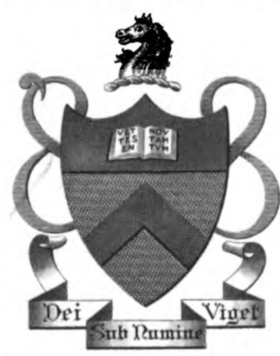
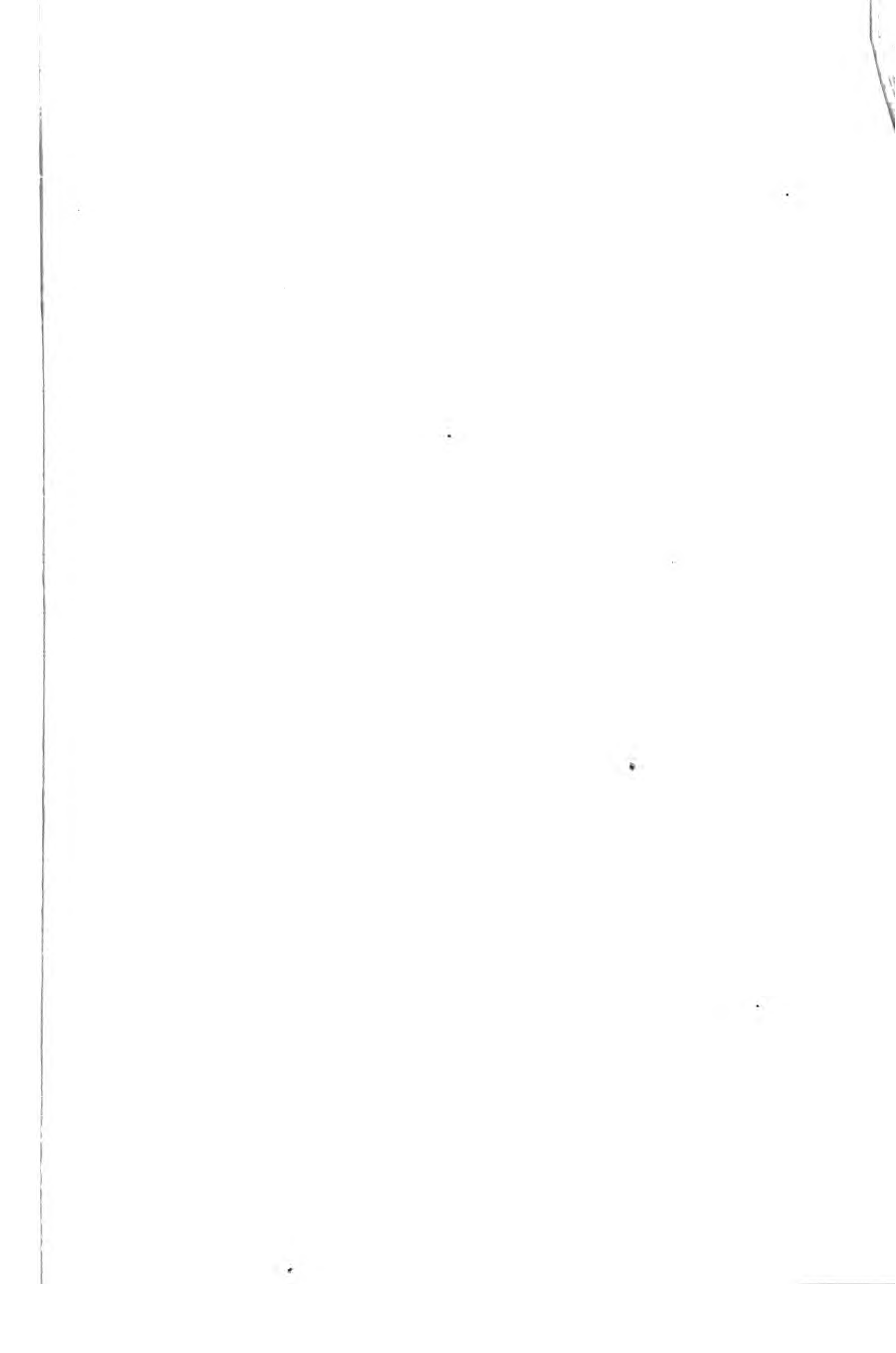

Princeton University Library
32101 067873636


Dei
Sub Numine
Viget





JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

113. BAND

III. FOLGE 58. BAND

1919. II.



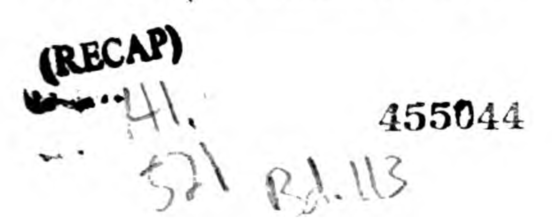
JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1919

Inhalt des 58. Bandes, dritte Folge. (113. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.



IV. Literatur.

I.

Die Umbildung im Kohlenbergbau.

Von

Dr. **Georg Jahn**, Leipzig.

Die Stellung und Bewegungsfreiheit des Einzelunternehmens im Bergbau und damit die Rolle des Unternehmers hat sich in den letzten hundert Jahren mehrfach gewandelt. Dabei sind im wesentlichen drei Perioden zu unterscheiden, deren erste — die Periode staatlicher Gebundenheit — bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts reicht, während die zweite — die Periode der völligen Bergbaufreiheit — in den 90er Jahren einer bis zur Gegenwart führenden Periode der privaten Gebundenheit Platz gemacht hat. In der ersten Periode sind die Bodenschätze weder Bestandteil des Grundeigentums noch herrenloses Gut, so daß sie nicht von jedem Unternehmer, der das Eigentum an der Oberfläche erwirbt, ausgenutzt werden können, sondern Regal, d. h. Eigentum der Krone, des Staates und damit der Allgemeinheit. Nur das Suchen nach Mineralien war in der Regel frei und dem Finder wurde zur Anregung des Nachforschens gewöhnlich die Zuteilung eines gewissen Feldes in Aussicht gestellt, ohne ihm zugleich ein eigenes Recht an den gefundenen Schätzen zu übertragen. Dieses verblieb vielmehr stets und ausschließlich dem Staate, dem Landesherrn, der es entweder selbst in fiskalischen Bergwerken ausübte oder es privaten Unternehmern in bestimmtem Umfange und unter festen Bedingungen abtrat. Soweit in den Bergordnungen allgemeine Freierklärungen des Bergbaues stattfanden, galten sie auch nur für den Fall, daß der Staat nicht selbst die in Frage kommenden Felder abbauen wollte (staatliche Reservatrechte). Die übliche Form der Ausnutzung des Bergeigentums durch den Staat war jedoch die Uebertragung abgemessener Felder (Konzessionen) zur Ausbeutung an private Unternehmer gegen hohe Bergwerksabgaben (meist ein Zehntel des Bruttoertrages, zuweilen wesentlich mehr!) und unter Vorbehalt des staatlichen Obereigentums. Dieser private Bergbau mußte sich die eindringende Aufsicht der staatlichen Bergverwaltung gefallen lassen, hatte die Gruben nach Vorschrift der landesherrlichen Beamten fortdauernd bauhaft zu halten und unterstand dem Förderungszwang: „Wer binnen 4 Wochen nach erfolgter Approbation die Arbeit nicht

anfängt oder sie nicht beständig fortsetzt, wird jedes Rechtes verlustig und das Werk ist ins Freie gefallen“ (§ 163 Preuß. Allg. Landrecht). Eine Zeitlang war die staatliche Aufsicht über den privaten Bergbau so ausgedehnt, daß man geradezu von einer Direktion des Staates sprechen kann. Diese erstreckte sich — namentlich in Preußen und Oesterreich — auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Normierung der Löhne, die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Verfügung über neue Grubenanlagen. Der private Unternehmer im Bergbau überhaupt und also auch der Kohlengrubenbesitzer im besonderen war demnach unter der Herrschaft des staatlichen Bergregals in seiner Bewegungsfreiheit stark beengt. Nicht nur waren ihm durch hohe Abgaben die Gewinnmöglichkeiten zugunsten der Allgemeinheit beschnitten, auch in der Betriebsführung waren ihm enge Fesseln angelegt, die ihn an der Ausnutzung der Konjunkturen hinderten und ihn kaum zur Entfaltung besonderer Initiative und zur Betätigung großen Wagemutes anreizten.

In diesen Zuständen trat in den 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts eine bedeutsame Wandlung ein. Den Anfang machten das sächsische und das österreichische Berggesetz von 1851 bzw. 1854, die beide in gleicher Weise die Vorrechte des Staates beseitigten, alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen Mineralien — ausgenommen das Salz — der Bergbaufreiheit unterwarfen, jedem das Schürfrecht einräumten und ihm bei Fündigkeit einen Anspruch auf Beleihung mit seinem Schürffelde zusprachen, den privaten Bergbau von der wirtschaftlichen Bevormundung durch den Staat befreiten und seine Aufsicht auf die Sicherheitspolizei beschränkten. Preußen, dessen Bergrecht nachmals in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeführt wurde und seinen Geltungsbereich damit auf neun Zehntel der Fläche Deutschlands und sieben Achtel des Wertes seiner Bergwerksprodukte erstreckte, folgte 1851 zunächst mit dem sogenannten Miteigentümergesetz, durch das den privaten Bergwerksunternehmern mit geringen Beschränkungen (Annahme und Entlassung der Arbeiter) die freie Verfügung über ihr Eigentum überlassen wurde. Das Jahr 1860 brachte dann die Aufhebung der Staatsaufsicht, die sich in Zukunft auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und die Verhütung des Raubbaues beschränkte, und durch das Gesetz vom 24. Juni 1865 wurde endlich in Anlehnnng an das französische, bis dahin auf dem linken Rheinufer geltende Recht die volle Bergbaufreiheit eingeführt. Damit war das Bergregal gefallen und jedes Vorrecht des Staates beseitigt. Alle Mineralien, die nicht ausdrücklich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers vorbehalten waren, darunter Steinkohle, Braunkohle und Graphit, werden zu öffentlichen Sachen erklärt, an die jeder die gleichen Rechte und Ansprüche unter den vom Staat festgesetzten Bedingungen hat. Das Prinzip der Gewerbefreiheit hat auch im Bergbau gesiegt. Der Unternehmer ist von allen staatlichen Fesseln befreit und kann gleich dem Industriellen seinen Betrieb ganz auf eigene Rechnung und Ge-

fahr führen. Er hat zunächst das Recht, überall — ausgenommen in der Nähe von Gebäuden und Anlagen sowie auf Friedhöfen und öffentlichen Wegen — auch ohne Zustimmung des Grundbesitzers nach verleihbaren Mineralien zu suchen (Schürfrecht) und bedarf dazu in Preußen nicht einmal einer besonderen behördlichen Erlaubnis (Schürfschein). Hat er solche Mineralien gefunden, so besitzt er einen Rechtsanspruch auf Zuteilung der Felder innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (Maximalfeld in Preußen: 2189 000 qm), d. h. der Staat, der nominell die Oberhoheit behält, muß ihm sein Eigentum auf Verlangen im vollen Umfange abtreten und ihm damit das ausschließliche Recht zur Ausbeutung der Bodenschätze im bezeichneten Felde einräumen. Dem privaten Unternehmer erwächst daraus nur die Pflicht, den Grundbesitzer für alle entstehenden Schäden und das Land, das er für seinen Grubenbetrieb, zur Anlegung von Zechenhäusern, Grubenbauen, Aufbereitungsanstalten, Haldeplätzen, Wegen, Kanälen, Eisenbahnen usw. braucht, in vollem Umfange zu entschädigen. Vor der Aufnahme des Bergbaubetriebes hat der Unternehmer der Bergbehörde zwar einen Betriebsplan zur Genehmigung vorzulegen, dessen Prüfung sich jedoch auf die Interessen der Sicherheit beschränkt und den Nachweis zu erbringen, daß der Betriebsleiter das vorgeschriebene Befähigungszeugnis besitzt, im übrigen aber ist er völlig unbehindert: er kann das verliehene Feld in Angriff nehmen oder der Ausbeutung entziehen, er kann den Betrieb technisch und wirtschaftlich gestalten, wie er es für gut und gewinnbringend hält, er kann die Konjunkturen des Arbeitsmarktes in vollem Umfange ausnutzen und er kann seine Produkte absetzen, an wen und wohin er will.

Es ist kein Zweifel, daß die Verkündigung der Bergbaufreiheit die Unternehmerkräfte namentlich im Kohlenbergbau in stärkstem Grade entfesselte, zu Nachforschungen und Schürfarbeiten anreizte und eine wesentliche Beschleunigung in der Ausbeutung der Bodenschätze herbeiführte. Dadurch aber wurde letzten Endes erst jener Aufschwung der deutschen Industrie möglich, der sich ohne die gewaltige Erweiterung der einheimischen Brennstoffproduktion in wesentlich engeren Grenzen gehalten haben würde. Nach der für die ältere Zeit allerdings nicht vollständigen Bergbaustatistik hob sich im bisherigen Reichsgebiet die Steinkohlenförderung von 1865, dem Jahre des Erlasses des preußischen Berggesetzes, bis 1893, dem Jahre der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlensyndikats, von 21 794 700 t im Werte von 120 529 000 M. auf 73 852 300 t im Werte von 498 395 000 M., stieg also der Menge nach auf das Dreieinhalbfache, dem Werte nach auf reichlich das Vierfache. Aehnlich stark war die Erweiterung im Braunkohlenbergbau, in dem 1865 erst 6 758 100 t im Werte von 19 784 000 M., 1893 dagegen 21 573 000 t im Werte von 55 023 000 M., also etwa das Dreifache, gefördert wurden. Mit dieser gewaltigen, die Bevölkerungsvermehrung um das Sechs- bis Siebenfache übertreffenden Produktionssteigerung ging eine technische Betriebskonzentration

Hand in Hand, die seit 1872 in den Zahlen der Statistik zum Ausdrucke gelangt. Es betrug nämlich im Steinkohlenbergbau:

	die Zahl der Hauptbetriebe	die mittlere Belegschaft	die Förderungsmenge	der Förderungswert
1872	622	162 172	33 306 400 t	296 668 000 M.
1893	415	290 632	73 852 300 t	498 395 000 „

Auf einen Betrieb kamen demnach 1893 im Gesamtdurchschnitt 700 Mann Belegschaft, 178 000 t Förderungsmenge und 1 201 000 M. Förderungswert gegen 261 Mann Belegschaft, 53 500 t Förderungsmenge und 427 000 M. Förderungswert im Jahre 1872, also bald die dreifache Belegschaft und das dreieinhalbfache Produktionsquantum. Die jährliche Durchschnittsleistung des einzelnen Mannes dagegen stieg im gleichen Zeitraum von 205 t auf 254 t, also um etwa 24 Proz., welcher Prozentsatz zugleich ein Maßstab für die technische Verbesserung des Steinkohlenbergbaubetriebes über und unter Tage ist. Wesentlich schwächer war die Konzentration im Braunkohlenbergbau. Hier betrug in den gleichen Jahren

	die Zahl der Hauptbetriebe	die mittlere Belegschaft	die Förderungsmenge	der Förderungswert
1872	866	24 352	9 018 000 t	29 496 000 M.
1893	605	36 586	21 573 800 t	55 023 000 „

Es kamen also im Jahre 1872 auf einen Betrieb durchschnittlich nur 28 Mann Belegschaft und 10 400 t Förderung im Werte von etwa 34 000 M., 20 Jahre später (1893) dagegen 60 Mann und 35 600 t im Werte von fast 91 000 M. Die technische Konzentration war also vergleichsweise geringer als im Steinkohlenbergbau; dagegen war die Leistungssteigerung pro Mann erheblich größer, da sie fast 60 Proz. betrug (590 t in 1893 gegen 370 t in 1872).

Neben der Betriebskonzentration steht die Besitzkonzentration, d. h. die Vereinigung mehrerer Grubenbetriebe in einer Hand, die Beteiligung von Hüttenwerken und anderen industriellen Unternehmungen an Kohlenzechen, Erzgruben, Hüttenwerken, Stahl- und Walzwerken, Gießereien und Maschinenfabriken (Betriebskombination). Sie ist aus der Statistik nicht zu erkennen, da diese nur die Betriebseinheiten, nicht aber die Unternehmungseinheiten oder auch die wirklichen Besitzverhältnisse erfaßt hat. Tatsächlich setzt sie bereits in den siebziger Jahren ein und erlangt in den achtziger Jahren größere Bedeutung, wenn sie ihren Höhepunkt auch erst in der folgenden Periode der privaten Gebundenheit erlangt. Sie übertrifft jedoch sicherlich schon in den achtziger Jahren die Betriebskonzentration, mit der sie Hand in Hand geht. Geringeren Umfang hat dagegen die Absatzkonzentration, die zwar bei der wachsenden Betriebs- und Besitzkonzentration nicht ausbleiben konnte, im wesentlichen aber die Marktorganisation durch die Kartellbildung der neunziger Jahre voraussetzt.

Die Stellung des einzelnen Unternehmers in der Periode völliger Bergbaufreiheit kann man also kurz dahin kennzeichnen, daß sie

eine völlig freie und von staatlichen Fesseln in keiner Weise eingeengte war. Sie entsprach in allen wesentlichen Punkten der Position des industriellen Unternehmers: in unbeschränktem Besitz seiner Produktionsmittel stand er allein im wirtschaftlichen Tauschkampf; er rang mit den übrigen Produzenten und den Händlern um den Kunden und konnte dabei die Lage des Arbeitsmarktes und die industriellen Konjunkturen in vollem Maße ausnutzen. In dieser Freiheit wuchs der Starke und dehnte seinen Machtbereich aus, während der Schwache sank und zugrunde ging oder Anlehnung bei dem Stärkeren suchte, ein Vorgang, der seinen deutlichen Ausdruck in der Betriebs- und Besitzkonzentration findet.

Aber gerade aus dem sich immer mehr steigernden Konkurrenzkampf der Produzenten untereinander und dem damit wachsenden Mißverhältnis zwischen Kapitalrisiko und Gewinn erwuchs Anfang der neunziger Jahre die grundsätzliche Wandlung durch den Zusammenschluß der Produzenten und die Regulierung der Konkurrenz. Die Organisation der Unternehmerinteressen reicht im Bergbau an sich ziemlich weit zurück. So wurde der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund bereits 1860, der Verein für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau 1860, der Oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein 1861, der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk 1871, der Verein für die bergbaulichen Interessen im Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenrevier 1874 und der Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens 1876 gegründet, und auch im Braunkohlenbergbau beginnt der Zusammenschluß bereits Ende der siebziger Jahre (Magdeburger Braunkohlen-Bergbauverein 1879, Niederlausitzer Braunkohlen-Bergbauverein 1879, Deutscher Braunkohlen-Industrieverein 1885, Verein für die Interessen der Rheinischen Braunkohlenindustrie 1893). Allein alle diese Organisationen beschäftigten sich ausschließlich mit Wirtschafts- und Zollpolitik, mit Problemen der Technik und mit Arbeiterfragen, griffen also weder in die Produktions- und Absatzverhältnisse ein, noch versuchten sie, die preisbildende Konkurrenz auszuschalten. Dies geschah erst durch die Kartelle, deren erstes und bedeutendstes, das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, im Jahre 1893 gegründet wurde. Ihm folgten im Steinkohlenbergbau wesentlich später das niederschlesische und das oberschlesische Kohlensyndikat und im Braunkohlenbergbau seit Mitte der neunziger Jahre allmählich 10 Braunkohlensyndikate und etliche Großhandelsgesellschaften in Konventionsform. Es ist hier nicht der Ort, auf die Entwicklung dieser Syndikate im einzelnen einzugehen; für den Zweck dieser Untersuchung wird es vielmehr genügen, die Art und Ausgestaltung dieser Kartelle an dem Beispiel des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats kurz darzulegen. In diesem betrugen bei einer

	Gesamtförderung im Ruhrgebiet	Beteiligungsziffern der Syndikatszeichen	in Proz. der Gesamtförderung
1893	38,6 Mill. t	33,5 Mill. t	86,8
1903	64,7 „ t	63,6 „ t	98,3
1913	110,7 „ t	88 7 „ t	80,1

Dem Syndikat gehörten 1904 alle Kohlenzechen des Ruhrbezirkes bis auf 10 und die staatlichen Bergwerke an. Am 1. Oktober 1910 waren 70 Bergwerksunternehmungen mit einer Produktion von 78 Mill. t Kohle, 14,6 Mill. t Koks und 3,7 Mill. t Briketts, im Oktober 1916 bei der letzten Verlängerung des Syndikats um 5 Jahre 93 Bergwerksverwaltungen (davon 18 Hüttenzechen bzw. solche mit Verbrauchsbeteiligung) angeschlossen. Anfang 1913 hatten allein 24 Mitglieder eine Beteiligung von mehr als 1 Mill. t (die Gelsenkirchner Bergwerksaktiengesellschaft 8,5 Mill. t), so daß im ganzen eine kleine Anzahl von großen Gesellschaften und Gruppen mehr als die Hälfte der Produktion des Syndikats kontrollierte. Alle angeschlossenen Zechen verkaufen ihre gesamte Produktion an Kohlen, Koks und Briketts dem Syndikat, das zur Abnahme verpflichtet ist und den Weiterverkauf besorgt. Aus diesem Grunde muß die Beteiligung jeder Zeche für die jeweilige Dauer des Syndikatsvertrages genau festgesetzt werden, d. h. der einzelne Betrieb ist in seiner Produktion auf Zeit beschränkt, vermag unter Umständen technische Neuerungen und Betriebsverbesserungen nicht voll auszunutzen und kann sich den wachsenden Anforderungen des Marktes anpassen. Ebenso müssen für eine bestimmte Zeitspanne jedesmal Verrechnungspreise vereinbart werden, die für die Uebernahme durch das Syndikat gelten. Für den Inlandsverkauf werden ferner in jedem Jahre „Richtpreise“ festgesetzt, nach denen sich der Handel zu richten hat, während der Auslandspreis vom Syndikat den jeweiligen Konkurrenzverhältnissen angepaßt wird. Damit ist dem einzelnen Betriebe die Preisbestimmung völlig aus der Hand genommen, während ihm allerdings die Möglichkeit verbleibt, die Spannung zwischen Gestehungskosten und Uebernahmepreis durch Verbesserung der Technik und Betriebsorganisation zu vergrößern. Der Absatz ist vom Kohlensyndikat in der Weise organisiert, daß es die Großhändler der einzelnen Absatzbezirke zu einer Anzahl von Großhandelsgesellschaften zusammengeschlossen hat und nur mit diesen verkehrt. Solcher Gesellschaften gab es im Jahre 1910 bereits 9, eine Zahl, die bis 1916 auf 15 gestiegen ist. Die bedeutendste von ihnen ist die 1903 vom Kohlensyndikat und vier großen Reederfirmen zur Monopolisierung des Kohlenverkaufs nach Süddeutschland gegründete „Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft m. b. H.“ (sogenanntes Kohlenkontor), der bei Gründung 44 der größten Händler Süddeutschlands mit festen Beteiligungsziffern beitraten. Unter den Großhandelsgesellschaften stehen als zweite, ebenfalls zu Organisationen zusammengeschlossene Gruppe die kleineren Großhändler und größeren Detailhändler, denen als dritte wieder die kleinen, rein lokalen Detaillisten folgen. Auch diese haben ihre Verbände und Kreditschutzorganisationen. Das Syndikat schreibt allen seinen Absatzorganen die Verkaufsbedingungen und Gewinnaufschläge im einzelnen vor, so daß die Groß- und Kleinhändler nichts anderes als die mehr oder minder selbständigen Agenten des Syndikats sind.

Die erste Wirkung der im Ruhrkohlensyndikat in dieser, bei

den übrigen Syndikaten in ähnlicher Weise gestalteten Regelung der Produktion und des Absatzes ist die Ausschaltung der Konkurrenz der Werke untereinander und ihr Ersatz durch den gemeinsamen Kampf gegen die Kunden, die mit Monopolpreisen belastet werden können. Diese Preise lassen sich wesentlich gleichmäßiger gestalten als unter der Herrschaft der freien Konkurrenz, da durch die Festlegung der Förderungsquoten der einzelnen Zechen auf Zeit Ueberproduktion vermieden und die sonst dadurch veranlaßte gegenseitige Unterbietung beseitigt wird. Beim Rheinisch-Westfälischen Steinkohlensyndikat waren z. B. die Verrechnungspreise für die Tonne Fettförderkohle im Jahresdurchschnitt (April—März), denen zum Vergleich die Jahresdurchschnittsnotierungen der Essener Börse bis 1893 gegenübergestellt sind, die folgenden[1]):

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
M.	5,48	5,77	5,88	5,22	5,63	5,60	5,62	6,04	8,48	10,72	9,86	8,50	7,30

	1893/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
M.	7,00	7,50	7,50	8,30	8,60	8,60	9,10	10,10	10,10	9,00	9,00

	1904/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14
M.	9,00	9,30	10,00	11,00	11,00	10,50	10,50	10,50	11,25	12,00

Die Uebersicht zeigt, daß die Syndikatspreise gleichmäßiger waren als die freien Marktpreise vor 1893. Sie ziehen langsam, aber stetig an und werden auch in Zeiten sinkender Konjunktur (z. B. 1901/03, 1908/10) gehalten oder doch nur wenig gesenkt. Die Folge für den einzelnen beteiligten Bergwerksbetrieb ist Verminderung des Kapitalrisikos, Sicherung der Kalkulation sowie Ausgleichung und Erhöhung des Gewinnes auf Kosten der Verbraucher, die aller Vorteile einer durch starkes Anziehen der Preise bewirkten schnellen Produktionssteigerung verlustig gehen.

Die Erweiterung der Produktion als solche fehlt allerdings auch unter der Herrschaft der Kohlensyndikate keineswegs, ist doch z. B. die Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund, also dem Bereich des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, im Zeitraum 1893 bis 1913 von 38613000 t auf 110765000 t, d. h. um 187 Proz. gestiegen, während das Wachstum im Steinkohlenbergbau überhaupt bei einer Förderung von 73852000 t im Jahre 1893 und 190109000 t im Jahre 1913 insgesamt 116257000 t, d. h. 157 Proz., und im Braunkohlenbergbau bei einer Förderung von 21577000 t im Jahre 1893 und 87233000 t im Jahre 1913 nicht weniger als 65659000 t, d. h. 304 Proz. beträgt. Diese Zahlen sind der beste Beweis dafür, daß die Syndikate die notwendige Erweiterung des Kohlenbergbaus nicht gehindert haben. Sie haben zwar vielfach unrentable Gruben stillgelegt, dafür aber ihre Mitglieder zur Vergrößerung ihrer Betriebe und Anlage neuer Schächte veranlaßt. Außerdem bildeten sie insofern die indirekte Veranlassung zur Steigerung der Förderung, als sich in jeder Vertragsperiode unter dem Schutze der Syndikats-

1) Die Zahlen stammen aus Liefmann, Kartelle und Trusts, 3. Aufl. (Stuttgart 1918), S. 54.

preise neue Unternehmungen als Außenseiter gründeten, die erst später dem Syndikat beitraten.

Daß die Syndikate auch die Betriebskonzentration erheblich gefördert haben, versteht sich bei der erwähnten Art der Produktionsregulierung durch Stillegung einzelner Zechen und Erhöhung der Beteiligungsziffern besonders leistungsfähiger Werke von selbst. Sie ist leider nicht in vollem Umfange aus der Statistik zu erkennen, da diese notwendigerweise auch die außerhalb der Syndikate neu entstandenen Betriebe mitenthält. Immerhin gibt sie ein Bild der Entwicklung. Es betrug danach im Steinkohlenbergbau:

	die Zahl der Hauptbetriebe	die mittlere Belegschaft	die Förderungsmenge	der Förderungswert
1893	415	290 632	73 852 300 t	509 100 000 M.
1913	350	654 017	190 109 400 „	2 135 978 000 „

Auf einen Betrieb kamen also 1913 im Gesamtdurchschnitt 1870 Mann Belegschaft, 543 000 t Förderungsmenge und 6 103 000 M. Förderungswert gegen 700 Mann Belegschaft und 178 000 t Förderung im Werte von 1 201 000 M. im Jahre 1893. Die durchschnittliche Belegschaft war sonach auf mehr als das Zweieinhalbfache und die Förderung auf das Dreifache gestiegen, während sich gleichzeitig die jährliche Durchschnittsleistung des einzelnen Mannes um 14,5 Proz. (von 254 t auf 291 t) hob. Im Braunkohlenbergbau betrug in den gleichen Jahren

	die Zahl der Hauptbetriebe	die mittlere Belegschaft	die Förderungsmenge	der Förderungswert
1893	605	36 586	21 573 800 t	55 023 000 M.
1913	465	79 607	87 233 100 „	191 920 000 „

Es kamen also an Belegschaft 1893 auf einen Betrieb 60 Mann, 1913 aber 171, d. h. fast dreimal so viel, an Förderung 1893 erst 35 600 t im Werte von 91 000 M., 1913 dagegen 187 600 t im Werte von 413 000 M., d. h. reichlich die fünffache Menge, während die Leistungssteigerung pro Mann etwa 86 Proz. betrug (590 t in 1893, 1096 t in 1913).

Die Besitzkonzentration, die neben der Betriebskonzentration, der Stärkung der technischen Produktionsfähigkeit des einzelnen Betriebes steht, hat seit Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts besonders in der rheinisch-westfälischen Industrie die größten Fortschritte gemacht. Eine der wichtigsten Ursachen dieser Entwicklung bildeten die dauernd steigenden Preise des Syndikats, die die Hütten- und Stahlwerke zwecks billigerer Gewinnung ihres Kohlenbedarfes zum Erwerb eigener Zechen oder doch zur Beteiligung an Bergwerksunternehmungen veranlaßten. Diese von den Weiterverarbeitern ausgehende Kombinationstendenz wurde besonders stark in den Hochkonjunkturjahren 1899 bis 1901, erwies sich aber auch im ganzen folgenden Jahrzehnt noch als sehr vorteilhaft. Ihre Stärke kommt in den Zahlen der Statistik ebensowenig zum Ausdruck wie die von den größten Unternehmungen im Kohlenbergbau

des Ruhrgebietes und Oberschlesiens ausgehende Verschmelzungstendenz, die die Erhöhung der Beteiligungsziffern im Syndikat, die Abrundung des Grubenbesitzes, die bessere Ausnutzung der technischen Anlagen, und die Herabdrückung der Gestehungskosten bezweckte und zum Teil zur Organisierung ganzer Gruppen von Unternehmungen führte (größtes Beispiel die Gelsenkirchner Bergwerksgesellschaft).

Sehr stark verschoben wurde durch die Kartellierung des Kohlenbergbaus die Stellung des Unternehmers. War schon die Neuanlage eines Grubenbetriebes durch einen einzelnen, wenigstens im Steinkohlenbergbau, durch das wachsende Kapitalerfordernis sehr erschwert, so wurde es noch mehr durch die vervollkommnete Bohrtechnik, die die nominelle Schürffreiheit zu einem tatsächlichen Vorrecht einzelner Großunternehmungen und Finanzgruppen machte. Daran hat auch die Aufhebung der Bergbaufreiheit nichts geändert, da sich der Staat gleichzeitig durch Zuerteilung des Schlagkreises und Verzicht auf jeden Förderungszwang aller seiner früheren Rechte für den größten Teil der vorhandenen, bereits in festen Händen befindlichen Bodenschätze begab. In den bestehenden Betrieben aber wurde der Unternehmer durch das Syndikat in seiner Selbständigkeit und Aktionsfreiheit ganz außerordentlich beengt und beschnitten. Die monopolistische Preisbestimmung nahm ihm die Möglichkeit, sich dem Auf und Ab der Konjunkturen anzupassen, sicherte ihm dafür aber verhältnismäßig feste und gleichbleibende Gewinne; die Organisierung des Absatzes und die einheitliche Normierung der Verkaufsbedingungen überhob ihn der Sorge um den Absatz seiner Produkte, entzog ihn dem wirtschaftlichen Tauschkampf und beschränkte ihn im wesentlichen auf die technische Leitung und Ausgestaltung des Betriebes. Aber auch hier bestimmte das Syndikat mehr und mehr die Grenzen seiner Wirksamkeit, indem es ihm für eine bestimmte Zeit den Umfang und die Art seiner Produktion vorschrieb und seinen Betrieb unter Umständen sogar dauernd oder zeitweilig stillsetzte. Der Unternehmer wurde also im wesentlichen zum technischen Betriebsleiter, und zwar um so mehr, je stärker sich mit dem Vordringen der Gesellschaftsunternehmung (Aktiengesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) die Trennung von Kapitalbesitz und Produktionsleitung vollzieht [1]).

Aber nicht nur durch die Gesamtheit der Unternehmer selbst wurde der Einzelunternehmer in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, auch in den Arbeiterangelegenheiten wurden ihm durch den Staat

1) Auf diesen Umstand weist neuerdings Eduard Bernstein in seinem Vortrage „Die Sozialisierung der Betriebe", Leitgedanken für eine Theorie des Sozialisierens (Basel 1919), zutreffend hin, wenn er dort sagt: „Jede Aktiengesellschaft zeigt uns die Transformation der Rolle der Kapitalisten im Produktionsprozeß. Die Aktiengesellschaft wird geleitet von Direktoren, die Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind. Aktienbesitzer sind aber zumeist andere Personen, die den Produktionsprozeß nicht leiten, ja gewöhnlich sogar wenig oder häufig gar nichts von ihm wissen."

und die Arbeiter selbst in der Periode der Kartellgebundenheit engere Fesseln angelegt als vorher. Der staatliche Schutz der Bergarbeiter ist allerdings älter als der allgemeine Industriearbeiterschutz. So gab es vor allem schon in der Zeit des Bergregals mit staatlichem Betrieb Knappschaftskassen (1852 in Preußen: 53) zur Gewährung von Kranken- und Sterbegeld, Invalidenrente, Witwenpensionen und Erziehungsbeihilfen, die auf freiwilliger Beteiligung beruhten, denen aber bereits im Jahre 1852 von insgesamt 68300 preußischen Bergarbeitern 56462 angehörten. Das preußische Gesetz vom 10. April 1854 machte dann die Bildung solcher Kassen obligatorisch, legte die Verwaltung, die früher von der Bergbehörde besorgt wurde, in die Hände einer je zur Hälfte aus Werkbesitzern und Arbeitern bestehenden Vorstandes, übertrug die Aufsicht dem von den Mitgliedern gewählten Kollegium der Knappschaftsältesten und verpflichtete die Arbeitgeber zur Zahlung von mindestens der Hälfte der Beiträge. Durch diese Regelung, die im preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 unverändert wiedererscheint, in den sechziger und siebziger Jahren von der Gesetzgebung einer Reihe anderer deutscher Bundesstaaten übernommen wurde und im wesentlichen auch nach Erlaß der Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherungsgesetze erhalten blieb (soweit die Kassen leistungsfähig genug waren und als Ersatzkassen zugelassen wurden), wurden die Bergarbeiter frühzeitig an der Regelung ihrer eignen Wohlfahrtsangelegenheiten beteiligt und insoweit die Freiheit des Unternehmers auch in der Periode größter Ungebundenheit beschnitten. Dagegen blieb der durch die staatliche Bergpolizei ausgeübte Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter lange Zeit ungenügend und rückständig, bis die Novelle zum preußischen Berggesetz (v. 24. Juni 1892) im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 Wandel schaffte und in eingehender Weise die Verhältnisse der Bergarbeiter regelte. Seitdem umfaßte der Bergarbeiterschutz in der Hauptsache den obligatorischen Erlaß von Arbeitsordnungen, die Vorkehrungen gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im Betriebe, das Verbot der Kinderarbeit, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage, die Höchstarbeitszeit für Arbeiterinnen über Tage, die Vorschriften über Beschränkung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (24-stündiger Ruhetag), das Verbot des Trucksystems, endlich die Bestimmungen über die Lohnzahlung und über Arbeitszeugnisse (Abkehrschein und Arbeitsbuch). Es blieb also noch vieles der vertraglichen Regelung zwischen Unternehmer und Arbeiter überlassen (z. B. die Festsetzung der Arbeitszeit), wobei regelmäßig der erstere der Stärkere war; vor allem fehlte eine geordnete Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, wie sie in den staatlichen Saarbergwerken durch Errichtung von Arbeiterausschüssen bereits im Jahre 1890 und dann vereinzelt in Privatbetrieben eingeführt worden war, aber erst im preußischen Berggesetz vom 14. Juli 1905 obligatorisch gemacht wurde. Die Mitwirkung dieser Ausschüsse beschränkte sich jedoch auf das Anhören vor Erlaß oder Abänderung der Arbeits

ordnung, die Vorbringung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden der Belegschaft, die Mitwirkung bei der Verwaltung der Strafgelder und die Wahl der Wagen- und Wiegekontrolleure. Es fehlte weiter jeder Einfluß der Arbeiter auf die Lohnverhältnisse, die bis zum Kriege durchaus Objekt der Vertragsfreiheit blieben, also einseitig von dem Unternehmer als dem Stärkeren bestimmt wurden. Allerdings hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Machtverhältnisse zu verschieben. Die Bergarbeiter haben schon Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre die ersten Organisationsversuche gemacht, die freilich lange Zeit sowohl im Ruhrgebiet wie in Oberschlesien, im Waldenburger Revier und in Sachsen an dem Widerstande der Unternehmer gescheitert sind, bis dann in den neunziger Jahren nach Aufhebung des Sozialistengesetzes die heutigen großen Verbände entstanden (Verband der Bergarbeiter Deutschlands 1889, Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands 1894, Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter). Es kann aber nicht davon die Rede sein, daß sie einen grundlegenden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeübt haben. Von den großen Bergarbeiterstreiks hat überhaupt nur der vom Mai/Juni 1889, der vom Ruhrgebiet ausging und auf alle übrigen Steinkohlenbezirke (Aachen, Saargebiet, Königreich Sachsen, Niederschlesien, Oberschlesien) übergriff, wesentlichen Erfolg gehabt, da er im Ruhrgebiet die Abkürzung der Arbeitsschicht von 10 auf 9 Stunden, den Wegfall des Ueberstundenzwanges und eine Lohnerhöhung von 15 bis 25 Proz., in den anderen Bezirken entsprechende Fortschritte brachte. Dagegen endigten sowohl die ersten umfangreicheren Streiks (Waldenburger Kohlenarbeiterstreik 1. Dezember 1869 – 24. Januar 1870, 7-wöchiger Streik der Bergleute im Essener Bezirk 1872) als auch die Kämpfe der Jahre 1891 bis 1893 (im Ruhrgebiet von Mitte April bis Anfang Mai 1891, im Saargebiet vom Dezember 1892 bis Januar 1893) und die Streiks der Ruhrkohlenarbeiter von 1905 und 1912, die größten, die der Bergbau in Deutschland bis dahin gesehen hatte, mit dem Siege des Unternehmertums, das auf dem Machtstandpunkte beharrte und die Tarifierung und Stabilisierung der Löhne im Wege der Vereinbarung mit der Arbeiterschaft grundsätzlich ablehnte[1]).

Diese große Starrheit des Machtverhältnisses zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft im Kohlenbergbau ist ohne Zweifel die Hauptursache dafür gewesen, daß die Revolution in den großen Bergbaubezirken so überaus schlimme Formen annahm und zu einer

---

1) Wie wenig es der Arbeiterschaft gelungen ist, bei sinkender Konjunktur Lohnminderungen zu verhindern, zeigt z. B. die Entwicklung der Jahresdurchschnittslöhne der Hauer im Ruhrgebiet im Jahrzehnt 1900—1910. Diese betrugen:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
M.	1592	1447	1314	1411	1415	1370	1664	1871	1766	1556	1589

Sie zeigen eine vollkommene Parallelität mit den allgemeinen Schwankungen der industriellen Konjunktur.

Katastrophe für die ganze Volkswirtschaft führte. Das bisherige Herrschaftsverhältnis schlug geradezu in sein Gegenteil um, die Arbeiter bemächtigten sich der Herrschaft, erzwangen die völlige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, lähmten dadurch den Betrieb in der verhängnisvollsten Weise und brachten durch Emporschrauben der Löhne zahlreiche Grubenunternehmungen dem Ruin nahe. „Wilde" Sozialisierungen wurden vorgenommen, deren Aufrechterhaltung nichts weniger bedeutet hätte, als die dauernde Herabminderung der Leistungen des Bergbaus auf ein volkswirtschaftlich unerträgliches Maß und die Zurückwerfung der Betriebstechnik auf einen Stand, der die lebensgefährliche Lage der deutschen Industrie ungeheuer verschärfen würde. Denn die Hauptaufgabe ist wie in der gesamten Industrie, so vor allem im Kohlenbergbau als einer ihrer Hauptgrundlagen die größtmögliche Erweiterung der Erzeugung und die tunlichste Steigerung der Produktivität der Arbeit. Deutschland verliert mit den Kohlengruben des Saargebietes und wahrscheinlich auch dem oberschlesischen Revier etwa drei Zehntel seiner gesamten Kohlenproduktion (Stein- und Braunkohlen) und muß allein an Frankreich, Belgien und Italien annähernd so viel Kohlen und Kohlenprodukte liefern, wie es vor dem Kriege überhaupt ans Ausland abgab. Wenn also Deutschland seine Volkswirtschaft wieder leistungsfähig machen und zugleich in Exportkohlen Zahlungsmittel für unsere Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr schaffen will, so muß es mit aller Energie an eine planmäßige Entwicklung des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues herangehen und alle Kräfte entfesseln, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei ist die zu lösende Aufgabe eine dreifache: sie setzt sich zusammen aus der Erweiterung des Kohlenbergbaues, der Entwicklung der Kraftanlagen und der verbesserten Ausbeutung des Wärmegehaltes der Kohle. Um zu einer raschen Erweiterung der Produktion zu kommen, muß man nicht nur möglichst viele neue Schächte abteufen, sondern gleichzeitig versuchen, durch erhöhte Anwendung von Maschinen und maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer, Schrämmaschinen usw.) die Kohlenflöze schneller und vollständiger abzubauen, durch Verbesserung der technischen Ausrüstung der Betriebe, insbesondere der Förderanlagen, die Leistungsfähigkeit zu steigern und durch gute Aufbereitungs- und Sortieranlagen die Qualität der Kohlen zu heben. Eine wesentliche Erweiterung ist im Braunkohlenbergbau ohne Frage in verhältnismäßig kurzer Frist möglich; dagegen vermag sich der Steinkohlenbergbau bei der großen Tiefe der Lagerstätten auch unter normalen Arbeitsverhältnissen nur langsam dem wachsenden Bedarf anzupassen. Bei der Entwicklung der Kraftanlagen handelt es sich vor allem um den Bau von Elektrizitätszentralen mit großen Maschineneinheiten inmitten der Kohlengruben, um die Versorgung der Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen, Kleinbahnen, Vollbahnen), der Industrie und der Haushaltungen mit elektrischem Strom einheitlich und in der sparsamsten Weise für ein großes Gebiet durchführen zu können. In der Ausbeutung des Wärmewertes

der Kohle ist das Ideal bekanntlich die vollständige Vergasung, an die heute freilich, wo große Neuanlagen nicht in Betracht kommen, sondern die bestehenden Einrichtungen gut ausgenutzt und verbessert werden müssen, noch nicht zu denken ist. Vorläufig handelt es sich vor allem um die Ausnutzung der sogenannten Abwärme durch Kombination von Kraft- und Heizanlagen, die oft zu überraschend günstigen Ergebnissen führt, die Verbesserung der Kesselroste im Sinne vollständiger Verbrennung des Heizmaterials und die beschleunigte Weiterentwicklung der Verbrennungskraftmaschinen, der Gas- und Oelmotoren und des Automobilwesens zur zweckmäßigsten Verwertung von Teerölen. Auf diese Weise würden nach dem Urteil aller Sachverständigen schon sehr erhebliche Ersparnisse im Kohlenverbrauch [1]) herbeizuführen sein und es bei großer Anstrengung möglich werden, die Produktion auf der einen, den Inlandsbedarf und die Anforderungen des Auslandes auf der anderen Seite einigermaßen ins Gleichgewicht zu bringen, vorausgesetzt natürlich, daß normale Arbeitsverhältnisse und Arbeitsleistungen wiederkehren.

An dieser Stelle nun taucht die grundsätzliche Frage auf, ob es den Interessen der Volkswirtschaft mehr entspricht, den Kohlenbergbau auch weiterhin sich selbst zu überlassen, d. h. der privaten Betriebsform wie bisher keine Hindernisse in den Weg zu legen und die Regelung der Produktion und des Absatzes den Syndikaten anzuvertrauen, oder aber von Staats wegen den Versuch einer großzügig organisierten, zentralistischen „Planwirtschaft" zu machen. Es kann ernsthaft nicht bestritten werden, daß der private Kohlenbergbau allen Anforderungen in vollem Umfange gerecht geworden ist, die die mächtig gewachsene Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten gestellt hat. Die Kohlenförderung hat sich sogar wesentlich über den inländischen Bedarf ausgedehnt und uns ermöglicht, in den letzten Friedensjahren etwa ein Siebentel der Gesamtproduktion in Form von Kohlen, Briketts und Koks ans Ausland abzugeben. Die großartige Entwicklung der Kokerei und der Nebenproduktengewinnung, der Deutschlands Hüttenindustrie und chemische Industrie ihre bevorzugte Stellung und Leistungsfähigkeit im Wettbewerb der Welt gaben, ist fast ganz dem privaten Unternehmertum zu verdanken. Demgegenüber fallen die durch die Syndikate gesteigerten Preise der Kohlen und Kohlenprodukte und die dadurch erzielte Gewinnerhöhung der Bergbauunternehmungen nicht allzusehr ins Ge-

[1]) Wie groß die Ersparnis sein würde, wenn der dritte Weg in großem Umfange eingeschlagen wird, zeigt folgende Berechnung: Bei dem Betrieb einer Dampfturbine werden etwa 0,7 kg Kohle zur Erzeugung von 1 PS gebraucht. 1 t Kohle liefert demnach 1428 PS. Bei Destillation der Kohle läßt sich jedoch ein wesentlich besseres Ergebnis erzielen. Dann ergibt 1 t Kohle 400 cbm Gas, die in einem Gasmotor etwa 800 PS leisten, 55 kg Teer, aus dem sich 17 kg Schmieröl zur Erzeugung von 85 PS in einem Dieselmotor gewinnen lassen, endlich 700 kg Koks, aus denen Gas mit einem Kraftwert von 1166 PS (0,6 kg Koks = 1 PS) gezogen werden kann. Insgesamt ergibt sich also bei der Destillation der Steinkohle eine Summe von 2051 PS, d. h. 43 Proz. mehr als bei der direkten Verbrennung unter dem Dampfkessel. Die dabei abfallenden äußerst wertvollen Nebenprodukte der Kokerei sind nicht mit in Ansatz gebracht.

wicht und lassen sich jedenfalls volkswirtscnaftlich rechtfertigen[1]). Es ist deshalb kaum zuviel behauptet, wenn man dem privaten Unternehmertum auch im Kohlenbergbau am ehesten die Fähigkeit zuspricht, die Schwierigkeiten der Zukunft zu überwinden und mit seiner oft bewährten Initiative, seinem Wagemut und seinem hochfliegenden Unternehmergeist neue Möglichkeiten zu ersinnen und bisher nicht begangene Wege zu beschreiten.

Trotzdem hat der Gedanke, den ganzen Kohlenbergbau in einer Hand zu vereinigen, ihn nach einem großen Plane einheitlich zu leiten und so zu einer rationelleren und billigeren Produktion zu gelangen, auf den ersten Blick etwas Bestechendes, zumal die Staatsverwaltung wenigstens in Preußen gerade auf diesem Wirtschaftsgebiete auf eine umfassende, Jahrzehnte alte Erfahrung zurückblickt. Vielleicht wäre es auf diese Weise zu erreichen, die zuweilen vorgekommene und auch in der Zukunft durchaus mögliche Verschleuderung des kostbaren Gutes zu vermeiden, den Abbau schwächerer Kohlenflöze zu veranlassen und eine pfleglichere Verwaltung unserer Bodenschätze durchzuführen. Aber ganz abgesehen von der Frage, woher in der gegenwärtigen Zeit die ungeheueren Mittel zur Uebernahme des gesamten Kohlenbergbaus kommen sollen, übersieht man dabei die objektiven Schwierigkeiten der Bewirtschaftung einer so großen Zahl von wertvollen und zersplittert liegenden Betrieben. Es kann ja gar nicht ausbleiben, daß eine so große Zentralverwaltung schematisch nach den Regeln der Bureaukratie geführt wird, selbst wenn man die besten überhaupt zur Verfügung stehenden Kräfte in ihren Dienst stellt. Das hängt weder von der jeweiligen Staats- und Regierungsform ab, noch läßt es sich durch den Willen einzelner ändern. Der unausbleibliche Instanzenzug wirkt zum mindesten verzögernd auf die Durchführung technischer Verbesserungen ein, die leitenden Beamten sind in ihren Befugnissen und in ihrer Verantwortung notwendigerweise beschränkt und von den oberen Stellen abhängig, sie können deshalb nicht von sich aus entscheidende Handlungen ausführen, große Risiken, wie sie mit der Finanzierung und Anwendung neuer Erfindungen verknüpft sind, übernehmen und

1) Uebereinstimmend hiermit urteilt Tiburtius, Gemeinwirtschaftliche Gegensätze (Leipzig 1919, Veit & Co.), S. 34 f.: „Der Privatunternehmer, der Kapital und Geschäftsehre in ungewisses Neuland zu tragen wagt, (sucht) auf dem Raum, den ihm Gesetze und Behörden lassen, seinen Vorteil zu behaupten und zu mehren. Der Kampf, den er dabei gegen die Schar der Wettbewerber führen muß, zwingt ihn, auch ohne gemeinwirtschaftliche Absicht, mit der Selbsterhaltung gleichzeitig die Bedürfnisbefriedigung der Allgemeinheit so gut und billig wie ihm möglich zu bewirken. Auch bei beschränkter Konkurrenz, in den Herrschaftsgebieten der großen Syndikate, entsteht aus dem Sondernutzen der Unternehmer gesellschaftlicher Nutzen, nur tritt er hier oft erst verspätet in Erscheinung. Die Machthaber, die lange Jahre hindurch die Kohlenpreise in scheinbarer Maßlosigkeit gesteigert hatten, haben in der Entwicklung der Kokereien und der Nebenproduktenindustrie in die deutsche Volkswirtschaft einen angemessenen Gegenwert eingebracht. Reiche Früchte haben die Verbraucher aus früheren Opfern geerntet. Das privatwirtschaftliche Urteil hat die Kohlenbarone und Schlotjunker des Preiswuchers geziehen; die Volkswirtschaft legt ihrem Urteil längere Zeiträume zugrunde, sie wird Absolution erteilen.“

ihre Betriebe den wechselnden Anforderungen des Marktes schnell anpassen. Daß dies wenigstens im preußischen Staatsbergbau so ist, lassen die Berichte[1]) der 1910/11 zur Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des staatlichen Bergbaus eingesetzten Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses mit aller Deutlichkeit erkennen. Aber auch die Bergbaustatistik zeigt, um wieviel langsamer sich der staatliche Bergbau in den Perioden steigender Konjunktur dem wachsenden Bedarfe der Industrie angepaßt hat. Es betrug nämlich im

Jahr	Ober-Bergamts-Bez. Dortmund		Saarbrücker Staatsbergbau		Revier Oberschlesien			
					Privatbergbau		Staatsbergbau	
	Förderung t	Zu- oder Abnahme gegen Vorjahr Proz.	Förderung t	Zu- oder Abnahme gegen Vorjahr Proz.	Förderung t	Zu- oder Abnahme gegen Vorjahr Proz.	Förderung t	Zu- oder Abnahme gegen Vorjahr Proz.
1893	38 613 146	+ 4,77	5 883 177	— 6,00	13 214 838	+ 3,28	3 894 898	+ 6,56
1894	40 613 073	+ 5,18	6 591 862	+ 12,05	13 230 392	+ 0,12	3 974 280	+ 2,04
1895	41 145 744	+ 1,31	6 886 098	+ 4,46	14 038 730	+ 6,11	4 027 671	+ 1,34
1896	44 893 304	+ 9,11	7 705 671	+ 11,90	15 038 764	+ 7,12	4 574 425	+ 13,57
1897	48 423 987	+ 7,86	8 258 404	+ 7,17	15 871 512	+ 5,54	4 756 449	+ 3,98
1898	51 001 551	+ 5,32	8 768 582	+ 6,18	17 425 522	+ 9,79	5 064 185	+ 6,47
1899	54 641 120	+ 7,14	9 025 072	+ 2,93	18 364 981	+ 5,39	5 105 114	+ 0,81
1900	59 618 900	+ 9,11	9 397 253	+ 4,12	19 532 959	+ 6,36	5 296 325	+ 3,75
1901	58 447 657	— 1,96	9 376 023	— 0,23	19 946 033	+ 2,11	5 305 910	+ 0,18
1902	58 038 594	— 0,70	9 493 667	+ 1,25	19 348 541	— 3,00	5 136 827	— 3,19
1903	64 689 594	+ 11,46	10 067 337	+ 6,04	20 156 331	+ 4,17	5 108 816	— 0,55
1904	67 533 681	+ 4,40	10 363 720	+ 2,94	20 143 985	— 0,06	5 273 926	+ 3,23
1905	65 373 531	— 3,20	10 638 560	+ 2,65	21 604 494	+ 7,25	5 410 214	+ 2,58
1906	76 811 054	+ 17,50	11 131 381	+ 4,63	23 847 719	+ 10,38	5 811 937	+ 7,43
1907	80 182 647	+ 4,39	10 693 314	— 3,94	26 362 950	+ 10,55	5 860 080	+ 0,83
1908	82 664 647	+ 3,10	11 070 647	+ 3,53	28 009 758	+ 6,25	5 956 565	+ 1,65
1909	82 803 676	+ 0,17	11 063 637	— 0,06	28 602 771	+ 2,12	6 052 707	+ 1,61
1910	86 864 504	+ 4,90	10 823 483	— 2,17	28 409 662	— 0,68	6 050 998	— 0,03
1911	91 329 140	+ 5,14	11 458 920	+ 5,87	30 439 060	+ 7,14	6 214 730	+ 2,71
1912	100 264 830	+ 9,78	11 663 118	+ 1,78	34 165 230	+ 12,24	6 909 370	+ 11,18
1913	110 765 495	+ 10,47	12 223 099	+ 4,80	36 261 581	+ 6,14	7 173 363	+ 3,82

Die Uebersicht zeigt, daß der private Bergbau sich auch in der Periode der Syndizierung nicht nur im ganzen wesentlich stärker ausgedehnt hat (im Ruhrgebiet sowohl wie in Oberschlesien fast auf das Dreifache) als der Staatsbergbau, der seine Förderung im Saargebiet und in Oberschlesien nur auf etwa das Doppelte steigerte, sondern auch in den Hochkonjunkturjahren 1899/1900, 1906/07, 1912/13 dem rasch steigenden Bedarf viel schneller zu folgen vermochte, sich somit als anpassungs- und leistungsfähiger erwies[2]).

1) Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, Jahrg. 1911, Nr. 307 A, 307 B, 307 C.

2) Vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. E. Jüngst in der Zeitschrift „Glückauf“, Jahrg. 55, 1919, Nr. 11 vom 15. III., dem auch die obigen Ziffern der Bergbaustatistik entnommen sind.

Aber auch im einzelnen blieb nach den erwähnten Kommissionsberichten der Staatsbergbau hinter den Leistungen des Privatbergbaus zurück. Im Jahre 1909 kamen in den fiskalischen Gruben des Saargebietes auf den Kopf der Belegschaft pro Mann und Schicht nur 0,745 t gegenüber 0,833 t in den privaten Gruben des Ruhrreviers, ein Unterschied von 0,08 t, der bei der damaligen Belegschaft der Saargruben von etwa 50000 Mann in 300 Arbeitstagen einen Ausfall von 1,2 Mill. t im Jahr entspricht. Allerdings sind dabei die Unterschiede in der Lagerung der Kohle und in der Flözstärke nicht genügend berücksichtigt, so daß hieraus allein nicht auf eine allgemeine Inferiorität des Staatsbergbaus geschlossen werden könnte, wenn sich nicht auch ergeben hätte, daß die Verdienste der einzelnen Kohlenhauer im Privatbergbau weit größere Spannungen aufweisen als in den Staatsbetrieben. Das beweist aber, daß der Privatbetrieb die individuelle Leistungsfähigkeit der Arbeiter mit seinen Arbeits- und Lohnmethoden stärker anzuspornen und auszunutzen versteht als der Staatsbetrieb, dessen Lohnpolitik die Tendenz zeigt, die Verdienste der Arbeiter einander zu nähern und dadurch den tüchtigeren Arbeitern den Anreiz zur Höherleistung zu nehmen. Sie finden allerdings einen gewissen Ersatz darin, daß ihnen mehr und mehr eine beamtenähnliche Stellung mit Beschwerderecht und Disziplinaruntersuchung eingeräumt worden ist, die sie auch bei ungenügenden Leistungen vor einer raschen Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Betriebsleitung schützt. Damit aber hängt es wieder zusammen, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Staatsgruben vielfach größere Schwierigkeiten macht als im Privatbergbau, der die Interessen des Betriebes den Arbeitern gegenüber in viel rücksichtsloserer Weise geltend machen kann. Dasselbe gilt für die mittleren Angestellten, die nach Anstellung mit Beamtencharakter unkündbar sind, durch Prämien und Zulagen nicht wie im Privatbergbau zu erhöhter Sorgfalt und besonderen Leistungen angespornt werden und bei denen mangelhafte Leistungen nur in seltenen Fällen Anlaß und Möglichkeit der Entlassung geben.

Alle diese Umstände haben ohne Zweifel dazu beigetragen, daß der fiskalische Kohlenbergbau im allgemeinen nicht billiger, sondern teurer arbeitet als der Privatbetrieb und im Durchschnitt geringere finanzielle Ergebnisse zeitigt als dieser. Bei den preußischen staatlichen Bergwerks-, Hütten-, Salinen- usw. Betrieben betrugen im Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1914 die Betriebkosten nicht weniger als 91,5 Proz. der Roheinnahmen, die Reineinnahmen also nur 8,5 Proz., während gleichzeitig die Aktiengesellschaften im Steinkohlen- und im Braunkohlenbergbau durchschnittlich etwa 10 Proz. allein an Dividende ausschütten konnten. Das sind Einnahmen, die sich der Staat nötigenfalls auch durch Bergwerksabgaben und Kohlensteuern beschaffen kann, wie sie bisher in Preußen bestanden, aber im Jahre 1895 „außer Hebung" gesetzt wurden, und während des Krieges im Reiche eingeführt wurden. Und im ganzen kann man

wohl dem Urteil eines hervorragenden Sachverständigen [1]) zustimmen, nach dem der staatliche Kohlenbergbau nur deshalb einigermaßen bestehen konnte, „weil er von einem überlegenen Privatbergbau flankiert wurde, der als Puffer die Hauptschwankungen der Weltkonjunktur um so mehr von ihm auffangen konnte, als er mit der Eisenindustrie gegenüber der Weltwirtschaft ein einheitliches Ganzes bildete“.

Diese wenig günstigen Erfahrungen mit dem Staatsbergbau sind in der Tat die Ursache dafür, daß einer Verstaatlichung der gesamten Kohlenbergwerke seitens der Reichsregierung nicht näher getreten worden ist, obwohl ihr das sogenannte Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 die Befugnis gegeben hat, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung geeignete Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen und im Falle dringenden Bedürfnisses auch die Verteilung wirtschaftlicher Güter zu regeln. Statt dessen will sie sich damit begnügen, alle an der Kohlenwirtschaft beteiligten Wirtschaftsgruppen zu den in § 3 des gleichen Gesetzes vorgesehenen Selbstverwaltungskörpern zusammenzufassen und ihnen die Bewirtschaftung der Kohle unter ihrer Oberaufsicht zu übertragen. Im einzelnen ist die Regelung im „Kohlenwirtschaftsgesetz“ und in den Ausführungsbestimmungen dazu, die noch der Genehmigung des Staatenausschusses und der Nationalversammlung harren, erfolgt. Danach werden alle Betriebe der verschiedenen Kohlenbergwerksbezirke zwangsweise zu Bezirkssyndikaten zusammengefaßt (wobei bestehende Syndikate erhalten bleiben und in Zwangsorganisationen umgebildet werden). Die Aufgabe dieser Bezirksverbände ist es, in ihrem Bereich die Förderung und den Absatz der Brennstoffe (Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen, Koks), die Selbstverbrauchsrechte, den Zechenselbstverbrauch, den Hüttenzechenselbstverbrauch und die bergfiskalischen Staatslieferungen zu regeln, die ihnen von den Bergwerken überlassenen Brennstoffe im eigenen Namen für Rechnung der liefernden Betriebe an die Kohlenhandelsgesellschaften, gegebenenfalls auch unmittelbar zu verkaufen, sowie dem Reichskohlenverband Vorschläge über Preise und Lieferungsbedingungen zu unterbreiten. Bemerkenswert ist, daß die Arbeiter und Angestellten im Aufsichtsrat jedes dieser Syndikate 2—3 Sitze und im geschäftsführenden Vorstand einen Platz erhalten. Abweichend hiervon werden die Gasanstalten zu einem Reichsgaskokssyndikat zusammengefaßt, das dieselben Aufgaben für Gaskoks hat. Die Bezirkssyndikate bilden zusammen ein Reichssyndikat, den sogenannten Reichskohlenverband, in dessen Aufsichtsrat die Arbeiter 3 Plätze, die Angestellten 1 und die Verbraucher 1, die

1) Oberbergrat Dr. Paxmann, in der Schrift „Die Gefahren der Sozialisierung“ (Essen 1919, „Deutsche Bergwerkszeitung“ G. m. b. H.).

Arbeiter außerdem einen Sitz im geschäftsführenden Vorstand haben. Er hat die Gesamtförderung und den Gesamtabsatz zu regeln, also besonders den Ausgleich zwischen den Bezirksyndikaten herbeizuführen, die Ein- und Ausfuhr zu ordnen, die Aufbringung der Reichsabgabe zu bewerkstelligen, die allgemeinen Lieferungsbedingungen zu normieren und vor allem die Preise zu bestimmen. Bei der Preisfestsetzung haben die Bezirkssyndikate und die Kohlenhandelsgesellschaften ein Vorschlagsrecht, während der Reichskohlenrat als beratende Körperschaft gutachtlich zu hören ist und das Reichswirtschaftsministerium als oberste Instanz seine Zustimmung zu geben hat und gegebenenfalls Preisherabsetzungen verlangen kann. Für den Kleinhandel können die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und die Gemeindeverbände weitere Preisfestsetzungen vornehmen. Für den Absatz wird das Reich in Bezirke aufgeteilt und für jedes solches Kohlenabsatzgebiet eine Kohlenhandelsgesellschaft errichtet, deren Gesellschafter der Reichskohlenverband, die beteiligten Bezirkssyndikate und eine größere Anzahl von Kohlenhandelsfirmen sind. Aufgabe der Kohlenhandelsgesellschaften ist der Vertrieb aller Brennstoffe in ihrem Gebiet; doch sind sie nicht Zwangsorganisationen, durch die der freie Handel vollständig ersetzt wird. Sie sind verpflichtet, nach Maßgabe der verfügbaren Mengen jedem Verbraucher in ihrem Absatzgebiet seinen Bedarf in einer bestimmten Mindestmenge gegen Vorauszahlung zu dem Syndikatspreis zu liefern, während sie selbst von den Bezirkssyndikaten zur Bestreitung ihrer Unkosten Rabatte erhalten, deren Höhe der Reichskohlenverband festsetzt. Dem Verbraucher soll es aber auch ermöglicht werden, seinen Bedarf, wenn dieser mindestens 1 Eisenbahnwagen umfaßt, zu den dafür festzusetzenden und zu veröffentlichenden Preisen, Zeiten und sonstigen Bedingungen gegen Barzahlung direkt zu beziehen. Verbrauchergenossenschaften und deren Verbände werden im Einkauf bei den Bezirkssyndikaten wie Wiederverkäufer behandelt. Für die Ausfuhr wird das Ausland in Kohlenausfuhrgebiete aufgeteilt und für jedes Ausfuhrgebiet eine Kohlenausfuhrgesellschaft gebildet, die nach den Weisungen des Reichskohlenverbandes arbeitet. Für die Regelung der Einfuhr endlich wird eine den Bezirkssyndikaten ähnliche Organisation beim Reichssyndikat geschaffen. Die oberste Leitung der ganzen Kohlenwirtschaft liegt beim Reichskohlenrat, der sich aus je 15 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus (darunter je 1 der Gasanstalten), 2 Vertretern der technischen und 1 der kaufmännischen Angestellten, 3 Vertretern des Kohlenhandels, 10 Vertretern der Verbraucher (je 2 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der kohlenverbrauchenden Industrie, je 2 Vertreter des Kleingewerbes und der Genossenschaften, je 1 Vertreter der städtischen und der ländlichen Verbraucher) und 4 Vertretern von Wissenschaft und Technik (je 1 Sachverständigen des Kohlenbergbaus, der Kohlenforschung, des Verkehrswesens, der Dampfkesseltechnik) zusammensetzt und in dem das Reichswirtschaftsministerium

durch Bevollmächtigte vertreten ist. Es hat die allgemeinen Richtlinien für die Bewirtschaftung der Brennstoffe festzusetzen, die Aufsicht über die Bezirkssyndikate und den Reichskohlenverband zu führen und für ihr einheitliches Zusammenwirken zu sorgen, die dem Reichswirtschaftsministerum seitens des Reichssyndikats gemachten Preisvorschläge zu begutachten und bei Berufungen zu entscheiden. Unterstützend stehen ihm ein technisch-wirtschaftlicher Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau, ein technisch-wirtschaftlicher Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung und ein sozialpolitischer Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau zur Seite. Die beiden ersteren sollen durch Sammlung und Verbreitung technischer und technisch-wirtschaftlicher Kenntnisse aus Praxis und Forschung sowie durch Beteiligung an praktischen Untersuchungen die Wirtschaftlichkeit der Gewinnung und Verwertung der Brennstoffe fördern, während die letztere, eine aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaft, sich mit der Regelung aller aus der gemeinsamen Beteiligung von Bergwerksinhabern und Bergarbeitern am gesamten Produktionsprozeß sich ergebenden Fragen zu befassen, den Abschluß von Verträgen und Abkommen zu vermitteln, Streitigkeiten zu schlichten und dem Reichskohlenverband als sachverständige Beratungsstelle zu dienen haben wird.

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese durchaus in sich geschlossene Zwangsorganisation eine erste Verwirklichung der Ideen Rathenaus mit allen ihren Vorzügen und Fehlern ist[1]. Sie knüpft an die bisher im Kohlenbergbau vorhandenen Syndikate und die von ihnen entwickelte Absatzorganisation und wandelt sie in Zwangsverbände um. Dadurch wird von vornherein jeder zur Neuerrichtung von Betrieben führende und zur Verbesserung der Technik anreizende Wettbewerb ausgeschaltet, der auch bei dem bisher festesten Syndikat, dem Rheinisch-Westfälischen, keineswegs fehlte, wie aus der in jeder Syndikatsperiode wachsenden Zahl von Außenseitern und dem Sinken des Syndikatsanteils an der Gesamtförderung unzweideutig hervorgeht. Statt dessen wird jeder Betrieb in seiner Existenz gesichert, auch wenn er unter ungünstigen Bedingungen arbeitet, und seine hohen Gestehungskosten werden bei der vorgesehenen Art der Preisbestimmung nicht unberücksichtigt bleiben. Die an sich gute Zusammenfassung der Bezirkssyndikate zum Reichskohlenverband hat den großen Nachteil, daß sie die verschieden gerichteten Interessen des Steinkohlen- und des Braunkohlenbergbaus gewaltsam durch Majoritätsbeschlüsse in Uebereinstimmung zu bringen sucht. Das aber dürfte unter allen Umständen auf eine Majorisierung des Braunkohlenbergbaus hinauslaufen, da man das Stimmrecht der Gesellschafter des Reichskohlenverbandes nicht wohl anders als nach

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: **Neuorganisation der Volkswirtschaft?**, in diesen „Jahrbüchern" III. F. 57. Bd. S. 535 fg. u. S. 628 fg.

der Beteiligung am Absatz bemessen kann, wobei dem Braunkohlenbergbau auch noch das Umrechnungsverhältnis von Braunkohle in Steinkohle sehr nachteilig ist. Der Braunkohlenbergbau wird über kaum mehr als ein Sechstel der Stimmen im Reichskohlenverband verfügen, während der Ruhrkohlenbergbau allein fast die Hälfte und mit dem wesentlich gleichartige Interessen besitzenden rheinischen Braunkohlenbergbau zusammen die Mehrheit aller Stimmen haben wird. Das aber bedeutet, daß z. B. der mitteldeutsche Braunkohlenbergbau jener Mehrheit oder dem Steinkohlenbergbau als Ganzem unbedingt ausgeliefert ist und dies vor allem in der Preisbemessung spüren wird. Diese zu einer Verwaltungsangelegenheit machen zu wollen, ist ein Unterfangen, das nach den Erfahrungen des Krieges nur zu Fehlschlägen führen kann. Entweder geht dabei der Kampf zwischen den Interessengruppen ruhig weiter, nur daß er in den Reichskohlenverband verlegt wird und dann hier durch Majoritäten „geschlichtet" wird, oder aber die Preise werden nach bestimmten Gesichtspunkten unter Zugrundelegung der mittleren Gestehungskosten schematisch berechnet[1]). Im ersteren Falle werden selbstverständlich die stärksten Interessengruppen die entscheidende Stimme haben, trotz des Einspruchsrechtes der in solchen Fragen kaum sachverständigen Reichsregierung. Auch die begutachtende Tätigkeit des Reichskohlenrates und das Stimmrecht der Arbeiterschaft in Aufsichtsrat und Vorstand des Reichskohlenverbandes werden daran nichts ändern. Im Reichskohlenrat haben die Unternehmer, Angestellten und Arbeiter des Bergbaus mit 33 Stimmen die große Mehrheit, und diese Mehrheit wird in allen Fällen zusammenhalten, in denen sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen berühren. Die Arbeitnehmervertreter werden stets geneigt sein, Preiserhöhungen zu bewilligen, wenn sie dadurch ihre Lohnforderungen durchsetzen können, und die Unternehmer werden den Arbeitern leichter nachgeben, wenn sie die Gewißheit haben, mit ihrer Hilfe eine entsprechende Erhöhung der Preise zu erlangen. Siegen werden also letzten Endes die Interessen der Bergarbeiter, wie sie schon jetzt den Kohlenbergbau und damit die deutsche Industrie ruiniert haben[2]).

1) Die Grundlagen solcher bureaukratischen Preisberechnung sind immer ziemlich willkürlich. Es besteht die Gefahr, daß dabei die Gestehungskosten der am schlechtesten arbeitenden Grube als unterste Grenze gewählt werden, weil natürlich auch sie noch auf ihre Rechnung kommen will. Wohin das aber führt, zeigt die kurze Geschichte des russischen staatlichen Kohlenhandelsmonopols, bei dem zuerst die Selbstkosten des einzelnen Unternehmens, dann die durchschnittlichen Selbstkosten die Grundlagen für den Uebernahmepreis bildeten. Vgl. hierzu die lehrreiche kleine Schrift von Dr. Bernhard Treuenfels, Das russische staatliche Kohlenhandelsmonopol (Berlin-Friedenau, Freie Wirtschaft), aus der hervorgeht, daß das am 1. August 1917 ins Leben gerufene russische Kohlenhandelsmonopol am gegenseitigen Kampf der einzelnen Ressorts, dem riesigen Beamtenapparat, dem ungeheueren Rückgang der Arbeitsleistung des einzelnen Mannes, vor allem aber an der die allgemeine Korruption verstärkenden falschen Preisfestsetzung zugrunde gegangen ist und infolge des dringenden Verlangens der Produzenten sowohl als auch der Verbraucher am 1. Oktober 1918 aufgehoben werden mußte.

2) Nachstehend ein praktischer Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung. Am 6. Juni 1919 kam es zwischen den Bergarbeiterverbänden im Ruhrgebiet und dem

Daß dabei die Verbraucher auf ihre Rechnung kommen, ist mehr als unwahrscheinlich. Sie sind in den Bezirkssyndikaten überhaupt nicht vertreten, haben im Gesamtverband nur einen Sitz und bilden im Reichskohlenrat mit ihren 10 Stimmen eine kleine Minorität, die der Preisdiktatur des Kohlenbergbaus unterworfen ist[1]). Die Aufsichtsbehörde wird ihnen dabei trotz ihres Rechtes, Widerspruch gegen Preiserhöhungen erheben und gegebenenfalls auch Preisherabsetzungen zu verlangen, nicht viel helfen können und wollen, zumal sie seit der Revolution immer wieder die Verbraucherinteressen den Arbeiterinteressen geopfert hat (z. B. bei der mehrfachen Erhöhung der Personen- und Frachtpreise der Eisenbahn, den Tariferhöhungen der Straßenbahnen usw.).

Auch bei der an sich großzügigen Organisation des Absatzes werden mehr die Interessen des Kohlenbergbaus als die der Verbraucher und des Handels berücksichtigt. Wenn die Kohlenhandelsgesellschaften auch keine geschlossenen Zwangsorganisationen sind, deren Mitglieder das Alleinvertriebsrecht besitzen, so bleibt dem freien Handel neben ihnen doch nur ein sehr geringer Spielraum, der allmählich immer weiter eingeengt werden wird. Damit aber wird der Händler zum bloßen Agenten des Syndikats (wie er es zum Teil schon vor dem Kriege war), zumal die Reichsregierung nach dem Sozialisierungsgesetz z. B. den Gemeinden das Recht geben kann, die Kohlenverteilung an die Verbraucher selbst vorzunehmen und damit auch noch dem Kohlenkleinhandel den letzten Rest seiner Selbständigkeit zu nehmen. Durch die völlige Einordnung des Handels in die Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft aber verliert er notwendigerweise seine Stellung als ausgleichender Faktor zwischen den einzelnen Kohlenbezirken, den verschiedenen Kohlenarten (Stein- und Braunkohle) und den einzelnen Kohlensorten und damit seine

---

Zechenverband in Essen zu folgender Vereinbarung: „Die Vertreter der Bergarbeiterverbände verpflichten sich, entsprechend der am 8. Mai getroffenen Vereinbarung, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die Kohlenpreiserhöhung in der schon damals für erforderlich gehaltenen Höhe in vollem Umfange genehmigt wird. Unter dieser Voraussetzung erklären sich die Vertreter des Zechenverbandes bereit, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, vom Tage der Kohlenpreiserhöhung ab eine Zulage von durchschnittlich 2 M. je Mann und Schicht zu gewähren. Darüber, in welcher Weise die Verteilung dieser Zulage auf die einzelnen Arbeitergruppen erfolgen soll, wird baldmöglichst eine Verhandlung mit den beteiligten Verbänden stattfinden." Kurze Zeit darauf wurde die geforderte Preiserhöhung, wenn auch mit Einschränkungen, von der Reichsregierung bewilligt.

1) In einem sehr beachtenswerten Artikel der „Frankfurter Zeitung" (1919 Nr. 390) legt Oberbürgermeister Siegrist-Karlsruhe an dem Beispiel der Berliner Gaswerke dar, wie die Verschlechterung und Verteuerung der Kohlen während des Krieges auf die Wirtschaftlichkeit der Gaswerke eingewirkt hat. Danach haben sich die Kohlenpreise etwa verdreifacht, während der Wert der Nebenerzeugnisse nur auf das Doppelte gestiegen ist, so daß der Nettokohlenpreis Anfang 1919 auf das Sieben- bis Achtfache des Friedenssatzes emporgeschnellt war. Man bekommt daraus einen Begriff, welche Lasten den Gaswerken und damit den Gasverbrauchern aufgebürdet werden, wenn die Kohlenwirtschaft mit ihrer Qualitätsverschlechterung so weitergeht und die Gaswerke sich die durch keinerlei Konkurrenz in Schach gehaltenen Monopolpreise des Reichskohlensyndikats gefallen lassen müssen.

Bedeutung für die Preisbildung. Das ist ein Schaden, den letzten Endes auch wieder die Verbraucher zu tragen haben werden, wenn man nach den Erfahrungen der Kriegswirtschaft urteilen darf, in der den Händlern grundsätzlich nur die Rolle bloßer Verteilungsorgane eingeräumt wurde und in der dennoch die Verbraucher mit höheren Zwischengewinnen belastet waren als in der sogenannten freien Wirtschaft.

Verhältnismäßig wenig ändert sich mit der Durchführung der Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft — rein äußerlich betrachtet — die Stellung des Unternehmers im Bergbau. Hier wird im wesentlichen nur die Entwicklung zum Abschluß und zur Vollendung gebracht, die sich bereits in der Periode der Syndikatsherrschaft in hohem Grade vollzogen hat. Das aber heißt, daß jeder Unternehmer im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau die Einschränkung seiner Selbständigkeit und Handlungsfreiheit erfährt, die etwa der Grubenbesitzer des Ruhrgebietes durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat erlitten hat. Sein Einfluß auf den Absatz und die Preise wird noch geringer als schon bisher, da er ihn in den Bezirksverbänden, im Reichskohlensyndikat und im Reichskohlenrat mit den Vertretern der Arbeiter und Angestellten teilen muß, und im Betriebe selbst schrumpft seine Stellung immer mehr zu der eines technischen Betriebsleiters zusammen, dem Art und Umfang seiner Tätigkeit von der Organisation vorgeschrieben wird. Das kann aber selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf seine seelische und geistige Struktur bleiben: Die bureaukratischen Hemmungen mehren sich, Wagemut und Unternehmungslust werden gezügelt, das Risiko sinkt und die Gewinne werden künstlich auf gleichmäßig niederer Stufe gehalten. Daß darin der für Deutschlands Volkswirtschaft so dringend nötige Anreiz zur Anspannung aller Kräfte und Fähigkeiten liegen sollte, kann kaum behauptet werden.

Zu alledem kommt, daß sich durch die Revolution die Machtposition des Unternehmers im Betriebe selbst, seine autoritative Stellung den Arbeitnehmern gegenüber von Grund aus gewandelt hat. Auch wenn man dabei von der vorübergehenden Gewaltherrschaft der Arbeiter in den Grubenbetrieben absieht, bleiben doch noch genug dauernde Eroberungen der Arbeiterschaft übrig. Bereits die Reichsverordnung vom 28. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeiterstreitigkeiten[1]) hat die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu obligatorischen Einrichtungen gemacht und in ihrer Selbständigkeit dem Unternehmer gegenüber gesichert, und das im Entwurf vorliegende Gesetz über die Betriebsräte erweitert ihre Befugnisse noch in mancher Hinsicht. Danach umfaßt der Aufgabenkreis des Betriebsrates die Wahrnehmung aller Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) eines Betriebes und die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke. Insbesondere

1) Reichsgesetzblatt 1918, S. 1456.

soll er die Anwendung der gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften überwachen und die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren unterstützen, die Arbeitsordnung gemeinsam mit dem Arbeitgeber festsetzen, die zwischen den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Tarifverträge im einzelnen Betriebe durchführen, sowie bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze, der Einführung neuer Arbeits- und Löhnungsmethoden, der Regelung des Erholungsurlaubes und der Ordnung des Lehrlingswesens mitwirken. Er erhält ferner ein bedeutsames Mitbestimmungs- und Einspruchsrecht bei der Einstellung, Kündigung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, ist an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen zu beteiligen und soll endlich den Arbeitgeber bei der Betriebsleitung durch Rat und durch Sorge für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen unterstützen. Um dem Ausschuß die Durchführung seiner Aufgaben zu erleichtern, soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, ihm über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührenden Vorgänge vertraulich Aufschluß zu geben, ihm insbesondere auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Aufträgen zu unterrichten. Man hofft dadurch zu erreichen, daß die Betriebsräte einen Einblick in die gesamten Wirtschaftsvorgänge des Betriebes erhalten, die Grundlagen der Preis- und Lohnbemessung kennen lernen und sich dann auf Grund der so gewonnenen Erfahrung und Sachkunde fördernd an der Wirtschaft beteiligen, ohne zugleich die selbständige Leitung des Betriebes durch seinen Inhaber oder Direktor zu beeinträchtigen. Ob sich diese Erwartung erfüllt, mag dahingestellt bleiben; für die Betriebsleitung aber bedeutet die ganze Regelung eine solche Hemmung und Bindung, daß es sicherlich besser wäre, der Arbeitnehmerschaft ein bestimmtes, klar abgegrenztes Maß verantwortungsvoller Mitwirkung an der Betriebsleitung (bei Gesellschaftsunternehmungen, wie sie im Kohlenbergbau so häufig sind, etwa durch Vertretung im Aufsichtsrat oder auch im geschäftsführenden Vorstand) zu geben.

Denn das ist heute überhaupt die Kardinalfrage, deren glückliche Lösung allein dauerhafte Verhältnisse zu schaffen vermag: Wie kann die Forderung der Arbeiterschaft auf mitbestimmende Anteilnahme erfüllt werden, ohne zugleich die Leistung des einzelnen Betriebes zu beeinträchtigen? Was heute den Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern am stärksten bestimmt und am meisten verschärft, ist ja nicht allein die Tatsache, daß der Unternehmer mehr verdient und besser lebt als der Arbeiter, sondern vor allem das Bewußtsein, daß die Betriebsinhaber, seien es nun die Aktionäre oder die Gesellschafter oder die Teilhaber oder die alleinigen Besitzer eines Unternehmens, kraft ihres Besitzrechtes allein und eigenmächtig darüber zu bestimmen haben, welcher Teil des Betriebsgewinnes für den Amortisations- und Neuanschaffungsfonds, welcher für Notfälle aufgespart und welcher als Dividende und Tantieme ausgeschüttet werden soll. Der aus diesem Bewußtsein heraus ge-

borene Haß gegen den Einzelreichtum, das „arbeitslose“ Einkommen des Kapitalisten, der seit der Revolution an den finanziellen Fundamenten der ganzen Industrie und besonders auch des Kohlenbergbaus frißt, kann nur ausgelöscht werden, wenn der Arbeitnehmerschaft ein begrenztes Recht der Mitbestimmung über die Verwendung des finanziellen Ertrages „ihres“ Betriebes eingeräumt wird. Erfolgt diese verantwortungsvolle Mitwirkung eines oder mehrerer Arbeitervertreter in zweckmäßiger Form, so wird sie dem Betriebe nicht schaden, sondern die Arbeiterschaft erziehen und sie darüber belehren, daß auch ein „sozialisierter“ Betrieb nicht auf Gewinne verzichten kann, wenn er sich durch stete Erneuerung und Verbesserung seines Arbeitsapparates und seiner Organisation leistungsfähig erhalten will, daß auch der Kapitalzins seine volkswirtschaftliche Berechtigung hat, weil nur durch ihn die zur Gründung neuer Unternehmungen (und also Arbeitsgelegenheiten) nötigen Kapitalreserven gebildet werden können, und daß ihre Vorstellungen von der Größe der Unternehmergewinne im Vergleich zum Lohnaufwand durchaus falsche sind. Allerdings waren die Unternehmergewinne z. B. im Ruhrbergbau verhältnismäßig hohe, wie aus der folgenden Berechnung hervorgeht, die einem Aufsatz von Dr. E. Jüngst[1]) entnommen ist:

Jahr	Arbeitskosten		Unter-nehmer-gewinn	Gesamt-summe	Von der Gesamtsumme	
	Arbeitslöhne Mill. M.	Sozialversicherung Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Arbeitskosten Proz.	Unternehmergewinn Proz.
1910	531,9	69,6	88,6	620,5	85,72	14,28
1911	566 8	72,9	101,4	668,2	84,83	15,17
1912	650,6	79,9	117,3	767,9	84,72	15,28
1913	755,3	83,1	122,9	879,3	86,00	14,00
1914	661,2	79,8	81,6	742,8	89,02	10,88
1915	577,1	62,1	101,4	678,5	85,06	14,94
1916	715,3	65,5	129,3	844,7	84,69	15,31
1917	959,1	79,3	142,0	1101,1	87,10	12,90
1918	1189,2	100,4	101,9	1291,1	92,11	7,89

Selbst wenn man den ganzen Unternehmergewinn den Arbeitern zuwenden wollte, woran kein vernünftig geleiteter Betrieb jemals denken könnte, so würde dadurch kaum eine größere Lohnerhöhung eintreten, als sie die Arbeiterschaft bei jeder erfolgreichen Lohnbewegung mindestens erzielt, und die Steigerung der Lebenshaltung würde nur eine unbedeutende sein. Dieser Erfolg, von dem heute

1) Dr. E. Jüngst, Arbeitslohn und Unternehmergewinn im Ruhrbergbau (Glückauf, 35. Jahrg., 1919, Nr. 11 v. 15. März 1919). Die Berechnung ist für die ganze Förderung in der Weise vorgenommen, daß für die Unternehmungen, die wie Familienzechen nicht öffentlich Rechnung legen oder wie die gemischten Werke den auf ihren Bergbaubetrieb entfallenden Gewinn nicht gesondert nachweisen, derselbe Ausbeutebetrag für die Tonne angenommen wurde, der sich für die Gesamtheit der reinen Zechen mit öffentlicher Rechnungslegung ergibt.

wie immer aller kulturelle Fortschritt der Massen abhängt, hat eben andere Voraussetzungen als eine solche Gleichmacherei der Einkommensverhältnisse. Er kann in alle Ewigkeit nur erreicht werden durch eine Steigerung des Nutzeffektes der Arbeit, die wiederum davon abhängig ist, daß alle in einem Betriebe steckenden Energien restlos entfesselt werden. Die völlige Beseitigung des kapitalistischen Eigeninteresses der Unternehmer und Betriebsleiter ist geeignet, sie zu lähmen; die Aufrechterhaltung der einseitigen finanziellen Bestimmungsgewalt der Arbeitgeber verhindert die Ueberwindung des Gegensatzes zwischen diesen und den Arbeitern, reizt zur Erpressung überspannter Löhne, drückt die Arbeitsleistungen herab und gefährdet geradezu die Existenz der Industrie; aber die Verstärkung des Eigeninteresses der Arbeitnehmer durch Erhöhung ihrer Verfügungsgewalt kann und wird günstig auf den wirtschaftlichen Erfolg einwirken. Und indem man den Ertrag des Kapitals anders verteilt und an die Stelle des Unternehmerreichtums den Reichtum des Unternehmens, d. h. der Gesamtheit der in einem Betriebe Schaffenden, setzt, regt man das Kapital neu an und fügt der Wirtschaft eine neue Triebfeder ein, die ihre Umbildung erst vollenden wird.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[12. Fortsetzung — zugleich Schluß.]

(Die Zeit vom 1. August bis 9. November 1918 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Der Waffenstillstand vom 11. November 1918 hat den Krieg zu seinem tatsächlichen, wenn auch noch nicht formellen, Abschluß gebracht. Von diesem Tage ab ist die Gesetzgebung also nicht mehr Kriegs-, sondern Abrüstungs- und Uebergangsgesetzgebung. Durch die voraufgegangene Umwälzung vom 9. November 1918 ist gleichzeitig die gesamte deutsche Wirtschaftsgesetzgebung in neue Bahnen gelenkt worden. Die Ereignisse des 9./11. November bilden also einen tiefen Einschnitt in das Wirtschaftsleben des deutschen Volkes; als Ende des Weltkrieges bringen sie auch für diese Uebersichten der Kriegsgesetzgebung den Abschluß.

Die später folgenden Uebersichten, die in ähnlicher Weise wie bisher ein kurzes Bild der hauptsächlichsten gesetzgeberischen Maßnahmen geben sollen, werden in zwei getrennten Reihen der Abrüstungs- und Uebergangswirtschaft und den unter der neuen Regierung zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens auf neuer Grundlage erlassenen Gesetzen gewidmet sein.

Die zwölf bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen in:
Bd. 49, S. 52—76 (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914),
Bd. 50, S. 44—68 (Dezember 1914 bis März 1915),
Bd. 50, S. 313—335 (April bis Juli 1915),
Bd. 51, S. 349—375 (August bis November 1915),
Bd. 52, S. 215—238 (Dezember 1915 bis März 1916),
Bd. 53, S. 65—80 und 183—211 (April bis Juli 1916),
Bd. 54, S. 164—180 und 304—322 (August bis November 1916),
Bd. 55, S. 73—78, 213—223 und 323—332 (Dezember 1916 bis März 1917),
Bd. 56, S. 47—58, 169—176 und 291—302 (April bis Juli 1917),
Bd. 56, S. 439—452 und 575—590 (August bis November 1917),
Bd. 57, S. 38—57 (Dezember 1917 bis März 1918),
Bd. 57, S. 433—444 und 547—555 (April bis Juli 1918).

Bekanntmachung betr. die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918 (RGBl. S. 990). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die 25-Pfennigstücke werden mit dem 1. Oktober 1918 außer Kurs gesetzt. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 — Bd. 56, S. 297 — wegen der Zweimarkstücke.

Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 1. August 1918

(RGBl. S. 991). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung vom 2. November 1917 — vgl. Bd. 56, S. 583 — soll auch für die nächstfolgenden Winter gelten.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 1. August 1918 (RGBl. S. 991). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen — vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 — und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323 —) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 30. November 1918 (nach Bekanntmachungen vom 31. Oktober: 18. Februar 1919) nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkt. (Vgl. wegen der früheren Bekanntmachungen die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1917, Bd. 57, S. 41 und vom 25. April 1918, Bd. 57, S. 435).

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 1. August 1918 (RGBl. S. 992). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen weiter bis zum 30. November 1918 (nach Bekanntmachung vom 31. Oktober 1918: 28. November 1919) verlängert. (Vgl. wegen der bisherigen Bekanntmachungen die Bekanntmachungen vom 13. April 1916 — Bd. 33, S. 69, 20. Dezember 1917, Bd. 57, S. 41 und 25. April 1918, Bd. 57, S. 435.

Bekanntmachung betr. die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 1. August 1918 (RGBl. S. 998). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es dürfen außerhalb der im Münzgesetz festgesetzten Grenze weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Mill. M. hergestellt werden. — Vgl. wegen der bisherigen Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 8. Mai 1918, Bd. 57, S. 438 und die weitere Bekanntmachung vom 3. Oktober 1918, unten S. 33.

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Höchstpreisliste (Herstellerhöchstpreise) wird grundlegend umgeändert, unter zum Teil wesentlichen Erhöhungen der Höchstpreise. Für den Weiterverkauf werden bestimmte Zuschläge festgesetzt. Bei jeder Veräußerung von künstlichen Düngemitteln hat der Veräußerer dem Erwerber eine schriftliche Mitteilung über Art des Düngemittels, Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali und Löslichkeit dieser Bestandteile einzuhändigen. Künstliche Düngemittel, die in der Höchstpreisliste nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Genehmigung hergestellt oder abgesetzt werden. Die zahlreichen bisherigen Verordnungen über künstliche Düngemittel, insbesondere auch die bisherige grundlegende Verordnung vom 11. Januar 1916 — Bd. 52, S. 222 — werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 6. August 1918 (RGBl. S. 1061 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Hinsicht auf die Bekanntmachung vom 1. August 1918 (vgl. oben gleiche Seite) notwendige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung zum Biersteuergesetze. Vom 8. August 1918 (RGBl. S. 1063). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als Vollbier soll bis auf weiteres Bier mit einem Stammwürzegehalt von $4^1/_2$—13 v. H. gelten, während das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 550 f.) unter Vollbier ein Bier mit einem Stammwürzegehalt von 8—13 v. H. versteht.

Bekanntmachung betr. die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 8. August 1918 (RGBl. S. 1064 ff.). Auf Grund des Ges. vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 847).

Vgl. Bd. 57, S. 550.

Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 1. August 1918 (RGBl. S. 1071). — Mit Ausführungsverordnung vom 20. August 1918 (RGBl. S. 1077 f.).

Während des gegenwärtigen Krieges können Wehrpflichtige, die infolge strafgerichtlichen Urteils zum Dienste im Heere und in der Marine unfähig sind, zum militärischen Arbeitsdienst in besonderen Verbänden herangezogen werden.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918 (RGBl. S. 1073). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Höchspreise werden für Kleeheu von 180 auf 220, für sonstiges Heu von 160 auf 200 M. für die Tonne erhöht. — Vgl. Verordnung vom 24. Mai 1918, Bd. 57, S. 436.

Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918 (RGBl. S. 1075). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Erzeugnisse sollen zollfrei sein. (Vgl. wegen Zollfreiheit zugunsten der in der Schweiz untergebrachten Gefangenen Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 Bd. 55, S. 217).

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 19. August 1918 (RGBl. S. 1076). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Fristen, die in Norwegen für Patente bereits durch Bekanntmachung vom 18. August 1916, 18. August 1917 und 5. Februar 1918 verlängert waren, werden für Patente weiter bis zum 31. Dezember 1918 verlängert. — Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachungen vom 8. April 1916 (Bd. 53, S. 68), 7. August 1917 (Bd. 56, S. 441), 3. Januar 1918 (Bd. 57, S. 44), 5. Februar 1918 (Bd. 57, S. 50), 28. Mai 1918 (Bd. 57, S. 440), folgende Bekanntmachung, und Bekanntmachung vom 24. Oktober 1918, unten S. 35.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 23. August 1918 (RGBl. S. 1078). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

In Schweden werden die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 56, S. 316) genannten, bereits durch Bekanntmachung vom 20. August 1917

verlängerten Prioritätsfristen für Patente weiter bis zum 31. Juli 1919 verlängert. — Vgl. vorhergehende Bekanntmachung.

Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 27. August 1918 (RGBl. S. 1083). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1087 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gummisauger und ähnliche Erzeugnisse sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker zu liefern; sie dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden. — Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 3. August 1916, die nur eingeführte Gummisauger betraf. — Vgl. Bd. 54, S. 165.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918 (RGBl. S. 1084 f.). Auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915/4. April 1916.

Die Höchstpreise für Kaffeeersatzmittel, die nicht aus Getreide oder Malz hergestellt sind, werden wesentlich erhöht. — Vgl. Verordnungen vom 16. November 1917 und 18. Dezember 1917, Bd. 56, S. 588 und Bd. 57, S. 40.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918 (RGBl. S. 1085 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 5000 M. erhöht, bleiben versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M. nicht übersteigt.

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 29. August 1918 (RGBl. S. 1089 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze werden erhöht, letztere von 32 auf 48 Pf. für 1 Pfd. Grieß und von 36 auf 44 Pf. für 1 Pfd. Graupen oder Grütze. — Vgl. wegen der bisherigen Höchstpreise die Verordnung vom 16. Oktober 1917, Bd. 56, S. 578.

Gesetz zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betr. Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914. Vom 24. August 1918 (RGBl. S. 1091).

Die Fürsorge des angeführten Gesetzes wird auch auf Kriegsbeschädigte und Witwen der im Kriege Gefallenen ausgedehnt.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918 (RGBl. S. 1092). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Verordnung vom 31. August 1917 — vgl. Bd. 56, S. 447 — soll auch für das Erntejahr 1918 gelten.

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1092 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen im wesentlichen denen der vorjährigen Verordnung vom 16. August 1917, vgl. daher Bd. 56, S. 443. Als wichtige Aenderung ist lediglich hervorzuheben, daß neben den Kommunal-

verbänden auch landwirtschaftliche Berufsvertretungen als selbständige Vermittelungsstellen für den Verkehr mit Saatkartoffeln auftreten können.

Verordnung über Kartoffeln. Vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1095 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. Juli 1918 (RGBl. S. 738).

Wie im Vorjahr (vgl. Verordnung vom 16. August 1917, Bd. 56, S. 443) beträgt der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zu 7 Pfund, der der Selbstversorger 10½ Pfund. Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung die von den Kartoffelerzeugern mit mehr als 200 qm Kartoffelanbaufläche geernteten Kartoffeln nach Abzug des Saatguts, des Eigenbedarfs der Erzeuger usw. sicherzustellen. In Brennereien dürfen nur so viel selbstgebaute (andere nicht!) Kartoffeln verarbeitet werden, als dem für 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauche von 18 Ztr. Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Verfüttert werden dürfen nur ungesunde und kleine Kartoffeln (wegen letzterer kleine Abänderung durch Verordnung vom 30. Oktober 1918). Kartoffelstärke, -stärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen überhaupt nicht verfüttert werden.

Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen. Vom 31. August 1918 (RGBl. S. 1098). Auf Grund der Reichsgetreideordnung (RGBl. S. 434).

Anstelle von Hafer und Gerste darf in dem durch die Verordnung vom 30. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 554) festgesetzten Umfange Mais verfüttert werden. An Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bis zur Hälfte der geernteten Früchte verfüttern.

Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1099 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die für die Zwecke der Uebergangswirtschaft erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Versorgung Deutschlands mit Kolonialwaren (Kaffee, Tee, Reis, Kakao und Erzeugnisse daraus) zu treffen, insbesondere Bestimmungen über Einfuhr, Verbrauch, Preise u. a. m. erlassen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918 (RGBl. S. 1101 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

In Abänderung der Verordnung vom 24. Januar 1918 — vgl. Bd. 57, S. 48 — wird bestimmt, daß nur Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 v. H. hergestellt werden darf; auch eine Reihe anderer, weniger wesentlicher Abänderungen wird getroffen.

Verordnung über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918 (RGBl. S. 1109 f.). Auf Grund verschiedener Verordnungen.

Es werden die Handelszuschläge, die von den Kommunalverbänden, Gemeinden, dem Groß- und Kleinhandel berechnet werden dürfen, neu festgesetzt. (Die bisherigen Festsetzungen sind nicht im RGBl. veröffentlicht gewesen.)

Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 14. September 1918 (RGBl. S. 1110). Auf Grund der Verordnung vom 20. Mai 1916 (RGBl. S. 417).

Die Sodahöchstpreise (vgl. Verordnung vom 11. September 1917, Bd. 56, S. 1110) werden aufgehoben. Vgl. jedoch die Verordnung vom 19. September 1918, unten S. 31, die dem Reichskanzler das Recht gibt, Bestimmungen über den Verbrauch von Soda zu treffen

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 17. September 1918 (RGBl. S. 1111). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

An Druckpapier dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1918 die gleichen Mengen verwandt werden wie für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1918 (also im wesentlichen: für Zeitungen Einschränkung von 11—44,5 v. H. gegen den Verbrauch im Jahre 1915, im übrigen von 60 v. H. gegen den Verbrauch 1916; vgl. wegen Einzelheiten Bekanntmachung vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442).

Bekanntmachung über den Verbrauch von Aetzalkalien und Soda. Vom 19. September 1918 (RGBl. S. 1115). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Verbrauch von Aetzalkalien und Soda zu regeln. (Vgl. Verordnung vom 16. Oktober 1917, Bd. 56, S. 578, und vom 14. September 1918, oben S. 30.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918 (RGBl. S. 1116). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um einige weniger wesentliche Aenderungen. (Siehe auch Bekanntmachung vom 23. September 1918, unten S. 32.)

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918 (RGBl. S. 1117 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Anrechnung von Hausschlachtungen usw. wird gegenüber den Vorschriften der Verordnung vom 2. Oktober 1917 (vgl. Bd. 56, S. 575 f.) dahin geändert, daß für je 400 g (bisher 500—700) Schlachtviehfleisch die Fleischkartenabschnitte einer Woche in Anrechnung zu bringen sind, ebenso für 1 Huhn (für einen jungen Hahn die Abschnitte einer halben Woche). Das gleiche gilt für Wildbret, für das bisher die allgemeinen Bestimmungen (vgl. Bekanntmachung vom 21. August 1916, Bd. 54, S. 171 — 500 g für eine Woche) galten.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1135 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Befugnisse der Mieteinigungsämter zu Verlängerung von Mietverträgen (vgl. Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Bd. 56, S. 300 f.) werden auf Mietverträge ausgedehnt, die ohne Kündigung ablaufen. Neben einigen anderen weniger wesentlichen Abänderungen werden folgende beiden Neuerungen eingeführt:

a) Die Landeszentralbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen in Orten mit besonders starkem Mangel an Wohnungen die Gemeindebehörden zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter Neuvermietungen von Wohnungen unter Mietzinserhöhungen zur Anzeige bringen müssen, und können das Einigungsamt ermächtigen, auf Antrag der Gemeinde den Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen.

b) Die Landeszentralbehörden können unter den gleichen Voraussetzungen in Orten mit besonders starkem Wohnungsmangel anordnen, daß Vermieter ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können.

Für Orte ohne Einigungsamt bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

(Vgl. übernächste Verordnung.)

Bekanntmachung der *Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter*. Vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1139 ff.). Auf Grund der vorstehenden Verordnung.

Vgl. folgende Bekanntmachung.

Bekanntmachung über *Maßnahmen gegen Wohnungsmangel*. Vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für Gemeinden, in denen ein Einigungsamt errichtet ist oder dessen Befugnisse einer sonstigen Stelle übertragen sind, können bei besonders starkem Wohnungsmangel die Landeszentralbehörden die Gemeindebehörden zu folgenden Anordnungen ermächtigen: Der Abbruch von Gebäuden und die anderweitige Verwendung von Räumen, die bisher zu Wohnzwecken benutzt oder bestimmt waren, kann verboten werden. Es kann eine Anzeigepflicht für leerstehende Wohnungen eingeführt werden. Ueber leerstehende Wohnungen, Fabrikräume usw. können die Einigungsämter unter Umständen Zwangsmietverträge abschließen. Die Gemeinden können leerstehende Wohnungen auch selbst mieten und dann an Wohnungsuchende weitervermieten. Eigentümer usw. von Fabrikräumen u. a. m. können gezwungen werden, diese der Gemeinde zur Herrichtung von Wohnräumen zu überlassen. Endlich können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers die Gemeindebehörden auch noch zu anderen als den erwähnten Anordnungen ermächtigen.

Für das Verfahren vor den Einigungsämtern gemäß dieser und der vorhergehenden Verordnung ist eine besondere Anordnung vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1146 ff.) ergangen. — Vgl. wegen Mietwesen die Verordnungen vom 15. Dezember 1914 (Bd. 50, S. 46), 7. Oktober 1915 (Bd. 51, S. 361), 26. Juli 1917 (Bd. 56, S. 300 f.), 15. September 1917 (Bd. 56, S. 449 f.), 2. November 1917 (Bd. 56, S. 583), vorhergehende Bekanntmachung und Bekanntmachung vom 7. November 1918, unten S. 37.

Bekanntmachung betr. *weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak*. Vom 24. September 1918 (RGBl. S. 1151). Auf Grund der genannten Verordnung (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um weniger wesentliche Vorschriften. — Siehe auch Bekanntmachung vom 19. September 1918, oben S. 31.

Verordnung über den *Verkehr mit Zucker*. Vom 30. September 1918 (RGBl. S. 1217 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 30. September 1918 (RGBl. S. 1218 ff.).

Die Preise für Rohzucker und gemahlenen Melis werden gegen die vorjährigen erhöht, für letzteren von 36 M. auf 42,30 M. für 50 kg ab Magdeburg. (Vgl. Verordnung vom 17. Oktober 1917, Bd. 56, S. 578.)

Bekanntmachung über *Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung*. Vom 30. September 1918 (RGBl. S. 1222). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Erleiden landwirtschaftliche Arbeiter einen Unfall, so ist die Rente nach einem Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, der um 30 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. August 1914 festgesetzte. Vgl. wegen Unfallversicherung Bekanntmachung vom 25. Januar 1917, Bd. 55, S. 215, 2. Juni 1917, Bd. 56, S. 171, 15. August 1917, Bd. 56, S. 445, 15. November 1917, Bd. 56, S. 588, 31. Dezember 1917, Bd. 57, S. 44 f., 17. Januar 1918, Bd. 57, S. 46, 19. Januar 1918, Bd. 57, S. 48, 11. Februar 1918, Bd. 57, S. 51.

Bekanntmachung betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918 (RGBl. S. 1223). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 M. für jeden Unterstützten werden die Erhöhungen vom Reiche erstattet. Am 2. November 1917 — vgl. Bd. 56, S. 582 — war bereits eine ähnliche Verordnung ergangen.

Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918 (RGBl. S. 1224). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Vorschriften.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettentabak vom 24. Oktober 1917. Vom 1. Oktober 1918 (RGBl. S. 1225 f.). Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945).

Zigarettentabak darf ganz allgemein nur entsprechend den Weisungen der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen verarbeitet werden. Die Zentrale bestimmt insbesondere die Art der Tabakerzeugnisse und die Mengen, in denen die monatliche Erzeugung für Heereslieferungen zur Verfügung zu stellen ist. — Vgl. Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, Bd. 56, S. 580 und vom 27. Dezember 1917, Bd. 57, S. 43.

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918 (RGBl. S. 1227 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zulage, die nur auf Antrag gewährt wird, beträgt monatlich 8 Mark. — Vgl. Bekanntmachung vom 3. und 17. Januar 1918, Bd. 57, S. 44 und 46.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 4. Oktober 1918 (RGBl. S. 1229 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für das Betriebsjahr 1918/19 wird die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 — vgl. Bd. 54, S. 309 — in einigen, jedoch weniger wesentlichen Punkten (kleine Höchstpreiserhöhungen u. a. m.) abgeändert.

Bekanntmachung betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 3. Oktober 1918 (RGBl. S. 1232). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es dürfen außerhalb der im Münzgesetz festgesetzten Grenze weitere Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 18 Mill. M. hergestellt werden. Insgesamt durften bis jetzt außerhalb der im Münzgesetz festgesetzten Grenze für 48 Mill. M. Scheidemünzen aus Zink, für 45 Mill. M. aus Eisen und für 22 Mill. M. aus Aluminium hergestellt werden. — Vgl. Bekanntmachung vom 8. Mai 1918, Bd. 57, S. 438 und 1. August 1918, oben S. 27.

Bekanntmachung betr. weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1918 (RGBl. S. 1233 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Die Kleinmengenverkäufer von Tabakwaren sollen die gleichen Mengen als Bedarf erhalten, die sie in den ersten 7 Monaten des Jahres 1915 abgesetzt hatten; der Bedarf der Hersteller von Tabakwaren wird auf 10—40 v. H. der im gleichen Zeitraum der Jahre 1915 oder 1916 verarbeiteten Menge festgesetzt (bisher 20—40 v. H. — vgl. Bekanntmachung vom 24. Januar 1918, Bd. 57, S. 48 f.).

Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 15. Oktober 1918 (RGBl. S. 1239 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Preise werden erhöht. — Vgl. Verordnung vom 3. Oktober 1917, Bd. 56, S. 576.

Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 17. Oktober 1918 (RGBl. S. 1240 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917 (vgl. Bd. 56, S. 578) für Verkäufe von 100 kg und mehr auf 35 M. für je 100 kg festgesetzte Höchstpreis wird auf 40 M. erhöht.

Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 17. Oktober 1918 (RGBl. S. 1242 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung deckt sich (ebenso wie die der vorjährigen Bekanntmachung) im wesentlichen mit dem der Bekanntmachung vom 30. November 1916. Die Inhaltsangabe dieser Bekanntmachung (vgl. Bd. 54, S. 322) gilt also im wesentlichen auch für das neue, bis 30. September 1919 reichende Wirtschaftsjahr.

Bekanntmachung über Besenginster. Vom 17. Oktober 1918 (RGBl. S. 1247 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Nessel-Anbau-Gesellschaft kann Besenginster dort abernten lassen, wo der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Aberntung nicht selbst vornimmt. Abgeernteter Besenginster muß der Gesellschaft zum Kauf angeboten werden.

Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19. Vom 17. Oktober 1918 (RGBl. S. 1250 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die wichtigeren Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen der vorjährigen Verordnung vom 18. Oktober 1917. Vgl. daher die Inhaltsangabe, Bd. 56, S. 579.

Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien. Vom 19. Oktober 1918 (RGBl. S. 1255 f.). Auf Grund der Verordnung vom vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Der Handel mit Gemüsesämereien in Mengen von über 250 g ist nur gegen besondere Erlaubnis gestattet. Vgl. Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Bd. 54, S. 320).

Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen. Vom 22. Oktober 1918 (RGBl. S. 1257). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der Reichskriegsanleihen sollen bis zum 2. Januar 1919 gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 24. Oktober 1918 (RGBl. S. 1259). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 festgesetzten Höchstpreise für ungegorenen Rohtabak aus der inländischen Ernte (wegen des gegorenen vgl. Bekanntmachung vom 8. November 1919, unten S. 37), erfahren für die Ernte 1918 eine starke Erhöhung.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 24. Oktober 1918 (RGBl. S. 1260). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Es wird mitgeteilt, daß Dänemark die nach Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, 15. Juli 1915, 8. Februar 1916, 8. September 1916, 22. Dezember 1916, 22. Mai 1917, 15. November 1917 und 28. Mai 1918 verlängerten Prioritätsfristen weiter bis zum 1. Juli 1919 verlängert hat. — Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 19. August 1918; oben S. 28.

Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918. Vom 24. Oktober 1918 (RGBl. S. 1261 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine außerordentliche Volkszählung. (Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 2. November 1916, Bd. 54, S. 317 f. und 18. Oktober 1917, Bd. 56. S. 578.) — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. Vom 24. Oktober 1918 (RGBl. S. 1263 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1265 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Kommunalverbände werden verpflichtet, über die von ihnen dauernd mit Lebensmitteln zu versorgenden Zivilpersonen Verzeichnisse zu führen und durch Fortschreibung auf dem Laufenden zu halten. — Vgl. auch vorhergehende Verordnung.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Aetzalkalien und Soda vom 18. Dezember 1917 (RGBl. S. 1117). Vom 25. Oktober 1918 (RGBl. S. 1277). — Auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober 1917 (RGBl. S. 902).

Es handelt sich um weniger wesentliche Abänderungen.

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 27. Oktober 1918 (RGBl. S. 1277 ff.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise der genannten Lebensmittel werden weiter erhöht. Die Kleinhandelshöchstpreise für Haferflocken betragen nunmehr 62 Pf. (bisher nach Bekanntmachung vom 6. November 1917: 50 Pf. vorher 44 Pf.) für das Pfund lose Ware, für Teigwaren 66—70 Pf. (bisher 58—62 Pf.) bei gewöhnlicher, 86—90 Pf. (bisher 80—86 Pf.), bei Auszugsware.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Oktober 1918 (RGBl. S. 1280). Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945).

Die Bekanntmachung regelt die Verarbeitung von Zigarettentabak für die Zeit vom 1. November 1918 ab im wesentlichen nach den bisherigen Bestimmungen (vgl. insbesondere Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917. — Bd. 57, S. 43).

Verordnung über *Kartoffeln*. Vom 30. Oktober 1918 (RGBl. S. 1281). Auf Grund der Verordnung vom 18. Juli 1918 (RGBl. S. 738).

Es handelt sich um weniger wesentliche Abänderungen der Verordnung vom 2. September 1918.

Bekanntmachung über die *Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben*. Vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1282). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. Bekanntmachung vom 1. August 1918 (oben S. 27).

Bekanntmachung über die *Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen*. Vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1282 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vgl. Bekanntmachung vom 1. August 1918 (oben S. 27).

Bekanntmachung über die *Verjährungs- und Vorlegungsfristen*. Vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1283). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in den §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Ansprüche, das sind vor allem die Ansprüche des täglichen Lebens (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914, Bd. 50, S. 40, 4. November 1915, Bd. 51, S. 368, 26. Oktober 1916, Bd. 54, S. 316 und 22. November 1917, Bd. 56, S. 589), ferner eine Reihe von seerechtlichen Ansprüchen (vgl. Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 Bd. 52, S. 216), deren Verjährung bereits durch die genannten Bekanntmachungen gehemmt war, sollen nicht vor dem Schlusse des Jahres 1919 verjähren, ebenso die in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 — vgl. Bd. 56, S. 298 — genannten wechselrechtlichen Ansprüche. Ebenso wird die Vorlegungsfrist für Zins- usw. Scheine (— vgl. Bekanntmachung vom 28. März 1918 — Bd. 57, S. 56 —) bis Ende 1919 verlängert.

Bekanntmachung betr. *Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917* (RGBl. S. 543). Vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1284). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Bestimmung. Vgl. Bd. 56, S. 176.

Bekanntmachung über die *Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank*. Vom 31. Oktober 1918 (RGBl. S. 1285). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bayerische Regierung wird ermächtigt, das Kontingent der Bayerischen Notenbank (nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875: 70 Mill.) auf 94 Mill. M. zu erweitern. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 7. November 1918 unten S. 37.

Bekanntmachung betr. *Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917*. Vom 4. November 1918 (RGBl. S. 1287 ff.)

und

Bekanntmachung betr. die *Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind*. Vom 5. November 1918 (RGBl. S. 1289 f.).

Die Bekanntmachungen enthalten die mit Rücksicht auf die Verordnung vom 31. Oktober 1918 — vgl. oben gleiche Seite — notwendig gewordenen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918. Vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1291). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Ausführungsbestimmungen.

Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen. Er kann seine Befugnisse auf die Landeszentralbehörden oder die von diesen etwa ernannten (vgl. nachstehend) Staatskommissare für Demobilmachung übertragen. Die Landeszentralbehörden müssen für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden oder besonders bestimmte Bezirke Demobilmachungskommissare bestellen; sie können außerdem für das ganze Staatsgebiet einen besonderen Staatskommissar für Demobilmachung bestellen. In jedem Kommunalverbande wird ein Demobilmachungsausschuß errichtet. Die Demobilmachungsorgane sind befugt, zur Erreichung ihrer Zwecke die Hilfe aller Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Württembergischen Notenbank. Vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1294). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Württembergische Regierung wird ermächtigt, das Kontingent der Württembergischen Notenbank auf 50 Mill. M. zu erweitern. Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1918, oben S. 36.

Verordnung über Kunsthonig. Vom 8. November 1918 (RGBl. S. 1295 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die bereits durch Verordnung vom 7. Dezember 1917 — vgl. Bd. 57, S. 38 f. — erhöhten Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise erfahren eine weitere Erhöhung.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 8. November 1918 (RGBl. S. 1296 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1200).

Die Bekanntmachung enthält die neuen Höchstpreise für gegorenen deutschen Tabak aus der Ernte 1918 (wegen des ungegorenen vgl. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1918, oben S. 35).

Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. Vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1298). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände können sich zur Vorbereitung und Durchführung von Notmaßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels zu Wohnungsverbänden mit staatlicher Genehmigung zusammenschließen. Gemeinden usw., die räumlich oder wirtschaftlich zusammengehören, können auch durch Anordnung der Landeszentralbehörde zu Wohnungsverbänden zusammengeschlossen werden. — Vgl. Verordnung vom 23. September 1918, oben S. 32.

Miszellen.

I.

Die wirtschaftliche Bedeutung Deutsch-Oesterreichs.

Von N. Post,
Kommerzdirektor und Legationsrat der deutsch-österreichischen Gesandtschaft in Berlin.

Wenn die Frage des Anschlusses Deutsch-Oesterreichs an Deutschland in industriellen und kommerziellen Kreisen des Deutschen Reiches vielfach nicht die günstige Aufnahme findet, die sie verdient, so ist dies darauf zurückzuführen, daß über die wirtschaftliche Bedeutung, welche dem deutschen Gebiet innerhalb des früheren Oesterreichs und im Vergleiche zum heutigen Deutschland zukommt, ungenügende oder falsche Kenntnisse verbreitet sind. Gerade diese Kenntnisse richtigzustellen und zu ergänzen, sind die wirtschaftsstatistischen Materialien sehr geeignet, welche seinerzeit die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer über Deutsch-Oesterreich veröffentlicht hat, und welche an der Hand statistischer Daten ein einigermaßen anschauliches Bild über den bisherigen Anteil Deutsch-Oesterreichs an dem Wirtschaftsleben der früheren österreichischen Reichshälfte der Donaumonarchie geben.

Bei der Zusammenstellung dieses wirtschaftsstatistischen Materiales war die Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 3. Januar 1919 über die das deutsch-österreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften noch nicht erschienen und mußte daher die Kammer bei ihrer Publikation nach selbst aufgestellten Grundsätzen dieses Gebiet und dessen Volkswirtschaft berechnen. Hierbei ging sie davon aus, daß alle Gerichtsbezirke, bekanntlich außer den Gemeindegebieten die niedrigsten staatlichen Verwaltungseinheiten im alten Oesterreich, soweit sie auf Grund der Volkszählung 1910 geschlossenes deutsches Siedlungsgebiet bildeten, dem neuen Staate zugerechnet werden. Soweit es sich um gemischtsprachige Gerichtsbezirke handelte, wurden sie als zu Deutsch-Oesterreich gehörig betrachtet, insofern die fremdsprachige Bevölkerung weniger als 50 Proz. der Gesamtbevölkerung betrug. An Umfang steht daher dieses als deutsches Gebiet angenommene Territorium dem auf Grund der obigen Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates als deutsch-österreichisches Staatsgebiet erklärten Territorium vielfach nach und stellen daher die folgenden Zahlen der Kammer äußerst vorsichtige, eher zu niedrig bemessene Berechnungen dar.

Was zunächst die Bevölkerung dieses Deutsch-Oesterreichs anbetrifft, so veranschlagt die Kammer sie auf 4 732 675 männliche und

4982342 weibliche, zusammen auf 9715017 Personen oder 34,3 Proz. der gesamten Bevölkerung Oesterreichs. Vergleicht man diese Verteilung der deutsch-österreichischen Bevölkerung nach den Geschlechtern mit jener Deutschlands (im Jahre 1913, dem letzten vollen Friedensjahre, 32649166 männliche und 32885327 weibliche Personen), so entfallen in Deutsch-Oesterreich auf 100 Personen der Bevölkerung mehr als 48, in Deutschland mehr als 49 Personen männlichen Geschlechts. Somit ist das weibliche Geschlecht in ersterem Gebiete etwas stärker vertreten als in Deutschland, gleichwohl ist dieser Unterschied kaum so groß, als daß er irgendwie eine nennenswerte Differenz in der sozialen und wirtschaftlichen Gliederung der Bevölkerung beider Gebiete hervorzurufen geeignet wäre.

Nach der Gesamtbevölkerung übertrifft Deutsch-Oesterreich um etwas die Bevölkerung Sachsens, Württembergs und Badens (9387067 Personen) zusammengenommen, oder beträgt, an Preußen gemessen, etwas weniger als die Bevölkerung der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburgs und der Stadt Berlin (9931322).

Was die Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs nach Berufsklassen und Umgangssprache anbetrifft, so entfielen auf Angehörige der deutschen Umgangssprache in

Land- und Forstwirtschaft	3 Mill.	22 Proz.
Industrie und Gewerbe	3,6 „	47 „
Handel und Verkehr	1,6 „	46 „
öffentlicher Dienst, freie Berufe	1,7 „	47 „

Vergleicht man die Berufsgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches (1907) mit jener der deutschsprechenden Bevölkerung Oesterreichs, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

	Deutsch-Oesterreich	Deutschland
Land- und Forstwirtschaft	30 Proz.	28,6 Proz.
Industrie und Gewerbe	36 „	42,8 „
Handel und Verkehr	16 „	13,4 „
öffentlicher Dienst u. freie Berufe	17 „	4,2 „

In Deutschland kommen nach der Berufszählung vom Jahre 1907 zu den obengenannten Berufsklassen noch 1,3 Proz. Lohnarbeiter wechselnder Beschäftigung und 8,4 Berufslose hinzu, welche nach der österreichischen Statistik in den sämtlichen vier Berufsgattungen derselben enthalten sind. Immerhin ergeben sich aus dieser Zusammenstellung wesentliche Unterschiede in der Berufsgliederung der deutsch-österreichischen Bevölkerung gegenüber der deutschen. Während erstere letztere hinsichtlich der Beschäftigung in Land- und Forstwirtschaft nur um weniges übersteigt und der deutschen in Industrie und Gewerbe nachsteht, übertrifft sie die deutsche in Handel und Verkehr um 3 Proz., in öffentlichem Dienst und in den freien Berufen aber um 13 Proz.

Letzterer Umstand erklärt sich daraus, daß infolge des Charakters der deutschen Sprache als Staatssprache und des Deutschtums als staatserhaltenden und stärksten Kulturelementes im alten Oesterreich der öffentliche Dienst und die freien Berufe noch immer nicht nur in den deutschen Gegenden Oesterreichs zumeist, sondern auch in den

nicht-deutschen Gegenden vielfach in den Händen von österreichischen Staatsangehörigen deutscher Zunge waren. Daß letztere im Falle des Eintrittes Deutsch-Oesterreichs in das Deutsche Reich ihre Existenz verlieren oder mit den schon dort ansässigen gleichen Berufsgenossen in starken Wettbewerb treten, braucht nicht befürchtet zu werden, da anzunehmen ist, daß auch nach dem Zerfall des alten Oesterreichs wenigstens die Angehörigen der freien Berufe vermöge ihrer höheren Kulturstufe auch in den Successionsstaaten ihre Existenz behaupten werden. Die deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes müssen freilich in Zukunft sich auf Deutsch-Oesterreich beschränken oder Unterkommen im öffentlichen Dienste Deutschlands suchen, andernfalls werden sie gezwungen sein, sich neue Existenzen in den übrigen Berufsgattungen zu suchen. Damit ihnen dies erleichtert werde, wird es aber gerade zweckdienlich sein, daß Deutsch-Oesterreich auch in Zukunft darauf bedacht ist, seinen intellektuellen und wirtschaftlichen Einfluß auf die übrigen Nationalstaaten der Monarchie und auf dem Südosten Europas zu behaupten, und kann die Erreichung dieses Zieles kaum besser als durch den Anschluß Deutsch-Oesterreichs an Deutschland gefördert werden, weil dann ersteres der berufenste Exponent letzteren für vorerwähnte, noch so entwicklungsfähige Länder sein wird.

Von der Gesamtfläche Oesterreichs im Ausmaße von 30 Mill. ha entfallen auf das in Rede stehende deutsch-österreichische Gebiet 11 120 007 ha, somit etwas mehr als ein Drittel. Ist somit die Gesamtfläche Oesterreichs um etwas geringer als jene des gesamten Preußens (34 877 900 ha), so entspricht der Flächeninhalt Deutsch-Oesterreichs ungefähr jenem der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, der Stadt Berlin und der Mark Brandenburg (zusammen 10 246 240 ha), also auch jenem Gebiet Preußens, dessen Bevölkerung, wie schon oben erwähnt, an Zahl ungefähr jener Deutsch-Oesterreichs gleichkommt. Vergleicht man jedoch den Flächeninhalt der deutschen Bundesstaaten Sachsen, Württemberg und Baden (4 957 050 ha), deren Bevölkerung entprechend obiger Zusammenstellung gleichfalls an Zahl jener Deutsch-Oesterreichs ungefähr gleichkommt, so ergibt sich, daß die Bevölkerung dieser Gebiete in der Hälfte des Flächeninhalts Deutsch-Oesterreichs Platz findet, in welcher Tatsache die namhaft größere Bevölkerungsdichte dieser 3 Bundesstaaten gegenüber jener Deutsch-Oesterreichs zum Ausdrucke kommt.

Was die Verteilung der Kulturflächen des gesamten Areals des früheren Oesterreichs und des jetzigen Deutsch-Oesterreichs anbetrifft, so entfallen auf letzteres an Aecker mehr als ein Fünftel (10 624 852 bzw. 2 989 325 ha oder 28,14 Proz.), auf Wiesen mehr als ein Drittel (3 072 230 bzw. 1 198 138 ha oder 39 Proz.), auf Hutweiden und Alpen mehr als drei Achtel (4 055 097 bzw. 1 618 450 ha oder 39,91 Proz.), auf landwirtschaftlich benutzte Flächen somit ungefähr ein Drittel (17 752 179 bzw. 5 805 913 ha oder 32,71 Proz.) Wiesen, Hutweiden und Alpen, also Viehzucht überwiegen in Deutsch-Oesterreich gegenüber dem Ackerbau und erklärt sich schon daraus die Unfähigkeit Deutsch-Oesterreichs, sich mit Getreide selbst zur Gänze zu versorgen. Namhaft ist hingegen der Anteil Deutsch-Oesterreichs an Gärten (Oester-

reich 371 242, Deutsch-Oesterreich 106 616 ha oder 28,72 Proz.), gering jener an Weingärten (Oesterreich 242 663, Deutsch-Oesterreich 56 185 ha oder 23,26 Proz.) und an Seen, Sümpfen und Teichen (Oesterreich 106 445, Deutsch-Oesterreich 22 687), hingegen sehr bedeutend jener an Waldungen, an welchen Deutsch-Oesterreich nicht weit davon entfernt ist, fast die Hälfte des gesamten Waldareales Oesterreichs zu umfassen (Oesterreich 9 777 935, Deutsch-Oesterreich 4 128 738 ha oder 42,23 Proz.). Sehr groß ist schließlich auch der Anteil Deutsch-Oesterreichs an unproduktiven Grundflächen hauptsächlich infolge seines stark gebirgigen Charakters, infolge der Stadt Wien an Bauareal, Hofräumen und sonstigen steuerfreien Grundflächen (Oesterreich 1 750 920, Deutsch-Oesterreich 999 868 ha). Vorbezeichnete Bebauungsverhältnisse des deutsch-österreichischen Bodens spiegeln sich auch in der prozentualen Verteilung der einzelnen Kulturarten auf das österreichische und deutsch-österreichische Gebiet ab. Während in Oesterreich 35,41 Proz. des gesamten Areals auf Aecker entfallen, ist dieser Prozentsatz in Deutsch-Oesterreich nur 26,88 Proz. Hinsichtlich Wiesen übertrifft der Prozentsatz Deutsch-Oesterreichs jenen Oesterreichs (10,77 bzw. 10,29), desgleichen an Hutweiden und Alpen (14,56 bzw. 13,52). Nichtsdestoweniger bleibt der Anteil Deutsch-Osterreichs an landwirtschaftlich benutzten Flächen, infolgedessen geringeren Ackerbaues hinter jenem Oesterreichs zurück (52,21 bzw. 59,17 Proz.). Ebenso gilt dies für Gärten (0,96 bzw. 1,24 Proz.), Weingärten (0,50 bzw. 0,81 Proz.), Seen, Sümpfe und Teiche (0,20 bzw. 0,35 Proz.), während hinsichtlich Waldungen und unproduktiven Grundflächen usw. der deutsch-österreichische Anteil den österreichischen wieder weit übersteigt (37,13 bzw. 32,59 und 9 bzw. 5,84 Proz.). Auch ungeachtet des geringeren Areales Deutsch-Oesterreichs gegenüber jenem Oesterreichs übertrifft ersteres letzteres prozentual nur hinsichtlich des Besitzes an Wiesen, Hutweiden und Alpen, Waldungen und unproduktiven Grundflächen, woraus sich neuerdings die schon oben gegebene Charakteristik der Bebauungsverhältnisse Deutsch-Oesterreichs bestätigt.

Zieht man die Bodenbenutzung Deutschlands in Betracht, so ergibt sich, daß auch diesem Deutsch-Oesterreich in Besitz von Acker- und Gartenland, Wiesen-, Weiden und unproduktiven Grundflächen nachsteht und sein Nachbarreich nur in Besitz von Hutweiden und Alpen sowie an Weingärten und Waldungen übertrifft. Am stärksten zeigt sich dieser Unterschied zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich hinsichtlich des Besitzes von Acker- und Gartenland, auf welches von der Gesamtfläche ersterens im Jahre 1900 allein 48,6 Proz. entfielen gegenüber 26,88 und 0,96 Proz. in Deutsch-Oesterreich. Umgekehrt zeichnet sich letzteres gegenüber Deutschland am meisten im Waldreichtum aus, welcher 37,13 Proz. des Gesamtareals Deutsch-Oesterreichs gegenüber nur 25,9 Proz. jenes Deutschlands bedeckt. In diesen beiden Gegensätzen prägt sich die Bodenbeschaffenheit Deutsch-Oesterreichs und seine Rückständigkeit im Getreidebau gegenüber Deutschland am meisten aus.

Entsprechend dem geringen Getreidebau der deutschen Gebiete Oesterreichs stellen sich auch die Anbauflächen und Ernteerträgnisse

für die einzelnen Hauptgetreidegattungen im Vergleiche mit Deutschland recht bescheiden dar:

Es betrugen:		Anbaufläche im Jahre 1913 in ha	Ernte im Jahre 1913 in t
Weizen	Deutsch-Oesterreich	269 138	437 797
	Deutschland	1 925 746	4 360 624
Roggen	Deutsch-Oesterreich	655 679	1 026 201
	Deutschland	6 268 251	11 598 289
Gerste	Deutsch-Oesterreich	262 323	447 814
	Deutschland	1 589 773	3 481 974
Hafer	Deutsch-Oesterreich	589 056	850 234
	Deutschland	4 387 494	8 520 183

Hierbei ist zu bemerken, daß die für Deutschland vorangegebenen Zahlen für das Erntejahr 1912 gelten und die Ernteerträgnisse für Gerste in Deutschland nur jene von Sommergerste umfassen.

Zieht man z. B. auch die schon eingangs erwähnten Gebiete Preußens, nämlich Ost- und Westpreußen und Brandenburg sowie die Bundesstaaten Sachsen, Württemberg und Baden, welche, wie oben dargestellt, an Flächenraum und Bevölkerung ungefähr den deutschen Gebieten Oesterreichs gleichkommen, zum Vergleiche heran, so weisen auf:

		Anbaufläche ha	Ernteerträgnis t
Weizen:	Ost-, Westpreußen und Brandenburg	226 001	494 224
	Sachsen, Württemberg und Baden	149 495	346 842
Roggen:	Ost-, Westpreußen und Brandenburg	1 504 743	2 594 521
	Sachsen, Württemberg und Baden	302 373	640 331
Sommergerste:	Ost-, Westpreußen und Brandenburg	240 306	504 331
	Sachsen, Württemberg und Baden	169 374	318 815
Hafer:	Ost-, Westpreußen und Brandenburg	752 310	1 446 203
	Sachsen, Würtemberg und Baden	418 828	759 515

Aus diesen Zahlen geht zur Genüge hervor, um wie viel leistungsfähiger derzeit der Getreidebau Deutschlands als jener Deutsch-Oesterreichs ist.

Die nicht-deutschen Gebiete des früheren Oesterreichs übertreffen in Anbaufläche und in Ernteerträgnissen sämtlicher vorgenannter Getreidearten die deutschen Gebiete, und zeigt sich auch hierin, wie wenig Deutsch-Osterreich zu den fruchtbaren Gebieten der österreichischen Reichshälfte der Donaumonarchie gerechnet werden kann. So betrugen in den nicht-deutschen Gebieten im Jahre 1913:

	Anbaufläche ha	Proz.	Ernteergebnis t	Proz.
Weizen	943 754	78	1 184 780	73
Roggen	1 307 923	63	1 678 269	63
Gerste	829 808	76	1 302 343	74
Hafer	1 335 662	70	1 827 142	68

Auch in dem Anbau der anderen wichtigen Lebens- und Genußmittel nimmt Deutsch-Oesterreich innerhalb des früheren Oesterreichs nur eine bescheidene Stelle ein. Es betrugen in Deutsch-Oesterreich für

	Kartoffeln	Zuckerrüben	Wein	Hopfen
Anbaufläche in ha	269 944	45 011	52 895	8938
in Prozenten	22	18	36	44
Ernte in t	2 558 556	1 071 861	-	2678
in hl	—	—	114 127	—
in Prozenten	23	16	31	31

Vergleicht man hiermit die einschlägigen Ziffern Deutschlands, so ergeben sich für letzteres:

	Kartoffeln	Zuckerrüben	Wein	Hopfen
Anbaufläche in ha	3 341 606	504 740	108 840	26 966
Ernte in t	50 209 466	9 050 576	—	20 563
in hl	—	—	2 019 392	—

Der vorstehende Vergleich zeigt, wie sehr gerade in Kartoffeln und Zucker Deutsch-Österreich Bedarfsland ist und auf auswärtige Zufuhren angewiesen ist.

Ein interessantes Bild gibt die Gegenüberstellung der Bergwerksproduktion Deutsch-Oesterreichs zu jener des übrigen Oesterreichs und des Deutschen Reiches. Es verzeichneten eine Produktion von:

	Deutsch-Oesterreich	Oesterreich	Deutsches Reich
Braunkohle	25 364 090	2 014 242	71 620 000
Braunkohlenbriketts t	242 497	7 262	16 895 800
Braunkohlenkoks t	37 003	—	405 600
Steinkohle t	1 320 168	15 139 720	158 581 400
Steinkohlenbriketts t	58 911	137 229	6 096 400
Steinkohlenkoks t	—	2 561 778	27 013 300
Eisenstein t	2 030 853	1 008 470	24 319 200
Roheisen t	606 645	1 151 218	13 739 200
Golderze t	—	35 994	—
Gold kg	10,8	272,7	—
Silbererze t	—	19 936	700 [2])
Siber kg	2 150,8	52 282	—
Quecksilbererze t	—	130 608	—
Quecksilber t	—	8 200	—
Kupfererze	16 353	—	829 800 [2])
Kupfer	2 685	999	43 [1])
Kupfervitriol	896	—	5 230
Bleierz	18 607	7 143	170 000 [2])
Blei	13 357	8 954	178 000
Bleiglätte	—	304	3 800
Zinkerz	32 652	1 572	475 200
Zink	—	19 508	286 940
Zinnerz	938	—	32 900 [3])
Schwefelerz	4 618	5 942	227 400
Graphit	17 281	32 174	11 800
Asphaltstein	1 414	1 611	84 600
Speisesalz	119 979	220 278	645 100 (Siedesalz)

Bei der vorbezifferten Braun- und Steinkohlenförderung Deutsch-Oesterreichs ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß namentlich erstere zum größten Teile auf Deutsch-Böhmen (Falkenauer, Brüxer und Duxer Revier) entfällt und daher davon abhängt, daß diese Gebiete Deutsch-

1) Raffinade, Elektrolyt und Zementkupfer.
2) In der Aufbereitungsanstalt gewonnene Erze.
3) Zinn-, Kobalt-, Nickel- und Wismuterze.

Oesterreich erhalten bleiben. Fallen jedoch diese Gebiete an den tschecho-slowakischen Staat, so verringert sich die Kohlenproduktion der übrigen deutschen Gebiete auf ein Minimum und ist bei weitem nicht hinreichend, um den Kohlenbedarf Deutsch-Oesterreichs, selbst bei Aufrechterhaltung seiner bisherigen oberschlesischen Bezüge sowie jener aus dem Mährisch-Ostrauer und Karwiner Revier, zu decken. Abgesehen davon wird auch die wichtige Versorgung Sachsens und Bayerns mit dieser deutsch-böhmischen Kohle in Frage gestellt. Hingegen ist die obenbezifferte Eisenproduktion Deutsch-Oesterreichs den deutschen Alpenländern eigen und bleibt auf jeden Fall Deutsch-Oesterreich erhalten. Die wichtigste Voraussetzung dieser Eisenproduktion ist jedoch deren ausreichende Versorgung mit Kohle und Koks und gewinnt gerade jetzt diese Eisenproduktion Deutsch-Oesterreichs infolge der drohenden Loslösung der linksrheinischen Kohlen- und Eisenproduktion von Deutschland für dessen Eisenindustrie und Ausfuhr erhöhte Bedeutung. Hingegen erweist sich die übrige Bergwerksproduktion Deutsch-Oesterreichs nicht nur gegenüber dem übrigen Oesterreich, sondern auch gegenüber Deutschland als nicht unbedeutend und ist sie in der Lage, insbesondere letzterem mineralische Rohstoffe zu liefern. Während des Krieges hat sich auch die Kupfergewinnung in den deutschen Gebieten Oesterreichs namhaft vermehrt, wie überhaupt mit Hilfe von Kapital und Brennstoff die Bergwerksproduktion Deutsch-Oesterreichs noch bedeutend gefördert werden könnte. Kohle als wichtiger Brennstoff kann durch elektrische Kraft ersetzt werden, zu dessen Ergänzung die reichen, noch unausgenützten Wasserkräfte Deutsch-Oesterreichs mannigfache Gelegenheit bieten. So werden die vorhandenen Wasserkräfte Deutsch-Oesterreichs allein auf 1 452 512 Brutto- und Pferdekräfte bei Niederwasser gegenüber nur 396 660 in den übrigen Teilen Oesterreichs, die bereits ausgenützten im ersteren Gebiete auf 114 514, im letzteren auf 43 603 veranschlagt.

Eine wichtige Quelle des Volkseinkommens stellt für Deutsch-Oesterreich auch die Erzeugung von Nutzholz dar, welche sich im Jahre 1905 auf 6 698 784 Festmeter bei einer Waldfläche von 4 179 076 ha im Vergleiche zu 8 203 085 Festmeter bei einer Waldfläche von 5 588 490 ha im nichtdeutschen Oesterreich belief. Deutsch-Oesterreich ist somit nicht weit entfernt, etwa so viel Holz zu liefern, wie das ganze übrige Oesterreich. Wie sehr es auch in Deutsch-Osterreich noch an nutzreicher Forstwirtschaft fehlt, geht aus einem Vergleiche mit Deutschland hervor, welches ungeachtet einer nur mehr als doppelt so großen Waldfläche (13 995 869 ha) aber mehr als dreimal soviel Nutzholz jährlich liefert (20 017 896 Festmeter).

In der Getränkeerzeugung stehen die deutschen Gebiete Oesterreichs den nichtdeutschen nur hinsichtlich der Branntweinerzeugung nach So betrug dieselbe in Deutsch-Oesterreich in der Betriebsperiode 1913/14 178 834 hl (11,05 Proz.) erzeugte Alkoholmenge gegenüber 1 439 489 ha (88,95 Proz.) im übrigen Oesterreich. Die Bierproduktion hingegen übertraf im ersteren Gebiete mit 10 301 700 hl jene der letzteren Gebiete mit nur 10 029 819, eine Tatsache, welche hauptsächlich

auf die große Brauindustrie in der Nähe Wiens sowie in Deutsch-Böhmen zurückzuführen ist. Selbstverständlich bleiben beide Zahlen hinter der Branntwein- und Biererzeugung Deutschlands zurück, welche sich für Branntwein im Betriebsjahre 1911/12 auf 3 456 379 hl, für Bier im Jahre 1911 auf 70 853 000 hl belief.

Wie schon aus den oben angeführten Zahlen über den Zuckerrübenanbau Deutsch-Oesterreichs zu ersehen war, ist dessen Zuckererzeugung mit 493 474 t (22,73 Proz.) gegenüber jener des übrigen Oesterreichs mit 1 677 261 t als sehr gering zu bezeichnen und erklärt sich daraus die große Abhängigkeit Deutsch-Osterreichs in seiner Zuckerversorgung von den benachbarten Gebieten.

Zum Schluß sollen noch einige Daten angeführt werden, welche die Leistungsfähigkeit der deutsch-österreichischen Industrie gegenüber jener der übrigen Nationalstaaten des früheren Oesterreichs gegenüber Deutschland illustrieren. Es verzeichneten

	Oesterreich	Nichtdeutsche Gebiete des früheren Oesterreich
a) Baumwollindustrie:		
Betriebe	105	46
Arbeiter	23 048	13 666
b) Webereien:		
Betriebe	315	217
Arbeiter	44 507	38 136
c) Druckereien:		
Betriebe	31	18
Arbeiter	6 520	2 173
d) Sonstige Betriebe:		
Betriebe	750	150
Arbeiter	49 599	10 945
e) Baumwollindustrie im ganzen:		
Betriebe	1 201	431
Arbeiter	123 674	64 920
Wollindustrie:		
Spinnweber und Weberarbeiter	17 693	20 247
Spinner: Arbeiter	3 015	1 921
Leinenindustrie:		
a) Flachsspinnerei	13 279	—
Spindeln	289 186	—
b) Mechanische Webereien		
Webstühle	5 973	3 441
Arbeiter	4 614	2 495
c) Handwebereien, Arbeiter	1 820	600
Hanf- und Juteindustrie:		
a) Jutespinnereien		
Betriebe	7	7
Arbeiter	3 806	3 769
b) Hanfspinnereien		
Betriebe	6	5
Arbeiter	1 358	1 583
c) Webereien		
Betriebe	5	6
Arbeiter	645	1 733
d) Mechanische Seilereien		
Betriebe	10	9
Arbeiter	208	807

	Oesterreich	Nichtdeutsche Gebiete des früheren Oesterreich
Seidenindustrie:		
Stoff- und Bandfabriken		
Betriebe	52	15
Arbeiter	17 493	4 696
Webstühle	12 980	2 893
Papier-, Pappe-, Zellstoff-, Holzschliff- und Holzstoffindustrie:		
Papier, monatliche Erzeugung in Waggons à 10 000 kg	2 331	486
Pappe, dgl.	630	139
Zellstoff, dgl.	1 413	297
Holzschliff und Holzstoff	305	38

Aus diesen Zahlen ergibt sich, wie sehr die Industrie der deutschen Gebiete in vielfacher Beziehung an Bedeutung jene der übrigen Gebiete Oesterreichs übertrifft. Mit Deutschland hingegen können sich die ersterwähnten Gebiete nicht vergleichen. Besitzt doch Deutschland allein zum Beispiel 396 Baumwollspinnereien, 105 Kammgarnspinnereien, 37 Flachs- und Flachswergspinnereien, 31 Jutespinnereien, 45 Hanf- und Hanfwergspinnereien, 41 Seidenspinnereien und 335 Seidenwebereien und waren im Jahre 1911 in der Textilindustrie insgesamt 831 017, in der Papierindustrie 169 450 erwachsene Arbeiter beschäftigt.

Diese Zahlen sollten bereits genügen, um die Befürchtungen der deutschen Industrie vor dem aus einem Zuwachs der deutsch-österreichischen Industrie entstehenden Wettbewerbe zu zerstreuen. Vielmehr hätte letztere weit mehr Anlaß, vor der Konkurrenz der deutschen Industrie besorgt zu sein, vor welcher sie im Falle des Anschlusses ja auch keine Zölle mehr schützen werden. Gleichwohl sind auch diese Besorgnisse nicht begründet, da ja die nachhaltigen Störungen, welche der Weltkrieg dem Wirtschaftsleben Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs zugefügt hat, der Mangel an Rohstoffen, die hohen Betriebskosten usw. ohnedies noch große Umwälzungen in den beiderseitigen Industrien hervorrufen und einen völlig neuen Aufbau derselben nötig machen werden. Zahlreiche Fabriken werden nicht mehr rentabel sein, viele Fabriken werden, um eine Rentabilität zu erreichen, zusammengelegt werden müssen, aber von allen übrigbleibenden Fabriken wird die durch den Anschluß der deutschen Gebiete Oesterreichs bewirkte Vergrößerung des gesicherten Absatzgebietes vorteilhaft empfunden werden. Denn letztere wird den Fabriken erlauben, sich zu spezialisieren und dadurch ihre Betriebskosten zu vermindern, die Rentabilität aber zu steigern. Zudem ist ja auch zu hoffen, daß der deutsch-österreichischen Industrie noch weiter die spezielle Bestimmung ihrer Exporttätigkeit nach dem Südosten Europas vorbehalten bleiben wird, die durch den zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwung jenes Teiles Europas nur noch zunehmen wird. Hierbei werden sich die deutsch-österreichischen Industrien mit ihren reichen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen, die deutsche Industrie mit ihrer Leistungsfähigkeit und Kapitalskraft nur vorteilhaft ergänzen.

Aus allen diesen Ausführungen geht hervor, daß Deutsch-Oesterreich und Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung keine unüberbrückbaren Unterschiede trennen und daß auch ersteres kaum geeignet ist, im Falle seines Anschlusses an Deutschland umwälzende Störungen in dem Wirtschaftsleben desselben hervorzurufen. Hingegen stellt seine Angliederung an Deutschland eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Ergänzung und Stärkung dieses Reiches dar, welche gerade in der gegenwärtigen Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes, in dem sich Deutschland befindet, als erwünscht angesehen werden muß und angetan ist, Deutschland in der Abtragung seiner Zwangsleistungen an die Gegner im Weltkriege zu unterstützen.

II.

Die Schädigung der europäischen Seegeltung durch den Weltkrieg.

Von Dr. Richard Hennig.

Daß der verflossene Weltkrieg nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa seine alte Kulturhöhe gekostet und unseres Erdteils Vormacht vielleicht für immer zugunsten der Vereinigten Staaten wie auch Japans zerstört hat, ist eine schon oft ausgesprochene Wahrheit [1]. Bisher läßt sie sich zwar im allgemeinen nur mehr gefühls- als zahlenmäßig erfassen. Auf einem Gebiet aber ist der Beweis für diese Behauptung bereits mit aller Bestimmtheit zu erbringen und deutlich zu zeigen, wie gerade auch England, der europäische Hauptsieger des Krieges in politischer Hinsicht, in seiner Weltwirtschaftsstellung durch den Krieg einen außergewöhnlich schweren und voraussichtlich nie wieder gut zu machenden Rückschlag erlitten hat und wohl noch weiter erleiden wird.

Englands größter Stolz ist seine gewaltige Flotte, die Kriegs- wie Handelsflotte, die seinen Anspruch auf das „rule the waves" verbürgte. Und gerade sie ist es, deren Stellung in der Welt infolge des Krieges aufs schwerste erschüttert worden ist. Von der Kriegsflotte sei hier nicht weiter geredet; es genüge die Bemerkung, daß das offen ausgesprochene Streben der Vereinigten Staaten nach einer Kriegsmarine, die der britischen mindestens gleichwertig ist, den Engländern als ein schlechter Tausch für die geglückte Vernichtung der deutschen Kriegsmarine erscheinen muß. Noch viel offensichtlicher aber ist die schlechtere Stellung, in die die englische Handelsflotte und mit ihr auch der englische Schiffbau durch den Krieg gedrängt worden ist.

Zwei Tatsachen beleuchten schlaglichtartig die Verschiebung der Verhältnisse zu Englands Ungunsten. Die Niederschlagung der deutschen Handelsmarine, deren stolzes Aufblühen einer der wichtigsten Gründe für die Entfesselung des Weltkrieges war, ist den Briten zwar gelungen, aber am Schlusse des Krieges steht eine andere, nicht-englische Flotte, die amerikanische, doppelt so stark, als es die deutsche in ihren besten Zeiten war, zum Handelskampf gerüstet, einer stark reduzierten englischen Kauffahrteiflotte gegenüber. Außerdem aber ist der englische Schiffbau, der seit Menschengedenken unerreichbar an der Spitze aller Nationen marschierte, seit 1917 vom amerikanischen übertroffen worden und schon 1918 hinter diesem fast um die Hälfte zurückgeblieben, trotz lebhafter eigener Anstrengungen. Die Umwandlungen, die in den letzten Jahren und zumal seit dem Frühjahr 1918, dem zeitlichen Höhepunkt

1) Vgl. u. a. meinen Aufsatz in diesen „Jahrbüchern" III. F. 56. Bd. S. 455 fg.

der großen Frachtraumkrise, in Schiffbau und Schiffahrt eingetreten sind, sind so gewaltig, daß man sagen kann, nie zuvor habe sich das Bild des Handelswettbewerbs auf den Meeren in so kurzer Zeit gleich stark gewandelt! Einige Zahlentabellen mögen diese Behauptung des näheren erweisen. Zweckmäßig werden diese aber bis auf die Jahrhundertwende zurückgreifen, um das Bild der Stellung Europas im Seewettbewerb vor und nach dem Kriege in seiner ganzen Gegensätzlichkeit scharf zum Ausdruck zu bringen.

Der Anteil der führenden Nationen an der Zusammensetzung der Welthandelsflotte stellte sich, wie folgt:

Absolute Größe der Handelsflotten (in 1000 Br.-Reg.-T.):

Jahr	Weltflotte	England	Vereinigte Staaten	Japan	Deutschland	Norwegen	Frankreich	Holland
1900	29 044	14 261	2053	575	2650	1641	1351	530
1905	36 001	17 010	2649	874	3565	1776	1728	702
1910	41 195	19 012	2762	1149	4333	2015	1882	1015
1915	49 262	21 274	5893	1826	—	2529	2286	1523
1918 (Ende)	?	17 023	7956	2672	2645	1865	1498	1328

Relative Größe (Anteil in %):

Jahr	England	Ver. Staaten	Japan	Deutschland	Norwegen	Frankreich	Holland
1900	49,2	7,1	2,0	9,1	5,6	4,7	1,8
1905	47,2	7,4	2,4	9,9	4,9	4,7	1,9
1910	45,4	6,6	2,7	10,3	4,8	4,5	2,4
1915	43,2	11,9	3,7	—	5,1	4,6	3,1
1918	ca. 43	ca. 21	ca. 7	ca. 7	ca. 5*	ca. 4	ca. 3½

So bedeutsam die in diesen Tabellen, vornehmlich in ihren letzten beiden Zeilen, eingetretenen Verschiebungen bereits sind, so macht sich die neue Zeit doch noch ungleich stärker geltend, wenn man den Schiffbau betrachtet. Es liegt ja auf der Hand, daß sich auf diesem Gebiet etwaige Verschiebungen der Seegeltung deutlicher und früher zeigen müssen als in den Zahlen, welche die Größe der Handelsflotten selbst veranschaulichen. In diesen letzteren muß die jeweilige Phase der an- oder abschwellenden Welle naturgemäß erst später erkennbar werden als in jenen. Auch die obigen Tabellen werden daher schon etwa ein Jahr später die neue Entwickelung, die bisher nur im ersten Stadium sichtbar ist, noch erheblich charakteristischer zeigen, als es bisher möglich ist.

Was nun also den Anteil der Nationen am Schiffbau anbelangt, so hat er sich in folgender Weise entwickelt:

Absolute Größe des Handelsschiffbaus im Jahr (in 1000 Br.-R.-T.):

Jahr	Weltschiffbau	England	Ver. Staaten	Japan	Deutschland	Frankreich
1902	2503	1428	379	27	214	192
1904	1988	1205	238	33	252	81
1906	2920	1828	441	42	318	35
1908	1833	930	305	60	208	83
1910	1958	1143	331	30	159	80
1912	2902	1739	284	58	379	111
1914	2394	1684	201	86	nicht	114
1916	1838	582	504	233	bekannt	38
1918	5447	1348	3033	490	gegeben	14

Relative Größe des Schiffbaus (Anteil in %):

Jahr	England	Ver. Staaten	Japan	Deutschland	Frankreich
1902	57,1	15,2	1,1	8,6	7,7
1904	60,9	12,0	1,7	12,7	4,1
1906	62,6	15,1	1,4	10,9	1,2
1908	50,6	16,6	3,3	11,3	4,6
1910	58,4	16,9	1,5	8,2	4,1
1912	60,0	9,8	2,0	12,9	3,8
1914	70,5	8,4	3,6	—	4,8
1916	31,6	27,4	12,7	—	2,1
1918	24,8	58,0	9,0	—	0,3

Schließlich mögen auch noch die Zahlen der Tonnenmengen aufgeführt sein, die am 31. März 1919 auf den Werften der einzelnen Länder im Bau begriffen waren:

Schiffe auf Stapel (am 31. März 1919):

	England	Ver. Staaten	Japan	Holland	Italien
Zahl der Schiffe	657	1 336[1])	74	87	59
Tonnengehalt	2 254 845	9 275 006[1])	254 835	182 308	135 034

An Hand dieser Zahlentabellen ist der im Eingang erwähnte Nachweis der schweren Schädigung der wirtschaftlichen Vormachtstellung Europas zur See nur allzu leicht zu erbringen. Man erkennt dies, wenn man die mitgeteilten Zahlen in folgender Weise gruppiert und verwertet:

I. Handelsflotte (in 1000 Br.-Reg.-T.):

Jahr	a) in absoluter Größe. Europa (5 Staaten)	Nicht-Europa (2 Staaten)	Differenz zugunsten Europas	b) in Prozenten. Europa (5 Staaten)	Nicht-Europa (2 Staaten)	Differenz zugunsten Europas
1900	20 432	2 628	+17 804	70,4	9,1	+61,3
1905	24 781	3 523	+21 258	68,6	9,8	+58,8
1910	28 257	3 911	+24 346	67,4	9,3	+58,1
1915	27 612[2])	7 719	+19 893[2])	56,0[2])	15,6	+40,4[2])
1918	24 359[2])	10 628	+13 729[2])	ca. 62[2])	ca. 28	ca. +34[2])

II. Schiffbau (in 1000 Br.-Reg.-T.):

Jahr	a) in absoluter Größe. Europa (3 Staaten)	Nicht-Europa (2 Staaten)	Differenz zugunsten Europas	b) in Prozenten. Europa (3 Staaten)	Nicht-Europa (2 Staaten)	Differenz zugunsten Europas
1902	1834	406	+1428	73,4	16,3	+57,1
1904	1538	271	+1267	77,7	13,7	+64,0
1906	2181	483	+1698	74,7	16,5	+58,2
1908	1221	365	+ 856	66,5	19,9	+46,6
1910	1382	361	+1021	70,7	18,4	+52,3
1912	2229	342	+1887	76,7	11,8	+64,9
1914	1798[2])	287	+1511[2])	75.3[2])	12,0	+63,3[2])
1916	620[2])	737	— 117[2])	33,7[2])	40,3	— 6,6[2])
1918	1362[2])	3523	—2161[2])	25,0[2])	67,0	—42,0[2])

1) Diese Zahlen für die Vereinigten Staaten entstammen „Financial News“ vom 26. März 1919. „Lloyds List“ gibt niedrigere Zahlen an (1155 Schiffe mit 4 185 523 t). Die Angaben von Lloyd, die sonst schlechterdings maßgebend waren, sind aber im Kriege mehrfach tendenziös entstellt worden und scheinen auch im vorliegenden Falle verkleinert worden zu sein, um Englands Ueberflügelung nicht gar zu erschreckend klarzustellen. Sollte die Angabe von „Financial News“, wie anzunehmen, dead weight-Tonnage bedeuten, so würde die Brutto-Reg.-Tonnage noch immer ca. 7,1 Mill. betragen.

2) Ohne Deutschland.

Besonders die letzten Zeilen der letzten Tabelle beweisen, daß in der Tat ganz Europa einschließlich der siegreichen Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet eine furchtbar schwere, wahrscheinlich überhaupt nicht wieder gut zu machende Niederlage im Weltkrieg erlitten hat zugunsten der beiden eigentlichen Sieger in dem großen Ringen: Vereinigte Staaten und Japan.

Nachtrag. Die in obigen Darlegungen zutage tretende Entwicklungstendenz wird im Jahre 1919 noch deutlicher. Ende 1918 versprach Lord Pirrie, daß die englischen Werften 1919 3 Mill. t Schiffsraum hervorbringen würden. Nun aber wird bekannt, daß infolge der vielen Streiks und der fortgesetzt sinkenden Arbeitslust bei höheren Löhnen und verkürzter Arbeitszeit in vollen 4 Monaten (1. Januar—30. April 1919) nur ganze 327 000 Br.-Reg.-T. von den britischen Werften gebaut worden sind („Statist“, 24. Mai). Andererseits haben die amerikanischen Werften in dem einen Monat Mai 136 Schiffe mit 768 025 dead weight t (= rd. 591 000 Br.-Reg.-T.) neu in Dienst gestellt und 137 Schiffe mit 705 058 d. w. t (= rd. 542 000 Br.-Reg.-T.) vom Stapel gelassen. Der amerikanische Schiffbau, der bis 1916 dem englischen dauernd weit unterlegen war und der ihn plötzlich 1918 fast um das Doppelte übertraf, produziert also jetzt rund das Siebenfache des britischen!!

III.

Kriegsmäßige Volkszählungen im Generalgouvernement Warschau und die Bevölkerungszahl in Kongreß-Polen.

Von Dr. Hans Praesent, Leipzig.

Bekanntlich ist die amtliche russische Bevölkerungsstatistik sehr unzulänglich, und auf ihre Mängel muß immer wieder hingewiesen werden, um vor falschen Schlußfolgerungen zu warnen. Die erste und letzte allgemeine Volkszählung im Russischen Reiche fand im Jahre 1897 statt [1]), und seitdem sind nur Berechnungen und Fortschreibungen vorgenommen worden, welche die Ergebnisse [2]) der genannten Zählung naturgemäß mit neuen Fehlern versehen haben. So besitzen die bis zum Kriege vorliegenden und auch heute noch benutzten Bevölkerungszahlen aus dem ehemaligen europäischen Rußland, dessen Fläche etwa ebenso groß war wie die aller übrigen Länder Europas zusammen genommen, eigentlich nur noch den Wert mehr oder weniger zutreffender Schätzungen. Die Bevölkerungsbewegung und die Entwicklung der Industrie usw. sind in manchen Teilen Rußlands so sprunghaft gewesen, daß eine neue Aufnahme ein ganz anderes Zahlenbild ergeben würde. Das gilt besonders auch für die Nationalitäten- und Berufsstatistik.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sind nun auch die seit Kriegsbeginn immer wieder genannten Zahlen aus Kongreß-Polen (Russisch-Polen, 10 Weichselgouvernements) zu betrachten. Sie gehen ebenfalls auf die Volkszählung 1897 zurück und sind von Zeit zu Zeit, zuletzt für 1913, neu berechnet worden. Kongreß-Polen hatte zwar selbst ein russisches „Warschauer statistisches Komitee", das 1887 begründet worden war, aber dieses hat in den 30 Jahren seines Bestehens keine eigene gleichmäßige Zählung des Weichsellandes durchgeführt, und seine Aufgabe nur darin gesehen, dem russischen Zentralkomitee in St. Petersburg das nötige Material zu liefern, eine Art Vermittlungsstelle zwischen den einzelnen Gouvernements und der Hauptzentrale zu bilden und allenfalls lokalstatistische Arbeiten zu unternehmen. Ich habe bereits an

1) Ueber die Durchführung dieser Zählung vgl. z. B. Al. Kaufmann, Theorie und Methoden der Statistik, Tübingen 1913, S. 341—342.

2) Erste allgemeine Volkszählung des Russischen Reiches 1897. Unter der Redaktion von N. Trojnitzky. Allgemeines Verzeichnis der Resultate der Ausarbeitung der Daten der ersten allgemeinen Volkszählung für das ganze Kaiserreich, 28. Januar 1897. 2 Bde. St. Petersburg 1905. (Russ. u. franz.)

anderer Stelle[1]) Näheres über Organisation und Arbeitsleistung dieses Komitees, das auch 40 Hefte „Trudy Varšavskago statističeskago Komiteta (Arbeiten des Warschauer statistischen Komitees)" in den Jahren 1889—1914 in russischer Sprache veröffentlicht hat, mitgeteilt, so daß ich mich hier darauf beschränken kann, noch einige polnische statistische Handbücher namhaft zu machen und ihren Inhalt zu charakterisieren, zumal sie in dieser Zeitschrift bisher nicht beleuchtet worden sind.

Es sind im wesentlichen folgende drei, die ihr Material natürlich den russischen Quellen entnehmen mußten:

I. Rocznik statystyczny Królestwa Polskiego, rok 1913, — rok 1914 (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Polen 1913, — 1914) von Wł. Grabski. — Rocznik statystyczny Królestwa Polskiego z uwzględnieniem innych ziem polskich, rok 1915 (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Polen mit Berücksichtigung der anderen polnischen Länder, 1915) von E. Strasburger. Warschau 1914—1916.

II. Krzyżanowski, A. und Kumaniecki, K., Statystyka Polski — Handbuch der polnischen Statistik — Tableau statistique de la Pologne. Krakau 1915.

III. Romer, E. v. und Weinfeld, J., Statistisches Jahrbuch Polens. Krakau 1917.

Der erste Jahrgang 1913 des „Rocznik statystyczny" (I) erschien in Warschau im Jahre 1914, wurde im „Biuro Pracy Społeczny (Bureau der gesellschaftlichen Arbeit)" unter der Redaktion des Wirtschaftsstatistikers Wł. Grabski bearbeitet und brachte in Tabellenform Zahlen aus der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik des „Königreichs" Polen, d. h. des sogenannten Kongreß-Polen. Das Buch, dessen Herausgabe einem wirklichen Bedürfnis entsprach und das alsbald ausverkauft war, läßt sich nach äußerer Anordnung, Format, Inhalt usw. ungefähr mit unserem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" vergleichen, wenn auch die Kritik im einzelnen, abgesehen natürlich von der Unzuverlässigkeit des gesamten russischen Quellenmaterials, noch viele Fehler und Mängel aufzeigen konnte. Trotz des inzwischen begonnenen Krieges erschien 1915 in derselben Form und von demselben Herausgeber der zweite Jahrgang 1914. Die Tabellenköpfe erschienen zweisprachig, polnisch und französisch, ebenso wurde eine einleitende Erläuterung zu den Tabellen in polnischer und französischer Sprache gegeben. Neu hinzu kamen eine Statistik der Fabrikarbeiter, des Gerichtswesens sowie meteorologische Daten. Lebhaft zu begrüßen war in diesem Bande eine Liste der benutzten, besonders der russischen Quellenliteratur.

Der dritte, im Herbst 1916 erschienene Band weicht etwas von seinen Vorgängern ab. Wie der erweiterte Titel (s. o.) sagt, sind die Daten teilweise auf die benachbarten Länder ausgedehnt, in denen polnische Bevölkerung in größerer Menge wohnt. Es sind also zum Vergleich herangezogen Daten aus Litauen, Weißrußland und Ruthenien, Galizien und Oesterreichisch-Schlesien, Schlesien, Posen und Westpreußen. Die französischen Titel und Uebersichten sind verschwunden. Die Bevölkerungszahlen und Statistiken der Emigration und Servituten sind neu nach unveröffentlichtem Material des Warschauer statistischen Komitees bearbeitet worden. Die Hauptabteilungen der Tabellen sind: Bevölkerung, ständige und zeitweilige Auswanderung, Ackerbau und landwirtschaftliche Industrie, Preise, Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Kreditwesen, Konsumvereine, Finanzwesen, Verkehrsmittel und Schulwesen. Die Bevölkerungszahlen

1) Beiträge zur polnischen Landeskunde. II. Das Quellenmaterial zur Bevölkerungsstatistik Polens. Zeitschr. Ges. Erdkunde, Berlin 1917, S. 245—249.

für die 10 Gouvernements und die 84 einzelnen Kreise[1]) mit den Unterabteilungen der städtischen und ländlichen Einwohner, Geschlechter, Konfessionen, Sprachen sind für den 14. Januar 1913 berechnet und angegeben. Areale und Bevölkerungsdichten sind erstmalig in Quadratkilometern (früher in Quadratwerst) verzeichnet. Die benutzten Quellen sind jeweils bei den einzelnen Tabellen vermerkt. Dieser letzte Band wurde in einer neu gegründeten statistischen Kommission bei der „Towarzystwo Naukowe Warszawskie (Warschauer wissenschaftliche Gesellschaft)“ bearbeitet, und als Herausgeber zeichnete Edw. Strasburger.

Auch außerhalb Kongreß-Polens war schon vor dem Kriege der Wunsch nach einer einheitlichen Statistik der gesamten polnischen Gebiete rege geworden. Zu diesem Zwecke war 1913 in Krakau eine „Polskie Towarzystwo Statystyczne (Polnische statistische Gesellschaft)“ mit dem Ziele zusammengetreten, eine umfangreiche Statistik über alle „polnischen Länder“ zu sammeln. Das Ergebnis ihrer Arbeiten liegt vor in dem oben (II) genannten, dreisprachigen „Handbuch der polnischen Statistik“ von A. Krzyżanowski und K. Kumaniecki. Dem Redaktionskomitee gehörten bekannte Historiker und Nationalökonomen an, wie Fr. Bujak, E. Grabowski, A. Krzyżanowski, K. Kumaniecki und St. Surzycki. Sie begnügten sich bei der Abgrenzung ihres Arbeitsgebietes nicht mit dem ethnographischen, noch mit dem historischen Polen von 1772, sondern berücksichtigten sämtliche Territorien, die irgendwann einmal in ethnographischem oder historischem Zusammenhang mit Polen gestanden haben. Das Quellenmaterial war naturgemäß sehr verschieden. Den zuverlässigen amtlichen Werken im Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn standen wiederum die minderwertigen russischen Zahlen gegenüber, was sich bei der Bearbeitung Kongreß-Polens sowie der angrenzenden litauischen, weißrussischen und ruthenischen Gouvernements sehr unangenehm fühlbar machte. Das Handbuch enthält nur Tabellen (315 an Zahl) ohne weitere Erläuterungen. Ihre Köpfe sind in deutscher, polnischer und französischer Sprache gehalten, und bei einer jeden sind ausführliche Quellenangaben gemacht worden. Ein sehr eingehendes Inhaltsverzeichnis von 18 Seiten erleichtert das Auffinden der gesuchten Angaben. Ein besonderes Gewicht ist auf die Bevölkerungsstatistik gelegt worden (74 Tabellen über Stand und Entwicklung der Bevölkerung, Dichte, Städte, Geschlecht, Alter, Konfession, Muttersprache, Kreise, natürliche Bevölkerungsbewegung, Wanderungen), Tabelle 75—270 behandeln wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, Tabelle 271—288 Bildung und Schulwesen, Tabelle 289—315 Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften.

Das dritte angeführte Werk (III) von Romer und Weinfeld ist ein kurzes gedrängtes Tabellenwerk und ähnelt in Form und Umfang am meisten O. Hübners bekannten geographisch-statistischen Tabellen. Es ist systematisch gut aufgebaut, erschien gleichzeitig in polnischer und französischer Sprache und bietet Zahlen, welche die nationalen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zustände Polens vor dem Kriege in der Abgrenzung des polnischen Staates vor dem Jahre 1772 beleuchten sollen. Es bietet in übersichtlicher Weise das aus den deutschen, österreichischen und russischen Quellen geschöpfte Zahlenmaterial, das dem von E. v. Romer bearbeiteten großen „Geographisch-statistischen Atlas von Polen“ (Warschau und Krakau 1916) zugrunde liegt. Nützlich für den Gebrauch erweisen sich die Prozentberechnungen, die internationalen Vergleichstabellen, die genauen Quellenangaben bei jeder Tabelle und das Schlagwortverzeichnis.

Die genannten und kurz skizzierten drei verschiedenen statistischen Handbücher Polens zeigen, daß wir zwar ausgiebig mit statistischen Handbüchern über die russisch-polnischen Gebiete, die sich auf die

---

1) Eine Tabelle der Flächen und Einwohnerzahlen der 84 Kreise für 1913 nebst Volksdichteberechnungen gab ich in einem besonderen Aufsatze: Die Bevölkerungsdichte in Kongreß-Polen, Zeitschr. Ges. Erdkunde, Berlin 1918, S. 161—174. Die daselbst gegebenen neuen Volksdichtekärtchen Kongreß-Polens wiederholte ich im „Handbuch von Polen“ (2. Aufl., 1918), S. 338—339.

Zeit vor dem Kriege beziehen, versorgt sind, daß deren Unterlage jedoch ganz unzuverlässig ist. Der Krieg hat nun alle diese Statistiken mehr oder weniger stark über den Haufen geworfen; denn Kongreß-Polen war bekanntlich von Beginn an bis zum Herbst 1915 Kriegsschauplatz, erst im wechselnden Bewegungskrieg, dann in monatelangem Stellungskampfe, dann in siegreich schnellem Vordringen unserer Truppen, welche die Ostgrenze Kongreß-Polens noch weit hinter sich ließen und bis zu den Pinsker Sümpfen vordrangen, in denen die neue Stellungslinie besetzt wurde, die bis zum Ende des Krieges halten sollte. Diese kriegerischen Vorgänge sind zweifellos nicht ohne Einfluß auf die Bevölkerungszahl und ihre Verteilung im einzelnen geblieben. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß eine starke Abnahme der Volkszahl stattgefunden hat. Von rund 13 Mill. Menschen, die im Jahre 1913 das Gebiet der 10 Weichselgouvernements bewohnten, waren nur etwa 10 Mill. übrig geblieben, als der Kriegssturm über das Land hinweggebraust war. Die russischen Beamten hatten das Land wohl ziemlich vollständig verlassen, die deutschen Kolonisten waren zum Teil, ebenso wie die ruthenischen Bauern im Cholmer Land, von Haus und Hof vertrieben und nach Osten verschleppt worden; so hatten viele unfreiwillig, aber auch viele absichtlich mit den zurückflutenden Russen dem Lande den Rücken gekehrt. Besonders die Zonen langer Stellungskämpfe (z. B. im polnisch-baltischen Hügelland oder an der Bzura) waren stark entvölkert, die Sterblichkeit mag infolge von Epidemien (z. B. Fleckfieber) in manchen Gegenden größer gewesen sein, und ebenso nahm die Geburtenzahl wie überall während des Krieges bedeutend ab.

So war das Land und seine Bevölkerung nach mehr als einjähriger Kriegszeit hart mitgenommen, als es im Herbst 1915 „besetztes Gebiet“ wurde und das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn sich in die Landesverwaltung teilten. Die alte russische administrative Einteilung Kongreß-Polens, die das Land in 10 Gouvernements mit insgesamt 84 Kreisen teilte, sowie die Okkupationseinteilung lassen sich am besten auf Karte I im „Handbuch von Polen“ (2. Aufl., Berlin 1918) verfolgen. Nach der Besetzung wurde das Land in der Hauptsache in zwei administrative Einheiten aufgelöst: das Kais. Deutsche Generalgouvernement Warschau mit dem Sitz des Generalgouverneurs in Warschau, und das k. und k. Militärgouvernement in Polen mit dem Sitz des Generalgouverneurs in Lublin. Die Grenze beider Generalgouvernements verlief im wesentlichen entlang des Wieprz und der Pilica, trennte also etwa das südliche Berg- und Hügelland von der polnischen Niederung; nur im Westen war ihr Verlauf durch die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns an den Kohlen- und Eisengebieten Südwestpolens bestimmt. Im Osten blieb ein größerer Teil des ehemaligen Kongreß-Polen, nämlich zwischen Brest-Litowsk, Konstantynów, Radzyń und Włodawa als Etappengebiet außerhalb des Gebietes beider General-Gouvernements, ebenso das ganze Gouvernement Suwalki, das dem Verwaltungsgebiet Oberost angehörte. Im Generalgouvernement Warschau

war die alte Einteilung in Gouvernements und Kreise jedoch nur im allgemeinen beibehalten worden, und die einzelnen Grenzen waren infolge der Abgrenzung der beiden Generalgouvernements gegeneinander und gegen das Etappengebiet hin und wieder etwas verschoben, so daß es leider nicht möglich ist, die alten und neuen Bevölkerungszahlen der Kreise miteinander zu vergleichen.

Als die deutsche Verwaltung im Generalgouvernement Warschau eingerichtet worden war, da war es selbstverständlich aus zahlreichen Gründen von Interesse zu wissen, wie groß die Bevölkerungszahl in dem besetzten Gebiet sei. Schon die Rationierung der Lebensmittel und die Versorgung der eingesessenen Bevölkerung mit dem Nötigsten, andererseits aber auch die durchaus wünschenswerte Ausfuhr wichtiger Lebensmittel, wie Getreide und Kartoffeln nach Deutschland, drangen notwendigerweise auf eine möglichst genaue Feststellung der Volkszahl in dem vom Kriege schwer heimgesuchten und nunmehr von uns zu verwaltenden Lande. Wie diese im Generalgouvernement Warschau versucht worden ist, mit welchen Schwierigkeiten zu kämpfen war und welches schließlich das Ergebnis gewesen ist, möchte ich im folgenden kurz darzustellen versuchen, wobei ich mich auf die betreffenden Akten der Verwaltung stützen konnte [1]).

Die Maßnahmen der deutschen Zivilverwaltung begannen bereits im Sommer 1915, als erst der westliche Teil Russisch-Polens deutsch war und der Sitz der Verwaltung noch in Kalisch aufgeschlagen war. Eine vom 6. Juli 1915 aus Kalisch datierte Verfügung scheint die erste gewesen zu sein, die darauf hinweist, es sei dringend notwendig, eine Volkszählung vorzunehmen, die „ohne besondere Mühe“ anläßlich der Ausstellung der Pässe für die Zivilbevölkerung veranstaltet werden könne. Die Zahl der Kinder unter 15 Jahren sollte bei Ausstellung der Familienpässe zusammengerechnet werden. Der Lodzer und eine Reihe anderer Kreischefs erwiderten darauf, der Plan, solche „Seelenlisten“ bei den Paßkommissionen aufzustellen, sei praktisch unmöglich, aber es ergebe sich vielleicht gelegentlich der Erhebung der Haussteuer am 1. August 1915 die Möglichkeit zu einer Zählung. Ob letzteres der Fall gewesen ist, ließ sich nicht feststellen, vermutlich ergaben sich dabei ebensogroße Schwierigkeiten wie bei der vom grünen Tisch aus erlassenen Verfügung, das Volk gelegentlich der Paßausstellung zu zählen. Zwar haben die Paßkommissionen mit unverdrossenem Eifer gearbeitet, aber wer die Verhältnisse einigermaßen überblickte, mußte gestehen, daß sich bei einer so unhomogenen und mißtrauischen Bevölkerung Hunderte um den Paß drückten und die Bevölkerung viel zu fluktuierend war, um auch nur eine einigermaßen richtige Zahl zu gewährleisten. Zudem erstreckte sich die Arbeit der Paßkommissionen über Monate, so daß also ein richtiges Momentbild von vornherein ausgeschlossen war. Daher haben alle Zählungen, die

1) Als Mitglied der „Landeskundlichen Kommission beim Generalgouvernement Warschau“ erhielt ich die Akten der Verwaltung zur Bearbeitung der Bevölkerungsgeographie, wofür ich dem Herrn Verwaltungschef auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

gelegentlich der Paßausgabe vorgenommen wurden, nur einen gewissen Schätzungswert.

Als dann im Herbst 1915 die Verwaltung in Warschau über das ganze Generalgouvernement eingerichtet worden war, war bald eine genauere Uebersicht über die Bevölkerungszahl unumgänglich notwendig geworden. Eine Verfügung vom 16. März 1916 von Warschau aus forderte wiederum eine Volkszählung von seiten der Paßkommissionen. Es ergaben sich dieselben Schwierigkeiten, und es scheint, daß in der Folgezeit den Kreischefs selbst anheimgestellt wurde, auf die ihnen am besten dünkende Art und Weise in ihrem Kreise die Einwohnerzahl zu ermitteln. Jedenfalls ergingen nun von der Zentralstelle keine allgemeinen Verfügungen mehr, sondern nur noch Anfragen über die von den einzelnen Kreisen ermittelte Volkszahl. Eine ganze Reihe von kriegsmäßigen Methoden wurde nun von den einzelnen Kreischefs angewandt. Neben Zählungen gelegentlich der Paßausgabe, Brotkartenausgabe, Zuckerversorgung, Aufstellung von Impflisten usw. finden sich auch mehrere speziell verfügte Volkszählungen, die mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg durchgeführt wurden. Man muß sich vergegenwärtigen, daß alle derartigen Maßnahmen der deutschen Verwaltung von den polnischen Bewohnern mit größtem Mißtrauen aufgenommen wurden, daß irgendwelche neue Kriegs- oder Steuermaßnahme dahinter gewittert wurde. Ferner war die technische Durchführung sehr schwierig, da es an geübtem Zählpersonal fehlte und in Dörfern und Städtchen nur wenige des Schreibens und Lesens kundige Einwohner vorhanden sind.

Als ein Beispiel einer selbständig angeordneten und mit großem Eifer und Interesse durchgeführten Volkszählung möchte ich die im Kreise Lukow veranstaltete eingehender erwähnen, da sie die dabei angewandte Methode und die großen Schwierigkeiten deutlich vor Augen zu führen geeignet ist. Der dortige Kreischef, Oberst v. E., meldete zunächst auf die oben erwähnte Warschauer Verfügung am 13. April 1916 an den Verwaltungschef, daß nach eingehender Prüfung eine zuverlässige Volkszählung anläßlich der Ausstellung der Pässe unmöglich sei, und daß er daher eine eigene Volkszählung für den 1. Mai im Kreise Lukow angeordnet und vorbereitet habe. Am 20. Juni 1916 konnte er bereits das Ergebnis und die dabei gesammelten Erfahrungen nach Warschau berichten. Die Vorbereitung und Ausführung spielte sich etwa, wie folgt, ab. Zunächst besagte ein Erlaß an alle Bürgermeister, Woits usw. ungefähr folgendes: Zwecks Sicherstellung der Ernährung des Kreises für die nächste Wirtschaftsperiode soll eine Volkszählung stattfinden, da die Einwohnerzahl bisher nur schätzungsweise bekannt ist. Es wird ausdrücklich betont, daß diese Volkszählung nicht in steuerlicher Beziehung gemacht wird und überhaupt kein Nachteil für die Einwohnerschaft entstehen soll. Es werden vier verschiedene Karten in vier Farben verteilt werden, und zwar für männliche und weibliche Personen unter und über 14 Jahren. Für jede Person jedes Alters ist also eine entsprechende Karte auszufüllen. Die Karten werden durch Milizianten usw. an die Haushaltungsvorstände derartig

verteilt, daß für jede im Haushalt befindliche Person eine entsprechende Karte abzugeben ist. Lehrerinnen, Gemeindeschreiber, intelligente ältere Schüler und sonst des Lesens und Schreibens kundige Personen sollen dann die Karten nach dem Stande vom 1. Mai ausfüllen. Auch das Dienstpersonal erhält eine Karte. Nicht mitzuzählen sind Personen, die sich gerade besuchsweise aus anderen Kreisen aufhalten, dagegen diejenigen, die zurzeit nur vorübergehend ortsabwesend sind. Am 4. Mai beginnt das Einsammeln der Karten, die gleich von den Einsammlern geprüft werden. Die Amtsstellen ordnen die Karten nach der Farbe, prüfen ebenfalls die Richtigkeit der Ausfüllung und senden sie an das Kreisamt. Hier findet die Gesamtzählung statt, und dann wird das gesammelte Kartenmaterial den Gemeinden wieder zurückgesandt, die sie alphabetisch ordnen und auf dem Laufenden erhalten sollen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß jede Stadt und jede Woiwodschaft jederzeit einen Ueberblick über ihre Einwohnerschaft hat. Bei Zugang oder Zuzug wird eine neue Karte angelegt, bei Abgang die betreffende Karte weggelegt, so daß stets ein wertvolles Personenstandsmaterial vorhanden ist. Die Karten enthielten folgende Fragen: Männlich, weiblich, unter oder über 14 Jahre? Name der Gemeinde, des Wohnortes, Vor- und Zuname, Stand, Alter, verheiratet, Name der Gattin, Staatsangehörigkeit (Pole oder Jude), kann lesen, kann schreiben?

Daraus ergibt sich also, daß ein vollkommen modernes, den besonderen Landesverhältnissen angepaßtes Meldewesen mit Kartotheksystem im Kreise Lukow eingerichtet wurde. Das Ergebnis sei in folgender Tabelle mitgeteilt, die zugleich über das Verhältnis von Polen und Juden und die erschreckend große Unbildung des Volkes Auskunft geben mag:

Einwohner des Kreises Lukow am 1. Mai 1916.

	Männliche über 14 Jahren	Männl. unter 14 Jahren	Weibliche über 14 Jahren	Weibliche unter 14 Jahren	Insgesamt
Polen	24 138	19 469	28 201	18 479	90 287
Juden	3 566	3 032	4 388	3 371	14 357
	27 704	22 501	32 589	21 850	104 644[1]
können lesen	5302 = 19,1 Proz.	1743 = 7,7 Proz.	13 145 = 40,3 Proz.	2438 = 11,6 Proz.	22 628 = 21,6 Proz.
lesen und schreiben	11 004 = 39,7 Proz.	4041 = 18,0 Proz.	5761 = 17,7 Proz.	2813 = 12,9 Proz.	23 619 = 22,6 Proz.

Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten bei der Zählung, die sich aus dem hohen Prozentsatz der Analphabeten ergeben und mit denen man in zivilisierten Ländern gar nicht zu kämpfen hat, war die Hauptschwierigkeit bei der Zählung jedenfalls die, daß in der Bevölkerung ein nicht zu beseitigendes Mißtrauen gegenüber der deutschen Verwaltung dahin bestand, daß die Angaben für die Zählung lediglich anderen als dem Zählzwecke dienen sollten. So hatte z. B. ein ganzes

1) Im Vergleich zu der in der folgenden Haupttabelle angegebenen Einwohnerzahl von Lukow besteht eine Differenz von 850 Personen. Der Grund dieser Abweichung ließ sich nicht mehr ermitteln.

Dorf von 329 Einwohnern sich geweigert, die ihm vom Woit zugestellten Karten auszufüllen bzw. die zur Ausfüllung der Karten notwendigen Angaben zu machen. Es mußte mit Strafe belegt werden und die Zählung nachträglich durchgeführt werden. Nachzügler gab es in fast allen Gemeinden. Auch allerlei Ueberraschungen traten zutage. So war vor dieser Zählung die Menge der Einwohner der Kreisstadt Lukow stets auf 12—13000 geschätzt worden. Bei der Brotkartenausgabe vor der Volkszählung war sogar die hohe Zahl von über 14000 Karten benötigt worden. Bei der Zählung hat sich aber nur eine Einwohnerzahl von 9627 Köpfen ergeben! Allerdings meldeten sich dann bei der nächsten Brotkartenausgabe über die Zahl hinaus noch etwa 1500 Personen, die sich also aus irgendwelchen Gründen bei der Zählung gedrückt hatten und von den mit Verteilung und Einsammlung der Karten beauftragten Personen einfach übergangen worden waren.

Der Kreischef nahm unter Berücksichtigung solcher Fälle eine Gesamtdifferenz von etwa 4—5000 Personen an, um die die Einwohnerzahl des ganzen Kreises etwa geschwankt hat. Dieses Beispiel hat jedenfalls gezeigt, daß eine Volkszählung im besetzten Polen absolut zuverlässige Zahlen nicht zu erreichen vermocht hat, daß aber eine Uebersicht auf diesem Wege immerhin möglich und für die Landesverwaltung unbedingt notwendig war.

Während der Zeit der Besetzung hat eine allgemeine und gleichmäßige, nach deutschem Muster eingerichtete Volkszählung im General-Gouvernement Warschau nicht stattgefunden. Eine solche wurde allerdings für den 1. Dezember 1917 vom Kreischef in Lowicz angeregt, aber eine Umfrage seitens des Verwaltungschefs an einzelne Kreise ergab wiederum eine allgemeine Ablehnung dieses gutgemeinten Planes, und zwar aus den verschiedenen schon angeführten Gründen. Der Kreischef in Lomża z. B. äußerte sich unter anderem: „Die von den Kreisämtern im Laufe der zwei Jahre wiederholt vorgenommenen Ermittlungen über den Bevölkerungsstand zum Zwecke der Verteilung von Lebensmitteln oder aus anderen Gründen haben trotz Zuhilfenahme von Gendarmen, Lehrern und Woits sehr schwankende und unzuverlässige Resultate ergeben, weil die Bevölkerung, wenn es sich z. B. um Steuerzahlungen handelte, nach Möglichkeit gering, wenn es sich dagegen um Zucker- und Mehlverteilung handelte, möglichst hoch angegeben wurde. Dazu kommt, daß die Bevölkerung, namentlich in den stark zerstörten Kreisen, eine ziemlich fluktuierende ist, weil dauernd Zuwanderungen aus anderen Kreisen und Gebieten oder auch Verschiebungen innerhalb der Kreise erfolgen, wenn die Unterbringung oder Arbeitsmöglichkeit in dem einen oder anderen Kreise eine bessere oder schlechtere wird.“ Andere Kreischefs gaben ihr Gutachten dahin ab, daß sogar viele Ortsschulzen weder lesen noch schreiben könnten, daß die Schulzen selbst von Gehöft zu Gehöft wandern müßten, was bei den schlechten Wegeverhältnissen im Winter unmöglich sei (ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt!) usw. So ist auch in den Jahren 1917 und 1918 eine allgemeine Volkszählung im General-Gouvernement Warschau unterblieben.

Die Ergebnisse, die ich in der Tabelle S. 60 u. 61 für die einzelnen Kreise des General-Gouvernements Warschau aus den Akten zusammen-

Gouvernement	Kreis	Fläche in qkm	Einwohnerzahl	Jahr der Zählung	Dichte pro qkm
	Błonie-Grodzisk	1 066	99 371	Paßausgabe, bis Febr. 1917?	93,2
	Łowicz	1 207	75 746	„ 1916	62,8
	Sochaczew	916	45 287	„ „	49,4
	Skierniewice	775	64 786	„ „ ?	83,6
	Rawa	1 265	70 583	„ „ ?	55,8
Błonie-Grodzisk		5 229	355 773		68,0
	Bendzin-Sosnowice	846	265 314	Brotkartenausgabe, Sept. 1916	313,6
	Czenstochau	1 187	180 103	Volkszählung, März 1916	151,7
	Wieluń	1 700	161 415	„ 15. Febr. 1916	94,9
Czenstochau		3 733	606 832		162,6
	Kalisch	1 426	147 994	Paßausgabe, 1916	103,8
	Turek	1 282	104 598	„ „	81,6
	Konin	1 113	97 527	„ „	87,6
	Słupca	1 174	93 471	„ „	80,0
	Sieradz	1 612	169 833	Brotkartenausgabe, 1916	105,3
Kalisch		6 607	613 423		92,8
	Łęczyca	1 330	144 046	Volkszählung, 1. Okt. 1916	108,3
	Lodz	929	538 607	Brotkartenausgabe, 1916	579,8
	Brzeziny	1 086	146 346	„ „	134,8
	Łask	958	132 177	„ „	138,0
Lodz		4 303	961 176		223,4
	Łomża	1 765	68 518	Paßausgabe, 1916	38,8
	Kolno	1 515	50 103	„ „	33,1
	Mazowieck	1 365	62 231	„ „	45,6
	Maków	1 134	58 437	?	51,5
	Ostrołęka	1 628	48 431	Volkszählung, 1. April 1916	29,7
	Ostrów	1 558	77 125	„ 1916?	49,5
	Szczuczyn	1 673	61 885	1916?	37,0
Łomża		10 638	426 730		40,1
	Garwolin	1 868	142 957	Paßausgabe, 1916	76,5
	Łuków	1 862	105 494	Volkszählung, 1. Mai 1916	56,6
Łuków		3 730	248 451		66,6
	Mława	1 472	71 908	?	48,9
	Ciechanów	1 189	56 343	?	47,7
	Przasnysz	1 380	54 899	?	39,8
Mława		4 041	183 150		45,3
	Lipno	1 671	85 011	Volkszählung, Sept. 1915	50,9
	Rypin	1 281	83 211	„ „ „	65,0
	Płock	1 361	103 518	? Mai 1916	76,1
	Płońsk	1 044	58 707	„ „ „	56,2
	Sierpc	1 110	76 882	„ „ „	69,3
Płock		6 467	407 329		63,0
	Mińsk-Mazowiecki	1 796	151 004	Paßausgabe, 1916	84,1
	Siedlce	1 309	100 026	Volkszählung, 1917?	76,4
	Sokołów	1 258	67 591	? 1916	53,7
	Węgrów	1 332	77 743	„ „	58,4
Siedlce		5 695	396 364		69,6

Gouvernement	Kreis	Fläche in qkm	Einwohnerzahl	Jahr der Zählung	Dichte pro qkm
	Grójec	1 651	115 618	Volkszählung, 10. Nov. 1915	70,0
	Pułtusk	1 360	85 421	?	62,8
	Warschau	2 889	1 045 999	? 1. Jan. 1917	362,1
Warschau		5 900	1 247 038		211,4
	Koło	1 285	103 425	? 25. Juli 1915	80,5
	Kutno	893	108 321	Paßausgabe, 1916?	121,3
	Gostynin	1 213	87 569	" "	72,2
	Włocławek	1 324	137 933	Brotkartenausgabe, 1916?	104,2
	Nieszawa	1 300	116 300	" "	89,5
Włocławek		6 015	553 548		92,0
Gen.-Gouvern. Warschau		62 358	5 999 814		96,2

gestellt habe, entstammen also keiner einheitlichen und gleichzeitigen Zählung, sondern den verschiedensten Gelegenheiten, die ich angegeben habe, soweit sie sich noch ermitteln ließen. Meist handelt es sich um Feststellungen aus dem Jahre 1916. Die Flächen- und Einwohnerzahlen sind bisher nur einmal veröffentlicht worden, und zwar in der statistischen Einleitung des 1. Bandes des „Alphabetischen Orts- und Gemeindelexikons des General-Gouvernements Warschau", das vom Verwaltungschef herausgegeben, in der Kartenabteilung von E. Muther zusammengestellt und im wesentlichen für den dienstlichen Gebrauch bestimmt war und daher vermutlich nur in geringer Anzahl nach Deutschland gekommen ist (2 Bände, Warschau 1917/18). Die Volksdichteberechnungen und Quellenangaben habe ich hinzugefügt.

Die Bevölkerungsdichtezahlen bedürfen einer besonderen Erläuterung. Da die großen Städte bei der Berechnung nicht ausgeschieden wurden, spiegeln sich die drei Industriebezirke, der Warschauer, Lodzer und südwestpolnische um Sosnowice und Bendzin gelegene durch ihre hohen Zahlen deutlich wider. Der Lodzer Stadtkreis hat eine Dichte von 580, auch die um ihn gelegenen Kreise weisen noch über 100 auf; Warschau hat 362 und der Kreis Bendzin 314, der nördlich anschließende Industriekreis Czenstochau auch noch 152 Einwohner auf dem Quadratkilometer. Auch der westliche Teil der polnischen Niederung erreicht noch hohe Zahlen, z. B. Kutno 121, Sieradz 105, Kalisch 104, Włocławek 104 und übertrifft noch den allgemeinen Durchschnitt des Generalgouvernement Warschau (96). Der Grund für diese Siedlungsdichte liegt vorwiegend am Vorhandensein von Bodenschätzen. Im Südwesten haben Kohle und Erze und die daraus erwachsenen Industrien die Zusammendrängung der Bevölkerung veranlaßt, im Westen der polnischen Niederung haben besonders die guten Ackerböden der Grundmoränenlandschaften und daran sich anschließende Industrie (Zuckerrüben) die gleiche Anziehung ausgeübt. Dazu kommt in den Kreisen, die sich um Lodz gruppieren, als Ursache gewisser Dichte der Einfluß,

den die künstlich emporgekommene Industrie von Lodz auf die Nachbarstädte gehabt hat. Zahlreiche Hausindustrien und kleinere Fabriken, Handel und Kleingewerbe haben sich in weitem Umkreis um das Lodzer Zentrum heimisch gemacht. Aehnliches gilt für die Kreise um Warschau, das als Sitz verschiedenartiger Industrien und als Landeshauptstadt die Menschen zusammengedrängt hat.

Das ganze polnisch-baltische Hügelland im Norden jedoch und das mittlere Kongreß-Polen, das östlich der Weichsel gelegen ist, ist in allen Kreisen unter dem Durchschnitt bevölkert. Nur der siedlungsverdichtende Einfluß des Weichsellaufes und ebenso der Narew dank seiner Städtereihe, sowie einzelne Gebiete, die fruchtbareren Boden oder einen gewissen Durchgangsverkehr aufweisen, lassen die zugehörigen Kreise dichter besiedelt erscheinen. Im ganzen Gouvernement Łomża dagegen, das reich an Sumpf und Sandboden (Kurpenland) ist, sinkt die Dichteziffer auf 30 bis 50 Menschen auf dem Quadratkilometer.

Betrachten wir schließlich den Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungszahl des gesamten Kongreß-Polen. Im Generalgouvernement Warschau ergaben die Zählungen aus dem Jahre 1916 rund 6 Mill. Menschen. Im Militär-Generalgouvernement Lublin fanden im Oktober/November 1916 Zählungen statt, die rund 3,5 Mill. Einwohner (3 495 476) als Gesamtzahl ergaben [1]). Zu Kongreß-Polen gehörten ferner das ganze Gouvernement Suwalki und die östliche Hälfte des Gouvernement Siedlce, die während des Krieges zum Etappenbereich Oberost gerechnet wurden. In Anbetracht der erheblichen Menschenverluste, die beide Gebiete gehabt haben, da sie lange in der Kriegszone lagen bzw. von den Russen rücksichtslos evakuiert werden konnten, mag ihre Bevölkerungszahl auf rund $^1/_2$ Million im Jahre 1916 geschätzt werden. Das ergibt also für das gesamte Gebiet des ehemaligen Kongreß-Polen rund 10 Mill. Menschen im Jahre 1916.

Die letzte Berechnung vor dem Kriege ergab für den 14. Januar 1913 die Zahl von 13 055 313 Menschen. Bei der starken Bevölkerungszunahme und der stetigen Entwicklung der Industrie, die Kongreß-Polen vor dem Kriege auszeichneten, glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir die Bevölkerungszahl Kongreß-Polens bei Kriegsausbruch auf rund $13^1/_2$ Mill. Menschen schätzen. Daraus ergibt sich also eine durch den Krieg verursachte enorme Abnahme der Bevölkerung von rund $3^1/_2$ Mill. innerhalb zweier Jahre, das sind 26 Proz. Der Krieg warf die Bevölkerungsziffer Kongreß-Polens auf den Stand des Jahres 1900 zurück, für das ebenfalls 10 Mill. angegeben werden. Dieser Rückgang erscheint außerordentlich groß, wenn man die Bevölkerungsbewegung aus den früheren Jahren zum Vergleich heranzieht. Als Kongreß-Polen durch den Wiener Kongreß 1815 gebildet worden war, zählte es 2 717 000 Einwohner; dann nahm die Bevölkerung erst

1) Davon waren 1 656 400 männliche und 1 839 076 weibliche Personen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte betrug 81 auf dem Quadratkilometer. Von den Personen über 6 Jahren waren 1 606 116 Analphabeten, das sind 46 Proz. der Gesamtbevölkerung, und zwar waren davon 677 215 männlichen und 928 901 weiblichen Geschlechts.

langsam, darauf sprunghaft zu [1]), unterbrochen von kleinen Rückschlägen die durch innerpolitische Ereignisse veranlaßt wurden. Sieben solcher Rückgänge lassen sich feststellen: Auf die Jahre 1829/31 kommt ein Rückgang von 4,5 Proz., auf 1847/48 von 1,4 Proz., auf 1851/52 von 0,8 Proz., auf 1853/54 von 0,3 Proz., auf 1854/55 von 2,6 Proz., auf 1889/90 von 0,5 Proz. und auf 1904/05 von 2,4 Proz. Zu keiner Zeit reichte also der Bevölkerungsrückgang an den in den Jahren 1914/16 auch nur annähernd heran.

Die Verteilung der Abnahme der Bevölkerung nach den Kreisen zeigt naturgemäß einen engen Zusammenhang mit dem Verlauf der Kriegsereignisse. Endgültige Untersuchungen sind jedoch darüber bisher nicht angestellt worden. Im allgemeinen haben die westlichen Kreise Kongreß-Polens verhältnismäßig wenig gelitten, da die kriegerischen Ereignisse mehr oder weniger schnell über sie hinweggingen. Dagegen sind alle Kreise, die in der Stellungszone lagen oder die östlich der Weichsel gelegenen, in denen die Evakuationsanordnungen der russischen Regierung längere Zeit wirksam sein konnten, hart mitgenommen worden. Zeitungsnachrichten [2]) zufolge soll der Bevölkerungsverlust in den Kreisen Włodawa 68 Proz., Radzyń 67 Proz., Konstantynów 65 Proz., Hrubieszów 62,7 Proz., Cholm 61,4 Proz., Sejny 56,2 Proz. und Augustów 55,5 Proz. betragen haben, während die Abnahme in solchen Kreisen, die in aller Eile geräumt werden mußten, wie z. B. Minsk-Mazowiecki, nur 6,8 Proz. betrug.

Auch die Verschiebungen der Bevölkerung nach Konfession, Geschlecht und Alter sind teilweise recht erheblich gewesen, wenn sich darüber auch nur in großen Zügen Vermutungen aussprechen lassen [3]). Die katholische Bevölkerung hat in den Kriegsjahren gegenüber den anderen Konfessionen zweifellos zugenommen. Die Griechisch-Orthodoxen, d. h. im wesentlichen die russischen Beamten und Soldaten mit ihren Angehörigen, die 1913 in ganz Kongreß-Polen 484 249 (= 3,7 Proz.) zählten, sind wohl fast ganz verschwunden. Dazu gehörten auch teilweise die Ukrainer, die im sogenannten Cholmerland siedelten und mit den Russen zum Teil abzogen [4]). Kein Wunder also, daß die katholische Bevölkerungsziffer das größte Ansteigen in den östlichen Kreisen des Gouvernements Lublin zeigt. So werden im Kreise Hrubieszów eine Steigerung von 35,4 Proz., im Kreise Cholm von 31,2 Proz., im Kreise Tomaszów von 26,1 Proz. angegeben. Die jüdische Bevölkerung scheint ziemlich konstant geblieben zu sein. Da sie bekanntlich fast nur in den Städten siedelt, drängt sie sich dort zusammen, wo Handel und Gewerbe gerade günstige Aussichten bieten. Sie scheut daher unter Umständen auch nicht eine starke Binnenwanderung zwischen einzelnen städtischen Siedlungen. Wie weit das während des Krieges in Kongreß-Polen stattgefunden hat, ist noch nicht untersucht. Was schließlich

---

1) Vgl. „Handbuch von Polen", II. Aufl. 1918, S. 335.
2) „Deutsche Warsch. Ztg." Nr. 286 vom 18. Oktober 1918.
3) Ebenda Nr. 300 vom 1. November 1918.
4) Vgl. H. Praesent, Die Bevölkerungsgeographie des Cholmer Landes. „Peterm. Geogr. Mitt." 64. Jahrg. 1918, S. 54—62.

die evangelischen Einwohner betrifft, die etwa mit den deutschen Kolonisten übereinstimmen, so war in allen Kreisen ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen, was zweifellos auf die von der russischen Regierung angeordnete massenhafte Aussiedlung besonders zu Beginn des Krieges zurückzuführen ist. Von rund 700 000 Evangelischen zu Beginn des Krieges sind etwa nur 4—500 000 übrig geblieben, die sich zur Zeit der deutschen Okkupation bekanntlich in Vereinen enger aneinander geschlossen haben.

Eine Zunahme der Frauen dürfte wie in allen kriegsbeteiligten Ländern festzustellen sein. In 27 Kreisen ist die Frauenzahl von 50,2 Proz. im Jahre 1913 auf 52,6 Proz. im Jahre 1916 gestiegen, eine Folge der Einberufung der männlichen Bevölkerung zum Heeresdienst und der Auswanderung zu Erwerbszwecken. Kennzeichnend für die Kriegszeit sind auch die Aenderungen, die im Altersverhältnis der Bevölkerung eingetreten sind. Ein allgemeiner Rückgang soll bei den Einwohnern im Alter zwischen 20 und 40 Jahren, sowie bei Kindern bis zu 1 Jahre wahrnehmbar sein. Während im Gouvernement Warschau die Zahl der Frauen im Alter von 20 bis 40 Jahren von 30,5 Proz. der Einwohnerzahl im Jahre 1897 auf 23,9 Proz. im Jahre 1916 zurückgegangen ist, hat sich die Zahl der Männer im Alter von 20 bis 40 Jahren von 35,2 Proz. im Jahre 1897 auf 17,4 Proz. im Jahre 1916 verringert. Die Zahl der Kinder im Alter bis zu 1 Jahre hat eine Abnahme von 3,3 Proz. im Jahre 1897 auf 1,5 Proz. im Jahre 1916 erfahren.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Rückgang teils durch Einberufung zu den Waffen, teils durch freiwillige und unfreiwillige Auswanderung mancher Bevölkerungskreise, teils durch größere Sterblichkeit und gleichzeitige Abnahme der Geburten veranlaßt worden ist. Wieviel jedoch auf das Konto dieser einzelnen Möglichkeiten entfallen mag, läßt sich schwer feststellen, ja nicht einmal schätzungsweise abwägen. Nach dem Friedensschluß mit Rußland machte sich in den einzelnen Kreisen bereits eine starke Rückwanderung bemerkbar, z. B. von evangelischen Kolonisten. Auch die große Zahl von polnischen Arbeitern, die zu Erwerbszwecken nach Deutschland gekommen war, dürfte vollzählig wieder zurückkehren. Es läßt sich daher die Vermutung aussprechen, daß der außerordentliche Bevölkerungsverlust in absehbarer Zeit wieder aufgeholt sein wird. Eine notwendige Voraussetzung ist allerdings, daß das Land einer gesicherten politischen Zukunft entgegengehen kann; denn ohne ein gefestigtes Staatsleben ist keine wirtschaftliche Entwicklung möglich und ohne diese keine erhebliche Bevölkerungsvermehrung.

IV.

Preisaufgabe des Nobelinstituts.

Das Norwegische Nobelinstitut hat beschlossen, eine internationale Preisaufgabe aufzustellen. Man wünscht „Eine Darstellung der Geschichte der Freihandelsbewegung im 19. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die internationalen Friedensbestrebungen".

Die Beantwortungen können auf deutsch, englisch oder französisch oder auf einer der skandinavischen Sprachen geschrieben werden.

Die preisgekrönte Beantwortung wird mit Kr. 5000 — fünftausend norwegischen Kronen — belohnt werden. Die Schrift bleibt danach das Eigentum des Nobelinstituts.

Die Beantwortungen, von geschlossenen Namenszetteln begleitet, müssen binnen dem 1. Juli 1922 an das Norwegische Nobelinstitut, Drammensvei 19, Christiania, eingesandt sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Oppenheimer, Hilde, Zur Lohntheorie der Gewerkvereine. Inaugural-Dissertation. Berlin (Emil Ebering) 1917. 8°. 93 SS.

Eine Untersuchung über Lohntheorien kommt gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo wir auf dem Arbeitsmarkt eine bisher für nicht möglich gehaltene Lohnsteigerung erlebt haben, sehr gelegen. Man wird daher auf das Buch von Hilde Oppenheimer, das eine Dissertationsschrift ist, infolge seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit aber den Durchschnitt der sonst üblichen Dissertationen überragt, mit einigen Worten näher eingehen müssen.

Drei Fragen stellt Hilde Oppenheimer an die Spitze ihrer Untersuchung: „1. Sind die Gewerkvereine überhaupt imstande, vermittels einer Lohnforderung einen Gleichgewichtszustand heraufzuführen? — 2. Wenn ja, ist dieser eindeutig bestimmt, oder sind eine Reihe neuer Gleichgewichtszustände möglich? — 3. Falls letzteres zutrifft, was bedeutet jeder einzelne für das Ziel der Arbeiterschaft, und wonach richten sich die Aussichten zu seiner Verwirklichung? — (S. 9 f.)

Die erste Frage beantwortet die Verfasserin durch eine Untersuchung über: „Wertgesetz und Verteilungsprinzip“, und sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Betrachtung der heutigen Verteilungstheorien (Grenznutzenschule, Tugan-Baranowsky, Oppenheimer, Schüller) grundsätzlich zu einer Bejahung der gewerkschaftlichen Politik führt, „sei es im Namen der die Verteilung überhaupt beherrschenden Machtverhältnisse, sei es mit Hilfe eines weiträumigen Wertprinzips, oder endlich durch Anerkennung der Arbeiterorganisation als eines Lohnbestimmungsgrundes unter vielen“ (S. 27). Der Druck der Gewerkvereine bzw. die infolge dieses Drucks gestiegene Wertschätzung der Arbeiter erzeugt die grundsätzliche Bereitschaft des Unternehmers zur Gewährung einer Lohnforderung. Aber zwei Fragen treten jetzt auf: 1. Wie beschafft sich der Unternehmer die erforderlichen Mittel zur Zahlung des Mehrlohnes, und 2. wenn diese vorhanden sind, in welcher Form gedenkt er auf die Dauer die erlittene Gewinneinbuße zu tragen? — Die Verfasserin setzt sich zur Beantwortung dieser Fragen mit verschiedenen Lohnfondstheorien auseinander.

Die klassische Lohnfondslehre erscheint ihr — und mit Recht — infolge ihrer absoluten Unelastizität nicht haltbar; die Behauptung, daß in einer streng statischen Wirtschaft die Lohnsumme eine feste Größe wäre, sei nichts als eine platte Selbstverständlichkeit, aber unsere Wirtschaft sei keine statische, sondern eine dynamische, und in einer solchen gäbe es tatsächlich in jedem Augenblick freies Kapital, und eine Lohnforderung müsse schon ziemlich bedeutend sein, um von dieser Seite aus an Grenzen zu stoßen. Das ist richtig, und damit nähert sich die Verf. der Brentanoschen Auffassung, nach der der Arbeiter überhaupt nicht aus dem Kapital des Unternehmers bezahlt werde, sondern einesteils die Größe der Nachfrage der Konsumenten, anderntei1s die Höhe des Unternehmerkonsums die Lohnhöhe bestimmt. Ich halte diese Auffassung in einer dynamischen Wirtschaft für richtig, und wenn die Verf. trotz ihrer Ausführungen den Kern der klassischen Lohnfondstheorien aufrechterhalten will, und von einem „bedingungslosen Optimismus" der Brentanoschule spricht, so kann ich ihr gerade im Hinblick auf ihre durchaus sachgemäßen Ausführungen nicht ganz folgen; aber das sind nur Nebensächlichkeiten. Mit ihrem Endergebnis, daß „trotz der engeren oder weiteren Grenzen, welche Privat- und Sozialkapital einer Lohnerhöhung stecken, je nach dem Zustand der Volkswirtschaft, ob mehr statischer oder dynamischer Typus, den Gewerkschaften von keiner Seite der Weg zu erfolgreicher Wirksamkeit versperrt" ist (S. 40), wird man sich einverstanden erklären können.

In welcher Form aber kann der Unternehmer auf die Dauer die durch die Lohnerhöhung bedingte Gewinneinbuße tragen? Zwei Fälle sind nach der Verfasserin möglich: Durch verminderte Akkumulation oder durch Einschränkung des Unternehmerkonsums. Von einem endgültigen Reingewinn der Arbeiterklasse kann überall nur da gesprochen werden, wo sich ihr Einkommen auf Kosten des Konsums anderer Schichten, vornehmlich des Unternehmertums, hebt. Wo dagegen nicht Einschränkung des Konsums, sondern Abnahme der Akkumulation als Konsequenz der Gewerkvereinspolitik auftritt, ist der Erfolg für die Arbeiterschaft nicht eindeutig. Die Frage ist nur die, ob die Lohnerhöhung mehr auf Kosten des Unternehmerkonsums oder auf Kosten des Sparens geht. Das ist nicht generell zu entscheiden, sondern es kommt dies auf den jeweiligen Zustand der Wirtschaft an. Aber so wie die Dinge, wenigstens bisher, lagen, wird man denjenigen, die im Gegensatz zu Adolf Weber eine Minderung des Unternehmerkonsums nicht nur für möglich, sondern auch in den meisten Fällen für wahrscheinlich halten, recht geben müssen. Daß allerdings Lohnerhöhungen durch ein geringeres Sparen, also durch Einschränkung der Konsumtion, eingebracht werden können, soll nicht bestritten werden. In diesem Falle kann der Verlust, den die Arbeiter erleiden, größer sein, als der ganze Gewinn einer Lohnerhöhung. „Ausreichende Löhne, ohne Gefahr einer zu geringen Akkumulation" dürfte somit die Richtschnur sein (S. 52). Diese Gefahr erscheint mir aber bei Weiterbe-

stehen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung nicht allzugroß, und ich bin der Meinung, daß in der Regel die Gewinneinbuße durch eine Einschränkung des Unternehmerkonsums getragen werden dürfte, falls nicht die Lohnerhöhung durch eine Abwälzung auf die Konsumenten paralysiert wird.

Und damit kommen wir zum Ueberwälzungsproblem, das von der Verfasserin im 4. Kapitel behandelt wird. Inwieweit ist die Abwälzung einer Lohnsteigerung auf die Konsumenten möglich? Dort wo freie Konkurrenz der Unternehmer besteht, werden sich hier schwere Hemmungen ergeben, wo aber eine solche Ueberwälzung infolge monopolartiger Beherrschung des Marktes möglich ist, welche Folgen ergeben sich da für die Arbeiterschaft? Kommen Waren in Frage, die in der Hauptsache von der Arbeiterschaft nicht selbst konsumiert werden, so wird diese von einer Lohnerhöhung, die auf die Warenpreise abgewälzt ist, eindeutig Vorteil haben. Hier kann eine gemeinsame Antikonsumentenpolitik der Unternehmer und Arbeiter auch im Interesse der letzteren liegen. Handelt es sich dagegen um Waren des Arbeiterkonsums, so bedeutet die Ueberwälzung keine Lösung, sondern nur eine Verschiebung des Problems, denn die Arbeiterschaft hat dann von der Lohnerhöhung keinen Gewinn, da sie ja für ihren Lebensbedarf höhere Preise zu zahlen hätte. So bedeutet die Ueberwälzung überhaupt keine Lösung, denn im ersteren Falle (abgewälzt auf Waren, die nicht von der Arbeiterschaft konsumiert werden) ist sie gleichbedeutend mit einer Einschränkung des Unternehmerkonsums, während im zweiten Falle die Arbeiterschaft auf neuen Lohnerhöhungen wird bestehen müssen. Die Unternehmerschaft ist somit indirekt vor die gleiche Alternative gestellt. „Konsumverminderung oder geringere Akkumulation stehen auch hier als koordinierte Möglichkeiten nebeneinander“ (S. 67).

So bildet die Möglichkeit geringerer Kapitalisierung ein Hauptbedenken gegen den endgültigen Erfolg der Gewerkvereine durch gemeinsame Antikonsumentenpolitik von Unternehmern und Arbeitern; es gibt aber einen Weg, diese Gefahr auszuschalten: „Ueberall da, wo eine Lohnerhöhung direkt an Fortschritte in den Produktionsmethoden anknüpft, bedeutet die Gewerkschaftsaktion keine Verteuerung der Konsumprodukte, sondern nur den Entgang einer Verbilligung. Diese aber wird den Konsumenten nicht bewußt. Solange die Preise nicht steigen, gehen jene in den gegebenen Bahnen von Produktion und Konsumtion weiter, und eine geringere Kapitalisierung ist nicht zu befürchten“ (S. 69). Und in dieser Richtung liegt nach der Verf. der Fortschritt: „Wer nur die wirtschaftliche Dynamik im Auge hat, wer dem Auf und Ab des Augenblicks die Maxime seines Handelns entnimmt, der muß sich einer Arbeitsersparnis widersetzen. Wer jedoch vor allem die gerade Linie betrachtet, welche die ihrer Tendenz nach dauernde Richtung der Entwicklung anzeigt, der kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Aufgabe einer rationellen Sozialpolitik nicht in der Konservierung veralteter Betriebsmethoden besteht, sondern in einer möglichst wenig

verlustreichen Ueberführung in neue, und anschließend, in einer Aneignung der Früchte wirtschaftlichen Fortschritts auf Kosten der übrigen Bevölkerungsklassen" (S. 77). So ist, wie die Verf. ausführt, „die geringere Kapitalisierung, deren Bedenklichkeit für die Arbeiterschaft nicht geleugnet werden soll, vielleicht auch nur eine Uebergangserscheinung, — freilich in einem weiteren Sinn als wir diesen Begriff bisher gebrauchten. Wir nannten Uebergang alle die Prozesse, welche den Weg von einem Gleichgewicht zum nächstfolgenden ausfüllten; der Uebergang einer langsameren Kapitalbildung muß sich über viele Gleichgewichtszustände erstrecken, — bis schließlich das Erschlaffen des Akkumulationstriebes bei den Unternehmern durch Ersparnisse der Arbeiter paralysiert wird" (S. 83).

Man wird der Verfasserin dankbar sein müssen, daß sie gerade in der gegenwärtigen Zeit dieses Thema aufgegriffen hat und mit einer erfreulichen wissenschaftlichen Gründlichkeit, die bei weitem nicht alle während der Kriegszeit erschienenen wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten auszeichnet, behandelt. Mag man auch im einzelnen nicht immer mit der Verf. einverstanden sein, und die Gefahr der Akkumulationseinschränkung vielleicht nicht so stark einschätzen wie sie, so wird auf jeden Fall anzuerkennen sein, daß sie versucht hat, die theoretische Grundlage für diese zurzeit uns sehr interessierenden Fragen weiter auszubauen.

Hamburg. Prof. Dr. Carl v. Tyszka.

Tiburtius, Joachim, Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. (Dringliche Wirtschaftsfragen, Heft 8.) Leipzig (Veit & Comp.) 1919. 8⁰. 52 SS. (Preis: M. 1,50 + T.-Z.)

Diese Schrift mit dem logisch unhaltbaren Titel (als wenn Gegensätze etwas Gemeinwirtschaftliches wären!) stellt den Anhängern der „Zwangswirtschaft" Rathenau und Moellendorf als theoretischen Verfechter der „freien Wirtschaft" Oppenheimer gegenüber. Sie gibt zunächst des letzteren volkswirtschaftliche Rechtfertigung des Handels in kurzen Zügen und mit einigen kritischen und ergänzenden Bemerkungen wieder und kritisiert dann die staatliche Zwangsordnung der Wirtschaft, wie sie sich Rathenau und Moellendorf denken. Dabei tritt sie in allen wesentlichen Punkten der Auffassung Oppenheimers und damit aller Nationalökonomen bei, deren wirtschaftliche Erkenntnis nicht durch politische und ethische Forderungen getrübt ist. Positiv fordert Tiburtius die stärkste Entwicklung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Selbstverwaltung in Syndikaten und Genossenschaften und den Aufbau eines Wirtschaftsparlamentes (Volkswirtschaftsrat) als Vertretung der Berufsstände zur Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Neugestaltung der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Leipzig. Georg Jahn.

Adler (Geh. Hofr. Stud.-Dir.), Prof. Dr. A., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. 8. verb. Aufl. Leipzig, J. M. Gebhardts Verlag, 1919. 8. VI—289 SS. M. 6.—.

Bücher, Prof. Dr. Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Aufsätze. 1. Sammlung. 11. Aufl. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdlg., 1919. 8. VIII—475 SS. M. 8 + 20 Proz. T.

Dolberg, Rich., Sozialisierung und Wirtschaftsstruktur. Ein unparteiischer Ausblick. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag Alexander Dorn, 1919. 8. 42 SS. M. 2.—.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Volkswirtschaftslehre (Göschen-Sammlung). 3. Aufl. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshdlg., 1918. kl. 8. 156 SS. M. 1,25 + 30 Proz. T.

Kaufkraft, Die gesunkene, des Lohnes und ihre Wiederherstellung. I. Die Bedeutung der Frage für die deutsche Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Wald. Zimmermann. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. 65 Heft. [9. Bd. 1. Heft].) VIII—95 SS. M. 2,60. — Dasselbe: II. Kriegslöhne und Preise und ihr Einfluß auf Kaufkraft und Lebenskosten. Von Prof. Dr. Adolf Günther. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 66. Heft. [9. Bd. 2. Heft].) IV—86 SS. M. 2,40. Jena, Gustav Fischer, 1919. 8.

Leitner (Handelshochsch.-Prof.), Frdr., Privatwirtschaftslehre der Unternehmung. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1919. gr. 8. VIII—239 SS. M. 13.—.

Pohle, Prof. Dr. L., Kapitalismus und Sozialismus. Betrachtungen über die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, sowie die Voraussetzungen und Folgen des Sozialismus. Leipzig, B. G. Teubner, 1919. 8. VII—168 SS. M. 4 + 40 Proz. T.

Simon (Geh. Oberreg.-R. a. D.), Oscar, Materialien zur Sozialisierung. 1. Heft. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. Lex.-8. 43 SS. M. 3.—.

Joteyko, Dr. Josefa, The science of labour and its organisation. London, Routledge. Cr. 8. 207 pp. 3/.6.

Nazzani, Emilio, Sunto di economica politica, ripubblicato con aggiunte e prefazione di Achille Loria. Quattordicesima edizione. Forlì, E. Servadei ved. Nazzani (Rocca S. Casciano, L. Cappelli) 1918. 16. XVI, 248 p. l. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Floer, Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterlande. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen.) Stuttgart (Kohlhammer) 1914. (Preis: M. 4.—.)

Die vorliegende Arbeit ist aus dem Seminar von C. J. Fuchs hervorgegangen, der auch in einem kurzen Geleitworte auf die beiden Punkte ihres Inhaltes hingewiesen hat, die über den Rahmen einer Spezialuntersuchung hinaus zu allgemeinwichtigen Ergebnissen geführt haben.

Das ist einmal der Nachweis über die eigenartige Verwendung, die in der Grundherrschaft Borghorst die sehr erheblichen Mengen des Zinsgetreides gefunden haben. Sie sind, soweit überschießend, nicht, wie man annehmen möchte, von der stiftischen Verwaltung dem Markte zugeführt worden, sondern gelangten durch Kauf wieder in die bäuerliche Wirtschaft zurück. Das Zinsgetreide war hier, wie überall, geringer Qualität, wurde zudem nach Münsterschen Preistaxen zum Verkaufe gestellt, die dem Marktpreise immer etwas nachhinkten. So fand es der Bauer für vorteilhafter, im Herbst sein gutes Getreide auf dem Markte zu verkaufen und seinen später eintretenden Bedarf auf dem herrschaftlichen Kornboden zu decken. Der Verf. glaubt diesen interessanten Vorgang nicht nur für das enge Gebiet von Borg-

horst erweisen zu können. Es ist bedauerlich, daß er das Material, das er für diese Verallgemeinerung in den Händen gehabt, nicht in breiterem Maße herangezogen hat, selbst auf die Gefahr hin, damit dann über das ursprüngliche Ziel seiner Arbeit hinauszuschießen.

Sodann gewährt uns die Schrift einen sehr guten Einblick in die Organisation einer sächsischen Mark, wie sie sich aus Urkunden des 18. Jahrhundertes ergibt, über den Kreis ihrer Interessenten, die Art und Weise ihrer Verwaltung und Nutzung. Von diesem gesicherten Boden aus nach rückwärts schreitend versucht Fl. nun zu Aufschlüssen über die Entstehung der Mark zu gelangen. Das Kapitel, in dem er über die verschiedenen Auffassungen dieser vielumstrittenen Frage referiert und seine eigene Stellung andeutet, ist wohl in dem Bestreben, möglichst vorsichtig zu sein, in manchen Teilen etwas unklar geraten. Die Benützung der ihm anscheinend unbekannt gebliebenen Arbeit von Wopfner in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 23 und 24, hätte ihm auch für eine größere Klarheit der Darstellung gute Dienste leisten können. Fl. lehnt die fränkische Theorie Rübels a limine ab. Die Mark ist seiner Auffassung nach nicht erst durch die Franken begründet worden, sondern eine Einrichtung früherer Zeiten. Soweit folgt er den Spuren Schotts, erblickt mit ihm in der Mark einen Teil des Confiniums, jenes herrenlosen Landes, an dem die Nutzungsrechte der Markgenossen kleben. Er weicht aber von Schott ab, indem er mit Wittich die Entstehung der Grundherrschaft in Niedersachsen in eine vorfränkische Zeit verlegt, so daß also als Besitzer der Mark von Anfang an nicht vollfreie Bauern, sondern Grundherren aufgetreten wären. Die Nutzung ist natürlich auch unter grundherrlichen Besitzern der Hauptsache nach immer von den Inhabern der Bauernstellen ausgeübt worden. Im 18. Jahrhundert sind es denn auch die Besitzer bestimmter Bauernhöfe, die die Markgenossenschaft bilden und ihre Verwaltung in der Hand haben. Ueber die Art der Marknutzung können sie frei verfügen, bei Verfügungen über die Marksubstanz sind sie an den grundherrlichen Konsenz gebunden.

Auch diese konstruktiven Partien der Arbeit verraten ebenso wie die quellenmäßig fundierten gute Schulung und besonnenes Urteil.

Halle. Gustav Aubin.

Wiedenfeld, Kurt, Die deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. (Sonderabdruck aus dem Sammelwerk: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten." Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 8°. 80 SS. (Preis: M. 2.—.)

Die vorliegende Schrift gliedert sich in fünf ungleiche Teile. Der einleitende Abschnitt über „Deutschlands Interessen an der Türkei" weist vorsichtig auf die relative Bedeutungslosigkeit dieser Interessen hin. In dem ersten Hauptabschnitt werden dann „die deutsch-türki-

schen Wirtschaftsbeziehungen" dargelegt nach der Seite der Ansiedelung, der Seeschiffahrt, des Güteraustausches und der Kapitalanlage. Auch hier äußert sich der Verf. ruhig und maßvoll, beachtet die Tatsachen und gibt viele übersichtliche Zusammenstellungen. Der Absicht der ganzen Abhandlung entsprechend tritt das deutsche Element in der türkischen Wirtschaft naturgemäß stark hervor, aber immer wird auch ein kurzer Abriß gegeben über den Mitbewerb der anderen Hauptnationen. Ein knapper geschichtlicher Ueberblick erleichtert das Verständnis der gegenwärtigen Zustände. Die Bedeutungslosigkeit der deutschen Siedelungen und die Gründe, welche gegen sie sprechen, werden hervorgehoben, die einzelnen Linien der Seeschiffahrt werden durchgesprochen, der geringe Güteraustausch wird analysiert, wobei die türkische Handelsstatistik einer Kritik unterzogen wird. Bei den Mitteilungen über die deutschen Kapitalanlagen treten selbstverständlich die Bahnanleihen und die dadurch hervorgerufene und mitbedingte Banktätigkeit besonders in den Vordergrund. Dabei wird treffend betont, daß das deutsche Kapital „mehr politische, als in ihrem Kern wirtschaftliche Arbeit zu leisten hatte. Der Produktionsentwicklung unmittelbar sei die deutsche Kapitalhilfe nur in verhältnismäßig kleinem Umfange zugute gekommen" (S. 33).

Der zweite Hauptabschnitt enthält eine Uebersicht über „das Wirtschaftsleben der Türkei", in der die großen Produktionszweige Ackerbau, Viehzucht und Waldwirtschaft, Gewerbe, Verkehr und Handel zur Darstellung gelangen, sowie die einzelnen Gebiete des weit gedehnten Reiches kurz charakterisiert werden. Eine nicht zu verkennende Zurückhaltung in der Beurteilung muß wiederum hervorgehoben werden. Daß die Knappheit der Abhandlung nur die Hauptlinien herauszuheben gestattet, ist einleuchtend. Immerhin sind manche moderne gewerbliche Gründungen doch gar zu kurz gekommen, das gleiche gilt von dem Bergbau. Unter dem Titel „Verkehr und Handel" werden Binnenschiffahrt, Eisenbahnwesen und Seehäfen relativ recht eingehend abgetan, was wohl damit zusammenhängt, daß über sie das meiste Material vorhanden und zugänglich ist. Im dritten Kapitel, betreffend „die Entwicklungsmöglichkeiten", wird eingangs mit Recht darauf hingewiesen, daß im ganzen genommen das „Tempo der bisherigen türkischen Entwicklung als außerordentlich langsam bezeichnet werden muß" (S. 53). Die Hemmungsgründe will der Verf. erblicken einmal in der besonders exponierten weltpolitischen Lage der Türkei, sodann, und das ist meines Erachtens ungleich wichtiger und in die Augen fallender, wenn man etwas in die Dinge hineingesehen hat, in der Natur und der Rechtsgestaltung des Reiches. Im einzelnen wird in dem Kapitel behandelt die Landwirtschaft und die Bevölkerungsfrage, wobei ziemlich ausführlich auf Klima und Bewässerungsanlagen, etwas kurz und vielleicht auch etwas vorschnell u. a. auf die Baumwollproduktionsmöglichkeiten ohne Rücksicht auf die technischen und vor allem ökonomischen (Arbeiter-) Vorbedingungen eingegangen wird; ferner werden Steuer- und Rechtsverhältnisse berührt. Darauf geht die Abhandlung auf die gewerblichen Betriebe ein, auf die früher ge-

plante Zoll- und Monopolpolitik. Vom Industriegesetz sei nicht viel zu erwarten; überhaupt komme es nicht nur darauf an, europäisches Kapital sondern europäisches Unternehmertum heranzuziehen. Die Wichtigkeit der Verkehrsanstalten wird gebührend betont und mit Recht die Tatsache in den Vordergrund gerückt, daß der noch vollkommen unentwickelte Güter- und Personenaustausch dem Ausbau des Verkehrsnetzes hinderlich im Wege stehe. Im Schlußabschnitt geht der Verf. ein auf „Deutschlands Aufgabe" im türkischen Wirtschaftsleben. Als Träger aller Reformen soll nach ihm das türkische Staatsbeamtentum dienen, das „allein die erforderliche Ortskenntnis und das erst recht unentbehrliche Mitfühlen besitze" (S. 77). Darüber müsse sich indessen jeder klar sein, daß ein Ersatz für Ausfälle der inländisch-deutschen Produktion in der Türkei sich nicht biete.

So manches übereifrig geschriebene Werk über den Orient hat nach dem politischen Zusammenbruch jeden Wert verloren. Das gilt von der vorliegenden Arbeit nicht, wie eine nochmalige Lektüre ergibt. Sie behält ihre Bedeutung wegen der ruhigen Sachlichkeit und des maßvollen Urteils, die im ganzen vorherrschend sind, wenn auch manche Einzelbemerkungen heute wie vielleicht zum Teil schon früher überholt erscheinen.

Kiel. Friedrich Hoffmann.

Berg, Egon, Kanada, das Land des 20. Jahrhunderts. Ein politischer und wirtschaftlicher Ausblick. Unter Zuhilfenahme des statistischen Materials aus einer kurz vorm Kriegsausbruch von der kanadischen Regierung veröffentlichten Schrift (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg. von Franz von Mammen. 59. Heft.) Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1918. 8. 16 SS. M. 1.—.

Neumann (Sachverst.), Wilh., Die wirtschaftliche Bedeutung der Ukraine. (Unterm eisernen Kreuz 1914—18. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. 129. Heft.) Berlin, Kameradschaft, 1919. 8. 32 SS. M. 0,50.

Ostwald, Dr. Paul, Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens unter dem deutschen Ritterorden. Mit einer eingedruckten Karte des Ordenslandes und 4 Abb. (auf 1 Taf.). Berlin-Schöneberg, Wartburg-Verlag Friedrich Luther, 1919. 8. 70 SS M. 4.—.

Würfel, Dr. Gotthard, Die deutsche Kohle im Weltwirtschaftskampfe. 1. Tl. Die geschichtlichen Grundlagen. (Unterm eisernen Kreuz, 1914—1918. Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 130.) Berlin, Kameradschaft, 1919. 8. 28 SS. M. 0,50.

Bourgeois, Emile, History of modern France. 1815—1913. 2 vols. Cambridge, Univ. Press. 8. 21/.—.

Beable, Wm. Henry, Commercial Russia. London, Constable. 8. 278 pp. 10/.6.

Trowbridge, E. D., Mexico today and tomorrow. New York, Macmillan. 8. 282 p. $ 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schnee (Gouv.), Dr., Deutsch-Ostafrika während des Weltkrieges. Vortrag. Gehalten in der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin am 15. III. 1919. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. Lex.-8. 31 SS. mit einer eingedr. Karte. M. 1.—.

Siedlungsgesetz, Das neue. Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. I. 1919, nebst einer großen farbigen Karte zur Dartellung der Verschiebung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in Deutschland

von Dr. F. Lange, mit erläuternden Bemerkungen von (Bez.-Amtm.) Dr. G. Kaisenberg. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) 1919. 8. 12 SS. M. 1,80.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr, nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/18. 26. Nachtrag: Vom 1. I. 1919 bis 28. I. 1919. Berlin, Klemens Reuschel, 1919. gr. 8. XIV—162 SS. M. 5.—.

Büsselberg, Dr. W., Die Landwirtschaft im neuen Deutschland. Ihre Bedeutung für Technik und Industrie, für Arbeitsmarkt und Volkswirtschaft. Berlin, Paul Parey, 1919. gr. 8. VI—53 SS. M. 2,50 + 10 Proz. T.

Hansen (Geh. Reg.-R. Dir.), Prof. Dr. J., Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. Berlin, Paul Parey, 1919. gr. 8. IV—104 SS. M. 3,50 + 10 Proz. T.

Heise (Bergsch.-Dir.), Prof. F. und Prof. F. Herbst, Lehrbuch der Bergbaukunde, mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaus. 2. Bd. 2. verb. u. verm. Aufl. Mit 596 Textfig. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. XVIII—624 SS. M. 24.—.

Herter † (Oekon.-R.), Max, und (Tierzuchtdir.) Dr. Georg Wilsdorf, Die Bedeutung des Schafes für die Fleischerzeugung. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. 295. Heft.) Berlin, Paul Parey, 1918. Lex.-8. XVII—616 SS. M. 25 + 10 Proz. T.

Nadolny (Dipl.-Ing., Landwirt), Gerh. Bruno, 600 000 ausländische Wanderarbeiter oder 20 000 fehlende Kartoffel-Erntemaschinen? Beitrag zur Bekämpfung der Arbeiternot und zur Mechanisierung der Landwirtschaft. Hannover, Curt R. Vincentz, 1919. Lex.-8. 22 SS. mit Abb. M. 1,20.

Pitsch (Hauptm. a. D.), Ernst, Landwirtschaftlicher Großbetrieb oder Aufteilung? Landarbeiter oder Bauer? Berlin, Deutscher Schriftenverlag, 1919. 8. 24 SS. M. 0,60.

Vorschläge zur Neugestaltung der Forstwirtschaft und zur Reform der Staatsforstverwaltung in Deutschösterreich. Salzburg, Eduard Höllrigl, 1919. gr. 8. 46 SS. M. 1,50 + 10 Proz. T.

5. Gewerbe und Industrie.

Giebel, H., Die Frage der Verstaatlichung der Kaliindustrie. Berlin (Julius Springer) 1918. 8⁰. 128 SS. (Preis M. 6,—).

Ein aktuelles Thema ist es, das der Verfasser uns in dem jetzigen Zeitalter der „Sozialisierung der Betriebe“ in seinem klar und übersichtlich geschriebenen Buche vorlegt.

In einer Einleitung, in der zunächst einige historische und statistische Angaben gemacht werden, kommt Verf. zu dem Schluß, daß nur der finanzielle Gesichtspunkt die Verstaatlichung der Kaliindustrie rechtfertigen könne.

Im I. Teil seines Buches bespricht G. deshalb die „Voraussetzungen und Bedingungen der Rentabilität eines Staatsmonopols“, die er für die Kaliindustrie sämtlich verneint. Deutschlands Monopol an Kali hat immer auf sehr schwachen Füßen gestanden, insofern es auf der negativen Voraussetzung beruht, daß die Technik in anderen Ländern — so besonders Nordamerika —, die die Kaligewinnung auf anderem Wege als durch Abbau der Kalisalze erstreben, keine Fortschritte macht. Deutschlands Monopol an Kalisalzen aber ist, wie G. mit entschiedener Offenheit nachweist, durch die ausländischen Funde von Kalisalzen in Rußland, Galizien und besonders in Spanien — nicht zu vergessen jetzt auch die verlorengehenden elsässischen Kaliwerke! — gebrochen. Des weiteren ist eine Betriebszusammen-

legung und damit eine Erhöhung der hieraus errechneten Gewinne u. a. wegen des Charakters des Kaliabsatzes als Saisongeschäft, wegen der intensiveren Verunreinigung der Flußläufe und wegen der Entschädigung der verlassenen Gemeinden unmöglich. Die Wassergefahr endlich ist, wie die zahlreichen Opfer dieser Gefahr beweisen, im Kalibergbau recht erheblich und erfordert hohe Rückstellungen für Kapitalverluste und Bergschäden.

G. kommt daher zu dem Schluß, daß bei dem Fehlen der geforderten Voraussetzungen die Rentabilität für eine verstaatlichte Kaliindustrie nicht gesichert und daß der Gedanke einer Verstaatlichung schon deshalb abzulehnen ist.

Im II. Teil seines Buches erörtert G., unabhängig von der Rentabilitätsfrage, die „Nachteile des Staatsbetriebs". Ob sich eine Industrie für den Staatsbetrieb eignet, für die Sozialisierung „reif" ist, ist stets Tatfrage. Allgemein kommt G. zu dem Schluß, daß der Staat als „intellektueller Bürokratismus" nicht in dem gleichen Maße wirtschaftliche Werte schaffen kann wie die Privatindustrie. Bei der Kaliindustrie kommen noch besonders ungünstige Momente hinzu. Die Gefahr des technischen Stillstandes, die mangels der persönlichen Initiative, der anspornenden Konkurrenz jeder Staatsbetrieb in sich trägt, würde eine blühende chemische Nebenproduktion in ihrer Entwicklung hemmen, wenn nicht zum Erliegen bringen. Die Schwierigkeiten des Erwerbs der Kaliindustrie, namentlich infolge der verschiedenartigen Besitzverhältnisse, der Fixierung der Entschädigungen und des Uebernahmepreises, verhindern die restlose Durchführung der zur Ausnutzung des Monopols erforderlichen Maßnahmen. Der Kaliabsatz, heute in den Händen des Kalisyndikats, würde durch die Anlegung staatlicher Fesseln gegenüber dem neu aufkommenden ausländischen Wettbewerb bedeutend erschwert werden. Der Hauptnachteil der Verstaatlichung aber liegt in der handelspolitischen Gefahr, indem das Ausland beim Abschluß von Handelsverträgen von uns die Lieferung der Kalisalze zu mäßigen Preisen fordern würde.

Im III. Teil seiner Schrift bespricht G. kurz die finanzielle Nutzbbarmachung der Kaliindustrie, indem er anstelle der Verstaatlichung eine weitere steuerliche Erfassung der Kaliindustrie vorschlägt.

Ob dem Verfasser in allen Punkten recht zu geben ist, steht dahin. Es ist hier nicht der Raum, dies zu untersuchen. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß Verf. nur vom Standpunkt der Kaliindustrie aus, also etwas einseitig, die Frage der Verstaatlichung derselben behandelt. Von diesem Standpunkt aus mag das Rentabilitätsprinzip an die Spitze der Voraussetzungen für eine Verstaatlichung gestellt werden, nicht aber vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, der vielmehr die Versorgung und das Wohl der Allgemeinheit in den Vordergrund stellt. Und ob, selbst wenn man von der Rentabilität absieht, dem Staatsbetrieb wirklich die von G. angegebenen Nachteile anhaften müssen, erscheint doch nicht immer richtig. Die „Gefahr des technischen Stillstandes" in einem verstaatlichten Werke

ließe sich z. B. durch Prämien an die Beamten, durch ihre Beteiligung am Gewinn, leicht überwinden; ihr Interesse an der Entwicklung des Werkes würde dann nicht minder groß sein als das des privaten Unternehmers. Was die „Schwierigkeiten des Erwerbs der Kaliindustrie" betrifft, so ist zu bedenken, das G.'s Buch vor der Revolution geschrieben ist und daß wir jetzt in einer neues Recht bildenden Zeit leben, die auch dieser Schwierigkeiten Herr werden wird. Endlich, eine „handelspolitische Gefahr" besteht überhaupt nicht, insofern der Staat seine Kalisalze nicht ungünstiger kalkulieren wird als die Privatindustrie. Auf jeden Fall wird man nicht mehr lange de lege ferenda über die Verstaatlichung der Kaliindustrie diskutieren können: sie wird bereits in der Nationalversammlung beraten und ist nicht mehr aufzuhalten.

Halle (Saale). Assessor Köhler.

Richter, Max, Die thüringische Industrie, ihre Stellung in der deutschen Volkswirtschaft und ihre Beziehungen zum Weltmarkt. (Das neue Thüringen. In Verbindung mit Oberbürgermstr. Dr. Harald Bielfeld . . . hrsg. von Museumsdir. Dr. Edwin Redslob. 3. Heft.) Erfurt, Gebr. Richters Verlagsanstalt, 1919. gr. 8. 25 SS. M. 0,60.

Carmichael, Andrew William, Practical ship production. New York, Mc Graw-Hill. 8. $ 3.—.

Fisher, Elizabeth F., Resources and industries of the United States. Boston, Ginn. 8. 9 + 246 p. 80 c.

Kelly, Roy Willmarth, and Frederick J. Allen, The shipbuilding industry. With an introduction by Charles M. Schwab. London, Constable. 8. 323 pp. 12/.6.

Odencrantz, Louise Christine, Italian women in industry; a study of conditions in New York City. New York, Russell Sage Foundation. 12. 345 p. $ 1,50.

Candelero, M., Organizzazione del lavoro ed efficienza industriale. Torino, Lattes. 8. l. 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Lehmann, Heinrich, Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1917. 8°. 68 SS. (Preis: M. 1.)

Verf. behandelt in anschaulicher, allgemeinverständlicher Weise die mannigfachen Fragen, die sich aus dem Grundgedanken und der praktischen Handhabung des Höchstpreisgesetzes, der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung und der Kettenhandelsverordnung für das Wucherrecht ergeben. Durch eine geschichtliche Einleitung und zahlreiche Einzelhinweise wird auf der einen Seite der Zusammenhang mit Erscheinungen früherer Zeitabschnitte aufgedeckt und werden auf der anderen Seite die grundsätzlichen Verschiedenheiten zwischen dem bisherigen Friedens- und den jetzigen Kriegswucherrecht klargelegt. Vorzüge wie Gefahren des Kriegswucherrechtes finden eine eingehende sachliche Würdigung, sowohl vom Standpunkte des Verbrauchers, wie insbesondere auch vom Standpunkte des Kaufmanns aus. Auf die Schrift, die an sich auf strafrechtlichem Boden entstanden ist, seien auch alle volkswirtschaftlich Interessierten angelegentlichst hingewiesen.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Ackermann, Dr. Karl, Die Sicherungsübereignung an Warenlagern. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. Nr. 28.) Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhdlg., 1919. Lex.-8. VI—183 SS. M. 6 + 10 Proz. T.

Domenig, Dr. R., Zur Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden. Ein Beitrag zur Verkehrspolitik Graubündens. Chur, F. Schuler, 1919. gr. 8. VII—214 SS. M. 11.—.

Haefner-Hainen, Wald., Der deutsche Welthandelsverband und seine Weltauskunftei. Ein Vorschlag zum Zusammenschluß aller Wirtschaftsverbände Deutschlands zwecks Rückerorberung unseres früheren, weltumspannenden Außenhandels. Leipzig, Wotan-Verlag, 1919. 8. 27 SS. M. 1.—.

Mori, Dr. Paul, Zeitfragen der schweizerischen Handelspolifik. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1919. gr. 8. 60 SS. M. 5.—.

Mustermese, Die Leipziger, und (ihre Bedeutung für Fabrikanten und Kaufleute). Leipzig, Meßamt für die Mustermessen, 1919. kl. 8, 40 SS. M. 1,50.

Schumacher, Herm., Die Nordseehäfen. Ihre Bedeutung in der Weltwirtschaft und Stellung im Deutschen Reiche. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 10. Bd. 1. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1919. gr. 8. 23 SS. M. 1,20 + 40 Proz. T.

Treuenfels, Dr. Bernh., Das russische staatliche Kohlenhandelsmonopol. (Gegen die Zwangswirtschaft. Flugschriften der Zeitschrift Freie Wirtschaft. 1. Heft.) Berlin-Friedenau, Verlag Freie Wirtschaft, 1919. gr. 8. 15 SS. M. 1,50.

Carlicz, J., Administration et organisation commerciale. Paris, Dunod. 8. fr. 6.—.

Politique (la) industrielle et commerciale de l'Empire britannique après la guerre. Rapports de la commission présidée par Lord Balfour of Burleigh. Traduits par L. Chambonnaud. Paris, Impr. de Vaugirard. Association nationale d'expansion économique. 8. 216 pag. fr. 10.—.

Tarlé, Antoine, La préparation de la lutte économique par l'Allemagne. Paris, Payot. 8. fr. 4,50.

7. Finanzwesen.

Meerwarth, Rudolf, Die Steuern im klassischen Land des Steuerdrucks: Italien (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von v. Schanz u. J. Wolf, 42. Heft). Stuttgart (Ferdinand Enke) 1917. 80 SS. (Preis: 3 M.)

In der Sammlung finanz- und volkswirtschaftlicher Zeitfragen werden die italienischen Steuerverhältnisse in ihrer durch den Krieg geschaffenen besonderen, ungünstigen Entwicklung behandelt und in die allgemeine Lage der Volkswirtschaft wie der gesamten Finanzgebarung hineingestellt. Im ersten Abschnitt werden der Staatshaushalt, die Volkswirtschaft und das Steuersystem Italiens vor dem Ausbruche des Weltkrieges behandelt, während für die Zeit seit August 1914 der Darstellung der Volkswirtschaft und des Staatshaushaltes einerseits, des Steuersystemes andererseits je ein besonderer Abschnitt gewidmet wird. Begegnet diese stoffliche Gliederung keinerlei methodischen Bedenken, so ist auch die innere zweckentsprechend. Im ersten Abschnitt werden die Steuerverhältnisse systematisch, im dritten Abschnitt wird die Deckung des aus dem Stadium der Kriegsvorbereitung und aus dem der Kriegführung selbst stets steigenden Finanzbedarfes chronologisch und erst innerhalb der durch die einzelnen Finanzgesetze sich ergebenden Zeitabschnitte systematisch behandelt. Der Darstellung des spröden Stoffes erwuchsen aus dem engen Raum, der dem Verf. zur Verfügung stand, Schwierigkeiten, die er im allgemeinen überwunden

hat. Gleichwohl möchten für den der Materie ferner Stehenden noch mancherlei durch Vergleichung zu gewinnende Aufschlüsse wünschenswert erscheinen. Die Steuerverhältnisse eines Landes kritisch zu beurteilen ist nur dann vollkommen möglich, wenn sie unter Herausarbeitung der wesentlichen Merkmale mit denen anderer Länder verglichen werden. Dieser methodischen Forderung der Vergleichung hätte Verf. unseres Erachtens noch mehr Rechnung tragen können selbst auf Kosten der Einschränkung der Schilderung der italienischen Steuerverhältnisse im einzelnen. Diese selbst läuft darauf hinaus, daß in Italien einerseits bereits vor dem Kriege eine überaus starke steuerliche Belastung festzustellen war, zum Teil als Folge des Tripolis-Feldzuges. Die italienische Steuerpolitik war schon damals zugleich unsystematisch, insofern die indirekten Steuern im Verhältnis zu den direkten eine zu große Rolle spielten. Andererseits ist seit August bzw. Septemper 1914 die Steuerschraube ganz erheblich weiter angezogen worden. Die Entwicklung dabei wird durch folgende Momente gekennzeichnet: 1) Fortsetzung des für die Zeit vor dem Kriege festgestellten Systemes, das ist fernere Bevorzugung der indirekten Steuern, 2) weniger Erschließung neuer Steuerquellen als vielmehr Ausbau der überkommenen. Werden dann die Einnahmen gegen die Ausgaben abgewogen, so ergibt sich ein im wesentlichen ungünstiges Bild, das zu mancherlei Befürchtungen auch dann noch Anlaß geben würde, wenn der Abbau des Systemes der Bevorzugung der indirekten Steuern durchgeführt werden und wenn es gleichfalls in absehbarer Zeit gelingen sollte, Italien zwei seiner wichtigsten früheren Einnahmequellen wenigstens teilweise wieder zu verschaffen, die Ersparnisse, die die italienischen Arbeiter vom Auslande in die Heimat sandten, und die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr. Das Bild, das Verf. so entwirft, wird bei den in Deutschland inzwischen leider eingetretenen höchst trüben Verhältnissen auch auf finanziellem Gebiete möglicherweise auch auf die Steuerpolitik nicht ohne Einfluß bleiben können.

Schweidnitz. Zehrfeld.

Beusch, Dr. Paul, Steuerarten und Steuersysteme. 1. Teil. Die Ertragssteuern. (Staatsbürger-Bibliothek. 91. Heft.) 59 SS. — Dasselbe. 2. Teil. Einkommen- und Vermögenssteuern. (92. Heft.) 48 SS. — Dasselbe. 3. Teil. Erbschafts- und Wertzuwachsbesteuerung. (93. Heft.) 44 SS. — Dasselbe. 4. Teil. Die indirekte Besteuerung. (94. Heft.) 56 SS. — München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1919. 8. Je M. 0,60.

Fürnrohr (Rechtsanw.) Dr. August, Das bayerische Vermögenssteuergesetz vom 17. VIII. 1918, und die Vollzugsvorschriften erläutert. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) 1919. kl. 8. VIII—377 SS. M. 8,30 + 15 Proz. T.

Keil (M. d. R.), Wilhelm, Die Kriegssteuern von 1918. Hrsg. vom Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1919. gr. 8. 64 SS. M. 4.—.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, und Dr. Paul Varnhagen, Die Sicherung der neuen Kriegssteuer (Steuerflucht — Kapitalabwanderung). Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Mit Einleitung, Erläuterungen, Beispielen, Gesetzestexten und Sachregister. 3. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. kl. 8. 144 SS. M. 4.—.

Sinsheimer (Rechtsanw.), Das Reichs-Weinsteuer-Gesetz vom 26. VII. 1918. (Mit Ausführungs- und Landes-Vollzugsvorschriften.) Neustadt (Haardt), D. Meininger, 1919. 8. IV—167 SS. M. 3,60.

Cerfberr de Médelsheim, G., La lutte financière entre les belligérants. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 1,25.

Fenolhac, Gabriel, L'évolution de l'impôt progressif en matière de taxes successorales et les sanctions de cet impôt. Thèse par le doctorat. Paris, A. Rousseau et Cie., 1919. 8. VIII—255 pag.

Metairie (avocat), Joseph, Le manuel pratique des impôts sur le revenu à la portée de tous. Lyon, Impr. réunies, 1918. 8. 76 pag. fr. 3.—.

Montigny, Jean, La contribution sur les bénéfices de guerre. (Loi du 1er juillet 1916.) Thèse pour le doctorat. Le Mans, Association ouvrière de l'impr. Drouin, 1919. 8. 224 pag. (Université de Paris. Faculté de droit [sciences politiques et économiques]).

Mossy, Léon, Notions sommaires sur le régime financier et la comptabilité publique. Saigon, Impr. de l'Union, 1918. 8. 308 pag.

Barron, Clarence Walker, War finance; as viewed from the roof of the world in Switzerland. Boston, Houghton Mifflin. 12. 12 + 368 p. $ 1,50.

Mc Vey, Frank L., Financial history of Great Britain, 1914—1918. London, Oxford Press. Royal 8. 5/.—.

Montgomery, Robert Hiester, Income tax procedure, 1919. New York, Ronald Press. 8. 900 p. $ 6.—.

Soward, Sir Alfred W., The taxation of capital. London, Waterlow. 8. 18/.6.

Stourm, René, The budget. Introduction by Chas. A. Beard. London, Appleton. Royal 8. 15/.—.

Underhay, F. G., Income tax act, 1918. London, Solicitor's Law Stationery Socy. Cr. 8. 270 pp. 6/.6.

Willoughby, William Franklin, The movement for budgetary reform in the states. New York, Appleton. 8. $ 2,75.

Santis (De) Giovanni, Il diritto finanziario privato e pubblico. Vol. II. (Gli organismi produttivi di finanza pubblica.) Torino, Unione tipografico-editrice, 1919. 8. XX—378 p. l. 14.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Helander, Sven, Theorie und Politik der Zentralnotenbanken in ihrer Entwicklung. Erste Hälfte: Theorie der Zentralisation im Notenbankwesen. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8°. 148 SS. (Preis: M. 3,60.)

Nicht als Wagner-Schüler, aber in der Selbständigkeit des Denkens in durchaus Wagnerschem Geiste tritt der Verf. an das Problem des Notenbankwesens heran. Darauf deutet schon die Problemstellung, welche entgegen der alten Fragestellung: „Vorzüge und Nachteile der Zentralisation"? lautet: „Warum sind wir heute eigentlich zur Zentralisation gekommen?", also die Ursache dieser Zentralisation zu ergründen sucht. Unter bewußter Außerachtlassung zufälliger Einzelerscheinungen werden die Richtlinien herausgearbeitet, welche die Entwicklung des Notenbankwesens im großen kennzeichnen. Indem der Verf. die Zusammenhänge mit den großen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungstendenzen klarlegt, gibt er im wahrsten Sinne des Wortes eine Theorie der Entwicklung des Notenbankwesens. Das Kapitel von der „neuen Problemstellung" wird eingeleitet durch einen Ueberblick über die bisherige Behandlung der Notenbankfrage in der wissenschaftlichen

Literatur. Anschließend präzisiert der Verf. in grundsätzlichen Erörterungen „zur Methodologie" die Zielsetzung der theoretischen Untersuchung dahin, zu zeigen, wie die geschichtliche Entwicklung zu den positiven Problemen der Zentralnotenbanken, wie Diskontpolitik, Prinzip der Selbständigkeit dem Staate gegenüber, Währungsschutz usw. geführt hat. Weder aus fiskalischen Gesichtspunkten heraus noch aus technisch-organisatorischen Vorzügen kann die Zentralisation im Notenbankwesen ihre Erklärung finden. Der Verf. sucht sie vielmehr in der Tendenz der modernen wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt und in einem bei der Zentralnotenbank wirksamen sozial-organisierenden Prinzip. Dieser Untersuchung dienen die Kapitel über die „wirtschaftliche" und „politische Verursachung der modernen Zentralnotenbank". In universellen Untersuchungen werden die inneren Zusammenhänge der wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse mit der Zentralisation im Notenbankwesen und die „Ursachen des Wesentlichen" bei der Zentralisationstendenz dargelegt. Es wird gezeigt, „aus welchen historischen Ursachen heraus die Entstehung der modernen Zentralnotenbank in ihrer prinzipiellen Eigenart zu verstehen ist". Das Fazit der privatwirtschaftlichen Untersuchung über die Noteninhaber, Kreditnehmer und die Bank- und Börsenwelt, der volkswirtschaftlichen über den „ganzen Gang der Volkswirtschaft" und „die Volkswirtschaft als Einheit nach außen", wird in dem Kapitel über „Die tatsächliche Entwicklung" für einzelne Länder gezogen. Nach der wirtschaftlichen Kausalerklärung erfolgt die politische aus dem „nationalen" unter Mitberücksichtigung des kosmopolitischen und aus dem „demokratischen" Prinzip heraus. Wie auf der einen Seite das intensivere Nationalempfinden die psychologische Erklärung für die Diskontpolitik der modernen Zentralnotenbank bildet, wird auf der anderen Seite der ganze Aufbau der Zentralnotenbank von dem demokratischen Prinzip beeinflußt. Zusammenfassend weist der Verf. in dem Kapitel „Die tatsächliche Entwicklung" auf die große Rolle hin, welche die Politik in Deutschland für die Gestaltung des Notenbankwesens gespielt hat, auf den starken Einfluß der demokratischen Entwicklung in England und die Manifestierung des nationalen Prinzips im Bankwesen Frankreichs. So kommt der Verf. zu dem Ergebnis: „die wirtschaftlichen Interessen beeinflussen die politische Gesinnung und umgekehrt, und beide steuern demselben Resultat zu in einer großen Gesamtentwicklung, die wir am besten als steigende Vergesellschaftung charakterisieren können" (S. 130). Darüber hinaus wirft der Verf. die Frage auf, ob die internationale Zentralisierung als letzte Konsequenz der nationalen Zentralisierung wird bezeichnet werden können und beantwortet sie unter Berufung auf die nachgewiesenen Ursachen, die zur nationalen Zentralnotenbank führten, in zustimmendem Sinne.

Eröffnen schon die vorliegenden Ausführungen des Verf. weite Ausblicke in Neuland, so wird jeder Leser der angekündigten zweiten Hälfte der Arbeit über die Zukunftsaufgaben der Zentralnotenbanken mit Spannung entgegensehen.

Berlin. H. Schippel.

Bendixen, Friedrich, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs. Neue Folge von „Geld und Kapital". Zweite durchgesehene u. vermehrte Auflage. München u. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1919. 8. 182 SS. (Preis: M. 8.)

Habent sua fata libelli. Friedrich Bendixens grundlegende Schrift „Das Wesen des Geldes" ist zu Anfang des Jahres 1908 erschienen und hat erst 1918 ihre zweite Auflage erlebt; die zweite Auflage der „Währungspolitik" aber ist bereits nach genau $2^1/_2$ Jahren (die Vorworte des Verfassers sind vom 1. Mai 1916 und vom 1. November 1918) der ersten gefolgt.

Diese Tatsache, so bemerkenswert sie ist, darf doch nicht wunder nehmen. Kriegsjahre zählen nicht nur doppelt, sondern vielfach für die Geldtheorie; und mit dem Weltkriege zugleich ist auch der vielhundertjährige Krieg um das Geld mit neuer Heftigkeit entbrannt. Die stattliche Anzahl wissenschaftlicher Publikationen zu Geld- und Währungsfragen, die uns die Jahre seit 1914 gebracht haben, nicht minder aber eine Flut anderer Erzeugnisse, die — jedenfalls als strenge Wissenschaft nicht anerkannt werden können, zeugen für die Anregung, die die während des Krieges zu beobachtenden geldwirtschaftlichen Erscheinungen der Wissenschaft gegeben haben, und für die wachsende Anteilnahme, die auch eine breitere Oeffentlichkeit den so heiß umstrittenen Fragen heute entgegenbringt.

Diese Entwicklung ist nicht nur erfreulich. Sollte Viktor v. Scheffels nachdenklicher Hiddigeigei heute noch leben, er würde wohl feststellen, daß der deutsche Staatsbürger dazu übergehe, nunmehr nicht nur seinen Hausbedarf an Liedern, sondern auch den an geldtheoretischer und währungspolitischer Literatur aus eigener Arbeit zu decken. So hat das geduldige Papier so mancherlei Beiträge in die Oeffentlichkeit gebracht, die wir gewiß mit großem Vergnügen missen würden; vornehmlich deshalb, weil sie nicht aufklären, sondern verwirren. Selbst der denkende Laie wird ja nur in den seltensten Fällen den hier behandelten Fragen genügend kritisches Verständnis entgegenbringen, um vom Weizen die Spreu — und das Unkraut zu sondern; und wie bedenklich muß es stimmen, wenn beispielsweise ein auf grobe Massenwirkung gestimmtes Erzeugnis der Sensationsliteratur — ich mag es nicht nennen! — und ein so reifes Werk, wie das „Wesen des Geldes", das wir der theoretischen Begabung eines Praktikers von reichen Kenntnissen und seltener Einsicht verdanken, nebeneinander, in einem Atem, zitiert werden. (So bei Hahn: „Von der Kriegs- zur Friedenswährung" S. 2 Anm. 3.)

Und dennoch — trotz solcher unerwünschten Nebenwirkungen — werden wir uns der allgemeinen Anteilnahme an den Fragen des Geldwesens, der wir wohl vornehmlich die Neuauflegung des besprochenen Buches zu verdanken haben, aufrichtig freuen dürfen; wenn diese Freude vielleicht auch in der Fachwissenschaft von einem wohl nicht ganz unberechtigten Schuldgefühl zurzeit noch überschattet wird. Aeußert sich dieses Schuldgefühl nicht nur in gereizter Abwehr dessen, was

besser nicht wäre, sondern — wie bei einem ihrer besten Vertreter [1]) — in der ernsten Mahnung zu wissenschaftlicher Einkehr, so wird es reiche Früchte tragen.

Wo wir keinen Sinn finden, da vermuten wir Geist. Werden uns aber die Ergebnisse strenger Denkarbeit in leicht faßlicher und womöglich gefälliger Form geboten, so wittern wir „Unwissenschaftlichkeit". Argwohn, nicht doppelte Dankbarkeit ist gemeinhin der Lohn der doppelten Mühe, die danach ringt, dem scharf Durchdachten auch den klaren und sinnfälligen Ausdruck zu geben. Darum glaube ich, die Besprechung des vorliegenden Buches nicht besser einleiten zu können, als mit dem Hinweis auf seinen hohen schriftstellerischen Wert. Bendixen ist nicht — wie manche seiner Kritiker glaubten — Schüler von Knapp, aber eine starke Verwandtschaft im Wesen beider zeigt ihr künstlerischer Formensinn; nicht zuletzt der beiden gemeinsame Sinn für Humor, der ihren Schriften das unverkennbare Gepräge aufdrückt.

Auch das „Wesen des Geldes" ist nicht das System einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes. Der Verfasser selbst hat dieses anerkannt, indem er drei Jahre nach Erscheinen dieses Werkes dem Wunsche Ausdruck verlieh, es möchte bald sich der Gelehrte finden, der Knapps Werk durch eine systematische ‚wirtschaftliche Theorie des Geldes' ergänzt" [2]). Das „Wesen des Geldes" ist der in großen Zügen entworfene Grundriß, auf dem der Bau eines geschlossenen Systemes sich errichten ließe; die „Währungspolitik" ist aber so wenig, wie die anderen inzwischen erschienenen Bücher und Aufsätze Bendixens, ein Anfang dieses Baues. Sie ist die Sammlung einzelner Aufsätze, in denen der Verfasser seine früher ausgesprochenen Grundgedanken verteidigt, erläutert und vertieft, und: daß in ihnen die Kritik fremden Denkens vielfach die Form — sachlich! — scharfer Polemik angenommen hat, ist wohl der Grund dafür, daß erst nach ihrem Erscheinen die wissenschaftliche Kritik, die an Bendixens früheren Publikationen ziemlich achtlos vorübergegangen ist, angefangen hat, sich mit seinen analysierenden und programmatischen Ausführungen ernsthaft und mit zunehmendem Eifer (zum Teil leider nicht ohne persönliche Gereiztheit) auseinanderzusetzen.

In diesem Zusammenhange ist es naturgemäß nicht möglich, die Grundlehren der von Bendixen — als erstem! — aufgestellten wirtschaftlichen Geldtheorie der eingehenden kritischen Würdigung, zu der sie an sich den Anlaß geben, zu unterziehen. Wenige Worte müssen hier genügen, sind allerdings auch in einer Besprechung, die sich auf das vorliegende Buch beschränkt, nicht wohl erläßlich:

Der herkömmlichen geschichtlichen Betrachtungsweise erscheint die moderne Verkehrswirtschaft, in der wir heute leben, als Tauschwirtschaft. Dieser Auffassung, in der er einen Betonungsfehler zu erkennen

1) Vgl. J. Schumpeter, „Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige" im Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, Bd. 44 Heft 3 S. 628.

2) Geld u. Kapital, S. 14.

glaubt, da sie im Gegensatze zum Wesentlichen das Nebensächliche hervorhebe, setzt Bendixen die seine entgegen, die in der Arbeit aller für alle und in der Beteiligung aller an dem Ertrage der gemeinsamen Arbeit die Signatur unseres Wirtschaftslebens erkennt. Das Geld ist kein Tauschgut, ist überhaupt kein Gut; darum ist es auch kein Gegenstand der Bewertung. Das Geld hat keinen Wert. Wenn Bendixen gleichwohl vom „Geldwert“ und vom „wertbeständigen“ Gelde spricht, so bedeutet dies ein Zugeständnis an den Sprachgebrauch seiner Leser, über dessen Zweckmäßigkeit man verschiedener Meinung sein wird.

Das Geld — juristisch Zahlungsmittel — ist wirtschaftlich ein durch Vorleistungen erworbenes Anrecht an der verkaufsreifen konsumptiblen Produktion; die Gesamtheit aller durch das Geld repräsentierten Ansprüche steht den zum Verkaufe verstellten Unterhaltsmitteln im Gleichgewichte gegenüber. Aus dieser Wirtschaftstheorie heraus erwächst die bekannteste Lehre Bendixens: die vom „klassischen Gelde“ und seiner Schöpfung. Ihr Urheber ist des Glaubens, daß auf Grund von Warenwechseln geschaffenes Geld die allgemeine Preisgestaltung nicht beeinflussen werde, weil das in den Preisen zum Ausdruck kommende Verhältnis zwischen Geld und Ware von der Geldseite her nicht verändert werden könne, wenn und solange neues Geld nur zugleich mit neuen Waren entstünde.

Die Geldschöpfungslehre ist von der Kritik heftig, aber bisher nicht eben glücklich angegriffen worden. Man hat die Bezeichnung „klassisch“ mißverstanden und darum abgelehnt; man hat ein besonderes Gewicht auf vermeintliche Schwierigkeiten gelegt, den als einzigen über die gleiche Warenpartie laufenden Wechsel als solchen zu erkennen; man hat eine Geldschöpfungslehre sogar als überflüssig bezeichnet, weil bei richtiger Einsicht in das Geldwesen eine schädliche Geldvermehrung auch ohne das zu verhindern sei. Daß diese Angriffe der jungen Lehre gefährlich werden könnten, glaube ich nicht; für dringlich aber halte ich die Prüfung der Frage, ob jener Parallelismus, den Bendixen mit intuitiver Sicherheit empfindet, zwischen Geld und Ware, oder nicht ganz allgemein zwischen Geld und Gut (Gut hier im weitesten Sinne der unkörperlichen oder in Warenform verkörperten preistragenden konsumptiblen Leistung) besteht; und demgemäß ob eine Geldschöpfungslehre, die Geldvermehrung nur zugleich mit Warenvermehrung vorsieht, der Theorie und den Anforderungen der Praxis voll zu genügen vermöchte.

Scharf durchgeführt ist bei Bendixen die begriffliche Scheidung zwischen dem Gelde im Sinne der Knappschen Werteinheit, dem Generalnenner aller Werte, und dem Gelde als — nicht nur stofflichem! — Zahlungsmittel. Er vermeidet den Irrtum, dem andere Nominalisten zum Opfer gefallen sind, im Abrechnungsverkehr ein Zahlen mit Werteinheiten zu erblicken, — mit vorgestelltem Gelde kann man so wenig zahlen, wie an vorgestelltem Brote sich satt essen! — und setzt folgerichtig das „Giralgeld“ neben das körperliche (bare und notale) Geld.

Diese hier kurz umrissenen Grundgedanken seiner Lehre verficht Bendixen im zweiten, geldtheoretischen Teile des Buches gegenüber L. v. Mises („Das Geld als Tauschgut"), gegenüber O. Heyn („Der Kampf um den Geldwert") gegen R. Liefmann) (Geld und Einkommen) im Vorbeigehen auch gegen K. Diehl. Des weiteren bekämpft er mit meines Dafürhaltens zwingender Begründung Liefmanns Lehre vom unmittelbaren Zusammenhange zwischen Inlandspreisen und Wechselkursen, und betont er W. Federn gegenüber mit Recht die begriffliche Sonderstellung der Inflation innerhalb des allgemeinen Begriffes der Teuerung, indem er die Auffassung, daß Kriegsanleihen Inflation zu bewirken vermöchten, widerlegt. In dem einleitenden Aufsatze dieses Abschnittes („das ‚unlösbare' Geldproblem") erklärt er das Rätsel des Geldes für nicht unlösbar, sondern für gelöst; gelöst, sobald „man die abstrakte Werteinheit von den konkreten Geldzeichen" (und vom Giralgelde!) „zu scheiden weiß und die Nominalität der Werteinheit begriffen hat"; und im letzten Aufsatze („Vom Ein-Reservesystem zur Befreiung vom Golde" weist er den Weg, der vom Goldzwange fort zur freien Währung und dem Ende der Deckungsnöte führen soll.

Im ersten Teile des Buches hat der Währungspolitiker das Wort. Lebhaften Widerspruch hat hier vor allem die Kritik erfahren, die Bendixen im zweiten Aufsatze („Die Reichsbank im Kriege") an den Kriegsmaßnahmen der Reichsbank geübt hat. Ich will die Frage offen lassen, ob die Reichsbankleitung besseren Anlaß hat, auf Bendixens Angriffe stolz zu sein, oder auf die Verteidigung derer, die gemeint haben, sie in Schutz nehmen zu sollen. Hat doch gerade Bendixen erkannt und ausdrücklich betont, daß es allein der Einsicht und Tatkraft ihrer Leiter zu danken ist, wenn die Reichsbank längst aus dem engen Kleide jenes überlebten Gesetzes herausgewachsen ist, das in ihr noch heute nicht die gemeinnützige Anstalt, sondern das mit dem „Notenprivileg (!) ausgestattete Erwerbsinstitut erblickt. Gerade Bendixen hat es ausgesprochen, daß die Reichsbank ihren gesetzlich umschriebenen Pflichten durchaus genügt haben würde, hätte sie mit verschränkten Armen die völlige Zertrümmerung der deutschen Wirtschaft durch den Krieg mit angesehen. Eine Kritik aber, die die gute Leistung tadelt, weil sie die bessere erwartet hat, ehrt den, den sie trifft. So richten sich denn Bendixens Ausführungen letzten Endes auch weniger gegen die Reichsbank als gegen das Reichsbankgesetz; und ich möchte meinen, sie seien überzeugend genug, um dessen baldige Aenderung, entsprechend den heutigen Aufgaben der Reichsbank, zu veranlassen.

Besonderer Beachtung empfohlen sei noch der letzte Aufsatz dieses Abschnittes, der gegen Ende des Jahres 1918 zuerst im Bank-Archiv erschienen ist: „Die Parität und ihre Wiederherstellung". Auch hier zeigt Bendixen, daß er alles eher als der radikale Währungspolitiker ist, und daß er sogar eine recht ausgeprägte Neigung hegt, die strengen Forderungen der Theorie selbst Vorurteilen zuliebe

zurückzustellen. Als besonders beherzigenswert will mir seine Mahnung erscheinen, nach Friedensschluß auf das im Kriege zur bedenklichen Gewohnheit gewordene geschäftige Eingreifen in Wandel und Wirtschaft zu verzichten, und ich möchte diese Besprechung mit dem Ausdruck der Hoffnung abschließen, daß Bendixen mit seinem besonnenen Rate nicht allein bleiben, wenn aber, daß er dann gleichwohl das Gehör der Stellen finden möge, die unsere wirtschaftliche Gesetzgebung nach dem Kriege maßgebend zu bestimmen berufen sind.

Das schöne Buch wird einen Ehrenplatz in der Geldtheorie behaupten, und ich bin überzeugt, daß es viele Zweifler, aber auch manchen Gegner zu den Lehren seines Verfassers bekehren wird.

Karl Elster.

Dietzel, Heinrich, Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1919. 8. III, 37 SS. (Preis: M. 2.)

Die vorliegende Schrift ist die preisgekrönte Behandlung des von der Breslauer Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaften gestellten Themas: „Wahres und Falsches an der zurzeit viel gebrauchten Redewendung »das Geld bleibt im Lande«." Sie ist durchaus lesenswert und gewiß verdienstlich, indem sie manche der durch den Krieg in Umlauf gesetzten „Phrasen der Vulgarökonomie" als solche kennzeichnet; wobei freilich auch hier nicht verschwiegen werden darf, daß — wie die zahlreichen Zitate beweisen — diese „Phrasen" gerade auch in den fachwissenschaftlichen Zeitschriften (Pohles Zeitschrift für Sozialwissenschaft, diese „Jahrbücher", Schmollers Jahrbuch) Aufnahme gefunden haben, und daß zum Teil namhafte Vertreter der akademischen Nationalökonomie (ihre Namen mag man in dem hier besprochenem Buche selbst suchen) es gewesen sind, die sich daran beteiligt haben, sie in Umlauf zu setzen.

„Viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit!" so beantwortet Dietzel „kurz", die durch das Preisausschreiben gestellte Frage. Kurz, aber auch zu kurz; und hierin liegt die Schwäche des Buches: „Dank der Sperre hat Deutschland mancherlei zugelernt, was es sonst vielleicht überhaupt nicht, vielleicht erst weit später sich zu eigen gemacht hätte. Die Not ist die Mutter einer Menge von Erfindungen geworden, deren Kriegswert zwar zum Teil ein überaus hoher war — deren Friedenswert aber noch im Dunkeln liegt, erst dann erhellen wird, wenn klar geworden, ob der „Ersatz" mit der Auslandsware zu konkurrieren vermag". Auf diese, vom Verfasser offensichtlich nicht eben hoch eingeschätzte Tatsache soll sich das Fünkchen Wahrheit beschränken, das in dem — sicherlich recht schiefen! — Schlagworte enthalten ist.

Dem muß ich widersprechen. Die an sich berechtigte Abneigung gegen die „Phrasen der Vulgarökonomie" hat das Urteil des Verfassers getrübt. Der einseitigen — und gewiß verkehrten — Auffassung, daß

die Abschließung Deutschlands vom Weltmarkte „in ihrer Gesamtwirkung uns zum Heile geworden“, setzt er die nicht viel weniger einseitige — und darum auch nicht richtige — Auffassung entgegen, daß nur die eine einzige, in dem zitierten Satze anerkannte, Wirkung der Blockade uns günstig gewesen sei. Inlandsanleihen belasten den Staat, der sie aufnimmt, Auslandsanleihen auch die Volkswirtschaft. Dieser gewiß nicht „neumerkantilistische“ (oder, wenn man ihn als „neumerkantilistisch“ bezeichnen will, desungeachtet richtige) Satz, hätte in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt werden müssen, wo es galt zu ermitteln, was wahr sei und was falsch an der Redewendung: „Das Geld bleibt im Lande“. Karl Elster.

Schulte, Fritz, Die Sozialisierung der bayrischen Hypothekenbanken. Vortrag. München, Berlin u. Leipzig (J. Schweitzer) 1919. 8⁰. 24 SS. (Preis: M. 1.—.)

Die Hypothekenbanken haben sich in der Form der Aktiengesellschaft den gemeinwirtschaftlichen Organisationsformen des Bodenkredits als stark überlegen gezeigt (namentlich durch Entwicklung des Baudarlehnssystems). Sie haben sich den Bedürfnissen der Praxis weit angepaßt (Förderung des unkündbaren Realkredits in Form der Amortisationshypothek, Prolongation kündigungsreifer Hypotheken ohne neue Abschlußprovision) und sich auch zur Pflege des Kleinwohnungs- und Siedelungswesens geeignet erwiesen. Monopolinstitute, die die Gemeininteressen bedrohen, sind es nicht, da sie in den Versicherungsgesellschaften, den Sozialversicherungsinstituten, den Sparkassen starke Konkurrenten besitzen. Ihre Verstaatlichung würde keine Verbesserung bedeuten, da der Staat kaum billigeren Kredit zur Verfügung stellen kann (die Verzinsung des verhältnismäßig geringen Aktienkapitals spielt keine Rolle), die staatliche Verwaltung teurer und schematischer arbeitet, die fein ausgebildete Organisation des Pfandbriefabsatzes wahrscheinlich nicht aufrecht erhalten könnte und durch Ausgabe staatlicher Pfandbriefe zur Ueberspannung des staatlichen Kredits beitragen wird. Sie ist deshalb (mit Schulte) abzulehnen. Zur Sozialisierung im Sinne einer verstärkten Förderung des Kleinwohnungsbaues und des gesamten Siedlungswesens in Stadt und Land durch die Hypothekenbanken genügt verstärkte Staatsaufsicht durch Kommissare, wie sie sich in Bayern durchaus bewährt hat. Die Schrift zeugt von genauer Kenntnis der praktischen Verhältnisse.

Leipzig. Georg Jahn.

Klüpsel, Paulus, Lohn- und Geldentwertung. Nach einem Vortrag. Berlin-Steglitz, Freiland-Freigeld-Bund, 1919. gr. 8. 24 SS. M. 1,10.

Währung, Wechselkurse und Volkswirtschaft nach dem Kriege. Das Gutachten des englischen Währungsausschusses. Uebertragen und eingeleitet von Hans Hirschstein. Berlin, Berliner Börsen-Courier, 1919. 8. 56 SS. M. 3.—.

Weiss, Dr. Karl, Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Mannheim, J. Bensheimer, 1919. gr. 8. 123 SS. M. 6.—.

Wörner (Handelshochsch.-Prof.) Dr. Gerh., Die Verstaatlichung der Feuerversicherung. Berlin, Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, 1919. gr. 8. 38 SS. M. 2.—.

Crédit (le) au petit et moyen commerce et à la petite et moyenne industrie. Sociétés de caution mutuelle et banques populaires. Paris, Impr. nationale, 1918. 8. 112 pag. (Ministère du commerce et de l'industrie, des postes et des télégraphes Direction du personal, des expositions et des transports.)

Harrison, Milton W., Bank law and taxation digest. New York, Bankers Publ. Co. 4. $ 2,50.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Bauer (Reichsarbeitsmin.), Arbeitsrecht und Arbeiterschutz (einschließlich Militärversorgung). Sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung seit 9. XI. 1918. Denkschrift für die Nationalversammlung. Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 264 SS. M. 7,50.

Feisenberger (Oberlandesger.-R.), A., Ueber die Zukunft der Jugendfürsorge. Zugleich der Versuch einer Einführung in das Gebiet der Jugendfürsorge. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. 30 SS. M. 1,80.

Handbuch Groß-Berliner Wohnungspolitik. Hrsg.: (Dipl.-Ing.) E. Leyser. 3. Teil. Gemeinnützige Bautätigkeit in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg, von (Architekt Dipl.-Ing.) E. Leyser. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen. Heft 8.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. III—76 SS. M. 5.—.

Jastrow, Prof. Dr. Ignaz, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 2: Arbeiterschutz. 2. unveränd. Aufl. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1919. kl. 8. VIII—206 SS. M. 4.—.

Landmann (Stadtr), Dr. Ludwig, (Stadtbauinsp.) Dr. ing. Hahn und (Reg.-R.) Gretzschel, Kommunale Wohnungs- und Siedelungsämter. Hrsg. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. gr. 8. VII—107 SS. M. 7.—.

Maier (Assess.), Dr. Hans, Soziale Wohnungsfürsorge, mit besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien. Bericht der Tagung am 10. und 11. X. 1918 in Frankfurt a. M. (Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes, Nr. 2.) Frankfurt a. M., Reitz u. Koehler, 1919. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Mohr, Dr. Martin, Zeitung und neue Zeit. Vorschläge und Forderungen zur wissenschaftlichen Lösung eines sozialen Grundproblems. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. VIII—96 SS. M. 4.—.

Oppenheimer, Prof. Dr. Franz, Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, Gustav Fischer, 1919. 8. XII—192 SS. M. 3.—. — Derselbe, Die soziale Forderung der Stunde. Gedanken und Vorschläge. (Oeffentliches Leben. Heft 7.) Leipzig, Der Neue Geist, 1919. gr. 8. 39 SS. M. 1,20.

Sombart, Werner, Sozialismus und soziale Bewegung. 8. unveränd. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1919. XII—387 SS. M. 6.—.

Stern (Baudir., Ing.), Ottokar, Bodennot und städtische Grundrentenkunde. Wien, Lehmann u. Wentzel, 1919. gr. 8. V—63 SS. mit 3 Abb im Texte und 1 Bildnistaf. M. 4.—.

Amanieux, Edouard, L'armature sociale. Paris, Michel. 8. fr. 4,50.

Durant, Will., Philosophy and the social problem. London, Macmillan. 8/.—.

Hoxie, Robert Franklin, Trade unionism in the United States. Introduction by E. H. Downie. London, Appleton. 8. 11/.6.

Katayama, Sen., The labor movement in Japan. Chicago, Kerr. 8. $ 1.—.

Smelser, D. P., Unemployment and American trade unions. Baltimore, Johns Hopkins Press. 8. $ 1,25.

Amendola, Gabriele, Le cause e le conseguenze sociali della guerra. Napoli, Pierro. 8. l. 1.—.

10. Genossenschaftswesen.

Kaufmann (Präs.), Dr., Beteiligung von Arbeitern an der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung. Jena, Gustav Fischer, 1919. 8. 8 SS. M. 0,50.

Mitteilungen über den 56. allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthife beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. Ver. zu Nürnberg am 19. und 20. IX., 1918. Berlin, J. Guttentag, 1918. 8. IV—267 SS. M. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bendix (Rechtsanw.), Dr. Ludwig, Obrigkeitsstaat, Richtertum und Anwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts. Vortrag, gehalten in der strafrechtlichen Vereinigung zu Berlin am 20. XII. 1918. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. 8. 41 SS. M. 2.—.

Bredt, Prof. Dr. Joh. Victor, Die Rechte des Summus Episcopus. Rechtsgutachten. Berlin, Martin Warneck, 1919. 8. 24 SS. M. 0,90.

Bubendey, Dr. Hanns, Hamburgische Verfassungsfragen. Hamburg, F. W. Rademacher, 1919. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 8. durchgesehene Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. VIII—260 SS. M. 5,60.

Dursthoff (Handelsk.-Synd.), Prof. Dr., Denkschrift betr. Ausbau des parlamentarischen Systems durch Eingliederung und berufsständige Vertretung. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1919. 8. 24 SS. M. 0,60.

Eckstein, Anna B., Staatenschutzvertrag zur Sicherung des Weltfriedens. (Aus dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel.) München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. VII—83 SS. M. 4.—.

Freydorf, Frdr., Zu einer neuen Verfassung. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1919. gr. 8. 32 SS. M. 2,40.

Gülland (Kammerger.-Rat), Dr., u. (Sen.-Präs. Geh. Ob.-Just.-R.) Queck, Die gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1919. gr. 8. XV—414 SS. M. 20.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath . . . hrsg. u. mitbearb. v. (Abt.-Dir.) Dr. Fritz Stier-Somlo. 1. Bd.: Das kommunale Verfassungsrecht in Preußen. Bearb. v. Prof. Dr. Friedrich † u. Prof. (Abt.-Dir.) Dr. Fritz Stier-Somlo. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1919. Lex.-8. XII—751 SS. M. 25 + 20 Proz. T.

Jordan, Prof. D. Herm., Die Demokratie und Deutschlands Zukunft. (Im neuen Deutschland. Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften. Hrsg. v. Prof. D. Herm. Jordan. 3. Heft.) Berlin, Voss. Buchhdlg., 1918. gr. 8. II—80 SS. M. 2,50.

Katz (Geh. Just.-R.), Dr. Edwin, Der internationale Rechtshof. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1919. 8. 97 SS. M. 4,20.

Kraelitz-Greifenhorst, Frdr. v., Die Verfassungsgesetze des osmanischen Reiches. Uebers. u. m. e. Einleit. vers. Mit e. genealog. Tabelle d. kais. Hauses Osman. (Osten u. Orient, hrsg. v. Rud. Geyer u. Hans Uebersberger, 4. Reihe. Quellenwerke m. Uebersetzungen. 1. Abt. Sammlung türk. Gesetze. 1. Heft.) Wien, Forschungsinstitut für Osten u. Orient, 1919. gr. 8. VIII—108 SS. M. 7.—.

Kumpmann, Prof. Dr. Karl, Die Bedeutung der Revolution. Eine Einführung in die Grundfragen des neuen Staates. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. 8. III—66 SS. M. 2 + 20 Proz. T.

Kuske, Prof. Dr. Bruno, Rheingrenze und Pufferstaat. Eine volkswirtschaftliche Betrachtung. Hrsg. vom Freiheitsbund der deutschen Rheinlande. Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, 1919. gr. 8. 25 SS. M. 1,20.

Meyer's (weil. Prof.), Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Nach dem Tode des Verf. in 7. Aufl. bearb. v. Gerh. Anschütz. 3. Teil. (Schluß.) Mit einem Nachtrag über die staatsrechtliche Entwicklung bis April 1919, nebst Sachverzeichnis sowie Vorwort und Inhaltsverzeichnis zu dem Gesamtwerk. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. XII u. S. 723—1067. M. 12.—.

Rachfahl (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Felix, Preußen und Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. (Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Nr. 13.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. 46 SS. M. 2.— + 20 Proz. T.

Rathenau, Walther, Der neue Staat. Berlin, S. Fischer, 1919. 8. 74 SS. M. 1,25.

Schäfer, Prof. Dr. Dietrich, Das Reich als Republik: Deutschland und Preußen. (Im neuen Deutschland. Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften. Hrsg. v. Prof. Dr. Herm. Jordan. Heft 9.) Berlin, Vossische Buchhdlg., 1919. gr. 8. 46 SS. M. 2,50.

Schmid, Dr. Erich, Verfassung des Volksstaats Württemberg, hrsg. Stuttgart, Volksverlag f. Politik u. Verkehr, 1919. 8. 32 SS. m. eingedr. Bildnissen. M. 1,60.

Schücking, Lothar Engelbert, Die innere Demokratisierung Preußens. Die Demokratisierung der inneren Verwaltung. (Die soziale Revolution. Politische Bücherei, hrsg. v. Dr. Curt Thesing.) München, Musarion-Verlag, 1919. gr. 8. 190 SS. M. 6,90.

Sering (Geh. Reg.-R.), Dr. M., Die Grenzen des neuen Dentschlands. Mit 4 Karten: 1. Ostmark. 2. Sudetenländer. 3. Elsaß-Lothringen. 4. Schleswig. Hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerl. und wirtschaftl. Bildung, Berlin. Berlin, W. Moeser, 1919. 31 × 23 cm. 11 SS. M. 3.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Republik oder Monarchie im neuen Deutschland. (Deutscher Aufbau. Hrsg. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. Heft 1.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1919. gr. 8. 60 SS. M. 2,40.

Waldecker (Priv.-Doz.), Prof. Dr. Ludwig, Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung vom 24. VI. 1915. Ein Auftakt zu kommenden Dingen. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. 149 SS. M. 5.—.

Zehnter (Oberlandesger.-Präs.), Dr. J. A., Die badische Verfassung vom 21. III. 1919. Mit einer Vorgeschichte u. Anmerkungen verf. (Sammlung deutscher Gesetze. Nr. 42.) Mannheim, J. Bensheimer, 1919. kl. 8. 160 SS. M. 6.—.

Ziehen, Prof. Dr. Julius, Staatsbürgerkunde und Volksbildung. Ein Beitrag zur Volkshochschulpädagogik. (Neue Bahnen der Arbeit am Volke. Heft 4.) Frankfurt a. M., Englert u. Schlosser, 1919. kl. 8. 46 SS. M. 1.—.

Jenks, Edward, The state and the nation. London, Dent. 8. 4/.—.

Munro (Prof.) William Bennett, The government of the United States; national, state, and local. New York, Macmillan. 8. 10 + 648 pp. $ 2,75.

Willoughby, William Franklin, An introduction to the study of the government of modern states. New York, Century Co. 8. $ 2,25.

Graziano, Silvestro, Lo stato gueridico. Vol. I. Critica. Roma, Tip. ed. Romana. 8. l. 15.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

May, R. E., Konfessionelle Militärstatistik. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Jaffé, Ergänzungsheft XIII). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8⁰. 65 SS. (Preis: M. 2,60).

Hinter dem theoretischen Titel verbirgt sich eine Schrift mit dem praktischen Zwecke der Widerlegung des vielfach gegen die Juden erhobenen Vorwurfes der „Drückebergerei“ vom Heeresdienste auf im wesentlichen wissenschaftlich einwandfreien Grundlagen. Es wird insbesondere unter steter Heranziehung des gesamten Gebietes der konfessionellen Militärstatistik nachgewiesen, aus welchen Gründen notwendigerweise der Anteil der Juden an der Zahl der Kriegsteilnehmer hinter ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weit zurückbleiben muß und weshalb weiterhin die jüdischen Kriegsteilnehmer selbst ein weit

geringeres Gefahrenrisiko laufen wie die Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen. Bis dahin ist der Aufsatz mit seiner umfassenden Beherrschung und meisterhaften Kombination des statistischen Materials ein Musterstück statistischer Feinarbeit, auch wenn man geneigt ist, hin und wieder eine andere Schlußfolgerung zu ziehen als der Verf. Zum Schluß aber geht die Tendenz mit dem Verf. durch, und in dem Drang, den Wert des jüdischen Bevölkerungsteils bei der Durchkämpfung des jetzigen Krieges in recht hellem Lichte erscheinen zu lassen, geht Verf. über das Gebiet der konfessionellen Militärstatistik und der Wissenschaft überhaupt hinaus und rafft die verschiedensten zugunsten der Juden sprechenden Tatsachen, und was er als solche ansieht, zusammen. Zu guter Letzt führt Verf. gar die Bedeutung der Presse für die Kriegsführung und den hervorragenden Anteil des Judentums an der Redigierung der Presse an; hier sind denn doch weite Kreise des deutschen Volkes der Ansicht, daß gerade die Friedenspropaganda der sogenannten „jüdischen Presse“ (der Ausdruck wird vom Verfasser selbst gebraucht) in hohem Maße kriegsverlängernd wenn nicht gar kriegsverhindernd gewirkt hat; doch damit sind wir mitten in die Streitfragen der Parteipolitik geraten und für diese ist hier kein Ort.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Kisskalt (Dir.), Prof. Dr. Karl, Einführung in die Medizinalstatistik, mit praktischen Uebungen zur Benutzung in Kursen und zum Selbstunterricht. Mit 4 Abb. Leipzig, Georg Thieme, 1919. Lex.-8. VII—142 SS. M. 6,60 + 15 Proz. T.

Kunreuther (wiss. Assistentin), Dr. Bertha, Tuberkulosefürsorge und Wohlfahrtspflege. Eine statistische Untersuchung. (Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamts. Nr. 4.) Frankfurt a. M., Reitz u. Kohler, 1919. gr. 8. 32 SS. m. Fig. M. 1,50.

Mitteilungen, Statistische, über den Hamburger Staat. Hrsg. v. (Dir.) Prof. Dr. Sköllin. Nr. 8: Die Neuwahl der Hamburger Bürgerschaft am 16. III. 1919. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1919. Lex.-8. M. 2,50.

Mitteilungen, Statistische, über das höhere Unterrichtswesen in Preußen. 3., 4. Heft. (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Hrsg. in d. Ministerium d. geistl. u. Unterrichtsangelegenh. Jg. 1917. Erg.-Heft.) Berlin, J. G. Cottasche Buchhdlg. Nachf., 1919. gr. 8. 107 SS. M. 5,50.

Oesterreich.

Klezl v. Norberg (Vizesekr.), Dr. Felix Frhr., Der Aufbau der Statistik in der Staatsverwaltung Deutsch-Oesterreichs. Im amtl. Auftrage verf. Hrsg. v. d. statist. Zentralkommission. Wien, Manz, 1919. Lex.-8. IV—65 SS. M. 2,20.

Materialien, Wirtschaftsstatistische, über Deutsch-Oesterreich. Zusammengestellt auf Grund amtlicher Quellen vom Bureau der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 2. mit Berücksichtigung der Vollzugsanweisung vom 3. 1. 1919 wesentl. erw. Aufl. Mit einer mehrfarb. Sprachenkarte. Wien, Niederösterreich. Handels- und Gewerbekammer, 1919. gr. 8. 75 SS. M. 4,50.

Frankreich.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1915, publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1917. 8. 768 pag. fr. 12.—.

13. Verschiedenes.

Strecker, Reinhard, Die Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. Leipzig (Verlag von Felix Meiner) 1917. 8⁰. 245 SS. (Preis: M. 5,—.)

Der Verfasser gibt eine Schilderung der Zeitverhältnisse, unter denen der junge Fichte heranwuchs, und folgt der politischen Entwicklung des Philosophen bis zur Abfassung seiner politischen Erstlingsschriften: der „Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution" und der „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten". Die Geschichtsauffassung des jungen Fichte, seine Stellung zum Staate, zum Fürsten, den Ständen, der Kirche usf. werden unter Anführung zahlreicher Zitate — vornehmlich aus den erwähnten Schriften — des näheren dargestellt. Im Schlußkapitel würdigt der Verfasser die Bedeutung der „Beiträge", indem er sich in gleicher Weise gegen ihre Ignorierung als die einer „Jugendsünde" wie gegen ihre Ueberschätzung, zu der der Name ihres Autors verführen mag, wendet.

In einer Zeit, in der Fichtes Persönlichkeit und Lehre uns wieder als besonders nahe gerückt erscheinen, bedarf — wie der Verf. mit Recht hervorhebt — die eingehende Beschäftigung mit seiner Staatsphilosophie der näheren Begründung nicht; auch wenn die von Strecker vornehmlich behandelten Schriften mehr die typischen Erzeugnisse der Zeit ihrer Entstehung als Kinder jenes Geistes sind, der aus den „Reden an die deutsche Nation" noch heute mit dem gleichen ehernen Klange zu uns spricht, mit dem er vor mehr als 100 Jahren mahnend, werbend und verheißend das deutsche Volk zu sich selbst zurückrief.

Karl Elster.

Lehmann, Arnold, Kriegswirtschaftliche Verordnungen betr. den Wirkungskreis des k. u. k. Handelsministeriums. Wien (Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhdlg.) 1917. 8⁰. XXXIV u. 1006 SS.

Der Band gibt eine Zusammenstellung des Wortlautes der Verordnungen, die die Bewirtschaftung von Oelen und Fetten, Knochen, Soda, Rohöl und Mineralprodukten, Häuten, Leder, Gerbstoffen, Schuhen, Textilien, Metallen, chemischen Hilfsstoffen und Produkten und Farbstoffen betreffen. Kurze Auszüge aus der „Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen" leiten die einzelnen Abschnitte ein. Ein Anhang enthält die wichtigsten Verordnungen allgemeiner Natur, insbesondere über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, Höchstpreisen usw.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Helfferich, Karl, Die Friedensbedingungen. Ein Wort an das deutsche Volk. Berlin, Reimar Hobbing, 1919. 8. 50 SS. M. 1,20.

Jagow (Staatssekr. a. D.), G. v., Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges. Berlin, Reimar Hobbing, 1919. gr. 8. III—195 SS. M. 6.—.

Reinhardt (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Dr. Karl, Die Neugestaltung des deutschen Schulwesens. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. 8. IV—73 SS. M. 2,50.

Scheller-Steinwartz, Dr. v., Amerika und wir. Ein Wink am Scheidewege. München, Duncker u. Humblot, 1919. 8. 91 SS. M. 3.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Avril 1919, No. 4: La caisse de prêts de la confédération helvétique, par Maurice Dewavrin. — Notice générale sur la richesse industrielle de l'Alsace-Lorraine, par Maurice Evesque. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. April 1919, No. 506: The British Empire and the league of nations, by George H. Frodsham (lately bishop of North Queensland). — The decay of the wage system, by George A. B. Dewar. — State and municipal enterprise — Does it pay?, by E. G. Harman. — National accounts: Their bearing on public economy and efficiency, by John Keane. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 229, April 1919, No. 468: The future of the English race, by W. R. Inge. — Economic fallacy in industry, by Lynden Macassey. — The foreign policy of the United States, by J. A. R. Marriott. — etc.

Review, The National. April 1919: The King, by Privy Councillor. — The draft covenant of the league of nations, by Lord Eustace Percy. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Bd. 34, 1919, Nr. 18: Die nationalen Sprachgebiete Oesterreichs als selbständige Wirtschaftsgebiete. (Forts.) — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Italien, England, Rußland). — etc. — Nr. 19: Die nationalen Sprachgebiete Oesterreichs als selbständige Wirtschaftsgebiete. (Forts.) — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Schweden, Rußland, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte. — etc. — Nr. 20: Frankreich und Deutschland, von Dr. Julius Wilhelm. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Schweden, England, Frankreich, Italien). — Internationale Wollproduktion. — etc. — Nr. 21: Die nationalen Sprachgebiete Oesterreichs als selbstständige Wirtschaftsgebiete. (Forts.) — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Holland, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten. — etc. — Nr. 22: Die nationalen Sprachgebiete Oesterreichs als selbständige Wirtschaftsgebiete. (Schluß.) — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Polen, Rußland, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1919, Nr. 32: Zur Psychologie der Revolution: Die vaterlose Gesellschaft, von Dr. Paul Federn. — Die Sozialisierungsentwürfe (Forts.), von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Nr. 33: Der Weltfriede, von Dr. G. St. — Zur Psychologie der Revolution: Die vaterlose Gesellschaft (Schluß), von Dr. Paul Federn. — etc. — Nr. 34: Die Sozialisierungsentwürfe (Schluß), von Dr. Gustav Stolper. — Oesterreich-Ungarns Blutopfer des Krieges, von (Privatdoz.) Dr. Ernst Grünfeld. — etc. — Nr. 35: Die finanzielle Liquidation der Monarchie und Deutschösterreichs Finanzen, von W. F. — Was geschieht mit der Türkei?, von Gustav Herlt. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica, Vol. LVIII, Febbraio 1919, No. 2: L'imposte sulla ricchezza dopo la guerra, di Benvenuto Grizziotti. — La nozione dei cosidetti „bisogni pubblici" e differenze fondamentali fra la scienza finanziaria e quella economica, di Ettore Lolini. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 68ste jaarg., Mei 1919, No. 5: Bijdrage tot de geschiedenis der Nederlandsche sociale wetgeving (1840—1874), door C. W. de Vries. — Moet de Nederlandsche jaarbeurs nationaal blijven of internationaal worden?, door W. Graadt van Roggen. — Economisch overzicht, door E. C. v. Dorp. — Handelskroniek; Scheepsbouw; Wereldproductie van suiker, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome XCIV, Juin 1919, No. 282: L'avenir de l'agriculture, par Dr. E. Chuard. — La vie économique en Suisse, par Pierre Burnier. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1919, Mai und Juni, Heft 3: Zur Umbildung des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.) Herrmann. — Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1917, von (Geh. exped. Sekr.) M. Stephan. — Die Ertragsfähigkeit der Schweizerischen Nebenbahnen (Forts.), von Dr. ing. Weber. — Die Sahara-Eisenbahn. Entwicklung und heutiger Stand der Frage, von (Geh. Oberbaurat) F. Baltzer. — Die Eisenbahnen im Königreich der Niederlande 1914—1917. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 9, 1919, Heft 2/3: Unsere Zukunft. Ein Briefwechsel, hrsg. von Richard Ehrenberg (I. Wie empfindet unsere Jugend? II. Wie konnte es geschehen? III. Voraussetzungen unserer Wiedererhebung. IV. Deutsche Kraftgemeinschaft. V. Neue Organisation der deutschen Berufskraft. VI. Die nächsten Aufgaben.) — Die ausländischen Industriearbeiter (vor dem Kriege), von (Reg.-R.) Dr. Friedrich Syrup. — Kriegsbilanzen in der Landwirtschaft, von (Dozent) Dr. Oscar Stillich. — Die Produktionsteilung und Produktionsvereinigung in der Landwirtschaft, von (Dipl.-Landwirt) Carl Acker. — Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, von Richard Ehrenberg. — Städtische Kleinsiedlung, von W. Voß. — Ketzerische Gedanken eines Laien über Währungsfragen, von Fritz Lesser. — Bemerkungen zu den „Ketzerischen Gedanken eines Laien über Währungsfragen", von Richard Ehrenberg.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 14, Mai 1919, Heft 4: Gegenwärtige Rechtsfragen auf dem Gebiete der internationalen Transportversicherung, von Prof. Ernst Bruck. — Ueber die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen (Schluß), von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. Karl Dove. — Die Kaffeevalorisation und Valorisationsversuche in anderen Welthandelsartikeln (Schluß), von Hans Scherrer. — Die volkswirtschaftlichen Grundlagen von Deutsch-Donauland und seine Abhängigkeit vom Weltmarkte, von Dr. Oscar Kende. — Die Fortschritte des europäischen Eisenbahnwesens in den Jahren 1917/18, von Dr. Richard Hennig. — Die Neueinrichtung der niederländischen Handelsstatistik, von J. H. F. Claessens. — Zur Frage des deutschen Eisenerzbezuges aus Spanien, von Dr. ing. Wilhem Pothmann. — Die Normalisierung gewerblicher Erzeugnisse, von Dr. Franz Rademaker. — Zur Frage eines Getreidemonopols in Deutschland, von Prof. Dr. August Skalweit. — Das neue dänische Wettbewerbsgesetz, von Johannes Neuberg. — Das Niederländische wirtschaftsgeschichtliche Archiv, von Prof. Hermann Wätjen. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, 1919, Nr. 9: Beibehaltung der Außenhandelskontrolle. — Vereinheitlichung des deutschen Zollwesens. (Auszug aus der Denkschrift des Handelsvertragsvereins.) — etc. — Nr. 10: Der Friedensvertragsentwurf. — Die Erdrosselung des deutschen Welthandels. — Der neue Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr. — etc.

Bank, Die. Mai 1919, Heft 5: Die großen Provinzialbanken im Jahre 1918, von Alfred Lansburgh. — Die Nutznießer der Geldverschlechterung, von Ludwig Eschwege. — Arbeitslohn, Güterpreis und Goldwert, von A. L. — Gebühren im Bankgewerbe, von Dr. Rocke. — Die Finanzierung des deutschen Importbedarfs. — Das Aktienwesen in der neuen Zeit. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1919, Nr. 16: Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften, von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. — Anmeldung von Vermögensschaften in Deutsch-Oesterreich, von Dr. jur. R. E. Sipell. — etc. — Nr. 17: Die Bank von Frankreich während des Krieges, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing. — Ein neuer „Bullion Report", von Hans Hirschstein. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 10, 1919, Nr. 4/5: Städtische Wirtschaftspflege, von (Beigeordn.) Dr. Jos. Wilden. — Zur Frage der Kommunalisierung des Nahrungs- und Genußmittelhandels, vou (Synd.) Dr. Karl Müller. — Das Gemeindesteuerrecht in Preußen, von (Stadtassess.) Cleff. — Ein neues Städterecht für Bayern, von (Magistratsrat) Dr. jur. Otto Hipp. — Zum Gemeindewahlrecht der Jugendlichen, von (Lehrer) Fritz Michels. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1919, Nr. 10: Der deutsche Entwurf für ein internationales Arbeiterrecht, von Dr. Gerhard Albrecht. — Beamtenschulen, von (Oberbürgermstr.) Konrad Maß. — Einrichtung von Berufsämtern in Preußen, von Dr. Hilde Radomski. — etc.

Export. Jahrg. 41, 1919, Nr. 22/25: Der Erdrosselungs-Friede, von Emil Brass. — Die deutschen Großbanken im Jahre 1918 (II). — Die wirtschaftliche Lage in Skandinavien. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 176, Juni 1919, Heft 3: Mensch und Maschine, von Dr. Franz Dornseiff. — Schädigungen des Familienslebens und der Moral Deutschlands durch die Blockade, von (Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts) Frau Prof. Lina Richter. — Offener Brief an Ernest Lavisse; Die Friedensbedingungen; Die Verantwortungsfrage; Die Depesche Szögyenys, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 17, 1919, Heft 1—3: Neuaufbau der deutschen industriellen Interessenorganisation. Kritische Studien, von Dr. Tschierschky. — Zur Kündigung des Kartellvertrages, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — etc.

Kultur, Soziale. 39. Jahrg., Mai 1919, Heft 5: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nach den Artikeln 620—625 des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuchs, von Hans L. Rudloff. — Was bedeutet Rußland für die zukünftige Versorgung Deutschlands mit Schlachtvieh?, von A. R. Erlbeck. — Unberechtigte Kriegsanleihesorgen, von Hans Emmerling. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 52. Bd., 1919, Heft 11/12: Was sollen wir also tun?, von Max Cohen. — Der angelsächsische Friede, von Dr. Ludwig Quessel. — Zum Aufbau des Reichs, von Heinrich Peus. — Vom Arbeiterausschuß bis zum Betriebsrat, von Max Schippel. — Die neue Sozialdemokratie und das neue Programm, von Alfred Moeglich. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 37, 1919. Nr. 1899: Die Zunahme der Kautschuk-Gewinnung, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — etc. — Nr. 1900: Die Zunahme der Kautschuk-Gewinnung (Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Jahre 1918. — Hauptergebnisse der Einkommensteuerveranlagung in Preußen für 1918. — Versicherungsverträge im Entwurf von Versailles. — etc. — Nr. 1901: Der Rückgang der Kriegsanleihe, seine Folgen und seine Bekämpfung. — Der Friedensvertragsentwurf und die Ernährungsfrage für Preußen. — etc. — Nr. 1902: Die Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb in den Friedensbedingungen. — Zur Sozialisierung des Bergbaus. — etc.

Plutus. Jahrg. 16, 1919, Heft 21/22: Versailles. — Der Frankfurter Frieden, von Fritz Zutrauen. — etc. — Heft 23/24: Zukunftswirtschaft. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1919, Nr. 33: Arbeiten und nicht verzweifeln!, von Prof. Dr. E. Francke. — Berufsorganisation, Betriebsorganisation und Arbeiterräte, von (Vors. des Deutschen Holzarbeiterverbandes) Theodor Leipart. — Die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertragsvorschlages der Entente. — Die Regelung des Tarifvertrages. Vorschläge von Prof. Dr. L. Brentano. — etc. — Nr. 34: Der Friedensvertrag wider die Arbeiter. (Ablehnung des internationalen Gewerkschaftskongresses. — Das Arbeitsrecht im Völkerbund. — Aufruf der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften an die Arbeiter aller Länder. — Die Gesellschaft für Soziale Reform und der Friedensvertrag.) — Reichstarifverträge. — Bedenkliche Erscheinungen in der Gewerkschaftsbewegung. — Volkshochschulen und Halbbildung, von Prof. Dr. Ludwig Bergsträsser. — etc. — Nr. 35: Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik, von (Präs. des Reichsversicherungsamts) Dr. Paul Kaufmann. — Die Pariser Friedensbedingungen, von Prof. Dr. Lujo Brentano. — Gesetzliche Regelung des Kleingartenwesens, von (Bezirksamtmann) Dr. Kaisenberg. — Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt. — etc. — Nr. 36: Gebote der Stunde zur Bevölkerungs- und Finanzpolitik, von Dr. Fritz Lenz. — Das Arbeitsrecht und der

Friedensvertrag. — Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen. — Die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gewerbeaufsicht. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1919, Januar/März, Heft 1—3: Soziale Kolonialpolitik. — Die Einwirkungen des Krieges auf die Eingeborenenbevölkerung in Deutsch-Ostafrika, von (Reg.-Arzt) Dr. K. Moesta. — Britische Heuchelei. Streiflichter auf Theorie und Praxis der Eingeborenenpolitik unserer Feinde (mit besonderer Berücksichtigung der in den besetzten deutschen Schutzgebieten geübten), von Prof. Dr. L. Külz. — Wirtschaftliche Zukunftspläne und Eingeborenenpolitik nach englischem Muster. — Die Motorpflüge in der tropischen Landwirtschaft, von Hugo Tillmann. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 43, 1919, Heft 2: Unternehmertum und Sozialismus. Zwei Vorträge, von Hermann Schumacher. — Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung, von Athur Spiethoff. — Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung, von (Geh. Justizrat, ord. Prof.) Heinrich Triepel. — Groß-Hamburg als wohnungspolitische Frage, von (Prof. Dr. ing.) Fritz Schumacher. — Aus der Frühzeit des Bolschewismus, von Dr. Arthur Luther. — Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Vortrag von Prof. Dr. jur. Heinrich Pohl. — Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, von Prof. Dr. Max Sering. — Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege, von Dr. Rudolf Asmis. — Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Die Agrarfrage in der Ukraine, von Prof. Dr. Otto Anhagen. — Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktzinsdifferenz, von Prof. Dr. F. Schmidt. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 9, Mai 1919, Heft 5: Einige Vorschläge über die Ausgestaltung der Tätigkeit der Statistischen Aemter (Schluß), von Dr. Heinrich Pudor. — Die württembergischen Gemeindesteuererträgnisse im Jahre 1914, von E. Fr. — Einkommen und Vermögen in einer Hand in Preußen. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 27, 1918, Heft 4: Hopfenernte 1918. — Konkursstatistik für das 3. Vierteljahr 1918. (Vorläufige Mitteilungen.). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im 3. Vierteljahr 1918. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im 3. Vierteljahr 1918. — Viehpreise im Ausland im 3. Vierteljahr 1914—1918. — Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. von Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Oktober 1918. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. —

Weltwirtschaft. Monatschrift für Weltwirtschaft, Auslandskunde und Auslanddeutschtum. Jahrg. 9, Mai 1919, Nr. 5: Der Unternehmer in volks- und weltwirtschaftlicher Bedeutung, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Hermann Schumacher. — Auswanderungsfreiheit?, von (Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Jung. — Der Völkerbund und die deutschen Seekabel, von Dr. Max Roscher. — Grenzdeutsche oder Auslandsdeutsche?, von Prof. Dr. Robert Sieger. — Vernichtung des Deutschtums in China, von Th. Metzelthin. — Die Industrie der Kunstdüngerstoffe, ihre weltwirtschaftliche Bedeutung und Lage in und nach dem Kriege (Forts. und Schluß), von Prof. Dr. Walther Roth. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Nr. 9: Die Probleme unserer Versorgung, von A. W. Cramer. — Die Methodik des Außenhandels, von Dr. Oscar Wingen. — Der deutsche Industrie- und Handelstag über die Kapitalertragssteuer, von Dr. Ladenthin. — Die Revolutionierung des Arbeitsverhältnisses. Eine Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelstages. — Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland unter dem Einfluß des Weltkriegs, von C. Döring. — Zur Lage in den Vereinigten Staaten 1917 bis 1918. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 37, Bd. 2, Nr. 7: Wohin des Wegs? Betrachtungen und Vorschläge, von August Ellinger. — Zur Mitarbeit der Frau in der inneren Politik, von Adele Schreiber. — Gewaltsamer Umsturz?. von Dr. Werner Peiser. — etc. — Nr. 8: Die Versailler Friedensbedingungen, von Heinrich Cunow. — Zur künftigen preußischen Verwaltungsreform, von Dr. Georg Flatow. — Die Sozialisierung des Wohnungswesens, von W. Guske. — etc. — Nr. 9: Zur Räte-Idee, von (Reichswirt

schaftsminister) Rudolf Wissell. — Eine neue Form landwirtschaftlichen Großbetriebs, von Franz Laufkötter. — etc. — Nr. 10: Grundsätzliches zur Volkshochschulfrage, von Dr. Richard Lohmann. — Der Sozialisierungsgedanke im alten Griechenland, von Franz Laufkötter. — Grundsätze der Entlohnung, von Dr. Hilde Oppenheimer. — etc. — Nr. 11: Ein Wort zur Sozialisierungsfrage, von A. Ellinger. — Rußland und der Bolschewismus, von K. J. Ledoc. — Gemeinschaft und Gesellschaft (Grundbegriffe der reinen Soziologie), von Ferdinand Tönnies. — Vermögensabgabe, von Karl Vorländer. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 74, 1919, Heft 1: Die Bewegung des Unternehmereinkommens unter dem Einfluß der Entwicklung, von (a. o. Univ.-Prof.), Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Die neueste Umgestaltung der bayerischen direkten Besteuerung, von (Kaiserl. Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg von Mayr. — Die deutsche Volkswirtschaft nach dem Weltkrieg, von Dr. Hermann Losch. — Das Problem der Ausnützung des Stickstoffs der Luft, von (Hüttening.) Bruno Simmersbach. — Konsumvereinswesen und Kleinhandel in Sachsen nach ihrer neueren Entwicklung, von Dr. Arno Pfütze-Grottewitz. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, Nr. 9: Neuzeitlicher Ausbau der Arbeitsnachweise, von (2. Bürgermstr.) Werner. — — Die Umsatzsteuer und die Gemeinden, von (Justizrat) Lindt. — Die Landessparkasse in Braunschweig, von Geh. (Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Russisch-Polens vor dem Kriege, von (Reg.-Sekr.) Ernst Klockner. — Die Arbeit kleiner Städte, von (Bürgermeister) Dr. Erbe. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 11, Mai/Juni 1919, Nr. 5: Ueber die zukünftige Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik, von (Privatdoz.) Dr. Meerwarth. — Die Unfruchtbarkeit „rein statistischer" Arbeiten, von (Oberverwaltungsrat, Prof.) Dr. S. Schott. — Die Wirtschaftskarte im Dienste der Statistik, von Dr. Richard Lenz. — Statistik in der Literatur, von Bernhard Lembke. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4761

II.

Der politische Ideengehalt von John Laws Finanzsystem.

Ein Beitrag zur Staatslehre des Absolutismus.

Von

Fritz Karl Mann.

Vorbemerkungen.

1.

Dem Schotten John Law in der Geschichte von Staat und Gesellschaft den ihm gebührenden Platz anzuweisen, ist der bisherigen Forschung mißlungen. Allzu ausschließlich haben die Wechselfälle seines Lebens, die ungewöhnliche „romanhafte" Verkettung äußerer Begebenheiten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Das ist menschlich leicht zu verstehen. Die nacherlebende Phantasie wird an den Erschütterungen und Spannungen dieses Abenteurerschicksals immer wieder neue Reize gewahren: ein die Welt durchstreifender Projektenmacher, ein gewerbsmäßiger Spieler, dessen Name und Geld gleich dunkler Herkunft sind, ein origineller Kopf, der eigene Theorien über Geld, Reichtum, Verwaltung und Politik entwickelt und darauf brennt, ihre Wahrheit am praktischen Objekt zu erweisen, wird im Ausland — in Frankreich — zur höchsten Macht berufen und schreitet unbedenklich zur Verwirklichung seiner Pläne. Von einer profitwitternden Börsenclique angespornt, von der Sehnsucht der leidenden Volksmassen nach einer besseren Zeit getragen, von tragischem Selbstvertrauen in die Unfehlbarkeit seines Unternehmens erfüllt, konstruiert er eiligst ein riesenhaftes politisch-ökonomisches Prunkgebäude, das alle Welt bestaunt und als Wunderwerk preist, bis der erste heraufkommende Sturmwind es wie ein Kartenhaus hinwegfegt. Der Entthronte muß fliehen; stirbt fern der Heimat, von allen früheren Freunden gemieden, ein Einsamer, aber voll innerer Zuversicht, daß nur ein Kunstfehler, ein unglückliches äußeres Geschehnis ihm dicht vor dem letzten Ziel den Lorbeer entwunden habe.

Das Ungewöhnliche dieses Erlebens, das die Erzählungskunst zahlreicher Biographen und Historiker uns nahe zu bringen suchte, das auch unseren größten Dichtergenius gelockt hat, behält zweifellos seine Reize. In der Kasuistik menschlicher Schicksale bleibt es jedoch nur ein Fall unter vielen. Zur geschichtlichen Würdigung des Mannes reicht es bei weitem nicht aus.

2.

Wir werden John Law nicht gerecht, wenn wir ihn nur als Unternehmertypus begreifen, wenn wir — wie Sombart es tut — Laws Schöpfung, sein „System“, mit dem englischen Südseeschwindel vergleichen und beide als Paradigmen einer frühen Gründerperiode betrachten. Zweifellos spüren wir bei Law häufig den Tatendrang und Tatwillen jener Unternehmer und „Industriekapitäne“, die, von Ehrgeiz und Selbstsuggestion getrieben, durch Erweckung der schlummernden wirtschaftlichen Kräfte eine neue Zeit heraufzuführen glaubten. Zweifellos erinnert er auch in manchen Einzelzügen an jene Gestalten halbdunkler Ehrenmänner, deren Psyche uns Zola in der Persönlichkeit Saccards unvergleichlich analysierte. Was Law jedoch eigentümlich ist und seine Leistungen in die Ebene geistiger Werte hebt, ist die Doppelung seines Wesens: die sich in seiner Person seltsam vollziehende Verschmelzung von kapitalistischem und politischem Sinn, von Unternehmer und Staatsmann, von Spekulant und sozialem Reformator.

Die Leichtigkeit, mit der er als Unternehmer Geplantes auszuführen wußte, verpflanzt er auf politisches und sozialreformatorisches Gebiet. Das trennt ihn von Vorgängern und Zeitgenossen. Sein Gedanke sozialer Reform wendet sich von den Traumbildern des Idealstaates ab, von jenen rührenden Sehnsuchtsprodukten, in deren kindlicher Ausmalung von Plato und Thomas Morus bis Cabet und Bellamy leidende Seelen Trost und Hoffnung geschöpft haben. Statt an der Flucht in das Land Utopien teilzunehmen, drängt Law mit aller Hingebung, deren er fähig ist, auf schnelle Realisierung seiner Pläne; will er das Land und Volk, das sich seiner Führung anvertraut, in kurzer Frist höchstem Glück entgegenführen.

3.

Es ist nicht das erste Mal, daß bei John Law nach politischem Geist und staatsphilosophischen Ideen geforscht wird. Zwar hat er keinen Traktat über Staatslehre geschrieben; oder auch nur seine Ansichten zur Verfassungs- und Verwaltungspolitik irgendwo zusammenhängend in engerer oder lockerer Folge gebucht. Wir brauchen aber die reiche Literatur, die seiner Gestalt und seinen Werken gewidmet ist, nur leicht anzublättern, um uns zu überzeugen, wie mit unendlichem Eifer und mit fast krankhafter Andacht jede Aeußerung in Wort und Werk und jedes noch so unscheinbare Element des Systems auf ihren politischen Gehalt geprüft worden sind.

Um so befremdeter ist das Ergebnis dieser Arbeiten. Kaum wird ein politisch-ökonomischer Autor des 18. Jahrhunderts zu finden sein, der widerspruchsvoller beurteilt, der von zahlreicheren Parteien und Richtungen für sich reklamiert ist, als John Law. Hatte er sich die verbreiteten politisch-ökonomischen Ansichten seiner Zeit — die seit Adam Smith die unklare und unzweckmäßige Bezeichnung „Merkantilismus“ tragen — zu eigen gemacht? Ist er unter geist-

voller Vorwegnahme erst im 19. Jahrhundert reifender Ideen ein Vorgänger des Sozialismus gewesen? Oder gar ein Staatssozialist? So lautet ein Teil der Fragen, die in der bisherigen Literatur bald bejaht, bald verneint worden sind.

Ich will den Kampf der Meinungen, der sich am politischen Ideengehalt von Laws Finanzsystem entzündet hat und ohne Aussicht auf Entscheidung bis jetzt fortgeführt wird, hier nicht näher beschreiben. Die Urteile, von denen ich einige stichwortartig andeutete, sind in den Darstellungen unübersehbar differenziert, so daß sich innerhalb der einzelnen Urteile abermals neue Skalen bilden. Dabei weiß fast jeder Autor seine Meinung mit einem geschichtlichen Faktum zu stützen oder für sie in den Schriften John Laws ein scheinbar unwiderlegliches Zeugnis oder Geständnis zu finden. Eine Berichtigung und Widerlegung der einzelnen Autoren würde hier zu weit führen. Ich will deshalb nur eins hervorheben: daß nämlich der Konflikt unterblieben wäre, wenn die Beteiligten eine seiner Hauptursachen rechtzeitig erkannt hätten. Es gibt wenige große Perioden der neueren Geschichte, die von der Forschung so unquellenmäßig behandelt sind, die noch heute von so vielen Zweifeln und Unsicherheiten beschattet werden, wie die ersten Jahre der Regentschaft, die Geburtszeit von Laws Finanzsystem. Insbesondere aber ist zu sagen, daß einerseits Schriften, die Law nicht verfaßt hat und nicht verfaßt haben kann, ihm von vielen Historikern unbedenklich zugerechnet werden, während andererseits das Vorhandensein wichtiger authentischer Schriften der Forschung verborgen blieb. Schon vor mehreren Jahren wies ich auf diesen Mangel hin: „Die große Zahl der Schriften“ — schrieb ich — „hat hier nur im schlechten Sinne gewirkt; sie bestärkte die Nachfolger in dem Verfahren, die Quellen nicht mehr zu benutzen, die schon ihre Vorgänger nicht benutzt hatten“[1]).

Klare Erkenntnis der Zusammenhänge und Zielsetzungen kann demnach nur eine Darstellung vermitteln, die, anstatt auf den bisherigen unzulänglichen Arbeiten zu fußen, aus dem quellenmäßigen Material herauswächst und es kritisch behandelt und sichtet.

Verschiedene Studien, die ich vor dem Ausbruch des Weltkrieges anstellte, haben mich häufig, zum Teil auf lange Zeit, nach Frankreich geführt. Ich benutzte die Gelegenheit, um das in den französischen Archiven verstreute Material über John Law zu sammeln. Einige Ergebnisse meiner Tätigkeit, die teils die Vorgeschichte, teils den Ausgang des Systems betrafen, habe ich in den Jahren 1910—1914 bereits veröffentlicht[2]). Wie ich damals vor-

---

1) Vgl. meine Arbeit „Die Vorgeschichte des Finanzsystems von John Law“, Schmollers Jahrbuch XXXVII, 3, S. 81—145.

2) Außer der bereits erwähnten Vorgeschichte veröffentlichte ich in der Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales: Justification du système de Law par son auteur, 6. Jahrgang, Paris 1913, S. 49—103, und Les projets de retour en France de John Law, 3. Jahrgang, Paris 1910, S. 41—47. Die Verfassungs- und Verwaltungsreformen der Regentschaft habe ich in dem Aufsatz „Fontenelles Republik, eine Dichtung vom besten Staate“, Zeitschrift für Politik IV (1911), S. 495—521 dargestellt.

ging: von dem wenigen zuverlässigen Quellenmaterial geführt, aber von jeder weitschweifigen Polemik über die Ansichten zweiter Hand absehend — will ich auch diesmal zu schildern versuchen, was John Laws Finanzsystem an politischen Ideengehalt in sich birgt; und damit würde für eine später abschließende Geschichte eine unentbehrliche Voraussetzung gegeben sein.

Denn so wenig jemals praktische Staatskunst eine Scheidung der Materialien vornahm, die den Lehrgegenständen der Hochschulen oder den Fachgebieten der Wissenschaft entsprach, so unvollständig und ungerecht ist jedes Urteil über John Law, das, wie es bisher fast regelmäßig geschieht, sich auf ein Sondergebiet seiner Betätigung — meist seine Wirksamkeit als Bankpolitiker und praktischer Finanzier, seltener seine Leistungen als ökonomischer Denker — beschränkt. Erst wenn sich die Schilderung aus der engen spezialistischen Denkungsweise befreit, wenn sie zur der in der Praxis gegebenen Synthese zurückgelangt, kann sie die Persönlichkeit Laws als Ganzheit erfassen: kann sie entdecken, daß jenes Bild der Wirtschaftsreform, das ihm von Anbeginn an vorschwebte und auf die Bahn seines Systems geleitet hat, sich in überraschender Weise auf dem Hintergrund der Staats- und Verwaltungspolitik wiederholt. Der feinste Beobachter am französischen Hofe jener Zeit, der Law „un homme de système, de calcul et de comparaison" nannte, hat bereits schärfer als mancher spätere Kritiker die Einheit des Werkes übersehen[1]).

I. Außenpolitik.

Im September des Jahres 1719 berichtete der englische Gesandte am französischen Hofe, Earl of Stair, dem Staatssekretär Craggs über Laws Pläne in Frankreich: „He (i. e. Law), in all his discourse, pretends, that he will set France higher than ever she was before, and put her in condition to give the law of all Europe; that he can ruin the trade and credit of England and Holland, whenever he pleases, that he can break our bank, whenever

1) St. Simon, Bd. 17, S. 164. Der Raummangel verbietet eine vollständige Angabe der Quellen und der benutzten Literatur. Zu einer engeren Auswahl gehören die folgenden Schriften: Du Hautchamp, Histoire du système des finances sous la minorité de Louis XV., 6 Bde., La Haye, 1739; John Philip Wood, Memoirs of the Life of John Law of Lauriston, Edinburgh 1824; Lemontey, Histoire de la Régence et de la Minorité de Louis XV, 2 Bde., Paris 1832; Kurtzel, Geschichte der Lawschen Finanzoperation während der Minderjährigkeit Ludwigs XV. in Frankreich, Raumers Historisches Taschenbuch, Neue Folge, 7. Jahrgang, Leipzig 1846, S. 407—597; Jobez, Une préface au socialisme ou le système de Law et la chasse aux capitalistes, Paris 1848; Heymann, Law und sein System, München 1853; Cochut, Law, son système et son époque, Paris 1853; Levasseur, Recherches historiques sur le système de Law, Paris 1854; Horn, Jean Law, Ein finanzgeschichtlicher Versuch, Leipzig 1858; Thiers, Histoire de Law, Paris 1858; Alexi, John Law und sein System, ein Beitrag zur Finanz- und Münzgeschichte, Berlin 1885; Mc. Farland Davis, An Historical Study of Laws System, Boston 1887; des Essars, A History of Banking in the latin nations (in A History of banking in all the leading nations, compiled by thirteen authors, edited by the editor of the Journal of Commerce and commercial Bulletin, 4 Bde., Newyork 1896, III, S. 1—391); Wiston-Glynn, John Law of Lauriston, financier and statesman, London 1908; Cayla, Les théories de Law, Thèse, Paris 1909.

he has a mind; and our East India Company ... He told Pitt, that he would bring down our East India stock ...[1]). Und bei anderer Gelegenheit ergänzte Stair: „He says, il rendra la France si grande que toutes les nations de l'Europe, enverront des Ambassadeurs à Paris, et le roy n'enverra que des couriers"[2]).

Aehnliche Gedanken, ähnlich gefaßt, kehren in Laws Schriften häufig wieder. Schärfster wirtschaftlicher Wettkampf von seiten Frankreichs gegenüber Holland und England als Mittel, politische Suprematie und ein arbitrium mundi als Ziel: so läßt sich sein Gedankengang knapp formulieren. Die französische Vorherrschaft die Ludwigs XIV. Kriege und Gloirepolitik nicht zu befestigen vermocht hatte, will Law mit wirtschaftlichen Waffen erzwingen: durch Stärkung und Ausbreitung von Manufaktur, Handel und Kredit. Und zwar soll der Staat unmittelbar eingreifen, sein Geld, seine Beamtenschaft, seine politische Macht in den Dienst der Volkswirtschaft stellen. Wenn Frankreich, — so führt er etwa aus — ein Land, das durch Klima, Naturprodukte und Fleiß seiner Bewohner vor allen Mächten bevorzugt ist, Manufakturen und Gewerbe entwickelt und eine aktive Handelsbilanz herstellt, so muß ihm alsbald automatisch die Führung in Europa zufallen. Wollte es dagegen die alten Pläne wieder aufnehmen und die Grenzen des Reiches gewaltsam zu erweitern versuchen, so würde es in kurzer Zeit wieder einer drohenden europäischen Koalition gegenüberstehen; und selbst in dem Falle, daß ein Krieg glücklich verliefe und neue Gebiete dem Staatskörper anfügte, würde die nun vollzogene territoriale Expansion Frankreich am Ende nur schwächen. Denn besser als durch kriegerische Eroberungen kann das Reich seine Macht vermehren, wenn es sich auf friedlichem Wege wirtschaftliche Blüte erringt[3]).

Was bedeuteten diese Sätze im Beginn des 18. Jahrhunderts? Wie ist ihr Verhältnis in den typischen Auffassungen der Zeit zu bezeichnen?

In mancher Beziehung knüpft die Denkweise Laws an die politischen Forderungen des Marschalls Vauban an, desselben Mannes, dessen vielgenannte Dixme Royale in gewissem Sinne ein Vor-

1) Miscellaneous State Papers, from 1501 to 1726, London 1778, II, S. 593.

2) State papers a. a. O. S. 597 vgl. auch a. a. O. S. 589.

3) „La France, par la bonté du climat, l'abondance de son produit, et le travail de ses peuples, devroit fournir aux étrangers pour plus que la valeur de ce qu'elle tire d'eux, mais par le peu d'attention qu'elle a d'entretenir et augmenter l'industrie et les manufactures, et par le peu de soin qu'elle prend de son commerce domestique et étranger, ce Royaume, qui, par sa situation et ses avantages naturels, devroit être le maitre du commerce, et par conséquent, l'arbitre de l'Europe, s'affoiblit pendant que les autres Etats augmentent en force." (Vgl. meine Vorgeschichte, S. 133—134, Denkschrift an den Regenten.) „Le Roy possède le plus grand, le plus fertile pays de l'Europe. Sa puissance est connue de ses voisins, ils craignent l'augmentation de cette puissance et s'uniroient pour s'oposer aux desseins du Roy, si Sa Majesté vouloit étendre ses Etats. Mais en suposant que l'évenement de la guerre fut favorable à la France, elle s'affoibliroit en s'étendant. La véritable manière d'agrandir ce Royaume est de le mettre en valeur et rendre le Roy chef d'un peuple aisé. Sa Majesté aura alors augmenté sa puissance plus qu'elle ne pourroit faire en conquerant sur ses voisins." (Brief an den Regenten vgl. meinen Aufsatz Projets S. 47.)

bote von Laws Steuerreformplan gewesen ist[1]). Aber während Vauban nur die bisherigen Methoden der französischen Eroberungspolitik verwarf, sie in systematische Formen kleiden und auf „legitime Mittel" beschränken wollte, tritt Law den Zielsetzungen der Expansion und Annektion grundsätzlich entgegen. Dennoch liegt hierin nur ein teilweiser Bruch mit der Vergangenheit. Was Law vor Augen steht, bedeutet keinen Verzicht auf Machtpolitik, sondern schließt sie ein: Dem alten Postulat der Erhöhung staatlicher Macht wird nur mit neuen Mitteln nachgegangen. Verschärfter wirtschaftlicher Wettbewerb tritt an den Platz des militärischen Zwanges.

Im Zeitalter des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, das — wie Schmoller sagte[2]) — von jenem „Geist gewalttätiger Rivalität" durchweht wird, „der vor nichts zurückschreckt, um den Rivalen, in dem man stets den Gegner sieht, zu überholen, zu übervorteilen, ja zu vernichten", stehen indessen Laws außenpolitische Forderungen nicht isoliert. Colbert wird das Wort zugeschrieben: „Wir müssen die Nationen mit unserer Industrie bekriegen und sie durch unseren Geschmack überwinden"[3]). Der Auffassung Laws noch verwandter hat der Marquis du Châtelet bereits im Jahre 1669 in seinem Traitté de la politique de France gesagt: „Mit Hilfe des Handels kann man ebensogut wie mit Hilfe eines Krieges französische Kolonien gründen und die Herrschaft des Königs bis in die fernsten Länder ausbreiten"[4]). Und fast wörtliche Uebereinstimmung findet sich in dem système politique sur le commerce et la marine, das der Sr. de Bouciqault im Jahre 1708 an Ludwig XIV. richtete: „Die Vermehrung des Handels ist eine Eroberung im Frieden" und das wirksamste Mittel, um Frankreichs absolute Vorherrschaft zu sichern[5]).

Jedenfalls aber haben die Vorstellungen von Interessengemeinschaft und Interessenharmonie, die seit dem 17. Jahrhundert sowohl von den Naturwissenschaften wie vom Naturrecht her alle Schichten wissenschaftlichen Denkens langsam durchdringen, in den internationalen Ueberlegungen John Laws noch keinen Raum. Im politischen und wirtschaftlichen Leben der Völker sieht Law nur Widerstreit, die „prästabilierte Disharmonie" — wie ich sie gelegentlich genannt habe — die niemals durch Synthese, sondern nur durch Zwang und Unterwerfung, durch Herrschaft und Dienst zu schlichten ist. Es ist die Gedankenwelt Bacons und Montaignes, daß „keiner gewinnen kann, ohne daß ein anderer verliert", die Auffassung, zu der sich in Frankreich schon Montchrétien bekannte[6]) und die später Voltaire[7]) in

---

1) Vgl. meine Schrift, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. Eine Kritik des Merkantilsystems. München-Leipzig 1914. S. 283.

2) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898, S. 45.

3) Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1902, I, S. 168.

4) Cologne 1669, S. 142.

5) Bibliothèque nationale Ms. fr. 2087 f. 3 verso.

6) „On dit que l'un ne perd jamais que l'autre n'y gagne. Cela est vray, et se connaist mieux en matiere de trafic, qu'en toute autre chose" (Montchrétien, Traicté de l'oeconomie politique, publié par Funck-Brentano, Paris 1889, S. 161).

7) Oeuvres complètes, Kehl, Bd. 42, S. 268—69, Dict. phil., Art. Patrie.

die beschämende Formel gegossen hat: „Telle est la condition humaine, que souhaiter la grandeur de son pays, c'est souhaiter du mal à ses voisins." Weil aus der Tiefe dieser Grundanschauung Laws außenpolitische Ansichten hervorquellen, münden sie in vielen praktischen Fällen in dieselben Kampf- und Machttendenzen ein, die sich nur dem Grade, nicht dem Wesen nach von der Außenpolitik Ludwigs XIV. unterschieden. Ist dem Wirtschaftskrieg der Erfolg versagt, so soll auch nach Law das Waffenglück entscheiden. Darum empfiehlt er, im französischen Staatshaushalt so reichliche Mittel für Heereszwecke bereitzustellen, daß die Ehre und Sicherheit des Landes stets verbürgt werden kann: „Denn Kriegsbereitschaft" — so hat auch Law gern gesagt — „ist das sicherste Mittel, um dem Reich den Frieden zu bewahren"[1].

II. Verfassungs- und Verwaltungspolitik.

1. Das Ziel.

Die geistige Bewegung in Frankreich des 18. Jahrhunderts hat von keiner Seite her stärkere Impulse erhalten als von England. Die Berührung und Verbindung französischen und englischen Geistes — die Buckle allzu kühn als die „bei weitem die wichtigste Tatsache in der Geschichte des 18. Jahrhunderts" gefeiert hat[2]) — hat erst jenen von Zweifel, Unruhe und Gärung erfüllten Seelenzustand geschaffen, aus dem die Ideen von 1789 hervorgehen konnten. Naturwissenschaften, Philosophie, Staatslehre, Oekonomik und Kunst schlug der neue Geist mit fast gleicher Wucht in seinen Bann. Wer aber waren die Träger dieser Rezeption? Waren es, wie die Geschichte meist kurz registriert, Voltaires philosophische Briefe, die in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts der Newtonschen Lehre und Lockes Erkenntnistheorie in Frankreich Einlaß erzwangen? War es Montesqieus Esprit des Lois, der mit dem Idealbild der englischen Verfassung Anhänger für die Teilung der Gewalten warb? Hiermit wird der komplizierte Prozeß kaum mehr als angedeutet. Eine erschöpfende Erklärung bringen sie nicht. Die eigentlichen Etappen der Bewegung und die feineren Zusammenhänge aufzudecken, muß einst die Aufgabe der noch ungeschriebenen Geschichte der Anglomanie in Frankreich sein.

Ist auch der Schotte Law, als er zu praktisch staatsmännischer Wirksamkeit nach Frankreich kam, ein Träger des neuen Geistes gewesen? Hat er insbesondere — was uns hier am nächsten liegt — politische und ökonomische Ansichten Englands nach Frankreich verpflanzt? Als Verkünder der englischen Verfassungsfreiheit gar Montesquieus Lehre den Boden bereitet?

In einem anderen Zusammenhange werde ich darstellen, wie Law auf ökonomisch-finanzwissenschaftlichem Gebiet jene Vermittler-

1) Im sogenannten ersten Brief un den Regenten (Daire, 622) und in einem Brief vom Jahre 1723 (vgl. meinen Aufsatz Projets usw. S. 46).

2) Buckle, Geschichte der Zivilisation in England. Uebersetzt von Ruge, 2 Bde. Leipzig und Heidelberg 1860—61, I, 2, S. 191.

rolle übernahm und mit neuen in England gewonnenen Erkenntnissen die französische Lehre vom Reichtum der Völker befruchtet hat. Im Gegensatz hierzu steht seine Haltung im Bereich des öffentlichen Rechts. Tiefste Verachtung spricht aus jedem Wort, das die Verfassung seiner englischen Heimat streift. Er sieht in der „populären Staatsform“ die Keime unendlicher Parteiungen und Zwistigkeiten, die eigentliche Ursache von Aufständen und Bürgerkriegen[1]). Die Beteiligung des Volkes an Regierung und Verwaltung führt nach seiner Ansicht zu bürokratischer Schwerfälligkeit, zu Unfruchtbarkeit und Korruption. Darum bedauert er jeden Staat, „in dem der Fürst nach der Volksmeinung regieren muß“[2]). Alle glücklichen Gedanken werden verwässert; denn „wird ein bißchen Salz in einer großen Wassermenge aufgelöst, so verliert es seinen Geschmack“[3]). Die doppelte Beratung im Schoß der Regierung und im Parlament führt zu unwiederbringlichen Zeitverlusten, während der Monarch stets schnell entscheiden kann. „Glücklich das Land“ — so sagt Law im Hause des Marquis d'Argenson — „wo in vierundzwanzig Stunden beraten, beschlossen und ausgeführt wird, während wir hierzu in England vierundzwanzig Jahre brauchen“[4]). Nur weil Frankreich eine monarchische Verfassung besitzt, läßt es sich auch ohne Bestechung regieren: „Der König läßt das, was in seiner Regierung beraten ist, genehmigen, ohne daß es den Staat etwas kostet, während England beträchtliche Summen zahlen muß, um die Beschlüsse der Regierung vom Parlament gutheißen zu lassen“[5]). In seiner Abneigung gegen die englische Verfassung kommt Law zu der eigentümlichen Konstruktion: daß ein Widerstreit zwischen Herrscherinteresse und Volksinteresse nur bei der „populären Staatsform“ wie der englischen Verfassung möglich sei[6]); nicht dagegen bei einer Monarchie, wie Frankreich sie darstellt, wo der Fürst stets einsichtig genug sei, um zu verstehen, daß er keine Sonderinteressen verfolgen könne[7]). Hierin liegen

---

1) „Les gouvernements populaires sont partagés en factions, et sujets aux tumultes, séditions et guerres civiles qui pourraient mettre la caisse de la banque en danger; le gouvernement monarchique n'est pas si sujet à ces désordres“ (Daire, 586).

2) Vorgeschichte S. 130.

3) Vorgeschichte S. 129.

4) „J'ai oui dire une fois à Law chez mon père qu'il avait dit le matin à un de ses compatriotes anglais, avec exclamation: „Heureux le pays où, en vingt-quatre heures, on a délibéré, résolu et exécuté, au lieu qu'en Angleterre, il nous faudrait vingt-quatre ans. Il se louait de cela de son grand système qui alla si vite qu'il nous versa.“ (Rathéry, Journal et mémoires du Mis d'Argenson, Paris 1861—1866, I, S. 43, N. 2.)

5) Daire, 585.

6) Gelegentlich bezeichnet Law die englische Verfassung auch als „gouvernement mixte“ (Vorgeschichte S. 130).

7) Daire 585—86. Kritischer als Law dachte der deutsche Kameralist Johann Joachim Becher über die Interessengemeinschaft in Monarchie und Republik, obwohl er ebenso wie Law dem Absolutismus Vorspanndienste geleistet hat. Er sagt in seinem 1672 erschienenen „Politischen Diskurs“: „Es ist eine führnehme politische Frage / warumb die Republicken und Reichs Städt allzeit besser floriren / als die Provinzial /

auch nach Law die entscheidenden Motive für die Errichtung einer Staatsbank in Frankreich. Bei der „populären Staatsform" ist der Fall möglich, daß sich der Fürst oder seine Regierung, wenn sie auf anderem Wege kein Geld flüssig machen können, an der Bankkasse vergreifen. Anders in der Monarchie: dort würde durch eine Beschlagnahme der Bank der König nur sein eigenes Gut, die Quelle seiner eigenen Einkünfte, zerstören.

So fehlt jede Beziehung, die von Laws Staatsauffassung zum englischen Vorbild hinüberführt. Seine Zuneigung gehört ausschließlich dem absolutistisch regierten, dem zentralistisch verwalteten Staat, wie er von Richelieu und Mazarin geschaffen und von Ludwig XIV. in langen Kämpfen ausgestaltet worden war. Jede Nebenregierung, jede Kontrolle des Königs durch „intermediäre Gewalten" wird von ihm verworfen. Ich will hier nicht an den Vorschlag erinnern, den Law im Jahre 1723 von London aus dem Herzog-Regenten unterbreitet hat: nach dem bevorstehenden Tode des Kardinals Dubois keinen neuen Premierminister zu wählen; denn „die Zeit könne Ereignisse entstehen lassen, die seine Interessen von denen Ihrer Königlichen Hoheit trennen ... Die Menschen bevorzugen ihre eigenen Ansichten und handeln nach den Ansichten anderer nur so lange, als sie die letzteren mit den ersteren vereinigen können." Der Regent solle selbst das Amt des Premierministers übernehmen und sich nur für die unwichtigeren Angelegenheiten und zu seiner eigenen Entlastung einige sachkundige, aber „subalterne" Minister bestellen[1]). Dieser Vorschlag Laws entsprang weniger der logischen Durchführung seiner verfassungspolitischen Ansichten — obwohl er theoretisch vortrefflich zu ihnen stimmt — als dem durchsichtigen praktischen Zweck: die Person des Regenten von fremden Einflüssen loszulösen und damit die Widerstände gegen Laws Rückkehr nach Frankreich und die Wiederaufnahme seiner Pläne auszuschalten. Eine grundsätzliche Abneigung gegen das Amt des Premierministers war um so weniger anzunehmen, als Law in den Jahren 1718 bis 1720 — auf der Höhe des Systems — selbst unumschränkt in Frankreich geschaltet hatte[2]).

---

oder solche Städte / welche Monarchischer Regierung unterworffen / und einem Herren zugehören? Hierauf gib ich zur Antwort / dass die Auflösung gar leicht seye. Dann eine Republick hat nur ein Interesse aber ein Land hat zwey / nemlich ihr eigenes / und ihres Herrn ....." (Johann Joachim Becher Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen / dess Auff- und Abnehmens der Städt / Länder und Republicken etc. Dritte Edition. Franckfurt 1688. S. 256—257.)

1) Vgl. meinen Aufsatz: Les projets de retour a. a. O.

2) Daß Law der wahre französische Premierminister sei, hebt der englische Gesandte Earl of Stair seit September 1719 wiederholt hervor (State Papers II, 589; 593; 601). Aehnlich Craggs in seiner Antwort an Stair vom 18. Dezember 1719: vgl. Murray-Graham, Annals and Correspondence of the Viscount and the first and second Earls of Stair, London 1875, II, S. 124—125 u. 140 ff. Schon im Oktober 1718 hatte eine Engländerin, die Lady Montagu, von Paris aus voll Entzücken an ihre heimische Freundin geschrieben, daß nun in Frankreich ein Brite „absolut regiere" (Murray-Graham, II, Note 62).

Die Denkwürdigkeiten des Marquis d'Argenson verzeichnen ein widerwilliges Wort Laws gegen die Intendanten, aus dem ein oberflächlicher Betrachter schließen könnte, Law habe in völliger Verkennung der französischen Verwaltungsgeschichte in den Intendanten nicht königliche Kommissare, sondern Rivalen der königlichen Macht erblickt[1]). Auch dieses Wort muß unberücksichtigt bleiben. Offenbar war es mehr vom impulsiven Unmut des Augenblicks eingegeben. Jedenfalls findet es in Laws praktischer Betätigung kein Gegenstück. Daß es sich aber bei den übrigen Sätzen und Postulaten, die ich erwähnte, nicht um Gelegenheitsäußerungen, denen eine tiefere Bedeutung fehlte, oder um Scheinargumente, die von anderen Zwecken diktiert waren, gehandelt hat, beweisen Laws Pläne und Unternehmungen gegen die neuen und alten Gegner der französischen Königsmacht. Erst diese Pläne und Unternehmungen bestätigen uns unzweideutig, daß zu den ersten Zielen, die wir in der Außenpolitik Laws erkannten — der Stärkung des französischen Staates und der Vorherrschaft Frankreichs durch verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb — sich als Ziel der Verfassungs- und Verwaltungspolitik hinzugesellen: zentralistischer Ausbau des Reiches und verstärkte Macht der Krone.

2. Die Durchführung.

Gewaltsamkeit und Leidenschaft, die den meisten Handlungen Laws eigentümlich sind, bilden die Zeichen, in denen er gegen die alten und neuen Machthaber Frankreichs seine Klinge führt: entfesselt er doch den politischen Kampf fast gleichzeitig auf drei Fronten. Während Bankbetrieb und Notenemission, indische Kompagnie und amerikanische Siedlungspolitik, Staatsschuldenverwaltung und das verwilderte Börsenspiel in der rue Quincampoix seine Aufmerksamkeit und Arbeit voll zu beanspruchen scheinen, findet er Muße und Kraft für ein dreifaches politisches Unternehmen: erstens gegen die von der Regentschaft neu begründeten Ratskollegien; zweitens gegen die französischen Parlamente; drittens gegen die sogenannten Güter der toten Hand, was in Wahrheit einer Fehde mit der stärksten Macht des französischen Reiches, der katholischen Kirche, gleichkam.

Gemeinsam ist allen drei Unternehmungen ihr Eintreten für die königliche Macht, die Stärke der Zentralgewalt und den staatlichen Einheitsgedanken, wie ihn die großen französischen Könige, am machtvollsten Ludwig XIV., verkörpert hatten. Die politischen Thesen, die Voltaire um die Mitte des Jahrhunderts formulierte: „Le gouvernement ne peut être bon, s'il n'y a une puissance unique... Les années heureuses de la monarchie ont été les dernières

1) Auf seiner Flucht nach Brüssel, als Law 48 Stunden lang in Valenciennes festgehalten wurde, erklärte er grollend dem dortigen Intendanten Marquis d'Argenson: „Sachez que ce royaume de France est gouverné par trente intendants. Vous n'avez ni parlaments, ni comités, ni Etats, ni gouverneurs. J'ajouterais presque ni roi, ni ministres ....“ (Rathéry, I, S. 43, N. 2).

de Henri IV, celles de Louis XIV et de Louis XV quand ces rois ont gouverné par eux-mêmes"[1]) — könnten als Wahlspruch allen drei Kampfprojekten Laws vorangestellt sein.

Eine noch engere Gemeinsamkeit besteht zwischen den beiden ersten Unternehmungen, die der Beseitigung der Ratskollegien und der Parlamente galten. Beide wandten sich gegen den politischen Einfluß der Beamtenschaft, die teils an den königlichen Zentralbehörden, teils — als Adel und noblesse de robe — in den käuflichen Parlamentsstühlen saß, und suchten ihn rücksichtslos auszurotten. Die Beamtenschaft bildete ja nach Laws Ansicht jene „öffentliche Meinung", die in der „populären Staatsform" Englands bereits Schiffbruch gelitten hatte; sie schuf jenen unseligen Hemmschuh für schnelle Arbeit und Entschlußkraft einer gesunden Regierung.

Vorsichtiger in der Methode und in einem unauffälligeren Gewande trat der dritte Plan auf, der die teilweise Säkularisierung der Güter der toten Hand verlangte. Aeußerlich war er unpolitisch, berührte nur die Wirtschaftssphäre. Ein offener Angriff auf die katholische Kirche unterblieb. Er schien wohl auch Law allzu gewagt; war auch insoweit unberechtigt, als die Kirche im allgemeinen die Politik der französischen Könige des 17. und 18. Jahrhunderts nicht allzusehr behindert hatte und — wie Wahl richtig sagt[2]) — als Bollwerk gegen die Angriffe Roms eine Art erblichen Bundes mit der Staatsgewalt eingegangen war. Law begnügte sich vielmehr damit, an die wirtschaftlichen Wurzeln, aus denen die katholische Kirche ihre Säfte zog, die Axt zu legen.

In anderer Beleuchtung gehören der zweite und dritte Plan eng zusammen. Was sie bekämpften, war die geschichtliche Tradition des alten Frankreichs; waren im Volksbewußtsein festverankerte Institutionen, Kirche und Parlament. Darin lag die Wucht der Unternehmung; und ihre Gefahr. Hiermit verglichen war die Frage, ob Ratskollegien weiter bestehen oder aufgelöst werden sollten, ein Internum der Regierung von fast harmloser Natur; ihr Fortbestand war nicht in die Geschichte Frankreichs und nur wenigen ins Herz gegraben. Die Ratskollegien stellten eine modische Neuerung, eine Errungenschaft der Regentschaft dar, gegen deren Zerfall sich nur eine geringe Zahl von Politikern und Literaten sträuben konnte; abgesehen von der Schar interessierter Beamter, die nicht gesonnen waren, ihre neuen fetten Pfründen kampflos zu räumen. Dieser Zwiespalt muß bereits hier festgehalten werden; bildet er doch den Schlüssel für den Ablauf der Ereignisse, insbesondere für die Erscheinug, daß der Plan Laws gegen die Ratskollegien in kurzer Zeit geglückt ist, während der Entscheidungskampf mit Parlament und Kirche zunächst vertagt, dann hintertrieben wurde und schließlich jede Aussicht auf Erfolg verlor.

---

1) Voltaire, Oeuvres, Bd. XXIX, S. 11 (La voix du sage et du peuple).
2) Wahl, Vorgeschichte der französischen Revolution, Tübingen 1905, S. 20.

Betrachten wir zunächst die ersten Kampfprojekte Laws: gegen die Ratskollegien und die Parlamente. — Beide sind untrennbar von dem neuen Geist, der die Regentschaft des Herzogs von Orleans charakterisiert, der aber nicht, wie es manche Historiker annehmen, gleich einer Naturgewalt plötzlich über Frankreichs Politik, Gesellschaft und Sitten hereinbrach, sondern aus kleinen Anfängen und Ansätzen heraus allmählich erwuchs und sich entfaltete. Darum müssen wir auch, um zu einer geschichtlichen Einordnung und politischen Bewertung von Laws Absichten zu gelangen, mit einem kurzen Blick den Gang jener Oppositionsbewegung streifen, die sich während der Herrschaft Ludwigs XIV. — vornehmlich im letzten Drittel seiner Regierung — zusammenballte und als Sturmzeichen am Horizonte stand, als der große König die Augen schloß.

Mißerfolge der Außenpolitik, wirtschaftliche Stagnation, Bedrückung durch Rekrutierung und Steuern, Willkürherrschaft der Intendanten und königlichen Beamten, Fehlernten und Hungersnöte hatten dem französischen Volk einen fast unerschöpflichen Anlaß zur Kritik und Opposition geboten. Bald gedämpfter, bald lebhafter drangen die Klagen aus allen Winkeln Frankreichs zum königlichen Hoflager hin. Zuerst waren es nur vereinzelte Stimmen gewesen, die, voll Sehnsucht nach besseren Tagen, eine Abkehr von den gewohnten Methoden verlangten. Die allzu kühnen Worte, die der Marquis von Châtelet in seinem 1667 erschienenen „Traitté de la politique de France“ gesprochen hatte, waren schnell verhallt. Aehnlich die Vorschläge zu gründlichen Finanz- und Steuerreformen, die fast in jedem Jahrzehnt mehrere Wortführer fanden: den Marschall Fabert und Cresnai in den sechziger Jahren, Graf Boulainvilliers und Anquetin in den achtziger Jahren, Boisguillebert und Marchall Vauban seit den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts. Ihre Forderungen, ihre Warnungen fanden wenig Gehör.

Vielleicht hätten sich die Kreise der Kaufmannschaft, beizeiten zusammengefaßt und kraftvoll geführt, zu Widerstandszentren formieren können; denn der Widerwillen gegen die wirtschaftliche Reglementierung und Kontrolle der Colbertschen Verwaltung, gegen die lästigen Eingriffe der Bürokratie in Handel und Manufakturen nahm damals bereits überhand. Das logisch noch undurchdachte Schlagwort „Freihandel“ begann seine bestrickende Wirkung zu üben. Indessen lastete der Druck der königlichen Gewalt auf allen Volksschichten noch zu stark, um für diese berechtigten Beschwerden einen lauteren Widerhall zu wecken, um zu einer machtvollen Willensvereinigung, einer Sammlung der Geister für Opposition und Reform, zu führen.

Ein verheißungsvoller Anlauf erfolgte erst im Beginn des 18. Jahrhunderts; er ging seltsamerweise nicht von der breiten Oeffentlichkeit aus, sondern von einem intimen Zirkel, der zwar für den Jammer des Volkes Herz und Verständnis besaß, aus ihm aber zugleich Kapital für eigene Standesbestrebungen schlagen wollte. Es waren drei illustre Persönlichkeiten der Hofgesellschaft, die Herzöge

von Saint-Simon, Beauvilliers und Chevreuse, die sich in diesem Bestreben mit einem Vertreter der Geistlichkeit, dem Erzieher des Thronfolgers und Erzbischof von Cambrai, Fénelon, zusammenfanden und eine Art von Zweck- und Verstandesehe eingegangen waren. Als blasse Kinder dieser Verbindung sind Pläne zu einer gewaltsamen Umbildung Frankreichs im romantisch-reaktionären Sinne entsprossen, die in der Hauptsache in den „Projets de gouvernement“ von Saint-Simon und den von Fénelon und Chevreuse gemeinschaftlich verfaßten „Tables de Chaulnes“ niedergelegt sind. Diese Pläne verlangten: Schwächung der absoluten Herrschergewalt; Beteiligung des Adels, besonders des Hochadels, an der Regierung; Rückkehr zu dezentralistisch-ständischen Institutionen. Mit einem Wort: Preisgabe der wichtigsten Ergebnisse, die der französische Einheitsgedanke unter Ludwigs starker Führung schrittweise und mühselig errungen hatte.

Die politische Geschichte weiß zu berichten, wie in zahlreichen Fällen höfische Koterien dadurch zu Einfluß und Macht gelangten, daß sie den natürlichen Zwiespalt, der zwischen Herrscher und Thronfolger, zwischen Alter und Jugend, Gegenwart und Zukunft besteht, vor den Wagen eigennütziger Zwecke spannten. Kronprinzenpolitik ist stets auf den Gegensatz zur Regierung des Herschers eingestellt, ist ihrem Wesen nach oppositionell. Obwohl sie keine Staatsakte vollzieht, vermag sie doch bereits ohne eigene Verantwortung Ansprüche zu schaffen und hochzuziehen, die zwar bis zum Tode des Herrschers befristet sind, über deren einstige Fälligkeit und Erfüllung aber kaum ein Zweifel besteht. Darin beruht ihr Geheimnis, ihre werbende Kraft.

Dem Zirkel der französischen Herzöge, die gegenüber dem königlichen Absolutismus frondierten, gelang der kühne Streich, den am Wachstum der Königsmacht nach Ludwig XIV. Nächstbeteiligten, den Dauphin, in ihren Kreis zu ziehen. Durch den Einfluß Fénelons, seines Erziehers, wurde der junge Herzog von Burgund, Ludwigs verständiger und beanlagter Enkel, für die neuen Pläne gewonnen. Es geschah das Unerwartete, daß sich der Dauphin, der Erbe der Königsgewalt, freiwillig in die Hand seiner Gegner, in den Dienst eines ständisch-reaktionären Programms begab.

Für unsern Zusammenhang ist es entbehrlich, den Thesen, die teils in den Entwürfen Saint-Simons, teils in den Tafeln von Chaulnes, teils in der Biographie Burgunds überliefert sind, hier im einzelnen nachzugehen[1]). Wir brauchen nur einen Programmpunkt hervorzuheben, der nach dem Tode Ludwigs eine schnelle Verwirklichung fand. Er leitet uns unmittelbar zu den Unternehmungen Laws hinüber.

Unter den Mitteln, deren sich Ludwig XIV. zur Ausweitung seiner Macht bedient hatte, war die Schaffung der Staatssekretäre eins der wirksamsten gewesen. Zwar waren neben ihnen noch kol-

1) Näheres in meinem Aufsatz „Fontenelles Republik, eine Dichtung vom besten Staate“, Zeitschrift für Politik, IV (1911), S. 495—521.

legial gebildete „Conseils“ mit sachlich umgrenzten Ressorts betraut: das „conseil des dépêches“, das „conseil des finances“, das „conseil privé ou des parties“, das „conseil de conscience“ und das „conseil de commerce“; daneben noch zeitweilig Kollegien für die reformierte Kirche, für Krieg und Polizei. Ueber ihnen erhob sich als Zentralinstanz das „conseil d'en haut“ oder „conseil d'Etat“, dem der König persönlich präsidierte, dem nur die Staatsminister angehörten und das für alle Fachgebiete zuständig war. Indessen entsprach es dem Wunsche des Königs, daß der Schwerpunkt mehr und mehr aus den Ratskollegien heraus in die Amtsstuben der Staatssekretäre verlegt wurde; und dies um so mehr, als sich die Veränderung ohne staatliche Verordnung, scheinbar ungezwungen und durch Gewohnheitsrecht vollzog. Wenn der Staatssekretär als königlicher Kommissar — in dieser Beziehung ein Ebenbild des königlichen Intendanten — das Conseil betrat, um der Beratung beizuwohnen und den herrscherlichen Willen kundzutun, so schien ein Abglanz jener Allgewalt, in der Frankreichs Schicksal beschlossen lag, auch ihn zu umleuchten. Leicht konnte er die laufende Erledigung vieler Geschäfte an sich ziehen und die Entscheidung in der Beratung gewinnen. Obgleich sich aber dieser Prozeß äußerlich reibungslos vollzog, schuf er doch einen sich stets erneuernden Konfliktsstoff. Die fast unbegrenzte Machtfülle, die dem Staatssekretär zugewachsen war, bot jeder Beschwerde, jedem Angriff gegen die Regierung eine ungeschützte Flanke. Wer vom Staatssekretär abschlägig beschieden war, sprach leicht von Willkür und Mißbrauch der Amtsgewalt; oder er fand das Motiv der Ablehnung darin, daß die sachverständigen Beamten des Conseils ausgeschaltet worden wären. Entschied dagegen der König in eigener Person wider Wunsch, so lag die Schuld am falschen Bericht des Staatssekretärs oder zum mindesten an der verfehlten Behördenorganisation, die alle Mittler-Funktionen zwischen Volk und König den Staatssekretären anvertraut hatte. „Wie können“ — so fragt z. B. Saint-Simon — „alle Haupt- und Nebensachen der ganzen inneren und äußeren Verwaltung eines so großen Königreiches durch so wenig Kanäle einem einzigen Kopfe zugeleitet werden?“[1]). Mit dem Antagonismus, der von vornherein zwischen Staatssekretären und alter Beamtenschaft bestand, paarte sich so der Widerspruch und das Mißtrauen weiter Volkskreise.

Diesen Umstand nutzten die Pläne des burgundischen Zirkels aus. Auf eine Wiederherstellung ständischer Rechte und eine Beteiligung des Hochadels an der Regierung war nicht eher zu hoffen, bis die bürgerlichen Vorposten der Königsgewalt, ihre gefügigsten Geschöpfe, die Staatssekretäre, ihrer Funktionen teilweise entkleidet oder ganz beseitigt waren. Anknüpfend an die alten Conseils sollten nach Chevreuse und Fénelon 6, nach Saint-Simon 7 Ratskollegien gebildet werden, denen in allen Fachfragen die Entscheidung zufiele

1) **Saint-Simon, Projets de gouvernement du duc de Bourgogne publiés par Mesnard, Paris 1860, S. 17.**

und die durch das bereits bestehende, vom König präsidierte Generalkollegium, das „conseil d'Etat", überdacht und zusammengehalten würden. Saint-Simon verband hiermit einen für seine Standesprätentionen bezeichnenden Vorschlag: es sollten in das Conseil d'Etat fünf adlige Minister, aber nur ein Staatssekretär aufgenommen werden; und auch dieser nur, nachdem ihm sogar die „beratende" Stimme entzogen war.

In schnellem Wechsel der Konstellationen, unter fast dramatisch zu nennenden Spannungen vollzog sich das Schicksal des burgundischen Programms.

Als der Dauphin in der unmittelbarsten Nähe des Königs die Häupter der Opposition in geheimen Zusammenkünften vereinigte, um einen gegen die Herrschergewalt gerichteten Plan zu entwerfen, zählte Ludwig siebzig Jahre. Menschlicher Voraussicht nach war die Verwirklichung der Reformen, denen Burgund seine Sanktion erteilt hatte, gesichert; konnte nur eine Frage weniger Jahre sein. Unerwartet — im Frühjahr 1712 — starb der Dauphin. Da an seiner Person die Durchführung des Programms unlöslich hing, schien dies Ereignis auch den endgültigen Zusammenbruch aller politischen Hoffnungen zu bedeuten.

Ein seltsames Geschick hat es jedoch gefügt, daß die Pläne des Dauphins zu neuem Leben erweckt wurden, als drei Jahre später, unmittelbar nach dem Tode Ludwigs, der neue Regent auf Mittel sann, um das Pariser Parlament für sich zu gewinnen. Was konnte für ihn nützlicher sein, als gegen eine vielleicht nur zeitweise Beschränkung der königlichen Macht die Herrschaft des Reiches einzutauschen? In der bekannten Parlamentssitzung vom 2. September 1715, in der das Testament Ludwigs XIV. umgestoßen wurde, kündigte der Regent Philipp von Orleans an, er werde dem Vermächtnis des früheren Dauphins getreu, vom Regentschaftsrat sechs besondere Kollegien abzweigen; denn für ihn, dem Erfahrung und Erleuchtung fehle, — welch unterwürfiger Herrscher! — reiche der Regentschaftsrat nicht aus. Bereits zwei Wochen später wurde dies Versprechen eingelöst. Die Motive der königlichen Deklaration vom 15. September 1715 wandelten die Argumente, die uns aus den Betrachtungen Saint-Simons geläufig sind, nur wenig ab: die Last der Regierung sei sowohl für den Herrscher zu schwer wie für die einzelnen Minister; die Macht des Ministers könne gefährlich werden, wenn sich der Herrscher ihm nicht überlegen zeige; „die Wahrheit gelange so schwer zum Ohre des Fürsten". Es wurden sechs neue Conseils geschaffen: für Kirche, Krieg, Marine, Finanzen, innere und äußere Angelegenheiten. Zwei Monate später — durch eine Deklaration vom 14. Dezember 1715 — kam noch ein siebentes Conseil für Handel und Manufakturen hinzu. Diese neuen Kollegialbehörden waren von nun an die Träger der Zentralinstanz. Das Amt der Staatssekretäre blieb zwar bestehen; aber um die Bedeutung des Vorganges gleichsam zu unterstreichen, wurde ihre Zahl von vier auf drei herabgesetzt.

Das Pariser Parlament, das die seltene Konjunktur klar erkannt hatte, wollte jedoch seine Gunst nicht zu billig verkaufen. Neben der Unschädlichmachung der Staatssekretäre und der Einführung der Kollegialverfassung verlangte es einen zweiten Preis. Und der Herzogregent mußte ihn in der Not des Augenblicks bewilligen.

Zwar berief er nicht, wie es früher Fénelon, Chevreuse und Saint-Simon gefordert hatten, General- und Provinzialstände ein: ein Verlangen, das unmittelbar nach Ludwigs Tode auch im Grafen Boulainvilliers, ferner in dem bewährten Generalkontrolleur Desmarets und in dem jugendlichen Montesquieu eifrige Verfechter fand. Philipp von Orleans gestand jedoch eine weitgehende Kontrolle der Königsgewalt zu.

Seit der Regierung Ludwigs XI. hatte das Pariser Parlament das Vorrecht beansprucht, vor der Registrierung der königlichen Ordonnanzen, Edikte und Deklarationen Gegenvorstellungen zu erheben: was in der Praxis einer Prüfung der Regierungsakte, einer Mitwirkung bei der Gesetzgebung, gleichkam. Unter Ludwigs XIV. starker Hand war dies Recht obsolet geworden. Seit der bekannten Parlamentssitzung von 1653, die der jugendliche König mit Jagdanzug und Reitpeitsche betreten hatte, um sich Gehorsam zu erzwingen, war der Widerstand des Parlaments gebrochen. Durch die Lettres patentes von 1673 war festgelegt worden, daß zunächst alle Gesetze registriert werden müßten. Die Gegenvorstellungen durften erst nach der Registrierung erhoben werden, waren also ihres praktischen Wertes entkleidet[1]).

Nunmehr wurde das alte Parlamentsrecht feierlich erneuert. In der Sitzung vom 2. September 1715 versprach Philipp von Orleans, mit Unterstützung der Ratschläge und der „weisen Gegenvorstellungen“ des Parlaments die Regentschaft zu führen; und gleichsam sich selbst zum Trost fügte er die geistreichelnde Antithese hinzu: er wolle nur insoweit unabhängig sein, um das Gute zu tun, stimme aber jeder beliebigen Bindung zu, die ihm vor dem Bösen bewahre[2]).

Auch dies Versprechen wurde ohne Zögern in die Tat umgesetzt. Gleichzeitig mit der Errichtung der Ratskollegien — am 15. September 1715 — ergingen drei königliche Deklarationen, die den obersten drei Gerichtshöfen — außer dem Pariser Parlament auch der Chambre des comptes und der Cour des aydes — das Recht auf Gegenvorstellungen: „représenter au Roy ce qu'il jugera“[3]), zurückgab. Abermals ein Wendepunkt im französischen Staatsrecht, eine Abkehr von Ludwigs politischen Traditionen. Es war der Weg, der zwei Jahre später in dem Edikt vom Juli 1717 zur grundsätzlichen Anerkennung der Volkssouveränität geführt hat. —

1) Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France, Paris 1848, I, 331; Wahl I, S. 22.

2) Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises, XXI, 5, 17.

3) Actes royaux, août-décembre 1715 (Bibliothèque Nationale).

Gegen beide Zugeständnisse der Regentschaft an die öffentliche Meinung und die intermediären Gewalten wandte sich Law, sobald er zur Macht gekommen war. Bewußt suchte er das reaktionär-dezentralistische Zwischenspiel zu beenden, das Staatsschiff in das alte Fahrwasser zurückzusteuern.

Bei seinem Kampfe gegen die Ratskollegien fand er nur verhältnismäßig schwachen Widerstand. Bald war es offenbar, daß es den Conseils an Entschlußkraft gebrach, daß sich das Tempo der Arbeit verlangsamte, daß endlose Debatten die Exekutive in Frage stellten. Für Law war dieser Zustand um so unerträglicher, als die Durchführung des neuen Finanzsystems einen schnell arbeitenden Behördenmechanismus voraussetzte. Bei seinem Vorgehen schlossen sich ihm die allen Gesellschaftsschichten zugehörigen Persönlichkeiten an, die, an dem neuen System interessiert, sein Gelingen über die politische Ueberzeugung stellten. Auch beim Abbé Dubois, dem die Ratskollegien den Aufstieg zum Premierminister und Kardinal versperrten, fand Law tatkräftige Hilfe. Ebenso beim Engländer Stanhope[1]). So wurde seinem Unternehmen bald der gewünschte Erfolg zuteil. Am 24. September 1718 — nach nur dreijährigem Bestande — wurde die Mehrzahl der Ratskollegien, die vier Conseils für Kirche, für Krieg, für innere und äußere Angelegenheiten, wieder aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Zahl der Staatssekretäre, der „subalternen Minister", wie Law sie nannte, wieder erhöht; und zwar nicht nur auf die unter Ludwig XIV. übliche Zahl von vier, sondern nunmehr auf fünf Stellen. Der Umschwung in der Verteilung der Geschäfte folgte sofort. Die zurückbleibenden drei Conseils für Handel, Finanzen und Marine wurden wie in früherer Zeit von den Staatssekretären abhängig und von ihnen beherrscht. Vergeblich haben sich zahlreiche politische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts noch für das kollegiale Regierungsprinzip erwärmt: unter ihnen Forbonnais, Fontenelle, Montesquieu, besonders aber der Abbé de Saint-Pierre, dessen „Discours sur la Polysynodie" bereits im Beginn des Jahres 1718 erschienen war, und, wie d'Argenson boshaft sagte, den sterbenden Conseils die letzte Oelung gegeben hat. Indessen war das Experiment — die „Teilung" der absoluten Gewalt, wie Saint-Pierre definierte — zu sichtbar mißglückt, als daß bis zum Ausgang des ancien régime ein praktischer Staatsmann den Mut zur Wiederholung aufgebracht hätte.

Unglücklicher verlief die zweite Aktion gegen die Parlamentsgewalt.

Sie begann erst, nachdem Law im Januar 1718 die Verabschiedung des Herzogs von Noailles, des Präsidenten des Finanzkollegiums, durchgesetzt und damit seinen Wünschen freie Bahn geschaffen hatte. Patrouillengänge und Scharmützel im Juni, Juli und August 1718 gingen dem eigentlichen Kampfe voraus. Sie fanden in der Weigerung des Parlaments, das Münzedikt vom

1) de Lucay, Les sécrétaires d'Etat depuis leur institution jusqu' à la mort d Louis XV., Paris 1881, 223/24, 227; Lemontey I, S. 194.

20. Mai zu registrieren, einen willkommenen Anlaß. Law bestand auf dem Edikt, weil es eine Münzverschlechterung vorsah, die nach seiner Meinung eine steigende Begehr nach Banknoten auslösen mußte. Abwechselnd folgten sich Gegenvorstellungen und Proteste des Parlaments mit Gewaltmaßregeln der Regierung. Schließlich bewirkte Law, daß sein Edikt in einer Thronsitzung registriert und gleichzeitig dem Parlament das Recht der Gegenvorstellungen wieder entzogen wurde; und zwar ebenso feierlich, wie es ihnen im September 1715 übertragen worden war. Im offenen Widerspruch zu seinen früheren Worten erklärte nunmehr der Regent: die Registrierung der königlichen Gesetze sei ein „Akt unerläßlichen Gehorsams"[1]). Am 21. August 1718 folgte ein neues Gesetz, das in Anlehnung an die Lettres patentes von 1673 die Gegenvorstellungen des Parlaments in ein nachträgliches Einspruchsrecht verwandelte und außerdem für sie eine kurze achttägige Präklusivfrist vorschrieb. Wenn der König die Einregistrierung befahl, durfte sie nicht verweigert werden[2]). Es ist bezeichnend, daß die Regentschaft nunmehr auch gegenüber den Ständen selbstbewußter auftrat: so wurden z. B. die Stände der Bretagne, die ein Don gratuit von zwei Millionen verweigert hatten, von der Regierung aufgelöst[3]). Immerhin war dies alles nur ein Vorspiel unschuldiger Art, das sich von der Tonart früherer Wirrungen zwischen Krone und intermediären Gewalten kaum unterschied.

Das Sturmsignal gab erst eine Denkschrift, die Law im Jahre 1719 dem Herzogregenten unterbreitete und die auf nichts Geringeres als eine Abschaffung der Parlamente ausging.

Hierüber berichtet Saint-Simon in seinen Memoiren: im Jahre 1719 habe Law, im Unmut über den Widerstand des Pariser Parlaments, dem Regenten empfohlen, sämtliche Parlamentsstellen in Güte oder mit Gewalt zurückzuzahlen. Die öffentliche Meinung könne hierbei mit der Erklärung gewonnen werden, die Regierung wolle nur die Käuflichkeit der Aemter beseitigen. An die Stelle des Parlaments sollen Kommissionen treten, die der König beherrsche, unentgeltlich berufe und beliebig ändern könne. Der Regent habe zunächst dem Plane zugestimmt, sei aber später zu einer Ablehnung gelangt und habe an ihr auch festgehalten, obwohl Law und der Kardinal Dubois — im Sommer 1720, nach einer Pause von über einem Jahr — das Projekt nochmals unterbreitet hätten[4]).

Andere zeitgenössische Autoren erzählen gleichfalls von diesem Plan, teils die Angaben Saint-Simons bestätigend, teils sie berichtigend und ergänzend. „Man müsse das Parlamentsgezücht verjagen" soll Law nach Marais geäußert haben. „Die Könige seien

1) Lemontey, I, 194; Carré in Lavisse, Histoire de France, Bd. VIII, 2. Teil, Paris 1909, 17; Horn 89—95.
2) Wahl, S. 23.
3) Bailly, Histoire financière de la France, Paris 1830, II, S. 87.
4) Saint-Simon, XVI, 306—313.

berechtigt abzuschaffen, was sie geschaffen hätten"[1]). Wichtig ist die Mitteilung von Buvat, daß Laws Vorstoß sich nicht auf das Pariser Parlament beschränkt, sondern allgemein gegen sämtliche Parlamente Frankreichs gerichtet habe[2]). Auch Richelieu bestätigt dies. Nach seinem Bericht beruhte das Projekt auf drei Grundgedanken: erstens auf der Beseitigung sämtlicher Justizämter durch Rückkauf in Banknoten; zweitens auf der Ersetzung der bisherigen Justizämter durch jederzeit absetzbare Kommissionen (nur wenn die Regierung es für gut befand, sollten sie länger als ein Jahr in ihrem Amt verbleiben); drittens auf dem „Meisterstück aller Spekulationen und dem großen und einleuchtenden Vorwand dieser großen Unternehmung": der Unentgeltlichkeit der Rechtsprechung. So bestätigt und erweitert Richelieu die Angaben Saint-Simons[3]).

Widerspruchsvoll dagegen schildern die Autoren den Zwist, den Laws Projekt in dem Kreise der Hofgesellschaft und der Regierung entfacht hat. Wer dafür und dagegen stritt, wessen Intrigen es gelang, den Plan zum Scheitern zu bringen, ob der Kardinal Dubois gegen Law auftrat oder sein heimlicher Verbündeter war — alles dies bleibt unsicher[4]). Der Einzelverlauf dieses Konflikts

---

1) „Qu'il falloit chasser cette vermine de Parlement, et que les Rois étoient maitres de décréer ce qu'ils avoient crée" (Marais, Journal et Mémoires, publiés par M. de Lescure, Paris 1863—1868, II, S. 25).

2) Im Palais Royal — so berichtet Buvat — wurden im Dezember 1719 Mittel gesucht, um die Aemter aller französischen Parlamente zurückzuzahlen; sie sollten beseitigt und durch Kommission von Vertrauensleuten ersetzt werden; ebenfalls die Aemter der 400 „procureurs" der Parlamente: auch sie sollten in Zukunft durch Kommission besetzt werden. (Buvat, Journal de la Régence, publié par Campardon, Paris 1865, I, S. 471.)

3) Richelieu, Mémoires du maréchal, Paris, 9 Bde., 1792, III, S. 43—45.

4) Aehnlich wie Saint-Simon berichtet der Abbé Dorsanne, nur ist nach ihm Laws Plan nur einmal — im November 1720 — erwogen worden. Um diese Zeit — so erzählt er — erfuhr man, daß der Regent entschlossen sei, das Parlament auf eine sehr kleine Zahl zu beschränken; daß der Herzog von Bourbon und Law diesen Plan unterstützten, ja sogar für eine völlige Beseitigung des Parlaments stimmten; daß auf Seiten Bourbons und Laws noch de la Force und de Silly ständen, während Le Blanc, der Kanzler und der Abbé Dubois — dieser aus Opposition gegen Law — das Parlament verteidigten. Man erwartete die Ausführung des Plans noch vor St. Martin (Dorsanne, Journal, Rome, 1753, II. S. 37).

Duclos sagt ebenso wie Saint-Simon, daß außer dem Herzog von Force auch der Abbé Dubois das Projekt unterstützt habe. Im übrigen verkennt er aber den großen Zusammenhang, wenn er Laws Pläne ausschließlich aus einem persönlichen Motiv, der Erbitterung Laws über das ihm widerstrebende Parlament, ableiten will (Mémoires secrets, 2e ed., Paris 1791, II, S. 39).

Richelieu hebt hervor, daß Law, Dubois und der Herzog von Force den Regenten für den Plan gewonnen hätten; jedoch erst nach Zurücknahme der Aktienreduktion im Jahre 1720, d. h. nach dem 27. Mai 1720. Im übrigen weiß er zu berichten, das Parlament sei, als es von der Unternehmung erfuhr, so aufgebracht gewesen, daß es Law hängen lassen wollte (III, 43).

Nach Richelieu hatte außerdem der Regent dem Parlament erklärt: es verdanke allein dem königlichen Willen seine Autorität; die Parlamentsmitglieder wären nur Beamte des Monarchen (45). Aber schließlich habe doch der Widerstand, der sich im Conseil gegen das Projekt von Law und Dubois erhob, den Regenten zur Ablehnung veranlaßt (48).

Nach Saint-Simon haben der Abbé Dubois und der Herzog von Force den Vorschlag unterstützt. Saint-Simon mißt sich selbst das Verdienst bei, durch eine von ihm

müssen einmal die Geschichtsschreiber klären[1]). Für unseren Zusammenhang ist er unwesentlich.

Gleichfalls fällt Saint-Simons von Buvat bestrittene Angabe, daß Law nur gegen das Pariser Parlament vorgehen wollte, wenig ins Gewicht. Nach Beseitigung der führenden Körperschaft war auch den Provinzialparlamenten das Urteil gesprochen. Für Laws historische Sinnesart ist es dagegen bezeichnend, daß das von ihm gegenüber dem Parlament gewählte Kampfmittel, der Aemterrückkauf, kein neuartiger Einfall war, sondern aus der erfindungsreichen Regierungspraxis des alten Frankreichs herstammte. Nur mit dem Unterschied, daß im 17. Jahrhundert die Parlamente und Stände, um ihren Einfluß zu heben, die vom König geschaffenen Aemter zurückgekauft haben[2]). In ähnlicher Weise, wie Law es plante, hat später nach dem siebenjährigen Krieg der Minister Choiseul den Rücklauf der Hauptmannsstellen im französischen Heere eingeleitet[3]).

So war es Law geglückt, daß das Bild der parlamentarisch beschränkten Monarchie, das in dem Anfang der Regentschaft aufgeleuchtet war, für einige Jahre verblaßte. Es mißlang ihm der größere auf die Zertrümmerung des Parlaments gehende Plan, der sich gleichfalls aus seiner Staatsauffassung, seiner Förderung des absoluten Regiments, seiner Abneigung gegen die öffentliche Meinung, seinem Willen, die Reaktion durch die Reaktion zu bekämpfen, zwanglos erklärte.

Trotzdem hat er mit der englischen Ausdauer und Hartnäckigkeit, die ihm eigen war, seine parlamentsfeindliche Politik fortgesetzt, er bewirkte noch im selben Jahre 1720 die Verbannung des Pariser Parlaments nach Pontoise[4]). Hoffte er demnach trotz des doppelten Fehlschlages noch auf einen Erfolg? Glaubte er die Verbannung des Parlaments als Vorbereitung für einen neuen Schlag ausnützen zu können? Diese Fragen waren noch offen, als am Ende des Jahres 1720 das System zusammenbrach und sein Schöpfer in eiliger Flucht Frankreich verließ. Die Regierung scheute sich nicht, den engen Zusammenhang, der zwischen ihrer parlamentsfeindlichen

---

verfaßte Widerlegungsschrift den Regenten umgestimmt und zur Ablehnung bewogen zu haben. Auch bei dem zweiten Vorstoß Laws und Dubois' im Sommer 1720 habe erst sein Eingreifen den Ausschlag gegeben (XVI, 306—313).

1) Lemontey sieht sogar irrtümlicherweise in Dubois und dem Herzog von Force die wahren Urheber des Unternehmens: „Cette idée porte trop l'empreinte des passions françaises pour qu'on soit surpris d'apprendre qu'elle appartenait moins aux méditations de Law qu'aux suggestions de l'abbé Dubois et du duc de la Force“ (Lemontey, Bd. I, S. 317).

Lacretelle hat sich schon dagegen geäußert (I, 309). Michelet behauptet im Gegensatz zum Abbé Dorsanne, die Herzöge von Bourbon und Conti hätten ihrer sonstigen Stellungnahme entgegen das Parlament verteidigt (S. 254). Ranke stützt sich ausschließlich auf den Abbé Dorsanne (IV, 402—403). Vgl. ferner de Vallée 220 bis 222; Thiers. 53 und Courteois, 34).

2) Sagnac in Lavisse, Histoire de France, VIII, 1. Teil, Paris 1908, S. 156.

3) Wahl, Vorgeschichte, I, S. 155.

4) Saint-Simon, XVI, S. 313.

Haltung und der Persönlichkeit Laws bestand, offen einzugestehen. Am 16. Dezember 1720 — demselben Tage, an dem Law auf seiner Besitzung Guermande den Wagen der Madame de Prie bestieg, um unter dem Decknamen eines Mr. du Jardin nach Brüssel zu flüchten[1]) — erging eine königliche Deklaration, die das nach Pontoise verbannte Parlament in die Hauptstadt zurückberief[2]).

Auch die Zeitgenossen haben diesen Zusammenhang nicht bezweifelt. Nirgends tritt dies deutlicher zutage, als in dem Zorn, der Montesquieu gegenüber Law erfüllte; was menschlich um so begreiflicher ist, als die drohende Durchführung des zentralistisch-absolutistischen Reformplans, die Abschaffung der intermediären Gewalten, auch den Präsidentenstuhl Montesquieus am Bordelaiser Parlament wanken ließ. Mit tiefinnerer Erregung, die niemand mit seiner sonstigen Lebhaftigkeit verwechseln wird, und mit einem deklamatorischen Klang, der in seinen Schriften nur selten begegnet, hat Montesquieu im Esprit des Lois Law angeklagt, „die Verfassung Frankreichs" gebrochen zu haben und ihn als „einen der stärksten Förderer des Despotismus, den Europa jemals gesehen hat", für die Nachwelt an den Pranger gestellt[3]). —

In noch größeren Dimensionen war der dritte Plan gedacht: Laws Kampf gegen die Güter der toten Hand, gegen Kirche und Korporationen.

Wie der Chronist der Regentschaft, Buvat, erzählt, war das Conseil im Januar 1720 mit der Frage beschäftigt, wie es die „Gens de Mainmorte" zum Verkauf aller seit dem Jahre 1600 gemachten Erwerbungen zwingen könnte: „On s'occupoit au Conseil à chercher les moyens d'obliger les Gens de Mainmorte à vendre les acquisitions qu'ils avoient faites depuis l'année 1600 de quelque nature qu'elles fussent"[4]).

Ein umfassender Säkularisierungsplan. — Unter dem Vermögen der toten Hand verstanden die Franzosen — wie die deutschen

1) Vgl. Wiston-Glynn, 194.

2) Die ursächliche Verknüpfung der Ereignisse verdeutlicht kein Dokument besser als die nüchterne Tagebuchnotiz des Abbé Dorsanne: „Le Lundi 16 Décembre la Déclaration pour le retour du Parlement à Paris fut envoyée à Pontoise, et le Vendredi suivant il y eut audience à Paris à la Grand Chambre. Dans le même temps la disgrâce de Law éclata.

M. le Pelletier de la Houssaie fut fait Controlleur Général; il vouloit faire arrêter Law" (Dorsanne, II, S. 50).

3) Montesqieu, Esprit des Lois II Kap. 4:

„M. Law, par une ignorance égale de la constitution républicaine et de la monarchique, fut un des plus grands promoteurs du despotisme que l'on eut encore vus en Europe. Outre les changements qu'il fit, si brusques, si inusités, si inouïs, il vouloit ôter les rangs intermédiaires, et anéantir les corps politiques: il dissolvoit la monarchie par ses chimériques remboursements, et sembloit vouloir racheter la constitution même."

4) Bibl. Nat. Ms. fr. 13691—13693. Mémoire pour servir à l'histoire, ou journal de ce qui s'est passé de plus considérable pendant la Régence du feu Mgr. le duc d'Orléans . . . par J. Buvat: Ms. fr. 13692 f. 133 recto (Janvier 1720). In einem zweiten Exemplar des Journals ist die angeführte Stelle mit ähnlichen Worten wiedergegeben (Bibl. Nat. Ms. fr. 10281—10284; und zwar 10283, f. 1134).

Rechtsgelehrten — nicht nur die Güter der Kirche, Abteien und Klöster, sondern weiter noch die Güter der Korporationen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen. Das Projekt ihres zwangsweisen Verkaufes betraf daher ungeheure Werte. Allein die Bodengüter, die dem französischen Klerus am Ausgang des ancien régime gehörten, waren nach Chassets Bericht in der Konstituante (April 1790) einem Fünftel des französischen Territoriums gleich[1]). Ihr Wert wurde auf drei bis vier Milliarden geschätzt, während das Gesamtvermögen des Klerus im Geldwert jener Zeit sieben bis acht Milliarden erreicht haben dürfte[2]). Der Hauptteil dieses ausgedehnten Besitzes war in den letzten zwei Jahrhunderten — seit 1600 — erworben, fiel also zum wesentlichen Teil schon unter das von Law geplante Gesetz.

Die volkswirtschaftliche Tragweite der Säkularisierung mußte in dem Augenblick, da sich Laws System seinem Kulminationspunkt zubewegte, unabsehbar sein. Gewaltige Werte wurden gleichzeitig auf den Markt geworfen und boten dem anlagesuchenden Kapital, den von Law geschaffenen Banknoten und Aktien, die ersehnte Plazierung. Neuentstandene Vermögen wanderten von den Städten ins Land hinaus, wurden in Liegenschaften investiert und befruchteten die ländliche Produktion. Als zahlungsfähigster Käufer am Markt aber konnte nun der französische Staat, dem es an flüssigen Mitteln nicht mehr gebrach, die Gelegenheit nutzen, um den mächtigsten Grundbesitz des Landes in seiner Hand zu vereinen. Ob und in welchem Grade sich diese Law erwünschten Folgen einstellten, hing von Art und Verfahren der Säkularisierung ab. Ebenso waren auch je nach der Methode des Vorgehens mehr oder weniger unerwünschte Folgen vorauszusehen: Ein Preissturz am Markt der Bodengüter und zahlreicher anderer Waren und dementsprechende Verluste des Volksvermögens; Investierung von Börsengewinnen in Liegenschaften, die, als Kapitalanlage, nicht als werbendes Vermögen gedacht, einen Ausfall der Produktion bewirkten; Emporkommen neuer durch das System bereicherter Elemente, ihr Eindringen in Adel und Beamtenschaft, eine soziale Umschichtung tiefgreifendster Art. Michelet, der neben Chamageran der einzige Historiker zu sein scheint ,der dem Projekt Laws an der Quelle begegnet war, hat diese Perspektiven teilweise richtig erkannt[3]).

1) Boiteau, Etat de la France en 1789, 2me ed., Paris 1889, S. 43.

2) Näheres bei Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700—1790, Leipzig 1905, 349—350, Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, 2 Bde., Paris 1885, II, 461, Desdevises du Dezert, L'église et l'état en France. Paris, 2 Bde.., 1907—1908, I, S. 243.

3) Fast die gesamte Law-Literatur hat das wichtige Projekt übersehen, und zwar deshalb, weil in der Ausgabe von Buvats Journal, die Campardon besorgt hat, die Stelle, die sich auf das Projekt bezieht, unter den Tisch gefallen ist (II, 5). Zweifellos nur aus Unachtsamkeit; denn die Authentizität ist durch die fast übereinstimmende Fassung beider handschriftlichen Exemplare von Buvats Journal sichergestellt.

Michelet hat noch Buvats Journal im Manuskript benutzt und erwähnt auch die unser Projekt betreffende Stelle (S. 220). Allerdings hat er den „agrarreformatorischen Plan“ Laws mit den übrigen Projekten zu einem unförmigen Gesamtgebilde zusammen-

Daran daß Law der Träger des Gedankens war, ist kaum zu zweifeln. War er doch im Januar 1720, soeben zum Amt des Generalkontrolleurs gelangt, auf der Höhe seiner Macht und zum mindesten in innerpolitischen Fragen der verantwortliche Leiter. Auch Struktur und Inhalt des Planes weisen auf Law als den geistigen Urheber zurück. Die Beseitigung der Parlamente und die Mobilisierung der manus mortua sind nur zwei Seiten derselben Konzeption: Enteignung der mit dem Staat rivalisierenden Mächte durch das im Ueberfluß vorhandene neugeschaffene Kapital. Ein Aufstieg der politischen Macht des Königs und des von ihm repräsentierten französischen Staates ging voran; es folgte eine Maßregel, die gewaltige Werte in der Hand des Königs vereinigte, ihm den mächtigsten Grundbesitz des Landes zu eigen gab und damit der wirtschaftlichen Basis des Staates ein ungekanntes Ferment verlieh.

Ebenso ist die Technik der Säkularisierung ein echter Sproß Lawschen Geistes. In seiner Finanzpolitik hatte er versucht, durch Notenemission den Staat von allen ihn drückenden Schulden und Verpflichtungen zu befreien. Die Umwandlung der Parlamente in königliche Kommissionen sollte durch Rückkauf der Aemter erfolgen. Nirgends griff Law wie andere Heißsporne seiner Zeit zur Konfiszierung des Privateigentums. Hier und dort waren Banknote und Aktie die bewährten Führer, um dem Staat zu der ihm notwendig erscheinenden Machtfülle zu verhelfen. Aus den Vorschlägen klingt uns jenes Selbstvertrauen und jene Ueberheblichkeit eines rasch Emporgekommenen entgegen, der im Besitz seines gefüllten Beutels kein ehrgeiziges Ziel für zu fern und für ihn unerreichbar hält.

Wenige Ideen, die Law in die Praxis umsetzte, hatten für das französische Volk einen bestechenderen Reiz als der Gedanke, mit den neugeschaffenen flüssigen Mitteln die alten Verbindlichkeiten des Staates zurückzuzahlen. Vielfach erschien er ihm als die Quintessenz des Systems. Nachdem Law kurz vor seiner Ernennung zum Generalkontrolleur zum Katholizismus übergetreten war, hatte ihn der geistvolle Abbé Terrasson einmal gefragt, ob er nicht daran denke, auch die katholische Religion später „zurückzuzahlen". Worauf Law launig und schlagfertig erwiderte: die katholische Kirche sei viel zu klug, als daß dies Mittel verfinge; die Kirche nehme kein Papier, sondern nur bares Geld[1]). Noch verächtlicher hat ein anderer, der schwerverschuldete Graf von Revel, gelegentlich zu Law gesagt: das System wäre vorzüglich, aber ihm längst bekannt; denn in seinem ganzen Leben habe er stets Zettel ausgestellt, ohne zu wissen, wie er sie bezahle[2]).

geknetet, das den wahren Sachverhalt entstellt wiedergibt. Deshalb ist es nicht weiter verwunderlich, wenn Michelet auf Grund von Laws Absichten zu dem Schlußergebnis gelangt, daß Law zweifellos den Verstand verloren habe (S. 221). Vgl. Clamageran, III, S. 201.

1) D'Alembert, Histoire des Membres de l'Académie françoise, Bd. V, Amsterdam 1787, S. 380–381 (Éloge de Jean Terrasson).

2) Marais, I, S. 401.

Michelet hat von Laws Säkularisierungsplan behauptet, er sei schon „ganz ein Neunundachziger“ gewesen[1]). Das kann verwirren. Wir müssen uns vielmehr bewußt bleiben, daß Law auch in diesem Falle — wie bei seinem Unternehmen gegen Ratskollegien und Parlamente — Fäden weiterführt, die unter Ludwig XIV. angesponnen waren. Aus der Lehre von dominium eminens, aus dem von Ludwig stets eifrig gewahrten Königrecht, zum Wohl des Staates über geistliche und weltliche Güter frei zu verfügen[2]), ergab sich von selbst die Zulässigkeit einer Maßregel zur Beschränkung der toten Hand.

In der Tat wurden die ersten Anläufe zur Säkularisierung bereits im Zeichen des Absolutismus des 17. Jahrhunderts getan. Von den Generalständen von 1614 gingen sie aus, wurden von Richelieu und Colbert (1662) wieder aufgenommen. Schroffer als Law, dachte der Marschall Vauban sämtliches Kloster- und Kirchengut ohne Entschädigung mit dem Staat zu „vereinigen“[3]). Eine anonyme Schrift, die zwischen 1713 und 1719 erschienen ist, also zeitlich der Wirksamkeit Laws in Frankreich nahe steht, beschränkte sich nicht nur auf die Säkularisierung, sondern forderte außerdem, daß der Eintritt in die Klöster nur denjenigen Männern und Frauen gestattet werde, die zuvor ihr gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem König übereignet hatten[4]).

Obwohl diesen Versuchen ebenso wie dem Unternehmen Laws ein Erfolg versagt blieb, kam der Kampf gegen die Kirchengüter nicht mehr zur Ruhe. Die Einsicht in die Unzweckmäßigkeit ihrer Bewirtschaftung und in die Ungerechtigkeit der Bodenverteilung war bereits zu allgemein, zu tief in den Zeitgeist eingegraben. Das individualistische Denken, das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die öffentliche Meinung immer bewußter durchdrang, schürte den Kampf und hob ihn zum Rang einer geistigen Zeitbewegung empor. Denn der Individualismus richtete sich gegen die Korporationen schlechthin, ebenso gegen Klerus und Adel, wie gegen die Genossenschaften der Arbeiter, die Zünfte der Handwerker, die Kaste der Richter. Keine Kraft, die dem Staatsganzen gehörte, sollte in Zukunft von Verbänden irgendwelcher Art für sich beansprucht sein[5]). Deshalb der Widerhall, den Montesquieus Ruf: „Arrêtez la main-morte, s'il est possible“[6]), den Voltaires Forde-

---

1) Michelet, S. 220.

2) Clement LXI, Note 1. Noch im Jahre 1710, als der Zehnte eingeführt wurde, ließ sich der König auf Rat des Abbé Le Tellier das Recht von der Sorbonne ausdrücklich bestätigen.

3) Vgl. meine Schrift „Der Marschall Vauban usw.“, S. 85 ff.

4) G. Lacour-Gayet, Un utopiste inconnu: Les codicilles de Louis XIII. Revue des Études historiques, Bd. LXIX, 1903, S. 5—50, vgl. besonders S. 24—26. Aehnliche Vorschläge formulierten auch die zahlreichen Denkschriften, die — Gegenstücke der Cahiers von 1789 — im Beginn der Regentschaft aus allen Gegenden Frankreichs der Regierung zugingen.

5) Vgl. hierzu Wolters, S. 358.

6) Esprit des Lois XXV, Kap. 5.

rung, die Einkünfte der Klostergüter und der kirchlichen Benefizien, die ja nur „ein Teil des Patrimoniums" wären, für Staatszwecke zu verwenden[1]), in der breiten Oeffentlichkeit fand.

Eine Etappe im Kampf gegen die Kirchengüter bedeutete Machaults Edikt vom August 1749, das insoweit auch Laws Gedankengänge erneuerte, als es die Neuerwerbungen der Kirche, die seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ohne königliche Genehmigung erfolgt waren, für nichtig erklärte und die Verfügung über sie dem König anheimstellte[2]).

Noch wirksamer griff die zwei Jahrzehnte später gebildete „Commission des réguliers" ein, der unter dem unscheinbaren Titel einer Reform die Befugnis gegeben war, die Klöster sowohl zusammenzulegen, wie aufzuheben[3]). Eine schnelle Abnahme der Ordensleute war die Folge. In den letzten Jahrzehnten vor der Revolution sollen die französischen Klöster ein Drittel oder die Hälfte ihrer Bewohnerzahl eingebüßt haben[4]).

So war das Ziel schon näher gerückt, als schließlich die Nationalversammlung den letzten und weitesten Schritt tat und in dem bekannten, von Talleyrand und Mirabeau unterstützten Expropriationsgesetz vom 2. November 1789 und in dem Gesetz vom 13. Februar 1790 sowohl sämtliches Kirchengut der Nation zur Verfügung stellte als auch die geistlichen Orden und Kongregationen für alle Zukunft verbot[5]). —

Die Kreise des Individualismus des 18. Jahrhunderts überschneiden sich hier mit der absolutistischen Staatsauffassung, die im 17. Jahrhundert Ludwig XIV. und nach seinem Tode noch Law vertrat. Was der Absolutismus aus der Lehre des dominium eminens gefolgert hatte, leitete aus einer anderen Prämisse, aber mit ähnlicher praktischer Nutzanwendung der Individualismus aus dem Recht des Einzelnen her. Mochte das Naturrecht die Grenzen der Staatsgewalt weiter oder enger ziehen, mochte es den Staat aus Herrschaftsvertrag oder Gesellschaftsvertrag erklären: immer ergab sich die Forderung, daß dem einmal geschaffenen Staat die höchste Machtfülle zufallen sollte[6]). In diesem Geist hat der Advokat Buzot schon am 6. August 1789 in der Nationalversammlung erklärt, daß jegliches Kirchengut als Eigentum der „Nation" anzusprechen wäre[7]).

Daß zwischen Law und der Revolution insoweit eine äußere Uebereinstimmung bestand, darf uns über den tieferen Zwiespalt nicht täuschen. Beide wünschen Vereinfachung der Verwaltung und

1) Voltaire in seinem im Jahr 1750 erschienenen Pamphlet „La voix du sage et du peuple". Oeuvres, XXIX, S. 11—18.
2) Isambert, XXII, S. 226—235 (Art. 12 und 13 des Edikts).
3) Isambert, XXII, S. 476—482, Edit concernant les ordres religieux, Versailles 1768.
4) Vg. Wolters, S. 334—336 und 349.
5) Desdevises du Dezert, I, S. 264—270 und 288—289.
6) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 319.
7) Desdevises a. a. O., I, S. 26.

Verstärkung der höchsten Instanz; deshalb hat die Revolution sich nicht nur damit begnügt, die Macht der Kirche zu zertrümmern, sondern — auch hier Forderungen Laws verwirklichend — den noch bestehenden Kollegialbehörden und den intermediären Gewalten des alten Frankreichs das Lebenslicht ausgeblasen. Beide erstreben die Ueberwindung des fürstlich-ständischen Dualismus, des Gegensatzes von „rex" und „regnum" durch den zentralisierten Einheitsstaat

Indessen blieb es nur eine Gemeinsamkeit des politischen Programms, wie sie zu allen Zeiten zwischen heterogenen Parteien möglich ist, ohne die Eigenart der Staatsauffassung zu berühren. Von der politischen Ideenwelt John Laws führt keine Brücke zu den naturrechtlich-individualistischen Ideen von 1789. Die innere Gegensätzlichkeit beider Anschauungsweisen kann nicht kräftig genug unterstrichen werden. Immerhin müssen wir festhalten, daß auch Law zu seinem Teil den politischen Prozeß der „Zerreibung der feudalen Gewalten"[1]) befördert hat und dadurch — unbewußt einem höheren Zwecke dienend — die notwendigen Vorbedingungen schaffen half, um die Periode ständischer Schichtung in die Zeit staatsbürgerlicher Freiheit hinüberzuführen.

1) G. Jellinek a. a. O., S. 317.

Miszellen.

V.

Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre [1]).

Von Dr. Friedrich Bendixen.

I. Geld und Kaufkraft.

Da die Geldschöpfung [2]) Kaufkraft erzeugt, Kaufkraft aber, wenn sie sich betätigt, auf die Preise wirkt, so bedarf sie der wissenschaftlich fundierten gesetzlichen Regelung. — Aus dieser ratio ergibt sich, daß, wo die Geldschöpfung nicht auf die Preise wirkt, sie nicht durch gesetzliche Regelung eingeschränkt zu werden braucht. Dafür Hauptbeispiel: die Geldschöpfung an den Quartalsterminen zur Abwicklung von Miete- und Zinszahlungen, sowie von Kapitalumsätzen (Stoff für eine besondere Abhandlung).

Ich habe die leitende Regel der Geldschöpfung wiederholt so formuliert, daß Geld, das bestimmt sei, kaufend zu Markte zu gehen, nicht geschaffen werden dürfe, wenn nicht zugleich eine entsprechende Warenvermehrung vorliege. Darauf sind zwei Einwendungen möglich:

1) Kauft denn das Geld? und
2) Kauft denn das Geld?

Zu 1: Nein, nicht das Geld ist es, das kauft. Das Geld ist nur die Legitimation des Käufers und kauft weder, noch hat es „Kaufkraft“. (Darüber Näheres unter II.) Wenn ich von dem Gelde spreche, das kaufend zu Markte geht, so meine ich die Verwendung des Geldes zum Zwecke des Kaufens von Konsumgütern im Gegensatz zur Verwendung des Geldes zu Abrechnungszwecken.

Zu 2: Kauft denn das Geld? — Diese Frage ist nicht einfach durch ein Wort der Auslegung aus der Welt zu schaffen. Mit Recht kann gesagt werden: Mit dem Gelde kauft man nicht; mit dem Gelde zahlt man. Der Kauf ist fertig mit der Einigung über Ware und

1) Vgl. aus meinen Schriften:
Wesen des Geldes, 2. Aufl. §§ 7—11 und S. 79—83.
Geld und Kapital, S. 54—62.
Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs, 2. Aufl. S. 64—81.
Das Inflationsproblem, S. 11—14 und 30—33.

2) „Geldschöpfung“ ist die Verdeutschung von Geldkreation. Das dazu gehörige Zeitwort heißt: schaffen, schuf, geschaffen, nicht: schöpfen, schöpfte, geschöpft. — „Geldschaffung“ würde so viel heißen wie Herbeischaffung von (vorhandenem) Geld, wozu das Zeitwort lautet: schaffen, schaffte, geschafft. Ich bin leider nicht mehr berechtigt, diese Bemerkung für überflüssig su halten.

Preis; das Zahlen ist die Entrichtung der Geldschuld und steht wie die Lieferung der Ware jenseits des Vorganges, den wir als Kauf bezeichnen. — Das ist richtig, aber doch nur juristisch gedacht. Die begriffliche Trennung zwischen Vertrag und Erfüllung interessiert den Oekonomisten nicht. Er faßt nicht den rechtlichen, sondern den tatsächlichen Vorgang ins Auge, und der besteht darin, daß der Käufer die Ware bekommt und dagegen Geld hingibt. Vom ökonomischen Standpunkt ist daher das Zahlungsmittel zugleich Kaufmittel. Hingegen macht der Oekonomist eine Unterscheidung, die wieder der Jurist nicht kennt. Er unterscheidet zwischen Ware und Preis nach ihrer wirtschaftlichen Verschiedenheit und erblickt im Gelde nicht eine Art Ware, sondern die Legitimation des durch eine Vorleistung erworbenen Anspruchs (die in der Hand des Empfängers als Bescheinigung über dessen Leistung und den darauf begründeten Anspruch auf Gegenleistung den gleichen Dienst verrichtet. — Wesen des Geldes. § 7.)

Die Oekonomisten aber interessiert nicht nur das also bestimmte Wesen des Geldes, sondern auch die Höhe des Preises. Hier könnte der hospitierende Jurist uns zurufen: „So müßt ihr also doch zwischen Vertrag und Erfüllung unterscheiden, denn so viel ist offenbar, daß die Höhe des Preises nicht durch die Zahlung, sondern durch den Vertragsabschluß, durch die Annahme des geforderten oder gebotenen Preises bestimmt wird.“ Damit hat er recht, und der Oekonomist sollte dessen eingedenk sein. Aber er darf erwidern, daß die Preise, die die Käufer bieten oder zugestehen, von der Kaufkraft abhängen, über die sie verfügen, und die ihre Verkörperung findet in dem Gelde, das sie zu geben willens sind. So bestimmt also das Geld als Kaufmittel auch die Preishöhe.

Daraus folgt indessen nicht, daß nun das konkrete Geld, die individuellen Zahlungsmittel in der Tasche des Käufers, der letzte Grund von dessen Kaufkraft seien. Hier scheidet sich von denen, welche das Wesen der Wirtschaft im Besitzen und Tauschen und im Gelde das Tausch**gut** und den letzten Grund der Kaufkraft erblicken, die Anschauung derer, die unsere Wirtschaftsverfassung als Produktions- und Konsumgemeinschaft auffassen und im Gelde nur das Mittel sehen, das dem Wirtschaftenden die Gegenleistung verschafft, auf die er sich durch seine Vorleistung Anspruch erworben hat. Ein dienendes Werkzeug kann nicht Kaufkraft **begründen**. Der Grund der Kaufkraft ist die Vorleistung; die Wertberechnung (Preisausdruck) aber erfolgt vermittelst der abstrakten Werteinheit, welche das dogmatische Prius gegenüber dem Gelde als Zahlungsmittel ist[1]).

Die Kaufkraft und die Preise hängen ab von der durch die Zahlungsmittel bescheinigten Vorleistung des Käufers. Wer aber sorgt dafür, daß solche Zahlungsmittel in dem durch die Vorleistungen bestimmten Umfange den Käufern zur Verfügung stehen? Dafür sorgt die

1) Vgl. Bendixen: „Vom theoretischen Metallismus“, in diesen „Jahrbüchern“, III. F. 57. Bd. S. 497 fg., unter III. S. 505 fg., ferner „Währungspolitik usw.“ S. 122 fg.

Organisation der Zahlungsgemeinschaft, der Staat und die Banken. Und zwar so zweckmäßig, daß in einem wohlgeordneten Geldwesen der Gedanke an eine etwa mögliche Unstimmigkeit zwischen Kaufkraft und Geld den Wirtschaftenden gar nicht ins Bewußtsein tritt. Wo aber in unruhigen Zeiten das normale Geld verschwindet oder nicht ausreicht, da tritt nicht etwa ein Preisfall ein — wie es der Fall sein müßte, wenn Geld Tauschgut wäre —, sondern man behilft sich mit Notgeld.

Der Staat versorgt die Kassenbestände, deren Höhe die Wirtschaftenden nach ihrem Bedarf, d. h. nach den Preisen bemessen (vgl. im folgenden unter IV). Die Preise hängen also nicht von der Menge des Geldvorrats, sondern das Geld, die Kassenbestände, von der Höhe der Preise ab.

Seltsames Ergebnis! Vorhin stellten wir fest, daß der Geldbetrag, über den die Käufer verfügen, die Preishöhe bestimmt. Jetzt soll wieder die Geldmenge von den Preisen abhängen! „Nun ja", läßt sich die schnellfertige falsche Erklärung vernehmen, „Preise und Geld stehen eben in Wechselwirkung miteinander". Die richtige Lösung dieser scheinbaren Antinomie lautet anders. Man darf das Darstellungsmittel nicht mit dem dargestellten Gegenstand verwechseln. Im ersten Fall war Geld: Kaufkraft dargestellt in Geld; und die Kaufkraft war es, die die Preise bestimmte. Im zweiten Fall ist Geld Material, um Kaufkraft darzustellen. Wir werden unter IV sehen, daß dazu die Kassenbestände nicht nach Maßgabe ihres Inhalts, sondern nach Maßgabe der Vorleistungen Verwendung finden [1]).

Die Vorleistung begründet die Kaufkraft. — Von anderer Seite hat man gemeint, die Kaufkraft beruhe auf dem Vermögen. Daran ist so viel richtig, daß der Wohlhabende auch auf Kredit kaufen kann. Ist deshalb das Geld bei ihm weniger Kaufmittel? Auch wer Kredit hat, muß einmal zahlen, und der Zeitunterschied ändert nichts daran, daß das Geld als Kaufmittel gegeben und genommen wird.

Noch ein Wort über die Verwendung des Geldes zu Kapitalumsätzen. Geld ist seinem wirtschaftlichen Wesen nach Anweisung auf Konsumgüter, nicht auf Kapitalgüter. In der Hingabe gegen ein Kapitalgut erfüllt es nicht seinen Daseinszweck. So wandert das Geld für Kapitalumsätze, das flüssige Kapital, unversehrt und nur zahlungstechnisch, nicht ökonomisch verwendet, zurück an die Stelle, wo es hergekommen.

Der Unterschied in der Verwendung des Geldes ist scharfer Beleuchtung wert. Auf der einen Seite die Summen, die im Produktions-

1) Statt Geld als dargestellte Kaufkraft und Geld als Darstellungsmittel für Kaufkraft kann man auch betätigte und unbetätigte Kaufkraft unterscheiden. Wichtig ist nur die Erkenntnis, daß das Geld der Kassenbestände, auch wenn es umläuft, unbetätigte Kaufkraft darstellt. Denn ob ich aus dem Kassenbestand zahle und diesen aus den Eingängen desselben Tages wiederauffülle, oder ob ich den Kassenbestand nicht berühre und zum Zahlen nur das eingehende Geld verwende, ist bloß ein technischer, kein die Kaufkraft berührender ökonomischer Unterschied. Beim Giroverkehr, wo alle Zahlungen eines Tages auf einen Augenblick konzentriert werden, fällt der Unterschied ja überhaupt weg.

prozeß benötigt werden: sie zerteilen sich in die kleinsten Mengen als Arbeitergroschen und laufen dann wieder durch die Hände der Krämer, Großhändler usw. in größeren Summen zurück zu den Banken. Andererseits: die flüssigen Kapitalien, die nur vorübergehend zu Abrechnungszwecken gebraucht werden und unverändert in wenigen Tagen zu den Banken heimkehren, um zu ihrem eigentlichen Zweck, der Verwendung in der Unternehmung, bereit zu sein. Ein Unterschied, so scharf und klar, und doch unbekannt der Gesetzgebung, unbeachtet von der Bankpolitik und unerforscht von der Wissenschaft, die die Beziehung des Geldes zur Produktion nicht richtig gewürdigt hat.

II. Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit.

Von dem Boden unserer Geldauffassung aus ist es schwierig sich im Geiste hineinzuversetzen in die metallistische Gedankensphäre, wo man aus Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit die Preisbildung erklären will. Man muß dazu sich vorstellen, daß das Geld Tauschgut sei, und ein Austauschverhältnis zwischen Geld und Waren in derselben Weise bestände, wie es vor der Einführung des Geldes in den Zeiten des Naturaltausches zwischen den verschiedenen Gütern stattgefunden haben mag. Man muß ferner jeden Gedanken einer Beziehung zwischen dem Gelde und der Produktion einerseits und der Konsumtion andererseits reinlich ausscheiden und das Wesen der Geldwirtschaft allein im Besitzen und Tauschen erblicken, also sich den Wirtschaftszustand vergegenwärtigen, den etwa rohe Naturvölker, denen Wohnung, Kleidung und Nahrung von selbst zuwachsen, beim Tausch überflüssiger Dinge verwirklichen. Der Begriff der Werteinheit, mit der der moderne Mensch rechnet, ohne dabei an die Zahlungsmittel und ihre Beschaffenheit zu denken, muß ebenfalls unter dem Horizont der wissenschaftlichen Betrachtung des Geldes bleiben. Kurz — „zurück zur Urnatur" heißt die Losung für den Theoretiker der „Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit". Geld ist geformtes Edelmetall, sagen wir Gold, und Gold ist der Schatz, an dem alles hängt, nach dem alles drängt, und von dessen Herrlichkeiten alle Menschen eine so lebhafte Empfindung haben, daß sie einmütig sind in der Hochschätzung des Goldes und in dem Grade der Bewertung dieses „allgemein beliebten Gegenstandes" (Diehl).

Wenn es uns gelingt, uns auf diesen vorzeitlichen Standpunkt zurückzuschrauben, so werden wir zugeben müssen, daß der Gedanke, die Preise aus der Menge des Geldes und seiner Umlaufsgeschwindigkeit zu erklären, etwas Einleuchtendes hat. Wir denken uns den Tauschmarkt, auf welchem Geld(Gold-)besitzer mit Warenbesitzern zusammentreffen. Geld einerseits, die Waren andererseits halten sich die Wage. $P.M = G$, sagt der mathematisch erleuchtete Nationalökonom, wobei P Preis, M Warenmenge und G Geldmenge bedeutet. Allein damit hat er nur die Geld m e n g e berücksichtigt. Die muß aber multipliziert werden mit U (Umlaufsgeschwindigkeit), denn Vergrößerung der Umlaufsgeschwindigkeit ist so gut wie Vermehrung der Geldmenge.

Also schließt er: P.M = G.U, und hält das für eine Erklärung oder für die Quelle einer Erkenntnis.

Solche Typisierungen und Formulierungen mögen harmlosen Gemütern als überzeugende Darstellungen menschlicher Verkehrsbeziehungen erscheinen; in Wahrheit sind sie lebensfremd und irreführend. Sie beruhen auf der mechanischen Auffassung, daß die Güter sich untereinander austauschten, nach ihren Mengen sich gegeneinander abwögen, und der Mensch dabei höchstens zu messen und zu wägen hätte, als ob das Geld, und nicht der Mensch kaufte.

Wer kauft? Nicht das Gold oder das Geld, sondern der Mensch. Und er kauft nach Maßgabe seiner Leistungen, nicht nach seinem Besitz. Die Quelle seiner Kaufkraft ist nicht, wie in den Märchen, ein Schatz an Edelmetall, in den er beliebig hineingreifen könnte, sondern die „Vorleistung“ an Arbeit oder Kapitalhingabe (Lohn, Gewinn, Zins). Diese Erwägung entzieht der ganzen primitiven Marktvorstellung — mit der merkwürdigerweise auch ein Denker vom Range Schumpeters [1]) operiert — den Boden. Das Geld ist nur das Mittel zum Kauf. Der Umfang der Kaufkraft aber bestimmt sich nach den Leistungen.

Die „Umlaufsgeschwindigkeit“ ist keine Erscheinung des Geldwesens, aus der sich irgendwelche Schlüsse ziehen lassen. Schon der Begriff ist verkehrt. Er ist gebildet, indem man menschliche Tätigkeit zur physischen Eigenschaft einer Sache umdichtete, ein wissenschaftlich ganz unerlaubtes Verfahren, — und er verdankt seine Entstehung den ebenso beliebten wie hilflosen Versuchen, den Geheimnissen des Geldes durch Einführung naturwissenschaftlicher oder mechanisch-technischer Begriffe beizukommen. Damit bringt man es aber nur entweder zu umschreibenden Selbstverständlichkeiten oder zu Absurditäten. Gewiß ist es nicht falsch, wenn der Volkswirt die Preise mit der Summe des gezahlten Geldes gleichsetzt, und diese Summe in die verwendete Geldmenge und die Häufigkeit ihrer Verwendung („Umlaufsgeschwindigkeit“ oder „Effizienz“, wie Schumpeter vorschlägt) zerlegt; wie es auch einem Gastwirt unbenommen bleibt, den Bierkonsum (B) mit dem Raumgehalt seiner Bierkrüge (K), multipliziert mit deren Umlaufsgeschwindigkeit (vom Schenktisch zum Gast, von diesem zur Aufwäsche und von dort wieder zum Schenktisch) gleichzusetzen und B = K.U zu formulieren. Der Unsinn beginnt erst, wenn aus diesen Formen Schlüsse auf die „Kaufkraft des Geldes“ und die „Trinkkraft des Bierkruges“ gezogen werden, wenn man sich einbildet, aus diesen mathematischen Gleichungen die Folgerung ziehen zu dürfen, daß P.M und B von G.U und K.U abhängig seien, und daß man die Preise der Waren aus dem Gelde und seiner „Umlaufsgeschwindigkeit“ erklären könne, und der Bierkonsum aus dem Raumgehalt der Krüge und dem Fleiße der Spülmädchen abzuleiten wäre. — Möge die Einsicht, daß man die Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens nicht un-

---

1) In dem ideenreichen Aufsatz „Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige“. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, Heft 3, S. 668.

gestraft in mathematische Formeln preßt, unsere Wissenschaft bald von diesen Verirrungen und zugleich auch von dem logischen Monstrum befreien, das sich „Kaufkraft des Geldes“ nennt und schon viel zulange die geldtheoretischen Gefilde unwirtlich macht.

Der irrige Glaube, daß man die Geldmenge nur zu vermindern brauche, um die Preise zu drücken und die Valuta zu heben, hat neuerdings die Tschecho-Slowaken verleitet, die Hälfte des Papiergeldes und der Guthaben zu konfiszieren. Erfolg können sie damit nur haben, wenn sich die Arbeiter aller Art mit den halben Löhnen zufrieden geben. Dazu werden diese schwerlich zu bringen sein, und zwar selbst dann nicht, wenn zugleich alle Warenpreise auf die Hälfte heruntergingen, was gewiß nicht geschehen wird. Denn der Verkäufer seiner Arbeitskraft verteidigt seinen Preis nicht minder hartnäckig wie der Warenhändler, und nur das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt die Preisentwicklung. Das heißt aber: Nicht die Menge der toten Geldzeichen, sondern der lebendige Mensch im Produktionsprozeß ist es, der da kauft und Preise schafft. Der Weg zum Abbau der Löhne und der von den Löhnen abhängigen Preise führt über die dürre Heide der Arbeitslosigkeit und Absatzstockung. Dahin kann man allerdings gelangen durch Geldeinziehung und hohe Vermögenssteuern. Aber wer wird sehenden Auges solch ein Ziel verfolgen! — Leider ist bei den verworrenen und verkehrten Ansichten, die über das Geld herrschen, die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß auch wir Deutschen auf diesen Irrweg geführt werden.

Für die Geldschöpfung gilt die Regel, keine Kaufkraft zu erzeugen, die nicht in der Produktion ihre Rechtfertigung findet, dagegen andererseits dem Verkehr nicht die Zahlungsmittel vorzuenthalten, die er ohne die Absicht, seine Kaufkraft zu vergrößern, sei es zu Zwecken des Zahlungsausgleichs (Quartalstermine [1]), sei es für die Kassenbestände (s. im folgenden unter IV) in Anspruch nimmt. Wie groß die Geldmenge ist, die auf diese Weise geschaffen wird, ist keine Frage mehr, die ökonomische Bedeutung hätte, hängt vielmehr von kulturellen, zahlungstechnischen und sonstigen heterogenen Faktoren ab (z. B. ob Tagelohn oder Wochenlohn gezahlt, ob Lohnverrechnung gegen Warenlieferung erfolgt u. dgl.). Durch Kompensation macht man Geld entbehrlich. Der Versuch Schumpeters [2]), die Kompensation als Geldgebrauch anzusprechen, kommt auf die Behauptung hinaus, daß kein Geld auch Geld sei.

III. Barzahlung und Giroverkehr.

Manche fassen den Giroverkehr als ein Mittel zur Beschleunigung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes auf. Das in der Bank ruhende Geld laufe an einem Vormittag durch zehn verschiedene Hände, nicht körperlich, aber dem Ergebnis nach, nämlich in Form der Giro-Zu-

1) Vgl. in „Geld und Kapital“ meine Aufsätze über die Lombardverteuerung. S. 115—136.

2) In dem angeführten Aufsatz.

schriften. Danach wäre der Giroverkehr ein verfeinerter Barverkehr. Für richtig kann ich diese Auffassung nicht halten. Schon deshalb nicht, weil das Geld, das angeblich durch die verschiedenen Hände läuft, gar nicht körperlich bei der Bank vorhanden zu sein braucht, was doch wohl die Voraussetzung wäre, wenn man von Umlauf und Umlaufsgeschwindigkeit baren Geldes spricht. Zutreffend scheint mir allein die Ansicht, daß das Giralgeld neben dem körperlichen Geld ein Geld besonderer Art ist. Wem gegen einen diskontierten Wechsel von der Reichsbank 1000 M. auf Girokonto gutgeschrieben werden, der erhält nicht einen Tausendmarkschein, der bei der Bank liegen bleibt, sondern statt des körperlichen Geldes das Guthaben. Es ist derselbe Unterschied wie zwischen einer Inhaberobligation und der Eintragung ins Staatsschuldbuch — zwei technische Formen für eine und dieselbe wirtschaftliche Sache. Und die Girozahlung ist so wenig eine verfeinerte Barzahlung, wie diese eine vergröberte Girozahlung ist. Beide Zahlungsarten haben ihren eigenen Anwendungskreis. So unzweckmäßig es ist, größere Summen, über welche Quittung erteilt wird, bar zu entrichten, so zweckwidrig wäre die Zahlung kleiner Beträge, z. B. von Wirtshauszechen, im Girowege. Es ist also eine rein praktische Frage, ob im Einzelfall das Abzählen des Geldes oder das Schreibwerk größere Mühe verursacht, und welcher Zahlungsweise daher der Vorzug gebührt. — Die Vermeidung des Gebrauchs baren Geldes aus Rücksicht auf die Notendeckung der Reichsbank steht auf einem besonderen Blatt.

Bargeld und Giralgeld sind sich privatwirtschaftlich gleich. In der Hand ihres Besitzers bedeuten beide Sorten Geld zurückbehaltene Kaufkraft, unerhobene Gegenleistung, und davon hält sich jeder Wirtschafter ein Quantum: seinen durchschnittlichen Kassenbestand. Aber während das bare Geld dem Verkehr entzogen ist, steht das Giralgeld, oder richtiger: dessen Betrag zur Verfügung der Bank. Zwar muß sie darauf gefaßt sein, daß der Inhaber des Kontos Bargeld verlangt oder sonstwie über sein Guthaben disponiert. Aber die Erfahrung lehrt, welche Summen durchschnittlich stehen bleiben, und über diese kann die Bank Kredit gewährend verfügen. Es liegt vor Augen, welche ungeheuren Summen dem Geldmarkt als neues Leihkapital zuströmen müssen, wenn einmal ein großes Land binnen kurzer Frist von der Barzahlung zum Giroverkehr (und Postscheckverkehr) übergeht. In der Sprache der alten Lehre hieße das eine Vervielfachung der Umlaufsgeschwindigkeit des vorhandenen Geldes. Organisch gesehen ist es Freimachung zurückgehaltener Kaufkraft. Unverkennbar ist der Vorgang nicht ungefährlich, denn die Wirtschaft war eingestellt auf die Zurückhaltung dieser Kaufkraft, und ihr plötzlicher Ansturm kann die Wirkung einer Inflation hervorrufen, wenn die Banken dem Unternehmungsgeist die Zügel schießen lassen. Um so mehr leuchtet ein, daß überhaupt die Frage, wozu die Girogelder in der Hand der Banken (und der Post) Verwendung finden dürfen, anders ausgedrückt: die Frage der Deckung der Giroguthaben, wissenschaftlicher Erörterung und gesetzlicher Regelung bedarf.

IV. Geldschöpfung und Kassenbestände.

Es gibt, vom Staat aus gesehen, bei geregelter Wirtschaft, wie sie uns hoffentlich bald wiederkehrt, zwei Arten von Geldschöpfung, eine feste und eine elastische. Die feste bemißt sich nach Bevölkerungszahl, Wohlstand und Preisdurchschnitt, und umfaßt die staatliche Ausgabe des Scheidegeldes und, neben den nicht beträchtlichen Ergebnissen der von Privatpersonen veranlaßten „freien Prägung“, die von der Reichsbank — nicht auf dem Wege des Kredits, sondern gegen Devisen — dem Verkehr in Gold oder Noten überlassenen Gelder. Die elastische ist die Geldschöpfung der Reichsbank auf Grund der Wechseldiskontierung und die Giralgeldschöpfung der Privatbanken, diese wie jene gegründet auf Kreditgeschäfte.

Ob der Staat sich die Herstellung der Geldzeichen viel oder wenig kosten läßt, ob er sie aus Edelmetall oder aus Papier anfertigt, ist geldtheoretisch gleichgültig — (finanzpolitisch sollte grundsätzlich der Staat keine laufenden Ausgaben aus den Gewinnen der Geldschöpfung bestreiten, sondern solche Gewinne zur Tilgung von Anleihen verwenden). Der Staat also kann „Anrechte an die verkaufsreife konsumtible Produktion“ aus dem Nichts schaffen, während der Bürger sie sich durch Leistungen erwerben muß. Aber der Staat darf und sollte sie nicht zu seinen fiskalischen Zwecken, sondern nur im Dienste der wirtschaftenden Gemeinschaft schaffen.

Der Staat hält auf Ordnung im Wirtschaftsleben. Gegen die Ordnung ist es, wenn Kaufkraft entsteht, ohne daß die Waren auf dem Markte sich entsprechend vermehrten. Deshalb soll er nicht im Kreditwege Geld schaffen, wo der Empfänger des Geldes den Nachweis der Warenvermehrung nicht führen kann. (Hierauf beruht es, wenn die Reichsbank Warenwechsel, aber nicht reine Finanzwechsel zur Notendeckung verwendet.)

Gegen die Ordnung ist es auch, wenn große Summen, die in besonderen Zeitläuften zur Vergrößerung der Kassen- und Taschenbestände erforderlich waren und nach Herstellung des früheren Zustandes zurückfließen, als flüssige Kapitalien ausgeboten werden. Der Fall ist ähnlich dem der plötzlichen Einführung des Giroverkehrs an Stelle der früher üblich gewesenen Barzahlung.

Dagegen ist nichts einzuwenden gegen die Befriedigung des Bedürfnisses nach notalem oder giralem Geld, wo keine Vermehrung der Kaufkraft in Betracht kommt, wie bei dem Geldbedürfnis der Quartalstermine, aber auch bei der Versorgung der Kassenvorräte.

Ein großer Teil der festbegebenen Geldmenge liegt in den Kassenbeständen. Diese verdienen vom Standpunkt der Geldtheorie eine eingehendere Betrachtung, als sie bisher meines Wissens gefunden haben.

Kein guter Wirt in geordneten Verhältnissen gibt seine Barschaft bis auf den letzten Pfennig aus. König Friedrich Wilhelm III. pflegte zu sagen, jedermann sollte, wenn er alle seine Rechnungen bezahlt habe, mindestens 1 Taler und 8 Silbergroschen übrig behalten. Einen Mindestsaldo schreiben auch die Girobanken ihren Kunden vor, und

einen Mindestbetrag an Bargeld pflegt nicht nur jeder Geschäftsmann in seinem Betriebe, sondern auch jeder Privatmann in seiner Konsumwirtschaft vorrätig zu halten. Dieser Kassenbestand ist nicht ein toter Fonds, kein Juliusturm, sondern wird ausgegeben wie anderes Geld, nur daß er selbigen Tages wieder aufgefüllt wird. Wenn einerseits der gute Wirt nicht überflüssig viel Geld zinslos liegen lassen will, und damit die Grenze seines Kassenvorrats nach oben beschränkt ist, so hält ihm andererseits die Möglichkeit plötzlich auftretender unvorhergesehener Anforderungen und vielleicht manchmal auch eine gewisse Noblesse davon ab, seine flüssigen Mittel gar zu schmal zu bemessen. Gewiß werden hin und wieder einmal die Grenzen nach oben oder unten überschritten; doch darauf kommt es nicht an. Nicht ein Betrag, der etwa das ganze Jahr über unberührt geblieben wäre, interessiert uns, sondern der durchschnittliche tägliche Kassensaldo, also eine Durchschnittssumme, von der wir annehmen dürfen, daß ihre Höhe der Absicht des Wirtschaftenden entspricht, der eine geringere Kasse trotz des Zinsverlustes nicht zu halten wünscht. Ob man sie deshalb Mindestkassenbestand nennen will, wie ich es früher getan, oder Normalkassenbestände — ist ziemlich gleichgültig. Im folgenden nenne ich sie schlechthin Kassenbestand.

Betrachten wir den Kassenbestand vom Standpunkt der Gesamtheit aus, so ist es klar, daß er für das Funktionieren des Geldverkehrs eine unerläßliche Vorbedingung ist. In einer Wirtschaft ohne Kassenbestände würde Absatz und Einkauf nicht in Gang kommen können. Erst wenn der Staat — oder wie man sonst die Obrigkeit solcher Gemeinschaft bezeichnen mag — den einzelnen Wirtschaftern Geldzeichen zur Verfügung stellt, so daß jeder schon kaufen kann, ehe er verkauft hat, geht die Verkehrsmaschine. In der Gewährung der Geldzeichen liegt also eine Pflicht der Obrigkeit gegen die Gemeinschaft, eine Geldschöpfungspflicht.

Das ist eine dogmatische Konstruktion; genetisch hat sich alles anders entwickelt. Aber die dogmatische Gestalt des historisch Gewordenen erzwingt die Anerkennung dieser Geldschöpfungspflicht. Der Staat muß das Geld schaffen, das der Verkehr braucht, jedoch die Bedingungen, unter denen er es gewährt, mag er selber festsetzen.

Diese Bedingungen wären in verschiedener Weise denkbar. Konstruieren wir eine Wirtschaftsgemeinschaft von, sagen wir, zwölf Produzenten, deren Tagesleistung überall gleich viel wert sein soll, und die jeden Abend ihre Erzeugnisse aneinander verkaufen, so würde der Zweck schon erfüllt sein, wenn der Staat jedem Wirtschafter den Wert einer Tagesleistung in Geldzeichen leihweise überließe. Dieses wäre das Urbild unserer modernen elastischen, auf den Wechselkredit gegründeten, Notenschöpfung. — Oder der Staat könnte für die Hingabe der Geldzeichen Leistungen von den Wirtschaftsgenossen in Anspruch nehmen. Dieses wäre der Urtypus unserer modernen festen Geldschöpfung, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Geldzeichen mit Substanzwert ausgestattet werden oder nicht.

Schauen wir uns dann den Kassenbestand vom Standpunkt des Einzelwirts an, so erscheint er als eine Kaufkraftreserve, die bei allem Wechsel von Zu- und Abfluß doch eigentlich unveränderlich bleibt. Ein Hilfsmittel der Wirtschaft, nicht der Grund ihrer Kaufkraft! Durch nichts wird es offenbarer, daß der Grund der Kaufkraft die Leistung ist, und das Geld nur das Mittel, die durch die Leistung erworbenen Ansprüche zu bescheinigen.

V. Geld als Kapital.

Zwischen dem Gelde, das der Staat für die Kassenbestände schafft, und der (elastischen) Geldschöpfung auf Grund von Warenwechseln ist im System der Platz für das Geld oder „die Gelder“, die die flüssigen Kapitalien bilden. Die Kassenbestände sind ersparte Kaufkraft, aber sie wirken nicht als Kapital in der Volkswirtschaft, sondern tun zinslosen Dienst. Und die Volkswirtschaft rechnet darauf, daß die in den Kassenbeständen verkörperte Kaufkraft nicht den Markt heimsucht, und bestimmt danach die Preise. Käme es anders, träte einmal unvermutet auch nur die Hälfte aller Kassenbestände Waren heischend auf dem Markte auf, etwa weil die Leute zu der Ueberzeugung kämen, daß die Verminderung ihrer Kassenbestände und der Ankauf von Lebensmitteln aller Art notwendig oder vorteilhaft wäre, so würde der darauf nicht vorbereitete Markt die größten Preissteigerungen erleben. Anders die Geldkapitalien. Diese repräsentieren die Vorräte an Konsumtibilien, die ebenso auf Absatz warten, wie die Kapitalien auf den Unternehmer. Aus der Giralform verwandeln sie sich (durch Umtausch bei den Banken) in die Geldstücke, in denen der Arbeiter seinen Wochenlohn empfängt. Nach Vollendung des unternommenen Werkes ist das flüssige Kapital verzehrt, und an dessen Stelle das feste Kapital, das Bauwerk entstanden. Der Unternehmer verkauft dieses und zahlt mit dem Erlöse das aufgenommene Kapital zurück, — vorausgesetzt, daß er einen Käufer findet, der ihm neues flüssiges Kapital bieten kann. Denn das alte Kapital, die früheren Vorräte, sind dahin, und neue Vorräte muß die Volkswirtschaft hervorgebracht haben, wenn der Unternehmer zahlungsfähig bleiben soll.

Der Vorgang gleicht durchaus dem Kreislauf, der, außerhalb der Kapitalbildung, durch die Geldschöpfung der Reichsbank auf Grund von Warenwechseln entsteht. Nur ein Unterschied bleibt. Zahlungsmittel schafft die Reichsbank bei der Wechseldiskontierung nach dem Umfang der nachgewiesenen Kaufkraftberechtigung. Welche Stelle aber schafft das Geld (notale oder girale Zahlungsmittel), das die flüssigen Kapitalien darstellt, und das man nicht mit den Kassenbeständen verwechseln darf? In früheren Zeiten half dazu der Import der Edelmetalle, durch den man nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich Waren in Geld verwandelte. Fällt diese Hülfe weg, so beachte man folgendes: Kämen als Zahlungsmittel nur körperliche Geldzeichen in Frage, so würden diese durch die Anziehungskraft, die

die Kapitalbildung auf sie ausübte, so knapp werden, daß der Staat sich zu einer Vermehrung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Geldzeichen veranlaßt sehen würde. So wäre auf indirektem Wege dem Schaden abgeholfen. Nun aber sammeln sich die flüssigen Gelder bei den Banken in Giralform, und die körperlichen Geldzeichen bleiben dem Umlauf überlassen. Unter diesen Umständen ist eine besondere Geldschöpfung mit Rücksicht auf das flüssige Kapital entbehrlich.

VI. Das Geld als „Anrecht“.

Das Geld stellt den Anspruch dar, den man durch seine Vorleistung auf die konsumtible Produktion erworben hat. — Nicht auch den Anspruch, den man auf Dienste erworben hat? Denn ich bezahle doch auch die Dienste, die man mir leistet, mit Geld. — Gewiß, aber auch das für Dienste hingegebene Geld erfüllt seine Bestimmung, zum Ankauf von Konsumtibilien zu dienen. Man hat die Wahl der Konstruktion: Trete ich meinem Haarschneider einen Teil meiner Kaufrechte ab, oder löse ich bei ihm Rechte auf Dienste ein? Im Hinblick auf die Warenpreise, von denen aus das Problem zu orientieren sein möchte, scheint mir die erste Konstruktion den Vorzug zu verdienen, dies aber auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und der Unterordnung der Erscheinungen an Stelle eines unübersichtlichen Nebeneinander.

Kann der Dienste Leistende seinen Anspruch auf Geld nur gegen den von ihm Bedachten richten, oder auch wie der Produzent gegen den Staat? — Letzteres ist zu verneinen. Das Kreditrecht des Produzenten steht ihm nicht zu, denn nur wer den Nachweis führt, neue Waren zu Markt gebracht zu haben (für die aus wirtschaftlichen Gründen die Zahlung noch aussteht), kann die Geldschöpfung, die neue Nachfrage schafft, in Anspruch nehmen. Aber das Recht auf den Kassenbestand hat er gleich jedem anderen Wirtschafter, und der Staat erfüllt es, indem er die feste Geldschöpfung nach der Kopfzahl der Bevölkerung bemißt. Denn der Kassenbestand vermehrt nicht die auf dem Markte auftretende Kaufkraft.

Müssen die Waren, für die durch die Wechseleinreichung die Geldschöpfung in Anspruch genommen wird, konsumtibel sein, oder dürfen sie Kapitaleigenschaft haben? Anders gefragt: Hat der Fabrikant von Schienen, Ziegelsteinen, Trägern und anderem Baumaterial dasselbe Recht, gegen seine Wechsel bei der Reichsbank Noten zu erhalten, wie der Produzent von Lebensmitteln? — Die Frage ist zu bejahen. Die Ziegel und Träger werden mit Sparkapital bezahlt. Der Käufer, der den Wechsel akzeptiert, hat Grund zu der Annahme, daß dieses Sparkapital vorhanden und in den nächsten drei Monaten sich dem Unternehmer zur Verfügung stellen wird; d. h. daß ein Teil der in der Volkswirtschaft vorhandenen Kaufkraft nicht Lebensmittel, sondern Baumaterial beanspruchen wird. Für diesen Teil, der am Lebensmittelmarkt ausfällt, tritt nun die Nachfrage der Ziegel- und Trägerarbeiter mit dem neuen Gelde am Lebensmittelmarkt ein.

VII. Das Problem des Endes.

Ein solches Problem in dem Sinne, wie Bruno Moll es versteht, gibt es vom Standpunkt der Staatlichen Theorie und jeder anderen Auffassung, für welche das Geld nicht Tauschgut sondern Anrecht ist, nicht. Wohl aber ist die Frage berechtigt, wie bei allmählichem Aufhören der Produktion sich das Geld verhalten wird, je nachdem ob es Substanzwert hat oder nicht.

In den schweren Zeiten, die den Befreiungskriegen voraufgingen und folgten, hielten die preußischen Staatsmänner sich aus den Erfahrungen der französischen Revolution zwei abschreckende Beispiele vor Augen: die verderbliche Höchstpreiswirtschaft und das Assignatenwesen. Jenes zum Heile ihres Landes (während wir es unheilvoller Weise vergessen hatten); dieses mit zweifelhaftem Nutzen. Man hielt auf gutes Geld, und gutes Geld war nur vollwichtiges edelmetallisches. Wohl dem, der es besaß oder zu fordern hatte, aber wehe dem Schuldner, der es nicht auftreiben konnte. Es war so rar, daß mancher um geringfügige Schulden zugrunde gerichtet wurde, und große Güter zu lächerlichen Preisen umgingen. Wo kein Geld, war auch kein Kredit, so daß Industrie und Handel stockten, und die Arbeitslosigkeit groß war. Aber der preußische Taler war gut. Wir können diese Politik heute nicht mehr loben. Wir würden vor allem die Arbeit, die Produktivität durch Gewährung von Kredit gefördert haben, sei es auch zum Schaden der Valuta durch zeitweilige Annahme des Papiergeldes. Nach kurzer Uebergangszeit hätte bei der Gesundheit des Wirtschaftskörpers mit den Mitteln einer geschickten Handelspolitik dem Papiertaler der alte Kurs zurückerobert werden, und wenn man wollte, die reine Silberwährung wieder eingeführt werden können.

Wir folgen anderen Grundsätzen als unsere metallistischen Vorfahren und sündigen nach der entgegengesetzten Seite. Wir befriedigen jedes Geldbedürfnis und begünstigen die Schuldner auf Kosten der Gläubiger. Wenn trotzdem die Produktivität nicht aufkommen will, so hat das Gründe, die nicht im Geldwesen wurzeln. Aber auch abgesehen von den unerfreulichen Zuständen der Gegenwart, bleibt der prinzipielle Gegensatz zwischen Edelmetallgeld und Papiergeld der Erörterung bedürftig. Stellen wir uns zwei Länder vor, von denen das eine jedes papierne Geldzeichen verschmäht und nur Edelmetallmünzen gelten läßt, während das andere Papiergeld in Gebrauch hat, aber jede Vermehrung des Geldumlaufs von dem Nachweis der Warenvermehrung abhängig macht: wie würde dann der theoretisch denkbare Fall des Aufhörens der Produktion auf das Geldwesen wirken?

Im Lande der Metallwährung würde das Geld verschwinden. Die Geldbesitzer würden den Metallwert der Münzen zur Einfuhr ihrer Bedürfnisse aus dem Auslande benützen, und es würden in gesteigertem Maße die Zustände wiederkehren, die vor hundert Jahren bei uns herrschten. Alle Preise würden niedrig sein, aber wenige könnten sie bezahlen. — In dem anderen Lande bliebe das Geld daheim, da das Ausland das Papiergeld nicht brauchen kann, und die Nachfrage

richtete sich nur auf inländische Konsumgüter. Aus dem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage würde sich eine Preissteigerung entwickeln, die — konsequent zu Ende gedacht — nach Verzehrung des letzten Bissens „unendlich“ würde. Man würde mit dem Gelde nichts mehr kaufen können; es wäre „wertlos“, so gut wie nicht vorhanden. Das Problem des Endes der Wirtschaft löst sich also für beide Länder gleichmäßig. Das Geld verschwände, — im ersten Falle durch Export, im zweiten Falle durch „Entwertung“.

Aehnlich wäre die Wirkung auf den Leihpreis des Geldes. Mit Bewußtsein haben wir während des Weltkrieges die Kurse hoch und den Zinsfuß tief gehalten. Wer Geld brauchte, war nicht genötigt, Papiere zu verkaufen — was den Kurs gedrückt und zugleich den Zins gehoben hätte —, sondern er konnte bei den Darlehnskassen fast unbeschränkt flüssiges Kapital erhalten. Dabei ist es bis jetzt geblieben. Schließt man die Darlehnskassen, so wird eine große Nachfrage nach Geld (flüssigem Kapital) auftreten und die Kurse werden sinken. — Sehen wir jedoch von diesen Umständen ab und legen unserer Betrachtung wieder den Vergleich jener beiden Länder, wie soeben geschehen, zugrunde, so wird im Lande des Metallgeldes mit dem Verschwinden der Münzen auch die Möglichkeit der Kreditgewährung dahin sein, während im Papierlande zwar mit dem Gelde auch der Kredit möglich sein wird, aber in Ermangelung jeder Produktion als Produktivkredit nicht beansprucht und als Konsumkredit nicht gewährt, oder, wenn gewährt, nicht wird zurückgezahlt werden können. Der Kredit also teilt das Schicksal des Geldes.

Das Geld ist nicht, wie die alte Lehre meint, ein Gut neben anderen Gütern, das unabhängig von der nationalen Produktion auf sich selbst beruhte, sondern es ist der Vermittler zwischen Leistung und Gegenleistung, der Träger des durch die Vorleistung erworbenen Anrechts auf verbrauchbare Güter. Nur in der Verknüpfung mit den Vorgängen der Arbeit „aller für alle“ erschließt sich uns das Wesen des Geldes. Und wie uns diese Erkenntnis eine vertiefte Einsicht in die Natur unserer Wirtschaftsverfassung, der Geldwirtschaft, vermittelt, so bietet uns die Erforschung des Wirtschaftslebens zugleich den Schlüssel zur Lösung aller Rätsel, die uns die Erscheinungen des Geldes aufgeben, und lehrt uns die Regeln finden, nach denen eine Geldverfassung einzurichten ist, insbesondere die Regeln der Geldschöpfung.

VI.

Landarbeitsrecht.

Von Dr. Franz Dochow, Professor in Heidelberg.

I. Allgemeines.

Das Landarbeitsrecht regelt die Arbeit im landwirtschaftlichen Betriebe, es gilt für Haupt- und Nebenbetriebe und bestimmt die Pflichten der Arbeitgeber und die Rechte der Arbeitnehmer. Von den Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber dem Betriebe ist im Gesetz nicht die Rede, es gilt auch hier, was Piloty [1]) einmal treffend betont, daß in der Gesetzgebung der Nachdruck auf das Recht und nicht, wie es sich gehört, auf die Pflicht gelegt wird.

Die Landwirtschaft bezweckt die Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse durch zweckentsprechende Verwertung nutzbarer Grundstücke. Zur Landwirtschaft gehört die Forstwirtschaft, die in erster Linie der Holzgewinnung dient.

Gewerbe ist jede selbständige und erlaubte Tätigkeit zum Erwerb. Die Landwirtschaft ist ein Gewerbe [2]). Aereboe [3]) hebt nicht scharf genug hervor, daß auch in der Landwirtschaft, wie in jedem Gewerbe, für den Erwerb gearbeitet wird. Er bezeichnet als privatwirtschaftliche Aufgabe der Landwirtschaft eine möglichst vollkommene Befriedigung der Bedürfnisse des Landwirts und seiner Familie. Geldverdienen mit Hilfe der Landwirtschaft sei nur eins der dabei in Betracht kommenden Mittel, und dieses so verdiente Geld sei niemals Zweck der Landwirtschaft, sondern nur Mittel, das Leben des Landwirtes reicher zu gestalten. — Bereicherung des Lebens setzt aber Geldmittel voraus, und die gehen nur ein, wenn nach Deckung des Hausbedarfs ausgiebig für den Markt gearbeitet wird, und dies geschieht auch in der Landwirtschaft, abgesehen davon, daß sie für die

1) Piloty, Verwaltungsrechtliche Gedanken, 1916, S. 98.

2) Nach Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 1917 [7] Bd. 1, 49 und 56, muß das Gewerbe berufsmäßig ausgeübt und auf den Erwerb gerichtet, braucht aber nicht auf die Dauer beabsichtigt zu sein.

3) Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 1917 [2], S. 7.

Allgemeinheit, die Volksernährung, zu sorgen hat. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen der eigene Haushalt des Landwirtes auf Kosten des Absatzes so gering bedacht wird, daß man stellenweise von einer Unterernährung der Landbevölkerung gesprochen hat. Ein Landwirtschaftsbetrieb, der nur den eigenen Bedarf decken soll, ist kein Gewerbebetrieb [1]).

Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch gelten für die Landwirtschaft nicht [2]). Daraus haben sich manche Schwierigkeiten ergeben. Es wurden Ausnahmebestimmungen erforderlich, die von den anderen Gewerben als ungerechtfertigte Bevorzugung der Landwirtschaft empfunden wurden. So war bestimmt worden, daß das Verbot der Sonntagsarbeit für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau und die Viehzucht nicht gilt [3]). Dampfkessel, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind konzessionspflichtig [4]). Dagegen bestimmte das preußische Gesetz über die Vorausleistung zum Wegebau [5]), daß die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht heranzuziehen sind, und zwar, weil sie durch Zuschläge zur Grundsteuer schon einseitig belastet seien und die Heranziehung der Industrie zu Vorausleistungen nur ein Korrelat zu diesen Leistungen bilde. Ferner sei die Wegenutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe mehr eine gelegentliche, als eine solche, die dauernd über den Gemeingebrauch wesentlich hinausgehe [6]).

Derartige Bestimmungen hätten sich erübrigt, wenn man nicht aus sozialen Gründen der Landwirtschaft eine Ausnahmestellung eingeräumt hätte, statt sie der Gewerbeordnung zu unterstellen.

Landwirt ist, wer einen landwirtschaftlichen Betrieb leitet. Gewerbliche oder kaufmännische Kenntnisse, die jemanden erst berechtigen, sich als Landwirt zu bezeichnen, sind nicht erforderlich. Nicht einmal für Lehrherrn wird ein Befähigungsnachweis verlangt. Eigentümer oder Pächter gelten im Verkehr als landwirtschaftliche Betriebsleiter oder Unternehmer. Der Pächter unterliegt den Nutzungsbeschränkungen des Pachtvertrages.

Da es im öffentlichen Interesse nicht gleichgültig ist, von wem und wie ein Grundstück bewirtschaftet wird, versucht man durch Gesetz und Verordnung ungeeigneten Personen — Nichtlandwirten — den Erwerb und die Bewirtschaftung von Landgütern zu erschweren. Die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 (RGBl. S. 115) über den Verkehr mit Grundstücken bestimmt, daß Grundstücke, die über 5 ha

---

1) Nach Landmann, Gewerbeordnung [7], Bd. 1, 58 liegt der Betrieb eines Gewerbes nur dann vor, wenn eine ihrer technischen Natur nach gewerbliche Tätigkeit gewerbsmäßig, d. i. mit der Absicht des Erwerbes und fortgesetzt ausgeübt wird.

2) GewO. § 1; HGB. § 1. — Im § 6 GewO. sind Fischerei und Viehzucht ausgenommen.

3) Preuß. Ausf. Anweisung vom 1. Mai 1904 zur GewO. Nr. 141.

4) GewO. § 24.

5) G. vom 18. August 1902 (vgl. v. Brauchitsch-Holtz, Verwaltungsgesetze 1917 [16], Bd. 4, 85; Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht 1913 [4], S. 436).

6) Germershausen, Wegerecht und Wegeverwaltung 1907 [3], Bd. 1, 490.

groß sind, nicht ohne vorher[1]) erteilte Genehmigung der zuständigen Behörde aufgelassen werden dürfen. Riehl[2]) bemerkt dazu, das bedeute, daß die Grundeigentümer in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt unter Vormundschaft der Landräte und Bürgermeister gestellt würden, der Heimatboten dürfe aber unzuverlässigen Verwaltern nicht anvertraut werden. Ohne Zweifel kann durch eine zweckmäßige Anwendung dieser Bundesratsverordnung Gutes gewirkt und der Volksernährung gedient werden. So beantragte eine Gesellschaft m. b. H., deren Gesellschafter drei Zuckerfabrikdirektoren sind, die Genehmigung zum Erwerb eines nahe einer Stadt gelegenen Gutes, das sie zum Anbau von Zuckerrüben benutzen, nebenbei auch als Kapitalanlage verwerten wollte. Die Genehmigung wurde der Gesellschaft versagt. Da aber nicht jede Spekulation verhindert und die Aufschließung von Baugelände nicht unmöglich gemacht werden soll, wurde die Genehmigung den Gesellschaftern als persönlichen Eigentümern erteilt, nachdem sie sich durch Vertrag verpflichtet haben, eine bestimmte Grundfläche, ein Viertel der jetzigen Größe des Gutes mit Gemüse zu bebauen und die gesamte Gemüse- und Obsternte an die Stadt zu verkaufen[3]). So kann verhütet werden, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz zerschlagen wird oder in die Hände von Personen gelangt, die nicht in der Lage sind, die Landwirtschaft den Ansprüchen der Allgemeinheit entsprechend zu betreiben.

Eine weitere Beschränkung in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke besteht in der Bereitstellung von Land für Siedlungszwecke. In erster Linie ist dabei an Güter gedacht, die während des Krieges in die Hände von Nichtlandwirten gekommen oder ohne genügende Sachkenntnis nicht zweckentsprechend bewirtschaftet werden, aber die Bestimmung berührt alle größeren Güter, sobald Mangel an Siedlungsland eintreten sollte. Das Reich regelte die Siedlungsfrage zunächst durch die Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115), die am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft trat[4]). Das Reich verpflichtet die Staaten, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen, ihnen das Vorkaufsrecht einzuräumen und Staatsdomänen, Moor- und Oedland dafür bereitzustellen. Die Großgrundbesitzer sind zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen, die den Siedlungsunternehmungen auf Verlangen geeignetes Land aus dem Bestande ihrer Güter zu beschaffen haben. Die Verwaltung ist jetzt in der Lage, jederzeit über hinreichendes Land zu verfügen, ob

---

1) Redlich, Die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der gerichtlichen Praxis. Deutsche Jurist.-Ztg. (1918), Bd. 23, 532 in Uebereinstimmung mit dem Kammergericht unter Hinweis auf § 7 der BVO.

2) Riehl, Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Deutsche Jurist.-Ztg. (1918) Bd. 23, 276.

3) Zeitschrift f. Selbstverwaltung (1918), Bd. 1, 396.

4) Die nachträgliche Beratung in der Deutschen Nationalversammlung ergab einige Abänderungen. Literaturnachweise finden sich bei Sering, Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, 1919.

und wie weit es sich zur Ansiedlung eignet, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Innere Kolonisation in größerem Umfange wird erst dann erfolgen können, wenn über Baumaterialien und Inventar für die Ansiedler verfügt werden kann und über Menschen, die geeignet sind, über den eigenen Bedarf hinaus für die Volksernährung mindestens so viel zu liefern, als der aufzuteilende Großgrundbesitz geliefert hat oder hätte liefern können [1]). Man muß Roberti-Jessen [2]) darin zustimmen, daß durch die einfache Zuteilung von einem Stück Land noch keine Bauernstelle geschaffen wird, ebenso Riehl [3]), der treffend darauf hinweist, daß der Bauernhof kein beliebiger Ausschnitt der Erdoberfläche ist, sondern ein wohldurchdachter Organismus, dessen einzelne Betriebsfaktoren oft erst durch Arbeit von Generationen in das richtige Verhältnis gesetzt sind. In der richtigen Erkenntnis der mit der Ansiedlung jetzt verbundenen Schwierigkeiten weist die preußische Landwirtschaftsverwaltung die Ansiedlungsgesellschaften darauf hin, daß sie im Bewußtsein ihrer Verantwortung mit der nötigen Sorgfalt verfahren müssen [4]). Es darf nur dann Siedlungsland beansprucht werden, wenn man tatsächlich sofortige Verwendung dafür hat, wenn das Land aus den Händen des Großbesitzes an die Ansiedler vergeben werden kann, ohne daß es für unbestimmte Zeit ungenützt liegen bleiben muß.

Ein Zwang zu weitgehender Ausnützung nutzbarer Grundstücke kann dadurch ausgeübt werden, daß ihre Bewirtschaftung amtlich überwacht wird. Weigert sich der Nutzungsberechtigte, den Anordnungen der Verwaltung entsprechend seine Grundstücke zu bewirtschaften, so kann ihm die Nutzung vorübergehend entzogen werden. Dann tritt an die Stelle der eigenen Bewirtschaftung die allgemeine. Um dies zu erleichtern, erging am 4. Februar 1919 die Reichsverordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung, die am Tage ihrer Verkündigung in Kraft trat. Bei ihrer nachträglichen Beratung in der Deutschen Nationalversammlung ergab sich, daß die Reichsregierung im wesentlichen das Richtige getroffen, und daß man nach Abänderungen von Einzelheiten sich darüber einig war, daß bei loyaler Anwendung der Verordnung die Landwirtschaft nichts zu fürchten habe [5]). Der preußischen Regierung ist es gelungen, den Inhalt der Verordnung durch

---

1) v. Martius, Der Wert der verschiedenen Besitzgrößen für die Volksernährung. Zeitschrift f. Selbstverwaltung (1918), Bd. 1, 369; Bücher, Die Sozialisierung, 1919 [2], S. 40.

2) de Roberti-Jessen, Die drei Gefahren einer überstürzten Siedlungspolitik. Zeitschrift f. Selbstverwaltung (1918), Bd. 1, 419.

3) Riehl, Deutsche Juristen-Ztg. (1918), Bd. 23, 277.

4) Richtlinien zur Ausführung des Vorkaufsrechts vom 30. Januar 1919 (Landwirtsch. Minist.-Blatt. S. 73). — Die preußische Regierung hatte bereits durch V. vom 23. Dezember 1918 (GS. 1919 S. 3) bestimmt, daß dem Staate zur Förderung der inneren Kolonisation ein Vorkaufsrecht zusteht, wenn Besitzungen von 20 ha oder einer gleich großen Fläche zum Verkauf stehen. Dieses Vorkaufsrecht hat der Staat durch V. vom 23. Dezember 1918 (Landwirtsch. Minist.-Bl. 1919 S. 34) den gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften übertragen. Wo diese noch nicht bestehen, bleibt es zunächst dem Staate vorbehalten und wird durch die Regierung ausgeübt.

5) V. über die Sicherung der Landbewirtschaftung, vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 179), abgeändert durch V. vom 11. April 1919 (RGBl. S. 387).

ihre Ausführungsbestimmungen wesentlich zu mildern [1]). Danach will die Verordnung in erster Linie nur einen unmittelbaren Druck auf alle Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Landgütern ausüben, um sie anzuhalten, ihren gesamten Grund und Boden, soweit er bis dahin landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wurde, selbst ordnungsmäßig zu bestellen, wie dies im Interesse der Volksernährung dringend geboten erscheint. Wer seine gesamte Ackerfläche nicht zu bestellen beabsichtigt oder es nicht vermag, hat dies der Ortsbehörde anzuzeigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die allgemeine Wirtschaftslage (Mangel an Düngemitteln, Geräten und Maschinen, Arbeitskräften und Gespannen) zu würdigen ist. Von der Befugnis der Nutzungsentziehung ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn sich eine Abhilfe als unmöglich erwiesen hat. Unnachsichtig soll dann vorgegangen werden, wenn die Unterlassung der Bestellung auf mangelnden Gemeinsinn, Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit oder bösen Willen zurückzuführen ist.

Unnachsichtiges Vorgehen wurde in Preußen bereits im November 1918 angedroht, und zwar ohne Rücksichtnahme auf die allgemeine Wirtschaftslage [2]). Es handelte sich damals um die Einbringung der Feldfrüchte vor Eintritt des Frostes, und es wurde angeordnet: Die Landwirte, die noch Kartoffeln im Acker haben, sind verpflichtet, von den nächstliegenden Truppenteilen und Behörden die erforderlichen Arbeitskräfte gegen Zusicherung eines angemessenen, die heutigen Teuerungsverhältnisse berücksichtigenden Lohnes schnellstens anzufordern. Sind sie darin lässig oder verzögern sie die Ernte durch die Weigerung, einen angemessenen Lohn zu zahlen, so müssen die Behörden geeignete Zwangsmaßnahmen ergreifen, um die Feldfrüchte vor dem Verderben zu bewahren.

Im Hinblick auf die schon damals unerfreuliche Lage des Arbeitsmarktes, die Abneigung, auf dem Lande Arbeit zu nehmen noch dazu zu einer ungünstigen Jahreszeit und die Gewöhnung an hohe Löhne, stellte dieser Erlaß an die Verwaltung und an die Landwirtschaft außergewöhnliche Anforderungen. Dagegen kann bei gutem Willen den Anforderungen der Bestimmungen über die Sicherung der Landbewirtschaftung durch die Verwaltung genügt werden, ohne daß zum Produktionszwang übergegangen werden müßte. Die Nutzung kann beim Versagen eines Landwirtes dem Kommunalverbande oder einer Gemeinde zur Selbstnutzung oder Verpachtung übertragen werden. Diese zeitweise Uebertragung der Grundstücksnutzung würde in Preußen als eine öffentlich-rechtliche Maßnahme im Interesse der Volksernährung zu gelten haben. Während ihrer Dauer sind die Nutzungen dem Zugriff der Gläubiger der Nutzungsberechtigten entzogen. Der Uebernehmer hat nur Lasten zu tragen, die auf seinem Betriebe ruhen, ihm fallen die Nutzungen für die Zeit seiner Bewirtschaftung zu. Anderseits hat er alle Aufwendungen zu machen, die eine ordnungsmäßige Wirtschaft

1) Preuß. Minist.-V. vom 1. März 1919 (Landwirtsch. Minist.-Bl. S. 69).
2) Preuß. Minist.-V. vom 19. November 1918 (Landwirtsch. Minist.-Bl. S. 253.)

unter Berücksichtigung der besonderen durch den Krieg und seine Nachwirkungen getroffenen Verhältnisse erfordert. Die Entschädigung bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles. Für Grundstücksverbesserungen ist Ersatz im allgemeinen zu leisten, wenn sie zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig waren und eine Werterhöhung zur Folge hatten [1]).

Produktionszwang ist mit Rücksicht auf die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes, die Verschiedenheit des Bodens, die Witterungsverhältnisse zu verwerfen. Eine Zwangsproduktion würde auch an der Unerfüllbarkeit einer zweckentsprechenden Beaufsichtigung durch die Verwaltung scheitern [2]).

II. Regelung des landwirtschaftlichen Betriebes.

1. Landwirtschaftliche Hauptbetriebe.

Der landwirtschaftliche Betrieb bezweckt in der Regel die gemeinsame Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse durch zweckentsprechende Verwertung nutzbarer Grundstücke. Im weiteren Sinne umfaßt er feld-, wald- und viehwirtschaftlichen Betrieb.

Landwirtschaft im engeren Sinne ist Nutzung aus Feldern, Wiesen und Viehweiden (feldwirtschaftlicher Betrieb) [3]).

Viehwirtschaft ist Viehhaltung und Viehzucht in der Regel mit feldwirtschaftlichem Betriebe verbunden. Es gibt aber viehlose Betriebe und Viehhaltungen ohne Feldwirtschaft.

Waldwirtschaft ist Nutzung aus Waldgrundstücken. Umfangreiche Waldgrundstücke müssen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Forstwirtschaft ist waldwirtschaftlicher Großbetrieb.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe dienen der Weiterverarbeitung (Veredelung) der in der Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisse.

Gärtnerei kann im Zusammenhang mit der Landwirtschaft betrieben werden oder als selbständiges Gewerbe.

Nutzbar ist ein Grundstück, wenn sein Ertrag im landwirtschaftlichen Betriebe verwertet werden kann. Genutzt werden Weiden, Wiesen, Felder, Wald- und Wassergrundstücke. Nicht genutzt werden Wege und Baustellen, Hofgrundstücke, Oedland, Unland und Abbauland. Unbebaute Baustellen können vorübergehend landwirtschaftlich genutzt werden. Abbauland sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Bodenbestandteilen (Erde, Sand, Lehm, Steinen) dienen, auch von Torf (was bestritten ist), „der zwar aus Pflanzenteilen besteht, aber durch che-

---

1) Ausf.-Bek. vom 1. März 1919 zu § 4.

2) Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung 1917.

3) Das preußische Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 (GS. S. 227) § 15 versteht unter Nutzungen aus dem Feldbau auch die aus Viehweiden. Petersen, Ansiedlungsgesetz (1911)² § 75¹. Die V. über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 ist ausdrücklich auf die Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden ausgedehnt.

mische Zersetzung einer völligen Substanzänderung unterworfen ist und sich zu einer besonders gearteten Masse entwickelt hat“ [1]).

Bodenerzeugnis ist alles, was der Boden hervorbringen kann — nutzbar oder nicht — Unkraut, Feld- und Gartenfrüchte, Holz.

Bodenbestandteile alles, was im Boden enthalten ist, woraus er besteht.

Ist die Nutzung aus einzelnen Grundstücken planmäßig durch Brachlegung unterbrochen, so gelten sie trotzdem als landwirtschaftlich genutzt, auch wenn sie nicht einmal abgeweidet werden. Es ist demnach zu unterscheiden zwischen nicht nutzbaren und planmäßig nicht genutzten Grundstücken. Als nicht genutzt gelten Grundstücke, die dem landwirtschaftlichen Betriebe entzogen sind und anderen Zwecken zu dienen haben. Exerzierplätze dienen einem Sonderzweck, auch wenn sie eine Nebennutzung (Beweiden durch Nutztiere) nicht ausschließen [2]). Parkanlagen und Gärten gelten als wirtschaftlich genutzte Flächen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Gewinn erzielt oder nur für den eigenen Hausgebrauch gesorgt wird.

Wege [3]) sind Grundstücke, die dem Verkehr dienen, sie sind der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen, das Zubehör (Bäume an den Wegen, Gras an den Wegerändern, Gräben und Böschungen) kann genutzt werden.

Moor und Oedland können in landwirtschaftlich nutzbare Flächen umgewandelt werden. Bei der Verwertung größerer Moorflächen, deren Wert mit dem Mangel an Kohle steigt, ist zu berücksichtigen, daß ihre vorteilhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet wird. Eine gesetzliche Regelung setzte in Preußen mit dem Moorschutzgesetz vom 4. März 1913 ein. Um die Erschließung der Moore zu beschleunigen, können die Eigentümer zu Zwangsgenossenschaften zusammengeschlossen werden [4]). Oedland wird man nur dann landwirtschaftlich zu nutzen versuchen, wenn es sich nicht besser zur Gewinnung von Bodenbestandteilen eignet.

Wasserflächen (Teiche und Seen) [5]) sind Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden können, wenn oder soweit sie abgelassen werden können, oder sie dienen als Fischweiden zur Gewinnung von Fischen. Nebennutzungen bestehen in der Gewinnung von Gras, Schilf, Rohr. Fließende Gewässer können unter einschränkenden Bedingungen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verwendet werden. Solange der Ertrag der Fischzucht den der Landwirtschaft nicht übersteigt, kann sie als Nebennutzung an den Wasserflächen angesehen werden [6]).

---

1) Rasch, Feld- und Forstschutzgesetze, 1914, S. 35.
2) Preuß. OVG. 33, 365.
3) Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht [4], S. 432.
4) Dickel, Forstzivilrecht (1917) [2], S. 756.
5) Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht [4], S. 457.
6) Preuß. OVG. 33, 373.

Fischen ist jede auf Hege und Aneignung von Fischen [1]) gerichtete Tätigkeit. Zum Hegen gehören alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und Hebung des Fischbestandes dienen, z. B. das Einsetzen von Fischbrut, Fütterung und Schonung der Fische [2]).

Jagen ist jede auf Hege und Aneignung von Wild gerichtete Tätigkeit. Wie bei der Fischerei, so ist bei der Jagd im Interesse der Volksernährung erhöhter Nachdruck auf die Hege des Wildes zu legen. Das Jagdrecht wird ausgeübt durch den Grundeigentümer oder durch den Pächter der Jagd [3]) und kann im ersteren Falle als landwirtschaftliche Nebennutzung gelten [4]).

Waldgrundstücke sind mit Walderzeugnissen bestandene Grundstücke. Ihre Hauptnutzung besteht in der Gewinnung von Brenn- und Nutzholz. Nebennutzungen sind die Gewinnung von Streu, Nahrungs- und Futtermitteln. Holzfreie Grundstücke können zum Anbau von Felderzeugnissen dauernd oder vorübergehend verwendet werden. Unter Forsten stellt man sich in der Regel planmäßig durch besonders angestellte Beamte bewirtschaftete umfangreiche Waldgrundstücke vor, unter Wald dagegen eine mit Waldbäumen bestandene Fläche, die man nicht mehr als Feld bezeichnen kann. Gesetzgebung und Verwaltung lassen einen einheitlichen Sprachgebrauch vermissen. Man spricht von Forstverwaltung und Forstrecht, aber nicht im gleichen Sinne von Waldverwaltung und Waldrecht, von Forstbeamten, Waldhütern, Waldgenossenschaften und Schutzwaldungen. Für zusammenhängende Waldgrundstücke — Forsten —, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet und beaufsichtigt werden, gelten die Bestimmungen der Forstpolizei. Für kleine, in die Feldmark eingestreute oder an sie angrenzende Waldgrundstücke, die im Zusammenhang mit den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden, gelten die Bestimmungen der Feldpolizei, weil es sich nur um eine unwesentliche landwirtschaftliche Nebennutzung auf einem Waldgrundstück handelt. Es kommt dabei in der Regel Nieder- und Mittelwald in Frage, aus dem nach Bedarf Stangen und Stämme herausgenommen werden und der sich aus den Stöcken, Wurzeln und durch Samenabfall verjüngt [5]). Feld- und Forstpolizei haben die Aufgabe, dem feld- und forstwirtschaftlichen

---

1) Als Fische gelten nach preußischem Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) § 4 auch Krebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos, Schildkröten und Frösche.

2) Die Begründung zum Entwurf des neuen Fischereigesetzes § 33 hebt hervor, daß das neue Gesetz nicht wie das alte vom Jahre 1874 eine Zusammenfassung und Neuregelung der Fischereipolizei bezwecke, sondern nach Art der Teichwirtschaft betriebene ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer fördern soll.

3) Dickel, Forstzivilrecht (1917)², S. 1057 vertritt die Ansicht, daß der Jagdvertrag ein Vertrag über das Grundstück ist. — v. Brauchitsch-Holtz, Verwaltungsgesetze (1917)¹⁶, Bd. 4, 135⁹.

4) Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz (1918) § 1 2a, S. 59 bezeichnet die Jagd, die vom Grundeigentümer ausgeübt wird, als einen Teil seines Gewerbebetriebes.

5) Endres, Forstpolitik 1905), S. 38; Schwappach, Forstwissenschaft (1917)³, S. 62.

Betriebe gesetzlichen Schutz durch Organe der öffentlichen Verwaltung zu gewähren.

Die Nutzung eines fremden Waldgrundstückes erfolgt nur auf Grund eines Berechtigungsscheines, der den Inhaber ermächtigt, Heiz-, Streu-, Lebens- oder Futtermittel auf dafür freigegebenen Grundstücken zu sammeln, wobei die dafür vorgesehene Jahreszeit einzuhalten ist, und nicht genehmigte Werkzeuge und Fortschaffungsgeräte nicht verwendet werden dürfen. Streu darf nur zur Bereitung von Dünger entnommen werden. Das Recht der Streugewinnung kann also nur Viehhaltern eingeräumt werden.

Gegen eine Ausdehnung der Weideberechtigung im Walde erheben die Forstleute Bedenken, Landwirte befürworten sie, namentlich dann, wenn es sich nicht um eigene Waldgrundstücke handelt.

Ob ein mit Walderzeugnissen bestandenes Grundstück noch als Wald zu bezeichnen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden [1]). Frank [2]) bezeichnet als Waldungen größere, mit eng zusammenstehenden Bäumen oder Büschen bewachsene Flächen, abgeholzte „Wälder“ seien keine Wälder [3]), aber sie bleiben doch Waldgrundstücke, solange über sie nicht anders verfügt ist und noch eine waldwirtschaftliche Nebennutzung erfolgen kann. Auf die Höhe des Bestandes kommt es nicht an, maßgebend ist, ob das Grundstück zum waldwirtschaftlichen Betriebe bestimmt ist [4]). Weidenheger gelten als Niederwald [5]), bei Heide, Moor und Oedland mit schwachem Holzbestand ist es oft zweifelhaft. Eine mit Walderdbeeren bestandene Halde ist kein Wald [6]), dagegen ihrer Bestimmung nach die Waldgrundstücke mit niederem Bestande (Saatkämpe, Schonungen).

W e i d e n sind Grundstücke, die ohne wesentliche Veränderung der Viehzucht dienen können. Der Weidegang kann aus seuchenpolizeilichen Gründen eingeschränkt werden.

Die V i e h w i r t s c h a f t (Viehzucht und Viehhaltung) unterliegt den Bestimmungen der Seuchenpolizei [7]). Erleichterungen sind während des Krieges zugelassen worden und können vielleicht auch für die Zukunft beibehalten werden. Soweit es veterinärpolizeilich verantwortlich ist, kann genehmigt werden, daß beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe Zugrinder aus Klauenseuchenbeständen zu Feldarbeit verwendet werden. Ebenso wurde zuverlässigen Besitzern die Verwendung von räudekranken Pferden gestattet.

---

1) Schwappach, Art. Forsten, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts (1911)², Bd. 1, 816.

2) Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 308 II⁸.

3) Frank, Kommentar § 293 II³.

4) v. Brauchitsch-Holtz, Verwaltungsgesetze, Bd. 4, 239.

5) Rasch, Feld- und Forstschutzgesetze, 1914, S. 28⁵ bezeichnet die Weidenheger als Weidenniederwaldungen mit kurzem Umtriebe. — Endres S. 36.

6) Rasch S. 80.

7) Die Auswahl der Vatertiere steht nicht im Belieben des Landwirts, sondern unter staatlicher Aufsicht. Es sollen nur angekörte Tiere zur Nachzucht verwendet werden. Die Rechtsgültigkeit der Körordnungen ist bestritten. W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913, S. 273.

2. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb — Hauptbetrieb der Land- oder Forstwirtschaft — kann es erforderlich machen, daß zur besseren Ausnützung der Arbeitskräfte oder des Inventars, zur Ersparung von Transportkosten oder zur besseren Verwertung der Rückstände im Hauptbetriebe technische Einrichtungen getroffen werden, wie sie nicht jeder Betrieb braucht. Dann entstehen Nebenbetriebe, die mit dem Hauptbetriebe zusammen geleitet werden [1]). Diese können eine gewisse Selbständigkeit erlangen, z. B. besonders vorgebildete Angestellte und Arbeiter beschäftigen, die ausschließlich für den Nebenbetrieb da sind oder vorwiegend in ihm beschäftigt werden. Diese Selbständigkeit kann so weit gehen, daß Haupt- und Nebenbetriebe getrennt voneinander verwaltet werden können, der Nebenbetrieb für sich allein bestehend, ein Hauptbetrieb sein würde [2]). Ist dies nicht der Fall, dann handelt es sich nur um Abteilungen des Hauptbetriebes.

Der landwirtschaftliche Nebenbetrieb muß, um als solcher gelten zu können, mit dem Hauptbetriebe durch den gleichen Unternehmer und durch die zu verarbeitenden Erzeugnisse verbunden sein. Nach Hoffmann [3]) muß der Nebenbetrieb auf Rechnung des Landwirts mit seinen selbstgewonnenen Rohstoffen stattfinden, nach Düringer-Hachenburg [4]) müssen die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe den Hauptbetrieb zur Voraussetzung haben, ein Ausfluß des Hauptgewerbes sein. Erfordert der Nebenbetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so kann er nach § 3 des Handelsgesetzbuches in das Handelsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung steht der Nebenbetrieb unter dem Handelsgesetzbuch, nicht auch der Hauptbetrieb.

In den landwirtschaftlichen Hauptbetrieben werden Bodenerzeugnisse, nicht Bodenbestandteile, wenigstens in der Regel nicht über den eigenen Bedarf hinaus gewonnen. Diese Tätigkeit gehört nicht zur Landwirtschaft. Entsprechend sollte man von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nur dann reden, wenn sie landwirtschaftliche (pflanzliche oder tierische) Erzeugnisse weiterverarbeiten (veredeln). Dies ist aber nicht der Fall. Ehrenberg [5]) nimmt zwar auch an, daß es sich bei Gewinnung anorganischer Bodenbestandteile nicht um Landwirtschaft handelt, daß ihre gewerbsmäßige Ausbeute aber landwirtschaftliches Nebengewerbe sein kann. Ein gewerbsmäßiger Betrieb, der nicht Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes verarbeitet, sondern Bodenbestandteile, z. B. eine Ziegelei, wird nur deshalb als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb

1) Ritter, Landwirtschaftliche Nebengewerbe, Arch. f. bürgerl. Recht (1902), Bd. 20, 293. Dochow, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Holdheims Monatsschrift f. Handelsrecht und Aktienwesen (1919), Bd. 28, 40.

2) Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts (1916), Bd. 1, 59. Lehmann, Handelsrecht (1912)², S. 80. Müller-Erzbach, Handelsrecht (1919) S. 73.

3) Hoffmann, Gewerbeordnung, Vorbemerkung zu § 100.

4) Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch (1908)², Bd. 1, 141 zu HGB. § 3 IV. 3.

5) Ehrenberg, Handbuch S. 54.

bezeichnet, weil er von einem Landwirt geleitet wird. Dagegen kann die Gärtnerei ein landwirtschaftliches Nebengewerbe sein, der Inhaber einer Gärtnerei, der sich als Kunst- oder Handelsgärtner bezeichnet, ist nicht Landwirt.

Die Sonderstellung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe läßt sich nicht mehr rechtfertigen. Aus sozialen, nicht aus wirtschaftstechnischen Gründen hat man die Land- und Forstwirte dem Handelsgesetzbuch nicht unterstellt [1]). Ehrenberg [2]) sieht darin kein wirkliches Privileg, denn mit den Nachteilen der Kaufmannseigenschaft werden ihnen auch die Vorteile entzogen. Dagegen nimmt er in Uebereinstimmung mit Lehmann [3]) an, daß die Bestimmungen des § 3 des Handelsgesetzbuchs ein wirkliches Privileg sind, weil es dem Unternehmer der Nebenbetriebe freigestellt werde, das zu wählen, was ihm vorteilhaft erscheint. Der Landwirt kann es sich überlegen, ob er durch die Kommerzialisierung sich verbessert oder mehr belastet, sagt Gareis [4]), und Düringer-Hachenburg [5]) machen darauf aufmerksam, daß sich vorher vergewissern muß, wer mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in Geschäftsverbindung treten will, ob er es mit einem eingetragenen Unternehmen zu tun hat oder nicht. Auch für die Angestellten und Arbeiter ist es nicht gleichgültig, ob sie in einem eingetragenen oder in einem nicht eingetragenen Betriebe tätig sind. Schwierigkeiten können entstehen, wenn sie gleichzeitig oder zeitweise in landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben beschäftigt werden sollen.

Daß man von der Unhaltbarkeit dieses Zustandes überzeugt ist, geht daraus hervor, daß man die Wirksamkeit der Landarbeitsordnung auf die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ausgedehnt hat. Dies bedeutet aber erst den Anfang einer Neuregelung.

Zur Verarbeitung (Veredlung) in Nebenbetrieben eignen sich vorwiegend Milch, Kartoffeln und Rüben. Zuckerrüben werden nur in großen Betrieben verarbeitet. Eine Aktienzuckerfabrik ist kein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, auch dann nicht, wenn sie Landwirtschaft als Nebenbetrieb auf eigenen oder gepachteten Gütern betreibt. Sie ist ein industrielles Unternehmen und auch dann, wenn nur Landwirte an ihr beteiligt sind. Dies gilt auch von Genossenschaftsmolkereien, die auch dann zur Vorausleistung zum Wegebau verpflichtet sind, wenn alle Genossen Landwirte sind [6]). Die Milchverwertung kann Nebenbetrieb sein, kann aber auch als Betriebsabteilung angesehen werden, ebenso Brennereien, Stärkefabrikationen und die Anlagen, die alle oder nur bestimmte Erzeugnisse trocknen können. Mühlen sind in der Regel selbständige Betriebe. Geflügelbrutanstalten können Nebenbetriebe sein, ebenso die Viehmast [7]). Dreschen und Reinigen des Getreides gehören zum ordnungsmäßigen Hauptbetrieb.

---

1) Müller-Erzbach, Handelsrecht S. 73.
2) Ehrenberg, Handbuch S. 53 und 56.
3) Lehmann, Handelsrecht S. 80.
4) Gareis, Handelsrecht (1919)[8], S. 45[1].
5) Düringer-Hachenburg, S. 143.
6) Preuß, OVG. 45, 294.
7) Der Nebenbetrieb muß Nebensache neben dem Hauptbetrieb bleiben. Schumacher, Landwirtschaftsrecht (1901)[2], S. 379.

Ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb liegt vor, wenn ausschließlich oder vorwiegend eigene Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes verarbeitet werden. Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine Flachsschwingerei, die in geschlossenen Räumen unter Anwendung von Maschinenkraft und Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern in stetem Betriebe ist, aber nur den vom Besitzer auf eigenem Grund und Boden gebauten Flachs verarbeitet, ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist [1]).

Gelangen nur fremde Erzeugnisse zur Verwendung, so kann von einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe nicht die Rede sein.

III. Schutz des landwirtschaftlichen Betriebes gegen Störungen.

Je größer die Anforderungen sind, die im öffentlichen Interesse an die Landwirtschaft gestellt werden, um so nachhaltiger muß der Schutz sein, den man ihr gegen Störungen des Betriebes gewährt. Die zuständigen Verwaltungsorgane haben dort einzugreifen, wo der Einzelne sich nicht allein zu helfen in der Lage ist, und es hat sich nicht vermeiden lassen, daß der Verwaltungszwang im landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat. Die daraus dem Unternehmer erwachsenden Pflichten hat ihm die Verwaltung nach Möglichkeit zu erleichtern.

Förderung — Landwirtschaftspflege — erfährt die Landwirtschaft wie alle anderen Gewerbe durch die Tätigkeit von Sonderbehörden (Ministerien oder landwirtschaftlichen Ministerialabteilungen) und durch die ihnen unterstellten Organe namentlich durch Verbreitung von Kenntnissen zur zweckmäßigen Betriebsführung, Einrichtung von Unterrichtsanstalten, Musterwirtschaften, durch die Errichtung von Kreditanstalten, den Ausbau des Genossenschafts- und Vereinswesens und der Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern) [2]).

Wenn auch der landwirtschaftliche Betrieb im allgemeinen, die technische Leitung, sich selbst überlassen bleiben konnte, so konnte von einer Regelung im einzelnen nicht abgesehen werden. Den Nachdruck legen Gesetzgebung und Verwaltung auf den Schutz gegen Störungen, gegen die der Einzelne sich nicht helfen kann. Man bezeichnet diese Gewährung von gesetzmäßigem Schutz durch Organe der öffentlichen Verwaltung gegen Störungen des landwirtschaftlichen Betriebes als Feldpolizei [3]).

Störungen können entstehen durch Außerachtlassen von gesetzlich zulässigen Geboten oder Verboten durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen. Zur Erleichterung der Durchführung von Geboten und Verboten auf dem Lande, wo namentlich nach den Erfahrungen

1) RGStr. 18, 371.

2) Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht[4], S. 247. Wygodzinski, Landwirtschaftskammern. Schmollers Jahrbuch (1916), S. 1386.

3) Dochow, Feldpolizei. Verwaltungsarchiv (1919), Bd. 27, 217. — Hermes-Holtz, Art. Feldpolizei. Wörterbuch d. Staats- u. Verwaltungsrechts (1911)[2], Bd. 1, 763; Loening, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften (1913)[3], Bd. 4, 248.

während des Krieges eine nicht ganz unbegründete Abneigung gegen Verwaltungsmaßnahmen besteht, empfiehlt v. Thadden [1]), sie so abzufassen, daß ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit mindestens einer Anzahl Wohlmeinender und Verständiger im Volke einleuchtet — bis der Erfolg über die Richtigkeit des Verordneten entscheidet.

Bei strenger Befolgung des Verbotes, unbefugt fremde Grundstücke zu betreten, bleibt die zum ungestörten Betriebe erforderliche Ordnung in Feld und Wald gewahrt. Die überwiegende Zahl der Verbote haben das unbefugte Betreten Unberechtigter zur Voraussetzung.

Störungen im landwirtschaftlichen Betriebe, um deren Verhütung sich die Verwaltung zu bemühen hat, kommen in einer Verminderung der Feldvorräte zum Ausdruck. Feldvorräte (Feldinventar) sind die noch nicht gewonnenen Bodenerzeugnisse nutzbarer Flächen, Hofvorräte (Hofinventar) sind die eingebrachten Feldvorräte. Der Boden kann nicht zerstört, aber in seiner Ertragsfähigkeit herabgesetzt werden [2]). Bodenbestandteile können entwertet werden, ebenso Einrichtungen, die einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit dienen sollen. Deshalb ist in erster Linie unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Grundstücke verboten. Wer ein Grundstück befugt betritt, etwa zur Ausübung der Jagd oder der Fischerei, hat dies unter möglichster Schonung des fremden Eigentums zu tun. Vieh darf nicht außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne hinreichende Aufsicht weiden, denn unbeaufsichtigt weidendes Vieh richtet immer Schaden an. Bodenerzeugnisse und Bodenbestandteile dürfen nicht entwendet werden. Durch Abgraben oder Abpflügen über die Grenze hinaus darf das Grundstück nicht vermindert werden. Steine, Schutt, Unrat, die den Betrieb erschweren können, dürfen nicht auf fremde Grundstücke gebracht werden. Das Kammergericht [3]) hat in einem wohl nicht allzu häufig zur Kenntnis der Gerichte gelangenden Fall, in dem jemand Unkraut auf einem fremden Grundstücke aussäte, zutreffend stoffliche Beschädigung des Bodens angenommen, weil durch die Ueberwucherung mit Unkraut der Ertrag des Bodens auf Jahre hinaus beeinträchtigt werden kann. Einrichtungen, die einer ordnungsmäßigen Benutzung der Wege dienen, sind zu schonen. Be- und Entwässerungsanlagen sind nicht zu beschädigen und so zu benützen, daß eine unzweckmäßige oder unzeitgemäße Be- und Entwässerung vermieden wird. Es handelt sich dabei um die Zuleitung fließenden Wassers auf Grundstücke und um die Ableitung in fließende Gewässer zum Ausgleich des Wassermangels oder des Wasserüberflusses [4]). Eine Beschädigung derartiger Anlagen durch weidendes Vieh ist zu verhüten.

Schädlinge der Tier- und Pflanzenwelt sind nachhaltig mit allen der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Reichs- und landesrechtlich ist die Grundlage für ein Eingreifen der Verwaltung gegeben und kann in einem neuen Strafgesetzbuch oder in Sonder-

1) v. Thadden-Trieglaff, Deutsche Revue (1917), Bd. 42, 143.
2) Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre (1917)², S. 21.
3) Johows Jahrbuch (1914), Bd. 38, 609.
4) Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht⁴, S. 466.

gesetzen noch erweitert werden. Welche Vögel schädlich oder nützlich sind, welche geschont oder vernichtet werden sollen, muß durch Verordnungen bestimmt werden, desgleichen, wann und wie es zu geschehen hat. Neben der Vernichtung der schädlichen Vögel ist für eine Begünstigung der nützlichen Vogelarten zu sorgen, die vorwiegend in der Fütterung im Winter und in der Schaffung von Nistgelegenheiten nach bewährtem Verfahren besteht. Es kann daneben erwünscht sein, seltene Tiere, auch wenn sie schädlich sind, als Naturdenkmäler zu erhalten. Im Interesse der Jagd kann es liegen, daß nicht alles Raubzeug vernichtet wird, da es kranke und schwache, zur Nachzucht nicht geeignetes Wild beseitigt. Derartige Ausnahmen hat die Verwaltung anzuordnen. Das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 bestimmt das Mindestmaß an Schutz, die Landesgesetze gehen darüber hinaus.

Die Bekämpfung von Unkraut und von Pflanzenseuchen kann dem Einzelnen nicht überlassen werden. Eine reichsrechtliche Grundlage für die Unkrautbekämpfung läßt sich schaffen, wenn mit Strafe bedroht wird, wer die zur Bekämpfung erlassenen Landesgesetze nicht befolgt. Alles weitere könnte der Landesgesetzgebung überlassen werden [1]. Diese hätte anzuordnen, daß nicht nur alle landwirtschaftlich genutzten und nutzbaren Grundstücke zum Zwecke der Unkrautbekämpfung amtlicher Beaufsichtigung unterliegen, sondern auch die Wege und Grabenränder, Bahndämme, Waldgrundstücke, Baugelände, Un- und Oedland, die besonders geeignet sind, die Verbreitung von Unkraut zu fördern. Durch Verordnungen, vor deren Erlaß Sachverständige zu hören sind, ist zu bestimmen, welche Unkräuter zu bekämpfen, wann und wie es zu geschehen hat. Zur Anzeige des Auftretens eines zu bekämpfenden Unkrautes ist zu verpflichten, wer berechtigt ist, ein Grundstück landwirtschaftlich zu nutzen. Erfolgt auf amtliche Anordnung die Vernichtung schon aufgegangener Kulturpflanzen, so ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Zu bestrafen ist, wer die erlassenen Verordnungen nicht befolgt, der Anzeigepflicht nicht genügt, und wer vorsätzlich Unkraut auf einem Grundstück verbreitet [2].

Seuchen sind Krankheiten, die von Menschen und Tieren auf diese übertragen werden können [3]. Im gleichen Sinne spricht man von Pflanzenseuchen, die auf andere Gewächse übertragen werden können [4]. Ihrer Bekämpfung ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, woraus dem Landwirt erneute Arbeit erwachsen wird. Der Gegenentwurf zum

---

1) Dochow, Gesetzliche Regelung der Unkrautbekämpfung. Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft (1918), Bd. 39, 174; Wehsarg, Grundsätze einer staatlichen Unkrautbekämpfung. Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (1917), S. 250; v. Rümker, Unkrautvertilgung (1917)[4], S. 9.

2) Nach dem § 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

3) Dochow, Seuchenpolizei. v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (1914)[7], Bd. 4, 529.

4) Dochow, Bekämpfung der Pflanzenseuchen. Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft (1919), Bd. 30, 341.

neuen Strafgesetzbuch sieht im § 225 vor, daß bestraft wird, wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von einer zuständigen Behörde zur Verhütung oder Verbreitung von Vieh- oder Pflanzenseuchen erlassen sind, übertritt [1]). Dieser beachtenswerte Hinweis auf die Pflanzenseuchen fehlt im amtlichen Vorentwurf. Als Muster für die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Bekämpfung von Pflanzenseuchen können die über Viehseuchen herangezogen werden. Wirksamer Pflanzenschutz ist nur auf gesetzlicher Grundlage durchführbar. Einen Anfang zu einer reichsrechtlichen Regelung enthält die Bundesratsverordnung vom 30. April 1917, wonach die Einzelstaaten ermächtigt werden, auf gesetzlichem Wege einen Zwang zum Beizen des Saatgetreides auszuüben. In Baden wurde hiervon auch mit gutem Erfolg Gebrauch gemacht [2]). In Preußen wurde mit dem Hinweis auf das Verordnungsrecht der Regierungspräsidenten laut § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine einheitliche Regelung vorläufig abgelehnt [3]). Als Muster für die Bekämpfung einer einzelnen Seuche können die preußischen Bestimmungen über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses dienen, die rechtzeitige Anzeige des Auftretens der Seuche zur Pflicht machen, Beseitigung der Rückstände und Verkehrsbeschränkungen anordnen [4]). Verseuchte Felder dürfen nur mit widerstandsfähigen Sorten — welche das sind, wird angegeben — bebaut werden. Weitere Beschränkungen sind zulässig.

Derartige Anordnungen werden sich nicht vermeiden lassen, da sie im Interesse der Landbestellung liegen. Nur dadurch, daß man sämtlichen Landwirten diese Beschränkungen in der freien Bewirtschaftung auferlegt, kann der erwünschte Erfolg erzielt werden.

IV. Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag.

Nach Aufhebung der Gesindeordnungen und der Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303) wurde die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) erlassen, die am Tage ihrer Verkündigung in Kraft trat. Ihre nachträgliche Durchberatung durch die Nationalversammlung ist noch nicht erfolgt. Sie legt gesetzlich fest, was zum Teil schon ohne Zwang im landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt wurde, enthält aber auch Neuerungen, die bisher nur für industrielle Betriebe galten.

Wo ein Arbeiterausschuß besteht, muß eine Arbeitsordnung angeschlagen werden, in der Regel dort, wo mehr als zwanzig ständige Arbeiter beschäftigt werden. Sie ist nach Anhörung des Arbeiterausschusses zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß

1) Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, 1911.
2) Badische MinistV. vom 3. September 1917.
3) Vgl. Anm. 2 auf S. 149.
4) Preußische MinistV. vom 18. Februar 1918 (Landwirtsch. MinistBl. S. 41).

Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, etwaige Strafen und die Verwendung der Strafgelder zum Besten der Arbeiter des Betriebes. Die Arbeitsordnung ist rechtsverbindlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Von einer Einführung des Achtstundentages wurde abgesehen, sondern eine Arbeitszeit von acht, zehn und elf Stunden für je vier Monate festgesetzt. Ueberstunden sind besonders zu vergüten, namentlich an Sonn- und Feiertagen. Der Weg vom Hof zur Arbeit und zurück ist in die Arbeitszeit einzurechnen. Im Sommer sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, müssen eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen können. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen, die vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte in der Regel vierteljährlich zu liefern. Nicht lieferbare Naturalien sind zu vergüten. Die als Teil der Entlohnung geltenden Wohnungen, Landnutzungen und sonstigen Leistungen, die keinen Marktwert haben, sind mit ihrem Geldwert schriftlich festzusetzen. Die Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und mit dem Notwendigsten ausgestattet sein.

Dies sind die grundlegenden Bestimmungen der Landarbeitsordnung. Der Arbeitnehmer muß sich damit abfinden, daß nicht alle Einzelheiten der landwirtschaftlichen Arbeitsbedingungen so festgesetzt werden können, wie es im industriellen Betrieb möglich ist, schon weil der einheitliche Arbeitsraum fehlt und die Arbeit sich nach der Witterung richten muß. Es wird daher manches der Vereinbarung überlassen bleiben, wobei auch der Arbeitnehmer zu berücksichtigen hat, daß es sich in der Landwirtschaft um einen Betrieb handelt, der im Dienste der Volksernährung steht.

Die weitere Ausgestaltung des Landarbeitsrechts muß dahin führen, daß der Landarbeiter, wie Wygodzinski[1]) es einmal ausdrückt, die Gewißheit bekommt, daß er vielleicht ein anderes, aber kein geringeres Recht habe, als der städtische Arbeiter.

1) Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland, 1917, S. 76.

VII.

Der Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung in Deutschland.

Von Ludwig Elster.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Deutschland sind durch den Krieg von Grund aus umgewandelt. Alle bisherigen Berechnungen und Sorgen sind über den Haufen geworfen. Wir stehen vor ganz neuen Fragen und vor neuen Sorgen. So ist denn auch mit Recht von Eugen Würzburger in seinem in diesen „Jahrbüchern" veröffentlichten Aufsatz „Ausblick auf unsere künftige Bevölkerungsentwicklung" (III. F., 54. Bd., S. 544) behauptet worden, daß der Krieg „eine neue Periode in der Geschichte der deutschen Bevölkerungsentwicklung eingeleitet" habe.

Endgültige, völlig zuverlässige statistische Zahlen über die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges liegen allerdings noch nicht vor. Immerhin gewähren sorgfältige Schätzungen und Berechnungen einen gewissen Anhalt, so daß wir in der Lage sind, ein im großen ganzen wohl zutreffendes Bild von der Einwirkung des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung, auf Vergehen und Werden der Bevölkerung, zu gewinnen.

I.

Zunächst sei ein kurzer Rückblick vorangeschickt.

Auf dem bisherigen Gebiete des Deutschen Reiches bezifferte sich die Bevölkerung vor hundert Jahren auf 25 Millionen. Diese Zahl stieg

bis	1850	auf	35 397 000
„	1870	„	40 818 000
„	1885	„	46 858 000
„	1900	„	56 367 000

Bei Ausbruch des Krieges betrug sie nahezu 68 Mill. (67 790 000). Allein von 1870 ab nahm unsere Volkszahl um 65,4 Proz. zu!

Der Geburtsüberschuß betrug in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts jährlich rund 500 000—600 000. Seit Anfang dieses Jahrhunderts über 800 000. Mit anderen Worten: die Bevölkerung Deutschlands wuchs zuletzt um über $^3/_4$ Mill. jährlich an.

Die in der Geschichte einzig dastehenden wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte — vor allem von der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunders ab — hatten die Fassungskraft für Bevölkerung erheblich gesteigert, haben überhaupt erst die Voraussetzungen geschaffen für eine gleichfalls einzig dastehende Bevölkerungszunahme.

Dennoch haben wir in der hier beobachteten Periode Zeiten gehabt, in denen sehr besonnene und sehr einsichtsvolle Männer unsere Volksvermehrung mit ernster Besorgnis begleiteten. Ich erinnere an den ehemaligen hochverdienten Kanzler der Universität Tübingen, Gustav Rümelin, der Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts den Zuwachs in Deutschland nicht mit Unrecht als einen „übernormalen“ bezeichnete [1]). Und die führenden volkswirtschaftlichen Gelehrten jener Zeit teilten seine Auffassung.

Damals war Deutschland ein Auswanderungsland. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die allezeit eine Hauptursache der Auswanderung sind, schienen in der Heimat nicht verlockend genug. Der erste Höhepunkt unserer Auswanderung war im Jahre 1881 mit nahezu 221 000 Auswanderern erreicht; der zweite 1891 mit 120 000. Durch diese überseeische Auswanderung schaffte die sich drängende Volksmenge wieder mehr Ellbogenraum. So konnte der Reichskanzler von Caprivi 1891 im Reichstage sagen: „wir müssen exportieren, entweder wir exportieren Waren oder wir exportieren Menschen“.

Die immer stärkere Industrialisierung Deutschlands führte jedoch dazu, daß wir mehr Waren exportierten, und unsere Auswanderung ging zurück und sank auf ein Minimum. Nicht nur dies. Deutschland wurde aus einem Auswanderungsland ein Einwanderungsland: ungefähr 1 Million fremder Arbeiter und Arbeiterinnen wurden vor dem Kriege in unseren landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben beschäftigt.

Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch in jüngster Zeit auf einzelnen Gebieten das Angebot an Arbeitskräften zu groß, ja überreichlich gewesen wäre. Dies gilt besonders von den gelehrten Berufen. Die Zahl der Studierenden an den deutschen Universitäten ist von 22 700 im Jahre 1888 auf 59 000 im Jahre 1912 gestiegen; sie hat sich in diesem Zeitraume von 25 Jahren mehr als verdoppelt! [2]) Dadurch waren vor dem Kriege in dieser Bevölkerungsschicht — es sei nur auf die übergroße Zahl der auf Beschäftigung und Anstellung im Justizdienst wartenden Assessoren hingewiesen — zum Teil wenig befriedigende Verhältnisse entstanden. Von einer absoluten Uebervölkerung im ganzen konnte man freilich bei uns nicht sprechen. Vor diesem Zustande hatte uns unser beispielloser wirtschaftlicher Aufschwung bewahrt.

Trotzdem nun die Einwohnerzahl Deutschlands von Jahr zu Jahr bis zum Ausbruch des Krieges stark gestiegen ist, war neuerdings, vor allem von der Wende des Jahrhunderts an, die relative Geburtenziffer ständig zurückgegangen. Während 1891 auf 1000 Einwohner noch 38 Geborene kamen, ist diese Zahl mehr und mehr 1911 auf 29,48, 1912 auf 29,12, 1913 auf 28,29 gesunken.

---

1) G. Rümelin, Zur Uebervölkerungsfrage. In „Reden und Aufsätze“. Neue Folge. Freiburg und Tübingen 1881. S. 568 fg.

2) Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Universitäten, nicht auch auf die Technischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Hochschulen etc.

Es ist bekannt, daß diese Tatsache große Befürchtungen hervorgerufen hatte und daß, während man noch vor wenigen Jahrzehnten von der Gefahr einer Uebervölkerung sprach, jüngst die Gemüter durch eine bevorstehende Entvölkerung oder Untervölkerung beunruhigt worden sind.

Dieser Rückgang der Geburten fiel aber zusammen mit einem besonders starken Rückgang nicht nur der Gesamtsterblichkeit, sondern vor allem der Kindersterblichkeit. Und dieser Sterblichkeitsrückgang hatte die rückläufige Bewegung der Geburtenziffer, wie aus den mitgeteilten Zahlen über den Geburtsüberschuß hervorgeht, mehr als kompensiert. Freilich mußte man sich immer wieder sagen, daß der Sterblichkeitsrückgang demnächst seine natürliche Begrenzung finden, daß ihm früher oder später ein Halt geboten werden müsse, daß aber für die rückläufige Geburtenziffer ein derartiges Hemmnis nicht bestehe.

So stand der Geburtenrückgang im Mittelpunkte des Bevölkerungsproblems vor dem Kriege. Ihn verfolgten weite Kreise mit ernster Sorge, und dies nicht mit Unrecht wegen der vielfach sehr bedenklichen Begleiterscheinungen, die mit dieser Tatsache auf sittlichem Gebiete verbunden waren. Allerdings übersah man dabei zumeist, daß es nicht nur auf ein Maximum, sondern vor allem auf ein Optimum der Bevölkerung ankomme, daß man immer wieder prüfen müsse, ob die Vergrößerung der Volkszahl auch mit dem Anwachsen des Wohlstandes Schritt halte, ob die Fassungskraft für Bevölkerung sich noch immer mehr erweitere und erweitern könne.

Nun aber hat uns der Krieg vor ganz neue schwere Fragen gestellt.

II.

Wollen wir die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung feststellen, so müssen wir unterscheiden

1) die Verluste des Heeres,
2) die auf den Krieg zurückzuführende erhöhte Sterblichkeit der Zivilbevölkerung,
3) den Geburtenausfall.

1) Die im Felde Gefallenen, sowie an Wunden und Krankheiten gestorbenen Krieger sind die Verluste, die uns zunächst am augenfälligsten entgegentreten.

Im Feldzuge von 1870/71 betrug die Gesamtzahl der Todesfälle des deutschen Landheeres, sowie der preußischen Flotte und der im Dienste des Heeres verstorbenen Zivilpersonen 40881 [1]). Ich nenne diese Ziffer, um die Riesengröße des Weltkrieges um so deutlicher hervortreten zu lassen. Denn diesen rund 41000 Toten im Jahre 1870/71

1) Vgl. E. Engel, Beiträge zur Statistik des Krieges 1870/71 in „Zeitschrift des K. Preuß. Stat. Büros", XII. Jahrg. (1872), S. 293. (Zu den 40881 Toten kommen noch 4009 Vermißte.)

dürften nach den jüngst veröffentlichten Angaben über 2 Millionen Tote gegenüberstehen, die uns der letzte Krieg gekostet hat. Und diese Todesfälle verteilen sich auf die jüngere Generation, auf die im Vollbesitz ihrer Schaffenskraft stehenden gesunden Männer zwischen 17 und 45 Jahren, auf die für die wirtschaftliche Arbeit in erster Linie in Betracht kommende Schicht unseres Volkes.

Aber nicht nur diesen Verlust haben wir zu beklagen, sondern wir müssen zugleich berücksichtigen, daß hierdurch das Gleichgewicht der Geschlechter aufs schwerste erschüttert ist. In den Jahresklassen von 17–45 war vor dem Kriege das Verhältnis der Männer zu den Frauen ungefähr 1000 : 1005. Durch die gewaltige Einbuße an Männern im Kriege hat sich dies Zahlenverhältnis nun ganz erheblich zuungunsten des weiblichen Geschlechts verschoben, und zwar auf 1000 : 1155—1160.

Freilich werden sich diese durch die Todesfälle entstandenen Lücken infolge des allmählichen Vorrückens der jüngeren Altersklassen langsam in 5, in 10, in 15 Jahren wieder schließen. Aber zunächst haben wir mit diesen Verlusten zu rechnen, die sich ganz allgemein im wirtschaftlichen Leben und im besonderen in der Stellung der Frau geltend machen werden. Denn wenn vor dem Kriege im Alter von 17 bis 45 Jahren ungefähr 370—380 000 heiratsfähige Frauen mehr als Männer vorhanden waren, so kann man heute sagen, daß infolge der Kriegsverluste weit mehr als 2 Millionen Frauen keine Möglichkeit haben, zu heiraten. Darf doch hierbei auch nicht außer acht bleiben, daß ein wohl gar nicht so ganz geringer Teil der Kriegsinvaliden für die Eheschließung kaum noch in Betracht kommen wird.

2) Die Menschenopfer im Kriege beschränken sich aber nicht nur auf die Militärbevölkerung. Auch die Zivilbevölkerung wird mehr oder minder stark in Mitleidenschaft gezogen.

Sorgen und Entbehrungen, häufig auch epidemische Krankheiten, die im Gefolge der Kriege unter der Zivilbevölkerung sich verbreiteten, wie Cholera und Typhus nach dem Feldzuge von 1866 und Pocken im Jahre 1871, haben stets eine Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeitsziffer herbeigeführt.

Während des letzten Krieges sind nun epidemische Krankheiten, wenn von den Todesfällen an Grippe in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 abgesehen wird, kaum in besonders nennenswerter Weise aufgetreten. Dafür aber haben in erster Linie die Blockade und die durch sie bewirkte Absperrung Deutschlands von der Einfuhr an Nahrungsmitteln, wie weiter aber auch die stärkere Inanspruchnahme älterer und schwächerer Personen, sowie der Frauen und Kinder zu wirtschaftlicher, oft sehr anstrengender Arbeit eine ganz erhebliche Steigerung der Todesfälle im Gefolge gehabt. In der amtlichen Denkschrift über die „Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade“ [1]) wird darauf hingewiesen, daß der Einfluß der Nahrungsmittelabsperrung

1) Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes. Dezember 1918.

in der starken Abnahme des Körpergewichts und in der oft erschreckenden Abmagerung, besonders bei der großstädtischen Bevölkerung, jedem Beobachter deutlich erkennbar gewesen sei. Vor allem haben die Kinder in schulpflichtigem Alter und dann die älteren Leute unter dem Nahrungsmangel gelitten und infolgedessen eine hohe Sterblichkeit aufzuweisen.

Ein Vergleich der Sterblichkeit der Zivilbevölkerung während des Krieges mit den Sterbefällen im letzten Friedensjahr läßt die Zahl der Opfer erkennen. Und ein solcher Vergleich ist möglich, weil seitens der deutschen Statistik während des Krieges die Sterbefälle der Zivilbevölkerung gesondert gezählt und neuerdings, vom Statistischen Reichsamt bearbeitet, in der eben genannten Denkschrift mitgeteilt worden sind.

In dem Kalenderjahre 1914 ist, wie ohne weiteres einleuchtet, noch keine merkliche Erhöhung der Sterbefälle und somit auch noch keine Wirkung der Blockade etc. zu erkennen. In den Jahren 1915 und 1916 nehmen die Sterbefälle in der Zivilbevölkerung langsam zu, zunächst — im Vergleich zum Jahre 1913 — um 9,5, 1916 um 14,3 Proz. Um die absoluten Zahlen zu nennen: die Sterblichkeit steigt 1915 um 88 235, 1916 um 121 174. Im Jahre 1917 beträgt die Zahl der Blockadeopfer schon 259 627, d. i. eine Zunahme um 32,2 Proz., 1918 beziffert sie sich auf 293 760, d. h. sie nimmt um 37,0 Proz. zu. Dabei ist noch zu beachten, daß die letzte Ziffer (für 1918) auf Schätzung beruht, aus den eingegangenen Meldungen für das erste Halbjahr 1918 abgeleitet worden ist. Die starke Anhäufung der Todesfälle an Grippe, die, wie schon erwähnt, erst im zweiten Halbjahr 1918 eintrat, ist unberücksichtigt geblieben, obwohl ein nicht unerheblicher Teil auch dieser Todesfälle auf den durch die mangelhafte Ernährung geschwächten Körperzustand jedenfalls mit zurückgeführt werden kann. Man greift daher gewiß nicht zu hoch, wenn man die Gesamtzahl der Opfer in der Zivilbevölkerung auf rund 800 000 ansetzt, zumal ja auch im Jahre 1919 durch die monatelange Fortdauer der Blockade die Sterblichkeit weiterhin nach allen vorliegenden Mitteilungen eine besonders hohe geblieben ist.

Während aber die Verluste auf dem Schlachtfelde nur die männliche Bevölkerung betrafen, verteilen sich die Todesfälle in der Zivilbevölkerung auf beide Geschlechter und mehr oder minder auf alle Lebensalter.

3. Schon der Genfer Historiker Sir Francis d'Ivernois hat, wie Malthus[1]) erwähnt, darauf hingewiesen, daß jene die Anfangsgründe der Statistik noch zu lernen haben, die meinen, man könne auf dem Schlachtfelde oder in den Spitälern berechnen, wie viele Menschenleben eine Revolution oder ein Krieg gekostet habe. Die Zahl der

1) Th. R. Malthus, Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz. Deutsche Ausgabe. Hrsg. von H. Waentig. 1. Bd. (Jena 1905), S. 342 ff.

Menschen, die sie getötet, sei von viel geringerer Bedeutung als die Zahl der Kinder, deren Geburt sie verhindert haben und noch verhindern werden. Dies sei die tiefste Wunde, die der Bevölkerung geschlagen werde. Und in der Tat erscheint diese Art des Bevölkerungsverlustes: der durch den Krieg verursachte Geburtenausfall[1]) besonders ernst. Er ist zurückzuführen auf die Abwesenheit der zu den Fahnen eingezogenen Männer und mußte, da mit der Zeit immer ältere Jahrgänge und damit auch immer mehr Verheiratete im Heeresdienste gebraucht wurden, andauernd größer werden.

Nun liegen allerdings genaue endgültige Zahlen über den Geburtenausfall für das ganze Reich nur bis Ende 1915 vor[2]). Aber wir können an der Hand vorhandener Teilermittelungen zu einer vorläufigen und im großen ganzen zweifellos zuverlässigen Feststellung auch für die spätere Kriegszeit gelangen. Denn das Reichsgesundheitsamt teilt regelmäßig monatlich in seinen „Veröffentlichungen" die Zahl der Geborenen in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern mit. Auf Grund dieses Materials und weiterhin der Veröffentlichungen des Sächsischen Statistischen Landesamts, damit auf Grund einer Bevölkerungszahl von rund 26 Millionen, das sind 42 Proz. der deutschen Gesamtbevölkerung, hat die „Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges" in Kopenhagen den Geburtenausfall für ganz Deutschland zu ermitteln versucht[3]).

Der Einfluß des Krieges auf die Geburten kann erst im 10. Kriegsmonat in Erscheinung treten, also erst von Mai 1915 ab. In diesem Monat wird er aber auch sofort fühlbar. Während im Mai 1914 im ganzen Reich 156025 Kinder geboren wurden, betrug diese Zahl im Mai 1915 nur 108698. Wir hatten somit einen Rückgang von 47327 Geburten, d. h. von 30,3 Proz. Mit anderen Worten: Infolge der Einberufung des ersten Kriegsmonats, des August 1914, ist die Geburtenziffer im Mai 1915 schon um mehr als ein volles Viertel gesunken. Und nun wuchs der Geburtenausfall weiter (von gelegentlichen Schwankungen abgesehen) von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr.

---

1) Ich spreche von Geburten**ausfall**, nicht von Geburten**rückgang**, denn, wie schon **Würzburger** in seinem oben erwähnten Aufsatz mit Recht hervorgehoben hat, hat dieser Geburtenausfall „weder ursächlich noch in der Form, wie er sich statistisch darstellt, etwas gemein" mit dem unter I besprochenen Geburtenrückgang vor dem Kriege.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (39. Jahrg.), 1918.

3) Diese Gesellschaft (Selskabet for social Forsken af Krigens Følger) hat sich durch ihre Veröffentlichungen ein großes Verdienst erworben. Es liegen von ihr bisher fünf sogenannte „Bulletins" vor: 1) Die Kosten des Krieges (März 1916); 2) Menschenverluste im Kriege (August 1916); 3) Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland und Frankreich (März 1917); 4) C. **Döring**, Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland. 2. erweiterte Bearbeitung (März 1919); 5) C. **Döring**, Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. II. Oesterreich-Ungarn (Juni 1919). — Die oben im Text mitgeteilten Zahlen sind der unter 4) genannten Schrift entnommen. Bevor diese erschienen war, hatte ich, allerdings ohne die sächsischen Zahlen zu berücksichtigen, also lediglich mit Hilfe der monatlichen Berichte des Reichsgesundheitsamts, die gleichen Berechnungen vorgenommen und bin zu denselben Ergebnissen gekommen.

Sehen wir von den Einzelheiten, auf die einzugehen hier zu weit führen würde, ab, so unterscheiden wir zunächst 4 volle Jahre des Geburtenausfalls:

von	Mai	1915	bis	April	1916
„	„	1916	„	„	1917
„	„	1917	„	„	1918
„	„	1918	„	„	1919.

Diese Jahre haben nach den sorgfältigen Kopenhagener Berechnungen ein Minus von Geburten gebracht:

im	1.	Jahre	von	673 000
„	2.	„	„	818 000
„	3.	„	„	946 000
„	4.	„	„	855 000.

Für diese vier Jahre beziffert sich somit der Geburtenausfall auf 3 292 000.

Zu diesen vier Jahren kommen nun aber noch die drei letzten Kriegsmonate August bis Oktober 1918, die in den Geburten der Monate Mai bis Juli 1919 in Erscheinung treten müssen, hinzu. Der Ausfall dieser drei Monate ist nach den bisherigen Berechnungen auf 215 000 zu veranschlagen, so daß wir alles in allem in den vier Jahren und drei Monaten oder in den 51 Monaten Geburtenausfall einen Verlust von über 3 1/2 Millionen Menschen zu verzeichnen haben.

Es ist von Wert, daß wir diese Berechnungen kontrollieren können mit einem Rechnungsergebnis, das auf anderem Wege gewonnen und in der bereits erwähnten amtlichen Denkschrift über die „Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade" veröffentlicht worden ist. Während die Studiengesellschaft in Kopenhagen ausgegangen ist von den Geborenen in den deutschen Orten über 15 000 Einwohner und von den für Sachsen veröffentlichten Zahlen, findet sich in der Denkschrift eine Berechnung, die das Mitglied des Preußischen Statistischen Landesamts Professor Ballod auf Grund der ihm zugänglich gewesenen Geburtenzahlen für ganz Preußen angestellt hat. Ballod hat diese preußischen Ziffern unter Zugrundelegung der Verhältniszahlen zwischen Preußen und dem Deutschen Reich in den Jahren 1910/13 auf das Reich übertragen und hiernach den Ausfall an Lebendgeborenen im ganzen Reich auf rund 4 Millionen festgestellt.

Hiernach ist man wohl berechtigt, anzunehmen, daß die oben angegebene Zahl von 3 1/2 Millionen keineswegs zu hoch ist.

Dabei will ich auch nicht unerwähnt lassen, daß die Denkschrift den starken Geburtenausfall nicht allein auf die Abwesenheit der Männer, also nicht nur darauf zurückführt, daß Millionen Männer gefallen sind, schwer verwundet wurden oder lange Zeit von ihren Frauen getrennt waren, sondern zum Teil auch auf die Blockade, auf die unzureichende Ernährung, welche die weiblichen Geschlechtsfunktionen ungünstig beeinflußt und dadurch mit dazu beigetragen habe, daß in vielen Familien Kinderzuwachs ausgeblieben sei.

Nun kann man mit dem Einwande kommen, daß der Geburtenausfall kein eigentlicher Verlust sei, daß sogar das Fehlen von 3 1/2 Mill.

Kindern in dieser schweren Zeit als Erleichterung betrachtet werden müsse. Letzteres ist in gewissem Sinne richtig; aber in Zukunft werden wir die Menschen, die in diesen Jahren nicht geboren sind, bei unserer wirtschaftlichen Arbeit schwer vermissen. Der Geburtenausfall im deutsch-französischen Kriege fiel im wesentlichen in das Jahr 1871. Damals ist die Geburtenziffer um rund 160000 gesunken. Noch in unserer letzten verarbeiteten Volkszählung, in derjenigen von 1910, trat dies insofern deutlich hervor, als die 39—40-Jährigen (der Geburtenjahrgang 1870) 783539 Personen ausmachten, die 38—39-Jährigen (der Geburtenjahrgang 1871) jedoch nur 684923, also nahezu 100000 Personen weniger. Der Geburtenjahrgang 1872 (die 37—38-Jährigen) erreichten dann wieder die Zahl von 845854 Personen. Und dennoch, — der Geburtenausfall eines Jahres war und ist verhältnismäßig leicht zu verschmerzen. Ganz anders, wenn er sich über eine Reihe von Jahren hinzieht und in so gewaltigen Dimensionen auftritt, wie wir ihn in diesem Kriege feststellen mußten. Er wird sich noch gut ein halbes Jahrhundert hindurch, solange wir überhaupt mit diesen Kriegsjahrgängen zu rechnen haben, fühlbar machen, zunächst beim Schulbesuch, dann bei der Berufsvorbereitung, beim Eintritt in die Berufsarbeit u. s. f. Auch in der späteren Bevölkerungsbewegung wird er mehrere Jahre hindurch [Kriegsgeburtenausfall im zweiten Glied [1])] in Erscheinung treten.

Wie jetzt durch die Toten des Krieges eine tiefe Lücke in unsere Bevölkerung gerissen ist, so werden wir in 18, in 20 Jahren und weiterhin abermals eine neue Lücke wahrnehmen, die auf den Geburtenausfall in diesen Kriegsjahren zurückzuführen ist. Diese Lücke aber wird sich bei beiden Geschlechtern zeigen.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß die eheliche Fruchtbarkeit alsbald in alter Weise wieder aufleben wird. Die Nachkommenschaft derjenigen, die im Felde gefallen sind, also einmal der Ehemänner, dann derjenigen jungen Leute, die bei Ausbruch des Krieges noch ledig waren, unter anderen Verhältnissen in absehbarer Zeit sich wohl verheiratet haben würden, bleibt aus. Zahlreiche Krieger kehren als Kriegsbeschädigte mit verminderter Lebensfähigkeit zurück. Vor allem aber: unser ganzes Wirtschaftsleben ist derart zerrüttet, daß schon hierdurch unsere Geburtenziffer noch für geraume Zeit niedrig gehalten werden wird.

III.

Es liegt die Frage nahe: wie stark ist Deutschland heute noch bevölkert?

Wie oben erwähnt, belief sich bei Ausbruch des Krieges unsere Einwohnerzahl auf etwa 67790000. Sehen wir zunächst von den eigentlichen Kriegstodesfällen ab, so wuchs infolge des Geburtsüber-

1) Vgl. W. Winkler, Die Totenverluste der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Nationalitäten, Wien 1919, S. 64.

schusses die Bevölkerung bis Anfang 1916 auf etwa 68 853 000 an. Von 1916 ab überstieg dann die Sterbeziffer in der Zivilbevölkerung die Geburtenziffer, und zwar bis Ende 1918 um rund 860 000, so daß die Bevölkerungszahl (immer noch ohne Todesfälle auf dem Schlachtfelde etc.) auf 67,7 Millionen sank. Ziehen wir hiervon die Kriegstoten in Höhe von 2 Millionen ab, so bleiben 65,7 Millionen. Berücksichtigen wir weiter, daß nach dem Friedensvertrage außer Elsaß-Lothringen und dem Saargebiete noch Ober-Schlesien, Posen, der weitaus größere Teil von Westpreußen, der Regierungsbezirk Allenstein und Nordschleswig verloren gehen, Gebiete, die im Jahre 1910 rund 9,2 Mill. Bevölkerung zählten [1]), so können wir nur noch mit einer Einwohnerzahl von 56,5 Mill. rechnen. Sollte sich das Ergebnis in den Abstimmungsbezirken günstig gestalten, so dürfte sich unsere Volkszahl vielleicht bis auf 59,5 Mill. erhöhen. Damit würden wir auf diejenige Einwohnerzahl kommen, die wir im Anfang dieses Jahrhunderts (1901 oder 1904) hatten.

Welche Aufgaben erwachsen nunmehr unserer Bevölkerungspolitik? Nur andeutungsweise kann ich diese Frage noch berühren, sie des näheren zu besprechen, würde über den Rahmen dieser kurzen Skizze, die lediglich die Einwirkungen des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung kennzeichnen soll, hinausgehen.

Immer wieder wird von den verschiedensten Seiten (denn wer fühlte sich heute nicht berufen, über Bevölkerungspolitik zu schreiben?!) eine das Wachstum der Bevölkerung befördernde Politik empfohlen, damit wir die großen Verluste, die der Krieg uns zugefügt, so rasch wie möglich wieder ersetzen. Die seltsamsten Vorschläge werden, um die Volkszahl zu heben, befürwortet. Sie können getrost hier unerörtert bleiben. Aber darauf glaube ich doch hinweisen zu sollen, daß sich unsere sorgenden Gedanken gegenwärtig nicht der Frage zuzuwenden haben: wie vermehren wir unsere Bevölkerung, sondern wie ernähren wir sie. Denn wir haben ja nicht nur Millionen Menschen, sondern vor allem auch wichtigste Wirtschaftsgebiete verloren. In der vom Grafen Brockdorf-Rantzau bei den Friedensverhandlungen mit Note vom 13. Mai 1919 überreichten Aeußerung der deutschen volkswirtschaftlichen Kommission ist mit Recht hervorgehoben, daß wir auf fast $^3/_4$ unserer Eisenerzproduktion, die Hauptgrundlage unserer Schwerindustrie, auf mehr als $^3/_5$ unserer Produktion an Zink, auf fast $^1/_3$ unserer Kohlenproduktion verzichten sollen; im Osten werden die wichtigsten Produktionsgebiete für Getreide und Kartoffeln, etwa 21 Proz. der Gesamternte dieser Lebensmittel, gefordert. Nach den Bestimmungen des Friedensvertrags hat Deutschland seine für den Ueberseehandel taugliche Handelstonnage und Schiffsneubauten auszuliefern; unsere Werften sollen in den nächsten fünf Jahren in erster Linie für die alliierten und assoziierten Regierungen bauen. Unsere Kolonien büßen wir ein. Dies alles kann ich

1) Vgl. Statistische Korrespondenz, Jahrg. 45, Nr. 26 (vom 12. Juli 1919), S. 2.

hier nur andeuten [1]). Aber hat das wirtschaftlich so zugrunde gerichtete Deutschland überhaupt noch die Fassungskraft für eine Bevölkerung von 56 oder 59 Mill. Menschen? Das ist die Frage, die uns vor allem beschäftigen muß. Gewiß, eine wirklich durchgreifende innere Kolonisation, wie sie durch die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 eingeleitet ist, kann viel helfen und zum Wiederaufbau Deutschlands sowie zur Lösung der Bevölkerungsfrage erheblich beitragen. Aber wir dürfen auch nicht auf den Zustand des alten Agrarstaates zurücksinken und wir müssen daher in gleicher Weise bemüht sein, unsere daniederliegende Industrie wieder zu heben. Die der Förderung unserer Wirtschaft dienende Politik ist die einzig erfolgreiche Bevölkerungspolitik. Wir werden aber auch damit zu rechnen haben, daß vorerst in der Enge des Daseins, vielleicht auch aus Unzufriedenheit über die Gestaltung unserer Verhältnisse, viele der Heimat den Rücken kehren und ihr Glück in der Ferne suchen werden, daß unsere Auswanderung wieder, vielleicht sogar beträchtlich, ansteigen wird. Dann dürfte es eine wichtige Aufgabe unserer Bevölkerungspolitik sein, die Auswandernden in die richtigen Bahnen zu lenken, sie zu stützen und zu fördern, sowie dafür zu sorgen, daß die Verbindung zwischen den Ausgewanderten und dem Mutterlande nicht verloren geht.

1) Vgl. auch A. Schmidt-Essen, Die Kriegsbilanz für Deutschlands Industrie. Was der Feind uns nimmt, was uns bleibt. Essen 1919.

VIII.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des ersten Friedensjahres 1919.

Von Dr. Hans Guradze.

Nachdem wir mit der Berliner Brotpreisstatistik in Bd. 57, S. 188f. dieser „Jahrbücher" bis zum Ende des 5. Kriegsjahres 1918 gelangt sind, soll sie nunmehr für die erste Hälfte des ersten Friedensjahres, wie man das Jahr 1919 hoffentlich bezeichnen darf, also bis Ende Juni 1919, fortgeführt werden. Für 1 kg in Pfennigen stellten sich nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin die Brotpreise folgendermaßen:

Monat, Halbjahr	1919		1918	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	55,00	.	45,81	49,49
Februar	54,16	56,18	46,02	50,25
März	55,10	58,79	45,90	50,14
April	59,09	63,15	46,35	50,77
Mai	58,98	61,99	45,98	50,05
Juni	59,63	62,75	46,73	51,12
1. Halbjahr	56,99	60,57	46,13	50,30

Es handelt sich hierbei, wie eigentlich wohl kaum noch hervorzuheben nötig ist, um gesetzlich festgelegte Höchstpreise. Im Januar des Berichtshalbjahres haben keine Verwiegungen für Weißbrot stattgefunden. — Die Roggenbrotpreise sind also im Jahre 1919 bis Juni Schwankungen unterworfen gewesen; entsprechendes gilt von den Weizenbrotpreisen. Das Endergebnis ist ein Höherstehen am Schlusse des Berichtshalbjahres gegenüber dem Beginne desselben. Im Vergleiche zum jeweiligen Monate des Vorjahres zeigt sich durchweg Preissteigerung für beide Arten von Brot, und zwar, auf Prozente berechnet, in folgender Weise:

Bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	+ 20,06	+ 17,69	+ 20,04	+ 27,49	+ 28,27	+ 27,61
Weizenbrot	.	+ 11,80	+ 17,25	+ 24,38	+ 23,86	+ 22,75

Man bemerkt also recht erhebliche Spannungsunterschiede. Für das ganze erste Halbjahr 1919 erhält man gegenüber dem von 1918 als Preiszunahme für Roggenbrot 23,54 Proz., für Weizenbrot 20,42 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes belief sich im Halbjahr vom Januar bis Juni 1919 auf 0,88 kg gegenüber 1,08 kg im gleichen Zeitraum von 1918. Dieser Gewichtsrückgang, der natürlich der Preissteigerung entspricht, ist zweifellos bedeutend. Er wird wohl kaum durch eine Besserung der Brotbeschaffenheit ausgeglichen. Natürlich spricht sich in ihm auch die starke Geldentwertung aus. Immerhin ist die eingetretene Verteuerung des Brotes nicht leicht zu nehmen. Man braucht nur an die allgemeinen Unruhen infolge der Lebensmittelteuerung zu denken, nicht etwa nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern, beispielsweise in Italien, wo allerdings das Brot teurer ist als bei uns. Unsere Ziffern und Zahlen müßten auch für die geplante Besteuerung der Lebensmittel ein deutliches Warnungszeichen sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Fischer, Edmund, Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Leipzig (Veit & Co.) 1918. 8⁰. VIII u. 552 SS. (Preis: M. 15.—.)

In der vorliegenden Schrift, die in zwei Teile zerfällt: 1) Sozialisierung der Volkswirtschaft und 2) Die Entwicklung der Solidarität, sucht der Verfasser den Nachweis zu führen, daß sowohl im Besitzverhältnis der Organe der Produktion als auch im Verhältnis des Staates zum Einzelnen in zunehmendem Maße sozialistische Gedanken Verwirklichung finden. Der Sozialismus ist in der Gegenwart angeblich im Begriff, die bürgerliche Gesellschaft und ihre institutionelle Kultur von so vielen Ausgangspunkten aus zu durchdringen, daß aus ihr die Entstehung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung bevorsteht.

Zum Beweise seiner Thesen bringt Fischer ein reichhaltiges internationales Material zusammen. Alle Fälle aus aller Herren Länder, in denen Körper des öffentlichen Rechtes entweder Verkehrs- und Produktionsmittel besitzen oder zum Wohle ihrer Bürger in deren unbeschränkte Freiheit eingreifen, werden als Fortschritte des Sozialismus mit großem Fleiße zusammengestellt. Trotz der großen Objektivität des Verf. in der Behandlung der einzelnen Beispiele ist die Schrift doch eine subjektive Tendenzschrift. Sie ist es vor allem deshalb, weil sie in der Bewertung der Wandlungen des sozialen Lebens der Gegenwart technische, politische und wirtschaftliche Triebkräfte, die aus dem Kapitalismus und Imperialismus hervorgegangen, aber anscheinend sozialisierend gewirkt haben, außer acht gelassen hat.

Solche Triebkräfte wirken gerade bei den hervorragendsten und volkswirtschaftlich bedeutsamsten Fällen der Sozialisierung entscheidend mit. Sombart betont mit Recht in seinem „Modernen Kapitalismus“, daß die Rationalität der Betriebsform für den modernen Betrieb der Gegenwart das treffendste Kennzeichen sei. Passow, alles andere als ein Anhänger Sombarts, kommt in seiner Studie „Kapitalismus“ zum Schlusse, daß unsere Wirtschaftsepoche das Zeitalter der großen Unternehmung sei, deren Größe durch wirtschaftliche und technische Faktoren bestimmt werde. Nicht eine bestimmte Besitzform, sondern die Größe des höchsten Nutzeffektes entscheidet heute über Form und Art des Betriebes oder der Unternehmung. Sobald die Rationalität des Betriebes aus der zwingenden Logik der Betriebsgesetze heraus an

Stelle der großen Betriebe den Großbetrieb als einzigen seiner Art für die konkurrenzlose Bedarfsbefriedigung eines Wirkungsbereiches angezeigt erscheinen läßt, wird die Frage akut, ob dieser Betrieb Besitz einer Persönlichkeit oder eines öffentlichrechtlichen Körpers sein soll. Anknüpfend an eine Terminologie, die neuerdings in der theoretischen Literatur in Aufnahme kommt, sagen wir, daß das Sachmonopol, d. h. das einem einzigen Dienste- oder Warenproduzenten infolge bestimmter sachlicher, dieser Leistung eigentümlichen Erzeugungsbedingungen zuwächst, einen Konsumentenwiderstand hervorruft. Dieser Widerstand, der sich in einer wirtschaftspolitischen Bewegung auszudrücken pflegt, hat vielfach zu einem Kompromiß geführt. Die Käufer des Monopolgutes gaben sich mit dem Monopol der betreffenden Unternehmung zufrieden unter der Bedingung, daß das Unternehmen in die Hände einer der Oeffentlichkeit unterstehenden Verwaltungseinheit (Staat, Selbstverwaltung, Städte oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen) überging. Wer die Geschichte der meisten Verstaatlichungen und Verstadtlichungen genauer verfolgt hat, weiß, daß die Motive nicht den wirtschaftlichen Grundgedanken der sozialistischen Lehren, sondern meist akuten Gegensätzen der individualistischen Wirtschaftsweise entlehnt waren. Wenn sich Erzeuger und Verbraucher, Stadt und Land, Handwerk und Großbetriebe feindlich gegenüberstanden, dann einigten sie sich meist aus praktischen Gründen auf die Verwaltungsmacht eines Körpers des öffentlichen Rechtes. Die Einrichtung oder Verkehrsanstalt, die zum ausschließlichen Schaden von einem von ihnen geleitet werden könnte, sollte dem wechselnden Spiel der freien Kräfte entzogen werden. Verstaatlichung und Verstadtlichung waren also Maßnahmen zur Unterbindung einer wirtschaftlichen Uebermacht. Als solche waren sie einer sozialistischen Entwicklung ungünstig, indem sie es den Einzelexistenzen der individualistischen Wirtschaft ermöglichen sollten, unter Aufhaltung der Entwicklung zu wenigen großen Betrieben, ihre wirtschaftliche Individualität zu erhalten.

Diese Entwicklung, die fast antisozialistisch genannt werden kann, hat sich aber auch vielfach aus politischen Motiven vollzogen. Die gemischtwirtschaftliche Nutzung der bayrischen Wasserkräfte und des badischen Murgwerkes, die staatliche Leitung der Siedlungsbanken im preußischen Osten und Elsaß-Lothringen sind nicht auf soziale oder sozialistische Erwägungen zurückzuführen. Hier galt es vielmehr, für eine Mehrheit der Staatsbürger ihren politischen Willen gegen eine wirtschaftliche solidare Minderheit durchzusetzen. Der öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Besitz einer Unternehmung löste mithin kein Einkommenverteilungsproblem, sondern sicherte nur die Möglichkeit einer bestimmten grundsätzlichen Nutzung einer wirtschaftlichen Machtposition. Auch manche Zeugnisse für das Wachsen der Solidarität sind durch ähnliche Fehlschlüsse über die Motive falsch ausgelegt. Was man für Emanationen eines sozialen Geistes gehalten hat, was als ethische Orientierung eines Staates gefeiert wird, ist doch, wenn man den phrasenhaften Aufputz der Begründung abstreicht, vielfach nur ein Mittel zur Erhaltung der Volkskraft. Manchmal ist die

Fürsorge des Staates für seine Bewohner das beste Geschäft für den Staatshaushalt. Die Lasten, die sonst dem Staate im ganzen zufallen würden, werden — wie bei den Versicherungen und bei der Wohnungsfürsorge — nun zu einem erheblichen Teile durch eine Sondersteuer der Beteiligten aufgebracht. Die Fürsorge wird jetzt billiger und wirkungsvoller, als wenn der Staat sie ohne Mithilfe der Interessenten betreiben würde. So lassen sich die Beispiele bis hinunter zu materialistischen, fiskalischen und machtpolitischen Erwägungen kleiner Kommunalverbände und Kreisausschüsse durchführen. Solidarität und soziales Empfinden sind doch vielfach nur sympathisch anmutende Begründungen für weniger sympathische politische Bestrebungen gewesen. Das Aufbäumen des ganzen Bürgertumes nach der Revolution, als nun endlich einmal mit der sozialistischen Entwicklung grundsätzlich Ernst gemacht werden sollte, war weniger durch manche übereilte Maßnahme als durch instruktive Ablehnung der Grundgedanken in dieser Tendenz begründet. Was man bisher als Ornament am Gesellchaftsbau in Kauf nahm, sollte nun plötzlich in die Grundlagen eingebaut werden. Da zeigte sich, wie innerlich fremd dieser Aufputz dem Charakter des Baues war. Utilitarismus verbunden mit christlichen Gedanken der Werkheiligung und rein egoistische Bestrebungen zur Errichtung eines Schutzdammes gegen die Zersetzung der bewährten Grundlagen der Gesellschaft waren die Triebkräfte der bürgerlichen Schritte auf dem Wege zu einer angeblich sozialistischen Entwicklung.

Wer verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen näher ins Auge faßt, ist geneigt, wenigstens an diesen Symptomen die Sozialisierung festzustellen. Wenn man anführt, wieviel einzelne kleine Sparer durch ihren Besitz an preußischen Staatsschuldscheinen Kapitalisten des Betriebes: preußische Staatseisenbahnen sind, wenn man darauf verweist, wie der Besitz kleiner Posten Aktien großer Unternehmungen immer weiter um sich greift, so daß schließlich sogar fleißige Arbeiter und Angestellte erhebliche Besitzanteile an der Stätte ihrer Arbeit ihr eigen nennen können, so nimmt man den formalen Vorgang als Beweis für eine Tendenz, die nur mittels tatsächlicher Kennzeichen belegt werden kann. Diese tatsächlichen Kennzeichen reden aber, sobald sie ihres formalen Beiwerks entkleidet sind, eine andere Sprache. Nicht nur in Kontinenten, sondern auch in ökonomischen Wirklichkeiten muß der moderne Mensch denken können. Tut man das aber, so wird man gerade feststellen müssen, daß wir nach Abschluß der großen Aufwärtsbewegung im Genossenschaftswesen uns von dem Punkt, wo wir uns einem Uebergang zum Sozialismus am meisten genähert haben, schon wieder entfernen. Nur über die Produktivgenossenschaft führt der evolutionäre Weg zur Sozialisierung der größeren Betriebe. Die kleinen Anteile, die der kleine Mann im allgemeinen und der Angestellte und Arbeiter im besonderen an dem Kapital eines Betriebes erwerben kann, bedeuten in den seltensten Fällen entsprechende Gewinn- oder Ertragsanteile. Sie sind nur formalrechtliche Verzinsungs- oder Rentenansprüche. Der Anteil am Ertrage des gesamten Kapitals der Betriebseinheit wird meist

durch juristische oder volkswirtschaftliche Faktoren begrenzt. Entweder wird ein großer Teil des Kapitals, und zwar der Teil, der für das große Publikum bestimmt ist, sogleich als Vorzugsaktien oder Schuldverschreibungen zu festem Zinsfuße ausgegeben, oder die Höhe des Emissionskurses der Aktien wirkt als Bremse gegen eine wesentliche Steigerung des Gewinnanteils. Diese tatsächlichen Verhältnisse wirken nun dahin, daß jedes Unternehmen von einiger Bedeutung drei Klassen von Besitzern zählt: 1) die Besitzer der Kapitalanteile mit Gewinnanteilbeschränkung, aber ohne Rechte in bezug auf Betriebsleitung und Finanzpolitik; 2) die Besitzer von größeren Aktienblocks (Banken, Familienanteile, Aufsichtsratsbesitz), die durch einheitliches Vorgehen auf Generalversammlungen und im Aufsichtsrat mit einem vielfach verhältnismäßig kleinen Anteil am gesamten Betriebskapital sich Bestimmung der Geschäftsleitung und den überwiegenden Anteil am Ertrage des Unternehmens zu sichern vermögen. Es ist die meist fälschlich Kapitalisten genannte Unternehmerklasse; 3) die zahlreichen über das ganze Land verstreuten Besitzer der übrigen Aktien, denen in formaler Hinsicht dasselbe Recht wie den Gruppen sub 2 zusteht, die aber nur in seltenen Fällen in der Lage sind, durch geschlossenes Vorgehen davon Gebrauch zu machen.

Wäre Fischer mit seiner Auffassung von der zunehmenden Sozialisierung unserer Wirtschaft im Rechte, so müßte bei der ständig fortschreitenden Durchdringung unseres Erwerbslebens mit Aktiengesellschaftsformen nachweisbar sein, daß die Machtposition sub 2 in wachsendem Maße für soziale Organe einnehmbar wird. Dies ist aber nicht der Fall. Weder die Genossenschaften noch die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen können dafür zeugen. Die Entwicklung der Produktivgenossenschaften ist zwar nicht zum völligen Stillstand gekommen, aber das Wachstum in dieser Bewegung ist im Vergleich zur Verbreitung der modernen anonymen Gesellschaftsformen so langsam, daß man von einem relativen Stillstand sprechen darf. Kredit- und Einkaufsgenossenschaften wirken sozial ausgleichend, aber doch nicht sozialisierend, denn ihre Inhaber erobern doch keine Machtpositionen in Produktionsmitteln. Vollends ist aber jede gemischtwirtschaftliche Unternehmung das Gegenteil eines sozialisierten Betriebes. An ihr sind meist zwei Gruppen beteiligt. A: Banken oder andere privatwirtschaftliche Kräfte, die im Sinne der Gruppen (vgl. sub 2 oben) wirken, und B: Körper des öffentlichen Rechts (Staat, Stadt, Provinz, Kreis) die heute von Fall zu Fall von verschiedenen politischen Mehrheiten beherrscht werden. Jede politische Mehrheit wird aber Geschäftsleitung und Ertragsverteilung anders, und zwar jeweilig nach ihren wirtschaftlichen Anschauungen, vornehmen. Daß diese Anschauungen durchweg mit den sozialistischen Wirtschaftstheorien übereinstimmen werden, muß nach dem Ausfall mancher Wahlen auch nach der Revolution bezweifelt werden. Der unzweifelhaft vorhandene Widerspruch zwischen der formalen Entwicklung der Kapitalverteilung und des tatsächlichen Machtverhältnisses des Kapitalbesitzes hat Fischer, wie auch viele andere Autoren vor und nach ihm, verführt, aus-

schlaggebende Tendenzen in der Entwicklung der modernen Wirtschaftsgesellschaft zu verkennen.

Dazu gehört trotz Krieg und Blockade der Einfluß aller weltwirtschaftlichen Verknüpfungen. Die geringsten einseitigen Verschiebungen in den Löhnen, den Rohstofferzeugungskosten oder Transportspesen der Artikel, die einen Weltmarkt haben, bedingen sofort Umwälzungen in den Produktionsverhältnissen, in der Wettbewerbsfähigkeit und in dem Beschäftigungsgrad der verschiedensten Gewerbezweige. Die Gefahren einer Erschütterung der Produktionsgrundlagen hat eine organisatorische Rückwirkung von großer Bedeutung gehabt: die Förderung nationaler und internationaler Monopolbestrebungen als Abwehrmittel gegen die Unsicherheit der Absatz- und Produktionsverhältnisse. Daß die Mehrzahl der Monopole nicht leicht in gemeinwirtschaftliche Unternehmungen umschlagen kann, ist durch die Eigentümlichkeit des oben erörterten Besitzverhältnisses der maßgebenden Kapitalbestandteile bedingt. Die Abwehr jeder Sozialisierung ist durch die verhältnismäßig geringe Zahl der in Betracht kommenden Personen außerordentlich erleichtert. Wo aber in der heutigen weltwirtschaftlichen Verknüpfung eine Monopolisierung des Absatzes nicht in Frage kommt, da muß die rationale Umformierung der Produktionsleitung einspringen. Je mehr der technisch am richtigsten geleitete Betrieb sich als der wirtschaftlich stärkste ausweist, desto mehr scheidet die Eigenart aus der geschäftlichen und fabrikatorischen Methode der wichtigsten Unternehmungen aus. Der Betrieb wird nach unpersönlichen, meist ungeistigen technischen Grundsätzen geleitet. Bei der zunehmenden Schärfe des Wettbewerbes wird der Gewinnspielraum immer kleiner, so daß auch der Anreiz zu einer sozialistischen Entwicklung sachlich immer unbegründeter wird. Je kleiner der unternehmende und bestimmende Anteil am Kapital und je kleiner der Gewinnspielraum werden, desto weniger praktischen Effekt wird nach den Berechnungen von Deutsch eine sozialistische Entwicklung erzielen können. Wer heute noch für eine Beschleunigung der Sozialisierung auf die Straße geht oder in den Ausstand tritt, begehrt so geringe Bestandteile der Einkommensverteilung seinem Einkommen zuzurechnen, daß man ihn fast für einen Idealisten halten könnte. Bei einer allgemeinen Verteilung aller Reingewinne deutscher Aktiengesellschaften entfallen auf jeden Deutschen etwa 12 M. im Jahre. W. H. Edwards.

Heinemann, Dr. Bruno, Sozialisierung, ihre Möglichkeiten und Grenzen. Berlin (Karl Curtius) 1919. gr. 8. 74 SS.

Bernstein, Eduard, Die Sozialisierung der Betriebe. Leitgedanken für eine Theorie des Sozialisierens. Basel (National-Zeitung) 1919. gr. 8. 20 SS.

Pesch, Heinrich, Sozialisierung. (Flugschriften der „Stimmen der Zeit“, Heft 5.) Freiburg i. Br. (Herdersche Buchhandlung) 1919. 8. 32 SS.

Die Schrift Heinemanns zeigt zunächst an der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung die Hauptirrtümer der sozialistischen Theorie,

ohne tiefer einzudringen, kennzeichnet sodann die bisherigen Sozialisierungsversuche und -ergebnisse in privaten Betrieben (Gewinnbeteiligung, konstitutionelle Fabrik, Produktivgenossenschaften) und in der öffentlichen Gemeinwirtschaft (Staats- und Kommunalsozialismus, gemischt-wirtschaftliche Betriebsform, Kriegssozialismus), geht weiter auf die Strömungen in den politischen Parteien näher ein (Bolschewismus und Spartakismus, Mehrheitssozialisten und Unabhängige, bürgerliche Parteien) und bespricht in kritischer Weise kurz die Forderungen und Vorschläge auf Sozialisierung des Kohlen- und Kalibergbaues, der Eisenindustrie, der Landwirtschaft und des Bank- und Versicherungswesens. Die Gefahren der Sozialisierung (Lähmung der schöpferischen Kräfte, Gefährdung des Verkehrs mit dem Ausland) werden zutreffend, doch ohne neue Gesichtspunkte geschildert; dagegen ist die Erfassung von Wesen und Ziel der Sozialisierung zu eng und zu flach, wie überhaupt die tiefere soziologische Fundamentierung fehlt. Die Schrift ist zwar ruhig und ohne Parteileidenschaft geschrieben, vermag aber wissenschaftlichen Ansprüchen kaum zu genügen. Da sie aber das Wichtigste gut und in angenehmer Form zusammenstellt, ist sie ein brauchbares Orientierungsmittel für weitere Kreise, das allerdings im dritten Abschnitt (Gegenwartsströmungen und Forderungen) durch die Ereignisse bereits überholt ist.

Bernstein geht in seinen „Leitgedanken für eine Theorie des Sozialisierens“ — einem Vortrag, den er im Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Basel gehalten hat — von Marx und Engels aus, die nach seiner Ansicht die Entwicklungstendenzen im wesentlichen richtig erkannt haben. Er hält die großkapitalistische Herstellung von Produkten, die unabhängig von Geschmack und Mode sind, große Gleichartigkeit aufweisen, ein weitverbreitetes Bedürfnis befriedigen und einen großen stetigen Absatz haben, für sozialisierungsfähig, macht aber selbst eine Reihe von Bedenken geltend, die gegen eine völlige Verstaatlichung sprechen. In manchen Fällen hält er auch eine gesteigerte Staats- und Gemeindekontrolle für ausreichend. Die Schrift ist, wenn auch positiv sozialistisch, so doch sehr vorsichtig und gemäßigt geschrieben; eine „Theorie des Sozialisierens“ oder auch nur Leitgedanken hierzu kann man sie aber kaum nennen.

Pesch, der katholische Nationalökonom, tritt an die Sozialisierungsfrage vom Standpunkte des christlichen Sozialismus, den er in seinen Grundzügen darlegt. Er ist gegen eine allgemeine Verstaatlichung, die er fälschlich mit Vergesellschaftung, Sozialisierung gleichsetzt, hält sie vielmehr nur dann für gerechtfertigt, wenn sie zur Erfüllung des sittlichen Staatszwecks sich als nötig erweist. Das ist der Fall: 1) wenn der privatwirtschaftliche Betrieb sich mit den Anforderungen einer guten Bedarfsversorgung des Volkes nicht vereinbaren läßt; 2) wenn die finanziellen Bedürfnisse auf anderem Wege nicht befriedigt werden können. Ein Allheilmittel gegen alle wirtschaftlichen und sozialen Uebel ist die Sozialisierung der Produktionsmittel nicht; nötig aber ist die Vergesellschaftung der Menschen durch wirtschaftliche, soziale und besonders sittliche Bindungen, denen auch der homo oeconomicus sich fügen muß. Dem Liberalismus gegenüber, für

dessen spezifische Leistungen für die Wirtschaftsentwicklung Pesch keinerlei Verständnis zeigt, betont die Schrift besonders den Gedanken der christlichen Solidarität in ihrer dreifachen Form der sittlichen Verpflichtung der Staatsgenossen dem Staate gegenüber, der Solidarität der Berufsgenossen und der allgemein menschlichen Solidarität.

Leipzig. Georg Jahn.

Conrad, Prof. Dr. Johs., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil 2: Volkswirtschaftspolitik. 7. erweit. Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. Albert Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. XVIII—666 SS. M. 24.—.

Horlacher (Hauptgeschäftsführ.), Dr. Michael, Der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft. Eine Denkschrift über Deutschlands finanzielle und wirtschaftliche Not. Diessen, Jos. C. Huber, 1919. Lex.-8. 118 SS. M. 6,80.

Jentsch, Carl, Volkswirtschaftslehre. Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft, populär dargestellt. 5. verb. und verm. Aufl., hrsg. von Dr. Anton Heinr. Rose. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1919. gr. 8. XVI—391 SS. M. 5,50.

Philippovich †, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. und 2. Bd. 1. Teil: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 13. unveränderte Aufl. XV—507 SS. M. 12.— + 20 Proz. T. — 2. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 9. Aufl. Von der 8. Aufl. an bearbeitet von Dr. Felix Somary. X—408 SS. M. 12.— + 20 Proz. T. (S.-A. aus „Handbuch des öffentlichen Rechts". Einleitungsband). — Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. Lex.-8.

Schiff, Emil, Vergesellschaftung, Regelung und Besserung der Wirtschaft. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. gr. 8. 90 SS. M. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Mayer, Eduard Wilhelm, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr., 1. Heft.) Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. XIV und 124 SS. (Preis: M. 3,60.)

An dem vorliegenden Buch ist vor allem beachtenswert, daß es auf Anregung eines hohen Verwaltungsbeamten entstanden ist. Der Oberpräsident von Batocki wünschte die Maßnahmen kennen zu lernen, welche nach den Befreiungskriegen von seinem Amtsvorgänger unternommen wurden, um die Folgen der Kriegsschäden zu beseitigen resp. zu lindern. Nicht als ob sie mechanisch als Vorbild für die jetzt notwendigen Eingriffe benutzt werden sollten oder könnten — die „Geschichte ist keine Sammlung von Rezepten" sagt Mayer — aber es sollen die Erfahrungen der Geschichte nicht unbenutzt gelassen werden.

Die Aufgabe des Staates war freilich damals eine ganz andere und wohl noch schwierigere als heute. Heute ist nur der kleinere Teil Ostpreußens betroffen worden, damals hatten Ost- und Westpreußen ziemlich gleichmäßig zu leiden gehabt. Heute handelt es sich um die Beseitigung direkter Kriegsschäden, um den Wiederaufbau völlig vernichteter Städte und Dörfer, aber ohne daß auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung Neues geschaffen werden müßte; denn verstärkte Kolonisation kann im Rahmen der bisherigen bestehenden Gesetze ausgeführt werden. Damals kam zu der Verwüstung des Landes die im Gefolge des Krieges auftretende Entwertung des Grund und Bodens, die um so schärfer war, als dem Krieg eine außerordentlich günstige Konjunktur voraufgegangen war. Den Ostseeländern hatte sich der englische Markt in

steigendem Maße für den Getreideexport erschlossen, der Wert des Bodens war in ständigem Steigen begriffen gewesen, und als Folge davon war eine ungesunde Grundstückspekulation entstanden, die nun völlig zusammenbrach. Es bedurfte neben praktischer Hilfe einer umfassenden Agrarreform, welche, bereits vor dem Krieg geplant und begonnen, jetzt beschleunigt werden mußte, um das Land vor dem Untergang zu retten. Die Wiederherstellung des Kreditwesens war die wichtigste Aufgabe des Staates und wurde auch von ihm als solche erkannt.

Die Agrarreform leiteten die bekannten Edikte vom 9. Oktober 1807 ein, durch welche Kapital und Arbeitskraft auf dem platten Lande von den ständischen Privilegien befreit wurden: die ständischen Schranken im Grundstücksverkehr fielen, und die Erbuntertänigkeit wurde beseitigt. Mit der Verteilung von Entschädigungen konnte dagegen erst 1816 nach Beendigung der Freiheitskriege begonnen werden. Zunächst wurde in Berlin ein Retablissementfonds von 3 Millionen bewilligt und dessen Verteilung in der Hauptsache in die Hände der Stände gelegt. Abgesehen davon, daß sie im Gegensatz zu den Vorschlägen der Regierung die adligen Besitzer gegenüber den Köllmern und städtischen Ackerbauern sehr bevorzugten, brachte die Art der Verteilung einen schweren Mißerfolg. Die Retablissementgelder wurden großenteils zur Schuldendeckung verwandt und verfehlten damit ihren Zweck, zur Retablierung der Grundstücke, d. h. zur Steigerung der Wirtschaft zu dienen. Ein Verbot, die Gelder zur Zahlung von Abgabenresten zu verwenden oder auf Antrag der Gläubiger mit Arrest zu belegen, kam zu spät. Vor allem waren die Landschaften, auf denen das ganze ländliche Kreditsystem aufbaute, nicht berücksichtigt worden. Die Zinsreste betrugen 1822 bei der westpreußischen Landschaft über $^{1}/_{2}$ Million, bei der ostpreußischen 700000 Tlr. Eine schwere Agrarkrise kam hinzu, da die Provinz Preußen durch die englische Kornbill von 1815 ihres wichtigsten Absatzgebietes für die Getreideausfuhr beraubt wurde, während sich andererseits die Getreideproduktion in ungeahntem Maße vermehrte. Der Landwirt „erstickte“ in seinem Korn, der Getreidepreis sank, und die Entwertung des Grund und Bodens nahm zu. Der ostpreußische Generallandtag von 1823 schlug vor, die hoffnungslosen Güter in der Klassenlotterie auszuspielen, damit das Kreditsystem seine Forderungen voll ausbezahlt erhalte. Als so abenteuerlich, wie Mayer meint, ist dieser Vorschlag in Anbetracht der Zeitverhältnisse nicht anzusehen, da die preußische Generallotteriedirektion im Jahrzehnt vorher tatsächlich eine Güterlotterie eingerichtet hatte, mit der man durch das Ausspielen ganzer Güter den in Not geratenen Landwirten helfen wollte. Der Erfolg war freilich gering gewesen (vgl. W a r s c h a u e r, Lotteriestudien, Berlin 1912, S. 73).

1825 wurde für Preußen ein neuer Landesunterstützungsfonds von 3 Millionen bewilligt und dessen Verwaltung dem neuen Oberpräsidenten der vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen Th. von Schön übertragen. Für die Verwendung der Unterstützungsgelder wurden diesmal genaue Bestimmungen getroffen: die Verschuldung durfte im allgemeinen nicht drei Viertel des Gutswertes übersteigen, die Unter-

stützungen sollten in erster Linie zur Ablösung von Schulden dienen, es sollten aber auch Betriebskapitalien zu Meliorationen ausgegeben werden; insbesondere wurde die Schafzucht auf diese Weise gehoben. Bei Ausbleiben von Zinszahlungen hatte die Landschaft rücksichtslos Sequestration und Zwangsverkauf durchzuführen. Für den Fall, daß bei Subhastationen das Meistgebot unter der Taxe blieb, wurde ihr Ersatz des Ausfalls zugesagt. Der auf diese Weise gewaltsam bewirkte starke Besitzwechsel führte zwar vorübergehend eine noch stärkere Entwertung des Grund und Bodens herbei, aber die Kreditkrise wurde so überwunden, und das Land gewann neue Kapitalkräfte. Bemerkenswert ist es noch, daß die ostpreußische Landschaft, welche infolge von Kapitalausfall bei den Subhastationen weit stärkerer Unterstützung als vorgesehen bedurfte, nur deshalb der von der Berliner Regierung gewünschten Schließung entging, weil der Staat mit den Domänen beteiligt war und doch etwa zwei Drittel des Defizits ohne Aussicht auf Ersatz zu decken gehabt hätte. In Westpreußen, wo die Domänen der Landschaft nicht assoziiert waren, verweigerte der Staat eine größere Hilfe; die Landschaft war ihrer hier allerdings auch weniger bedürftig. Ueberhaupt nur geringe Berücksichtigung fanden die Städte. Von dem Retablissementfonds erhielten allein die ackerbautreibenden Bürger einen Anteil. An der Kriegsschuld, die Königsberg 1807 aufnehmen mußte, um die von den Franzosen auferlegte Kontribution zu entrichten, hatte es bis 1901 zu zahlen. Besser wurde Danzig gestellt, das erst kurze Zeit dem preußischen Staat angehörte und moralisch gewonnen werden mußte; seine Kriegsschuld war bereits 1861 getilgt.

Die Reformgesetzgebung, wie die praktische Hilfsaktion, sind in ihren Fehlern wie in ihren Vorzügen grundlegend beeinflußt von dem Mann, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den verschiedensten leitenden Stellungen seine ganze Arbeitskraft den beiden preußischen Provinzen widmete: Theodor von Schön. Als Schüler des Königsberger Nationalökonomen Kraus hatte er die Theorie Adam Smiths vom freien Spiel der Kräfte und die Ideen der französischen Revolution von der Würde des Menschen in sich aufgenommen und sie unter Fichtes Einfluß mit der neudeutschen Sittenlehre verbunden, welche die Pflicht an die erste Stelle setzt. Er war ein Gegner jeder Bevormundung und einseitigen Unterstützung durch den Staat, aber nicht bloß aus Achtung vor den unveräußerlichen Rechten des Individuums oder in der Smithschen Hoffnung, daß die freie Konkurrenz egoistischer Interessen zu einer natürlichen Harmonie führe, sondern unter starker Betonung der erzieherischen Absicht, der Staat solle im Erwerbsleben die Hände aus dem Spiel lassen, damit die Menschen das „Selbstdenken und Selbsthandeln“ nicht verlernten. Nur wenn der einzelne ganz auf die eigene Kraft gestellt sei und nicht durch irgendwelche Standesrechte oder durch staatlichen Schutz vor den Folgen seiner Handlung gedeckt werde, könne er das Höchste leisten.

Aus diesen Anschauungen heraus, die Schön mit doktrinärer Starrheit verfocht, erklärt es sich, daß die Bauern im Oktoberedikt zwar

von der Erbuntertänigkeit befreit wurden, weil freie Menschen besser als Erbuntertanen arbeiteten, aber zugleich der Bauernschutz fortfiel. Es erschien Schön verkehrt, wenn der Staat künstlich Existenzen aufrechterhielt, die auf so schwachen Füßen standen, daß produktive Arbeit nicht mehr von ihnen zu erwarten war. Bei der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hat Schön seinen Einfluß fast immer zugunsten des Gutsherrn ausgeübt. Er verwarf die staatliche Getreideunterstützung an die Bauern, als 1822 Brotnot eintrat, und wollte höchstens staatliches Getreide als Naturallöhnung gegen Verrichtung von Notstandsarbeiten zulassen. Ueberhaupt bevorzugte er die Naturalwirtschaft gegenüber der Geldwirtschaft. Die Abgabenreste sollte der Bauer, der seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, abarbeiten. Gegen die Besitzer, welche auch in dieser Form ihre Schulden nicht begleichen konnten, wurde die Zwangsversteigerung durchgeführt. Da der Bauer außerdem in der Kreditbeschaffung äußerst beschränkt war, der Landschaft nicht angehörte und nach dem Regulierungsgesetz von 1811 nicht über ein Viertel des Werts seiner Stelle verschulden durfte, war die Folge aller dieser Benachteiligungen der verhängnisvolle Auskauf der Bauern durch die größeren Gutsbesitzer in den folgenden Jahrzehnten. Lehnte Schön doch auch die innere Kolonisation ab, weil ihm die kleinbäuerliche Besiedlung ein Vergehen gegen den Geist der neuen Staatswirtschaftslehre schien. Seine Ansicht, daß die Stelle, die ein wirtschaftlich Schwacher verliere, alsbald von einem Starken ausgefüllt werde, daß jener nur entfernt werden müsse, um diesem Platz zu machen, trug den Sieg über sein Ideal von der Kreditfreiheit davon, das dem Edikt vom Oktober 1807 eigentlich zugrunde lag. Vorteilhafter erwies es sich in der Verwaltung des Landesunterstützungsfonds, daß bei Schön die Idee vom Recht der Unterstützung des wirtschaftlich Stärkeren über seine Abneigung gegen staatliche Eingriffe siegte. Er rechnete die Landschaft „zu jenen verrotteten Existenzen, die nur durch die Garantie des Staats über Wasser gehalten wurden“. Aber da sie einmal die Grundlage des Landeskredits war, war er praktisch genug, mit seiner Rettungsaktion bei ihr einzusetzen. Die ostpreußischen Stände feierten „ihren Schön“ später als den Retter der Landschaft.

Mayer stellt zum Schluß einen lehrreichen Vergleich zwischen Schöns Retablissementsmethoden und denen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen an. Schöns individualistische Wirtschaftslehre stand in bewußtem Gegensatz zu dem Merkantilismus und der wirtschaftlichen Bevormundung durch den Staat unter den beiden großen Königen. Das „Selbstdenken und Selbsthandeln“ des einzelnen sollte möglichst wenig unterbunden werden. Bei seinem Vertrauen in die Selbsthilfe sah Schön jedoch nicht ein, daß der Schwache gegenüber dem Starken wehrlos ist und gab die Sozialpolitik Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. auf. Durch die Scheu vor staatlichen Eingriffen verhinderte er die Erfüllung großer organisatorischer Aufgaben. Mayer meint: „Wer wollte leugnen, daß die eilfertige „Peuplierung“ der beiden Könige viele zweifelhafte Existenzen geschaffen hat? Aber es

hieß doch das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man darum die innere Kolonisation überhaupt verwarf." Konnte Mayers Arbeit, wie er selbst betont, auch nicht erschöpfend sein, so hat er doch m. E. seine Aufgabe in hervorragender Weise gelöst. Dadurch, daß er neben dem gründlichen Studium der Akten, die ihm in ausgedehnterem Maße als den früheren Bearbeitern der Epoche zur Verfügung standen, die Gedankengänge Schöns aus den Anschauungen der Zeit zu verstehen suchte und sich in dessen Persönlichkeit hineinlebte, ist es ihm gelungen, erheblich über die bisherigen Forschungsergebnisse hinauszukommen und Licht und Schatten gerechter zu verteilen, als bisher in allen Darstellungen, die Schön und seine Tätigkeit angingen, geschehen ist. Es ist für die Wissenschaft aufs tiefste zu beklagen, daß ein früher Tod ihn inzwischen dahingerafft hat.

Als Beilagen gibt Mayer in extenso die wichtigsten Kabinettsordres über das Retablissement, die Uebersicht über die Verwendung des Landesunterstützungsfonds, verschiedene Gutachten Schöns und zuletzt ein Schreiben von ihm an die Königsberger Regierung mit charakteristischen Aeußerungen zur Frage der Einwanderung fremder Kolonisten wieder.

Kiel. Hans Goldschmidt.

Böhler (Biblioth.), Eugen und (wiss. Hilfsarb.) Dr. Hans Wehberg. Vereinigte Staaten von Amerika. (Der Wirtschaftskrieg. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Hrsg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelms-Stiftung. 5. Abteilung). Jena, Gustav Fischer, 1919. Lex.-8. X—568 SS. M. 30.—.

Dierauer, Johs., Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft. 1. Bd. bis 1415. 3. Aufl. (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von Prof. Dr. Herm. Oncken. I. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten. Hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, Herm. Oncken. 26. Werk. 1. Bd. [48. Lfg. 2. Abt.] Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1919. 8, XXIV—543 SS. M. 20.—.

Dix, Arthur, Der neue Balkan. (Polititisch-wirtschaftliche Schriftenfolge zur Friedenskonferenz, unter Mitarbeit hervorragender Politiker hrsg. von Otto Keßler. Heft 4.) Hamburg, Dorendorf u. Dresel, 1919. 8. 28 SS. M. 3,50.

Ehret, Dr. Joseph, Litauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Bern, A. Francke, vorm. Schmidt u. Francke, 1919. 8. Mit 49 Abb., 2 Farbendr. u. 8 Karten. M. 12.—.

Heiderich, Prof. Dr. Franz, Die Wirtschaftskräfte Deutsch-Oesterreichs. (Flugblätter für Deutsch-Oesterreichs Recht. Hrsg. von Dr. A. v. Wotawa. Nr. 17.) Wien, Alfred Hölder, 1919. gr. 8. 40 SS. M. 1,50.

Huth, Dr. Walter, Die wirtschaftlichen Kräfte Deutsch-Oesterreichs und sein Anschluß an das Deutsche Reich. Berlin, Franz Siemenroth, 1919. gr. 8. 119 SS. M. 5.—.

Polen, Entwicklung und gegenwärtiger Zustand. Wien, Gerold u. Cie., 1918. Lex.-8. XIV—1039 SS. mit 6 farb. Karten und 1 Diagr. M. 40.—.

Waetge, H., Argentinien und seine Stellung in der Weltwirtschaft. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin. 145 Heft. 13 Jahrg. Heft 1.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. 8. 34 SS. mit 15 Abb. M. 1.—.

Walter (Landwirtschaftssch.-Dir.), Dr. H., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) 2. verb. Aufl. Bautzen, Emil Hübners Verlag, 1919. 8. III—101 SS. M. 2,40.

Dewavrin, Maurice, et François Paul Renaut, La situation économique des pays scandinaves. Maçon, impr. Protat frères, 1919. 8. 42 pag.

Weill, Georges, Histoire des États-Unis de 1787 à 1917. Paris, Alcan. 8. fr. 5.—.

Morgan, Jacques, de, Histoire du peuple arménien depuis les temps les plus reculés de ses annales jusqu'à nos jours. Préface par Gustave Schlumberger. Ouvrage illustré de 296 cartes, plans et dessins documentaires de l'auteur. Paris, Berger-Levrault, 1919. 8. XVIII—411 pag. fr. 25.—.

Beer, M., A history of British socialism. With an introduction by R. H. Tawney. Vol. I. London, G. Bell. 8. 382 pp. 12/.6.

Hershey, Amos Shartie, and Susanna W. Hershey, Modern Japan. Social, industrial, political. Indianopolis, Bobbs-Merrill, 1919. 12. 382 p. $ 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hagelberg, Carl, Wo siedeln wir uns an? Mexico als Siedlungsland für deutsche Acker- und Gartenbauern, sowie Viehzüchter mit kleinem bis mittlerem Kapital. Schleswig, Johs. Ibbeken Verlag, 1919. Lex.-8. 57 SS. mit Abb. M. 3.—.

Sozialdemokratie und Kolonien. Mit Beiträgen von Eduard Bernstein, Clara Bohm-Schuch, Max Cohen, Gerh. Hildebrand, Wilh. Jansson, Marie Jucharz, Herm. Kranold, Gust. Noske, Ludw. Quessel, Carl Severing, Max Schippel, August Winning, Wally Zepler und einem Vorwort von Julius Kaliski. Hrsg. von Alfred Mansfeld. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1919. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Lémonon, Ernest, La politique coloniale de l'Italie. Paris, Alcan. 8. fr. 2.—.

Virgilei, Filippo, L'emigrazione tedesca prima della guerra e le consequenze per la Germania dell'intervento dell'America nel conflitto mondiale. Bologna, N. Zanichelli (Milano, tip. Rebeschini, di Turati e C.), 1919. 8. 12 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bertog (Forstrat), Dr. Herm., Denkschrift zu der beabsichtigten Staatsaufsicht über die Privatforsten in Preußen. (Veröffentlichungen des preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. vom Gen.-Sekr. Dr. Walther v. Altrock. Heft 19.) Berlin, Paul Parey, 1919. Lex.-8. 24 SS. M. 2.— + 10 Proz. T.

Böhme (weil. Oekon.-R., Wintersch.-Dir.), Dr. Gustav. Der Landwirtschaftslehrling. Ein Buch für angehende Landwirte und deren Berater. 8. Aufl., hrsg. von (Ackerbausch.-Dir.) Dr. Th. Wölfer. Berlin, Paul Parey, 1919. 8. VII—276 SS. M. 7,50 + 10 Proz. T.

Fischereirecht, Das preußische. Sammlung der auf dem Gebiete des Fischereirechts in Preußen geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Abgeschlossen Anfang Oktober 1918. Berlin, Paul Parey, 1919. Lex.-8. VIII—368 SS. M. 7.— + 10 Proz. T.

Fruwirth, Prof. C., Handbuch der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung. 4. Band: Die Züchtung der 4 Hauptgetreidearten und der Zuckerrübe. Von Prof. C. Fruhwirth, Dr. Th. Roemer, Prof. Dr. Erich v. Tschermak. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1919. gr. 8. XV—504 SS. mit 42 Textabbild. M. 30.— + 10 Proz. T.

Gleichmann (Ob.-Ing., Dipl.-Ing.), H., Die Preisbildung der Kohle nach Erlaß des Kohlengesetzes. Karlsruhe, Friedrich Gutsch, 1919. kl. 8. 48 SS. M. 1,50.

Görcke (Amtsger.-R.), Das preußische Fischereigesetz vom 11. V. 1916. Nachtrag. enthaltend: Abänderung vom 16. III. 1918 der Fischereiordnung vom 29. III. 1917. Ausführungsanweisung vom 16. III. 1918 zum Fischereigesetz vom 11. V. 1916. Ministerialerlaß vom 16. III. 1917, betr. Fischereischein. München, H. W. Müller. 1919. kl. 8. 46 SS. M. 1.— + 15 Proz. T.

Mendelson, Dr., Der gegenwärtige Stand der Landarbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsveränderungen des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages. Vortrag, gehalten in der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschafts-

Gesellschaft am 21. II. 1919. Berlin, Paul Parey, 1919. Lex.-8. 27 SS. M. 2.— + 10 Proz. T.

Ramann, Prof. Dr. E., Bodenkunde. 3. umgearb. und verb. Aufl. Mit 63 Textabbildungen und 2 Tafeln. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. XV—619 SS. M. 28.—.

Riegler, Dr. Hans, Eisenproduktion auf dem Weltmarkt während des Krieges, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Berlin, Hermann Sack, 1919. 8. 62 SS. M. 4.—.

Seedorf, Dr., Die Vervollkommnung der Landarbeit und die bessere Ausbildung der Landarbeiter, unter besonderer Berücksichtigung des Taylor-Systems. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1919. gr. 8. 20 SS. mit 1 Tab. M. 1.— + 10 Proz. T.

Tertsch, Dr. H., Kartographische Uebersicht der Erzbergbaue Oesterreich-Ungarns. 2. verb. Aufl. (Kriegswirtschaftliche Schriften, hrsg. vom wissenschaftlichen Komitee für Kriegswirtschaft des Kriegsministeriums.) Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1919. gr. 8. 131 SS. mit 1 Tab. und 1 farb. Karte. M. 14.— + 20 Proz. T.

Basilesco, Nicolas, La réforme agraire en Roumanie. Paris, Alcan. 8. fr. 5.—.

Tieman, Hugh Philip, Iron and steel (a pocket encyclopedia) including allied industries and sciences; with an introduction by Henry Marion Howe. 2d. ed., rev., enl. and entirely reset. New York, McGraw Hill. 15 + 514 p. $ 4.—.

Bianchi, Giovanni Battista, Per l'agricoltura e per contadini nel dopo guerra. (Camera di commercio e industria di Brescia: commissione economica di guerra.) Brescia, tip. F. Apollonio e C., 1919. 8. 31 p.

5. Gewerbe und Industrie.

Van der Borght, Herbert, Die Entwicklung der deutschen Reisstärkeindustrie. Berlin (Franz Siemenroth) 1918. 8⁰. 99 SS. (Preis: M. 3,50.)

Die Arbeit ist eine wertvolle Ergänzung der Beiträge zur Geschichte der deutschen Reisstärkeindustrie, die 20 Jahre früher von R. van der Borght veröffentlicht wurden. Für den Volkswirtschaftler geht der Wert des Buches über die reine Darstellung der Verhältnisse in einer vergleichsweise kleinen Industrie hinaus, denn es bestehen in Deutschland im ganzen 11 Fabriken, die zusammen eine Produktion im Werte von etwa 11 Mill. M. hatten. Hiervon war wiederum rund $^2/_3$ das Erzeugnis einer einzigen Firma. Das besondere Interesse, das die Darstellung der Verhältnisse in der Reisstärkeindustrie erweckt, ist einmal der Konkurrenzkampf gegen das Ausland in seiner Bedingtheit durch die Zölle für Rohmaterial und Endprodukt, andererseits der Konkurrenzkampf gegen die Weizen-, Mais- und Kartoffelstärke. Alle 4 Stärkearten können sich bis zu einem gewissen Grade gegenseitig ersetzen, wenngleich jede ihr besonderes Verwendungsgebiet hat, für das sie vornehmlich geeignet ist, und vielfach mehrere Stärkearten aus Gründen des Preises oder der Brauchbarkeit gemischt zur Anwendung gelangen. Aus dieser Sachlage ergeben sich äußerst schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, die man mittels einer recht weitgehenden Kartellierung zu beherrschen versuchte.

Während des Krieges ist der Industrie der Rohstoff naturgemäß vollständig entzogen worden, und die Betriebe mußten sich durch Erweiterung ihrer Nebenbetriebe, soweit das möglich war, z. B. Kartonherstellung etc., oder durch Aufnahme vollkommen neuer Kriegsarbeiten

über Wasser zu halten versuchen. Die Zukunft der Industrie liegt vollständig im Dunklen. Es muß abgewartet werden, wann und unter welchen Bedingungen den Fabriken wieder der Rohstoff zugeführt werden kann und in welchem Umfange der deutsche Export in Reisstärke durch die Entwicklung ausländischer Betriebe verhindert werden wird.

Berlin. Dr. Walter Pinner.

Habicht, Dr. Bruno, Beitrag zur Frage der Sozialisierung der Montanindustrie (unter besonderer Berücksichtigung kriegswirtschaftlicher Erfahrungen). Berlin, Hermann Sack, 1919. 8. 82 SS. M. 4.—.

Heinke (Dr. ing.), Wilh., und Dr. E. O. Rasser, Handbuch der Papier-Textilindustrie. 3. bedeut. erweit. und verb. Aufl. des Handbuches der Papiergarnspinnerei und -weberei von Dr. ing. Heinke. Dresden, Verlag Otto Herm. Hörisch, 1919. Lex.-8. XII—364 SS. M. 15.—.

Prützel, Oswald, Von der Fabrik-Organisation. Braunschweig, Georg Westermann, 1919. 8. 124 SS. mit Abb. M. 4,50.

Santz (Obering.), Adolf, Die deutschen Industrienormen. Bericht über Entstehung, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Ziele und bisherige Leistungen des Normenausschusses der deutschen Industrie. Erstattet mit Unterstützung durch die Obmänner der Arbeitsausschüsse. 55 Bilder. Mit einem Anhang von W. Porstmann: Entwicklung und Normung. Berlin, Julius Springer, 1919. 32 × 24 cm. 56 SS. M. 6,50.

Schwarz (Ing.), Rob., Die Mineralölindustrie Oesterreich-Ungarns. (Kriegswirtschaftliche Schriften, hrsg. vom wissenschaftlichen Komitee für Kriegswirtschaft des Kriegsministeriums.) Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1919. gr. 8. VI—221 SS. mit 1 farb. Taf., 1 Tab. und 1 farb. Karte. M. 16.— + 20 Proz. T.

Industrie (l') française dans les régions envahies. Ouvrage publié sous la direction et par l'ordre du grand état-major allemand en février 1916. (Extraits.) Paris, Impr. nationale, 1919. 8. XI—109 pag. et planche (graphiques).

Marguery, J. et E., Economie industrielle. Paris, Dunod. 8. fr. 5.—.

Barker, Alfred F., Wool and the textile industries, Raw material to finished fabric, in English, French, Italian and Spanish. With a technical glossary (in pocket). Translated by C. A. Lievre. London, Jowett and Sowry. Royal 8. 42 pp. 10/.—.

Rawley, Tatan C., The silk industry and trade. London, P. S. King. 8. 188 pp. 10/.6.

6. Handel und Verkehr.

Feer, Eduard, Die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle und ihre Wirkungen in der Schweiz. Ein Beitrag zur Kartell-Literatur. (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Sieveking. N. F. 4. Heft.) Zürich (Rascher & Cie.) 1918. 8. 191 SS.

Die auf umfangreiches bis zum Beginn des Krieges fortgeführtes statistisches Material aufgebaute Dissertation stellt sich die Aufgabe, die Ausfuhrpolitik als eine Folge des Monopolsystems der größten deutschen Eisenkartelle zu untersuchen. Gerade diese Wirkung der Kartelle, bekannter unter dem Namen Dumping, hat bereits eine reiche Literatur gezeitigt. Die Mehrzahl dieser Arbeiten, insbesondere die Liefmanns (Schutzzölle und Kartelle 1903) und Morgenroths (Exportpolitik der Kartelle 1907), desgleichen zahlreiche Schriften und Aufsätze behandeln jedoch dieses, in seinem Kern wirtschaftlich-technische Problem vorwiegend theoretisch, obwohl die hierfür notwendige Voraussetzung umfassenden, vor allem weltwirtschaftlich orientierenden Materials noch längst nicht gegeben ist. Mir erscheint es zunächst viel wichtiger, daß eine größere Anzahl tüchtiger Monographien ganz kon-

krete Vorarbeiten leisten, die es allein ermöglichen können, die Frage als ein Teilproblem nationaler und internationaler Wirtschaftspolitik wissenschaftlich zu lösen, während sie bisher, wie übrigens die meisten in dieses Gebiet schlagenden Probleme vorwiegend parteipolitisch beleuchtet worden ist. Zum guten Teil rührt das daher, daß „Dumping" bereits seit den 90er Jahren d. v. J. die nationale wie internationale Handelspolitik sehr stark bewegte. Noch im Jahre 1916, also mitten im Weltkriege, hat die Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten von Amerika 2 starke Bände eines „Report on Cooporation in American Export Trade" veröffentlicht, die sehr umfangreiches Material über die Ausfuhrpolitik der organisierten Industrien der wichtigsten Kulturländer enthält und den Schluß daraus zieht, daß die Vereinigten Staaten ähnliche Organisationen für ihren Außenhandel errichten müßten. Ebenso ist zu erwarten, daß bei den kommenden handelspolitischen Erörterungen, die sich aus den Kriegsfolgen ergeben müssen, auch dieses Problem seine Rolle spielen wird.

Von den 3 Teilen der vorliegenden Arbeit behandelt der erste die Grundlagen des Problems und beschäftigt sich zu diesem Zwecke 1) mit der Schweiz als umworbenes Absatzgebiet, 2) dem Kartellwesen und Schutzzoll in Deutschland und 3) der Auslandspreispolitik der Kartelle. Der erste Abschnitt zeigt auf wenigen Seiten, daß die Schweiz zu 95 v. H. auf den Bezug von ausländischem Eisen angewiesen ist und trotz ihrer verhältnismäßig kräftigen Schutzzollpolitik aus dem Preiskampf zwischen deutschem und ausländischem Eisen bisher stets ihre Vorteile gezogen hat. Die folgenden Abschnitte über die Ursachen der hervorragenden Kartellentwicklung in Deutschland, die deutsche Eisenkartellierung im besonderen, ihren Ausdehnungsdrang und die hierauf verwandten Mittel bringen keinerlei neue Gesichtspunkte. Etwas ausführlicher erläutert der anschließende Abschnitt die Auslandspreispolitik. Neues bringt aber auch dieser Abschnitt nicht. Es nützt auch kaum dem ganzen Aufbau einer solchen Arbeit, die Deduktionen voranzustellen, die nur zu leicht dazu verführen, das folgende Tatsachenmaterial nicht mit der nötigen Unbefangenheit zu verarbeiten. In der Tat ist Verf. dieser Gefahr nicht völlig entgangen.

Der folgende umfangreiche spezielle Teil, der die Arbeit zu einer wichtigen Ergänzung der Kartelliteratur stempelt, behandelt im einzelnen die Verbände der deutschen Eisenindustrie in ihrer Entstehung, ihrer organisatorischen Verfassung und ihrer Ausfuhrpolitik, vor allem gegenüber der Schweiz. Hier ist mit Fleiß und Zuverlässigkeit, soweit dies ohne Rückgriff auf die einzelnen Quellen sich feststellen läßt, beweiskräftiges statistisches Material übersichtlich verarbeitet worden, so daß sich ein abgeschlossenes Bild für einen wirtschaftspolitisch allerdings vielfach sehr kurzen Zeitraum über die Einwirkungen der Kartellausfuhrpolitik auf die eisenverarbeitende Industrie der Schweiz ergibt. Und zwar erscheint dieses Bild durchaus günstig für die einführende Volkswirtschaft wie für die ausführende. Es ist also selbst bei allem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Eigenart und Begrenztheit immerhin geeignet, die überwiegend einseitige Beleuchtung der Kartellausfuhr-

politik zu korrigieren. Im großen und ganzen ist dabei der Verf. auch der Gefahr entgangen, aus einem begrenzten Tatsachenmaterial bedenkliche verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, auf einzelne bemerkenswerte Streitpunkte aufmerksam zu machen. Wenn Feer (S. 49) z. B. eine deutsche Gesamtausfuhrmenge von 19 v. H. Halbzeug, 21 v. H. Bleche und 23 v. H. Formeisen im Durchschnitt der Jahre 1910/13 für sehr gering ansieht, so wird man mit Rücksicht auf die von ihm selbst (z. B. S. 120) geäußerten Rückwirkungen dieser Ausfuhr auf den Inlandsmarkt ebensogut das Gegenteil behaupten können. Wenn $^1/_5$ bis $^1/_4$ der deutschen Eisenerzeugung ausgeführt werden muß und nach den eigenen richtigen Angaben des Verf. einerseits diese billige Gewaltausfuhr in England Schutzzollbestrebungen großzüchtete, andererseits die deutschen reinen Walzwerke deswegen im Auslande keinen lohnenden Absatz mehr finden konnten, so wird eine solche Ausfuhr nicht als geringfügig bewertet werden können. Sehr strittig erscheint mir auch die Schlußfolgerung, die der Verf. als Ergebnis seiner Arbeit (S. 181 ff.) zieht. Er charakterisiert hier die Ausfuhrkampfpreise einmal als Ergebnis der Weltmarktpreisbildung, sodann aber in ihrem den Weltmarktpreis noch unterbietenden Teile als Mittel zur Erlangung eines „Ausfuhrmonopols". Ich verweise darauf, daß für eine solche Schlußfolgerung zunächst Voraussetzung wäre, daß Weltmarktpreise für die wichtigsten Ausfuhren nachweisbar sind. Das ist aber auch in den Tabellen des Verf. keineswegs der Fall. Vielmehr betont er selbst in seinem grundsätzlichen Teil (S. 17): „Bei einer so umfassenden Einschränkung des freien Wettbewerbs in den meisten wichtigen Industriestaaten ist es beinahe unmöglich, noch von einem Weltmarktpreise zu sprechen. In Wirklichkeit hat Anrecht auf solche Bezeichnung nur der Großhandelspreis der freihändlerischen Länder, und unter diesen kommt in der Eisenindustrie allein England in Betracht. Dieser englische Preis wird nun gewöhnlich als das Normale hingestellt, indem man dabei vergißt, daß er gar nicht das Resultat einer normalen Konkurrenz ist, sondern sehr wesentlich von dem Angebot eben jener kartellierten Industrien abhängt ...." (!) Verf. weist ferner selbst an verschiedenen Stellen, namentlich des 2. Teiles seiner Arbeit, darauf hin, daß die deutsche Eisenindustrie infolge der günstigeren Frachtlage zum mindesten England gegenüber für die Ausfuhr nach der Schweiz ein natürliches Monopol besitzt, das außerdem durch eine entgegenkommende Ausfuhrtarifpolitik der deutschen Eisenbahnen wesentlich gefördert wird, so daß also Preisunterbietungen zur Begründung eines Monopols für sie kaum eine große Rolle spielen können. Vor allem möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, daß Verf. sich durch solche Verallgemeinerungen mit seinen eigenen Forschungsergebnissen in Widerspruch setzt. So beurteilt er (S. 126) die auch quantitativ besonders wichtige Halbzeugeinfuhr nach der Schweiz dahin, daß von „einer Forzierung der Ausfuhr durch billige Preise (seitens des Stahlwerksverbandes) seit 1904 .... keine Spur mehr" zu sehen ist. „Es fehlt auch eine systematische Unterbietung der französischen Konkurrenz, so daß man an-

nehmen kann, der Stahlwerksverband begnüge sich damit, seine Preise nach denen der französischen Werke zu richten, um sich auf diese Weise vom schweizerischen Markte nicht verdrängen zu lassen." Für Träger kommt nach den Darlegungen (S. 134) eine solche Politik ebenfalls nicht in Frage, weil hierfür im Rahmen eines internationalen Trägerkartells dem Deutschen Stahlwerksverbande ein Vorrecht für die Einfuhr nach der Schweiz gesichert worden ist, das zur Bildung einer schweizerischen Trägerhändlervereinigung genutzt werden konnte. Ebenso bestand für Walzdraht ein (S. 141 ff.) behandeltes internationales Kartell, desgleichen eine Konvention des deutschen Walzdrahtverbandes mit den Schweizer Abnehmern, den Drahtziehereien. Daß die Billigkeit der deutschen Ausfuhr in den meisten Fällen nicht als Mittel zum Monopol zu werten ist, beweist seine richtige Kritik (S. 148) über die Blechverbände, wonach „die Erfahrung zeigt, daß diese Syndikate für eine Ausfuhrvergütung nur dann zu haben sind, wenn der Tiefstand des deutschen Marktes mit Gewalt eine stärkere Ausfuhr verlangt."

Hiermit ist das ganze Problem richtig gezeichnet. Die Ausfuhrpolitik der Kartelle und ihre Mittel eines organisierten Dumping auf der Grundlage von Ausfuhrvergütungen oder gar Ausfuhrprämien hat nicht den primären Zweck einer systematischen Monopolpolitik, weder auf dem Innen- noch den Auslandsmärkten, sondern ist ein zeitlicher Notbehelf, bedingt durch die technisch-wirtschaftlichen Expansionsverhältnisse namentlich der gemischten Betriebe in der Großeisenindustrie nicht nur in Deutschland, aber hier ganz besonders. In Gebieten aber, die wie die Schweiz nach Feers eigenen Darlegungen überwiegend gar nicht als „umstrittenes Absatzgebiet" für die deutschen Eisenkartelle zu gelten brauchen, sind solche Unterbietungen überhaupt nicht als „Mittel zum Zwecke" erforderlich. Monopolpolitik in ihrer Ausfuhr können Kartelle mit systematischem Erfolge nur durch internationale Kartelle durch Gebietsrayonierung treiben. Wie Verf. es ebenfalls richtig hervorhebt, ist die Ausfuhrpolitik der deutschen Eisenkartelle sowohl ihrem Umfange, wie ihren Preisen nach jeweils das Ergebnis der heimischen und der Weltmarktkonjunktur — insofern „die Kartelle nur exportieren, wenn die inländische Nachfrage, die doch höhere Preise bezahlt, aufgehört hat" (S. 39).

Ich bin auf diese Ausstellungen näher eingegangen, nicht weil sie den Wert der Arbeit herabdrücken, sondern um die Gefahren deduktiver Verallgemeinerungen aufzudecken. Sie beweisen mir aber von neuem, daß das außerordentlich schwierig zu beurteilende Problem der Kartellausfuhrpolitik zunächst noch eine ganze Reihe von Monographien erfordert, wie solche der Verf. in seiner vorliegenden Arbeit in einer, was die rein tatsächlichen Darstellungen anlangt, sehr zweckmäßigen Weise geliefert hat.

Berlin. Dr. Tschierschky.

Fischer, Eugen, und Martin Schneider, Güterversand, Zollverkehr und Transportversicherung. Handbuch für Kaufleute und Industrielle. Mit einem Anhang: Aus der Exportpraxis von Walter Heß. (Violets Globus-Bücherei. Handbibliothek der

gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1919. kl. 8. X, 144 und III—38 SS. M. 6.—.

Giese, Prof. Dr. Erich, Das zukünftige Schnellbahnnetz für Groß-Berlin. Mit 120 Textabbildungen, 15 Tabellen und 15 Tafeln. Berlin, Verband Groß-Berlin, 1919. 32 × 25 cm. 285 SS. M. 45.—.

Großmann, Fritz, Selbstkosten- und Gewinnberechnung des ehrbaren Handels. Mit einem Anhang: Die Selbstkosten der Konsumvereine. Unter Berücksichtigung der Notzeitverhältnisse zum Gebrauch für Behörden und Kaufleute erläutert. 3. verm. Aufl. Hannover, Verlagsgesellschaft m. b. H., 1919. 8. 192 SS. M. 5.— + 10 Proz. T.

Loeb, Dr. Ernst, Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Kriege. 2. und 3. Teil. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. III—92 SS. M. 4.—.

Schnutenhaus (Dipl. Kfm.), Dr. Otto, Die deutsch-schwedischen Handelsbeziehungen seit Gründung des Reiches bis zur Gegenwart im Rahmen der schwedischen Wirtschaftsentwicklung. Berlin, Emil Ebering, Verlagsbuchhdlg. und Buchdruckerei, 1919. gr. 8. 190 SS. M. 7,50 + 30 Proz. T.

Schöleh, Ferd., Die Geschichte der Neckarschiffahrt und ihre Beziehungen zur Rhein-, Main- und Donauschiffahrt. (Industrie-Bücherei. Eine Sammlung wirtschaftspolitischer und technischer Flugschriften. Bd. 2.) Stuttgart, Eugen Wahl, 1919. gr. 8. IV—81 SS. mit Abb. M. 4,50.

Tiessen, Prof. Dr. E., Die wirtschaftlichen Schwerlinien der bedrohten Reichsgebiete. — The economic gravity lines in the territories of the German empire being in danger of being appropriated by our enemis. — Les lignes de gravitation des provinces menacées de l'empire allemand. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung, Berlin. Berlin, W. Moeser, 1919. 31,5 × 24 cm. 20 SS. mit Fig. M. 3.—.

Witthoeft (M. d. R.), F. H., Handel und Schiffahrt. Erweiterter Abdruck eines Vortrags, gehalten im politischen Ausbildungskursus der deutschen Volkspartei. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1919. gr. 8. 14 SS. M. 1.—.

Danaïla (prof.), N., Le commerce extérieur de la Roumanie. Son développement, son état actuel et son avenir. Paris, impr. Lahure, 1919. 12. 51 pag.

Danube (le) et les intérêts économiques de l'Europe. Paris, impr. Dubois et Bauer, 1919. 8. 76 pag.

World trade conditions after the war; an analysis of the preparations. England, France and Germany are now making to extend their foreign trade. New York, National Foreign Trade Council, 1918. 8. 72 p.

7. Finanzwesen.

Juliusberger (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Steuerstrafrecht. Gemeinverständliche Abhandlungen über aktuelle Steuerfragen, insbesondere die Steuerhinterziehung. Berlin, Juristische Verlagsbuchhdlg. Dr. jur. Frensdorf Nachf., 1919. gr. 8. 60 SS. M. 5.—.

Kahn (Rechtsanw.), Dr. Otto, Das Steuerprogramm der Reichsregierung. Vortrag. 1919. 8. 19 SS. M. 0,80 + 15 Proz. T.

Kahn (Rechtsanw.), Dr. Otto und Dr. Leo Blum, Das Vermögensverzeichnis und die Festsetzung von Steuerkursen nach der Verordnung vom 13. I. 1919. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen und kommentiertem Formblatt des Vermögensverzeichnisses 1919. gr. 8. VI—38 SS. M. 1,20 + 20 Proz. T. München, J. Schweitzer Verlag.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Staatsbankerotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen. 2. veränd. Aufl. Berlin, Karl Siegismund, 1919. gr. 8. 275 SS. M. 12.—.

Maschkowski (Steuersupernumerar), Hans, Kriegssteuern 1919. Praktische Anleitnng für die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse, nebst zahlreichen Musterbeispielen und einem Auszug aus den amtlichen Steuerkursen. Einführung in die Kriegssteuergesetzgebung sowie Besprechung von besonders wichtigen Zweifelsfragen. Rastenburg (Ostpr.), Hans Maschkowski, 1919. gr. 8. 115 SS. M. 5,50.

Moser (Dipl. Handelslehr., Dir.), Jacob, Abschreibungen und Steuern. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. 8. 239 SS. M. 8.—.

Perin (Fin.-Komiss.), Dr. René, Die direkten Personalsteuern in Gesetz, Rechtsprechung und Praxis. Populäres Handbuch. 1. Tl.: Die Einkommensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Mit Anhang: Der vollständige Einkommensteuertarif. 2. Der vollständige Besoldungssteuertarif. (Statt der 5. Aufl. des Buches „Die Personalsteuer-Novelle 1914".) Wien, Moritz Perles, 1918. gr. 8. XI—185 SS. M. 6.—.

Pistorius, Theod. v., Steuer oder Ertragsanteil. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe: Erich Schairer, 7. Heft.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1919. 8. 36 SS. M. 1,50 + 20 Proz. T.

Reisch (Boden-Credit-Anst.-Dir.), Prof. Dr. Rich., Die finanziellen Probleme. (Flugschriften zum Neuaufbau Deutschösterreichs, 38. Heft.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1919. gr. 8. 32 SS. M. 1,50.

Schwarz (Wirkl. Geh. Ober.-R.), Dr. Otto, Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde. Abgeschlossen Mitte Februar. Mit Nachwort und Nachmerkungen von Mitte Mai 1919. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf, 58. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. Lex.-8. 106 SS. M. 4,20.

Veiel (Obersteuerr. Justitiar), Dr. Otto, Die Reichsstempelabgaben auf Kapitalumsatz. (Gesellschaftsverträge, Börsen- und Geldverkehr.) Nach dem Gesetz vom 26. VII. 1918 für die Geschäftswelt erläutert. (Heß-Kriegsschriftensammlung. Nr. 104.) Stuttgart, J. Heß, 1919. 8. VIII—252 SS. M. 11,20.

Zeiler (Oberlandesger.-R.), A., Einkommensabgaben, gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchsteuer. Zweibrücken, Fr. Lehmann, 1919. Lex.-8. 85 u. 16 SS. mit 2 Taf. M. 5.—.

Zimmermann (Vortr. Rat, Geh. Ob. Fin.-R.), E., Die neuen Kriegssteuergesetze 1919. 1. Lfg. (Heß-Neu-Deutschland-Schriften, Nr. 2.) Stuttgart, J. Heß, 1919. kl. 8. 14 SS. M. 0,70.

Charriaut, Henri et Raoul Hacault, La liquidation financière de la guerre. Paris, Alcan. 8. fr. 2.—.

Jèze, G., Les finances de guerre de l'Angleterre. T. 5: Les emprunts de guerre d'Angleterre. Paris, Giard. 8. fr. 7,50.

Lagaillarde, G., L'impôt sur les bénéfices de guerre extraordinaires. Paris, Giard. 8. fr. 3.—.

Aggs, W. H., Income tax act 1918. With full notes and introduction and index. London, Sweet and Maxwell. Cr. 8. 246 pp.

Higgs, Richard, The control of public finance and officials. Dover, Dover Printing a. Publ. Co. 8. 10/.6.

3. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Feder (Dipl.-Ing.), Gottfr., Das Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft des Geldes. Mit Erläuterungen verfaßt. 62 SS. m. 1 eingedr. Kurve. M. 2. — Der Staatsbankerott. Die Rettung. 24 SS. M. 1,20. Diessen, Jos. C. Huber, 1919. gr. 8.

Fischer (Rechtsanw.), Dr. Rud., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. 1. Tl. (Aktien- und bilanzrechtliche Schriften. Hrsg. von Rechtsanw. Dr. Rud. Fischer. 1. Bd.) Leipzig, Theodor Weicher, 1919. gr. 8. XII—132 SS. M. 4 + 20 Proz. T.

Obst (Bankdir. a. D., Reg.-R.), Prof. Dr. Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Eine gemeinverständliche Darstellung. 11. unveränd. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. 1. Bd.) Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1919. 8. XII—396 SS. m. Abb. u. Taf. M. 9.—.

Strauch, Max, Bankpraxis. Aufbau und Ueberwachung des Filialbetriebs. Kreditgewährung. — Bilanzkunde. — Kredit-Sicherung. — Wichtige Gesetzesbestimmungen. — Filialbuchhaltung. — Bankgeschäftliche Formulare u. a. 2. Aufl. Stuttgart, Chr. Belsersche Verlagsbuchhdlg., 1918. gr. 8. 400 SS. M. 20.—.

Roch, A., La mobilisation générale des capitaux en France. Paris, Imprimerie de Vaugérard. 1919. 8. 24 pag.

Harthoorn, M. A. G., Staatscrediet-organisatie. Batavia, Kolff. (Haag, Nijhoff.) 8. fl. 8.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Bernheim, Dr. Ernst, Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiterschaft in der Heizungsfabrik von Gebrüder Sulzer A.-G. in Oberwinterthur. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, Heft 7.) Bern (Stämpfli & Cie) 1916. 8⁰. XXII und 288 SS.

Die Geschichte der im Jahre 1834 gegründeten Eisengießerei, die sich aus kleinen Anfängen zur allgemeinen Maschinenfabrik entwickelte, bietet manches Lehrreiche. Die Zahl der hergestellten Maschinen und Anlagen ist ziemlich groß. In der im Jahre 1841 gegründeten Heizungsfabrik in Oberwinterthur, die auch räumlich vom Stammhaus in Winterthur getrennt ist, vollzieht sich ein Umwandlungsprozeß. Es wird Normalisierung der Erzeugnisse, um sie in größeren Massen herstellen zu können, angestrebt, weil der Wettbewerb auf dem Weltmarkt dazu zwingt, die Erzeugung fortwährend zu verbilligen. Die hier allein in Betracht kommende Zweigfabrik beschäftigt 1360 Arbeiter und ist stark auf Ausfuhr angewiesen. Neben der Verbilligung der Erzeugung wird zugleich eine Verbesserung erreicht. Ungenaue Handarbeit, wie z. B. beim Nippeln, wird durch genauere Maschinenarbeit ersetzt. Die Betriebseinrichtungen werden vervollkommnet, um jede Arbeit im Stücklohn vergeben zu können und von den spezifischen Eigenschaften der Arbeiter, wie große Körperkraft zum Heben der Arbeitsstücke oder technische Geschicklichkeit, unabhängig zu werden. Das Fräsen wird zu diesem Zweck durch das Schleifen ersetzt, das weniger Geschicklichkeit erfordert. Durch die Herstellung von einheitlichen Typen in großen Massen wird der Arbeiter durch Uebung zu größerer Leistung befähigt, er wird spezialisiert. Das Streben richtet sich überall darauf, den gelernten Arbeiter durch einen ungelernten jederzeit ersetzbar zu machen. Dies gilt hauptsächlich für die Herstellung der Radiatoren und Gliederkessel der Heizungsanlagen. In der Schlosserei läßt sich dagegen die Massenfabrikation wegen der Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse nicht so streng durchführen, und es herrscht eine handwerksmäßige Buntheit der hergestellten Gegenstände; die Arbeitsteilung ist weniger entwickelt. Ein Arbeiter stellt z. B. einen ganzen Wärmeschrank her. Die technischen Anforderungen an den Arbeiter sind daher vielseitiger. Der neu eintretende gelernte Schlosser muß für die Anforderungen des Betriebes angelernt werden. Es bilden sich neue Berufe heraus wie der Schweißer, ein hochqualifizierter Arbeiter. Je mehr sich die Arbeitsteilung und Berufsspezialisierung entwickelten, desto mehr verliert der spezialisierte Arbeiter die Selbständigkeit. Die verheirateten älteren Arbeiter sind aber wegen der größeren Verdienstmöglichkeiten wohl damit zufrieden, nur die jungen ledigen wollen wechseln, um sich vielseitiger auszubilden. Dafür, daß auch bei den Handwerkern die Berufsfreude der Lohnfreude weicht, wird der materialistische Geist der Zeit verantwortlich gemacht.

Durch die Spezialisierung wird die Menge und Güte der Erzeugung gesteigert. Die Differenzierung schreitet um so rascher voran, je mehr ihr die Seelenverfassung des Arbeiters entgegenkommt. Durch das besonders eingehend geschilderte autogene Schweißverfahren werden die Arbeiten vereinfacht, beschleunigt und die Konstruktions- und Reparaturmöglichkeiten erhöht. Außerdem bietet es die Möglichkeit, die Arbeit schöner und besser zu machen. Der Schweißer ist zum Teil gelernter Schlosser, zum Teil Kesselschmied, zum Teil angelernter Spezialarbeiter. Man unterscheidet je nach den Metallen oder den hergestellten Arbeiten (Rohre) besondere Arten von Schweißern. Alle müssen sie für diese besondere Arbeit in längerer Lehrzeit angelernt werden, der durch einen Leitfaden für Azetylen-Schweißer nachgeholfen wird. Spengler und Kupferschmiede haben noch am meisten Handwerkergewohnheiten zu bewahren gewußt. Aber auch hier haben sich für verschiedene Rohstoffe und Beschäftigungsorte (Bau oder Fabrik) Spezialisten entwickelt. Die Rohrwerkstatt ist zugleich Lehrwerkstatt für die Monteure. Gelernte Schlosser machen hier eine neue Lehre von mindestens sechs Monaten durch. Der höchstqualifizierte Arbeiter ist der selbständige Monteur, der außer der Lehrzeit als Schlosser eine fünfjährige Lehrzeit als Hilfsmonteur durchmacht. Der Platzmonteur ist Installateur, Handwerksmeister ohne eigenes Kapital.

Wir haben über den ersten Teil eingehender berichtet, weil es dem Verf. gelungen ist, von der Betriebsleitung Einzelangaben zu erlangen, die sonst schwer zu bekommen sind. Für Berufsschicksale, Anpassung und Auslese der Arbeiter wurden für 157 Arbeiter Fragebogen nach dem Muster des Vereins für Sozialpolitik vom Verf. gemeinsam mit den Arbeitern aufgenommen, und zwar in den einzelnen Altersklassen möglichst je die Hälfte der vorhandenen Arbeiter. Vier Fünftel aller Arbeiter sind 24—33 Jahre alt. 45 Jahre ist die äußerste Grenze für das Lebensalter des Fabrikarbeiters. Mit zunehmender Qualifiziertheit der Arbeit wird die Auslese nach dem Alter immer schärfer. Gemildert wird dies dadurch, daß die Monteure in höhere soziale (Angestellten-) und selbständige Stellungen aufrücken können. Die Arbeiter sind vorwiegend ländlicher Herkunft, je mehr es sich um gelernte Arbeiter handelt, um so wichtigere Herkunftsgebiete sind Land- und Kleinstadt, während die benachbarte Großstadt (Winterthur) für beide Arbeiterkategorien von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Je mehr die Arbeiter gelernt sind, um so größer ist der Stellen- und Ortswechsel. Die gelernten Arbeiter sind berufstreu, einem Berufswechsel mißt der Verf. keine typische Bedeutung zu, die angelernten Arbeiter gehen vielfach aus dem Handlangerberuf hervor, während die ungelernten Arbeiter auch vorher in ähnlicher Beschäftigung tätig waren. Bei der geringen Zahl der bei dieser Erhebung in Betracht kommenden Arbeiter wäre es nach meiner Ansicht zweckmäßiger gewesen, den Beruf zu nennen, aus dem der Arbeiter in einen anderen übergegangen ist, statt Berufsgruppen und Tabellen zu bilden. Wie ich in Schmollers Jahrbuch gezeigt habe, läßt eine Bearbeitung der Arbeiter, die ihren Beruf häufig gewechselt, an einer Stelle nur kurze Zeit ausgehalten

haben, einen Schluß darauf zu, in welchem Umfange der Großbetrieb in der Lage ist, minderwertige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Leider sind die Ergebnisse der Fragebogenerhebung für diese Frage nicht ausgenützt worden.

Der Lohnsatz, den der Arbeiter mindestens für die Stunde erhält, wird für die gelernten Arbeiter von der Werkstattleitung, für die ungelernten vom Meister festgesetzt. Die Lohnsätze werden regelmäßig im Frühjahr, oft auch im Herbst revidiert, wobei die Leistungsfähigkeit und das Dienstalter berücksichtigt werden. Der Akkordlohn ist noch nicht streng durchgeführt, insbesondere herrscht Zeitlohn für Reparatur-, abnorme und besonders qualifizierte Arbeiten. Die Akkordfestsetzung erfolgt auf Grund von Zeitstudien. Nach dem Standpunkt der Betriebsleitung soll der Akkordarbeiter ein Drittel Ueberschuß über den Stundenlohnsatz erreichen. Nach oben bestehe im Prinzip keine Akkordgrenze. Wenn die Akkordfestsetzung auf einem Irrtum beruht, tritt aber eine Herabsetzung ein. Bei geringerer Beschäftigung des Betriebes wird, da häufigeres Einspannen der wechselnden Werkstücke notwendig wird, ein Zuschlag zum regelmäßigen Akkord gewährt. Der Akkordpreis ist für die Berechnung der Selbstkosten wichtig; sind diese durch die Verkaufspreise bestimmt, so veranlassen sie Aenderungen der Arbeitsmethoden zum Zwecke der Herabsetzung der Akkordsätze. Da auch zu beaufsichtigen ist, wie gearbeitet wird, bedingt die Akkordarbeit eher vermehrte Aufsicht. Zeitschiebungen und Bremsen, um Herabsetzung der Akkordsätze zu verhindern, kommen nach Ansicht des Verf., der sich dabei ausschließlich auf Angaben der Betriebsleitung stützt, nicht vor. Das will mir nach meinen Erfahrungen nicht glaubhaft erscheinen. Die Arbeiter erhalten nach Dienstalter abgestufte Jahresleistungsprämien für dauernd gute Leistungen sowie Gratifikationen zu Neujahr. Bei der Montage kommt noch das Zwischenmeistersystem vor sowie Prämien von 10 Proz. für Einhaltung der veranschlagten Kosten und Zeit. Unter mehreren Monteuren werden die Akkordreste (Ueberschüsse) nach Teilen verteilt, so daß der leitende Monteur einen Vorzugsteil erhält.

In umfangreichen Tabellen wird der Lohn nach Alter und Dauer der Beschäftigung im Betrieb sowie nach dem Familienstand dargestellt. Da allgemeinere Schlüsse wegen der geringen Zahl der erhobenen Personen nicht zulässig sind, erübrigt sich, hier weiter darauf einzugehen. Zu bedauern ist, daß der Verf. nicht wenigstens die Hauptergebnisse der vollständigen Lohnlisten, die ihm zur Verfügung standen, bearbeitet und veröffentlicht hat.

Die Schrift bildet eine wertvolle Ergänzung zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiter, insbesondere vom Unternehmerstandpunkt aus gesehen. Bei aller Achtung vor der Leistung von Dr. Marie Bernays ist zu bedauern, daß sich der Verf. diese Arbeit so ausschließlich zum Vorbild genommen und nicht auch die vortrefflichen Arbeiten über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie, die der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in 9 Bänden

(Berlin 1906—1911, Leonhard Simion Nachf.) veröffentlicht hat, berücksichtigt hat. In diesem Falle wären wohl seine Ausführungen über Gruppenakkord und Akkordgrenze weniger dürftig ausgefallen.

Berlin. Cl. Heiss.

Baum (Rechtsanw., Doz.), Dr. Georg, Das Arbeitsrecht im neuen Deutschland, unter Mitwirkung von (Mag.-Assess.) Dr. Grimm und (Rechtsanw.) Dr. Artur Herzfeld. 3. Heft: Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, Beschäftigung Schwerbeschädigter, Weiterbeschäftigung der bisherigen Angestellten. (Heß-Neu-Deutschland-Schriften Nr. 1.) Stuttgart, J. Heß, 1919. kl. 8. IV—80 SS. M. 3,80.

Drolz (Bergr.), A., Ueber Lohnformen. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1919. gr. 8. 47 SS. M. 4.—.

Höfer (Bergdir., Ing.), Hans, Von Betriebserfolgen abhängende Entlohnung der Bergbaubetriebsbeamten. Wien, Verlag f. Fachliteratur, 1919. gr. 8. 51 SS. M. 4.—.

Klamka (Geh. Reg.-R.), Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Kriegerwitwen und ihre Ansiedlung. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, 30. Heft.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1919. gr. 8. 19 SS. M. 1,50 + 10 Proz. T.

Kriegshinterbliebenenfürsorge in Preußen. Ergebnis und Umfrage bei den amtlichen Fürsorgestellen. (Schriften der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Neue Folge der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. 10. Heft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. XII—147 SS. m. 1 Taf. M. 5.—.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Arbeitslöhne und Unternehmergewinne nach dem Kriege. (Flugschriften zur Schaffung sozialen Rechtes. Hrsg. von Dr. Heinz Potthoff, 8. Heft.) Stuttgart, J. Heß, 1919. gr. 8. 24 SS. M. 1,60.

Müller (Reg.-Assess.), Dr. C. F., Die Erwerbslosenfürsorge in Sachsen. Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. XI. 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. IV. 1919 unter Berücksichtigung der sächsischen Ausführungsverordnungen und der weiteren Verordnungen und Vorschriften des sächsischen Arbeits- und Wirtschaftsministeriums, mit Anmerkungen und Sachregister. Dresden, C. Heinrich, 1919. 8. 55 SS. M. 2,40.

Rose, Anton Heinr., Die Lösung der sozialen Frage durch die Schule im neuen Deutschland. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1919. kl. 8. 63 SS. M. 1,25.

Schilling, Prof. A., Theorie der Lohnmethoden. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. VIII—128 SS. m. 30 Textabb. M. 9.—.

Tissot, Paul und Karl Zimmermann, Die soziale Versöhnung. Bern, Paul Haupt, Akadem. Buchhdlg. vorm. Max Drechsel, 1919. gr. 8. 34 SS. M. 1,50.

Winter, Gustav, Das Taylorsystem und wie man es in Deutschland einführt. (Praktisches Lehrbuch des Taylorsystems.) Leipzig, Carl Findeisen, 1919. 8. 99 SS. M. 3.—.

Chollet, Marcel et Georges Hamon, Le problème des assurances sociales en Alsace-Lorraine. Paris, Giard. 8. fr. 3.—.

Worsfold, W. Basil, The war, and social reform. London, J. Murray. Cr. 8. 257 pp. 6/.—.

Celli, Lino, Taylor. L'ordinamento scientifico del lavoro e i relativi problemi economico-sociali volgarizzati e spiegati agli operai. Milano, Marucelli. 8. l. 3,50.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1917. 21. Jahrg. (59. Folge des Jahresberichts.) Hrsg. vom (Verbandsanw.) Dr. Hans Crüger. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1918. 32 × 23 cm. 206 SS. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Du Chesne (Landger.-R.), Das Grundbuchverfahren als System dargestellt. Leipzig, Theodor Weicher, 1919. 8. XII—115 SS. M. 6.—.

Fischer, Dr. Arthur, Die heutige Sach- und Rechtslage in der deutschen Reichs-Unfallversicherung. Berlin, Albert Seydel, 1919. 8. 152 SS. M. 10.—.

Flatow (Ger.-Assess.), Dr. Georg, Grundzüge der preußischen Verwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz. Ein Wegweiser für die Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaften. Berlin, Verlag Gesellschaft u. Erziehung, 1919. 8. 35 SS. m. 3 Fig. M. 1.—.

Heyck, Prof. Dr. Ed., Parlament oder Volksvertretung? Selbstvertretung der Berufe und der Arbeit. Volkliche Entwicklungen und parlamentarische Entwicklungen in Deutschland, England, Frankreich. Halle, Richard Mühlmann, 1918. 8. 77 SS. M. 1,80.

Jacobi, Prof. Dr. Erwin, Einheitsstaat oder Bundesstaat. Leipzig, Felix Meiner, 1919. 8. 39 SS. M. 2 + 30 Proz. T.

Kretzschmar (Geh. Just.-R., Oberlandesger.-R.), Dr. Ferd., Das neurechtliche Erbbaurecht. Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. I. 1919, mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend Vertragsmuster, sowie die preußische allgemeine Verfügung vom 25. III. 1919. Leipzig, Theodor Weicher, 1919. 8. 111 SS. M. 4,80.

Michaelis (Patentanw.), Dr. Karl, Praktisches Handbuch des amerikanischen Patentrechts. Berlin, Franz Siemenroth, 1919. gr. 8. XVI—631 SS. M. 25.—.

Rausnitz (Geh. Just.-R.), Julius, Das neue Recht der Hausangestellten, früher Gesinderecht. Allgemeinverständlich dargestellt. (Rechtsbücherei. Hrsg. von [Geh. Just.-R.] Julius Rausnitz, Nr. 3.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. III—112 SS. M. 3.—.

Schneider, Dr. Armin, Gesetze und Verordnungen betr. die Krankenversicherung der Arbeiter samt den einschlägigen Ministerial-Erlässen, sowie wesentlichsten Erkenntnissen des Verwaltungs-Gerichtshofs, nebst kurzen Erläuterungen. Wien, Moritz Perles, 1919. gr. 8. 230 SS. M. 7,50 + $33^1/_3$ Proz. T.

Scholz (Kammerger.-R.), Dr. Franz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges. Berlin, Otto Liebmann, 1919. gr. 8. XIV—309 SS. M. 22.—.

Schücking, Prof. Walther, Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen. 2. Aufl. Hamburg, Verlagsbuchhdlg. Broschek u. Co., 1919. gr. 8. 135 SS. M. 3.—.

Schwarzkopf, Julius, Früchte des Weltkriegs. 1. Bd.: Vereinfachung und Verbesserung der Reichs-, Staats- und öffentlichen Verwaltung. Stuttgart, Hüttenverlag, 1919. Lex.-8. 181 SS. M. 6.—.

Ziegler, C., Grundzüge der preußischen Staats-Geschichte. 1. Tl.: Bis zum Abschluß der Reform. Lehrstoffe für den staatsbürgerlichen Unterricht; Einführungs- und Wiederholungsbuch für die Studierenden der Staatswissenschaften. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1919. gr. 8. XV—136 SS. M. 3,75.

Zorn (Geh. Rat), Prof. Dr. Philipp, Das deutsche Reichsstaatsrecht. 1. Bd.: Die deutsche Reichsverfassung. 3. verb. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, 10. Bd.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. kl. 8., VII—133 SS. M. 1,25 + 10 Proz. T.

Progress of continental law in the nineteenth century (The). By various authors „The Continental legal history" series. London, J. Murray. Royal 8. 607 pp. 24/.—.

Watson, John, The state in peace and war. Glasgow, Mac Lehose. 8. 7/.6.

Giorgi, Francesco, La riforma dei servizi amministrativi statali, con brevi cenni sulla riforma dell' amministrazione. Torino, A. Borzoni e C., 1919. 16. 48 p.

Weber, Max, Parlamento e governo nel nuovo ordinamento della Germania: critica politica della burocrazia e della vita dei partiti. Traduzione e prefazione di Enrico Ruta. Bari, G. Laterza e figli, 1919. 8. XIX—197 p. l. 6,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearbeitet im preußischen Ministerium für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten. Jahrg. 1917. Berlin, Paul Parey, 1919. Lex.-8. VI—207 SS. M. 6.— + 10 Proz. T.

Weiner-Odenheimer, Dr. Paula, Die Berufe der Juden in Bayern. Hrsg. vom Verein für die Statistik der Juden in München. (Veröffentlichungen des Büros für die Statistik der Juden, Berlin, Heft 10.) Berlin, Max Schildberger, 1918. 8. 131 SS. M. 5,20.

Oesterreich.

Winkler (Minist.-Sekr.), Dr. Wilh., Berufsstatistik der Kriegstoten der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Hrsg. vom statistischen Dienst des deutsch-österreichischen Staatsamts für Heereswesen.) Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1919. gr. 8. V—20 SS. M. 2.—.

Schweiz.

Lorenz, Dr. Jacob, Die Detailpreise der schweizerischen Konsumvereine 1912 bis 1918. Im Auftrage der Verwaltungskommission der V. S. K. Basel, bearbeitet im wirtschaftsstatistischen Bureau der schweizerischen Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung. Basel, Buchhandlg. des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, 1919. 31 × 23 cm. fr. 10.—.

Statistik, Schweizerische. 213. bis 215. Lfg.: Nutzgeflügelzählung, I, der Schweiz, vorgenommen am 19. IV. 1918. Hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. IV—90 SS. fr. 2,50. (215. Lfg.) — Viehzählung, IX, schweizerische, vom 19. IV. 1918. Hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. 176 SS. fr. 4. (213. Lfg.) — Zählung, VI, der Bienenvölker der Schweiz, vorgenommen am 19. IV. 1918. Hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau. IV—90 SS. fr. 2,50. (214. Lfg.) — Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1919. Lex.-8.

England.

Sećerov, Slarko, Economic phenomena before and after war. A statistical theory of modern wars. London, Routledge. 8. 234 pp. 10/.6.

13. Verschiedenes.

Bethmann-Hollweg, Th. v., Betrachtungen zum Weltkriege. 2 Tle. I. Tl.: Vor dem Kriege. Berlin, Reimar Hobbing, 1919. gr. 8. XII—198 SS. M. 18.—.

Eltzbacher, Prof. Dr. Paul, Der Bolschewismus und die deutsche Zukunft. (Politisches Leben. Schriften zum Ausbau eines Volkstaates.) Jena, Eugen Diederichs, 1919. 8. 48 SS. M. 1,20 + 20 Proz. T.

Grabowsky, Adolf, Die Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. III—75 SS. M. 3.—.

Hiltebrandt, Philipp, Das europäische Verhängnis. Die Politik der Großmächte, ihr Wesen und ihre Folgen. Berlin, Gebr. Paetel, 1919. 8. XI—324 SS. M. 6.—.

Naumann, Friedrich, Mitteleuropa. Traduzione di Gino Luzzatto. Vol. II. Bari, G. Laterza e figli, 1919. 8. 313 p.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 78ᵉ Année, Avril 1919: La tyrannie socialiste et le triomphe de Karl Marx, par Yves-Guyot. — Réflexions d'économiste. Situation ouvrière en Angleterre. Réforme monétaire et fiscale en Bohême. Question des changes à Paris, par A. Raffalovich. — Société d'économie politique: Les conditions du déve-

loppement de la production agricole en France. Communication de M. Daniel Zolla. — etc. — Mai 1919: Les grandes compagnies de chemins de fer en 1918, par Georges de Nouvion. — La circulation fiduciaire et l'or aux États-Unis durant la guerre, par Arthur Raffalovich. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. May 1919, No. 507: Diplomatists and consuls, by Prof. Joseph H. Longford. — The organisation and defence of industry: with two object-lessons, by George Martineau. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1919: The treaty of Versailles, by J. A. R. Marriott. — The future of Russo-German relations, by Politicus. — After-the-war finance, by H. J. Jennings. — Germany and the neutral press, by W. M. Colles. — etc.

Review, The National. May 1919: Great Britain and Russia. Their relations under the Empire, the provisional government, and the Bolsheviks, by George W. Buchanan. — etc. — June 1919: Peace terms. The crucial problem, by Frederick Revans Chapman. — The attack on the coal industry, by Wallace Thorneycroft. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 34, 1919, Nr. 23: Meßfragen für Deutsch-Oesterreich, von Wilhelm Jähnl. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Rumänien, Schweden, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — etc. — Nr. 24: Die handelspolitischen Bestimmungen im Ententeentwurf des Friedensvertrags mit Deutsch-Oesterreich, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Italien, Serbien, Rußland, Schweden.) — etc. — Nr. 25: Messen und Ausstellungen. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Polen, Serbien, Rumänien, Rußland, Schweiz, Holland, Italien, Frankreich, England). — Dänische Butter- und Milchproduktion. — etc. — Nr. 26: Die Zelluloseindustrie Deutsch-Oesterreichs, von Dr. Richard Schwarz. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Rußland, Italien, England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die englische und die amerikanische Baumwollindustrie. — etc. — Nr. 27: Der britische Reichszollverein, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Schweden, Rußland, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten von Amerika.) — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1919, Nr. 36: Rätesystem in England, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 37: Die finanziellen Friedensbedingungen, von F. W. — Akkreditivverträge, von Dr. Emil Postelberg. — etc. — Nr. 38: Die Sozialisierung der Kohle, von (Univ.-Prof.) Dr. Eman. H. Vogel. — Neue Steuern, von Dr. Josef Helmberger. — etc. — Nr. 39: Der Friede von Versailles (I), von Dr. G. St. — Die Organisation der Arbeitsvermittlung in Deutsch-Oesterreich, von Dr. Karl Forchheimer. — etc. — Nr. 40.; Der Friede von Versailles (II), von Dr. G. St. — Agrarreform durch Bodenreform, von Dr. Otto Conrad. — etc. — Nr. 41: Der Friede von Versailles (III), von Dr. G. St. — Deutsch-Oesterreichs Finanznot, von W. F. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. IV, Maart 1919, No. 3: Doel en middelen der sociaaldemocratie in de naaste toekomst, door R. Kuyper. — Het vraagstuk der internationale ontwapening, door J. van Gelderen. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome XCV, juillet 1919, No. 283: La question jurassienne, par (prof.) P. Calame. — Les Anglais en Palestine, par E. Krieg. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 11, Jahrg. 1918/19, Mai/Juni, Heft 8/9: Das Anhaltische Siedlungsgesetz vom 14. November 1918, von (Hofkammerpräs.) Dr. jur. Heß. — Der soziale Gedanke in der preußischen Agrargesetzgebung. (Ein historischer Rückblick), von (Reg.-R.) Holzerkopf. — Zur inneren Kolonisation, von (Reg.-R. a. D.) Borchert. — Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften 1916 bis 1918 (Forts.). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1919. 15. Erg.-Heft: Die Frankfurter Börse, ihre Besonderheiten und ihre Bedeutung. Ein Beitrag zur Frage der Börsenkonzentration, von Dr. Otto Wormser.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, 1919, Nr. 11/12: Erhebung von Einfuhrzöllen in Elsaß-Lothringen, von (Reichsanw.) Dr. Bellermann. — Neugestaltung der internationalen Portosätze, von Dr. W. Borgius. — Das Schiedsgericht zur Liquidierung des Wirtschaftskrieges im Friedensentwurf der Entente, von Dr. H. Wehberg. —

Bank, Die. Juni 1919, Heft 6: Die finanzielle Tragfähigkeit Deutschlands, von Alfred Lansburgh. — Irrwege der Innenkolonisation, von Ludwig Eschwege. — Die Berliner Großbanken im Jahre 1918, von A. L. — Auslandskapital und Valuta-Hypothek. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1919, Nr. 18: Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen. Mit einem Nachwort des Herausgebers. — Englands Währung, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — etc. — Nr. 19: Zur Währungsfrage, von Dr. Richard Hauser. — Die Genossenschaft und die Sozialisierung, von (Justizr.) Prof. Dr. Hans Crüger. — Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919. — etc.

Blätter, Kommunalpoliltische. Jahrg. 10, 1919, Nr. 6: Zur Reform des Apothekenwesens, von (Landrichter) Paul Schumacher. -- Die Forderungen der christlichen Frau an die Gemeindevertretungen, von (Lyzeallehrerin) E. Giese. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1919, Nr. 11: Weltkrieg und Medizinalstatistik, von (San.-R.) Dr. Haeseler. — Die Fürsorge für Mütter als Aufgabe der Verwaltung des Reiches, von (Schwester) Lotte Möller. — etc. — Nr. 12: Der Rechtsanspruch unehelicher Kinder innerhalb der Reichsversicherungsordnung, von G. Buetz. — etc.

Export. Jahrg. 41, 1919, Nr. 26—30; Friede auf Erden?, von Emil Braß. — England und der Weltmarkt. — Japans Stahlindustrie. — Die Chinadeutschen. — Die Kohlenproduktion in Nordamerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 53, 1919, Heft 2: Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. 22. Mitteilung: Das Gesetz des Pflanzenwachstums, von Eilh. Alfred Mitscherlich. — Serologische Untersuchungen auf dem Gebiete von Pflanzenbau und Pflanzenzucht, von J. Becker. — 50 Jahre Tätigkeit der Königlichen Generalkommission zu Cassel, von (Generalkommiss., Präs.) von Baumbach. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 177, Juli 1919, Heft 1: Kapitalmäßige Gewinnbeteiligung der Angestellten, von (Landrat a. D.) v. Dewitz. — Der Streit um die deutschen Schiffe; Frankreich und die Rheingrenze, von Daniels. — Schuld und Schicksal; Der Entehrungsfriede, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. 17. Jahrg. 1919, Heft 4/5: Neuaufbau der deutschen industriellen Interessenorganisation (Schluß). 2. Teil Kritische Studien von Dr. Tschierschky. — Kündigung von Kartellen wegen eingetretener wirtschaftlicher Verschiebungen, von (Justizr.) Dr. Fuld. — etc.

Kultur, Soziale. 39. Jahrg., Juni 1919, Heft 6: Reform und Blüte der öffentlichen Wohlfahrtspflege in dem Fürstentum Würzburg und dem Hochstift Bamberg unter Fürstbischoff Franz Ludwig v. Erthal (1779—1795), von Prof. Dr. Wilhelm Liese. — Rußlands wirtschaftliche Orientierung nach dem Westen, von Eugen Löwinger. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 1919, Heft 13/14: Die außenpolitischen Voraussetzungen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, von Dr. August Müller. — Politik und Wirtschaft, von Heinrich Peus. — Sozialdemokratie, Internationale und deutsche Kolonien, von Max Schippel. — etc. — Heft 15/16: Wir kommen doch wieder hoch!, von Rudolf Wissell. — Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages, von Max Cohen. — Die Ueberwindung der Gewaltpolitik, von Theodor Steltzer. — Bemerkungen zur Schuldfrage, von Hermann Kranold. — Zentralgewalt und Selbstverwaltung, von Edmund Fischer, — Hausfrauenarbeit, von Hermine Ziegelroth. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 37, 1919, Nr. 1903: Die Nationalisierung der russischen Industrie. — Konzentration und Ausdehnung im englischen Bankwesen. — etc. — Nr. 1904: Wahnwirtschaft, von Dr. Kurt Köhler. — Der Kampf gegen den deutschen Außenhandel. — etc. — Nr. 1905: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3. 1919. — Die Beschlagnahme ausländischer Wertpapiere. — Arbeitermangel im Bergbau. — Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1917. — etc. — Nr. 1906: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3, 1919 (Schluß). — etc. — Nr. 1907: Schafft der Handel „Mehrwerte"? — Die öffentliche Schuld Italiens. — etc.

Plutus. Jahrg. 16, 1919, Heft 25/26: Tarif im Bankgewerbe. — Die deutschen Konsumgenossenschaften am Ende des Weltkriegs, von (Staatssekr.) Dr. August Müller. — etc. — Heft 27/28: Steuerplanwirtschaft? Die Liquidation der Bodenwirtschaft, von Walter Oehme. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1919, Nr. 37: Geistige Arbeiter als Arbeiter, von Dr. Heinz Potthoff. — Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. — Einblicke in das russische Wirtschaftsleben, von Else Lüders. — Die Reformbedürftigkeit der Pfändungsbestimmungen, von (Amtsgerichtsrat a. D.) König. — Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1917. — Vorbildliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen, von (Stadtschulrat) Dr. Thiele. — etc. — Nr. 38: Beiträge zur Frage der Berufsschulung. Erfahrungen und Wünsche, von (Reg.- u. Gewerbeschulrat. Dipl.-Ing.) Prof. C. E. Böhm. — Industrieparlament, Industrie- und Betriebsräte in England. — Der 20. Verbandstag der deutschen Gewerkvereine. — etc. — Nr. 39: Der Friede unterzeichnet, von Prof. Dr. E. Francke. — Zum Aufbau der Räteorganisation, von (Arbeitersekr.) Anton Erkelenz. — Der neue Arbeitsmarktanzeiger und die Stellenlisten der Zentralauskunftsstellen, von C. M. Lüttgens. — Die Bevölkerungsbewegung in Deutschland während des Weltkrieges. — etc. — Nr. 40: Zum Aufbau der Räteorganisation (II), von (Arbeitersekr.) Anton Erkelenz. — Teilstreiks und Generalstreikdrohungen unter den Eisenbahnarbeitern und -Beamten. — Zur Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden, von Dr. Käte Gaebel. — etc. — Nr. 41: Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß, von Dr. Ludwig Heyde. — Die Herabsetzung der Lebensmittelpreise. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 8, Juni 1919, Nr. 6: Der vorgeschlagene Kriegs-Schuld-Gerichtshof, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. Karl Binding. — Schiedsgerichte, von (Senatspräs. Geh. Oberjustizr.) Ring. — Der schaffende Mensch in der Wirtschaft, von Prof. Dr. Wygodzinski. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 9, 1919, Heft 6: Die Einwirkung des Krieges und der feindlichen Friedensbedingungen auf das deutsche Wirtschaftsleben, von Dr. M. B. Kupperberg. — Die Friedensbedingungen und der danach für Preußen sich ergebende Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und Ernteertrag. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 28. Jahrg. 1919, I. Ergänzungsheft: Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung am 19. I. 1919 mit einer Karte der Wahlkreise und farbiger Darstellung der Zahl und Parteistellung der in jedem Wahlkreis gewählten Abgeordneten.

Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft, Auslandkunde und Auslanddeutschtum. Jahrg. 9, Juni 1919, Nr. 6: Die weltwirtschaftliche Erdrosselung Deutschlands. — Bemerkungen zu den verkehrspolitischen Bestimmungen des Versailler Friedensentwurfs, von Dr. Richard Hennig. — Die deutsche Landwirtschaft und die Rückwanderung, von Dr. Rudolf Peschke. — Das Reichseisenbahnproblem im neuen Deutschland, von Dr. Otto Gönnenwein. — Die weltwirtschaftliche Bedeutung des Kaut-

schukhandels, von Prof. Dr. Fr. Tobler. — Der Deutsche in Italien während des Krieges und der Uebergangswirtschaft, von Dr. Max A. Jordan. — Der Schwefel in der Weltwirtschaft, von Dr. Ernst Schultze. — Die älteste germanische Kolonisation in Südrußland. von (Priv.-Doz.) Dr. M. Ebert. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 15, 1919, Nr. 10: Das Rätesystem, von Dr. Otto Brandt. — Die künftige Versorgung mit Leder und Lederwaren, von Franz Wenck. — Zur Lage auf dem Möbelmarkt, von (Mitglied der Handelskammer zu Berlin) Fleischmann. — Die Verteilung des Produktionsertrages, von (Geh. Kommerzienrat) F. Deutsch. — Zusammenlegung der Betriebe als Mittel rationeller Wirtschaft, von Franz Eulenburg. — Der Außenhandel der Schweiz während des Krieges. — etc.

Zeit, Die Neue. 37. Jahrg., 2. Bd., 1919, Nr. 12: Die Marxsche Klassenkampftheorie, von Heinrich Cunow. — Die deutsche Ostmark in Vergangenheit und Zukunft, von Dr. Feydt. — Rußland und der Bolschewismus (Schluß), von K. J. Ledoc. — Rechtswissenschaft und Sozialismus, von Dr. Georg Flatow. — etc. — Nr. 13: Zum zehnten Gewerkschaftskongreß, von Hermann Müller. — Die Marxsche Klassenkampftheorie (Schluß), von Heinrich Cunow. — Wege ins neue Deutschland, von Dr. E. Hurwicz. — etc. — Nr. 14: Friedensschluß, von Heinrich Cunow. — Rätesystem und Industriewissenschaft, von Richard Woldt. — Die Demokratisierung des Polizeiwesens in Preußen, von Wilhelm Guske. — Sozialdemokratie und Kirche, von Karl Vorländer. — Unser Obstbau als Ernährungsfaktor, von Hermann Krafft. — etc. — Nr. 15: Rationierung oder Aufhebung des Lebensmittelkartensystems, von Dr. med. Alfred Beyer. — Universitätsreform, von Prof. Ferdinand Jacob Schmidt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 19, Juli 1919, Heft 3: Kriegswirkungen auf den Versicherungsbestand der deutschen privaten Lebensversicherungs-Unternehmungen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. phil. Hugo Meyer. — Die Angestelltenversicherung und die Uebergangswirtschaft, von (Reg.-R.) Dr. jur. Dersch. — Ristorno oder volle Prämie? Ein Problem des Versicherungsvertragsrechts, von Dr. jur. Ernst Durst. — Die Gefahrerhöhung im deutschen, österreichischen und schweizerischen Versicherungsvertragsrecht, von Dr. jur. Curt Rommel. — Der Krieg und die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Privatversicherung (Schluß), von (Reg.-R.) A. Petersen. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, Nr. 10: Das neue Erbbaurechtsgesetz, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Paul Oertmann. — — Die Tarifnot der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und die Verordnung vom 1. Februar 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen, von Dr. Wilhelm Supf. — etc. — Nr. 11: Innenansiedlung, von (Landrat) Graf Schack. — Eisenbahnanlagen im städtischen Bebauungsplan, von (Dipl.-Ing.) E. Groth. — Die Durchschnittsgehälter der städtischen Beamten deutscher Mittelstädte, von Dr. Erwin Moll. — Die Arbeit kleiner Städte, von (Bürgermstr.) Dr. Erbe. — etc, — Nr. 12: Besonderheiten in der Lebensmittelversorgung einer Mittelstadt, von (Magistratsass.) *Dr. phil. Klewitz.* — Volkshochschulen, von (Stadtrat) Loeber. — Notstandsarbeiten (*Ergebnisse einer* Rundfrage der Technischen Auskunftsstelle des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik). — Die Arbeit kleiner Städte, von (Bürgermstr.) Dr. Erbe. — Privatbankiers und Sparkassen, von Werner. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 11, Juli/August 1919, Nr. 6/7: Ueber die zukünftige Umgestaltung der deutschen Handelsstatistik (Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Rudolf Meerwarth. — Statistik als Experiment und als Industrie, von Bernhard Lembke. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4762

III.

Marxismus und Imperialismus

Von

Dr. J. Hashagen,
Professor der Geschichte an der Universität Cöln.

I. Abgrenzung der Untersuchung.

Eine Sonderuntersuchung über Marxismus und Imperialismus hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich immer einstellen, wenn man aus einer Gesamtheit verwickelter Zusammenhänge einen einzigen herausgreift. Es werden dann Fäden zerschnitten, die als Führer durch das Labyrinth vielleicht unentbehrlich sind. Auf einige dieser Fäden ist wenigstens einleitungsweise aufmerksam zu machen.

Zeitlich müßte eine Untersuchung über Marxismus und Imperialismus auf den echten alten Marxismus zurückgreifen, wie er trotz aller späteren, oft irreführenden Aus- und Umdeutungen auf Grund der aufschlußreichen neuen Veröffentlichungen aus dem Marxnachlasse und der Gaben der Hundertjahrfeier nachgerade deutlicher erkennbar wird. Es müßten die Anknüpfungspunkte aufgezeigt werden, die sich bei Marx und Engels nicht nur für die heutigen sozialistischen Feinde, sondern in der Nachfolge Hegels auch für die sozialistischen Freunde des Imperialismus ermitteln ließen. Da nun aber der „moderne" Imperialismus zur Zeit von Marx und Engels noch nicht voll entwickelt ist, so könnten durch eine solche zeitlich weiter zurückgreifende Voruntersuchung immerhin nur die allgemeineren geistigen Grundlagen aufgedeckt werden. Und da ferner die wissenschaftliche Erforschung dieses „modernen" Imperialismus bei Marx' Nachfolgern erst außerordentlich spät begonnen hat, so ist eine Beschränkung auf die neuesten Leistungen der Marxschule auf diesem Gebiete, d. h. auf die Arbeiten der Neumarxisten und ihre Lehren vom Imperialismus, zu rechtfertigen.

Auch örtlich wäre der Rahmen einer solchen Untersuchung sehr weit zu spannen. Wie der ganze Marxismus im Einklange mit der internationalen Geistesart seines Urhebers schon früh eine internationale Größe geworden ist, so sind auch die marxistischen Erörterungen über Wesen und Tragweite, Recht und Unrecht des Im-

perialismus in der neuesten Zeit am wenigsten auf eine Nation beschränkt geblieben. Bei bestimmten zeitgeschichtlichen Anlässen haben sie auch außerhalb des deutschen Geburtslandes des Marxismus hohe Wellen geschlagen, so in den angelsächsischen Reichen im Zusammenhange mit dem allgemeinen Kampfe der öffentlichen Meinung um den neuen Imperialismus, so in dem wissenschaftlich-marxistisch besonders regsamen Italien aus Anlaß des Tripoliskrieges und selbst in Oesterreich in der Epoche der Bekanntgabe des Sandschakbahnplanes und der neuen Aufrollung der orientalischen Frage. Vollends während des Weltkrieges haben sich dann die Sozialisten fast aller Nationen des dankbaren Gegenstandes bemächtigt. Auch in der bolschewistischen Literatur nimmt er schon einen breiten Raum ein. Immerhin hat der deutsche Marxismus die Führerstellung, die er von jeher auf dem Felde der Theorie beansprucht hat, auch bei Behandlung dieser allerdings erst sehr spät in Bearbeitung genommenen Einzelfrage bis in die neueste Zeit behauptet. Die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus sind deutschen Ursprungs und haben es trotz dieses Ursprungs innerhalb des Sozialismus zu allgemeiner Anerkennung gebracht. Auch die Stürme der Kriegszeit haben daran bislang nichts Wesentliches geändert.

Peinlicher machen sich sachliche Beschränkungen fühlbar. Nach neumarxistischer Lehre wächst der Imperialismus aus zwei Wurzeln hervor, die man genauer nur verfolgen könnte, wenn man den ganzen Marxismus, in den diese Wurzeln vielfältig verflochten sind, mit in die Untersuchung einbezöge. Diesen Wurzelboden liefert zunächst, worüber man sich beim Marxismus am wenigsten wundern wird, der hier von jeher beinahe zu Tode gehetzte Kapitalismus. Exakte Wirtschaftsgeschichte, soweit sie in marxistischer Luft überhaupt gedeihen kann, und spekulative Wirtschaftstheorie, worin der Marxismus stets eine Lieblingsbeschäftigung gesehen hat, widmen sich beide der Erforschung dieser kapitalistischen Wurzel mit besonderem Eifer. Das Problem des Imperialismus ist ferner so eng mit dem des Nationalismus verwachsen, und gerade für den marxistischen Forscher steht dieser Zusammenhang im Vordergrunde des Interesses, daß eine Erörterung des einen die des anderen beinahe mit Notwendigkeit einschließt. Das ist nicht nur begrifflich richtig, sondern auch geschichtlich nachweisbar. Marxistische Theoretiker des Nationalismus sind auch die des Imperialismus und umgekehrt.

Nicht minder haben zwei bestimmte Auswirkungen oder Begleiterscheinungen des Imperialismus seine Feinde und Freunde im sozialistischen Lager immer lebhaft beschäftigt: der Militarismus und die Kolonialpolitik. Einerseits Abrüstungs- und Wehrvorlagen-, andererseits kolonialpolitische Debatten haben zeitweise denen über den Imperialismus nicht nur äußerlich den entscheidenden Anstoß gegeben, sondern sind auch innerlich mit den imperialistischen aufs engste verflochten. Diese Dinge werden so häufig zusammen

erörtert, daß es nicht immer gelingen will, aus den einschlägigen Diskussionen die imperialistischen Bestandteile sauber herauszuschälen.

Dazu kommt endlich der Zusammenhang der theoretisch-wissenschaftlichen mit den taktisch-politischen Fragen, der vom Marxismus stets planmäßig gepflegt worden ist und natürlich auch auf diesem besonderen Gebiete stets in Sehweite bleibt. Wie sich der taktische Streit innerhalb des Sozialismus in der Vorkriegs- und in der Kriegszeit meistens vor einem breiten, allzubreiten theoretischen Hintergrunde abspielt, so werden auch die neumarxistischen Urteile über den Imperialismus oft schon primär durch taktische Bedürfnisse geformt. Man kann ihnen oft nur nach Berücksichtigung der Gesamtlage des jeweiligen taktischen Streites gerecht werden.

Die nun einmal erforderliche Isolierung des wissenschaftlichen Forschungsgegenstandes stößt also hier auf besonders zahlreiche und große Hindernisse. Nur mit Vorbehalt kann deshalb im folgenden der Versuch unternommen werden, das neuste marxistische Material, das angesichts der Redseligkeit der in Betracht kommenden Schriftsteller hier freilich nur in einem winzigen Ausschnitte berücksichtigt werden kann, kritisch zu sichten.

II. Neumarxistische Lehren vom Imperialismus.

Für den alten Marxismus war der Imperialismus teilweise noch gleichsam ein innerpolitischer, mit Caesarismus ineinander fließender Begriff. Der Gegensatz gegen das zweite französische Kaiserreich einerseits und besonders gegen den russischen Zarismus andererseits ist darin lebendig. Beide heftig bekämpfte Feinde ziehen die Aufmerksamkeit mehr in politischer als in wirtschaftlicher Beziehung auf sich. Wenn auch die neuste marxistische Publizistik gelegentlich noch diesen früher auch außerhalb der marxistischen Kreise nachweisbaren älteren Begriff des Imperialismus verwertet, so darf er doch heute als veraltet bezeichnet werden und kann im folgenden außer Betracht bleiben.

Erst als die neueste weltpolitische Entwicklung in Praxis und Theorie einen neuen, nunmehr vorwiegend äußerpolitischen Imperialismus zutage förderte, entschloß sich der Marxismus, auch hierzu Stellung zu nehmen, wenn auch erst auffallend spät. Zwar hatten schon die weltpolitischen Wendungen des letzten Jahrfünfts des alten Jahrhunderts beim wissenschaftlichen Marxismus in Deutschland Beachtung gefunden, so der japanisch-chinesische Krieg von 1894/5, der griechisch-türkische Krieg von 1897 und der spanisch-amerikanische Krieg von 1898. Aber wissenschaftlich tiefer reichten die Erörterungen darüber, soweit sie sich mit dem neuen Imperialismus beschäftigten, kaum. Erst die großen Ereignisse der Jahrhundertwende, Burenkrieg und Chinawirren, brachten die Debatten mehr in Fluß.

Jedoch war es zunächst kein Marxist, sondern ein bürgerlicher Pazifist und Freihändler, der unter dem Eindrucke dieser Ereignisse

Grundzüge der neumarxistischen Lehren über den Imperialismus vorwegnahm. 1902 erschien das Werk „Imperialism, a study“ von I. A. Hobson, vorbereitet durch eine Würdigung der Entwicklung des modernen Kapitalismus (The evolution of modern capitalism, 1894) und durch ein Buch über den Burenkrieg (The war in South Africa, 1900) und weitergeführt durch eine Anzahl ähnlich gehaltvoller Arbeiten bis in die Kriegszeit hinein, unter denen hier nur das über den Kapitalexport (The economic interpretation of investment, 1911) noch zu nennen ist. Wenn Hobson auch gelegentlich von den Neumarxisten erwähnt wird, so scheint er auf sie doch nur geringen Einfluß ausgeübt zu haben, obwohl seine Schriften den neumarxistischen Lehren, wie bemerkt, entscheidende Anhaltspunkte bieten.

Erst nach der weiteren schweren durch den russisch-japanischen Krieg bewirkten weltpolitischen Erschütterung von 1904/5 setzte sich der Neumarxismus selbst in Bewegung. Erst 1907 erschien als zweiter Band der Wiener Marx-Studien das im Jahre vorher ausgearbeitete Werk des Austromarxisten O. Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, das für diese Seite der neumarxistischen Lehren auch insofern Epoche macht, als von jetzt ab die Führung durchaus an die Oesterreicher übergeht, ungeachtet der späten und national zerklüfteten Entwicklung der österreichischen Sozialdemokratie. Schriftstellerisch ist Bauers Werk weitaus die bedeutendste Leistung. Aber auch sachlich liefert es den neumarxistischen Lehren über den Imperialismus, worüber man sich durch den zu eng gefaßten und deshalb irreführenden Titel nicht täuschen lassen darf, die wichtigsten Richtlinien. Insbesondere schafft es den Begriff des Wirtschaftsgebietes als einen Zentralbegriff der neumarxistischen Lehren. Spezialisiert und bestimmter gefaßt, aber auch weiter ausgebaut werden Bauers Aufstellungen in R. Hilferdings Finanzkapital, das gleichfalls 1906 entstanden, aber erst 1910 im dritten Bande der Marx-Studien erschienen ist. Der Krieg gab dann Veranlassung, die Bauer-Hilferdingschen Ergebnisse in Einzelartikeln, besonders in der Wiener Monatsschrift „Der Kampf“, zu behandeln. Auf ihnen beruhen zum Teil die für die Erkenntnis der austromarxistischen Lehren vom Imperialismus ebenfalls ergiebigen Arbeiten von M. Adler, Prinzip oder Romantik! (1915) und von K. Renner, Marxismus, Krieg und Internationale, kritische Studien über offene Probleme des wissenschaftlichen Sozialismus in und nach dem Weltkriege (1917). Wie stark die Schriften dieser Austromarxisten, besonders Bauers und Hilferdings, auch in den marxistischen Kreisen des Auslandes gewirkt haben, ergibt sich einerseits aus den lobenden Urteilen A. Labriolas (La conflagrazione europea e il socialismo, 1915) und andererseits aus der Tatsache, daß eine weitverbreitete Kriegsschrift P. D. Troelstras (De wereldoorlog en de sociaaldemokratie, 1915) ihnen kapitelweise folgt.

Auch bei den „reichsdeutschen“ Marxisten setzte jetzt eine

parallele theoretische Arbeit allmählich ein. Sie hielt sich aber in engeren Grenzen. Kautskys „Weg zur Macht“ (1909) und Parvus’ (Helphants) lose aneinandergereihte Skizzen „Der Klassenkampf und das Proletariat“ (1911) berühren, da sie in erster Linie praktische Zwecke verfolgen, nur einzelne Punkte und bleiben wissenschaftlich an der Oberfläche. Ausführlicher, aber auch in den Reihen der eigenen Partei umstrittener, ist Rosa Luxemburg, Die Akkumulation des Kapitals, ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus (1913). Resolution, Referat (Haase) und Erörterung über den Imperialismus auf dem Chemnitzer Parteitag (1912) gestalteten sich trotz der Verschiedenartigkeit der Diskussionsredner wissenschaftlich wenig ergiebig. Der für den Herbst 1914 vorbereitete Wiener Internationale Sozialistenkongreß, der sich von neuem mit der Frage des Imperialismus befassen sollte, kam infolge des Kriegsausbruches nicht zustande. Während des Krieges erschien u. a. Kautskys Aufsatz über den Imperialismus (Neue Zeit 1914 II) und seine Broschüre „Nationalstaat, imperialistischer Staat und Staatenbund“ (1915), die aber gegenüber den vorangegangenen grundlegenden Werken der Austromarxisten nicht viel Neues bieten. Aehnliches gilt von den programmatischen Artikeln K. Emils über handelspolitische Fragen (Neue Zeit 1917 I). Regsamer waren die Revisionisten, auf die zurückzukommen ist[1]).

Trotz dieser u. a. reichsdeutschen Leistungen ist die Führung auf dem Felde der imperialistischen Theorie den Austromarxisten bislang nicht entrissen worden. Man hat sich deshalb stets gegenwärtig zu halten, daß die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus in der Hauptsache aus Oesterreich stammen. Schon aus dieser äußerlichen Tatsache erklärt sich teilweise ihre handgreifliche Einseitigkeit. Bei aller Weite des Blicks können jene Austromarxisten, die unter sich wieder ganz verschiedene wissenschaftliche Typen darstellen, ihre Herkunft aus der Enge der österreichischen Verhältnisse nicht verleugnen. Gewiß ist ihr Gesichtskreis weltpolitisch recht weit, weiter jedenfalls als bei den reichsdeutschen Genossen, aber doch nicht weit genug, um einer so universalen und universalhistorischen Erscheinung wie dem Imperialismus wirklich gerecht zu werden. Jedenfalls haben Forscher wie Bauer und Hilferding den neumarxistischen Lehren von Anfang an eine ganz bestimmte Form gegeben, die diese seither nicht wieder losgeworden sind. Ebenso wie der alte Marxismus im allgemeinen ist also auch diese neumarxistische Imperialismuslehre das Ergebnis ganz bestimmter zeitgeschichtlicher und örtlicher Zusammenhänge und schon deshalb weit entfernt davon, auf wissenschaftliche Allgemeingültigkeit einen berechtigten Anspruch erheben zu können, obwohl die Schule drauf und dran ist, ihr das Schicksal des alten Marxismus zu bereiten: ihr nämlich trotz aller gegen sie vorzubringenden Einwände zu kanonischem Ansehen zu verhelfen. —

1) Vgl. E. Günther, Die revisionistische Bewegung in der deutschen Sozialdemokratie: Schmollers Jahrbuch 29. Jahrg. (1905).

Die verschiedenen, meist gescheiterten Versuche, zu einer allgemeingültigen und eindeutigen Begriffsbestimmung des Imperialismus zu gelangen[1]), entscheidet der Neumarxismus mit dem Machtspruche dahin, daß der Imperialismus die Wirtschaftspolitik des Finanzkapitals sei, „d. h. des Kapitals, das von den Banken, unter ihrer zunehmenden Kontrolle, der großen Industrie als Geldkapital zur Verfügung gestellt und von dieser als produktives Kapital angewandt wird"[2]). Indem Hilferding in seinem Hauptwerke im Anschluß und in Ergänzung der beiden letzten Bände von Marx' Kapital die Tätigkeit dieses Finanzkapitals eingehend beschreibt, ist er vor allem bemüht, es als den entscheidenden Träger des Imperialismus und damit der letzten Phase des Kapitalismus zur Anschauung zu bringen. An anderer Stelle[3]) faßt er seine lehrreichen Darlegungen auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann, für das Finanzkapital in folgender Weise zusammen:

„1. Im Innern sucht es die Produktion auf immer größerer Stufenleiter monopolistisch in Kartellen und Trusts zu organisieren; im Interesse dieser Organisation sucht es den Innenmarkt durch das Schutzzollsystem seiner Alleinherrschaft [d. h. der alleinigen Beherrschung durch das Finanzkapital] zu sichern und verschärft damit außerordentlich die [inner]staatlichen Gegensätze.

2. Nach außen ist sein Ziel vor allem der Kapitalexport. Dieser macht die politische Beherrschung unentwickelter Gebiete zur Notwendigkeit; das Finanzkapital bedient sich dazu der von ihm beherrschten Staatsmacht; die gewaltsame Eroberung von Kolonien ist schon deshalb notwendig, weil, je rascher die Entschließung, desto gewaltiger die Größe der exportierten Kapitalmassen, desto schneller der Umschlag des heimischen Kapitals" . . .

In diesen Sätzen findet man in der Tat alle Hauptelemente der Theorie beieinander. Die Staatsmacht ist dabei einerseits durchaus exklusiv gedacht als Beherrscherin und Hüterin des geschlossenen nationalen Wirtschaftsgebietes, dessen Stellung als eines wichtigen Hebels der imperialistischen Entwicklung vor Hilferding von Bauer und nach ihm von Renner genau gewürdigt wird. Andererseits ist diese Staatsmacht schon wegen ihrer überall aufgezeigten notwendigen Verbindung mit dem Militarismus auf unersättliche und uferlose Expansion angewiesen und gelangt somit aus innerer Zwangsläufigkeit zum Imperialismus. „Als Ideal erscheint es jetzt, der eigenen Nation die Herrschaft über die Welt zu sichern, ein Streben, ebenso unbegrenzt wie das Profitstreben des Kapitals, dem es entsprang. Das Kapital wird zum Eroberer der Welt, und mit jedem neuen Lande erobert es die Grenze, die es zu überschreiten gilt" . . . Vorbereitet wird diese Entfaltung des neuesten Kapitalis-

1) Vgl. E. David, Die Sozialdemokratie im Weltkrieg (1915), S. 61 f. D. Schäfer, Die Schuld am Kriege (1919), S. 10.

2) Hilferding, Historische Notwendigkeit oder notwendige Politik: Kampf 8, 1915, S. 212.

3) a. a. O.

mus zum Imperialismus durch den von Hilferding in einem kleinen, aber inhaltreichen Aufsatze dargelegten „Funktionswechsel des Schutzzolles“ (Neue Zeit 1903 II), demzufolge sich der Schutzzoll aus einem ursprünglich mäßigen und nur vorübergehenden, defensiven Erziehungszolle zu einem dauernden, aggressiven Kartellhochschutzzolle verschärft. Wie der Imperialismus mit dem Militarismus und mit dem Kolonialismus unauflößlich verbunden ist, so ist er, besonders auch im Dienste des Kapitalexports, ohne einen ständig verschärften Protektionismus nicht denkbar und also auch in der Form des Mitteleuropaimperialismus für diese Neumarxisten mit Ausnahme des hier eine Sonderstellung einnehmenden Renner durchaus unannehmbar. „Der Drang nach Kolonien ist die Flucht des Kapitals vor seinem eigenen Schutzzollsystem“ (Parvus). Der Begriff des Wirtschaftsgebietes dient dann dazu, um alle die verschiedenen expansiven Auswirkungen des Imperialismus zu versinnbildlichen. Sie werden von Brailsford (The war of steel and gold, a study of the armed peace, 3. Aufl. 1915, S. 79)[1]) in Form einer allgemeinen Definition folgendermaßen motiviert: Imperialism is simply the political manifestation of the growing tendency of capital, accumulated in the more civilised industrial countries, to export itself to the less civilised and the less settled. Auch damit wird eine zutreffende, wenn auch unvollständige Zusammenfassung der von Brailsford sonst selbständig weitergebildeten austromarxistischen Lehre geboten. In ihrem Mittelpunkt steht der Nachweis der zwangsläufig wirkenden Triebkräfte des Imperialismus. Sie sind direkt oder indirekt auf die schlechthin beherrschende Rolle des Finanzkapitals im Wirtschaftsleben der am meisten fortgeschrittenen kapitalistischen Staaten zurückzuführen. Da dies vom Kartellhochschutzzolle gestützte, mit dem Großgrundbesitze verbündete Finanzkapital, wenn anders es nicht hoffnungslos einschrumpfen will, auf Kapitalexport mit Notwendigkeit angewiesen ist, so ist die Ausdehnung der Wirtschaft über die Grenzen des Staates (Wirtschaftsgebietes) hinaus eine unausbleibliche Folge der neusten Struktur des Kapitalismus. Diese Ausdehnung verfolgt zwar ausschließlich wirtschaftliche Zwecke, d. h. die notwendigen Bereicherungsinteressen des Finanzkapitals; sie kann aber nicht mehr allein mit wirtschaftlichen Mitteln durchgeführt werden. Die für den Kapitalexport des Finanzkapitals erforderliche Ausdehnung über die Landesgrenzen hinaus verlangt im Gegensatz zum Zeitalter des reinen Warenexports völlige Unterwerfung der abhängigen Gebiete und deshalb eine starke und rücksichtslos aus- und durchgreifende Staatsgewalt. Wie man sieht, werden als entscheidende Beweggründe des Imperialismus nicht nur im allgemeinen die nicht-wirtschaftlichen, sondern auch die nicht-finanzkapitalistischen ausgeschieden wie die Bedürfnisse der Fabrikatenausfuhr, der Rohstoffeinfuhr, der Aus-

---

1) Vgl. L. B. Boudin, Socialism and war 1916, S. 44 ff., 85 ff., 100 ff., 183 ff., 216 ff.

wanderung, der Siedelungskolonien u. ä. Darin sind auch die sonst gemäßigteren englischen Kritiker mit den Austromarxisten ganz einig. Nach Emil ist imperialistische Politik „die zur Einheit gewordene Verbindung von Schutzzoll, finanzkapitalistischer Monopolisierung, Kapitalexport, Steigerung der Staatsmacht, Vermehrung des Steuerdrucks, Wettrüsten zu Lande und zu Wasser, Kolonialpolitik, Krieg“ . . .

Die spezifisch marxistischen Grundlagen dieser hier nur in äußerster Kürze skizzierten Lehre schimmern überall durch. Im Einklange mit der materialistischen Geschichtsauffassung wird zunächst eine lediglich aus wirtschaftlichen Beweggründen, besonders aus dem Ausdehnungsdrange, der Profitgier und dem Ausbeutungstriebe des hypertrophischen Kapitalismus abgeleitete rein wirtschaftliche Entwicklung geschildert, die dann im Verlaufe ihrer weiteren Entfaltung zum Imperialismus bestimmte inner- und besonders außerpolitische Folgen (beide hängen aufs engste miteinander zusammen) nach sich zieht, und zwar ist die Entstehung dieses „Ueberbaus“ eine schlechthin notwendige Entwicklung, der der Kapitalismus nicht entrinnen kann, obschon der strenge Sinn der „Notwendigkeit“ dieser imperialistischen Zuspitzung des Kapitalismus hier ebenso schwer zu ergründen ist, wie in anderen Teilen des marxistischen Systems. Daraus erklärt es sich, daß unter den orthodoxen Neumarxisten (vgl. auch Troelstra) nur über den Begriff dieser Notwendigkeit Meinungsverschiedenheiten auftreten, während die übrigen konstitutiven Merkmale des Begriffs des finanzkapitalistischen Imperialismus zumeist unbesehen hingenommen und nur in Einzelheiten näher beschrieben und weiter ausgebaut werden. Echt marxistisch ist auch die Hypostasierung einer bestimmten Gattung des Kapitals, des Finanzkapitals, das zwar in seiner Rolle als Hebels der imperialistischen Entwicklung eingehend geschildert, gegen andere Kapitalsgattungen jedoch nicht immer ganz einwandfrei abgegrenzt wird. Mit Recht haben Marxkenner bei Besprechung des Hilferdingschen Hauptwerkes den starken marxistischen Einfluß, der sich bis auf die Schreibweise hinunter bemerkbar macht, betont, wenngleich Hilferding auf Grund einer unendlich weiter fortgeschrittenen kapitalistischen Entwicklung sehr bald neue Ausblicke zu eröffnen vermag, besonders bei Schilderung des Kapitalexports, welcher vor ihm freilich schon bei bürgerlichen Nationalökonomen lebhafte Beachtung und wissenschaftlich grundlegende und fruchtbare Bearbeitung gefunden hatte.

Neben den gleichsam innerwirtschaftlichen Beweggründen des Aufstiegs des Imperialismus werden aber auch, wieder ganz im Geiste des alten Marxismus, die seelischen Triebkräfte dieses Aufstiegs, das, was der Marxist die Ideologie nennt, genau berücksichtigt. Hier ist die Stelle, wo der Zusammenhang der neuen imperialistischen Theorie mit gewissen Fortbildungen der älteren nationalistischen Theorie aufgedeckt wird, wobei die Lehren vom Wirtschaftsgebiete, von der Nationalisierung des Finanzkapitals abermals gute Dienste leisten, obgleich auch Hinweise auf den „eigentlich“ internationalen Cha-

rakter des Kapitals in solchen Zusammenhängen nicht zu fehlen pflegen. Sie werden jedoch mehr an die Peripherie geschoben, um die besonders von Bauer vertretene These nicht zu stören, daß das Staatsideal des Imperialismus nicht mehr der Nationalstaat, sondern der Nationalitätenstaat sei, in den Nationen der verschiedensten Rasse und Kulturhöhe hineingezwungen werden.

Der Staat endlich erscheint in dieser Lehre, obwohl seine Machtsteigerung auf allen Gebieten eindrucksvoll dargelegt wird, letzten Endes nur als ein Werkzeug des Finanzkapitals. Eine eigene imperialistische Initiative geht vom Staate kaum aus. So gewaltig seine Kraft im Dienste des Finanzkapitals auch anwächst, mehr als die Rolle eines kritiklosen Dieners wird ihm, wieder in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit Marx, nirgends zugebilligt. Ihm geht es nicht besser wie dem einzelnen Kapitalisten und Imperialisten. Er ist nur ein willenloses Glied in einer von den Mächten der Wirtschaft geschmiedeten Kette. Die stark politische Erscheinungsform des neuen Imperialismus, die bei den Neumarxisten durchweg treffend hervorgehoben wird, kann seine ursprünglich lediglich wirtschaftlichen Wurzeln nicht in Vergessenheit bringen.

Wenn man den Ausgangspunkt der ganzen Lehre und besonders die notwendige Verankerung des Imperialismus im Kapitalismus zugibt, wenn man sich davon überzeugen läßt, daß der Imperialismus wirklich weiter nichts ist als die Wirtschafts- und besonders die Handelspolitik des auf seiner Machthöhe befindlichen Finanzkapitals, dann wird man sich dem Eindrucke dieses schlüssigen Aufbaus kaum entziehen können und wenigstens im einzelnen trotz der angedeuteten altmarxistischen Grundlagen auch seine Selbständigkeit gebührend zu würdigen wissen. Es scheint sich um einen großzügigen Beitrag zur neuesten internationalen Wirtschaftsgeschichte und -theorie zu handeln, der weit mehr Beachtung verdient, als er bisher besonders in den Kreisen der bürgerlichen Wissenschaft gefunden hat. —

Schon diese scheinbar zunächst nur der reinen Erkenntnis dienenden Untersuchungen der Neumarxisten über den Imperialismus als die Wirtschaftspolitik des Finanzkapitals sind häufig mit kritischen Angriffen auf diesen Imperialismus durchsetzt, wie es ja zu den Eigentümlichkeiten marxistischer Literatur gehört, streng wissenschaftliche Analysen mit polemischen Ausfällen zu würzen, wobei der Ton der Gasse keineswegs verschmäht wird.

Vor dem Hintergrunde einer zunächst rein erkenntnismäßigen Analyse wird die kritische Bearbeitung und Verurteilung dieses Imperialismus dann überhaupt verselbständigt und mit leidenschaftlicher Energie besonders in zwei Richtungen weitergeführt. Die marxistischen Literaten begnügen sich nicht mit der beschreibenden Darlegung der Geschichte und des gegenwärtigen Standes und der gegenwärtigen Bedeutung dieses Imperialismus. Er scheint ihnen vielmehr von vornherein als zu hassenswert, als daß sie ihm gegenüber in der Sphäre der rein wissenschaftlichen Betrachtung verharren dürften. Es kommt ihnen nicht nur darauf an, ihn zu schildern, son-

dern auch von ihm abzuschrecken. Die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus gipfeln in einer sorgfältig ausgeklügelten Abschreckungstheorie, zu der nicht nur die vorübergehenden Erzeugnisse der periodischen Presse zahlreiche wirkungsvolle Beiträge liefern, die vielmehr schon in den erwähnten Hauptwerken so gründlich ausgeführt ist, daß ihr Wert für die praktisch-politische Werbearbeit des Tages von befreundeter Seite ausdrücklich anerkannt wird. Freilich ist auch diese Abschreckungstheorie der Neumarxisten dem alten Marxismus aufs tiefste verpflichtet.

Denn ihre festeste Stütze ist die Lehre vom Klassenkampf. Der neue Imperialismus ist nach neumarxistischer Anschauung nicht nur das notwendige Ergebnis der letzten Erscheinungsformen des Kapitalismus, sondern auch selbst die letzte Erscheinungsform des eben durch diese kapitalistische Entwicklung, wie schon das Kommunistische Manifest gelehrt hatte, auf die Spitze getriebenen und bis zur Unerträglichkeit verschärften Klassenkampfes. Pannekoek, einer der Führer der extremen Orthodoxen, wagt deshalb in seinem Aufsatze über Deckungsfrage und Imperialismus (Neue Zeit 1913 I) sogar die Formulierung: „Der Klassenkampf in seiner allgemeinsten und umfassendsten Form ist heute der Imperialismus.“ Indem sich diese Forscher nach Schilderung der sachlichen Träger des Imperialismus seinen persönlichen Trägern zuwenden, finden sie nirgends das ganze Volk, sondern immer nur die Klasse — der Finanzkapitalisten. Zu den bezeichnendsten Merkmalen des neuen Imperialisms gehört nach ihrer Ansicht dieser sein klassenhafter Charakter. Als nationales Unternehmen lohnt sich der Imperialismus nicht: regarded as a means of assuring unearned incomes to the governing class, it emphatically does pay ... The reason for the too rapid export of capital abroad is, in short, the bad division of wealth at home. (Brailsford a. a. O. S. 78, 81.) — Erst vermittelst dieser Erkenntnis kann man auch den Zusammenhang zwischen Imperialismus und Nationalismus in vollem Umfange würdigen. Nun ist aber, wie Bauer ausführt, schon der alte Nationalismus, und zwar keineswegs nur in seiner nationalistischen, sondern auch in seiner nationalen Ausprägung, und keineswegs nur in der neuen oder neuesten Geschichte, sondern seit Auflösung des altgermanischen „Sippschaftskommunismus“ von jeher ein klassenhaftes Gebilde: nur die herrschenden Klassen als Exponenten der jeweiligen Wirtschaftsstufe haben sich für die Nation eingesetzt. Die beherrschten Klassen dagegen sind stets nur „Hintersassen der Nation“ gewesen: die Arbeiter haben kein Vaterland, wie nach dem Vorgange des Kommunistischen Manifests G. Hervé unter dem Eindrucke der ersten deutsch-französischen Marokkokrise 1905 in seiner flammenden Protestschrift: Leur Patrie, und in seiner hinreißenden Rede über den proletarischen Antipatriotismus vor den Geschworenen ausgeführt hatte. Diese vom Hervéismus neubelebte Lehre vom klassenhaften Nationalismus wäre nicht so breit, so häufig und so leidenschaftlich gepredigt worden, wenn man in ihr, von der gewaltigen agitatorischen

Zugkraft abgesehen, nicht eine ausgezeichnete Vorschule zur Erkenntnis des klassenhaften Charakters des Imperialismus erblickt hätte. Dieser wird dann weiter zu einem nach außen gewandten Nationalismus, dessen monopolistischer Charakter sich nach Hilferding in der Lehre vom auserwählten Volke widerspiegelt.

Auf Grund jener historischen Darlegungen erscheint der Imperialismus den Neumarxisten im Gewande eines alten Bekannten, und es gelingt nun um so besser, seine Gedankenwelt, seine „Ideologie", kritisch zu zersetzen und damit für die Abschreckungswünsche tragfähige Unterlagen zu gewinnen. Immer vom Boden der Klassenkampflehre aus werden nun einzelne Betätigungen der imperialistischen Ideologie wie Rasse-, Macht- und Kriegsverherrlichung einer vernichtenden Kritik unterzogen, so von Hilferding, der die Rassenideologie als „eine naturwissenschaftlich verkleidete Begründung des Machtstrebens des Finanzkapitals" hinstellt. Unter Anwendung jener der Rüstkammer der marxistisch durchleuchteten Ideengeschichte entnommenen kritischen Waffen wird darüber hinaus schließlich das Ganze der imperialistischen Ideologie als eine verlogene Irreführung der öffentlichen Meinung, als planmäßige Falschmünzerei und echte Bauernfängerei hingestellt, der nach und nach alle Klassen der Bourgeoisie mit Einschluß des alten und neuen Mittelstandes als „Stimmvieh des Finanzkapitals" zum Opfer fallen, und die auch in Arbeiterkreisen Eroberungen macht. Nicht umsonst ist von Marxisten aller Richtungen die praktisch-polemische Brauchbarkeit und Ueberlegenheit einer geschichtlich geschulten Theorie immer wieder in helles Licht gesetzt worden.

Um so erfolgreicher kann man sich dann endlich der zweiten peinlicheren und doch so unerläßlichen Aufgabe entledigen und dem Imperialismus in den eigenen Reihen zu Leibe gehen und ihn unter der merkwürdigen Bezeichnung „Sozialimperialismus" als Hochverrat denunzieren. So sprach M. Adler in einem „Kampf"aufsatze noch kürzlich (11, 1918) von der „geistigen Verwüstung im Sozialismus selbst, die . . . dadurch zustande kam, daß sie [die Sozialisten] unter dem Einflusse imperialistischer Auffassungen . . . den Standpunkt des bloßen Arbeiterinteresses dem Standpunkt der Emanzipation der Arbeiterklasse vorangestellt haben." Eifrig ist man um den Nachweis bemüht, daß die Verwirklichung des Imperialismus der Arbeiterklasse nur Scheinvorteile bringe. Diesem Nachweise dient u. a. Bauers Theorie von der volksverderblichen Wirkung der „Akkumulationsdifferenz". Wie zwischen Kapitalismus und Sozialismus, so bestehe auch zwischen Imperialismus und Sozialismus ein unversöhnlicher Gegensatz, und beide Feinde könnten eben nur durch den Sozialismus überwunden werden. So mündet auch hier die Kritik in eine farbenreiche Schilderung eines künftigen Idealzustandes aus, in dem für den räuberischen und völkerverderbenden Imperialismus kein Raum mehr ist. Wie der Klassenkampf nicht um seiner selbst willen geführt wird, sondern sich die Beseitigung der Klassengegensätze zum Ziele setzt, ohne auf den Einwand Rücksicht

zu nehmen, daß eine klassenlose Gesellschaft aller menschlichen Erfahrung und Entwicklungsmöglichkeit widerspricht: so wird auch der Imperialismus wie der ganze Kapitalismus, dessen spätestes Kind er ist, nur bekämpft, um ihn zu überwinden.

Auch in diesem kritischen Teile der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus handelt es sich, wie man sieht, um einen geschlossenen Gedankenaufbau. Da er sich im sozialistischen Lager bereits eines kanonischen Ansehens erfreut, ist eine sachlich-wissenschaftliche Prüfung um so mehr geboten.

III. Zur Kritik der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus.

Da die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus auf bürgerlicher Seite nur sehr wenig Beachtung gefunden haben, so ist es nicht wunderbar, daß auch ihre Kritik bis heute nur mangelhaft entwickelt ist. Das meiste zu dieser Kritik haben daher die Revisionisten beigetragen, während selbst die austromarxistischen Hauptwerke in der wissenschaftlichen Zeitschriftenpresse bürgerlicher Richtung nicht einmal die ihnen zukommende ausgiebige Besprechung erfahren haben. Unter den Revisionisten sind es besonders G. Hildebrand, Schippel und Quessel, die schon vor dem Kriege ihre Einwände vorgebracht haben, freilich durchweg nur in kleinen, aber scharf geschliffenen kritischen Aufsätzen. Auch Bernstein, als er noch Revisionist war, hat sich daran beteiligt. Diese revisionistische Kritik der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus ist dann während des Krieges noch wesentlich vertieft und verschärft worden. Zu den alten revisionistischen Rufern im Streit haben sich unter dem Eindrucke der Kriegserfahrungen als „Umlerner" auch ehemalige Radikale gesellt, wie namentlich Lensch. Diese und andere Kritiker haben allerdings nicht nur den Imperialismus im Auge, sondern beschäftigen sich vor dem Kriege und während des Krieges auch mit vielen andern verwandten Fragen, besonders mit Kolonialpolitik, mit der Frage der Landesverteidigung, der Stellung zur Nation, zum Vaterland und zum Kriege. Das hat sie jedoch nicht gehindert, die Richtigkeit der neumarxistischen Lehren über den Imperialismus bis in alle Einzelheiten nachzuprüfen und insbesondere die für die Beurteilung der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus entscheidende Frage zu untersuchen, ob den von dieser Theorie als allein für den neuen Imperialismus ausschlaggebend und charakteristisch bezeichneten sachlichen und persönlichen Triebkräften wirklich diese Rolle zukommt, ob die zwischen diesen Triebkräften behauptete notwendige Verkettung wirklich besteht, und ob diese Triebkräfte endlich, darauf kommt alles an, als notwendiges Ergebnis überall übereinstimmend den Imperialismus zeitigen. Gewiß ist diese revisionistische Kritik insofern befangen, als sie unter dem Eindrucke ihres bekanntlich sehr scharfen taktischen, durch den Krieg nur noch verschärften Gegensatzes gegen die Orthodoxie geneigt ist, auch jeder von dorther mit dem Anspruch auf Allgemein-

gültigkeit auftretenden Lehrmeinung mit tiefem Mißtrauen zu begegnen. Davon abgesehen, haben aber die Revisionisten auch sachlich brauchbare kritische Bausteine beigesteuert.

Sie haben sich endlich das wissenschaftliche Verdienst erworben, Widersprüche zwischen einzelnen neumarxistischen Imperialismusforschern aufzudecken, die durchweg dadurch entstanden sind, daß man allgemein bekannte Erfahrungstatsachen der Theorie zuliebe vergewaltigt hat. So hatte der russische Marxist Th. Kapelusz in einem Aufsatze über Industrie und Finanz (Neue Zeit 1897 II), der den finanziellen Motiven praktischer Weltpolitik mit Erfolg nachspürte und im übrigen manches von den späteren austromarxistischen Lehren vorwegnahm, die Behauptung aufgestellt, die imperialistischen Konservativen Englands seien keineswegs die Vertreter des Finanzkapitals und des Kapitalexports, sondern im Gegenteil gerade des Industriekapitals und des Warenexports. Von einem durchaus im Geiste von Marx und Hilferding arbeitenden, ernst zu nehmenden Forscher wurde also an dem Beispiele der handelspolitischen Parteien Englands der notwendige innere Zusammenhang zwischen Finanzkapital und Imperialismus völlig geleugnet. Gerade die Vertreter des Finanzkapitals und des Kapitalexports sind nach Kapelusz vielmehr die Radikalen, und die waren damals noch erklärte Gegner des Imperialismus. Einem Kenner der englischen Wirtschaftsgeschichte und der gegenwärtigen Lage Englands wie Bernstein konnte es gewiß nicht schwer werden, in einem an gleichem Orte erschienenen Aufsatze über politische Parteien und wirtschaftliche Interessen in England den groben Irrtümern und Mißverständnissen, die in den von Kapelusz gewagten Motivierungen stecken, auf die Spur zu kommen. Mit Recht hat Bernstein diese wichtige Kritik später seiner Sammlung „zur Theorie und Geschichte des Sozialismus“ (4. Aufl. II 1904) einverleibt und mit einer grundsätzlich bedeutsamen Vorbemerkung gegen den „geschichtstheoretischen Cuvier“ und die von ihm beliebte „nominalistische Personifizierung von Wirtschaftskategorien“ versehen. Und als er später in einem weiteren kritischen Essay über das Finanzkapital und die Handelspolitik (Sozialistische Monatshefte 1911 II) mit Hilferding selbst nicht minder erfolgreich die Klinge kreuzte, konnte er sich mit Recht auf den Fall Kapelusz berufen, indem er erklärte: „Unsere so marxistisch wie möglich sprechenden und deduzierenden Autoren [Kapelusz und Hilferding] kommen zu direkt entgegengesetzten Resultaten. Nach Kapelusz war die Handelspolitik des Finanzkapitals freihändlerisch-liberal, nach Hilferding ist sie schutzzöllnerisch-imperialistisch.“ Auch Mehring geriet mit seiner 1900 erschienenen Broschüre über Weltkrach und Weltmarkt in einer anderen wichtigen grundsätzlichen Frage insofern in Widerspruch mit Hilferding, als er den Imperialismus keineswegs für eine Entwicklungsstufe des fortgeschrittensten Kapitalismus erklärte, sondern ihn im Gegenteil als Zeichen des Niedergangs und des Rückschrittes auffaßte und gerade den Antiimperialismus in jeder Form als das Merkmal des fort-

geschrittensten Kapitalismus bezeichnete. Treffend konnte Schippel 1912 in seinem in den Sozialistischen Monatsheften III veröffentlichten aufschlußreichen Artikel über Imperialismus und Manchestertum über Mehring und Hilferding schreiben: „Obwohl sie beide darüber hinauswollen, wertet der eine Marxist als fortgeschrittenste kapitalistische Wirtschaftspolitik das alte Manchestertum, der andere dagegen den jungen Imperialismus.“ Während sich nun aber Kapelusz' abweichende Meinung sogleich aus den Mängeln seiner Forschung erklärt und als irrig erweist, liegt der Mehringschen These etwas Wahres zugrunde, wie sich noch zeigen wird. Da sie sich gegen eine der neumarxistischen Grundlehren vom Imperialismus richtet, so ist sie nicht leicht zu nehmen und besonders geeignet, den Glauben an die Richtigkeit gerade ihrer Prämissen zu erschüttern.

Erst neuerdings ist auch von bürgerlicher Seite ein beachtenswerter Vorstoß gegen diesen Teil des Neumarxismus unternommen worden: von Schumpeter in seiner Artikelreihe: „Zur Soziologie der Imperialismen“ (Archiv für Sozialwissenschaft 46, 1918/9). Diese Kritik ist um so bemerkenswerter, als Schumpeter den neumarxistischen Lehren vom Imperialismus besonders nach der mehr politischen Seite hin selbst recht nahe steht: die Behauptung vom klassenhaften Charakter jedes Imperialismus wird von ihm durch neue, weit aus der Vergangenheit geholte Beispiele anscheinend für immer erhärtet. Auch läßt Schumpeter keinen Zweifel darüber, daß er zu den grimmigen Feinden des von ihm als im Grunde „objektlos“ gebrandmarkten imperialistischen Strebens gehören will. Trotzdem übt er als Wirtschaftshistoriker und -theoretiker an den wirtschaftlichen Thesen der neumarxistischen Imperialismusforscher scharfe Kritik. Sie berührt sich vielfach mit der revisionistischen, geht dann aber bald weit über sie hinaus. Andere bürgerliche Wirtschafts- und Geschichtsforscher haben jedoch zu den neumarxistischen Aufstellungen im wesentlichen geschwiegen, obwohl sie sich sonst um Erforschung des neuen Imperialismus beträchtliche Verdienste erworben haben. —

Daß nun die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus der Kritik überhaupt so viel Angriffsflächen bieten, erklärt sich außer aus ihrem Zusammenhange mit dem alten Marxismus auch aus den besonderen Modalitäten ihrer Entstehung. Auf die spezifisch austromarxistische Färbung dieser Lehren als auf das kleinere Uebel ist schon hingewiesen worden. Schwerer fällt die außerordentlich späte und bis zu einem gewissen Grade überstürzte Entstehung dieses Teiles des neumarxistischen Lehrgebäudes ins Gewicht. Die Starrheit und Sterilität des alten Marxismus macht sich hier als Hindernis freier wissenschaftlicher Forschung bemerkbar. Wenn es auch eine Uebertreibung ist, wenn Labriola meint, die sozialistischen Intellektuellen hätten sich erst seit 1910 mit dem Phänomen des Imperialismus beschäftigt, so kritisiert er doch treffend, daß man zahllose Neuausgaben des Kommunistischen Manifests veröffentlicht habe, ohne den Leser über die Punkte zu unterrichten, in denen die

seitherige Entwicklung über die im Manifeste vorausgesetzten Tatsachen hinausgegangen sei, eben vor allem über den Imperialismus, daß die Sozialisten in einer Zeit der wachsenden gegenseitigen Abschließung der Wirtschaftsgebiete die wachsende Auflösung und Lockerung der Wirtschaftsgrenzen behauptet und weder dem sich verschärfenden Nationalismus noch dem ökonomischen Imperialismus das nötige Verständnis entgegengebracht hätten. Auch den Uebertreibungen, die sich in Michels' Studie über die deutsche Sozialdemokratie im internationalen Verbande (Archiv für Sozialwissenschaft 25, 1907) hinsichtlich des „patriotischen" Charakters der reichsdeutschen Partei und ihres Gegensatzes gegen die Internationale aufzeigen lassen, wird man schwerlich zustimmen und doch den Eindruck gewinnen, daß eben diese von Michels in ihrer Spießbürgerlichkeit auschaulich gezeichnete Entwicklung für die „rechtzeitige" Ausbildung einer Imperialismustheorie nicht eben günstige Vorbedingungen schaffen konnte. Noch 1913 schrieb Pannekoek angesichts der neuen Militärvorlage: „Daß in der ganzen Debatte über die Deckungsfrage das Wort Imperialismus sogar nicht einmal genannt worden ist, beweist schärfer als alles andere, wie auch die Theorie dabei zu kurz gekommen ist." Während des Krieges endlich erklärte Renner: „Die Schule von Karl Marx hat versäumt, die wirtschaftlichen und politischen Erscheinungen zu erforschen, die aus der [imperialistischen] Durchstaatlichung der Oekonomie, aus der Bildung staatlicher Wirtschaftsgebiete und deren Verkörperung durch die bestehenden Staatsgewalten hervorgehen. Ihr Gegenstand waren bloß die Verhältnisse Kapital und Kapital, Kapital und Arbeit, nicht mehr die [imperialistischen] Verhältnisse Kapital und Staat sowie Staat und Staat" . . . Diesen durchweg aus orthodoxen Kreisen stammenden kritischen Urteilen wird man gewiß eine besondere Beweiskraft zumessen. Nicht minder scharf sind natürlich die revisionistischen Kritiken dieser allgemeinen Sachlage gehalten. So heißt nach Quessel (Sozialistische Monatshefte 1912 II): „die ökonomische Bedeutung des Imperialismus feststellen . . .: die Frage untersuchen, welchen Einfluß die staatliche Herrschaft über die kapitalistisch noch nicht erschlossenen Gebiete auf die Handelsbeziehungen zwischen diesen und dem sogenannten Mutterlande ausübt." Und dazu bemerkt er: „In dieser präzisen Form ist von sozialistischer Seite die Frage weder jemals gestellt noch beantwortet worden." Es läßt sich danach kaum verkennen, daß die imperialistischen Probleme von Marx' Nachfolgern nicht lange, gründlich und allseitig genug durchdacht worden sind. Die Forschung auf diesem Gebiete setzte erst sehr spät, geradezu verspätet ein und verfiel dann um so leichter auf noch zu beleuchtende Einseitigkeiten, da es ihr von vorneherein als wichtiger erschien, den alten Marxismus bei der Anwendung auf die Theorie des neuen Imperialismus zu erproben, als dieser einen möglichst breiten empirischen Unterbau zu geben und sie selbst dann möglichst unbefangen und selbständig auszugestalten.

Der Ausgangspunkt jeder Kritik der neumarxistischen Lehren

vom Imperialismus wird, was keiner näheren Begründung bedarf, stets ein wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftstheoretischer sein müssen. Darin hat Schumpeter durchaus das Richtige gesehen, und nur so entgeht man der Gefahr einer vorschnellen politischen Zuspitzung dieser Kritik. Bei der engen Abhängigkeit des neuen vom alten Marxismus versteht es sich von selbst, daß sich die Brüchigkeit der wirtschaftsgeschichtlichen und wirtschaftstheoretischen Grundlagen des alten auch beim neuen, sofern er über den Imperialismus theoretisiert, nachweisen läßt. Das gilt nicht zuletzt von der materialistischen Geschichtsauffassung. Aber auch die von den Neumarxisten teilweise neu geprägten oder wenigstens neu verkoppelten Entwicklungsträger geben bei näherer Besichtigung zu Ausstellungen Anlaß.

Abgesehen von dem fruchtbaren, von der bisherigen Kritik im allgemeinen unberührt gelassenen Begriffe des Wirtschaftsgebietes, welcher sowohl die Exklusivität, das Autarkiestreben wie auch die Staatsbeherrschung sinnfällig bezeichnet und zugleich als Grundlage imperialistischer Ausdehnung und imperialistischen Macht- und Herrschaftsstrebens leicht zur Anschauung gebracht werden kann, stößt besonders der Grundbegriff des Finanzkapitals auf Bedenken. Es zeigen sich nicht nur Definitionsschwierigkeiten. Selbst wenn man eine eindeutige und allseitige Begriffsbestimmung gefunden hat, bleibt die Frage noch offen, ob das Finanzkapital für die Entwicklung des Imperialismus wirklich die entscheidende und allein für ihn bezeichnende Triebkraft ist, wie sie es nach der herrschenden Ansicht sein soll. In einem gegen Kautsky gerichteten Aufsatze (O dieser Imperialismus! Sozialistische Monatshefte 1915 II) bestreitet Schippel das durchaus. Das Finanzkapital habe die ihm von der herrschenden Ansicht nur für das imperialistische Zeitalter zugewiesene Rolle schon lange vorher, auf den „vermeintlich vorimperialistischen Entwicklungsstufen“ gespielt. Ebenso treffend hebt Bernstein in der erwähnten gegen Hilferding gerichteten Kritik hervor, daß das Finanzkapital, d. h. „das Bankkapital, das sich Industrien unterworfen hat“ „nicht einmal die allgemeine Erscheinung der kapitalistisch entwickelten Länder“ sei und jedenfalls für [das imperialistische] England nur eine sehr schwache Gültigkeit habe. Es sei vielmehr nur „eine spezifisch festländische Erscheinung, deren Urtypus der Crédit Mobilier der Gebrüder Pereire war, und die in den deutschen Großbanken mit ihrer Verbindung von Depositenverkehr und Effektenhandel ihre ausgebildete Form erhalten hat“ ... Gegen Kapelusz hatte Bernstein für England festgestellt: „Es gibt Finanzinteressen, die eng mit den Interessen der Exportindustrien verbunden sind, und andere, die keinerlei direkten Zusammenhang mit der Industrie haben.“ Schon gegen Hobson hatte Brodnitz in diesen Jahrbüchern (91, 1908, S. 391) mit Recht geltend gemacht: „daß die reinen Kapitalisten Englands an einer imperialistischen Reform gar nicht interessiert wären.“ Für die herrschende neumarxistische Ansicht bedeutet es ein Mißgeschick, daß gerade aus

dem führenden imperialistischen Lande, aus England, allgemein bekannte, leicht vermehrbare Tatsachen angeführt werden können, die den Glauben an die ausschlaggebende und spezifisch imperialistische Rolle des Finanzkapitals erschüttern, zumal da auch seine notwendig militaristischen Neigungen bestritten werden, z. B. von Grumbach gegenüber Pannekoek auf dem Chemnitzer Parteitage: „Es ist gerade das Finanzkapital, das ein Interesse daran hat, daß nicht weiter gerüstet wird... Die Kriegsindustrie umfaßt... nicht den größten Teil des Finanzkapitals“... und noch schärfer natürlich von Schippel in seinem Nachworte zum Parteitage (Sozialistische Monatshefte 1912 III).

Besser steht es im allgemeinen mit dem Kapitalexport als einem auch von Brailsford vertretenen kennzeichnenden Merkmale des neuen Imperialismus, obwohl er, worauf wieder Schippel (O dieser Imperialismus!) aufmerksam macht, auch schon in der „vorimperialistischen“ Zeit z. B. in den Niederlanden (vgl. Troelstra) aufs stärkste entwickelt ist. Vielleicht am weitesten von der Wahrheit entfernen sich dagegen die neumarxistischen Lehren, wenn sie den Schutzzoll besonders in der Form des Kartellhochschutzzolles für einen notwendigen Hebel jeder imperialistischen Ausdehnung erklären. Hier hatte Hilferding mit seiner blendenden These vom „Funktionswechsel des Schutzzolles“ ein Stichwort ausgegeben, das immer wieder, bis an die Schwelle der Gegenwart heran, aufs eifrigste aufgegriffen und weitergereicht wurde. Das Kräftepaar Imperialismus und Protektionismus wurde zu einer unauflöslichen Einheit mit der Befugnis gegenseitiger Vertretbarkeit verbunden. Bei näherer Betrachtung der wirklichen Verhältnisse ist es jedoch schwer begreiflich, daß gerade diese neumarxistische Lehre so weiten Anklang gefunden hat. Was mit ihr unvereinbar ist, und worauf die Revisionisten mit Recht immer wieder aufmerksam machen, ist die weithin in allen Ländern nachweisbare freihändlerische Haltung gerade des sog. Finanzkapitals. „Hilferdings Satz von einem generellen Interesse des Finanzkapitals am Allerweltsschutzzoll,“ sagt Bernstein, „ist nichts als Konstruktion auf der Basis von Einzelerscheinungen, die durchaus unzulänglich sind, eine so verallgemeinernde Theorie zu tragen. Das Finanzkapital ist keine einheitliche Wesenheit und die Industrie von viel zu differierenden Interessen beherrscht, um dem in Industrieunternehmungen angelegten Kapitale der Finanzwelt jene Wesenseinheit zu verleihen.“ Ebenso unbestreitbar sind die noch weitergehenden Sätze, die Schippel dem Chemnitzer Parteitage ins Stammbuch schreibt: ....„Man kann große und kleine imperialistische Weltreiche ... sowohl durch Freihandel ... wie durch Schutzzoll ... zusammenhalten. Es gibt in diesem Sinne sowohl freihändlerischen wie schutzzöllnerischen Imperialismus... Wer sich ... um das englische Leben gekümmert hat, weiß, daß ein Imperialist ganz etwas anderes sein kann, als ein Tarifreformer und Chamberlainit. Die Grey, Asquith, W. Churchill sind Imperialisten, aber stramme Freihändler und die denkbar schärfsten Gegner der

von Chamberlain ins Rollen gebrachten Tarifreformbewegung.“ ... In einer Kritik der einschlägigen Schrift des magyarischen Marxisten Szabó bekämpft Bunzel im Archiv für Sozialwissenschaft (44, 1917) ebenfalls die Neigung, „die Schutzzollpolitik geradezu als die Mutter des Imperialismus zu schildern“, mit dem Hinweise auf das von Szabó selbst übrigens als imperialistisch anerkannte Freihandelsland England. Dasselbe tut Quessel gegenüber Erich Marcks (Verständigung und Imperialismus: Sozialistische Monatshefte 1913 I). Es folgt bei Schippel ein nicht minder berechtigter Hinweis auf die geringe Zahl der Kartelle in England: „schwächste Kartelle, stärkste koloniale Expansion, wo bleibt hier die den Kartellen zugeschriebene durchschlagende Einflußnahme auf das Werden und Wachsen des Imperialismus? Frankreich steht nach der bisherigen imperialistischen Ausweitung ebenso hoch über Deutschland, wie nach der Ausgestaltung und Machtstellung der Kartelle tief unter Deutschland.“ Nordamerikas und Rußlands Ausdehnung reicht vor die Trusts weit zurück. Selbst Schumpeter, der die imperialistische Tendenz der monopolistischen (Kartell-)Schutzzölle zugibt, und den Neumarxisten hier auch sonst weit entgegenkommt, bestreitet doch eine schlechthin imperialistische Wirkung des Schutzzolles überhaupt und verleiht der Meinung Ausdruck, daß auch unter seiner Vorherrschaft „die Grundzüge der Interessenlage des Freihandels zu einem großen Teile bestehen“ bleiben.

Schumpeters Kritik erzielt an einer anderen, noch entscheidenderen Stelle vor den Revisionisten sogar einen erheblichen Vorsprung, indem sie zum Angriff auf die wichtigste Grundvoraussetzung der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus übergeht. Nach diesen Lehren soll sich der Kapitalismus selbst schließlich mit Notwendigkeit zum Imperialismus entfalten, ist der Imperialismus weiter nichts als ein „potenzierter Kapitalismus“, wie sich selbst Cunow (Parteizusammenbruch? 1915) ausdrückt. Das ist es, was Schumpeter auf das entschiedenste in Abrede stellt. Schon aus dem der modernen kapitalistischen Entwicklung eingeborenen Rationalismus folge mit Notwendigkeit ihr Gegensatz gegen den Imperialismus. Schumpeter schildert dann im einzelnen eine Anzahl notwendig antiimperialistisch wirkender kapitalistischer Tatsachen, um schließlich zu der Behauptung zu gelangen, daß der Kapitalismus so wenig in den Imperialismus auslaufe, daß er vielmehr seinem Wesen nach als antiimperialistisch bezeichnet werden müsse. Man sieht, daß hier die erwähnten Mehringschen Anschauungen vertieft wieder aufgenommen werden. Daß Schumpeter dabei selbst stark zu Uebertreibungen neigt, dürfte schon angesichts der unbestreitbar imperialistisch wirkenden Erscheinung des Kapitalexports klar sein. Trotzdem enthält auch dieser Teil seiner anregenden Ausführungen einen Wahrheitskern, der zur Kritik des Neumarxismus brauchbar ist. Eine gründlichere Würdigung des Schumpeterschen Einspruchs wäre freilich nur bei gleichzeitiger Darstellung seiner hier nicht zur Diskussion stehenden positiven Imperialismustheorie möglich.

Schon die bisherige knapp gehaltene Uebersicht reicht jedoch aus, um Widersprüche zwischen dem neumarxistischen Begriffssystem und den Erfahrungstatsachen aufzudecken. Durch das fast völlige beharrliche Schweigen der Neumarxisten gegenüber ihren Kritikern werden diese Widersprüche natürlich nicht beseitigt. Moderne Wirtschaftshistoriker und -theoretiker finden jedenfalls schon in den bisherigen kritischen Leistungen besonders der Revisionisten eine Fülle brauchbarer Gesichtspunkte zur Vertiefung der Kritik der neumarxistischen Lehren vom Imperialismus.

Bei dieser Sachlage bedarf es kaum noch einer breiteren Ausführung darüber, daß auch die neumarxistische Kritik des Imperialismus und ihr Kampf gegen den Sozialimperialismus mit den Erfahrungstatsachen in Widerspruch gerät. Die Neumarxisten hätten allen Anlaß, sich mit den weitverbreiteten, in der jüngsten Vergangenheit besonders durch den Krieg noch weiter ausgebildeten Erscheinungen eines allgemeinen teils demokratischen, teils sozialpolitischen Volksimperialismus auseinanderzusetzen. Da diese auch in der praktischen Weltpolitik höchst einflußreichen Erscheinungen aber den von den Neumarxisten mit besonderer Hartnäckigkeit ganz allgemein verfochtenen klassenhaften Charakter des Imperialismus in Frage stellen, so verschließen sie gegenüber dem Volksimperialismus ihr Auge vollständig, wofür es unter anderem bezeichnend ist, daß Leuthners Kriegsschrift über den russischen Volksimperialismus, die freilich nicht überall einer sachlichen Kritik standhält, im austromarxistischen „Kampf“ sofort scharf abgelehnt wurde. Auch Schumpeter erklärt den Volksimperialismus, an dessen Dasein sich doch nicht gut zweifeln läßt, kurzer Hand für „Unsinn“. Während des Krieges ist dann der von den Neumarxisten so hart gebrandmarkte und so heftig bekämpfte Sozialimperialismus, der den Tatsachen des Volksimperialismus unbefangen Rechnung trägt und das Interesse, besonders das Produzenteninteresse der Arbeiterklasse am Imperium betont, zu noch kräftigerer Wirkung gelangt. Die einschlägige Kriegsliteratur, die allgemein keineswegs das übliche Verdammungsurteil verdient, hat dabei indirekt auch die wissenschaftliche Untersuchung imperialistischer Probleme weitergeführt und gefördert. Das kritische Material wird durch ihre eifrigen Bemühungen abermals beträchtlich vermehrt.

Ueberblickt man es im ganzen, so wird man die neumarxistische Position nicht mehr für schlechthin gesichert erklären können. Das Urteil scheint berechtigt zu sein, daß der Marxismus mit der ihm eingeborenen, für die Ausbildung einer Erfahrungswissenschaft verderblichen Neigung zur Konstruktion und Spekulation auch auf dem Gebiete der positiven und kritischen Lehren vom Imperialismus in die Irre führt, d. h. von der Erfahrung, die allein es zu erkennen gilt, hoffnungslos abführt. Schuld daran ist aber nicht nur ein gewisser Mangel an Unbefangenheit gegenüber der Erfahrung, sondern auch eine gewisse Unkenntnis, eine gewisse Enge des Gesichtskreises,

verbunden mit einer traditionellen Engbrüstigkeit bei Abgrenzung wissenschaftlicher Untersuchungsfelder.

Die neumarxistische Definition des Imperialismus ist zu eng. Nicht ohne Grund spottet David a. a. O. S. 62f. über alle, die eine so uralte Erscheinung wie die wirtschaftliche Expansion über die Landesgrenzen hinaus für eine ganz moderne kapitalistische Giftpflanze halten. Schon die oben behandelten Einwände haben ja ergeben, daß die Ableitung einer allgemeinen Begriffsbestimmung des Imperialismus lediglich aus dem „modernen“ Imperialismus zu großen Unzuträglichkeiten führt. Denn man macht immer wieder die für die neumarxistischen Lehren ungünstige Beobachtung, daß wesentliche Züge, die sich nach der herrschenden Ansicht erst im „modernen“ Imperialismus finden, viel älter und jedenfalls bereits in der „vorkapitalistischen“ Zeit vorhanden sind; woraus schon folgt, daß ein lediglich aus den (nicht einmal immer zutreffend gedeuteten) Tatsachen der neuesten kapitalistischen Entwicklung abgezogener Begriff des Imperialismus wissenschaftlich unhaltbar ist und die unbefangene Forschung zum Stillstand verurteilt. Der Imperialismus ist nun einmal nicht erst eine neukapitalistische, sondern eine weit ältere, universale und universalgeschichtliche Erscheinung. Daß er sich in diesem weitesten Rahmen begrifflich nur schwer einfangen läßt, ist gewiß unbestreitbar. Doch sind ernsthafte, dahingehende Bemühungen nicht aussichtslos, wie Schumpeters gedankenreicher und energischer Versuch, zu einer solchen Begriffsbestimmung zu gelangen, zur Genüge erkennen läßt. Wenn die Neumarxisten gelegentlich auch den älteren Imperialismen, besonders dem frühkapitalistischen Merkantilismus als einem Vorläufer des Imperialismus Beachtung schenken, wie z. B. Bernstein oder Bauer, der genau weiß, daß „das Streben nach neuen Anlagesphären . . . . so alt wie der Kapitalismus selbst“ ist: so erklären sie doch ihre grundsätzliche Abneigung, den Tatsachen aus der älteren Geschichte der Imperialismen auf ihre Imperialismustheorie irgendwelchen Einfluß einzuräumen. Kautsky betont in seinem Imperialismusaufsatze zum Teil gewiß zutreffend: „Nicht jedes Streben nach territorialer Ausdehnung des eigenen Staates darf als Imperialismus bezeichnet werden. Sonst müßten wir sagen, daß der Imperialismus so alt ist wie die geschriebene Geschichte.“ Man dürfe nicht den Fehler begehen, sagt Renner, „mit einem bestimmten, in den letzten Jahrzehnten geprägten und fest umschriebenen Worte geschichtlich so verschiedene Dinge zu bezeichnen, daß dieser Begriff für unsere Erkenntnis ganz wertlos wird . . . . Soll Imperialismus nicht eine Nacht darstellen, in der alle Kühe schwarz sind, so darf das Wort nicht aller Bestimmtheit entkleidet werden. Die sozialistische wie die bürgerlich-ökonomische Literatur gebraucht es für die jüngste politische Tendenz der vorgeschrittensten kapitalistischen Staaten: er . . . . hat also mit den Legionen Cäsars, mit den Heeressäulen Karls des Großen, mit den Ritterheeren Barbarossas, selbst mit den Massenaufgeboten Napoleons nichts gemein.“ Deshalb wurde auch die universal gerichtete Schrift des

schwedischen Revisionisten Steffen über Weltkrieg und Imperialismus (1915), die an Gründlichkeit hinter Schumpeter freilich weit zurückbleibt, sofort scharf zurückgewiesen. — Diesen und anderen neumarxistischen Kritikern eines „Allerweltsimperialismus" ist zuzugeben, daß der neuerdings am erfolgreichsten von Schumpeter eingeschlagene universalhistorische Weg wissenschaftlich in unwegsames Dickicht führen kann. Mit diesem Zugeständnisse ist aber die zeitliche Engbrüstigkeit der neumarxistischen Lehren vom Imperialisnoch keineswegs gerechtfertigt.

Das um so weniger, als die Neumarxisten auch den Imperialismen der Gegenwart, ihren individuellen und ihren typischen Zügen, keineswegs allseitig gerecht werden: nicht einmal in diesem ihren eigentlichen Arbeitsgebiete sind sie wirklich heimisch geworden. Manche Imperialismen werden von ihnen fast gar nicht näher berücksichtigt, wie der italienische und besonders der japanische, und doch könnten beide für Studium und Erkenntnis des Volksimperialismus und seiner Daseins- und Entwicklungsbedingungen wichtige Materialien bieten. Noch auffallender ist die übrigens auch bei Schumpeter nachweisbare Vernachlässigung oder Verkennung des zeitgenössischen Imperialismus gerade in seinen vornehmsten und kräftigsten Vertretern, bei den Großrussen und bei den Angelsachsen. Selbst ein so weitblickender Forscher wie Renner, auf den Schulmeinungen sonst nicht immer einen schlechthin bestimmenden Einfluß ausüben, leugnet sogar das Dasein eines großrussischen Imperialismus, offenbar auch deshalb, weil sich dieser mit den üblichen neumarxistischen Anschauungen vom Imperialismus schlecht vereinigen ließe. Und doch hatte selbst Ledebour schon auf dem Mainzer Parteitage von 1900, im Anschlusse an ein weltpolitisches Referat von Singer, den großrussischen Imperialismus dem britischen als gleichwertig an die Seite gestellt, wobei der altmarxistische Gegensatz gegen den Zarismus nachwirkte. Daß die Neumarxisten auch diesem selbst theoretisch nicht gewachsen sind, hat sich schon gezeigt. Ledebours späterer Ausspruch von dem ungefährlichen, weil „imperialistisch gesättigten" England stieß bei Quessell a. a. O. auf berechtigten Widerspruch. Auch mit dem uralten Imperialismus der Vereinigten Staaten von Amerika hat man sich nur wenig beschäftigt. Die Anregungen Hobsons sind nicht nutzbar gemacht worden. Kautsky spricht in seiner Broschüre gelegentlich von der Expansionspolitik der „großen Sklavenhalter der Südstaaten", ohne auf die in der Gegenwart drüben wirksamen imperialistischen Triebkräfte näher einzugehen. Aus dieser Vernachlässigung erklärt sich vielleicht auch das harmlose Zerrbild, das Schumpeter vom nordamerikanischen Imperialismus entwirft. Und doch hat die bürgerliche Forschung hier schon seit Jahren das Richtige erkannt. Es gibt zu denken, daß H. Onckens grundlegende Untersuchungen über die Epochen des nordamerikanischen Imperialismus, die er 1910 in der Lenzfestschrift veröffentlichte, während des Krieges, 1915, durch den nordamerikanischen Pazifisten J. C. Wise in vollem Umfange,

d. h. zurück bis in die Zeit des Abfalls der Kolonien vom Mutterland, bestätigt worden sind. (Empire and armament. The evolution of american Imperialism and the problem of national defence.) — Wenn somit der Imperialismus, um mit den neumarxistischen Lehren in Einklang zu bleiben, für die Angelsachsen abgeschwächt und für die Großrussen gar geleugnet werden muß, so erhellt daraus wiederum die wissenschaftliche Unzulänglichkeit dieser Lehren. Sie stoßen in der Welt geschichtlicher Erfahrung auf Schwierigkeiten, die durch eine künstliche Kanonisierung dieser Lehren nicht beseitigt werden. Sie haben gewiß das Verdienst, einzelne wichtige Seiten der wirtschaftlichen Entwicklung des Imperialismus vermittelst Aufstellung und Beschreibung bestimmter Typen zutreffend charakterisiert zu haben. Zu einer umfassenden Sammlung des zeitlich und räumlich riesenhaften imperialistischen Materials ist es jedoch nicht gekommen, und noch weniger ist von den neumarxistischen Voraussehungen aus eine sachlich ausreichende Deutung und Gruppierung dieses Materials möglich. Beides wird durch Machtsprüche erschwert oder für überflüssig erklärt. Wer es aber nicht für nötig hält, sich die allgemeinen Erfordernisse der Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe klar zu machen, wird nur kritiklosen Nachläufern einreden, daß er sein Ziel erreicht habe.

Die Vorwürfe des Doktrinarismus und der Sterilität, die sich gegen die neumarxistischen Lehren vom Imperialismus erheben lassen, treffen mit sinngemäßen Aenderungen den ganzen Marxismus. Was diese Lehren charakterisiert, ist auch für den ganzen Marxismus, besonders für seine wissenschaftlich unerfreuliche und verderbliche Seite, die neben der förderlichen und in mancher Beziehung bahnbrechenden nicht übersehen werden darf, im allgemeinen charakteristisch: die mangelhafte Sammlung, Berücksichtigung, Deutung, Gruppierung, Verwertung, Typisierung des Erfahrungsmaterials; die Neigung zu logischer, insbesondere dialektischer Deutung dieses Materials im Geiste der Schule; die völlige Taubheit gegenüber allen Einwänden, die bei einer so starren Gelehrtennatur wie Kautsky gewiß nicht überrascht, die aber auch bei dem weit anpassungsfähigeren Renner nicht wesentlich abgeschwächt ist; die Neigung zur Kanonisierung der eigenen Lehre und damit zur Unterbindung der freien Forschung. Für einen „Edelmarxisten“, wie die Revisionisten sagen, ist es im Grunde zwecklos, über den Typus des Imperialismus noch tiefgründige Forschungen anzustellen; denn die Austromarxisten haben alles Erforderliche schon geleistet und genügen allen billigen Ansprüchen. In eintöniger Wiederholung werden ihre Lehren durch alle Kanäle der sozialistischen Presse geleitet. Die Ueberzeugung endlich von der völligen und baldigen Ueberwindung des Imperialismus durch den Sozialismus hat im selben Sinne die weitesten Kreise ergriffen. Schon im „Wege zur Macht“ rühmte Kautsky die Treffsicherheit marxistischer Prophetie. Und auch Schumpeter schließt mit einer soziologischen Grabrede auf den Imperialismus. Wer jedoch an den neumarxistischen Lehren vom gegenwärtigen Imperialismus irre geworden ist, wird auch die Zukunft des

Imperialismus nicht so schwarz sehen; denn universale und universalhistorische Größen wie der Imperialismus beweisen erfahrungsgemäß eine unverwüstliche Lebenskraft.

Literatur.

Die im Text erwähnte und die in Broschürenform erschienene reichsdeutsche Kriegsliteratur wird im allgemeinen hier nicht aufgeführt. — Abkürzungen: A = Archiv für Sozialwissenschaft. G = Glocke. J = Preußische Jahrbücher. K = Kampf. M = Sozialistische Monatshefte. Z = Neue Zeit.

M. Abramowitsch, K. Leuthners „Volksimperalismus": K 8, 1915. F. Adler, Die Erneuerung der Internationale. Aufsätze aus der Kriegszeit 1918. M. Adler, Zur Ideologie des Weltkrieges: K 8, 1915; Ueber Kriegspolitik: K 9, 1916; Was ist Notwendigkeit der Entwicklung? K 8, 1915; Das Prinzip des Sozialismus: K 8, 1915; Proletarische oder bürgerliche Staatsideologie [gegen Renner]: K 9, 1916. Ch. Andler, Le socialisme impérialiste dans l'Allemagne contemporaine: dossier d'une polémique avec J. Jaurès 1912/3, 1918. (Vgl. L'Action Nationale 1918 Mz. 25, Apr. 25. Temps 1915 Mai 9.) Atlantikus, Ein Blick in den Zukunftsstaat 1898. F. Austerlitz, F. Adler und die Partei: K 10, 1917; Das Problem der starken Regierung: K 2, 1909; Die nationalen Triebkräfte: Z 1916 I. O. Bauer, Das Finanzkapital [Besprechung Hilferdings]: K 3, 1910; Sozialdemokratische Friedenspropaganda K. 2, 1908; Das Wesen des Internationalismus: K 3, 1910; Die Sozialdemokratie und der Imperialismus: K 4, 1911, s. auch H. Weber. E. Belfort-Bax, Kolonialpolitik und Chauvinismus: Z 1898 I. M. Beer, Der moderne englische Imperialismus: Z 1898 I. E. Bernstein, Der britische Arbeiter und der zollpolitische Imperialismus: A 19, 1904; Besprechung Hilferdings: A 35, 1912; L'Impérialisme économique et la „Sozialdemokratie": Revue Politique Internationale 6, 1916; Die Internationale der Arbeiterklasse und der europäische Krieg: A 40, 1915; Der Kampf der Sozialdemokratie und die Revolution der Gesellschaft: Z 1898 I. G. Bevan, German Socialdemocracy during the war 1918. (Vgl. New Statesman 12, 1918, S. 24ff.) M. J. Bonn, Der moderne Imperialismus: Veröffentlichungen der Handelshochschule München 1, 1913. W. Borgius, Der Imperialismus, 1905. H. Bourgin, Les responsabilités du socialisme allemand 1915. J. Bourdeau, L'impérialisme des socialistes allemandes: La Revue 26, 1915. S. Brooks, Anti-Imperialism of the Imperialists: Fortnightly Review, 93, 1913. F. Carli, Gli imperialismi in conflitto e la loro psicologia economica [1915]. M. Cohen-Reuß, Imperialistische Randbemerkungen: G 1915. R. Danneberg, Die Ergebnisse sozialdemokratischer Bildungsarbeit: K 8, 1915. J. Destrée, Socialistes et la guerre européenne 1916. J. Deutsch, Besprechung von Renner, Marxismus etc.: K 10, 1917. H. v. Dirksen, Imperialismus und Sozialismus: Grenzboten 1913 IV. G. Eckstein, Die Demokratie und der Krieg gegen den Zaren: K 6, 1913; Imperialismus und Rüstungsbeschränkung: Z 1912 II. D. van Embden, De oorlog en het kapitalisme 1914. L. Fabbri, Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus: A 26, 1908. H. Gorter, Het Imperialisme ... en de sociaal-demokratie 1914, 3. Aufl. 1918, deutsch 1915. G. Gothein, Imperialismus und Kriegsursache, Berliner Tageblatt 1919, Juli 19. C. Grasso, Imperialismo e nazionalismo 1917. S. Grumbach, Der imperialistische Sozialismus [gegen Andler]: Z 1913 I. J. Guilleaume, K. Marx Pangermaniste 1915. H. Herkner, Marxismus und Sozialdemokratie: J 142, 1910; Sozialdemokratie und Auslandspolitik: J 161, 1915; Die Stellung der Sozialdemokratie zur wirtschaftlichen Annäherung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns: Oesterreichische Rundschau 47, 1916. G. Hildebrand, Kolonisation und Kultur: M 1910 I; Die Stellung der Sozialdemokratie zur Kolonialpolitik: Koloniale Rundschau 1911. R. Hilferding, Arbeitsgemeinschaft der Klassen? K 8, 1915; Europäer, nicht Mitteleuropäer!: K 8, 1915; Phantasie oder Gelehrsamkeit? [gegen Renner]: K 9, 1916; Der Wahlrechtskampf in Preußen: K 3, 1910. D. J. Hill, The rebuilding of Europe, a survey of forces and conditions 1917. J. A. Hobson, Democracy after the war [1917]; The Open Door: in Ch. R. Buxton, Towards a lasting settlement 1915, 2. Aufl. 1916. A. W. Humphrey, International socialism and the war 1915. O. Jenssen, Besprechung von Nachimson: A 44, 1917; Sozialpsychischer Imperialismus [Besprechungen von Steffen]: K 8, 1915. K. Kautsky, Finanzkapital und Krisen: Z 1911 I; Aeltere und neuere Kolonialpolitik: Z 1898 I; Der imperialistische Krieg:

Z 1917 I; Kriegsmarxismus: Marx-Studien, 4, 1918; Aeußere und innere Politik: Z 1916 I; Imperialistische Tendenzen in der Sozialdemokratie [gegen Andler]: Z 1916 I. A. Koester, Kolonialpolitische Wandlungen: G 1918 I. J. Köttgen, Tropische Gebiete und Arbeiterpolitik: Z 1916 II. E. Laskine, La grande guerre. Les socialistes du Kaiser. La fin d'un mensonge 1915. A. Laufenberg und F. Wolfftheim, Imperialismus und Demokratie 1918. E. Lederer, Zur Soziologie des Weltkrieges: A 39, 1915; Zeitgemäße Wandlungen der sozialistischen Idee und Theorie: A 45, 1918. P. Lensch, Miliz und Abrüstung: Z 1912 II. K. Leuthner, Demokratie und Selbstbehauptung der Nation: M 1908 I; Umlernen: M 1909 I; Volksinteresse und Staatsschicksal: M 1912 III. H. Levy, Weltwirtschaft und territoriale Machtpolitik: Weltwirtschaftliches Archiv 1, 1913. S. Marck, Imperialismus und Pazifismus als Weltanschauungen 1918. Ch. Maurras, Les Chefs socialistes [français] pendant la guerre [1916 f.] 1918. G. Mayer, Der deutsche Marxismus und der Krieg: A 43, 1917. A. Menger, Neue Staatslehre, 3. Aufl., 1906. R. Michels, Zur historischen Analyse des Patriotismus: A 36, 1913; Elemente zur Entwicklungsgeschichte des Imperialismus in Italien: A 34, 1912; Historisch-kritische Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien: A 24, 1907. E. Müller-Holm, Der englische Gedanke in Deutschland 1915. M. Nachimson, Imperialismus und Handelskriege 1917. F. D. Nieuwenhuis, Der staatssozialistische Charakter der Sozialdemokratie: A 28, 1909. G. Noske, Kolonialpolitik und Sozialdemokratie 1914. E. Pernerstorfer, Ein kurzes Wort zur Frage des Sozialismus und Nationalismus: K 5, 1911. H. Poetzsch, Der Imperialismus und der Arbeiter: M 1916 I. L. Quessel, Die ökonomische Bedeutung des Imperiums: M 1912 II; Die Furcht vor dem Imperialismus: M 1912 I; Katheder- und Kanzelimperialismus in England: M 1917 III; Das parlamentarische Regierungssystem und der Imperialismus: M 1914 I; Sozialimperialismus [gegen Lensch]: M 1916 II; Verständigung und Imperialismus [gegen Marcks]: M 1913 I; Auf dem Wege zum Weltreich: M 1913 II; Wirtschaftsimperium und Handelskrieg: M 1917 III. K. Radek, Der Imperialismus und die Arbeiterklasse 1912; Zu unserem Kampfe gegen den Imperialismus: Z 1912 II; Der Zusammenbruch des Imperialismus und die internationale Arbeiterklasse 1918. K. Renner, Organisation der Welt: K 3, 1910; Sympathien und Antipathien: K 2, 1909. A. Ritter, Vom Imperialismus zum Idealismus: Türmer 21, 1919. H. W. Robieson, German socialist theory and the war: Hibbert Journal 13, 1915. J. Rouge, Le socialisme allemand et la guerre: Revue Politique Parlamentaire 94, 1918. M. Sachs, Der Kampf gegen den Imperialismus: K 8, 1915. M. Schippel, Auslandspolitik und Demokratie: M 1911 III; Das Grundgeheimnis des Imperialismus [gegen Rosa Luxemburg]: M 1913 I; Kolonialbegeisterung, Atlantikus und K. Kautsky: M 1912 II; Koloniale Selbstregierung, Manchestertum und Imperialismus: M 1918 I. G. v. Schmoller, Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie: Jahrbuch 39, 1915. R. Seidel, Zur Ideologie des Imperialismus: Z 1915 II. K. Seitz, Imperialistische oder proletarische Weltpolitik: K 8, 1915. A. Shadwell, International Socialism and the War: Edinburgh Review 1917. Spectator, Der Kapitalexport Deutschlands und Englands. Ein Beitrag zur Theorie des Imperialismus: Z 1917 I; Vom Marxismus zum Imperialismus: Z 1916 II. A. Stegerwald, Zum Problem des Imperialismus: Das Neue Deutschland 6, 1918. J. Strasser, Zum ewigen Burgfrieden: K 8, 1915. E. Szabó, Krieg und Wirtschaftsverfassung: A 39, 1915; Freihandel und Imperialismus: Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie 1, 1918. N. Trotzky, Der Krieg und die Internationale 1915. M. Tugan-Baranowsky, Der Zusammenbruch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung im Lichte der nationalökonomischen Theorie: A 19, 1904. E. Varga, Die Ueberschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Kapitalexports und der Imperialismus: Z 1916 II. Wiener Volkstribüne 1915 s. F. Adler, Erneuerung der Internationale S. 35 Anm. 1. K. Waltemath, Die Sozialdemokratie in Deutschland und in anderen großen Kulturstaaten: J 143, 1911; 148, 1912. S. Frhr. v. Waltershausen, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande 1907. H. Weber (O. Bauer), Elemente unserer auswärtigen Politik: K 2, 1908; Nationale und internationale Gesichtspunkte in der auswärtigen Politik: K 2, 1909; Der Krieg und der Sozialismus: K 6, 1913. St. Weißlitz, Noch einige imperialistische Randbemerkungen: G 1915. A. Winnig, Weltpolitische Entwicklungen: G 1915. S. Zurlinden, Der Weltkrieg I 1917.

IV.

Nominalismus und Metallismus.

(Eine Erwiderung an L. v. Bortkiewicz.)

Von

Dr. **Friedrich Bendixen,**

Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Ueber die Frage: „Gold- oder Papierwährung?“ hat im gegenwärtigen Deutschland die Not des Reiches entschieden. Weder die Parteimeinungen der Währungspolitiker, noch die Gründe der Geldtheoretiker können an dieser Tatsache das Geringste ändern. Wir haben eine Papierwährung, und zwar eine solche von wüstester Art, ein Geldwesen, in welchem die Geldschöpfung nicht von den Erfordernissen der Volkswirtschaft, sondern von den Bedürfnissen der zerrütteten Reichsfinanzen abhängig ist. Und dieses Unwesen wird sich nicht eher bessern, als bis die Finanzen des Reichs wieder in Ordnung gebracht sind.

Damit ist der politische Währungskampf vorläufig beendigt. Der Streit um die beste Währung erhält jetzt „akademischen“ Charakter. Die politische Leidenschaft muß der theoretischen Erörterung den Platz räumen. Welch günstige Aussicht — möchte man ausrufen — für die wissenschaftliche Arbeit!

Freilich nicht auf ewig, sondern nur auf eine Zwischenzeit. Und wir wünschen im Interesse des Vaterlandes, daß diese möglichst kurz bemessen sei. Wir hoffen, daß der Reichshaushalt das Gleichgewicht schon in naher Zukunft wiedererlangen, und die neu aufblühende Volkswirtschaft bald so stark sein möge, daß Deutschland nach freier Wahl entscheiden kann, ob es zum Golde zurückkehren oder eine freie Währung behalten will.

Indessen täusche man sich darüber nicht, daß es bis dahin noch gute Weile haben wird. Schon die Ordnung der Finanzen wird einen staatsmännischen Herkules erfordern, und selbst wenn dieses Werk über Hoffen und Erwarten schnell gelingen sollte, so wird man doch schwerlich sogleich imstande sein, die Goldwährung nach dem alten bis 1914 in Kraft gewesenen Muster wiederherzustellen. Wahrscheinlicher ist, daß dann eine längere Periode folgen wird, in welcher wir eine einigermaßen beruhigte Papierwährung besitzen, den großen Schritt zur Wiedereinführung des Goldes uns jedoch noch nicht zutrauen dürfen, mögen wir auch davon durchdrungen

sein, daß eine gesetzliche Relation zwischen Geld und Gold aus wirtschaftspolitischen Gründen ein erstrebenswertes Ziel sei.

Diese Zwischenzeit aber sollte die Wissenschaft vom Gelde zu ersprießlicher Arbeit benutzen. Die Energie, die bisher mehr politisch als wissenschaftlich auf den Kampf um die Währung verwendet worden ist, sollte nunmehr allein der Durchdenkung der Probleme gewidmet sein, die das Geld in der modernen Wirtschaft dem Forscher stellt. Dies gilt vor allem für die Metallisten. Glaubten diese bisher genug getan zu haben, wenn sie die Vorschläge der Nominalisten nur kritisierten und verwarfen, so sehen sie sich jetzt selbst inmitten einer vom Golde gelösten Geldverfassung, die sie zur Mitarbeit an den Aufgaben der Zukunft aufruft. So werden sie gezwungen sein, sich in die Gedankengänge der Nominalisten zu vertiefen, um zunächst einmal die gegenwärtig herrschende Geldverfassung theoretisch zu verstehen, und der großen Frage nachzusinnen, welche wirtschaftlichen Regeln für die Schöpfung des Geldes maßgebend sein müssen, wenn das Edelmetall aufgehört hat, in der früheren Weise Grundlage und Schranke des Geldwesens zu sein. Denn in der Geldschöpfungslehre gipfelt aller Nominalismus, der den Anspruch erhebt, wissenschaftlich begründet und praktisch anwendbar zu sein.

Also ein Aufruf an Metallisten und Nominalisten zu gemeinsamer Arbeit am wissenschaftlichen Werke! Und doch muß auch die geeinigte Wissenschaft sich dabei bescheiden, daß ihr bei der Gesetzgebung über die Währung nicht das letzte Wort gebührt. Sie liefert dem Staatsmann das geistige Rüstzeug zu seinen Erwägungen, aber die Entscheidung erfolgt nicht nach den Anforderungen der Wissenschaft, sondern nach der politischen Zweckmäßigkeit, die keineswegs mit den Regeln der Theorie übereinzustimmen braucht. Wie sehr man vom Standpunkt der Wissenschaft aus Nominalist, als Politiker aber konservativer Metallist sein kann, dafür kann ich neben Knapp mich selbst als Zeugen anführen (vgl. „Wesen des Geldes“ §§ 4, 6 und 17). Eine andere Frage aber ist, ob man die Goldwährung, nachdem sie einmal gefallen ist, wiedereinführen soll, und, wenn sich dieses wirklich als ratsam erweist, ob man nicht wohl daran tun würde, die unbedingte Goldannahme- und Goldzahlungspflicht der Reichsbank gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Das sind die großen Probleme der Zukunft, die der Staatsmann, nachdem die Wissenschaft ihr Wort gesprochen, dereinst zu lösen haben wird. Meinen Standpunkt zu dieser Frage habe ich in dem Aufsatz: „Theorie und Praxis in der Währungspolitik“ („Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs“, 2. Aufl. S. 91 ff.) ausführlich begründet.

Die Entscheidung, welche die Währungsfrage gefunden hat, überhebt die Kritik der Aufgabe, auf den währungspolitischen Teil der jüngsten metallistischen Publikationen einzugehen. Um so

größere Aufmerksamkeit verdienen dafür die theoretischen Darlegungen der Anhänger des Metallismus. So habe ich mich in einer Kritik der Diehlschen Schrift: „Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege" ganz auf den theoretischen Inhalt beschränkt, diesen dann allerdings bis in seine letzten Gedankengänge bloßzulegen und zu prüfen mich bestrebt (vgl. den Aufsatz „Vom theoretischen Metallismus. Eine Kritik der Lehre Karl Diehls" im Maiheft 1919 dieser „Jahrbücher" III. F. 57. Bd. S. 497 fg.). Eine gleiche Behandlung erfordert ein mir verspätet bekannt gewordener Aufsatz von L. v. Bortkiewicz in den Annalen für Sozialpolitik und Gesetzgebung (Jahrgang 1918 Heft 1/2): „Die Frage der Reform unserer Währung und die Knappsche Geldtheorie." Ist diese Arbeit an positiven Gedanken auch nicht entfernt mit der Diehlschen Schrift zu vergleichen, so ist ihr kritischer Inhalt doch mit soviel Beredsamkeit und Gelehrsamkeit vorgetragen, daß eine Nachprüfung der theoretischen Ausgangspunkte des Verfassers im Interesse der angegriffenen Lehren und der Wissenschaft mir unerläßlich erscheint.

v. B. wendet sich, wie übrigens auch Diehl, gegen Heyn, Bendixen, Liefmann. Wer die moderne Geldliteratur kennt, weiß, daß die Träger dieser Namen trotz der ihnen gemeinsamen Erkenntnis von der theoretischen Denkbarkeit und praktischen Ausführbarkeit einer freien Währung doch als Theoretiker keineswegs zusammengehören. Es bedarf daher kaum der Bemerkung, daß ich nur für mich selber das Wort nehme.

Ich bedauere, daß ein unsachlicher Angriff auf den allgemeinen Charakter meiner Polemik mich zwingt, mit einer persönlichen Abwehr zu beginnen. Aber auch eine persönliche Auseinandersetzung kann sich sachlich als fruchtbar erweisen, und ich hoffe, daß dieses hier der Fall sein wird.

In meiner Schrift „Geld und Kapital" (S. 36) hatte ich einen weitverbreiteten metallistischen Irrtum besprochen:

„Wir alle sind in metallistischen Vorstellungen aufgewachsen. Man hat uns gelehrt, und lehrt es noch heute: Gold ist das Edelmetall, dessen Wert die geringsten Schwankungen aufweist. In London, wo der Edelmetallhandel zentralisiert ist, bewegt sich der Goldpreis mit nur ganz minimalen Schwankungen um den Betrag von 78 sh für die Unze. Wegen dieser Stabilität seines Wertes eignet sich das Gold vorzüglich zum allgemeinen Wertmesser, und dazu ist es denn auch in den Ländern der Goldwährung geworden. Geld ist somit in den Goldwährungsländern begrifflich nichts anderes als gemünztes Gold, daher der Geldwert mit dem Goldwert identisch.

So bestechend einfach diese Lehre ist, so unumschränkt sie noch vor kurzem die Geister beherrscht hat — sie ist handgreiflich falsch. Nicht das Gold gibt dem Gelde seinen Wert, sondern

das Gold erhält seinen Wert vom Gelde, d. h. von der Münzgesetzgebung. Der Staat schafft die Werteinheit und bestimmt den Feingehalt der Münze. Indem er dann ferner die freie Ausprägbarkeit des Währungsmetalls anordnet, gibt er diesem einen festen Wert. Es würde nur der Aufhebung der freien Prägung in allen Ländern bedürfen, um die Wertbeständigkeit des Goldes gründlich zu zerstören. Das Dogma von der inneren Wertbeständigkeit des Goldes ist also eine Illusion. Das Gold würde wie jedes andere Metall nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage seinen Wert wechseln, wenn der Staat es nicht verhinderte . . . . Die stabilen Goldpreise in London sind damit erklärt als Ergebnis gesetzlicher Bestimmungen, nicht als Folge einer wundersamen Naturerscheinung.“

v. B. zitiert die Stelle wörtlich und fährt dann fort (S. 74):

„Es braucht nicht des näheren ausgeführt zu werden, daß die Nationalökonomen, welche dem Gold eine relative Wertbeständigkeit zuschreiben, darunter etwas total Verschiedenes von der Albernheit verstehen, die ihnen Bendixen imputiert, und ich habe dieses Zitat nur als Muster seiner Polemik angeführt — einer Polemik, die im Zeichen einer nicht zu überbietenden Verständnislosigkeit für den gegnerischen Standpunkt steht. Es ist fürwahr kein Ruhmeskranz für Knapp, wenn ihm das Verdienst zugeschrieben wird, als erster einen Sachverhalt aufgeklärt zu haben, über den es nie den geringsten Zweifel und die geringste Meinungsverschiedenheit im Kreise der Fachmänner gegeben hat.“

Kurz darauf spricht er von den

„Belehrungen, die Bendixen in dem vorhin zitierten Passus mit solchem Aplomb an die Adresse der zünftigen Nationalökonomen richtet. Das metallistische Vorurteil, gegen welches er da ankämpft, existiert nur in seiner Einbildung.“

Wenn v. B. mit etwas ruhigerem Gemüt die Stelle geprüft hätte, so würde er gefunden haben, daß die Gelegenheit sich keineswegs zu Ausbrüchen der Entrüstung eignet. Es handelt sich hier nicht um eine „Albernheit“, die ich jemand „imputiere“, auch nicht um ein „nur in meiner Einbildung existierendes“ metallistisches Vorurteil, sondern um einen „leider sehr landläufigen Irrtum“, wie der meines Wissens durchaus nicht nominalistische Franz Oppenheimer, den B. selbst zitiert, ausdrücklich bestätigt. Soll es verboten sein, diesen landläufigen und naheliegenden Irrtum zu bekämpfen? Daß er von Nationalökonomen vom Fach geteilt wird, habe ich nirgends gesagt, ebensowenig behauptet, daß Knapp der Erste gewesen sei, der den Irrtum widerlegt habe, wie es denn auch eine völlig grundlose Behauptung ist, daß diese „Belehrungen“ sich an die Adresse der „zünftigen Nationalökonomen“ richteten. v. B. redet, als ob der Metallismus die Privatdomäne einiger Universitätslehrer sei. Wäre er das, so müßte man allerdings annehmen, daß meine Worte sich an die metallistischen Professoren richteten. Aber der Metallismus ist etwas ganz anderes und war namentlich etwas ganz anderes, als

ich im Jahre 1912 das Buch „Geld und Kapital“ erscheinen ließ. Der Metallismus ist, wo er besteht, nicht bloß Schulmeinung, sondern Volksüberzeugung. Und gegen diese falsche, populäre Anschauung wendet sich der Aufsatz, aus dem die zitierte Stelle entnommen ist, ohne die Lehren von Hochschullehrern auch nur andeutungsweise zu berühren.

Wie ist v. B. zu seinem Mißverständnis gekommen? Er hat gelesen: „man hat uns gelehrt und lehrt es noch heute“, und schnell hat er geschlossen: das geht auf die Hochschullehrer. Bei einiger Aufmerksamkeit aber würde ihm nicht entgangen sein, daß diese Worte zum voraufgehenden Satze gehören: „Wir alle sind in metallistischen Vorstellungen aufgewachsen.“ Wachsen wir denn in den Hörsälen der Universitäten auf? Die Lehren, mit denen wir aufwachsen, sind die, die uns Schule, Haus und Umgang mit älteren Leuten vermitteln, und die metallistische Lehre vom Gelde erfuhr jeder gebildete junge Mann, längst ehe er die Universität aufsuchte.

Aber lassen wir einmal das Wort „aufgewachsen“ beiseite: wer sind denn „wir alle“, die man metallistisch unterwiesen hat? Wenn ein Schriftsteller „wir alle“ sagt, so meint er sich und seinen Leserkreis. Jener Aufsatz ist, wie im Buche „Geld und Kapital“ angegeben, für das „Bankarchiv“ geschrieben worden. Er ist nicht gelehrt, sondern populär gehalten und dem Verständnis der Praktiker der Bankwelt angepaßt, aus welchen sich der Leserkreis des „Bankarchivs“ in erster Linie rekrutiert. Von diesen hat nicht einer unter Hundert sein Wissen von Geld und Währung auf deutschen Hochschulen oder aus den Büchern zünftiger Nationalökonomen erworben. Wenn ich also schrieb: „wir alle sind in metallistischen Vorstellungen aufgewachsen; man hat uns gelehrt usw.“, so habe ich dabei ganz gewiß nicht auf die Universitätslehrer gezielt.

Der zitierte Passus enthält demnach nicht ein einziges Wort, das ich zurückzunehmen oder zu ändern hätte. v. B. aber gründet darauf gegen mich die Anklage einer nicht zu überbietenden Verständnislosigkeit gegen den gegnerischen Standpunkt. Ich bekenne, daß ich der Schnellfertigkeit und Bedenkenlosigkeit dieser Anklage allerdings mit „nicht zu überbietender Verständnislosigkeit“ gegenüberstehe, ebenso wie dem sich in solchen unüberlegten Ausfällen offenbarenden Mangel an literarischer Urbanität. Was aber das Verständnis für die metallistische Lehre anbetrifft, so fehlt mir solches so wenig wie für jeden anderen Irrtum, den ich einst selbst geteilt und dann überwunden habe. Die Schwierigkeit des Verstehens liegt da vielmehr auf Seiten derer, die von ihrem alten Irrtum nicht loskommen können. Ich werde nachher Gelegenheit haben, zu zeigen, daß dieses gerade bei v. B. der Fall ist.

Hiermit darf ich das leidige Gebiet des persönlichen Streites verlassen und mich den Ausführungen v. B.s zuwenden, in welchen er das Verhältnis der Knappschen Theorie zu meinen Lehren, so wie er es sieht, darlegt. Das führt uns dann zu dem Verhältnis, in

dem v. B. selber zur Staatlichen Theorie steht und damit auf den Grund seiner theoretischen Anschauung vom Gelde.

v. B. stellt mich auf der einen Seite im Gegensatz zu Heyn, der in Knapp nur den Bundesgenossen sähe, als „abhängig" von Knapp dar, offenbar damit der geneigte Leser gewarnt wird, einem also geistig Abhängigen zuviel Kredit zu schenken. Auf der anderen Seite aber bestreitet er die Zusammengehörigkeit von Knapps und meinen Lehren. Es handle sich bei mir um eine Spielart des Nominalismus, die mit der Knappschen Theorie sehr wenig harmoniere, „eher könnte man sagen, daß sie sie untergräbt", und er hat den bemerkenswerten, wenn auch etwas befremdlichen Mut, diese Ansicht (S. 80 Fußnote) auch jetzt noch aufrechtzuerhalten, nachdem Knapp in der zweiten Auflage seines Werkes mir „volles Verständnis" der Staatlichen Theorie zuerkannt hat. Wenn das Wort Abhängigkeit nur bedeutet, daß ich Knapps Lehren für richtig halte und aus ihnen Schlußfolgerungen ziehe, so bekenne ich mich allerdings als von Knapp abhängig. Wenn es aber bedeuten soll, daß ich durch Knapp zum Nominalisten geworden wäre, so ist das unzutreffend. Ich brauche kein Hehl daraus zu machen, wie ich zu dem verehrten Urheber der Staatlichen Theorie stehe. Ich wußte von Knapps Geldforschungen nichts, bis die Staatliche Theorie erschien. Da fand ich zu meiner hellen Freude in meisterhafter Darstellung die Elemente der Anschauungen, die ich mir über das Wesen des Geldes selbst gebildet hatte. Ich erklärte dem Verfasser sofort brieflich meine Zustimmung zu seiner Lehre und sandte ihm eine schon einige Jahre alte Niederschrift, aus der er ersehen konnte, daß wir ähnliche Gedankenwege wandelten, meine Ziele aber jenseits des Rahmens seiner Lehre auf wirtschaftlichem Gebiet lagen. Hieraus hat sich ein bald 14-jähriger reger brieflicher Verkehr entwickelt, bei dem die Gemeinsamkeit der Anschauungen vom Wesen des Geldes die Grundlage und eine von keinem Zweifel berührte Selbstverständlichkeit war. Jetzt erfahren Knapp und ich zu unserer höchsten Bestürzung von Herrn v. Bortkiewicz, daß diese Uebereinstimmung eine Täuschung sei. Ratlos schauen wir einander an. Was soll man da machen?

v. B. darf es nicht übel vermerken, wenn ich, ehe ich auf seine Autorität hin mein geistiges Verhältnis zu Knapp löse, erst einmal prüfe, ob er selber denn die Knappsche Lehre begriffen hat. Ich weiß, daß er sowohl die erste wie die zweite Auflage von Knapps Staatlicher Theorie zum Gegenstand seiner Kritik gemacht hat, in Rezensionen freilich, die mir ihrer Aufgabe wenig gerecht zu werden schienen. Ich brauche diese nicht hervorzusuchen, da der neue Aufsatz von v. B. zur Genüge seine Ansicht über Knapps Werk verrät. Er schreibt (S. 93):

„Ich habe seinerzeit nachzuweisen versucht, daß die Bedeutung und Originalität des Knappschen Werkes hauptsächlich in der Systematik läge, in der Klassifizierung der Geldarten nach ver-

schiedenen Gesichtspunkten. Aber damit wissen diejenigen, welche Knapps Namen im Munde führen, nichts anzufangen."

Das also ist des Pudels Kern: Der ganze Knapp mit seiner Staatlichen Theorie ist im Grunde nur ein origineller Registrierungs- und Klassifizierungskünstler. Freilich, damit weiß ich, der ich „Knapps Namen im Munde führe", nichts anzufangen. Für mich sieht das Wesen der Staatlichen Theorie anders aus. Im § 2 des „Wesens des Geldes" habe ich den Kern der Staatlichen Theorie herausgeschält. Dieser Kern ist für mich die Nominalität der Werteinheit.

Was hält nun v. B. von der Nominalität der Werteinheit? Was hält er von der Werteinheit überhaupt? Antwort: er weiß gar nicht, was Werteinheit ist. Statt Werteinheit sagt er „Geldeinheit" und leistet sich dann den wundervollen Satz (S. 76):

„Es sollte doch bedacht werden, daß man zur Bildung des Begriffes der Geldeinheit nur durch die Stückelung veranlaßt wird, somit durch eine Erscheinung, die sich wegdenken läßt, ohne daß dadurch das Wesen des Geldes berührt würde."

Welch eine Offenbarung! Die Werteinheit ein Begriff, der um der Stückelung des Geldes willen gebildet wird! Wahrlich, wenn man die Anhänger der modernen Geldlehre um diesen Satz vereinigen könnte, ein homerisches Gelächter würde ihn begrüßen. Und der Mann, der diesen Satz so nebenher wie eine Selbstverständlichkeit ausspricht, kritisiert seit 14 Jahren die Staatliche Theorie!

Ich begreife es, wenn der Metallist nicht von dem Glauben lassen will, daß die Werteinheit identisch sei mit einem Quantum Edelmetall. Ich begreife es, sage ich, wenn ich es auch nicht billige und diese Ansicht durch die Rechtsgeschichte und die Erfahrungen, die wir gerade in der Gegenwart machen, für widerlegt halte. Aber ich begreife nicht, daß ein Gelehrter, der über Staatliche Theorie schreibt, die Bedeutung verkennt, die in Knapps System der Werteinheit als besonderem Begriff gegenüber dem Zahlungsmittel zukommt. Kaum wage ich zu hoffen, daß das Studium meiner Abhandlung „Vom theoretischen Metallismus" ihm den Begriff der Werteinheit näher bringen wird. Es scheint, daß dieser in der Dogmengeschichte des Geldes so kenntnisreiche Forscher die modernen Fortschritte der Geldtheorie kategorisch von sich abwehrt wie unliebsame Angriffe auf einen ererbten und mit Ehrfurcht gehegten Besitz.

Vom Standpunkt des Metallisten ist es berechtigt, den Begriff der Werteinheit als einer dem Zahlungsmittel gegenüber primären Erscheinung, abzulehnen. Ist die Werteinheit, wie der Metallist annimmt, ein Quantum Gold, so ist sie identisch mit der Münze, die dieses Metallquantum enthält. Dann dient die Münze, oder das in ihr enthaltene Edelmetall, sowohl als Zahlungsmittel wie als Wertmaß, und ich hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn man das so ausdrückt, das Gold diene „materiell" oder „direkt" als Zahlungsmittel und „ideell" oder „indirekt" als Wertmaß. Aber vom Stand-

punkt des Nominalisten, der eingesehen hat, daß es mit der Definition der Werteinheit als eines Metallquantums nicht stimmt, ist Werteinheit ein Begriff, der mit Metall nichts zu tun hat, und der aus dem Zahlungsmittel nicht abzuleiten ist, sondern vielmehr logisch-dogmatisch ihm voraufgeht. Geld als Werteinheit und Geld als Zahlungsmittel stehen da als Begriffe so selbständig einander gegenüber wie, wenn ich den Scherz wiederholen darf, Sterne als Orden und Sterne als Weltkörper, und die metallistische Ausdrucksweise von der „materiellen“ und „ideellen“ Funktion des Geldes klingt dem Nominalisten in der Tat nicht anders ins Ohr, als wie wenn jemand von der siderischen und der dekorativen Funktion eines Sternes spräche. v. B. bekämpft diese meine Argumentation vom metallistischen Boden aus (S. 75), statt zu erkennen, daß sie eine selbstverständliche Konsequenz der nominalistischen Grundanschauung ist, die ihm allerdings so lange verborgen bleiben muß, bis er den Begriff der nominalen Werteinheit zu würdigen gelernt hat.

Dankbar bin ich v. B. für den Hinweis auf Homer, wo Dienste mit Gold bezahlt, und Vermögen in Rindern geschätzt werden. Das ist in der Tat ein instruktives Beispiel, aber anders als v. B. es sich denkt. Hier in dieser vorgeldlichen Zeit ist das Rind die real definierte Werteinheit. Ob es als Zahlungsmittel Verwendung findet, ob als Wertmaß, immer ist es derselbe Begriff des Rindes, nur einmal individualisiert, das andere Mal generisch bestimmt. In der Tat, wir brauchten nur in das homerische Zeitalter zurückzukehren, um den ganzen Nominalismus über Bord werfen zu können. Wäre das eine Freude!

Es ist nicht zu verwundern, daß v. B., der nicht einmal die staatliche Theorie verstanden hat, über den Sinn meiner Arbeiten völlig im Dunkeln tappt. Er wirft meiner Lehre von der Geldschöpfung auf Grund des Warenwechsels mangelnde Originalität vor, übersieht also, daß es nicht meine Meinung war, ein neues Geldschöpfungsprinzip einzuführen, sondern ein in praktischer Uebung befindliches theoretisch zu begründen und folgerichtig zu entwickeln. Er nennt das „keine neue wirtschaftliche Erkenntnis, wie er (Bendixen) selbst glaubt, sondern ein vorbehaltloses Bekenntnis zum banking principle“. Es ziemt mir nicht, meine Gedanken auf ihren Wert oder ihre Neuheit zu verteidigen. Ich beziehe mich stattdessen auf die Rezension von Kurt Singer über das „Wesen des Geldes“ im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 14, Heft 3 vom 1. April 1919, S. 469, wo es heißt: „Wer behaupten wollte, die Theorie (Bendixens) sei durch die an der banking school geübte Kritik erledigt, würde damit bekennen, entweder die Theorie Tookes oder die Theorie Bendixens nicht zu kennen.“ — Fern sei es mir zu vermeinen, v. B. habe irgendeinen der älteren englischen Geldschriftsteller nicht durchaus studiert: ich beuge mich bewundernd vor seiner Literaturkenntnis; aber meine Theorie kennt er in der Tat nicht, wenn er auch kein Bedenken trägt, sie zu beurteilen. Seine Ausführungen gegen mich beziehen sich auf meine Schrift „Wäh-

rungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges". „Die weiteren Darlegungen im Texte über Bendixen beruhen hauptsächlich auf dieser Schrift" sagt er selbst auf S. 75 in der Fußnote 1. Mein „Wesen des Geldes" hat er entweder nie gelesen oder längst wieder vergessen, wie sich aus verschiedenen Stellen seines Aufsatzes ergibt. Und doch hatte ich im Vorwort zur „Währungspolitik usw." ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Schrift nicht ohne Kenntnis der beiden voraufgehenden „Wesen des Geldes" und „Geld und Kapital" völlig zu verstehen und zu beurteilen sei.

So wimmelt es denn bei v. B. von schiefen Urteilen und Mißverständnissen über meine Gedanken. S. 99 schreibt er: „Bendixen erwähnt selbst gelegentlich, Knapp hätte zu Unrecht die Goldwährung gebilligt." Wo denn? Das ist mir meines Wissens nie eingefallen. Dann müßte ich ja zuerst mich selber tadeln, denn im „Wesen des Geldes" habe ich ebenso wie Knapp mich für die Aufrechterhaltung der Goldwährung ausgesprochen. Hätte v. B. meine früheren Schriften gelesen, so wäre sowohl dieser Gedächtnisfehler unmöglich gewesen, wie die Behauptung (S. 79), ich hätte versucht, „die Goldwährung als unlogisch, unmöglich, als theoretisch unhaltbar zu erweisen", ich hätte im Gegensatz zu Knapp „eine Erscheinung von so ausgedehnter Verbreitung wie die Goldwährung so dargestellt und beurteilt, als ob sie gegen die Theorie geradezu verstieße".

Daß die Goldwährung nicht unmöglich ist, sondern viele Jahre in Uebung war, kann kein Mensch mit gesunden Sinnen leugnen, und wenn v. B. behauptet, ich hätte versucht, sie als unmöglich zu erweisen, so mag er sehen, wie er das vor seinem schriftstellerischen Gewissen verantworten will. Aber was heißt es, eine Erscheinung so darstellen, als ob sie geradezu gegen die Theorie verstieße? Die Theorie hat die Aufgabe, die Grundgedanken des Geldwesens klarzulegen und deren Verhältnis zueinander in ihren Uebereinstimmungen und Widersprüchen aufzuzeigen. Will v. B. behaupten, daß die Goldwährung das Rätsel des Geldes restlos gelöst und der forschenden Wissenschaft keine inneren Widersprüche im Geldwesen zu entdecken übrig gelassen habe?

Wenn ich sage, der Zähler eines einzelnen Wertes könne nicht ex definitione gleich dem Generalnenner aller Werte sein[1]), so läßt er (S. 79) das „ex definitione" fallen und fragt, warum nicht im Falle des Geldes der Zähler mit dem Nenner zusammenfallen dürfe. Seltsame Frage! Ich bestreite ja gar nicht, daß man das einrichten kann. Bei der Goldwährung geschieht es ja: man läßt dann durch staatliche Preisfixierung den Zähler Gold mit dem Generalnenner Geld zusammenfallen. Aber man soll sich doch darüber klar sein, daß dann keine ex definitione logisch gegebene Identität zwischen Geld und Gold vorliegt, wie die Metallisten meinen, sondern nur

1) In dem Aufsatz: Das „unlösbare" Geldproblem in Währungspolitik und Geldtheorie usw., 2. Aufl., S. 125.

eine künstliche Festbindung des Goldpreises, und daß es irrig ist zu glauben, durch diese künstliche Preisfestsetzung sei nun das Gold zum allgemeinen Wertmesser geworden. In der Einsicht in diesen Sachverhalt liegt die Lösung des ganzen Geldrätsels im wesentlichen beschlossen. Ich kann daher v. B. nicht gram sein, daß er mir durch seinen Widerspruch Gelegenheit gegeben hat, von neuem auf diesen wichtigsten Punkt der ganzen Geldlehre hinzuweisen.

Die größte Mühe gibt sich v. B., mir Widersprüche nachzuweisen (S. 85). Einerseits lehnte ich aufs schärfste eine Preispolitik treibende Reichsbank ab, andererseits aber wiese ich der Reichsbank die Aufgabe zu, zu Diskonterhöhungen, somit zu einer Erschwerung des Kredits, zu schreiten, „wenn der Unternehmungsgeist im Begriffe steht, die Schranken des vorhandenen Kapitals zu überfliegen", wobei sie die gesamte wirtschaftliche Lage berücksichtigen müsse. „Daß es sich dabei nicht zuletzt um die Preisbewegung handeln würde, darauf weist Bendixen gelegentlich selbst hin." In der von v. B. angezogenen Stelle in meiner Schrift „Währungspolitik usw." heißt es: „Als solche Indizien zur Beurteilung der Konjunktur kommen vornehmlich in Betracht das Wechselkonto der Reichsbank, die Devisenkurse, die Bewegung des Zinsfußes auf den offenen Märkten im In- und Auslande, die Warenpreise und die Handelsbilanz, alles Faktoren, neben denen die Abnahme des Goldbestandes nur als sekundäres und von den anderen abhängiges Symptom zu veranschlagen ist." — Liegt hier wirklich ein Widerspruch vor? Ist es so schwer zu unterscheiden zwischen einer Preispolitik treibenden Reichsbank und einer Reichsbank, die den Diskont heraufsetzt, weil nach ihrer Ansicht die Konjunktur im Uebermaß flüssiges Kapital absorbiere, ein Urteil, für welches sie unter vielen anderen Symptomen auch die Preisbewegung, aber wahrlich nicht an erster Stelle, berücksichtigt? Aber v. B. braucht diese angeblichen Widersprüche um, wie seine weitere Darlegung zeigt, meine Position für den Aufmarsch der Bullionisten vom Jahre 1810 sturmreif zu machen. Das sind offenbar seine geistigen Zeitgenossen.

Ich kann nicht auf alle Irrtümer eingehen, an denen v. B.s Polemik gegen mich so reich ist. Wenn er z. B. (S. 83) meine Polemik gegen die Geldwertdogmatiker für einen „leeren Wortstreit" erklärt, so muß ich das seiner Abneigung gegen alles begriffliche Denken zugute halten. Weniger verständlich schon ist es mir, wie er (S. 81) zu meinem Vorschlag, die Reichskassenscheine in Banknoten zu verwandeln, schreiben kann: „Bendixen hat hierbei keine Notiz von der Tatsache genommen, daß durch Gesetz vom 3. Juli 1913 der gesamte Betrag der auszugebenden Reichskassenscheine bis auf 240 Millionen Mark erhöht worden ist." Liegt doch meiner ganzen Ausführung gerade diese Neuordnung der Reichskassenscheine vom Jahre 1913 zugrunde! — Auf bloßer Flüchtigkeit ferner beruht es offenbar, wenn er (S. 84) diese 240 Millonen Mark für die feststehende Summe von Zahlungsmitteln hält, die nach meiner Meinung, abgesehen von den auf dem Wege kurzfristigen Kredits von der Reichs-

bank emittierten Notenmengen, zur Versorgung des Verkehrs mit Geldzeichen ausreichen soll. — Derartige Entgleisungen bieten der allgemeinen Erörterung wenig Interesse. Dagegen verdient eine eingehende Würdigung v. B.s Versuch, den Nachweis zu führen, daß auch bei freier Währung die Werteinheit an das Gold gebunden bleibe (S. 86).

Ich hatte gesagt, die Reichsbank würde nicht wohl daran tun, sich ihres Goldschatzes etwa gänzlich zu entledigen. Warum, findet der Leser in der „Währungspolitik usw." des nähreren ausgeführt. v. B. aber sagt: „Das heißt nichts anderes, als daß sie schließlich doch auf die jeweilige Höhe der Goldreserve, namentlich bei ihrer Emissionstätigkeit, Rücksicht zu nehmen hätte. Sowohl die abstrakte Werteinheit wie die Geldschöpfung bleiben demnach de facto an das Gold gefesselt." „Da gibts kein Entrinnen", setzt er triumphierend hinzu. — Wirklich nicht? Eine wunderbare Logik! Wenn die Reichsbank keinen Goldschatz hat, so ist sie anscheinend auch nach v. B.s Meinung in ihrer Emissionstätigkeit frei von aller Rücksicht auf das Gold; wenn sie aber einen Goldbestand besitzt, so muß sie „schließlich doch" auf die Höhe der Goldreserve, namentlich bei ihrer Emissionstätigkeit, Rücksicht nehmen. Wer in aller Welt zwingt sie dazu? Doch höchstens ein metallistisches Vorurteil, vor dem es „kein Entrinnen gibt"! Dabei weiß der Kundige, daß schon unter der Herrschaft der Goldwährung sich die Emissionstätigkeit der Reichsbank keineswegs nach dem Goldbestande gerichtet hat, sondern umgekehrt die Goldanschaffung nach der Emissionstätigkeit (vgl. „Währungspolitik usw.", 2. Aufl., S. 45 unten).

Nicht minder verfehlt ist der Versuch, die Nominalisten mit der von ihnen empfohlenen Devisenpolitik am Golde festzubinden. v. B. schreibt: Bendixen erklärt „von seinem System, daß es die Parität der Reichsvaluta gegenüber den Valuten der Goldwährungsländer gewährleiste. Hieraus folgt, daß, wenn das System richtig funktioniert, die Reichsmark ideell, d. h. als Wertmaßstab, an das Gold gebunden wäre". Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht irrtümlich. Sie setzt zunächst voraus, was zwar der Metallist glaubt, der Nominalist aber als falsch erkannt hat, daß nämlich in Goldwährungsländern das Gold als Wertmaßstab fungiere. Sodann aber verkennt sie den Sinn der Devisenpolitik. Die Devisenpolitik ist nicht ein Mittel, um dem Wert des heimischen Geldes etwa die verlorene Basis wiederzugewinnen. Das mag der Metallist glauben, der sich nicht vorstellen kann, wie das Geld ohne die Grundlage des Goldes bestehen kann. Sondern die Devisenpolitik sucht den intervalutarischen Kurs zu befestigen im Interesse der internationalen Handelsbeziehungen. Verzichtet man bei freier Währung auf eine Devisenpolitik, so hat man je nach der Lage der „pantopolischen" Beziehungen schwankende intervalutarische Kurse. Die Devisenpolitik nun hat die Aufgabe, diese Schwankungen zu verhindern oder doch zu mäßigen, und sucht den Kurs auf einer mittleren Linie festzuhalten. Das alles aber hat mit dem Golde nicht das Geringste zu

tun. Die Devisenpolitik kann genau so stattfinden, wenn die anderen Länder sich von der Goldwährung lossagen, und man kann sie auch ganz unterlassen und der privaten Spekulation den Ausgleich der Kurse anheimgeben, ohne daß dadurch an der Geldverfassung das mindeste geändert würde.

Hiermit darf ich die Erwiderung an v. B. beschließen. Ich bedauere es, daß die Polemik durch die Schuld meines Gegners sich nicht in den verbindlichen Formen abgespielt hat, wie es im wissenschaftlichen Kampfe Selbstverständlichkeit sein sollte. Aber ich glaube den Grund seiner Gereiztheit zu erkennen. v. B. ist durch tief eindringende geschichtliche Studien mit dem Metallismus aufs innigste verwachsen. Dieser ist ihm mehr als eine von ihm als richtig anerkannte Lehrmeinung, er ist ihm offenbar Herzenssache. Da mag er in mir den frevelhaften Verkünder falscher und gefährlicher Irrlehren sehen, zu dessen Vernichtung jedes Mittel recht ist. Wenn er in dieser Empfindung die Grenzen der Objektivität in der Polemik überschritt, so mußte das zurückgewiesen werden. Aber auch trotz seiner anfechtbaren Form und trotz der Unhaltbarkeit seiner Gründe kann ein Widerspruch eine Lehre fördern, indem er neuen Erkenntnissen Gelegenheit gibt, sich in der Verteidigung zu bewähren und zu befestigen. Möge daher auch diese Auseinandersetzung für die Wissenschaft nicht verlorene Mühe gewesen sein!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 9. November 1918 bis 31. März 1919 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die seit dem 9./11. November 1918 erlassenen Gesetze, Verordnungen usw. lassen sich im allgemeinen zwanglos in drei große Gruppen einteilen: Gesetzgeberische Maßnahmen mit für die Dauer bestimmten Vorschriften zum Zwecke des Wiederaufbaues des Wirtschaftslebens; gesetzgeberische Maßnahmen mit Vorschriften, die nur für eine längere oder kürzere Uebergangszeit bestimmt sind und den Abbau der Kriegswirtschaft bezwecken, und endlich gesetzgeberische Maßnahmen, die die sofortige Aufhebung einzelner Zweige der Kriegswirtschaft zum Gegenstand haben. Bei der grundlegenden Verschiedenheit zwischen der ersten Gruppe auf der einen, und der zweiten und dritten Gruppe auf der anderen Seite, und dem verschiedenen Interesse, dem sie in den einzelnen Leserkreisen begegnen, habe ich geglaubt, die Inhaltsübersicht der Gesetze und Verordnungen künftighin zweckmäßigerweise in zwei Reihen wiedergeben zu sollen, von denen die eine die erste, die andere die zweite und dritte der oben genannten Gruppen (unter Fortlassung der unwichtigeren Verordnungen) umfassen soll. Ausdrücklich sei bemerkt, daß in die erste Reihe auch einige Verordnungen aufgenommen worden sind, die, als vom Demobilmachungsamt erlassen, an sich in die zweite Reihe gehörten. Da sie aber, wie z. B. insbesondere die Verordnungen über den Achtstundentag, zumindest ihrem materiellen Inhalte nach wohl auf die Dauer berechnet sind, habe ich geglaubt, ihnen ihren Platz in der ersten Reihe anweisen zu sollen.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303 f.).

Wegen seiner grundlegenden Bedeutung sei der Aufruf in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben, auch insoweit er nicht das wirtschaftliche Leben im engeren Sinne berührt.

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.

5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen. *[Für die Sozialversicherung der im Hilfsdienst Beschäftigten in der Uebergangszeit ist eine Verordnung vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1434 f.) erlassen.] — [Hierzu des weiteren eine weniger wesentliche Verordnung vom 6. Dezember 1918 (RGBl. S. 1413).]*
8. Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen *(vgl. Gesetz vom 4. August 1914 — RGBl. S. 333 f. — Bd. 49, S. 57 f., und Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914, Bd. 49, S. 69, nebst den diese Bekanntmachung fortsetzenden Bekanntmachungen)* werden hiermit wieder in Kraft gesetzt. *Vgl. hierzu Verordnung vom gleichen Tage, unten gleiche S.*

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. *(Vgl. die beiden Verordnungen vom 23. November 1919, unten S. 231).* Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde. *(Vgl. Verordnung vom 13. November 1918, unten Forts.)*

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 M. ausgedehnt werden. *Vgl. die folgende Verordnung.*

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten; das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. November 1918 (RGBl. S. 1321 f.).

a) In die Pflichtkrankenversicherung werden einbezogen: Betriebsbeamte, Werkmeister u. ä. m., Handlungsgehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, wenn der Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 5000 M. beträgt.

b) Die obere Grenze von 4000 M. Einkommen für die Versicherungsberechtigung wird aufgehoben.

c) Wer seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitung der 2500 M.-Einkommensgrenze aus der Krankenversicherung ausgeschieden war, kann die Wiederaufnahme beantragen.

Vgl. die weitere Verordnung vom 3. Februar 1919, unten S. 236.

Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland. Vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325 ff.).

Wertpapiere dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden. Die Banken haben von allen Versendungen von Wertpapieren nach dem Ausland und ähnlichen Geschäften dem zuständigen

Besitzsteueramt Mitteilung zu machen. — Mit Ergänzungsverordnungen vom 15. Januar 1919 (vgl. unten S. 233).

Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329 ff.).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen usw. darf 8 Stunden nicht überschreiten. Von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen an Werktagen alle Arbeiten vollständig ruhen; an Sonn- und Feiertagen darf überhaupt nicht gearbeitet werden. Für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter sind bestimmte Mindestpausen vorgesehen. Mit Ergänzungsverordnung vom 2. Dezember 1918 (unten gleiche S.). — Vgl. auch nächste Anordnung.

Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334 ff.). — Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Landwirtschaft (vgl. für diese Verordnung vom 24. Januar 1919, unten S. 234); für die Verkehrsgewerbe einschließlich Eisenbahn, Post und Telegraphie sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmerverbänden zu treffen. In Betrieben, in denen mit Schichtwechsel gearbeitet werden muß, ist innerhalb je 3 Wochen einmal eine Arbeitszeit von 16 Stunden zulässig, falls innerhalb dieser 3 Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden gewährt wird. Abweichende Regelungen sind unter bestimmten Umständen zulässig; hierzu ist Zustimmung der betreffenden Arbeiterschaft notwendig. Die Aufsicht über die Ausführung vorstehender Bestimmungen ist den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. — Mit weniger wesentlicher Abänderungsverordnung vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1436). — Vgl. wegen der Angestellten Verordnung vom 18. März 1919, unten S. 237 f., im übrigen auch vorhergehende Verordnung.

Verordnung betr. die vorläufige Regelung der Luftfahrt. Vom 26. November 1918 (RGBl. S. 1337).

Bis zum Erlaß eines Gesetzes ordnet das Reichsamt des Inneren provisorisch die Verhältnisse der Luftfahrt. Zur Ausführung dieser Aufgabe soll ein Reichsluftamt errichtet werden. (Geschehen durch Erlaß vom 4. Dezember 1918 — RGBl. S. 1400 —). Durch Verordnung vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1407 ff.) ist dann eine vorläufige materielle Regelung des Luftfahrtrechts erfolgt.

Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 15. November 1918 (RGBl. S. 1387).

Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. April 1917 [a) Hinterlegung einer Sicherheit bei Verzug ins Ausland, b) Sonderrücklage für Gesellschaften usw. (vgl. Bd. 56, S. 51)] sollen auch für das fünfte Kriegsgeschäftsjahr mit der Maßgabe gelten, daß die Gesellschaften in die Kriegssteuerrücklage 80 v. H. des Mehrgewinns (für die 3 ersten Kriegsgeschäftsjahre 50, für das vierte 60 v. H.) einzustellen haben.

Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1397 f.).

a) Die infolge der Verordnung vom 23. November 1918 — vgl. oben gleiche S. — eintretende Beschränkung der Arbeitszeit berechtigt den Arbeitgeber nicht, den Gesellen usw. Abzüge von der vereinbarten Entlohnung zu machen. Bei Stücklohn muß eine entsprechende Erhöhung der Sätze eintreten. — Vgl. auch Verordnung vom 7. Dezember 1918, unten Fortsetzung.

b) Die Kommunalverbände haben je einen Fachausschuß für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu errichten, die vor Erlaß wichtiger Anordnungen ins-

besondere die Mehlverteilung betr. zu hören sind. Sie haben ferner bei der Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken, und haben auch im übrigen beratende Funktion. Vgl. wegen Fachausschüssen auch Verordnung vom 13. Januar 1919, unten S. 234.

Anordnung über Arbeitsnachweise. Vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421 f.). Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

a) Gemeinden oder Gemeindeverbände können verpflichtet werden, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise, an deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig zu beteiligen sind (dieser Satzteil neu gegenüber der bisherigen Verordnung vom 14. Juni 1916 — Bd. 53, S. 190 —), zu errichten und auszubauen, sowie zu den Kosten solcher von anderen Gemeinden usw. errichteten Arbeitsnachweise beizutragen.
b) Die Gemeinden usw. können verpflichtet werden, Einrichtungen für eine allgemeine gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittelung zu schaffen.
c) Die bisherige Verordnung vom 14. Juni 1916 — vgl. Bd. 53, S. 190 — wird aufgehoben.

Vgl. auch Verordnung vom 17. Februar 1919, unten S. 236.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456 ff.).

I. Tarifverträge. Bei dem Vorhandensein von Tarifverträgen sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen, es sei denn, daß es sich um eine Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers handelt. Das Reichsarbeitsamt kann auf Antrag einer beteiligten Stelle — nach Verordnung vom 4. Januar 1919 auch auf Antrag des Demobilmachungskommissars — Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des betreffenden Berufskreises überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären.

II. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für behördliche Betriebe, doch wird die Einsetzung der Ausschüsse bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten besonderer Vereinbarung zwischen Verwaltungen und Arbeitervereinigungen vorbehalten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Arbeitern und Angestellten im Alter von über 20 Jahren aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Ausschüsse haben die wirtschaftlichen Interessen der Angestellten und Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; sie haben insbesondere die Ausführung von Tarifverträgen zu überwachen, oder, falls tarifliche Regelungen nicht bestehen, bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken.

III. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung an Stelle der nach dem Hilfdienstgesetz errichteten Schlichtungsausschüsse (je einer für jeden Bezirk einer Ersatzkommission — vgl. Bd. 55, S. 75 f. —) neue gewählt; sie bestehen aus je zwei ständigen und einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Bezirks. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender bestellt werden; die unständigen Vertreter sind für jeden Streitfall der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen (für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundestaaten gelten besondere Bestimmungen). Die Schlichtungsausschüsse können von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite — nach Verordnung vom 4. Januar 1919 auch vom Demobilmachungskommissar — angerufen werden, wenn bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung

nicht zustande gekommen ist, und nicht eine sonstige Stelle (Gewerbegericht u. a. m.) angerufen ist; die Ausschüsse sollen im übrigen auch von sich aus auf Einigungsverhandlungen hinwirken. Die Ausschüsse haben zunächst zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so ist ein Schiedsspruch abzugeben; die Parteien müssen sich dann binnen einer zu bestimmenden Frist für Ablehnung oder Unterwerfung erklären. — Vgl. zu Abschnitt III die sehr wichtige ergänzende Verordnung vom 4. Januar 1919, unten Fortsetzung.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28 ff.).

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen; in der Landwirtschaft muß schon auf je 50 Beamte usw. ein Schwerbeschädigter beschäftigt werden. Darüber hinaus sollen für Schwerbeschädigte geeignete Arbeitsplätze nur mit solchen besetzt werden, falls sie nicht bereits von anderen beschränkt Erwerbsfähigen eingenommen werden. Eine Entlassung Schwerbeschädigter darf nur nach Anhörung des zuständigen Arbeitnehmerausschusses erfolgen, und (Zusatz durch Verordnung vom 1. Februar 1919 — RGBl. S. 132 f. und vom 11. März 1919 — RGBl. S. 301) frühestens zum 15. April 1919.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325). Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 43 ff.).

Es wird eine Anzeigepflicht für Wertpapiere und Geldbeträge festgesetzt, die in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 (Tag des Inkrafttretens der Hauptverordnung vom 21. November 1919, vgl. oben S. 230 f.) nach dem Ausland verbracht worden sind. — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen. Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 49 ff.).

Es wird eine Anzeigepflicht für Versicherungsverträge bestimmter Art mit ausländischen Versicherungsunternehmungen festgesetzt. — Vgl. auch Verordnung vom 21. November 1918, oben S. 230 f. und vorige Verordnung.

Verordnung über die Umgestaltung der Statistik der Warenausfuhr. Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 53 ff.)

Die Ausfuhrstatistik soll in bestimmter Weise ausgebaut werden.

Verordnung betr. den Bergbau. Vom 18. Januar 1919 (RGBl. S. 64 f.).

Bis zur Durchführung der Sozialisierung des Bergbaus (vgl. Ges. vom 23. März 1919, unter S. 238 f.) werden von der Reichsregierung sofort für die einzelnen Bergbaugebiete Reichsbevollmächtigte ernannt (für Rheinland-Westfalen geschehen durch Verfügung vom gleichen Tage — RGBl. S. 63, für das Braunkohlengebiet östlich der Elbe und das Casseler Gebiet durch Verfügungen vom 24. Februar 1919 RGBl. S. 256). Unter den Bevollmächtigten muß sich je ein Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter befinden. Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist es, alle wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Kohlenförderung, des Absatzes und der Verwertung der Kohlen fortdauernd, auch hinsichtlich der Preisbemessung zu überwachen. — Vgl. auch Verordnung vom 8. Februar 1919, unten S. 236 f.

Verordnung über das Erbbaurecht. Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72 ff.).

An dem gesetzlichen Inhalt des Erbbaurechts, wie er im § 1012 des BGB. festgelegt war, wird nichts geändert; dieser Paragraph wird sogar wörtlich in das neue Gesetz, durch das die §§ 1012—1017 BGB. außer Kraft treten, übernommen. Dagegen werden die Einzelbestimmungen, die im BGB. nur 5 kurze Paragraphen umfaßten, in umfangreicher Weise ausgebaut. Die einzelnen Abschnitte betreffen:

I. Begriff und Inhalt des Erbbaurechts. 1. Gesetzlicher Inhalt. 2. Vertragsmäßiger Inhalt. 3. Erbbauzins. 4. Rangstelle. 5. Anwendung des Grundstücksrechts. 6. Bauwerk. Bestandteile.
II. Grundbuchvorschriften.
III. Beleihung. 1. Mündelhypothek. 2. Sicherheitsgrenze für sonstige Beleihungen. 3. Landesrechtliche Vorschriften.
IV. Feuerversicherung, Zwangsversteigerung.
V. Beendigung, Erneuerung, Heimfall.
VI. Schlußbestimmungen.

Die Anführung von Einzelheiten würde hier zu weit führen.

Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit. Vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 85 ff.).

Nach dem Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 kann der Bundesrat für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete die Errichtung von Fachausschüssen beschließen, die in beratender und gutachtlicher Tätigkeit die Lage der Hausarbeiter fördern sollen u. ä. m. Mit vorliegender Verordnung werden in allen Teilen des Reiches insgesamt 29 Fachausschüsse für Hausarbeit auf dem Gebiete der Textilindustrie errichtet. — Vgl. auch Verordnung vom 2. Dezember 1918, oben S. 231 f.

Verordnung betr. Kraftfahrzeuglinien. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97 f.).

Die Betreibung von Kraftfahrzeuglinien über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus bedarf besonderer Genehmigung.

Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111 ff.).

Die im Reichs- Bauern- und Landarbeiterrat zusammengeschlossenen Verbände haben eine „Vorläufige Landarbeitsordnung" geschaffen die durch vorliegende Verordnung Gesetzeskraft erhalten soll.

Maßgebend für das Arbeitsverhältnis sollen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag mit nachstehenden wichtigsten Ergänzungen sein:

Bei Zusicherung von Bezügen nicht barer Art müssen Dienstverträge von mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abgeschlossen werden. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 8, in 4 Monaten durchschnittlich 10 und in 4 Monaten durchschnittlich 11 Stunden. Ueberstunden sind besonders zu vergüten. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. In Betrieben mit Arbeiterausschüssen sind besondere Arbeitsordnungen zu erlassen. Wohnungen müssen in ausreichender Größe und einwandfreier Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden. Renten irgendwelcher Art dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande. Vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 115 ff).

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen, soweit solche nicht vorhanden sind. Zur Schaffung von Siedlungsland sind zunächst Staatsdomänen sowie Moor- und Oedland bereitzustellen, weiterhin haben die Siedlungs-

unternehmungen ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke von 20 ha und mehr; endlich ist aus dem Großgrundbesitz (100 ha und mehr) Siedlungsland zu beschaffen.

a) Staatsdomänen sind mit bestimmten Ausnahmen bei Ablauf des laufenden Pachtvertrages dem Siedlungsunternehmen höchstens zum Ertragswerte zum Kaufe anzubieten.

b) Moor- und Oedland (Moorland, soweit es nicht schon planmäßig bewirtschaftet wird) kann von dem Siedlungsunternehmen im Enteignungsweg in Anspruch genommen werden.

c) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten und kann gemäß den Vorschriften des GBB. ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über ein Grundstück von mehr als 20 ha abgeschlossen hat. Bestimmte Ausnahmen (Verkauf zwischen nahen Verwandten u. a. m.) sind vorgesehen.

d) Zur Beschaffung von Siedlungsland aus dem Großgrundbesitz wird dieser in Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche (nach der Betriebszählung von 1907) zu mehr als 13 v. H. auf Güter von 100 ha und mehr entfällt, zu rechtsfähigen Landlieferungsverbänden zusammengeschlossen. (Die Landeszentralbehörden können jedoch die Aufgabe der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, z. B. Landschaften u. a. m., übertragen.) Der Landlieferungsverband hat nun auf Verlangen des Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter zu angemessenem Preise zu beschaffen. Seine Verpflichtung ist erfüllt, sobald ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche der großen Güter für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die Fläche dieser Güter nicht mehr als 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Bezirks beträgt. Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landlieferungsverband gegeben: 1) das oben unter c) erwähnte Vorkaufsrecht, das er an Stelle des Siedlungsunternehmens hat, 2) das Enteignungsrecht, dieses aber nur für den Fall, daß ein dringendes, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht. Ueber die Enteignung und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein besonderer Ausschuß. Die Landlieferungsverbände sollen in erster Linie auf die Güter zurückgreifen die während des Krieges von Nichtlandwirten erworben worden sind, die in den letzten 20 Jahren mehrmals den Besitzer gewechselt haben, die besonders extensiv oder schlecht bewirtschaftet werden, auf denen sich die Besitzer nur selten aufhalten u. a. m.

Das Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründete Ansiedlerstelle, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise aufgiebt.

Die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter wird dadurch erleichtert, daß Landgemeinden (oder Gutsbezirke) verpflichtet werden können, landwirtschaftlichen Arbeitern Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land zu geben. Die Landgemeinde kann das nötige Land, falls es auf andere Weise nicht beschafft werden kann, im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen.

Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187 ff.).

Zur Durchführung der Fürsorge, die vom Reiche übernommen wird, wird ein „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besteht aus je einer Abteilung für die Kriegsbeschädigten- und die Kriegshinterbliebenenfürsorge. Beide Abteilungen bestehen aus Vertretern der Hauptfürsorgestellen (vgl. unten) und Vertretern solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten, die ihre Wirksamkeit auf das ganze Reich erstrecken. Außerdem sind die Ludendorff-Spende und die Nationalstiftung vertreten. Der Reichsausschuß hat nun die Aufgabe, die Grundsätze für die Durchführung der Fürsorge aufzustellen, Gutachten zu erstatten, und die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten

und zu verwenden. (Die Nationalstiftung bleibt jedoch völlig selbständig.) Für jeden Bundesstaat werden eine oder mehrere „Hauptfürsorgestellen der K." errichtet. Sie stellen entsprechend Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel innerhalb der Bezirke auf. Endlich sind auch für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde amtliche Fürsorgestellen zu errichten.

Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung. Vom 9. Februar 1919 (RGBl. S. 191).

An sich erlischt nach den Vorschriften der RVO. die Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem Ausstellungstage einer Quittungskarte weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Dies Erlöschen soll nach vorliegender Verordnung nicht eintreten, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Verordnung über Krankenversicherung. Vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 191 ff.).

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung werden in einer Reihe von Punkten geändert, deren wesentlichste folgende sind: Die Versicherungsfreiheit der ohne Beamteneigenschaft bei Reich, Bundesstaaten usw. beschäftigten angestellten Personen wird aufgehoben; ebenso erlischt die Versicherungsfreiheit derjenigen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und Dienstboten, die gegen ihre Arbeitgeber Rechtsansprüche im Umfange der Krankenkassenleistungen hatten.

Vgl. die frühere Verordnung vom 22. November 1918, oben S. 230.

Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften. Vom 17. Februar 1919 (RGBl. S. 201 f.).

Jeder Arbeitgeber, der 5 oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten usw. einem der zuständigen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise anzumelden. Ebenso ist von einer Stellenbesetzung Mitteilung zu machen. Weitergehende Verordnungen von Demobilmachungsbehörden bleiben in Kraft. — Vgl. auch Verordnung vom 9. Dezember 1918, oben S. 232.

Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 202 ff.).

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung. Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung sind durch Verfügung der Landeszentralbehörde je eine Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens zu errichten. Für andere Gebiete und Zweige des Bergbaus können weitere Arbeitskammern errichtet werden. — Sie haben vor allem die Aufgabe, sich an den Vorarbeiten für die Sozialisierung des Bergbaus zu beteiligen. Sie sind ferner zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes, sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft berufen. In Ausführung letzterer Aufgabe haben sie unter anderem durch Mitteilungen und Gutachten die Behörden bei Durchführung der behördlichen Vorschriften zu unterstützen, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, Arbeitsnachweise und Arbeitsbeschaffung zu fördern u. a. m.; auch haben sie Anträge und Wünsche aus Kreisen der Arbeitgeber und -nehmer zu prüfen. — Durch die Verfügung über die Errichtung der einzelnen Arbeitskammern ist die Zahl der Mitglieder u. a. m. zu bestimmen. Diese soll nicht unter 20 betragen. Die Mitglieder müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

II. Wahlrecht und Wahlverfahren. Aktiv wahlberechtigt sind im wesentlichen alle Deutschen beiderlei Geschlechts im Alter von über 20 Jahren. Für die Wahl der Arbeitgeber setzt die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter verschieden fest. Zur passiven Wahlberechtigung gehört außerdem im allgemeinen einjährige Tätigkeit in dem betreffenden Zweige des Bergbaus. Die Wahlen sind unmittelbar, geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Wahl findet auf 2 Jahre statt.

III. Kostenaufwand. Die Kosten sind, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden zu tragen, in denen sich Zweige des Bergbaues befinden, die in der Kammer vertreten sind. Die Gemeinden können jedoch durch Ortsgesetz die Kosten auf die Arbeitgeber und Arbeiter abwälzen.

IV. Geschäftsführung.

V. Beaufsichtigung. Die Kammern unterliegen der Aufsicht der jeweils zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

VI. Abteilung für Angestellte.

Den Arbeitskammern sind besondere Abteilungen für Angestellte anzugliedern. Aufgaben usw. wie oben bezüglich der Arbeiter. Bei gemeinsamen Angelegenheiten kann die Abteilung mit der Arbeitskammer zusammentreten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

VII. Schlußbestimmung.

Die Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Vgl. Gesetz vom 23. März 1919 — unten S. 238 f., auch Verordnung vom 18. Januar 1919, oben S. 233.

Gesetz betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Februar 1919 (RGBl. S. 245 f.).

Es wird ein Kredit von 25,3 Milliarden Mark bewilligt, vom dem 25 Milliarden Mark für die Demobilmachung (zusammen mit den Kriegskrediten 164 Milliarden Mark), 300 Millionen Mark zur Gewährung von Zuschüssen für die Baukosten neu zu errichtender Wohnbauten bestimmt sind.

Uebergangsgesetz. Vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285 f.).

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit nicht bestimmte andere Gesetze dem entgegenstehen, ebenso die vom Rate der Volksbeauftragten oder der Regierung erlassenen Verordnungen. Soweit in Gesetzen usw. auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung; entsprechend tritt an die Stelle des Bundesrats der Staatenausschuß.

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315 ff.) Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Landwirtschaft, Angestellte in leitender Stellung oder mit bestimmtem Mindesteinkommen und Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Für die Verkehrsgewerbe einschließlich Eisenbahn, Post und Telegraphie sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Abweichende Regelungen

sind unter bestimmten Umständen zulässig. — Vgl. wegen der Arbeiter Verordnung vom 23. November 1918 oben S. 231.

Sozialisierungsgesetz. Vom 23. März 1919 (RGBl. S. 341 f.).

Wegen seiner grundlegenden Bedeutung sei das Gesetz in seinem vollen Wortlaut angeführt.

§ 1. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reichs. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1) für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen,
2) im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die näheren Vorschriften über die Entschädigung bleiben den zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorbehalten.

§ 3. Die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft können dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reiche beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4. In Ausübung der im § 2 vorgesehenen Befugnis wird durch besondere Reichsgesetze die Ausnutzung von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

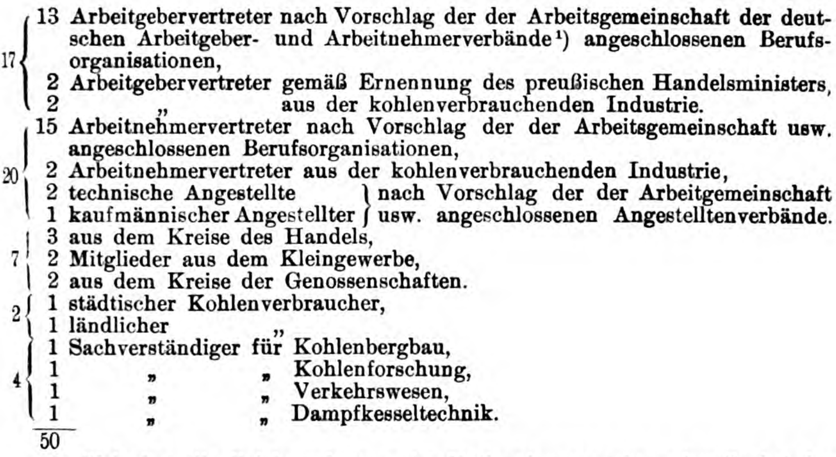
§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vgl. das folgende Gesetz.

Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342 ff.).

Das Reich regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft, deren Leitung einem Reichskohlenrat übertragen wird. Die Kohlenerzeuger werden für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverbande zusammengeschlossen. An der Verwaltung dieser Verbände sind die Arbeitnehmer nach näherer Anweisung der Reichsregierung zu beteiligen.

Vor dieser Regelung soll zur Vorbereitung ein „Sachverständigenrat für die Kohlenwirtschaft“ berufen werden, dessen im folgenden genauer angegebene Zusammensetzung entsprechend auch für den künftigen Reichskohlenrat (s. oben) maßgebend sein soll. Der Sachverständigenrat soll aus 50 Mitgliedern bestehen, von denen 48 von der Reichsregierung, 2 vom preußischen Handelsminister ernannt werden. Diese 50 Mitglieder setzen sich folgendermaßen zusammen:



17	13	Arbeitgebervertreter nach Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände[1]) angeschlossenen Berufsorganisationen,
	2	Arbeitgebervertreter gemäß Ernennung des preußischen Handelsministers,
	2	„ aus der kohlenverbrauchenden Industrie.
20	15	Arbeitnehmervertreter nach Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft usw. angeschlossenen Berufsorganisationen,
	2	Arbeitnehmervertreter aus der kohlenverbrauchenden Industrie,
	2	technische Angestellte } nach Vorschlag der der Arbeitgemeinschaft
	1	kaufmännischer Angestellter } usw. angeschlossenen Angestelltenverbände.
7	3	aus dem Kreise des Handels,
	2	Mitglieder aus dem Kleingewerbe,
	2	aus dem Kreise der Genossenschaften.
2	1	städtischer Kohlenverbraucher,
	1	ländlicher „
4	1	Sachverständiger für Kohlenbergbau,
	1	„ „ Kohlenforschung,
	1	„ „ Verkehrswesen,
	1	„ „ Dampfkesseltechnik.
	50	

Endlich hat die Reichsregierung der Nationalversammlung jeweils bei der Vorlegung des Haushaltsplanes über die durch dieses Gesetz geregelte Kohlenwirtschaft Bericht zu erstatten.

Vgl. Verordungen vom 18. Januar 1919, oben S. 233 und 8. Februar 1919, oben S. 236 f.

Gesetz über den **Eintritt des Freistaats Württemberg** n die **Biersteuergemeinschaft**. Vom 27. März 1919 (RGBl. S. 345 f.).

Das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 — vgl. Bd. 57, S. 550 f. — gilt auch für Württemberg. Württemberg erhält aus den Reineinnahmen 3,45 v. H., jedoch höchstens 15 Mill. M. im Jahre.

Gesetz betr. die **Feststellung eines vierten Nachtrags** zum **Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918**. Vom 29. März 1919 (RGBl. S. 361 f.).

Das Gesetz sieht die Bewilligung von 136 000 M. für den Reichspräsidenten, das Reichsarbeitsministerium und das Reichschatzministerium vor.

Gesetz betr. die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1919**. Vom 29. März 1919 (RGBl. S. 363 ff.).

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsplanes für 1919 wird die Reichsregierung ermächtigt, für die Monate April—Juni 1919 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind u. ä. m. Außerdem werden eine Reihe kleiner Ausgaben, endlich werden 400 Mill. M. zu Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte usw. bewilligt.

Gesetz betr. die **vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919**. Vom 29. März 1919 (RGBl. S. 368).

Es werden die entsprechenden Bestimmungen wie zum Reichshaushaltsplan (vgl. vorstehendes Gesetz) getroffen.

---

1) Diese Arbeitsgemeinschaft wurde zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften der Arbeitnehmer einschließlich der Angestelltenverbände am 15. November 1918 vereinbart. Die Vereinbarung ist in Nr. 273 des „Reichsanzeigers" von 1918 abgedruckt.

Miszellen.

IX.

Ueber „Zahlungsbilanzen“.

Von Karl Elster.

„Handelsbilanzziffern sind ein beliebtes Vortragsstück des ökonomischen Dilettantismus“ [1]). Dies mag richtig sein; die ökonomische Wissenschaft hat deren nur sehr bedingte Bedeutung erkannt und auf Grund dieser Erkenntnis die Handelsbilanz — wenn nicht geradezu verstoßen, so doch auf jeden Fall — beiseite geschoben. Dafür hat sie einen häßlichen Wechselbalg liebevoll an ihre Brust genommen: die Zahlungsbilanz.

Unter Handelsbilanz verstand und versteht man die vergleichende Gegenüberstellung der Wareneinfuhr und Warenausfuhr eines Landes innerhalb eines beliebig angenommenen Zeitraumes. Dabei setzt man, zwecks Vornahme des Vergleiches, für die Waren deren Preise ein. Aktiv nennt man (mit einer gewissen sprachlichen Nachlässigkeit) diejenige Bilanz, die einen aktiven Saldo, d. h. also: diejenige Handelsbilanz, die einen Ausfuhrüberschuß aufweist; passiv mithin diejenige Handelsbilanz, bei der die Einfuhr überwiegt.

Die Handelsbilanz weist einen aktiven oder passiven Saldo auf, hat einen Saldo; und je nachdem dieser Saldo aktiv ist oder passiv, nennen wir auch die Bilanz selber aktiv oder passiv. Aber: die Handelsbilanz ist nicht der Saldo [2]); dieses ebensowenig wie sie das Ergebnis des Warenaustausches ist [3]). Angesichts der — sagen wir einmal: Sorglosigkeit in definiendo, die ein unschönes Kennzeichen unserer nationalökonomischen Fachliteratur ist, müssen leider auch Selbstverständlichkeiten dieser Art einmal ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die Theorie von der Handelsbilanz beruhte auf einem doppelten Irrtum: zunächst dem Irrtum, daß den Reichtum eines Landes seine Bestände an Edelmetall ausmachten; und zweitens auf dem Irrtum, daß nur der Warenexport diesen Reichtum ins Land bringe. Beide Meinungen hat man schon längst als irrig erkannt; aber man hat es versäumt, nun auch sämtliche Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen.

---

1) Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande, S. 79.

2) Wörterbuch der Volkswirtschaft (3. Aufl.), Bd. 1, S. 1238.

3) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.), Bd. 5, S. 253.

Man ist auch hier auf halbem Wege stehen geblieben. Man hat wohl die unzulängliche Handelsbilanz durch die vermeintlich zureichende Zahlungsbilanz ersetzt; aber man hat es unterlassen, sich darüber zu verständigen, ob denn eigentlich die der Handelbilanz zuerkannten Prädikate der Aktivität und Passivität auch auf die Zahlungsbilanz anwendbar sind; und bejahenden Falles: aus welchem Gesichtswinkel heraus eine Zahlungsbilanz als aktiv oder als passiv bezeichnet werden darf.

Die Zahlungsbilanz, die also die früher zu Unrecht der Handelsbilanz zugeschriebene Bedeutung haben soll, umgreift nach herrschender Auffassung alle zwischenstaatlichen Wertübertragungen. Sie ergibt sich als die vergleichende Zusammenfassung aller von Staat zu Staat erfolgenden Vermögensverschiebungen, als deren wichtigste hier aufgeführt sein mögen:

1) Der Warenverkehr.
2) Kapitalübertragungen.
3) Zinszahlungen, als deren Folge.
4) Gewinne aus wirtschaftlichen Leistungen (Frachtgeschäft usw.), die im Auslande oder für das Ausland bewirkt werden.
5) Ersparnisse von Wanderarbeitern; eingebrachtes Gut der Auswanderer.
6) Der Reiseverkehr.

Es ist nicht der Zweck dieser Skizze, der überall in der volkswirtschaftlichen Literatur herumspukenden Zahlungsbilanz in alle Schlupfwinkel zu folgen. Zum Beweise der hiermit zunächst aufgestellten Behauptung, daß man auch in Hinsicht auf die Zahlungsbilanz von deren aktivem und passivem Saldo spricht, mag an Stelle beliebig vieler Belege nur der folgende Satz angeführt werden, der erst neuerlich der Feder eines führenden Fachvertreters — Karl Diehls — entflossen ist. „Durch unseren Export hochwertiger Fertigfabrikate gewinnen wir auch die Möglichkeit, das Gold in unser Land zu bekommen, das wir zur Deckung eines Passivsaldos unserer Zahlungsbilanz[1]) brauchen[2]).“

Also: die Zahlungsbilanz kann einen Passivsaldo haben; und diesen Passivsaldo kann man mit Gold abdecken. Diehl stellt sich somit ganz offensichtlich die Zahlungsbilanz in der Weise vor, wie sie — gleichfalls ganz neuerlich — E. van Dorp in einfachster Weise schematisch darzustellen gesucht hat[3]), nämlich:

Einfuhr und Fracht	1500	Ausfuhr und Goldausfuhr	2000
Zinsen von ausländischem Kapital	500		
	2000		2000

1) Im Original nicht gesperrt.
2) Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege, S. 134.
3) Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse (Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 15, Juli 1919, S. 31).

oder „wenn dieses Land seine Einfuhr vergrößert, ohne gleichzeitig mehr auszuführen“, [1])

Einfuhr und Fracht	2500	Ausfuhr und Goldausfuhr	2000
Zinsen	500	Ausländischer Kredit	1000
	3000		3000

Und Diehl würde gewiß diese zweite Bilanz im Verhältnis zur ersten als passiv, und den Bilanzposten „Ausländischer Kredit . . . 1000“ als den Passivsaldo bezeichnen, dessen Abdeckung durch Goldausfuhr zu erstreben wäre.

Oder nicht? Ich will und kann es nicht mit Sicherheit entscheiden. Es ist mir zu schwer, mich in den Gedankengang eines Autors hineinzuversetzen, der es für möglich hält, einen Passivsaldo der deutschen Zahlungsbilanz mit Gold abzudecken, das zu diesem Zwecke erst aus dem Auslande importiert, also erst gekauft werden müßte [2]).

Mag dem nun schließlich sein, wie ihm wolle. Jedenfalls gibt es noch eine andere Meinung über Aktivität und Passivität einer Zahlungsbilanz; die Meinung nämlich, daß eine Zahlungsbilanz passiv sei, wenn sie einen Ausfuhrüberschuß an Gold aufweise; daß also dieser Ausfuhrüberschuß der passive Saldo sei.

Diese Auffassung ist ganz gewiß eine andere, als die von Diehl vertretene; denn: wenn die Goldausfuhr die Zahlungsbilanz passiv gestaltet, so kann man ganz gewiß nicht den Passivsaldo der Zahlungsbilanz mit Gold abdecken. Hier also scheiden sich die Geister.

Mag nach dem Deutschen Karl Diehl und der Holländerin E. van Dorp ein Schweizer zum Worte verstattet werden; Eduard Kellenberger: „Entweder geht man mit der Jahrhunderte alten Definition des Saldos der Zahlungsbilanz als in Edelmetall bestehend einig und dann . . . .“ [3]).

Ja dann? Dann hat Kellenberger unstreitig recht, wenn er feststellt, daß alle Länder, die über den eigenen Bedarf hinaus Gold zutage fördern „einen unvermeidlich dauernd passiven Jahressaldo“ [4]) haben müssen, und daß das beste Mittel, zu einer aktiven Zahlungsbilanz zu gelangen, das wäre, dafür zu sorgen, „daß das Inland die Freude am Goldschmuck und an den goldenen Zahlungsmitteln nicht verliere“ [5]). Dann bleibt den unglücklichen Ländern, die mit Goldminen geschlagen sind, in der Tat nur die bange Wahl, ob sie ihre Goldminen stillegen oder sich mit einer stets passiven Zahlungsbilanz abfinden wollen.

---

1) Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse (Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 15, Juli 1919, S. 31).

2) Vgl. des Verfassers: Die deutsche Valutapolitik nach dem Kriege, Stuttgart (Ferd. Enke) 1919.

3) Wechselkurs und Zahlungsbilanz im Krieg und Frieden, Zürich 1919, S. 12.

4) a. a. O. S. 13.

5) a. a. O. S. 25.

An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen. Die hier behandelte „Jahrhunderte alte Definition des Saldos der Zahlungsbilanz als in Edelmetall bestehend“ ist einfach — sit venia verbo — unsinnig. Sie ist wieder einmal ein Schulfall der auf unzureichender gedanklicher Durcharbeitung der Probleme beruhenden schiefen Analogie. Vom Standpunkte der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung aus war es nur folgerichtig, eine Handelsbilanz aktiv zu nennen, wenn und weil sie einen Goldzufluß aufwies. Nachdem aber der theoretische Merkantilismus überwunden war, hätte man sich über die aus der neuen Einsicht in Hinsicht auf die Zahlungsbilanz zu ziehenden Folgerungen gelegentlich einmal verständigen sollen.

Zurück zu Karl Diehl. Verstehe ich ihn richtig, so begreift er unter dem Passivsaldo etwa so viel wie: nicht bezahlte Einfuhr; oder noch allgemeiner: die kreditierte Verbindlichkeit. Passiv wäre hiernach die Zahlungsbilanz, wenn innerhalb der Bilanzperiode der Kredit des Auslandes in höherem Maße in Anspruch genommen wäre, als umgekehrt der Kredit des Inlandes durch das Ausland in Anspruch genommen worden ist. Kurz gesagt: die passive Zahlungsbilanz wiese eine zunehmende Verschuldung an das Ausland nach, die aktive das Gegenteil.

Das klingt ganz einleuchtend, und darf wohl auch als die heute herrschende Meinung angesprochen werden; und doch: ich stocke wieder. Wie wäre eine Zahlungsbilanz zu beurteilen, wenn sie als „Passivsaldo“ nicht kurzfristige Kredite des Auslandes, sondern statt dieses Postens etwa als Gegenwert ausgeführte inländische Effekten aufwiese? oder ausländische Effekten, die das Ursprungsland zurückerwirbt? oder Effekten eines dritten Landes? Man möchte geneigt sein zu sagen: in allen diesen Fällen sei die Bilanz passiv; denn allemal sei die Verschuldung an das Ausland gewachsen, oder aber die Verschuldung des Auslandes — was auf das gleiche hinauslaufe — zurückgegangen.

Ich wähle einige ganz einfache schematische Beispiele:

Debet:		Credit:	
Wareneinfuhr und beanspruchte Dienste	1500	Warenausfuhr und geleistete Dienste	1000
Zinsen an das Ausland	500	Goldausfuhr	1000
	2000		2000

Ist die Bilanz aktiv oder passiv? Wo ist der Saldo? Oder aber:

Debet:		Credit:	
Wareneinfuhr und Dienste	1000	Warenausfuhr und Dienste	2000
Goldeinfuhr	1000	Zinsen vom Auslande	500
Heimkehrende Effekten	1000	Kurzfristiger Auslandskredit	500
	3000		3000

Ist die Bilanz aktiv oder passiv? Wo ist der Saldo?

Ich frage weiter:

Die Verschuldung an das Ausland betrage bei Abschluß einer ersten Bilanz: x . w (w = Währungseinheit); bei Abschluß einer zweiten:

16*

2 x . w; einer dritten: 3 x . w. Doch wohl passive Bilanzen? Aber der Gegenwert der 3 xw ist im Lande, in Form von Eisenbahnschienen und -schwellen, von Lokomotiven und Schiffen; und die Volkswirtschaftler schätzen, daß in der gleichen Zeit das Volksvermögen um 10 xw angewachsen, und daß dieses Wachstum des Volksvermögens der Erschließung des Landes durch fremdes Kapital zu danken sei. Kann ein Land reich werden, wenn seine Zahlungsbilanz dauernd passiv ist? Gewiß; es kann. Mit Recht hebt Sartorius v. Waltershausen hervor, daß der „volkswirtschaftlichen Wertung der Forderungsbilanz gegenüber . . . Individualisierung geboten“ [1]) sei, daß eine aktive Forderungsbilanz keine günstigen, eine passive keine ungünstigen Begleiterscheinungen zu haben brauche (wenn dieses auch die Regel sei) [1]).

Eine Zwischenbemerkung ist hier geboten: Was ich hier — weil es gemeinhin so genannt wird — Zahlungsbilanz nenne, was Diehl [2]) und Kellenberger [2]) unter Zahlungsbilanz verstehen, nennt E. van Dorp [2]) bald Zahlungsbilanz, bald Forderungsbilanz. Anderwärts [3]) wieder werden zur Bezeichnung des hier behandelten Begriffes die termini „Forderungsbilanz“ oder „Verpflichtungsbilanz“ empfohlen, aber nicht gebraucht, während Sartorius v. Waltershausen [4]) streng zwischen der Zahlungsbilanz und der Forderungsbilanz unterscheidet. Diese, nicht die Zahlungsbilanz im Sinne seines Sprachgebrauches, deckt sich (im wesentlichen) mit dem hier erörterten Begriffe.

Sartorius v. Waltershausen hat hiernach erkannt, worauf es ankommt: Aus einer Zahlungsbilanz läßt sich überhaupt nicht ersehen, ob die Vermögensverschiebungen, die sie aufweist, für das betreffende Land eine günstige oder ungünstige Bedeutung haben. Wie ein Privatmann reicher werden kann, auch wenn von Jahr zu Jahr seine Schulden wachsen, so auch ein Land. Die Zahlungsbilanz schweigt sich über die Entwickelung des Landes zum Reichtum vollständig aus. Sollte es sich bei dieser Sachlage nicht vielleicht empfehlen, auch das „Denkschema“ der Zahlungsbilanz und die Zahlungsbilanzziffern dem ökonomischen Dilettantismus zu überlassen? Womit alsdann die Frage, aus welchem Gesichtswinkel heraus die Zahlungsbilanz als aktiv oder passiv zu betrachten wäre, für die Wissenschaft gleichfalls ihre Erledigung gefunden hätte.

Was nach Beseitigung dieser Zahlungsbilanz alsdann noch bliebe, wäre — die Zahlungsbilanz; denn dieses Wort deckt neben dem hier als unbrauchbar verworfenen Begriffe noch einen zweiten. Nicht alle, die über die Zahlungsbilanz geschrieben haben, wissen dieses [5]); und

1) a. a. O. S. 84, 86.
2) a. a. O.
3) Wörterbuch der Volkswirtschaft a. a. O.
4) a. a. O. S. 75.
5) Vgl. etwa Liefmann im Weltwirtschaftlichen Archiv, Bd. 13, Heft 3, S. 430 u. E. van Dorp a. a. O.

von den wenigen, die es wissen, haben sich manche durch den gleichen Namen der beiden durchaus verschiedenen Begriffe dazu verführen lassen, Eigenschaften, die der eine Begriff aufweisen mag, auch bei seinem wesensfremden Namensvetter vorauszusetzen [1]). Um gleich zu sagen, worauf es hier ankommt: die Zahlungsbilanz im zweiten Sinne des Wortes hat keinen Saldo; kann ihn nicht haben.

Die Zahlungsbilanz in diesem Sinne des Wortes ist — nach Sartorius v. Waltershausen — die Gegenüberstellung fälliger, in Geld zahlbarer und beanspruchter Forderungen zwischen zwei Ländern. Sie trägt in der Tat einen völlig anderen Charakter als die Zahlungsbilanz im zuerst erörterten Sinne des Wortes. Bezieht sich diese auf einen Zeitraum, so jene auf einen Zeitpunkt; und weil sie sich auf einen einzigen Zeitpunkt bezieht, ist es praktisch überhaupt nicht möglich, sie aufzustellen. Wenn man in diesem Sinne von der Zahlungsbilanz spricht, so meint man darum im Grunde auch gar nicht die Gegenüberstellung der fälligen und beiderseits beanspruchten Forderungen, sondern deren Verhältnis zueinander.

Diese beiderseits fälligen und beanspruchten Forderungen kommen stets zum Ausgleich, wenn auch gewiß nicht stets zum gleichen intervalutarischen Kurse; und weil sie stets zum Ausgleiche kommen, kann von einem Saldo der Zahlungsbilanz in diesem Sinne des Wortes überhaupt nicht die Rede sein. In diesem — und nur in diesem — Sinne begriffen, bezeichnet man wohl die Zahlungsbilanz als den Bestimmungsgrund des intervalutarischen Kurses. Dieses mit Recht; denn diese Zahlungsbilanz ist ja nur das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Zahlungsmitteln, ist nur die jeweilige Marktlage (auf dem Valutenmarkte) [2]). Zeigt sich ein Ueberangebot im Verhältnis zur Nachfrage, und sinkt infolgedessen der Kurs, so nennt man diese Zahlungsbilanz passiv; anderen Falles: aktiv.

Mein Vorschlag? Auch in diesem Sinne des Wortes nicht mehr von Zahlungsbilanz zu sprechen. Gewiß: die Praxis tut es; aber hat deshalb die Theorie die Pflicht, einer schlechten Gewohnheit sich anzupassen? Denn: schlecht ist die Gewohnheit. Ein Verhältnis, eine Marktlage ist nun einmal noch etwas anderes als eine Bilanz. Die Verwendung des Wortes im doppelten Sinne hat — wie die heutige Geldliteratur zum Ueberdrusse beweist — zu den fatalsten Verwechselungen und Mißverständnissen geführt. Würde man auf den Gebrauch des Wortes in Zukunft verzichten: ich zweifele nicht daran, daß manche, die sich heute bekämpfen, auf Annäherung, vielleicht auf Versöhnung hoffen dürften. Wir haben das mißverständliche Wort ja auch gar nicht nötig. G. Fr. Knapp hat uns eine Theorie des intervalutarischen

1) So Kellenberger, a. a. O. S. 14.

2) Vgl. Bendixen, Vom theoretischen Metallismus. Diese „Jahrbücher", Bd. 112, III. F. Bd. 57, S. 527 Anm. 3.

Kurses von musterhafter Klarheit gegeben — dieselbe Theorie, die heute als „Zahlungsbilanztheorie" mißverstanden[1]) und bekämpft wird — aber das beanstandete Wort gebraucht er nicht; und lehrt doch nichts anderes als was in der hier bekämpften Terminologie, wie folgt, ausgedrückt wird: Der intervalutarische Kurs ist der Ausdruck (oder auch: das Ergebnis) der Zahlungsbilanz.

Nicht jeder wird geneigt sein, — mit Knapp — von den „pantopolischen Beziehungen" der Staaten zu sprechen. Es bedarf aber dieses neugeprägten Kunstausdruckes schließlich auch nicht. Der intervalutarische Kurs ist das Ergebnis der zwischenstaatlichen Zahlungsbeziehungen. Dieser gewiß eindeutige Satz sagt alles, was den Inhalt der „Zahlungsbilanztheorie" ausmacht.

---

1) So u. a. von Liefmann a. a. O., von E. van Dorp a. a. O.

X.

Ein Ausweg aus den Nöten der Zeit?

Von Dr. Georg Jahn, a. o. Professor an der Technischen Hochschule Braunschweig.

Auch bei einem glücklicheren Ausgange des Krieges für Deutschland mußte mit einer starken beruflichen Umschichtung der Bevölkerung gerechnet werden. Der Verlust der wichtigsten Auslandsmärkte in Europa und Uebersee, und die Unzulänglichkeit der eigenen Rohstofferzeugung, die die Entente gerade bei einem militärischen Siege Deutschlands mit Hilfe des Wirtschaftskrieges aufrechtzuerhalten gewußt hätte, machten die sofortige Wiederaufnahme der industriellen Produktion in Umfang und Art der Vorkriegszeit unmöglich. Eine starke Ueberfüllung des gewerblichen Arbeitsmarktes nach Kriegsende stand deshalb in gewisser Aussicht und erforderte umfassende Vorbeugungsmaßregeln, wenn eine Katastrophe vermieden werden sollte. Die Katastrophe ist denn auch nicht ausgeblieben und hat infolge der überstürzten Demobilisation und der unter dem Drucke der revolutionären Ereignisse eingeleiteten grundverkehrten Sozialpolitik einen Umfang angenommen, der in der Wirtschaftslage Deutschlands nicht begründet war. Von Monat zu Monat stieg die Zahl der erwerbslosen Industriearbeiter in den Groß- und Mittelstädten, während auf dem Lande mit der Rückkehr der Kriegsgefangenen in ihre Heimatländer und der Abwanderung der noch in Deutschland befindlichen slawischen Wanderarbeiter die Leutenot trotz der Demobilisation mit dem Herannahen der Bestellzeit unausgesetzt in gefährlicher Weise stieg. Der Versuch, einen erheblichen Teil der erwerbslosen Industriearbeiter als Tagelöhner und Knechte in der Landwirtschaft unterzubringen, scheiterte an der Erwerbslosenunterstützung, der Abneigung gegen die schwere Landarbeit, der Arbeitsverfassung in den landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetrieben, dem Mangel an geeigneten Familienwohnungen in den Dörfern und der organisatorischen Unfähigkeit der sozialistischen Reichs- und Landesregierungen. Und doch wäre dies der einzige gangbare Weg für eine vorübergehende Entlastung des industriellen Arbeitsmarktes gewesen, durch den gleichzeitig die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands vom Sommer 1919 ab wesentlich hätte verbessert werden können. Für eine dauernde Verschiebung und Umschichtung der Bevölkerung kommt er dagegen nicht in Betracht, da der Industriearbeiter das durch die Revolution noch wesentlich verbesserte und freier gestaltete gewerbliche Lohnarbeiterverhältnis nur im Falle dringendster Not mit dem engeren des Landarbeiters ver-

tauschen wird. Hier kann nur eine großzügige „innere Kolonisation“ helfen, die in der Aussicht auf wirtschaftliche Selbständigkeit einen starken Anreiz wenigstens für Arbeiter ländlicher Abstammung besitzt. Sie ist durch die Verordnung der Reichsregierung vom 29. I. 1919 eingeleitet worden und kann eine große Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands erhalten.

Daß im dichtbevölkerten Deutschen Reiche auf dem Lande bei anderer Besitzverteilung Platz für wesentlich mehr Menschen als bisher sein würde, zeigt eine Berechnung, die Oppenheimer[1]) bereits vor dem Kriege angestellt hat, und die er jetzt der Hauptsache nach in einer kleinen Schrift wiederholt. Bekanntlich beträgt die bisher in Deutschland landwirtschaftlich genützte Fläche ca. 32 Mill. ha, auf denen 1907 zur Zeit der letzten Betriebs- und Gewerbezählung rund 17 Mill. Köpfe lebten. Da sich die landwirtschaftliche Bevölkerung inzwischen kaum vermehrt hat, kommen also auf den Kopf 2 ha Nutzfläche oder fast 10 ha auf die durchschnittlich fünfköpfige Familie. Das ist ungefähr das Doppelte von dem, was nach dem Urteil der landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Bauernfamilie braucht, um anständig leben zu können. Im großen Durchschnitt bewirtschaftet schon heute eine Bauernfamilie nicht mehr, da 1907 von den insgesamt 2,4 Mill. Hauptbetrieben rund 2 160 000 (d. s. etwa 90 Proz.) den fünf untersten landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen (bis $^1/_2$ ha, $^1/_2$—2 ha, 2—5 ha, 5—10 ha, 10—20 ha) angehörten. Diese hatten zusammen 12,6 Mill. ha oder 44 Proz. der landwirtschaftlich genutzten Fläche inne, so daß auf jede selbständige Bauernwirtschaft durchschnittlich etwa 5,8 ha entfallen. Daraus folgt, daß im allgemeinen in Deutschland 1 ha auf den Kopf und 5 ha auf die Familie unter den Verhältnissen westeuropäischer Kultur genügen, um den Landwirten eine mittelständische Existenz zu gewähren. Bei näherer Betrachtung ergibt sich ferner, daß die Fläche von 5 ha auch ungefähr das Höchstmaß dessen ist, was eine Bauernfamilie ohne Gesinde und Hilfskräfte bestellen kann, wenn sie sich gleichzeitig einer intensiven Viehzucht befleißigt. Denkt man sich das landwirtschaftliche Nutzland entsprechend dieser Berechnung auf die 17 Millionen landwirtschaftlicher Bevölkerung verteilt, so würden von der heute genutzten Fläche von 32 Mill. ha noch 15 Mill. ha zur Besiedlung übrig bleiben, und da aus geringen Weiden, Oed- und Moorland, sowie aus Forsten auf relativem Waldboden noch mehrere Millionen ha dazu gewonnen zu werden vermögen, könnten insgesamt in Deutschland bei Zugrundelegung der heutigen Betriebstechnik 30—40 Mill. Menschen von bäuerlicher Landwirtschaft existieren, ohne zu darben[2]). Das ist mehr als das Doppelte wie bisher.

---

1) Franz Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus. 188 SS. Jena (Gustav Fischer) 1912. — Derselbe, Der Ausweg. Notfragen der Zeit. 2. Aufl. 74 SS. Jena (Gustav Fischer) 1919.

2) Durch den Verlust der polnischen und elsaß-lothringischen Gebiete verschiebt sich die Berechnung Oppenheimers nicht unwesentlich, da sich darunter unterdurchschnittlich besiedelte Bezirke befinden. Sie behält aber für die Verdeutlichung der Frage trotzdem ihren Wert.

Für eine Zuteilung von Land in dem genannten Ausmaße — dieses natürlich immer im großen Durchschnitt genommen, während es in der Praxis je nach der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen etwa von 2—10 ha schwanken müßte — kommen in erster Linie die über 9 Mill. landwirtschaftlicher Arbeiter nebst Angehörigen in Betracht, die überhaupt kein Land oder so gut wie keins besitzen, weiter die Zwerg- und Kleinbauern, die mit zu wenig Land ausgestattet sind (rund 2 Mill. Betriebe mit $^1/_2$—2 ha, rund 1 Mill. Betriebe mit 2—5 ha), der Nachwuchs der Landarbeiter- und Bauernbevölkerung, der bisher zum größten Teil in die Städte abwanderte, und endlich Industriearbeiter, Angestellte und Handwerker ländlicher Abstammung. Als Träger der Innenkolonisation sieht die erwähnte Verordnung die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften vor, die in den letzten Jahren überall in Deutschland unter Beteiligung von Bundesstaaten, Gemeinden, Genossenschaften, Banken, Vereinen und Privaten entstanden sind. Ihnen sollen als Siedlungsland in erster Linie die Staatsdomänen (in Preußen allein 424 000 ha), das kulturfähige Moor- und Oedland (mindestens 2 Mill. ha), das zum Teil enteignet werden muß, und das vom Großgrundbesitz freiwillig für Siedlungszwecke oder an Stelle einer Vermögensabgabe zur Verfügung gestellte Land zugewiesen werden. Ferner erhalten sie das Vorkaufsrecht auf alle zur Veräußerung gelangenden Güter über 20 ha Größe und sind schließlich nach Bedarf von den „Landlieferungsverbänden" zu versorgen, zu denen sich die Gutsbesitzer zusammenzuschließen haben, und die bis zu einem Drittel der Nutzfläche ihres Bezirkes enteignen dürfen. Da die etwa 36 000 Großbauern mit je 50—100 ha und die 23 000 Großgrundbesitzer mit mehr als 100 ha nach der Zählung von 1907 insgesamt etwa $9^1/_2$ Mill. ha (= ca. 30 Proz. des gesamten Nutzlandes) besaßen, können auf die letztgenannte Art reichlich 3 Mill. ha, und mit den Domänen und dem Moor- und Oedland zusammen 5—6 Mill. ha Siedlungsfläche gewonnen werden, Land genug, um zunächst 1 Million Bauernfamilien (mit 5 Mill. Köpfen) hinreichend auszustatten [1]). Für eine weitere Bauernkolonisation müßte dann allerdings der wesentliche Bestand der landwirtschaftlichen Großbetriebe angegriffen werden, die — abgesehen von den Staatsdomänen — vorläufig noch geschont werden sollen.

Für das bei der Landaufteilung anzuwendende Verfahren bildet die Praxis der preußischen Ansiedlungskommissionen das vielfach bewährte Vorbild. Diese haben in 25 Jahren — allerdings unter erschwerten Umständen, in einem begrenzten Gebiete und ohne Anwendung der Enteignung — nur etwa $^1/_2$ Mill. ha Land aufgeteilt und besiedelt, arbeiteten also ziemlich langsam, da Erwerb, Aufteilungsplan, Vermessung, Zwischenverwaltung, Ordnung der Finanzen, Wegebau, Brunnenanlage, Gebäudeherstellung usw. erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Bei gleichem Verfahren würden deshalb auch dann noch

1) Vgl. zum Vorstehenden Max Sering, Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland (Verordnung v. 29. I. 1919). Hier ist auch das statistische Material übersichtlich zusammengestellt.

mehrere Jahrzehnte zur Ansiedlung der einen Million Bauern erforderlich sein, wenn über ganz Deutschland ein enges Netz ähnlicher Organisationen ausgespannt würde. Auch sind die Kosten, die Siedlern wie Siedlungsorganisationen daraus erwachsen, nicht unerheblich (Zwischenverwaltung, Landverlust für Wege und Raine, Entwertung der alten Gutsgebäude, Errichtung der Bauernhöfe, Fürsorge für Kirche, Schule und Gemeinde); sind doch für die 500 000 ha, die durch die preußische Ansiedlungskommission aufgeteilt worden sind, bei ganz anderen Preisen, als sie in der nächsten Zukunft in Frage kommen, nicht weniger als 1 Milliarde M. aufgewendet worden. Wenn nun auch die Beschaffung der Mittel durch die Möglichkeit der Kapitalisierung der Kriegsrenten für die Siedler wesentlich erleichtert worden ist, so bleiben die erforderlichen Kapitalien doch immer noch groß genug, um gerade die Landarbeiter, auf deren Ansiedlung es vor allem ankommt, zum großen Teile auszuschließen und die großgedachte Reform zu einer halben Maßregel zu machen.

Daß die innere Kolonisation auch in dem vorgesehenen Umfange eine tiefgreifende Verschiebung der Bevölkerung herbeiführen würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Seit Th. v. d. Goltz zum ersten Male den Satz aufstellte, daß die Auswanderung mit dem Umfange des Großgrundbesitzes parallel gehe, sind genauere Untersuchungen über die Wanderungsbewegung innerhalb Deutschlands angestellt worden und haben gezeigt, daß das Wachstum der Großstädte und Industriebezirke bei geringer Eigenvermehrung vorzugsweise auf Kosten des Landes und damit der Landwirtschaft erfolgt ist. Die Bezirke vorwiegenden Großgrundbesitzes in Ostelbien haben nicht nur ihren ganzen Geburtenüberschuß abgestoßen, sondern darüber hinaus noch absolut verloren, und auch die Großbauernbezirke des Nordwestens haben den größten Teil ihres Nachwuchses an die Städte abgegeben, während sich in den mittel- und kleinbäuerlichen Gebieten des Südens und Westens die Volksdichte wesentlich gehoben hat. Mit der Durchführung der inneren Kolonisation würde dagegen eine rückläufige Bewegung eintreten, deren theoretische Wirkungen Oppenheimer in den genannten beiden Schriften in ausgezeichneter Weise gekennzeichnet hat [1]). Mit der Beseitigung der durch den Großgrundbesitz hergestellten Bodensperre würde der Nachwuchs der Landbevölkerung der Notwendigkeit überhoben werden, sich als Landarbeiter zu verdingen oder als ungelernte, lohndrückende Arbeitskräfte in die Industrie zu gehen. In den Großstädten und Industriebezirken würde also die Zuwanderung vom Lande ganz oder zum größten Teile ausbleiben, ja es würde wahrscheinlich ein Teil der Industriearbeiter und Gewerbegehilfen zurückwandern, um sich als Bauern oder Landhandwerker anzusiedeln. Für den industriellen Arbeitsmarkt bedeutet das: Rückgang des Angebots, Steigerung und

---

1) Auf die Einzelheiten der theoretischen Konstruktion Oppenheimers kann hier nicht näher eingegangen werden. Seine Darstellung bleibt auch dann noch sehr beachtenswert, wenn man nicht alle Voraussetzungen, auf denen er aufbaut, für gegeben hält.

dauernden Hochstand der Löhne und Senkung des Unternehmergewinnes bis zum völligen Verschwinden (nicht aber des Unternehmerlohnes und des Konjunkturgewinnes für besondere Leistungen, die als berechtigt immer bestehen bleiben werden). Auf der einen Seite würde die Zahl der „Selbstversorger" rasch wachsen und die ländliche Nachfrage nach Industrieprodukten (wie landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Baumaterialien u. dgl.) erheblich steigen, auf der anderen aber die Großstädte von einer Bevölkerung entlastet werden, für die es in Deutschland nach dem Kriege möglicherweise kaum Nahrung, Wohnung und Arbeitsgelegenheit gibt.

Das letztere gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Deutschland durch den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege dauernd oder doch auf längere Zeit von seinen wichtigsten Absatzgebieten abgeschnitten würde. Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und den Friedensschluß haben sich jedoch die Verhältnisse stark verschoben. Deutschland hat außerordentlich hohe und drückende Verpflichtungen gegenüber seinen bisherigen Feinden, die es im wesentlichen nur durch die größtmögliche Ausfuhr hochwertiger Industrieprodukte bei gleichzeitig stärkster Beschränkung der Einfuhr an Nahrungsmitteln und industriellen Erzeugnissen erfüllen kann. Das aber bedeutet auf der einen Seite nicht Einschränkung, sondern Erweiterung und Intensivierung der industriellen Produktion, auf der anderen Seite Steigerung der Ergiebigkeit des Bodens möglichst bis zu dem Grade, daß die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln dauernd entbehrt werden kann. Ob die erstere Aufgabe allein durch Erhöhung der Intensität bei gleichzeitigem Verlust eines Teiles der Arbeitskräfte erfüllt werden kann, ist mehr als unwahrscheinlich. Dagegen könnte die Landwirtschaft durch die Ansetzung stark vermehrter Kräfte im arbeitsintensiven Kleinbetrieb die Erträgnisse des Ackerbaues und der Viehzucht nach und nach wahrscheinlich so steigern, daß der innere Bedarf an Lebensmitteln vollständig gedeckt würde. Es ist aber die Frage, ob nicht das gleiche Ziel mit weniger Arbeitskräften auf anderem Wege auch erreicht werden kann. Heute gilt es als ausgemacht, daß der landwirtschaftliche Kleinbetrieb dem Großbetrieb überlegen sei, und die tatsächlichen Wirtschaftsergebnisse scheinen die Richtigkeit dieser Behauptung zu erhärten. Indessen werden bei dem Vergleich zwischen dem mittel- und kleinbäuerlichen Westen und Süden und den Bezirken vorwiegenden landwirtschaftlichen Großbetriebes, der im großen Durchschnitt sowohl bezüglich der Intensität der Viehzucht als auch der Hektarerträgnisse allerdings eine Ueberlegenheit des arbeitsintensiven Kleinbetriebs ergibt, die großen Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen allzu wenig berücksichtigt. Es ist aber sehr die Frage, ob der Kleinbetrieb überall die gleichen günstigen Ergebnisse erzielen würde wie in seinen Hauptverbreitungsgebieten, die nach Bodenbeschaffenheit und Klima im allgemeinen vor dem Osten bevorzugt sind. Sicher ist jedenfalls, daß der Arbeitsaufwand im Großbetrieb relativ geringer ist als im Kleinbetrieb. Das beweist z. B. die nachstehende Uebersicht (nach der Zählung von 1907),

die einer älteren Arbeit Serings[1]) entnommen ist und nur durch die Berechnungen in Spalte 4 und 5 vermehrt wurde:

Größenklasse ha	Anbaufläche ha	Gesamtzahl der ständig tätigen Personen	Auf 1 ha ständig tätige Personen	Auf 1 ständig tätige Person ha	Auf 1 qkm entfallen Stück Rindvieh	Auf 1 qkm entfallen Stück Schweine	Auf 1 ständigtätige Person entfallen Stück Rindvieh	Stück Schweine
2—5	9 305 000	2 346 000	0,25	4,0	95,5	94,0	1,34	1,19
5—20	10 422 000	3 891 000	0,37	2,7	75,5	60,8	2,02	1,62
20—100	9 322 000	1 804 000	0,19	5,2	56,9	39,2	2,94	2,02
über 100	7 055 000	1 068 000	0,15	6,6	33,0	19,6	2,18	1,29

Diese Uebersicht, die Sering für den Kleinbetrieb und die Notwendigkeit der inneren Kolonisation anführt, zeigt zunächst, daß die Zahl der auf die Flächeneinheit entfallenden Arbeitskräfte mit der Betriebsgröße sinkt und umgekehrt die im Gesamtdurchschnitt von einer ständig tätigen Person bestellte Fläche mit der Betriebsgröße steigt. Diesem Mehraufwand an Arbeitskraft im Kleinbetrieb (das Anderthalb- bis Zweieinhalbfache!) entspricht jedoch keineswegs der Mehrertrag der Flächeneinheit, da — ebenfalls nach Sering[2]) — z. B. an Roggen im Durchschnitt der Jahre 1899/1907 auf den Hektar geerntet wurden: in den östlichen Provinzen vorwiegenden Großbetriebes zwischen 13,2 dz (Westpreußen) und 14,6 dz (Pommern), dagegen in den westlichen und südwestlichen Provinzen und Bezirken vorwiegenden Kleinbetriebes 15,7 dz (Baden), 16,2 dz (Hannover), 18,3 dz (Rheinland), 20,0 dz (Braunschweig), 20,0 dz (Hessen) und 20,1 dz (Pfalz) Ebenso ergibt eine Berechnung Ballods, daß die Roherträge des Großbetriebs, auf die Arbeitseinheit bezogen, größer sind als im Kleinbetrieb, denn es wurden in den Jahren 1904/1908 auf 1 landwirtschaftlich Erwerbstätigen an Getreide geerntet in Westdeutschland 2,74 t, in Mitteldeutschland 4,38 t, in Pommern 4,99 t und in Mecklenburg 5,73 t, an Kartoffeln in Westdeutschland 4,36 t, in Mitteldeutschland 5,90 t, in Mecklenburg 6,66 t und in Pommern 9,44 t.

Die nach den hier mitgeteilten Ziffern der Statistik unbestreitbare Ueberlegenheit des landwirtschaftlichen Großbetriebes beruht zum guten Teil auf der wesentlich stärkeren Benutzung Menschen sparender Maschinen und Geräte, deren Verwendung große Flächen und große Mengen voraussetzt und deshalb im Kleinbetrieb gar nicht möglich ist. Die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht die Maschinenverwendung des Jahres 1907 zur Zeit der letzten Betriebszählung. Danach benutzten von je 100 Betrieben:

1) Max Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910. — Vgl. auch Serings bereits erwähnte Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, S. 10.

2) A. a. O., S. 32.

Größenklasse	Dampf-pflüge	Säe-maschinen	Mäh-maschinen	Dampf-dresch-maschinen	Andere Dresch-maschinen	Milchzentri-fugen, Separatoren
bis 2 ha	0,00	0,6	0,1	2,1	1,3	0,9
2— 5 „	0,00	2,1	0,7	12,7	16,3	5,7
5— 20 „	0,01	11,4	12,9	19,1	50,6	17,0
20—100 „	0,12	39,8	51,9	26,3	74,1	30,6
über 100 „	10,84	100,0	82,4	74,1	38,4	28,4

Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß hier die Hauptquelle der Arbeiterersparnis fließt, wenn man untersucht, was z. B. ein Dampfpflug gegenüber einem Ochsenpflug, eine Säemaschine gegenüber dem Säemann, eine Mähmaschine gegenüber dem Handschnitter und eine Dampfdreschmaschine gegenüber dem einfachen Drescher zu leisten vermag.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Viehzucht, dem eigentlichen Gebiete des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes. Auf die Flächeneinheit kommen hier beim Kleinbetrieb 2 bis 3mal soviel Stück Rindvieh und 3 bis 5mal soviel Schweine als bei Betrieben mit mehr als 100 ha Nutzfläche; dagegen ist die Ausnutzung der einzelnen Arbeitskraft auch bei der Viehzucht im Großbetrieb eine günstigere, da hier auf eine ständig tätige Person mehr Stück Rindvieh entfallen als im Kleinbetrieb, und nur in der Schweinezucht das Bauern- und Großbauerngut dem Großbetrieb wesentlich überlegen ist. Die günstige Bilanz zwischen Arbeitsaufwand und Erträgnissen in der Rindviehzucht ist allerdings wesentlich darauf zurückzuführen, daß der Großbetrieb in erheblichem Umfange dafür geringe Weiden und Oedland mitverwendet, die teilweise größere Roherträge bringen könnten, wenn sie unter den Pflug genommen würden.

Wenn die angeführten Ziffern richtig sind, so kann schwerlich die Behauptung aufrecht erhalten werden, daß der landwirtschaftliche Kleinbetrieb dem Großbetrieb überlegen sei und ein von der West- bis zur Ostgrenze nur mit Bauern besiedeltes Deutschland den Nahrungsmittelbedarf des Volkes besser und sicherer zu decken vermöchte als eine zum Teil oder vorzugsweise in Großbetrieben organisierte Landwirtschaft. Auf jeden Fall würde die letztere den gleichen Erfolg bei zweckmäßiger Organisation und rationeller Wirtschaft mit weniger Arbeitskräften erzielen können. Und wenn Deutschland die industrielle Arbeiterschaft in unvermindertem Umfange brauchen sollte, um seinen hohen Auslandsverpflichtungen zu genügen, so ist die volkswirtschaftliche Aufgabe nicht lediglich die, Deutschland in der Nahrungsmittelversorgung möglichst unabhängig vom Auslande zu machen, sondern dies mit dem geringstmöglichen Arbeitsaufwande zu bewerkstelligen. Das aber setzt weitestgehende Anwendung aller Errungenschaften der Agrikulturchemie und der Technik (besonders der Maschinentechnik) voraus, die nur im Großbetriebe denkbar ist. Dieser ist bisher schon in der Verbesserung des Anbaus durch planmäßig-wissenschaftliche

Anpassung an Boden und Klima, in der zweckmäßigen Verwendung künstlicher Düngemittel sowie in der Benutzung verbesserter Geräte und Maschinen führend gewesen, weil er allein die hierzu unentbehrliche durchgebildete Leitung besitzt, und er wird es in der Zukunft noch mehr werden, wenn ihm das deutsche Reich den bisherigen Zollschutz nicht weiter gewähren kann oder will. Der Kleinbetrieb dagegen ist nur dort besonders leistungsfähig, wo ihm Arbeitskräfte in verschwenderischer Fülle zur Verfügung stehen und die Arbeitsmenge den Ausschlag gibt (wie z. B. in der Schweinezucht, auch in der Kleintierzucht). Im allgemeinen aber hindert ihn der Bildungsmangel seiner Leiter, der durch Wanderlehrer und Fachschulen nicht in genügender Weise ausgeglichen werden kann, die langsame Aufnahme agrikulturchemischer und betriebstechnischer Erkenntnisse und die Unmöglichkeit der Verwendung großer Maschinen und Geräte auf kleiner Fläche daran, den Wettbewerb mit dem Großbetriebe aufzunehmen. Aller Fleiß und alle Sorgsamkeit des Bauern, die von der geringeren Arbeitslust des landlosen Tagelöhners so vorteilhaft abstechen, vermögen diese Tatsachen nicht aus der Welt zu schaffen [1]). Gewiß ist es richtig, daß sehr viele landwirtschaftliche Großbetriebe nicht auf der Höhe stehen und kaum den Anspruch erheben können, als „Mustergüter" zu gelten. Allein in den meisten Fällen tragen hieran die durch Auszahlung von Erbteilen, Ausstattung von Töchtern, Belastung mit Familienrenten u. dgl. geschwächten finanziellen Verhältnisse der Besitzer die Schuld, die ihnen die Aufwendung genügender Kapitalien für Vertriebsverbesserungen und Neuanschaffungen nicht gestatten. Nach Zufluß genügender Betriebskapitalien tritt bei solchen Gütern fast immer eine erhebliche Steigerung der Roherträge ein, soweit die Leitung den an sie gestellten Anforderungen gewachsen ist. Deshalb ist es für den landwirtschaftlichen Fortschritt wahrscheinlich wichtiger, finanziell schwache Großbetriebe durch Darlehnsgewährung nachhaltig zu unterstützen (was nicht nur durch Hypothekenbanken und Kreditinstitute, sondern auch durch eine vernünftige Abstufung der Vermögens- und Kriegsgewinnabgaben geschehen kann), anstatt sie zu zerschlagen und im Eiltempo Bauern anzusiedeln.

---

1) Auch Sering, der Vorkämpfer der inneren Kolonisation, muß das zugeben, wenn er in seinen „Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland" auf S. 15 sagt: „Nicht jeder Boden eignet sich für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb. Schwerer Boden bedarf stärkerer Gespannkraft und größeren Betriebskapitals, als den normalen Ansiedlern zur Verfügung stehen. Hier ist der intensive Groß- und Mittelbetrieb am Platze. Sehr leichter Boden wird regelmäßig extensiver auf größeren Flächen zu bewirtschaften sein. Ferner ist die Beimischung größerer Betriebe, deren selbstwirtschaftende Besitzer sich durch höhere Fachbildung auszeichnen, um deswillen erwünscht, weil die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung von ihnen meist leichter aufgenommen und nutzbar gemacht werden. Größere Mustergüter werden immer ihren Wert für die Volkswirtschaft behalten und vermöge der geistigen Ueberlegenheit ihrer Leitung ohne besondere Förderung ihren Besitzstand wahren. Endlich bleiben stets gewisse Aufgaben übrig, welche ihrer Natur nach eine breitere Grundlage fordern: die Forstwirtschaft, die Ent- und Bewässerungsanlagen, die Kultivierung von Mooren, die landwirtschaftlichen Industrien, Kraftzentralen, Trocknungs-, Lager- und Transporteinrichtungen u. dgl."

Der inneren Kolonisation bleiben daneben immer noch große Aufgaben. Mit ihrer Hilfe muß vor allem die weitaus wichtigste Frage gelöst werden, die es zurzeit in der Landwirtschaft gibt: Die Frage der Arbeiterbeschaffung. Die „Leutenot", die schon vor dem Kriege ein ernstes Problem für den Großbetrieb war, ist durch das wahrscheinlich dauernde Ausbleiben der slawischen Wanderarbeiter und die Kriegsverluste an Toten und vermindert Arbeitsfähigen in einen gefährlichen Krisenzustand getreten. Deshalb gilt es vor allem, das Los der Landarbeiter zu bessern, um sie und ihren Nachwuchs restlos auf dem Lande festzuhalten. Das kann nur dadurch geschehen, daß man sie überall mit großer Beschleunigung mit Haus, Garten und Feld ausstattet — wie das in einzelnen Gegenden ja schon vor dem Kriege in musterhafter Weise geschehen ist — und zugleich die Arbeitsverfassung auf dem Gutshofe von Grund aus umgestaltet. In letzterer Hinsicht scheint mir ein Vorschlag der ernstesten Beachtung wert, den Oppenheimer in seiner Schrift „Der Ausweg" macht[1]). Dieser läuft auf die Einführung der Anteilswirtschaft hinaus, die sich bei mehrfachen Versuchen bereits bewährt hat und nicht mit der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft zu verwechseln ist. Dabei schließt der Gutsbesitzer auf eine möglichst lange Reihe von Jahren mit seinen Beamten und Arbeitern (bei halb- oder ganzjähriger Kündigungsfrist für diese) einen Vertrag ab, in dem er sich auch für die Zukunft die technische Leitung mit allen Vollmachten vorbehält und sich für die Einbringung seines Landes samt Inventar — außer Gutshaus, Garten, Park, Jagd und Belieferung seines Haushaltes aus den Wirtschaftserträgen — ein Fixum ausbedingt, das etwa dem Ertrage der drei oder fünf letzten Jahre vor dem Kriege zu entsprechen hätte. Davon sind die Hypothekenzinsen zu bezahlen. Der verbleibende Ertrag soll dann in der folgenden Weise verteilt werden: „Zuerst kommt der Lohn der Arbeiter und Beamten in landesüblicher Art und Höhe, Zeitlohn, Akkordlöhne, Prämien, Druschanteile usw. und Wohnung und Deputat, wo das üblich ist, und zwar alles das gleichfalls geschätzt nach seinem Geldwert. Dann werden vom Rohertrage sämtliche Kosten abgesetzt, einschließlich richtiger Abschreibungen und Steuern, aber selbverständlich unter Ausschluß der Personalsteuern des Besitzers und der Arbeiter. Dann folgt die Verzinsung des Grundkapitals, und der verbleibende Reinertrag wird zu drei Vierteln oder zwei Dritteln an die sämtlichen Arbeiter und Beamten sofort ausgekehrt, und zwar pro rata ihrer sämtlichen bar empfangenen und in Geld geschätzten Emolumente. Das letzte Drittel oder Viertel fließt als Entgelt seiner leitenden Arbeit an den Besitzer".

Dieses System hat den unschätzbaren Vorzug, daß bei ihm die Betriebsweise unverändert aufrecht erhalten werden kann. Es bleibt die sachkundige Leitung, die ihren Wirtschaftsplan weiter verfolgen kann, und dadurch den Rückgang der Erzeugung auf alle Fälle verhindert; es bleiben die bisherigen Besitz- und Belastungsverhältnisse,

---

1) A. a. O., S. 64 ff.

so daß eine Erschütterung des Vertrauens der Landwirte in die Stabilität der Verhältnisse (wie bei den Enteignungsdrohungen) nicht eintritt; dagegen fallen der Zeitverlust und die großen Kosten, die bei der Aufteilung in Bauernsiedlungen durch Hypothekenregulierung, Zwischenverwaltung, Landverlust, Gebäudeentwertung u. dergl. notwendig entstehen, vollständig weg. Zugleich vermag der kapitalintensive Großbetrieb, der schon bisher auch in der Landwirtschaft der Pionier des ökonomischen und technischen Fortschrittes war, seine Ueberlegenheit ganz anders zu entfalten, weil er Hilfskräfte erhält, die weit mehr als das bisherige ländliche Proletariat am Ertrage ihrer Arbeit interessiert sind. Damit aber steigt die Quantität und Qualität der Arbeitsleistung, und zu den Vorzügen der Kapitalintensität tritt die der Arbeitsintensität, die bisher dem bäuerlichen Kleinbetrieb namentlich in der Viehzucht einen Vorsprung gab. Es kann somit erwartet werden, daß eine solche Umgestaltung der ländlichen Arbeitsverfassung zu einer sehr erheblichen Steigerung der Erträge führt, also dadurch die Aufgabe, die der deutschen Landwirtschaft in den nächsten Jahrzehnten gestellt ist, eher gelöst wird, als wenn der Kleinbetrieb allgemein zur Herrschaft gelangt.

XI.

Die städtische Bevölkerung im Indischen Reich.

Von H. Fehlinger.

Britisch-Indien ist von einer vorwiegend bodenbauenden Bevölkerung bewohnt. Im Jahre 1911, als dort die letzte Volkszählung stattfand, fanden nahezu 72 Proz. der Einwohner durch Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten ihren Unterhalt. Die im Vergleich mit Europa geringe Industrie- und Verkehrsentwicklung macht es auch erklärlich, daß es in Indien, das 315 Millionen Einwohner zählt, verhältnismäßig wenige Städte gibt. Für Zwecke der Volkszählung gelten als Städte alle Orte „mit irgendeiner Art von Munizipalverwaltung“ und andere Orte mit mindestens 5000 Einwohnern, welche die Leiter der Volkszählung in den einzelnen Provinzen als „Städte“ betrachten wollen. Aber städtischer Charakter nach europäischen Begriffen mangelt der Mehrzahl der großen Bevölkerungsansammlungen; sie sind über die normalen Grenzen hinausgewachsene Dörfer. Handel und Gewerbe sind noch immer auf eine relativ kleine Zahl großer Städte beschränkt. Im Jahre 1911 gruppierten sich die 2153 indischen Städte nach ihrer Einwohnerzahl, wie folgt:

Einwohner pro Stadt	Zahl der Städte	Gesamteinwohnerzahl jeder Städtegruppe	
über 100 000	30	7 075 782 = 23,8	Proz.
50 000—100 000	45	3 010 281 = 10,1	„
20 000— 50 000	181	5 545 820 = 18,7	„
10 000— 20 000	442	6 163 954 = 20,7	„
5 000— 10 000	848	5 944 503 = 20,9	„
weniger als 5 000	607	2 007 888 = 6,7	„
Zusammen	2153	29 748 228 = 100,0	Proz.

Von 1901—1911 nahm die Bevölkerung der Städte bloß um 1 Proz. zu. Die großstädtische Bevölkerung vermehrte sich um 6,1 Proz., die Bevölkerung der Städte mit je 20 000—50 000 Einwohnern um 2,1 Proz. und die der Städte mit weniger als 5000 Einwohnern um 2,9 Proz.; in den anderen Städtegruppen ergaben sich Bevölkerungsrückgänge. Seit 1881 hat sich die städtische Bevölkerung um 24,3 Proz. vermehrt.

Im ganzen Reich wohnten 1911 durchschnittlich 9,5 Proz. der Bevölkerung in Städten und 90,5 Proz. auf dem Lande. Relativ am zahlreichsten ist die Stadtbevölkerung in Adschmer-Merwara (28 Proz.), Manipur (21,6 Proz.), Baroda (19,9 Proz.), im britischen Gebiet von Bombay (19 Proz.) und in den Eingeborenenstaaten von Bombay

(15,7 Proz.). Gar keine städtische Bevölkerung haben die Andamanen und Nikobaren, sowie Sikkim. Die städtische Bevölkerung bildet bloß 0,9 Proz. der Gesamtbevölkerung in den Eingeborenenstaaten von Bihar und Orissa, 1,7 Proz. in den Eingeborenenstaaten der Zentralprovinzen, 2 Proz. in Assam usw. In den hauptsächlichen britischen Provinzen stellt sich der Anteil der städtischen Bevölkerung, wie folgt: Bengalen 6,5 Proz., Bihar und Orissa 3,7 Proz., Vereinigte Provinzen 10,2 Proz., Zentralprovinzen und Berar 8,5 Proz., Madras 11,8 Proz., Bombay 19 Proz., Pandschab 11,1 Proz., Birma 9,3 Proz. Der Anteil der Stadtbevölkerung hängt auch hier vornehmlich von dem Grade der industriellen Entwicklung des betreffenden Gebietes ab. Die Tendenz zu städtischer Siedelungsweise ist am meisten im Westen und am wenigsten im Nordosten ausgeprägt. Im Nordosten hat zwar Manipur fast 22 Proz. städtische Bevölkerung, doch kommt dies lediglich daher, daß die Anhäufung von Dörfern, welche die „Hauptstadt“ Imphal bildet, als eine Stadt behandelt wird. Neben der Wirtschaftsentwicklung haben politische und historische Faktoren Einfluß auf die Stadtbildung. Die Meinung, welche im amtlichen Volkszählungsberichte ausgesprochen wird, nämlich, daß die mongolische Bevölkerung weniger als Angehörige anderer Rassen zu städtischer Siedelungsweise neigt, halte ich für irrig; denn in China wie anderwärts haben sich die Mongolen der städtischen Siedelungsweise ziemlich zugeneigt gezeigt.

Bemerkenswert ist die Verteilung der städtischen Bevölkerung Indiens nach dem Geschlecht. Während in Europa die weiblichen Personen in den Städten noch stärker überwiegen als im allgemeinen, sind in Indien die weiblichen Personen in den Städten noch mehr in der Minderzahl als sonst. Bei der Gesamtbevölkerung trafen 1911 auf 1000 männliche Personen 953 weibliche, in den Städten aber war das Verhältnis 1000 zu 847. Besonders in großen Handels- und Industriezentren ist das Mißverhältnis arg. Das kommt daher, weil in Indien die große Mehrheit der häuslichen Dienstboten, Ladenbediensteten und Fabrikarbeiter männlichen Geschlechts sind; es werden überwiegend männliche Arbeitskräfte vom Lande nach der Stadt gezogen.

Von den Anhängern der verschiedenen Religionsbekenntnisse zeichnen sich die Parsi durch ihre Vorliebe für städtische Wohnweise aus; von ihnen lebten 1911 durchschnittlich 86,5 Proz. in Städten, und dieses Verhältnis schwankte in den einzelnen britischen Provinzen zwischen 65,7 in Bihar und Orissa und 99,6 in Adschmer-Merwara. Von den Dschain wohnten 29,6 Proz. in Städten, von den Christen 21,3 Proz., von den Mohamedanern 12,3 Proz. und von den Hindu 8,8 Proz. Die Anhänger der herrschenden Religion sind dem Stadtleben am meisten abgeneigt.

Der Anteil der Stadt- an der Gesamtbevölkerung ging von 9,9 Proz. 1901 auf 9,5 Proz. 1911 zurück. Die Hauptursache davon war wohl die Pestepidemie, von der die Städte erheblich schwerer betroffen wurden als das Land, was nicht nur eine erhöhte Sterblichkeit, sondern auch eine teilweise sehr starke Abwanderung von Stadbewohnern zur Folge hatte. Ohne die Verheerungen durch die Pest hätte die städtische

Bevölkerung wahrscheinlich überdurchschnittlich rasch zugenommen, da die wirtschaftliche Entwicklung auf eine Verdrängung des hausindustriellen durch den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb hinausläuft.

Bevölkerungsstillstand oder Rückgang herrschte aber selbst im letzten Jahrzehnt nicht in allen Städten vor; manche Städte haben vielmehr bedeutend an Volkszahl zugenommen. Der wachsende Außenhandel fördert die Entwicklung der Hafenstädte und die Ausbreitung des Eisenbahnnetzes ist dem Wachstum der Binnenstädte günstig, die Eisenbahnzentren sind, doch benachteiligt sie zugleich jene Städte, die ihre Größe und wirtschaftliche Stellung hauptsächlich dem Verkehr auf den Binnenwasserstraßen verdankten. So haben in manchen Fällen selbst von der Pest schwer heimgesuchte Städte ihre Bevölkerungszahl bemerkenswert vermehrt, während die umgebenden Landbezirke Bevölkerungsverluste erlitten. Ein Beispiel ist Delhi, das um 12 Proz. zunahm, während die Einwohnerzahl des Bezirks, in dem die Stadt liegt, um 4,6 Proz. zurückging.

Die Zahl der indischen Großstädte betrug 1911 30; im letzten Jahrzehnt schied Baroda aus der Reihe der Großstädte aus, während Dschubbulpor und Dacca neu dazu kamen. Zwölf Großstädte haben seit 1901 an Bevölkerung ab- und achtzehn haben zugenommen. Der Bevölkerungsverlust war am größten in Mandalay (24,8 Proz.), Nagpur (20,6 Proz.), Dschaipur (14,4 Proz.) und Cawnpor (12 Proz.). Manche Städte mit Bevölkerungsabnahme, wie etwa Mandalay, sind im Verfall begriffen, während bei anderen der Bevölkerungsverlust die Folge der Pest und vorübergehend ist, was im Fall von Nagpur und Cawnpor zutrifft. Die fortschreitenden unterscheiden sich von den verfallenden Städten besonders durch die große Zahl ihrer zugewanderten Einwohner, die sich in Bombay, Calcutta und Howrah auf mehr als 70 Proz. der Gesamteinwohnerzahl beläuft. Auf der anderen Seite sind in Patna, Mandalay und Bareilly kaum 10 Proz. der Bevölkerung auswärts geboren.

Ueber 200 000 Einwohner haben folgende zehn Städte Indiens:

	Einwohnerzahl, 1911	Zu- oder Abnahme seit 1901
Calcutta	1 043 307	+ 9,9 Proz.
Bombay	979 445	+ 26,2 „
Madras	518 660	+ 1,8 „
Haiderabad	500 623	+ 11,6 „
Rangun	293 316	+ 19,5 „
Lucknow	259 798	— 1,6 „
Delhi	232 837	+ 11,6 „
Lahore	228 687	+ 12,7 „
Ahmedabad	216 777	+ 16,6 „
Benares	203 804	— 4,4 „

Im Fall von Bombay erklärt sich die ungewöhnlich bedeutende Bevölkerungszunahme in den zehn Jahren hauptsächlich dadurch, daß im Jahre 1901, als die Volkszählung stattfand, ein großer Teil der Einwohner die Stadt wegen der Pest verlassen hatte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kellenberger, Eduard, Wechselkurs und Zahlungsbilanz im Krieg und Frieden. Eine neue Grundlegung. Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1919. 8⁰. 72 SS. (Preis: M. 3.50.)

Eine neue Grundlegung? Wir wollen sehen!

Die Einleitung, die K. seinen Ausführungen voranschickt, ist eine niederziehende Kritik derer, die vor ihm auf diesem Gebiete gearbeitet haben. „Das dunkelste Kapitel der heutigen Sozialökonomie liegt vor uns aufgeschlagen. Seit mehr als einem halben Jahrhundert kehren unbeanstandet immer dieselben paar Gemeinplätze sowohl in der Spezialliteratur, wie in den allgemein volkswirtschaftlichen Lehrbüchern wieder". . . „Entsprechend den kümmerlichen und unbestimmten Grundsätzen ist auch die Währungspolitik selbst seit Jahrzehnten großer Gesichtspunkte bar. Man läßt die Dinge an sich herankommen und sucht sich, wenn es schief geht, mit kleinlichen Mitteln zur Wehr zu setzen. Der Mangel tieferer Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Auslands-, Währungs- und Anleihenspolitik hat sich im gegenwärtigen Kriege bitter gerächt. Niemals hätten unsere Wechselkurse derartig überraschende und eigenmächtige Extratouren unternehmen können, und niemals wäre man dieser Erscheinung so hilflos, ja ohnmächtig gegenüber gestanden, wenn man selbständig und unbeeinflußt von der Ueberlieferung über die Probleme nachgedacht hätte. Wieder hat sich, wie so oft, gezeigt, daß das, was die reinen Politiker als unmittelbar aus der Erfahrung geschöpfte Grundsätze ausgeben, nichts anderes als überlieferte, an der Oberfläche haftende Dogmen sind. Das notwendige Ergebnis war eine Reihe verfehlter valutarischer Maßnahmen." (SS. 1, 2). Nun hat den Verfasser die Beschäftigung mit dem Gegenstande seiner Untersuchungen gelehrt, daß „es gar nicht am nötigen Material" fehle, „sondern nur an der geistigen Durchdringung desselben" (S. 3). Die Frucht einer solchen geistigen Durchdringung ist das vorliegende Büchlein, das uns einen vollständigen theoretischen Neubau verheißt (S. 3).

In der gegenwärtigen Kriegszeit — so versichert uns K. — hörten wir häufig, daß der hohe Preis irgendeiner Ware auf ein Ueberwiegen der Nachfrage hindeute. „Dieser einfache Satz" habe „Unheil auf dem Gewissen". Denn „einem Praktiker" möge er „hingehen"; „im Munde der Wissenschafter oder wissenschaftlich gebildeten Praktiker" sei er „unverzeihlich". K. stellt fest, daß „solange ein Preis unver-

ändert bleibt, gleichgültig wie tief oder hoch er steht, solange . . Angebot und Nachfrage im Gleichgewichte" seien (S. 5); daß nur die Preisänderung ein Ueberwiegen des Angebotes oder der Nachfrage bewiese. Was ganz allgemein vom Preise gelte, das gelte entsprechend vom Wechselkurse.

Muß ich mich mit einer langen Erörterung dieser Sätze aufhalten? Ich meine: nein. K. kämpft gegen Windmühlen. Daß nicht der hohe Preis auf überwiegende Nachfrage deutet, sondern der steigende Preis: das ist wirklich nicht K.s Entdeckung, sondern eine platte Selbstverständlichkeit, um die es nicht zu reden lohnt. Ein Preis (und wie jeder Preis auch der intervalutarische Kurs) ist ja, absolut begriffen, niemals hoch oder tief; und einen Rückschluß auf die Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage gestattet immer nur die Preisentwicklung, niemals der jeweilige Preisstand. Das wußten und wissen wir alle, auch ehe K. es uns verriet.

K. hat weiter entdeckt, daß es zwei einander widersprechende Begriffe der Zahlungsbilanz gebe. Einer — so verkündet er mit der ihm eigenen Bestimmtheit — muß unbedingt falsch sein (S. 14). Gemach; es kommt vor, daß das gleiche Wort verschiedene Begriffe deckt. Ich kann die Kirche definieren als das Bauwerk, in dem der Gottesdienst stattfindet, oder auch als die Gemeinschaft der Gläubigen, und — keine der beiden Definitionen muß unbedingt falsch sein; sie sind beide richtig. Auch der Terminus „Zahlungsbilanz" wird (ich gebe zu: leider) in doppeltem Sinne gebraucht; und beide Begriffe werden (was noch bedauerlicher ist) gelegentlich miteinander verwechselt. So auch von Kellenberger, der trotz einer bisher nicht dagewesenen geistigen Durchdringung des Stoffes es nicht gemerkt hat, daß die „Zahlungsbilanz" als Bestimmungsgrund des intervalutarischen Kurses ein ganz wesentlich anderer Begriff ist als die „Zahlungsbilanz", die man neben der Handelsbilanz und der Forderungsbilanz (Verpflichtungsbilanz) zu behandeln pflegt.

Die Zahlungsbilanz ist einmal — genau so wie die Handelsbilanz und die Verpflichtungsbilanz — eine vergleichende Gegenüberstellung. Setzt man mittels der Handelsbilanz die eingeführten und ausgeführten Waren in Vergleich (nicht als naturale Güter, sondern als Preiskomplexe), so mittels der Zahlungsbilanz außer den ein- und ausgeführten Waren auch alle anderen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr vorgenommenen „Wertübertragungen". Bilanzen dieser Art kann man für beliebige Zeiträume aufstellen, und sie können einen Saldo aufweisen. Je nach diesem Saldo nennt man die Bilanz aktiv oder passiv.

Eine verbreitete Meinung nennt diejenige Zahlungsbilanz aktiv, die einen Goldimport aufweist. Diese Meinung erklärt sich geschichtlich und verträgt sich zur Not mit der metallistischen Geldtheorie, die im Golde Geld erblickt. Zu welch fragwürdigen Folgerungen sie führt, zeigt freilich die Erwägung, daß ein Staat mit dauernd aktiver Zahlungsbilanz in eine drückende Verschuldung an das Ausland geraten kann, und zeigen auch die Betrachtungen Kellenbergers. Meint er doch — und von seinem Standpunkte aus nur folgerichtig — daß

das beste Mittel, eine Zahlungsbilanz dauernd aktiv zu gestalten, dasjenige sei, die Freude am goldenen Schmuck und an goldplombierten Zähnen im Volke wachzuerhalten. Ich hätte mich gefreut, in der „neuen Grundlegung“ zu lesen, daß es sinnlos sei, aus diesem Gesichtswinkel heraus eine Zahlungsbilanz aktiv oder passiv zu nennen. Zu diesem Ergebnis, auf das ihn seine Betrachtungen m. E. geradezu hindrängen, gelangt K. freilich nicht.

Der Terminus „Zahlungsbilanz“ wird daneben noch in einer zweiten Bedeutung gebraucht; und nur in dieser zweiten Bedeutung des Wortes bezeichnet man die Zahlungsbilanz als den Bestimmungsgrund des intervalutarischen (oder wie K. nicht ganz korrekt schreibt: des Wechsel-)Kurses. In diesem Sinne gebraucht, bedeutet Zahlungsbilanz nichts anderes als die Gesamtheit der jeweilig bestehenden zwischenstaatlichen Zahlungsbeziehungen (wie Knapp sagt: der pantopolischen Beziehungen) oder ganz kurz: die Marktlage. In diesem Sinne begriffen gibt es natürlich keine Jahres-, Monats- und Wochenbilanzen, vor allem auch keinen Saldo; und wenn man in diesem Sinne die Zahlungsbilanz aktiv oder passiv nennt, so will man dadurch nur ausdrücken, daß im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr das Angebot fremder Zahlungsmittel (oder die Nachfrage nach heimischen Zahlungsmitteln) gegenüber der Nachfrage nach fremden Zahlungsmitteln (oder dem Angebote heimischer) überwiegt, und umgekehrt.

Daß diese Verwendung des Wortes in doppelter Bedeutuug zweckmäßig sei, sage ich nicht. (Ich selbst gebrauche das Wort in dem zuletzt umschriebenen Sinne aus Vorsicht nicht, sondern spreche statt dessen von den Zahlungsbeziehungen oder den pantopolischen Beziehungen.) Aber man muß ihr Rechnung tragen und darf nicht behaupten, daß die eine Definition der Zahlungsbilanz falsch sei; und vor allem muß man sich darüber klar sein, in welchem Sinne das mehrdeutige Wort in der Spezialliteratur über das Valutaproblem gebraucht wird, ehe man daran geht, diese zu kritisieren. Diese Klarheit vermisse ich bei Kellenberger (vgl. schon S. 1: „Nach dem Woher des Saldos (!) forscht man nicht weiter“).

Das Gold ist für Kellenberger das internationale Zahlungsmittel. Daß es dieses nicht ist — man zahlt überall in Landeswährung, und Gold ist kein Landes-, geschweige denn Weltgeld, sondern Ware (die Ausfuhrware des Bankiers) — kann hier nur bemerkt, nicht aber eingehend begründet werden. Hat K. hier wenigstens eine verbreitete Meinung für sich, so ist seine Auffassung von den Voraussetzungen einer zunehmenden Goldproduktion ein bei dem „Wissenschafter oder wissenschaftlich gebildeten Praktiker unverzeihlicher“ Irrtum. K. meint nämlich, daß die Goldförderung lohnender werde, und daß sie darum ausgedehnt werde, wenn infolge technischer Fortschritte die Warenproduktion vergrößert und darum mehr Waren „für das Gold dargeboten würden“ (S. 24). K. übersieht dabei, daß das Gold einen festen Preis hat, der die Rentabilität der Goldgruben bestimmt, und daß, solange dieser feste Preis unverändert bleibt, keine Veränderung in der Warenproduktion die Goldförderung lohnender oder auch weniger lohnend

machen könnte, — es müßten sich denn die Unkosten der Minenindustrie verändern.

Es ist naturgemäß nicht möglich, den Ausführungen K.s in ihren Einzelheiten zu folgen. Die denn doch gar zu geringe Bedeutung des Buches rechtfertigt ein näheres Eingehen auf die mannigfachen Irrtümer nicht, die K. zum Teil aus der älteren Literatur in seine „neue Grundlegung“ übernommen hat, zum Teil auch — soweit sich dieses bei dem unübersehbaren Umfang der Geldliteratur sagen läßt — von Vorgängern unabhängig vorträgt. Das Ergebnis, zu dem K. schließlich gelangt, geht dahin, daß die „wirkliche Ursache“ der Valutaentwertung „allein in der Veränderung des Verhältnisses zwischen Geldmenge und Warenmenge liegt“ (S. 52); und aus dieser (ganz gewiß nicht neuen Auffassung, sondern recht alten und recht primitiven) Quantitätstheorie heraus krönt er seine Ausführungen mit der programmatischen Forderung: „die Währungspolitik halte sich jetzt und künftig an den großen Grundsatz: Anpassung des Geldangebotes an die Geldnachfrage derart, daß tiefgehende allgemeine Preisverschiebungen uach Möglichkeit vermieden werden.“ Ich überlasse es gerne meinen Lesern, sich über den theoretischen Wert und die praktische Bedeutung dieses „großen Grundsatzes“ ihr Urteil zu bilden.

Nein; dieses Buch ist keine „neue Grundlegung“. Es enthält hier und da einen gesunden Gedanken; aber nicht einen einzigen von schöpferischer Ursprünglichkeit. Er bringt vereinzelt Richtiges, aber sehr viel mehr des Anfechtbaren, selbst des offensichtlich Falschen. Am stärksten vergreift sich K. in der Kritik. Was er über „das angebliche Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Devisenmarkt und die angebliche Passivität der Zahlungsbilanz“ (S. 38) zu sagen hat, läßt nur das eine erkennen, daß er die Meinungen, die er zu widerlegen glaubt, gemeinhin mißverstanden hat. Daß hieran eine gewisse terminologische Unsicherheit und Unklarheit in der modernen Geldliteratur die Mitschuld tragen mag, will ich gewiß gern anerkennen; freilich würde ich dieses dem Verf. noch lieber zugute rechnen, gefiele nicht auch er sich in jener unleidlichen „Kampf- und Entdeckerattitüde“, zu deren so dringend gebotener Abwehr erst kürzlich Josef Schumpeter (vgl. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, Bd. 44, Heft 3, S. 628) beherzigenswerte Worte gefunden hat.

Karl Elster.

Horlacher, Michael, Der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft. Eine Denkschrift über Deutschlands finanzielle und wirtschaftliche Not. Diessen vor München (Jos. C. Huber) 1919. 8⁰. 118 SS. (Preis: M. 6,80.)

Die Schrift gibt zunächst einen Ueberblick über den Stand des Notenumlaufs, die Entwicklung der Devisen- und Effektenkurse, den Schuldenstand vom Frühjahr 1919 und den Verlust an volkswirtschaftlichen Werten, den die Deutschland auferlegten Landabtretungen für seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit bedeuten. Sodann kennzeichnet

sie die Lage Deutschlands am Weltmarkt, die durch die kontinentale Abschnürung, die Erschwerung günstiger Handels- und Wirtschaftsverträge und die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit des Auslandes (namentlich Nordamerikas und Japans) in Fertigfabrikaten bestimmt ist. Die Darstellung ist im wesentlichen zutreffend, wenn auch methodisch und stofflich nicht befriedigend und durch den Friedensvertrag in einzelnen Punkten überholt. In jeder Beziehung unzulänglich ist dagegen die Stellungnahme zur „Sozialisierung", die sich Horlacher gleich vielen anderen nur als Verstaatlichung denken kann, während er das System Rathenau-Moellendorf, die Vorschläge der Sozialisierungskommission und den Genossenschaftssozialismus überhaupt nicht erwähnt und deshalb gar keine entwicklungstheoretisch fundamentierte Stellung einzunehmen vermag. Die Gründe, die für und wider eine Verstaatlichung der Banken und Versicherungsanstalten, des Energiewesens und der Kohlenwirtschaft vorgebracht werden, bleiben durchaus an der Oberfläche und erschöpfen die wichtige Frage in keiner Weise. Von weit größerem Sachverständnis zeugen die Ausführungen zur Agrarreform, in denen die Bedeutung des Großbetriebes richtig herausgestellt und das Hauptgewicht auf die Ansiedlung der Landarbeiter gelegt wird, dagegen jeder Verstaatlichungs- und Sozialisierungsplan im Interesse der Aufrechterhaltung der Produktivität der Landwirtschaft abgelehnt wird. Als Voraussetzungen für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft bezeichnet die sich mehr durch Beibringung von Material als durch seine systematische Verarbeitung und Durchdringung auszeichnende Schrift die Aufrechterhaltung eines einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebietes (mit Anschluß von Deutsch-Oesterreich), die Rückführung von Arbeitslohn und Arbeitszeit auf ein mit unserer schwierigen Stellung in der Weltwirtschaft vereinbares Maß und die Hebung der Produktivität von Landwirtschaft und Industrie, für die eine größere Anzahl nicht weiter begründeter Einzelvorschläge gemacht wird.

Leipzig. Georg Jahn.

Jastrow, Prof. Dr. Ignaz, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 1: Handelspolitik. 3. unveränd. Aufl. X—189 SS. M. 4.—. Bd. 3: Adam Smith. 2. unveränd. Aufl. VIII—185 SS. M. 4.—. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1919. kl. 8.

Kaufkraft, Die gesunkene, des Lohnes und ihre Wiederherstellung. III: Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung a) im Warenlieferungswesen, von (Verb.-Dir.) Peter Schlack, b) in der Landwirtschaft, von Dr. Emil Zitzen. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. Heft 67.) Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. IV—64 SS. M. 1,80.

Müller (Staatssekr. a. D.), Dr. August, Sozialisierung oder Sozialismus? Eine kritische Betrachtung über Revolutionsideale. Berlin, Ullstein u. Co., 1919. gr. 8. 169 SS. M. 3.—.

Neurath (Priv.-Doz.), Dr. Otto, Durch die Kriegswirtschaft zur Naturalwirtschaft. München, Georg D. W. Callwey, 1919. gr. 8. V—231 SS. M. 10.—.

Philippovich † Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 2. Teil. 7. unveränd. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. Lex.-8. XI—459 SS. M. 12 + 20 Proz. T.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch f. Frauenschulen. 4. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1919. 8. IV—137 SS. M. 2,40 + 40 Proz. T.

Schöler (Synd.), Herm., Das Sozialisierungsprogramm der Sozialdemokratie. An Hand der Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm von Karl Kautsky. Kritisch besprochen. Berlin, Otto Elsner, 1919. 8. 160 SS. mit 1 Fig. M. 4.—.

Stephinger, Prof. Dr. Ludwig, Grundsätze der Sozialisierung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. III—131 SS. M. 4.— + 40 Proz. T.

Schulte-Kemminghaus, Fr., Sozialisierung der Ernährungswirtschaft durch Organisation. Leipzig, Th. Stauffer, 1919. 8. 13 SS. M. 0,75.

Gide (prof.), Charles, Cours d'économie politique. 5e édition. T. 1er. Paris, Librairie de la Société du Recueil Sirey, 1919. 8. XI—600 pag. Broché fr. 12,50; cartonné fr. 15,50.

Gobbi, Ulisse, Trattato di economia. Vol. 1. Milano, Soc. ed. libraria. 8. l. 25.—.

Taylor, Winslow Federico, L'organizzazione scientifica del lavoro. Traduzione dall' inglese e introduzione di F. Giannini e E. A. Masino. II edizione. Roma, Athenaeum (Città di Castello, tip. Unione artigrafiche), 1919. 8. 187 p. l. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Stern, R. Herlt, G., Schultze, E., Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. (Das Wirtschaftsleben der Türkei, Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde, herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft von H. Grothe. Bd. II.) Berlin (Georg Reimer) 1918. 8⁰. VIII und 175 SS. (Preis: M. 8,60.)

Der Herausgeber weist in seinen Einführungsworten daraufhin, daß der Zweck der Sammlung sich auf die Beschaffung wissenschaftlichen Materials zur anzubahnenden verläßlicheren Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge und Fragen in der Türkei beschränke. Und zwar sollen die Arbeiten vorwiegend von der geographisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Seite an die Probleme herangehen; sie wollen lediglich als Bausteine zu einem größeren, streng wissenschaftlichen wirtschafts-geographischen Werke für die Türkei gewertet werden. Hiernach wären also die einzelnen Abhandlungen nicht streng wissenschaftlich und sollen doch wissenschaftliches Material heranbringen? Wie soll man sich da für die Kritik entscheiden?

Ueber die erste Abhandlung von Robert Stern, welche „Währungsverhältnisse und Bankwesen in der Türkei“ zur Darstellung bringen will, läßt sich trotz dieses Zwiespaltes leicht ein Urteil fällen. In dem Konflikt zwischen nicht streng wissenschaftlich und wissenschaftlich hat sie sich dafür entschieden, nichtwissenschaftlich zu sein. Sie ist die Karikatur einer Darlegung über türkisches Geld- und Bankwesen. Wem das Urteil zu hart erscheint, lese etwa den Abschnitt über die Aufhebung der Silberfreiprägung im Jahre 1880. Er möge aber glauben, daß die ganze Abhandlung in nichts besser ist und daß die Beispiele sich häufen lassen. So bewegt sich die Darstellung der Münzreform vom Jahre 1916 auf demselben Niveau. So wird das komplizierte Bankproblem der Türkei auf 5 (in Worten: fünf) Seiten abgetan. Und welche Ansichten sind darin enthalten! Zum Beispiel über die Agrarbank. Ob der Verfasser wohl je eine Bilanz dieser Bank in die Hand genommen und durchstudiert hat? Wie der Inhalt so die Form. Die Arbeit ist stilistisch ungeheuerlich.

Ungleich besser ist die Erörterung, die Gustav Herlt über „Die Industrialisierung der Türkei“ bietet. Sie ist nicht gerade hinreißend

geschrieben, bleibt vielmehr nüchtern bei den Tatsachen, aber der Verf. kennt das Material ziemlich gut und aus eigener Anschauung. Nur gibt er zu wenig Daten. Z. B. zählt er auf, was an Roh- und Hilfsstoffen zur Verfügung steht, ohne daß der Leser etwas Exaktes über die wirklichen Mengen und Qualitäten erfährt. Dasselbe gilt von dem Abschnitt über die Betriebskraft: gegenüber dem, „was sein könnte", werden doch die technischen Möglichkeiten nicht genügend in Berücksichtigung gezogen. Bei seinen Angaben über den gegenwärtigen Stand der türkischen Industrie gibt Herlt selbst offen zu, daß eine Vollständigkeit unmöglich zu erreichen gewesen sei. Im übrigen ist die Zusammentragung verdienstlich, wenn freilich ein tieferer Einblick in die Besitzverhältnisse, Kapitalbeziehungen, Standortsprobleme, Zufuhr und Abfuhr von Rohstoffen und Fertigwaren nicht gewährt wird. Vorsichtig abwägend deutet der Verf. zum Schluß die Voraussetzungen für das Aufblühen der türkischen Industrie an.

Ziemlich aus dem Rahmen der ganzen Unternehmung fällt der letzte Aufsatz von Ernst Schultze über den „Kampf um die persisch-mesopotamischen Oelfelder", der im Untertitel als „ein Beitrag zur Weltwirtschaft und Weltpolitik" sich bezeichnet. Er bringt Tatsachen und Ansichten, die für das Wirtschaftsleben der Türkei geringes oder gar kein Interesse haben. Abgesehen davon aber bleibt der Verf. auch nicht streng bei seinem Thema: er liebt es abzuschweifen, weiß dafür mitunter recht nett und amüsant zu plaudern, geht hier etwas auf das technische Gebiet, strebt dort historisch zu den Römern zurück, läßt an einer Stelle einmal einen Bericht der Daily Mail nach der Uebersetzung einer Hamburger Zeitung folgen, schiebt an einem anderen Platze mal etwas anderes ein, wie ihm gerade der Stoff zur Hand ist, etwas Krieg und Kriegsgeschrei dröhnt auch hinein. Hätte der Verf. das Wesentliche schärfer herausgearbeitet und sich straffer an sein eigentliches Thema gehalten, hätte außerdem der Herausgeber ihm die Auswüchse seiner Abhandlung beschnitten, dann wäre die Arbeit als Materialsammlung bedeutend besser gewesen: immerhin mag sie auch so durchgehen.

Ueberhaupt der Herausgeber. Er wagt es anscheinend nicht, die eingereichten Aufsätze durchzukorrigieren. Oder aber er wird vom Unglück verfolgt. Der erste Band brachte eine fürchterliche „Studie" von Haenig über türkische Bergbaustatistik. Zur Entschuldigung gibt Grothe im Vorwort zum vorliegenden Bande an, er sei damals verreist gewesen und habe in die „dem Verf. auferlegte Ueberarbeitung" nicht mehr Einsicht nehmen können. Wir müssen wohl annehmen, daß der Herausgeber wiederum auf einer Studienreise abwesend war, vielleicht hätte sich die Aufnahme des Sternschen Aufsatzes sonst vermeiden lassen. Wer Sammlungen ediert, sollte eben, selbst wenn es sich nur um „Bausteine" handelt, nicht allzuviel reisen. Die ungewöhnliche, im Vorwort erwähnte Wiedergabe von „einigen bemerkenswerten Urteilen von Zeitschriften und Tageszeitungen", wobei naturgemäß ausschließlich die günstigen herausgesucht worden sind, vermag den Schaden dann später nicht wieder gutzumachen.

Kiel. Friedrich Hoffmann.

Gernet (Handelsstatist. Abt.-Leiter), Bruno v., Die Entwicklung des Rigaer Handels- und Verkehrs im Laufe der letzten 50 Jahre bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, hrsg. von Prof. Dir. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner. Heft 6.) Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. XII—168 SS. M. 9,60.

Rohrbach, Paul, Armenien. Beiträge zur armenischen Landes- und Volkskunde. Hrsg. auf Veranlassung der Deutsch-armenischen Gesellschaft. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1919. gr. 8. 144 u. 80 SS. mit 128 Abb. u. 1 Karte. M. 6.—.

Alzamora, Miguel d', Le Pérou économique et financier. Marseille, Mercure des Balkans. 8. fr. 3.—.

Bachi, Riccardo, L'Italia economica nel 1917 (anno IX): annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e della politica economica. (Le ripercussioni della guerra mondiale ed italiana sull' economia nazionale.) Città de Castello, casa ed. S. Lapi; Milano-Roma, Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Sagati e C. 1918. 8. XVII—312 p. l. 8.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Winkler, Wilhelm, Die Totenverluste der österr.-ungarischen Monarchie nach Nationalitäten. — Die Altersgliederung der Toten. — Ausblicke in die Zukunft. (Herausgegeben vom Statistischen Dienst des Deutschösterreichischen Staatsamts für Heerwesen.) Wien (L. W. Seidl u. Sohn) 1919. 8°. VI u. 84 SS. nebst XIV Tafeln und 1 Karte.

Derselbe, Berufsstatistik der Kriegstoten der österreichisch-ungarischen Mornarchie. (Herausgebende Stelle und Verlag wie oben.) Wien 1919. 8°. 20 SS.

Döring, C., Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland. Zweite erweiterte Bearbeitung. II. Oesterreich-Ungarn. (Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges Nr. 4 und 5.) Kopenhagen (Bianco Luno) 1919. 8°. 99 und 82 SS.

Der gewaltige Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsvorgänge und den Nahrungsspielraum der Völker stellen die Bevölkerungsstatistik mehr denn je in den Mittelpunkt aller politischen und wirtschaftlichen Fragen. Volle Teilnahme muß sich daher den ersten umfassenden und tüchtigen Arbeiten der Kriegsbevölkerungsstatistik zuwenden.

Winkler untersucht, wie sich die Todesfälle des österr.-ungarischen Heeres bis Ende 1917 nach Heimatsangehörigkeit und Alter gliedern. Bis Ende 1917 sind bei Einrechnung von $^2/_3$ der Vermißten insgesamt 1,2 Mill. gefallen, d. i. 9,6 Proz. der wehrfähigen Männer von 17 bis 52 Jahren. Winkler hat nicht die ganze Totenmasse zergliedert; vielmehr stützt er sich nur auf eine Auswahl aus den amtlichen Verlustlisten. Im ganzen sind 12000 Todesfälle in die Untersuchung einbezogen, also $^1/_{10}$ der Totenverluste überhaupt. Winkler behandelt die Erscheinungen dieser Teilmasse als „repräsentativ“ für das Gefüge der Gesamtmasse; die Verteilung der Todesfälle auf Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzogowina weist auch ausgezeichnete Uebereinstimmung zwischen Gesamt- und Teilmasse auf. Derartige Untersuchungen von Teilmassen, die nach zufälligen Merkmalen ausgesondert sind, verdienen namentlich für die Kriegs- und Uebergangsstatistik die wärmste Empfehlung; es ist unbegreiflich, wie führende

Statistiker gegen diese „Methode“ eifern können, da doch an ihrer Brauchbarkeit gleichsam die ganze Beweiskraft der Statistik hängt. Wir brauchen von einer Masse, um ihr Gefüge kennen zu lernen, nur einen Teil zu durchforschen, groß genug, um der verwickelten Ursachenlagerung volle Auswirkung zu erlauben; was darüber hinaus geschieht, ist tote Arbeit.

Die bis in die politischen Bezirke durchgeführte Gliederung der Kriegstoten nach der Heimatsangehörigkeit ergibt z. B. für die rein deutschen Gebiete in Oesterreich einen Totenverlust von 29,1 Prom. der rechtlichen Bevölkerung, für die rein magyarischen und magyarisch-deutschen Gebieten von 28,0 Prom., dann für rein slowenische Gebiete und rein mährisch-slowakische von 27,5 Prom. und 26,7 Prom. Die rein tschechischen, die rein ukrainischen, die rein slowakischen, die rein rumänischen und die gemischt-serbischen halten sich zwischen 20 und 23,7 Prom. An unterster Stelle stehen in Oesterreich die polnischen Gebiete mit 16,2 Prom. und in Ungarn die gemischt-ukrainischen Gebiete mit 11,9 Prom. Im einzelnen findet sich, daß Beimischungen fremder Nationalitäten zu sonst einheitlichen Stammesgemeinschaften in den Verlusten charakteristisch abfärben. Gleichwohl handelt es sich — da ja die Verluste nicht auf die Kämpfer bezogen werden — nur um bloß tatsächliche Vergleichsbeziehungen, bestimmt, die Bedeutung der Einbuße für die einzelnen Stämme ins rechte Licht zu setzen. Winkler macht selbst auf die verschiedene Tauglichkeit, auf die verschiedene Aushebung und Truppenverwendung und auf den Einfluß feindlicher Besetzung aufmerksam.

Für die Altersgliederung der Toten sind die Ergebnisse von Teilmassen nicht ganz einwandfrei, weil die Bedrohung der einzelnen Altersklassen je nach dem Stande der Aushebung und des Einsatzes wechselt. Immerhin hat Winkler dem Bedenken möglichst die Spitze abgebrochen, indem er die Auswahl der Verlustlisten planmäßig auf die Kriegsjahre verteilt hat. Auch so sind die Ergebnisse, da sie nur bis Ende 1917 reichen, nicht abschließend; denn das Ende des Krieges hat noch die Jahrgänge 1899 und 1900 stärker ins Feuer geführt. Die vorläufige Häufigkeitskurve der Kriegssterbefälle der österreichisch-ungarischen Monarchie setzt tief mit dem Jahrgang 1900 ein, und steigt schnell an bis zum Jahrgang 1895 mit 19,2 Kriegstoten auf 100 Männer des gleichen Geburtsjahrgangs. Dann fällt die Kurve langsam und weit ausladend ab. Der Jahrgang 1890 weist noch 15,6 Proz. Tote auf, der Jahrgang 1885 12,9 Proz., der Jahrgang 1880 7,9 Proz., der Jahrgang 1875 5,9 Proz., der Jahrgang 1870 1,3 Proz., der Jahrgang 1865 0,2 Proz.

Die Berufsstatistik der Kriegstoten der österreichisch-ungarischen Monarchie ist nur die kritische Umarbeitung einer Aufstellung des Kriegsstatistischen Büros, die sich auf alle den Ersatzkörpern in den beiden ersten Kriegsjahren bekannt gewordenen Todesfälle (über 460 000) erstreckt. Zum Vergleich ist eine Aufstellung des Staatsamts für soziale Fürsorge über die Berufsgliederung der Invaliden herangezogen. Die Berufsbezeichnungen in den Urkunden der Ersatz-

körper entsprechen natürlich nicht den statistischen Erfordernissen, auch sind die bearbeitenden Stellen bei der Berufsgruppierung ihre eigenen Wege gegangen. Gleichwohl hat Winkler vorsichtig die Todesfälle mit den Berufstätigen und Sozialgruppen der Volkszählung 1910 vergleichen können. Hiernach hat das arbeitende Volk „wie von den Mühen und Entbehrungen des Kriegs, so auch von seinen Blutverlusten den größten Teil getragen“ (bisher Tote bei den Selbständigen 19 ‰, bei den Angestellten 30 ‰, bei den Arbeitern 36 ‰). Im einzelnen wird nachgewiesen, wie sich in den Verlusten die dem Beruf eigentümliche Kriegstauglichkeit und die häufigere Verwendung in Etappe, Hinterland und Heimat ausdrückt.

Werden die großen Kriegsverluste infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung, infolge erhöhter Heimatsterblichkeit, infolge des bedeutenden Geburtenausfalls leicht ausgeglichen werden? Winkler nimmt zu der Lehre vom Ausgleich in der Nachkriegszeit ausführlich und anregend Stellung, und zwar mit einem augenblicklich ja begreiflichen, aber allgemein theoretisch doch zu weitgehenden Pessimismus. Der Verlust an wehrfähigen Männern und der vermeintliche Geburtenersatz sind ihm ungleichnamige Größen. Die erhöhte Heimatsterblichkeit erscheint ihm bei Kriegsende nicht als abgeschlossen (Invalide! Tuberkulöse!). Der schlimme Geburtenausfall macht sich in der Wirtschaft des Volkes immer wieder störend geltend, wenn die Jahrgänge in das schulpflichtige Alter, in die Zeit der Lehre und Berufsausübung eintreten; ja Winkler schwebt schon im Jahre 1943 ein Geburtenausfall im zweiten Gliede, und im Jahre 1970 im dritten Gliede vor. Er rechnet auch mit einem starken Geburtenausfall nach dem Kriege: infolge der Männerverluste ist nach ihm jedes vierte oder fünfte Mädchen zur Ehelosigkeit (Verwitwung) verurteilt; ja er weiß nicht, ob er nicht wegen der Invalidität und wegen der Geschlechtskrankheiten sagen soll, jede zweite bis dritte Frau der gefährdeten Jahrgänge. Er findet in den Bevölkerungsergebnissen der beim deutsch-französischen und russisch-japanischen Kriege beteiligten Staaten keine hinreichende Ausgleichsneigung, insbesondere auch kein stärkeres Hervortreten der Knabengeburten. So glaubt er denn, daß der künftigen Bevölkerungsgliederung das Kriegsmerkmal unverwischt eingegraben bleibe. Eine Diagrammfolge der bekannten Alterspyramiden der Bevölkerung soll deshalb dem Beschauer das weit in die Zukunft reichende Wirken der Bevölkerungslichtung verdeutlichen. Dabei unterscheidet er drei Typen: den serbischen mit starker Geburtenhäufigkeit und starker Auswanderung, der deshalb zum ausgleichenden Ersatz am ersten befähigt ist, den französischen der stationären Bevölkerung und den die Mitte haltenden englischen, dem sich auch Deutschland, Oesterreich und Ungarn anlehnen.

Im ganzen faßt Winkler die Frage des Nachkriegs-Ausgleichs doch zu gesondert auf, nicht hinreichend in Zusammenhang mit der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. Es gibt keine Ausgleichsneigung schlechthin, praktisch müssen wir offenbar mit weiteren großen Bevölkerungsverlusten infolge verengerten Nahrungsspielraumes rechnen.

Verlangte aber die Volkswirtschaft wirklich baldigen Bevölkerungsersatz, so würden die fortwirkenden Hemmungen durch frühere Eheschließung, durch gesteigerten Kinderertrag der Ehen, vielleicht auch durch Wanderungsausgleich und durch bessere Gesundheitsfürsorge überwunden werden. Natürlich ist der Kräfteausfall in den besten Mannesjahren nicht ohne weiteres ausgleichbar, doch kann die stark überschießende weibliche Bevölkerung in die Gütererzeugung helfend eintreten; auch läßt sich durch bessere volkswirtschaftliche Organisation und durch Umstellung der zahlreichen Arbeitskräfte, die bisher nur für entbehrliche oder höchst törichte Dinge tätig waren, die Lücke bald füllen.

Döring sucht ebenfalls an der Hand bekannter Teilmassen zu einer vorläufigen Gesamtbewertung der deutschen Bevölkerungsbewegung im Kriege zu gelangen. Doch kommt für ihn das repräsentative Verfahren nicht in Frage; er mußte die bevölkerungs-statistischen Bruchstücke aufgreifen, die bisher schon bekanntgegeben sind, und die namentlich bis in die letzte Zeit reichen. Er geht mit großer Umsicht und gutem Geschick vor. Für den Umfang der Einberufungen stützt er sich auf die Mitgliederzahlen der freien Gewerkschaften und der Krankenkassen (männliche und weibliche Pflichtmitglieder der Krankenkassen vor Kriegsausbruch je gleich 100 gesetzt, ergeben trotz entgegenlaufender Wirkung des Hilfsdienstgesetzes und des Zustroms jugendlicher und älterer Arbeiter für den 1. August 1918 für die Männer einen Bestand von 59,8, für die Frauen von 115,4), auf den Hochschulbesuch und die Bevölkerungsrückgänge einzelner Städte. Den Geburtenausfall behandelt der Verfasser sehr eingehend für die einzelnen Kriegsjahre mit Unterscheidung der Landesteile und Ortsgrößenklassen. Lückenlos bis zum Oktober 1918 liegen nur die monatlichen Berichte des Reichgesundheitsamts vor aus allen Orten mit mehr als 15000 Einwohner, umfassend 42 Proz. der deutschen Gesamtbevölkerung. Die deutsche Geburtenminderung hat in den in Betracht kommenden Kriegsjahren zwischen 37 Proz. und 52 Proz. geschwankt, zuletzt betrug sie 47 Proz. Im ganzen sind in 51 Monaten $3^1/_2$ Mill. Kinder zu wenig geboren. Der Rückgang trifft am stärksten die Erstgeborenen im Zusammenhang namentlich mit der verminderten Eheschließungszahl. Für die Sterblichkeit sind neben den Nachweisen über die Gefallenen die Berichte des Reichsgesundheitsamts wieder die ergiebigste Quelle. Die Sterblichkeit der über 1 Jahr alten Zivilbevölkerung (die absolute Zahl der Säuglingssterbefälle sinkt bei unveränderter Sterbehäufigkeit infolge der Geburtenminderung) ist 1915 und 1916 um rund 10 Proz., 1917 um 30 Proz., 1918 um 50 Proz. erhöht. Namentlich wütet die Tuberkulose, 1918 auch die Grippe (Lungenentzündung!). Insgesamt berechnet Döring für Deutschland bis Oktober 1918 eine Mehrsterblichkeit von 2,1 Mill. Menschen (für die Uebereinjährigen allein ein Mehr von 2,5 Mill.), darunter etwa 1,8 Mill. Kriegsgefallene (einschl. Vermißte). Die mili-

tärpflichtigen männlichen Jahrgänge haben einen absoluten Verlust von fast 13 Proz. erlitten. In der Altersklasse von 20 bis 50 Jahren kommen jetzt auf 1000 Männer nicht mehr wie früher 1005 Frauen, sondern 1155 Frauen (für das Alter von 20 bis 30 Jahren veranschlagt Döring das Verhältnis auf 1000 : 1230). Nach allem rechnet Döring, daß die Bevölkerung Deutschlands alten Umfangs, die kurz vor dem Kriege etwa 67,8 Mill. betrug und bei regelmäßiger Entwicklung im Jahre 1918 70,7 Mill. erreicht hätte, jetzt auf 65,1 Mill. (33,9 Mill. männlichen, 31,2 weiblichen Geschlechts) zurückgegangen ist.

Ein ebenso erschütterndes Bild entwirft Döring in ähnlichem Gedankengange für Oesterreich-Ungarn, wobei er auch Winklers eben besprochene Arbeit benutzt. Der Gesamtverlust beträgt rund 5,2 Mill., wovon annähernd 3,7 Mill. auf den Geburtenrückgang und 1,5 Mill. auf die erhöhte Sterblichkeit fallen (Zunahme der Gestorbenen über ein Jahr 2,1 Mill., davon 1,5 Mill. Kriegsgefallene).

Hannover. Karl Seutemann.

Klingspor, Dr. Hans, Sollen wir auswandern und wohin? 2. Aufl. München, Karl A. Wieske, 1919. kl. 8. 128 SS. M. 3,30.

Mietta, Luigi, L'emigrazione italiana in Isvizzera e il dopo-guerra. Firenze, Rassegna nazionale, 1919. 8. 17 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R. Landw. Hochsch.-Dir.) Prof. Dr, Frdr., Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken. Ein Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Kataster- und Steuerbeamte, Gebäudetaxatoren, Angestellte ländlicher Kreditanstalten usw. 2. durchges. Aufl. Mit 52 graph. Taf. Berlin, Paul Parey, 1919. gr. 8. XVI—535 SS. M. 25 + 10 Proz. T.

Bekanntmachungen und Gesetze wirtschaftlicher Natur, nebst den Verordnungen über den Ernteverkehr usw. 27. Nachtrag: vom 1. III. 1919 bis 31. V. 1919. Berlin, Klemens Reuschel, 1919. gr. 8. XVI u. 163—361 SS. M. 6,50.

Fuchs, Prof. Dr. Gilbert, Bauer und Großbesitz in Deutschösterreich. Gedanken und Vorschläge zur Bildung von Wald- und Weidgenossenschaften, Festigung der Bauerngüter, Hebung des Bauernstandes. Politisch-wirtschaftiiche Studien. Karlsruhe, G. Braun, 1919. gr. 8. 47 SS. M. 2.—.

Kessler (Priv.-Doz.), Dr. Paul, Was geht der deutschen Industrie durch die Abtrennung Elsaß-Lothringens und des Saargebietes an Mineralschätzen verloren? Stuttgart, E. Schweizerbartsche Verlagsbuchh., 1919. gr. 8. 52 SS. M. 3,20.

Krafft, weil. Prof. Dr. Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. Bd. 2: Die Pflanzenbaulehre. 11. Aufl., neubearb. von Prof. Dr. Carl Fruwirth. Berlin, Paul Parey, 1919. 8. VIII—308 SS. mit 289 Abb. im Text und 5 Schwarzdruck- und 8 Farbendrucktaf. M. 11.— + 10 Proz. T.

Schlipfs praktisches Handbuch der Landwirtschaft. Gekr. Preisschr., 21. neubearb. Aufl. Mit 800 in den Text gedruckten Abb. und 18 Taf. in Farbendruck. Berlin, Paul Parey, 1919. gr. 8. VIII—597 SS. M. 11 + 10 Proz. T.

Schneider (Kulturmstr.), W., Wie steigern wir die Bodenerträge? Ein Wort an alle Bevölkerungskreise über unsere landwirtschaftliche Boden- und Wassernutzung, insbesondere in Baden. Karlsruhe, G. Braun, 1919. gr. 8. IV—69 SS. M. 3.—.

Waagen (Geologe), Dr. Lukas, Bergbau und Bergwirtschaft. (Wirtschaftsgeographische Karten und Abhandlungen zur Wirtschaftskunde der Länder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. vom Handessmuseum in Wien unter Redaktion von Prof. Dr. Franz Heiderich. 10. Heft.) Wien, Ed. Hölzel, 1919. Lex.-8. XII—364 SS. mit 2 farb. Karten. M. 42,50.

Wrba (Forstwirt), G. H., Wald und Sozialisierung. Wien, Wilhelm Frick, 1919 gr. 8. 25 SS. M. 2.—.

Descombes, Paul, La régénération forestière de la France. Bordeaux, impr. Grounouilhou, 1919. 8. 24 pag.

Crosara, Adolfo, Lo sviluppo della agricoltura in Italia e le industrie agricole. Vicenza, Società tipografica, 1919. 16. 16 p.

Mazzocchi-Alemanni, N., L'agricoltura nella politica coloniale. Roma, Maglione e Strini. 8. l. 2.—.

Pasquale, Vincenzo, Per l'unificazione e la riforma del diritto minerario italiano. Con pref. di Lorenzo Allievi. Roma, Athenaeum. 8. l. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Calmes, Prof. Dr. Albert, Der Fabrikbetrieb. Die Organisation, die Buchhaltung und die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 5. neubearb. u. verm. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. gr. 8. XI—243 SS. M. 11.—.

Erlacher (Ing.), Georg, J., Organisation von Fabrikbetrieben. Kaufmännische Organisation, Betriebsorganisation. 5. vollst. umgearb. Aufl. Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1919. 8. 133 SS. M. 6.—.

Herzog (berat. Ing.), S., Vergesellschaftung industrieller Betriebe. (Aus Technik und Wirtschaft. Einzeldarstellungen aus dem Gebiet der Technik und der Wirtschaftswissenschaften. Hrsg. von Dr. ing. R. Durrer. Bd. 3.) Zürich, Rascher u. Cie., 1919. 8. 98 SS. M. 4,50 + 20 Proz. T.

Redlich, Dr. Felix u. (Dir.) Siegmund Ziegler, Die Zukunft der cechoslowakischen Zuckerindustrie. (Der wirtschaftliche Teil von R., der statistische Teil von Z.) Magdeburg, Albert Rathke, 1919. gr. 8. 20 SS. m. 2 Tab. M. 3.—.

Sauter (kaufm. Leiter), Ernst, Das Handwerk und die wirtschaftlichen Umwälzungen. Passau, Georg Kleiter, 1919. gr. 8. 39 SS. M. 2.—.

Walter, Erich, Die moderne Fruchtsaftindustrie und verwandte Zweige der Obstverwertung (Obstweine, Obstschaumwein etc.). III—139 SS. M. 10.—. — Die alkoholfreie Industrie. Moderne Verfahren der Früchteverwertung in der Essenzenbranche. 2. Aufl. 199 SS. mit Abb. M. 10.—. Leipzig, Oscar Born, 1919. 8.

Labry, Raoul, L'industrie russe et la révolution. Paris, Payot. 8. fr. 4,50.

Brissenden, Paul Frederick, The industrial workers of the world. A study of American syndicalism. New York, Columbia Univ. Press. 8. $ 3,60.

Leverhulme, William Hesketh Lever, Baron, The six-hour day and other industrial questions, with an introd. by Viscount Haldane of Cloan, ed. by Stanley Unwin. New York, Holt. 8. 15 + 344 p. $ 3,50.

Woolf, Leonard Sidney, Co-operation and the future of industry. New York, Macmillan. 12. 141 p. $ 2.—.

Donne, Le, nelle industrie di guerra, Maggio 1915 — Agosto 1918. (Ministero par le armi e munizioni.) Roma, tip. Istituto internazionale d'agricoltura, 1918. 4. 73 p.

6. Handel und Verkehr.

Biedermann (Eisenbau- u. Betriebsinsp. a. D.), Dr. ing. E., Das Eisenbahnwesen. 3. verb. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlichgemeinverständlicher Darstellungen. 144. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner, 1919. kl. 8. 119 SS. M. 1,60 + 40 Proz. T.

Calwer, Rich., Gebundene Planwirtschaft? Eine Antwort auf die Denkschrift des Reichswirtschafts-Ministeriums. Berlin-Zehlendorf West, Zeitfragen-Verlag Hermann Kalkoff, 1919. 8. 112 SS. M. 5.—.

Fränkel (Ger.-Assess.), Dr. Rud., Der Handelskauf im Weltverkehr. Das zwischenstaatliche und ausländische Recht des Handelskaufes. Berlin, A. Stein's Verlagsbuchhdlg., 1919. 8. XII—148 SS. M. 6.—.

Gemeinwirtschaft, Deutsche. Schriftenreihe. Hrsg.: Dr. Erich Schairer. 9. und 10. Heft: Der Aufbau der Gemeinwirtschaft. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums von 7. V. 1919 (9. Heft). 36 SS. M. 2,20. — Wissell, Rud., und Richard v. Moellendorff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Zwei Kund-

gebungen des Reichswirtschaftsministeriums (10. Heft). 30 SS. M. 1,50. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1919. 8.

Giese (Oberreg.-R.), Dr. Kurt, Das Seefrachttarifwesen. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. XVI—379 SS. M. 34.—.

Kriegsorganisationen, Die wirtschaftlichen, Oesterreichs. Von (Fin.-R.) Emil Goldschmid. Wien, Deutsch-österreichische Staatsdruckerei, 1919. Lex.-8. 144 SS. M. 5.—.

Remme (Assist.), Dr. J., Die Vollendung des Mittellandkanals. Volkswirtschaftliche Untersuchungen über die Linienführung. Hrsg. vom Ausschuß zur Förderung des Rhein—Weser—Elbekanals, Sitz Magdeburg. Magdeburg, Karl Peters, 1919. gr. 8. III—192 SS. mit 2 farb. Karten. M. 6.—.

Roselius, Ludwig, Gegen die Zwangswirtschaft des Reichswirtschaftsministeriums. Berlin, Karl Siegismund, 1919. 8. 118 SS. M. 3.—.

Hourst (commandant), Le problème commerciale dans l'industrie. Organisation rationelle du commerce industriel. 2e édition. Paris, Libr. de l'enseignement technique, 1919. 8. 99 pag. fr. 2.—.

Lanino, Pietro, Per lo sviluppo e l'organizzazione dei nostri trasporti ferroviari. Bologna, N. Zanichelli, 1918. 16. 189 p. l. 4.—.

Marchetti, Livio, Il risorgimento economico d'Italia. Torino, Unione tipografico-editrice, 1918. 16. 90 p. con otto tavole.

Mazzei, Jacopo, Della politica doganale degli Stati Uniti, con speciale riguardo all' Italia. Firenze, R. Bemporad e figlio (G. Ramella e C.), 1919. 8. 239 p. l. 4.—.

Pantano (deputato), Edoardo, I problemi economici urgenti: relazione; voti e proposte per il passaggio dallo stato di guerra allo stato di pace. (Commissione per il dopo guerra.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1919. 8. X—288 p.

Pomodoro, Vitangelo, L'odierna crisi economica, Bari, tip. Panunzio, 1919. 8. 28 p.

7. Finanzwesen.

Bendixen (Hypothekenbank-Dir.), Dr. Frdr., Kriegsanleihen und Finanznot. Zwei finanzpolitische Vorschläge. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. 32 SS. M. 1,50.

Dernburg (Fin.-Min.), Dr., Die deutsche Finanzkraft. Rede, gehalten in der Berliner Handelskammer am 2. V. 1919. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. 16 SS. M. 0,60.

Eynern (Geh. Oberreg.-R.), v., Zur Frage der Reichseinkommensteuer. Berlin, Staatspolitischer Verlag, 1919. gr. 8. 22 SS. mit 2 Tab. M. 1,50.

Günther (Priv.-Doz.), Dr. Ernst, Progressivsteuer oder Konfiskation? Versuch einer Tarifkonstruktion auf wissenschaftlicher Grundlage. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1919. gr. 8. IV—63 SS. mit Fig. M. 3.—.

Kahn (Rechtsanw.), Dr. Otto, Steuerumgehung und Steuersparung. Eine steuerrechtliche Studie. (Achenbachs Steuerbibliothek. Hrsg. von Drs. Otto Kahn und H. Rheinstrom. Bd. 3.) München, Deutscher Steuerschriften-Verlag, 1919. gr. 8. 13 SS. M. 1.— + 25 Proz. T.

Norden (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Arthur, Die der deutschen Nationalversammlung vorgelegten Steuergesetzentwürfe. Text mit Erläuterungen versehen, unter Benutzung der amtlichen Begründungen. Berlin, Reimar Hobbing, 1919. 8. 168 SS. M. 5.—.

Schlegel, Dr. E., Die Steuerveranlagung nach dem zürcherischen Gesetze betr. die direkten Steuern vom 25. XI. 1917. Aarau, H. R. Sauerländer, 1919. gr. 8. IV—128 SS. M. 5.—. (Zürcher rechtswissenschaftliche Dissertation von 1918.)

Strutz (Reichsfinanzhof-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Dr. G., Zukunftsmöglichkeiten deutscher Steuer- und Finanzpolitik. (Achenbachs Steuerbibliothek. Hrsg. von Drs. Otto Kahn und H. Rheinstrom. Bd. 2.) München, Deutscher Steuerschriften-Verlag, 1919. 8. 23 SS. M. 1,50.

Zimmermann (Kammerpräs.), Dr. F. W. R., Die Zivilliste in den deutschen Staaten. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Geh.-R. Prof. Dr.

Georg Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 60). Stuttgart, Ferd. Enke, 1919. Lex.-8. 103 SS. M. 5.—.

Besson, Emanuel, Traité pratique de la contribution extraordinaire des bénéfices de guerre et de l'impôt sur les bénéfices commerciaux et industriels. Commentaire méthodique et raisonné des lois du 1er juillet 1916, 2 juin 1917, 31 décembre 1917 et des articles 2 à 15 de la loi du 31 juillet 1917 mis au courant de la jurisprudence de la commission supérieure. Préface de M. Gauthier. Poitiers, impr. G. Roy. 1918. 8. VIII—368 pag. fr. 15.—.

Josse, Pierre, Le nouveau système des impôts directs d'état en France. Paris, Sagot. 8. fr. 12.—.

Fisk, Harvey E., Our public debt; an historical sketch with a description of United States securities. New York, Bankers Trust Co. 12. 126 p.

Bachi, Cesare, La finanza dello Stato nell' anno 1917. Città di Castello, casa ed. S. Lapi; Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri di Albrighi, Segati e C., 1918. 8. 36 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Blankart, Charles (Lic.), Dr., Die Devisenpolitik während des Weltkrieges. (August 1914 bis November 1918.) Eine finanzwirtschaftliche und nationalökonomische Studie über die von den kriegführenden Staaten getroffenen Maßnahmen zum Schutze der nationalen Interessen auf dem Devisenmarkte. Mit einem Vorwort von (Dir.-Präs.) H. Kundert. Im Anhang 3 graph. Tab. (Etudes économiques, commerciales et financières publiées sous les auspices de professeurs de l'Ecole des hautes études commerciales de l'Université de Lausanne, 2 fasc.) Zürich, Orell Füßli, 1919. gr. 8. XIII—257 SS. M. 28.—.

Dalberg (Referent), Dr. Rud., Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand. 2. durchges. und verm. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. VIII—115 SS. M. 8.—.

Elster (Reg.-R. a. D.), Karl, Die deutsche Valutapolitik nach dem Kriege. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Geh. R. Prof. Dr. Georg Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 59.) Stuttgart, Ferd. Enke, 1919. Lex.-8. 68 SS. M. 2,80.

Parvus, Die Verstaatlichung der Banken und der Sozialismus. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek. Bd. 11.) Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1919. kl. 8. 110 SS. M. 3.—.

Saling's Börsen-Papiere, 2. Teil: (finanzieller) Teil. (Berliner Börse.) Saling's Börsenjahrbuch für 1919/1920. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, Dr. Georg Tischert, Joh. Weber. 43. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen und Finanzliteratur, 1919. 8. LXXIII—2257 SS. M. 48.—.

Saling's Börsenjahrbuch, Kleines, für 1919/1920. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearbeitet von Dr. Georg Tischert und John Weber. 8. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1919. kl. 8. XX—647 SS. M. 12.—.

Schaefer, Dr. Wilh., Welche Ueberschüsse können bei einer Uebernahme der Feuerversicherung auf das Reich erzielt werden? Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1919. Lex.-8. VIII—89 SS. M. 3,60.

Laughlin, James Laurence, Money and prices. New York, Scribner. 8. 11 + 314 p. $ 2,50.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Gruner (Aufsichtsamts-Präs. a. D., Wirkl. Geh. R.), Dr. E., Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung. Berlin, Karl Siegismund, 1919. gr. 8. 175 SS. M. 7,50.

Günther, Prof. Dr. Adolf, Deutsche und französische Sozialpolitik. Ein Beitrag zum sozialpolitischen Programm des Friedenskongresses und des Völkerbundes. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. 88 SS. M. 2,80.

Jacobi, Prof. Dr. Erwin, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht. Ein Grundriß. 2. Aufl. Leipzig, Felix Meiner, 1919. 8. VI—44 SS. M 1,80 + 30 Proz. T.

Kafka (Ing.), Rich., Altes und Neues über das Wohnungsproblem. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1919. Lex.-8. 46 SS. M. 4. M. 4.—.

Kampffmeyer (Landeswohnungsrat), Dr. Hans, Wohnungsnot und Heimstättengesetz. (Schriften zur Wohnungsfrage. Hrsg. vom badischen und württembergischen Landeswohnungsverein. Heft 6.) Karlsruhe, G. Braun, 1919. gr. 8. VI—25 SS. M. 0,90.

Kaufmann (Präs.), Dr. Paul, Die Sozialversicherung im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten. (S.-A. aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. 7. Jahrg., Heft 3.) Berlin, Julius Springer, 1919. 8. 23 SS. M. 1,20.

Kautzsch, Dr. Werner v., Umsturz und Sozialismus. Eine sozialgeschichtliche Betrachtung, kritisch dargestellt. Berlin, Gustav Ziemsen, 1919. gr. 8. 247 SS. M. 6.—.

Kulemann (Landger.-R. a. D.), W., Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1919. gr. 8. 63 SS. M. 2,80.

Kumpmann, Prof Dr. Karl, Die neuere Entwicklung der sozialen Fragen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. 8. 66 SS. M. 2.— + 20 Proz. T.

Rauecker (Archiv.), Dr. Bruno, Die Erweiterung der Sozialpolitik zur Kulturpolitik. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. 30 SS. M. 1,20.

Werneburg (Rechtsanw.), Dr., Streik, Aussperrung (Boykott) und Lieferungsverträge. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen; hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Red.: Dr. Croner. Nr. 304, 39. Jahrg., Heft 6.) Berlin, Leonhard Simion, 1919. gr. 8. 32 SS. M. 1,40.

Wosnitza (Mag.-R.), Alexdr., Die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Reichsverordnung vom 16. IV. 1919, nebst Ausführungsvorschriften und 7 Nachträgen, dargestellt und erläutert. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1919. kl. 8. 59 SS. M. 1,80.

Wyss, Dr. Otto, Das Recht auf Zuweisung von Arbeit im Arbeitsvertrag. Aarau, H. R. Sauerländer, 1918. gr. 8. XI—121 SS. M. 3,20.

Saget, Jean Baptiste, Le problème de l'habitation à bon marché en France et à l'étranger. Première solution à Mulhouse. Paris, Soc. du Recueil Sirey. 8. fr. 5.—.

Labriola, Teresa, I problemi sociali della donna. Bologna, N. Zanichelli. (Imola, coop. tip. ed. P. Galeati) 1918. 16. 179 p. l. 4.—.

Virgilio, Antonio, Del presente nostro stato sociale. Genova, tip. P. Pellas e C., 1918. 8. 255 p. l. 5.—.

10. Genossenschaftswesen.

Seelmann, Erich, Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand. (Tübinger staatsw. Abhandlungen, herausgeg. von C. J. Fuchs i. Verb. mit L. Stephinger, N. F. Heft 18.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 1917. 8⁰. 160 SS.

Gegenüber der Annahme, daß ein in sich geschlossenes, nach einem einheitlichen System ausgebautes Genossenschaftswesen der gesamten deutschen Volkswirtschaft nützlicher gewesen wäre als die heutige Verschiedenartigkeit, betont Seelmann, daß gerade die Vielgestaltigkeit der Genossenschaftsform in verschiedenen Systemen mit dazu beigetragen habe, das Genossenschaftswesen auf den heutigen blühenden Stand zu bringen, und es befähige, immer neue Aufgaben zu erfassen und zu lösen. Klarheit über die vorhandenen Systeme und ihre Berechtigung aber könne man nur gewinnen, wenn man ihre Entstehung und Entwicklung erforscht und namentlich den Gründen nachgeht, die zur Einführung dieses oder jenes Grundsatzes geführt haben; dabei auf Grund der Erfahrungen ihre Vorzüge und Schwächen gegeneinander

abwägt. Das ist der Zweck der Arbeit, weniger eine geschichtliche Untersuchung, als vielmehr eine vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen Systeme im deutschen Genossenschaftswesen, unter Kennzeichnung zahlreicher Einzelprobleme, die sich aus jedem System ergeben; unter diesem Gesichtspunkt wird die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens behandelt. Kurze geschichtliche Abrisse der großen genossenschaftlichen Zentralverbände sollen die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Systeme erläutern und erklären, die in der Tat im wesentlichen nur geschichtlich zu verstehen sind.

Der Verfasser bringt keine neuen geschichtlichen Forschungen. Er fußt vollständig auf den Ergebnissen der bisherigen Geschichtsforschungen, heimst sozusagen die Ernte der ganzen Genossenschaftsliteratur ein, verwertet sie indessen in besonders vorteilhafter Art. Da aber die bisherige Geschichtsforschung auf diesem Gebiete noch recht lückenhaft ist, und Darstellungen auf breitester geschichtlicher Grundlage überhaupt noch fehlen, so ist die Seelmannsche Darstellung nicht gleichmäßig und lückenlos, und die gezogenen Schlüsse sind stellenweise nicht unanfechtbar. Das nimmt aber der Arbeit nicht das unbestreitbare Verdienst, zum ersten Male die Systeme zum Ausgangspunkt einer Untersuchung gemacht und in einer Generalübersicht, gleichsam einem Panorama, neues Licht auf zahlreiche Einzelprobleme geworfen zu haben. Eine vergleichende Kritik der Systeme und ein Ausblick in ihre Weiterentwicklung beschließen die lehrreiche Schrift.

Zweckgemäß werden die Untersuchungen nach den einzelnen genossenschaftlichen Zentralverbänden angestellt, weil diese eben die Vertreter der Systeme sind. Wir können in einer kurzen Besprechung aus der Fülle der Einzelheiten, die das Buch enthält, nur einiges herausgreifen, was uns besonders bemerkenswert erscheint, oder auch zur Kritik herausfordert.

Mit Recht erklärt der Verfasser die bekannte unbillige Stellung Schulze-Delitzschs gegenüber Raiffeisens Schöpfungen aus der nahezu völligen Unbekanntschaft Schulzes mit den Nöten und Bedürfnissen des Landvolks, den Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Denkungsweise und Wirtschaftsführung. Er glaubt ferner, daß Schulzes politische Anschauungen seine Stellung in genossenschaftlichen Fragen beeinflußt haben und es hierauf auch zurückzuführen sei, daß die Genossenschaft bei ihrer gesetzlichen Anerkennung eine ausgesprochen demokratische Verfassung erhielt. Ein Beweis für den oft gehörten Vorwurf, daß Schulze und der Allgemeine Verband das Genossenschaftswesen in den Dienst politischer (demokratisch-fortschrittlicher) Bestrebungen gestellt habe, sei nicht geführt worden. Die Ablehnung jeder Form der Staatshilfe hat auch die bekannte ablehnende Stellungnahme des Allgemeinen Verbandes zur Preußischen Zentralgenossenschaftskasse bestimmt, aber neben der Befürchtung der Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Genossenschaften haben auch geschäftliche und organisatorische Gründe bei der Haltung mitgesprochen, nämlich die für den Verkehr mit der Preußenkasse vorausgesetzte Bildung von Zentral-(Verbands)kassen. Genossenschaftliche Zentralkassen aber lehnt

der Allgemeine Verband ab, da sie doch immer der Anlehnung an ein starkes Bankinstitut bedürfen, also überflüssig seien und geldverteuernd wirkten, und weil die nach seinen Grundsätzen mit großem, einen möglichst vollkommenen Geldausgleich ermöglichenden Geschäftsbezirk aufgebauten Genossenschaften direkt Verbindung mit Großbanken erhalten könnten, und im Allgemeinen Verband auch erhalten. Die Ausschließlichkeitserklärung (d. h. die Verpflichtung der Einzelgenossenschaft, Kredit lediglich bei ihrer Zentralkasse aufzunehmen und alle überschüssigen Betriebsmittel an ihre Zentralkasse abzuführen), durch die allein eine genossenschaftliche Zentralkasse lebensfähig ist, glaubt der Allgemeine Verband im Interesse der Selbständigkeit der Genossenschaften ablehnen zu müssen. Die Kreditgenossenschaft nach Schulze-Delitzsch ist ein rein geschäftliches, von hauptamtlich tätigen, fachmännisch vorgebildeten, besoldeten Vorstandsmitgliedern verwaltetes Bankunternehmen ohne religiöse, charitative oder politische Tendenzen, ohne Betonung staatserhaltender oder sozialer Ziele. In der Uebertragung dieser Grundsätze auch auf die anderen Genossenschaftsarten des Allgemeinen Verbandes, insbesondere die Ablehnung von Zentralkassen und anderen geschäftlichen Zentralanstalten erblickt der Verfasser einen Fehler des Systems, der die Entwicklung dieser Genossenschaften (Handwerkerproduktiv-, Konsum-, Magazin- usw. -Genossenschaften) stark gehemmt, ja ihn unfähig gemacht hat, bei der Organisierung der letzteren die Führung zu behalten.

Dem Schulze-Delitzschschen System wird das System Raiffeisen gegenübergestellt, wie denn der Verf. zu dem Ergebnis kommt, daß eigentlich nur diese beiden Hauptsysteme zu unterscheiden sind: Die Kreditgenossenschaft nach dem System Raiffeisen ist ein örtlich begrenztes, überwiegend ehren- und nebenamtlich verwaltetes Unternehmen mit gemeinnützigem, charitativem Charakter, welches neben dem Geldverkehr auch den An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse vermittelt. Entsprechend den weit schwierigeren Umständen und verschiedenen Perioden, unter denen sich das ländliche Genossenschaftswesen entwickelt hat, nimmt auch seine Behandlung den breitesten Raum in dem Buche ein. Es werden die Kämpfe und Schwierigkeiten beleuchtet, die Raiffeisen hatte, um mit seinem Gedanken durchzudringen, und als Besonderheit hervorgehoben, daß er sich all den mannigfachen Schwierigkeiten zum Trotz behauptet hat. Ja, es wird festgestellt, daß das ländliche Genossenschaftswesen nicht zu der hohen Blüte gelangt sein würde, wenn Raiffeisen in seiner Genossenschaftsarbeit in dem Augenblick Halt gemacht hätte, als er sich an das Schulze-Delitzschsche System anlehnte. Auch in der Frage des Geldausgleichs ging Raiffeisen eigene Wege, und wird von Seelmann als der Gründer der heute so bedeutsamen Zentralkassen, überhaupt des Zentralgenossenschaftssystems bezeichnet. Mit Recht wird betont, daß zwingende Notwendigkeiten vom Standpunkt der Genossenschaft die Zusammenschlüsse höherer Ordnung gezeitigt haben. Raiffeisens hervorragender praktischer Blick habe eben diese Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit erkannt. Indessen gibt die Uebertragung der

Grundsätze seiner ländlichen Kreditgenossenschaft auf die von ihm gegründeten Zentralinstitute, insbesondere das heute noch bestehende Zentralgeldinstitut der Raiffeisen-Organisation, die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, diesen etwas Starres und Orthodoxes. Die Zweckmäßigkeit solcher, bis zur Unmöglichkeit gesteigerten Erschwerung einer Abänderung der Grundsätze (Satzung) wird verneint, insbesondere angesichts der Bestrebungen, auch andere Genossenschaften als Aktionäre zuzulassen. (Die Beschränkung des Kreises der Aktionäre auf Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassen-Vereine bildet den bedeutendsten Inhalt der Satzung.)

Für die fortschreitende Erweiterung der Aufgaben des Genossenschaftswesens wurde das Raiffeisensche System zu eng und bedurfte nach vielen Seiten hin einer Erweiterung. An dieser Erweiterung wurde nach Raiffeisens Tode wohl fortgesetzt, aber nicht immer folgerichtig gearbeitet. Eingehend und kritisch werden diese Erneuerungsversuche der Organisation beleuchtet. Die Begriffe „Zentralisierung", „Dezentralisierung", „Provinzialisierung" sucht Seelmann dabei auf ihre reale Bedeutung zurückzuführen und nach ihrem immanenten Wesen zu umgrenzen, da sie „in den Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Richtungen im Genossenschaftswesen zu Schlagworten geworden, ohne daß man immer den Kern der Sache erfaßt hat". Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß Raiffeisen jede Form recht war, bei welcher die zentralistische Zusammenfassung der idealen und wirtschaftlichen Kräfte gewahrt blieb. Zum System Raiffeisen gehöre nur die zentrale Zusammenfassung von Kräften, nicht die zentrale Gestaltung der Verwaltung. Dies hätten die Nachfolger nicht richtig erkannt, und zu lange an Einrichtungen festgehalten, die nur scheinbar zum System gehörten, aber mit der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr im Einklang standen.

Bei der geschichtlichen Darstellung ist dem Verfasser eine kleine Ungenauigkeit unterlaufen. Nicht beim Verein zu Anhausen im Jahre 1862, sondern erst im Jahre 1864 bei der Umwandlung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereins in einen reinen Darlehnskassenverein wurde der Grundsatz der genossenschaftlichen Selbsthilfe, d. i. die Solidarhaft der Schuldner als Mitglieder angenommen. Dies hat Buchrucker im Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt 1914, Nr. 2, einwandfrei nachgewiesen. Anfechtbar sind die apodiktischen Behauptungen Seelmanns zu der Frage der Geschäftsanteile bei ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereinen (S. 30 u. 31), wie denn überhaupt diese Frage eine alle Umstände würdigende Behandlung noch nicht gefunden hat. Die Stellung Raiffeisens, wie sie sich auch immer aus der gründlichsten historischen Untersuchung ergeben mag, darf für die völlig veränderten Verhältnisse der Gegenwart nicht ausschlaggebend sein.

Bemerkenswert ist die Feststellung, daß, obwohl Raiffeisen am politischen Leben nicht teilgenommen, man seinen Genossenschaften eher als den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften eine gewisse politische Tendenz nicht absprechen kann, daß sie gerne ihre staatserhaltenden

Aufgaben betonen, und sogar in der Mustersatzung für Spar- und Darlehnskassenvereine des Generalverbandes ist vorgesehen, daß sie auf staatstreuer Grundlage beruhen.

Die Systeme der übrigen 3 Zentralverbände werden als Abarten aufgefaßt, die aus jedem der beiden Hauptsysteme einige Grundsätze, sei es im Aufbau der Einzelgenossenschaft, sei es in ihrer zentralen Zusammensetzung und Verwaltung, übernommen, aber im wesentlichen keine eigenen Systeme ausgebildet haben, ja der Reichsverband gewissermaßen als das System der Systemlosigkeit gekennzeichnet. Aber gerade diese lockere Bindung hat dem Reichsverband die größte Zahl von Unterverbänden und Genossenschaften zugeführt, so daß er heute Deutschlands größter Genossenschaftsverband ist. Im Aufbau der örtlichen Spar- und Darlehnskassen hält er sich im wesentlichen an das Raiffeisensche System; jedoch fehlt der unmittelbare Zusammenschluß der Genossenschaften in einer das ganze Reichsgebiet umfassenden Zentralkasse. Die wirtschaftliche Zusammenfassung beschränkt sich auf Provinzen und Landesteile in territorialen Verbandskassen, die ihrerseits in der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ihre Geldausgleichstelle finden. Sich eine eigene Zentralkasse zu schaffen, hat der Reichsverband wohl versucht, ein Zeichen, daß zentralistische Bestrebungen für den Geldverkehr auch hier aufgetreten sind. Die Ursachen des Mißlingens werden unseres Erachtens ihrer Bedeutung entsprechend zu kurz begründet. Sie haben eine ausführliche Begründung in dem Wuttigschen Bankaufsatz: „Zur genossenschaftlichen Zentralkassenbewegung" in „Bank", 1913, gefunden.

Die zeitweise Vereinigung des Reichsverbandes und Generalverbandes von 1905—1913 hat als einzige Einwirkung auf die Systemfragen die Ausgestaltung der Verbände des Generalverbandes zu Verbänden mit eigenem Revisionsrecht ergeben, sonst blieb sie ohne wesentlichen Einfluß. Als bemerkenswert bezeichnet der Verf. bei Ausführung des Programms des Reichsverbandes (sogen. Darmstädter Programm von 1890), das in manchen Punkten von dem Programm Raiffeisens abweicht, daß es als das allein richtige bezeichnet, und das System des Generalverbandes als „unhaltbar" erklärt wird. In der kritischen Betrachtung des 3. Abschnittes faßt Seelmann den Vergleich der Systeme dieser 3 Verbände noch einmal in dogmatischer Hinsicht zusammen und stellt fest: „daß der Allgemeine Verband sein System als das allein berechtigte für das ganze Genossenschaftswesen, der Reichsverband das seinige als das allein richtige für das ländliche Genossenschaftswesen erklärt hat, während der Generalverband, dem Standpunkte Raiffeisens folgend, anderen Systemen die Berechtigung nicht abgesprochen hat". Seelmann kennzeichnet sehr treffend die Verschiedenheit der Stellungnahme der Verbände dahin: „Der Allgemeine Verband ist nach innen und außen orthodox, der Generalverband in sich orthodox, gegen andere tolerant; der Reichsverband umgekehrt, in sich tolerant, gegen andere orthodox".

Bei der Darstellung der beiden übrigen Zentralverbände, dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften und dem Zentral-

verband deutscher Konsumvereine, tritt das eingangs über die Unvollständigkeit der Genossenschaftsliteratur in bezug auf die geschichtliche Entwicklung Gesagte besonders drastisch in die Erscheinung. Daher fehlte dem Verf., der sich fast nur an die vorhandene Literatur anlehnt, die erforderliche Bekanntschaft mit den tatsächlichen Vorgängen, die zur Gründung des ersteren Zentralverbandes geführt haben. Bei der Systemvergleichung stellt er fest, daß das im Hauptverband herrschende System ein gemischtes ist. Die einzelnen Genossenschaften sind nach dem System des Allgemeinen Verbandes, die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse nach dem System des Reichsverbandes organisiert. Das Umgekehrte gilt vom Zentralverband. In ihm nehmen die einzelnen Verbände eine ähnliche Stellung ein wie die Verbände im Reichsverband; der zentrale Zusammenschluß ist aber ein ungleich festerer als dort wegen der engen wirtschaftlichen Beziehungen der Konsumvereine zur Großeinkaufsgesellschaft. Die in dieser sich zeigende wirtschaftliche Zentralisation ähnelt den Ideen Raiffeisens.

Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Es wird nicht verkannt, daß sie die Verbreitung des Genossenschaftswesens stark gefördert hat, bemängelt wird aber die einseitige Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf provinzielle Verbandskassen. Die einfache, klare, wenn auch kurze Behandlung der Auseinandersetzung der Preußenkasse mit der LZD. kommt zu dem Ergebnis, daß die Preußenkasse hier gerade das Gegenteil dessen erstrebt habe, wofür sie errichtet war. Statt auf eine Stärkung des Genossenschaftswesens hinzuarbeiten, damit die Staatshilfe entbehrlich werde, habe sie versucht, eine privatwirtschaftliche Geldausgleichstelle auszuschalten, um selbst einen Zuwachs an Kundschaft zu erlangen. Berechtigt sei daher der Vorwurf, daß die Preußenkasse das Genossenschaftswesen nicht zu reiner Selbsthilfe gelangen lassen wolle. Das Verbandskassensystem macht die in der Preußenkasse gebotene Staatshilfe zu einer Dauereinrichtung, solange die Verbandskassen und ihre Genossenschaften nicht ihre eigene zentrale Geldausgleichstelle haben. Wie schwer dies aber bei einem bereits ausgebildeten Verbandskassensystem ist, zeigen die vom Reichsverband unternommenen vergeblichen Versuche. Als mit eine Folge dieser Stellungnahme betrachtet der Verf. die Tatsache, daß von 5 großen Zentralverbänden nur noch 2, der Reichsverband und der Hauptverband, Beziehungen zur Preußenkasse unterhalten, und daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Geschäftsumsätze der Kasse mit Genossenschaften abgewickelt wird.

Der 3. Teil der an scharfen Beobachtungen und treffenden Feststellungen so überaus reichen Arbeit bringt das Ergebnis der Untersuchung in einem Vergleich der Systeme. Auf die Einzelheiten hier einzugehen, hieße den Inhalt in gleichem Umfang nur mit anderen Worten wiedergeben, was nicht die Aufgabe einer Besprechung sein kann. Die sich an den Vergleich schließende Kritik wiederholt zwar vieles in den vorhergehenden Abschnitten Gesagte, ohne indessen nicht auch wieder neue Beobachtungen und Feststellungen zu bringen. Wir

entnehmen nur einige Feststellungen allgemeiner Natur. Mit Recht betont Seelmann, was in der Oeffentlichkeit immer noch nicht genügend berücksichtigt wird, daß jede Genossenschaft, obwohl geschäftliches Unternehmen, doch ein Wirtschaftskörper eigener Art ist; denn das Geschäft der Genossenschaft ist das Geschäft der Genossen, bei ihr deckt sich der Kundenkreis mit dem Mitgliederkreis, woraus sich Beziehungen zwischen Geschäft und Kunden ergeben, wie sie sonst im Wirtschaftsleben nicht vorkommen. Aus dieser Eigenart ergibt sich auch, daß die in der Theorie und in der Praxis der Bankwelt entwickelten Grundsätze, z. B. diejenigen über das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Vermögen, über Zahlungsbereitschaft, Ausleihfristen usw. auf Kreditgenossenschaften nicht schlechthin übertragen werden können, daß viele von diesen vielmehr seit Jahrzehnten ständig, ja grundsätzlich gegen diese Grundsätze verstoßen und doch gedeihen. Ja, der ländliche Darlehnskassenverein ist trotz dieses Gegensatzes zur städtischen Bankorganisation das festeste und solideste Glied im ganzen ländlichen Genossenschaftswesen, und der Zahl nach bei weitem am stärksten vertreten. Er hat sich trotz Anfeindung und Anzweiflung entwicklungsfähiger gezeigt als der Schulzesche Vorschußverein. Und die Zentralgeldausgleichstelle der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine hat bisher den Geldausgleich in allen schwierigen Lagen zur Zufriedenheit durchführen können. Fragen gegenüber, die hier aufgetaucht sind, ist, wie Seelmann schreibt, die theoretische Betrachtung und Bankkritik ratlos gewesen. Die Kasse wird als solche ein interessantes volkswirtschaftliches Problem genannt, über welches bis in die neuere Zeit die Ansichten weit auseinander gingen. Erst allmählich kann die kritische Betrachtung zu einem endgültigen Urteil gelangen, wohl erst dann, wenn noch weitere Erfahrungen in der auf den Krieg folgenden Zeit gewonnen werden können.

Eine Lanze für Raiffeisen bricht Seelmann auch, wenn er betont, daß es Raiffeisen zum größten Ruhme gereicht, einen christlich-ethischen und gemeinnützigen Grundton in das ländliche Genossenschaftswesen gebracht zu haben. „Gerade in einer Zeit, in welcher unsere hochkapitalistische Wirtschaftsentwicklung zur rücksichtslosesten Verfolgung der Erwerbsinteressen geführt hat, mußte es wie eine befreiende Tat wirken, daß der Menschheit zugerufen wurde, es dürfe die geschäftliche Tätigkeit nicht lediglich auf Eigennutz und Eigensucht abgestellt werden, es gebe höhere Pflichten, namentlich zum Schutze der wirtschaftlich Schwächeren."

Der letzte Abschnitt eröffnet Ausblicke auf die Weiterentwicklung der Systeme. Es wird festgestellt, daß, wenn auch die Vielgestaltigkeit des Genossenschaftswesens durch Anregung eines Wettbewerbes günstige Erfolge gehabt habe, sie doch große Schattenseiten aufwiese. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Genossenschaftsverbände von gleichartigen Genossenschaften in gleichen Bezirken bedeute immer einen unnötig verteuernden Kräfteverbrauch. Hier wird eine gewisse Vereinfachung in den Genossenschaftsbildungen als erwünscht bezeichnet. Die Aussicht, die vorhandene Zersplitterung zu beseitigen oder wenig-

stens zu mildern, sei freilich gering. Neben sachlichen Schwierigkeiten ständen dem Schwierigkeiten persönlicher Art gegenüber. Ein Fortschritt wird aber gefunden in der Zusammenarbeit der großen Zentralverbände im „Freien Ausschuß“. Dabei habe sich schon gezeigt, daß die alle Genossenschaftsorganisationen gleichmäßig berührenden gemeinsamen Fragen so zahlreich und bedeutend sind, daß weiterhin fruchtbringende gemeinsame Arbeit sehr wohl möglich ist. Zur weiteren Verständigung, und als Ergebnis solcher die Milderung oder Beseitigung eines unnötigen Wettbewerbes zwischen den Organisationen sei eine eingehende wissenschaftliche Erforschung aller Probleme erforderlich. Man darf wohl sagen, daß die vorliegende Arbeit von Seelmann zu dieser Verständigung einen nicht mehr zu übergehenden Beitrag liefert.

Berlin-Steglitz. Willy Krebs.

Breymann (Rechtsanw.), Dr. Hans, Die Kleinansiedlung auf genossenschaftlicher Grundlage. Erfahrungen, kritische Betrachtungen und Ratschläge zur neuzeitlichen Landaufteilungsfrage. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhdlg., 1919. gr. 8. VIII—144 SS. M. 6.—.

Hilmer (Instruktor, Rev.), Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung und seinem jetzigen Stande. (Heimblätter f. d. Förderung d. Landwirtschaft u. des Bauernstandes.) Graz, Heimat-Verlag, Leopold Stocker, 1919. 8. 28 SS. M. 1,25.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bernatzik, weil. Prof. Dr. Edm., Republik und Monarchie. 2. durchges. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. IV—54 SS. M. 2,40 + 40 Proz. T.

Blume, Prof. Dr. Wilh., v., Die Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg vom 20. Mai 1919. Textausgabe m. Anmerkgn. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. kl. 8. 47 SS. M. 1,30 + 20 Proz. T.

Caro (Gerichtsassess.), Frdr., Haftung der Gemeinden für Revolutionsschäden. Eine historische und systematische Darstellung des Problems. Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 43 SS. M. 3.—.

Drews (Staatsmin.), Dr. B., Grundzüge einer Verwaltungsreform. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. IV—208 SS. M. 3.

Düttmann (Landesvers.-Vors. Geh. Ob.-Reg.-R.), Augustin, (Landesr.) Franz Appelius, (Landesr.) H. Seelmann, Anlagenband für Kommentar und Handausgabe des Versicherungsgesetzes für Angestellte, enthaltend die zum Versicherungsgesetz für Angestellte ergangenen Ausführungsbestimmungen usw. Altenburg, Stephan Geibel, 1919. 8. 224 SS. M. 5,60.

Gehrig, Prof. Dr. Hans, Deutsche Staatswissenschaft und Wirtschaftspolitik im 19. Jahrhundert. Kattowitz, O.-S., Phönix-Verlag, 1919. gr. 8. 16 SS. M. 1,20.

Gierke (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Otto, v., Der germanische Staatsgedanke. Vortrag. (Staat, Recht und Volk. Wissenschaftliche Reden und Aufsätze, hrsg. von Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff, 5. Heft.) Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 1919. 8. 29 SS. M. 1.—.

Goeze (Landesr.), Dr. Wilh., Verfassung und Verwaltung der preußischen Provinzialverbände. Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 35 SS. M. 2.—.

Hirsch, Paul, Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Verfassungs- und Verwaltungsfragen. — Finanzwesen. — Armen- und Waisenpflege. — Arbeitslosenfürsorge. — Schul- und Bildungswesen. 2. neubearb. Aufl. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 2. Bd.) Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1919. 8. 96 SS. M. 3.—.

Jahrbuch, Kommunales. Unter Mitwirkung von Dr. Elisab. Altmann-Gottheiner. Hrsg. von Dr. H. Lindemann, (Bürgermstr. a. D.) Dr. R. Schwander, Dr.

A. Südekum, Kriegsbd. Mit einem Geleitwort von (Oberbürgermstr.) Wermuth. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. IX—532 SS. M. 25.—.

Köhler (Staatsmin. a. D., Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, v., Zur Frage der Vereinfachung der Organisation in der inneren Staatsverwaltung Württembergs. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. 34 SS. M. 1,50 + 40 Proz. T.

Layer, Prof. Dr. Max, Staatsformen unserer Zeit. Monarchien, Republiken, Bundesstaaten und Staatenbündnisse. (Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie. Vorträge u. Abhandlgen., hrsg. v. d. Soziolog. Gesellsch. in Graz. In Verbindung mit Josef Schumpeter, Hugo Spitzer und Ferd. Tönnies geleit. von Josef Bunzel, 5. Heft.) Graz, Leuschner u. Lubensky's Univ.-Buchhdl., 1919. 8. 84 SS. M. 3.—.

Martin (früher. Reg.-R.), Rud., Die soziale Revolution, der Uebergang zum sozialistischen Staat. (Weltfragen der Politik.) München, Musarion-Verlag, 1919. 8. XXXII—208 SS. M. 4.—.

Petrin (Sekt.-R.), Dr. Leodegar, Leitfaden des Verwaltungsverfahrens. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1919. 8. VII—187 SS. M. 8.—.

Rathenau (Reg.-R.), Dr. Fritz, Parlament und Räte. Berlin, Georg Stilke, 1919. Lex.-8. 64 SS. M. 2,50.

Schmidt, Prof. Dr. Rich., Die Grundlinien des deutschen Staatswesens. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, 153. Bd.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. 8. 229 SS. M. 3 + 10 Proz. T.

Schrörs, Prof. Dr. Heinr., Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1919. 8. VII—101 SS. M. 3,20.

Sieskind (Landrichter a. D.), Dr. J., Das Erbbaurecht nach der Verordnung vom 15. Januar 1919. Potsdam, A. W. Hayns Erben, 1919. kl. 8. 150 SS. M. 5.—.

Guitteau, William Backens, Government and politics in the United States, problems in American democracy. Boston, Houghton Mifflin. 12. 17 + 484 + 36 p. $. 1,15.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Baumann, Fred. S., Die Bevölkerung Hamburgs. Berufstätigkeit, Handel, Industrie, Einkommen, Vermögen, Wohnungs- und Lebensmittelbedarf. Mit einem tab. Anhang. Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1919. gr. 8. 52 SS. M. 2,50.

Erhebungen, Neuere, von Wirtschaftsrechnungen im In- und Auslande. Bearb. im Statist. Reichsamte, Abt. für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 20. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. Lex.-8. 41 SS. M. 4.—.

Schweiz.

Bericht über die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittlungen betr. die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1918. Bern, A. Francke, 1919, vorm. Schmid u. Francke, 1919. 8. 24 SS. m. 5 Tab. fr. 1.—.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jg. 1918/19. 2. Lfg.: Der Viehstand im Kanton Bern am 24. April 1919. gr. 8. 78 S. fr. 1.—.

— Schweizerische, statistische, hrsg. vom eidg. statist. Bureau, 1. Jg. 1919. 1. Heft: Wohnort und Arbeitsort der schweizerischen Bevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. fr. 4.—. Bern, A. Franke, vorm. Schmidt u. Francke, 1919. Lex.-8. 4—161 SS.

Amerika.

Alexander, Carter, School statistics and publicity. Boston, Silver, Burdett and Co. 12. 19 + 332 p. $ 1,60.

Whipple, George Chandler, Vital statistics, an introduction to the science of demography. New York, Wiley. 12 + 517 p. $ 4.—.

13. Verschiedenes.

Haenisch (Min.) Konrad, Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. 4. Aufl. Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1919. gr. 8. 158 SS. M. 4,50 + 10 Proz. T.

Nieborowski, Dr. Paul, Oberschlesien, Polen und der Katholizismus. Eine zeitgemäße Untersuchung. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1919. gr. 8. 145 SS. M. 4.—.

Rappaport, Moriz, Sozialismus, Revolution und Judenfrage. Wien, E. J. Tal u. Co., 1919. gr. 8. 58 SS. M. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 60ᵉ Année, Juin 1919, No. 6: La statistique des élections parlementaires britanniques de décembre 1918, par Maurice Dewavrin. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. June 1919, No. 508: Russia, Germany and the Allies: The real Russian peril, by John Pollock. — German diplomacy and the Bolsheviks: some new facts, by V. Poliakoff. — Labour unrest: its causes and its permanent cure, by J. Ellis Barker. — How to save democracy, by Harold F. Wyatt. — etc.

Review, The Contemporary. January 1919, No. 637: Prospects and tasks of social reconstruction, by B. Seebohm Rowntree. — etc. — February, No. 638: Should government continue to control industry after the war? by A. Wigglesworth. — etc. — March 1919, No. 639: The industrial future, by J. M. Robertson. — The rise, decline and fall of young Turkey, by Edwin Pears. — etc. — April 1919, No. 640: The industrial unrest: a new policy required, by Arthur Henderson. — The financial situation and the way out, by E. Hilton Young. — The prospects of starting state forestry, by F. D. Acland. — Man and the machine, by Arthur Ponsonby. — etc. — May, No. 641: International labour legislation, by C. Delisle Burns. — Ireland, past and present, by Hugh A. Law. — etc. — June 1919, No. 642: Our financial plight, by Walter Runciman. — The future of Turkey, by H. Charles Woods. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 34, 1919. — etc. — Nr. 28: Messen und Ausstellungen. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Serbien, Türkei, Rußland, Schweiz, Italien, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika). — Vom Weltzündholzmarkt. — etc. — Nr. 29: Die dritte Niederländische Messe. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweden, Italien, Frankreich, England). — Die Kartelle in England. — etc. — Nr. 30: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Holland, Schweden, Polen, Rußland, Serbien, Rumänien, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — Deutschlands Lebensmittelversorgung. — etc. — Nr. 31: Die nationalen Sprachgebiete Oesterreichs als selbständige Wirtschaftsgebiete. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Serbien, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — etc. — Nr. 32: Wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten Ungarns, von Dr. Michael Vajda. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Holland, Schweden, Serbien, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die industrielle Entwicklung Japans. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1919. — Nr. 42: Der Friede von Versailles, IV (Schluß) von Dr. G. St. — Neue Steuern, von Josef Regula. — etc. —. Nr. 43: Die Friedensbedingungen, von W. F. — Soziale Technik als Grundlage der Sozialisierung, von Dr. Julius Wilhelm. — etc. Nr. 44: Staatsvoranschlag und Friedensvertrag, von W. F. — Die Durchführung des Friedensvertrages, von Dr. Paul Hoffmann. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LVIII, Marzo 1919, No. 3; Problemi economici dell' Italia alla conferenza di Parigi, die Attilio Cabiati. — L'impiego dell macchine in agricoltura, di E. Marenghi. — Movimenti operai e riduzione delle ore di lavoro nelle industrie inglis, di Carlo di Nola. — etc. — Aprile, No. 4: La situazione economica, di Luigi Amoroso. — Il censimento dei profughi di guerra, di Vincenzo Castrilli. — etc. — Maggio, No. 5: Gli odierni aspetti dell' economia dei transporti (II), di Carlo di Nola. — L'imposta sui profitti di guerra, die Luigi Nina. — Le statistiche e le relazioni periodiche nella burocrazia, di Epicarmo Corbino. — etc.

G. Holland.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. IV, Juni 1919, No. 6: De hervorming in verband met het opkomend kapitalisme, door J. Keulen. — De theorie van het bolsjewisme, door J. G. van Dillen. — etc. — Juli 1919, No. 7: Economische bedrijfsorganisatie, door F. M. Wibaut. — De eerste periode der Nederlandsche arbeidswetgeving, door E. Boekman. — Het vraagstuk der internationale ontwapening (III), door J. van Gelderen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1919, Juli/August, Heft 4: Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Forts.), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrman. — Die Entwicklung der schweizerischen Bundesbahnen seit dem Jahre 1912. — Die Ertragsfähigkeit der Schweizerischen Nebenbahnen (Schluß), von Dr. ing. Weber. — Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1917 (Schluß), von (Geh. exped. Sekr.) M. Stephan. — Die Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse Hamburgs bis zur Verstaatlichung (1884), von (Eisenbahnobersekr.) O. Schewe. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung (Forts.), von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Mertens. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1917. (Nach den amtlichen Betriebs- und Bauberichten und der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands.) — Die sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1916 und 1917. — Die finnischen Staatseisenbahnen im Jahre 1916. — Die schwedischen Staatsbahnen in den Jahren 1914—1917. — Die Eisenbahnen in Norwegen in den Jahren 1915/16 und 1916/17.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 11, Jahrg. 1918/19, Juli/August, Heft 10/11: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in Preußen unter Mitwirkung der Landschaften, von Dr. Hermann Mauer. — Verpflanzung erwerbsloser Städter aufs Land mit staatlicher Hilfe, von (Reg.-R.) Dr. Ponfik. — Fragen zum Reichssiedlungsgesetz, von (Reg.-R. a. D.) H. Borchert. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12, Juli 1919, Heft 4: Der deutsche Volksstaat, von (ord. Prof. Geh. Justizrat) Dr. Hans Schreuer. — Was ist Sozialismus?, von (Univ.-Prof.) Dr. Walter Kinkel. — Rechtsökonomie, von (Landgerichtsrat) W. Kulemann. Mit einem Nachtrag von (Staatsanw.) A. Zeiler. — Die metaphysische Grundlage der „Volkswirtschaftslehre", zugleich Besprechung der Liefmannschen Grundsätze, von (Reichsmilitärgerichtsrat a. D.) Dr. Ph. Otto Mayer. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 15, Juli 1919, Heft 1: Die Statistik als Wissenschaft, von (ord. Prof.) Dr. Ferdinand Tönnies. — Die Bestimmungsgründe der intervalutarischen Kurse, von (Priv.-Doz.) Dr. Elisabeth van Dorp Bloemendaal. — Walther Rathenau und die gemeinwirtschaftlichen Theorien der Gegenwart, von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. Adolf Günther. — Der Saarkohlenbergbau und seine Beziehungen zu Frankreich, von Wilhelm Maaß. — Die volkswirtschaftlichen Grundlagen von Deutsch-Donauland und seine Abhängigkeit vom Weltmarkte, von Prof. Dr. Oscar Kende. — Das Pachtsystem im Ackerbau Argentiniens. Ein Beitrag zur Frage der südamerikanischen Einwanderung, von Ernst Wilhelm Schmidt. — Die Zusammenschlußbewegung in der eng-

lischen Handelsschiffahrt, von Dr. Paul Overzier. — Die Fortschritte im Eisenbahnwesen Asiens in den Jahren 1917 und 1918, von Dr. Richard Hennig. — Der Begriff des Spezialhandels in der deutschen Außenhandelsstatistik. — Die Weltzuckerproduktion während des Krieges und der Zuckerpreis, von Siegmund Ziegler. — Zur Sicherung der deutschen Oel- und Fettversorgung, von Prof. W. Kleberger. — Die gegenwärtige Rechtslage der Kartelle und Trusts in den wichtigsten Kulturländern, von Dr. Siegfried Tschierschky. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, Juli 1919, Nr. 13/14: Die amtliche Preisberechnung für Ausfuhrwaren, von Dr. Otto Heyn. — Kopenhagen als künftiger Welthandelsplatz Nordeuropas. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Kurland und Estland. — Die wirtschaftliche Lage in Rußland. — Argentiniens Handel im Kriege. — Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Friedensbedingungen, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Lobe. — etc.

Bank, Die. Juli 1919. Heft 7: Die Hebung des Volkseinkommens. (Die finanzielle Tragfähigkeit Deutschlands II), von Alfred Lansburgh. — Der Weg zum Auslandkredit, von Ludwig Eschwege. — Steuerflucht und Bankgeheimnis, von Dr. G. Günther — Die große Vermögensabgabe und ihre Erhebungsart. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1919, Nr. 20: Zur Vermögensabgabe, von (Geh. Kommerzienrat) Max Steinthal. — Uebergang der Börse von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, von (Kommerzienrat) A. Moser. — Kriegsanleihen und Finanznot, von (Reg.-R. a. D.) Karl Elster. — etc. — Nr. 21: Die Zukunft der Börse, von (Wirkl. Geh. Rat, ord. Prof.) Dr. Heinrich Göppert. — Zur Vermögensabgabe, von (Geh. Kommerzienrat) Moritz Leiffmann. — Die Begleichung von Forderungen nach dem Friedensvertrage (Internationales Claring), von (Rechtsanw., Justitiar der Deutschen Bank), Hermann Ohse. — Französische Finanzsorgen, von Dr. S. Schwabacher. — Betriebsrätegesetz und Bankgewerbe. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1919, Nr. 13: Ueber die Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfall- und Krankheitsverhütung. — etc. — Nr. 14: Wie stellt sich der soziale Arbeiter und die einzelne Organisation der privaten Wohlfahrtspflege auf die neuen Verhältnisse ein?, von Alice Salomon. — Verstaatlichung der Arbeitsnachweise, von J. Meinhof. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 36, 1919 Bd. 1: Wert und Wertabmessung im allgemeinen sowie Wertfeststellung des staatlichen Finanzvermögens nach dem Ertrage im besonderen, von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Die bayerische Steuerreform vom Jahre 1918, von Georg Schanz. — Bayerisches Einkommensteuergesetz vom 17. August 1918. — Die deutschen Kriegssteuergesetze von 1918, von (Präs. a. D.) Dr. R. van der Borght. — Steuermoral und Sparkassen, von Dr. Walter Werner. — Aus der englischen Steuerpraxis, von Dr. C. H. P. Inhülsen. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 53, 1919, Heft 3: Mitteilung des Instituts für Pflanzenproduktionslehre der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Nr. 1: Die Sortenanbauversuche im Jahre 1918, von K. v. Rümker und R. Leidner. — Landwirtschaftliche Betriebsstatistik und Buchführungsvereine, von Prof. Dr. A. H. Hollmann. — Die Wiederbelebung des Flachsbaus und der Hausweberei in Deutschland und ihr Einfluß auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse, von Paul Hoffmann. — Die agrarhistorischen Theorien Edward Hahns, von (Priv.-Doz.) Dr. Rich. Krzymowski. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 177, August 1919, Heft 2: Die Schule der Staatsmänner, von W. v. Massow. — Zur Reform des Strafrechts, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Die Verfassungsberatung. Schwarz-rot-gold; die Regierung Bauer-Noske-Erzberger; War unser Niederbruch unabwendbar?, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. 39. Jahrg., Juli 1919, Heft 7: Das System Ballod, von Dr. Paul Beusch. — Allgemeine Gedanken vom Kolonialwesen, von (Mitgl. des bayer. Landtags) Dr. Eugen Jäger. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 53. Bd., 1919, Heft 17/18: Der 4. August, von Heinrich Peus. — Zum Völkerbundgedanken, von Dr. Leo Arons. — Die neuen Ziele der deutschen Außenpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Der Wiederaufbau der verwüsteten Gebiete Frankreichs, eine Aufgabe der deutschen Politik, von Dr. Ernst Hamburger. — Was soll der Sozialismus?, von Wally Zepler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 37, 1919, Nr. 1908: Gegen die Kapitalflucht. — etc. — Nr. 1909: Streik, Lieferungsverträge und Streikklausel. — Tarif-

verträge und Angestellte. — Betriebsratgesetz und Baugewerbe. — etc. — Nr. 1910/11: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (I u. II), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus, 16. Jahrg., 1919, Heft 29/30: Notopfer. — Zeitgemäße Betrachtungen, von Friedrich List. — Reichs-Treuhandstelle, von (Dozent) Dr. rer. pol. Paul Gerstner. — etc. — Heft 31/32: Steuerbeamte. — Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von (Landrichter) Dr. Rob. Deumer. — Die britischen Banken im Kriege, von Fritz Zutrauen. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1919, Nr. 42: Der Nürnberger Gewerkschaftskongreß (Schluß), von Dr. Ludwig Heyde. — Wichtige Tarifvertragserscheinungen. — Nachwort zur Thüringer Eisenbahnerbewegung, von (Generalsekr. des Gewerkschaftsbundes deutscher Eisenbahnbeamten) Friedrich W. Funk. — etc. — Nr. 43: Neuregelung der Gewerbeaufsicht, von einem Gewerbeaufsichtsbeamten. — Die sozialpolitische Annäherung der skandinavischen Staaten untereinander. — Das Recht der Landarbeiter auf Selbstversorgung, von (Bezirksamtmann) Dr. Kaisenberg. — Der Massenmord an deutschen Kindern. — Die Lohnentwicklung in Großbritannien während des Krieges. — Die Landarbeiterstreiks in Deutschland. — etc. — Nr. 44: Abbau der Erwerbslosenfürsorge. — Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, von Dr. Käthe Gäbel. — Grenzen der Taylorisierung, von Dr. Bruno Rauecker. — Das neue Regierungsprogramm und die Sozialpolitik. — Das Bergarbeiterproblem in England. — Die Rätefrage. — etc. — Nr. 45: Sozialpolitik im Deutschen Reich und in Dänemark, von (Geheimrat) Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Sozialisierungsmaßnahmen. — Die Internationale Gewerkschaftskonferenz in Amsterdam. — etc. — Nr. 46: Die Entwicklung der Arbeiterinnenorganisation während des Krieges, von Dr. Charlotte Leubuscher. — Tarifverträge für technische Angestellte im deutschen Bergbau, von (Steiger) G. Werner. — Um das Streikrecht der Beamten. — Die Streikorganisation unter den Eisenbahnern. — etc.

Recht und Wirtschaft, Jahrg. 8, Juli 1919, Nr. 7: Die Verfassung des Deutschen Reichs, von (Min. a. D.) Dr. Düringer. — Handelspolitik nach dem Friedensschluß, von (Reg.-Assess.) Dr. Posse. — Zur Frage des Abbaues der Löhne, von (Vors. des deutschen Buchbinderverbandes) Emil Kloth. — Ein deutsches Arbeitsgesetzbuch, von (Synd. der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände) Dr. Taenzler. — Das Mitwirkungsrecht der Angestelltenausschüsse bei Kündigungen und die zivilrechtliche Haftbarkeit der Arbeitgeber, von (Rechtsanw.) Dr. Oscar Horwitz. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift f. Deutsche Beamte). Jahrg. 9, Juli 1919, Heft 7: Der Viehstand Preußens am 1. März 1919, von O. T. — Städtische und ländliche Vermögensverteilung in Preußen, von K. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 15, 1919, Heft 1: Die Alpgüter der oberschwäbischen Klöster Hofen und Weingarten. Ein Beitrag zur Geschichte der Alpwirtschaft, von Karl Otto Müller. — Der Geldkurs in vom Feind besetzten Landstrichen. Ein geschichtlicher Rückblick, von Dr. Gustav Schöttle. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 28. Jahrg., 1919, Heft 1; Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1918. — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1917. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie (1915). — Produktion der Eisenindustrie Luxemburgs im Jahre 1915. — Erntestatistik für das Jahr 1917. — Erntestatistik für das Jahr 1918. — Weinmosternte im Jahre 1918. — Die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Deutschen Reich. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, einschl. der Kommanditgesellschaften auf Aktien (1918). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. (1918). — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen im Jahre 1917. — Zur Statistik der Preise (A. Großhandels- und öffentlich geregelte Preise wichtiger Waren an deutschen Plätzen: Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1918 und für die 20 Jahre 1899 bis 1918. — Verhältniszahlen für die Jahre 1909 bis 1918. Anhang: Börse in Berlin. Großhandelspreise wichtiger Waren in London, Liverpool, Chicago und New York. — B. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Januar 1919. C. Schlachtviehpreise im Ausland nach Monaten und für die Jahre 1913 bis 1918. D. Schlachtviehpreise im Ausland im 4. Vierteljahre 1914 bis 1918. — Bodenseefischerei im Jahre 1918. — Konkursstatistik. 4. Vierteljahr 1918. (Vorläufige Mitteilungen.) — Nachtrag zur Statistik der Reichstagswahlen von 1912. — Ersatzwahlen.

Weltwirtschaft. Monatsschrift für Weltwirtschaft. Auslandskunde und Auslandsdeutschtum. Jahrg. 9, Juli 1919, Nr. 7: Die künftigen Beziehungen der deutschen Kolonisten in Rußland zu ihrem Stammlande, von Dr. E Jenny. — Aussichten des Eisenbetonschiffbaus, von (Geh. Reg.-R.) Max Geitel. — Das Deutschtum in Australien und Neuseeland, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Die Wirtschaftsbeziehungen Griechenlands und Deutschlands, von Dr. Demetr. Kalitsunakis. — Deutsche Bauernarbeit in Mazedonien, von J. Zeißel. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 15, 1919, Nr. 11: Die geplante allgemeine Vermögensabgabe und der Abbau der Preise, von Dr. Otto Heyn. — Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Hausindustrie, von (Geh. Kommerzienrat) Carl Craemer. — Das Rätesystem (Schluß), von Dr. Otto Brandt. — etc. — Nr. 12: Vom Wesen der Inflation, von Prof. Dr. W. Prion. — Das wirtschaftliche Zerstörungswerk der Münchener Räterepublik, von Dr. Leo Blum. — Vereinheitlichung des deutschen Zollwesens. — etc. — Nr. 13: Das Mitbestimmungsrecht, von Dr. Weber. — Die neue Erkenntnis der Parallelbewegung von Geldwert und Valutastand, von Dr. jur. u. phil. Dalberg. Mit einer Erwiderung von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Der Unternehmerlohn, von Prof. Dr. Hirsch. — etc. — Nr. 14: Die Wirkung der Geldentwertung auf Staatswirtschaft und Eisenbahnwirtschaft, von (Reg.-R.) Quaatz. — Wie sollen sich Industrie und Handel zum Einheitsschulproblem stellen? von (Synd.) Dr. jur. et phil. Rocke. — Das Bestechungsunwesen, von Emil Schiff. — etc.

Zeit, Die Neue. 37. Jahrg., 2. Bd., 1919, Nr. 16: Die rheinische Frage, von J. Meerfeld. — Die Sozialisierung als Entwicklungs- und Erziehungsproblem, von Franz Laufkötter. — etc. — Nr. 17: Die Eisenbahnerstreiks, von (Beirat im preußischen Eisenbahnministerium) L. Brunner. — Das „Proletariat“ und die „proletarischen“ Interessen, von Hans Marckwald. — etc. — Nr. 18: Privatbergregale, von Otto Hue. — Der Gesetzentwurf über die Organisation der Betriebsräte (I), von Dr. Georg Flatow. — Die Zukunft unserer Jugendbewegung, von Dr. Richard Lohmann. — Zur Agrar-, Siedlungs- und Bevölkerungspolitik, von Artur Heichen. — etc. — Nr. 19: Nationalgefühl und Klassenbewußtsein, von Heinrich Cunow. — Der kommunalisierte Landrat, von Eduard Gräf. — Die Zentralisation des Steuerwesens im Reich, von Wilhelm Guske. — etc. — Nr. 20: Politisches Leben in der Türkei, von Fr. Schrader. — Der Gesetzentwurf über die Organisation der Betriebsräte (Schluß), von Dr. Georg Flatow. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 74, 1919, Heft 2: Arbeitsstättenwanderungen, von Dr. Heinz Christian Göbel. — Zum Begriff des politischen Verbrechens in den Auslieferungsverträgen, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Das System David Ricardos, von J. St. Lewinski. — Das deutsche Versicherungswesen. — Produktionskosten und Produktionsertrag der Industrie der Vereinigten Staaten von Amerika, von H. Fehlinger. — Genossenschaftliche Literatur, von Dr. Robert Deumer. — Der holländische Schiffbau, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, Nr. 13: Die Sozialisierung der Licht- und Kraftwerke. von (Oberbürgermeister) Schmieder. — Vergemeindlichung, von Emil Schiff. — etc. — Nr. 14: Das heutige Recht der Gemeindesparkassen, von (Justizrat) Karl Friedrichs. — Beschaffung von landwirtschaftlichen Siedlungsland, von (Verbandsdir. Geh. R.) v. Puttkamer. — Die Verwaltungsorganisation der deutschen Städte. Bericht von (Bürgermstr.) Finke. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 10, 1919, Heft 5 u. 6. — Leipziger Messe und deutsche Industrie, von Dr. Rocke. — Der Bilanzgedanke und die Wechselkurse (II. Schluß), von Prof. Dr. F. Schmidt. — Der Kampf der oberschlesischen Kohle gegen die englische (II. Schluß), von Dr. rer. pol. et phil. Hans Schneider. — Vom Braunkohlenbergbau in Holland, von Bruno Simmersbach. — Der amerikanische Schiffahrtstrust im Kriege, von Dr. Ernst Schultze. — Die Arbeitsgebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Dr. Herbst. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4763

V.

Briavoinne.

Von

Heinrich Waentig.

„M. Natalis Briavoinne, ancien directeur de „L'Émancipation", de „L'Écho de Bruxelles" et du „Télégraphe", est mort avant-hier matin à Ixelles. Son service funèbre aura lieu aujourd'hui en l'église St. Boniface à 11 heures du matin. M. Briavoinne était âgé de 71 ans. Il était chevalier de la légion d'honneur." Dies die lakonische Notiz, mit der der „Moniteur Belge" vom 14. September 1869 das Ableben eines Mannes anzeigte, der, ohne Belgier von Geburt zu sein, vierzig Jahre lang in der belgischen Oeffentlichkeit eine ziemlich einflußreiche Rolle gespielt hatte.

Nachrufe, die damals in der Brüsseler Presse erschienen, geben weitere Einzelheiten. Danach war der Verstorbene, Natalis-Marie Briavoinne, am 29. Juni 1799 zu Paris geboren worden. Dort wurde er in einem von Ordensbrüdern geleiteten Institute erzogen, um sich später der Advokatur zu widmen. Welche Gründe ihn dann bestimmten, seinem Vaterlande den Rücken zu kehren und sich in Belgien niederzulassen, ist unbekannt. Jedenfalls landete er 1830, wenige Tage vor Ausbruch der Revolution, in Brüssel, wo er schon im Oktober desselben Jahres die Zeitung „L'Émancipation Belge" gründete.

In erster Linie als Tagesschriftsteller und Zeitungsherausgeber hat Briavoinne sich bis zu seinem am 12. September 1869 erfolgten Tode einen Namen gemacht. Der „Émancipation" folgte der „Éclair", später, als billige Volksblätter, „L'Écho de Bruxelles" und „Le Peuple". Als „journaliste dans la véritable acception du mot", als „une des individualités les plus remarquables du journalisme belge", wurde er auch bei seinem Begräbnis gefeiert, das durch die Anwesenheit zahlreicher Politiker und Finanzmänner, Künstler und Literaten ausgezeichnet wurde. Daß mit ihm jedoch zugleich ein bedeutender wissenschaftlicher Forscher dahin gegangen war, ist damals nur ungenügend zum Ausdruck gekommen.

Zwar nannte die Presse in ihren gedrängten Lebensbeschreibungen die Titel dreier nationalökonomischer Werke, die sämtlich Ende der dreißiger Jahre erschienen sind. Auch erwähnte sie, daß

ihr Verfasser am 25. Februar 1840 zum Sekretär der Leinen-Enquete-Kommission ernannt wurde, deren tiefgründigen und weitumfassenden Bericht er offenbar bearbeitet hat. Aber das alles lag ziemlich weit in der Vergangenheit zurück und wurde durch ganz anders geartete Verdienste in Schatten gestellt. Und doch sind es gerade jene damals verschmähten und im Grunde bis auf die jüngste Gegenwart unbeachtet gebliebenen Werke, die dem Volkswirte Briavoinne die Unsterblichkeit sichern.

Als „l'historien économiste si pénétrant et aujourd'hui si oublié“ hat der während des Weltkrieges verstorbene belgische Nationalökonom und Soziolog Émile Waxweiler ihn in einem „La nation belge 1830—1905“ betitelten Sammelbande (p. 101) kurz charakterisiert. Aber das ist eine Ausnahme. Weder in der „Bibliographie Nationale Belge“[1]), noch in dem die Entwicklung der belgischen Nationalökonomie behandelnden Artikel des zweibändigen Standard-Werkes „Le mouvement scientifique en Belgique 1830—1905“ (Bruxelles 1907), noch endlich in P. Michottes „Études sur les théories économiques, qui dominèrent en Belgique 1830—1886“ (Louvain 1904) findet sich eine Würdigung dieses eigenartigen Schriftstellers[2]). Was Wunder, daß man auch in der deutschen Literatur seinen Spuren nirgends begegnet[3]). Er ist in der Tat verschollen, wenn jemals in seiner vollen Bedeutung richtig erkannt. Ihn aus dieser unverdienten Vergessenheit herauszureißen und ihm seinen Platz in der volkswirtschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts anzuweisen, ist die Aufgabe der folgenden Zeilen.

Briavoinnes wissenschaftliche Tätigkeit im strengen Sinne des Wortes umfaßt, wie bereits angedeutet wurde, nur eine kurze Spanne seines Lebens. Gerade als Zeitungsherausgeber und Tagesschriftsteller sah er sich aber, nachdem die revolutionäre Bewegung einigermaßen zur Ruhe gekommen war, vor die entscheidenden Fragen der belgischen Volkswirtschaftspolitik gestellt[4]). Daß er sich nicht damit begnügte, sie, wie andere seinesgleichen, nur obenhin zu behandeln, sondern daß er sich bemühte, seinem Urteil durch wissenschaftliche Studien größeres Gewicht zu verleihen, entsprach offenbar seinem Charakter. Die besondere Richtung seiner Nachforschungen jedoch, und demgemäß später auch die seinen volkswirt-

1) Diese gibt nur das Datum seiner Geburt und seines Todes und eine noch dazu lückenhafte Aufzählung seiner Schriften.

2) Briavoinne wird dort (p. 12) lediglich als Quelle für die wirtschaftlichen Zustände Belgiens zur Zeit der flandrischen Leinenkrise zitiert. In dem die historische Schule der belgischen Nationalökonomie behandelnden Kapitel hätte er vor François Huet und Émile de Laveleye erwähnt werden müssen.

3) Er fehlt im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“. Auch *Julius Kautz*, der im zweiten Bande seiner „Theorie und Geschichte der Nationalökonomik“ (Wien 1860, S. 725 f.) ihren belgischen Vertretern einen besonderen Absatz widmet, erwähnt ihn nicht. Selbst mit der Literatur ihrer Wissenschaft so gründlich vertraute Gelehrte wie Roscher und Schmoller scheinen Briavoinne nicht gekannt zu haben. Die wichtigsten Daten seines Lebens habe ich im 109. (III. F. 54.) Bde. dieser „Jahrbücher“, S. 540, veröffentlicht.

4) Vgl. hierzu meinen im 109. Bande dieser Zeitschrift, S. 513 ff., veröffentlichten Artikel „Die Grundfrage der belgischen Volkswirtschaft“.

schaftspolitischen Ansichten zugrunde liegende Methode, wurden daneben durch einen äußeren Umstand bestimmt.

Schon in den ersten Tagen ihres Bestehens hatte die während der österreichischen Herrschaft begründete Brüsseler „Académie des Sciences et Belles-Lettres" den Plan gefaßt, durch eine Reihe von Preisschriften „über den Zustand der Industrie und der Bevölkerung Belgiens von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart" eine in sich geschlossene Geschichte „des Aufstieges, des Niederganges und der Wandelungen des öffentlichen Wohlstandes" verfassen zu lassen. In den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts erfolgreich eingeleitet[1]), waren diese Arbeiten durch die französische Revolution und ihre Nachwirkungen ins Stocken geraten, dann aber, während der holländischen Zeit, nach der damals erfolgten Reorganisation der Akademie, wieder aufgenommen und bis zur Regierung von Albrecht und Isabella fortgeführt worden[2]). Durch die Beantwortung der von ihr Ende der dreißiger Jahre gestellten Preisfrage: „Quel a été l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier?" sollte das Werk zu Ende geführt werden. Als Verfasser der einzigen der Akademie eingereichten und von ihr am 7. Mai 1840 mit der goldenen Medaille gekrönten Arbeit, mit dem charakteristischen, Ciceronianische Worte auf Belgiens Leidensgeschichte anwendenden Motto: „Illustrabit, mihi crede, tuam amplitudinem hominum injuria", erwies sich Natalis-Maria Briavoinne.

Schon damals aber war der erfolgreiche Autor für die Königliche Akademie kein Neuling mehr. Seit 1829 hatte sie in jedem neuen Jahre die gleiche Preisaufgabe wiederholt: „Indiquer l'époque précise des inventions, importations et perfectionnements, qui ont succes-

1) Aus dieser Zeit stammen die folgenden Preisschriften: Du Rondeau, Mémoire sur la question, quel était l'habillement, le langage, l'état de l'agriculture, du commerce, des lettres et des arts chez les peuples de la Belgique avant le 17ième siècle (Bruxelles 1774). L. J. E. Pluvier, Denkbeeld der merkweerdigste veranderingen, welke in Nederland, ten opzichte van zynen staet, gemeine zeden en volk, voorgevallen zyn, sedert het begin de vyfde tot het einde de vyfthiende Eeuwe, dienende ter antworde op het Vraegstuk: Op wat tyden, sedert het begin van de Heerschappye der Franken tot de Geboorte van Carel de Vyfde, mag men zeggen, dat den staet van Nederland op zyn bloeyenste geweest heeft, de gemeine zeden de oprechtste, en het volk het gelukkigste (Bruxelles 1776). W. F. Verhoeven, Historische tyd- en oordeelkundige aenteekeningen met algemeyne aenmerkingen op de zelve, dienende tot antwoord op de vraege: hoedaenig was den staet van de handwerken, en van de koophandel in de Nederlanden, ten tyde van de derthienste en veerthienste eeuwe (Bruxelles 1778).

2) In Betracht kommen die folgenden Preisschriften: Fr. Baron de Reiffenberg, Mémoire couronné en réponse à cette question proposée par l'Académie Royale de Bruxelles: Quel a été l'état de la population, des fabriques et des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas pendant les quinzième et seizième siècles (Bruxelles 1822). A.-G.-B. Schayes, Mémoire sur les documents du moyen-âge relatifs à la Belgique avant et pendant la domination romaine (Bruxelles 1837). Eugène del Marmol, De l'influence du règne de Charles-Quint sur la législation et sur les institutions politiques de la Belgique (Bruxelles 1838).

sivement contribué au progrès des arts industriels en Belgique depuis les dernières années du 18ième siècle jusqu'à nos jours, avec l'indication des personnes qui, les premières, en ont fait usage parmi nous", ohne daß sich ein Bearbeiter für dieses intrikate Thema gefunden hätte. Eine endlich im Jahre 1836 eingegangene Preisschrift ward unzulänglich befunden. Die einzige im Jahre darauf unter dem Motto: „Nous sommes entrés dans une époque de paix, de travail" vorgelegte, anscheinend eine Ueberarbeitung der soeben zurückgewiesenen, erhielt jetzt den Preis. „Cette ouvrage", heißt es in dem Urteil der Preisrichter, „présente évidemment plus d'exactitude et moins de lacunes que celui, qui avait été reçu l'année précédente. L'Académie a jugé, qu'il pouvait être d'un grand intérêt pour l'histoire de l'industrie en Belgique, et a, en conséquence, décerné la médaille d'or à son auteur, M. Natalis Briavoinne"[1]).

Wer die übrigen von der Akademie gekrönten geschichtlichen Preisschriften kennt, die den beiden, ihren Zyklus beschließenden, Briavoinnes vorausgegangen waren, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß sich diesmal ein seine Vorgänger weit überragender Geist ans Werk gemacht hatte. Gründlicher Forschersinn, der nicht müde wird, sich in den unerquicklichen Kleinkram tausendfältiger Detailstudien zu vertiefen, verbunden mit kritischem Scharfblick, der in der wirren Masse der Einzelheiten nimmer den Faden verliert, sondern, zur Not instinktiv, das Bedeutungsvolle von dem Nebensächlichen zu sondern weiß, verleihen schon der ersten dieser Arbeiten einen besonderen Reiz, der durch die Klarheit der Darstellung, die Eleganz der Diktion, nicht wenig gehoben wird.

Wenn diese Abhandlung nun, wie das auch in dem Urteil der Preisrichter bemerkt wird, selbst in ihrer neuen Form stellenweise noch ungenau und lückenhaft blieb, so war sich über diesen Mangel und seine Gründe der Verfasser selber wohl klarer als jeder andere. „Il a cherché", heißt es im Vorwort, „à s'appuyer, autant qu'il l'a pu, sur les documents authentiques; mais souvent les documents officiels lui ont manqué, parce qu'ils n'existaient pas; il a donc dû, examinant les lieux par lui-même, parcourant les centres de la production, interroger les souvenirs des industriels et des savants les plus recommendables du pays; telle est la marche qu'il a suivie, et il reste convaincu, qu'aucune autre n'aurait jamais amené de résultat aussi certain"[2]). Aber auch jene Dokumente selbst seien mit zahlreichen Irrtümern behaftet und daher von Fall zu Fall durch persönliche Erhebungen nachzuprüfen gewesen. Trotz aller Umsicht, habe der Verfasser nicht alle Fehlerquellen auszuschalten, alle Lücken auszufüllen vermocht.

---

1) Bulletins de l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres, Bruxelles, Tome IV (Bruxelles 1839), p. 179.

2) N. Briavoinne, Sur les inventions et perfectionnements dans l'industrie depuis la fin du 18ième siècle jusqu'à nos jours (Mémoires couronnés par l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres de Bruxelles, Tome XIII, Bruxelles 1838), p. 3 f.

Was man in Händen hält, ist demnach eine der ersten jener volkswirtschaftlichen Studien nach beschreibender Methode, wie sie dreißig Jahre später unter dem Einfluß des „Vereins für Sozialpolitik" gerade bei uns in so großer Menge entstanden sind. In zwei Abschnitten wird, nach Berufszweigen geschieden, die damals erreichte technische Entwicklungsstufe zunächst der „mechanischen", dann der „chemischen" Gewerbe, dargestellt; in einem dritten der Rest der „industriellen Verbesserungen" zusammengefaßt. „Je n'ai pu", schließt der Verfasser seine Betrachtungen, „sans éprouver le sentiment d'une joie sincère, inscire parmi les hommes utiles tant de noms belges, qui plus tard, peut-être, eussent été oubliés ou méconnus. Hommes utiles! Il n'est pas désormais de plus beau titre. C'est surtout pour eux que les pages de l'histoire doivent maintenant s'ouvrir, car c'est par eux que commence la grande époque de travail et de bien-être, qui embrassera bientôt le monde entier"[1]).

Briavoinnes Bestreben, das Ergebnis seiner, trotz mancherlei geschichtlichen Rückblicken, letzthin doch auf die Darlegung des Zuständlichen gerichteten Forschungen in einen weiteren historischen Zusammenhang hineinzustellen, tritt in seiner Preisschrift anderwärts noch deutlicher hervor. Eingebettet liegt seine Untersuchung über die Erfindungen und technischen Verbesserungen in der Industrie vom Ende des achtzehnten bis zur Mitte der dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts in einen Kreis von Betrachtungen, die, rückwärts und vorwärts greifend, über deren zeitliche Grenzen hinausragen. Sie wird eingeleitet durch eine längere Darstellung der Lage der belgischen Industrie unter der österreichischen Verwaltung bis zum Ausbruch der Brabanter Revolution (1789), die ergänzungsweise bis zum Frieden von Campo-Formio (1797), dem Termin der endgültigen Vereinigung Belgiens mit Frankreich, fortgeführt wird. Sie wird abgeschlossen durch einen kurzen Ausblick in die Zukunft, von dem später noch ausführlicher die Rede sein wird. Jedenfalls versteht man es, daß Briavoinne nach solcherlei wirtschaftsgeschichtlichen Vorstudien die Neigung verspüren mußte, sich auch an der Lösung der zweiten von der Königlichen Akademie gestellten Preisaufgabe zu versuchen.

Hatte er nun, einem inneren Drange folgend, bei der Abfassung seiner ersten Abhandlung als Schilderer der Gegenwart nebenher die Aufgabe des Wirtschaftshistorikers übernommen, so verwandelte sich dieser jetzt unversehens in einen Entwicklungstheoretiker, der, nicht zufrieden, den tatsächlichen Verlauf der geschichtlichen Ereignisse zu verfolgen, auch danach verlangt, ihn als einen gesetzmäßigen zu begreifen und, womöglich, aus dem historischen Material grundsätzliche Regeln für das wirtschaftspolitische Handeln abzuleiten. „Une invariable loi", heißt es einleitend in der

1) A. a. O. p. 185.

zweiten Preisschrift[1]), „préside à la destinée des nations: c'est celle qui veut, qu'après s'être formées et avoir grandi, elles redescendent et périssent. Ceci est dans les décrets de Dieu; mais en dehors de cette règle suprême, d'où vient que parmi les peuples les uns s'elèvent plus que les autres? Pourquoi ceux-ci se développent-ils plus rapidement et arrivent-ils ensuite à une vieillesse prématurée? Pourquoi ceux-là se trouvent-ils arrêtés tout à coup dans leur marche et quelque fois précipités sans transition après une jeunesse, qui semblait promettre un avenir plus long et plus éclatant? Comment dans certains cas y-a-t-il des décadences définitives et dans d'autres des affaiblissements temporaires, qui, semblables aux maladies humaines, n'excluent pas la guérison et une sorte de vie nouvelle? Ces accidents variés, heureux ou malheureux, sont-ils l'effet d'un hasard aveugle ou ne dépendent-ils pas plutôt de l'esprit et du caractère du peuple même, de la perfection ou du vice de ses institutions, de la sagesse ou de l'influence des hommes entre les mains desquels il place le pouvoir? C'est ce qu'il faut apprendre par l'étude de l'histoire."

Offenbar habe die Königliche Akademie die Lösung gerade dieser „imposanten Probleme" fördern wollen, als sie die vom Verfasser zu beantwortende Preisfrage gestellt. Er selber werde dieses Ziel fortdauernd im Auge behalten. Deshalb werde er bei der Schilderung der Wandlungen zum Guten und Bösen, welche die belgischen Lande durchlaufen, sich auch bemühen, den engen Zusammenhang darzutun, der zwischen dem Glück und dem Unglück eines Staates und den Taten seiner Regierung bestehe. Die zwei Jahrhunderte nämlich, die er zu beschreiben habe, zeigten ein Volk, das, durch von ihm nicht gewollte politische Bande an zwei verschiedene Nationen gefesselt, mit der einen herabgesunken, mit der anderen wieder emporgestiegen sei, und das eben dadurch den Nachweis liefere, daß die Verfallssymptome, die seine Geschichte während der ersten dieser Epochen gekennzeichnet, ihm nicht eigentümlich, sondern nur die Rückwirkung eines verhängnisvollen Kontaktes mit einem anderen Volke gewesen seien.

Dementsprechend läßt der Verfasser seine Darstellung in zwei scharf getrennte Perioden zerfallen, deren eine sich von 1598 bis 1715, deren andere von 1715 bis 1795 erstreckt. Erstere umfaßt die Regierung von Albrecht und Isabella (1598—1633), Jahrzehnte erfolgloser Versuche, den drohenden Verfall des einst so blühenden Landes aufzuhalten; ferner die Zeit seiner Verwaltung durch eine lange Reihe spanischer Gouverneure (1633—1715), eine Aera völliger Zersetzung und Auflösung, die ihre Signatur durch den für Belgiens Wirtschaftsleben verhängnisvollen Frieden von Münster

---

1) Natalis Briavoinne, Mémoire sur l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier (Mémoires couronnés par l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres de Bruxelles, Tome XIV, Première partie) Bruxelles 1838, p. 3.

(1648) und den seine wichtigsten Bestimmungen übernehmenden Barrière-Vertrag (1715) erhält. Die zweite Epoche, die der österreichischen Herrschaft, ist nach Briavoinnes ausführlicher Schilderung eine der ökonomischen und politischen Wiedergeburt, die, nach einer Periode der Stagnation unter Karl VI., streng genommen erst mit der Thronbesteigung Maria Theresias (1740) ihren Anfang nimmt, namentlich seit dem Frieden von Aachen (1748) in schnelleren Fluß kommt und sich auch bis in die Regierungszeit Josefs II. (1780—1790) hinein, etwa bis zum Jahre 1785, fortsetzt, um von da ab, vorwiegend unter dem Einfluß grundstürzender politischer Ereignisse, in eine neue Phase des wirtschaftlichen Niederganges auszumünden.

Dieses von Briavoinne, anscheinend auf Grund selbständiger archivalischer Studien, aufgestellte Schema der wirtschaftlichen Entwicklung der belgischen Lande ist im wesentlichen von den neueren Forschungen bestätigt worden. Doch betont Hubert van Houtte mit Recht, Briavoinne mache für den Rückgang des wirtschaftlichen Wohlstandes während der Regierung Josefs II. übertreibend falsche wirtschaftspolitische Maßnahmen verantwortlich, die tatsächlich nur von nebensächlicher Bedeutung gewesen seien[1]). Seine zusammenfassende Darstellung des Zustandes der belgischen Fabriken und Manufakturen im achtzehnten Jahrhundert (p. 132ff.) ist neuerdings durch eine Preisschrift Armand Julins ergänzt worden[2]).

Da jedoch in dem schon damals dicht bevölkerten Gebiete — Briavoinne gibt hierüber bis ins einzelne gehende, ausführliche Daten (p. 186ff.) — besonders durch die auch während der österreichischen Periode aufrecht erhaltene Schelde-Sperre und andere britisch-holländische Schikanen, der für die Rückkehr zur alten Wirtschaftsblüte unentbehrliche Außenhandel gelähmt blieb, waren die österreichischen Niederlande bei ihrer Vereinigung mit Frankreich noch immer ein wesentlich agrarisches Land; was freilich nicht hinderte, daß die breite Masse der Bevölkerung sich, alles in allem genommen, bei verhältnismäßig hohen Löhnen einer weit günstigeren Lebenshaltung erfreute, als während des kurz danach einsetzenden Zeitalters des industriellen Aufschwunges[3]). „En résumé“, mit diesen skeptischen Worten schließt seine Schilderung, „l'industrie a réalisé de grands miracles; nous avons amélioré nos institutions politiques et commerciales, mais en comparant minutieusement les deux époques, peut-on dire avec certitude, que la somme de bien-être afférente à chaque individu soit augmentée, et que la société en masse

1) Hubert van Houtte, Contribution à l'histoire commerciale des états de l'empereur Joseph II. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 8. Bd. 1900, S. 350 ff., 354.)

2) Armand Julin, Les grandes fabriques en Belgique vers le milieu de 18ième siècle. (Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts, Tome LVIII, Bruxelles 1904).

3) Briavoinne a. a. O. p. 213. „Suivant des calculs faits au 18ième siècle un homme avec 85 fl. argent courant, une famille de cinq personnes avec 340 fl. pour l'année, pourvoyaient à leur existence entière. Il n'en serait certes plus ainsi de nos jours“.

ait fait des progrès dans les voies qui conduisent le plus sûrement au bonheur?" —

Diese melancholische Frage, in die Briavoinne eine Abhandlung ausklingen ließ, von der die Preisrichter erklärten, sie verdiene von allen Staatsmännern, denen die Wohlfahrt des Landes am Herzen liege, gelesen und bedacht zu werden, blieb hier unbeantwortet. Wie er angesichts der Notlage der flandrischen Leinenweber im Grunde seines Herzens darüber dachte, wird später genauer zu erörtern sein. Tiefer als die sinkende Lebenshaltung einer noch so wichtigen Einzelschicht des belgischen Volkes berührte ihn jedenfalls die allgemeine Krise, in der sich nach Abschluß der politischen Revolution die gesamte belgische Volkswirtschaft bewegte.

Schon in der Schlußbetrachtung seiner ersten Preisschrift hatte er ihre Grundfrage mit kundiger Hand angeschnitten. „Quelque pénible", hatte er, auf die Phasen der österreichischen, französischen und holländischen Herrschaft zurückblickend, bemerkt, „qu'ait été pour l'industrie chacune de ces transitions, du moins pouvait-on dire, qu'à ces diverses époques une nation de consommateurs en était venue remplacer une autre, et qu'il ne restait aux producteurs belges qu'à étudier les goûts des nouveaux associés, que la politique leur apportait. Après 1830 on ne vit rien de pareil; les ressources du commerce, les débouchés de l'industrie s'étaient fermés; comment parvenir de sitôt à les rouvrir? Pour consommer tout ce que l'industrie arrache à la terre ou produit sous son concours, il ne faillait donc plus compter que sur soi-même! On s'inquiéta; l'indépendance du pays dans ce moment parut un problème. On se demanda, si le bien-être devait être sacrifié à la liberté ou la liberté au bien-être; car pour la Belgique isolée ces deux biens semblaient inconciliables"[1]). Durch die theoretische Lösung dieses Problemes seine praktische vorzubereiten, war das Ziel seines zweibändigen Hauptwerkes, das unter dem Titel „De l'industrie en Belgique, causes de décadence et de prospérité, sa situation actuelle" im Jahre 1839 erschien; das heißt, noch ehe die Königliche Akademie seiner wirtschaftsgeschichtlichen zweiten Abhandlung den Preis hatte zuerkennen können.

Aufgabe dieses Buches ist, nach den einleitenden Worten des Verfassers, die gegenwärtige Lage von Belgiens Industrie und Handel klarzulegen. Zu diesem Zwecke sei es notwendig, auf ihre Ursachen zurückzugehen, deren drei Gruppen zu unterscheiden seien: Die geschichtliche Vergangenheit von Politik und Handel in ihrem Auf- und Niedergang; die Umwälzung, die sich seit 50 Jahren in Wissenschaft und Technik vollzogen; endlich die wirtschaftspolitischen Einrichtungen (institutions commerciales), worunter auch der Volkscharakter zu begreifen sei, der mächtig auf sie einwirke, indem er sie ersinne und handhabe. Auf diesem Wege werde man zur Erkenntnis der Hauptquellen des belgischen Volkswohlstandes vordringen und damit ein wichtiges Ziel erreichen. Denn es handle sich

1) A. a. O. p. 186.

dabei keineswegs nur um Fragen, deren Lösung den Neugierigen, den Gelehrten oder den Spekulanten allein interessieren. Gebe es doch darunter nicht eine, die, selbst in ihrer Isolierung, nicht zugleich die politische und soziale Ordnung berühre. Fasse man sie aber gar zusammen, so bemerke man alsbald, daß man die Gesellschaft als Ganzes vor Augen habe. „On sent, qu'étudier les lois constitutives et générales du travail, c'est rechercher les lois, qui président à la destinée d'un peuple pris dans son plus vaste ensemble; car le travail est devenu la meilleure garantie des gouvernements, la religion du grand nombre, la condition de tous"[1]).

Dieser Exposition entsprechend zerfällt das ganze Werk in vier Teile. Ein erster (Tome I, pp. 9—184), „Influence du passé, coup d'oeil historique" überschrieben, behandelt in großen Zügen, auf politischem Hintergrunde, die belgische Wirtschaftsgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Begründung des neuen Königreiches. Ein zweiter (Tome I, pp. 185—446), mit dem Titel „Révolution industrielle", schildert im allgemeinen, wie im einzelnen, die gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einsetzende technische Umwälzung in ihrer Rückwirkung auf Industrie und Verkehrswesen. Ein dritter (Tome II, pp. 1—249), „Des institutions commerciales, leur influence sur la prospérité publique", erörtert die geltenden wirtschaftspolitischen Einrichtungen, soweit sie Handel und Verkehr, Industrie und Bergbau betreffen. Der vierte endlich (Tome II, pp. 251—536), gibt unter der Spitzmarke „Situation industrielle" eine Darstellung der damaligen Lage der belgischen Industrie (einschließlich des Außenhandels, der Schiffahrt und der Seefischerei). Ein längeres Schlußwort (Tome II, pp. 537—560) zieht das Fazit der ganzen Untersuchung.

Ueberblickt man zunächst das Werk als Ganzes, so ist zu sagen, daß sein erster Band, wenigstens für den, der die beiden Preisschriften Briavoinnes bereits kennt, materiell nicht sehr viel Neues enthält. Das gilt bis zu einem gewissen Grade selbst von dem ersten geschichtlichen Teile, dessen Kern die Darstellung der zweihundertjährigen Periode des Niederganges und der Wiedergeburt, von Albrecht und Isabella bis zum Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft, bildet. Dieser gehen allerdings drei andere Kapitel voraus, die, in der Hauptsache, wenn auch keineswegs allein, auf Grund der von der Königlichen Akademie früher gekrönten Preisschriftenserie, die wirtschaftliche Entwicklung Belgiens vor den Kreuzzügen, deren Zeitalter, dann die historische Glanzperiode der Artevelde, der burgundischen Herzöge und Karls V. beleuchten, Zeiten, die später von Henri Pirenne in seiner Geschichte Belgiens meisterhaft geschildert worden sind. Völlig neu ist nur die wichtige, zwei Kapitel umfassende, Untersuchung über die belgische Volkswirtschaft unter

1) **Natalis Briavoinne, De l'industrie en Belgique, causes de décadence et de prospérité sa situation actuelle, Bruxelles 1839, Tome I. p. 7.**

französischer und holländischer Verwaltung (1797—1830), unter deren Einfluß sich der selbstgenügsame Agrarstaat der österreichischen Zeit mit ungeheurer Schnelligkeit in ein schon damals vom Auslande stark abhängiges Exportindustrieland verwandelte. Der zweite Teil dieses Bandes gibt, wenn auch in etwas veränderter Anordnung, nur den in der ersten, die technische Revolution der belgischen Industrie behandelnden, Preisschrift aufgestapelten Wissensstoff wieder, über den hier nichts weiter zu sagen ist.

Ein völlig neues Tatsachenmaterial dagegen wird vor dem Leser im zweiten Bande ausgebreitet. Auf die im vierten Teile des Gesamtwerkes versuchte systematische Schilderung der Lage der belgischen Industrie um die Mitte der dreißiger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts in diesem Zusammenhange näher einzugehen, würde nicht lohnen. Bergbau und Metallurgie, sowie die Textilindustrie, nehmen begreiflicherweise den breitesten Raum für sich in Anspruch. Leder- und Holzbearbeitung, typographische Gewerbe, Papier- und Glasfabrikation, Keramik und die verschiedenen Zweige der Nahrungsmittel- und Luxusindustrieen schließen sich an. Eine Quelle reicher Belehrung für den Wirtschaftshistoriker, werden diese Kapitel für den Wirtschaftspolitiker durch die Ausführungen des dritten, „Des institutions commerciales“ überschriebenen, Teiles an Bedeutung weit übertroffen. Hier vornehmlich finden sich auch in den einleitenden Worten und in den ausführenden Text eingestreut jene Betrachtungen, die, durch die Zusammenfassung des historischen, die Vorbemerkungen zu dem technischen Teile der Arbeit und das Schlußkapitel des ganzen Werkes entsprechend ergänzt[1]), es dem Leser gestatten, sich ein ziemlich genaues Bild von den theoretischen Anschauungen seines Autors als Wirtschaftspolitikers zu machen.

Welchen Ursachen verdanken die Völker in letzter Linie ihren Wohlstand? fragt Briavoinne. Nicht der geographischen Lage ihres Landes oder seiner geologischen Beschaffenheit, wie vielfach behauptet worden sei. „De pareils avantages“, betont er, „sont toujours secondaires et relatifs, ils ne sauraient balancer d'autres causes pernicieuses, témoin l'Irlande; ils ne sont pas indispensables, témoin la Saxe et plusieurs autres états de l'Allemagne.“ Wäre wirklich Belgiens topographische Lage für seine einstige Handelsgröße entscheidend gewesen, wie erkläre sich dann sein Niedergang? Verdanke England seine heutige Ueberlegenheit den „beiden Talismanen“ Kohle und Eisen? Wie komme es, daß zu anderen Zeiten die Genuesen, die Venezianer oder die Holländer das Handelszepter geführt, ohne über jene verfügen zu können? Der Gesamtertrag von Frankreichs Weinbau belaufe sich alljährlich auf über 800 Mill. frcs. Es könnte also mit seinen Weinen Englands Kohlenausbeute und Amerikas Baumwollernte aufkaufen, deren Wert sich an Ort und Stelle kaum auf 110—120 Mill. frcs. belaufe. Dennoch reiche es nicht im entferntesten an Englands Handelsmacht heran und werde

1) A. a. O., Tome I, pp. 175 ff., 185 ff.; Tome II, pp. 5 ff., 246 ff., 537 ff.

an industrieller Kraft schon heute durch die Vereinigten Staaten übertroffen[1]).

Entscheidend sei ein anderes Moment. Der Wohlstand eines Staates stehe nämlich im genauen Verhältnis zum „savoir-industriel" seines Volkes, worunter man zu verstehen habe „un amour du travail, savamment dirigé vers tout ce que la nature ou le hasard vient mettre à la portée des hommes". Diese Arbeitslust nun werde ihrerseits durch drei Triebkräfte bestimmt: Die Notdurft (la nécessité), den Wettbewerb (l'émulation), endlich das dem menschlichen Geiste innewohnende Verlangen nach Selbstvervollkommnung, eine Art Ehrgeiz, der sich in Erwerbstrieb verwandle (un désir de perfectionnement inhérent à l'esprit humain, l'ambition transformée en désir d'acquérir). Bei den Völkern, wie bei den Individuen, seien diese drei Triebkräfte nicht immer in gleichem Grade vorhanden. Es gebe tätige und träge Gemeinwesen. Nicht alle empfänden in gleicher Weise den Wunsch zu erwerben und anzusammeln, oder sich über ihre Nebenbuhler zu erheben. Jeder dieser Triebe, selbst der Drang nach Bedürfnisbefriedigung, sei „völlig relativ" und wechsle daher nach Zeit und Ort. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus sei aber der Mensch oder das Volk am vollkommensten, bei dem sich alle drei im vollendetsten Gleichgewichte vereinigt fänden.

Unter den Einfluß dieses Systems von Motiven habe man das „savoir-industriel" zu stellen. Frage man aber, zu welcher Methode man greifen müsse, um dieses Prinzip des Volkswohlstandes zu entwickeln, wo es sich unzulänglich oder unvollständig erweise, so laute die Antwort: zur Erziehung, und zwar auf Grund der geschichtlichen Erfahrung (les événements) mit Hilfe der Politik (les institutions), wobei jene die Lehren liefere, welche diese später in ihren Anstalten zu verkörpern habe[2]).

Was lehre nun die Geschichte Belgiens? Hauptursache seiner früheren Handelsgröße sei danach die Arbeitslust seines Volkes

---

1) Weit entfernt, die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes unbedingt zu begünstigen, könnten ihr unter Umständen außergewöhnlich vorteilhafte Naturbedingungen sogar zum Nachteile ausschlagen. „Une nation, qui a reçu de la nature une situation trop avantageuse", betont Briavoinne (a. a. O., Tome II, p. 14), „ressemble beaucoup à l'homme, qu'un héritage a trop richement doté. A moins que les événements et par suite les institutions ne la stimulent, elle n'éprouvera ni la nécessité, ni le désir d'acquérir; rien ne viendra réveiller en elle l'émulation; mais l'homme pauvre et une nation aux prises avec une nature rebelle sentiront bouillonner les facultés de leur intelligence; ils vaincront les difficultés".

2) Dementsprechend befinden sich alle Nationen bei ihren Daseinskämpfen grundsätzlich in der gleichen Lage. „Nous avons foi dans notre système, parce qu'il est rassurant, parce qu'il repose sur une pensée juste", heißt es an derselben Stelle. „Il appelle indistinctement tous les peuples, quelles que soient d'abord les chances de chacun et la répartition des avantages physiques, à s'enrichir par le travail, qu'éclaire l'étude des événements. L'homme industrieux sait fertiliser le sol le plus ingrat. Il se fait navigateur, manufacturier ou cultivateur suivant les ressources, que la situation lui offre: à défaut de ports naturels, il en creuse; à défaut de fleuves, il a des canaux; il achète les matières premières, qu'il sait renvoyer aux lieux d'origine, après les avoir fabriquées; il attire les capitaux ou travaille avec ceux, qu'on lui prête; et de même font les nations".

gewesen, seine Neigung, alle seine Intelligenz und sein Genie den „nützlichen Dingen“ zuzuwenden. Daher sei es auch von alters her duldsam, gastlich und freiheitliebend gewesen. Früh habe sich bei ihm das Verständnis dafür herausgebildet, daß auf die Dauer keine Wohlfahrt ohne die harmonische Ausbildung aller Wirtschaftszweige denkbar sei. Als erstes habe es Ackerbau, Gewerbe und Handel gleichzeitig zur Blüte gebracht. Daraus habe sich dann eine große geistige Beweglichkeit, ein bemerkenswerter Scharfsinn, ein hohes Maß von „savoir-industriel“ entwickelt, Eigenschaften, die später im größten Unglück ihre Ergänzung in kluger Voraussicht und weiser Geduld gefunden hätten.

Aber diesem geborenen Handelsvolke habe es fast immer an politischer Erfahrung gefehlt. Fast ausschließlich mit seinen wirtschaftlichen Interessen beschäftigt, habe es darüber versäumt, seinen Blick zu erweitern. Ueber der Provinz habe es den Staat, über der Gemeinde die Provinz, über dem Berufe die Gemeinde vergessen; allzu sehr die Sorge um seine territoriale Größe vernachlässigt. Zäh und mutig, doch ohne lebendiges Einheitsbewußtsein, habe es seine Kräfte oft in unfruchtbaren Unternehmungen und verhängnisvollen Kämpfen zersplittert. Ohne Gier nach fremdem Gute, ohne Sucht nach fremder Knechtschaft, sei Belgien in seiner politischen Schwäche, gerade wegen seines Reichtums, das Opfer der Eifersucht und des Ehrgeizes seiner räuberischen Nachbarn geworden. „Les événements se résolvent toujours contre elle, jamais pour elle. Dans cette continuité de fautes et d'infortunes elle arrive, en perdant sa prépondérence politique, à la ruine de son commerce.“ Wenn seine Geschichte eines lehre, so sei es dies: „que la prospérité commerciale est toujours le prix de l'indépendance“.

Wie aber kam es, daß sich Belgien, anders als Genua und Venedig, Spanien und Portugal, selbst das einst so seegewaltige Holland, aus tiefstem Elend stets aufs neue zu beneidenswerter Blüte zu erheben vermochte? Dreimal allein in den letzten sechzig Jahren ward es zugrunde gerichtet; immer wieder vernarbten seine Wunden. Die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung sei einfach. Seit Albrecht und Isabella habe sich ein Wandel in den wirtschaftlichen Sitten der Belgier vollzogen. Verschwender unter den burgundischen Herzögen und Karl V., seien sie zu einer einfachen Lebensführung übergegangen. „Instruits à l'école des événements, ils acquièrent l'art de prévoir les circonstances difficiles, d'y parer, quelquefois même d'en tirer parti. Ils ont remplacé par la prudence et la sagacité la force politique, que leur ont enlevée toutes les coalitions européennes dont ils ont fait les frais.“ Hier also lägen die Wurzeln ihrer landwirtschaftlichen wie gewerblichen Wiedergeburt.

Freilich noch ein anderes wichtiges Moment komme hinzu. „À côté des établissements manufacturiers, d'usines ou d'exploitations agricoles, qui enrichissent ce pays, il y a constamment un gouvernement protecteur, sachant recourir aux lois de douane, aux distinctions personnelles, aux encouragements, que multiplie une

sollicitude ingénieuse." In diesem einen Punkte wenigstens seien alle großen Geister, Karl V. und Napoleon, Erzherzog Albrecht und Prinz Karl von Lothringen, einig gewesen. Selbst die holländische Verwaltung habe Belgiens Handel erst dann genützt, als sie sich zu diesem Prinzipe bekehrt. „L'utilité de la protection pratiquée dans de justes mesures est le fait concluant de toutes les époques."

Für die neueste Zeit sei dann die technische Umwälzung in der Industrie von entscheidender Bedeutung geworden. Doch reichten ihre Anfänge weit in die Vergangenheit zurück. Durch die zweihundert Jahre, von der Entwicklung der Buchdruckerkunst bis zur Erfindung der Dampfmaschine, ziehe sich eine ununterbrochene Kette grundstürzender Neuerungen, die in letzter Linie der Vertiefung der naturwissenschaftlichen Erkenntnis zu verdanken seien. Bei deren praktischer Verwertung habe Belgien vielfach Pionierdienste geleistet, zum mindesten für den Kontinent eine bedeutungsvolle Vermittlerrolle übernommen. Heute schreite es, im Bunde mit England, an der Spitze der industriellen Nationen. Könne man jedoch wirklich sagen, daß diese gewerbliche Revolution in jeglicher Hinsicht ein Segen gewesen sei?

Sehe man genauer zu, so könne man nicht leugnen, daß den auf der einen Seite errungenen Vorteilen nicht unerhebliche Nachteile auf der anderen gegenüberständen. In politischer Hinsicht habe die neue Organisation der Arbeit unzweifelhaft den Frieden zwischen den Völkern befördert; dafür aber sei sie zur Quelle der Zwietracht zwischen den Bürgern desselben Staates geworden. In materieller sei sie gewiß eine Quelle der nationalen Bereicherung gewesen; nur scheine dieser Gewinn keineswegs allen Bürgern in gleichem Maße zuzufallen. „En donnant pour base au nouvel édifice social la concurrence dans le travail, l'égalité dans les lois et surtout dans le partage des successions, on avait compté sur un meilleur équilibre. Par le moyen de la fabrication en grand dans les manufactures, la concurrence est venue se briser contre les gros capitaux; les procédés mécaniques ont en définitive profité à la cencentration et profité surtout à la propriété." So komme es denn, daß gerade die Gewerbetreibenden und Landwirte großenteils leer dabei ausgingen, während die Klasse der Rentner und Grundbesitzer den Rahm abschöpfte. Seien auch die Löhne vielfach gestiegen, die Arbeiter, sozusagen, „reicher" geworden, seien sie darum etwa besser daran als zuvor? Im allgemeinen besser gekleidet, seien sie weder besser behaust, noch besser ernährt. Von dem unvermeidlichen Uebel, das sich aus ihrer Zusammenballung in wenigen Produktionszentren ergeben müsse, ganz zu geschweigen.

Noch viel schlimmer aber stehe es mit den moralischen Rückwirkungen dieser neuen Entwicklung. Hier ende man mit einer offenkundigen Unterbilanz. „Un équilibre parfait entre les désirs et les moyens de les satisfaire", sagt Briavoinne, „est, avant la richesse, le but, vers lequel l'humanité doit tendre pour son bonheur. On n'y peut arriver que par la prévoyance, par un meilleur emploi de ses

facultés et de ses ressources, par l'affermissement de l'esprit de famille, par la création de plus fortes barrières contre l'avidité et l'égoisme." Von jenem hohen Ziele aber habe man sich in den letzten fünfzig Jahren eher entfernt. Das gelte im allgemeinen wohl von allen Klassen der Gesellschaft, in erster Linie auch von der industriellen Arbeiterschaft; und zwar, wie in England und Frankreich, ebenso auch in Belgien. „Désir immodéré de jouissances et de richesses chez tous, désunion entre plusieurs classes de travailleurs, affaiblissement de l'esprit de famille, imprévoyance, dégradation sociale résultant d'une intempérance toujours croissante, telles sont à la première vue les conséquences fâcheuses, que l'on doit attribuer au changement survenu dans les moyens de travail." Hier bleibe für eine auf Hebung des sittlichen Niveaus des Volkes gerichtete Politik, die es sich zum Ziele setze, das gestörte Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen der Einzelnen und dem Wohlstande der Gesamtheit wiederherzustellen, noch alles zu tun, um die industrielle Revolution zum gedeihlichen Ende zu führen.

Aufrechterhaltung der staatlichen Unabhängigkeit als der unerläßlichen Vorbedingung aller Wirtschaftsblüte, Entwicklung des „savoir-industriel", d. h. der seelischen Produktivkräfte der Nation, durch eine planmäßige Pflege, Ueberbrückung der neuentstandenen Klassengegensätze durch soziale Reformen auf der Grundlage sittlicher Erneuerung des gesamten Volkes: das waren die praktischen Forderungen, die sich für Briavoinne aus den Lehren der belgischen Geschichte ergaben. Sie zu verwirklichen, war für ihn Aufgabe der Politik. Gewiß nicht der Wirtschaftspolitik allein, als deren Endziel er bezeichnete: „d'agir de concert avec les événements pour perfectionner l'éducation et mettre le peuple en état de fournir sa carrière industrielle"; aber doch in allererster Linie[1]).

Ein Irrtum sei es darum, wenn man behaupte, ein Volk, das gedeihe, verdanke dies mehr sich selbst als seiner Regierung. Sei diese Lehre doch halb und halb ein den Leitern der Gesellschaft erteilter Ratschlag zur Untätigkeit. Sie verdamme sie zur bequemen Rolle von bloßen Zuschauern und finde ihre Rechtfertigung nirgendwo in der Geschichte. Jedenfalls übe eine Regierung, je nachdem sie die wirtschaftspolitischen Maßnahmen aus den Augen verliere oder sie verbessere, sie kraftvoll oder lässig in Anwendung bringe, einen dauernden und unmittelbaren Einfluß auf die Wohlfahrt des Volkes aus, das sie verwalte. Tatsächlich seien seit dem Frieden von

---

1) „Si ces dernières (i. e. les institutions commerciales pour créer le bien-être et répandre la richesse), au premier abord, s'annoncent avec une portée plus restreinte (i. e. à côté des institutions politiques, qui contribuent à la conservation ou à l'agrandissement du territoire, puis au maintien des droits, que chaque citoyen possède)", bemerkt Briavoinne, „elles finissent par conduire au même résultat; car il n'y a pas de peuples plus près de la véritable puissance politique que ceux, qui sont déja puissants par le travail, comme aussi il n'y a pas de peuples plus près de la décadence commerciale que ceux, qui touchent à l'abaissement politique". (A. a. O., Tome II, p. 7.)

1815 auch nur sehr wenige Regierungen der europäischen Staaten müssig geblieben. Alle hätten sich mit Eifer um die Prüfung und Vervollkommnung ihrer wirtschaftlichen Einrichtungen bemüht. Am wenigsten aber könne ein Volk, dessen eigentliche Sendung die Arbeit sei, lange eine Regierung dulden, die diesen Beruf verkennen und der Einsicht in die Bedürfnisse des Landes ermangeln sollte[1]).

Solcher wirtschaftspolitischen Maßnahmen nun mit dem Zwecke, das „savoir-industriel" auszubilden, seien zwei Gruppen zu unterscheiden: eine, die jenes Ziel „en agrandissant les facultés de l'intelligence", eine andere, die es „en perfectionnant les instruments généraux du travail" zu erreichen suche. Erstere umfasse nicht nur alles, was in den Gesetzen eines Volkes dazu diene, die Triebkräfte der Arbeit (la nécessité, l'émulation, le désir d'acquérir) harmonisch zusammenzupassen, sondern auch alles, was gewisse moralische, als „unentbehrliches Gefolge", als „integrierender Bestandteil" des „savoir-industriel" erkannte, Eigenschaften (l'esprit d'entreprise sagement combiné avec la prudence, l'ordre, l'économie, la prévoyance, la moralité) in der Seele der größtmöglichen Zahl zu verbreiten und zu beglaubigen geeignet sei. Und zwar seien jene wirtschaftlichen Einrichtungen um so vollkommener, je mehr sie die praktische Betätigung dieser Eigenschaften begünstigten. Briavoinne behandelt in diesem Zusammenhange die wichtigsten Fragen der Handelspolitik (Zollwesen, Handelsverträge, Transitverkehr), der Schiffahrtspolitik (Differenzialsystem, Schiffahrtsverträge), der Gewerbepolitik (Gewerbefreiheit, gewerblicher Unterricht, Gewerbeförderung) und der Sozialpolitik (Spar- und Hilfskassen, Pfandhäuser, Arbeitslosenunterstützung), endlich gewisse Einrichtungen, die sich auf die persönliche Sicherheit beziehen.

Zur zweiten Gruppe wirtschaftlicher Einrichtungen gehören, wie Briavoinne sich ausdrückt, „certains agents matériels, mais généraux, du travail et de la production, dont la présence ou l'intervention dans les transactions commerciales se retrouvent chez tous les peuples, excerçant partout un empire incontestable". Es handelt sich dabei in erster Linie um das Geld- und Münzwesen, die öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Landstraßen, Eisenbahnen, Flüsse und

---

1) A. a. O, Tome II, p. 247 f. Allerdings bereite gerade die parlamentarische Regierungsform der Zentralgewalt gewisse Schwierigkeiten. „Une lutte permanente existe entre les divers intérêts de localité. Dans cette lutte, quel parti prendre? Comment concilier ces divers intérêts? C'est en cela que la mission est presque toujours délicate et pénible. Pour discerner les intérêts, qui ont réellement besoin de protection et de secours, il faut commencer par les étudier et les connaître; il faut impartialement les mettre en regard les uns des autres, et déterminer leur importance respective." Dieser selbe Gedanke wird mit besonderer Rücksicht auf den Abschluß von Handelsverträgen ausgesprochon. „Le gouvernement belge" heißt es da, „n'a pas seulement à satisfaire les prétentions étrangères. Il éprouve à la l'intérieur sur ces questions un tiraillement, qui le contient et l'arrête; il s'attache à concilier les opinions contraires, qui surgissent, les controverses, qui se croisent, entre ceux-là même, qu'un intérêt commun devrait réunir. Là est la difficulté sans cesse renaissante pour ce gouvernement." (A. a. O., Tome II, p. 60 f.)

Kanäle), endlich um die rechtliche Sicherung des gewerblichen Eigentums (Patentwesen, Marken- und Musterschutz, Bergwerkseigentum).

Liege nun auch der Schwerpunkt der nationalen Wirtschaftspolitik im allgemeinen bei der Regierung, so zeige sich doch gerade bei den fortgeschrittensten Gemeinwesen vielfach die Tendenz, deren Tätigkeit durch diejenige von zu sozialen Verbänden zusammengeschlossenen Individuen abzulösen. Sei es nun, daß diese sich unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt und mit ihrer Ermächtigung, oder aus eigenem Antriebe und völlig unabhängig von ihrem Einflusse betätigten. Deshalb hat Briavoinne dem von ihm hoch eingeschätzten „esprit d'association, comme institution commerciale créatrice", ein besonderes Kapitel gewidmet, wo, nach einigen einleitenden Betrachtungen allgemeiner Art, die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften, namentlich auch die damals in Belgien neu aufkommenden Aktiengesellschaften, einer Untersuchung unterworfen werden.

Es würde zu weit führen, dem Verfasser bei der Prüfung aller dieser Einrichtungen zu folgen. Worum es sich hier im Grunde nur handeln kann, ist dies, den Geist zu erforschen, in dem er als wirtschaftlicher Theoretiker zu ihnen Stellung nimmt. Es sollen daher nur einige wichtigere Fragen der Innen- und Außenpolitik stichprobenweise herausgegriffen werden, und zwar in erster Linie solche, denen er selber eine besonders hohe Bedeutung für die belgische Volkswirtschaft beigemessen hat. Auf dieser Grundlage wird es dann auch möglich sein, besser noch als bisher, Briavoinnes Verhältnis zu den führenden nationalökonomischen Schriftstellern seiner Zeit genauer festzustellen.

Wie gefährlich die handelspolitische Lage war, in die Belgien als Exportindustrieland durch seine gewaltsame Loslösung von Holland geriet, darüber war sich von Anbeginn niemand klarer als Briavoinne. Schon im Schlußwort seiner ersten Preisschrift hatte er bekanntlich zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen. Ein tieferes Eindringen in diese Materie, unter Berücksichtigung der gerade damals durch die Betonung des wirtschaftspolitischen Interessengegensatzes gekennzeichneten internationalen Konstellation, mußte ihn in seiner früheren Auffassung eher noch bestärken[1]). Mochte es nun auch nicht wenige geben, die der belgischen Regierung dringend empfahlen, entweder das alte Verhältnis zu Frankreich in der einen oder anderen Form wiederherzustellen, oder in ein ähn-

1) „Une autre conséquence des désastres, que deux siècles de revers on fait peser sur ce pays", so kennzeichnet Briavoinne die damalige Lage der belgischen Industrie, „a été de réduire plus en plus l'étendu de son marché intérieur, Or, c'est celui, auquel il faut attacher le plus de prix. L'industrie anglaise dispose de 100 millions de consommateurs, l'industrie française a 35 millions, ses colonies comprises. Les limites du marché prussien embrassent 24 millions; celles de l'Autriche 32, celles de la Russie 70. L'industrie belge approvisionne 4 millions à peine et, pour beaucoup de produits, elle partage cette approvisionnement avec ses voisins sans retrouver ailleurs une égale compensation. Aussi l'importance de ses établissements se trouve-t-elle souvent limitée par celle de son marché." (A. a. O., Tome II, p. 543 f.)

liches neues zu dem soeben gegründeten deutschen Zollvereine zu treten, Briavoinne, durch die Lehren der belgischen Geschichte gewitzigt, wollte von solcherlei, letzten Endes doch zugleich auf eine Beseitigung der politischen Unabhängigkeit seines Adoptivvaterlandes hinauslaufenden, Experimenten nichts wissen. Die Erfahrung mache es Belgien zur unabweisbaren Pflicht, „de régler, de coordonner ce système (de douane) avec indépendance, dans l'unique vue de ses propres intérêts. Il n'est pas de nation", fügt er hinzu, „qui sache par sa propre expérience mieux que la nation belge, ce que coûte, dans de pareilles matières, l'intervention de l'étranger. A tout prix cette intervention doit donc être évitée[1])."

„Que chaque société politique, petite ou grande, soit maîtresse chez elle et libre d'adopter le système, qui lui paraît le plus comforme aux intérêts et aux voeux du plus grand nombre": dieser Satz schien ihm im Interesse aller Nationen die einzig richtige Maxime jeder gesunden Handelspolitik zu sein und zugleich der sicherste Weg, um den internationalen Warenaustausch zu erleichtern und zu vermehren. Eben darum konnte er sich auch nicht für die Ratschläge jener Volkswirte erwärmen, „qui voudraient soumettre en ce moment toutes les nations indistinctement à un régime uniforme, soit de liberté, soit de restriction." Das Zollsystem, das den Bedürfnissen des heutigen Englands genüge, sei zweifellos nicht dasjenige, das ihm im siebzehnten Jahrhundert dienlich gewesen sei; ebensowenig wie sein heutiges das Deutschlands oder das der Vereinigten Staaten sein könne. Sollte daher der Freihandel jetzt oder sonstwann den Bedürfnissen irgendeiner Nation tatsächlich entsprechen, so berechtige das noch längst nicht, ihn gleichzeitig für alle anderen zu fordern.

Für Belgien war Briavoinne überzeugter Schutzzöllner. Nicht für alle Zeiten und um jeden Preis; dazu war er viel zu sehr von der relativen Bedeutung aller wirtschaftlichen Einrichtungen durchdrungen; sondern weil die damalige Gesamtlage, Belgiens verhältnismäßige Schwäche, diesen Schutz zu verlangen schienen. Erblickte er nun in einer sachgemäß durchgeführten Schutzzollpolitik auch ganz allgemein „une source de revenue, un moyen de protection pour le travail intérieur, une arme politique, tour à tour offensive et défensive", so sollte sie doch keineswegs etwa dazu dienen, die Völker gegeneinander abzuschließen und miteinander zu verfeinden[2]), sondern vielmehr ihre wechselseitige Kampfkraft auszugleichen; ja, sie sollte durch die allmähliche Hebung ihres wirtschaftlichen Kön-

1) A. a. O., Tome II, p. 37.

2) Daß dieses nicht der Zweck der von Briavoinne empfohlenen Schutzzollpolitik sei, wird ausdrücklich betont. „Il faut vouloir le travail pour tous les peuples", bemerkt er, „et par suite pour chacun la plus grande somme de bien-être possible. Dans ce but, nous devons conseiller à tous de rechercher avec soin pour les bras et les capitaux qu'ils possèdent des emplois les plus lucratifs. C'est là qu'est la question. Pour la résoudre, le secours du tarif de douane peut devenir souvent nécessaire". (A. a. O., Tome II, p. 38.)

nens auf eine annähernd gleiche Stufe der Leistungsfähigkeit schließlich sich selber überflüssig machen.

„Dans la vie des peuples, comme dans la vie des individus", betont Briavoinne, „il est des accidents, des déviations momentanées. Il faut faire la part des événements et de la routine. Or, dans chacun de ces cas il faut avoir recours à la douane." Fielen jene besonderen Umstände dann hinweg, so sei vorsichtig und schrittweise auch das ihnen angepaßte Schutzsystem wieder abzubauen. Denn es stehe fest, „que toute législation de douane constitue un état transitoire, destiné à faire disparaître entre les nations, qui produisent, les inégalités momentanées de travail, à éloigner l'oppression, le monopole, à faciliter en un mot le perfectionnement du savoir-industriel. Il a été reconnu, que cette législation peut être modifiée et peu à peu effacée, au fur et à mesure que les inégalités cessent, que le savoir-industriel s'élève[1])."

Aus eben diesem Grunde verteidigte Briavoinne, Ostendes und Antwerpens widerstreitende Forderungen umsichtig gegeneinander abwägend, das dem Schutze der durch die politischen Wirren arg zusammengeschmolzenen belgischen Handelsflotte dienende Differenzialsystem[2]), dessen maßvollen Ausbau er befürwortete. Keinesfalls dürfe jenes wichtige nationale Organ durch den wahllosen Abschluß von Schiffahrtsverträgen auf Gegenseitigkeit übermächtigen Konkurrenten preisgegeben werden. „Le principe, qui veut, que la protection, envisagée d'une manière générale, est nécessaire pour rétablir une inégalité momentanée dans les conditions de travail entre les peuples," meint er, „est applicable à ces conventions diplomatiques[3])." Selbst Adam Smith, der Herold des Freihandelsgedankens, entschuldige und rechtfertige Cromwells Navigationsakte aus politischen Gründen. Warum man diesem Systeme nicht auch sein wirtschaftliches Schicksal anvertrauen dürfe, verschweige er, obgleich Englands Geschichte gerade auch in dieser Hinsicht keinen Zweifel an seiner Zweckmäßigkeit aufkommen lasse. Auch für Belgien müsse es sich um so mehr bewähren, je eher es gelinge, wie das ja im Plane seiner Regierung liege, das Land durch die Begründung überseeischer Handelsniederlassungen, wenn nicht gar tropischer Kolonien, von fremdländischer Vermittlung fortschreitend unabhängig zu machen.

Auf der anderen Seite war Briavoinne weit davon entfernt, Belgien prinzipiell den Abschluß von Handels- und Schiffahrts-

---

1) A. a. O., Tome II, p. 39 f. Der Gedanke, daß der Schutzzoll an und für sich nur eine in gewissen Umständen begründete und eben darum vorübergehende Maßregel sei, wird auch in anderem Zusammenhange von Briavoinne betont. „L'enseignement industriel", bemerkt er, „n'est pas seulement pour les jeunes-gens un excellent stimulant entre eux, une ressource assurée pour les familles, une garantie de moralité; poussé jusqu'aux dernières limites possibles, il doit élever le savoir-industriel de la nation, qui y donnera ses soins; il rendra insensiblement les tarifs de douane inutiles." (A. a. O., Tome II, p. 97.)

2) A. a. O., Tome II, p. 43 ff.

3) A. a. O., Tome II, p. 63 f.

verträgen zu widerraten. Schon als Gegengewicht eines etwa überspannten Differenzialsystemes seien sie vonnöten; mehr noch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus. „Un contact fréquent journalier avec les nations étrangères réchauffe l'intelligence, stimule l'émulation. Il est à peine nécessaire de le conseiller à la Belgique, elle, que sa position géographique entraîne vers plusieurs peuples et notamment vers la Hollande, vers les contrées les plus riches de l'Allemagne, vers la Suisse, enfin vers la France.“ Daß er sich erst recht für jegliche Begünstigung des wichtigen Transitverkehres einsetzte, ist danach selbstverständlich[1]).

Der vorsichtige Relativismus, den Briavoinne in der wirtschaftlichen Außenpolitik an den Tag legte, bestimmte auch seine Stellungnahme zu den innenpolitischen Fragen. Wenn er dort mehr für den Schutz, hier mehr für die Freiheit eintrat, so lag das in den Verhältnissen. Wohlgemerkt, nicht für eine unbegrenzte Gewerbefreiheit, für die, wie er ausdrücklich betont, auch die belgische Verfassung keine gesetzliche Handhabe biete[2]); aber für das Prinzip der freien Konkurrenz im Rahmen des gemeinen Wohles, das zugunsten des „savoir-industriel“ letzten Endes über den jeweilen angemessenen Grad von Freiheit zu entscheiden habe. „Les qualités qui constituent le savoir-industriel étant connues“, so schließt er seine Betrachtungen hierüber, „il faut s'abstenir d'en paralyser l'effet par des mesures de police préventives, comme autrefois on crut devoir le faire en prescrivant pour plusieurs branches de produit un mode de fabrication, dont il n'était pas permis de s'écarter. L'émulation est un si puissant levier, qu'il faut se garder d'en gênerle mouvement en rétablissant le monopole sur les débris de la concurrence.“

Das bedeute aber noch keineswegs den Verzicht auf eine planmäßige Pflege gewerblicher Interessen seitens der Regierung, wie dieser von einer neueren Schule der Nationalökonomie (Briavoinne zitiert ausführlich als ihren typischen Vertreter M'Culloch) heute gepredigt werde. Diese Lehre möge sich vielleicht einem Volke an-

1) Ausführlich hierüber a. a. O., Tome II, p. 64 ff. „Une bonne loi sur le transit“, heißt es hier, „est le complément naturel du système de navigation: c'est au moyen du transit qu'on procure un acroissement de l'aliment à la marine, dont un ensemble de lois protectrices de navigation sagement coordonnées commence par provoquer la formation. La Belgique a connu et favorisé de bonne heure le transit. Elle a précédé dans cette voie la France et l'Angleterre. Au 17ième siècle, malgré la décadence vers laquelle l'avait poussée la guerre civile et étrangère, elle accueillait cette branche de commerce, que les receveurs-généraux, plus forts que Colbert, venaient de chasser de France“.

2) Genaueres dazu a. a. O., Tome II, p. 98 ff. „La constitution belge“, wird hier bemerkt, „tout en consacrant le droit de propriété, ne permet pas, que ce droit puisse jamais aller jusqu'à l'abus; elle en demande le sacrifice en cas d'utilité publique . . . La concurrence est la règle la plus générale en Belgique pour la pratique de commerce et de l'industrie; mais cette règle souffre des exceptions assez nombreuses. Il est des professions, des genres d'occupations, qui ne sont pas accessibles à tous. Il en est d'autres, que tout le monde peut exploiter, mais en se conformant à des entraves, que la loi ou les réglements de police imposent. Dans ces deux cas la concurrence est restreinte. La liberté de commeree n'est donc pas entière.“

empfehlen, das sich in seiner Kraft überlegen fühle; denn es habe ein begreifliches Interesse daran, seine Rivalen ihren privaten Hilfsquellen und ihrer privaten Initiative überlassen zu sehen. Wolle man sie jedoch bedingungslos auf alle Zeiten und alle Orte anwenden, so sei sie offenbar gefährlich; sie werde in dieser Allgemeinheit durch die Tatsachen entkräftet, durch die größten wissenschaftlichen Autoritäten abgelehnt, wie selbst Smith und Ricardo bewiesen. Was Belgien im besondern betreffe, so zeuge geradezu alles in seiner Wirtschaftsgeschichte gegen jene bequeme Doktrin des „laisser-faire" in der Industrie. Seine heutige Regierung habe sich diese Erkenntnis zunutze gemacht; sie befleißige sich einer maßvollen Gewerbeförderung durch Gewährung persönlicher Unterstützungen, Veranstaltung von Ausstellungen, Erteilung von Preisen usw., und tue recht daran[1]).

Am allerwenigsten konnte nach Briavoinnes Meinung von einer „Neutralität" der Regierung in Fragen des gewerblichen Unterrichtes die Rede sein[2]). „Que partout on se persuade", hatte er schon in dem Schlußworte seiner Untersuchung über die technische Umwälzung in der modernen Industrie betont, „qu'il ne peut y avoir d'amélioration matérielle durable sans amélioration morale, et que toute amélioration morale a besoin d'une bonne et solide éducation pour guide[3])." Dieser grundlegende Gedanke nun wird im zweiten Bande seines Werkes genauer ausgeführt. Zwar sei in der belgischen Verfassung das Prinzip der unbegrenzten Lehrfreiheit festgelegt. Das bedeute jedoch keineswegs, daß die Regierung sich in dieser Hinsicht untätig zu verhalten habe. Vielmehr habe sie das verfassungsmäßige Recht, Staatsmittel für Unterrichtszwecke bereitzustellen und zu verwenden, ein Recht, daß ihr bisher auch von keiner Seite bestritten worden sei.

Wie aber solle sich der moderne gewerbliche Unterricht vernünftigerweise gestalten? Hier lasse die Vergangenheit als Lehrmeisterin im Stich; denn ihre Einrichtungen seien ganz anders gearteten Arbeitsbedingungen angepaßt gewesen. Und doch sei es notwendig, einen geeigneten Ersatz dafür zu schaffen, schon um den Verlust der Vorteile auszugleichen, wie sie sich in mehrfacher Hinsicht für Arbeiter wie Unternehmer aus den strengen Vorschriften über Lehrlingswesen und Meisterschaft ergeben hätten, die ein System fast unbegrenzter Gewerbefreiheit habe verschwinden lassen.

Zwei Tendenzen nun seien in den bereits vorhandenen Neubildungen zu beobachten. Eine, die darauf hinauslaufe, die Erziehung jedes einzelnen, in höherem Grade als bisher, seiner künftigen beruflichen Laufbahn anzupassen; eine andere, die den Kreis der dieser neuen Fachbildung Teilhaftigen zu erweitern strebe, mit dem Ziele, sie allen Klassen der Gesellschaft gleichmäßig zugänglich zu machen. In ersterer Hinsicht seien auch in Belgien bereits vielversprechende

1) A. a. O., Tome II, p. 118ff.
2) A. a. O., Tome II, p. 70ff.
3) A. a. O., Tome I, p. 219.

Ansätze zu bemerken; dagegen hapere es noch allenthalben, wo das Interesse der Arbeiter in Frage komme. „Ce qui existe, est incomplet", betont Briavoinne, „proportionnellement à la grandeur du pays comme à l'importance de sa production manufacturière, le nombre des établissements destinés à ces classes est trop retreint. La population rurale est de plus de trois millions sur quatre; pourquoi ne fait-on pas de plus grands efforts pour introduire dans quelques écoles des campagnes l'enseignement des sains notions agricoles? Tout ce que l'on a fait jusqu'ici ne profite qu'à certaines villes privilégiées. Le gouvernement, nous le croyons, dépense plus pour les classes aisées que pour les classes pauvres[1])." Damit aber war der Punkt berührt, den er als das Grundübel seiner Zeit betrachtete.

Daß die moderne Arbeiterfrage sich für Briavoinne im wesentlichen als ein Verteilungsproblem darstellte, ist früher schon angedeutet worden. Im zweiten Bande seines Werkes, wo er sich eingehender mit ihr beschäftigt, wird diese Auffassung tiefer begründet. Man jubele über das Steigen des Volkswohlstandes und verweise dann mit Vorliebe auf die Tatsache, daß in der Zeit von 1829—1839 der belgische Bodenwert von 5,65 auf 6,40 Milliarden frcs. gestiegen sei. Das wäre ein Gewinn, wenn das Glück eines Volkes vor allem von der Summe des vorhandenen Reichtumes abhinge, ohne Rücksicht auf die Zahl derer, in deren Händen er sich befinde. Aber sei das denn auch wirklich der Fall? „Pour une nation, il importe encore moins de savoir la somme de ses richesses que la manière, dont elles sont réparties. Il n'est pas moins essentiel de rechercher, si par la manière, dont le progrès s'opère, il y a chance, pour que l'équilibre se conserve entre les ressources et les besoins de tous. La question ainsi posée renferme un problème, qui touche aux destinées futures de la Belgique et de tous les peuples placés dans une situation analogue[2])."

Von diesem Standpunkte nun verdüstere sich das lachende Bild. „Que l'on pèse mûrement ce qui s'est passé depuis dix ans en Belgique, et l'on avouera, que la marche du temps a profité presque exclusivement à ceux, qui possèdent, que le renchérissement de toutes les productions a lourdement pesé sur le plus grand nombre. C'est ainsi, que nous risquons de voir s'augmenter l'inégalité des fortunes, et diminuer par conséquent, en dépit de toutes les améliora-

---

1) A. a. O., Tome II, p. 88f. Wie Briavoinne sich selbst die erforderlichen Reformen dachte, ergibt sich aus folgendem. „Nous concevrions donc", so bemerkt er, „l'établissement d'un système, au moyen duquel à toutes les écoles primaires viendrait s'adjoindre un atelier modèle, où les enfants, à certaines heures du jour, se livreraient à la pratique d'un métier à la portée de leur âge, de leurs forces et flattant un peu aussi leur vocation intérieur. Et pour que ces sortes d'ateliers ne fissent pas concurrence à l'industrie privée, les commandes d'ouvrages ne pourraient être faites que par des entrepreneurs d'industrie; mais les jeunes travailleurs étant confiés, pour le régime et la durée du travail, à la surveillance désintéressée et par conséquent paternelle d'un instituteur, l'usage prématuré, les abus, que l'on fait des forces animées naissantes, ne seraient plus à craindre". (A. a. O., Tome II, p. 96f.)

2) A. a. O., Tome II, p. 551.

tions matérielles, dont notre époque est fière, le bonheur individuel[1])." Früher sei Belgien ein Land gewesen, in dem es sich leicht habe leben lassen; davon könne heute keine Rede mehr sein. Von vier Millionen Menschen lebe höchstens eine einzige in gesicherten Verhältnissen; eine andere in offenkundiger Not; zwei weitere hielten zwischen beiden die Mitte. Man gleite hier einem Abgrunde zu, wenn die Regierung sich nicht beeile, vermittelst einer Schutzgesetzgebung (législation tutélaire) zugunsten der Schwächeren einzugreifen.

Wie gespannt die Lage geworden sei, bezeuge noch eine andere Erscheinung. Ruhe und Ordnung, die unerläßlichen Vorbedingungen alles wirtschaftlichen Aufschwunges, seien heute ernstlich in Frage gestellt. Von alters her für ihre Fügsamkeit (docilité) bekannt, beginne die belgische Arbeiterschaft sich gegen die industriellen Unternehmer aufzulehnen. Zweimal seit 1830, in Gent und im Kohlenbecken des Borinage, habe man ungesetzliche Kampfverbände unterdrücken müssen. Im September 1836 sei es an letzterem Orte sogar zu offenem Aufruhr, zu mehrtägiger Arbeitseinstellung, ja, zu Blutvergießen gekommen. Mit der bloßen Unterdrückung solcher Ausschreitungen sei es gewiß nicht getan. Wie wenig aber sei bisher geschehen, um dieser verhängnisvollen Bewegung Einhalt zu gebieten!

Unter der charakteristischen Ueberschrift „Institutions de moralité et de prévoyance" und „De la sécurité des personnes" werden die damals in Belgien bestehenden Anstalten dieser Art besprochen[2]). Es handelt sich in der Hauptsache um Sparkassen (caisses d'épargne), Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit (caisses de secours mutuel) und Arbeitshäuser (ateliers de charité ou de travail), neben denen Briavoinne, mit begreiflichem Zögern, dann auch die Pfandhäuser (monts-de-piété) nennt; endlich um gewisse gewerbepolizeiliche Einrichtungen, wie Arbeitsbücher (livrets) und Einigungsämter (conseils de prud'hommes). Daß, genau wie bei den für die Arbeiterklasse bestimmten gewerblichen Unterrichtsanstalten, vorläufig nur die dürftigen Ansätze zu einer modernen Sozialpolitik vorlagen, wird von ihm nicht bestritten. „On reconnaîtra", bemerkt er, „la nécessité d'apporter plus d'attention à l'institution des caisses d'épargne et des diverses caisses de secours mutuel au profit des ouvriers; on généralisera les conseils de prud'hommes"[3]). Ohne einen gewissen Zwang,

1) A. a. O., Tome II, p. 554 f.

2) A. a. O., Tome II p. 145 ff.

3) A. a. O., Tome II, p. 550. Daß Briavoinne wie das „De l'esprit d'association" überschriebene Kapitel seines Buches (Tome II, p. 220 ff.) beweist, das Recht des Zusammenschlusses wohl dem Kapital, nicht aber der Arbeit zugestehen wollte, entsprach dem autoritären Geiste seiner Zeit, von dem auch er sich nicht ganz loszumachen vermochte. Auch ihm erschienen die arbeitenden Klassen, im ganzen genommen, als „les enfants de la grande famille; car elles en ont les imperfections et surtout l'imprévoyance", wie er hinzufügt. „Il faudrait donc constamment stipuler pour leur avenir, les forcer à prévoir les cas de maladie et de mort. Des conseils, des instances souvent répétés peuvent ne pas suffire. En dehors des caisses d'épargne, l'autorité supérieure doit encore intervenir, les maîtres doivent se concerter pour imposer aux ouvriers une

meint er schon damals mit Recht, werde man dabei freilich nicht auskommen.

Indessen noch in einer anderen Beziehung sei die heutige Verteilung des Volkswohlstandes in Belgien verfehlt. Sie begünstige ganz offenkundig die Städte auf Kosten des flachen Landes[1]). Die Mehrzahl der ländlichen Grundeigentümer wohne in den Städten. Jede Vermehrung ihrer Einkünfte durch Steigerung des Bodenwertes, durch Erhöhung der Pachten, komme daher diesen zugute. Dort beginne auch immer mehr und mehr die moderne Großindustrie sich anzusiedeln. Dort also konzentriere sich die gesamte materielle Kultur mit allen ihren Genüssen, von deren verführerischen Reizen die ländlichen Bevölkerungskreise nichts zu sehen bekämen. „Pour elles, comme autrefois, le chaume et les grossières étoffes de bure, pour elles, plus qu'autrefois, le travail de quinze heures par jour et les petits salaires; mais pour les villes, toutes les conquêtes de la civilisation, les étoffes les plus variées et les plus riches, les gros profits, les fortunes rapides, les distractions et le repos."

Und die Wirtschaftspolitik, anstatt diese verderblichen Tendenzen abzuschwächen, verschärfe noch die vorhandenen Gegensätze. „Si l'on multiplie les moyens d'enseignement, c'est au profit des villes, qu'on le fait; c'est dans leur enceinte, qu'on les place. Si l'on fonde des établissements de prévoyance, c'est toujours au profit des habitants des villes, qu'ils tournent; car eux seuls peuvent y atteindre." An die ländliche Bevölkerung denke dabei niemand. Und doch seien auch hier fachlicher Unterricht und soziale Fürsorge die wichtigsten Hebel für die wirtschaftliche Entwicklung der Zukunft.

Schlage man nun in dieser Hinsicht nicht in allerkürzester Frist neue Wege ein, so werde sich auf belgischem Boden ein neues Irland entwickeln. Völlige Gleichheit in der Verteilung ihrer Unterstützungen, im besonderen auch hinsichtlich der Vorkehrungen für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses, müsse sich die Regierung

---

retenue modique et presque insensible sur les salaires de chaque semaine et de chaque mois, afin de constituer un fonds commun, dans lequel des malades, les infirmes, les veuves et les orphelins puissent, après de grands désastres, trouver un adoucissement à leur misère." Er vertritt also schon damals grundsätzlich das später besonders in Deutschland zur Anerkennung gelangte Prinzip der Zwangsversicherung. Denn, wie er anderwärts sagt, „pour soustraire un individu au crime, il faut commencer par le soustraire à la détresse; or, c'est encore une cause de progrès que de mettre les travailleurs à l'abri d'inquiétudes, qui découragent, ou de catastrophes, qui pervertissent". (A. a. O., Tome II, p. 155 f.) Dagegen verwarf er, wie ich schon andeutete, durchaus den Gedanken der Selbsthilfe der Arbeiterklasse durch die Begründung von Fachverbänden, in denen er nur verwerfliche Mittel zur Störung des öffentlichen Friedens sah. „Il faut pourtant", heißt es bezeichnenderweise in dem Kapitel „De la sécurité des personnes" zum Schluß, „que les ouvriers soient bien convaincus, qu'ils ne seront jamais les derniers à recueillir les fruits des mesures protectrices de l'ordre et de la sécurité. Plus les savoir-industriel du peuple se développera et moins de pareilles mesures seront nécessaires. Dans l'état actuel de choses, et eu égard à l'agglomération croissante des populations, le maintien rigoureux en est indispensable pour assurer le complet développement de ce savoir-industriel, sans lequel il ne peut y avoir de grands succès dans la carrière du travail." (A. a. O., Tome II, p. 177.)

1) A. a. O., Tome II, p. 556 ff.

daher zum Ziele setzen. Mehr noch, man müsse sich im Interesse der Volksgesundheit ernstlich bestreben, die industrielle Arbeit aus der Stadt nach dem Dorfe zurückzuverpflanzen; was freilich nur dann gelingen könne, wenn man sich gleichzeitig bemühe, „de mettre à la portée des simples chaumières les mécanismes, qui simplifient, qui facilitent le travail sans déplacer, et n'enlèvent à l'homme ni la pureté de moeurs, ni l'indépendance de caractère, ni la modération des goûts."

Von solchen Anschauungen beseelt, trat Briavoinne an die Aufgaben der am 25. Februar 1840 von der Regierung eingesetzten Leinen-Enquête-Kommission heran, zu deren Sekretär er als Vorstandsmitglied der „Association nationale pour le progrès de l'industrie linière" ernannt worden war. Der offenbar von ihm verfaßte Kommissionsbericht[1]) spiegelt alle Vorzüge seines wissenschaftlichen Geistes wieder. Auch die einzelnen Kommissionsbeschlüsse dürften stark von ihm beeinflußt sein; denn sie bewegen sich durchaus in der allgemeinen Tendenz seines auf möglichste Sicherung der belgischen Unabhängigkeit gerichteten Denkens. Sie gipfeln in dem Vorschlage zur Gründung einer „Société de commerce pour l'exportation", die, nach dem Muster der unter Karl VI. entstandenen „Ostender Kompagnie" und der „Nederlandsche Handelmaatschappij" der holländischen Zeit, die unmittelbare Verbindung des belgischen Exportindustrielandes mit seinen überseeischen Zufuhr- und Absatzgebieten in die Wege leiten sollte[2]). „Il faut sérieusement songer", heißt es dort, „à l'exploitation des contrées transatlantiques, que nous avons jusqu'à présent négligées. Il faut aller montrer nos produits aux États-Unis, au Brésil, au Mexique et sur dix autres marchés, qui nous sont ouverts; nous le pouvons comme l'Angleterre et l'Allemagne, et puisque les négociants allemands et anglais y trouvent leur profit, nous réussiront à la longue à y trouver le nôtre."

Dieses große Projekt, wie so viele andere dieser an Projekten überreichen Zeit, blieb unverwirklicht. Ueberhaupt wurde die von Briavoinne vertretene Richtung nach einem letzten großen Siege, es handelt sich um den Erlaß des Gesetzes über die Differenzialzölle vom 21. Juli 1844, allmählich durch eine andere abgelöst. An Stelle der mit schwerstem wissenschaftlichen Rüstzeug arbeitenden Nationalökonomen der Uebergangszeit, der Briavoinne, Quetelet und Ducpétiaux, stürmten jetzt als wirtschaftspolitische Berater der Nation die de Molinari, Le Hardy de Beaulieu und de Brouckère in die Arena. Gelehrige Nachbeter britischer Schulweisheit, also Männer ohne wissenschaftliche Originalität, doch von um so größerer agitatorischer Durchschlagskraft, denen es schließlich auch gelang, den zunächst noch hartnäckig bekämpften Freihandels-

---

1) Ministère de l'Intérieur, Enquête sur l'industrie linière; Tome I, Rapport de la Commission; Tome II, Interrogatoires, Bruxelles 1841.

2) Ebenda Tome I, p. 562ff.

gedanken auf belgischem Boden zum Siege zu führen und dauernd heimisch zu machen.

Daß sie damit unter veränderten Verhältnissen aus mehr als einem Grunde praktisch im Rechte waren, wer möchte ihnen das heute bestreiten? Bedenklich aber war es, daß die Herrschaft des „laisser-faire“ sich auch auf das Gebiet der Arbeiterfrage erstreckte und die ersten Anfänge einer schüchternen Sozialreform, wie sie Briavoinne weitblickend ins Auge gefaßt, im Keime erstickte. Die Ueberwindung der flandrischen Leinenkrise gegen Ende der vierziger Jahre begünstigte dies. Wohin man aber dabei gelangte, bezeugte der Mitte September 1856, dem Jahre des Abbaues der letzten Reste des Differenzialsystemes, zu Brüssel abgehaltene „Congrès International de Bienfaisance“, dessen Wortführer sich in ihrer seichten Oberflächlichkeit und phrasenhaften Schönfärberei ebensosehr von Briavoinnes und Ducpétiaux' sittlichem Ernst und gläubigem Optimismus[1]), wie von der tiefgründigen Nachdenklichkeit und dem skeptischen Pessimismus der großen Briten Malthus und Ricardo unterschieden.

Darum ist es auch nur allzu begreiflich, daß gerade Briavoinne, dem die Lösung der sozialen Frage seines Landes und seiner Zeit nicht sowohl Sache des Verstandes als Sache des Herzens war, sich seit jenem Umschwung der öffentlichen Meinung mehr im Hintergrunde hielt. Hätte er doch alle seine Ueberzeugungen verleugnen müssen, um mit dem großen Strome schwimmen zu können. Nicht, daß er sich grollend aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hätte. Selbst als Volkswirt scheint er auch später noch eine gewisse Rolle gespielt zu haben, wie schon aus den bei seinem Tode erschienenen Nachrufen hervorgeht. Als angesehener Vertreter der belgischen Presse nahm er auch weiter zu allen wichtigen wirtschaftspolitischen Tagesfragen Stellung. Besonders ein mir leider nicht zugänglicher Bericht über die belgische Industrie auf der Pariser Weltausstellung von 1855, „dans lequel il traita avec autant d'habilité que de raison et de savoir toutes les questions relatives à notre industrie“, wird rühmend hervorgehoben. Wissenschaftlich aber hat er sich nicht weiter betätigt. Und er, der als glänzender Tagesschriftsteller so viele andere überstrahlte, ist als forschender Denker in Vergessenheit geraten. Wer hätte sich auch später in seine geschichtlichen Werke über die belgische Volkswirtschaft vertiefen sollen, da man glaubte, wie mit einer Zauberformel alle bösen Geister durch die Worte „Freiheit, Freiheit“ beschwören zu können?

---

1) Worauf sich sein Optimismus, sein Glaube an die sittliche Erneuerung des Wirtschaftslebens, gründete, ergibt sich aus folgender Aeußerung. „Le résultat de toutes les améliorations, introduites depuis cinquante ans dans les sciences et dans l'industrie“, bemerkt er, „a été de prolonger la vie humaine; plus une génération dure, plus son expérience augmente, et avec son expérience, les moyens d'améliorer sa condition et celle des générations futures. Le déclin actuel de la moralité n'est qu'un état transitoire, qui aura son terme; déjà le signal en est donné. La réaction pénétrera peu à peu dans les masses.“ (A. a. O., Tome I, p. 218.) Dieser Gedanke wird dann in den folgenden Sätzen weiter ausgeführt und durch eine Reihe von Beispielen näher erläutert

Dennoch meine ich den Nachweis geführt zu haben, daß er es wirklich verdient, aus jener Rumpelkammer hervorgezogen zu werden, in die ihn ein undankbares Zeitalter nichtachtend verstoßen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er, Auguste Comte etwa ausgenommen, in seinem Fühlen, wie in seinem Denken, der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie näher gestanden hat, als irgendein anderer Volkswirt des Auslandes; daß er ihren Pionieren, den Roscher, Knies und Hildebrand, an grundsätzlichen Anschauungen tatsächlich nicht allzuviel zu entdecken übrig gelassen; ja, daß er sie vielleicht sogar noch überragte, indem er bis zu einem gewissen Grade schon vorwegnahm, was erst von ihren Schülern, den späteren Begründern des „Vereins für Sozialpolitik", für die Lösung der industriellen Arbeiterfrage aufklärend und aufbauend geleistet worden ist[1]).

Realismus in der Betrachtung, Historismus in der Erklärung, Relativismus in der Beurteilung der wirtschaftlichen Erscheinungen, diese wissenschaftlichen Hauptprinzipien der deutschen historischen Schule, waren sie nicht auch die seinen? Zwar hat er uns keine „Principes d'économie politique", auch kein geschlossenes System der Volkswirtschaftspolitik hinterlassen, in denen sie sich verkörpert hätten; aber er hat sich in seinem Forschen nach ihnen gerichtet, in seinen Schriften zu ihnen bekannt. Nach den Zielen der Volkswirtschaftslehre gefragt, welche andere Antwort hätte er geben sollen, als die von Roscher 1843 in seinem „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode" erteilte: „Die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, und warum sie es erstrebt und erreicht haben"; oder, wie derselbe es später in seinem „System der Volkswirtschaft" formulierte, „die einfache Schilderung zuerst der wirtschaftlichen Natur und der Bedürfnisse des Volkes; zweitens der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind; endlich des größeren oder geringeren Erfolges, den sie gehabt haben."

Und wenn Schmoller, als Führer der jüngeren Generation, in seiner Abhandlung über „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft" nachmals betonte, daß „der Wert unseres eigenen Lebens und unserer Zeit nicht sowohl in dem beruhe, was vor uns erreicht wurde, als in dem Maße von Kraft und sittlichem Wollen, das wir daran setzen, auf der Bahn des Fortschrittes weiter zu dringen; daß die großen Kulturvölker, die großen Zeitalter und die großen Männer nicht die sind, welche sich behaglich des Ueberkommenen freuen, sondern die, welche sich mit größerer Kraft als andere in den Dienst der großen, sittlichen Ideen der Menschheit stellen, die, welchen es

1) Wie weit Briavoinne als Sozialpolitiker etwa von Simonde de Sismondi beeinflußt worden ist, dessen „Nouveaux Principes d'économie politique" im Jahre 1819 erschienen, habe ich nicht feststellen können. Auch zu Charles Dunoyers Buche „L'industrie et la morale, considérées dans leurs rapports avec la liberté" von 1825 leiten keine sichtbaren Fäden hinüber.

gelingt, die sittlichen Ideen auszubreiten, sie tiefer als bisher einzuführen in das Getriebe der egoistischen Daseinskämpfe", sprach er damit nicht nur von neuem gewisse Gedanken aus, zu denen sich schon Briavoinne bekehrt hatte, wenn er erklärte, daß es die eigentliche Aufgabe der führenden Geister sei, Egoismus und Materialismus zu bekämpfen; daß es keinen dauernden wirtschaftlichen Fortschritt geben könne, der sich nicht auf sittliche Fortschritte gründe; daß die „Brüderlichkeit" die beste Grundlage der industriellen Organisation; sie miteinander zu versöhnen, das sicherste Mittel sei, um die Interessen aller zu fördern?[1]).

Ein gläubiger Christ, wie Roscher, hat er darauf verzichtet, „die Ratschlüsse Gottes" vorwitzig zu enthüllen und die „unabänderlichen Gesetze" aufzudecken, nach denen sich durch die Jahrtausende hindurch Aufstieg und Niedergang der Völker in ewigem Kreislaufe vollziehen. Mit um so größerem Eifer aber hat er dem Einflusse nachgespürt, den, im Rahmen dieses von göttlicher Weisheit vorbestimmten Entwicklungsganges, Menschenwerk auf den Wandel der geschichtlichen Ereignisse auszuüben vermocht. So ist er denn einer der ersten jener Wirtschaftshistoriker geworden, die, im vollen Bewußtsein der Tragweite dieses Schrittes, die Lehren der Geschichte in den Dienst der wissenschaftlichen Theorie und der politischen Praxis gestellt haben. Besonders in letzterer Hinsicht ist sein Buch über die belgische Industrie, trotz gewisser Mängel[2]), ein klassisches Werk, das, meines Wissens, in seiner Art von keinem anderen jenes Zeitalters übertroffen wird. Man müßte denn vielleicht Friedrich Lists berühmtem Buche den Vorzug geben wollen.

In der Tat besteht zwischen Briavoinnes Buche „De l'industrie en Belgique, Causes de décadence et de prospérité" von 1839 und dem ersten Bande von Lists „Nationalem System der politischen Oekonomie", mit dem wichtigen Untertitel „Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein", von 1841 ein auffallender Parallelismus. Er ist zum Teile wohl aus der Tatsache zu erklären, daß sich Belgien und der deutsche Zollverein damals handelspolitisch in einer ähnlichen Lage befanden. Beide hatten sich gleichmäßig über Hollands Uebelwollen, Englands Uebermacht zu beklagen, nur daß Belgien damals bereits an einer gewissen industriellen Hypertrophie zu leiden schien, von der in Deutschland noch nichts zu spüren war.

Gewiß ist „Das nationale System der politischen Oekonomie" viel umfassender angelegt. Ist es auch zur Beendigung seines zweiten Bandes, der „Die Politik der Zukunft", wie seines dritten, der „Die Wirkung der politischen Institutionen auf den Reichtum und die Macht einer Nation" darstellen sollte, tatsächlich nicht mehr gekommen, so gestattet doch schon der erste, ein Torso gebliebene, sich ein annäherndes Bild von dem Gedankenfluge des Ganzen zu machen.

1) A. a. O., Tome II, p. 560.

2) So wären z. B. die wichtigen Beziehungen zwischen Gewerbe und Landwirtschaft genauer darzustellen gewesen.

Auf einer summarischen Betrachtung des wirtschaftlichen Entwicklungsganges der wichtigeren Kulturvölker aufgebaut, gibt er, unter heftiger Polemik gegen die englische Freihandelsschule, eine systematische „Theorie“ nationaler Wirtschaftspolitik, um nach einer kritischen Untersuchung der bisherigen „Systeme“ in einen „Die Politik“ überschriebenen Schlußabschnitt auszumünden, der, auf Grundlage des prinzipiellen Interessengegensatzes zwischen der englischen „Insularsuprematie“ und den europäischen „Kontinentalmächten“, weltpolitische Richtlinien für die künftige Handelspolitik des deutschen Zollvereines zu entwerfen sucht.

Briavoinnes Buch hingegen ist ganz auf Belgien eingestellt. Nur ergänzungsweise wird, wo es der Stoff erfordert, auch die Geschichte anderer Völker vergleichend herangezogen. Von einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit den bisherigen „Systemen“ der volkswirtschaftspolitischen Theorie ist erst recht nicht die Rede. Dafür wird auf diesem enger umschriebenen Arbeitsfelde tiefer geschürft, die Untersuchung selbst, über die Grenzen der eigentlichen Industrie- und Handelspolitik hinaus, nach der sozialpolitischen Seite hin erweitert. Was ihm etwa, mit dem „Nationalen System“ verglichen, an Schwung und Großzügigkeit fehlen sollte, ersetzt dieses Werk durch Sachlichkeit und Tiefe.

Um so bemerkenswerter ist es, daß beide Autoren da, wo ihre Untersuchungsgebiete sich decken, im wesentlichen zu den gleichen Folgerungen gelangen. Beide stimmen darin überein, daß ein gewisses Maß nationalpolitischer Machtentfaltung für eine gedeihliche Entwicklung des Wirtschaftslebens von entscheidender Bedeutung sei. Beide verlangen ein zielbewußtes Eingreifen der Staatsgewalt, um, wie der eine es nennt, das „savoir-industriel“, wie der andere, „die nationale Produktivkraft“ zu heben. Beide bezeichnen den harmonischen Ausbau der Volkswirtschaft als ein Werk der Erziehung, die, soweit die Handelspolitik dabei in Frage komme, sich für ihre Zwecke des Schutzzolles bedienen müsse. Beide endlich erblicken das letzte Ende solcher Politik in der Einführung des internationalen Freihandelssystemes, dessen praktische Verwirklichung jedoch eine annähernd gleiche wirtschaftspolitische Machtverteilung unter den konkurrierenden Völkern zur Voraussetzung habe. Hier aber ist auch der Punkt, wo ihre Wege sich scheiden.

Das höchste Ziel der rationellen Politik, sagt List, sei die Vereinigung der Nationen unter dem Rechtsgesetz; ein Ziel, das nur durch möglichste Gleichstellung der bedeutendsten Nationen der Erde in Kultur, Wohlstand, Industrie und Macht, durch Verwandlung der zwischen ihnen bestehenden Antipathien und Konflikte in Sympathie und Harmonie zu erreichen sei. Die Lösung dieser Aufgabe sei jedoch ein Werk von unendlich langsamem Fortgang. Zur Zeit würden die Nationen aus mannigfaltigen Ursachen voneinander abgestoßen und entfernt gehalten. Obenan stünden unter diesen die Territorialkonflikte. Fernere Ursachen der Antipathie unter den Nationen seien die Verschiedenheit der Interessen in Beziehung auf Manufakturen, Handel, Schiffahrt, Seemacht und Kolonialbesitz,

die Verschiedenheit der Kulturstufen, der Religion und der politischen Zustände, Interessen, die in mannigfaltiger Weise durch die Dynastie- und Machtverhältnisse durchkreuzt würden.

Die Freihandelsschule nun habe einen Zustand, der erst werden solle, als wirklich bestehend angenommen. Sie setze die Existenz einer Universalunion und des ewigen Friedens voraus und folgere daraus die großen Vorteile der Handelsfreiheit. Auf diese Weise aber verwechsele sie die Wirkung mit der Ursache. Alle Beispiele, welche die Geschichte aufzuweisen habe, seien solche, wobei die politische Vereinigung vorangegangen, und die Handelsvereinigung gefolgt sei. Sie nenne kein einziges, wo diese vorangegangen und jene daraus erwachsen wäre.

Die Universalrepublik im Sinne Heinrich IV. und des Abbé St. Pierre, d. h. ein Verein der Nationen der Erde, wodurch sie den Rechtszustand unter sich anerkennen und auf die Selbsthilfe Verzicht leisten, könne daher nur realisiert werden, wenn viele Nationen sich zuvor auf eine möglichst gleiche Stufe der Industrie und Zivilisation, der politischen Bildung und Macht emporgeschwungen. Nur mit der allmählichen Entstehung dieser Union könne sich dann die Handelsfreiheit entwickeln; nur infolge dieser Union könne sie allen Nationen die großen Vorteile gewähren, die man jetzt bei den Vereinigten Provinzen und Staaten wahrnehme. Das Schutzsystem, insofern es das einzige Mittel sei, die in der Zivilisation weit vorgerückten Staaten einander gleichzustellen, erscheine, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, als das wichtigste Beförderungsmittel der endlichen Union der Völker, und eben darum auch der wahren Handelsfreiheit[1]).

Wie aber konnte List ernstlich vermeinen, jenen Völkerbund eines ewigen Friedens praktisch durch eine Schutzzollpolitik vorzubereiten, die sich vermaß, „Holland zum Anschluß an den deutschen Zollverein zu zwingen?“[2]) Und sollte, seinem Plane nach, Belgien und der Schweiz nicht das gleiche Schicksal beschieden wer-

1) Friedrich List, Das nationale System der politischen Oekonomie, Bd. 1, Stuttgart und Tübingen 1841, S. 192 f., 554 ff.

2) Ebenda S. 551 f. Hier (S. 527, 550) findet sich auch bereits jene Auffassung, die in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege so verwirrend auf die Geister wirken sollte. „Holland“, heißt es da, „ist nach seiner geographischen Lage, wie nach seinen Handels- und Industrieverhältnissen, und nach Abstammung und Sprache seiner Bewohner eine deutsche, in Zeiten deutscher Nationalzerwürfnisse von Deutschland abgetrennte Provinz, ohne deren Wiedereinverleibung in den deutschen Bund Deutschland einem Hause zu vergleichen ist, dessen Türe einem Fremden gehört. Holland gehört so gut zu Deutschland, wie die Bretagne und die Normandie zu Frankreich gehören. Und so lange Holland ein eigenes, selbständiges Reich bilden will, kann Deutschland so wenig zu Selbständigkeit und Macht kommen, als Frankreich dazu hätte gelangen können, wenn jene Provinzen in den Händen der Engländer geblieben wären.“ Die geschichtliche Entwicklung hat diese Behauptung Lügen gestraft. Deutschland ist zu „Selbständigkeit und Macht“ auch ohne die Einverleibung Hollands gekommen, was leider späterhin die Alldeutschen nicht gehindert hat, sich dieser Gedanken Lists für ihre Treibereien zu bedienen. Welche verhängnisvolle Wirkung gerade diese Seite ihrer Agitation auf die Bildung der öffentlichen Meinung über die letzten Ziele unserer Politik in Europa, ja, in der ganzen Welt ausgeübt hat, wird von mir an anderer Stelle ausführlicher dargelegt werden.

den? Alles das, damit ein die nördlichen Meeresgestade und die genannten drei Länder mitumfassendes größeres Deutschland, im Bunde mit einem zollpolitisch ihm angeschlossenen Oesterreich (dem die Ueberwachung der beiden vom Mittelmeer nach dem Roten Meere und dem persischen Meerbusen führenden Wege zugedacht war), später zur wirtschaftlichen „Ausbeutung“ der türkischen Provinzen vorschreiten könnte. Wäre die mit solchen Gewaltmitteln geschaffene „kräftige, kommerzielle und politische Einheit“ aber wirklich geeignet gewesen, dem „europäischen Kontinente den Frieden für lange Zeit zu verbürgen und zugleich den Mittelpunkt einer dauernden Kontinentalallianz gegen England zu bilden?“ Mitteleuropa taucht hier empor! Ein für jeden wirklichen Kenner des austro-balkanischen Hexenkessels deutlich erkennbares Wahngebilde, eine schimmernde Seifenblase, die in den Stürmen des Weltkrieges jählings zerbarst, dort verdutzte Gesichter, hier enttäuschte Herzen zurücklassend.

Doch ganz abgesehen von so gewagten Spekulationen, bewegten sich Lists Gedanken in einem fehlerhaften Zirkel. Um den Freihandel vorzubereiten, der zu seiner Verwirklichung des Völkerbundes bedarf, wird eine aggressive Schutzzollpolitik empfohlen, die, schon um ihrer nationalpolitischen Nebenwirkungen willen, die etwa vorhandenen „Antipathien und Konflikte“ nur noch verstärken, die Entstehung einer auf dem Gedanken des ewigen Friedens und der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller ruhenden Liga der Nationen geradezu unterbinden muß. Denn, wie hätten sich die, unter blutigen Kämpfen um ihre politische Selbständigkeit, befreiten Randvölker gütlich bereit finden lassen sollen, das Joch des preußisch-deutschen Militarismus und Bureaukratismus auf sich zu nehmen, das ihnen, widerwärtig an sich, durch die scheinbar harmlose, tatsächlich aber auf ihre wirtschaftliche und politische Knebelung ausgehende Methode der „Verständigung“ nach Lists Rezepte nur noch verhaßter werden mußte.

Nichts von solchen Zweideutigkeiten bei Briavoinne. Und doch hätte auch er, vielleicht mit viel größerem Rechte, die Wiederaufrichtung des alten Burgunderreiches, die Wiederherstellung der unter Karl V. vereinigten Niederlande verlangen können, die nach Lists eigenen Worten „einen Komplex von Macht und Kräften bildeten, der ihrem Beherrscher, mehr als alle Goldgruben der Erde und alle Gunst und Bullen der Päpste, die Herrschaft der Welt, zu Land und See, sichern mußte, wofern er nur die Natur dieser Kräfte kannte und sie zu behandeln und zu benutzen verstand.“ Hier, in Flandern und Brabant, nicht in Preußen-Deutschland, hatte damals das Herz einer Weltkultur stürmisch geschlagen. Dennoch verzichtete er. Nicht in müder Resignation, die sich tatenlos in das Unvermeidliche schickt, sondern in weiser Beschränkung auf das Erreichbare, fest entschlossen dabei, sich durch des Schicksals Tücken nicht werfen zu lassen.

„La nation belge“, bemerkt er gegen das Ende seines Hauptwerkes, damit zugleich wohl den letzten Schluß seiner eigenen wirt-

schaftspolitischen Lebensweisheit zum Ausdruck bringend, „est à nos yeux la société pratique par excellence. Sans courir au devant de ce qui est nouveau, on y sait le saisir, quand il se présente, à la condition qu'il soit utile. On s'abstient d'expériences, qui sont tout à la fois trop chanceuses et trop coûteuses. Dans cet esprit pratique des Belges, dans leur sang-froid au milieu des événements, également exempt d'enthousiasme et de découragement, nous apercevons les causes principales de la situation tolérable, qu'ils se sont faite, nonobstant toutes les circonstances malencontreuses, que la fortune ne se lasse pas de susciter contre eux.“ Ein solcher Charakter mag vielen unter uns etwas nüchtern und schwunglos erscheinen; aber er umschließt Seelenkräfte, die ein großes Kulturvolk vor der Verzweiflung bewahrten, als, nach einer Epoche unerhörten Aufschwunges, im nicht ganz unverschuldeten Elend seine einzige Freiheit die Freiheit zu arbeiten blieb. Und vielleicht sind es auch Eigenschaften, die, besser als Lists ausschweifende Phantastik, einem Volke in unserer augenblicklichen Lage an der Schwelle eines Zeitalters mühseligen Wiederaufbaues geziemen. Eines Zeitalters, über dessen Pforte man, trotz alledem, die tröstlichen Worte setzen möchte, die Briavoinne seiner ersten Preisschrift als Motto mit auf den Weg gegeben: „Nous sommes entrés dans une époque de paix, de travail.“

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 9. November 1918 bis 31. März 1919 umfassend.)

2. Teil[1]).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Erlaß über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt). Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304 f.).

Vgl. Verordnung vom 7. November 1918, Bd. 58, S. 37.

Alle Zivil- und Militärbehörden haben den Weisungen des Demobilmachungsamtes Folge zu leisten. — Vgl. auch Verordnung vom 27. November 1918 (unten S. 322).

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305 ff.). Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Die Fürsorge soll denjenigen gewährt werden, die sich infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden. Art und Höhe der Unterstützung ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen, [folgender Satzteil nach Verordnung vom 15. Januar 1919] doch sind bestimmte Höchstsätze vorgesehen ($1\frac{1}{2}$-facher Ortslohn, aber nicht über bestimmte Tagessätze hinaus, die z. B. in der höchsten Ortsklasse 6 M. für eine männliche Person über 21 Jahre, 1,50 M. für eine Ehefrau und je 1 M. für jedes Kind betragen). Erwerbslose sind umgekehrt verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen jede nachgewiesene Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts anzunehmen. Eine Weigerung des Arbeitslosen zieht den Verlust der Unterstützung nach sich [Zusatz durch Verordnung vom 15. Januar 1919].

Die Kosten der Erwerbslosenfürsorge werden zu $^6/_{12}$ vom Reiche, $^4/_{12}$ von den Bundesstaaten und $^2/_{12}$ von den Gemeinden getragen; doch kann für leistungsschwache Gemeinden eine Erhöhung der Reichsbeihilfe eintreten. Bei nur teilweiser Beschäftigung wird, falls der Arbeitsverdienst unter einer bestimmten Mindestgrenze verbleibt, Teilunterstützung gewährt. — [Bezüglich dieser letzten Vorschrift ist eine abändernde Bekanntmachung vom 21. Dezember 1918 (RGBl. S. 1445) erlassen.] Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betr.

1) Der erste Teil ist oben auf S. 229—239 abgedruckt.

Organisation bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu übertragen. Weitere, jedoch nur weniger wichtige Abänderungen enthaltende Verordnungen sind unter dem 3. Dezember 1918 (RGBl. S. 1401) und 14. März 1919 (RGBl. S. 303 f.) erlassen.

Verordnung über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1309).

Das Gesetz vom 4. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 57 f.), nach dem für die Dauer des gegenwärtigen Krieges der Reichskanzler und für einzelne Betriebe auf Antrag auch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Gewerbeordnung gewähren konnten, wird aufgehoben.

Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1310).

Die durch Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (vgl. Bd. 57, S. 44) vorgesehenen Zulagen von 8 M. (für Witwen- und Witwerrenten 4 M.) monatlich, die ursprünglich nur für 1918 Geltung haben sollten, sollen auch für 1919 weiter gewährt werden. Vgl. auch Verordnung vom 14. Dezember 1918, unten S. 324.

Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen. Vom 14. November 1918 (RGBl. S. 1311).

Der Bundesrat wird ermächtigt, die ihm nach Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch fernerhin auszuüben.

Erlaß über die Bildung eines Ausschusses für die Einführung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln. Vom 15. November 1918 (RGBl. S. 1313).

Der Ausschuß, der entscheidende Stelle für alle Fragen auf dem genannten Gebiete sein soll, besteht aus dem Staatssekretär des Reichsernährungsamts und je einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsamts, des Reichsschatzamts und des Reichsbankdirektoriums. Der Ausschuß ist befugt, mit rechtlicher Wirkung jede Maßnahme zu treffen, die ihm notwendig erscheint.

Bekanntmachung über die Mitteilung von Wertpapierpreisen. Vom 19. November 1918 (RGBl. S. 1316). — Auf Grund der Verordnung vom 25. Februar 1915/8. November 1917 (RGBl. S. 111/1019).

Es sollen insbesondere Bekanntmachungen und Mitteilungen über die für Aktien und Kuxe an einer inländischen Börse amtlich festgestellten Kurse wieder zulässig sein. — Vgl. insbesondere die ursprüngliche Verordnung vom 25. Februar 1915 (Bd. 50, S. 61 f.), und die weitere Verordnung vom 8. November 1917 (Bd. 56, S. 585 f.).

Namensänderung des Kriegsernährungsamts. Vom 19. November 1918 (RGBl. S. 1319).

Das Kriegsernährungsamt führt fortan den Namen Reichsernährungsamt.

Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial. Vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1323). Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304 f.).

Soweit nach dem 10. November 1918 noch ausnahmsweise Kriegsarbeiten fortgesetzt werden müssen, setzt die mit den Arbeiten befaßte Beschaffungsbehörde neue Preise für die Arbeit fest. Berufung an den Demobilmachungskommissar

des betreffenden Bezirks ist zulässig. Grundsatz ist, daß über den Ersatz nachweisbarer Gestehungskosten hinaus kein Gewinn gewährt wird.

Unterstellung der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter das Reichsernährungsamt. Vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329).

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft gehörte bislang zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamts. — Vgl. hierzu Bekanntmachung vom 24. Januar 1919, unten S. 329.

Bekanntmachung betr. Aufhebung des § 7 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420). Vom 22. November 1918 (RGBl. S. 1333). Auf Grund der Verordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420).

Die den Großhandel beschränkenden Bestimmungen werden aufgehoben. Danach ist der Großhandel nicht mehr auf die Geschäftsverbindungen aus der Zeit vor dem 1. Mai 1916 beschränkt. — Auch darf die gewerbsmäßige Herstellung von Kleidungsstücken nunmehr auch ohne besonderen Auftrag vorgenommen werden.

Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 27. November 1918 (RGBl. S. 1339).

Das Reichsamt (vgl. Erlaß vom 12. November 1919, oben S. 320) ist ermächtigt, für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm oder den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 M. anzudrohen.

Bekanntmachung betr. die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials. Vom 29. November 1918 (RGBl. S. 1343).

Zur Durchführung geregelter Verwertung freiwerdenden Heeresgeräts jeder Art wird im Bereiche des Reichsschatzamts ein besonderes Verwertungsamt für freiwerdende Heeres-, Marine- und sonstige reichseigene Güter — nach Bekanntmachung vom 17. Dezember 1918 das „Reichsverwertungsamt" — errichtet.

Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K.A.-Seife. Vom 29. November 1918 (RGBl. S. 1386). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

Für Januar 1919 wird eine Sonderzuteilung von 50 g auf den Kopf gewährt; nach Bekanntmachung vom 28. Dezember 1918 wird eine gleiche Sonderzuteilung für Februar vorgesehen. Wegen einer früheren Sonderzuteilung vgl. Bekanntmachung vom 9. April 1918, Bd. 57, S. 434.

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865). Vom 27. November 1918 (RGBl. S. 1387 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865).

Vgl. Bd. 53, S. 210.

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 868). Vom 27. November 1918 (RGBl. S. 1388). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 868).

Vgl. Bd. 53, S 210.

Namensänderung des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1391).

Das Amt führt fortan den Namen Statistisches Reichsamt.

Verordnung über Druckpapier. Vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1395 ff.). Wiederaufgehoben durch Verordnung vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 17).

Der Papierverbrauch der Zeitungen, der bisher nach Prozenten des früheren Verbrauchs bemessen wurde, wird nunmehr absolut begrenzt, und zwar auf höchstens 32—44 (je nach Größe) Seiten wöchentlich für täglich einmal, und auf 58—84 Seiten wöchentlich für täglich zweimal erscheinende Zeitungen. Für den Papierverbrauch für sonstige Druckschriften usw. bleibt die Bekanntmachung vom 17. September 1918 — vgl. Bd. 58, S. 31 — maßgebend Die Verordnung hat jedoch nur für Dezember 1918 Gültigkeit gehabt, vgl. für die weitere Zeit die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1918, unten S. 325.

Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1398 f.).

Die durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (vgl. Bd. 57, S. 46) gewährte Zulage von 8 M. monatlich soll im wesentlichen auch für 1919 Geltung haben.

Verordnung betr. Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie. Vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1405 f.).

Soweit seit dem 2. Dezember 1918 eine Verkürzung der Arbeitszeit von 8 bis auf 4 Stunden unbedingt geboten ist, soll den Arbeitnehmern die Hälfte des durch die Verkürzung entstehenden Verdienstausfalles durch eine Sondervergütung ersetzt werden; von der Sondervergütung trägt das Reich 60, die Arbeitgeber 40 v. H. Der vom Reiche zu tragende Teil wird jedoch nur insoweit gewährt, als der Verdienst einschließlich des vom Arbeitgeber zu tragenden Teiles den vierfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht erreicht. Diese Vorschrift soll nur vorübergehend gelten, längstens bis 1. Januar 1919. — Vgl. auch die Verordnung vom 2. Dezember 1918, oben S. 231.

Verordnung über Familienunterstützungen. Vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1411 f.). Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304 f.).

Den Familien der Mannschaften, denen eine Unterstützung für die zweite Hälfte des November 1918 zustand, wird diese auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1918 weitergewährt. Den Familien der Mannschaften, die sich noch nach dem 30. November bei den Truppen befinden, wird die Unterstützung über den 31. Dezember 1918 hinaus weitergewährt. Die Unterstützung wird jeweils bis zur Entlassung gezahlt; außerdem werden noch zwei Halbmonatsraten als außerordentliche Unterstützungen gewährt. Entsprechendes gilt für die Familien der vom Feinde Verschleppten u. ä. m.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 10. Dezember 1918 (RGBl. S. 1414).

Es handelt sich um Aenderung der Preisvorschriften für den Fall der Uebertragung von Malzkontingenten. (Vgl. Verordnung vom 19. Dezember 1917, Bd. 57, S. 41, in Verbindung mit Bd. 56, S. 588.)

Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1427).

Außer den Personen, die im Sinne der Verordnung vom 4. August 1914 — vgl. Bd. 49, S. 57 — als an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert gelten, sollen auch Angehörige der immobilen Land- oder Seemacht, sowie im Ausland befindliche Hilfsdiensttätige bis zum 1. Juli 1919 gegen Zwangsvollstreckungen geschützt sein, solange die Versagung der Zwangsvollstreckung nicht offenbar unbillig sein würde.

Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1429 f.).

Nachdem durch Verordnung vom 3. Januar/12. November 1918 die Empfänger von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten Zulagen erhalten, sollen jetzt auch die Altersrentner Zulagen erhalten, und zwar in Höhe von 8 M. monatlich. Vgl. auch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1918, oben S. 321.

Verordnung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan. Vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1439).

Es handelt sich um eine Erweiterung der Verordnung vom 12. Oktober 1917. — Vgl. Bd. 56, S. 578.

Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 18. Dezember 1918 (RGBl. S. 1440). — Auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105).

Eine Ueberbringung (Versendung usw.) von auf Reichswährung lautenden Zahlungsmitteln ins Ausland ist nur noch in Höhe von bis zu 50 M. täglich und 150 M. monatlich (bisher 1000 bzw. 3000 M.) zulässig. — Vgl. Verordnung vom 8. Februar 1917, Bd. 55, S. 216.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme eiserner Fässer. Vom 20. Dezember 1918 (RGBl. S. 1444). Auf Grund der Verordnung vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473).

Die Bekanntmachung stellt eine teilweise Aufhebung der Verordnung vom 6. Juni 1917/12. Oktober 1917, — vgl. Bd. 56, S. 170/577 — dar. — Vgl. des weiteren Bekanntmachung vom 8. Februar 1919, unten S. 331.

Verordnung über den Verkehr mit Opium. Vom 15. Dezember 1918 (RGBl. S. 1447 ff.). Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

Für Opium und bestimmte Opiumverbindungen wird eine Anzeigepflicht eingeführt; der Handel mit ihnen ist genehmigungspflichtig; sie dürfen nur an Personen usw. veräußert werden, denen der Erwerb ausdrücklich gestattet ist. Vgl. Verordnung vom 22. März 1917, Bd. 55, S. 328, die bezüglich Opium und Opiumverbindungen durch vorliegende Verordnung ersetzt wird. — Vgl. wegen Arzneimitteln Verordnung vom 22. März 1917, Bd. 55, S. 329 f.

Verordnung zur Ergänzung des § 592 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1453 f.).

In der Unfallversicherung soll Militärdienst der Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes für den Fall gleichstehen, daß eine Ehefrau, die die Familie aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, getötet wird.

Verordnung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen. Vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1454 f.).

Nach § 370 der Reichsversicherungsordnung kann das Oberversicherungsamt für den Fall, daß kein Vertrag mit einer ausreichenden Zahl von Aerzten

zu „angemessenen Bedingungen" zustandekommt, und dadurch die ärztliche Versorgung gefährdet wird, eine Krankenkasse ermächtigen, an Stelle der Krankenpflege oder sonstigen ärztlichen Behandlung bare Leistungen in bestimmter Höhe zu gewähren u. a. m. Durch vorliegende Verordnung wird näher umgrenzt, was für den Fall, daß mit Ende des Jahres 1918 oder im Jahre 1919 bei Ablauf alter Verträge keine neuen Vereinbarungen zwischen Kassen und Aerzten zustande kommen, als Angebot „angemessener Bedingungen" seitens der Kassen gelten soll. Als „angemessen" soll hiernach anzusehen sein, wenn eine Kasse ihren Aerzten vorgeschlagen hat, die Tätigkeit vorläufig bis 31. Dezember 1919 zu den alten Bedingungen vorbehaltlich eines Schiedsspruches über eine Erhöhung der Bezüge fortzusetzen. Die Erhöhung soll im allgemeinen 20 v. H., nicht unter 10 v. H. und nicht über $33^1/_3$ v. H. betragen.

Verordnung über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs. Vom 21. Dezember 1918 (RGBl. S. 1467 f.)

a) Wochenhilfe ist zu zahlen, wenn die Entbindung bis zu 6 Wochen nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Ehemann stattfindet.

b) Das Stillgeld wird von 50 auf 75 Pf. täglich erhöht. (Vgl. insbesondere Bd. 50, S. 44.)

Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20. Vom 27. Dezember 1918 (RGBl. S. 1469 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen denen der Verordnung vom Vorjahre. Vgl. daher die Inhaltsangabe der Verordnung vom 2. Februar 1918, Bd. 57, S. 50.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 28. Dezember (RGBl. S. 1471 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit er von bestimmten behördlichen Stellen zu diesem Zwecke zugeteilt ist. Es dürfen nur bestimmte Arten von Süßigkeiten zu bestimmten Höchstpreisen hergestellt werden.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 27. Dezember 1918 (RGBl. S. 1475 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Der Verbrauch von Druckpapier wird für die Zeit vom 1. Januar—31. März 1919 folgendermaßen geregelt: Der Umfang der Zeitungen wird je nach deren Größe wie früher (außer im Monat Dezember: vgl. wegen der abweichenden Regelung für diesen Monat Bekanntmachung vom 30. November 1918 oben S. 323) um 11—$44^1/_2$ v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) eingeschränkt. Für ganz kleine Zeitungen sind Vergünstigungen vorgesehen. Nach Bekanntmachung vom 10. März 1919 (BGBl. S. 299) gilt dies auch für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1919. Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften uws. dürfen 60 v. H. der im Jahre 1916 verwandten Papiermenge verbraucht werden; diese Menge ist durch Bekanntmachung vom 10. März 1919 für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1919 auf den vollen Verbrauch des Jahres 1916 erhöht worden. Vgl. wegen der früheren Regelungen insbesondere Bekanntmachung vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442 und vom 28. Dezember 1917, Bd. 57, S. 42 f.

Verordnung betr. Maßnahmen zur Besserung der Lage der versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen. Vom 31. Dezember 1918 (RGBl. 1919, S. 2 ff.). Mit Zusatzbek. vom gleichen Tage.

a) Die betreffenden Personen erhalten eine einmalige Teuerungszulage in Höhe der Januarbezüge, b) Erwerbsunfähige erhalten bis auf weiteres Rentenzuschläge von 50—100 v. H. der Rente eines Gemeinen je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, c) die Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zuständiger Verstümmelungszulagen werden neu geregelt. — Vgl. auch Verordnung vom 22. Januar 1919, unten S. 329.

Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. Vom 21. Dezember 1918 (RGBl. 1919, S. 5f.).

Es wird die gewerbsmäßige Herstellung bestimmter Mischdüngemittel, die in der Liste der Verordnung vom 3. August 1918 (vgl. Bd. 58, S. 27) nicht enthalten waren, gestattet; es wird ein bestimmter Mischlohn festgesetzt.

Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch. Vom 2. Januar 1919 (RGBl. S. 6). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Vorschriften der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916/14. Juni 1918 — vgl. Bd. 55, S. 77 und Bd. 57, S. 441 — sollen auf das Fleisch von Eseln usw. Anwendung finden.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (RGBl. S. 417). Vom 2. Januar 1919 (RGBl. S. 7). Auf Grund der Verordnung vom 15. September 1917 (RGBl. S. 835).

Die Genehmigungspflicht des Handels mit den genannten Gegenständen wird aufgehoben, ebenso das Beschlagnahmerecht der Kriegswirtschaftsstelle. (Vgl. Bd. 57, S. 439.)

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 38f.) und 30. Januar 1919 (RGBl. S. 133f.).

Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausbruch des Krieges in den betreffenden Betrieben in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen bestimmter Frist melden. (Wegen der Meldefristen ist eine weniger wesentliche abändernde Bekanntmachung vom 24. Januar 1919 ergangen.) Sie sind weiter verpflichtet, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung von ihnen beschäftigten Arbeiter weiter zu beschäftigen. (Vgl. hierzu jedoch Verordnung vom 28. März 1919, unten S. 335.) Von der Durchführung dieser Verpflichtungen kann nur abgesehen werden, wenn dies infolge der Verhältnisse des Betriebs unmöglich ist (hierzu unwesentliche Aenderung durch Verordnung vom 20. März 1919); die hiernach zur Entlassung kommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß (vgl. Verordnung vom 23. Dezember 1918, oben S. 232 f.) zu bestimmen; Schwerkriegsbeschädigte dürfen überhaupt nicht entlassen werden (diese Vorschrift ersetzt durch Verordnung vom 9. Januar 1919, oben S. 233), im übrigen sind Alter, Familienstand u. a. m. zu berücksichtigen.

Für die Entlohnung soll im wesentlichen die Verordnung vom 23. Dezember 1918 — vgl. oben S. 232 f. — maßgebend sein. Doch werden dem Demobilmachungskommissar eine Reihe wichtiger Rechte eingeräumt: er kann beim Reichsarbeitsamt den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen stellen, kann bei Lohnstreitigkeiten den Schlichtungsausschuß anrufen und kann vor allem, falls sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses unterwerfen, diesen von sich aus für verbindlich erklären.

Wegen der Angestellten vgl. Verordnung vom 24. Januar 1919, unten S. 328 f.

Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 14. Januar 1919 (RGBl. S. 36). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/828).

Frisches Gemüse und Obst wird für die Zeit vom 1. April bis 1. September 1919, Apfelsinen, Bananen und Zitronen ohne Beschränkung für die Einfuhr freigegeben. (Vgl. wegen der bisherigen Regelung Bd. 54, S. 178.)

Verordnung über das Finanzgebahren der Arbeiter- und Soldatenräte. Vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 37 f.).

Die Arbeiter- und Soldatenräte sind zu Kassenanweisungen usw. nicht befugt; sie erhalten ihre Gebührnisse auf Anweisung der Dienststellen, denen sie zugeteilt sind. Für die Einnahmen und Ausgaben der rückliegenden Zeit haben sie Rechnung zu legen.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 41).

Vgl. Verordnung vom 10. Januar 1918, Bd. 57, S. 45.

Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 41 f.).

Das Gesetz vom 4. August 1914 betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (vgl. Bd. 49, S. 58) wird im wesentlichen außer Kraft gesetzt, ebenso die Bestimmung der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (vgl. Bd. 56, S. 590), daß die Beiträge bis auf 6 v. H. des Grundlohnes erhöht werden können.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. Januar 1919 (RGBl. S. 63).

Die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Fristen, die in Norwegen für Patente bereits durch frühere Bekanntmachungen verlängert waren, werden für Patente weiter bis zum 30. Juni 1919 verlängert. — Vgl. wegen Prioritätsfristen Bekanntmachung vom 19. August 1918, Bd. 58, S. 28).

Verordnung über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918. Vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 67 f.).

Die Verzeichnisse sollen zur Durchführung des Besitzsteuergesetzes (Gesetz vom 3. Juli 1913) und des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 vom 26. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 551 f.) dienen.

Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 69 ff.).

Für Notstandsbezirke müssen von den Landeszentralbehörden Bezirkswohnungskommissare bestellt werden, denen die Förderung der Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen obliegt. Er kann zu diesem Zwecke geeignete Grundstücke enteignen, oder sie mit einem Erbbaurecht (vgl. Verordnung vom gleichen Tage, oben S. 234) belasten oder sie zwangsweise für die Dauer bis zu 30 Jahre pachten. Er kann Befreiungen von Vorschriften der Bauordnungen u. a. m. aussprechen. Ziegeleien zur Herstellung von Ziegeln anhalten oder ihren Betrieb beschlagnahmen, Holzbestände aus Forsten enteignen, und entsprechende Maßnahmen bezüglich der sonstigen Baustoffe, wie Lehm, Kies, Sand usw. anordnen. Er kann endlich die Ausführung aller von ihm nicht für erforderlich erachteten Bauten verbieten.

Bekanntmachung über Aufhebung von Bekanntmachungen betr. Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 16. Januar 1919

(RGBl. S. 91). — Auf Grund des Erlasses vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304).

Aufgehoben werden die Bekanntmachungen vom 30. März 1916/14. September 1916 und 21. Juni 1916 betr. Preisbeschränkungen bei Verkäufen der genannten Waren. — Vgl. Bd. 52, S. 238 und Bd. 54, S. 178 — sowie die Bekanntmachung vom 25. Februar 1916 betreffend Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs der genannten Waren. — Vgl. Bd. 52, S. 231.

Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 20. Januar 1919 (RGBl. S. 91).

Eine Fristverlängerung soll auch ausgesprochen werden können, wenn die rechtzeitige Vornahme bestimmter wechselrechtlicher Handlungen wegen anderer als kriegerischer Ereignisse verhindert wird. — Vgl. Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 56 f.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 96). Auf Grund der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949).

Die Wochenkopfmenge an Fleisch wird auf höchstens 300 g wöchentlich erhöht (bisher 250 g nach Bekanntmachung vom 21. August 1916, Bd. 54, S. 171). — Vgl. auch folgende Verordnung:

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 96). — Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Bei Hausschlachtungen sind künftighin erst für je 500 g (bisher 400 g nach Verordnung vom 20. September 1918, Bd. 58, S. 31) Schlachtviehfleisch die Fleischkartenabschnitte einer Woche in Anrechnung zu bringen.

Bekanntmachung zu Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 23. Januar 1919 (RGBl. S. 97).

Die durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 festgesetzten Höchstpreise für Auslandszündhölzer werden erhöht.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100 ff.) Mit Ausführungsbestimmungen vom 6. Februar 1919 (RGBl. S. 167).

Betriebsunternehmer und Büroinhaber sind verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, die bei Ausbruch des Krieges bei ihnen beschäftigt waren und sich binnen bestimmter Frist bei ihnen melden. Eine Entlassung der wiedereingestellten Kriegsteilnehmer kann frühestens zum Ablauf des auf den Monat der Wiedereinstellung folgenden dritten Kalendermonats erfolgen. Die Arbeitgeber sind weiter verpflichtet, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung von ihnen beschäftigten Angestellten weiterzubeschäftigen. Von der Durchführung vorstehender Verpflichtungen kann nur abgesehen werden, wenn dies infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebs unmöglich ist; die hiernach zur Entlassung kommenden Angestellten sind im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß zu bestimmen. Hierbei sind Alter, Familienstand usw. zu berücksichtigen. Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Unternehmer von Betrieben usw., die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern als Angestellte zu verpflichten.

Der Demobilmachungskommissar kann beim Reichsarbeitsamt den Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen stellen und kann bei Gehaltsstreitigkeiten den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses von sich aus für verbindlich erklären. — Vgl. hierzu Verordnung vom 23. Dezember 1918, oben S. 232 f.

Wegen der Arbeiter vgl. Verordnung vom 4. Januar 1919, oben S. 326.

Verordnung über Zahlungsmittel. Vom 25. Januar 1919 (RGBl. S. 107 f. in Verbindung mit „Deutscher Reichsanzeiger" vom 27. Januar 1919).

Bis auf weiteres dürfen Banknoten, Darlehenskassenscheine, deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, sowie Notgeld nur mit besonderer Genehmigung nach den besetzten Teilen von Posen verbracht werden. Bestimmte Höchstsummen sind ausgenommen. In den genannten Gebieten ist die Ausgabe von Notgeld verboten.

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 505). Vom 27. Januar 1919 (RGBl. S. 115).

Vgl. Bd. 56, S. 173.

Verordnung betr. Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen. Vom 22. Januar 1919 (RGBl. S. 123 f.).

Die Zulage beträgt 50 v. H. der für Februar zustehenden Bezüge. — Vgl. auch Verordnung vom 31. Dezember 1918, oben S. 325 f.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 31. Januar 1919 (RGBl. S. 130). Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945).

Durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917 waren für die Verarbeitung von Zigarettentabak zu Zigaretten bestimmte Höchstmengen festgesetzt worden, die sich im Rahmen der Verarbeitung des Jahres 1917 hielten. Durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1918 wurde diese Höchstmenge um 15 v. H. gekürzt, durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1918 um 50 v. H., durch vorliegende Bekanntmachung um 70 v. H.

Verordnung über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln. Vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 131 f.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Bezüglich Anzeige- und Ablieferungspflicht usw. treten an die Stelle der Zentraleinkaufs-Gesellschaft die Reichsgetreidestelle, die Reichsfettstelle usw. — Vgl. hierzu Bekanntmachung vom 23. November 1918, oben S. 322, auch Verordnung vom 30. Januar, unten S. 330.

Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser. Vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135 ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 137 f.).

Wer auf Grund von Abmachungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, zur Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas oder Leitungswasser verpflichtet ist, kann Abänderung dieser Abmachungen, insbesondere Erhöhung der Lieferpreise verlangen, wenn infolge der Kriegsverhältnisse die Selbstkosten so sehr angewachsen sind, daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Lieferer allein nicht zugemutet werden kann. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet ein Schiedsgericht, für dessen Entscheidungen vom Reichskohlenkommissar die Leitsätze festgestellt werden (geschehen durch

Bekanntmachung vom 5. März 1919, RGBl. S. 288 ff.). Abnehmer von elektrischer Arbeit usw. können, falls bei Anwendung dieser Verordnung ihre Selbstkosten erhöht werden, auch ihrerseits Erhöhung etwaiger Vertragspreise von Dritten verlangen.

Verordnung über die Einfuhr von tierischen Fetten. Vom 30. Januar 1919 (RGBl. S. 142). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Bezüglich Anzeige- und Ablieferungspflicht usw. tritt an die Stelle des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette die Reichsfettstelle. Vgl. auch Verordnung vom 24. Januar 1919, oben S. 329.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Schilf. Vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 147).

Vgl. Verordnung vom 26. Februar 1918, Bd. 57, S. 52.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 147 f.).

Es handelt sich um Erhöhung einiger Nebengebühren.

Verordnung betr. die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit. Vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 167 f.).

Das Reichswirtschaftsamt wird ermächtigt, Bestimmungen über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin zu treffen. — Vgl. hierzu Bestimmungen vom 25. Februar 1919, unten S. 332.

Verordnung über die Preise für Thomasphosphatmehl. Vom 7. Februar 1919 (RGBl. S. 171).

Die in der Verordnung vom 3. August 1918 (vgl. Bd. 58, S. 27) veröffentlichten Preise werden stark erhöht. — Vgl. auch Verordnung vom 13. März 1919, unten S. 333.

Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete. Vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174 f.).

Mit

Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete. Vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 175 f.). Auf Grund der vorstehenden Verordnung.

Die durch Verordnung vom 27. Juni 1918 — vgl. Bd. 57, S. 443 — errichtete Reichsstelle für Textilwirtschaft wird ermächtigt, die Beschaffung, Verteilung, Verarbeitung, Lagerung, den Absatz, den Verbrauch und die Preise textiler Rohstoffe sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen zu regeln. Sie kann weiterhin Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen. Für einzelne Rohstoffgebiete können entsprechende Anordnungen auch von den Reichswirtschaftsstellen — vgl. Bd. 57, S. 443 — erlassen werden.

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176 f.).

a) Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. — Ausnahmen können für insgesamt höchstens 10 Sonn- und Festtage zugelassen werden.
b) Für eine oder mehrere benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken kann angeordnet werden, daß abwechselnd ein Teil der Apotheken ganz oder teilweise geschlossen werden.

Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 177 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die bisherige Verordnung vom 9. März 1917/22. Februar 1918 — vgl. Bd. 55, S. 325, in Verbindung mit Bd. 50, S. 68 und Bd. 57, S. 51 — wird in zahlreichen Punkten abgeändert und neu veröffentlicht als

Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 4. Februar 1919 (RGBl. S. 179 f.).

Soweit der Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlichen Grundstücks bezw. Landgutes die Bestellung nicht selbst in geeigneter Weise übernimmt, oder nach den Erfahrungen des Vorjahres anzunehmen ist, daß die Bestellung mangelhaft sein würde, ist die untere Verwaltungsbehörde nach Anhören des Bauern- und Landarbeiterrates befugt, die Nutzung dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu übertragen; sie trifft auch Bestimmung über die Entschädigung. Vorstehende Vorschriften finden auch auf Wiesen und Weiden, sowie auf städtische Grundstücke Anwendung.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern. Vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 181).

Nachdem schon durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1918 die Beschlagnahme der eisernen Fässer aufgehoben worden war, wird jetzt die Beschlagnahme auch der übrigen Fässer aufgehoben.

Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten. Vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 181 ff.).

a) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie seine Stellvertreter werden nicht mehr in getrennten Wahlhandlungen der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern in ungetrennter Wahlhandlung gewählt; ähnliches gilt für die sonstigen bezahlten Beamten.

b) Die Kassen können keine Beamten auf Lebenszeit mit den Rechten und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten mehr anstellen.

Angestellte, die bei Inkrafttreten vorliegender Verordnung eine solche Beamtenstellung haben, behalten nur noch ihre steuerlichen Vorrechte.

Verordnung über Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit. Vom 30. November 1918 (RGBl. S. 183 f.)

Die Kriegsgefangenschaft wird als Dienstzeit angerechnet, wenn sie nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt ist.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 9. Februar 1919 (RGBl. S. 185).

Die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 — und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323 —) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Mai 1919 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkt. (Vgl. wegen der früheren Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917, Bd. 57, S. 41, 25. April 1918, Bd. 57, S. 435, und 1. August 1918, Bd. 58, S. 27.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 9. Februar 1919 (RGBl. S. 186).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen weiter bis zum 31. Mai 1919 verlängert. (Vgl. wegen

der bisherigen Bekanntmachungen die Bekanntmachungen vom 13. April 1916 — Bd. 33, S. 69 —, 20. Dezember 1917 — Bd. 57, S. 41 —, 25. April 1918 — Bd. 57, S. 435 — und 1. August 1918 — Bd. 58, S. 27.

Bekanntmachung betr. die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Gummisauger vom 27. August 1918 (RGBl. S. 1083). Vom 15. Februar 1919 (RGBl. S. 195).

Vgl. Bd. 58, S. 29.

Bekanntmachung betr. die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 18. Februar 1919 (RGBl. S. 215 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1919 (vgl. oben S. 331 f.) notwendigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Verordnung über die Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge. Vom 21. Februar 1919 (RGBl. S. 243 f.).

a) Die Verordnung vom 23. Oktober 1914 für die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung tritt außer Kraft — vgl. Bd. 49, S. 70 f. —.
b) Mit dem 15. April 1919 — nach Verordnung vom 31. März 1919: 30. April 1919 — verlieren alle bisherigen Zulassungsbescheinigungen ihre Kraft und sind durch neue zu ersetzen.

Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit. Vom 25. Februar 1919 (RGBl. S. 247 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 167 oben S. 330).

Die Herstellung von Glyzerin mit mehr als 20 v. H. Reininhalt ist genehmigungspflichtig. Der Verkehr mit Glyzerin darf nur auf Erlaubnisscheine des Reichsausschusses für tierische und pflanzliche Oele und Fette vor sich gehen. Eingeführtes Glyzerin ist an den Reichsausschuß abzuliefern.

Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. Februar 1919 (RGBl. S. 259). Auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Die Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz (vgl. Verordnung vom 16. November 1917, Bd. 56, S. 588) werden aufgehoben; die für die sonstigen Kaffee-Ersatzmittel bleiben weiterhin bestehen.

Gesetz betr. Verbot des Agiohandels mit deutschen Banknoten und Darlehnskassenscheinen. Vom 1. März 1919 (RGBl. S. 263 f.).

Es wird Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50 000 M. angedroht.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260). Vom 1. März 1919 (RGBl. S. 264).

Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, zu verbieten, daß ausländische Wertpapiere nach dem Ausland ausgeführt oder an eine im Ausland ansässige Person veräußert oder verpfändet werden. Von der Ermächtigung ist Gebrauch gemacht worden durch Anordnungen vom 1. März 1919 („Reichsanzeiger" Nr. 53) und 26. März 1919, in denen ein entsprechendes Verbot für die Zeit bis zum 31. Mai 1919 ausgesprochen worden ist. (Vgl. auch Verordnung vom 22. März 1917, Bd. 55, S. 328 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. März 1919 (RGBl. S. 267).

Die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1917 — Bd. 56, S. 582 —, nach der Reisegepäck im Einzelgewicht von über 50 kg nicht zulässig war, wird aufgehoben.

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919. Vom 2. März 1919 (RGBl. S. 269 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die Erhebung erstreckt sich wie im Vorjahre auf alle wichtigeren Nahrungs- und Futtermittel sowie alle sonstigen wichtigeren Gewächse wie Handelsgewächse, Hopfen, Tabak, Zichorie u. a. m., sowie Wiesen und Weiden. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. — Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 — Bd. 50, S. 321 —, 18. Mai 1916 — Bd. 53, S. 78 —, 20. Mai 1917 — Bd. 56, S. 57 —, 21. März 1918 — Bd. 57, S. 55.

Gesetz zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung. Vom 3. März 1919 (RGBl. S. 281 f.). Mit Zusatzbekanntmachung vom 6. März 1919 (RGBl. S. 283).

Eine gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen gemäß den Vorschriften der Verordnungen über den genannten Gegenstand (vgl. Bekanntmachung vom 7. August 1914/20. Mai 1915/8. Juni 1916 — Bd. 49, S. 60 f., Bd. 50, S. 318 und Bd. 53, S. 187) bis zu 6 Monaten kann bestimmt werden, wenn infolge der derzeitigen Erschwerung des Verkehrs mit den besetzten westlichen Gebieten des Reiches und mit den von den Polen besetzten Teilen Posens die wirtschaftliche Lage des Schuldners wesentlich verschlechtert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann Einstellung einer Zwangsvollstreckung erfolgen.

Verordnung über die Preise für Stickstoffdüngemittel. Vom 13. März 1919 (RGBl. S. 305 f.). Auf Grund der Verordnung vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999).

Die Höchstpreise für die stickstoffhaltigen Düngemittel der Liste vom 3. August 1918 — vgl. Bd. 58, S. 27 — werden etwas erhöht. — Vgl. auch Verordnung vom 7. Februar 1919, oben S. 330.

Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel. Vom 13. März 1919 (RGBl. S. 306 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 59 f.).

Es wird eine Preisausgleichstelle für Stickstoffdüngemittel errichtet, in der die bisherige Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff — vgl. Verordnung vom 24. Oktober 1917/8. Juli 1918 — Bd. 56, S. 581, und Bd. 57, S. 444 — aufgeht. Gleichzeitig werden bestimmte Umlagebeiträge festgesetzt.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden vom 8. Februar 1917. Vom 13. März 1919 (RGBl. S. 308). Auf Grund verschiedener Verordnungen.

Vgl. Bd. 55, S. 216 in Verbindung mit Bd. 52, S. 238/Bd. 54, S. 178.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 13. März 1919 (RGBl. S. 309).

a) Die Eisenbahn wird ermächtigt, bei zwingenden Gründen die Annahme von Sendungen ganz oder zum Teil einzustellen. Die beiden Bekanntmachungen vom 7. und 14. Februar 1917 betr. Wagenstandgeld — vgl. Bd. 55, S. 218 — werden aufgehoben.

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Vom 16. März 1919 (RGBl. S. 310f.).

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis mitzuteilen. Solange in der Landwirtschaft offene Stellen zu angemessenen Bedingungen nachgewiesen werden können, darf kein Arbeitsnachweis oder Stellenvermittler Arbeitsuchende, die erst bei oder nach Kriegsausbruch von der Landwirtschaft zu einem anderen Berufe übergegangen sind, anderen als landwirtschaftlichen Betrieben vermitteln. Ebenso dürfen nichtlandwirtschaftliche Arbeitgeber solche Arbeiter nicht einstellen. Früher in der Landwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose und ebensolche sonstige Arbeiter erhalten, falls sie eine landwirtschaftliche Stelle übernehmen, eine Reihe von Vergünstigungen, wie freie Fahrt zum Beschäftigungsort, Familienunterstützung, falls die Familie in die neue Stelle nicht mitgenommen werden kann, Selbstversorgerrationen u. a. m.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1394). Vom 16. März 1919 (RGBl. S. 313f.).

Die Höchstpreise für Zündwaren — vgl. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916/29. Dezember 1917, Bd. 55, S. 80/57, S. 43 — werden wiederum etwas erhöht.

Gesetz betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln.

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr russischer Zahlungsmittel ist verboten. Im Inland befindliche russische Zahlungsmittel unterliegen der Anmeldung bei der Reichsbank. — Vgl. wegen russischen Rubeln Bekanntmachung vom 17. März 1917, Bd. 55, S. 326 und 4. März 1918, Bd. 57, S. 53.

Verordnung über den Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919/20. Vom 19. März 1919 (RGBl. S. 323). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Es werden Mindestpreise festgesetzt (2,95 M. für den Zentner über dem Stand von 1913/14). Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 2. Dezember 1616 — Bd. 55, S. 74f. — 9. März 1918 — Bd. 57, S. 54.

Verordnung über Eier. Vom 21. März 1919 (RGBl. S. 329). Auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (RGBl. S. 401/823).

Die behördliche Bewirtschaftung der Inlandseier durch die Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier wird aufgehoben. Die Verordnungen vom 12. August 1916, Bd. 54, S. 168, 24. April 1917, Bd. 56, S. 53 und 13. Juli 1916, Bd. 53, S. 203 werden außer Kraft gesetzt. Auf Auslandseier findet diese Aufhebung keine Anwendung.

Bekanntmachung betr. die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 26. März 1919 (RGBl. S. 333ff.).

Sämtliche ausländischen festverzinslichen Wertpapiere mit Ausnahme der österreichischen, ungarischen, bulgarischen, türkischen und russischen sind dem Reiche sofort zur Verfügung zu stellen, sofern sie im Eigentum von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben. Die Papiere werden, soweit es solche des feindlichen Auslandes einschließlich Argentinien sind und sie sich im Inlande befinden, vom Reiche sofort käuflich übernommen; soweit sie sich im Ausland befinden, sind sie bis zum 15. April 1919 anzumelden. Der Uebernahmepreis wird später vom Reichsfinanzminister festgesetzt werden, doch werden alsbald bestimmte Abschlagszahlungen geleistet, die ungefähr dem für den 31. Dezember 1918 festgesetzten Steuerkurse entsprechen. — Vgl. auch Verordnung vom 22. März 1917/22. Mai 1917, Bd. 55, S. 328f. und 56, S. 58.

Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. März 1919 (RGBl. S. 346). Auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 663).

Die Zentralisation des Verkehrs mit Druckfarbe — vgl. Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Bd. 56, S. 301 — wird aufgehoben. Lediglich das Recht der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, die Ueberlassung von Druckfarbe verlangen zu können, bleibt aufrecht erhalten.

Gesetz über die Besteuerung der Reichsbank für das Jahr 1918. Vom 27. März 1919 (RGBl. S. 353).

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1918 wird vorweg ein Betrag von 300 Millionen Mark dem Reiche überwiesen. Soweit dann der für 1918 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911—13 übersteigt, fällt er zu 80 v. H. an das Reich. Erst der dann noch verbleibende Rest wird gemäß den Vorschriften des Bankgesetzes verteilt. — Vgl. für die Vorjahre die Gesetze vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219, 27. März 1917, Bd. 55, S. 331 und 20. März 1918, Bd. 57, S. 55.

Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 28. März 1919 (RGBl. S. 354 f.).

Jugendliche Personen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben und keine weitergehende Ausbildung genießen, können zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet werden, soweit sie nicht schon fortbildungsschulpflichtig sind.

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355 ff.).

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt. Arbeitgeber zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist. Diese Freimachung geschieht dadurch, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern zu entlassen sind, und zwar diejenigen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, ferner diejenigen, die früher landwirtschaftliche oder Bergarbeiter oder Gesinde waren, endlich auch diejenigen, die während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind. Vor der Kündigung müssen die Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse gehört werden. Die Demobilmachungsausschüsse können die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten, soweit ihre Weiterbeschäftigung den Vorschriften der vorliegenden Verordnung widersprechen würde. Wegen der Kriegsteilnehmer beachte jedoch Verordnung vom 4. Januar 1919, oben S. 326.

Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 28. März 1919 (RGBl. S. 371 f.). — Auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105).

Geldwechselgeschäfte gewerbsmäßiger Geldwechsler sind bis zum Betrag von 10000 M. (bisher nach Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, Bd. 55, S. 216: 1000 M.) auf Person und Tag zulässig, wenn bei der Umwechselung der Geldwechsler ausländische Zahlungsmittel erwirbt. Im umgekehrten Falle der Abgabe ausländischer Zahlungsmittel verbleibt es bei der bisherigen Grenze von 1000 M.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 545). Vom 31. März 1919 (RGBl. S. 377).

Vgl. Bd. 50, S. 50. Die Höchstpreise für gewaschene Wolle, Kammzug und Kammgarn werden aufgehoben. Wegen der Aufhebung der übrigen Teile dieser Bekanntmachung vgl. Bekanntmachung vom 20. Mai 1917, Bd. 56, S. 58.

Miszellen.

XII.

Zum Problem der Geldentwertung.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

In einem Vortrag der Gehestiftung zu Dresden vom 18. November 1918, abgedruckt in Band 9 Heft 5 dieser Vorträge, behandelt Pohle das „Problem der Valutaentwertung“, indem er gleichzeitig den wesentlichen Inhalt seiner Antrittsvorlesung vom 1. Juni 1918 wiedergibt. Nach seiner Ansicht ist die Entwertung unseres Geldes im Inlande und im Auslande in der Hauptsache auf die Geldvermehrung zurückzuführen. Diese habe entsprechend der Lehre der Quantitätstheorie die Warenpreise in die Höhe getrieben (S. 16), und dadurch wiederum sei der Kursrückgang unserer Valuta im Auslande, wenn nicht veranlaßt, so doch aufrechterhalten und zu einem dauernden gemacht worden. Solle die Entwertung beseitigt werden, so müsse man zunächst die Vermehrung der Umlaufsmenge aus der Welt schaffen. Es sei aber zu erwägen, ob eine solche Hebung des Geldwerts die dafür zu bringenden Opfer wert sei. Diese Opfer bestünden einerseits in den Kosten der Aufnahme einer großen Anleihe zur Einziehung eines Teils der Noten, andererseits in der unvermeidlichen Herbeiführung eines krisenhaften Zustandes für die Produzenten. Es komme hinzu, daß bei einer Hebung des Geldwerts das Reich wie alle Schuldkontrahenten aus der letzten Zeit eine unbillige Mehrbelastung, alle Gläubiger einen unbilligen Vorteil erlangen würden. Vor die Wahl gestellt, werde der Staat sich wahrscheinlich in dem Falle, wenn eine große Menge von Kriegsschulden vorhanden sei, dahin entscheiden, von einer Wiederherstellung des früheren Geldwerts abzusehen und, soweit nötig, eine „Devalvation“ vorzunehmen.

Unbedingt anzustreben sei aber eine Stabilisierung des Kurses unserer Valuta im Auslande. Diese könne nur durch „Wiederaufnahme der Barzahlungen“, d. h. durch Wiederaufnahme der Noteneinlösung, also Wiedereinführung einer Goldumlaufswährung erfolgen, die auch allein imstande sei, Deutschland den nötigen Kredit im Auslande zu sichern und ihm die Anwendung der Diskontpolitik als Mittel zur Aufrechterhaltung der Valutastabilität zu ermöglichen. Die sogenannte Goldkernwährung sei hierfür nur ein minderwertiger Ersatz und könne niemals Weltgeltung erlangen. Eine endgültige Stellung

nahme zu diesen Fragen sei jedoch vor dem Bekanntwerden der Friedensbedingungen nicht möglich.

Pohle bringt hiernach die schon halb als abgetan betrachtete Quantitätstheorie wieder zu Ehren. In dieser Theorie liegt zweifellos viel Richtiges. Wir sollten sie aber dennoch aus der wissenschaftlichen Diskussion verbannen, weil sie zum mindesten dazu Anlaß gibt, bei der Erörterung wirtschaftlicher Fragen eine abstrakte mechanische Betrachtungsweise anzuwenden, die nur zu leicht zu Fehlern verleitet. Hören wir doch endlich einmal auf zu sagen: die Geldmenge wird vermehrt, also müssen, wenn nicht die Warenmenge ebenso vermehrt wird, die Preise der Waren steigen. Wird hierbei, wie offenbar auch von Pohle, unter Geldmenge die Menge der Geldzeichen, also der Noten und des Metallgeldes, unter Warenmenge die Menge der Waren im engeren Sinne verstanden, so ist das unrichtig oder wenigstens ungenau, denn es wird dabei übersehen, daß zum Gelde auch das „Girogeld“ oder Bankgeld gehört (Geldforderungen an die Banken, die mittels Ueberweisung oder Scheck umgesetzt werden), deren Vermehrung die gleiche Wirkung hat, und daß das Geld nicht nur gegen Waren, sondern auch gegen verzinsliche usw. Geldforderungen (Obligationen, Aktien, Buchforderungen) ausgetauscht wird, so daß etwaige Wirkungen einer Veränderung der Geldmenge möglicherweise nur bei einer der beiden Gruppen eintreten können, eine Beeinflussung der Warenpreise also nicht notwendig ist. Aber abgesehen davon — gehen wir doch den Dingen genauer nach; untersuchen wir, wie es kommt, daß die Geldmenge vermehrt wird, und stellen wir dann nicht einfach der Geldmenge die Warenmenge gegenüber, um hieraus etwa durch Division den Preis oder wenigstens die Veränderungen des Preises zu berechnen, sondern nehmen wir darauf Bedacht, daß Geld und Waren von Menschen zum Angebot gebracht und von Menschen nachgefragt werden, daß die Mens hen ihr Geld oder vielmehr ihr Vermögen oder Einkommen keineswegs ausschließlich zur Nachfrage auf dem Warenmarkte verwenden, sondern es auch im Kasten liegen lassen können (wie es zurzeit vielfach geschieht, namentlich bei den Bauern); daß sie überdies die Möglichkeit haben, ihre Nachfrage ausschließlich auf dem Effekten- oder Kapitalmarkt zu betätigen (was dann wieder auf den Warenmarkt zurückwirkt), und daß endlich durch eine verstärkte Nachfrage auf dem Warenmarkte je nach deren Richtung vorerst einmal lediglich auf die Preise einer oder einzelner Waren eingewirkt werden kann oder daß diese Einwirkung bei den verschiedenen Warengruppen sich in verschiedenem Grade vollzieht. Beachten wir ferner, daß Angebot und Nachfrage zwar in jedem Augenblick gegebene, durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Größen sind, daß diese Größen sich aber jederzeit ändern, je nachdem von den nachfragenden und anbietenden Menschen auf Grund ihrer (die Chancen der Zukunft berücksichtigenden) Wertschätzung andere Dispositionen getroffen werden, und daß selbst die in jedem Augenblicke angebotenen und nachgefragten Mengen Ware nur bedingungsweise, näm-

lich zu bestimmten Mindest- bzw. Höchstpreisen, auf den Markt gebracht werden[1]).

Wie ist denn die Entwicklung in Deutschland seit Beginn des Krieges vor sich gegangen? Wie sind die hohen Preise entstanden?

Der Anfang war: die Erteilung von Kriegskrediten an den Staat und die Umwandlung dieser Kredite in Geld. Hierzu boten sich dem Staate zwei Wege: 1) die Aufnahme einer allgemeinen Anleihe oder einer Spezialanleihe bei den Privatbanken (womit schon vorhandenes Geld in den Besitz des Staates gebracht wurde) und 2) die Aufnahme einer Anleihe bei der Notenbank (zu deren Auszahlung durch vermehrte Notenausgabe neues Geld geschaffen werden mußte). Beide Wege wurden eingeschlagen, — der zweite, den Friedensgewohnheiten nicht entsprechende und erst durch die Abänderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 für den Krieg zugelassene, weil auf dem ersten die benötigten Mittel nicht beschafft werden konnten. Dann folgte der zweite Akt: die Verwendung des so erlangten Geldes in der Nachfrage nach Waren, und zwar nach Rüstungsartikeln aller Art, die ihrerseits wieder eine Nachfrage nach hierfür geeigneten Rohstoffen und nach Arbeitskräften hervorriefen. Hierdurch wurde die Gesamtnachfrage nach Waren gesteigert. Zu diesem Schlusse gelangt man jedoch auch nicht ohne weiteres. Zur Begründung muß vielmehr festgestellt werden, daß eine entsprechende Einschränkung der sonstigen Nachfrage, durch die die Mehrnachfrage des Staates hätte ausgeglichen werden können, ausblieb. Gleichgeblieben ist freilich die sonstige Nachfrage nicht. Eine Einschränkung ist eingetreten namentlich auf dem Gebiete des Exports, aber auch, wenigstens zunächst (nach Beendigung der ersten Vorratsbeschaffung), seitens des unmittelbaren Konsums. Die Einschränkung war aber nicht groß genug, um die Mehrnachfrage des Staates auszugleichen. Diese Mehrnachfrage ging auch zweifellos über denjenigen Betrag hinaus, der durch die vermehrte Notenausgabe an Geld neu geschaffen wurde. Die gegenteilige, zurzeit herrschende Ansicht, welche immer nur mit der durch die Notenmehrausgabe begründeten „zusätzlichen Kaufkraft" des Staates operiert, geht meines Erachtens fehl. Sie wäre nur dann zutreffend, wenn das Geld, das der Staat auf dem Wege der öffentlichen Anleihe und der Diskontierung von Schatzwechseln bei den Privatbanken erhielt, sonst ebenfalls auf dem Warenmarkte zum Angebot gekommen wäre. Diese Annahme wäre aber unrichtig, denn dieses den Staatsbürgern entzogene Geld wäre teils überhaupt nicht, teils auf dem Effektenmarkte und dem Kapitalmarkte verwendet worden und hätte im letzteren Falle hier die Preise gesteigert bzw. den Zinsfuß gedrückt.

---

1) Vielleicht dient die vorstehende Darstellung dazu, um endlich auch Liefmann davon zu überzeugen, daß ich nicht einfach immer mit „gegebenen Größen" rechne, wenn ich von Angebot und Nachfrage spreche — wie er auch neuestens wieder (im Bankarchiv vom 1. Februar 1919) behauptet. Ich habe das nie getan. Zum Beweise möchte ich u. a. auf die Ausführungen in dem schon 1895 erschienenen Buche: „Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises" (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht), S. 45 ff., 50, 67/68, 77, 82, 85 ff. verweisen. (Ich verweise ferner auf die Anmerkung a. a. O. S. 173/74 wegen des Begriffes „Zahlungsbilanz".)

Dieser durch die Kreditgewährung an den Staat und die Umsetzung des Kredits in Geld ermöglichten Steigerung der Gesamtnachfrage nach Waren trat nun ein unzureichendes Angebot gegenüber. Das Angebot vom Auslande wurde stark eingeschränkt, die inländischen Vorräte wurden teilweise zurückgehalten und die Produktion reichte nicht aus, um die nachgefragten Mengen zu den früheren Preisen herbeizuschaffen. Infolgedessen und weil überdies von der Heeresverwaltung zur Sicherung der Bedarfsdeckung hohe Angebote gemacht und dreiste Forderungen bewilligt wurden, stiegen die Preise. Zunächst für einzelne Artikel, namentlich Heeresgerät und Lebensmittel. Teils durch die damit eintretende Verteuerung des Lebensunterhalts veranlaßt, teils schon infolge der steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften, die sich nach immer stärkerer Einziehung der männlichen Arbeiter trotz Eintretens weiblicher ergab, stiegen aber ferner auch — nach und nach — die Löhne. Damit gingen gleichzeitig die Produktionskosten in die Höhe, die überdies zum Teil durch die Neueinrichtung der Industrie auf eine ihr fremde Produktionsart (Kriegsartikel statt Friedensartikel) gesteigert wurden. Eine weitere Steigerung dieser Kosten trat ein, weil aus den gleichen Gründen die Materialpreise sich erhöhten. Nun war es überhaupt nicht mehr möglich, die Gegenstände des Bedarfs zu den früheren Preisen herzustellen und anzubieten. Bei der wachsenden Nachfrage, die für Nahrungs- und Genußmittel etc. infolge des guten Verdienstes von Unternehmern und Arbeitern noch gesteigert wurde, lag hierzu aber auch gar keine Veranlassung vor, zumal auch die Bezüge vom Auslande, zum Teil veranlaßt durch den Rückgang des Wechselkurses, nur noch zu hohen Preisen angeboten werden konnten. Es wurden ja auch vom Staate in seiner Sorge um Beschaffung des Kriegsmaterials, von fast allen Verbrauchern in ihrer Sorge um die Vermehrung der ihnen zugeteilten Nahrungsmittel und von den Arbeitern, sowie einzelnen Kriegsgewinnlern, die sich im Besitze ungewohnt reichlicher Geldmittel befanden, in der Sucht, nun auch einmal die großen Herren zu spielen, höhere Preise ohne weiteres bewilligt.

Die hohen Preise steigerten aber das Kreditbedürfnis des Staates und die daraufhin bewilligten höheren Kredite mußten, weil das Ergebnis der allgemeinen und privaten Anleihen nicht ausreichte, in immer höherem Maße bei der Reichsbank untergebracht werden, die dadurch zur weiteren Vermehrung ihrer Notenausgabe gezwungen wurde.

Neben dem Reiche traten nun auch die Einzelstaaten und die Gemeinden als Kreditbedürftige auf, da deren Ausgaben durch die Kriegsunterstützungen und durch vermehrte Verwaltungskosten immer mehr anwuchsen. Da ihnen die Aufnahme öffentlicher Anleihen untersagt war, weil der große Kapitalmarkt dem Reiche vorbehalten werden sollte, so wurden sie gezwungen, sich an die Darlehenskassen zu wenden, die nun ihrerseits, ebenso schöpferisch wie die Reichsbank, Milliarden von Darlehenskassenscheinen ausgaben, um dieses Kreditbedürfnis zu befriedigen. Auch dieses neugeschaffene Geld oder richtiger: der hier erteilte Kredit setzte sich in die Nachfrage auf dem

Warenmarkte um und trug dazu bei, die Warenpreise in die Höhe zu treiben.

Die höheren Preise aber machten — trotz der Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — die Verwendung einer immer größer werdenden Menge von Geldzeichen (Noten und Darlehenskassenscheine) zur Abwickelung des Verkehrs notwendig. Dazu kam, daß die großen Mengen Noten, welche auf dem Wege der Löhnung der Truppen, von diesen verausgabt, in die besetzten Gebiete gelangten, dort festgehalten wurden, weil auch dort der Umlaufsmittelbedarf gesteigert war [1]), und daß im Inlande zunächst von den Bauern, dann aber auch von anderen Kreisen der Bevölkerung immer mehr Geld, anfänglich Metallgeld, dann Notengeld „gehamstert" wurde. So kam es, daß von den in Realisierung der Staatskredite ausgegebenen Noten nichts oder nur wenig in die Reichsbank zurückfloß, daß der Umlauf dauernd groß blieb [2]) und daß die Reichsbank schließlich noch gezwungen wurde, zur reinen Deckung des Verkehrsbedarfs — wenn man den Hamsterbedarf einrechnet — weitere Noten auszugeben.

So hat sich die Entwicklung vollzogen. Wenn man trotzdem einfach sagt: die Geldmenge ist vermehrt worden, also mußten, wie die Quantitätstheorie lehrt, die Warenpreise steigen, so ist das zum mindesten ungenau und wird der Sachlage nicht gerecht. Ferner ist es zum mindesten nicht erschöpfend, wenn unter Hervorhebung des Widerspruchs mit der früher herschenden Ansicht festgestellt wird, daß die „Arbeiter es verstanden (hätten), ihre Löhne im großen und ganzen rasch der sinkenden Bewegung des Geldwerts anzupassen" (S. 23). Zum Teil hat allerdings eine Anpassung der Löhne an die Preise stattgefunden, viel mehr aber haben die durch die Nachfrage direkt in die Höhe getriebenen Löhne ihrerseits zur Steigerung der Preise beigetragen, und jetzt sind sie es, die das hohe Preisniveau stützen. Auch dagegen ist Einspruch zu erheben, wenn gesagt wird, daß ein „Sinken des realen Zinsfußes im Gefolge einer Geldentwertung eintritt" (S. 27) und „in Perioden, in denen der Geldwert sinkt, müßte eigentlich die Nominalhöhe des Zinsfußes steigen" (S. 26). Nein, ein Sinken des Zinsfußes muß notwendig eintreten, wenn das vermehrte Geld nicht nur auf dem Warenmarkte, sondern, wie gewöhnlich, auch auf dem Effekten- und dem Kapitalmarkte zum Angebot kommt. Wenn dann die Effektenpreise steigen und korrespondierend damit der Zinsfuß sinkt, so geschieht das nicht im Gefolge einer Geldentwertung, sondern es besteht darin, ebenso wie in der Steigerung der Warenpreise, die Geldentwertung. Es ist ein sonderbares, aber ganz allgemeines Uebersehen, daß man die Geldentwertung immer nur an den Warenpreisen

1) In Belgien allein sind von der Regierung nicht weniger als 7 Milliarden M. Noten in Francs umgetauscht worden (Reichsanzeiger vom 8. Februar 1919), die allerdings zum Teil, ja vielleicht zum größten Teil aus Holland und sogar aus Deutschland erst in letzter Zeit zu Spekulationszwecken eingeführt waren.

2) Der Umlauf erscheint übrigens nach den Ausgabeziffern der Reichsbank und der Darlehenskasse viel zu groß, weil die im Auslande befindlichen Notenmengen abgerechnet werden müssen.

(und an den Kursen der ausländischen Wechsel!) mißt, die Verschiebung des Wertverhältnisses des Geldes gegenüber anderen Tauschgütern aber, speziell gegenüber zins- und dividendentragenden Forderungsrechten, vollkommen außer acht läßt.

Gibt man es auf, immer nur Geldmenge und Preise einander gegenüberzustellen und dann die Quantitätstheorie zur Anwendung zu bringen, so wird man auch eher vor dem so viel gemachten Fehler bewahrt werden, als Heilmittel zur Herstellung des früheren Preisniveaus einfach eine Verminderung der Geldmenge zu verlangen. Pohle spricht sich ähnlich aus, aber er unterläßt wenigstens nicht, darauf hinzuweisen, daß dadurch krisenhafte Zustände hervorgerufen werden würden (S. 40) und daß in Oesterreich-Ungarn 1862 bis 1866 der Versuch, die gesteigerte Notenmenge um 35 Proz. einzuschränken, sich als undurchführbar erwiesen habe.

Eine richtige Anschauung darüber, ob etwas geschehen kann und was geschehen muß, um eine Senkung der Preise herbeizuführen, wird man nur dann gewinnen, wenn man zunächst untersucht, worauf die hohen Preise der Gegenwart sich stützen. Kommt man dann notwendigerweise zu der Erkenntnis, daß sie nicht (mehr) durch eine starke Nachfrage (wie im Kriege), sondern im wesentlichen — teilweise neben der Ausschließung der ausländischen Konkurrenz — durch die hohen Produktionskosten, namentlich durch den hohen Lohnanteil daran (ferner durch Steuern und einige andere Momente) gehalten werden, so wird man wahrscheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß es praktisch überhaupt ausgeschlossen ist, das frühere Preisniveau und damit den früheren Geldwert wiederherzustellen, und daß eine Besserung der jetzigen Verhältnisse nur auf dem Wege einer Förderung der Produktion unter Steigerung ihrer Ergiebigkeit und unter Steigerung der Arbeitsintensität erzielt werden kann. Man wird auch nicht in den Fehler von Schiffer verfallen, der von den geplanten neuen Steuern eine Gesundung des inneren Marktes auf dem Wege der Verminderung der Nachfrage erwartet, — obwohl die Erhebung dieser Steuern dazu führen muß, daß die Produktion durch Kapitalentziehung beeinträchtigt und die Kosten der Produktion hierdurch und durch die Abwälzung der Steuern noch erhöht werden [1]).

Wenn Pohle bei dem Vergleich der Entwertung des Geldes im Inlande und im Auslande der Meinung von Lexis u. a. entgegentritt, daß immer zuerst der Außenwert des Geldes sich ändere und der Binnenwert diesem sich anpasse, so stimme ich darin mit ihm überein. An der früher mehrfach dargelegten Ansicht, daß die Zahlungsbilanz und die Spekulation allein für den Außenwert des Geldes, mit anderen Worten für den Kurs unserer Wechsel im Auslande maßgebend seien, halte ich fest. Dabei ist aber zu beachten, daß die Zahlungsbilanz ganz wesentlich beeinflußt wird durch Export und Import, und daß

1) Näheres hierüber in dem Aufsatz des Verfassers „Steuern und Preise" in der Zeitschrift: „Der Staatsbedarf" vom 25. Januar 1919.

dafür wiederum — neben den ausländischen Preisen und den Spesen — die inländischen Preise und deren Faktoren maßgebend sind. Abzulehnen ist die Auffassung, als ob es in unserem Belieben stehe, durch Beeinflussung der Preise im Innern auch die Höhe des Wechselkurses zu bestimmen. Für Deutschland wird, was die Höhe des Wechselkurses anlangt, sehr viel darauf ankommen, mit welchen Jahresleistungen unsere Zahlungsbilanz an Kriegsentschädigungen belastet werden wird und ob uns das Ausland einen Kredit gewährt, der die Verteilung dieser Kosten und unserer Zahlungen für die benötigten Lebensmittel und industriellen Rohstoffe auf längere Zeit ermöglicht. Ergibt sich in dieser Beziehung ein ungünstiges Resultat und muß deshalb durch einen niedrigen Kurs der Export stimuliert, der Import eingeschränkt werden, um die Ausgleichung der Zahlungsbilanz zu ermöglichen, so ist das auch für die Preise im Innern maßgebend. Es wäre ganz vergeblich, Maßnahmen zu treffen, die, ganz abgesehen von ihren Folgen und ihrer Berechtigung, dahin abzielen, die Preise im Inlande — auch die Preise für Importartikel (?!) — herabzudrücken, um dadurch auch den Auslandswert des Geldes zu heben [1]).

Mit Recht hat Pohle darauf hingewiesen, daß es in erster Linie und unbedingt erforderlich sei, die Stabilisierung der Valuta anzustreben. Wenn er aber als allein geeignetes Mittel dazu die sogenannte Wiederaufnahme der Barzahlung, genauer die Wiederaufnahme der Banknoteneinlösung bezeichnet, so kann ich ihm darin nicht folgen. Praktisch hat eine Erörterung hierüber jetzt allerdings wohl wenig Bedeutung. Denn es muß als wahrscheinlich angenommen werden, daß die Entente uns unseren Goldschatz nimmt und uns in eine so schwierige wirtschaftliche Lage bringen wird oder darin verharren läßt, daß wir nicht einmal die Mittel haben, uns eine genügende Menge der dringendst benötigten Lebensmittel und industriellen Rohstoffe zu beschaffen. Auf absehbare Zeit werden wir deshalb vollkommen außerstande sein, darüber hinaus noch 4—6 Milliarden Goldmark (à 2—3 Papiermark) aufzuwenden, um das für die „Aufnahme der Barzahlungen" und die Wiedereinführung der Goldumlaufswährung benötigte Gold zu beschaffen. Vom wissenschaftlichen Standpuunkte aber ist eine Auseinandersetzung mit einigen von Pohle aufgestellten Behauptungen geboten.

Zunächst ist zu betonen, daß eine Entscheidung darüber, auf welcher **Basis** wir eine Stabilisierung des Kurses unserer Valuta vornehmen können, erst dann möglich ist, wenn die Verhältnisse sich konsolidiert haben und sich in längerer Erfahrung gezeigt hat, bei welchem Kurse wir imstande sind, Aktiva und Passiva unserer Zahlungsbilanz (im Durchschnitt) dauernd zum Ausgleich zu bringen. Wollten wir anders verfahren, so würden wir uns der Gefahr aussetzen, daß der Kurs zu hoch gewählt wird, daß deshalb — mangels hinreichender Stimulierung des Exports und Einschränkung des Imports

1) Näheres in dem Aufsatz: Geld, Währung, Valuta, in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure „Technik nnd Wirtschaft", Märzheft 1919.

— im gewöhnlichen Verkehr ein Passivsaldo übrigbleibt, und daß zur Deckung dieses Passivsaldos das freigegebene Gold in das Ausland abfließt. Frankreich hat nach dem Kriege von 1870/71 7 Jahre gewartet, ehe es sein Gold freigab, und damals hatte das Wirtschaftsleben bei weitem keine solche Störung erlitten wie jetzt.

Ist die richtige Basis gefunden, dann bedarf es zur Stabilisierung des Kurses nur dessen, daß die Schwankungen um die Mittellinie in engen Grenzen gehalten werden, etwa innerhalb der sogenannten Goldpunkte, welche im Verkehr zwischen zwei Ländern mit offener Goldwährung um den Betrag der Kosten des Goldexports und Imports über bzw. unter dem Münzpari liegen. Dazu genügt es, daß Angebot und Nachfrage auf dem Wechselmarkte durch Verkauf bzw. Ankauf von Devisen zu festen, in der Höhe der Goldpunkte liegenden Kursen entsprechend beeinflußt werden. Voraussetzung ist nur, daß die Verwertbarkeit der Devisen nicht aufgehoben wird, wie wir es in diesem Kriege erlebt haben, und daß die Menge der Devisen, welche zur Verfügung steht, auch wirklich ausreicht (woran es z. B. bei Oesterreich-Ungarn früher gefehlt hat). Wenn Pohle behauptet, daß eine „klug und vorsichtig betriebene Devisenpolitik .... zwar bei kleinen Verschiebungen der Zahlungsbilanz ganz Nützliches zu leisten vermöge, bei stärkeren aber nicht ausreiche“ (S. 26), so ist er den Beweis dafür schuldig geblieben.

Pohle hält es für unerläßlich, daß über die Anwendung der Devisenpolitik hinaus „zu dem großen Mittel der Valutapolitik, der Erhöhung der Zinssätze“ gegriffen werden kann (S. 36). Zweifellos ist diese „Diskontpolitik“ von größter Bedeutung, wenn sie auch nicht immer von Wirksamkeit ist (wie wir 1907 gesehen haben) und häufig durch die dadurch veranlaßte Verteuerung des Kredits im Inlande den Produzenten große Opfer auferlegt. Sie hat den Zweck, durch Herbeiführung einer Erhöhung des Privatdiskonts eine dem Inlande günstige Kapitalbewegung hervorzurufen (ausländisches Kapital heranzuziehen und inländisches im Lande zu halten), um dadurch einen vorübergehenden Passivsaldo der Zahlungsbilanz zu decken, und greift ein, wenn andere Aktiva (Gold, Effekten, Devisen) nicht verfügbar sind. Sie setzt voraus, daß das Ausland mit Bestimmtheit auf die Rückzahlung des Kapitals zu mindestens dem gleichen Kurse rechnen kann, weil sonst das Risiko zu groß ist, um eine vorübergehende Anlage im fremden Lande bei so mäßigen Gewinnaussichten, wie der höhere Diskont sie bietet, zu ermöglichen. Hierzu ist aber nicht, wie Pohle meint, erforderlich, daß im Inlande eine Goldwährung herrscht und die Noten in Goldgeld eingelöst werden. Es genügt, wenn die Aufrechterhaltung der Stabilität des Kurses in anderer Weise genügend gesichert, und wenn das Ausland hiervon überzeugt ist. Das würde aber z. B. bei der von Pohle (S. 35) verächtlich als „minderwertigen Ersatz“ bezeichneten Goldkernwährung zutreffen, wenigstens bei einer Goldkernwährung mit einem Goldkern von der Größe des Goldschatzes unserer Reichsbank oder wenigstens von 2000 Mill. M., wie ich sie stets empfohlen habe. Bei einer solchen Goldkernwährung

ist die Aufrechterhaltung eines stabilen Wechselkurses sogar viel besser gesichert als bei der gewöhnlichen Goldumlaufswährung, weil dann unbedenklich mehrere Hundert Millionen Mark zur Deckung eines vorübergehenden Passivsaldos der Zahlungsbilanz für den Export freigegeben werden können. Bei der Goldumlaufswährung pflegt (wie sich z. B. 1907 gezeigt hat) der Goldbestand der Zentralbank viel zu klein zu sein, um ohne Gefährdung der Notendeckung und ohne Hervorrufung einer Panik den Abfluß so großer Goldmengen auf einmal zu gestatten. Wenn das Ausland von diesem Vorzuge einer Goldkernwährung noch nicht überzeugt ist, so liegt das daran, daß es bisher eine Goldkernwährung mit einem großen Goldkern überhaupt noch nicht gegeben hat und deshalb keine Veranlassung vorlag, über diesen Punkt in Ueberlegung zu treten.

Wenn Pohle endlich behauptet, daß Wechsel auf Länder mit Goldkernwährung niemals Weltgeltung erlangen könnten (S. 35), so ist auch das zu bestreiten. Der hierfür angetretene Beweis — der Hinweis auf Oesterreich-Ungarn — geht fehl. Wenn die Wechsel Oesterreich-Ungarns im Gegensatz zu denjenigen Deutschlands keine Weltgeltung erlangt haben, so lag das in erster Linie daran, daß Oesterreich-Ungarn nicht so mächtig war wie Deutschland und einen nur verhältnismäßig kleinen Außenhandel mit den Staaten des westlichen Europa, Amerikas, Australiens und des östlichen Asiens besaß, sowie daß es nicht überall Bankfilialen etc. hatte, die seine Wechsel im Auslande aufnahmen und dadurch deren Kurs stützten. Außerdem aber besaß ja Oesterreich-Ungarn gar keine Goldkernwährung mit großem Goldschatz, wie ich sie empfehle. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der deutsche Wechsel vor dem Kriege auch dann Weltgeltung gehabt hätte, wenn Deutschland statt einer Goldumlaufswährung eine Goldkernwährung mit 2000 Mill. Goldmark in der Reichsbank besessen hätte und wenn es gesetzlich, wie es bei der Goldkernwährung geschehen soll, die Pflicht der Reichsbank gewesen wäre, unter Verwendung dieses Goldschatzes für die Aufrechterhaltung des Parikurses zu sorgen. Besonnene Ueberlegung hätte zu der Feststellung führen müssen, daß die Stabilität des Kurses unter solchen Umständen noch besser gesichert ist, und die Erfahrung, daß wir bei einem dem Goldausfuhrpunkte entsprechenden Kurse Gold in reichlicher Menge abgeben, daß eine Goldverweigerung wie im Jahre 1907 ausgeschlossen gewesen wäre, hätte uns das Vertrauen des Auslandes gesichert[1]).

Leider werden wir wahrscheinlich vorerst weder an die Wiederherstellung der Goldumlaufswährung noch an die Beibehaltung bzw. Herstellung der Goldkernwährung überhaupt denken können, sondern uns mit einer einfachen Papierwährung begnügen müssen, weil die Entente die Auslieferung unseres Goldschatzes fordert. Es muß aber

---

1) Weiteres zur Verteidigung der Goldkernwährung in dem Aufsatze des Verfassers: Goldwährung oder Goldkernwährung? (Polemik gegen Diehl), abgedruckt in diesen „Jahrbüchern“ III F. 57. Bd. S. 15 fg.

unser eifrigstes Bestreben sein, möglichst bald einen stabilen Kurs gegenüber dem Auslande herzustellen, und dazu, wenn nicht große Kreditoperationen zu direkter Stützung des Wechselkurses möglich sind, zunächst eine Devisen- und dann eine Goldreserve zu sammeln, um so die ursprüngliche Papierwährung in eine Golddevisen- bzw. Goldkernwährung verbessernd umzubilden. Bis das gelungen ist, werden wir Zeit genug haben, uns zu überlegen, ob es notwendig oder wünschenswert ist, die erforderlichen Mehrkosten aufzuwenden, um darüber hinaus wieder zu einer Goldumlaufswährung — dann aber einer solchen mit weit größerem Goldschatz als vor dem Kriege — zu gelangen[1]).

1) Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhange die Mitteilung der Weltwirtschaftszeitung vom 24. Januar 1919, S. 4, daß der in England zum Studium der Währungsfragen niedergesetzte Ausschuß die Konzentration der nationalen Goldvorräte in der Bank von England empfiehlt.

XIII.

Statistik der Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Januar 1919.

Von Franz Mataré.

Durch das sogenannte Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 wurde den Personen von 20—25 Jahren, den Frauen und den Militärpersonen das Wahlrecht neu verliehen. Der Kreis der Wahlbeteiligten erfuhr damit eine sehr beträchtliche Erweiterung. Feststellungen hierüber sind in 33 Wahlkreisen gemacht worden. Die Angaben von einzelnen derselben sind allerdings teils nicht ganz zuverlässig, teils nicht erschöpfend. Immerhin dürften die von der Reichsstatistik ermittelten Zahlen sich von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernen. Danach gab es 1919 in den erwähnten 33 Wahlkreisen 34 046 366 Wahlberechtigte gegenüber 12 758 231 bei der letzten Reichstagswahl vom 12. Januar 1912, was einer Zunahme von rund 167 Proz. entspricht. Die Zusammensetzung dieser Masse nach Alter und Geschlecht ist nicht nur vom politischen, sondern auch vom bevölkerungswissenschaftlichen Standpunkte aus recht interessant. Feststellungen darüber liegen für 32 771 986 Wahlberechtigte vor. Hier das Gesamtergebnis: Es betrug:

die Gesamtzahl der beobachteten Wahlberechtigten	Absolut	Von 100 Wahlberechtigten
überhaupt	32 771 986	100,0
Davon waren alt: 20 Jahre	950 003	2,9
21—25 „	4 130 646	12,6
über 25 „	27 691 337	84,5
Davon waren: männlich	15 061 114	46,0
weiblich	17 710 872	54,0
Von den männlichen waren alt:		von 100 männlichen Wahlberechtigten
20 Jahre	418 933	2,8
21—25 „	1 717 619	11,4
über 25 „	12 924 562	85,8
Von den weiblichen waren alt:		von 100 weiblichen Wahlberechtigten
20 Jahre	531 070	3,0
21—25 „	2 413 027	13,6
über 25 „	14 766 775	83,4

Auffallend ist hier vor allem das zahlenmäßig starke Ueberwiegen der weiblichen Wahlberechtigten über die männlichen. Das Verhältnis von 54 : 46 dürfte allerdings der Wirklichkeit nicht voll entsprechen, da ja zur Zeit der Wahl noch ein guter Teil unserer Soldaten nicht nach Hause zurückgekehrt war. Doch ist ganz zweifelsohne ein beträchtlicher Frauenüberschuß vorhanden. Und zwar gilt dies vor allem für die jüngeren Lebensalter, wie ja diese letzten unter den männlichen Wahlberechtigten denn auch prozentual schwächer vertreten sind als unter den weiblichen. Bei diesen nämlich waren 16,6 Proz. zwischen

20 und 25 Jahren, bei jenen nur 14,2 Proz.[1]. Die Aussichten für den deutschen Nachwuchs sind also nicht gerade günstig. Im ganzen waren von 100 Wahlberechtigten 15,5 weniger, 84,5 mehr als 25 Jahre alt.

Die Zahl der zu vergebenden Parlamentssitze betrug bekanntlich 421. Um diese Sitze bewarben sich im ganzen 2364 Personen, wovon 310 weiblichen Geschlechts waren. Da die Reichsstatistik eine tabellarische Uebersicht über die Kandidatenzahlen in den einzelnen Wahlkreisen nicht bringt, so stellen wir im folgenden die bezüglichen Angaben zusammen: Es betrug

Im Wahlkreis	Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Die Zahl der von den Parteien aufgestellten Bewerber:								Um je 1 Sitz bewarben sich:
		Deutsch-National.	Deutsche Volkspartei	D. demokr. Partei	Christl. Volkspartei	Sozialdem. Partei	Unabh. soz. Partei	Sonstige	Zusammen	
1	14	14	14	14	14	14	14	—	84	6
2	11	11	—	11	11	11	11	—	55	5
3	14	14	14	14	14	14	14	6	90	6
4	10	10	10	10	10	10	10	—	60	6
5	9	9	9	9	9	9	9	—	54	6
6	8	8	8	8	8	8	8	1	49	6
7	11	11	11	11	11	11	11	1	67	6
8	14	14	14	14	14	14	—	—	70	5
9	12	12	—	12	12	12	12	2	62	5
10	15	15	—	15	15	15	15	—	75	5
11	8	8	—	8	8	8	8	—	40	5
12	11	11	11	11	11	11	9	—	64	6
13	9	9	9	9	9	8	9	6	59	6
14	11	11	11	11	11	11	11	11	77	7
15	7	3	7	7	7	7	2	7	40	6
16	16	16	16	16	16	16	16	16	112	7
17	13	13	13	13	13	13	13	4	82	6
18	16	16	—	16	16	16	16	—	80	5
19	15	15	15	14	15	15	15	1	90	6
20	13	12	12	13	13	13	13	—	76	6
21	12	12	—	12	12	12	—	—	48	4
22	12	12	—	12	12	12	12	—	60	5
23	11	11	11	11	11	11	11	—	66	6
24	15	—	—	15	15	15	10	14, 15, 3, 1	88	6
25	9	—	—	9	9	9	5	8	40	4
26	15	—	—	15	14	15	15	14	73	5
27	6	—	6	6	6	6	6	—	30	5
28	12	12	12	12	12	12	12	—	72	6
29	8	8	—	8	8	8	8	—	40	5
30	12	12	—	12	12	12	8	—	56	5
31/2	17	—	—	17	17	17	17	17, 1	86	5
33	14	14	—	14	14	14	—	—	56	4
34	9	8	8	9	9	9	8	—	51	6
35	6	6	6	6	—	6	—	6	30	5
36	14	14	—	14	14	14	14	—	70	5
37	12	8, 12, 8	12	12, 12	12	12	12	12	112	9
Summe	421	369	229	432	414	420	354	146	2364	6

1) Auf 100 20-Jährige männlichen Geschlechts trafen 127 weibliche Wahlberechtigte gleichen Alters, auf 100 21—25-Jährige 140 (!) auf 100 mehr als 25 Jahre alte Männer 114 Frauen!

Um jeden der verfügbaren 421 Sitze bewarben sich sonach durchschnittlich 6 Kandidaten. Besonders zahlreich waren die Bewerber im 37. Wahlkreis (Hansestädte), wo auf den Sitz 9 Kandidaturen entfielen; sehr niedrige Bewerberzahlen (4) wiesen dagegen die Wahlkreise 21 (Coblenz-Trier) und 33 (Baden) auf.

Die Wahlbeteiligung war trotz der Anormalität der politischen Lage nicht besonders stark. Im ganzen erschienen nämlich 30 524 848 Personen an der Urne, davon in den oben erwähnten 33 Wahlkreisen 28 267 130, das sind 83,0 v. H. der dort ermittelten Wahlberechtigten. Bei den letzten Reichstagswahlen hatten sich in diesen Wahlkreisen 84,7 Proz. der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt.

Der Rückgang der Beteiligungsziffer ist im Wesentlichen durch die von den Polen, Dänen, Kommunisten proklamierte Wahlenthaltung bedingt gewesen, so daß also — wenn ein Ueberblick über die Anteilnahme der Deutschen an den Wahlen gewonnen werden soll — außer den Wahlkreisen 1, 14, 36, für die Angaben nicht vorliegen, auch die von fremdstämmigen Elementen stärker durchsetzten Wahlkreise (2, 8, 10, 11) außer Betracht zu lassen sind. Da es nun aber gleichzeitig von Wert ist, etwaige Unterschiede in dem Verhalten der drei deutschen Kulturkreise (Westdeutschland, Süddeutschland, Norddeutschland) festzustellen, so werden wir im folgenden die Angaben auch nach dieser Richtung hin prüfen. Hierbei begreifen wir unter

Westdeutschland: die Wahlkreise:

17. Münster-Minden
18. Arnsberg
19. Hessen-Nassau
20. Aachen-Cöln
21. Coblenz-Trier
22/23. Düsseldorf

Süddeutschland: die Wahlkreise:

24. Oberbayern, Schwaben
25. Niederbayern, Oberpfalz
26. Ober-, Mittel-, Unterfranken
27. Rheinpfalz
31/2. Württemberg-Sigmaringen
33. Baden
34. Hessen

Norddeutschland: die übrigen Wahlkreise außer:

1. Ostpreußen [1])
2. Westpreußen
8. Posen
10. Oppeln
11. Liegnitz
14. Schleswig-Holstein [1])
36. Thüringen [1])

In den 29 Wahlkreisen, welche wir somit hier untersuchen, gestaltete sich nun das Ergebnis wie folgt: Es waren

Personen	in den 29 Wahlkreisen			Norddeutschland		
	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	auf 1000 Berechtigte	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	auf 1000 Berechtigte
Insgesamt	29 847 460	25 295 806	847,5	14 413 793	12 259 209	850,5
Davon 20 Jahre	858 676	629 769	733,4	397 657	284 761	716,1
„ 21—25 „	3 740 412	2 956 840	790,6	1 766 428	1 381 263	782,0
„ über 25 „	25 248 372	21 709 197	859,8	12 249 708	10 592 185	872,8

1) Ueber diese Wahlkreise fehlen (wie gesagt) nähere Angaben.

Personen	Westdeutschland			Süddeutschland		
	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	auf 100 Berechtigte	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	auf 1000 Berechtigte
Insgesamt	8 031 616	6 800 797	846,7	7 402 051	6 235 800	842,5
Davon 20 Jahre	242 230	183 724	760,3	218 789	161 284	735,2
„ 21—25 „	1 051 858	839 989	798,5	922 126	735 588	797,7
„ über 25 „	6 737 528	5 777 084	857,5	6 261 136	5 338 928	852,7

Es ergibt sich daraus, daß in der Gesamtheit der 29 Wahlkreise von 1000 Wahlberechtigten 847,5 abstimmten. Am höchsten war die Wahlbeteiligungsziffer im 37. Wahlkreis (Hansestädte). Sie belief sich dort auf 887,3; am niedrigsten im 25. Wahlkreis (Niederbayern-Oberpfalz), wo nur 775,1 Prom. der Wahlberechtigten abstimmten. Dabei war, was sehr bemerkenswert ist, die Wahlbeteiligung der Jugendlichen zwischen 20 und 25 Jahren ungenügend. Von 1000 20-jährigen beteiligten sich nämlich nur 733,4, von 1000 21—25-jährigen nur 790,6 an der Wahl. Es scheint demnach so, als ob doch viele der hier in Betracht kommenden Personen das volle Verständnis für die Bedeutung des wichtigsten Staatsbürgerrechtes vermissen ließen. Aber auch von den über 25 Jahre alten Wahlberechtigten haben bei Weitem nicht alle ihre Pflicht getan, denn auch ihre Wahlbeteiligungsziffer betrug nur 859,8, so daß von 1000 Wahlberechtigten dieser Altersstufe 140,2 zu Hause geblieben sind, also eine beklagenswerte Teilnahmlosigkeit bekundeten.

Wenn wirklich in der Höhe der Beteiligungsziffer ein Symptom für die Stärke des Staatsgefühls erblickt werden darf, so stellt unsere Tabelle den Norddeutschen in dieser Hinsicht das beste Zeugnis aus. Denn von diesen nahmen 850,5 Prom. an den Wahlen teil, während die betreffende Ziffer in Westdeutschland 846,7 und in Süddeutschland gar nur 842,5 betrug. Merkwürdigerweise beruht diese Ueberlegenheit Norddeutschlands ausschließlich auf der starken Wahlbeteiligung der Personen über 25 Jahre, betrug doch hier die Beteiligungsziffer 872,8 gegenüber 857,5 in Westdeutschland und 852,7 in Süddeutschland. Die Wahlbeteiligung der jugendlichen Personen war dagegen am stärksten in Westdeutschland, wo von 1000 20-jährigen 760,3, von 1000 ein bis 25-jährigen 798,5 abstimmten, dieweil die analogen Ziffern in Norddeutschland nur 716,1 bzw. 782,0 betrugen. Das süddeutsche Ergebnis ähnelt dem westdeutschen. Hier stimmten nämlich von den 20-jährigen 735,2 Prom., von den 21—25-jährigen 797,7 Prom. ab. Besser werden die Unterschiede durch die folgende Berechnung veranschaulicht, in welcher die allgemeine Wahlbeteiligungsziffer der einzelnen Gruppen je gleich 1000 gesetzt ist.

Es betrug die Wahlbeteiliguugsziffer

	in 29 Wahlkreisen	in Norddeutschland	Westdeutschland	Süddeutschland
Insgesamt	1000	1003	999	994
der 20-Jährigen	1000	976	1032	1002
„ 21—25- „	1000	989	1010	1009
„ über 25- „	1000	1015	997	992

Dieses Ergebnis stimmt durchaus mit dem Bilde zusammen, welches wir uns gemeinhin von den Charakterbesonderheiten der Bevölkerung in den drei Gebieten machen: die größere Schwerblütigkeit des Norddeutschen bringt es mit sich, daß er in der Jugend nicht so rasch auffaßt wie der Süd- und Westdeutsche, dafür aber, herangereift, mit einer gewissen Zähigkeit für die einmal gewonnene Ueberzeugung eintritt. Umgekehrt entspricht die stärkere Wahlbeteiligung der Jugendlichen in Süd- und Westdeutschland wohl der Freude an Neuartigen, Ungewohnten, die man der dortigen Bevölkerung nachsagt, während die verhältnismäßige Zurückhaltung der gereifteren Altersklassen, vielleicht in dem oft hervorgehobenen Hang der West- und Süddeutschen zum Lebensgenuß und zur Bequemlichkeit begründet ist.

Es ist sehr merkwürdig, daß die Frauen eine etwas höhere Wahlbeteiligungsziffer zu verzeichnen hatten als die Männer. Obgleich die Frauenstimmrechtsbewegung bei uns erst in den Kinderschuhen steckte und den Parteien für die Bearbeitung dieses Volksteils nur der kurze Zeitraum von etwa 6 Wochen zur Verfügung stand, haben also die Frauen von dem ihnen durch die Revolution kampflos in den Schoß gefallenen Wahlrecht sofort einen recht ausgiebigen Gebrauch gemacht. In der folgenden Uebersicht wird dies zahlenmäßig dargestellt.

	Männer			Frauen		
	wahlberechtigt	wahlbeteiligt		wahlberechtigt	wahlbeteiligt	
		absolut	Prom.		absolut	Prom.
Norddeuschland	6 554 831	5 542 628	845,6	7 858 962	6 716 581	854,6
Westdeutschland	3 795 827	3 212 905	846,4	4 235 789	3 587 892	847,0
Süddeutschland	3 412 361	2 905 102	851,4	3 989 690	3 330 698	834,8
29 Wahlkreise	13 763 019	11 660 635	847,3	16 084 441	13 635 171	847,7

In der Gesamtheit der 29 Wahlkreise, für welche verwertbare Angaben vorliegen, stimmten sonach von 1000 wahlberechtigten Männern 847,3, von 1000 wahlberechtigten Frauen 847,7 ab, eine Erscheinung, die wohl ihren wichtigsten Grund in der Tatsache hat, daß gerade den Frauen durch den Krieg die Bedeutung des Staates für das Wohl und Wehe des Einzelnen in brutalster Weise veranschaulicht worden war. Ob allerdings diese Lehre lange vorhalten wird, darüber können erst spätere, unter anderen Verhältnissen vorgenommene Wahlen Klarheit schaffen. Dabei fällt das Reziprozitätsverhältnis zwischen der männlichen und der weiblichen Beteiligungsziffer in die Augen. In Norddeutschland, wo diese am höchsten ist, ist jene niedrig. In Süddeutschland dagegen, wo die männliche Wahlbeteiligung besonders stark war, sind relativ wenig Frauen zur Urne gegangen. Dies führt uns von selbst auf das konfessionelle Moment: Bekanntlich wurde von manchen die Gegnerschaft gegen das Frauenstimmrecht damit begründet, daß dieses eine parlamentarische Verstärkung des Klerikalismus mit sich bringen werde. Eine Bestätigung dieses, übrigens durchaus undemokratischen Argumentes, würde offensichtlich dann gegeben sein, wenn

sich nachweisen ließe, daß in den von vorwiegend katholischer Bevölkerung bewohnten Gebieten eine besonders starke weibliche Wahlbeteiligung in Erscheinung getreten sei. Wie nun unsere Tabelle zeigt, ist bei den Nationalwahlen gerade das Gegenteil der Fall gewesen: in dem überwiegend katholischen West- und Süddeutschland nahmen verhältnismäßig wenig, in dem überwiegend protestantischen Norddeutschland auffallend viel Frauen an der Wahl teil. Das Wahlergebnis scheint sohin gegen die oben erwähnte Annahme zu sprechen. Weiter unten wird auf diese Frage zurückzukommen sein.

Im Folgenden eine Uebersicht über die Anteilnahme der verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter an den Wahlen:

Alter:	Männer					
	20 Jahre		21—25 Jahre		über 25 Jahre	
	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	wahlberechtigt	wahlbeteiligt
Norddeutschland	175 721	100 945	725 875	510 321	5 653 235	4 931 362
Westdeutschland	107 113	70 692	442 976	332 662	3 245 738	2 809 551
Süddeutschland	98 551	61 054	393 598	291 781	2 920 212	2 552 267
29 Wahlkreise	381 385	232 691	1 562 449	1 134 764	11 819 185	10 293 180

Alter:	Frauen					
	20 Jahre		21—25 Jahre		über 25 Jahre	
	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	wahlberechtigt	wahlbeteiligt	wahlberechtigt	wahlbeteiligt
Norddeutschland	221 936	183 816	1 040 553	870 942	6 596 473	5 661 823
Westdeutschland	135 117	113 032	608 882	507 327	3 491 790	2 967 533
Süddeutschland	120 238	100 230	528 528	443 807	3 340 924	2 786 661
29 Wahlkreise	477 291	397 078	2 177 963	1 822 076	13 429 187	11 416 017

Viel lehrreicher als diese unübersichtlichen absoluten Zahlen sind natürlich die daraus zu errechnenden Wahlbeteiligungsziffern, welche wir in der folgenden Zusammenstellung wiedergeben. Es beteiligten sich an der Wahl:

	Von 1000 wahlberechtigten					
	20-jährigen		21—25-jährigen		über 25-jährigen	
	Männern	Frauen	Männern	Frauen	Männern	Frauen
Norddeutschland	573,9	828,2	703,0	837,5	872,3	858,4
Westdeutschland	660,0	836,5	751,7	833,2	865,4	849,6
Süddeutschland	619,5	833,6	741,3	839,7	874,0	834,2
29 Wahlkreise	611,5	832,3	726,6	837,0	870,9	850,1

Wie die Zusammenstellung zeigt, beruht die oben erwähnte geringe Ueberlegenheit der weiblichen Wahlbeteiligungsziffer über die männliche ausschließlich auf der größeren Wahlfreudigkeit der jugendlichen weiblichen Personen, während die Frauen über 25 Jahre in diesem Punkte den Männern nachstanden. Sehen wir doch, daß bei den Männern von 1000 wahlberechtigten 20-Jährigen nur 611,5, von 1000 wahlberechtigten 21—25-Jährigen nur 726,6 abstimmten, und daß die

entsprechenden Wahlbeteiligungsziffern der Frauen 832,3 bzw. 837,0 betrugen. Bei den übrigen Wahlberechtigten dagegen nahmen von 1000 Männern 870,9, von 1000 Frauen nicht mehr als 850,1 an der Wahl teil. Danach verhielt sich die männliche Wahlbeteiligung zur weiblichen bei den 20-Jährigen wie 100:136, bei den 21—25-Jährigen wie 100:115, bei den mehr als 25-Jährigen aber wie 100 : 98. Man darf in diesem Ergebnis wohl einen neuen Beleg für die weitverbreitete Annahme erblicken, daß die Reife des Verstandes bei den Frauen im allgemeinen früher eintrete als bei den Männern, wenn auch natürlich der Reiz des Neuen, für den ja das jugendliche weibliche Gemüt besonders empfänglich ist, die Wahlbeteiligungsziffer der 20—25-jährigen Frauen ebenfalls im günstigen Sinne beeinflußt haben wird. Daß die Wahlbeteiligungsziffer der über 25 Jahre alten Frauen, die zwar (absolut genommen) höher war als die der 20—25-jährigen, so stark hinter der entsprechenden männlichen Ziffer zurückblieb, beruht aller Wahrscheinlichkeit nach in der Abneigung vieler älterer Frauen gegen das weibliche Stimmrecht, die sie veranlaßte, dem Rufe des Vaterlandes kein Gehör zu schenken. Diese Abneigung scheint bei den mehr als 25 Jahre alten weiblichen Wahlberechtigten Norddeutschlands bei weitem nicht so verbreitet zu sein, wie bei jenen Süd- und Westdeutschlands. Während nämlich in den zuletzt genannten Gegenden nur 834,2 bzw. 849,6 ‰ der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnahmen, betrug die entsprechende Ziffer in Norddeutschland 858,4. Die Wahlbeteiligung der über 25 Jahre alten Männer war dagegen in Westdeutschland am schwächsten (865,4). Im übrigen sei noch hervorgehoben, daß an der oben erwähnten Unzulänglichkeit der Wahlbeteiligungsziffer der im 20. Jahre stehenden norddeutschen Wahlberechtigten beide Geschlechter mitschuldig sind, und zwar die Männer in höherem Maße als die Frauen. Verhielt sich doch die norddeutsche Wahlbeteiligungsziffer dieser Altersstufe zur westdeutschen für Männer wie 100 : 115, für Frauen wie 100 : 101.

Wenn es erlaubt ist, aus der Höhe der Wahlbeteiligungsziffer einen Schluß auf das politische Verständnis der Berechtigten zu ziehen, so gelangen wir nach dem Gesagten zu dem Ergebnis, daß unser deutsches Volk in seiner Gesamtheit bei den Nationalwahlen noch keineswegs jenes Maß von staatsbürgerlicher Reife betätigt hat, welches das freieste Wahlrecht der Welt bei ihm voraussetzte. Wenn, wie wir sehen, jeder siebente Wahlberechtigte zu Hause blieb, so ist das jedenfalls eine sehr bedauerliche Tatsache. Andererseits kann nicht nachgewiesen werden, daß die Unzulänglichkeit der Teilnahme an den Wahlen durch die Ausdehnung des Stimmrechtes auf den weiblichen Bevölkerungsteil bedingt gewesen sei, da ja dieser dem männlichen an Wahlfreudigkeit durchaus nicht nachgestanden hat. Wohl aber erscheint die Verleihung des Wahlrechtes an die jugendlichen Personen im Hinblick auf die Tatsachen als nicht gerechtfertigt. Ganz besonders gilt das von den Zwanzigjährigen und vor allem von denen männlichen Geschlechts.

Immerhin wäre es voreilig, auf Grund der Ergebnisse einer einzigen Wahl, die obendrein noch unter besonders abnormen Verhältnissen vor sich ging, ein abschließendes Urteil über Berechtigung oder Nicht-

berechtigung der Vergrößerung des Wählerkreises fällen zu wollen. Auch die Wahlen zu den einzelstaatlichen Parlamenten sowie zu den nicht-souveränen Vertretungskörpern, welche seither stattgefunden haben, geben noch kein zutreffendes Bild der Wirklichkeit. Sie stellen nur Momentbilder einer in der Siedehitze revolutionärer Wallungen schäumenden Volksstimmung dar, die möglicherweise — wenn die Aufnahme jeweils einige Tage früher oder später erfolgt wäre — ganz anders ausgefallen sein würden.

Infolgedessen sind auch aus den Verschiebungen der parteipolitischen Stärkeverhältnisse, welche die Wahlen in Erscheinung treten ließen, Rückschlüsse auf Wandlungen in der politischen Ideenwelt der Volksmassen nur mit großer Vorsicht zu ziehen, wie ja auch die Wahlergebnisse der Friedenszeit als ein arithmetischer Niederschlag der im Volke herrschenden Weltanschauungen nicht ohne Vorbehalt angesehen werden können. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß die Mehrzahl der Menschen nicht zu einer einheitlichen Weltanschauung vordringt und schon darum in ihrem Verhalten stark von Augenblicksstimmungen beeinflußt wird. Dies um so mehr, als die Wahlagitation der Parteien stets notgedrungen im engsten Anschluß an die unmittelbar vorhergehenden geschichtlichen Ereignisse erfolgen muß und daher von den prinzipiellen Fragen ablenkt. So kommt es, daß der Wahlerfolg nicht so sehr von dem Verhalten der in den einzelnen Parteien festorganisierten Wähler abhängt (die übrigens stets nur eine kleine Minderheit darstellen), als von dem Zustrom oder Abfluß flottierender Elemente. Das gilt in ganz besonderem Maße von den Revolutionswahlen, zumal gerade damals sich an den alten Parteikörpern gewisse Aenderungen vollzogen. Die bezüglichen Wahlergebnisse, so folgenschwer sie auch die Zukunft der jungen Republik beeinflussen, sind daher für die Ergründung der damaligen Geistesverfassung der Deutschen nur sehr bedingt verwendbar. Und doch ist die Feststellung der parteipolitischen Wahlergebnisse nicht nur aus historischen, sondern auch aus massenpsychologischen Gründen interessant genug.

Es erscheint dazu als notwendig, hier kurz an die Aenderungen zu erinnern, welche in unserem Parteiwesen durch die Revolution eingetreten sind. Bereits vor der Revolution hatten sich allerdings die Unabhängigen Sozialisten im alten Reichstage von den sogenannten Mehrheitssozialisten getrennt. Diese Trennung war aber von oben her in die Partei hereingetragen und die neue Fraktion, deren Werbedienst durch das Militär stark beschränkt wurde, hatte nicht viel Proselyten machen können. In den ersten Tagen der Revolution schien sich eine Wiederversöhnung der beiden Richtungen anzubahnen. Aber bald traten die Gegensätze schärfer als je hervor. Immerhin war die den Unabhängigen für ihre Agitation zur Verfügung stehende Zeit sehr kurz bemessen. — Das Zentrum hat durch die Umwälzung keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Es nahm in Bayern unter schärferer Hervorhebung seiner partikularistischen Note den Namen Bayerische Volkspartei an. Die rechtsstehenden Parteien (Deutsch-Konservative, Reichs-

partei, Deutsche Reformpartei, Wirtschaftliche Vereinigung) schlossen sich unter dem Sammelnamen „Deutsch-nationale Volkspartei“ enge zusammen. Die Fortschrittliche Volkspartei, die Demokratische Vereinigung und große Teile der Nationalliberalen Partei vereinigten sich zur Deutschen demokratischen Partei, während eine nationalliberale Minderheit die Bezeichnung: Deutsche Volkspartei annahm. Im übrigen hat sich (wenn wir von Einzelheiten absehen) parteipolitisch wenig geändert. Vollkommen neue Parteigebilde von einiger Bedeutung sind nicht aufgetreten. Daß die Revolution nahverwandte Sondergruppen zu einem engen Zusammenschluß nötigte, ist sicherlich zu begrüßen. Andererseits ist festzustellen, daß der in den neuen Parteien herrschende Geist nicht neu ist und somit der Vergleich früherer Wahlergebnisse mit denen der Nationalwahlen keinen stichhaltigen Bedenken unterliegt. Im folgenden stellen wir zunächst unter Uebergehung parteipolitischer Einzelheiten die absolnten Zahlen für 1912 und 1919 einander gegenüber. Es wurden abgegeben:

Partei	in ganz Deutschland				Norddeutschland (ohne die 7 Kreise)			
	1912		1919		1912		1919	
	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen
Deutsch-nation. Partei	1 863 953	15,7	3 121 479	10,3	887 816	19,1	1 375 585	11,2
Deutsche Volkspartei	1 662 670	14,0	1 345 638	4,4	625 859	13,4	748 140	6,1
Christl. „	1 977 957	16,7	5 980 216	19,7	112 438	2,4	772 983	6,3
Dtsch. demokr. Partei	1 556 815	13,1	5 641 825	18,5	728 553	15,6	2 583 862	21,0
Soz. u. U. S. P.	4 139 704	34,9	13 826 338	45,5	2 189 670	47,1	6 679 087	54,2
Sonstige	657 879	5,6	484 848	1,6	109 823	2,4	146 697	1,2
Gültige Stimmen	11 858 978	100,0	30 400 344	100,0	4 654 159	100,0	12 306 354	100,0

Partei	Westdeutschland				Süddeutschland			
	1912		1919		1912		1919	
	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen	absolut	von 100 Stimmen
Deutsch-nation. Partei	255 638	9,9	612 975	9,0	218 161	9,2	423 765	6,7
Deutsche Volkspartei	402 508	15,6	245 782	3,6	361 378	15,3	161 689	2,5
Christl. „	967 064	37,4	2 621 918	38,5	716 557	30,3	1 940 282	30,6
Dtsch. demokr. Partei	197 927	7,7	859 909	12,7	308 833	13,0	1 131 024	17,8
Soz. u. U. S. P.	703 910	27,2	2 458 271	36,1	700 600	29,6	2 408 457	38,0
Sonstige	55 618	2,2	944	0,1	61 891	2,6	279 294	4,4
Gültige Stimmen	2 582 665	100,0	6 799 799	100,0	2 367 420	100,0	6 344 511	100,0

Aus dieser Aufstellung ist zu entnehmen, daß 1919 nahezu die Hälfte der Wähler (45,5 Proz.) sich zur sozialistischen Weltanschauung bekannten. Bei einem großen Teil davon dürfte es sich freilich um

sogenannte Mitläufer handeln. Gleichwohl ist es charakteristisch, daß in der großen Not, in welcher sich Deutschland befand, soviele Menschen gerade dem Sozialismus ihr Vertrauen aussprachen. Vielleicht ist es die (wenn man so will) religiöse Fundamentierung dieses Gedankengebäudes, welche es gerade dem deutschen Menschen so anziehend macht. Es ist in diesem Zusammenhang beachtenswert, daß auch die im Wesentlichen auf dem Katholizismus fußende christliche Volkspartei trotz ihres doch keineswegs revolutionären Charakters ihren Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen noch steigern konnte, während der rationalistische Liberalismus an Einfluß beträchtlich verloren hat. Zwar erhielt die deutsche demokratische Partei, auf deren linksliberale Rechtsvorgängerinnen 1912 13,1 Proz. der Stimmen entfallen waren, 1919 von hundert Stimmen 18,5. Allein hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch der größte Teil der Nationalliberalen Partei, deren Rumpf als deutsche Volkspartei fortbesteht, ins Lager der deutschen demokratischen Partei übergegangen war. Beide Parteien zusammen hatten aber 1912 27,1 Proz. der Stimmen auf sich vereinigt. 1919 dagegen brachten sie es nur mehr auf 22,9 Proz., ein Ergebnis, das zum Teil auch in der (nach Ansicht der Volksmassen) den Nationalliberalen mit zur Last fallenden Verantwortlichkeit für den ungünstigen Kriegsausgang begründet ist. Aus diesem letzten Moment heraus erklärt sich auch die empfindliche Schwächung der rechtsstehenden, jetzt unter dem Namen „Deutsch-Nationale“ zusammengefaßten Parteien, auf die 1919 nur 10,3 Proz. der Stimmen gegenüber 15,7 Proz. bei den letzten Reichstagswahlen entfielen. Der Rückgang in der Zahl der für die „Sonstigen Parteien“ abgegebenen Stimmen beruht in der Hauptsache auf der Wahlenthaltung der Fremdstämmigen. Ein Vergleich der Ergebnisse in Nord-, Süd- und Westdeutschland ergibt, daß die Deutsch-Nationale Volkspartei gerade in ihrer eigentlichen Domäne, in Norddeutschland, die empfindlichsten Einbußen erlitt. Während hier für die Gesamtheit ihrer verschiedenen Bestandteile 1912 noch 19,1 Proz. der Wähler stimmten, bekannten sich 1919 nicht mehr als 11,2 Proz. zur Deutsch-Nationalen Partei. Ihr Anteil an den gültigen Stimmen ging also um rund 8 Proz. zurück. In Süddeutschland betrug der Rückgang dagegen nur 2,5 Proz. in Westdeutschland sogar nur 0,9 Proz. Gleichwohl ruht das Schwergewicht der Partei nach wie vor in Norddeutschland. Das gilt jetzt auch von der so arg mitgenommenen Deutschen Volkspartei, während 1912 der Nationalliberalismus seinen Hauptsitz in Westdeutschland hatte. Die Christliche Volkspartei, als deren Hochburg seit jeher die Lande am Rhein gelten, hat sich dort als Vormacht behauptet und übertrifft mit 38,5 Proz. der Stimmen den Anteil aller anderen Parteien. In Süddeutschland dagegen, wo sie 1919 30,6 Proz. der Stimmen gegen 30,3 bei der letzten Reichstagswahl erhielt, hat sie den ersten Platz dem Sozialismus räumen müssen, während sie in Norddeutschland, wo 1912 nur 2,4 Proz. der Wähler sich zum Zentrum bekannten, wahrscheinlich durch Zustrom protestantischer Elemente, ihre Stellung beachtlich verstärken konnte und es auf 6,3 Proz. der Stimmen brachte.

Die Hauptmasse der Demokratischen Wähler saß 1912 wie 1919 in Norddeutschland. Am schwächsten ist der Anhang dieser Partei im Westen. Ihr Anteil an der Gesamtheit der Stimmen hat sich in allen 3 Landesteilen um rund 5 Proz. gehoben. Der Sozialismus verfügte in Norddeutschland bei den Nationalwahlen über 54,2 Proz. der Wähler, d. h. über die absolute Mehrheit. Bei den letzten Reichstagswahlen hatten sich 47,1 Proz. der Wähler für ihn entschieden. Die Anteilsziffer ist also hier um 7,1 Proz. gestiegen. In West- und Süddeutschland wuchs sie etwas stärker, nämlich um 9,1 bzw. 8,4 Proz. Im Westen sprechen sich 1919 36,1 im Süden 38,0 Proz. der Wähler für den Sozialismus aus. Bei alledem muß aber berücksichtigt werden, daß der deutsche parlamentarische Sozialismus gegenwärtig in zwei sich heftig befehdende Gruppen zerfällt, und daß überdies eine Partei, die ihre Anhängerschaft plötzlich sprunghaft anwachsen sieht, erfahrungsgemäß stets in schwere innere Konflikte zu geraten pflegt, die ihre politische Aktionsfähigkeit so beeinträchtigen, daß die volle Ausnutzung des arithmetischen Uebergewichts nicht durchzusetzen ist.

Teilen wir — unter Beiseitelassung der „Sonstigen“ — die Parteien ein in solche, die die Autorität aus der Offenbarung und in solche, die sie aus der Vernunft entstehen lassen, so müssen wir der ersten Gruppe die Christliche Volkspartei, die Deutschnationale Volkspartei und — freilich cum grano salis — auch die Deutsche Volkspartei zuweisen, während die Demokraten mit den sozialistischen Parteien zusammen die zweite Gruppe bilden. Ein Vergleich des auf die beiden Gruppen 1919 entfallenen Prozentanteils an der Gesamtheit der Stimmen ergibt, daß abstimmten für die

	Im ganzen Deutschland	in Norddeutschland	in Westdeutschland	in Süddeutschland
autoritären Parteien	44,4	23,6	51,1	39,8
rationalistischen Parteien	64,0	75,2	48,8	55,8

Die Anhänger des rationalen Prinzips sind danach im Reichsdurchschnitt in der Mehrheit. Das stärkste Uebergewicht haben sie in Norddeutschland. In dem vorwiegend katholischen Süddeutschland ist es viel geringer und in dem fast rein katholischen Westen sind die autoritären Parteien in der Mehrheit, ein Zeichen dafür, daß heute der Katholizismus das Verhalten der Menschen zu den politischen Fragen entscheidender und durchgreifender beeinflußt als der Protestantismus. Es wäre indes nicht richtig, hieraus den Schluß auf eine geringere Lebenskraft des Protestantismus zu ziehen.

Welchen Einfluß die Teilnahme der Frauen auf die hier dargestellten Wahlergebnisse gehabt hat, ist leider nicht festzustellen, weil es bedauerlicherweise unterlassen wurde, die Abstimmenden nach Geschlechtern zu trennen. Immerhin lassen die vorliegenden Angaben einzelne Wahrscheinlichkeitsschlüsse auf das parteipolitische Verhalten der Frauen zu. Bereits oben — bei Besprechung der Wahlbeteiligungsziffern — wurde darauf hingewiesen, daß in dem fast rein protestan-

tischen Norddeutschland die Wahlbeteiligung des weiblichen Elementes stärker war als in den übrigen Teilen des Reiches. Wie wir hier hinzufügen dürfen, gilt dies namentlich für die Frauen über 25 Jahre. Das Nähere ist aus den oben mitgeteilten Ziffern zu entnehmen. Da nun, wie wir soeben nachwiesen, in Norddeutschland auf die autoritären Parteien nur 23,6, in Westdeutschland dagegen 51,1 v. H. der gültigen Stimmen entfielen, so scheint alles dagegen zu sprechen, daß diese Parteien eine besondere Anziehungskraft auf die weiblichen Wähler ausgeübt haben. Wäre dies nämlich der Fall gewesen, se müßte ja in Westdeutschland die Wahlbeteiligung der Frauen besonders rege gewesen sein. Da aber gerade in Norddeutschland ihre Anteilnahme am stärksten war, so dürfen wir wohl auf eine Begünstigung der Linksparteien durch die neue Wählergruppe schließen. In diesem Schluß werden wir noch bestärkt durch die Feststellung, daß in jenem Wahlkreis, in dem das Wahlergebnis den autoritären Parteien relativ am günstigsten war — es ist der Wahlkreis 20 (Cöln-Aachen) — die weibliche Wahlbeteiligung auffallend schwach erscheint, während im Wahlkreis 29 (= die sächsischen Reichstagswahlkreise 10—14), wo die rationalistischen Parteien die höchste Stimmenziffer erreichten, die entsprechende Ziffer des Reichsdurchschnittes überstieg. Wir führen im folgenden die Ziffern an und bemerken noch, daß im Wahlkreis 20 die autoritären Parteien 66,3 Proz. aller Stimmen erhielten, im Wahlkreis 29 die rationalistischen Parteien 87,9 Proz.

Von 100 Wahlberechtigten beteiligten sich an der Abstimmung im

Wahlkreis	überhaupt	von 100 Männern	von 100 Frauen	von 100 20-jähr. Frauen	21—25-jähr. Frauen	über 25-jähr. Frauen
20	79,8	83,6	76,5	85,0	77,7	76 0
29	82,0	78 0	85,7	81,9	83,3	86,2
Im Reiche (29 Kreise)	86,0	84,7	84,8	83,2	83,7	85,0

In den beiden Wahlkreisen stand demnach die Gesamtbeteiligungsziffer und die Beteiligungsziffer der Männer unter dem Reichsdurchschnitt. In dem rationalistischen Wahlkreis 29 aber war die Wahlbeteiligung der Frauen stärker als er und zwar am stärksten jene für die Frauen über 25 Jahre, während sie bei den jüngeren Frauen schwächer war. In dem vorwiegend autoritären Wahlkreis 20 dagegen ist die allgemeine Wahlbeteiligungsziffer der Frauen sehr niedrig, am schlechtesten für die Frauen über 25 Jahre, am besten beachtenswerterweise bei den 20-jährigen Wählerinnen. Klerikale Einflüsse hätten sich aber gerade bei den älteren Frauen geltend machen und diese zu einer regeren Wahlbeteiligung veranlassen müssen, während andererseits anzunehmen ist, daß die jüngeren Vertreterinnen des Geschlechts der rationalistischen Ideenwelt leichter zugänglich sind. Auch in dieser Hinsicht bestärkt uns also das Ergebnis der Gegenüberstellung in der Annahme, daß bei den Wahlen zur Nationalversammlung die Einführung des Frauenstimmrechts den rationalistischen Parteien größere Vorteile gebracht hat als den autoritären.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch die Frauen. Von den oben erwähnten 2364 Kandidaturen entfielen auf Männer 2054, auf weibliche Personen nur 310. Daraus darf man wohl schließen, wie schwierig es den Parteien war, geeignete Bewerberinnen zu finden. Das Wahlergebnis gestaltete sich übrigens für diese letzten erheblich schlechter als für die Männer, denn von den zu vergebenden 421 Sitzen erhielten diese 387, jene nicht mehr als 34. Auf 100 männliche Kandidaturen kamen demnach 18,7, auf 100 weibliche nur 10,9 Sitze. Dieses starke Mißverhältnis erklärt sich offenbar aus dem Bestreben der Parteien, vor allem ihren alten Führern die Wiederwahl zu sichern, was sie dazu veranlaßt haben wird, diesen auf ihren Vorschlagslisten die bevorzugteren Plätze einzuräumen.

XIV.

Mitteilung der Deutschen Statistischen Gesellschaft.

Der Bedarf an wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Statistikern ist in Statistischen Aemtern und bei anderen Behörden und Instituten gegenwärtig und wohl auch in Zukunft recht bedeutend. Gibt es auch eine hinreichende Zahl geeigneter Kräfte, so wird doch die Gewinnung des richtigen Mannes für die richtige Stelle vielfach dadurch erschwert, daß Nachfrage und Angebot auf dem Statistiker-Markte sich nicht leicht finden in Ermangelung eines Zentralorganes. Da eine in ihrer Wirksamkeit auf die Mitglieder eines Vereins beschränkte Stellenvermittlung dem Bedürfnis nicht im wünschenswerten Maße entsprechen kann, so beabsichtigt die Deutsche Statistische Gesellschaft die Gesuche und Angebote von Statistikerstellen zu sammeln und in der „Sozialen Praxis“ wöchentlich zusammengestellt zu veröffentlichen, und zwar in einer Fassung, die die notwendigen Angaben möglichst vollständig gibt. Die Veröffentlichung erfolgt für beide Teile gebührenfrei auf Kosten der D. St. G.

Die Deutsche Statistische Gesellschaft stellt daher ergebenst anheim, ihr in allen einschlägigen Fällen eine Mitteilung zu machen (bis auf weiteres an die Adresse des Regierungsrats Dr. Rusch in Dresden, Ministerium des Innern).

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Gesuche und Angebote von Nichtmitgliedern in die beabsichtigten Zusammenstellungen aufgenommen werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Neurath, Otto und Schumann, Wolfgang, Können wir heute sozialisieren? Eine Darstellung der sozialistischen Lebensordnung und ihres Werdens. (Deutsche Revolution, eine Sammlung zeitgemäßer Schriften, herausgegeben von Prof. Dr. H. H. Houben und Dr. E. Mencke-Glückert, III. Bd.) Leipzig (Dr. Werner Klinkhardt) 1919. 8⁰. 80 SS. (Preis: M. 1.35.)

Neurath, Otto, Die Sozialisierung Sachsens. Drei Vorträge. Chemnitz (Landgraf & Co.) 1919. 8⁰. 104 SS.

Die „Vollsozialisierung" nach der Methode Neurath setzt ein Zentralwirtschaftsamt für das zu sozialisierende Wirtschaftsgebiet voraus, das die Aufgabe hat, eine Uebersicht über die produktiven Kräfte des Landes und die Bewegung der Rohstoffe, Energien und Produkte von der ursprünglichen Gewinnung oder Einfuhr bis zum letzten Verbrauch oder zur Ausfuhr zu schaffen. Die Ergebnisse dieser nach einheitlichem Plan und unter Benutzung aller privaten und öffentlichen Einrichtungen zu schaffenden Universalstatistik sollen durch die „Naturalwirtschaftszentrale" für die Ausarbeitung eines „Wirtschaftsplanes" benutzt werden — denn Sozialismus heißt, „eine Wirtschaft der planmäßigen Verwaltung durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft zuführen" —, aus dem zu entnehmen ist, welche Lebenslagen sich für die Bevölkerung bei Anwendung der verschiedenen wirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsmaßnahmen ergeben. Die Volksvertretung (!) hat dann darüber abzustimmen, welcher Wirtschaftsplan durchgeführt werden soll, während mit der Durchführung selbst das Zentralwirtschaftsamt zu betrauen und mit den nötigen Vollmachten auszustatten ist. Anzugliedern sind ihm zu diesem Zwecke eine Abteilung für Kompensationsverkehr mit dem Ausland, eine Verbindungsstelle zwischen dem Amt und sämtlichen staatlichen Betrieben und eine Abteilung für Rationalisierung der Betriebe und der Arbeitsleistungen (Normierung und Typisierung, Taylorisierung, Arbeits- und Berufsforschung). Im übrigen bedarf es nur einiger Dutzend Gesetze, um durch Enteignung des städtischen und ländlichen Bodens, der privaten Forsten, der grundlegenden Industrien, der Verkehrsbetriebe usw., Zwangsorganisation der Produzenten, Arbeiter und Konsumenten, zwangsweise Zusammenlegung von Betrieben, Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht u. dgl. mehr die „sozialistische Großnaturalwirtschaft" ins Leben zu rufen und jedem Staatsbürger „eine Mindestmenge von Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bildung und Vergnügungen zu sichern".

Es ist traurig, daß ein Privatdozent der Nationalökonomie weder die sachlichen Schwierigkeiten der Aufnahme einer genauen Wirtschaftsstatistik kennt noch sich Rechenschaft darüber abgelegt hat, wie wenig mit einer solchen Universalstatistik im Grunde anzufangen ist. Denn man kann im voraus wohl die Leistungsmöglichkeit in einer Industrie ungefähr abschätzen — in der Landwirtschaft kann man nicht einmal das! —, die tatsächliche Erzeugung erfährt man dagegen immer erst hinterher. In den Wirtschaftsplan sind also so unsichere und schwankende Posten einzustellen, daß die Neurathsche Verteilungswirtschaft mit seiner Hilfe ebenso wenig durchzuführen ist, wie schon im Kriege, ganz abgesehen von den bekannten Hemmungen, an denen eine solche Art von Zwangswirtschaft schließlich immer zu Grunde gehen muß. Wie ungemein dilettantisch Neurath arbeitet, zeigt sich an folgendem Beispiel: Angenommen, es sind zwei Wirtschaftspläne aufgestellt; verfährt man nach dem einen, so kann man ein Kanalwerk anlegen und dadurch vielleicht die raschere Ein- und Ausfuhr verschiedener Waren für lange Zeit ermöglichen; nach dem andern dagegen kann man einige Schulen und Krankenhäuser errichten, ohne mehr Arbeit und Rohstoffe zu gebrauchen. Nun hat einfach die Volksvertretung darüber zu entscheiden, welcher von beiden Wirtschaftsplänen ausgeführt werden soll. Großartig, wie hier auf dem Papier die Arbeitskräfte und die Rohstoffe verschoben werden. Daß in Wirklichkeit mit denselben Arbeitskräften und Rohstoffen, mit denen man einen Kanal anlegt, nicht Schulen und Krankenhäuser gebaut und errichtet werden können, geniert Herrn Neurath natürlich nicht. Und so geht es weiter: überall ein erstaunlicher Mangel an elementaren Kenntnissen, der seinen Höhepunkt in dem Vortrage der zweiten Schrift „Das Ende des Geldes und des Reingewinns" erreicht. Brentano hatte recht, als er diesen Mann als „ägyptischen Romantiker" abtat.

Leipzig. Georg Jahn.

Spann, Othmar, Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Antrittsrede. Jena (Gustav Fischer) 1919. 8⁰. 48 SS. (Preis: M. 3.)

In seiner Wiener Antrittsrede, die in der vorliegenden Schrift im Druck vorliegt, hat sich Spann das Ziel gesetzt, eine Einführung in das Grundproblem der „Gesellschaftswissenschaftlichen Einstellung der Volkswirtschaftslehre" zu geben. Er gliedert seine Ausführungen in 3 Teile: Erstens in die Darstellung der der Volkswirtschaft übergeordneten Gedankenkreise, zweitens in diejenige der naturalrechtlich-individualistischen Auffassung von Quesnay bis Ricardo, drittens in die Betrachtung der romantisch-universalistischen Volkswirtschaftslehre.

Für Spann ist die Volkswirtschaftslehre keine selbständige Wissenschaft, da es noch keines der großen Lehrgebäude vermocht hat, seine Lehrsätze aus seinen eigenen Voraussetzungen heraus zu entwickeln. Das geschah immer, bewußt oder unbewußt, aus einer gesellschaftlichen Theorie, aus der des Individualismus oder aus der des Universalismus heraus. Die Volkswirtschaft ist für Spann auch nichts Selbständiges, sondern nur ein Inbegriff von Mitteln für Ziele, für all die großen,

geistigen Inhalte, welche die Gesellschaft ausmachen. Die Gesellschaft ist der Wirtschaft übergeordnet, ebenso wie die beiden Gedankenkreise des Individualismus und des Universalismus, welche die Gesellschaft beherrschen. Der Erstere unterschätzt die festen Zusammenhänge, die ordnende Ganzheit, welche in unserem ganzen gesellschaftlichen und kulturellen Leben eine so ausschlaggebende Rolle spielen.

Die Nationalökonomie von Quesnay bis Ricardo hat sich diese naturrechtlich-individualistische Auffassung zu eigen gemacht, deren Wesen darin bestand, daß jedem gesellschaftlichen Gebilde in seinem inneren Kerne ein Vertrag der Individuen zugrunde liege. Hierbei zeigt Spann sehr schön, wie mit der dadurch entstehenden Atomisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens alle wirtschaftlichen Erscheinungen quantifiziert worden sind und wie sich daraus die Eigentümlichkeiten der Smith-Ricardoschen Schule ergaben.

Dieser Richtung gegenüber steht dann die romantisch-universalistische Volkswirtschaftslehre, die ihren Ausgangspunkt von der Romantik genommen hat, für welche Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lebensinhalte gewesen sind. Es war Adam Müller, welcher der Schöpfer dieser Auffassung gewesen ist. „Müllers Thema ist die organische Verbundenheit der Wirtschafter und Wirtschaftsmittel als Glieder, nicht aber als autarke Partner, nicht als selbständige Atome; nein, als Glieder des Ganzen der Volksgemeinschaft, des verborgenen Organismus der Volkswirtschaft.“ Daraus ergeben sich dann die grundlegenden Gegensätze der beiden Richtungen, die vor allem bei dem Kernproblem der individualistischen Schule, bei der Lehre vom Tausch, zum Ausdruck kommen. Für diese Richtung ist er ein Gegeneinander, eine Auseinandersetzung der tauschenden Individuen, für die universalistische Richtung dagegen, ein Zueinander, ein Zusammenhang derselben.

Das Hauptergebnis, zu welchem Spann auf Grund dieser Ueberlegungen kommt, ist dieses, daß mit diesem verschiedenen Ausgangspunkt die Volkswirtschaftslehre in zwei unversöhnlich und unvereinbar einander entgegenstehende Richtungen, in zweierlei Wissenschaften getrennt wird. Die individualistische Auffassung ergibt eine Wissenschaft von den Kausalgesetzen der Wirtschaft, die universalistische begreift dagegen die Volkswirtschaftslehre als Zweckwissenschaft. Ricardo und seine Schule sahen in der Wirtschaft im wesentlichen eine Rechnung, die universalistische Richtung dagegen sieht ihre Aufgabe in der Aufsuchung der konkreten Wechselseitigkeit des Einzelnen mit dem Ganzen. Damit gewinnt diese Auffassung durch den Begriff der Leistung als teleologischen Grundes jedes wirtschaftlichen Elementes eine ganz andere Grundlage, als die individualistische Auffassung mit ihren reinen Kausalbegriff. Die Wertrechnung, welche für die individualistische Richtung das Wesentliche der ganzen Wirtschaft ausgemacht hat, ist nur die eine Seite des Wirtschaftens, die andere, aber wichtigere Seite, ist die Erkenntnis der organischen Verbindung der Teile in ihrem teleologi-

schen Zusammenhang, welche Spann als die soziologische Richtung und Einstellung der Volkswirtschaftlehre bezeichnet.

Es war notwendig, den Gedankengang Spanns als ganzen kennen zu lernen. Denn man würde ihm nicht gerecht werden, wenn man mit der Kritik an irgendwelchen einzelnen Punkten einsetzen wollte. Ob die Volkswirtschaftslehre eine eigene Wissenschaft ist, hängt natürlich davon ab, was man überhaupt unter Wissenschaft versteht, ferner davon, wie man ihr Untersuchungsobjekt abgrenzt. Von ganz anderen Gesichtspunkten aus hat neuerdings Kaulla (Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Rechtswissenschaft und zur Politik, Berlin 1919) den Charakter der Volkswirtschaftslehre als selbständiger Wissenschaft bestritten und dieselbe lediglich als die Lehre von den wirtschaftlichen Wirkungen der Rechtsordnung bezeichnet. Es tut im übrigen nichts zur Sache, und nur auf diese kommt es doch an, ob man irgendein Arbeitsgebiet als Wissenschaft bezeichnen will oder nicht.

Darin ist Spann durchaus beizupflichten, das zeigt ja die ganze Geschichte der Nationalökonomie, daß die Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen den von ihm dargelegten doppelten Ausgangspunkt haben kann, auch darin ist ihm zuzustimmen, daß es solange zwei Volkswirtschaftslehren gibt, solange der Widerstreit zwischen diesen beiden Grundauffassungen des individualistischen und universalistischen Ausgangspunktes nicht geschlichtet ist.

Ich weiß nur nicht, ob Spann diesen Gegensatz nicht doch zu scharf darstellt, wenn er hier von zweierlei Volkswirtschaftslehren spricht, die sich einander gegenüberstehen. Es sind doch eigentlich nur zweierlei Betrachtungsweisen, welche dem gleichen Gegenstande gegenüber angewandt werden, in dem die eine ihren Ausgangspunkt vom einzelnen, die andere vom allgemeinen nimmt, und jede auf ihrem Wege dann den Versuch macht, die wirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären. An anderen Stellen hat dann auch Spann diesen Gegensatz weniger scharf ausgedrückt. Dazu möchte ich die Ausführungen rechnen, wo er von dem Gegensatz zwischen Kausal- und Zweckwissenschaft spricht, der doch letzten Endes auch kein sehr großer ist. Denn auch bei der Teleologie handelt es sich ebenfalls um ein Verhältnis von Ursache und Wirkung, wenn auch in dem Sinne, daß man dasjenige, was die kausale Betrachtung als Ursache ansieht, bei der teleologischen Betrachtung als Mittel wertet. Auch eine teleologischorientierte Wissenschaft kann der kausalen Kategorie nicht entbehren. Darin scheint mir also auch nicht das Wesentliche des Gegensatzes der beiden Betrachtungsweisen zu liegen. Er liegt vielmehr meines Erachtens, wie auch Spann selbst hervorhebt, darin, daß die individualistische Auffassung nicht nur ihren Ausgangspunkt vom Individuum nimmt und damit nicht nur zu einer durchaus atomistischen Auffassung des gesamten Wirtschaftslebens kommt, sondern daß sie sogar in einzelnen ihrer Vertreter die Tatsache der Volkswirtschaft vollkommen negiert, während die universalistische Richtung gerade diese letztere als gesellschaftliche Tatsache in den Mittelpunkt ihres ganzen Systems

stellt und zum Ausgangspunkt wählt. Man kann recht gut hierbei sogar auch von dem Gegensatz einer privat- und volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise reden.

Wenn die Volkswirtschaftslehre die Aufgabe hat, die wirtschaftlichen Tatsachen zu erklären, so kann sie das, darin hat Spann durchaus Recht, mit einem rein individualistischen Ausgangspunkt nur in sehr unzureichender Weise tun. Eine universalistische Betrachtungsweise ist hier mindestens als Ergänzung durchaus notwendig. Eine gewisse Schwierigkeit liegt nur darin, eine solch soziologisch orientierte Volkswirtschaftslehre auch in genügend präziser Weise von einer Gesellschaftslehre oder Soziologie überhaupt abzugrenzen. Es liegt zweifellos eine Gefahr für eine solche Betrachtungsweise vor, daß damit eine solche Volkswirtschaftslehre selbst zur Soziologie wird. Man sehe nur Schmollers Lehrbuch an, das doch durchaus den Charakter einer solchen Soziologie trägt. So sehr ich der Forderung Spanns nach einer soziologischen Einstellung der Volkswirtschaftslehre auch beipflichten kann, wenn dies auch keineswegs in dem Sinne der Romantiker der Fall zu sein braucht, so sehr möchte ich doch diese Gefahr des Uferlosen in das Gebiet der Soziologie betonen. Aber schließlich wird damit doch auch der individualistische Ausgangspunkt nicht überflüssig. Beide Betrachtungsweisen haben nebeneinander ihre Berechtigung und haben sich beide zu ergänzen. Keine wird allein für sich imstande sein, die Erscheinungen des Wirtschaftslebens zu erklären. Es sind eben zwei Betrachtungsweisen desselben Gegenstandes, die beide nebeneinander ihren heuristischen Wert besitzen, und es ist zweifellos ein Verdienst Spanns, diesen Gegensatz so scharf herausgearbeitet zu haben.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Borgius, Dr. Walter, Zur Sozialisierung des Buchwesens. (Beck, Dr. Herm.: Zur Organisation des Wirtschaftsbetriebes, insbesondere des Schriftwesens.) Berlin, Verlag Neues Vaterland E. Berger u. Co., 1919. gr. 8. 53 SS. M. 3.—. (S.-A. a. d. W.: Dr. H. Beck, Wege und Ziele der Sozialisierung.)

Heimann, Dr. Eduard, Die Sozialisierung, ihre Aufgabe und ihre Form. Ein Vortrag. Berlin, Verlag Gesellschaft u. Erziehung, 1919. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Ramus, Pierre, Die Irrlehre und Wissenschaftslosigkeit des Marxismus im Bereich des Sozialismus. Klosterneuburg, Verlag „Erkenntnis u. Befreiung" (Rud. Großmann) 1919. gr. 8. II—216 SS. M. 10.—.

Stern, Bruno, Die Erlösung durch den Reichtum. Eine neue Darstellung der Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft. Aachen, Wissenschaftl. Antiquariat u. Verlagshdlg. Creutzer, 1919. gr. 8. 96 SS. M. 3,60.

Boilechaud, Paul, L'économie sociale. Paris, Rousseau. 8. fr. 6.—.

Legendre, R., Problèmes scientifiques d'alimentation pendant la guerre. Paris, Masson. 8. fr. 6.—.

Carver, Thomas Nixon, Principles of political economy. London, Ginn. 8. 8/6.

Turner, John Roscoe, Introduction to economics. New York, Scribner. 8. 16 + 641 pp. $ 2,50.

Labriola, Arturo, Manuale di economia politica. Napoli, Morano. 8. l. 12.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bruck, W. F., Türkische Baumwollwirtschaft. Eine kolonialwirtschaftliche und -politische Untersuchung. Mit einer farbigen Verbreitungskarte. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelms-Stiftung. Hgg. von B. Harms.) Jena (Gustav Fischer) 1919. gr. 8°. VII, 116 SS. (Preis: M. 7.)

Die bereits vor dem Zusammenbruch der Türkei verfaßte Schrift hat vor dem ungeheuren, während des Krieges erschienenen Wust an Orientliteratur den großen Vorzug, daß sie den Niederschlag von eigenen, an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen darstellt. Als besonderes Verdienst darf man ferner dem Verfasser anrechnen, daß er die wirtschaftspolitischen Verhältnisse der Türkei, auch das etwas heikle Kapitel der deutsch-türkischen Beziehungen, ungeschminkt und frei von Illusionen geschildert hat und zwar zu einer Zeit, als solche Objektivität in deutschen Veröffentlichungen über den näheren Orient noch kaum zu finden war. Diese Auseinandersetzungen nehmen den ersten Teil der Schrift ein; der Leitsatz des Ganzen, der hier mehr allgemein-politisch, in den späteren Kapiteln mehr speziell-agrarwirtschaftlich begründet wird, ist der, daß „nur größere Unternehmungen (d. h. fremder, namentlich deutscher Interessenten), die ein starkes Risiko vertragen, in der nächsten Zukunft für die Türkei in Frage kommen“.

Im zweiten Kapitel wird ein kurzer Ueberblick über den Textilhaushalt der Türkei gegeben, aus dem hervorgeht, daß das Land seinen Bedarf an groben Baumwollgespinsten mit einer Erzeugung von 110- bis 120000 Ballen zu je 200 kg ungefähr selbst zu bestreiten in der Lage ist. — Im dritten Abschnitt werden die allgemeinen Grundlagen der türkischen Landwirtschaft besprochen, nämlich Besitzverteilung, Steuer- und Kreditwesen, Rechtsverhältnisse etc. In Polemik gegen Junge und dessen Auffassung der „Europäisierung“ tritt der Verfasser für den europäischen großen Unternehmer ein, der nicht nur als Händler und Ausbeuter, sondern auch in hohem Grade als Kulturbringer im Orient auftrete. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß die Türkei von dem von den Jungtürken erstrebten „farà da sè“ noch weit entfernt sei und auf lange Zeit hinaus des fremden Gängelbandes nicht zu entraten vermöge.

Das vierte Kapitel bringt die spezielle Schilderung der türkischen Baumwollgebiete, von denen die kilikische Ebene am ersten für deutsche Kulturarbeit in Frage kommt, zumal da dort schon deutsche Gesellschaften tätig sind. Ein Nachteil ist die geringe Niederschlagsmenge, die z. Z. nur den Anbau der minderwertigen Jerly-Baumwolle gestattet. Nach Durchführung der Bewässerungsprojekte käme auch der Anbau wertvollerer, besonders amerikanischer Baumwollsorten in Frage, doch erfordert die Pflückarbeit der besseren Sorten erheblich größere Arbeitermengen, die das dünn bevölkerte Land nicht zu liefern vermag. — Es folgt dann die Schilderung der Baumwollgebiete bei Smyrna (Flußtäler des westlichen Kleinasiens), der von Syrien, wo nach An-

sicht des Verfassers namentlich die Jordanebene nach Einführung künstlicher Bewässerung zum Anbau ägyptischer Baumwolle geeignet ist, und endlich die Darstellung der Verhältnisse in Mesopotamien, das, abgesehen von den notwendigen umfangreichen Bewässerungsanlagen, auch der massenweisen Einführung indischer Kulis bedarf, um zu einem Baumwolland von dem Range Aegyptens zu werden.

Zum Schluß bringt der Verfasser seine Vorschläge noch einmal in konkreter Form zum Ausdruck. Er schlägt deutsche, privilegierte Gesellschaften (unter Mitbeteiligung der türkischen Regierung) vor, die sich mit der Lieferung von Saatgut, Dünger, Maschinen, Transportmitteln, dann mit Gewährung von Darlehen, Zuchtversuchen, Bekämpfung von Krankheiten, Entkörnung etc. neben dem Ankauf und Weitervertrieb der Baumwolle befassen sollen.

Frankfurt a. M. Fester.

Deutsch, Julius, Geschichte der deutsch-österreichischen Arbeiterbewegung. Eine Skizze. (Sammlung von Unterrichtsanleitungen. Hrsg. von der Zentralstelle für das Bildungswesen der deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich. 6. Heft.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1919. 8. 75 SS. M. 2,25 + 20 Proz. T.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Otto Hintze und Paul Bailleu hrsg. von Melle Klinkenborg. 31. Bd., 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1919. gr. 8. V, IV, S. 295—468 u. 15 SS. M. 10 + 25 Proz. T.

Martna (Stadtr., Landt.-Abg.), M., Estland, die Esten und die estnische Frage. Olten, W. Trösch, 1919. 8. 200 SS. Fr. 4.—.

Dawson, William Harbutt, The German Empire, 1867—1914, and the Unity movement. In 2 Vols. Vol. 2. London, Allen and Unwin. 8. 524 pp. 15/.—.

Goldstein, Joseph M., Russia, her economic past and future. New York, Russian Information Bu. 99 p. $ 1,75.

Page, William, Commerce and industry. A historical review of the economic conditions of the British empire from the peace of Paris in 1815 to the declaration of war in 1914, based on parliamentary debates. With a pref. by Sir William Ashley. 2 vols. London, Constable. 8. 32/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Guradze, Dr. Hans, Die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege. [Moriantur sequentes Germani.] (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Geh. R. Prof. Dr. Georg Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. 61. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919, Lex.-8. 37 SS. M. 1,80.

Schriften der schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation. Hrsg. von der Geschäftsstelle der schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation in Zürich. Nr. 2 u. 4: Bernhard, Dr. Hans, Agrar- und Siedlungs-Probleme von Großwinterthur. — Keller-Huguenin, Dr., Die Organisation des Siedlungswerkes (Nr. 4). III—41 SS. fr. 1,30. — Die Innenkolonisation der Schweiz. (Nr. 2.) 32 SS. mit eingedr. Karten. fr. 1,30. — Zürich, Rascher u. C., 1919. gr. 8. (S.-A. aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 54 Bd.)

Vignon (prof.), Louis. Un programme de politique coloniale. Les questions indigènes. Paris, Plon-Nourit et Cie. 8. XLV—575 pag. fr. 12,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Herbig, Ernst, Bergarbeiter-Fragen. Essen (Deutsche Bergwerkszeitung G. m. b. H.) 1918. 8⁰. 127 SS. (Preis: M. 5.—.)

Ist es schon nicht leicht, Laien eine zutreffende Darstellung von den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen eines industriellen Unternehmens zu verschaffen, das jeder betreten kann, so wird das beim Bergbau durch die schwierige Zugänglichkeit der Betriebe erst recht erschwert. Laien wird die Befahrung eines Bergwerks nur ausnahmsweise gestattet, nicht nur wegen der damit verbundenen Gefahren, sondern auch, weil der Laie unter den Eindrücken der ganz ungewohnten Umgebung gar zu leicht schiefe Vorstellungen von den Bedingungen, unter denen der Bergmann arbeitet, erhält. Und doch ist es dringend nötig, daß in der Oeffentlichkeit in dieser Beziehung richtige Vorstellungen verbreitet werden, weil die Erörterung von Bergarbeiterfragen in den politischen Tageszeitungen und in Zeitschriften aller Art einen sehr breiten Raum einnimmt. Die öffentliche Meinung wird von Jahr zu Jahr mehr dazu gedrängt, sich mit Fragen aus dem wirtschaftlichen und sozialen Leben des Bergbaues, besonders des Steinkohlenbergbaues zu beschäftigen, wie der Verf. in den Eingangsworten des I. Kapitels „Bergbau und öffentliches Interesse" sehr richtig bemerkt. Die Gründe dieser Erscheinung sind auch zutreffend entwickelt bis auf einen, der erst im V. und VII. Kapitel S. 49 und 60 mitgeteilt wird, daß nämlich der Bergbau das einzige Gewerbe ist, welches eine amtliche Lohnstatistik veröffentlicht.

Man muß noch hinzusetzen, daß eine so eingehende Lohnstatistik, wie sie im Bergbau regelmäßig erhoben wird, in den anderen Gewerben überhaupt nicht existiert, und daß auch kein anderes Gewerbe ein so tiefes Eindringen der Behörden in seine Betriebs- und Produktionsverhältnisse bisher sich hat gefallen lassen müssen wie der Bergbau. Das erklärt sich, wenn man berücksichtigt, welcher behördlichen Bevormundung der Bergbau im Zeitalter des sogenannten Direktionsprinzips ausgesetzt war, wo die Bergbehörde den Bergbau nicht nur beaufsichtigte, sondern leitete. Vielleicht bringt das Zeitalter der Sozialisierung wieder ähnliche Zustände.

Der Verf., der auf diesem Gebiete bereits literarisch tätig gewesen ist, hat in 13 Kapiteln alle wichtigen Bergarbeiterfragen kurz und klar erörtert. Wenn er in dem im Herbst 1918 niedergeschriebenen Vorwort bemerkt: „Die Demokratisierung Deutschlands wird den Forderungen der Arbeiter einen verstärkten politischen Nachdruck geben", so hat er damals noch nicht geahnt, wie unter dem Eindruck der Revolution dieser verstärkte politische Nachdruck wirken und wahre Zerrbilder auf dem Gebiete der Sozialpolitik hervorrufen würde.

Von besonderem Interesse sind die Kapitel über die Lohnfragen, über Konjunkturschwankungen und Arbeiterbedarf, über Beschaffung und Erhaltung der Arbeitskräfte, und über die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sowie über die gesundheitsschädlichen Einflüsse des Berg-

baues und ihre Bekämpfung. Von Bedeutung ist auch, daß der Verf. auf Grund eigener Berufstätigkeit im Saarbezirk den Einrichtungen und Ergebnissen dieses bei Vergleichen mit den westfälischen Verhältnissen, vielfach mit Unrecht angefeindeten Bergbaues gerecht wird Hier hat der vielgeschmähte preußische Fiskus schon in früher Zeit eine Fürsorge für die Arbeiter an den Tag gelegt, die nachher für den Privatbergbau in mancher Beziehung vorbildlich geworden ist.

Das Buch ist durchaus geeignet, Laien über die Bergarbeiterfragen aufzuklären. Der Verf., der im Vorwort betont, daß es doppelt nötig sei, den Kampf zwischen den Forderungen der Arbeiter und den Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Industrie durch Sachlichkeit zu mildern, hat sich einer sehr weitgehenden Sachlichkeit befleißigt, so daß man manchmal geradezu etwas mehr Wärme im Ton und in der Darstellung wünschen möchte. Sehr richtig bemerkt er im letzten Satz des Schlußkapitels über die Machtfrage zwischen Unternehmern und Arbeitern im Bergbau: „Alle Faktoren in dieser Frage zahlenmäßig zu bewerten und mit ihnen den Kampf zwischen Unternehmern und Arbeitern in ein einfaches Rechenexempel aufzulösen, ist natürlich nicht möglich; es handelt sich um Imponderabilien; aber die Partei, die sie bei ihren taktischen Erwägungen am sichersten einschätzt, wird am besten vor Enttäuschungen und Ueberraschungen geschützt sein“.

Wie die große allgemeine Politik keine Wissenschaft, sondern eine Kunst ist, so gilt das auch von der Wirtschaftspolitik, der Arbeiterpolitik, der Sozialpolitik. In allen Künsten aber spielt das subjektive Element eine große Rolle, das sachliche tritt dagegen zurück. Imponderabilien, die zu diesem subjektiven Element gehören, entziehen sich gern der streng sachlichen Beurteilung und Erwägung, weil sie eben „unwägbar“ sind. Hier muß die subjektive Ueberzeugung, der Glaube eintreten und in anderen Tönen reden, als es bei streng wissenschaftlichen objektiven Untersuchungen üblich ist.

Halle a. S. H. Schrader, Bergrat.

Agrargesetzgebung, Die, der Sowjetrepublik. Hrsg. vom Generalsekretariat zum Studium des Bolschewismus. (Sammlung von Quellen zum Studium des Bolschewismus. 2. Heft.) Berlin, Verlag der Kulturliga, 1919. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Oppenheimer (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1919. Auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1919. kl. 8. X—234 SS. M. 5.—.

Courau, R., Législation des mines en Alsace et Lorraine, 1871—1918. Paris, Dunod. 8. fr. 7,50.

Fernand-Laurent, L'agriculture de demain. Des moyens juridiques de favoriser son développement. Paris, libr. Dalloz, 1919. 16. 115 pag.

Day, Harry A., The land question solved. London, Methuen. Cr. 8. 102 pp. 2/.6

5. Gewerbe und Industrie.

Schmitt, Franz August, Deutschlands Stickstoffbeschaffung. Eine volkswirtschaftliche Studie. München (A. Buchholz) 1918. 8⁰. XII und 103 SS. (Preis: M. 2,40.)

Das vorliegende Heft leidet unter dem Umstand, daß durch den allen Erwartungen zuwiderlaufenden Abschluß des Krieges und die ihn

begleitenden Ereignisse auch das Stickstoffproblem für Deutschland sich völlig verändert zeigt. Für die Landwirtschaft fehlt es infolge der Besetzung eines Teiles unserer Luftstickstofffabriken durch den Feind, und noch mehr der in kurzen Abständen aufeinander folgenden Arbeitseinstellungen usw. halber für das Frühjahr 1919 voraussichtlich noch weit mehr an Stickstoffdünger als in den Kriegsjahren. Wie sich die Bewirtschaftung dieses wichtigen Erzeugnisses in der kommenden Zeit gestalten wird, ist noch durchaus ungewiß, eins aber leider sicher: die ungeheuere Kriegskosten- und Abgabenlast, verbunden mit den immer unsinniger in die Höhe gehenden Lohnforderungen werden die Hoffnung auf billigen Düngerstickstoff für die Landwirtschaft gründlich beseitigen. Damit muß zugleich die Erwartung zu Grabe getragen werden, daß unsere Landwirtschaft die wichtigsten Lebensmittel eben durch die Hilfe billiger Stickstofflieferung in steigenden Mengen und zu mäßigen Preisen zur Verfügung zu stellen vermag.

Sonst hat der Verf. in unserer Abhandlung versucht, wie er sagt, „eine volkswirtschaftliche Monographie des Stickstoffs zu liefern". Daß dieser Plan auf etwa 100 Oktavseiten nicht durchzuführen ist, wird Sachkundigen ohne weiteres klar sein, und wir haben denn auch eher eine Zusammenstellung für die volkswirtschaftliche Frage des Stickstoffs wichtiger Tatsachen und Angaben, als eine auch nur annähernd umfassende Monographie vor uns. Die hochbedeutungsvolle Frage der Verwertung des Luftstickstoffs zur Steigerung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Erzeugung, und damit zur indirekten Förderung sowohl der Wehrhaftigkeit wie der Fähigkeit unserer Heimat zum Wettbewerb auf allen Gebieten des Auslandshandels wird überhaupt nicht berührt. Auch die Produktionskosten der heimischen Luftstickstofffabriken im Vergleich z. B. zu den Produktionskosten des Chilesalpeters werden nicht behandelt, und so mancherlei anderes, und Wichtigstes, nicht. Das soll nicht unmittelbar ein Vorwurf sein, denn die dazu erforderlichen Grundlagen waren im Kriege noch schwerer zu erhalten als sonst, indessen ist dann wohl nicht davon zu reden, daß die Arbeit „eine volkswirtschaftliche Monographie des Stickstoffs liefert". Weiter ist eine eigene Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Organisation des Stickstoffvertriebes und der Stickstofferzeugung nach dem Kriege völlig ausgeblieben. Es bleibt bei einer ziemlich kurzen Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten, ohne nähere Kritik. Sonst bringt die Arbeit mancherlei fesselnde Einzelheiten über die frühere Versorgung der europäischen Staaten mit Stickstoffsalzen für Heereszwecke, ohne dabei allerdings irgendwie vollständig zu sein. Ueber die in deutschen Händen befindliche heimische wie auswärtige Stickstofferzeugung und ähnliches liegen gleichfalls manche beachtenswerte Angaben vor, die allerdings mit wenigen Ausnahmen auch bereits an anderen Orten, namentlich in den verschiedenen Denkschriften zum Stickstoffmonopol, zu finden waren.

Ist so zumal für den auf diesem Gebiet bislang wenig Beschäftigten mancherlei wünschenswerte Kenntnis aus Schmitts Buch zu entnehmen, so möge man jedoch dabei Vorsicht walten lassen; denn es finden sich

auch mehr oder minder bedeutungsvolle Fehler darin. Daß z. B. auf S. 65 behauptet wird, die Kosten der Ueberführung von Kalkstickstoff in Ammoniak stellten sich „bis jetzt viel zu hoch“, hätte zum wenigsten durch die Bemerkung ergänzt werden müssen, daß die Kalkstickstoffwerke selbst bislang diese Kosten keineswegs als derart übermäßig ansahen, soweit meine eigenen Kenntnisse gehen. Ob das nun Optimismus oder Ergebnis genauer Kalkulation war, muß hier füglich unentschieden bleiben. Weitaus wichtiger noch erscheint es, wenn Schmitt bei der Zusammenstellung der Futtermitteleinfuhr für Deutschland, über die in den letzten Jahren so viel gesagt und geschrieben ist, die Zahlen etwa um die Hälfte zu niedrig angibt. Er vergißt nämlich, die ganzen Werte für den eingeführten Mais, die eingeführte russische Gerste und dergleichen [1]) zu berücksichtigen (S. 31 und 97), so daß er auf eine Futtermitteleinfuhr von nur 445 Mill. M. kommt, während die Zahl von einer Milliarde M. für eingeführtes Futter, die natürlich nur annähernd richtig ist, schon seit Jahren eigentlich jedem Gebildeten bekannt ist. Ebenso, obwohl das ja eine Aeußerlichkeit ist, versteht man nicht, weshalb nahezu ständig nicht, wie das doch auch im amtlichen Entwurf des Stickstoffmonopols der Fall ist, und wie es sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Wortes aus „sal armeniacum“, verderbt in „sal ammoniacum“ ergibt, „„das““ Ammoniak gesagt wird, sondern stets „„der““ Ammoniak (so S. 1, 9, 36, 38, 57, 58, 66; dagegen richtig „das“ Ammoniak auf S. 35 und im Abdruck des amtlichen Entwurfs S. 80). Störend wirkt auf einer Reihe von Seiten auch das Fehlen des Kommas bei der Angabe in Millionen M., das sich an anderer Stelle findet (vgl. so S. 16, wo es vorhanden ist, S. 17—19, wo es fehlt). Daß dadurch bei weniger sachverständigen Lesern die gröbsten Irrtümer verursacht werden können, ist einleuchtend. Eine ganze Reihe weiterer Punkte, bezüglich derer sich Bedenken ergeben, sei hier, da von geringerer Bedeutung, nicht weiter erwähnt.

Sollte der vorliegenden Schrift eine zweite Auflage beschieden sein, so dürfte sorgfältige Durchsicht von sachverständiger Seite somit recht nützlich wirken können; schade, daß dies nicht bereits für die erste Auflage geschah.

Göttingen. P. Ehrenberg.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. F., Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen, erläutert. 18. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 36). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. XXIV—1330 SS. M. 18.—.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Württemberg für 1914—1918. Stuttgart, H. Lindemanns Buchhdlg., 1919. 8. IV—139 SS. M. 3.—.

Miethke, Franz, Die Organisation der sächsischen Industrie in Vergangenheit und Gegenwart. Vortrag, gehalten in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Wurzen des Verbandes sächsischer Industrieller am 19. VI. 1919. Leipzig, Roßbergsche Buchhdlg., 1919. 8. 63 SS. M. 1.—.

Schenkel (Zivil-Bauing.), Thdr., Die Sozialisierung der Betriebe. 1. Teil. Graz, Paul Coeslar, 1919. 8. 64 SS. M. 1,80.

1) Die Werte für Reisabfälle fehlen, obwohl diese Gruppe erwähnt ist (S. 97).

Wagner (Stadtbaur., Dr. ing.), Martin, Die Sozialisierung der Baubetriebe. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. III—56 SS. M. 4.—.

Charpentier, P., Organisation industrielle. Paris, Dunod. 8. fr. 15.—.

Rapport général sur l'industrie française. Sa situation, son avenir (d'après les travaux des sections du comité consultatif des acts et manufactures et de la direction des études techniques). Première partie: Etude de la situation des principales industries avant la guerre et de leur expansion possible. T. 1er Energie mécanique. Industries metallurgiques. Constructions mécaniques et métalliques. Textiles. Bois et papier. Paris, Imprimerie nationale, 1919. 4. XLIII—735 pag. avec fig. (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et télégraphes.)

Calvert, Albert Frederik, Salt and salt industry. New York, Pitman. 12. 130 p. $ 1.—.

Cox, Harold, The coal industry. Dangers of nationalisation. 2nd impression. London, Longmans. 8. 6 d.

Industries in readjustment. Philadelphia, Americ. Academy of Political and Social Science. (Annals V. 82.) 8. 7 + 379 p. $ 1.—.

Limits of State industrial control, The. A symposium on the present situation and how to meet it. Edited by Huntley Carter, London, T. F. Unwin. 8. 292 pp. 16/.—.

6. Handel und Verkehr.

Meißner, Walther, Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. (Veröffentlichungen des Ibero-Amerikanischen Instituts. Bibliothek der „Cultura Latino-Americana", hrsg. von B. Schädel, Nr. 3. Cöthen (Anhalt), (Otto Schultze), 1919. 8°. XVI u. 363 SS. (Preis: M. 14.—.)

Vor ungefähr 15 Jahren setzten in den Vereinigten Staaten Bestrebungen ein, die auf eine Abkehr von der bis dahin in handelspolitischer Hinsicht geübten „splendid isolation" abzielten. Der aus inneren Marktverhältnissen erwachsende Zwang zur Erweiterung der Ausfuhr ergab die Notwendigkeit, sich kommerzielle Einflußsphären, d. h. „befestigte Absatzmärkte" zu schaffen, die durch wirtschaftliche Bande in Abhängigkeit gebracht, eine Stabilität des Absatzes verbürgen würden. Das günstigste Angriffsfeld boten natürlich infolge der geographischen Lage und politischen Verhältnisse die südamerikanischen Republiken, unter ihnen der Staat mit dem bedeutendsten Außenhandel, Argentinien. Trotz bedeutender Aufwendungen für amtliche und halbamtliche Außenhandelsförderung konnte die Union zunächst nur langsam Boden gewinnen gegenüber England, Deutschland und Frankreich, die auf Grund geschichtlicher Entwickelungen und großzügiger Kapitalinvestitionen einen festen Halt über den Markt besaßen. Der Krieg kam nun den Plänen der Union außerordentlich zustatten, indem er die Kapitalien und die Warenerzeugung der genannten Länder für ihre eigenen Zwecke band und den Vereinigten Staaten Gelegenheit gab, in die dadurch entstehende Bresche zu springen; sie sollen allen Berichten zufolge in dieser kurzen Zeit ihre Stellung in Argentinien derart gefestigt haben, daß sie dort auch nach dem Kriege die wirtschaftliche Führung in Händen behalten werden. Dies können sie jedoch nur, wenn sie einen Teil der im Ententebesitz befindlichen argentinischen Anleihen und sonstigen Wertpapiere an sich gezogen und durch Neuinvestierungen Einfluß auf die Verwaltung, das Bankwesen und die öffentlichen Ver-

kehrsanstalten gewonnen haben. Eine Schilderung der Handelsbeziehungen Argentiniens zu den Vereinigten Staaten muß also notwendigerweise diese bewußten Expansionsbestrebungen für die Zeit vor und während des Krieges als eine der Grundlagen für den gegenseitigen kommerziellen Verkehr herausarbeiten und würdigen. Sie würde nicht nur für die deutschen Interessen sehr wertvoll sein, sondern überhaupt zu den lehrreichsten Beiträgen zur modernen Wirtschaftsgeschichte gehören. Allerdings dürfte die Beschaffung des unentbehrlichen Nachrichtenmaterials für die Zeit während des Krieges einem deutschen Autor gegenwärtig schwierig, vielleicht sogar unmöglich sein.

Während nun der Titel des Buches zu den geschilderten weitgehenden Hoffnungen auf adäquate Darstellung eines wirtschaftsgeschichtlichen Vorganges erster Ordnung berechtigt, bereitet der Inhalt eine völlige Enttäuschung. Sachlich stellt das Buch überhaupt nicht dar, was der Titel besagt, nämlich eine Schilderung der Handelsbeziehungen Argentiniens zu den Vereinigten Staaten. Die dargebotenen statistischen Zahlen und Textschilderungen erstrecken sich vielmehr auf die gesamten Produktionsverhältnisse und den gesamten Außenhandel Argentiniens, und die Versuche des Autors Schlußfolgerungen und Werturteile nur auf die argentinischen Beziehungen zu der Union zu begrenzen, entspringen bei der erwähnten Materialdarstellung nicht organisch dem gesamten Aufbau des Buches, sondern zeigen allzu deutlich eine von außen hereingetragene Absicht. Bei sachlicher Beschränkung des statistischen Materials auf das für das Thema Notwendige würde das Buch vielleicht $^1/_5$ seines jetzigen Umfanges annehmen. Dagegen schließen die Statistiken meist mit dem Jahre 1913 ab, hier und da mit 1915. Dies ist aber für die Durchführung der gestellten Aufgabe unzureichend, da gerade während der letzten 3 Kriegsjahre infolge der immer stärkeren Beanspruchung der britischen Industrie und Kapitalien für ausschließlich Kriegszwecke die Union in der Eroberung des argentinischen Marktes und Anknüpfung von für die Zukunft wichtigen Beziehungen besonders wesentliche Fortschritte gemacht haben muß.

Die Verarbeitung des Stoffes ist unzureichend und die tieferen Zusammenhänge werden durchweg ungenügend erklärt. Wie schon angedeutet, ist der organische Aufbau der argentinischen Ein- und Ausfuhr nur zu verstehen bei Kenntnis der ausländischen Kapitalinvestitionen. Die Tatsache zum Beispiel, daß fast zwei Drittel sämtlicher argentinischer Werte, darunter für 166 Mill. £ Eisenbahnaktien und -Obligationen, sich in englischen Händen befanden, gibt eine Erklärung dafür, daß im Jahre 1912 80 Proz. alles eingeführten Eisenbahnmaterials aus Großbritannien bezogen wurde. Dennoch habe ich eine zusammenhängende Betrachtung über die Kapitalanlagen der Vereinigten Staaten in Argentinien überhaupt nicht gefunden; nicht einmal die bekannten Ziffern der englischen, französischen und deutschen Investitionen sind in ihren Rückwirkungen auf den Handel der Union erörtert worden. Kann der Verfasser über diese grundlegenden Fragen Auskunft geben?

Will man über die Handelsbeziehungen zweier Nationen zueinander schreiben, so muß man imstande sein, sie aus ihren inneren Notwendig-

keiten, ihren Grundlagen, abzuleiten, die kultureller, geschichtlicher und wirtschaftlicher Natur sind. Es genügt aber nicht, etwa statistische Zahlen mitzuteilen und sie dann in Worten zu wiederholen, wie z. B. „Deutschland und die Vereinigten Staaten zeigen demnach aufwärtsführende Tendenz“, oder z. B. einen solch komplizierten Warenkomplex wie Maschinen, bei denen der Erfolg im Wettbewerb abhängt von einer Anzahl sehr verschiedener Voraussetzungen und Faktoren, nämlich einerseits den im Lieferlande herrschenden Produktionsbedingungen, andrerseits den ganz individuellen und große Verschiedenheiten aufweisenden Bedürfnissen des kaufenden Landes, mit folgenden nichtssagenden Worten abzutun: „Es ist wohl möglich, daß die Nordamerikaner mehr Boden gewinnen, denn ihre Maschinen sind zwar teuer, aber zum Teil auch recht gut. Hat sich der Argentinier erst an sie gewöhnt, so ist es fraglich, ob er zu den billigeren (!) englischen und den sehr billigen deutschen Maschinen zurückkehrt, wenn sie nicht auch qualitativ das Beste darstellen.“

Ueber den argentinischen Außenhandel besitzen wir eine Reihe gründlicher, höchst sachverständiger Publikationen; neue kulturgeschichtliche Werte werden durch das vorliegende Buch nicht erschlossen; die Frage ist daher berechtigt, welchem Bedürfnis durch dessen Veröffentlichung abgeholfen werden sollte.

Berlin. H. F. Crohn-Wolfgang.

Beiträge zur neuen Reichswirtschaftspolitik, hrsg. von (geschäftsführ. Präs.) Dr. Curt Köhler. Mit Anhang. Berlin, Deutscher Städte-Verlag, 1919. Lex.-8. 23 SS. M. 2.—.

Pahl, W., Einfuhrerleichterungen und -erschwerungen im Deutschen Reich. Im Auftrage der Handelskammer zu Berlin ausgearbeitet. 2. Aufl. Nach dem Stande vom 10. VI. 1919. (Veröffentlichungen des Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin, Nr. X.) Berlin, Verkehrsbüro der Handelskammer, 1919. gr. 8. 87 SS. M. 3.—.

Tyszka, Prof. Dr. Carl v., Vom Geist in der Wirtschaftspolitik. Gedanken über die Möglichkeit internationaler Verständigung in Wirtschaftsfragen. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. 61 SS. M. 3,60.

Avenel, Vicomte Georg d'. L'évolution des moyens de transport. Paris, Flammarion. 8. fr. 4,75.

Dupré, François J., Notre commerce extérieur et le Canada. Paris, Michaud. 8. fr. 3,50.

Essai sur la politique douanière de la France. Paris, libr. Payot et Cie., 1919. 16. 268 pag.

Launay, L. de, Problèmes économiques d'après guerre. Paris, Colin. 8. fr. 3,50.

Livinec, Louis, L'expansion de notre commerce extérieur et la réforme des consulats. Thèse pour le doctorat. (Sciences politiques et économiques.) Rennes, impr. Oberthur. 1919. 8. 196 pag.

Soreph, Gustave (Prof.), La comptabilité commerciale, industrielle et domestique, avec notions sur le commerce, le crédit, les sociétés et la législation commerciale. Ouvrage conforme au programme de l'enseignement commercial. Paris, Larousse, 1919. 8. 272 pag. fr. 4,50.

Culbertson, William Smith, Commercial policy in war time and after; a study of the application of democratic ideas to international commercial relations; with an introd. by Henry C. Emery. New York, Appleton. 8. 23 + 478 p. $ 2,50.

Williams, Ernest T., Reconstruction and foreign trade. London, Selwyn. 8. 2/.

7. Finanzwesen.

Schwarz, Otto, Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hgg. von G. Schanz und J. Wolf. Heft 58.) Stuttgart (F. Enke) 1919, 8°. 106 SS. (Preis: M. 4.20.)

Es ist heute keine ganz dankbare Aufgabe, über die Finanzpolitik unserer öffentlichen Körperschaften zu schreiben. Es sind einmal zu viel Unbekannte, mit denen man, vor allem bei der Höhe der Ausgaben, zu rechnen hat und dann liegt es auch in der Natur der Sache, daß jede Arbeit in kurzer Zeit durch die Entwicklung zum Teil überholt ist. Das gilt auch von dem vorliegenden Buche, das im Februar 1919 abgeschlossen worden ist und dann noch Mitte Mai ein Nachwort erhalten hat. Damit verliert diese Schrift jedoch nicht an Wert, denn sie bringt nicht nur spezielle Vorschläge, sondern sucht auch die ganzen Fragen von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln. In diesem Sinne bietet das kleine Buch eine sehr empfehlenswerte Einleitung in die gegenwärtigen Probleme der deutschen Finanzpolitik.

An manchen Punkten vermag ich Schwarz nicht zu folgen. Das ist, um nur weniges herauszuheben, einmal dort der Fall, wo er in Anknüpfung an die Lehren Adolf Wagners auch für Nebenzwecke bei der Besteuerung eintritt, also auch dafür, die direkten Steuern, wenn auch in begrenztem Maße, zu einer verbesserten Verteilung von Volkseinkommen und Volksvermögen zu verwenden. Man mag mit diesem Ziele durchaus einverstanden sein, ohne doch diesen Weg, der damit eingeschlagen wird, zu billigen. Ich fürchte vor allem, daß davon die Entwicklung der Steuermoral, welche wir doch alle Veranlassung haben, zu heben, nicht sehr günstig beeinflußt werden wird. An sich wird bereits eine jede Steuerpolitik, welche bestrebt ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst vollkommen zu erfassen, die Einkommens- und Vermögensverteilung in ausgleichendem Sinne beeinflussen. Soweit das der Fall ist, steht diese Wirkung jenseits von Gut und Böse. Gerade unter steuerlichen Gesichtspunkten wäre es aber doch recht verhängnisvoll, dieses Ziel unter die Zwecke der Besteuerung mit aufnehmen zu wollen.

Ein weiterer Punkt, in dem ich von dem Verfasser abweiche, berührt die Tatsache, daß er in zu geringem Maße, sowohl bei der Betrachtung der Höhe der Reichsschulden, wie auch bei der Höhe der aufzubringenden Steuerbeträge, die Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt hat. Es ist natürlich im Rahmen einer Besprechung nicht möglich, auf diesen Zusammenhang näher einzugehen. Wie wichtig er jedoch ist, darauf hat neuerdings Lansburgh in treffenden Ausführungen hingewiesen. („Die finanzielle Tragfähigkeit Deutschlands.“ Die Bank. Juni 1919.)

In sehr anerkennenswerter Weise wird in dem Buche immer wieder der Gedanke vertreten, daß die Frage der künftigen Finanzpolitik letzten Endes auf ein wirtschaftliches Problem hinauslaufe, daß also die Steuerpolitik vor allem auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert

sein müsse. Am Schlusse werden diese Zusammenhänge noch einmal zusammenfassend behandelt. Hierbei finden sich treffende Bemerkungen, von denen nur zu wünschen wäre, daß sie auch in unserer Steuergesetzgebung zur Geltung kommen würden. In diesem Zusammenhange hätte aber doch auch das ganze Problem der Sozialisierung eine etwas eingehendere Behandlung verdient, als es tatsächlich der Fall ist.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Buck (Reg.-R., Beigeordn.), L., Steuerlehrbuch. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens. Steuerbuch zum Handgebrauch für Publikum und Behörden. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. 8. XI—302 SS. M. 12.

Gartner (Buchrev.), Frdr., Bilanz, Steuer und Revision. Einführung in das Verständnis der Bilanztechnik, Steuerfassion und Revisionstätigkeit. Prag, Taussig u. Taussig, 1918. gr. 8. 44 SS. M. 5.—.

Haenel, Dr. H. G., Eine Kapitalrentensteuer im Rahmen der Neuordnung der Reichsfinanzen. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. VI—76 SS. M. 5.—.

Eliacheff, Boris, Les finances de guerre de la Russie. Paris, Giard. 8. fr. 8.—.

Pupin, René, Richesse privée et finances françaises de l'avant-guerre à l'après-guerre. Paris, Delagrave. 8. fr. 3,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Herbillon, H., La bourse classique modernisée. Ce que tout capitaliste, tout spéculateur, doit lire, apprendre et retenir. Méthodes rationnelles et inédites. 4e édition revue et augmentée. Paris, R. Laroche, 1919. 8. 215 pag. fr. 2,75.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Bloß (Baurat), Dr. ing., Lohn- und Löhnungsarten (Veröffentlichungen der Dresdener Volkshochschule. Hrsg. v. Dr. Karl Reuschel, 1. Heft.) Dresden, C. Heinrich, 1919. gr. 8. 55 SS. m. Fig. M. 2.—.

Brauer, Th., Das Recht auf Arbeit. Jena, Gustav Fischer, 1919. 8. 53 SS. M. 2,40.

Elster, Dr. Alexdr., Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtwirtschaft. Hamburg, Neuland-Verlag, 1919. 8. 64 SS. M. 3.—.

Pohle, Dr. Martin, Wohnungsnot und Wohnungsbau in Ostpreußen. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, hrsg. v. Prof. Dir.) Dr. Albert Hesse, Proff. Drs. Albert Brackmann, Otto Gerlach, Johs Hansen, Felix Curt Albert Werrner, 7. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. XII—250 SS. m. Fig. M. 15.—.

Schulz (Mag.-R., Gew.- u. Kaufm. Ger.-Vors.), Max, v., Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918. Erläut. 3. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. XX—111 SS. M. 5.—.

Thiel (Amtm.), Karl, Das Ziel der Wohnungsreform (Mit einem Anhang: Grundlinien für ein Reichsheimstättenversicherungsgesetz.) Bochum, Adolf Stumpf Nach., 1919. gr. 8. VIII—128 SS. M. 4.—.

Desplanque, Jean, Le problème de la réduction de la durée du travail. Paris, Rousseau. 8. fr. 15.—.

Duchêne, G., Les progrès de la législation sur le minimum de la salaire. Paris, Rivière. 8. fr. 3,60.

Booth, Meyrick, Social reconstruction in Germany. London, Allen and Unwin. 8. 1/.

Clark, Elmer T., Social studies of the war. New York, Doran. 8. 283 p. $ 1,50.

Flexner, Abraham, Prostitution in Europe. Abridged edition. London, G. Richards. Cr. 8. 304 pp. 6/.

Schicchi, P., Il contadino e la questione sociale. Palermo, Trimarchi. 8. l. 4.—.
Michielsen, A. B., De landarbeiderswet, vooral met het oog op hare toepassing van toelichtende aanteekeningen voorzieen. Alphen a. d. Rijn, Samson. 8. fl. 3,75.

10. Genossenschaftswesen.

Seelmann, Die ostpreußischen Raiffeisen-Genossenschaften in den Kriegsjahren. Berlin (Paul Parey) 1918. 8⁰. 123 SS.

Der Direktor des im Jahre 1891 gegründeten Verbands ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für die Provinz Ostpreußen in Königsberg gibt in seiner Schrift eine Darstellung der Schicksale der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften von Kriegsbeginn bis ungefähr Mitte des Jahres 1917. Der Verband umfaßte bei Kriegsbeginn 351 Genossenschaften (darunter 313 Spar- und Darlehenskassenvereine) mit rund 65 000 Mitgliedern. Die vorliegende Schrift schildert in der Hauptsache die Einwirkung der Kriegsereignisse in Ostpreußen auf die Tätigkeit und Entwicklung der Einzelgenossenschaften, die vom Verbande und der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland, Filiale Königsberg, unternommenen Hilfsaktionen und schließlich die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse bei der Unterbringung der Kriegsanleihen und bei der Durchführung der durch die Kriegswirtschaft notwendigen Maßnahmen.

Die von Seelmann geschilderte Entwicklung der Genossenschaften, besonders im Herbst und Winter 1914, gewinnt um so mehr an Interesse, als der Verband ebenso wie andere Genossenschaftsverbände vor Kriegsbeginn aus einer gewissen Abneigung und Scheu heraus nicht erwogen hatte, welche Maßnahmen im Falle eines Krieges zu ergreifen wären. Den breitesten Raum in der Darstellung Seelmanns nehmen naturgemäß die Schicksale der Spar- und Darlehenskassenvereine ein. Ein großer Teil der Vereine mußte infolge der militärischen Operationen seine Tätigkeit gänzlich einstellen. Eine Verlegung der Vereine an andere Orte war in sehr vielen Fällen unmöglich, weil die Geschäftsbücher infolge der sich überstürzenden Ereignisse nicht mitgenommen werden konnten. Da sprang die landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse zusammen mit dem Verband ein und übernahm diejenigen Geldgeschäfte, die unbedingt erledigt werden mußten.

Die Darstellung der Geschäftsverhältnisse der Spar- und Darlehenskassenvereine zeigt, welch festes Vertrauen die Genossenschafter zu ihren Vereinen und zum Verband hatten. Während infolge der ungünstigen Ernteergebnisse von 1912/13 der Schuldsaldo Ende Juni 1914 die Höhe von etwa 13 Mill. M. erreicht hatte, ging er nach glücklicher und schneller Ueberwindung der kritischen Zeit während des Einbruchs der Russen zurück und war am Schlusse des Jahres 1914 niedriger als im Juni 1914. Mit dem 30. Juni 1915 verschwand der Schuldsaldo ganz. Ende Dezember 1916 überstieg das Gesamtguthaben die Schulden um 21 Mill. M. Auch die Spareinlagen sind vom 30. Juni 1914 an von rund 70,25 Mill. M. auf 88,6 Mill. M. im Jahre 1916 gestiegen. Man hätte erwarten können, daß die Auszahlungen eine bisher nicht gekannte Höhe erreichen würden; das Ver-

trauen der Mitglieder zur Genossenschaft war aber so groß, daß im letzten Halbjahr 1914 die Einzahlungen die Auszahlungen um etwa 1/2 Mill. und im Jahre 1914 und 1915 zusammen um etwa 7 1/2 Mill. M. überstiegen.

Günstig auf die finanziellen Verhältnisse der Vereine wirkte die vom Staat zur Wiederaufrichtung der Einzelwirtschaften gewährte Vorentschädigung, indem dadurch weniger Spareinlagen abgehoben und weniger Kredite beansprucht wurden. Daß in der kritischen Zeit keine Ueberanspannung der finanziellen Verpflichtungen vorgekommen ist und die Vereine im Gegenteil günstiger standen als in den Friedensjahren, erklärt Seelmann unter anderem durch die Sparüberschüsse der Einzelwirtschaften, die infolge der Verkleinerung des lebenden Inventars und der Unterlassung von Ausbesserungsarbeiten den Vereinen zugeführt werden konnten. Von allen ostpreußischen Spar- und Darlehenskassenvereinen hat keiner seine Tätigkeit einstellen müssen. Das schreibt Seelmann neben der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der geschäftsführenden Mitglieder der Vereine dem Grundsatze Raiffeisens zu, den Einzelverein in seiner Tätigkeit auf einen engen Bezirk zu beschränken und mit den wirtschaftlichen Aufgaben ideale und ethische Ziele zu verbinden. Auch die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften haben die ersten Kriegsmonate gut überstanden und sich gesund weiterentwickelt.

Seelmann hält es für verfrüht, sich schon jetzt ein abgeschlossenes Bild über die Erfahrungen der Genossenschaften in der Kriegszeit zu machen. Unbedingt notwendig sei es aber jedenfalls, daß bei künftigen ähnlichen Krisen die Genossenschaften auf ihre Zahlungsbereitschaft bedacht sein müssen. Hätten die ostpreußischen Spar- und Darlehnskassenvereine nicht ein solches Vertrauen zu ihren Verwaltern und zu dem Verbande gehabt, so wäre es sicher zu Angstabhebungen gekommen, die vielleicht ruinös hätten werden können. Der Verfasser rät dringend ab von einer vorzeitigen Stillegung der Geschäftsbetriebe oder ihrer Verlegung an einen anderen Ort. Es genügen rechtzeitige Maßnahmen, um eine Vernichtung der Bücher zu verhindern.

Seelmanns Arbeit gibt in übersichtlicher Art eine kurz zusammengefaßte Darstellung der Entwicklung der ostpreußischen Raiffeisen-Genossenschaften während der Kriegszeit. Wertvolles wird aus ihr vor allen Dingen der Genossenschaftspraktiker schöpfen können.

Stuttgart. Dr. Starke.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von Karl Pannier. Leipzig (Philipp Reclams Universalbibliothek). 13 Bändchen.

Die Ausgabe hat sich eine Wiedergabe des Textes der Kriegsgesetze in der bekannten handlichen, gut ausgestatteten Form der Heftchen der Universalbibliothek zum Ziel gesetzt. Ausgeschlossen worden sind ausweislich des Vorwortes nur „wenige für einen verschwindend kleinen Kreis bestimmte“ Verordnungen. Es ist natur-

gemäß außerordentlich schwierig, hier eine alle befriedigende Auswahl zu treffen, und es wird dabei stets das subjektive Urteil des Herausgebers eine wichtige Rolle spielen. Eine eingehende Durchsicht der Hefte hat jedoch ergeben, daß wirklich wichtige Verordnungen sich unter den ausgelassenen nicht befinden. Lediglich die beiden Verordnungen vom 7. und 14. Februar 1917 über den Eisenbahnverkehr wird vielleicht der eine oder andere vermissen. Recht wertvoll ist, daß im ersten Hefte auch die schon zu Friedenszeiten in Vorsorge für Kriegsverhältnisse erlassenen Gesetze Abdruck gefunden haben, so insbesondere das Gesetz vom 13. Juli 1873 über die Kriegsleistungen, das Gesetz vom 28. Februar 1888 betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften u. a. m. Stichproben haben ergeben, daß der Text zuverlässig ist.

Die Anmerkungen stellen, wie schon in dem Titel des Werkes hervorgehoben, nur weniger wesentliches Beiwerk dar. Sie beschränken sich fast durchweg auf Verweise auf andere Gesetzesstellen, die gleiche oder ähnliche Rechtsmaterien behandeln. In einzelnen Ausnahmefällen gibt Herausgeber allerdings auch kurze Erläuterungen über den Zweck der betreffenden Bekanntmachung oder über die Auslegung bestimmter Gesetzesstellen (es sei hier z. B. auf die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916, 3. Ergänzungsheft S. 172 ff., verwiesen), ohne daß sich allerdings bestimmte Grundsätze in der Ausgestaltung dieser Anmerkungen erkennen ließen. Einwendungen gegen die Zuverlässigkeit der Verweise können nach vorgenommenen Stichproben nicht erhoben werden.

Der von dem Herausgeber weiterhin unternommene Versuch, die Gesetze usw. nach bestimmten Sachgebieten gruppenweise zusammenzustellen, muß leider als mißglückt bezeichnet werden. Schon die im ersten Heft gewählte Einteilung ist nicht glücklich; von insgesamt 14 Abschnitten ist z. B. den „Reichskriegshäfen“ und den „Brieftauben“ je ein besonderer Abschnitt gewidmet, während auf der anderen Seite in Abschnitt VIII „Sonstige wirtschaftliche Gesetzgebung“ die Verordnungen aus dem Gebiete des Handels- und Wechselrechtes, des Hypothekenrechtes, Patentrechtes, Genossenschaftsrechtes, ferner die Verordnungen aus dem Gebiete des Mietrechtes und die gesamte Lebensmittelgesetzgebung einschließlich der Höchstpreisverordnungen zusammengedrängt sind. Auch die begriffliche Abgrenzung der einzelnen Gruppen ist vielfach unsicher, so daß sich Verordnungen des gleichen Sachgebietes in verschiedenen Gruppen befinden (vgl. z. B. die Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 in Abschnitt VIII und die Verordnung vom 2. November 1917 über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen in Abschnitt XII). Verhängnisvoll ist es aber vor allem gewesen, daß sich der Herausgeber nicht hat entschließen können, entsprechend der Einbeziehung immer neuer Gebiete des Wirtschaftslebens in die Kriegsgesetzgebung in den späteren Heften eine größere Anzahl neuer Abschnitte zu bilden. So mußte es kommen, daß diese fast nur noch aus dem Sammelabschnitt VIII bestehen (z. B. das 9. Ergänzungsheft mit 196 Seiten

des Abschnittes VIII bei insgesamt 224 Seiten). Umfangreiche und eingehende Inhaltsverzeichnisse lassen diesen Mangel allerdings weniger fühlbar erscheinen. Alles in allem können die Heftchen für den praktischen Gebrauch wohl vielfach recht wertvolle Dienste leisten.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Brunn (Landr.), Dr. Paul, Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. 5. verm. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 80.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. XVI—405 SS. M. 10.—.

Demokratien, Die, des Auslandes. (Eine Vortragsreihe, veranstaltet vom Verein „Auslandskunde“, Verein zur Verbreitung von Kenntnissen über das Ausland und seine Beziehungen zu Deutschland.):

Bergsträßer, Prof. Dr. Ludwig, Die Demokratie in Frankreich. 24 SS. — Hoetzsch, Prof. Dr. Otto, Die Versuche der Demokratisierung im alten Rußland. 16 SS. — Lensch, Prof. Dr. Paul, Die Demokratie in England. 20 SS. — Rühlmann, Prof. Dr. Paul, Die demokratischen Rechte und Pflichten in der Schweiz. 26 SS. — Schultze (Priv.-Doz.), Dr. Ernst, Der demokratische Gedanke in Amerika, 30 SS. — Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1919. 8. Je M. 1,70.

Jellinek, Prof. Dr. Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. durchges. u. verm. Aufl. Anast. Neudr. d. Ausg. v. 1905. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. XII—366 SS. M. 9 + 40 Proz. T.

Liepmann (Geh. Just.-R.), Prof. Dr., Die Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten. Eine Denkschrift (Monographien zum Völkerbund. Hrsg. v. d. deutschen Liga f. Völkerbund, 6. Heft.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1919. gr. 8. 30 SS. M. 1,50.

Reineke (Rechtsanw.), Dr., Die Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 in den dazu ergangenen Materialien bearbeitet. Münster, Heinrich Schöningh, 1919. 8. 28 SS. M. 2,30.

Woerner (Reg.-Ass.), Dr. Otto, Bayerisches Selbstverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1919. Mit einer Einleitg., der Vollzugsanweisung, kurzen Anmerkungen und ausführl. Sachreg., sowie m. Abdr. d. Gemeindeordnung, des Bezirks- und Kreistagsgesetzes in ihrer jetzigen Fassung, des Kreislastenausscheidungsgesetzes und des Wahlgesetzes hrsg. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck) 1919. 8. VIII—139 SS. M. 5.—.

Zorn, Philipp, Der Völkerbund. Eine Kritik der Entwürfe für die Verfassung des Völkerbundes. (Monographien zum Völkerbund. Hrsg. von der deutschen Liga für Völkerbund, 5. Heft.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1919. gr. 8. 67 SS. M. 4.—.

Zweigert (Geh. Reg.-R., vortr. R.), Erich, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Textausg. m. Sachreg. Mit einer Einleitg. (Sammlg. deutscher Gesetze, Nr. 43.) Mannheim, J. Bensheimer, 1919. kl. 8. 122 SS. M. 2.—.

Leyret, Henry, Le gouvernement et le parlement. Paris, Félix Alcan. 16. XII—115 pag. fr. 2,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Bayerns. Hrsg. vom statistischen Landesamt, 90. Heft: Die Kriegszählung der gewerblichen Betriebe am 15. August 1917 in Bayern. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh., 1919. Lex.-8. IV, 112 SS. u. 233 SS. M. 5.—.

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1916 und im Jahre 1917. Bearbeitet im statistischen Reichsamte, Abt. für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 19. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. Lex.-8. 42 u. 65 SS. M. 8,40.

Amerika.

Dublin, Louis Israel, and others, Mortality statistics of insured wage earners and their families. New York, Metropolitan Life Insurance Co. 12. 397 p.

13. Verschiedenes.

Adler, Dr. Max, Der Sozialismus und die Intellektuellen. Wien, Wiener Volksbuchhdlg., Ignaz Brand u. Co., 1919. gr. 8. 79 SS. M. 3.— + 20 Proz. T. — Demokratie und Rätesystem (Sozialistische Bücherei, 8. Heft.) Wien, Wiener Volksbuchhdlg., Ignaz Brand u. Co., 1919. gr. 8. 40 SS. M. 1,60 + 20 Proz. T.

Erdberg, Dr. Rob., v., Freies Volksbildungswesen. Gedanken und Anregungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. XI—259 SS. M. 16.—.

Hobohm, Martin, und Paul Rohrbach, Die Alldeutschen (Chauvinismus und Weltkrieg. Hrsg. v. Paul Rohrbach, 2. Bd.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1919. gr. 8. VII—314 SS. M. 12.—.

Kautsky, Karl, Terrorismus und Kommunismus. Ein Beitrag zur Naturgeschichte der Revolution. Berlin, Verlag Neues Vaterland, E. Berger u. Co., 1919. gr. 8. 154 SS. M. 4.—. — Die Diktatur des Proletariats. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand u. Co., 1919. 8. 63 SS. M. 1,50 + 20 Proz. T.

Schüßler (Priv.-Doz.), Dr. Wilh., Mitteleuropas Untergang und Wiedergeburt. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1919. 8. 34 SS. M. 1,50.

Strauss, Eduard, Judentum und Zionismus. Frankfurt (Main), J. Kaufmann. 1919. 8. 42 SS. M. 1,80 + 10 Proz. T.

Hunter, Robert, Bolshevism and the labor movement. London, Routledge. Cr. 8. 402 pp. 2/6.

Stamp, J. C., The wealth and income of the chief powers. London, Royal Statistical Society. 8. 2/6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 66e Année, Juillet 1919, No. 7: L'épargne française et ses placements dans la période d'avant guerre. Définitions et statistiques, par René Pupin. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — etc.

Journal des Économistes. 78e Année, Juin 1919: La politique financière de M. Klotz, par Yves-Guyot. — Le budget britannique pour 1919—1920, par M. J. Williams. — La question monétaire en Turquie, par A. Raffalovich. — La situation bancaire en Roumanie, par Pierre Cauboue. — L'avenir économique de la Grèce, par Michalacopoulos. — etc. — Juillet 1919: Le traité de Versailles, par Yves Guyot. — Le mouvement des prix avant et depuis la guerre, par Gabriel Delamotte. — Notes complémentaires concernant les finances publiques de la Grande-Bretagne (1919—1920), par W. M. J. Williams. — Une politique du change, par Frédéric Mathews. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. July 1919, No. 509: Peace-or Truce? 1) The peace according to Versailles 1919, by George A. B. Dewar. 2) The peace according to Herr Erzberger 1914, by George Saunders. 3) After the signature, by Harold F. Wyatt. 4) War and peace, limited or unlimited?, by Major R. M. Johnston. — Japan, yesterday, to-day and to-morrow?, by Prof. Joseph H. Longford. — America and the social evil, by Edith Picton-Turbervill. — etc.

Review, The Contemporary. July 1919, No. 643: The great peace, by Joseph Compton-Rickett. — Steel and the coal trade, by Hugh Bell. — World peace. Past and present, by Harold Mattingly. — etc.

Review, The National. July 1919: Some reflections on the league of nations, by the Duke of Nothumberland. — The warning of prohibition in America, by Stephen Leacock. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 34, 1919, Nr. 33: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweden, Serbien, Italien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die internationale Wollversorgung 1919/20. — Die deutsche Holzindustrie nach dem Kriege. — etc. — Nr. 34: Messen und Ausstellungen. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweiz, Schweden, Rumänien, Italien, Frankreich, England). — Der industrielle Zusammenbruch Rußlands. — etc. — Nr. 35: Die Aufhebung der Devisenordnung in Deutschland, von Dr. Fritz Terhalle. — Konstantinopler Geschäftsverhältnisse. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Frankreich, England, Polen, Bulgarien, Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch-Ostindien.) — etc. — Nr. 36: Der Völkerbund als handelspolitisches Gebilde, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Holland, Belgien, Dänemark, Polen, Italien, Frankreich, England). — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1919, Nr. 46: Die Gewerkschaften im letzten Kriegsjahr, von Dr. G. St. — Die österreichische Vermögensabgabe von 1810 und der Bankerott von 1811, von Dr. Paul Strassny. — etc. — Nr. 47: Zur Regelung der Vorkriegsschulden, von Dr. G. St. — Das fundierte Einkommen und dessen Besteuerung, von Dr. Karl Kapralik. — etc. — Nr. 48: Die englische Einkommenbesteuerung, von Dr. G. St. — Wirtschaft und Rechtserschlaffung, von Dr. Hans Dechant. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 68ste jaarg., Augustus 1919, No. 7: De vrede, door C. A. Verrijn Stuart. — Een zwitserse theorie der voedsel-voorzieniag, door Dr. P. Endt. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome XCV, Août 1919, No. 284: La grève générale et l'amnestie au Conseil national, par P. Maillefer. — Le problème persan et la paix, par Mahmoud Afschar. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 51, 1918, Nr. 7—12: Verhältniswahl ohne Wahlvorschläge, eine Kritik der radikalen Verhältniswahlsysteme und eine organische Lösung des Problems, von (Oberlandesgerichtsrat) Karl Pfister. — Das allgemeine Stimmrecht bei Gemeindewahlen im Auslande, von Conrad Bornhak. — Die finanziellen Beziehungen zwischen Bayern und dem Reich auf staatsrechtlicher Grundlage, von (Rechtspraktikant) Dr. Gustav Böhm. — Der leistungsfähige Einkommenteil als Maßstab der Besteuerung, der Pfändung von Einkommen und der Bemessung der Geldstrafen, von (1. Staatsanw.) A. Zeiler. — Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden (Schluß), von Dr. Eugen Weber. — Ueber das Beschäftigungsverhältnis im Krankenversicherungsrecht, mit Ausblicken auf die anderen Zweige der Sozialversicherung, von (Reg.-Ref.) Alfred Wanner. — Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Bemerkungen zur Verordnung vom 22. November 1918, von (Reg.-Assess.) Dr. v. Schelhorn. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, 1919, Nr. 15/16: Liquidation von deutschem Mobiliar im feindlichen Ausland. — England gegen die Zahlung der deutschen Zölle in Gold. — Die deutschen Häfen und der Zerfall von Oesterreich-Ungarn. — etc.

Bank, Die. August 1918, Heft 8: Betrachtungen über Vorgänge im deutschen Geldwesen, von Alfred Lansburgh. — Der Grenzstrich im Grundbuch, von Ludwig Eschwege. — Das Schicksal der deutschen Kriegsanleihen, von A. L. — Die Fusionstendenz im schwedischen Bankwesen. — Geldbeschaffung durch Obligationen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1919, Nr. 22: Zur Frage der Tilgung städtischer Anleihen, von (Stadtrat) Prof. Dr. Bleicher. — Die tschecho-slovakische Währungsreform, von Dr. jur. Friedrich Steiner. — Die Abschlagdividende rediviva?, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Julius Lehmann. — etc. — Nr. 23: Das hamburgische Grundstücksabschätzungsgesetz, von (Landrichter) Dr. Rob. Deumer. — Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten (III), von (Landesbankdir.) Dr. Lammers. — Zum Rechte der Gratisaktie, von (Rechtsanw.) Dr. Julius Lehmann. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1919, Nr. 15: Ein Arbeitsbund aller Deutschen zur Förderung von Arbeits- und Siedlungsgemeinschaften nach Völpker Vorbild, von Dr. Armin Osterrieth. — Ein Gesundheitsparlament, von Dr. Albrecht. — etc. — Nr. 16: Die Zukunft der Volksküchen, von Dr. G. Albrecht. — etc. — Nr. 17: Zur Arbeit am Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, von Dr. G. Albrecht. — Zur Frage der Verstaatlichung der Arbeitsnachweise, von Dr. W. J. Stephan. — Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in der neuen Verfassung. — Die Völpker-Arbeits- und Siedlungsgemeinschaft, von Dr. G. Albrecht. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 53, 1919, Heft 4: Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. 23. Mitteilung: Vegetationsversuche mit verschiedenen Kalidüngesalzen und zur Phosphorsäurekalkdüngung, von Eilh. Alfred Mitscherlich in Gemeinschaft mit S. v. Saucken und F. Iffland. — Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinasiens, von G. Buetz. — Ueber die Zusammensetzung, insbesondere über den Stärkegehalt einiger Reisigarten, von R. Lucks. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 177, September 1919, Heft 3: Die Verhandlungen über ein deutsch-englisches Bündnis 1898—1901, von (Prof. der Geschichte an der Universität Gießen) Dr. Gustav Roloff. — Von Marx bis Lenin, von Dr. Erich Gisbert. — Enthüllungen, von Hans Delbrück. — etc.

Kühn-Archiv. 1919, Bd. 8: Die krankhaften Zustände des Saatgutes, von Hollrung. —

Kultur, Soziale. Jahrg. 39, August/September 1919, Heft 8/9: Revolution und Strafrecht, von (Gerichtsass.) Dr. Marcour. — Ein Blick in die Kolonialgeschichte, von Dr. Eugen Jaeger. — Die Prostitution und deren Bekämpfung nach dem geltenden und künftigen Reichsstrafgesetze. Betrachtungen von (Oberreg.-R.) Lenhard. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 53. Bd. 1919, Heft 19/20: Die erste Verfassung der deutschen Republik, von Max Cohen. — Scheidemann, Michaelis und Kühlmann im Sommer 1917, von Dr. Ludwig Quessel. — Verhältniswahl mit Persönlichkeitswahl, von Heinrich Peus. — Neue Aufgaben der Gewerbeaufsicht, von Edmund Fischer. — Deutschland und das Elsaß, von Victor Eschbach. — Die sozialhygienische Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung, von Dr. Georg Wolff. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. 37, 1919, Nr. 1912: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.) von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1913: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.) von Dr. jur. Willy Baecker. — Leerstehende Wohnungen in Preußen nach der Zählung vom Mai 1918. — etc. — Nr. 1914: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1917. — Der Arbeitermangel im Bergbau. — etc. — Nr. 1915: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Reichsbergbaumonopol? — etc.

Plutus. Jahrg. 16, 1919, Heft 33/34: Abwehr der Kohlenkrise, von Dr. Oskar Münsterberg. — Neue Steuer- und Wirtschaftsgesetze, von Fritz Naphtali. — Notenumlauf und Teuerung, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — etc. — Heft 35/36: Wie hoch ist der Gesamtertrag?, von Dr. R. Kuczynski. — Freie Wirtschaft, von Fritz Naphtali. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1919, Nr. 47: Der Gesetzentwurf über Betriebsräte, von Dr. Ludwig Heyde. — Steigerung der deutschen Kohlenproduktion. — Die gesetzliche Regelung des Tarifvertragsrechts in Frankreich. — Die sächsische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit. — Das Gesetz über die Landkrankenkassen, Kassenangestellten und Ersatzkassen. — etc. — Nr. 48: Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften, von Dr. E. G. Zitzen. — Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden, von Dr. Käthe Gaebel. — Bericht des Aus-

schusses zur Prüfung der Arbeitszeit im Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. — Die Sozialpolitik beim Wiederaufbau Nordfrankreichs. — Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis. Organisatorische Fragen, von (Senatssekr.) Dr. Völckers. — Kommunalisierung der Wohlfahrtspflege? — etc. — Nr. 49: Die „Organisation der Arbeit" im Völkerbund, von Prof. Dr. E. Francke. — Der Kriegsdienst deutscher Stadtgemeinden (II. Schluß), von Dr. Kaethe Gaebel. — Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften (II), von Dr. E. G. Zitzen. — etc. — Nr. 50: Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung, von (Präs. a. D. Wirkl. Geh. Rat) Dr. jur. h. c. E. Gruner. — Arbeits- und Wirtschaftsregelung im Kalibergbau. — Ein Versuch staatlicher Gehaltsregelung für Angestellte in Deutsch-Oesterreich, von Dr. Erwin Paneth. — Das Invalidenentschädigungsgesetz in Deutsch-Oesterreich. Die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -Witwen und -Waisen in Deutsch-Oesterreich, von Dr. Arthur Glaser. — Kritik am Betriebsräte-Gesetzentwurf. — Die württembergische Gewerbeaufsicht im Kriege. — Wohnungsnot und Sozialisierung, von (Generalsekr.) A. Thimm. — etc.

Recht und Wirtschaft. 8. Jahrg., August/September 1919, Nr. 8/9: Die Verfassung des Deutschen Reiches (Forts.), von (Min. a. D.) Dr. Düringer. — Das deutsche Landheer nach dem Friedensvertrage, von (Generalmajor) von Engelmann. — Die Friedensbedingungen über gewerbliches und geistiges Urheberrecht, von (Geh. Justizrat) Dr. Edwin Katz. — Deutschland und die Auslieferungsopfer des Versailler Friedens, von (Univ.-Prof.) Dr. Fr. W. Jerusalem. — Demokratische Rechtspflege, von (Kammergerichtsrat) Dr. Levin. — Das Versicherungswesen im Friedensvertrag, von (Univ.-Prof.) Dr. Bruck. — Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Isay. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 43, 1919, Heft 3: Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte, von (Prof. der Geschichte an der Univ. Freiburg) Dr. Georg v. Below. — Die Wiener Revolution des Jahres 1848 in sozialgeschichtlicher Beleuchtung, von (Prof. der neueren Geschichte und Wirtschaftsgeschichte an der Univ. Graz) Dr. Heinrich Ritter v. Srbik. — Aushungerungskrieg. Englische Sorgen seit hundert Jahren, von (Prof. der Staatswiss. an der Univ. Göttingen, Geh. Reg.-R.) Dr. Karl Oldenberg. — Die Wirtschaftsblockade im Weltkrieg, von (Prof. der Staatswiss. an der Univ. Halle) Dr. Georg Brodnitz. — Fragen des Preises, von (Priv.-Doz. an der deutschen Univ. Prag) Dr. Oscar Engländer. — Die Elemente der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie im Marxismus, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Bückling. — Neue Bevölkerungssorgen, von (Dir. des Sächs. Statist. Landesamts) Dr. Eugen Würzburger. — Bedeutung und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaues nach dem Kriege vom Standpunkt der Volkswirtschaft, von (Prof. an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin) Dr. Otto Auhagen. — Zur Frage des Getreidemonopols, von (Konsul) Hugo Meyer. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Großherzogtums Luxemburg im Vergleich mit dem deutschen und dem belgischen, von Michael Kohl. — Verhütung von Rechtsstreitigkeiten in Handel und Industrie, von (Handelskammersynd.) Dr. phil, Sievers. — Ausnahmegesetze, von (Reg.-R.) W. von Geldern. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt. Jahrg. 28, 1919, Heft 2: Zur Statistik der Preise: 1. Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen deutschen Städten für das Jahr 1918 nach Monaten. 2. Viehpreise im Ausland im ersten Vierteljahr 1915—1919. 3. Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1918 nach Monaten. — Kohlenversorgung einiger Städte im Jahre 1918 nach Monaten. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1918. Schlachtvieh- und Fleischbeschau im ersten Vierteljahr 1919. — Konkursstatistik. 1. Vierteljahr 1919. (Vorläufige Mitteilungen). — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im 1. Vierteljahr 1919. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im 1. Vierteljahr 1919. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen Börsen im Jahre 1918. — Besteuerung von Kohlen im deutschen Zollgebiet in der Zeit vom 1. August 1917 bis 31. März 1918. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1918, II: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1916/17. —

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 15, 1919, Nr. 15: Zur Frage der Abstempelung von Wertpapieren und Papiergeld, von Prof. Friedrich Leitner. — Etwas von Staatsbankerotten, von (Kammergerichtsrat, Justizrat) Otto Hagen. — Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik, von (Wirkl. Geh. Ob.-Finanzrat) Dr. h. c. Otto Schwarz. — Die Kohlenversorgung im kommenden Winter. Vortrag von (Generaldir.) Köngeter, gehalten im Reichswirtschaftsministerium am 8. Juli 1919. — etc.

Zeit, Die Neue. 37. Jahrg., 2. Bd., 1919, Nr. 21: Die Luzerner Konferenz und die Aufgaben der Internationale, von Heinrich Cunow. — Die Suggestion in der Politik, von Dr. Alfred Beyer. — etc. — Nr. 22: Was können wir sozialisieren? Zur Sozialisierung des Braunkohlenbergbaues, von (M. d. R.) Nik. Osterroth. — Das kommunistische Agrarprogramm, von Arno Franke. — Die Kernfrage in der preußischen Verwaltung, von L. Radlof. — etc. — Nr. 23: Neugestaltung der landwirtschaftlichen Produktion, von (Vors. des Deutschen Landarbeiterverbandes) Georg Schmidt. — Staatsallmacht — Staatsohnmacht, von Franz Laufkötter. — Der Kapitalismus in der Steuerpolitik, von Hermann Struck. — etc. — Nr. 24: Zur nordschleswigschen Frage, von Dr. Thomas Otto Achelis. — Staatsallmacht — Staatsohnmacht (Schluß), von Franz Laufkötter. — Fiktionen und Einkommensteuer, von Dr. K. Maier. — Jugendwohlfahrt, von (Dir. des Jugendamts der Stadt Neukölln) Dr. Johann Caspari. — etc.

Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 51, 1919, Nr. 1 und 2: Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege in Bayern. — Preisabbau. — Der gartenmäßige Gemüseanbau in Bayern im Jahre 1918. — Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. März 1918, vom 1. April 1918, vom 2. September 1918 und 4. Dezember 1918. — Die Kaninchenzucht in Bayern vor und während des Krieges. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1917. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkungen des Krieges auf die Entwicklung der Bevölkerung in Stadt und Land. — Angebot und Nachfrage auf dem bayerischen Arbeitsmarkt während des Krieges 1914 bis 1918. — Die Ergebnisse der Landtagswahlen in Bayern am 12. Januar 1919. — Bayern, Preußen, Sachsen und Württemberg in der Finanzgemeinschaft des Deutschen Reichs. — Die Entwicklung unserer Valuta im Ausland. — Die Rüben in der Kriegswirtschaft. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern im Jahre 1918. (Vorläufiges Ergebnis.) — Die wirtschaftliche Bedeutung der Regelung des Verkehrs mit Ersatzmitteln. — etc. — Nr. 3: Zu Bayerns Außenhandel im Jahre 1913. — Die Bodenkulturunternehmungen in Bayern in den Jahren 1911—1915. — Die Bodenverschuldung in Bayern 1915 und 1917. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1917. — Hopfenanbau und Hopfenernte in Bayern im Jahre 1917. — Die Weinmosternte 1917 in Bayern. — Die Verwendung von Motoren mit Benzin, Benzol oder deren Ersatzstoffen in der bayerischen Landwirtschaft. — Großgrundbesitz und Getreideablieferung. — Ergebnisse der Viehzählung vom 1. März 1919. — Erzeugung der bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917. — Die Krankenversicherung in Bayern im Jahre 1917. — Preispolitische Streiffragen. — Die Vorratserhebungen in Bayern. — Die Statistik der Bayerischen Fleischversorgungsstelle. — Die amtliche Statistik und der Krieg. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, Nr. 15/16 (Feuerlöschwesen): Rechtsverhältnisse der Feuerwehr, von (Justizrat) Dr. Karl Friedrichs. — Die Zukunft des Feuerlöschwesens, von (Branddir.) Effenberger. — Die Rechtsverhältnisse des Feuerlöschwesens in Bayern, von (Senatspräs.) v. Moshart. — Das Feuerlöschwesen in einzelnen deutschen Gliedstaaten, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Feuerwehr und Feuerpolizei, von (Brandmeister, Dipl.-ing.) Tamm. — Technische Entwicklung auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens, von Dr. Oskar Kausch. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 11, September/Oktober 1919, Nr. 8: Gedanken über die Würdigung der Statistik (Forts.), von (Geh. Reg.-R.) K. Brämer. — Aus der statistischen Literatur. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4764

VI.

Die Kriegsanleihen der europäischen Grossmächte.

[III. Schluß[1]).]

Von

Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

I. Deutsches Reich.

1. Die siebente Kriegsanleihe.

Bei ihrer Ausbringung im September 1917 waren an Kriegskrediten insgesamt 94,499 Milliarden M. bewilligt (davon nach der 6. Anleihe 645 Mill. am 30. Mai und 15 Milliarden am 21. Juli 1917), die Kriegskosten dagegen auf monatlich rund 3 Milliarden (gegen 2 Milliarden im zweiten und 1,7 Milliarden im ersten Kriegsjahr) gestiegen. Der Umlauf an Reichsschatzwechseln — unverzinslichen Reichsschatzanweisungen, in denen die zur Anlage in Kriegsanleihe bestimmten und schon vorher verfügbaren Mittel des Marktes vorläufig Anlage fanden (vgl. Bd. 55, S. 179) — erreichte 27 201 Mill. M. Um Anreiz für das anlagesuchende Kapital zu geben, waren sie mit dem Vorzugsdiskontsatz von 5 Proz. ausgestattet und seit dem 23. März in kleineren Abschnitten zu 500 M. begeben worden. Die Geldflüssigkeit war andauernd groß, insbesondere der Einlagenstand der Banken und Sparkassen (bei diesen um 1860 Mill. M. im ersten Halbjahre 1917 gegen 1575 und 1465 Mill. in der gleichen Zeit der beiden Vorjahre) stark angewachsen, die Ernte teilweise schon in Geld umgesetzt.

Die neue Anleihe wurde in denselben beiden Typen wie die sechste, nämlich 5-proz. Schuldverschreibungen und $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen, beide zum selben Kurse von 98 Proz., für Schuldbucheintragungen mit Sperre bis 15. Oktober 1918 97,80 Proz., in der Zeit vom 19. September bis 18. Oktober, für Feld- und Auslandzeichnungen bis 20. November 1917 zur Zeichnung aufgelegt. Die Einzahlungspflicht erstreckte sich auf:

1) Vgl. Bd. 106 (III. Folge Bd. 51) S. 321 ff. 449 ff., 721 ff.; Bd. 107 (III. Folge Bd. 52) S. 289 ff., 577 ff.; Bd. 110 (III. Folge Bd. 55) S. 167 ff.; Bd. 111 (III. Folge Bd. 56) S. 1 ff., 129 ff. — Abschluß dieser Arbeit am 1. Juli 1919.

30	Proz. des zugeteilten Betrages bis zum	27. Oktober 1917
20	„ „ „ „ „ „	24. November 1917
25	„ „ „ „ „ „	9. Januar 1918
25	„ „ „ „ „ „	6. Februar 1918

Zu den Stücken von 1000 M. aufwärts wurden auf Wunsch wieder Zwischenscheine ausgestellt, für kleinere Stücke nur, wenn sie bei einer Darlehnskasse beliehen werden sollten, und dann in besonderer handschriftlicher Form und mittelst direkter Uebergabe seitens der Reichsbank an die letztere. Ein Recht des Umtauschs älterer Kriegsanleihen, auch von Schuldbucheintragungen (diese auch bei Sperrverpflichtung und gebührenfrei) in die neuen Schatzanweisungen ohne Aufgeld wurde in gleicher Weise und Höhe wie früher gewährt, doch unter Erhöhung der Vergütung für Einlieferung von 5-proz. Schatzanweisungen der 1. Anleihe von $1^1/_2$ auf 2 M., von solchen der 2. Anleihe von 0,50 auf 1,50 M. für je 100 M. Nennwert. Letzteres als Ausgleich für die seit Auflegung der 6. Anleihe eingetretene Kurssteigerung dieser Schatzanweisungen. Die Tilgung der letzteren unterliegt demselben Plan wie bei der 6. Anleihe.

Die Werbetätigkeit wurde noch erweitert, besonders durch Gewinnung von Hunderttausenden von freiwilligen Helfern und durch Schaffung breiterer Grundlagen für die Werbearbeit auf dem Lande Hand in Hand mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, besonders den Genossenschaften. Die Darlehnskassen hatten Krediterleichterung schon bei der 6. Anleihe durch Erhöhung des Beleihungssatzes von 75 Proz. des Nenn- auf 85 Proz. des Kurswertes gewährt. Sie wurde, ebenso wie die Ermäßigung des Vorzugszinssatzes für Darlehen zwecks Kriegsanleihezeichnung von 5 auf $5^1/_8$ Proz., für die Kriegsdauer beibehalten. Beamten, Angestellten und Arbeitern wurde die Zeichnung durch Gewährung von Vorschüssen erleichtert. Sparkassen und Kreditgenossenschaften gaben vielfach Anteilscheine über Beträge unter 100 M. aus. Die Postanstalten wurden zur Zahlungsannahme und Einlösung der Kriegsanleihezinsscheine ermächtigt. Pfandbriefe und Kommunalobligationen öffentlicher Kreditanstalten wurden, wenn zwecks Verpfändung bei Darlehnskassen für Kriegsanleihezeichnungen ausgegeben, von der Reichsstempelpflicht befreit, desgleichen in Preußen die Beurkundung und Sicherstellung von Darlehen, die zur Anschaffung von Kriegsanleihe aufgenommen wurden. Endlich wurde die in § 32 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zugelassene Entrichtung dieser Abgabe in Kriegsanleihe zum Nennwert, in Kriegsschatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Kurswert, im Verordnungswege näher geregelt[1]).

Das Ergebnis war: 12 625 660 200 M. wurden von 5530285 Personen gezeichnet, außerdem 115364800 M. ältere Anleihen zum Umtausch gegeben. Ohne die noch nach dem

1) Vgl. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. August und 30. November 1916, 3. Januar, 3., 13. und 19. März und 26. September 1917, Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1916, S. 461, 1917, S. 6, 91, 103, 104, 351.

18. Oktober erfolgten Eingänge betrug die Zeichnung rund 12 458 Mill. M. von 5 213 373 Zeichnern, wovon auf Anleihestücke 8655 Mill. von 4 675 699 Zeichnern, auf Schuldbucheintragungen 2502 Mill. von 461 215 Zeichnern und auf Schatzanweisungen 1301 Mill von 76 459 Zeichnern entfielen. Das Heer war an der Gesamtzeichnung mit 1440,34 Mill., davon das Heimatheer mit 934,92, das Feldheer mit 505,42 Mill. beteiligt. Nach den Zeichnungsbeträgen ergibt sich folgende Gliederung:

von M.	bis M.	Zahl der Zeichnungen						
		7. Anl.	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
—	200	3 233 472	4 044 593	1 794 084	2 406 118	984 358	452 113	231 112
30	500	693 729	1 110 728	681 027	967 929	858 259	581 470	241 804
600	1 000	586 623	920 284	605 494	885 941	918 595	660 776	453 143
1 100	2 000	264 871	415 198	301 863	468 724	530 176	418 861	
2 100	5 000	233 542	326 161	245 873	347 725	422 626	361 459	157 591
5 100	10 000	100 781	126 069	93 189	113 927	147 593	130 903	56 438
10 100	20 000	42 732	51 798	40 571	42 158	53 445	46 105	19 313
20 100	50 000	33 914	40 596	28 500	30 361	32 840	26 407	11 584
50 100	100 000	12 169	13 596	9 748	9 100	10 090	7 742	3 629
100 100	500 000	9 145	12 369	7 870	6 308	7 074	4 361	2 050
500 100	1 000 000	1 363	1 185	1 032	780	832	538	361
über 1 Mill.		1 032	770	725	574	530	325	210
	zusammen	5 213 373	7 063 347	3 809 976	5 279 645	3 966 418	2 691 060	1 177 235

von M.	bis M.	Betrag in Millionen Mark						
		7. Anl.	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
—	200	208	304	154	201	130	71	36
30	500	295	458	293	407	369	254	111
600	1 000	531	824	562	794	844	604	587
1 100	2 000	461	714	520	792	928	733	
2 100	5 000	867	1 189	911	1 247	1 563	1354	579
5 100	10 000	818	1 018	768	907	1 202	1057	450
10 100	20 000	697	816	651	666	858	745	307
20 100	50 000	1 189	1 301	982	980	1 167	926	410
50 100	100 000	1 024	1 065	810	734	850	648	315
100 100	500 000	2 092	2 122	1 710	1 531	1 766	1066	509
500 100	1 000 000	1 130	963	853	641	695	440	287
über 1 Mill.		3 146	2 348	3 448	1 812	1 729	1162	869
	zusammen	12 458	13 122	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Die Einzahlungen erfolgten so rasch, daß Ende Oktober, an dem auf den ersten Pflichteinzahlungstermin folgenden Ausweistage der Reichsbank, bereits 84 Proz. (fällig 30 Proz.) und am 24. November 93,1 Proz. (fällig 50 Proz.) der Gesamtzeichnung eingezahlt waren. Die Beanspruchung der Darlehenskassen für die Zeichnung war wiederum sehr gering. Ende Oktober betrug sie nur 135 Mill. M. = 1,3 Proz. der bis dahin eingezahlten 10 470 Mill. M. Am 23. November betrug die Beanspruchung für alle 7 Kriegsanleihen zusammen nur 940 Mill. M. = 1,3 Proz. der bis dahin eingezahlten 71,9 Milliarden M.

Die Gesamtzeichnungen auf die 7 Kriegsanleihen betrugen 72796710800 M. Durch sie waren 77,44 Proz. der bis dahin in Höhe von rund 94,5 Milliarden M. bewilligten Kriegskredite gedeckt. Mit dieser Konsolidierung seiner Kriegsschuld zu mehr als $^3/_4$ übertraf Deutschland bei weitem alle anderen kriegführenden Mächte.

2. Die achte Kriegsanleihe.

Ihre Ausbringung fiel in eine in finanzieller Hinsicht wesentlich veränderte Zeit. Schon während die 7. Kriegsanleihe zur Zeichnung auflag, stieg infolge der Durchführung des „Hindenburgprogramms" die monatliche Kriegskostenausgabe von 3 auf 4 Milliarden M., um im 5. Kriegsjahr (1. August bis 31. Dezember 1918) auf 4,4 Milliarden zu steigen. An Kriegskrediten mußten daher am 3. Dezember 1917 und 22. März 1918 weitere je 15 Milliarden bewilligt werden, wodurch ihre Höhe auf 124,5 Milliarden stieg. Der Schatzwechselumlauf betrug infolgedessen am 23. März 1918 38971 Mill. M., also 11,8 Milliarden mehr als bei Ausbringung der 7. Anleihe. Das Verhältnis der schwebenden Kriegsschuld zur fundierten war damit ein ungünstiges geworden, das sich noch fortgesetzt verschlechterte. Die Geldflüssigkeit und die Zunahme der Einlagen bei den Kreditinstituten hielt dagegen aus fortwirkenden Ursachen an. Der Jahreszuwachs der Sparkassen betrug 1917 einschl. 700 Mill. zugeschriebener Zinsen und nach Abzug der Zeichnungen der Sparer auf die 6. und 7. Anleihe, die sich auf über 3 Milliarden beliefen, mehr als $3^1/_2$ Milliarden M., die Zunahme der Sparkassenbücher $1^1/_2$ Millionen. Das Anwachsen der flüssigen Gelder bezifferte der Reichsbankpräsident von 8 auf 20 Milliarden. Allein bei den Berliner Großbanken betrugen die Einlagen am 1. Januar 1918 rund 16 Milliarden.

Die Anleihe wurde vom 18. März bis 18. April, für Feld- und Uebersee-Zeichnungen bis 18. Mai 1918 aufgelegt, wieder in den bewährten beiden Typen von 5-proz. Reichsanleihe und $4^1/_2$-proz., vom Januar 1919 ab auszulosenden Schatzanweisungen, die denen der 6. und 7. Anleihe entsprachen, sowie zum selben Kurse von 98 (bei Schuldbucheintragungen 97,80) Proz.

Pflichtzahlungstermine waren:

für 30	Proz. des Zeichnungsbetrages	der	27. April	1918
„ 20	„ „ „	„	24. Mai	„
„ 25	„ „ „	„	21. Juni	„
„ 25	„ „ „	„	28. Juli	„

Vollzahlung war vom 28. März ab zugelassen. In Zahlung genommen wurden die am 1. August 1918 fälligen 80 Mill. M. 4-proz. Reichsschatzanweisungen von 1914, Serie I. Das Recht des Umtauschs von 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe in neue Schatzanweisungen wurde den Zeichnern der letzteren gleicherweise und in gleicher Höhe wie bei der 6. und 7. Anleihe gewährt, und zwar ohne Aufgeld soweit 5-proz. Schuldverschreibungen eingeliefert

wurden, und mit einer Vergütung von 2 M. für je 100 M. Nennwert bei Einlieferung von 5-proz. Schatzanweisungen, von 3 M. bei derjenigen von $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen der 4. und 5. Anleihe. Zur Stärkung des Vertrauens in die Kriegsanleihen wurde verfügt, daß bei der Demobilmachung für alle zur Abgabe an die Bevölkerung frei werdenden Bestände Kriegsanleihe vorzugsweise und zum Nennwert in Zahlung genommen werden solle, so daß die zur Bezahlung in Kriegsanleihe bereiten Personen bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt wurden.

Die Gesamtzeichnung betrug 15001425400 M. von 6869901 Zeichnern, übertraf also alle früheren sehr beträchtlich. Sie war höher als die Zeichnungen auf die 1. und 2. Anleihe (4460 und 9060 Mill.) zusammen. Die Zahl der Zeichner war nur bei der 6. Anleihe mit 7063347 größer gewesen. Außerdem wurden an älteren Anleihen in Tausch gegeben 125804600 M. Auf die Feldzeichnungen entfielen von den Zeichnungen bis zum 18. April 553 Mill. M. Es kamen von den bis ebendahin gezeichneten 14766247100 M. auf Anleihestücke 10457,38 Mill., auf Schuldbucheintragungen mit Sperre bis 15. April 1919 2840,25 Mill., auf Schatzanweisungen 1463,61 Mill. M. Die Verteilung der acht Kriegsanleihen auf die Vermittlungsstellen war die folgende (in Millionen Mark):

	8. Anl.	7. Anl.	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bei der Reichsbank	811	752	625	685	461	569	565	479
„ den Banken u. Bankiers	8 206	6 946	7 545	6 082	6 165	7 391	5592	2895
„ „ Sparkassen	3 778,6	3 199	3 202	2 567	2 727	2 877	1977	883
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	414,8	383	387	337	349	417	384	203
„ „ Kreditgenossenschaften	1 430,8	1 094	1 103	847	839	680	430	—
„ „ Postanstalten	125,2	84	117	134	171	167	112	—
	14 766,4	12 458	12 979	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Die Zeichnungsbeträge verteilten sich wie folgt:

	Stückzahl der Zeichnungen	über insgesamt Mark
Zeichnungen bis 200 M.	3 801 571	262 162 045
von 300 bis 500 „	891 945	378 824 817
„ 600 „ 1 000 „	778 675	710 072 963
„ 1 100 „ 2 000 „	491 293	602 671 028
„ 2 100 „ 5 000 „	297 142	1 129 229 470
„ 5 100 „ 10 000 „	122 277	1 019 414 750
„ 10 100 „ 20 000 „	54 172	875 796 200
„ 20 100 „ 50 000 „	43 338	1 428 297 180
„ 50 100 „ 100 000 „	16 521	1 211 464 329
„ 100 100 „ 500 000 „	10 353	2 455 824 157
„ 500 100 „ 1 000 000 „	1 885	1 267 579 319
über 1 000 000 „	1 106	3 424 910 842
	6 510 278	14 766 247 100

An dem auf den ersten Pflichteinzahlungstag folgenden Ausweistage der Reichsbank, dem 30. April, waren schon rund 13250 Mill. = 89,7 Proz. der Gesamtzeichnung eingezahlt. Dazu hatten die Darlehnskassen nur 145,6 Mill. M. Vorschüsse gewährt.

Die acht Kriegsanleihen hatten insgesamt rund 87734 Mill. M. erbracht.

3. Die neunte Kriegsanleihe.

Ihre Auflegung fiel in die kritische Zeit, die dem Zusammenbruch unserer Kriegführung unmittelbar voraufging. Zunächst wurde ein neuer Kriegskredit von 15 Milliarden M. am 25 Juli 1918 bewilligt, wodurch die Zahl der Gesamtkredite 139499 Mill. M. erreichte. Ein Anfang November 1918 dem Reichstag vorgelegter weiterer 15 Milliarden-Kredit kam infolge der Revolution nicht mehr zur Erledigung. Am 20. Februar 1919 bewilligte aber die Nationalversammlung einen weiteren Kredit von 25,3 Milliarden M. Der Schatzwechselumlauf betrug bei Beginn der Zeichnungsfrist 49414 Mill. M., d. i. das Vierfache des Höchstumlaufs des Jahres 1916, und stieg bis zum Jahresende auf 55060 Mill. M.

Die Zeichnungsfrist lief zunächst vom 23. September bis 23. Oktober, wurde aber bis zum 6. November 1918 verlängert, so daß sie 3 Tage vor Ausbruch der Revolution ablief. Die doppelte Form wie die Bedingungen der Anleihe waren dieselben wie diejenigen der 7. und 8. Anleihe. Vollzahlung war vom 30. September ab zugelassen. Pflichtzahlungstermine waren:

30	Proz.	am	6. November 1918
20	„	„	3. Dezember „
25	„	„	9. Januar 1919
25	„	„	6. Februar „

Das Recht des Umtausches in neue $4^1/_2$-proz. Schatzanweisungen erstreckte sich auf die Schuldverschreibungen aller früheren Kriegsanleihen und auf die Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe. Für Einlieferung von 5-proz. Schatzanweisungen wurden 2,25 M. pro 100 M. Nennwert, für solche von $4^1/_2$-proz. der 4. und 5. Anleihe 2,50 M. vergütet. Die Auslosung der Schatzanweisungen geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit denen der 6.—8. Anleihe.

Die Gesamtzeichnung betrug rund 12443 Mill. M. von 2742446 Zeichnern, ohne die später eingehenden Feldzeichnungen 10433959700 M. — ein Erfolg, der, wenn er auch denjenigen der 3.—8. Anleihe nicht erreichte, dennoch unter den äußerst schwierigen Kriegs- wie innerpolitischen Verhältnissen durchaus befriedigen mußte. Die Zahl der Zeichner war freilich beträchtlich zurückgegangen (von 6869901 bei der 8. Anleihe; sie kam fast der Zahl von 2691060 bei der 2. Anleihe gleich. Die Höchstzahl war 7063347 bei der 6. Anleihe gewesen). Die Einzahlungen erreichten am 7. November bereits 8990 Mill. M. = 87 Proz. des bis

dahin bekannt gewordenen Ergebnisses von 10337 Mill. In Zahlung genommen wurden die zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 ausgelosten 200 Mill. M. 5-proz. Schatzanweisungen der 1. Kriegsanleihe, Serie 6. Eine amtliche Uebersicht über die Gliederung des Ergebnisses ist bisher nicht erschienen.

Dem infolge des Umschwunges der Verhältnisse zu befürchtenden Druck auf den Kurs der Kriegsanleihen soll nach einer Erklärung des Reichsfinanzministers Schiffer entgegengewirkt werden durch die Aufnahmeaktion eines dafür unter Leitung der Reichsbank zu bildenden Bankkonsortiums und durch weitere Maßnahmen sowie durch Ausdehnung der Vergünstigung ihrer Verwendung zu Steuerzahlungen auf neue, dafür geeignete Steuern.

Die dringend nötige Entlastung an schwebender Schuld brachte die 9. Anleihe nur in geringem Umfang, weil gleichzeitig mit der politischen Umwälzung große Beträge der Kriegsanleihe an den Markt kamen, die im Umtausch mit Reichsschatzanweisungen aufgenommen wurden. Daraus erklärt sich auch deren schon erwähntes Anschwellen auf 55060 Mill. am Jahresschluß.

4. Abschluß.

Die 9 Kriegsanleihen hatten zusammen folgendes Ergebnis gehabt:

		Nennbetrag der Zeichnung Mill. M.	Zahl der Zeichner
1. Kriegsanleihe	1914	4 460	1 177 235
2. „	1915	9 060	2 691 060
3. „	1915	12 101	3 966 418
4. „	1916	10 712	5 279 645
5. „	1916	10 652	3 809 976
6. „	1917	13 122	7 063 347
7. „	1917	12 626	5 530 285
8. „	1918	15 001	6 869 901
9. „	1918	10 443	2 742 466
		98 177	

Infolge von Tilgungen während der Kriegszeit hatte sich diese fundierte Kriegsschuld aber ermäßigt. Es sollten nämlich die Erträge der Kriegs(gewinn-)steuer vom 21. Juni 1916 nebst Zuschlag, soweit sie nicht zur Deckung eines rechnungsmäßigen Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt des Jahres 1916 und sodann auch des Jahres 1917 Verwendung finden würden, zur Schuldentilgung verwendet werden. Nun gingen 1916 und 1917 zusammen 4888,12 Mill. M. ein, woraus die Fehlbeträge dieser zwei Jahre von 1104,5 und 891,1 Mill. M. gedeckt wurden, während 2178 Mill. zur Schuldentilgung dienten. Uebrigens wurde auch die Friedensschuld gemäß dem Schuldentilgungsgesetze vom 15. Juli 1909 während des Krieges vermindert, und zwar in den Jahren 1914—17 um 332,5 Mill. M. Die gesamte fundierte Kriegsschuld

des Reiches betrug am 31. Dezember 1918 nach dem Nennwerte 88988,1 Mill. M. Sie setzte sich, wie folgt, zusammen:

5-proz.	Schuldverschreibungen	77 780,4	Mill. M.
5 „	Schatzanweisungen	2 320,3	„ „
4½ „	„	8 887,4	„ „
		88 988,1	Mill. M.

Dazu kam die schwebende Schuld, die, wie erwähnt, Ende 1918 auf 55060 Mill. M. gestiegen war, endlich die Friedensschuld, die zur selben Zeit 4732 Mill. M. betrug, so daß die Gesamtschuld des Reiches sich Ende 1918 auf 148780 Mill. M. stellte. Die gesamten Kriegskosten beliefen sich dagegen zur gleichen Zeit auf 146236,3 Mill. M. Darin sind einbegriffen 3908,5 Mill. M. Auslagen für die Bundesgenossen (Kriegsmaterial 1580,7, bar 2327,8 Mill. M.), nicht aber die in deren Interesse begebenen 6785,1 Mill. M. Die Gesamtvorschüsse an sie betrugen mithin 10693,6 Mill. M. Die eigenen Kriegskosten des Reichs belaufen sich also auf 142,3 Milliarden M., worin einbeschlossen sind 1637,1 Mill. M. Barleistungen für kriegswirtschaftliche Einzelunternehmungen, Beteiligungen und Vorschüsse des Reichs, 1441,8 Mill. Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege und 1968,2 Mill. für die gesetzlichen Familienunterstützungen, zusammen 5047,1 Mill. M.

Leitender Grundsatz der Kriegsfinanzierung war bekanntlich die Uebernahme aller Kriegsausgaben zunächst auf Anleihen im außerordentlichen Haushalt und Deckung der Zinsen der letzteren durch Aufbringung laufender Mittel im ordentlichen Haushalt, also mittelst Steuererhöhungen und neuer Steuern, daneben noch durch die höheren Gewinne der Reichsbank[1]) und die Ueberschüsse der Darlehnskassen. Diese Politik ist im Laufe der Kriegszeit stark angefochten worden, namentlich mit dem Hinweis auf England, das von Anfang an einen erheblichen Teil seiner Kriegskosten durch Erschließung neuer steuerlicher Einnahmen gedeckt hat. Der Grund, warum die Reichsregierung diesem Beispiele nicht gefolgt ist, dürfte hauptsächlich in dem festen Glauben an eine nur kurze Kriegsdauer und in der Ueberzeugung vom Siege der Mittelmächte und der dadurch bedingten Erstattung eines ansehnlichen Teiles ihrer Kriegskosten liegen. Man hielt es daher für ausreichend, die steuerlichen Kriegsopfer auf die zur Deckung der Kriegsschuldenzinsen erforderlichen Beträge zu beschränken, vielleicht auch deshalb, um eine dem „Durchhalten“ günstige Stimmung des Volkes zu erzielen. Denn im Falle der von Anbeginn oder doch bald erfolgten Heranziehung der Steuerzahler zur unmittelbaren Tragung wenigstens eines beträchtlichen Teiles der Kriegskosten

1) Wegen Wegfalls der Reichseinnahmen aus der durch Gesetz vom 4. August 1914 suspendierten Notensteuer ergingen, zuerst am 24. Dezember 1915 und dann alljährlich, besondere Gesetze, welche die Reichsbank zu je einer besonderen Kriegsabgabe verpflichteten.

würde diese Last sich alsbald schwerer und immer schwerer fühlbar gemacht und die Haltung des Volkes beeinflußt haben. Finanzpolitisch betrachtet wäre die direkte Heranziehung der Besteuerung zur Kriegsfinanzierung dem eingeschlagenen Wege zweifellos vorzuziehen gewesen, für alle Fälle und um die Verschuldung in erträglichen Grenzen zu halten. Sie wäre aber auch angesichts der raschen Aufhäufung enormer Kriegsgewinne unschwer und jedenfalls viel leichter durchführbar gewesen als es jetzt die Verzinsung und Abtragung der gegenwärtigen Riesenkriegsschuld ist.

Das gilt namentlich angesichts der Steigerung, welche die Reichsschuld seit dem Waffenstillstandsabschluß noch erfahren hat. Nach der Denkschrift des Reichsfinanzministers vom 12. März 1919 für die Deutsche Nationalversammlung über „Die Finanzen des Deutschen Reichs in den Rechnungsjahren 1914—18" treten nämlich zu den Kriegskosten, außer den noch unübersehbaren Kosten der Demobilisation, noch zwei Gruppen von Ausgaben hinzu, die gleichfalls dem Kriege zur Last fallen: einmalige Kapitalaufwendungen zur Wiederherstellung des Heeres und zu Entschädigungen für Inanspruchnahme von Grundstücken, für die kriegsbeschädigten Reichsgebiete, für die deutschen Reedereien und für die bundesstaatlicherseits geleisteten Familienunterstützungen, deren Zinsen und Tilgungsquoten den Reichshaushalt in Höhe von etwa 7,9 Milliarden M. dauernd oder für längere Zeit belasten werden, und ferner die den Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen zu zahlenden Renten in Höhe von etwa $4^1/_4$ Milliarden M. Das sind zusammen mindestens $12^1/_4$ Milliarden M. Die Gesamtausgaben des Reiches werden durch die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld und durch die Belastung mit den Aufwendungen dieser beiden Arten eine Steigerung von 2,4 Milliarden M. vor dem Kriege auf mindestens 14 Milliarden erfahren. Es wird aber auch der Steuerbedarf der Bundesstaaten, der Kommunalverbände und Gemeinden stark anschwellen, nämlich von rund 3 Milliarden vor dem Kriege auf mindestens 5 Milliarden, so daß der Gesamtbedarf von Reich, Staaten und Gemeinden rund 19 Milliarden gegen 5 Milliarden vor dem Kriege betragen wird. Hierbei sind ganz außer Betracht gelassen die an unsere Feinde nach den Friedensbedingungen zu zahlenden Entschädigungen. Alle diese schweren, noch gar nicht einmal im vollen Umfange geschweige denn in ihrer ganzen Wucht zu erfassenden Lasten fallen dem durch den Krieg und die inneren Wirren auf das äußerste geschwächten und zermürbten und daher in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tief gesunkenen Volke zur Last. Die Aufgabe, sich aus dieser Wirrsal und Not herauszufinden, Kräfte zu sammeln und Lebensformen und -bedingungen zu finden und zu gestalten, die ihm ein Emporkommen wieder ermöglichen, ist die größte Aufgabe, die dem deutschen Volke das Geschick jemals gestellt hat und die heute so riesenschwer erscheint, daß nur ein felsenfester Glaube an des deutschen Volkes Zukunft ihr in das Gesicht zu schauen vermag.

Neuerdings ist die auch in diesen Aufsätzen[1]) vertretene Wertung der Tatsache, daß dank den Absperrungsmaßnahmen unserer Feinde und besonders Englands das für Kriegsbedarf ausgegebene Geld im Lande blieb und dadurch reiche Beschäftigung und viel Verdienst gab, während die Feinde sich dem Auslande stark verschulden mußten, kritisch scharf angegriffen worden von Dietzel in seiner Schrift „Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden" (Tübingen 1919). Er wendet sich gegen die ziemlich allgemein verbreitete[2]) Auffassung, daß darin für Deutschland ein beträchtlicher volkswirtschaftlicher Vorteil liege, und bezeichnet sie als einen Rückfall in die merkantilistische Anschauung vom unbedingten Segen des im Lande verbleibenden Geldes. Dieser Angriff richtet sich u. a. gegen Schriften von Diehl, Eulenburg, Julius Wolf, Schumacher, Helfferich, namentlich und mehrfach aber gegen die in der Fußnote wiedergegebene Stelle in meinem ersten Aufsatz über die deutschen Kriegsanleihen[3]). Dazu sei folgendes bemerkt. Zunächst:

1) „Es ist eine gewaltige Ironie des Völkerschicksals, daß wir diesen Kreislauf des Geldes, das, von der Regierung zur Bezahlung von Kriegslieferungen ausgehend, als Anleiheeinzahlung wieder zu ihr zurückkehrt, unseren Feinden und vor allem England verdanken, dessen Absperrungsmaßregeln uns in den Zustand einer wirtschaftlichen Abgesondertheit versetzt haben. Diese Kriegsmaßnahmen erwiesen sich mithin als „ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft" (Bd. 51, 1916, S. 344, nicht, wie Dietzel angibt, 1915, S. 343).

2) Auch vom Reichsschatzsekretär und preußischen Finanzminister in den Parlamenten vertretene.

3) Besonders wendet sich Dietzel gegen die Begründung der „nützlichen Wirkung" der Sperre, daß Deutschland den Krieg billiger führe als England, welches Kriegszeug und Existenzgüter vom Ausland beziehe und zu gewaltigen Beträgen bei diesem Kredit nehme. Er verweist auf die kostspielige Umstellung der Friedens- in die Kriegswirtschaft und wieder zurück und auf die durchgängige Verteuerung der Produktion durch die Sperre. Deutschlands Arbeitsenergie lohne sich schlechter als die Englands, das sie nur da einzusetzen brauche, wo sie sich relativ gut lohne. Unsere Unabhängigmachung sei zwar die unbedingte Voraussetzung des Durchhaltens, schraube aber die realen Kriegskosten gewaltig empor. „Unsere Neumerkantilisten sehen scheinbar alles dies nicht. Sie sehen nur, daß das Geld im Lande bleibt. Sie buchen ein gigantisches Mehr an Arbeitsaufwand als Gewinn für Deutschland, eine Arbeitsersparnis, deren England sich zufolge des Verbleibens im Weltverkehr erfreut, als Verlust." Sie „— sehen bloß, daß, wäre Deutschland im Weltverkehr geblieben, Geld ins Ausland ginge, das jetzt die Volkswirtschaft ‚speist'; sie übersehen, ‚daß dann Geld aus dem Ausland käme, daß die Volkswirtschaft genau so ‚speisen' würde". In England, das im Weltverkehr blieb, liege das allgemeine Preisniveau wesentlich niedriger als in Deutschland. Dieses „muß alles, dessen es zum Durchhalten benötigt, aus der nationalen Erde stampfen, mag der Einsatz nationaler Arbeit auch noch so groß sein. Daher führt es den Krieg teuerer als England." Die passive Bilanz Englands von gewaltiger Höhe dünke „unseren Neumerkantilisten" höchst schaudervoll. Allerdings werde es dafür lange Zeit mit Erzeugnissen künftiger Arbeit zahlen müssen. Aber das sei das weitaus kleinere Uebel, denn im Frieden werde seine Gesamtproduktion weit größer, sein unaufschiebbarer und unverzichtbarer Bedarf weit geringer sein als jetzt. Das Billigkeitsargument träfe nur dann zu, wenn England dadurch, daß ihm die Einfuhr freisteht, verleitet worden wäre, mehr einzuführen als es zum Durchhalten unbedingt benötigt, also zu verschwenden, was es aber keineswegs getan habe. Alles in allem: „Nicht weil, sondern trotzdem das Geld im Lande blieb, hat Deutschland wirtschaftlich durchgehalten — bis zum bitteren Ende."

zu wieviel schwereren Bedingungen hätte das von einer gewaltigen Uebermacht von Feinden umstellte und angegriffene Deutschland Kredit im Auslande bekommen als seine Feinde und vor allem als das durch seine insulare Lage militärisch und wirtschaftlich von vornherein und für alle Fälle unendlich besser gestellte England! Bedingungen, die seine Kräfte viel stärker gebunden und viel schwerer belastet, auf viel längere Jahre abhängig gemacht hätten als diejenigen Englands. Sodann kann von einer neomerkantilistischen oder sonstigen Kriegswirtschaftspolitik in dem die Verantwortung für ihre Wahl einbeschließenden Sinne, wie er Dietzels ersichtlich dem absoluten Freihandelsstandpunkt entsprungenen Kritik zugrunde liegt, gar nicht die Rede sein, da Deutschland überhaupt keine Wahlfreiheit in bezug auf seine Außenhandelspolitik im Kriege hatte, sondern unter dem Druck der Sperre gar nicht anders handeln konnte, als die äußerst geringen Einfuhrmöglichkeiten für die Beschaffung von Existenzgütern und die nicht viel größeren Ausfuhrmöglichkeiten für deren Bezahlung nach Kräften auszunützen. Deutschlands Wirtschaftspolitik war eine durchaus zwangsläufige, der „Kreislauf des Geldes" eine vom Krieg verursachte Notwendigkeit. Und wie hätten die paar kleinen, in der uns feindlichen Welt neutral gebliebenen Staaten die ungeheueren Mittel aufbringen können, die unser finanzielles Durchhalten erforderte? Vorausgesetzt, daß die Feinde, was nach allen Kriegserfahrungen bestimmt nicht der Fall gewesen wäre, dies überhaupt zugelassen hätten. Endlich aber: nicht das Verbleiben der aus der Kriegswirtschaft üppig emporgeschossenen Verdienste und Gewinne in der eigenen Volkswirtschaft infolge jenes ständigen, nur immer erweiterten und daher immer produktiveren Kreislaufs gereichte dieser zum Schaden, wohl aber die verhängnisvolle Unterlassung, sie nicht nutzbar gemacht zu haben für das finanzielle und wirtschaftliche Durchhalten des Volkes. Während England sogleich Sorge trug, daß die Gewinne der Kriegsindustrie nicht um mehr als 20 Proz. den Durchschnitt der beiden letzten Friedensjahre überstiegen und den Ueberschuß für den Staat einzog, außerdem eine Kriegsgewinnsteuer bis zu 80 Proz. einführte[1]), zahlte man in Deutschland den Kriegslieferanten unbedenklich enorme Preise, um die Produktion zur höchsten Steigerung ihrer Kräfte anzutreiben, und ließ die Kriegsgewinne ins Maßlose anschwellen, ohne sie wenigstens zugleich für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Kriegsbesteuerung beschränkte sich planmäßig darauf, die Deckung für die Kriegsanleihezinsen zu beschaffen. Nicht daß das Geld im Lande blieb, sondern daß man seine gigantische Vermehrung unausgenutzt für die Zwecke der staatlichen Selbstbehauptung ließ, war das Uebel. Die Gewinnaufhäufungen führten

1) Wie Dietzel S. 34 Anm. 2 selbst anführt. Vgl. darüber auch Bd. 52, S. 312 und Bd. 56, S. 44.

zur Hochtreibung der Preise ins Groteske, weil sie künstlich begünstigt und weder rechtzeitig noch stark von der Steuerschere beschnitten wurden, und damit zur steigenden Geldentwertung, zur Inflation und allen sich daraus entwickelnden Uebeln. Jetzt, nachdem der Krieg zu Ende und die Gewinne längst in Sicherheit, auch gegen den Steuerfiskus, gebracht oder aber verschleudert sind, sollen sie durch eine längst im Entwurf vorliegende, aber noch immer nicht beschlossene neue Kriegssteuer radikal eingezogen werden für das Reich. Was von Anfang an systematisch hätte geschehen müssen, soll nachgeholt werden, nun es in der Hauptsache zu spät ist. Das im Lande gebliebene Geld war freilich, wie alle Kriegsschulden, auch die der feindlichen Länder und also auch Englands, kein echter, volkswirtschaftlich realer Wert, da es nicht durch neu erzeugte Existenz- und Kulturgüter gedeckt war, aber es hätte zum größten Segen werden können für das immer schwerer mit Kriegsschulden belastete Reich, wenn man es zu erfassen Kraft und Geschick und — Mut gehabt hätte. Deshalb ist dieses Im-Lande-Verbleiben als ein Vorzug angesehen worden, nicht aber aus überlebten merkantilistischen Anschauungen heraus, in der sich merkwürdigerweise so viele Nationalökonomen verschiedenster Richtungen begegnet sein sollen.

Die geschichtliche Erklärung für diese verhängnisvolle Unterlassung ist, daß man bis zuletzt das feste Vertrauen hatte, Deutschland werde siegen und eine beträchtliche Kriegsentschädigung erhalten. Auf diese Perspektive war alles eingestellt. Der Wille zum Durchhalten schöpfte daraus unablässig neue Kräfte. Diese Aussicht aber als Aktivum in die Bilanz der Kriegswirtschaft einzustellen, war gefährlich. Der Umschlag in das Gegenteil mußte die ganze Aufstellung umwerfen. Die Schulden wuchsen nun rasch zu furchtbarer Höhe an, während die Kriegsgewinne größtenteils zerpflückt und verflogen waren. Selbst die anrüchigsten Gewinne hat man systematisch geschont und schont sie noch. Wer z. B. wegen wucherischen, sei es unrechtmäßigen sei es übermäßigen, Kriegsgewinns zur Verantwortung gezogen wird, zahlt eine kleine Geldstrafe, gewöhnlich einige Tausend Mark, jedenfalls tief unter dem Strafhöchstmaß, und behält die erwucherten Hunderttausende oder Millionen, deren Einziehung im Gesetzgebungswege anzuordnen trotz allem Wechsel der Zeiten noch keine Regierung, noch keine Volksvertretung die Entschlußkraft gefunden hat. Seit Jahren „schweben Erwägungen" nach dieser Richtung im Reichsjustizamt. Was hier, ebenso wie durch zu spätes und unzulängliches Einschreiten gegen die Steuerflucht, durch die Milliarden ins Ausland verschleppt worden sind — der vielgerühmten organisatorischen Begabung der Deutschen sowie aller Sozialethik zur Trotz — an Unterlassungssünden begangen ist und noch wird, das rächt sich alles bitter. Nicht daß das Geld, was gar nicht anders sein konnte, im Lande blieb, sondern daß man es in keiner Weise nutzbar zu

machen verstand für die Not der Kriegszeit, ist das, was zu beklagen ist.

II. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich und Ungarn haben zu ihren ersten sechs Kriegsanleihen noch je zwei weitere aufgenommen.

1. Die siebente Kriegsanleihe.

a) Oesterreich.

Sie wurde aufgelegt vom 5. November bis 15. Dezember 1917 und bestand wieder in zwei wahlweisen und umsatzsteuerfreien Typen: 1) einer $5^1/_2$-proz. tilgungspflichtigen Rente zu 92 Proz., rückzahlbar zu Pari mittelst serienweiser Auslosung, die von 1923—57 jedesmal im Februar und mit Auszahlung im August erfolgt. Vom 1. Januar 1927 an kann die Auslosung verstärkt oder der ganze jeweilige Anleiherest mit 3-monatiger Frist zur Rückzahlung gekündigt werden; 2) $5^1/_2$-proz. Schatzscheinen zu 94 Proz. (also $^1/_2$ Proz. höher als bei der 6. Anleihe), rückzahlbar zu Pari am 1. August 1926 (also mit 6-jähriger Laufzeit gegen eine 10-jährige bei der 6. Anleihe, vorher $5^1/_2$ und 7 Jahre), doch mit dem Recht früherer völliger oder teilweiser Rückzahlung nach 3-monatiger Kündigung. Beide Zeichnungskurse unter Abrechnung einer $^1/_2$-proz. Vergütung, neben der die Zeichner der Rente noch 0,46 Proz. Zinsenvergütung für 1 Monat erhielten. Zeichnungen bis 200 K. waren sogleich voll, höhere zu 10 Proz. bei der Anmeldung, zu je 20 Proz. am 5. Januar und 5. Februar, zu 25 Proz. am 5. März, der Rest am 5. April 1919 zu zahlen. Die Notenbank und die Darlehnskassen beliehen die gezeichneten Stücke bzw. deren Zwischenscheine, desgleichen Wertpapiere, die verpfändet wurden, um das Darlehen zur Anleihezeichnung zu verwenden, bis zu 80 Proz. des Nennwertes und zu einem um $^1/_2$ Proz. ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Diskontsatz oder auf Verlangen zum festen Zinssatz von 5 Proz. Gleiche Vorzugsbedingungen genoß, wer bei einer dieser Anstalten ein Darlehn aufnahm zur Abstoßung eines bei einer anderen Kreditanstalt zwecks Zeichnung auf die Anleihe aufgenommenen Darlehns. Die Darlehnskassen gaben gleiche Darlehen auch gegen Verpfändung von gesetzliche Sicherheit bietenden Hypotheken.

Das Ergebnis war, ohne die Feldzeichnungen und ohne den Umtausch älterer Kriegsanleihe, 6044182000 Kr., wovon 2888286000 auf die Rente, 3155896000 auf die Schatzscheine entfielen. Begünstigt wurde es durch scharfe Maßnahmen der Regierung gegen die grassierende übermäßige Aktienspekulation, welche beträchtliche Verkäufe von Aktien und Verwendung des Erlöses zu Kriegsanleihezeichnung bewirkten.

Die Finanzlage hatte sich bei Ausbringung der Anleihe folgendermaßen gestaltet. Die Kriegskosten betrugen (in Mill. K. und abgerundet):

im Finanzjahr (1. Juli bis 30. Juni)	für das Heer	für die Flotte	zusammen
1914/15	9 870,2	109,7	9 980,0
1915/16	14 842,8	162,5	15 005,3
1916/17	17 789,0	240,0	18 029,0
	42 502,1	512,2	43 014,3

Für 1917/18 wurden sie auf 20 Milliarden geschätzt (19,5 für das Heer, 0,5 für die Flotte). Das bisherige Quotenverhältnis der Deckung von 63,6:36,4 Proz. wurde durch Kais. Verordnung bis Ende 1918 aufrechterhalten, nachdem eine vorläufige Verlängerung der geltenden Vereinbarungen beider Regierungen über den wirtschaftlichen Ausgleich, das Bankprivileg und den Münz- und Währungsvertrag bis Ende 1919 beschlossen worden war. Im Oktober 1917 wurde zum ersten Male nach 3 Kriegsjahren ein Budgetvoranschlag dem endlich einberufenen Parlament vorgelegt. Der Fehlbetrag war darin fast 18 Milliarden K., da die Gesamtausgabe sich auf 22,15 (16,80 Kriegs- und 5,35 reguläre Ausgaben), die Gesamteinnahme auf 4,2 (davon 304 Mill. einmalige aus der Kriegsgewinnsteuer) Milliarden K. stellte. Das Jahr 1916/17 hatte mit einem Fehlbetrag von 3,3 Milliarden K. abgeschlossen. Oesterreichs Quotenbeiträge in den 3 Kriegsjahren zu den Kriegskosten betrugen 6,3, 9,5 und 11,45, zusammen 27,3 Milliarden, wovon 23 durch die 6 Kriegsanleihen gedeckt waren. Der Zinsendienst der Kriegsanleihen war mit 1720 Mill. eingestellt; die dauernden Ausgaben waren insgesamt auf 5350 (gegen 3258 Mill. im letzten Friedensjahr) veranschlagt. Die Gesamteinnahme von 4,2 Milliarden war gegen 1914/15 (3206 Mill.) nur um knapp 1 Milliarde gestiegen gegen 2092 Mill. Steigerung allein der dauernden Ausgaben, so daß der Kriegsanleihenzinsendienst die Einnahmevermehrung um rund $^3/_4$ Milliarde überstieg. Dieses Zurückbleiben der Einnahmen war hauptsächlich verursacht durch den Rückgang im Ertrage der Verbrauchssteuern und Monopole, trotz einer Mehreinnahme von 1273 Mill. aus neuen direkten Steuern, Kriegssteuerzuschlägen und aus der Erhöhung der Post- und Eisenbahntarife. Der Notenumlauf (bei Kriegsbeginn rund 2,1 Milliarden) betrug Mitte Oktober 1917 $15^1/_2$ Milliarden, am 7. Dezember 1917 17,74 Milliarden K. Zu seiner Verminderung wurde die Bank im Januar 1918 zur Ausgabe von 4-proz. Kassenscheinen ermächtigt, von denen Ende Juli 1918 250 Mill. in Umlauf waren. An Gold und ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Guthaben) besaß die Notenbank am letzteren Tage 1080,1 Mill., nach Münzparität (bei Kriegsbeginn 1237,8 Mill.), davon an Gold 264,2 Mill.; außerdem auf Gold lautende Forderungen 78,2 Mill.

Der Stand der Kriegsschulden war, in Millionen Kronen:

	am 1. Sept. 1917[1])	am 31. Dez. 1917[2])
Kriegsanleihen	23 228,7	29 272,8
Darlehen bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank	8 776,8	12 148,8 [3])
„ „ dem österreichischen Bankenkonsortium	6 580,2	5 363
„ „ den Sparkassen	121,1	—
„ in Mark gegen Schatzwechsel[4])	2 347,38	2 792
„ „ in ausländischer Währung (besonders holländischer) gegen Schatzwechsel	58,63	70
	41 112,81	49 646,6

Die Anleihen machten also Ende Dezember 1917 rund 58 Proz., die Notenbankschuld 24,4 Proz. der Kriegsschuld aus. Indessen von den ersteren waren 13,7 Milliarden = 46,7 Proz. in Wirklichkeit auch nur kurzfristige, d. h. innerhalb der nächsten 10 Jahre fällige Schulden.

Das Abgeordnetenhaus trat am 28. November 1917 dem Mißbilligungsbeschlusse seines Finanzausschusses gegen die aus dem Hause gewählten Mitglieder der Staatsschuldenkontrollkommission wegen ihrer mehrfachen Gegenzeichnung nicht verfassungsmäßig zustande gekommener Schulden (dem Reichsrate nicht zur Genehmigung unterbreiteter Kriegsanleihen) bei[5]).

b) Ungarn.

Hier wurde die 7. Anleihe vom 15. November bis 31. Dezember 1917 aufgelegt, und zwar, wie bei der 2. und 4. Anleihe (während die 3. und 6. nur in 6-proz. Rente bestanden) wahlweise in Form: 1) einer 6-proz. steuerfreien Rente, bei Vollzahlung bis zum 1. Dezember zu 96,10 Proz., bei späterer, aber noch innerhalb der Zeichnungsfrist, zu 96,32 Proz., bei Ratenzahlung zu 97,20 Proz., jedesmal noch abzüglich $^1/_2$ Proz. Vergütung; 2) einer $5^1/_2$-proz. steuerfreien Rente zu 91,25 bzw. 91,45 und 92,25 Proz. und mit gleichem Abzug. Die Kursverschiedenheit erklärt sich dadurch, daß in Ungarn nicht, wie in Oesterreich, auch laufende Zinsen eingefordert werden. Das Recht der Kündigung behielt sich die Regierung für die erstere Rente vom 1. Aug. 1922 ab, für die letztere vom 1. Juni 1925 ab vor. Das Gesamtergebnis der Zeichnung war etwas über 3 Milliarden K.

1) Nach dem Bericht des Finanzausschußreferenten im Abgeordnetenhause.
2) Nach dem Bericht des Referenten der Staatsschuldentilgungskommission.
3) Davon in Anspruch genommen rund 9 Milliarden, verzinst in Höhe von 6,3 Milliarden mit 1 Proz., der Rest mit $^1/_2$ Proz.
4) Das Abkommen mit deutschen Banken unter Genehmigung der deutschen Regierung wegen Gewährung von Markdarlehen gegen Schatzwechsel, monatlich 100 Mill. M., wurde Ende 1917 auf $^1/_2$ Jahr verlängert. Die Gesamtschuld Oesterreich-Ungarns aus dieser Valutaanleihe betrug damals rund $3^1/_2$ Milliarden M. Vgl. Bd. 51, S. 469, 477, 481, und Bd. 55, S. 190, 201, 208.
5) Vgl. Bd. 55, S. 206 Anm. 1.

Die Finanzlage war so beschaffen, daß die Kriegskosten Ungarns in der zweiten Hälfte 1917 monatlich 650—690, vom Januar 1918 an 740—760 Mill. K. betrugen. Die gesamten Kriegsausgaben erreichten 16 Milliarden, wovon 11 durch die ersten 6 Kriegsanleihen gedeckt waren. Die Verzinsung der gesamten Staatsschuld war auf 1030 Mill. angewachsen. Das Budget für 1917/18 war das erste Kriegsbudget, da seit demjenigen für 1914/15 keines mehr aufgestellt worden war. Man begnügte sich aber, die normalen Daten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Gesamteinnahme war darin auf 3468,90 (1914/15 2264,15), die Gesamtausgabe ohne die Kriegskosten und die Kriegsfürsorge-Aufwendungen sowie Teuerungszulagen in den Staatsbetrieben auf 3442,67 Mill. K. (1914/15 2264,09) veranschlagt, so daß sich ein Ueberschuß von 26,22 Mill. ergab. Die Ausgabe war gegen das Vorjahr, hauptsächlich durch das Wachstum der Kriegsanleihezinsen, um 1100 Mill., die Einnahme aber durch Kriegssteuern und Zuschläge dementsprechend gestiegen, so daß, im Gegensatz zu Oesterreich, die Zinsenlast der Kriegsanleihen aus ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnte. Die ordentlichen Ausgaben betrugen 3016 (1914/15 1878) Mill., die ordentlichen Einnahmen 2926 (1914/15 1953) Mill. K. Auch in Ungarn wurde eine außerordentliche Vermögensabgabe von der Regierung angekündigt, die hauptsächlich zur Reduzierung des Notenumlaufs dienen sollte.

2. Die achte Kriegsanleihe.

a) Oesterreich.

Ihre Auflegung wurde namentlich durch die notgedrungen äußerst starke Inanspruchnahme der Notenbank unaufschiebbar. Am 2. und 24. April mußten je 954 Mill. K., am 7. Mai, 1. und 27. Juni 1918 je ein gleicher Betrag in Noten bei ihr entliehen werden, womit die Schuld bei der Bank, einschließlich der Eingänge aus der Ausgabe von Kassenscheinen, 18670,7 Mill. K. erreichte. Dabei hatte der Notenumlauf in der Gesamtmonarchie am 15. April bereits 20,3 Milliarden (gegen 18,6 Ende Dezember 1917) erreicht. Er stieg bis Ende Juli auf 24 Milliarden und die Schuld beider Regierungen bei der Bank auf 30 Milliarden.

Die Anleihe lag vom 28. Mai bis 17. Juli 1918 auf. Sie hatte dieselbe Doppelform und die $5^1/_2$-proz. Rente auch dieselben Zeichnungsbedingungen, einschließlich Zeichnungskurs, wie die 7. Anleihe (Tilgung von 1924—53 durch Pariauslosung vom September 1923 ab, vorbehaltlich verstärkter Auslosung oder direkter Rückzahlung der noch ungetilgten Anleihe vom 1. Januar 1927 ab unter 3-monatiger Kündigung). Die Schatzscheine lauteten dagegen diesmal nicht auf einen bestimmten Fälligkeitstermin, sondern können

vom Inhaber vom 1. September 1923 mit 6-monatiger Frist, von der Regierung jederzeit mit 3-monatiger Frist gekündigt werden. Damit wurde eine weitere Vermehrung des bald nach Friedensschluß entweder zurückzuzahlenden oder zu konsolidierenden Teiles der Kriegsschuld verhindert. Ihr Zeichnungkurs war, nach Abzug der $^1/_2$-proz. Vergütung, 95,50 Proz. Die tatsächliche Verzinsung stellte sich bei der Rente wiederum auf 6,25, bei den Schatzscheinen auf 6,43 Proz. Einzahlungstermine waren für beide Schuldarten: 10 Proz. bei der Zeichnung, je 20 Proz. am 29. Juli und 28. August, 25 Proz. am 28. September, der Rest am 28. Oktober. Die Beleihungsbegünstigungen wurden von der Notenbank für die Rente bis Ende Juni 1924, für die Schatzscheine bis Ende Juni 1921 ausgedehnt. Die Stücke beider Arten können zur Bezahlung der Kriegssteuer sowie von Demobilisierungsgütern zum Zeichnungspreise verwendet werden. Käufer solcher Güter, die Zahlung in 8. Kriegsanleihe anbieten, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Das Zeichnungsergebnis war: 5763,4 Mill. K., ohne den Umtausch älterer Kriegsanleihe. Die endgültige Aufstellung ist noch nicht veröffentlicht worden. Rund 5 Milliarden davon dienten zur Rückzahlung von Vorschüssen der Notenbank.

Die Finanzlage hatte sich — nach dem Bericht des letzten österreichischen Finanzministers v. Wimmer bei Einbringung des Staatsvoranschlags für 1918/19 im Juli 1918 — dahin gestaltet, daß die Gesamtausgabe auf 24321 Mill. (6439,3 Mill. fortdauernde und 17882 Mill. einmalige), die Gesamteinnahme auf 4854,7 Mill. (4540,9 Mill fortdauernde und 318,8 Mill. einmalige) veranschlagt war (+ 497,9 Mill. Ausgaben, — 6,2 Mill. Einnahmen gegen das Vorjahr), so daß der Fehlbetrag 19466 Mill. ausmachte, wovon 17568 Mill. (darunter 12 Milliarden Quotenbeitrag Oesterreichs zu den Kriegskosten) auf die einmaligen, 1898 Mill. auf die fortlaufenden Ausgaben entfielen. Zu seiner Deckung wurde ein Kredit von 21 Milliarden beansprucht. Die gesamten militärischen Ausgaben Oesterreichs, aufgebracht als Quotenbeiträge für die mobilisierte bewaffnete Heeresmacht, betrugen in den vier ersten Kriegsjahren 38636 Mill. K. Für das laufende fünfte wurden 12 Milliarden beansprucht. Die aus allen Kriegskreditoperationen zusammen entstandene Schuldsumme betrug am 30. Juni 1918 (also ohne die 8. Anleihe) 52,84 Milliarden K. Die Gesamtkriegsschuld Oesterreichs betrug Ende Juli 1918, einschließlich der 8. Kriegsanleihe, rund 63 Milliarden K. Davon entfielen auf die acht Kriegsanleihen rund 35 Milliarden, auf die jetzt durchweg nur mit $^1/_2$ Proz. verzinslichen Notenbankdarlehen 17669 Mill., auf die durchgängig mit $4^1/_4$ Proz. verzinslichen Vorschüsse des Bankenkonsortiums 7030 Mill., auf die außer der ersten 5-proz. von 1914 mit 6 Proz. verzinslichen Valuta-

anleihen in Deutschland[1]) 3125 Mill., auf die Darlehen in anderer ausländischer Währung 122 Mill K. Der Jahreszinsendienst der acht Kriegsanleihen erforderte 2510 Mill., derjenige der Gesamtstaatsschuld 3165,4 Mill. gegen 491 Mill. bei Kriegsbeginn. Zur Deckung des hauptsächlich durch diese schwere Last verursachten Fehlbetrags im Haushalt 1918/19 von 19466 Mill. K. legte der Finanzminister, nachdem schon am 1. September 1918 im Verwaltungswege neue Erhöhungen der Post- und Eisenbahntarife, ferner eine Beteiligung des Staates am Gewinn der Zündholzerzeugung und die Verpflichtung zur Zahlung der Zölle nebst Agio in Banknoten mit der Wirkung einer Mehreinnahme von 700 Mill. K. eingeführt worden war, am 30. September dem Parlament einen neuen Finanzplan vor. Danach sollten diese Einnahmevermehrungen gesetzlich festgelegt, die dem Parlament bereits vorliegenden Steuergesetzentwürfe, von denen jährlich 666,5 Mill. K. erwartet wurden, erledigt, weitere 600 Mill. K. durch neue Verbrauchs- und Verkehrssteuern, eine Warenumsatz- und eine dauernde Vermögenssteuer beschafft werden. Da die Erledigung dieses Reformwerkes, namentlich aber der Eintritt seiner Wirkungen, nicht früh genug zur Deckung des Fehlbetrags im laufenden Finanzjahr erfolgen würde, sollte eine Ergänzung durch eine besondere einmalige Vermögenssteuer — vorbehaltlich der großen späteren Abgabe gleicher Art — stattfinden. Gegenüber dem Einnahmestande der Friedenszeit würden die gesamten bisherigen und geplanten Kriegsfinanzmaßnahmen — ohne die Erträge der Kriegsgewinnsteuer — einen Mehrertrag von 3200—3500 Mill. liefern, also gerade ausreichen zur Deckung der Zinslast der Gesamtstaatsschuld nach ihrem Stande bei vollendeter Aufbringung der 8. Kriegsanleihe (3165,4 Mill. K.). Der Zusammenbruch der Monarchie verschüttete auch diesen Reformplan. Da die in der Kriegszeit geschaffenen Einnahmevermehrungen also bei weitem nicht ausreichten, um das Jahreserfordernis der Schuldenverzinsung zu decken (Ende 1916 war wenig über die Hälfte desselben durch neue Einnahmen gedeckt, vgl. Bd. 55, S. 205, bei Beendigung des Krieges war das ziffernmäßig nicht genau bekannt gewordene Verhältnis eher noch schlechter geworden) und der zuletzt vom Reichsrat bewilligte Kredit von 2,4 Milliarden K. nicht ausreichte, so sah sich der Finanzminister noch kurz vor der Staatskatastrophe genötigt, einen Vorschuß von 2 Milliarden K. bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank aufzunehmen, um wenigstens den Januarkupon der Kriegsanleihen decken zu können. Diesem Kredit fehlte freilich die gesetzlich erforderliche Unterschrift der Staatsschuldenkontrollkommission.

Das aus dem Zusammenbruch der Monarchie entstandene

---

1) Diese Vorschüsse wurden auch für die zweite Jahreshälfte 1918 verlängert, aber von 100 auf 50 Mill. M. monatlich herabgesetzt.

Deutsch-Oesterreich sah sich einem auf $1^1/_2$ Milliarden K.
geschätzten Fehlbetrage der Staatsgebarung gegenüber. Daher erbat
und erhielt der neue Staatssekretär der Finanzen Steinwender, der
bisherige Berichterstatter der Staatsschuldenkontrollkommission, An-
fang November von der vorläufigen Nationalversammlung in einem
die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 umfassenden
Budgetprovisorium außer der Ermächtigung, die im Staatsgebiet
noch rückständigen Steuern einzuheben, einen Kredit von 2 Milliarden
K., auf Grund dessen 4-proz. Schatzscheine mit $2^1/_2$-jähriger Lauf-
zeit an Barzeichner zu 97 Proz., an solche, die von der Be-
günstigung, den 4. Teil des Zeichnungsbetrages in Kriegsanleihe
einzuzahlen, Gebrauch machten, zu 99 Proz. ausgegeben wurden.
Hierauf wurde die erste Anleihe Deutsch-Oesterreichs
vom 2.—31. Dezember 1918 in Höhe von 500 Mill. K.
4-proz. Schatzscheine zu diesen Kursen aufgelegt. Die In-
haber können sie vom 1. November 1920 ab mit 6-monatiger Frist
zur Parirückzahlung kündigen. Die Anleihe wurde in Höhe von
100 Mill. K. überzeichnet. Im Dezember erfolgte sodann die Vor-
legung von Steuergesetzentwürfen zur ordnungsmäßigen Deckung
des Fehlbetrags. Die Regelung und die Verteilung der Schulden
der bisherigen österreichischen Monarchie von rund 70 Milliarden K.
unter die auf ihrem Boden entstandenen Nationalstaaten steht noch
offen und wird nötigenfalls einen Teil der Friedensverhandlungen
zu bilden haben. Währenddem haben zufolge Beschlusses der vor-
läufigen Nationalversammlung die an die Stelle der k. k. Ministerien
getretenen deutsch-österreichischen Staatsämter das auf deutsch-
österreichischem Boden befindliche Gemeinschaftsgut dieser National-
staaten bis zur internationalen Regelung ihrer Ansprüche treu-
händerisch zu verwalten. Die Einnahmen daraus dienen zur Be-
streitung der Ausgaben für bisher gemeinsame Zwecke, insbesondere
von Schuldenzinsen der vormaligen Monarchie. Der tschechisch-
slovakische und der südslavische Staat haben für ihren Staats-
bereich die zunächst eingestellte Auszahlung der Zinsen der öster-
reichischen Staatsschuldverschreibungen aus der Vorkriegszeit ver-
fügt, sich dagegen geweigert, die Zinsen der Kriegsanleihen auszu-
zahlen [1]). Das k. u. k. Kriegsministerium stellte sogleich nach der
Staatskatastrophe alle Zahlungen für Kriegsleistungen und Ein-
lösungen von Bescheinigungen bei militärischen Kassen mangels ge-
meinsamer Zahlungsmittel bis zu einer darüber erfolgenden Einigung
der verschiedenen Nationalregierungen ein. Seit dem 1. Januar
1919 erfolgen diese Zahlungen in den einzelnen neuen Staaten ge-

1) Neuerdings (Juni 1919) hat der tschechische Finanzminister Raschin, wohl
unter dem Drucke der Entente, im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten mitge-
teilt, der tschecho-slowakische Staat werde nicht nur einen Teil der Vorkriegsschulden
und die in seinem Gebiete in Umlauf befindlichen Banknoten, sondern auch einen be-
stimmten Teil der Kriegsschulden übernehmen müssen. Die Zahlungen sollen in einen
von den Nationalstaaten zu bildenden gemeinsamen Fonds erfolgen.

trennt. Der Notenumlauf betrug bei der Auflösung des Reiches rund 32 Milliarden K.. Die Ausgabe von Kassenscheinen durch die Notenbank wurde im Dezember 1918 eingestellt.

b) Ungarn.

Die 8. ungarische Kriegsanleihe lag vom 12. Juni bis zum 11. und weiterhin bis zum 24. Juli 1918 zur Zeichnung auf. Sie bestand diesmal nur in $5^1/_2$-proz. steuerfreier nichttilgungspflichtiger Rente zum Kurse von 91,50 Proz. für Zeichnungen vom 12.—27. Juni, 91,70 Proz für solche vom 28. Juni bis 11. Juli, 91,90 Proz. für solche vom 12.—24. Juli. Die Regierung hat das Recht, sie vom 1. September 1925 ab ganz oder teilweise mit 3-monatiger Kündigungsfrist zu Pari zurückzuzahlen. Die Postsparkasse belieh sie mit 50 Proz. ihres Nennwertes. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die Darlehnskassen gewährten Lombarddarlehen bis zu 75 Proz. des Pfandwertes auf die Anleihe zum jeweiligen offiziellen Diskontsatz und lombardierten die gezeichneten Stücke selbst mit 5 Proz. Das Zeichnungsergebnis war 3860 Mill. K.

Die Schuld Ungarns bei der Notenbank betrug Ende April 6,2 Milliarden K., die Summe der Kriegsausgaben 20870 Mill., die der monatlichen Kriegskosten 750 bis 800 Mill., die feste Staatsschuld 15981,4 Mill., die schwebende Schuld 10865,8, die Gesamtschuld also 26847,2 Mill. K.

An sonstigen Kriegskreditoperationen Ungarns ist bemerkenswert die Begebung von 900 Mill. K. 5-proz. Schatzscheine zu 95,75 Proz., die je zur Hälfte am 1. Juni 1923 und 1928 fällig werden, die Verlängerung der vom ungarischen Bankenkonsortium übernommenen und am 1. Mai 1918 fällig gewordenen 285 Mill. K. 5-proz. Schatzscheine auf weitere 2 Jahre und die Uebernahme von 150 Mill. M. 5-proz. Staatskassenscheine mit $2^1/_2$-jähriger Laufzeit durch die Berliner Bankengruppe des Rothschildkonsortiums am 1. September 1918 zwecks Umtausch gegen die am 1. Oktober fälligen Schatzscheine von 1916.

Die acht Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns haben zusammen ein Ergebnis von 53590,5 Mill. K., dem Nennwerte nach, gehabt. Davon entfielen, ohne den Umtausch älterer in neue Kriegsanleihe, auf Oesterreich 35072 Mill., auf Ungarn 18517,8 Mill. Der Ausgabe je einer neunten Kriegsanleihe konnte angesichts der Verschlechterung der Gesamtlage beider Reichshälften nicht nähergetreten werden. Es erbrachten, in Mill. K., nach dem Nennbetrage und in runden Ziffern sowie ohne den Umtausch älterer in neue Kriegsanleihe:

	in Oesterreich		in Ungarn
die 1. Kriegsanleihe	2200,7		1175,3
„ 2. „	2688,3		1132,5
„ 3. „	4202,6		1980,0
„ 4. „	4520,0	2365 Rente 2155 Schuldscheine	1930,0
„ 5. „	4464,6	2025 Rente 2439,6 Schuldscheine	2300,0 [1])
„ 6. „	5189,0	2720 Rente 2569 Schuldscheine	2540,2 [2])
„ 7. „	6044,1	2888,2 Rente 3155,9 Schuldscheine	3600,0
„ 8. „	5763,4		3860,0
	35 072,7		18 517,8

III. Frankreich.

1. Die dritte Kriegsanleihe.

Ueber diese 4-proz. Rente (tatsächliche Verzinsung: 5,83 Proz.) in der diesmal auffallenderweise festbegrenzten Höhe von 10 Milliarden frcs. zum Zeichnungskurse von 68,60 Proz. ist zu unserer früheren Darstellung (Bd. 56, S. 20) folgendes nachzutragen. Die Anleihe ist bis zum 1. Januar 1945 unkündbar. Der für sie eingerichtete und mit jährlich 60 Mill. bis zum Höchstbetrage von 360 Mill. frcs. dotierte Fonds ist nicht, wie zuerst geplant war, zu ihrer Amortisierung, sondern zur Stützung des Kurses der Kriegsanleihen mittelst Interventionskäufen bestimmt. Aus seinen Mitteln sollen bis Ende August 1918 1061 Mill. frcs. erste, zweite und dritte Kriegsanleihe erworben und durch Ablieferung an das Schatzamt und Streichung im großen Staatsschuldbuch getilgt worden sein[3]). Die Anleihe genießt dieselben Begünstigungen wie ihre Vorgängerinnen und kann zur Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer zum Zeichnungskurse verwendet werden. Ihr niedriger Zeichnungskurs dient nach Aeußerung des Finanzministers Klotz den Chancen starker Kursentwicklung. Die Zeichnung erfolgte vom 20. November bis 16. Dezember 1917 in Form entweder von Bar- oder von Umtauschzeichnung. Die erstere durfte aber 7500 frcs. Nennwert im Einzelfall und insgesamt 2 Milliarden nicht überschreiten und wurde anderenfalls herabgesetzt. Die letztere war unbeschränkt nur soweit in Tausch gegeben wurden Nationalverteidigungsbons und -Obligationen und $3^1/_2$-proz. Rente. Die Anleihe war sonach hauptsächlich eine Konsolidierungsanleihe. In England wurde sie zu $63^1/_8$ £ für 2500 frcs. aufgelegt.

Das Ergebnis war eine Gesamtzeichnung von 15099 Mill. frcs. Nennwert, nach dem Zeichnungskurse umgerechnet

1) Einschl. 600 Mill. M. K. bei den Banken untergebrachte Staatskassenscheine.
2) „ 700 „ „ „ „ „ „ „ „
3) Nach der Frankf. Ztg. vom 26. Sept. 1918.

10358 Mill. frcs., davon 5221 Mill. Bar- und 5137 Mill. Umtauschzeichnungen. Eine Herabsetzung der Zeichnungen gemäß ihrer Limitierung wurde infolge Ueberzeichnung erforderlich und erfolgte für diejenigen von 500—2000 frcs. um 4 Proz., von 2001—8000 frcs. um 5 Proz., für höhere um $6^1/_2$ Proz.

Am Jahresschluß 1917 betrug[1]) die Gesamtsumme der Kriegskredite 106519,2 Mill. frcs., darunter 6422 Mill. Vorschüsse für die verbündeten und befreundeten Staaten und 1911 Mill. gestundete Lieferungsschulden derselben. Davon waren verausgabt für: die Kriegsausgaben 87218 Mill., den Schuldendienst 10700 Mill., die Zivilverwaltung 8601 Mill. Ihnen standen gegenüber:

	Mill. frcs.
Steuereinnahmen	16040
konsolidierte Anleihen	29356
kurzfristige Anleihen	19123
schwebende Schulden	19654
Vorschüsse der Bank von Frankreich und der Bank von Algier	12585
	96758

so daß noch 9761,2 Mill. zu decken waren.

Die drei Kriegsanleihen hatten, auf den Ausgabekurs umgerechnet, einschließlich der Umtausche 33,82 Milliarden erbracht. Nationalverteidigungsbons waren rund 20 Milliarden, -Obligationen rund 1 Milliarde frcs. in Umlauf. Die Vorschüsse der Notenbanken an den Staat betrugen 12585 Millionen, die Auslandschuld 21,08 Milliarden, davon 9,914 feste und 11,166 schwebende Schulden. Von den festen waren 66,69 Mill. Vorschüsse der amerikanischen Bundesregierung[2]), 1462,5 Mill. der Erlös der englisch-französischen Anleihe in Amerika, 570 Mill. Vorschüsse amerikanischer Banken, 490 Mill. Anleihen französischer Städte daselbst, 575 Mill. Anleihe vom April 1917 ebenda und 147,5 Mill. frcs. Anleihe in Japan. Von den schwebenden waren 8418,9 Mill. frcs. Schatzscheine, die beim Schatzamt in London, und 1815,8 Mill. frcs. solche, die bei der Bank von England

1) Nach den Berichten der Budgetberichterstatter in Senat und Kammer. Vgl. Respondek, Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges, Berlin 1918, eine Ergänzung zu der von Prof. Dr. Prion verfaßten Denkschrift des Reichsschatzamtes für den Reichstag „Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges", Berlin 1918.

2) Ueber die große Wichtigkeit der direkten Finanzhilfe der amerikanischen Regierung für Frankreich vgl. Bd. 56, S. 18. Sie wurde aber dadurch recht teuer erkauft, daß nach dem beim Eintritt der Union in den Krieg (April 1917) geschlossenen Abkommen England und die Union Frankreich die nötigen Kredite in Pfund und Dollars für seine in diesen beiden Ländern zu bezahlenden Käufe eröffneten, wogegen Frankreich sich verpflichtete, den beiden Ländern alle durch die Anwesenheit ihrer Truppen in Frankreich nötigen Kredite in Franken zur Verfügung zu stellen. Während aber die letzteren Summen zuerst erheblich geringer waren als die ersteren, schlug das Verhältnis mit der Zeit in sein Gegenteil um, und während die letzteren bar zu zahlen waren, war die Union nur verpflichtet, Frankreich die von ihm benötigten Kredite bei amerikanischen Geldgebern zu erwirken.

begeben waren, während 252,2 Mill. durch diese in England untergebracht waren, ferner 285 Mill. Industriekredite in Amerika, 77,4 Mill. in Japan untergebrachte Schatzscheine und 316,9 Mill. Bankkredite in neutralen Ländern. Das starke Ueberwiegen des kurzfristigen Teiles der gesamten Kriegsschuld ist für diese charakteristisch. Er macht 53,8 Proz. der gesamten Kriegskredite aus, während auf die festen Schulden nur 31,8 Proz. und die übrigen 14,4 Proz. auf ordentliche Budgeteinnahmen (in Höhe von schätzungsweise 15,33 Milliarden) entfielen.

Der Ueberschuß der Einfuhr Frankreichs über seine Ausfuhr betrug 1916 (vorläufig mit 10043 Mill. frcs. angegeben, vgl. Bd. 56, S. 13) endgültig 12,5 Milliarden frcs. (1915: 7,09 Milliarden) und war 1917 noch beträchtlich größer. Die Höhe der Auslandschulden erklärt sich hauptsächlich hieraus, da die Mittel der Goldausfuhr und des Effektenverkaufs gegenüber der so gewaltig anwachsenden Passivität der Handelsbilanz versagen mußten. Die Verschlechterung des Standes der französischen Valuta im Auslande (vgl. Bd. 51, S. 751f. und 770 und Bd. 56, S. 14) setzte sich dementsprechend fort und führte im Juli 1918 zum Verbot der Ausfuhr französischer Banknoten aus Frankreich. Anfang Juni 1919 stand das Pfund Sterling auf 29,50 frcs. gegen 25 frcs. vor dem Kriege und 26 frcs. bei Abschluß des Waffenstillstandes.

Zur Stützung des Kurses der Staatsanleihen ließ sich die Regierung wiederholt beträchtliche Kredite bewilligen. Trotzdem sank der Rentenkurs andauernd, so daß z. B. die 3-proz. Rente Ende April 1918 auf 59 Proz. stand, während die 4-proz. spanische Rente 129 Proz. notierte. Nicht besser ging es dem Kurse der vom Staat für die ihm geliehenen Auslandswerte ausgestellten Zertifikate.

2. Die vierte Kriegsanleihe.

Diese „Freiheitsanleihe" wurde, und zwar diesmal wieder in unbegrenzter Höhe, vom 20. Oktober bis 24. November 1918 aufgelegt, also erst 10 Monate nach Ablauf der Zeichnung auf die 3. Anleihe. Daß zu dieser späten Ausbringung nicht etwa ein auskömmliches Vorhandensein anderweiter Finanz- und Kreditmittel Veranlassung gab, geht schon aus der bisherigen Darstellung hervor. Vielmehr wagte man angesichts der geringen Erfolge der bisherigen drei Anleihen (nominal 15130, 11360 und 15099 Mill., netto, d. h. nach dem Ausgabekurs, 13243, 9940 und 10358 Mill., davon bar nur 6368, 5000 und 5221, zusammen bar 16581 Mill. frcs.) solange nicht die Auflegung der vierten, als man mit anderweiten Behelfen irgend auskommen konnte. Vor allem war es wiederum[1]) die Hilfe der Bank von Frankreich, die herhalten mußte, und deren Notenkontingent daher am 4. Februar von 24 auf 27, am 3. Mai auf 30, am 5. September auf 33 und im März 1919

1) Vgl. Bd. 51, S. 773 und Bd. 56 S. 20/21.

auf 36 und im Juli 1919 auf 40 Milliarden frcs. erhöht wurde, so daß der Notenumlauf Ende 1918 30,25 Milliarden frcs. betrug[1]) und die Golddeckung von 71,4 Proz. bei Kriegsbeginn auf 12,5 Proz. und ohne das „Gold im Ausland" sogar von 62 auf 11,4 Proz. Ende Dezember 1918 herabsank. Ebenso wurde das Notenkontingent der Bank von Algier, das im Frieden 300 Mill. betragen hatte, allmählich auf 1 Milliarde erhöht. Die Summe der bewilligten Kriegskredite stieg bis Ende Dezember 1918 auf 169,143 Milliarden[2]). Die Geldbeschaffung auf Grund der Kredite war Ende August 1918 in Höhe von 78 733,7 Mill. im Inlande, von 25 678,9 Mill. im Auslande erfolgt. Die inländische bestand aus:

Renten	32 186,8	Mill. frcs.
Nationalverteidigungsbonds	26 452,6	„ „
Nationalverteidigungsobligationen	679,2	„ „
Notenbankvorschüssen	19 415,0	„ „

Von den ausländischen entfielen auf England 12 552,19, auf die Union 11 887,1, auf Argentinien 472, Spanien 326, Japan 197, die Schweiz 97, Norwegen 67, Schweden 47, Holland 33 Mill. frcs. Zusammen waren also 104,3 Milliarden mittelst Schuldaufnahmen aufgebracht. Die normalen Budgeteinnahmen betrugen bis ebendahin 22 Milliarden, so daß 126,3 Milliarden (davon 124 für rein militärische Zwecke) den bis dahin bewilligten 160,14 Milliarden frcs. Kriegskrediten gegenüberstanden. Die monatlichen Ausgaben wuchsen von 1722 Mill. in den 5 ersten Kriegsmonaten auf 1900 Mill. im Jahre 1915, 2720 Mill. im Jahre 1916, 3561 Mill. im Jahre 1917 und 4441 Mill. im Jahre 1918 an. Der Etat für 1918, der die Kriegsausgaben nicht einbeschloß[3]), sah bei 8213 Mill. Gesamteinnahme eine Gesamtausgabe von 8361 Mill. vor, wovon 5244 Mill. auf den Schuldendienst entfielen. Kriegssteuern und Steuerzuschläge waren bis einschließlich des Finanzjahres 1917 mit einem auf 28 617 (in normalen Zeiten 2420) Mill. geschätzten Ertrage, neue für 1918 mit einem solchen von 818,5 Mill. eingeführt. Für 1919 wurde eine Ausgabesteigerung um 1300 Mill. angenommen.

Der Zeichnungskurs der 4. Anleihe war 70,80 Proz. Sie kann 25 Jahre lang nicht gekündigt und daher auch nicht konvertiert werden. Sie ist steuerfrei. In England wurde sie zu 68,5 £ für 2500 frcs. Nennwert aufgelegt. Die Gesamtzeichnung betrug rund 27 Milliarden frcs. Nennwert, auf den Ausgabepreis umgerechnet 19 Milliarden frcs. Das war ganz erheblich mehr als jede der drei ersten Anleihen erbracht hatte. Insgesamt haben die 4 Anleihen eingebracht:

1) Diese wurden in einem besonderen, jeweils vierteljährlich aufgestellten Budget veranschlagt.

2) Da der Notenumlauf bei Kriegsbeginn 6,8 Milliarden betragen hatte, war er also um 23,45 Milliarden gestiegen, wogegen 2,4 Milliarden Gold an die Bank geflossen waren.

3) Davon 12,2 Milliarden im letzten Quartal 1918.

	In Millionen frcs.					
	1.	2.	3.	4.		zusammen
nach dem Nennwert	15 130	11 360	15 099	27 000		68 589
„ „ Ausgabekurs	13 243	9 940	10 358	19 000		52 541
bar	6 368	5 000	5 224	—	(1—3)	16 581

Ueber die mit der Anleihe verbundenen Umtauschrechte und ihre Ausübung hat bisher noch nichts verlautet.

Was die übrigen Schulden anlangt, so waren am Jahresende 1918 etwas über 26 Milliarden frcs. Nationalverteidigungsbons und -Obligationen ausgegeben und bei den beiden Notenbanken, der Bank von Frankreich und der Bank von Algier, zusammen rund 18,5 Milliarden frcs. Vorschüsse aufgenommen. Aus dem Erlöse der 4. Kriegsanleihe wurden an die erstere sogleich 1,3 Milliarden zurückgezahlt. Im ganzen waren aus den Anleiheerlösen bis Ende 1918 7,8 Milliarden zurückgezahlt. Mitte Mai 1919 erreichten die Vorschüsse der Bank von Frankreich die Höhe von 23,2 Milliarden frcs. Ihre baldige Rückzahlung wünscht die Bank dringend im Interesse der Erleichterung des ihnen entsprechenden Notenumlaufs. Die Vorschußgrenze wurde im Gesetzeswege weiter erhöht am 13. Februar 1917 von 6 auf 9, am 2. Oktober 1917 auf 15, am 2. April 1918 auf 18, Anfang Juni 1918 auf 21, Anfang Februar 1919 auf 24 und im Juli 1919 auf 27 Milliarden frcs. Die Auslandanleihen betrugen zusammen ebenfalls rund 26 Milliarden. Im ganzen hatte daher die Kriegführung etwas über 139 Milliarden frcs. Schulden verursacht. Bei Kriegsbeginn hatte die Staatsschuld 28776 Mill. frcs. betragen, wovon 3061 Mill. bei den 3 ersten Kriegsanleihen in Tausch gegeben sind. Die Gesamtschuld Frankreichs betrug daher bei Beginn des Jahres 1919 rund 165 Milliarden frcs.[1]). Die Ausgabe von Nationalverteidigungsobligationen war während der Ausbringung der 3. und 4. Kriegsanleihe, außer für den Umtausch vom Staat entliehener neutraler Werte, eingestellt worden. Seit Januar 1918 wurden auch 5-proz. Obligationen mit 7-jähriger Laufzeit zu 96,50 Proz. unter Vorausvergütung der Vierteljahreszinsen ausgegeben und vom Mai 1918 an Nationalverteidigungsbons mit einmonatiger Laufzeit und einem Diskont von 0,3 Proz., jedoch so, daß Verlängerungen der Lauffrist vorgesehen waren, wodurch sich die bis dahin 3,6 Proz. betragende Verzinsung auf 3,9 Proz. und bei Verlängerung um einen weiteren Monat auf 4,2 Proz. hob. Der Gesamtbetrag der Kriegskredite erreichte am 1. April 1919 173231 Mill. frcs.

Von besonderem Interesse ist Rußlands Verschuldung an Frankreich[2]). Der französische Finanzminister bezifferte sie Anfang Juli 1918 mit 30,5 Milliarden frcs., das ist $^1/_{10}$ des für 1912 geschätzten französischen Nationalvermögens oder $^2/_3$ des ge-

1) Die Kriegsanleihen wegen ihrer Parirückzahlung zum Nennwert gerechnet.

2) Vgl. darüber namentlich den Aufsatz von Dr. Hans Lessing „Die Bank von Frankreich während des Krieges“ im „Bankarchiv“, Jahrg. 18, Nr. 17.

samten im Ausland angelegten französischen Spargeldes. Nimmt man ihre Verzinsung auch nur mit 4 Proz. an, so vermindert sich das französische Nationaleinkommen um jährlich 1,2 Milliarden frcs. durch den Ausfall dieser Zinsen. Von den 30,5 Milliarden entfallen 7,5 auf Kriegsvorschüsse, 3 auf die Einlösung russischer Kupons durch die französische Regierung seit Kriegsbeginn bis 1. März 1918, 20 auf russische Staatspapiere im Besitze französischer Kapitalisten. Die letzteren sind größtenteils kleine Rentner und Sparer, in deren Kreisen die Regierung die Unterbringung russischer Werte besonders eifrig betrieben hat. Nahm doch die Bank von Frankreich z. B. ohne Gebührenberechnung solche Werte in Verwahrung. Rund die Hälfte der Kriegsvorschüsse, nämlich Ende 1918 3526 Mill. und Mitte Mai 1919 3610 Mill., haben die Gestalt von Notendarlehen der Bank von Frankreich gegen 3-monatige Schatzwechsel, die von der französischen Regierung der russischen übergeben und von dieser bei der Bank von Frankreich diskontiert und fortgesetzt verlängert wurden. Der Diskontsatz war 5 Proz., während die französische Regierung für ihre eigene Kreditnahme nur 1 Proz. zu zahlen hatte. Es soll aber durch einen Geheimvertrag zwischen der Bank und der französischen Regierung bestimmt sein, daß im Falle des russischen Staatsbankerotts, bei dessen Eintritt für die Bank nur noch die Haftung der letzteren bestehen würde, der Zinssatz für diese diskontierten Schatzwechsel von 5 auf 1 Proz. mit Wirkung vom 27. Januar 1918 ab herabgesetzt wird. Die Vorschüsse an die übrigen Verbündeten hat die Regierung nicht auf diese Weise, sondern direkt gewährt. Jene Schatzwechselschuld ist in der oben genannten Schuld des französischen Staates bei der Bank nicht miteinbegriffen. Die Verhältnisse der Bank von Frankreich, deren Privileg durch Gesetz vom 20. Dezember 1918 bis 1945 verlängert wurde, haben sich seither so gestaltet, daß ihr Goldvorrat Ende 1917 3313, Ende 1918 3440 Mill. frcs. betrug, einschließlich des „or à l'étranger" 5350 bzw. 5477 Mill. frcs., wozu noch mehrere hundert Millionen frcs. Silber kamen. Ihre Auslandguthaben betrugen Ende 1918 rund 1300 Mill. (gegen 0,78 Mill. Ende 1917), worin allerdings eine kaum realisierbare Forderung an die russische Staatsbank von 500 Mill. frcs. enthalten ist, an welche die durch den Krieg schwer realisierbar gewordenen Forderungen französischer Bank- und Industriefirmen vorschußweise abgetreten worden waren. Zur Einlösung der russischen Koupons mußte sich die Regierung notgedrungen bequemen, um die zahlreichen französischen Gläubiger, die rund 1 Milliarde frcs. an Zinsen jährlich zu erhalten hatten, beim politischen und finanziellen Zerfall Rußlands nicht in Stich zu lassen[1]) Dazu dienten jeweils die entsprechend hoch bemessenen Kriegskredite. Die Beträge der eingelösten Kupons schrieb die

1) Die versuchsweise Unterlassung der Einlösung am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1918 erregte eine derartige Beunruhigung, daß der Finanzminister sie im August nachholen mußte.

französische Regierung der russischen zur Last und stellte sie ins Budget als „Kriegsvorschüsse" ein. Auf diese Weise waren Ende Januar 1918 schon über 710 Mill. frcs. vorgeschossen. Die russischen Werte selbst sind in Frankreich schon lange unverkäuflich.

3. Die Finanzlage beim Friedensschluß.

Frankreichs Finanzlage nach dem Kriege ist eine sehr düstere. Die Verzinsung der Staatsschuld von 165 Milliarden frcs. (am 1. Januar 1919) verursacht eine schwere Belastung des ordentlichen Budgets. Sie betrug für 1918 bereits $5^1/_4$ Milliarden, wozu 1,08 Milliarden frcs. Verzinsung der 4. Kriegsanleihe und die Zinsen aller im Jahre 1918 und später aufgenommenen kurzfristigen schwebenden (besonders Notenbank-) und Auslandschulden hinzutreten. Die gesamte Einnahme des Jahres 1918 war aber nur auf 8213 Mill. frcs. veranschlagt, so daß die Jahreszinslast der Gesamtjahreseinnahme bedenklich nahe gerückt erscheint, ohne daß die Tilgung der Schuld dabei schon in Rücksicht gezogen wäre. Frankreich muß gewaltige Anstrengungen zur Aufbringung immer neuer Steuerlasten machen, um sich finanziell wenigstens über Wasser halten zu können. Dabei sind die Einnahmen aus Monopolen und Verbrauchssteuern im Jahre 1918 um 1001 Mill. frcs. hinter dem Anschlag zurückgeblieben und übertreffen trotz der Kriegszuschläge und der Einführung der Steuer auf Luxuswaren, die 1300 Mill. frcs. bringen sollte, die Einnahmen von 1917 nur um 180 Mill. frcs. Dazu kommen noch zwei weitere sehr erschwerende Momente. Einmal das schon (Bd. 56, S. 20/21 und oben unter 1) erörterte sehr ungünstige Verhältnis des konsolidierten Teiles der Schuld zum kurzfristigen und schwebenden. Von den 165 Milliarden sind durch Anleihe, also langfristig, nur 68,5 aufgebracht, also nur 41,5 Proz., wenn man aber den Nettoertrag ($52^1/_2$ Milliarden) einsetzt, nur 35 Proz. Die Konsolidierungsfrage ist also, da der Ersatz der kurzfristigen Schulden durch neue kurzfristige auf die Dauer nur unter immer ungünstigeren Bedingungen und daher noch stärkerer Belastung des Budgets erfolgen würde, schon jetzt eine brennende. Wie aber soll so viel dauerndes Anlagekapital, als dazu nötig, bei der wirtschaftlichen Erschöpfung des Landes durch den Krieg aufgebracht werden? Ferner ist es augenscheinlich geworden, daß Frankreich von seinen einzigen dafür in Betracht kommenden Verbündeten, der Union und England, nachdem diese schon so viel für es getan haben, eine wesentliche weitere Hilfe für seine finanzielle Reorganisation nicht zu erwarten hat. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß Frankreich bei den Friedensverhandlungen die ungeheuerlichen finanziellen Zumutungen an Deutschland als Bestandteil des Forderungsprogramms der Alliierten durchgesetzt hat. Frankreichs finanzieller Zusammenbruch soll auf Kosten Deutschlands verhindert werden. Darin sieht Frankreich den einzigen Ausweg. Verzweifelt ist die Lage besonders in Ansehung des Teiles

der Schuld, der auf die Vorschüsse an Rußland, direkte wie Verauslagungen für die Kuponeinlösungen, entfällt. Von der Sowjetrepublik ist eine Rückzahlung keinesfalls zu erwarten, und ob eine spätere Regierung, selbst den ernsten Willen vorausgesetzt, imstande wäre, aus dem völlig zerrütteten Lande, das selbst nicht das Nötigste zum Leben hat, erhebliche Beträge zur Befriedigung des französischen Gläubigers in absehbarer Zeit herauszuwirtschaften, ist äußerst fraglich. Daß aus diesem Grunde Polen einen Teil der russischen Staatsschuld übernehmen und dafür so reich mit Land und Menschen ausgestattet werden soll, ist deutlich erkennbar. Ob diese Rechnung aber nicht trügt, ist eine andere Frage[1]).

In seiner Senatsrede vom 30. Mai 1919 hat Ribot als Berichterstatter erklärt, das Budget für 1919 werde 44 Milliarden frcs. betragen, davon 28 für militärische Ausgaben. Zur Deckung des Fehlbetrages müsse eine neue Anleihe von 30 Milliarden aufgenommen werden[2]). Weitere 40 Milliarden, davon 25 für Kriegspensionen und 15 für Kriegsschädenvergütungen, würden bis 1926 aufzubringen sein. Von Deutschland werde man bis dahin nur 5 Milliarden erhalten. Von 1926—31 werde Deutschland 18 Milliarden zahlen, während Frankreich mindestens 50—60 Milliarden für Wiederherstellungszwecke auszugeben habe. Was Deutschland nicht zahle, müsse Frankreich durch Anleihen aufbringen. Durch die Bekanntgabe dieser erschreckenden Ziffern wolle er die Oeffentlichkeit auf die Notwendigkeit der finanziellen Solidarität aller Alliierten, d. h. also der Hilfeleistung der Union und Englands hinweisen. Hierbei geht Ribot noch von der falschen Voraussetzung aus, daß Deutschland das auch zahlen könne, was ihm zugemutet wird. Die heiß begehrte Hilfe der Verbündeten verbrämte er in die Form der „Zusammenlegung der Ausgaben im Verhältnis der Hilfsquellen jedes Einzelnen". Der Senat beschloß darauf: man müsse den Feind zu den gerechtfertigten und notwendigen Wiedergutmachungen zwingen, mit den Bundesgenossen ein Finanz- und Zollabkommen treffen, das Frankreichs Interessen wahre, durch große Ersparnisse und freie Entwicklung der wirtschaftlichen Produktion des Landes eine Budgetausgleichung sicherstellen, der weiteren Ausgabe von Schatzscheinen ein Ende setzen und diese durch baldige Ausgabe von Liquidationsanleihen einziehen. Dieses mit glatten Worten leicht zusammengefügte Programm trifft theoretisch zweifellos das für Frankreich Nötige, wie es aber prak-

---

1) Nach dem Ende Juni 1919 getroffenen Abkommen zwischen der Entente und Polen übernimmt dieses die Verantwortung für die russische öffentliche Schuld und für alle anderen Verpflichtungen des russischen Staates.

2) Neuerdings (Juli 1919) hat der Berichterstatter der Budgetkommission der Deputiertenkammer, Peret, die Ausgaben für 1919 auf 44—45 Mill. beziffert, was einem ungedeckten Fehlbetrag von 12 Milliarden gleichkomme. Er verlangte die Unterstützung der Alliierten, da im Friedensvertrag die Frage der Gemeinsamkeit der Kriegskosten nicht genügend geklärt sei. Der Finanzminister Klotz erklärte, die Verhandlungen unter den Alliierten über eine gemeinsame Finanzpolitik (nur!) seien eingeleitet.

tisch sich durchführen läßt, vermag niemand im Senat und in Frankreich zu sagen[1]).

IV. England,

1. Endgültige Ergebnisse der dritten Kriegsanleihe.

Ueber die Ergebnisse der doppelgestaltigen dritten Kriegsanleihe ist endlich im Mai 1918, also $1^1/_4$ Jahre nach ihrer Ausbringung, nähere amtliche Auskunft erteilt worden[2]). Sie stellen sich, in Millionen Pfund, wie folgt dar:

	5-proz. Anleihe zu 95 Proz.	4-proz. Anleihe zu Pari	Gesamtübernahmebetrag
Barzeichnungen, einschließlich Schatzwechseln in Höhe von 130 Mill. £	966,1	22,6	988,7
Konvertierungen von $4^1/_2$-proz. Anleihe in Höhe von 821,0 Mill £. Konvertierungen von 5- und 6-proz. exchequer bonds 282,7 Mill. £	1103,7	28,8	1132,5
Gesamtbetrag	2069,8	51,4	2121,2

Der äußerst geringe Anteil der Beteiligung an der 4-proz. Anleihe fällt sofort ins Auge. Um das ziffermäßig sehr ansehnliche Gesamtergebnis (gegen höchstens 400 Mill. bei der ersten und höchstens 600 Mill. bei der zweiten Anleihe) recht zu würdigen, muß man beachten, daß $1^1/_2$ Jahre seit Ausbringung der zweiten Anleihe verflossen waren, daß 300 Mill. £ dieser dritten Anleihe von den Banken für sich selbst übernommen wurden, sowie daß der Schatzkanzler die Auflegung mit der Erklärung einleitete, so günstige Bedingungen werde keine künftige Kriegsanleihe wieder haben, wohl aber müsse man auf Zwangsmaßnahmen gefaßt sein, wenn die Anleihe keinen befriedigenden Erfolg haben werde[3]). Einen solchen gesetzlichen Zwang hat Neuseeland tatsächlich eingeführt, indem Steuerzahler, deren steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahre 1916 nicht weniger als 1000 £ betrug, bis zum dreifachen Betrag ihrer Grund- und Einkommensteuer Kriegsanleihe zeichnen mußten. Endlich daß die Besitzer der zweiten, nur $4^1/_2$-proz. Anleihe durch deren zu erwartenden Kursrückgang (wegen der 5-proz. Verzinsung bei der 3. Anleihe, allerdings bei einem Ausgabekurs von 95 Proz. gegen 100 Proz. bei der 2. Anleihe) angetrieben wurden, sich an der 3. Anleihe mittelst Umtauschs zu beteiligen, der aber wieder nur zulässig war bei gleichzeitiger Bar-

1) Das künftige Friedensbudget hat der Finanzminister Klotz in der Kammer (im Juni 1919) mit 16—17 Milliarden beziffert. Der Berichterstatter Peret hielt ihm entgegen, es werde 24—25 Milliarden betragen. Zu dem Betrage der Friedenszeit von 5 Milliarden kämen nämlich hinzu: 10 Milliarden für den Schuldendienst, 1,5 Milliarden für die Aufbesserung der Beamtengehälter, 1 Milliarde für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes, 2—3 Milliarden Zinsen künftiger Anleihen für die befreiten Gebiete und über 4 Milliarden für Pensionen.

2) Nach dem „Statist". Vgl. Prion a. a. O., S. 39.

3) Vgl. Bd. 56, S. 39.

zeichnung gewisser Beträge. Das glänzende Bild des Ergebnisses wird dadurch stark retouchiert. Wie früher erwähnt[1]), ist fast die ganze Masse der zweiten $4^1/_2$-proz. Kriegsanleihe (821 Mill. von 899,52 Mill. £) in Tausch gegeben worden. Von den umlaufenden exchequer bonds wurden 61,9 Proz. der 5-proz. und 12,9 Proz. der 6-proz. umgetauscht. Diese beträchtliche Verminderung des kurzfristigen und daher drückenderen Teils der Gesamtschuld war bei deren starkem Ueberwiegen gegen den langfristigen Teil[2]) besonders vorteilhaft.

Die Zahl der Zeichner gab die Regierung mit 5289000 an, wovon aber nur 2189000 (nämlich bei der Bank von England und den Postämtern) nachgewiesen sind; die übrigen 3,1 Mill. beruhen auf Schätzungen.

2. Weitere Vermehrung der kurzfristigen Schulden und Gestaltung der Finanzlage.

Wie früher erwähnt, ging man nach der Ausbringung der 3. Anleihe zur Ausgabe eines neuen Typs von 5-proz. exchequer bonds an Stelle der bisherigen über, den national war bonds, die vom 29. September 1917 ab täglich in unbeschränkter Höhe und zu Pari erfolgte[3]). Dazu kamen noch 4-proz., nach 10 Jahren zu Pari rückzahlbar, welche einkommensteuerfrei sind. Der Ausgabekurs der letzteren wurde im April 1918 von Pari auf 101,5 Proz. erhöht. Alle 5- und 6-proz. exchequer bonds sowie der Rest der 2. Kriegsanleihe konnte zum Nennwert in national war bonds umgetauscht werden, wozu deren hohe Rückzahlungsbeträge — im Jahre 1922 zu 102, 1924 zu 103 und 1927 zu 105 Proz. — starken Anreiz gaben. Der Umtausch dieser neuen Bonds in 5-proz. dritte Kriegsanleihe zu deren Ausgabekurs (95 Proz.) ist neuerdings gestattet. Ihr Absatz war aber trotz der effektiven Verzinsung von $5^3/_8$ Proz., der hohen Rückzahlungsprämien und der Sicherheit gegen Kursverluste sowie trotz Anwendung starker Werbemittel sehr flau. In den 6 ersten Wochen wurden nur 93,6 Mill. £ abgesetzt. Daher wurde der Zinssatz der mit ihnen rivalisierenden treasury bills allmählich bis auf $3^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Auch die Banken mußten ihren Depositenzinssatz heruntersetzen. Dadurch hob sich der Absatz auf 570 Mill. £. Mitte März 1918. Am 18. Januar 1919 wurde die Ausgabe dieser Bonds aber eingestellt. Sie als 4. Kriegsanleihe zu bezeichnen, wie es mitunter (auch von Prion) geschieht, dürfte zu weit gegriffen sein. An ihrer Stelle wurden vom 1. Februar 1919 ab gleichzeitig 5-proz., zu 102 Proz.

1) Vgl. Bd. 56, S. 40.

2) Vgl. darüber Bd. 56, S. 38 und 41. England hat durch seine 3 Kriegsanleihen 31,4 Proz., Deutschland dagegen in der gleichen Zeit 75 Proz. seiner Kriegsausgaben langfristig gedeckt.

3) Vgl. Bd. 56, S. 43. Es war dies die 5. Stufe der Ausgabe von exchequer bonds. Vgl. ebenda S. 30.

rückzahlbare Bonds mit 5-jähriger Laufzeit und zu 105 Proz. rückzahlbare mit 10-jähriger Laufzeit, ferner 4-proz. einkommensteuerfreie Bonds, zu 100 Proz. rückzahlbare, zu $101^1/_2$ Proz. ausgegeben. Die letzteren wurden im Mai 1918 durch eine neue, zu $101^1/_2$ Proz. rückzahlbare Serie ersetzt. Endgültig fallengelassen wurde der Plan einer Prämienanleihe, die Bonar Law Ende November 1917 im Unterhause in Höhe von 1 Milliarde £ angekündigt hatte, nachdem im Januar 1918 die Studienkommission des Unterhauses einen ablehnenden Bericht darüber erstattet hatte.

Weitere Finanzbehelfe waren die Aufnahme von Vorschüssen bei der Steuerverwaltung auf künftig eingehende Steuern (ways and means), die jeweils mehrere Hundert Millionen Pfund betrugen, sowie von direkten Vorschüssen, wenn auch in geringerem Umfange, bei der Bank von England (Stand Ende April 1918: 56,7 Mill. £, gegen 11 Mill. bei Kriegsbeginn, gedeckt in Höhe von 34,8 Mill. durch Regierungsguthaben). Im übrigen wurde, von der gleich näher zu erwähnenden ausländischen Anleihe abgesehen, die Ausgabe von Schatzwechseln (treasury bills) und Kriegsausgabe- sowie Kriegssparzertifikaten[1]) fortgesetzt. Infolgedessen besserte sich das Verhältnis der kurz- zur langfristigen Kriegsschuld trotz des großen Erfolges der 3. Kriegsanleihe nur mäßig. Wie früher gezeigt (Bd. 56, S. 34) stand es Ende 1916 wie $^2/_3:^1/_3$, dagegen war es Ende März 1918 (nach der Tabelle bei Prion S. 48) wie 60,3:39,7 Proz. (1145,3 Mill. £ Bonds und Zertifikate = 21 Proz., Auslandschulden 967,2 Mill. = 17,8 Proz., Schatzwechsel und Vorschüsse 1171,7 Mill. = 21,5 Proz., zusammen 3284,2 Mill. = 60,3 Proz. kurzfristige Schuld; 2160,2 Mill. Erlös der drei Kriegsanleihen = 39,7 Proz. langfristige Schuld). Innerhalb der kurzfristigen Schuld machte die binnen Jahresfrist rückzahlbare noch immer über $^1/_3$, innerhalb der Gesamtschuld über $^1/_5$ aus. Der Konsolidierung nach dem Kriege (eine solche während desselben lehnte Bonar Law im Unterhause ausdrücklich ab) sahen damals also schon 3284,2 Mill. oder über $^3/_5$ der gesamten Kriegsschuld entgegen. Bis zum 1. Oktober 1918 hat sich nach Mitteilung des Schatzkanzlers Bonar Law die schwebende Schuld aber um weitere 261 Mill. £ vermehrt. Eine solche Propaganda wie zur Kriegszeit wird dann aber für die Konsolidierungsanleihe nicht möglich oder jedenfalls nicht ebenso erfolgreich sein, überdies die Wiederausdehnung der englischen Volkswirtschaft einen starken Kapitalbedarf und damit einen scharfen Wettbewerb mit sich bringen. Die Zusammenfassung der sämtlichen Kriegsschulden in eine einheitliche, innerhalb 72 Jahren zu tilgende Anleihe stellte die Regierung Ende Januar 1919 in Aussicht.

Was die Ausgaben und ihre Deckung betrifft, so waren die bewilligten Kriegskredite Ende Juni 1918 auf 7342 Mill. £ gestiegen. Die Einzelvorlagen enthielten solche von 500, 600, 700

1) Vgl. Bd. 56, S. 22.

und 800 Mill. £. Im August und November 1918 wurden noch 2 Kredite von je 700 Mill. £ bewilligt. Die täglichen Ausgaben betrugen vom 1. April bis 9. Juni 1918 6848000 £. Die gesamten Kriegsausgaben erreichten Ende August 1918 die Höhe von 7930 (am 31. März 6950) Mill. £. Davon waren durch Steuern und andere ordentlichen Einkünfte 2021 (1790) Mill. = 25,5 Proz. gedeckt und 5909 (5160) im Wege der bunt zusammengesetzten kurz- oder langfristigen Kriegsverschuldung. Der englischen Finanzpolitik ist es also dank ihrer Energie und dem elastischen Steuersystem des Landes[1]) gelungen, einen recht beträchlichen Teil der Kriegsausgaben im Steuerwege zu decken, wenn auch in Wirklichkeit keinen so großen wie dieses Verhältnis angibt[2]). Dazu waren die Steuereingänge sehr vorsichtig angesetzt und daher regelmäßig höher als veranschlagt[3]). Die fortgesetzt stark erhöhte Einkommensteuer hat an dieser Deckung nächst der Kriegsgewinnsteuer den Hauptanteil. Während sie im letzten Friedensjahr 1913/14 47,2 Mill. £ erbracht hatte, wuchs ihr Ertrag an auf 69,4 Mill. im Jahre 1914/15, 128,3 Mill. im Jahre 1915/16, 205 Mill. im Jahre 1916/17, 239,5 Mill. im Jahre 1917/18 und 290,4 Mill. im Jahre 1918/19[4]). Die Kriegsgewinnsteuer ergab 1915/16 0,187, 1916/17 139,9, 1917/18 220,2, 1918/19 (veranschlagt) 300 Mill. £. Erwägt man, daß die laufende Einnahme 1916/17 573,4, 1917/18 707,2, 1918/19 812 Mill. £ war, so erkennt man den gewaltigen Anteil dieser beiden Steuern an der unmittelbaren Deckung der Kriegsausgaben. Der Anteil der Einkommensteuer an der Gesamteinnahme war 1917/18 33,9 Proz., 1918/19 34,5 Proz., derjenige der Kriegsgewinnsteuer 31,1 und 35,6 Proz., beider zusammen 65 und 70,1 Proz. Die Einkommensteuer nimmt bis zu 51,7 Proz. des Einkommens (bei Einkommen von 150000 £ und mehr) fort.

Der Staatshaushalt hatte im Finanzjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 mit 698 Mill. £ Einnahme und 2198 Mill. £ Ausgabe abgeschlossen. Das Finanzjahr 1917/18 schloß mit 707 Mill. £ Einnahme und 2696 Mill. £ Ausgabe. Die erstere überstieg um 69, die letztere um 406 Mill. den Voranschlag. Der Plan für

---

1) Besonders durch den beweglichen Einkommensteuerfuß, der freilich im Einheitsstaate ohne weiteres, in einem Bundesstaate, wie das Deutsche Reich, dagegen jedenfalls so lange nicht möglich ist, als die Gliedstaaten die direkten Steuern und insbesondere die Einkommensteuer mit Erfolg für sich selbst beanspruchen.

2) Darüber, daß die von Bonar Law gerühmte Deckung von 25 Proz. durch Steuern und laufende Einnahmen in Wirklichkeit nur eine solche von $12^1/_2$ Proz. ist, vgl. die in der Volkswirtschaftl. Chronik dieser „Jahrbücher", Mai 1918, S. 342 wiedergegebenen Darlegungen von Prion. Es sind nämlich auszuscheiden die Einnahmen und Ausgaben der Vorkriegszeit und die zur Deckung der Anleihezinsen bestimmten Einnahmen und Ausgaben. In dem Aufsatze „Englische Kriegsfinanzierung" in der „Frankf. Ztg.", Nr. 456 vom 23. Juni 1919 werden Englands gesamte Kriegsbruttokosten bis 1. April 1920 auf 11 Milliarden £ geschätzt, davon durch Steuern 3878 = 35 Proz. (ohne die Vorschüsse an die Verbündeten 40 Proz.), durch Schulden 7211 Mill. aufgebracht.

3) Näheres darüber in der „Volkswirtschaftl. Chronik", April 1918, S. 285.

4) Die beiden letzten Zahlen nach dem Voranschlage.

1918/19 sah eine Einnahme von 842,05 Mill., darunter 67,86 Mill. £ an neuen Steuern, eine Ausgabe von 2972,197 Mill. £ vor, so daß 2130 Mill. durch Anleihe zu decken waren. An Kriegssteuern waren bis dahin insgesamt 1044 Mill. £ eingegangen; ihr Gesamtertrag bis Ende März 1919 wurde auf 1686 Mill. berechnet. Die Staatseinnahmen betrugen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1918 509165805 (im Vorjahr 400650303) £, die Ausgaben 2049993606 (i. V. 2029435000) £. Von den letzteren entfielen auf den Dienst der Anleihezinsen 215410379 (i. V. 144578657) £. Der Umlauf an currency notes war Mitte Mai 1918 auf 233,08 Mill. £ (Ende 1914: 38,48 Mill. £) gestiegen, ihre Goldreserve von 48 auf 12 Proz. gesunken.

Für Englands finanzielle Beziehungen zum Auslande kommt in erster Linie seine Verschuldung in Amerika in Betracht. Vor dem Eintritt der Union in den Krieg hatte England bei dortigen Banken insgesamt rund 320 Mill. £ geliehen[1]), wovon nur ein kleiner Teil zurückgezahlt war. Die nun beginnende direkte Finanzhilfe der amerikanischen Bundesregierung in Gestalt von 5-proz. Vorschüssen brachte England bis Ende Juni 1918 rund 700 und bis Ende Juni 1919 rund 850 Mill. £ ein. Die Gesamtverschuldung an die Vereinigten Staaten überschritt zum letzteren Zeitpunkte jedenfalls 1 Milliarde £ und war durch hinterlegte kurzfristige Schuldverschreibungen überdeckt. Außerdem hat sich England im Jahre 1918 namentlich noch verschuldet an Japan (Ueberlassung von 58 Mill. $ amerikanischer Guthaben gegen $5^1/_2$-proz. englische Schatzwechsel mit 1-jähriger Laufzeit) und Argentinien (80 Mill. Peso auf 2 Jahre). Auch ließ es sich von Egypten 3 Mill. £ beisteuern. Dagegen betrugen die Darlehen Englands an seine Verbündeten am 19. Oktober 1918 1465 Mill., an seine Kolonien 218,5 Mill. £. Von den ersteren entfielen auf Rußland 568, Frankreich 425, Italien 345, die kleineren Verbandsstaaten 127 Mill. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse erscheint zum Teil recht unsicher. Die Kupons der in England untergebrachten russischen Anleihen löste die englische Regierung nur bis Ende März 1918 ein.

Die Mobilisierung der Auslandswerte (vgl. Bd. 51, S. 331 f. und Bd. 56, S. 42) wurde fortgesetzt durch Erweiterung des Kreises der an das Schatzamt abzuliefernden Wertpapiere, insbesondere Einbeziehung auch britischer Effekten, durch Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der Regierung für alle diese Auslandspapiere und durch Verdoppelung der Leihgebühr für leihweise zur Verfügung gestellte Werte. Hypotheken von Engländern in Amerika wurden freiwillig mobilisiert und ihr Wert der Regierung in Dollars leihweise zur Verfügung gestellt.

1) Einschließlich seines Anteils von 51,5 Mill. £ an der englisch-französischen Anleihe vom Oktober 1915.

Die englische Staatsschuld, die am 31. März 1914 707,7 Mill. £ betragen hatte, war Ende 1917 auf 5474 Mill., Ende September 1918 auf 6875,5 Mill. £ angewachsen, wovon die schwebende Schuld 1470 Mill., der Umlauf an Schatzwechseln 772,28 Mill. betrug. Am 1. Juni 1919 erreichte sie 7648,9 Mill. £, hat sich also in der Kriegszeit um 6941,2 Mill. vermehrt. Nach einer Aufstellung in dem oben erwähnten Aufsatze der „Frankfurter Zeitung" war ihre Zusammensetzung die folgende:

Ewige Schuld	317,7	Mill. £
Befristete Anleihen	21,9	„ „
$3^1/_2$-proz. Kriegsanleihe	62,7	„ „
$4^1/_2$-proz. Kriegsanleihe	16,1	„ „
4- und 5-proz. Kriegsanleihe	1986,9	„ „
National war bonds	1729,8	„ „
Schatzwechsel (treasury bills)	1022,7	„ „
Exchequer bonds	392,6	„ „
Kriegssparzertifikate	235,7	„ „
Andere Schulden	1301,4	„ „
Amerikanische Anleihe	51,4	„ „
Zeitlich Verschiedenes	460,9	„ „
	7599,8	Mill. £
Andere Verbindlichkeiten	49,1	„ „
Gesamtschuld	7648,9	Mill. £

Von den $2^1/_2$-proz. Konsols der Friedenszeit, die bei Kriegsausbruch 586,7 Mill. £ betrugen, waren infolge des Umtausches nur noch 318 Mill. im Umlauf. Daß die Gesamtschuld sich im weiteren Verlaufe des Jahres 1919 noch beträchtlich erhöhen wird, hat die Regierung selbst erklärt.

3. Die vierte (Sieges-)Anleihe vom Juni—Juli 1919.

Bei Beendigung des Krieges hat die englische Regierung sich entschlossen, nachdem seit Januar—Februar 1917 keine feste Anleihe mehr ausgebracht worden war, endlich, als wenigstens vorläufigen Abschluß der englischen Kriegsfinanzierung, eine neue, vierte Anleihe — „Siegesanleihe" — aufzulegen. Sie soll teils den Fehlbetrag des Finanzjahres 1918/19 decken, teils die Konsolidierung eines möglichst großen Teiles der schwebenden Schuld herbeiführen. Der Prospekt wurde am 12. Juni 1919 ausgegeben, die Zeichnungen sollen bis zum 12. Juli erfolgen. Die Anleihe zerfällt in 2 Teile, beide von unbegrenzter Höhe und für Ausländer einkommensteuerfrei. Erhofft wird ein Gesamtertrag von mindestens 1 Milliarde £. Diese Teile sind:

1) eine 4-proz. Anleihe zu 80 Proz., rückzahlbar innerhalb 71 Jahren mit Hilfe eines dazu geschaffenen besonderen Tilgungsfonds. Dieser wird mit jährlich $^1/_2$ Proz. des Nennbetrags der gezeichneten Anleihe dotiert. Aus seinen Mitteln wird die Anleihe am Markte zum Tageskurse, sofern er unter Pari steht, zurückgekauft. Von 1960 ab kann die Tilgung auch durch Kündigung

und Parirückzahlung erfolgen. Spätestens 1990 muß die ganze Anleihe getilgt sein;

2) eine 4-proz. Anleihe zu 85 Proz., rückzahlbar zu Pari durch Auslosung vom 1. September 1920 ab bis spätestens gleichfalls 1990 und mittelst eines gleicherweise und ebenfalls mit $^1/_2$ Proz. dotierten Tilgungsfonds.

Die Tilgung mittelst eines besonderen Fonds ist eine alte, wenn auch wenig erprobte Einrichtung des englischen Finanzwesens. Die Zwangstilgung ist aber an sich jedenfalls eine sehr kluge Maßnahme, da durch sie für die Einschränkung der Staatsschuld auf eine erträgliche Höhe in organischer Weise vorgesorgt wird, wenn auch unter entsprechendem Druck auf die Steuerzahler. Daß deren Interessen auch hier gegen die Staatsnotwendigkeiten unbedenklich zurückgesetzt werden, entspricht durchaus der oben behandelten Tatsache der unmittelbaren Deckung eines erheblichen Teils der Kriegskosten durch Kriegssteuern und erscheint somit als Ausfluß eines Prinzips, das hart genannt werden kann, aber England auch unter den schwierigsten Verhältnissen stark erhält und der englischen Politik wie dem englischen Volkscharakter, insbesondere dem englischen Nationalbewußtsein durchaus gemäß ist. Außerdem hat diese Tilgung auch den Vorzug, auf den Kursstand der Kriegsanleihen günstig einzuwirken. Die tatsächliche Verzinsung der Anleihe ist 5 bzw. 4,7 Proz., aber bei Berücksichtigung des beträchtlichen Kursgewinns von 20 bzw. 15 Proz. bei der Rückzahlung entsprechend höher, je nach deren Zeitpunkt. Die reale Verzinsung war, wenn man nur den Zeichnungskurs zugrunde legt[1], bei:

der 1.	$3^1/_2$-proz.	Kriegsanleihe	3,68 Proz.
„ 2.	$4^1/_2$-proz.	„	4,50 „
„ 3.	5- „	„	5,26 „
„ 3.	4- „	„	4,00 „

Das Schwanken in der Wahl der realen Zinssätze ist augenfällig, ebenso die Tatsache, daß die erste Kriegsanleihe zu einem viel zu niedrigen sowohl nominalen wie realen Zinsfuße ausgebracht war. Das Ansteigen des realen Zinses im Laufe und beim Abschluß der Kriegszeit — bei den exchequer bonds (nominal und real) sogar auf 6 Proz. und bei den treasury bills auf real $6^3/_8$ Proz. (vgl. Bd. 56, S. 34) — kennzeichnet die wachsende Verteuerung des Staatskredits auch für das reichste der kriegführenden Länder und eröffnet die Aussicht auf einen dauernden Hochstand des Zinses der Staatsanleihen überhaupt, wenigstens auf absehbare Zeiten. Hätte England nicht die heißersehnte direkte finanzielle Hilfe der amerikanischen Regierung vom April 1917 ab erhalten, so

1) Je nach der verschieden bemessenen Befristung der Rückzahlung und der Größe des mit ihr verbundenen Kursgewinnes erhöht sich die reale Verzinsung, doch je nach dem Datum der Rückzahlung ganz verschieden.

würde der reale Zinsfuß für seine weiteren Kriegskredite zweifellos noch über jene $6^3/_8$ Proz. gestiegen sein.

Die englische Kriegsfinanzierung zeichnet sich vor allem durch ihre energische Steuerpolitik aus. Die englische Kriegsanleihepolitik war anfangs zu optimistisch, ganz entsprechend der überhebenden Auffassung von einem kurzen und für England selbst wenig opferreichen Verlauf des Krieges. Sie hat aber aus ihrer Enttäuschung gelernt. Englands enormer Land- und Machtzuwachs, mit dem es aus diesem Kriege hervorgeht, gibt ihm weit mehr als jedem anderen Lande reiche Mittel, auch seine Finanzen wieder in Ordnung und in die Höhe zu bringen. Doch ist diese Aufgabe gleichwohl eine schwere und ihre Lösung jedenfalls eine langwierige und die Steuerzahler noch auf lange Zeit hinaus schwer belastende.

V. Rußland.

Rußland hat seit dem Frieden von Brest-Litowsk, der seine Teilnahme am Kriege rechtlich beendete, keine Anleihe mehr aufgenommen[1]). Die Annullierung dieses Vertrages durch den Versailler Frieden hat an Rußlands finanziellen Verhältnissen nichts geändert. Die im ersteren ausbedungene Wiederaufnahme des russischen Schuldendienstes und der Garantieleistungen des russischen Staates zugunsten der den Mittelmächten angehörigen Gläubiger und Bezahlung der bereits fällig gewordenen Verbindlichkeiten dieser beiden Arten erfolgte nur bis zum militärischen Zusammenbruch und dadurch herbeigeführten Waffenstillstandsabschluß der Mittelmächte. Die durch Goldsendungen bewirkte Bezahlung der rückständigen Schulden umfaßte die Fälligkeiten der Jahre 1914 und 1915. Damit scheiterte auch der Plan einer deutsch-russischen Anleihe von 2,5 Milliarden M. unter Umtausch alter in neue russische Anleihe, wodurch nicht nur der deutsche Besitz an russischen Staatspapieren konvertiert, sondern darüber hinaus Rußland deutsches Kapital zur Verfügung gestellt werden sollte. Anleihen aufzunehmen besaß die Sowjetrepublik schon von ihrem Anbeginn an überhaupt nicht die Kraft. Wie früher gezeigt (Bd. 56, S. 144), hat sie nur mit den Mitteln der Notenpresse und der Verlängerung ablaufender kurzfristiger Schatzscheine gearbeitet. In dieser Methodik hat sich nichts geändert, so daß nur der Umfang der öffentlichen Schulden noch weiter ins Riesenhafte angeschwollen ist. Variationen waren: 1) die Ausgabe von Schuldverschreibungen der „Freiheitsanleihe“ von 1917 als Papiergeld, indem solche bis zu 100 Rbl. von der Staatsbank zum Nennwert ausgegeben wurden, um als gleichwertiges Papiergeld im Reiche zu zirkulieren; 2) die Ausgabe neuer in England gedruckter und durch russische Schatz-

1) Ueber Rußlands Kriegsverschuldung bis zur Revolution orientiert neuerdings recht gut das Buch von J. Singer „Die Zukunft des Rubels“, Berlin 1918.

scheine und englische Spezialbons garantierter Banknoten. Dieser neue Rubel entsprach $^1/_8$ des alten[1]).

Was die Schulden an die anderen Länder betrifft, so ist über die Anteile Frankreichs und Englands daran und ihre Schicksale oben (unter III, 2 und IV, 2) berichtet worden. Die englische Regierung löste die in England untergebrachten und notleidend gewordenen 17,5 Mill. £ russische Schatzwechsel gegen 3-proz. englische Schatzbons mit 12-jähriger Laufzeit zu Pari ein. Da deren Kurs 82 Proz. war, so gab die Differenz von 18 Proz. eine beschränkte Sicherheit für das große Risiko dieser Uebernahme. In Italien übernahm das Schatzministerium von den italienischen Besitzern russischer Staatspapiere, deren Besitz mit 350 Mill. Lire angegeben wird, diese Stücke zum Umtausch in solche der fünften 5-proz. italienischen Kriegsanleihe im Verhältnis von 100 Rbl. = 33,9 Lire bei der 3-proz. Goldanleihe von 1891 und = 50 Lire bei der 5-proz. Goldanleihe von 1906. Die japanische Regierung löste die in Japan untergebrachten russischen Schatzwechsel bei Fälligkeit ein und gab dazu im Januar 1918 eine Inlandanleihe von 50 Mill. Yen aus.

Die Durchführung des Annullierungsdekrets vom 3. Februar 1918 (vgl. Bd. 56, S. 143) erfolgte durch den „Obersten Volkswirtschaftsrat", während die Leitung der Staatsfinanzen und der Staatsbank einem „Volkskommissariat für Finanzen" übertragen wurde.

Die Kriegskosten bezifferte der Rat der Volkskommissare für die Zeit bis Mitte Januar 1918 auf 50598257000 Rbl. Sie betrugen zuletzt rund 70 Mill. Rbl. täglich. Davon haben 11,3 Milliarden die Rußland ehemals verbündeten Staaten gedeckt, und zwar England 7, Frankreich 2, die Vereinigten Staaten 1, Japan und Finnland je 0,5, die anderen zusammen 0,3 Milliarden. Das Budget für 1917 wies (einschließlich der Kreditoperationen) eine Gesamteinnahme von 21 950 Mill. Rbl. auf, darunter 16 000 Mill. durch Banknotenausgabe, und eine Gesamtausgabe von 28 503 Mill. Rbl. Im ersten Kalenderhalbjahr 1918 waren die Einnahmen 2862 727000 Rbl., wovon aber nur etwa 600 Mill. wirklich eingegangen sein sollen, die Ausgaben 17 602 727 000 Rbl., der Fehlbetrag also $14^3/_4$ Milliarden Rbl. Seine Deckung war nach dem Bericht des Volkskommissariats für Finanzen unmöglich. Riesige Beträge seien durch die Hände der örtlichen Sowjets gegangen, aber niemand wisse wohin. Der Unterschied gegen das zaristische Rußland scheint sonach in finanzieller Hinsicht nur im größeren Umfang der Korruption zu bestehen. Im 2. Halbjahr 1918 waren die Ausgaben noch sehr viel größer, nämlich 29,07 Milliarden Rbl.

Die russische Staatsschuld betrug einschließlich der Friedensschuld von 8,9 Milliarden Rbl., von der rund 3 Milliarden im Ausland untergebracht waren, am 1. Januar 1918 79800

1) Vgl. „Oesterreichischer Volkswirt", Jahrg. 11, Nr. 16, S. 64.

Mill. Rbl. (am 1. Januar 1916 18877, am 1. Januar 1917 25221 Mill.). Davon waren 15800 Mill. auswärtige Schuld, 15200 Mill. nicht eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen. Ohne die letzteren betrug die öffentliche Schuld also 64,6 Milliarden und ihre Vermehrung im Jahre 1917 $39^1/_3$ Milliarden Rbl. Der Notenumlauf hatte rund 19 Milliarden erreicht. Die Golddeckung der Noten war von 98 Proz. vor dem Kriege auf 2 Proz. gesunken. Die auswärtige Schuld machte von den 64,6 Milliarden fast $^1/_4$, nämlich 24,4 Proz. aus. Nimmt man die Verzinsung der Staatsschuld mit dem Economiste Européen[1]) auf durchschnittlich mindestens $7^1/_2$ Proz. an, so beträgt die Jahreszinslast der 64,6 Milliarden 4845 Mill. Rbl. Die laufende Einnahme des Jahres 1917 betrug 6410 Mill. Rbl., so daß sie zu $^3/_4$ von den Schuldenzinsen beansprucht wurde. Wie hoch die Staatsschuld in den seither verflossenen $1^1/_2$ Jahren weiter angewachsen ist, ist nicht bekannt geworden und entzieht sich jeder Berechnung.

VI. Italien.

1. Die Ergebnisse der 5. Kriegsanleihe.

Die fünfte und letzte Kriegsanleihe, deren am 15. Januar eröffnete Zeichnungsfrist bis zum 10. März 1918 verlängert wurde, erbrachte 6130 Mill. Lire Nennwert. Die Regierung soll 6 Milliarden erwartet haben. Das Verhältnis, in dem daran Bargeld und Umtausch in älteren Anleihen teilhatten, wurde im April 1918, als erst ein Eingang von 5630 Mill. bekannt war, angegeben mit 3700 Mill. bar und 1930 Mill. in Umtausch. Die 4. Anleihe hatte 3600 Mill., davon 2500 Mill. bar erbracht, die 3. 3014 Mill., davon fast 2000 Mill. bar, die 2. 1117,5 Mill., davon 650 Mill. bar, die 1. bestenfalls ihren Höchstbetrag von 1 Milliarde Lire Nennwert = 970 Mill. Lire bar[2]). Alle 5 Kriegsanleihen zusammen also 14861,5 Mill., davon bar 10148 Mill. Lire.

2. Vermehrung und Stand der kurzfristigen Schuld; die Gesamtschuld.

Neben den Kriegsanleihen ging eine starke Vermehrung der kurzfristigen Schuld einher. Im März 1918 wurden weitere 200 Mill. Lire Staatskassenscheine ausgegeben. Vom April bis September 1918 wurden neue 5-proz. Schatzscheine zu 25 Lire mit Jahreszinsscheinen und mit 3-, 5- und 7-jähriger Laufzeit in unbegrenzter Menge ausgegeben, die hauptsächlich die minderbemittelte Bevölkerung heranziehen sollten. Im Mai wurde die banca d'Italia zur Ausgabe von 1400 Mill. Lire neuen Noten ermächtigt.

---

1) Vgl. „Volkswirtschaftl. Chronik", Januar 1918, S. 66.

2) Ueber die Geheimhaltung des Ertrages der 1. Kriegsanleihe, seine Schätzung und Verteilung, vgl. Bd. 52, S. 606.

Am 31. März 1919 betrug die gesamte schwebende Schuld (ohne die langfristigen Schatzscheine) 25955 Mill. (bei Kriegsausbruch erst $1^{1}/_{4}$ Milliarden, Ende Dezember 1917 14393 Mill., am 30. April 1918 16249, Ende Dezember 1918 23010 Mill.). Davon waren: direkte Vorschüsse der Notenbanken an den Staat („fiskalische Banknoten“, s. Bd. 56, S. 152) 5765 (davon 800 Mill. im Juli 1918) Staatskassenscheine 2192, kurzfristige Schatzscheine 13287, Schatzwechsel 1281 Mill. Lire. Dazu kommen noch die indirekten Vorschüsse der Notenbanken, die Ende April 1918 $1^{1}/_{2}$ Milliarden betrugen. Die dauernde (konsolidierte und rückzahlbare) Schuld betrug insgesamt 50143 Mill. (Ende Dezember 1918 48036 Mill.). Davon entfielen auf im Inland untergebrachte langfristige Schatzscheine 4571 (3819), in England begebene 9777 (9361), amerikanische Kredite 7477 (6014) Mill. Der Rest von 28318 (28842) Mill. bildeten 3- und $3^{1}/_{2}$-proz. Konsols der Friedenszeit und die fünf Kriegsanleihen. Die gesamte Staatsschuld, schwebende und dauernde, belief sich also auf 76098 Mill. oder rund 76,1 Milliarden Lire (Ende Dezember 1918: 71046 Mill., Ende 1914 über 19 Milliarden, Ende 1913 14,5 Milliarden). Auf das 1. Vierteljahr 1919 entfällt hiervon eine Zunahme um rund 5 Milliarden, auf die Zeit seit Abschluß des Waffenstillstandes eine solche um fast 10 Milliarden Lire. Diese starken Steigerungen erklären sich daraus, daß der Kapitalwert der Pensionen für die Kriegsteilnehmer in der Gesamtsumme offenbar einbeschlossen ist.

Was insbesondere Italiens Verschuldung an das Ausland anlangt, so sind England und die Vereinigten Staaten seine Hauptgläubiger. Den Stand seiner Verschuldung an beide ergibt die obige Uebersicht über die Zusammensetzung der dauernden Schuld. Sie betrug Ende Dezember 1918 15375 Mill., Ende März 1919 17254 Mill. Lire. Diese Schuld ist noch dazu zu Pari in Papierlire eingestellt, aber in Gold zurückzuzahlen. Das Disagio der ersteren beträgt etwa 25 Proz. Daneben gehen noch kleinere Schulden, wie namentlich an die Schweiz, einher. Die direkten Vorschüsse der amerikanischen Regierung an Italien, die auch hier mit dem Eintritt der Union in den Krieg (April 1917) begannen, erreichten Ende Oktober 1918, also bei Einstellung des Krieges, die Höhe von 1100 Mill. \$ = 5775 Mill. Lire und am 1. Januar 1919 1310 Mill. \$ = 6877,5 Mill. Lire. Allein in dem Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis 31. März 1919 beliefen sie sich auf 4110 Mill. Lire. Damit hat aber die Vermehrung dieser Schuld noch nicht aufgehört. So erhielt Italien im Februar 1919 weitere 75 Mill. \$ von der amerikanischen Regierung. Die Zinsen der gesamten Auslandschuld erreichten bis zum 1. Juni 1919 die Höhe von 769 Mill. Lire jährlich. Mit Frankreich hatte Italien ein Abkommen getroffen, wonach die Ausgaben jedes der beiden Länder auf dem Gebiete des anderen durch gegenseitige Vorschüsse beglichen wurden.

3. Kriegskosten, Budget, Papiergeldschuld und Finanzlage.

Die gesamten Kriegskosten Italiens beliefen sich nach amtlicher Angabe für die Zeit vom 1. August 1914 bis Ende Dezember 1917 auf 44478 Mill. Lire[1]). Im Monatsdurchschnitt betrugen sie: im Jahre 1915/16 661, 1916/17 1242, 1917/18 1786 Mill. Lire, Ende November 1918, also nach Abschluß des Waffenstillstandes, gab der Schatzminister Carcano die Höhe der Gesamtkriegskosten auf 59 Milliarden Lire an. Die Aufwendungen für Heer und Flotte wurden Mitte Februar 1919 amtlich auf 48488 Mill. Lire angegeben. Ende März 1919 endlich wurden die Gesamtkriegskosten amtlich mit rund 67 Milliarden Lire beziffert.

Die Staatseinnahmen betrugen im Jahre 1917/18 7195 (im Vorjahr 2536) Mill., die Staatsausgaben 2620 (im Vorjahr 18100 Mill.) Mill. Lire. Von den letzteren waren 18 Milliarden (im Vorjahr 13,8) solche des Kriegs-, des Marine- und des Munitionsministeriums. In den 10 ersten Monaten des Finanzjahres 1918 (1. Juli 1918 bis 30. April 1919) beliefen sich die ordentlichen Staatseinnahmen auf 3932 (im Vorjahr 2897) Mill. Lire. Zu ihrer Steigerung wurde außer dem Wege der Steuervermehrung vor allem der der Einführung zahlreicher neuer Finanzmonopole beschritten. Vor dem Kriege hatte Italien nur das Tabak- und das Salzmonopol sowie das der öffentlichen Gesundheitspflege (Bekämpfung der Malaria) dienende Monopol auf den An- und Verkauf vom Chinin. Im Jahre 1916 wurden ein Zündholz- und ein Spielkartenmonopol eingeführt, im November 1918 staatliche Handelsmonopole auf Kaffee und Kaffeersatzmittel, Tee, Zucker, Steinöl, Benzin, Paraffin und andere Mineralöle sowie deren Rückstände und Ableitungen, Steinkohle, vergällten Spiritus, Sprengstoffe, elektrische Lampen, ferner Erzeugungsmonopole auf Quecksilbergewinnung und Extraktive von Chinin und seinen Nebenerzeugnissen[2]). Der Plan eines staatlichen Kohlenmonopols wurde dagegen aufgegeben.

Sehr übel hat sich die Papiergeldschuld Italiens fortentwickelt. Der Umlauf an Staatsnoten stieg von 500 Mill. Lire bei Kriegsbeginn auf 1937 Mill. Ende Juli 1918. Der Notenumlauf der drei Notenbanken erreichte Ende November 1918 $12^1/_2$ Milliarden Lire. Am 26. Mai 1918 hatte er sich bereits vervierfacht gegen den Stand bei Eintritt Italiens in den Krieg, und machte auf den Kopf der Bevölkerung 100 Lire aus. Derjenige der banca d'Italia betrug Ende Mai 1918 7,3 Milliarden Lire, also um 4,5 Milliarden mehr, während die Bardeckung auf 12 Proz. herabgesunken war gegen 70 Proz. bei Beginn des Weltkrieges. Namentlich die Niederlagen im November und Dezember 1917

1) Damit werden die früheren amtlichen Angaben (vgl. Bd. 56, S. 152 f.) als unrichtig gekennzeichnet.

2) Vgl. „Oesterreichischer Volkswirt", Jahrg. 11, Nr. 22.

wirkten stark auf die Papiergeldvermehrung ein, da der Staatsschatz die banca d'Italia wegen des Ersatzes der gewaltigen Materialverluste mit enormen Summen in Anspruch nehmen mußte. Infolgedessen sank auch die italienische Valuta im Auslande immer tiefer im Kurse. So in Zürich von 82 Proz. im Mai 1915 auf 44,25 Proz. am 22. Mai 1918. Sie ist diejenige, die nächst der russischen den schärfsten Kurssturz erlitten hat. Zu einem Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Schecks sah sich die Regierung im Juli 1918 genötigt.

Italiens Finanzlage wird am besten als Ueberschuldung, vor allem aber als Finanzknechtschaft bei seinen reichen Verbündeten, England und den Vereinigten Staaten, gekennzeichnet. Die ihm von diesen gewährten Darlehen reichten jeweils kaum aus, um Getreide, Kohlen und das nötige Kriegsführungsmaterial zu beschaffen und zu bezahlen. Luzzatti berechnete im Januar 1919 die Verschuldung Italiens auf über 70 Milliarden Lire oder $^7/_{10}$ des italienischen Volksvermögens. Nun wird dieses aber anderweit mit 87,5 Milliarden Lire[1]) angegeben, wovon die effektive Verschuldung von 76,1 Milliarden 87 Proz. beträgt, also noch 17 Proz. mehr als Luzzatti errechnet. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß in Italien der Ruf nach Mittragung seiner öffentlichen Schuld durch die Verbündeten immer lauter und leidenschaftlicher ertönt. Können die Italiener nicht ihre Niederlagen mit den Verbündeten teilen, so wollen sie dies doch wenigstens mit ihren Schulden. Und da der nackte Egoismus, auch wenn er ein „sacro egoismo" ist, nach Weltkriegsbegriffen, doch ein ideologisches Feigenblatt zu seiner Verbrämung braucht, so wird die „finanzielle Solidarität der Verbündeten" zum neuesten Schlagwort gemacht. Gemeinsamkeit der Interessen, der Kriegführung, der Schulden. Die gesamten Kriegskosten der Ententeländer sollen zusammengeworfen und von diesen nach ihrem Vermögen verteilt und getragen werden. Das verlangt die „höher verstandene Gerechtigkeit". So laut aber der Ruf, so wenig erschließt sich ihm das Verständnis der reichen Freunde, die selbst am besten wissen, wofür sie in den Krieg gezogen sind. Von den 76,1 Mill. Lire öffentlicher Schuld sind nur 28,3 feste Anleihen, also nur rund 37 Proz. Von den übrigen 47,8 Milliarden sind über die Hälfte, nämlich rund 26, schwebende Schulden, die zunächst erst der Konsolidierung bedürfen. Was von der erdrückenden finanziellen Notlage Italiens am Schlusse der vorigen Darstellung (Bd. 56, S. 158/59) bei einer Schuldenmasse von 50 Milliarden Lire gesagt wurde, gilt in entsprechender Verschärfung angesichts seiner heutigen Schuldenlast von 76,1 Milliarden[2]). Italien marschiert

1) Nämlich 70 Milliarden M. Vgl. Bd. 52, S. 617 und Schwarz im „Bankarchiv", Bd. 15, Nr. 8.

2) Neuestens (am 9. Juli 1919) hat der Ministerpräsident Nitti in seiner Programmrede vor der Kammer die Staatsschuld sogar mit 78 Milliarden Lire (20 Milliarden auswärtige, 58 Milliarden innere Schuld) angegeben.

nicht nur kulturell, sondern auch finanziell in der Reihe der „Verbündeten“ unmittelbar hinter Rußland[1]).

---

1) Mitte Oktober 1919 ward bekannt, daß zur Tilgung der schwebenden Schuld und Verminderung des Notenumlaufs die italienische Regierung eine Zwangsanleihe auflegen wird — bisher als einzige der am Kriege beteiligt gewesenen Regierungen. Auch das Eigentum der Ausländer wird zeichnungspflichtig sein. Der Zinsfuß soll 1 Proz. betragen, doch wird die Anleihe dem Staat jährlich etwa 2 Proz. wegen der Tilgung kosten. Vermögen unter 20 000 Lire sollen zeichnungsfrei sein, solche von 20 000—100 000 Lire mit 5--10 Proz., höhere bis 1 Mill. Lire bis zu 20 Proz., noch höhere bis zu 40 Proz. der zwangsweisen Beteiligung unterliegen. Die Anleihe ist durch Ausloosung rückzahlbar innerhalb 70 Jahren vom 1. Januar 1930 ab. Börsenpapiere sollen abgestempelt werden. Der Ertrag wird auf 20 Milliarden Lire geschätzt. Die Vermögenserklärung erfolgt unter Abgabe eines schriftlichen Eides. Bei Verzicht auf Schuldtitel und Zins wird ein entsprechender Abzug gewährt. Die Einzahlung soll ratenweise innerhalb 8 Jahren erfolgen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1919 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die Uebersicht über das erste Vierteljahr 1919 (einschließlich der Zeit vom 9. November 1918 ab) ist oben S. 229—239 und S. 320—335 veröffentlicht.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnungen vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28), 1. Februar 1919 (RGBl. S. 132) und 1. März 1919 (RGBl. S. 301) über Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 10. April 1919 (RGBl. S. 389).

Schwerbeschädigten darf ihre derzeitige Arbeitsstellung frühestens zum 1. Juli 1919 (bisher nach Verordnung vom 11. März 1919, oben S. 233: 15. April 1919, nach Verordnung vom 14. Juni 1919: 1. September 1919) gekündigt werden.

Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft. Vom 24. April 1919 (RGBl. S. 413 ff.).

Es hat alsbald eine Neuregelung der Kaliwirtschaft zu erfolgen (die Durchführungsvorschriften werden von der Reichsregierung erlassen) die unter Aufhebung des Kaligesetzes den gemeinwirtschaftlichen Aufbau der Kaliwirtschaft folgendermaßen regelt:

Die Leitung der Kaliwirtschaft wird einem Reichskalirat (wegen Zusammensetzung vgl. folgenden Absatz) übertragen. Die Kalierzeuger werden zu einem Verbande (Vertriebsgemeinschaft) zusammengeschlossen, an dessen Verwaltung die Arbeitnehmer zu beteiligen sind. Weiterhin hat die Reichsregierung der Nationalversammlung jeweils bei Vorlegung des Haushaltsplanes über die wichtigsten Verhältnisse der Kaliwirtschaft (Förderung, Herstellung, Absatz, Preise, Löhne u. ä. m.) Bericht zu erstatten.

Vor dieser Regelung soll zur Vorbereitung der Sozialisierung ein „Sachverständigenrat für die Kaliwirtschaft" berufen werden, dessen im folgenden genauer angegebene Zusammensetzung entsprechend auch für den künftigen „Reichskalirat" (s. oben) maßgebend sein soll. Der Sachverständigenrat soll aus 30 Mitgliedern bestehen, von denen 27 von der Reichsregierung, 3 vom Staatenausschuß ernannt werden. Diese 30 Mitglieder setzen sich folgendermaßen zusammen:

	5 Arbeitgebervertreter nach Vorschlag der der „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angeschlossenen Berufsorganisationen [1]),
	3 Arbeitgebervertreter [2]) gemäß Ernennung des Staatenausschusses,
11	8 Arbeitnehmervertreter nach Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft usw.;
	1 technischer Angestellter, 1 kaufmännischer Angestellter — nach Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft usw. angeschlossenen Angestelltenverbände,
	1 Arbeitnehmer aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie.
1	1 weiteres Mitglied aus dem Kreise der Kali verarbeitenden chemischen Industrie, über dessen weitere Eigenschaften besondere Bestimmungen nicht erlassen sind, das also Arbeitgeber wie -nehmer sein kann.
6	4 Angehörige landwirtschaftlicher Korporationen und Verbände,
	2 aus dem Kreise des Kalihandels,
3	3 Mitglieder der Leitung des Verbandes (vgl. Absatz 2),
1	1 Sachverständiger für Kali.
30	

Endlich erfahren die Preise für Kalisalze, die letztmals durch Gesetz vom 23. Juli 1918 (Bd. 57, S. 548) erhöht waren, für die Zeit bis zum 15. Juli 1919 eine weitere Erhöhung.

Verordnung über Inkraftsetzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 6. April 1919 (RGBl. S. 415).

Das Gesetz (vgl. Bd. 57, S. 551) soll am 1. Oktober 1919 in Kraft treten.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 951). Vom 24. Juni 1919 (RGBl. S. 583 f.). — Mit Ausführungsbestimmung vom gleichen Tage (RGBl. S. 585 f.).

Die im Gesetz vom 26. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 551) vorgesehene Sicherheitsleistung beim Verzug ins Ausland in Höhe von 20 v. H. des Vermögens kann bis auf 50 v. H. erhöht werden. Ferner werden die Banken, Sparkassen usw., die in Gebieten liegen, die nach dem Friedensvertrag bedingungslos abzutreten oder einer Volksabstimmung zu unterwerfen sind oder die einer längeren Besetzung unterliegen (Saargebiet), verpflichtet, dem zuständigen Besitzsteueramt ein Verzeichnis derjenigen Personen einzureichen, die seit dem 1. Oktober 1918 Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten hinterlegt (auch im Wege der Verpfändung) haben, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen.

Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. Vom 24. Juni 1919 (RGBl. S. 599 ff.). — Mit Zusatzbekanntmachung vom 25. Juni 1919 (RGBl. S. 601 f.).

Das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 — vgl. Bd. 57, S. 550 f. — gilt auch für Bayern und Baden. Bayern erhält aus den Reineinahmen 13,55 v. H., jedoch nicht mehr als 78 Mill. M. jährlich, Baden 1,60 v. H. bzw. 10 Mill. M. — Vgl. wegen Württemberg, Ges. vom 27. März 1919, Bd. 58, S. 239.

Gesetz betr. weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919. Vom 24. Juni 1919 (RGBl. S. 603 ff.).

1) Diese Arbeitsgemeinschaft wurde zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften der Arbeitnehmer einschließlich der Angestelltenverbände am 15. November 1918 vereinbart. Die Vereinbarung ist in Nr. 273 des „Reichsanzeigers" von 1918 abgedruckt.

2) Das Wort „Arbeitgebervertreter" ist im Gesetzestext nicht verwendet. Es erhellt aber aus dem Zusammenhang, daß diese 3 Vertreter die Interessen der Staaten als Besitzer von Kaliwerken vertreten sollen.

Nachdem bereits durch Gesetze vom 29. März 1919 (vgl. Bd. 58, S. 239) die Reichsregierung ermächtigt worden war, für die Monate April—Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen u. ä. m. erforderlich sind, wird durch vorliegendes Gesetz eine gleiche Ermächtigung für die Monate Juli—September 1919 erteilt. Außerdem werden wiederum neben einigen anderen kleinen Ausgaben 400 Mill. M. zur Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte usw. bewilligt.

Gesetz über Landkrankenkassen, Kassenangestellte und Ersatzkassen. Vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 615 ff.).

I. Vorstand und Ausschuß der Landkrankenkassen werden künftighin nach den gleichen Grundsätzen gewählt wie Vorstand und Aussschuß der Ortskrankenkassen.

II. a) Während bisher für Anstellung von Kassenbeamten usw. übereinstimmender Beschluß sowohl der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmergruppe im Vorstand nötig war, werden die Stellen künftighin mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand besetzt.

b) Die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Februar 1919 (vgl. oben S. 331) als Beamte auf Lebenszeit angestellten Personen können durch Abgabe entsprechender Erklärungen wieder in ihre Rechte und Pflichten eintreten.

III. Die unter III erlassenen Vorschriften sind weniger wesentlich.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919 (RGBl. S. 8 und 100). Vom 4. April 1919 (RGBl. S. 374).

Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte können ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie nach dem 1. August 1914 zuletzt beschäftigt waren, falls sie bei Kriegsausbruch stellenlos waren, im Ausland oder in Betrieben tätig waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Januar (vgl. oben S. 326 und S. 328 f.) aufgelöst worden sind, oder falls sie selbständige Unternehmer waren, die infolge des Krieges ihr Unternehmen aufgegeben haben.

Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise. Vom 7. April 1919 (RGBl. S. 375). — Wiederaufgehoben durch Bekanntmachung vom 7. Mai 1919 (RGBl. S. 445).

Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat darf Kohlen und Koks höchstens zu den am 31. März 1919 gültig gewesenen Preisen verkaufen. — Vgl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1919, unten S. 434.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Zollfreiheit für Säcke. Vom 4. April 1919 (RGBl. S. 377).

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 (vgl. Bd. 56, S. 293) wird aufgehoben.

Verordnung über Bucheckern. Vom 8. April 1919 (RGBl. S. 378).

Die Verordnung vom 30. Juli 1918 (vgl. Bd. 57, S. 554) wird aufgehoben.

Verordnung über die Versorgung des Handwerkes mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln. Vom 9. April 1919 (RGBl. S. 382 ff.).

Zur Mitwirkung bei der Versorgung des Handwerkes mit staatlich bewirtschafteten Rohstoffen und Betriebsmitteln werden eine Zentralstelle (der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag“ in Hannover), und Bezirksstellen (die Handwerkskammern oder Gewerbekammern) bestellt; letztere können zu ihrer Unterstützung besondere Ortsstellen errichten. Aufgabe der Bezirksstellen ist es, den Bedarf der Handelsbetriebe an den genannten Gegenständen zu ermitteln und das Ergebnis der Zentralstelle mitzuteilen. Diese gibt die Anmeldungen nach näherer Prüfung an die für die staatliche Bewirtschaftung der betreffenden Rohstoffe zuständigen Stellen weiter. Insoweit bereits Bezugsvereinigungen des Handwerkes zur Beschaffung von Rohstoffen bestehen, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln. Vom 10. April 1919 (RGBl. S. 385 f.)

Es wird wie im Vorjahr ein Höchstpreis von 160 M. für die Tonne für die Zeit bis 14. September 1919 festgesetzt. Vgl. für die Vorjahre Verordnungen vom 13. Juli 1916, Bd. 53, S. 203 19. März 1917, Bd. 55, S. 326, und 9. März 1918, Bd. 57, S. 54.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). Vom 11. April 1919 (RGBl. S. 386).

Es treten außer Kraft die beiden Bekanntmachungen vom 28. Juni 1917 — Bd. 56, S. 294/170 — und vom 12. Oktober 1917 — Bd. 56, S. 577. Damit wird die behördliche Bewirtschaftung der Fässer aufgehoben.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919. Vom 11. April 1919 (RGBl. S. 387).

Die Befugnis der Behörden, dem Nutzungsberechtigten die Nutzung seines Grundstücks wegen der Besorgnis mangelhafter Bewirtschaftung zu entziehen — vgl. oben S. 831 — wird aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Aufhebung der Bekanntmachungen über Säcke vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 834) und vom 20. Dezember 1917 (RGBl. S. 1116). Vom 8. April 1919 (RGBl. S. 391 f.).

Vgl. Bd. 53, S. 208 f. und Bd. 57, S. 41. Damit wird die behördliche Bewirtschaftung der Säcke aufgehoben.

Verordnung über Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 17. April 1919 (RGBl. S. 395 f.).

Es tritt eine ganz wesentliche Erhöhung der bisherigen Höchstpreise ein. — Vgl. Verordnungen vom 16. September 1915, Bd. 51, S. 356, 29. Februar 1916, Bd. 52, S. 231, und 5. November 1916, Bd. 54, S. 319.

Gesetz betr. Aenderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561). Vom 15. April 1919 (RGBl. S. 397).

Während die Einnahmen aus der Kriegssteuer nach dem ursprünglichen Gesetz vom 21. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 193 f.) außer zur Abminderung der Reichsschuld nur zur Deckung der Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1916 herangezogen werden konnten, ist letztere Art der Verwendung durch Gesetz vom 2. Juli 1918 auch bezüglich des Rechnungsjahres 1917, durch vorliegendes Gesetz auch für das Rechnungsjahr 1918 zugelassen.

Verordnung zum Schutze gegen die Folgen der Stilllegung von Bankbetrieben. Vom 19. April 1919 (RGBl. S. 397 f.)

Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, gelten als nicht eingetreten, wenn der Schuldner durch Stillegung eines Bankbetriebes ohne sein Verschulden an der Zahlung gehindert wird.

Verordnung betr. Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305). Vom 15. April 1919 (RGBl. S. 399 ff.).

Es werden insbesondere umfangreiche Zusatzbestimmungen über die Fürsorge im Falle der Erkrankung Erwerbsloser bezw. deren Krankenversicherung erlassen. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in ihrer neuen Fassung als Verordnung vom 23. April 1919 (RGBl. S. 416 ff.) veröffentlicht.

Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte. Vom 19. April 1919 (RGBl. S. 403 f.).

a) Zwischensemester können Kriegsteilnehmern als volle Semester angerechnet werden.
b) Der dreijährige Vorbereitungsdienst zwischen der ersten und zweiten juristischen Prüfung kann, soweit nicht schon eine Abkürzung nach a) eingetreten ist, für Kriegsteilnehmer auf 2 Jahre abgekürzt werden.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 19. April 1919 (RGBl. S. 425 ff.).

Die durch Bekanntmachung vom 21. September 1917 (vgl. Bd. 56, S. 451) neugeregelten und durch Bekanntmachung vom 29. Juli 1918 (Bd. 57, S. 553) erhöhten Höchstpreise erfahren eine weitere Erhöhung; durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1919 (RGBl. S. 619 ff.) wird eine nochmalige Erhöhung ausgesprochen.

Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 15. April 1919 (RGBl. S. 435).

Petroleum darf vom 1. Mai bis 31. August 1919 zu Leuchtzwecken nicht abgesetzt werden. — Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 30. März 1918 (Bd. 57, S. 57).

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Seetang und Seegras. Vom 25. April 1919 (RGBl. S. 436).

Vgl. Verordnung vom 6. Juni 1917, Bd. 56, S. 170. Wegen Freigabe von Futtermitteln vgl. Verordnung vom 26. Juni 1919, unten S. 436 f.

Erlaß betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438).

Die Auflösung tritt zum 1. Mai 1919 ein. Die bisherigen Befugnisse des Ministeriums werden künftighin von den zuständigen Reichsministerien für ihren Geschäftsbereich ausgeübt.

Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 8. Mai 1919 (RGBl. S. 445).

Die Verordnung über Höchstpreise für Honig vom 26. Juni 1917 wird aufgehoben.

Bekanntmachung über **Kaffee, Tee und Kakao.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 453 f.).

Eine Reihe von Verordnungen über Kaffee, Tee und Kakao treten außer Kraft, und zwar Bekanntmachung vom 3. März 1916, Bd. 52, S. 232, vier Bekanntmachungen vom 6. April 1916, Bd 53, S. 67, zwei Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1916, Bd. 54, S. 315, 20. November 1916, Bd. 54, S. 320, 19. April 1916, Bd. 53, S. 73, 5. Mai 1916, Bd. 53, S. 76, 10. Juni 1916, Bd. 53, S. 189. Damit wird die bisherige öffentliche Bewirtschaftung dieser Lebensmittel im wesentlichen aufgehoben. — Vgl. wegen der künftigen Regelung die vier folgenden Bekanntmachungen.

Bekanntmachung betr. **Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kaffee.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 454 f.).

Als Wirtschaftsstelle für Kaffee im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (vgl. Bd. 58, S. 30 und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1919, unten gleiche S.) wird der Kaffee-Einfuhrverein in Hamburg bestellt.

Bekanntmachung betr. **Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Tee.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 455 f.).

Als Wirtschaftsstelle für Tee im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (vgl. Bd. 58, S. 30 und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1919, unten gleiche S.) wird die Tee-Wirtschaftsstelle in Hamburg bestellt.

Bekanntmachung betr. **Errichtung einer Wirtschaftsstelle für Kakao.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 456 ff.).

Als Wirtschaftsstelle für Kakao und Kakaoerzeugnisse im Sinne der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (vgl. Bd. 58, S. 30 und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Mai 1919, unten gleiche S.) wird die Kakaowirtschaftsstelle in Hamburg bestellt. Bei der Wirtschaftsstelle werden zwei Ausschüsse gebildet, der Kakaoeinfuhr- und der Kakaofabrikationsausschuß.

Bekanntmachung betr. **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 458 ff.).

Kaffee, Tee, Kakao und Kakaoerzeugnisse dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung eingeführt werden, die auf dem Wege über die Wirtschaftsstellen erteilt wird. Die Wirtschaftsstellen (vgl. die vorhergehenden drei Verordnungen) werden ermächtigt, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der genannten Kolonialwaren zu regeln.

Verordnung über **Lupinen.** Vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 461 f.).

Die Lupinen werden aus der durch die Reichsgetreideordnung geregelten öffentlichen Bewirtschaftung ausgenommen. — Wegen Freigabe weiterer Futtermittel vgl. Verordnung vom 26. Juni 1919, unten S. 436 f.

Verordnung über **Pferdefleisch und Ersatzwurst.** Vom 22. Mai 1919 (RGBl. S. 467 ff.).

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Pferdeschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet, die sich bei der Durchführung dieser Vorschrift der Mitwirkung von Schlächtern oder von Vereinigungen von Schlächtern bedienen können. Die Kommunalverbände haben Sorge zu tragen, daß nur arbeitsunfähige Pferde zur Schlachtung kommen. Für Schlachtpferde werden Richtpreise festgesetzt. Die durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise werden dagegen aufgehoben und dafür die Landeszentralbehörden beauftragt, Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch und -wurst festzusetzen, sowie den Verkehr mit Schlachtpferden usw. zu regeln. Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst (wie bisher), ebenso von Kaninchen,

Ziegen usw. ist untersagt. Vorstehende Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung. Die bisherigen Verordnungen vom 13. Dezember 1916 (vgl. B5, S. 77) und 14. Juni 1918 (vgl. Bd. 57, S. 441) werden aufgehoben.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 473 f.).

Die durch Verordnung vom 24. Januar 1918 (vgl. Bd. 57, S. 48) festgesetzten Herstellerhöchstpreise für Bier werden erhöht.

Anordnung betr. das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 21. Mai 1919 (RGBl. S. 474).

Das Ausfuhrverbot für ausländische Wertpapiere, das durch Anordnung vom 26. März — vgl. oben S. 332 — für die Zeit bis zum 31. Mai 1919 ausgesprochen war, wird bis zum 31. Juli 1919 erstreckt.

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 24. Mai 1919 (RGBl. S. 475).

Die obengenannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachung vom 20. April 1915 — Bd. 50, S. 314 — und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 1. September 1919 nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum gleichen Zeitpunkt. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 9. Februar 1919, oben S. 331.)

Verordnung über die Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 24. Mai 1919 (RGBl. S. 476).

Rechtsansprüche aus Seeversicherungen, die am 1. August 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1920. Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1918 — oben S. 36.

Verordnung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1919 (RGBl. S. 476).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen bis zum 1. September 1919 verlängert. (Vgl. wegen der früheren Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 9. Februar 1919, oben S. 331 f.) — Durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1919 (RGBl. S. 491 f.) erfahren die postalischen Vorschriften die entsprechende Aenderung.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100). Vom 30. Mai 1919 (RGBl. S. 493 f.).

In Erweiterung der Vorschriften der Verordnung vom 24. Januar 1919 (vgl. oben S. 328 f.) wird bestimmt, daß ohne Ausnahme Angestellten nur im Benehmen mit dem Angestelltenausschuß gekündigt werden darf[1]).

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 31. Mai 1919 (RGBl. S. 497).

Die Verordnungen vom 3. Juli 1917 — Bd. 56, S. 294 — und vom 2. Mai 1918 — Bd. 57, S. 436 — werden aufgehoben.

Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919. Vom 6. Juni 1919 (RGBl. S. 499 ff.).

1) Die Auslegung dieser Verordnung ist nicht ganz zweifelsfrei.

Auf Grund der Ernteflächenerhebung (vgl. Verordnung vom 2. März 1919, oben S. 333) soll durch Ermittlung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden eine Erntevorschätzung stattfinden, und zwar im Gegensatz zu den früheren Jahren nur für Weizen, Spelz (auch Emer und Einkorn), Roggen, Gerste und Spätkartoffeln. — Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 21. Juni 1917, Bd. 56, S. 176, und 29. Mai 1918, Bd. 57, S. 440.

Verordnung betr. die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe. Vom 13. Juni 1919 (RGBl. S. 511 ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 513 ff.).

Verfügungen über die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe sind verboten. Das Reich wird diese Ladungen unter bestimmten Umständen käuflich erwerben.

Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise. Vom 16. Juni 1919 (RGBl. S. 519 f.). Wiederaufgehoben durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1919 (RGBl. S. 623 f.).

Für Brennstoffe aus Rheinland-Westfalen werden Höchstpreise festgesetzt, u. a. 5 M. für die Tonne Steinkohlen, 7 M. für die Tonne Koks u. a. m. Vgl. auch Bekanntmachung vom 7. April 1919, oben S. 429.

Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Vom 17. Juni 1919 (RGBl. S. 521 f.).

Es wird im wesentlichen die Gültigkeit der Vorschriften der Verordnung vom 14. Dezember 1918 (vgl. oben S. 323 f.): bis zum 1. Januar 1920 erstreckt.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919. Vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 525 ff.).

Es soll die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (vgl. Bd. 57, S. 440 in Verbindung mit Bd. 56, S. 173 ff.), allerdings mit zahlreichen Abänderungen gelten. Folgende wichtigste seien hervorgehoben:

a) Der Beschlagnahme und öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen nur noch Roggen, Weizen (Spelz usw.) und Gerste, es werden also Hafer, Mais und Hülsenfrüchte frei. (Wegen Freigabe weiterer Futtermittel vgl. Verordnung vom 26. Juni 1919, unten S. 436 f.) Doch kann die Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden oder sonstigen Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen auferlegen.

b) Im Gegensatz zur vorjährigen Regelung, bei der die Reichsgetreideordnung selbst bestimmte, welche Mengen an selbstgebauten Früchten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger verwenden dürfen, wird für 1919 (ebenso wie für 1917) die entsprechende Festsetzung dem Reichsernährungsminister vorbehalten. Die zur Saat freigegebenen Mengen werden jedoch gleich in vorliegender Verordnung festgesetzt.

c) Die bisher vom Reichskanzler ausgeübte Befugnis, zu bestimmen, wieviel von den beschlagnahmten Mengen der menschlichen Ernährung und der Verfütterung dienen soll, geht für die Folgezeit auf den Reichsernährungsminister über.

d) Der bisher den Kommunalverbänden obliegende Ausgleich bezügl. des Futtergetreides zwischen den einzelnen Tierhaltern fällt künftig fort.

Die Reichsgetreideordnung wird in ihrer neuen Fassung mit Datum des 18. Juni 1919 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1394). Vom 14. Juni 1919 (RGBl. S. 563 f.).

Die letztmalig durch Bekanntmachung vom 16. März 1919 (vgl. oben S. 334) erhöhten Höchstpreise für Zündwaren erfahren eine weitere, nicht unerhebliche Erhöhung.

Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 17. Juni 1919 (RGBl. S. 565).

Die Rinderpreise erfahren eine nicht unwesentliche Erhöhung gegen die bisherigen Festsetzungen (vgl. Verordnungen vom 19. März 1917 — Bd. 55, S. 326 — und 15. März 1918 — Bd. 57, S. 54) und betragen nunmehr 80—130 M. für den Zentner Lebendgewicht.

Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste. Vom 20. Juni 1919 (RGBl. S. 566 ff.).

Die Lieferung und der Erwerb von Brotgetreide und Gerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt im allgemeinen für Landwirte durch die unteren, für Händler durch die höheren Verwaltungsbehörden. Der Handel mit Originalsaatgut und anerkanntem Saatgut unterliegt im übrigen keinen Beschränkungen; die Veräußerung von selbstgebautem gewöhnlichen Saatgut bedarf besonderer Erlaubnis; der Handel mit nicht selbstgebautem gewöhnlichen Saatgut bedarf besonderer Zulassung.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember 1919, von Sommergetreide nur in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1920 erfolgen.

Bekanntmachung betr. die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom 21. Juni 1919 (RGBl. S. 577 f.).

Neben den in der Bekanntmachung vom 26. März 1919 (vgl. oben S. 334) angeführten werden eine Reihe weiterer im Inland befindlicher argentinischer, serbischer, holländischer und chinesischer Wertpapiere vom Reiche käuflich erworben.

Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebiets. Vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 579 f.).

Die Kommission besteht aus 6 Vertretern der Zechenverbände, 6 Vertretern der Arbeiter und Angestellten, von denen 3 noch im Bergbau tätig sein müssen, und 6 Sachverständigen. Aufgabe des Ausschusses ist es, zu prüfen, ob eine weitere Verkürzung der Arbeitsdauer für die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter unter 8 Stunden insbesondere auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Ruhrbergbaues mit dem Ausland angemessen erscheint.

Verordnung betr. die Aenderung der Bekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 (RGBl. S. 1102). Vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 587 ff.).

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zu 2000 M. jährlich, und soweit er die Summe von 2000 M. jährlich übersteigt, zu $^1/_5$ (bisher $^1/_{10}$) des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Im Falle der Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten und Verwandten im Sinne des BGB., also Eltern und Kindern usw., ferner unehelichen Kindern, besteht das pfändungsfreie Einkommen aus einem Grundbetrage von 2500 M. (bisher 2000 M.) zuzüglich $^1/_5$ eines etwaigen Mehrbetrages und einem Zusatzbetrage von weiteren je $^1/_{10}$ des Mehrbetrags für jede zu unterhaltende Person bis zu höchstens $^6/_{10}$ (bislang $^5/_{10}$). Jenseits von 3000 M. (bisher 2500 M.) bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht jenseits von 4500 M. (bisher 3600 M.) unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

Kriegsteilnehmer können entgegen den Vorschriften der Zivilprozeßordnung auch wegen Unterhaltsforderungen von Verwandten, unehelichen Kindern und vom Ehegatten nur innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen gepfändet werden, soweit es sich um Unterhaltsbeiträge aus der Zeit ihrer Kriegsteilnehmerschaft handelt.

Die Verordnung über Lohnpfändung ist in der durch vorstehende Verordnung bedingten neuen Fassung (wegen der früheren vgl. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1917, Bd. 57, S. 39) noch einmal als Verordnung vom 25. Juni 1919 (RGBl. S. 589 ff.) veröffentlicht.

Verordnung zum Schutze der Mieter. Vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591 ff.).

Es kann eine Anzeigepflicht für alle Mietabschlüsse der Gemeindebehörde gegenüber (bisher — Verordnung vom 23. September 1918, Bd. 58, S. 31 — nur bei Mietabschlüssen unter Mietpreiserhöhung) angeordnet werden. Ferner kann das Zusammenlegen mehrerer Wohnungen zu einer untersagt werden u. a. m. — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung über die Einwirkung der Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse. Vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 593 ff.)

Die zuständigen Schiedsstellen (vgl. Bekanntmachung vom 2. November 1917, Bd. 56, S. 583) können in Anbetracht der starken Steigerung der Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung Mietpreiserhöhungen zugunsten des Vermieters aussprechen. Die nach Bekanntmachung vom 2. November 1917 zulässige Minderung des Mietpreises gegen Minderung der Leistungen des Vermieters auf dem Gebiete der Sammelheizung oder Warmwasserversorgung bleibt daneben bestehen. — Der Wortlaut der so abgeänderten Verodnung vom 2. November 1917 wird als Verordnung vom 22. Juni 1917 noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht. — Vgl. auch vorhergehende Verordnung.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 607 ff.).

An Druckpapier dürfen in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1919 für Zeitungen die gleichen Mengen wie bisher verwendet werden, was einer Einschränkung von 11—44$^1/_2$ v. H. je nach Größe der Zeitung gegen den Verbrauch im Jahre 1915 gleichkommt. Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften usw. dürfen dagegen wie schon im vergangenen Vierteljahre die gleichen Mengen verbraucht werden, wie im Jahre 1916, vgl. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1918/10. März 1919, oben S. 325.

Verordnung über Weintrester, Laubheu und Futterreisig. Vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 611).

Die Verordnungen vom 3. August 1916 — Bd. 54, S. 165 —, 27. September 1917, — Bd. 56, S. 452 —, 27. Dezember 1917 — Bd. 57, S. 42 —, 11. Mai 1918 — Bd. 57, S. 438 — werden aufgehoben. Damit wird die öffentliche Bewirtschaftung dieser Gegenstände aufgehoben. — Wegen Freigabe weiterer Futtermittel vgl. Verordnung vom 26. Juni 1919, folgende Verordnung.

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (RGBl. S. 23) und von der Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67). Vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 612 ff.).

Von der öffentlichen Bewirtschaftung (vgl. Verordnung vom 10. Januar 1918, Bd. 57, S. 45 in Verbindung mit Bd. 54, S. 308), die bisher alle Futtermittel umfaßt hatte, werden eine große Reihe allerdings meist weniger wichtiger, frei, wie nasse Biertreber, Eicheln, getrocknete Futterrüben, Getreideabfälle, außer Winterkorn, Maiskolben, Rüben- und Grassamen, Kastanien, Strohmehl u. a. m. Soweit sie vom Ausland eingeführt werden, unterliegen sie auch, ebenso wie frische Futterrüben, nicht mehr der Beschlagnahme. — An Futtermitteln sind außer den vorstehend angeführten bislang noch freigegeben worden: Schilf (Verordnung vom 4. Februar 1919, oben S. 330), Seetang und Seegras (Verordnung vom 25. April 1919, oben S. 431), Lupinen (Verordnung vom 15. Mai 1919,

oben S. 432), Hafer, Mais (Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919, oben S. 434), Weintrester, Laubheu und Futterreisig (Verordnung vom 26. Juni 1919 (oben S. 436), Heu, Stroh und Häcksel (vgl. folgende Verordnung).

Verordnung über Heu, Stroh und Häcksel. Vom 26. Juni 1919 (RGBl. S. 618).

Die Verordnungen vom 1. Mai 1918 (vgl. Bd. 57, S. 436), 24. Mai/12. August 1918 (vgl. Bd. 57, S. 436 und Bd. 58, S. 28), 6. Juni 1918 (Bd. 57, S. 441), 28. Juni 1918 (Bd. 57, S. 441) und 17. Juni 1916 (Bd. 53, S. 111) worden aufgehoben. Da für 1919/20 entsprechende Verordnungen nicht erlassen sind, ist die behördliche Bewirtschaftung dieser Gegenstände hiermit aufgehoben. Wegen der Freigabe weiterer Futtermittel vgl. vorhergehende Verordnung.

Verordnung über Einfuhr von Gemüsesämereien. Vom 27. Juni 1919 (RGBl. S. 619).

Die Einfuhr von Gemüsesämereien wird freigegeben. — Vgl. Verordnung vom 13. September 1916/1. März 1918 (Bd. 54, S. 178 und Bd. 57, S. 53), die nunmehr nur noch für Gewürze gilt.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916/13. August 1917 (RGBl. S. 1125/710). Vom 30. Juni 1919 (RGBl. S. 624 f.).

Die Uebernahmepreise des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette — vgl. Verordnung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 309 — für Cumaronharz werden stark erhöht.

Bekanntmachung betr. Abänderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 627 f.).

Die Gebühren für Eilbotensendungen, Paketbestellung u. a. m. werden erhöht.

Miszellen.

XV.

Entwicklungstendenzen in der Getreidemüllerei.

Dargestellt nach statistischen Ermittelungen für Sachsen.

Von Dr. Arno Pfütze-Grottewitz in Dresden.

Der Untergang zahlreicher Kleinmühlen und die auf Erhaltung des Mühlenkleingewerbes gerichteten Bestrebungen haben auch in der Wirtschaftswissenschaft ein erhöhtes Interesse für das Mühlenwesen geweckt. Der mehr oder weniger die ganze industrielle Entwicklung durchziehende Konzentrationsprozeß äußert sich im Müllereigewerbe in besonders scharfer Form und er macht sich in einem industriell so vorgeschrittenen Lande wie Sachsen in gesteigertem Maße geltend. Ist doch in Sachsen nach den gewerblichen Betriebszählungen die Zahl der Getreidemühlen in dem 25-jährigen Zeitraume von 1882 bis 1907 um mehr als ein Drittel der ehemaligen Stärke zurückgegangen, während im ganzen Deutschen Reiche die an sich auch beträchtliche Verminderung gleichzeitig doch nur ein Fünftel des früheren Bestandes betrug. Kein deutscher Bundesstaat, auch keine preußische Provinz hat den gleichen Verlust an Mühlenbetrieben erlitten wie Sachsen.

Der Rückgang der Kleinmüllerei beginnt in Sachsen bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo der Mehl- und Brotbedarf des Landes allmählich nicht mehr durch die eigene Getreideerzeugung gedeckt werden konnte und überdies das Verkehrswesen einen mächtigen Aufschwung nahm. Solange Eisenbahnen und Dampfschiffahrt noch wenig entwickelt waren, solange der allerorten verbreitete Getreidebau im allgemeinen dem durch örtliche Bevölkerungsanhäufungen noch wenig zusammengedrängten Mehlverbrauch der Bewohner genügte, solange beschränkte sich auch der Wirkungskreis der einzelnen über das ganze Land verteilten Mühlen auf deren unmittelbare Umgebung: auf die Verarbeitung der örtlichen Kornproduktion für die Deckung des lokalen Mehlbedarfs. Als jedoch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit der wachsenden Bevölkerung auch in steigendem Maße die Einfuhr von Getreide notwendig wurde, kam es allmählich zu einer Konzentration im Mühlengewerbe, insbesondere an den Umschlagsplätzen und wichtigeren Verbrauchsorten.

So ist denn auch in Sachsen nach der im Jahre 1838 erfolgten Aufhebung des Mahlzwanges, der die Neuerrichtung von Mühlen und namentlich das Aufkommen von Großbetrieben erschwerte, die Zahl der Mühlen zunächst nicht nur nicht gesunken, sondern beträchtlich gewachsen, und erst in den fünfziger Jahren beginnt der Rückgang. Im Jahre 1836 bestanden in Sachsen 3381, etwa 10 Jahre später 3705 und weitere 10 Jahre danach (im Jahre 1855) 4055 Getreidemühlen, deren Zahl im Jahre 1861 nur noch 3749 betrug und auch weiterhin von Zählung zu Zählung herabgegangen ist. Der Höhepunkt der numerischen Entwicklung liegt somit entweder kurz vor oder kurz nach dem Jahre 1855 [1]).

Genauere Einblicke in die Entwicklung der Getreidemühlen nach Zahl und Größe gewähren die gewerblichen Betriebszählungen. Nach diesen betrug

Die Zahl der gewerblichen Mühlenbetriebe

und zwar die Zahl der	im Deutschen Reich			in Sachsen		
	i. J. 1882	i. J. 1907	Zu- oder Abnahme in Proz.	i. J. 1882	i. J. 1907	Zu- oder Abnahme in Proz.
Kleinbetriebe	50 852	35 778	— 29,6	2538	1293	— 49,1
Mittelbetriebe	1 607	2 029	+ 26,3	159	161	+ 1,3
Großbetriebe	33	98	+ 197,0	6	10	+ 66,7
Hauptbetriebe zusammen	52 492	37 905	— 28,8	2703	1464	— 45,9
Nebenbetriebe	5 587	8 284	+ 48,3	364	493	+ 35,4
Gesamtzahl	**58 079**	**46 189**	— 20,5	**3067**	**1957**	**— 36,2**

Aus diesen Ziffern geht deutlich hervor, daß allein die „Kleinmühlen“ mit höchstens 5 darin tätigen Personen der Entwicklung zum Opfer gefallen sind; sie sind meist gänzlich verschwunden, zum Teil auch zu Nebenbetrieben, die sich vermehrt haben, herabgesunken, und andererseits hat sich auch eine geringe Anzahl zu größeren Betriebsformen, insbesondere zu — mehr als 50 Personen beschäftigenden — „Großbetrieben“ ausgebildet [2]).

In Sachsen hat sich die Verminderung der Kleinbetriebe in wesentlich schnellerem, die Vermehrung der Mittelbetriebe dagegen in erheb-

1) Als statistische Quellen kommen hauptsächlich in Betracht die von E. Würzburger herausgegebenen beiden Veröffentlichungen des Sächsischen Statistischen Landesamtes: Die „Zeitschrift“, insbesondere Jahrg. 1910 S. 6 f. und 1915 S. 219 und S. 228 f., sowie das „Statistische Jahrbuch für Sachsen“, besonders Jahrg. 1908 S. 75 und 1910 S. 81, ferner die Veröffentlichung des Reichsamtes des Innern: „Die Erhebungen über die Produktionsverhältnisse im Mühlengewerbe“, Berlin 1913.

2) Vgl. Abg. Gleisberg in der Sitzung der II. sächsischen Kammer am 12. April 1904: „Die (größeren) Mühlen, die wir in Sachsen haben, sind meist in Händen von uralten angesessenen Müllerfamilien.“

lich langsamerem Zeitmaße vollzogen als im ganzen Deutschen Reiche, wo jedoch die Großbetriebe — infolge des Aufkommens einer Reihe von „Riesenmühlen“ an den Häfen und Umschlagsplätzen — im Durchschnitt stärker an Zahl zugenommen haben. Doch waren im Jahre 1907 von 1000 haupt- und nebenberuflich betriebenen Mühlen im Reiche nur 2, in Sachsen dagegen mehr als 5 Großbetriebe im Sinne der Gewerbestatistik. Auch die neueren Erhebungen zeigen eine weitere Verminderung der Mühlenbetriebe, deren Gesamtzahl bis zum Jahre 1910 im Deutschen Reiche auf 45 370 und in Sachsen auf 1806 — sowie bis zum Jahre 1913 auf 1770 — zurückgegangen ist.

Im Gegensatz zu anderen Gewerben, in denen gleichfalls eine Verdrängung der kleingewerblichen Betriebsformen erfolgt ist, hat in der Getreidemüllerei auch eine beträchtliche Verminderung der Arbeitskräfte infolge weitestgehender Automatisierung des Betriebs stattgefunden. Wird auch gegenwärtig ein wachsender Teil der Arbeiten der Mehlerzeugung außerhalb des Mühlenbetriebs, insbesondere in Kohlenwerken und Mühlenbauanstalten, geleistet, so ist doch das Mühlengewerbe im ganzen dank der Mechanisierung und Rationalisierung des Betriebes produktiver geworden und vermag mit weniger Arbeitskräften einen durch die Bevölkerungszunahme gesteigerten Bedarf zu befriedigen. Der Müllerberuf ist immer arbeitsextensiver, personenärmer geworden. Uebten ihn im Jahre 1849 noch 9499 Erwerbende aller Art in Sachsen aus, so ist von 1882—1907 die Anzahl der in der Müllerei tätigen Personen hier von 7342 auf 5300 oder um 26,6 Proz. und im ganzen Reiche von 118 513 auf 100 991 oder um 14,8 Proz. zurückgegangen. Bis zum Jahre 1913 war dann die Zahl der in Getreidemühlen Sachsens hauptberuflich tätigen Personen weiter auf 4438 gefallen. Die Wandlungen im Mühlengewerbe zeigen also in ausgeprägter Form die dem kapitalistischen Konzentrationsprozesse eigentümlichen Entwicklungszüge: Die Anschwellung einer beschränkten Zahl von Betrieben zu Großunternehmungen unter Aufsaugung einer großen Menge von Kleinbetrieben und die Abnahme der Arbeiterzahl bei gesteigerter Produktion.

Obwohl die Kleinmühlen sich außerordentlich vermindert haben, treten doch ihnen gegenüber die größeren Mühlenwerke nach ihrer Zahl noch vollständig an Bedeutung zurück. Nach einer vom Reichsamt des Innern im Jahre 1905 bewirkten Umfrage, deren Ergebnisse freilich wohl nicht ganz genau sind, waren im Deutschen Reiche 98,8 und in Sachsen 97,9 Proz. sämtlicher Mühlen „Kleinbetriebe“ mit einer jährlichen Brotgetreidevermahlungsmenge von weniger als 4500 t; die Mittelbetriebe machten dagegen dort 1,1, hier 2,0 Proz. aus, während die Gruppe der Großmühlen (mit über 30 000 t Jahresvermahlung) in Sachsen ungefähr ebenso stark wie im Reichsdurchschnitt — mit 0,1 Proz. — besetzt war.

Die Reichsmühlenstatistik von 1910 enthält für die einzelnen Bundesstaaten keine Darstellung der Mühlenbetriebe verschiedener Größe. Dagegen gibt für Sachsen eine im Jahre 1913 aufgenommene Landeserhebung genaue Aufschlüsse über die Größenverhältnisse der Mühlen und deren Produktion.

Danach betrug im Jahre 1913:

bei einer Jahresvermahlung von	die Zahl der Mahl- und Schrotmühlen		die Vermahlungsmenge				die Verarbeitung von Futterkorn usw.	
			Roggen und Weizen		Weizen allein			
	absolut	in Proz.	1000 t	in Proz.	1000 t	in Proz.	1000 t	in Proz.
0 t	465	26,3	—	—	—	—	22,2	27,9
1— 500 t	1105	62,4	103,5	13,1	7,3	2,6	32,5	40,9
501— 1 000 t	63	3,6	46,5	5,9	5,8	2,0	2,9	3,6
1001— 4 500 t	96	5,4	201,1	25,5	60,6	21,3	5,1	6,4
4501—10 000 t	28	1,6	190,8	24,2	91,8	32,3	1,7	2,1
über 10 000 t	13	0,7	246,7	31,3	119,0	41,8	15,1	19,1
Zusammen	**1770**	**100,0**	**788,6**	**100,0**	**284,5**	**100,0**	**79,5**	**100,0**
Dagegen i. J. 1910	1806	—	761,0	—	282,0	—	103,0	—

Im Verhältnis zu ihrer verschwindenden Anzahl sind die größeren Mühlenwerke an der Gesamtproduktion in außerordentlich starkem Grade beteiligt. Die kleinsten Mühlen mit einer Jahresvermahlung von weniger als 500 t machen bei Einrechnung der 465 reinen Schrotmühlen beinahe 89 Proz. des Gesamtbestandes an Mühlen (1770) und bei Ausscheidung der Schrotmühlen etwa 85 Proz. sämtlicher Mahlmühlen (1305) aus. Kennzeichnend für die Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbetrieb ist nun, daß diese überragende Menge schwächster Betriebe nur 13,1 Proz. der gesamten Brotgetreidemenge und dabei bloß 2,6 Proz. der Weizenmenge, dagegen 69 Proz. des Schrotgutes verarbeiteten.

Die Verdrängung vieler Kleinbetriebe durch eine geringe Anzahl allmählich zu solchen erweiterter Großunternehmungen ist ein Vorgang, der sich nicht auf das Mühlenwesen beschränkt, sondern der überhaupt den Grundzug der modernen industriellen Entwicklung bildet. In gleicher Weise wie in der Getreidemüllerei, die von 1882 bis 1907 36 Proz. der Betriebe des ehemaligen Bestandes eingebüßt hat, sind z. B. im gleichen Zeitraume in Sachsen die Ziegeleien um 36, die Töpfereien um 46, die Gerbereien um 60, die Böttchereien um 32, die Brauereien um 27 und die Branntweinbrennereien um 36 Proz. an Zahl zurückgegangen. Mögen auch die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben noch so voneinander abweichen, die letzten treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Wandlungen sind doch in der Hauptsache die gleichen, und so muß auch die Konzentration im Müllereibetriebe als eine Teilerscheinung der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung betrachtet werden.

Ueber die unmittelbare Veranlassung zur Einstellung von Mühlenbetrieben ist in Sachsen im Jahre 1905 eine Umfrage veranstaltet worden, die sich auf 839 in den vorhergehenden 20 Jahren eingegangene Mühlen bezog. Mehrere Ursachen haben oft bei dem Untergang der einzelnen Betriebe zusammengewirkt, und zwar sind im ganzen als Gründe für die Stillegung dieser Betriebe angegeben worden:

in 259 Fällen die Umwandlung in einen anderen Betrieb,
„ 131 „ die Zerstörung der Anlagen durch Feuer usw.
„ 42 „ die ungünstige örtliche Lage,
„ 94 „ unzulängliches Betriebswasser,
„ 297 „ Rückgang der Aufträge, und
„ 167 „ der Wettbewerb größerer Mühlen.

In einer verhältnismäßig sehr großen Anzahl von Fällen ist somit als unmittelbare Ursache des Erlöschens kleingewerblicher Mühlenbetriebe nicht der Wettbewerb größerer Mühlenwerke bezeichet worden. Die Statistik bestätigt die allgemeine Erfahrung, daß im industriereichen Sachsen eine ganze Reihe von Mühlen als solche durch Umwandlung in andere, lohnendere Produktionsanstalten, auch in elektrische Licht- und Kraftanlagen, verschwunden ist. Ebenso sind manche Mühlen nach völliger oder teilweiser Zerstörung der Anlagen nicht wieder aufgebaut und mitunter ist ihr Betrieb wohl auch wegen der notwendig gewordenen Erneuerung abgenutzter oder veralteter Bestandteile allmählich aufgegeben worden. Immerhin läßt das alles auf eine ungünstige Lage der Kleinmüllerei schließen.

Ihre tieferen Ursachen haben die Umgestaltungen im Mühlengewerbe aber in dem Walten der gleichen Mächte, die überhaupt zu den neuzeitlichen Aenderungen in den Grundlagen der Wirtschaftsordnung: zur Ausbildung des Systems der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, geführt haben. Das Verschwinden der Naturalwirtschaft und der Uebergang von der Kundenproduktion zur Warenerzeugung äußern sich auf dem Gebiete der Mehlherstellung in der Form einer Verdrängung der Kundenmüllerei durch die Handelsmüllerei. Im Jahre 1909/10 waren nach der Reichsstatistik von 1000 Mühlen im Deutschen Reiche 44 und in Sachsen 86 reine Handelsmühlen, während dort 657 und hier 629 vom Tausend reine Lohnmühlen waren und der Rest aus Gemischtbetrieben bestand. Die meisten der zahlreichen Kleinbetriebe sind immer noch reine Kundenmühlen. Ein ganz anderes Verhältnis besteht aber hinsichtlich der Beteiligung beider Betriebsarten an der gesamten Produktion, indem die reinen Lohnmühlen dort 173 und hier 102 von 1000 t der Gesamtproduktion (Mehl und Schrot) herstellten. Die Kundenmüllerei hat somit besonders in Sachsen an Boden verloren.

Der Rückgang der Kundenmüllerei steht dabei im engsten ursächlichen Zusammenhange mit dem allmählichen Verschwinden der früher in ländlichen Wirtschaften allgemein verbreiteten Hausbäckerei. Noch vor nicht viel Jahrzehnten pflegten die Landwirte und die Hausbesitzer auf dem Lande das selbsterbaute Brotgetreide für ihren Bedarf in einer Kundenmühle der Umgegend mahlen zu lassen oder gegen Mehl umzutauschen und das erhaltene Mehl im eigenen Backofen zu verbacken. Diese Hausbäckerei ist aber namentlich in Sachsen fast völlig außer Uebung gekommen. Mit ihrer Loslösung von der ländlichen Hauswirtschaft und mit ihrer beruflichen Verselbständigung sind auch der alten Kunden- und Tauschmüllerei größtenteils die natürlichen Grundlagen ihres Daseins genommen und andererseits in Verbindung mit der Zunahme der gewerblichen Bevölkerung die Vorbedingungen

für eine mächtige Ausbreitung der gewerblichen Bäckereien geschaffen worden. War in Sachsen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis 1907 der Bestand an Getreidemühlen von 4055 auf 1957 geschwunden, so hatten sich die Bäckereien gleichzeitig von 3920 auf 10 820 vermehrt. Durch den Sieg der Geldwirtschaft ist dabei auch die Tauschbäckerei, bei der die Landleute das Getreide an den Bäcker lieferten, der es in einer Kundenmühle vermahlen ließ, immer mehr außer Brauch gekommen, wodurch die Lohnmüllerei gleichfalls geschädigt worden ist.

Die kleingewerbliche Lohnmüllerei ist ferner immer mehr durch die besonders in neuerer Zeit ungemein verbreitete Verwendung elektrisch angetriebener Schrotmühlen in der Landwirtschaft beeinträchtigt worden. Diese Eigenschroterei erspart dem Landwirte den lästigen Transport des Futterkorns nach und von der Mühle und sie ist auch deshalb mit verhältnismäßig geringen Kosten verbunden, weil sie zum Teil in die arbeitsarmen Zeiten verlegt werden kann, wodurch den Arbeitskräften eine sonst vielleicht fehlende Beschäftigung verschafft wird. Aber die Kostenfrage ist wohl überhaupt nicht allein das Entscheidende. Von Einfluß auf die Verbreitung der landwirtschaftlichen Schrotmaschinen und überhaupt auf den Rückgang der Kundenmüllerei ist ein psychologisches Moment gewesen, nämlich ein beim Bauern tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die kleinen Lohnmühlen. Die Landwirte geben eben ein selbstgewonnenes und für den eigenen Bedarf bestimmtes Gut, dessen Identität sich nach seiner technischen Umwandlung nicht erkennen läßt, nur ungern zur Umformung in fremde Hände. Das bäuerliche Mißtrauen ist dabei noch besonders genährt worden durch tatsächlich im Mühlengewerbe früher bestehende Mißstände, die auch den Gegenstand eingehender Verhandlungen des sächsischen Landtages im Jahre 1840 bildeten, indem hierbei zugleich auf die vorbildlichen Zustände der größeren Mühlen hingewiesen und schließlich mit 51 gegen 14 Stimmen ein Antrag angenommen wurde, wonach „die Anlegung neuer Mühlen zu begünstigen und die Konkurrenz zu fördern“ sei [1]. Auch in neuerer Zeit, im Jahre 1904, wurde bei einer Beratung der II. Kammer über die Einführung einer Mühlenumsatzsteuer das Mißtrauen der Landwirte als Grund für die Einbürgerung der Eigenschroterei bezeichnet [2]. Ob dieses Mißtrauen tatsächlich noch irgendwelche Berechtigung hat, ist dabei völlig unerheblich; es genügt, daß der Argwohn als solcher besteht, um den Landwirten die Anschaffung von Schrotmaschinen ratsam erscheinen zu lassen.

Ferner haben auch die Fortschritte der Mühlentechnik der Ausbildung der Mehlfabriken Vorschub geleistet. Die Gegensätze zwischen handwerks- und fabrikmäßigem Betrieb sind indessen schon deshalb im Mühlengewerbe weniger ausgeprägt, weil in diesem bereits

1) Mitteilungen des sächs. Landtags von 1839/40, II. Kammer, S. 1196 f.

2) Mitteilungen des sächs. Landtags von 1903/04, II. Kammer, 2. Bd., S. 1376 f. (Rede des Abgeordn. Andrä).

von altersher die Verwendung von **Kraftmaschinen** üblich war. Aber der beschränkte Umfang der dabei in Betracht kommenden elementaren Kräfte Wasser und Wind und deren Unbeständigkeit, die auch beim Triebwasser nur zum Teil durch Anstauung beseitigt werden kann, haben an sich bei den zahlreichen Bach- und Windmühlen die Kleinhaltung und Unsicherheit des Betriebes zur Folge. Waren doch im Jahre 1855 bei den Mühlen Sachsens, von denen 3480 durch Wasser, 558 durch Wind und 14 durch Dampf angetrieben wurden und 3 sogenannte Roßmühlen waren, ungefähr $^4/_5$ der Mahlgänge höchstens 6 Monate lang im Jahre in Betrieb [1]).

Die ungenügende und unbeständige Kraftleistung des Wassers und Windes erfordert in der Regel zur Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Betriebes die Ergänzung durch Dampfmaschinen oder andere Aushilfsmotoren, die freilich die meisten der kleinen Mühlen noch nicht besitzen. Von 1770 Mühlen hatten im Jahre 1913 in Sachsen 1322 Wasser (ohne Dampf), 117 Wasser und Dampf zugleich, 27 Dampf allein sowie 247 Wind als Antriebskraft und 57 besaßen ausschließlich andere Umtriebsmaschinen (Elektromotoren und Verbrennungsmaschinen). Auch die Wasser- und Windmühlen (im ganzen 180) hatten zum Teil solche andere Aushilfsmotoren, doch fällt deren Anzahl nicht ins Gewicht, weshalb sie in der folgenden Uebersicht über die prozentuale Zusammensetzung des Mühlenbestandes nach der Verwendung von Wasser-, Wind- und Dampfkraft unberücksichtigt bleiben konnten.

Motorische Kraft	Zahl (in Proz.) der Mühlen mit folgender Vermahlungsmenge: 0 t	1 bis 50 t	51 bis 250 t	251 bis 500 t	501 bis 4500 t	über 4500 t	Zusammen
Wasser	65,6	74,9	91,7	81,7	64,8	24,4	74,7
Dampf	1,7	0,3	0,5	2,6	4,4	12,2	1,5
Wasser und Dampf	1,5	1,2	4,2	12,2	29,5	61,0	6,6
Wind	23,0	22,7	1,9	—	—	—	14,0
Sonstige	8,2	0,9	1,7	3,5	1,3	2,4	3,2
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Während demnach die große Menge der reinen Schrot- und der kleinsten Mahlmühlen entweder lediglich durch Wasser oder aber nur durch Wind angetrieben wird, herrscht bei den übrigen Kleinbetrieben die ausschließliche Benutzung von Wassermotoren (91,7 Proz.) vor, und in den höheren Größenklassen gewinnen mit wachsender Mahlleistung neben den reinen Wassermühlen auch die Gemischtbetriebe mit Wasser- und Dampfkraft stärkere Bedeutung, und selbst die alleinige Verwendung von Dampfmaschinen wird häufiger.

Wie im gesamten Gewerbe, so haben auch in der Müllerei die Neuerfindungen und Verbesserungen der **Arbeitsmaschinen** die Entfaltung des Großbetriebes gefördert. Jedoch abgesehen von den

1) Zeitschrift des sächs. Statist. Landesamtes, 1857, S. 53.

— freilich zahlreichen — Zwergbetrieben, die wohl meist wegen der örtlichen Lage überhaupt nicht entwicklungsfähig sind, besitzen in Sachsen auch die kleineren Mühlen meist eine gute technische Ausstattung. So ist namentlich der Walzenstuhl in den kleineren Mahlmühlen allgemein im Gebrauch.

Die folgende Uebersicht gibt nach der Zählung von 1913 Aufschluß über das Vorkommen einiger wichtiger Arbeitsmaschinen in den sächsischen Getreidemühlen verschiedener Größe.

Vermahlungsmenge	Von 100 Betrieben jeder Größenklasse hatten die folgenden Maschinen:				
	Trieure	Eisen-abscheider	Schäl- und Spitzmaschinen	Bürst-maschinen	Grieß- und Dunst-putzmaschinen
1— 50 t	40,6	29,4	38,7	16,8	0,7
51— 250 t	80,6	76,0	73,5	44,4	3,9
251— 500 t	92,2	87,8	86,1	63,5	10,4
501—4500 t	95,0	98,1	95,0	78,0	44,7
über 4500 t	100,0	100,0	100,0	97,6	87,8

Je umfangreicher die Betriebe, desto größer die Zahl derer, in denen die in Betracht gezogenen Werkzeugmaschinen verwendet werden. Aber mit Ausnahme der in der Weizenmüllerei verbreiteten Grieß- und Dunstputzmaschinen sind die betreffenden Maschinenarten vorwiegend schon in den kleineren Mühlen und fast ausnahmslos in den mittelgroßen Betrieben vorhanden. Wohl verleihen dem Großbetriebe die Verwendung einiger Spezialmaschinen und ein sinnreiches System zahlreicher zusammenwirkender Maschinen und namentlich arbeitskräftesparender Einrichtungen manche Vorteile, im übrigen benutzen aber die umfangreichen Betriebe nicht andere, sondern nur eine größere Anzahl von Arbeitsmaschinen der gleichen Art, wie sie sich auch in gut eingerichteten Kleinmühlen vorfinden.

Für die Weizenvermahlung sind freilich die kleineren Mühlen nur in beschränktem Maße geeignet. Selbst die überragende Menge der Betriebe mit einer Mahlleistung von weniger als 1000 t verarbeitete in Sachsen im Durchschnitt der Jahre 1910/13 zusammen nur 4,5 Proz. der gesamten Weizenvermahlungsmenge. Die Erzeugung der feineren weißen Weizenmehle ist somit den größeren Betrieben im allgemeinen vorbehalten. Da nun aber die veränderte Geschmacksrichtung der neueren Zeit gerade zu einem vermehrten Verbrauch von feinem Weizengebäck wie Semmel, Brötchen und Kuchen geführt hat, so ist auch in dieser Beziehung die Entwicklung größerer Mühlen begünstigt worden.

Die große Produktionsmenge verschafft aber zweifellos als solche dem Großbetriebe in der Müllerei ähnlich wie im gesamten Gewerbe überhaupt eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit (geringe Generalunkosten, günstiger Einkauf der Rohstoffe, Ausnutzung günstiger Konjunkturen usw.). Bei den zahlreichen kleinen Bach- und Windmühlen, die meist nicht mit Aushilfsmotoren versehen sind, ist schon wegen der Unbeständigkeit des Betriebes keine volle Ausnutzung des stehenden Kapitals möglich. Obwohl genaue Rentabilitätsberechnungen nicht vor-

liegen, läßt doch alles darauf schließen, daß das „Gesetz der Massenproduktion“, wonach mit zunehmender Erzeugungsmenge die Herstellungskosten für die Mengeneinheit geringer werden, im allgemeinen auch auf das Müllereigewerbe zutrifft[1]). Den Plänen einer progressiven Mühlenumsatzsteuer, soweit diese nicht eine „Erdrosselung“ der Großbetriebe bezweckt, wird ja gerade der Gedanke zugrunde gelegt, daß die sich mit wachsendem Produktionsquantum von Stufe zu Stufe für die Mengeneinheit erhöhenden Steuersätze nur die gleichfalls steigenden Reinertragsquoten zu treffen haben, wodurch eine Mehlverteuerung zum Schaden der Konsumenten verhindert, aber wohl den Tendenzen weiterer Anschwellung der Großbetriebe entgegengewirkt werden könne. In der Müllerei bedeutet überdies eine große Produktionsmasse noch insofern einen besonderen Vorteil, als sie es ermöglicht, durch geeignetes Vermischen des ungleichartigen inländischen Mahlgutes und insbesondere auch durch Vermengung mit fremden kleberreichen und gleichartigen Getreidesorten dauernd ein Produkt gleichmäßiger Beschaffenheit herzustellen[2]).

Ein fruchtbarer Boden zu schnellerem Wachstum ist manchen Mühlen insbesondere durch die Entstehung großer Verbrauchsorte bereitet worden. In dem Maße, wie sich hier die örtliche Zusammenziehung des Bedarfs vollzog, hat häufig auch eine Vergrößerung der Produktionsanstalten stattgefunden. Schon bei unentwickelter Technik waren früher in den damals bedeutendsten Städten umfangreiche Mühlenwerke an günstigen Flußläufen entstanden. Die „Churfürstliche Hofmühle“ im Plauenschen Grunde bei Dresden, die heute noch die größte Mühlenunternehmung Sachsens ist, besaß am Ende des 18. Jahrhunderts und auch schon lange vorher 14 oder 16 Mahlgänge. Aber das war eine Ausnahme, und selbst Mühlen mit etwa 10 Gängen, wie sie in Leipzig, Chemnitz und Zwickau zu jener Zeit bestanden, können als eine Seltenheit gelten. Die meisten Bannmühlen hatten nur einen einzigen Mahlgang oder zwei. In dieser primitiven Form und oft auch wegen ihrer zerstreuten Lage waren sie auf die Dauer nicht zur Befriedigung des durch die Bevölkerungszunahme gewaltig gesteigerten und örtlich zusammengedrängten Mehlbedarfs der größeren Städte geeignet. Das trifft vor allem auf Sachsen mit seiner ungemein gewachsenen und dichten Besiedelung zu, wo gegenwärtig fast jeder dritte Bewohner ein „Großstädter“ ist. Manche der Kleinmühlen hat sich mit dem Aufblühen des Städtewesens zum Großbetrieb entfaltet. Andere, welche in der Nähe der volksreichen Gemeinden lagen und von Natur aus wenig entwicklungsfähig waren, sind durch die Ausdehnung des Häusermeeres von selbst hinweggeschwemmt worden, und zwar meist ohne Schädigung des Grundstücksbesitzers. Auch im übrigen haben viele der kleinen Bach- und Windmüller mit der „Verstadtlichung“ und Industrialisierung der Bevölkerung den Betrieb aufgegeben. Auf-

1) Vgl. K. Bücher, „Das Gesetz der Massenproduktion“ in der zweiten Sammlung der Entstehung der Volkswirtschaft, 1918, S. 83 f.

2) Rede des Abgeordneten Gleisberg in der zweiten Kammer am 12. April 1904 (a. a. O. S. 1383 f.).

fällig groß ist dabei in Sachsen die Zahl derer, die an Stelle des erloschenen Müllereigewerbes — unter Beibehaltung der alten Bezeichnung: Buschmühle, Grundmühle, Heidemühle, Hirschmühle, Bienenmühle oder wie sie alle heißen — die gleichzeitig betriebene Gastwirtschaft mit bestem Erfolge — als Ausflugsziel der Städter — weiterführen.

Ueberhaupt ist die Verbindung des Mühlenkleingewerbes mit anderen Berufen außerordentlich verbreitet, und sie hat zweifellos den Müllern den Uebergang zu anderen Erwerbsgebieten erleichtert und damit freilich auch den Verfall des Kleinbetriebes mitunter beschleunigt. Von sämtlichen Mühlen waren im Jahre 1909/10 im ganzen Deutschen Reiche nur 10 Proz. und in Sachsen sogar bloß 8 Proz. ohne einen anderen Erwerbsbetrieb. Abgesehen von Gastwirtschaften, deren Inhaber vielfach den Mühlenbetrieb völlig haben fallen lassen, gehört zu den kleinen Bach- und Windmühlen nach ihrer örtlichen Lage in der Regel landwirtschaftlicher Grundbesitz, ferner wird die Wasserkraft der meist in waldreichen Gegenden gelegenen Grundmühlen mitunter zur Holzschneiderei verwandt, und schließlich werden in vielen Unternehmungen durch Angliederung von Bäckereien die Halbfabrikate in genußreife Produkte zum leichteren Absatze auf dem örtlichen Markte verwandelt.

In Sachsen waren im Jahre 1913 von 100 Mühlen jeder Größenklasse mit einem oder mehreren der in der folgenden Uebersicht verzeichneten Erwerbsbetriebe verbunden:

Vermahlungsmenge	Landwirtschaft	Bäckerei	Holzschneiderei	Schankwirtschaft
Unter 500 t	71,8	27,5	19,7	5,0
500—4500 t	62,3	21,4	15,7	2,5
über 4500 t	23,1	12,9	10,3	2,6
Zusammen	69,8	26,7	19,1	4,8

Je kleiner der Betrieb, desto häufiger also die Verknüpfung mit anderen Berufen. Die Anlehnung der Kleinmüllerei an andere Wirtschaftsbetriebe ist als Sicherung und Ausgleich in den Schwankungen des Erwerbs von großer sozialer Bedeutung. Viele der kleinsten Mühlen, die abseits von jedem Verkehr lagen und mit ungenügender Antriebskraft versehen waren, gewährten an sich oft nur einen nebensächlichen Unterhalt und hatten wohl von jeher nur eine geringe Vermahlungsmenge. Wo diese auch nicht zurückgegangen war, ist wohl oft der Betrieb eingestellt worden, weil die damit verbundene unzureichende und unregelmäßige Beschäftigung, die den ehemaligen einfachen Lebensverhältnissen genügen mochte, allmählich nicht mehr in Einklang stand mit der Intensität des modernen Wirtschaftslebens, mit der Steigerung der Lebensansprüche und der Erhöhung der Gehilfenlöhne, und weil auch namentlich in einem Industrielande wie Sachsen lohnendere Beschäftigungsgelegenheiten aller Art aufkamen. Die wirtschaftspolitischen Vertreter der Kleinmüller haben sich darum auch im allgemeinen mit dem Geschick dieser noch bestehenden Zwergbetriebe abgefunden, die infolge der natürlichen Lage und der geringen Triebkraft keine Ent-

wicklungsmöglichkeiten, wenigstens nicht ohne Standortsveränderung, bieten.

Der Standort ist überhaupt immer mehr zum entscheidenden Faktor in der Ausbildung der Mühlengroßindustrie geworden. Wichtiger als die Nähe großer Konsumtionsorte und das Vorhandensein natürlicher Triebkräfte oder etwa das Vorkommen von Kohle ist dabei für die Entstehung der bedeutendsten Mühlenwerke der Gegenwart die Verkehrslage gewesen, und zwar hauptsächlich die Ansiedelung an den Umschlagsplätzen der Wasserstraßen, die vor allem die Einfuhr- und Ausfuhrwege für große Getreidemassen bilden. Die Großmüllerei an den See- und Binnenhafenplätzen gründet sich volkswirtschaftlich auf den internationalen Getreideverkehr, auf die Verflechtung des Mühlengewerbes in die Verhältnisse des Welthandels, der natürlich meist mit großen Betriebsformen verbunden ist. Nachdem zuerst an den Wasserstraßen der roggenüberproduzierenden östlichen Teile des Reichs und an den Ost- und Nordseehäfen die bedeutendsten Mühlenwerke entstanden waren, haben sich solche dann in noch größerem Ausmaße auch an der mächtigsten Einfuhrstraße für Weizen, am Rhein und Main, insbesondere in und bei Mannheim, dem Hauptplatze des deutschen Getreidehandels, entwickelt. Auch hierbei handelt es sich in der Regel nicht um kapitalistische Neugründungen, sondern meist um eine allmähliche Erweiterung von Unternehmungen, die sich im Besitze alter Müllergeschlechter befinden, aber zum Teil erst mit der Erreichung eines größeren Umfangs an die Wasserstraße verlegt worden sind. Eine ähnliche Standortswanderung ist auch jüngst bei der größten sächsischen Mühlenunternehmung, der bereits erwähnten Hofmühle von Bienert in Dresden-Plauen, durch Errichtung eines neuen Großbetriebes am Elbhafen in Dresden erfolgt.

Gegen die „Hafenmühlen“ im Osten, an der Nordsee und namentlich am Rhein, die das eingeführte Getreide unmittelbar vom Schiff erhalten und das Mehl nach dem Innern versenden, richtet sich gegenwärtig vor allem die Bewegung der Binnenmüller. Nach der Reichsmühlenstatistik von 1910, die nicht die örtliche Verteilung der Betriebe erkennen läßt, belief sich die Zahl der jährlich mehr als 30 000 t verarbeitenden „Großmühlen“ auf 41, wovon 10 je eine Produktionsmenge von mehr als 75 000 t hatten, und zwar verarbeiteten diese 10 Riesenbetriebe allein 7,5 Proz. der gesamten müllerischen Produktion und sogar beinahe 20 Proz. der ganzen Weizenvermahlungsmenge. In Sachsen, wo der Kleinbetrieb verhältnismäßig weniger stark vertreten ist, bestanden doch im Jahre 1913 nur 2 „Großmühlen“, von denen wohl auch keine die unterste Grenze (30 000 t) dieser Größenklasse sehr beträchtlich überschritt.

Die Binnenmüller wenden sich insbesondere gegen eine künstliche Großzüchtung der Hafenmühlen durch zoll- und verkehrspolitische Begünstigungen. Gegenwärtig sind es vor allem die Eisenbahntarife für Getreide und Mehl, deren Aenderung von den sächsischen Müllern und den Binnenmüllern überhaupt angestrebt wird, und zwar in der Richtung, daß die von den sonstigen Tarifierungsgrundsätzen abweichende

Gleichtarifierung von Getreide und Mehl (im Spezialtarif I) beseitigt wird, sei es durch Herabsetzung der Frachtsätze für Getreide oder durch Erhöhung derselben für Mehl [1]. Durch die Frachtgleichheit für das Rohprodukt und das wertvollere Halbfabrikat wird die Niederlassung der verarbeitenden Gewerbe am Produktionsorte der Rohstoffe oder bei überseeischen Rohprodukten an den Wasserumschlagsplätzen gefördert. Denn da für Getreide und Mehl die gleichen, für Kleie (Spezialtarif III) aber niedrigere Frachtsätze gelten, so ist es für die Getreideüberschußgebiete oder für die Umschlagsplätze natürlich vorteilhafter, das Brotkorn nicht in unverarbeitetem Zustande, sondern in der Form seiner Vermahlungsbestandteile Mehl und Kleie zu versenden, wobei überdies Frachtkosten für die Mahlverlustmenge überhaupt nicht entstehen und die Versendung von Mehl und Kleie je nach den Bedürfnissen nach verschiedenen Gegenden möglich ist.

Die Bestrebungen auf Aenderung des bestehenden Tarifzustandes sind bisher hauptsächlich an den widerstreitenden Interessen der beteiligten Berufsstände gescheitert. Gegen eine Frachtherabsetzung des Getreides (durch Versetzung in Spezialtarif II) sträuben sich unter anderem die binnenländischen Landwirte, weil sie von einer solchen Maßregel einen Druck auf die Getreidepreise befürchten. Die landwirtschaftlichen Vertreter im sächsischen Eisenbahnrate und der Landeskulturrat für Sachsen haben sich deshalb auch gegen die Detarifierung von Getreide ausgesprochen [2]. Eine Erhöhung der Fracht für Mehl (durch Versetzung in die allgemeine Wagenladungsklasse B) stößt andererseits deshalb auf Widerspruch, weil sie eine weitere Ableitung der Mehltransporte von der Eisenbahn auf die Wasserstraße nach sich ziehen könnte. Im allgemeinen wäre aber zweiffellos für die Mehrzahl der sächsischen Müller die Frachtenstufung von Nutzen, da zur Ernährung der dichten Bevölkerung Sachsens beträchtliche Mengen fremden Getreides, und zwar eben möglichst in rohem Zustande, einzuführen sind, der Versand von Mehl auf der Eisenbahn aber geringer ist.

Der Bedarf Sachsens an auswärtigem Getreide wird zum größten Teile durch Zufuhr unverarbeiteten Fruchtkorns, nicht durch Import von Mehl, gedeckt. Im Durchschnitt der Jahre 1910/12 betrug in Sachsen in 1000 t:

Güterart	auf der Eisenbahn			zu Schiff			die Mehreinfuhr zusammen
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	
Roggen	106,4	23,0	83,4	20,9	9,0	11,9	95,3
Weizen	40,3	20,6	19,7	117,1	18,9	98,2	117,9
Zusammen	146 7	43,6	103,1	138,0	27,9	110,1	213,2
Mehl	101,9	73,0	28,9	36,8	8,3	28,5	57,4

1) Vgl. Hampke, „Gleiche oder verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl“ in diesen „Jahrbüchern“ III. Folge 4. Bd. (1892) S. 784 f.

2) Sächsische Landwirtschaftliche Zeitschrift, 1912, S. 688.

Im Durchschnitt der letzten Jahre vor dem Kriege betrug in Sachsen die gesamte, auf dem Schienen- und Wasserwege erfolgte Mehreinfuhr von Brotkorn 213 000 t, die von Mehl dagegen nur 57 000 t, während die ganze Vermahlungsmenge beinahe 800 000 t ausmachte. Seit dem Rückgange des Mühlengewerbes, also seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, ist nun aber bis zur Gegenwart die Bevölkerungszahl Sachsens ständig, und zwar von 2,0 auf etwa 4,8 Mill. (um 140 Proz.) gewachsen, wodurch auch ein entsprechender Mehrbedarf an Brotfrucht entstanden ist, der hauptsächlich durch Steigerung der inländischen Getreideerträge und dann auch durch vermehrte Einfuhr von Brotkorn, und zwar eben größtenteils in unverarbeitetem Zustande, gedeckt wird. Wenn nun auch die Vermahlungsmenge — wegen der Erhöhung der an sich nicht bedeutenden Mehleinfuhr und trotz des gestiegenen Brotverbrauchs des einzelnen Bewohners — vielleicht nicht ganz in gleichem Maße wie die Volkszahl gewachsen ist, so hat sie sich doch — bei einer Verminderung der Mühlen auf weniger als die Hälfte (auf 43 Proz.) — sicher ungefähr verdoppelt, und zwar ist die Zuwachsmenge absolut wahrscheinlich höher gewesen, als das gesamte Vermahlungsquantum der Groß- und Mittelmühlen (mit über 4500 t Jahresvermahlung) in neuer Zeit beträgt, denn diese Betriebe verarbeiteten im Durchschnitt der Jahre 1910/12 nur 350 000 t Brotgetreide. Jedenfalls kann sich die Produktionsmenge der Kleinmühlen in dem hier betrachteten Zeitraume — von Schwankungen abgesehen — kaum verringert haben, und sie ist im Durchschnitt der einzelnen Kleinbetriebe infolge deren Verminderung sogar beträchtlich gestiegen. Hieraus geht aber hervor, daß die schwierige Lage des Mühlenkleingewerbes nicht allein auf die Mühlengroßindustrie, sondern auch auf die Verschärfung des Wettbewerbes unter den Klein- und Mittelbetrieben selbst, namentlich infolge der durch Aushilfsmotoren erhöhten Leistungsfähigkeit, zurückzuführen ist. Die Befürworter einer staffelförmig steigenden — in Sachsen nicht eingeführten — Umsatzsteuer ziehen hieraus ja auch die richtige Folgerung, wenn sie diese Steuer selbst auf verhältnismäßig kleine Betriebe, mit niedrigen Sätzen beginnend, ausgedehnt haben wollen.

Die numerische Weiterentwicklung der Mühlenbetriebe während des Krieges ist nicht das natürliche Produkt einer freien Entfaltung gewesen, sondern sie ist erheblich durch die öffentliche Reglementierung der Nahrungsmittelversorgung bestimmt worden. Sichere statistische Nachweise über die neuesten Bestandsveränderungen der Mühlenbetriebe liegen noch nicht vor. Wie aber aus den übereinstimmenden Berichten der Fachzeitschriften hervorgeht, haben unter den kriegswirtschaftlichen Einwirkungen namentlich kleinere Mühlen, die auch häufig völlig zum Stillstand gekommen sind, zu leiden gehabt. Insbesondere hat natürlich das System der zentralistischen Bewirtschaftung des Getreides eine Ausschaltung vieler kleiner Betriebe zur Folge gehabt. „Je mehr die Getreidewirtschaft" — so schreibt der Deutsche Müller (1919 S. 20) — „zentralisiert wird, um so weniger Arbeit erhalten die Klein- und Mittelmühlen."

Auch die schon während des Krieges geplante und erörterte Einführung eines Getreidehandels- und Mehlerzeugungsmonopols, das dem Reiche durch eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Müllereibetriebe und nicht durch eine Mehlverteuerung hohe Summen bringen soll, würde die schon bisher wirksamen Tendenzen zur Zusammendrängung der Mehlproduktion in wenige Großbetriebe nur stärken können. Die vollständige Vergesellschaftung des Mühlengewerbes, die wegen der Gleichartigkeit und Unersetzlichkeit der überdies nur in geringem Maße zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisse und wegen der Automatisierbarkeit des Mahlvorganges verhältnismäßig geringere Schwierigkeiten als bei manchen anderen Gewerben böte, wäre wohl der Anfang vom Ende des Mühlenkleingewerbes, und zwar um so mehr, als dem von diesem besonders betriebenen Futterkornschroten eine weitere Schmälerung seines Umfangs durch die zu erwartende stärkere Ausbreitung der elektrisch angetriebenen Schrotstühle in der Landwirtschaft droht. Aber auch „die Expropriateure werden expropriiert" durch eine etwaige Verstaatlichung der ganzen Müllerei! Wie sich jedoch auch der Wiederaufbau und die Neuordnung der Volkswirtschaft gestalten möge, bei der notwendig gewordenen Rationalisierung des Erwerbslebens haben die auf künstliche Erhaltung der Kleinmüllerei gerichteten Bestrebungen gegenwärtig weniger denn je Aussicht auf Erfolg. Und so muß denn auch — ohne Verwirklichung der noch unfertigen Sozialisierungspläne — damit gerechnet werden, daß die bisherige Entwicklung, die in den letzten beiden Menschenaltern in Sachsen weit mehr als die Hälfte sämtlicher Mühlenbetriebe zum Erliegen gebracht hat, in Zukunft ihren Fortgang nimmt, und daß ihr namentlich noch manche der zahlreichen kleinen Mühlen, deren Inhaber schon heute fast ausnahmslos noch einen anderen Beruf ausüben, zum Opfer fallen werden.

XVI.

Goldbestände und Notendeckung.

Von Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig.

Die Goldreserven der Erde sind von Hennen Jennings — Consulting Engineer des Bureau of Mines der Vereinigten Staaten („Times" 1. Juni 1918) — auf 2 Milliarden £ geschätzt worden. Zu nahezu der gleichen Summe gelangt nach der „Times" vom 11. November 1918 Joseph Kitchin, welcher auf Grund der Berichte über Goldproduktion und unter Abzug des von den Industrien, von Indien und von Aegypten absorbierten Goldes die Goldbestände, wie folgt, berechnet:

Goldbestände in Millionen Pfund Sterling	am 31. Dez. 1913	am 23. Juli 1914	am 30. Juni 1915	am 30. Juni 1916	am 30. Juni 1917	am 30. Juni 1918
in den Banken von Frankreich, Rußland, Deutschland, und England:	396	442	515	558	566	557
in anderen Staatsbanken und Schatzkammern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten):	340	340	370	420	490	550
in der Schatzkammer der Vereinigten Staaten:	266	260	280	371	495	520
in sämtlichen Staatsbanken und Schatzkammern:	1002	1042	1165	1349	1551	1627
in den Privatbanken und in den Händen des Publikum:	593	588	535	426	299	283
gesamte Goldgeldbestände (mit Ausnahme von Indien und Aegypten):	1595	1630	1700	1775	1850	1910
davon in den Vereinigten Staaten:	396	389	410	501	635	633
Prozentsatz des Gesamtbetrages:	25	24	24	28	34	33

Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, floß in die Staatsbanken und Schatzkammern nicht nur die Nettozunahme des Goldgeldbestandes, sondern außerdem ein nahezu gleich großer Betrag aus den Privatbanken und aus den Händen des Publikums:

	Staatsbanken und Schatzkammern	Privatbanken und Umlauf	Goldbestand
	Zunahme	Abnahme	Nettozunahme
7 Monate bis 23. Juli 1914	40	5	35
11 „ „ 30. Juni 1915	123	53	70
12 " „ 30. „ 1916	184	109	75
12 „ „ 30. „ 1917	202	127	75
12 „ „ 30. „ 1918	76	16	60
	625	310	315

Von dem gesamten Goldgeldbestande befanden sich am 31. Dezember 1913 63 Proz. in den Staatsbanken und Schatzkammern und 37 Proz. in den Privatbanken und in den Händen des Publikums. Am 30. Juni 1918 lauteten die Prozentsätze 85 und 15. Von den 37 Proz. befanden sich 30 Proz. in den Händen des Publikums. Wie viel von den 15 Proz. auf das Publikum entfällt, wird nicht angegeben; man nimmt an, daß der Betrag weit weniger als 15 Proz. ist und zum größten Teil als „gehamstert" angesehen werden muß.

In England — in dem Lande der vollständigen und wirksamen Goldwährung — beliefen sich vor dem Kriege die Goldbestände in den Händen des Publikums und in Reserven der Aktienbanken auf 100 bis 120 Mill. £. Die Notenausgabe war der Bank of England übertragen, welche auf Grund der Bank Charter Act 1844 einen bestimmten Betrag ungedeckter Noten und über denselben hinaus Noten nur gegen Gold ausgeben durfte. Bei Kriegsausbruch vermochte die Bank die Notennachfrage zunächst, wie bisher, bis zu etwa 19 Mill. £ zu befriedigen; dann hatte sie indessen der Regierung anzuzeigen, daß sie die Notenausgabe ohne Beschränkungen nur fortsetzen könne, falls ihr gestattet werde, den gesetzlich bestimmten Betrag ungedeckter Noten zu überschreiten. Das Schatzamt war durch die Currency and Bank Notes Act 1914 s. 3 ermächtigt worden, der Bank zeitweilig eine Notenausgabe über den gesetzlichen Betrag hinaus zu gestatten. Die Regierung zog indessen einen anderen Weg vor; sie gab selbst Noten aus — currency notes — und hat durch diese bis heute die Notennachfrage befriedigt. Zurzeit sind über 300 Mill. currency notes[1]) ausgegeben, gedeckt durch einen Goldbetrag von nur 28,5 Mill. £. Gold hat aufgehört umzulaufen. In den Aktienbanken sollen noch 40 Mill. £ liegen. Die Bank of England gab am 19. Dezember 1918 ihren Gesamtbestand an „coin and bullion", einschließend einen verhältnismäßig kleinen Silberbetrag, auf 78605000 £ an. An demselben Tage befanden sich 68964000 £-Noten der Bank im Umlauf und 27464000 £ in Reserve.

Bereits im Januar 1918 wurde eine Kommission bestellt, um die nach dem Kriege zu lösenden Zahlungsmittel- und Kursprobleme zu prüfen. In ihrem ersten Zwischenbericht, welcher am 15. August 1918 beim Schatzamt eingereicht und am 29. Oktober 1918 veröffentlicht wurde, verlangt die Kommission nach dem Kriege unverzügliche Wiederherstellung der für die Aufrechterhaltung einer wirksamen Goldwährung notwendigen Bedingungen. Falls nicht von neuem der Apparat arbeite, welcher allein im Falle einer ungünstigen Handelsbilanz und ungebührlichen Kreditanschwellung wirksam abzuhelfen vermöge, sei ein Fortschreiten der Kreditanschwellung zu befürchten; diese aber werde zu einem Goldabfluß in das Ausland führen, die Einlösung der Noten in Frage stellen und die Stellung im internationalen Handel gefährden. Vorbedingung für die Wiederherstellung einer wirksamen Goldwährung sei zunächst ein Verzicht auf Aufnahme weiterer Regierungsanleihen. Aus Staatseinnahmen sei ein susreichender Amortisationsfonds zu bilden,

1) 308 218 628 £ (F. C. Goodenough, Barclays Bank Ld. 27. Januar 1919).

um eine regelmäßige Abtragung der Kapitalverpflichtungen, insbesondere der schwebenden Schuld, zu ermöglichen. Sodann sei wieder von dem anerkannten Mittel, einen Goldabfluß ins Ausland und eine spekulative Kreditanschwellung im Inlande zu hemmen — von der Erhöhung des Diskontosatzes der Bank of England — Gebrauch zu machen, und man dürfe dies nicht durch Beibehaltung verschiedener Sätze für inländisches und ausländisches Geld zu umgehen suchen. Schließlich sei die Ausgabe ungedeckter Noten wieder gesetzlich zu beschränken. Eine Auszahlung von Depositen bei der Bank of England ohne Berührung der Reserve der Bankabteilung müsse aufhören. Abgesehen von Uebergangsvorschriften betr. currency notes, von besonderen Vorschriften für Schottland und Irland, und von den zurzeit ausgegebenen Privatbanknoten, sei die Notenausgabe gänzlich der Bank of England zu übertragen. Als Zahlungsort der Noten sei nur London zu bestimmen. Die Noten seien im ganzen Vereinigten Königreich als gesetzliches Zahlungsmittel zu betrachten.

Die Kommission hält an der Verpflichtung fest, sowohl Bank of England-Noten, wie auch currency notes auf Verlangen in Gold einzulösen; sie erachtet es indessen weder für notwendig, noch für wünschenswert, den Umlauf von Goldmünzen im Inlande frühzeitig wiederherzustellen. Die Goldeinfuhr sei von allen Beschränkungen frei zu halten. Von jeder Goldausfuhr müsse die Bank of England Kenntnis erlangen; die Ausfuhr von Goldmünzen und Goldbarren sei von der Bedingung abhängig zu machen, daß sie aus der Bank zum Zwecke der Ausfuhr beschafft seien. Die Bank sei zu verpflichten, gegen ihre Noten Gold für die Ausfuhr zu liefern. Ein Zentralinstitut habe die Goldreserven des Landes zu übernehmen; alle Banken seien zu veranlassen, ihre heutigen Goldbestände an die Bank of England abzuführen.

Das Prinzip der Bank Charter Act 1844, welches den Betrag der ungedeckten Noten festsetzt und darüber hinaus nur eine Ausgabe gegen Gold gestattet, ist nach Ansicht der Kommission aufrecht zu erhalten; nicht minder die Trennung der Notenausgabeabteilung der Bank of England von ihrer Bankabteilung und die heutige Form ihres Wochenberichts. Für den Notfall ist unter strengen Schutzvorschriften die in der Currency and Bank Notes Act 1914 s. 3 enthaltene Bestimmung beizubehalten, wonach die Bank mit Zustimmung des Schatzamts zeitweilig Noten über den gesetzlichen Betrag hinaus ausgeben darf. Den Banken will die Kommission die Veröffentlichung von Monatsaufstellungen in einer vorgeschriebenen Form aufgeben.

Unmittelbar nach dem Kriege, fährt der Kommissionsbericht fort, läßt sich nicht für die ungedeckte Notenausgabe eine genaue Ziffer bestimmen. Man setzt besser den Betrag fest, welcher als Zentralgoldreserve anzustreben ist, und behält sich eine Festsetzung der ungedeckten Ausgabe zu dem Betrage vor, welcher sich im Umlaufe halten läßt, ohne ein Sinken der Zentralgoldreserve unter ihren festgesetzten Betrag zu bewirken. Als normaler Mindestbetrag der Zentralgoldreserve sind zunächst 150 Mill. £ anzustreben. Bis man diesen Be-

trag erreicht und mindestens ein Jahr lang aufrecht erhalten hat, bei gleichzeitigem befriedigenden Stande der Auslandskurse, ist die ungedeckte Notenausgabe vorsichtig zu vermindern. Nach Beginn ihrer Abnahme ist der ungedeckte Höchstumlauf in einem Jahre als der gesetzliche Höchstbetrag für das folgende Jahr zu bestimmen, vorbehältlich nur der gedachten Notfallvorschrift. Sobald sich auf Grundlage einer Mindestreserve von 150 Mill. £ die Kurse normal verhalten, ist im Hinblick auf den dann umlaufenden ungedeckten Betrag die Lage von neuem zu prüfen. Erst nachdem der zukünftige Umfang der ungedeckten Ausgabe festgesetzt ist, sind die currency notes der Bank of England zu übertragen. Während der Uebergangszeit verbleiben dieselben besser eine Regierungsausgabe. Neue Noten sind nicht gegen Regierungssicherheiten, sondern gegen Noten der Bank of England auszugeben. Letztere sind auch zu benutzen, falls sich eine Gelegenheit bieten sollte, für bereits ausgegebene, ungedeckte Noten Deckung zu schaffen. Nachfragen nach neuen Zahlungsmitteln fallen dann im normalen Wege auf die Bankabteilung der Bank of England. Hat sich der ungedeckte Teil der Ausgabe auf einen Betrag vermindert, welcher sich mit der Aufrechterhaltung einer Zentralgoldreserve von 150 Mill. £ vereinigen läßt, so sind die noch ausstehenden currency notes einzuziehen und durch Noten der Bank of England über kleine Beträge zu ersetzen.

Diese Kommissionsvorschläge haben in England keine allgemeine Zustimmung gefunden. Ihnen ist am 29. Januar 1919 in der Generalversammlung der Aktionäre der London Joint City and Midland Bank Sir Edward H. Holden entgegengetreten, welcher bereits vor einem Jahre empfahl, die Bank Charter Act 1844 aufzuheben, die Bank of England zu ermächtigen, über den gesetzlichen Betrag hinaus Noten nicht nur gegen Gold, sondern auch gegen Wechsel — Warenwechsel im Gegensatz zu Schatzamtswechseln — auszugeben, die beiden Abteilungen der Bank zu verschmelzen, und ihre gesamten Passiven und Aktiven in „einer“ Bilanz zu veröffentlichen. Seine diesjährige Kritik läßt sich kurz, wie folgt, wiedergeben.

Vor der Ausgabe ungedeckter Noten über den gesetzlichen Betrag hat die Bank of England die Genehmigung des Schatzamts einzuholen. Diese Genehmigung wurde in früheren Fällen und wird vermutlich auch jetzt von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Banksatz auf 10 Proz. erhöht wird. Seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1844 ist der Banksatz hierzulande 473, in Frankreich 123, in Deutschland 212mal geändert worden. Die Aenderungen unseres Satzes sind zum großen Teil der Teilung der Bank in zwei Abteilungen zu verdanken. Diese Teilung hatte zur Folge, daß die Reserve in der Bankabteilung stets geringer war, als sie im Falle der Verschmelzung der beiden Abteilungen gewesen wäre. Eine kleine Reserve ist notwendigerweise sehr empfindlich; selbst ein kleiner Angriff kann sie unter den zur Sicherheit erforderlichen Betrag bringen und daher zu einer Erhöhung des Banksatzes führen. Am 19. Dezember 1918 gab die Bank folgende Aufstellung:

Notenausgabeabteilung.

Ausgegebene Noten	96 428 000 £
	96 428 000 „
Regierungsschuld	11 015 000 „
Andere Sicherheiten	7 435 000 „
Gold	77 978 000 „
	96 428 000 £

Bankabteilung.

Kapital	14 553 000 £
Rest	3 249 000 „
Depositen	172 753 000 „
Andere Verpflichtungen	9 000 „
	190 564 000 £
Regierungssicherheiten	69 255 000 £
Andere Sicherheiten	93 218 000 „
Noten	27 464 000 „
Gold und Silber	627 000 „
	190 564 000 £
Verhältnis der Reserve zu den Verpflichtungen	16,3 Proz.

Die von der Notenausgabeabteilung ausgegebenen Noten gelangen zunächst in die Reserve der Bankabteilung und aus letzterer in Umlauf. In gewöhnlichen Zeiten befinden sich nahezu ebensoviele Noten in der Bankabteilung, wie im Umlauf. Heute laufen von den ausgegebenen 96 Millionen 69 um und befinden sich nur 27 in der Reserve. Diese Reserve ist der Angelpunkt, um welchen sich der Geldpreis dreht. Die Reserve und ihr Verhältnis zu den Verpflichtungen bestimmen den Banksatz. Fallen Reserve und Verhältnisziffer, so steigt der Banksatz, d. h. Geld wird teurer. Steigen Reserve und Verhältnisziffer, so wird der Banksatz herabgesetzt, d. h. Geld wird billiger. Eine andauernd möglichst hohe Reserve ist mithin zu wünschen; die Bankverfassung ist so abzuändern, daß die Reserven größer, die Verhältnisziffer höher, und die Banksatzschwankungen weniger werden. Im Falle der Verschmelzung beider Abteilungen würde sich folgende Aufstellung ergeben:

Kapital	14 553 000 £
Rest	3 249 000 „
Noten	68 964 000 „
Depositen	172 753 000 „
Andere Verpflichtungen	9 000 „
	259 528 000 £
Gold	78 605 000 „
Regierungsschuld	11 015 000 „
	89 620 000 £
Regierungssicherheiten	69 255 000 „
Andere Sicherheiten	100 653 000 „
	259 528 000 £
Verhältnis von Gold zu Verpflichtungen	32,5 Proz.

Gold allein gerechnet, beträgt die Reserve hier $78^1/_2$ und oben 28 Millionen. Das Verhältnis von Gold zu Noten ist hier 114 Proz. oder 33,2 Proz. höher als oben. Das Verhältnis von Gold zu den ge-

samten Verpflichtungen ist doppelt so hoch wie oben. Die Teilung in zwei Abteilungen schwächt die Bank. Im Falle der Verschmelzung würde die Erhöhung des Banksatzes ebenso wirksam sein wie bisher; die Banksatzschwankungen würden weniger zahlreich und weniger stark sein. Auf den Haupteinwand, daß Depositen genau so wie Noten in Gold umtauschbar sein würden, ist zu sagen, daß der Depositengläubiger bereits heute diesen Umtausch indirekt bewirken kann: er tauscht in der Bankabteilung gegen Noten aus der Reserve um und läßt sich dann in der anderen Abteilung für die Noten Gold geben. Der weitere Einwand, daß die Verschmelzung zu einer staatlichen Kontrolle der Krediteröffnung bei allen Banken führen werde, bedarf zunächst einmal einer Begründung.

Der Mangel an wirklichem Kapital kann nach Ansicht der Kommission nicht dadurch gehoben werden, daß man in der Form von Bankvorschüssen an Fabrikanten mit oder ohne Regierungsgarantie neue Kaufkraft schafft. Darauf ist zu entgegnen, daß, falls auf die Volksersparnisse gewartet werden soll, welche sich langsam aus dem Arbeitgebergewinn und den Löhnen anhäufen, unsere Industrien Gefahr laufen, abzusterben.

Die Regierung soll während der Uebergangszeit mit der Ausgabe von currency notes fortfahren, indessen gegen Noten aus der Reserve der Bankabteilung. Angenommen, man hätte diesen Kommissionsvorschlag vor 4 Monaten ausgeführt: Im letzten Viertel des Jahres 1918 wurden etwa 60 Millionen currency notes ausgegeben, und die Reserve der Bankabteilung belief sich auf nur etwa 28 Mill. Es wäre sonach die ganze Reserve verbraucht worden.

Weiter will die Kommission die heutige Golddeckung der currency notes — 28 500 000 £ — an die Bank of England abführen und durch Noten derselben ersetzen. Eine Einlösung von currency Notes in Noten der Bank of England würde eine Verletzung der Currency Bank Notes Act bedeuten, welche zur Einlösung in Gold verpflichtet. Vermutlich sollen, wenn Gold für currency notes verlangt wird, die Bank of England-Noten benutzt werden, um Gold aus der Notenausgabeabteilung zu beschaffen. Die Bank, welche vor dem Kriege nur 42 Mill. Gold zu halten vermochte, wird schwerlich genügend Gold haben. Angenommen, ihr Goldbestand hat sich durch ausländische Nachfrage vermindert, so würde auf den Goldabfluß ins Ausland noch ein inländischer folgen.

Nachdem wieder normale Zahlungsmittelverhältnisse eingetreten sind, will die Kommission die dann noch ausstehenden currency notes durch Bank of England-Noten über kleine Beträge ersetzen. Gemeint sind ungedeckte Noten der Bank. Die Möglichkeit, daß weitere Noten erforderlich werden, wird nicht erwähnt. Sind dieselben gedeckte, so stehen wieder die alten Schwierigkeiten unter dem Gesetz von 1844 in Aussicht. Sind dieselben ungedeckte, so wird unsere Lage schlechter als heute sein: heute haftet die Regierung, dann würde nur die Bank haften. Die Ausgabe ungedeckter Bank of England-Noten über den gesetzlichen Betrag ist zudem stets mit der Erhöhung des Banksatzes auf 10 Proz. verbunden; auch treiben ungedeckte Noten das Gold fort.

Die Kommission meint, Banken sollten in Treasury Bills und kurzfristigen Regierungspapieren anlegen, in dringenden Fällen ließen sich dieselben bei der Bank of England diskontieren. Auf diesen Vorschlag ist zu erwidern, daß die Aktienbanken, welche in letzter Zeit weit größer und mächtiger geworden sind, sich durch Anhäufung hinreichender eigener Reserven derartig unabhängig von der Bank of England zu machen haben, daß sie sich nur in ganz außergewöhnlichen Fällen an dieselbe zu wenden brauchen. Würde man den Kommissionsvorschlag annehmen und eine Krisis entstehen, so würde die Diskontierung von Treasury Bills bei der Bank of England einen solchen Umfang erreichen, daß ihre Reserve, wie bei Beginn des Krieges, sinken würde.

Die Bilanzform, welche die Kommission den Aktienbanken vorschreiben möchte, zählt als Kassa auch Guthaben bei anderen Banken auf. Derartige Guthaben sind nicht Kassa. Nur gesetzliche Zahlungsmittel fallen unter diesen Begriff.

Die Aktienbanken sollen nach dem Kommissionsbericht ihre Goldbestände an die Bank of England abgeben. Damit würde man den Depositengläubigern der Aktienbanken die beste Reserve nehmen, ohne d e Lage der Bank of England zu verbessern. Letztere würde nämlich für das Gold Noten herzugeben haben. Die Goldbestände der Aktienbanken haben sich zudem sehr nützlich erwiesen. Durch Goldauszahlung halfen die Aktienbanken bei Kriegsbeginn über die Zeit hinweg, in welcher noch keine currency notes zur Verfügung standen. Aus ihren eigenen Goldbeständen zahlten die Banken bei Fälligkeit die 10 Mill., welche sie in Amerika zur Stützung des Kurses geborgt hatten. Sie lieferten ferner ohne jede Störung des Geldmarkts 20 Mill. Gold, als die Verbündeten zur Stützung des Kurses 120 Mill. Gold nach Amerika zu senden hatten. Hätte die Bank of England, deren Goldreserve etwa 60 Mill. betrug, den Betrag damals zu liefern gehabt, so würde der Banksatz erhöht worden sein.

Man behauptet nun, die Bank of England bedürfe der Goldbestände der Aktienbanken und der Golddeckung der currency notes, um die Auslandskurse zu schützen. Die Bank of England wird schwerlich in Zukunft große Goldreserven zu halten vermögen. Es gibt indessen andere Mittel, die Kurse zu schützen. Nach Festigung des Kredits und Sinken der Preise werden die currency notes sich auf den Betrag beschränken lassen, welcher vor dem Kriege in Gold umlief. Die Regierung sollte einen gleich hohen Goldbetrag ansammeln, so daß die currency notes alsdann stets in Gold eingelöst werden könnten. Diese zweite Goldreserve würde Angriffen weniger ausgesetzt sein, als die erste bei der Bank of England. Die dritte Goldreserve würden die Goldbestände der Aktienbanken bilden.

Holden schließt seine Kritik mit den Worten, die Kommission habe nichts Besseres zu empfehlen vermocht, als das alte System, welches bereits einen Zusammenbruch erlebt habe und wieder zusammenbrechen könne. Da der Kommissionsbericht nicht weit genug gehe, könne eine Staatsbank bevorstehen, wie dieselbe praktisch heute in Amerika vorhanden sei.

Die Auffassung in den Vereinigten Staaten, welche zurzeit über $^{1}/_{8}$ aller Goldbestände verfügen, läßt sich aus nachstehenden Aeußerungen des Senator Robert L. Owen erkennen. Während man gegen amerikanische Dollars in den Vereinigten Staaten Gold eintauschen könne, beruhe die Währung in Großbritannien und Frankreich heute nicht auf einer Goldbasis, sondern gründe sich in Wirklichkeit auf Regierungskredit und Patriotismus. Die Gold repräsentierenden amerikanischen Dollars kauften folglich in Großbritannien und Frankreich nur Papiergeld, welches sich tatsächlich nicht auf Verlangen in Gold umtauschen lasse, und daher eine merkbar niedere Kaufkraft als früher besitze. Der wirkliche Unterschied zwischen Gold und Papier spiegele sich in den Kursen nicht wider, weil Maßregeln ergriffen seien, um dieselben zu festigen. Die Vermehrung des Papiergeldes in Europa steigere daher indirekt die Preise in Amerika. Die Welt bedürfe jetzt eines internationalen Goldzahlungsmittels, das sich tatsächlich jederzeit in Gold umtauschen lasse. Im amerikanischen Interesse liege es, als Wertmesser internationaler Verträge den amerikanischen Golddollar zu verwenden. Dies lasse sich durch eine Federal Reserve Foreign Bank erreichen, welche sich ausschließlich mit Auslandskursen und mit der Festigung des amerikanischen Golddollars im Auslande beschäftige.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dolberg, Richard, Sozialisierung und Wirtschaftsstruktur. Ein unparteiischer Ausblick. Wien (Volkswirtschaftlicher Verlag Alexander Dorn) 1919. 8°. 42 SS. (Preis: 3 Kr.)

Diese kleine, aber fruchtbare Untersuchung geht vom österreichischen Sozialisierungsplan des Staatssekretärs Bauer aus, nach dem die kapitalistische Unternehmungsform nur in der Großindustrie sogleich auszuschalten ist, während der private Unternehmer in der übrigen Industrie sich in Leitung und Gewinnverteilung mit anderen Faktoren teilen und im Bankwesen nur unter Kontrolle gestellt werden soll; der Großhandel soll erst später an die Reihe kommen und im Kleingewerbe und Einzelhandel sowie vor allem im Bauernstande das private Eigentum und die private Betriebsform vollständig oder nur mit geringen Einschränkungen beibehalten werden. Dolberg untersucht nun in geistvoller Weise, welche spezifischen Folgeerscheinungen eine derartige Teilsozialisierung auf das Wirtschaftsleben haben und insbesondere wie sich der Unternehmungsgeist der veränderten wirtschaftlichen Situation gegenüber verhalten würde. Er sieht als wichtigste Folgen eine starke Abwanderung der nach Betätigung suchenden Unternehmerintelligenzen in die nichtsozialisierte Mittel- und Kleinindustrie (deren Chancen bei wachsender Spezialisierung und unter Benutzung des Genossenschaftswesens gegenüber dem sozialisierten Großbetrieb mit seinen höheren Gestehungskosten und seiner bürokratischen Schwerfälligkeit bedeutend steigen) sowie ein Hindrängen zum Lande und zum Bauerntum (das durch großzügige Agrarreformen und Pflege des Genossenschaftswesens gestärkt wird) voraus. Das muß tiefgreifende Aenderungen in der ganzen Wirtschaftsstruktur herbeiführen: die Großindustrie erstarrt, die von rührigen Köpfen geleitete Kleinindustrie wird zum Träger des wirtschaftlichen Fortschritts, neben den Großbanken erhalten die kleinen Bankgeschäfte als Finanzinstitute der Kleinindustrie erneute Bedeutung und auf dem Lande treten an Stelle der großen Güter durchgängig Bauernbetriebe. Die durch die Teilsozialisierung bewirkte neue Gestaltung bedeutet also nicht industrielle Hochkonzentration, Vereinigung der Produktionsmittel in wenigen Händen, aus denen sie in das Eigentum der Gesellschaft übergehen können, sondern Kleinindustrialisierung, Kleinkapitalismus, Provinzialismus mit ihren Folgeerscheinungen für den Aufbau der Gesellschaft. Es ist zuzugeben, daß die Reaktion auf die Sozialisierung der Großbetriebe zunächst in dieser oder ähn-

licher Weise wirken würde; aber Dolberg übersieht bei seiner Konstruktion, daß gerade die verbesserten Chancen der nichtsozialisierten Klein- und Mittelbetriebe notwendig ihre Vergrößerung auslösen und so nach einer Zeit der Rück- und Umbildung den industriellen Konzentrationsprozeß nicht hemmen, sondern im Gegenteil stärken würde.

Leipzig. Georg Jahn.

Conrad, Prof. Dr. J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 9. erg. Aufl., bearb. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. VII—114 SS. M. 5.—.

Heinricy, Dr. Hugo, Vergesellschaftung der Privatbetriebe. Die Schicksalsfrage des deutschen Volkes. 7. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1919. gr. 8. 48 SS. M. 1,80.

Kaufkraft, Die gesunkene, des Lohnes und ihre Wiederherstellung. (Hrsg. v. Wald. Zimmermann.) IV. Hendrichs, (Obering.) F., u. Dr. E. Mittelstenscheid, Leistungssteigerung und wirtschaftliche Vervollkommnung in der Industrie. — Umbreit, Paul, Leistungssteigerung und vervollkommnete Organisation der menschlichen Arbeit. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, hrsg. v. d. Vorstande, Heft 68 [Bd. 9, Heft 4].) Jena, Gustav Fischer, 1919. 8. IV—91 SS. M. 2,60.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Bd. 2: Grundlagen des Tauschverkehrs. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1919. Lex.-8. XVI—858 SS. M. 35.–.

Oppenheimer, Prof. Dr. Franz, Theorie der reinen und politischen Oekonomie. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. 4. unveränd. Aufl. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1919. gr. 8. XXVI—738 SS. M. 18.—.

Scheler, Max, Vom Umsturz der Werte. Der Abhandlunggn u. Aufsätze 2. durchges. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Der Neue Geist-Verlag, Dr. Peter Reinhold, 1919. gr. 8. 313 u. 345 SS. M. 28.—.

Schenkel (Zivil-Bauing.), Thdr., Die Sozialisierung der Betriebe. (Randbemerkungen zur Sozialisierung, Heft 1.) Graz, Theodor Schenkel, 1918. 8. 64 SS. Kr 4,50.

Steinmann-Bucher, Arnold, Sozialisierung? Mit 3 Taf. Darstellung der Planwirtschaft. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1919. gr. 8. 204 SS. M. 4.—.

Bevan, Edwyn, German social democracy during the war. New York, Dutton. 12. 10 + 280 p. $ 2,50.

Gobbi, Ulisse, Trattato di economia: il campo dell'economia, le operazioni economiche elementari, la ricchezza, le domande e l'offerta. Puntata V (fine). Milano, Società editrice libraria (Bellasio e C.), 1919. 8. 465—653 p.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Classon (Oberlehr.), Walther, Wie der deutsche Osten entstanden ist. (Das Werden des deutschen Volkes. Heft 1.) Hamburg, Verlag des deutschen Volkstums, 1919. 8. VIII—97 SS. M. 3,20.

Totomianz, V., Armenia economica, con prefazione di Luigi Luzzatti. Roma, A. F. Formiggini (stab. poligr. ed. Romano), 1919. 8. 86 p. l. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brentano, Lujo, Die französische Kolonialpolitik ein Hemmnis des Völkerbundes. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. v. d. volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, Schriftleitung M. Broemel, Nr. 305, Jg. 40, Heft 1.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1919. gr. 8. 30 SS. M. 2.—.

Mombert, Prof. Dr. Paul, Die Gefahr einer Uebervölkerung für Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. IV—76 SS. M. 2.— + 40 Proz. T.

Pfeiffer, Dr. Franz Xaver, Denkschrift über Großgrundbesitz und Innensiedlung. (Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Hrsg. vom Ver-

bandsdir. Präs. a. D. Dr. Rich. van der Borght. Heft 34.) Berlin, Schutzverband f. deutschen Grundbesitz, 1919. 8. 53 SS. M. 1,50.

Colonies (Les) allemandes. Le passé. L'avenir économique. Ce qu'elles doient devenir pour les colons français. Paris, impr. Georges Cadet, 1919. 8. 47 pag. fr. 1,50.

Gregorio (De), Umberto Enrico, L'emigrazione italiana e la guerra. Roma, tip. soc. Cartiere centrali, 1918. 8. 38 p.

Savorgnan, Franco, L'influence de la guerre sur le mouvement naturel de la population. Traduit par Georges Bourgin. Bologna, N. Zanichelli (Milano, tip. Rebeschini, di Turati e C.), 1919. 8. 11 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. Kulmiz, Paul Helmuth, Das Absatzgebiet der schlesischen Kohle. Mit 1 Textfigur, 6 Tafeln und 6 Karten. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelms-Stiftung. Hgg. von B. Harms. Heft 19.) Jena (Gustav Fischer) 1914. 8⁰. 120 SS. (Preis: M. 18.)

Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die größten und wichtigsten Steinkohlenablagerungen, über welche Deutschland verfügt, sowohl im Westen und Südwesten als auch im Südosten nahe an den Landesgrenzen liegen, wie sie 1815 festgelegt wurden. Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung des Steinkohlenbergbaus hat darunter gelitten, weil es den Bergbaubezirken infolge ihrer Lage nicht möglich war, sich nach allen Seiten hin ein unbeschränktes sogen. natürliches Absatzgebiet zu schaffen. Am fühlbarsten ist das für die beiden schlesischen Steinkohlenreviere — das oberschlesische hart an der polnisch-galizischen Grenze und das niederschlesische hart an der böhmischen Grenze — gewesen und frühzeitig haben an beiden Stellen lebhafte Bestrebungen eingesetzt, um durch Tarifmaßnahmen die Absatzverhältnisse der schlesischen Kohle zu verbessern. Da es dem Unterzeichneten vergönnt gewesen ist, im Jahre 1881 für den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein auf diesem Gebiete tätig zu sein, hat ihn die vorliegende Schrift besonders interessiert.

Der Verfasser legt in der Einleitung dar, daß die Entwicklung des deutschen Kohlenbergbaus keineswegs den günstigen natürlichen Grundlagen der deutschen Produktion entspricht und bemerkt mit Recht, daß, wenn die schlesischen Reviere nicht den gleichen Nutzen aus dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands haben ziehen können, wie Westfalen und in ganz besonderem Maße England, der Grund dafür nicht in geringerer Ausdehnungsfähigkeit des Bergbaus an sich liege, sondern aus den Bedingungen des Absatzes erklärt werden müsse. Wie dann im I. Hauptteil „Die räumliche Verteilung des schlesischen Absatzes" vom Verfasser betont wird, versteht er unter Absatz lediglich den Versand mit der Hauptbahn und den direkten und kombinierten Wasserversand. Also der namentlich in Oberschlesien sehr bedeutende Absatz an die unmittelbar im Kohlenrevier liegenden Industrien ist darin nicht einbegriffen. In diesem Hauptteil wird unter Benutzung farbiger Schaubilder die Entwicklung und Verteilung des schlesischen Absatzes mit Berücksichtigung der ihn beeinflussenden Momente dargestellt.

Im II. Hauptteil „Die Verkehrsverhältnisse“ werden die Eisenbahnverhältnisse und die in Schlesien besonders ungünstigen Zustände der Wasserstraßen geschildert. Von Interesse ist hierbei die Untersuchung, welchen Vorsprung die Linienführung der Eisenbahnen in der Ebene vor denen, welche durch die Gebirge gehindert werden, besitzt, auf S. 58 mit entsprechender Karte. Unter diesem Einfluß leidet das Waldenburger Revier. Den Kern dieses Hauptteils bildet die Bemerkung auf S. 65: „Der wesentlichste Faktor für die Ausdehnungsfähigkeit des Absatzes eines Reviers ist die Frachtlage, welche jedem ein Vorherrschaftsgebiet einräumt, das durch die Linie der Frachtgleichheit mit den Konkurrenten umgrenzt ist. Im wesentlichen wird der Absatz in seiner tatsächlichen Entwicklung innerhalb dieser Grenzen gehalten, und nur besondere Verhältnisse, wie geringe Produktionskosten, bessere Qualität werden eine Veränderung dieser natürlichen Absatzgrenzen verursachen können.“ Die Frachtlage wird dann durch ausgezeichnete farbige Karten, welche dem Werke beigegeben sind, verdeutlicht.

Im III. Hauptteil „Die Beschaffenheit der schlesischen Kohle“ ist viel ältere Literatur benutzt. Die Schwierigkeiten, welche sich einer allgemeinen Festsetzung der Kohlenpreise nach der Qualität entgegenstellen, sind auf S. 87 zutreffend gewürdigt.

Der IV. Hauptteil beschäftigt sich mit den Selbstkosten und Preisen und gibt eine gute Schilderung der Verkaufsorganisationen.

Im Schlußkapitel ergibt sich das Resultat, daß die Entwicklung des schlesischen Bergbaus mit der Tariffrage steht und fällt. Eine weitere Herabsetzung der Frachtsätze in den Konkurrenzgebieten und die Besserung der Wasserstraßen wären die wirksamsten Förderer. Da der Konkurrenzkampf in den verbrauchskräftigsten Gebieten, das ist namentlich die Provinz Brandenburg, auf dem Wasserwege ausgefochten wird, so wäre eine möglichst zuverlässige Ausgestaltung der Oderwasserstraße das nächstliegende. Von besonderem Interesse ist in diesem Kapitel die Bezugnahme auf die Untersuchungen Alfred Webers über Standortslehre und Handelspolitik im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXXII.

Endlich bringt noch ein Anhang „Ueber die statistischen Quellen“ berechtigte Klagen über die Mängel unserer Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen. Der Preis des Buches wird leider durch die Karten sehr verteuert.

Halle a. S. H. Schrader, Bergrat.

Bekanntmachungen und Gesetze wirtschaftlicher Natur nebst den Verordnungen über den Ernteverkehr usw. Verzeichnis der geänderten, ergänzten und aufgehobenen Bekanntmachungen vom 28. VI. 1915 bis 28. II. 1919, enth. Hauptausgabe und die Nachträge 1—26 einschl. Berlin, Klemens Reuschel, 1919. 8. 28 SS. M. 1,20.

Braubach (Ger.-Assess. a. D.), Willy, Der Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919. Nach den maßgebenden Bestimmungen zusammengestellt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. 64 SS.

Jungbauer, Heinr., Unabhängigkeit durch Landwirtschaft. Wien, Heinrich Jungbauer, 1919. 8. 67 SS. Kr. 4.—.

Kirchner (Geh. Hofr., Dir.), Prof. Dr. W., Handbuch der Milchwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 6. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1919. 8. VIII—768 SS. M. 26.— + 10 Proz. T.

Schmidt (Landesgeol.), Dr. Axel, Die Steinkohlen in Oberschlesien und an der Saar, die Bedeutung ihres Besitzes und die Folgen ihres Verlustes für Deutschland. (Finanz- u. volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. v. Geh.-Rat Prof. Dr. Georg Schanz u. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Julius Wolf, Heft 62.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. Lex.-8. 40 SS. M 2.—.

Recknagel, Arthur Bernhard, and John Bentley, Forest management. New York, Wiley. 8. 13 + 276 p. $ 2,50.

Parisani, Ruggero, L'agricoltura avvenire, (Cattedra ambulante circondariale di agricoltura di Camerino.) Camerino, tip. Mercuri, 1918. 8. 17 p.

Volanti, Agostino, I capitali dell'azienda agraria; il capitale bestiame: note ed appunti di economia rurale. Casale Monferrato, tip. già fratelli Torelli, 1919. 8. 89 p.

5. Gewerbe und Industrie.

Tschierschky, S., Neuaufbau der deutschen industriellen Interessenorganisation. (Sonderabdruck aus der „Kartell-Rundschau", Jahrg. 17, 1919.) Berlin (Verlag der Kartell-Rundschau) 1919. 8⁰. 50 SS. (Preis: M. 3.—.)

Der Verf. dieser Studie hat zu der Frage der Organisation der industriellen Interessenvertretung schon mehrfach Stellung genommen, so namentlich in der in diesen „Jahrbüchern" III. F. Band 31 S. 695 besprochenen Schrift aus dem Jahre 1905. Ein Erfolg ist seinen früheren Anregungen nicht beschieden gewesen. Zu einer erneuten Behandlung des Gegenstandes lag insofern Veranlassung vor, als die im Gefolge der politischen Umwälzung in Deutschland geschaffene Lage mit ihren neuen Organisationsgesetzen und -projekten die Frage nahe legt, ob und inwieweit mit Rücksicht hierauf ein Neuaufbau der industriellen Interessenorganisation zweckmäßig erscheint. Bisher bestehen, abgesehen von den Zwangsorganisationen in Gestalt der Handels- und Gewerbekammern, freie industrielle Verbände in mannigfacher Gestalt, verschieden sowohl nach den Zielen (Verbände zur Vertretung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen, Fachverbände für einzelne Industriezweige, Arbeitgeberverbände usw.), wie auch nach räumlichen Gebieten (Reichs-, Landes-, Bezirks-, lokale Verbände), ohne daß von einer systematischen Ordnung auch nur entfernt gesprochen werden könnte. Der Verf. ist nun der Ansicht, daß eine solche geschaffen werden müsse, und zwar empfiehlt er eine Reform, die zunächst aufbaut auf leistungsfähigen Zentralorganisationen für jede in sich technisch und wirtschaftlich abgeschlossene Industrie. Die Einzelorganisationen wären dann zusammenzufassen zu einem Gesamtverbande, als dessen Vorläufer der vor kurzem aus den beiden großen Gesamtverbänden, dem „Zentralverband deutscher Industrieller" und dem „Bund der Industriellen" gebildete „Reichsverband der deutschen Industrie" anzusehen sein würde. Dieser hat sich bekanntlich zur Behandlung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen seinerseits mit der Zentralorganisation der Gewerkschaften Deutschlands zu einer „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" vereinigt, über deren Bewährung aber erst die Zukunft

entscheiden wird. Jene fachliche Organisation wäre dann, nach dem Vorschlage des Verf., zu ergänzen durch Unterorganisationen nach Ländern, Provinzen oder Bezirken, unter Wahrung des fachlichen Prinzips innerhalb dieser räumlichen Untergruppen. Diese Vorschläge kann man für zweckmäßig halten, um so mehr als auch das Gewerkschaftswesen fachlich organisiert ist, wenn auch ihre Verwirklichung, wie die bisherige Erfahrung lehrt, an dem Bestehen der vorhandenen Verbände, die nicht gerne ihre Existenz darangeben oder ihre Organisation umgestalten, ein schwer zu überwindendes Hindernis finden dürfte. Weitere Schwierigkeiten entstehen insofern, als dieser Neuaufbau der privaten industriellen Interessenorganisation mit den neuen gesetzgeberischen Organisationsmaßregeln in Einklang gebracht werden soll. Namentlich die Sozialisierungsgesetzgebung spielt hier hinein. Soweit eine Sozialisierung in der Form der Verstaatlichung oder Kommunalisierung einzelner Industrien durchgeführt wird, müßten diese, nach dem Vorschlage des Verf., aus der privaten Interessenorganisation ausscheiden, wohingegen die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen in ihr verbleiben könnten. Für das Kartell- und Syndikatswesen, auch soweit es sich um Zwangssyndikate handelt, ebenso für die Arbeitskammern, bei diesen im Hinblick auf die erwähnte „Arbeitsgemeinschaft", möchte der Verf. ebenfalls Anschluß an die industriellen Fachverbände suchen. Die bisherigen Arbeitgeberverbände sollen in die neue Industrieorganisation völlig aufgehen, da derartige Kampf- und Abwehrorganisationen in Zukunft überflüssig erscheinen, besonders im Hinblick auf die in der Reichsverfassung vorgesehene Bildung der Arbeiterräte. Ob übrigens neben den danach ferner in Aussicht genommenen, aus Arbeitern, Unternehmern und sonst beteiligten Volkskreisen zusammengesetzten Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat auch noch eine Arbeitskammerorganisation Platz finden kann, erscheint zweifelhaft. Fraglich ist es auch, ob es überhaupt dem Interesse des industriellen Unternehmertums entspricht, daß deren selbstständige Organisation mit den auf Grund der neuen Sozialgesetzgebung zu bildenden Organen so eng verquickt wird, wie der Verf. vorsieht. Jedenfalls könnte von einer „freien" Organisation dann nicht mehr die Rede sein. Wollen doch auch die Gewerkschaften an ihrer Unabhängigkeit gegenüber jenen Neubildungen festhalten. Was nun die bisherigen amtlichen Interessenvertretungen der Industrie, die Handelskammern, anbetrifft, so kann man dem Verf. darin recht geben, daß sie in die von ihm vorgeschlagene Neuordnung der industriellen Interessenorganisation nicht hineinpassen. Sie sind jetzt bekanntlich vielfach Mitglieder der privaten Verbände. Der Verf. geht aber zu weit, und vertritt sicherlich auch nicht die Anschauungen unserer Industrie, wenn er die Handelskammern überhaupt von der Mitwirkung bei allen allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen ausschalten will. Seinen eigenen früheren Vorschlag der Bildung obligatorischer Industriekammern gibt der Verf. preis. An den Handelskammern paßt ihm vor allem nicht, daß sie nach räumlichen Bezirken organisiert sind, und gegen die von ihm allein gepriesene Fachorganisation verstoßen. Die

Handelskammern sind aber eine allgemein wirtschaftliche Interessenvertretung, während in den privaten Fachverbänden neben wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen auch die mit den einzelnen Industriezweigen verknüpften technischen und engeren fachwirtschaftlichen Fragen zur Erörterung stehen. Den Handelskammern steht der Vorteil zur Seite, daß sie der Abhängigkeit der industriellen und sozialen Entwickelung von den Momenten der Bodenständigkeit, des Verkehrswesens usw. besonders Rechnung tragen können, ohne darum auf die Erörterung fachlicher Sonderfragen einzelner Industriezweige im Rahmen ihrer Gesamtorganisation, des Deutschen Industrie- und Handelstages, verzichten zu brauchen. Dieser räumlichen Bedingtheit der wirtschaftlichen und sozialen Probleme entspricht die Organisation der Handelskammern. Zweifellos haben ähnliche Erwägungen jetzt dahin geführt, nach Wirtschaftsgebieten gegliederte Bezirksarbeiterräte und Bezirkswirtschaftsräte vorzusehen. Allenfalls könnte man die Frage aufwerfen, ob nach Schaffung der paritätischen Bezirkswirtschaftsräte als neuer staatlicher Berufsorganisation, die neben ihrer Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze auch allgemeine wirtschaftliche Aufgaben erfüllen sollen, die Handelskammern überflüssig werden. So hängt manches in diesem Fragenkomplex von der durch die neue Reichsverfassung angebahnten gesetzlichen Neuordnung der Interessenorganisation ab, ohne daß sich deren endgültige Gestaltung schon jetzt einigermaßen voraussehen ließe. Angesichts dessen dürfte in den Kreisen unserer Industrie erst recht wenig Neigung bestehen, schon jetzt an einen Neubau der privaten industriellen Interessenorganisation heranzutreten. Trotzdem wird man dem Verf. dafür dankbar sein dürfen, daß er die Aufmerksamkeit auf die einschlägigen Fragen hingelenkt hat.

Köln. A. Wirminghaus.

Boom, Dr. Emil van den, Industriefragen. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1919. gr. 8. 138 SS. M. 3,60.

Haenger, Dr. Wilh, Die Musikinstrumenten-Industrie. (Ueber den Standort der Industrien. Von Alfred Weber. 2. Tl.: Die deutsche Industrie seit 1860. Heft 4.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. IV—43 SS. M. 2.— + 40 Proz. T.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung v. (Nahrungsmittel-Untersuchungsamts-Dir.) Prof. Dr. E. Baier ... hrsg. v. (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Prof. Dr. Karl v. Buchka (†). Bd. 4. (Schluß des Werkes.) Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1919. Lex.-8. XI—412 SS. m. zahlr. Taf. u. Abb. M. 40.—.

Majerczik, Dr. ing. Wilh., Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. VI—98 SS. M. 7.—.

Sachsenberg, Dr. ing. Ewald, Grundlagen der Fabrikorganisation. 2. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1919. Lex.-8. VIII—130 SS. m. Fig. M. 11.—.

Seubert (Dipl.-Ing.), Rud., Aus der Praxis des Taylor-Systems mit eingehender Beschreibung seiner Anwendung bei der Tabor Manufacturing Company in Philadelphia. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. VIII—158 SS. m. 45 Abbild. u. Vordrucken. gr. 8. M. 10.—.

Taylor, Frederick Winslow, Die Betriebsleitung, insbesondere der Werkstätten. Autor. deutsche Bearbeitung der Schrift „Shop management" v. Prof. Adolf

Wallichs. 3. verm. Aufl. Mit 26 Fig. u. 2 Zahlentaf. 1919. gr. 8. VIII—158 SS. M. 10.—

Wagner, Dr. Wald., Dampfwäscherei und Wäschevermietanstalt als industrielle Unternehmungen. Wittenberg, Amandus Ziemsen, 1919. gr. 8. VII—78 SS. M. 3.— + 50 Proz. T.

Fleury, R. de, La production industrielle intensive. Son influence sur le prix de revient. 2. édition, revue et corrigée. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1919. 8. 77 pag. fr. 3,50.

Petit, Paul, Les industries de l'alimentation. Paris, Payot. 8. fr. 4,50.

Hatch, F. H., The iron and steel industry of the United Kingdom under war conditions. A record of the work of the iron and steel production department of the Ministry of munitions. London, Harrison. 8.

Marshall, Alfred, Industry and trade. A study of industrial technique and business organization, and their influences on the conditions of various classes and nations. London, Macmillan. 8. 18./.

Celli, Lino, Taylor, l'ordinamento scientifico del lavoro e i relativi problemi economico-sociali volgarizzati e spiegati a gli operai. Milano, U. Marucelli e C., 1919. 16. 126 p. con ritratto.

Marescalchi, Arturo, Per lo sviluppo della industria enologica italiana. Bologna, N. Zanichelli, 1919. 16. 98 p. l. 3.—.

Sanna Randaccio, Francesco, La mobilitazione degli industriali e delle maestranze. Cagliari, soc. tip. Sarda, 1918. 8. 203 p. l. 4.—.

Vezzani, Vittorino, Industria zootechnica: produzione, commercio, regime doganale. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1918. 8. 203 p. l. 7.—.

6. Handel und Verkehr.

Alber, Dr. Georg, Zollverwaltung und Zollerträgnisse in Bayern seit dem Jahre 1819. München, J. Schweitzer Sortiment, 1919. 8. 95 SS. M. 3,50.

Dietz, Dr. Alexdr., Die zwei Reichsmessen zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Hermann Minjon, 1919. gr. 8. 116 SS. mit Abb. M. 5.—. (SA. aus der Frankfurter Handelsgeschichte. — Beilage zur Festschrift der Handelskammer zu Frankfurt a. M., überreicht bei ihrer Jahrhundertfeier am 4. V. 1908).

Ehlers, Dr. Hans, Was wir brauchen. Ein Beitrag zur Ernährungsfrage der Uebergangswirtschaft. Berlin, Verlagsanstalt Arthur Collignon, 1919. 8. 45 SS. M. 1,80.

Fränkel (Komm.-R.), Siegmund, Der Wollgroßhandel, seine Geschichte und Entwicklung, mit einem Nachwort. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels, 19. Heft.) Berlin, Reimar Hobbing, 1919. 8. 20 SS. M. 0,60.

Koch (Geh. Adm.-R. a. D.), Paul, Der Wirtschaftskrieg und der Wiederaufbau unseres Außenhandels. Berlin, Karl Siegismund, 1919. 8. 156 SS. M. 5.—.

Marbler (Ziviling.), Hans, Die Grundlagen des wirtschaftlichen Ausbaues der Wasserkräfte Deutsch-Oesterreichs. Wien, Lehmann u. Wentzel, 1919. gr. 8. 42 SS. M. 3,20.

Quaatz (Reg.-R.), R., Die Reichseisenbahnen. Gedanken und Vorschläge zur Finanzwirtschaft und Organisation des deutschen Verkehrswesens. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. 77 SS. M. 2,40.

Seydel (weil. Präs., Wirkl. Geh. R.), F., Die Organisation der preußischen Staatseisenbahnen bis zum Kriegsausbruch. Geschichtliche Beiträge. Berlin, Julius Springer, 1919. 8. IV—67 SS. M. 3.—.

Weber, Dr. ing., Hans, Die Ertragswirtschaft der schweizerischen Eisenbahnen. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. 159 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Wiehe, Ernst, Holzwirtschaft und Handel. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels, 18. Heft.) Berlin, Reimar Hobbing, 1919. 8. 31 SS. M. 0,60.

Wissell (Reichswirtschaftsmin. a. D.), Rud., Praktische Wirtschaftspolitik. Unterlagen zur Beurteilung einer fünfmonatlichen Wirtschaftsführung. Berlin, Verlag Gesellschaft und Erziehung, 1919. gr. 8. III—137 SS. M. 5.—.

Horniman. Roy, How to make the railways pay for the war; or, the transport problem solved. London, Routledge. 8. 375 pp. 9/.—.

Lovett, Robert Scott, The railroad problem; comments on certain methods for solving it. New York, R. S. Lovett. 8. 76 p.

Savay, Norbert Lafayette, Principles of foreign trade. New York, Ronald Press. 8. 20 + 495 p. $ 4.—.

Amoroso, Luigi, La situazione economica. Roma, Athenaeum. (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1919. 8. 15 p.

Problema (Il), centrale della ricostruzione economica: le esportazioni. Brescia, tip F. Apollonio e C., 1919. 8. 65 p.

7. Finanzwesen.

Zeiler, A., Einkommensabgaben, Gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchsteuer. Zweibrücken (Fr. Lehmann [J. Path]) 1918. 85 SS. und IX Tafeln.

Im Vorworte nennt der Verfasser die Aufgabe, an deren Lösung er sich durch seine Schrift zu beteiligen sucht: „Nichts anderes konnte unsere Aufgabe sein, als eine grundsätzliche Lösung der Frage zu versuchen, wie das Steuerwesen am gerechtesten und damit zugleich am förderlichsten für das Gemeinwohl ausgestaltet werden müsse." Das Zahlenmaterial, das er uns gibt, „soll nur dazu dienen, den Ausführungen in Worten eine klare Anschaulichkeit zu verleihen".

Der Verfasser vertritt den Gedanken der Einsteuer. Die eine und einzige Steuer, die im Staate zur Hebung gelangt, soll eine Einkommensteuer sein, aber eine im Vergleiche zu ihren bisherigen Formen nach den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit, das heißt entsprechend der Leistungsfähigkeit veredelte Einkommensteuer.

Dem törichten Satze, daß, was in der Theorie richtig sein möge, für die Praxis nicht tauge, hat schon im Jahre 1793 Immanuel Kant widersprochen und ihm als seine eigene Ansicht den Satz entgegengestellt: „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis." Darum ist mir der so bequeme Weg versperrt, den Vorschlägen Zeilers die kurze Erwiderung entgegenzustellen: In der Theorie wunderschön, aber praktisch undurchführbar. Nein; auch die Theorie sperrt sich gegen Zeilers Pläne. Auf die Gefahr hin, anzustoßen: die Gerechtigkeit ist nicht das Ideal der Steuer; sie ist nur eines neben anderen und muß mit diesen anderen sich vertragen. Zeilers Einsteuer mag gerecht sein — ich will dieses gerne anerkennen, wie es mich überhaupt nicht freut, einem Vorschlage widersprechen zu müssen, dessen hohen ethischen Gehalt ich vollauf würdige — aber sie opfert rücksichtslos diesem einen Ideale die sämtlichen anderen. Raummangel läßt es nicht zu, meine Auffassung hier des näheren zu begründen; aber ich glaube: Zeiler selbst müßte an seiner Steuer irre werden, käme er in die Lage, etwa als Vorsitzender einer großen Veranlagungskommission sie in der Praxis durchzuführen. Dem Vorkämpfer steuerlicher Gerechtigkeit möchte ich aber auch die Erwägung der lehrreichen Frage anheimgeben, welche Steuer wohl die weniger unbeliebte ist: die Einkommensteuer, deren leitender Grundsatz die Heranziehung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ist, oder — die Salzsteuer, eine rudimentäre Verbrauchsabgabe auf einen Gegen-

stand des täglichen Bedarfs? Auch der Zensit will nicht zum Glücke gezwungen sein; und darum ist die psychologisch beste Steuerpolitik durchaus nicht immer die „gerechteste". Karl Elster.

Lange, Karl A., Die Wirkungen des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910 auf den öffentlichen Haushalt und die einzelnen Schichten des Wirtschaftlebens. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 137. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta Nachf.) 1916. 8⁰. X u. 331 S. mit zahlreichen Tabellen. (Preis: M. 8.)

In der vorliegenden Arbeit, die ihre Entstehung einer von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München für das Jahr 1912/13 gestellten Preisaufgabe verdankt, wird untersucht, wie das bayerische Malzaufschlaggesetz vom 18. März 1910 auf den öffentlichen Haushalt und auf die einzelnen Schichten des Wirtschaftslebens gewirkt hat. Durch dieses Gesetz ist die Raumsteuer in eine Gewichtssteuer umgewandelt worden. Es werden zu diesem Zwecke Vergleiche gezogen zwischen dem Zustande vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wobei auch auf die frühere Zeit bis zum Gesetz von 1866 zurückgegangen wird. Das Braugewerbe hängt in hohem Maße von äußeren Umständen wie der Beschäftigung von Industrie und Gewerbe, dem Ausfall der Ernte, insbesondere von Gerste und Hopfen, der Witterung in den Sommermonaten ab. Deshalb lassen sich die Wirkungen der Gesetzesänderung nicht mit Sicherheit feststellen. Zur Beobachtung der Wirkungen des Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910 ist uns nur der verhältnismäßig kurze Zeitraum von 5 Jahren zugänglich. In zwei von diesen Jahren haben für die Brauindustrie ausnehmend günstige Verhältnisse geherrscht (die vorzügliche und besonders reichliche Gerstenernte des Jahres 1909 mit billigen Preisen und der abnorm heiße Sommer 1911), während im 3. und 4. Jahre die ausnehmend schlechte Witterung und die ungünstige Konjunktur sehr von Nachteil für die Brauereien waren. Das Kriegsjahr 1914 endlich hat uns die Beobachtung vielfach getrübt, ja unmöglich gemacht.

Dem Staat hat das Malzaufschlaggesetz im ersten Jahre seiner vollen Wirksamkeit (1911) einen Rohertrag von etwa 66,3 Mill. M. gegenüber 38,6 Mill. M. im Jahre 1909 und 40,3 Mill. M. im Durchschnitt der Jahre 1905—1909 gebracht. Die im Königreich nach Abzug der Ausfuhrvergütungen und der Ausgleichungsbeträge verbleibende Reineinnahme hat sich im Jahre 1911 gegenüber 1909 um rund 12,76 Mill. M., gegenüber dem Durchschnitt 1900—1909 um rund 8,94 Mill. M. erhöht. Da in den Kammerverhandlungen nur von einer Mehrung um 2,5 Mill. M. gesprochen wurde, ist das Ergebnis glänzend zu nennen. Einer der Hauptgründe für den finanziellen Erfolg ist in der versteckten Steuererhöhung gelegen, welche die Einführung der Gewichtssteuer an Stelle der Raumsteuer in sich barg.

Auch die Gemeinden haben keine Nachteile, vielfach kleine Vorteile von dem Gesetz gehabt.

Die Erhöhung der Steuersätze hat den Hektoliter Bier je nach der Betriebsgröße und Malzverwendung der betreffenden Brauerei im Durchschnitt um 1,13—1,74 M. mehr belastet. Neben dieser offenen Steuererhöhung hat die Gewichtssteuer der überwiegenden Mehrzahl der Brauereien noch eine versteckte Mehrbelastung auferlegt, die je nach dem Gewicht des Malzes und je nach der Malzverwendung pro Hektoliter verschieden hoch ist.

Eine merkliche Aenderung auf Gerstenbezug und Betriebsweise hat die Steuer nicht ausgeübt und der Charakter des bayerischen Bieres ist gleich geblieben. Im großen und ganzen ist es den Brauern — häufig, insbesondere auf dem Lande, erst nach schweren Kämpfen — teils durch Art. 75 MAG., teils durch Selbsthilfe gelungen, die Erhöhung des Malzaufschlages auf die Wirte bzw. auf das Publikum überzuwälzen, und zwar durch Erhöhung der Bierpreise. Die durch das Gesetz begünstigten Kommun- und Hausbrauer haben sich vermehrt. Die Einstellung kleiner Betriebe wurde dagegen beschleunigt, ebenso die Vergrößerung der Großbetriebe, insbesondere durch Verschmelzung. Am ungünstigsten haben sich die mittleren Brauereien entwickelt; die Großbrauereien haben an Absatz gewonnen, und zwar größtenteils durch Steigerung der Ausfuhr. Die Wirte haben durch die Preiserhöhung vielerlei Unannehmlichkeiten zu erfahren gehabt, meist konnten sie aber 50 Pf. je Hektoliter auf die Brauereien zurückwälzen. Die dem bayerischen Braugewerbe durch das Gesetz gebrachten Mehrbelastungen wären leichter erträglich gewesen, wenn nicht an sich schon die Brauereien — dies gilt vornehmlich für die mittleren und kleineren Betriebe — es vielfach schon früher versäumt gehabt hätten, einen Ausgleich für die Erhöhungen der Steuern, der Preise für sämtliche Rohprodukte, der Löhne usw. sich zu verschaffen. Die Preiserhöhung war auf dem Lande noch schwerer durchzuführen als in der Stadt. Auch die Reformen der direkten Steuern haben dem Braugewerbe, voran den Großbrauereien empfindlich mehr Leistungen auferlegt. Die Landwirte verlangten erhöhte Zölle auf Gerste und Hopfen, die Arbeiter höhere Löhne. Der Malzverbrauch für den Hektoliter Bier ist deshalb, um hieran zu sparen, zurückgegangen. Dieser Rückgang hat sich aber im Rahmen des Bisherigen gehalten und beruht auf einer Steigerung der Ausbeute, die jedoch an ihrer höchsten Grenze angelangt zu sein scheint.

Umfangreiche Tabellen geben einen Einblick nicht nur in die Entwicklung der Steuerverhältnisse, sondern auch der Betriebsgrößen des Gewerbes. Als Syndikus des bayerischen Brauerbundes ist dem Verfasser ein tieferer Einblick in die gewerblichen Verhältnisse möglich gewesen. Seine Arbeit ist daher nicht nur für die Lehre von den indirekten Steuern, sondern auch für die Entwicklung des Gewerbes und seiner Unternehmungsformen von großer Bedeutung. Der Verfasser hat es verstanden, einen umfangreichen, verwickelten Stoff klar und übersichtlich darzustellen.

Berlin. Dr. Cl. Heiss.

Ernst, Emil Oskar, 15 Milliarden Jahresüberschuß. Volkswirtschaftliche Studie. Berlin-Lichterfelde, Hugo Bermühler Verlag, 1919. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Sen.-Präs.), B., Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906, nebst Ausführungsanweisung, erläut. 7. unveränd. Aufl. von (Wirkl. Geh. Ob-Reg.-R., Sen.-Präs.) Dr. Strutz (Heymanns Taschengesetzsammlung, Nr. 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. XX, 905 und 12 SS. M. 15.—.

Helfferich (Staatsmin.), Dr., Das Reichsnotopfer, Berlin, Georg Stilke, 1919. 8. 24 SS. M. 0,75.

Koppe (Rechtsanw.), Dr. Fritz, und Dr. Paul Varnhagen. Die beiden Kriegsabgabengesetze 1919. I. Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, vom 10. IX. 1919. II. Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, vom 10. IX. 1919. Für die Praxis dargestellt mit Einleitung, Erläuterungen, Musterbeispielen, Sachregister usw. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. kl. 8. 386 SS. M. 9,50.

Lion (Rechtsanw.), Dr. Max, Wie beseitigt man die Folgen unrichtiger Steuererklärungen? Unter Berücksichtigung des Generalpardons und der Amnestie dargestellt. (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangsloser Folge, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Max Lion. 8. Heft.) Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 47 SS. M. 3.—.

Notzke (Biblioth.), Joh., Deutschlands Finanz- und Handelsgesetze in und nach dem Kriege. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen aus dem Bank-, Börsen-, Devisenverkehr, Währungs-, Finanz- und Steuerwesen, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht. 2. Bd. (abgeschlossen Ende April 1919). Zum Handgebrauch für Praxis und Wissenschaft hrsg. und mit Anmerkungen versehen. Berlin, Carl Flemming u. C. T. Wiskott, 1919. 8. XXIV—374 SS. M. 10.—.

Preis (Steuerstellen-Vorst.), K. S, Wohnsitz und Aufenthalt als Voraussetzung für die Gemeindeumlagenpflicht in Bayern. (Achenbachs Steuer-Bibliothek. Hrsg. von Drs. Otto Kahn und H. Rheinstrom. 5. Bd.) München, Deutscher Steuerschriften-Verlag, 1919. 8. 57 SS. M. 2,50.

Rheinboldt (Finanzmin. a. D.) Dr. Josef, Zur Kritik der großen Vermögensabgabe (Reichsnotopfer). (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Geh. Rat Prof. Dr. Georg Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 63.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. Lex.-8. 64 SS. M. 3,40.

Rosendorff (Rechtsanw.), Dr. Rich., Hauptsteuerfragen der Kriegs- und Uebergangsbilanzen der Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangloser Folge, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Max Lion. Heft 7.) Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 40 SS. M. 3.—.

Schubert (Verwaltungs-Dir. a. D.), Jul., Erzbergers Reichsnotopfer-Gesetz. Kritik. (Zeitfragen in gemeinverständlicher Darstellung. Heft 2.) Berlin, Jurist. Verlagsbuchhdlg. Dr. jur. Frensdorf, 1919. gr. 8. 47 SS. M. 2,50.

Strutz (Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.), Dr. G., Das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. VII. 1918, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den Verordnungen über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung ins Ausland, vom 21. XI. 1918 und 15. I. 1919, erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung Nr. 92.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. kl. 8. XX—210 SS. M. 8.—.

— Derselbe, Der Haus- und Grundbesitz in den Kriegs- und Vermögenssteuern. (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangloser Form, hrsg. von Rechtsanw. Dr. Max Lion. Heft 5.) Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 47 SS. M 3.—.

Weinbach (Stempelsteueramts-Vorst., Reg.-R.), H., Die Umsatzsteuer des Zwischenhandels, mit besonderer Berücksichtigung des Handels mit rationierten Waren. (Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangsloser Folge, hrsg. von Rechtsanwalt Dr. Max Lion. Heft 6.) Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 16 SS. M. 1.—.

Hobson, J. A., Taxation in the new State. London, Methuen. Cr. 8. 266 pp. 6/.—.

Withers, Hartley, War-time financial problems. London, Murray. 8. 6/.—.

Meda (ministro), Filippo, Il programma tributario ed i nuovi monopoli: discorsi al Parlamento. Roma, tip. del Senato, 1918. 8. 32 p.

Vuoli, Romeo, I nuovi monopoli di Stato. Roma, tip. Unione ed., 1919. 8. 14 p.

Sinninghe Damstê, J. H. R., De wet op de inkomstenbelasting. Zwolle, W. E. Tjeenk Willing. 8. fl. 8,10.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brunn (Landesr.), Dr. Paul, Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung? Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. gr. 8. 29 SS. M. 1.—.

Fichtl (Assess.), Dr. Franz, Welche Vorteile kann der Grundbesitz von einer Sozialisierung des Realkredits, insbesondere der Hypothekenbanken erwarten? (Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Hrsg. vom Verbandsdir., Präs. a. D. Dr. Rich. van der Borght, Heft 33.) Berlin, Schutzverband für deutschen Grundbesitz, 1919. 8. 80 S. M. 1,50.

Gerstner, Dr. Paul, Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 4. Aufl. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1919. gr. 8. XVI—312 SS. mit 5 (farb.) lithogr. Taf. M. 15.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1919/20. 1. Bd. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämienanleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Banken, Eisenbahn- und Industriegesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 24. umgearb. und verm. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. Lex.-8. CXXII, 2464 und XV, 702 SS. M. 80.—.

Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen 1918/19. Der Krieg und die Seeschiffahrt unter besonderer Berücksichtigung des Norddeutschen Lloyd. (5. Teil.) Bremen, Franz Leuwer, 1919. 8. VI—419 SS. mit Taf. u. 1 Karte. M. 15.—.

Passow, Prof. Dr. Rich., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Bd. 2.: Die Besonderheiten in den Bilanzen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschr. Haftung, Genossenschaften, der bergbaulichen, Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, sowie der staatlichen und kommunalen Erwerbsbetriebe. 2. erweit. und verb. Aufl. (B. G. Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe. Hrsg. von Präs. a. D. Dr. Rich. van der Borght, Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Schumacher und Geh. Reg.-R. Dr. Stegemann.) Leipzig, B. G. Teubner, 1919. gr. 8. IV—298 SS. M. 11.— + 40 Proz. T.

Pauly, Otto, Die englische Kriegsgefahr-Versicherung in der Seeversicherung. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. Nr. 30.) Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhdlg., 1919. gr. 8. 306 SS. M. 5,80 + 20 Proz. T.

Schneider-Dahlheim, Usancen der Berliner Fonds-Börse. Ein Handbuch zum praktischen Gebrauch für Börseninteressenten. Hrsg. und bearbeitet von Kurt Hartung. 18. verm. und verb. Aufl. Berlin, Ferd. Dümmlers Buchhdlg., 1919. kl. 8. XVII—708 SS. M. 24.— + 10 Proz. T.

Steinberg (Bankdir. a. D.), Julius, Die Praxis des Bank- und Börsenwesens. 2. verb. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 139.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. 8. 152 SS. M. 2,50 + 10 Proz. T.

Agger, Eugene E., Organised banking. London, G. Allen and Unwin. 8. 394 pp. 12/.6.

Fiske, Amos Kidder, The modern bank; a description of its functions and methods and a brief account of the development and present systems of banking. Rev. ed. New York, Appleton. 12. 14 + 345 p. $ 2,25.

Thomson, William, Dictionary of banking. A concise encyclopaedia of banking law and practice. Second edition, revised and enlarged. London, Pitman. Royal 8. 633 pp. 30/.—.

Verrijn, Stuart G. M., Inleiding tot de leer der waardevastheid van het geld. Haag, Nijhoff. 8. fl. 3.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Baum (Rechtsanw., Doz.), Dr. Georg, Das Arbeitsrecht im neuen Deutschland, unter Mitwirkung von (Mag.-Assess.) Dr. Heinr. Grimm und (Rechtsanw.) Dr. Artur Herzfeld. Heft 2: Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. (Heß-Neu-Deutschland-Schriften, Nr. 4.) 88 SS. M. 4,20. — Dasselbe, Heft 4: Arbeitszeit und Sonntagsruhe. (Heß-Neu-Deutschland-Schriften, Nr. 5.) 80 SS. M. 5.—. Stuttgart, J. Heß, 1919. kl. 8.

Beckmann (Obering.), Dr. H., Die Schwerbeschädigtenfürsorge der Provinz Brandenburg. Aufbau und Statistik. (Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Sondervorschriften, Heft 8.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. 50 SS. mit 1 Taf. M. 3.—.

Bröcker, Paul, Die Arbeitnehmerbewegung. Eine Darstellung ihrer geistigen Entwicklung und kulturellen Macht. (Kultur- und nationalpolitische Zeitfragen, Nr. 1.) Hamburg, Deutschnationale Verlagsanstalt, 1919. 8. 114 SS. M. 3,50.

Goerrig, Dr. Franz, Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland. 1. Buch: Die Rechte des Arbeiters im neuen Deutschland. Bonn, Carl Georgi, 1919. gr. 8. 135 SS. M. 5.—.

Kampffmeyer, Paul, Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie. (Männer und Völker, Nr. 20.) Berlin, Ullstein u. C., 1919. 300 SS. M. 3.—.

Maier, Gustav, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 7. Aufl. 2. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1919. kl. 8. M. 1,60 + 40 Proz. T.

Ostwald, Hans, Schafft geregelte Arbeit durch Arbeitsbeschaffungsämter. Denkschrift. Berlin, W. Moeser, 1919. gr. 8. XXVIII—120 SS. M. 7,50.

Rohrbeck, Dr. Walter, Kommentar zum Reichstarifvertrag für die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1919, mit einem Anhang, enthaltend u. a. die einschlägigen Verordnungen über das Arbeitsrecht. Berlin, Verlag d. Zeitschrift f. Versicherungswesen (Schiffbauerdamm 15), 1919. 8. 141 SS. M. 2,50.

Schmid, August, Die Arbeitsteilung als Ursache der sozialen Spannung. St.-Gallen, W. Schneider u. Cie. Nachf., v. L. Kirschner-Engler, 1919. 8. 32 SS. M. 2.—.

Simons, Gerda, Die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges. Erhebung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Schriften d. deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 5). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. VIII—113 SS. M. 6.—.

Weber, Marianne, Frauenfragen und Frauengedanken. Gesammelte Aufsätze. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. IV—279 SS. M. 8.— + 40 Proz. T.

Wolf-Brandenburg (Stadtbaur.), Dr. ing., Der wirtschaftliche Kleinwohnungsbau. Mit 17 Abb. v. (Archit.) Schmitz-Schwerte. — Leyser (Dipl.-Ing.), Erich, Die zukünftige Gestaltung des Wohnungswesens in Groß-Berlin, nebst Geschäftsbericht für das Jahr 1918, erstattet auf der 5. Generalversammlung des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen am 29. IV. 1919. (Schriften des Groß-Berliner Vereins f. Kleinwohnungswesen.) Dresden, Oskar Laube, 1919. 8. 107 SS. M. 10.—.

Danty-Lafrance, L., Comment établir les salaires de demain. Paris, Dunod. 8. fr. 3.—.

Cohen, Julius Henry, An American labor policy. New York, Macmillan. 12. 110 p. $ 1.—.

Macara, Sir Chas. W., Social and industrial reform. Some international aspects. 6th edition, enlarged. London, Sherratt and Hughes. Cr. 8. 288 pp. 6./.

Robertson, John, Housing and the public health. „English public health" series. London, Cassell. Cr. 8. 170 pp. 5./.

Webb, Mrs. Sydney, The wages of men and women. Should they be equal? London, Fabian Soc. 8. 79 pp. 1./.

Baglio, Gaetano, Questione sociale e questione scolastica. Bari, Società tip. ed. barese, 1919. 8. 36 p. l. 1.—.

10. Genossenschaftswesen.

Hartig (Gew.-Insp., Dipl.-Ing.), Ernst Sigfr., Landstädte und Landgemeinden sowie ländliche Genossenschaften als Träger und Mittelpunkte technischer Kultur und zweckmäßiger Energiewirtschaft. Eine Sammlung gemeinwirtschaftlicher Leitgedanken zur künftigen Landwirtschafts-, Gewerbe- und Kommunalpolitik, am Beispiele in Ostpreußen schwebender Fragen erläutert. Mit 6 Abbild. und 1 Landkarte. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg., Werner Scholl, 1919. gr. 8. IV—70 SS. M. 4,50.

Kleine, Dr. Frdr., Rechtsprechung im Genossenschaftswesen. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1919. gr. 8. 144 SS. M. 5.—.

Neudörfer (Priv.-Doz.), Dr. Otto, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Ein Beitrag zur Frage der landwirtschaftlichen Produktionsförderung. Weidlingau-Wien, Gewerbe-Buchhdlg. (Oscar Andreas), 1919. 8. 43 SS. M. 1,50. (S.-A. a. d. Z. Landwirtschaftl. Genossenschaftspresse.)

Oberst (Verbandrev.), Dr. O., Das Genossenschaftswen in Schlesien. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1919. Lex.-8. IV—15 SS. M. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bär, Max, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXXV.) Bonn, Peter Hansteins Verlagshandlg., 1919. Lex.-8. XIX, V, 651 SS. M. 34,70.

Brunn (Landesr.), Dr. Paul, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Gemeinverständlich dargestellt. (Staatsbürgerkunde. Das neue Recht für jedermann. Hrsg. v. Landesr. Dr. Paul Brunn. Heft 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. 24 SS. M. 1.—.

Fleiner, Prof. Dr. Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. XII—421 SS. M. 12.— + 40 Proz. T.

Friters, Alfred, Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung. Der Versuch einer Lösung des Räteproblems. Berlin, Carl Curtius, 1919. gr. 8. 112 SS. M. 5.—.

Glass (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Otto, und (Unterstaatssekr.) Adolf Schmidt, Das Erbbaurecht. Verordnung vom 15. I. 1919. Unter Benutzung des amtlichen Materials erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. XII—248 SS. M. 15.—.

Hatscheck, Prof. Dr. Julius, Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1919. gr. 8. IV—526 SS. M. 18,50.

Kaufmann, Prof. Dr. Erich, Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. Berlin, Verlag d. Grenzboten, 1919. gr. 8. 62 SS. M. 3,50.

Korn (Just.-R.), Dr. Alfred, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919, erläut. Berlin, Siegfried Cronbach, 1919. 8. 132 SS. M. 4,30.

Lammasch, Heinr., Der Friedensverband der Staaten. Leipzig, Der Neue Geist-Verlag Dr. Peter Reinhold, 1919. gr. 8. 43 SS. M. 1,50.

Lehmann (Hilfsreferent), Dr. Ludwig, Der Mieterschutz. Sammlung der Verordnungen, nebst den preußischen und bayrischen Vollzugsvorschriften. Erläutert. München, J. Schweitzer Verlag, 1919. kl. 8. XIII—125 SS. M. 5,60.

Mises, Ludwig, Nation, Staat und Wirtschaft. Beiträge zur Politik und Geschichte der Zeit. Wien, Manz, 1919. gr. 8. IX—182 SS. M. 8,50.

Oeschey (Priv.-Doz.), Dr. Rud., Verfassung des deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919. Textausgabe m. Einleit. u. Sachverzeichnis, hrsg. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1919. 16. III—110 SS. M. 2,80.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen usw. Bearb. u. hrsg. v. d. Redaktion des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann, unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) H. Klentzau, (Geh. Justizrat) Grünwald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. M. e. einleit. Wort v. Prof. Dr. Conrad Bornhak. 6. Nachtrag. Krieg und Uebergang 1918/19. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1919. gr. 8. XI, 215, 1081 u. 40 SS. M. 28.—. — Nachtrag 1918/19 einzeln. VIII, 226 u. 6 SS. M. 6.—.

Schelcher (Wirkl. Geh.-Rat), Dr. Walter, Parlamentarismus und Demokratie Nach einem Vortrage. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1919. 8. 67 SS. M. 2,40. (S.-A. a. Fischers Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 49.)

Schmidt (Geh.-R.), Prof. Dr. Rich., Die Grundlagen des deutschen Staatswesens. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Bd. 153.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. 8. 229 SS. M. 3 + 10 Proz. T.

Stern (Rechtsanw.), Carl, Die neue Mieterschutzverordnung nebst verwandten Verordnungen. Erläut. 3. erw. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1919. kl. 8. 159 SS. M. 5.—.

Labriola, Teresa, Contributo alle teorie su lo stato moderno. Roma, Maglione e Strini. 8. l. 1.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 4. Kriegsjahre. Auf Grund einer Erhebung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen bearbeitet im statistischen Reichsamte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt. 21. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. Lex.-8. 76 SS. M. 7.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Hauptstadt Breslau, hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. 36, Heft 1: Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Wetter- und Wasserstände, Preise für Nahrungsmittel in den Jahren 1914—1916, Viehzählungsergebnisse. Breslau, E. Morgenstern, 1919. gr. 8. 224 SS. M. 1,50 + 40 Proz. T.

Statistik des Hamburgischen Staates. Hrsg. vom statistischen Amte. Heft 29: Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Hamburg in den Jahren 1910—1917. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1919. 32,5 × 24,5 cm. IV—162 SS. M. 7.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen, bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Bd. 38: Rechnungsjahr 1917. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. 39 × 30 cm. M. 15.—.

Oesterreich.

Statistik des böhmischen Kohlenverkehres im Jahre 1917. 49. Jahrg. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Aussig, Adolf Beckers Buchhlg., 1919. Lex.-8. 332 SS. M. 10.—.

Vogel, Prof. Dr. Eman. Hugo, Die agrarstatistischen Grundlagen einer Innenkolonisation und Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität im Ländergebiete Oesterreichs nach dem Kriege. Gutachten, dem Staatsamte für Landwirtschaft in Wien erstattet. Wien, Wilhelm Frick, 1919. Lex.-8. 128 SS. M. 6.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 2, Heft 3: Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich. Die Oesterreicher im Auslande. Bearbeitet von dem Bureau der statistisshen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1919. 32 × 25 cm. 40 u. 63 SS. M. 4.—.

England.

Commerce and industry. Tables of statistics for the British Empire from 1815. Edited by William Page. London, Constable. Royal 8. 24/.—.

Yule, G. Udney, An introduction to the theory of statistics. 5th edition; enlarged. „Griffins scientific" series. London, C. Griffin. Cr. 8. 413 pp. 12/.6.

13. Verschiedenes.

Friedensfragen. Eine Sammlung von Aufsätzen etc. Hgg. u. mit einer Einleitung versehen von Amandus M. F. Martens. Hannover (J. C. König & Ebhardt) 1919. 8°. 240 SS. (Preis: M. 7.50.)

Eine Sammlung von Aufsätzen aus der Zeitschrift „Der Weltmarkt", die von den verschiedensten Verfassern — darunter an bekannteren Namen Edmund Fischer, Potthoff, Manes, Rocke, Prange — stammen und weit auseinanderliegende Fragen behandeln. Es sind

gute und weniger gute darunter, die in einer Zeitschrift alle ihren angemessenen Platz hatten, aber sich trotz aller Mühen des Herausgebers nicht zu einem einheitlichen Buche vereinigen ließen. Warum sie dennoch bei der jetzigen Papierknappheit, die den Druck bedeutender Werke unmöglich macht, nochmals in dieser Form erscheinen mußten, bleibt unerfindlich.

Leipzig. Georg Jahn.

Becker (Unterstaatssekr.), Dr. C. H., Kulturpolitische Aufgaben d. Reiches 1919. gr. 8. VII—58 SS. M. 2,50 + 40 Proz. T. — Derselbe, Gedanken zur Hochschulreform 1919. XI—70 SS. M. 2,50 + 10 Proz. T. — Leipzig, Quelle u. Meyer.

Delbrück, Hans, Krieg und Politik. 2. Teil.: 1916—1917. Berlin, Georg Stilke, 1919. gr. 8. XV—380 SS. M. 18.—.

Helfferich, Karl, Der Weltkrieg. 2. Bd.: Vom Kriegsausbruch bis zum uneingeschränkten U-Bootkrieg. Berlin, Ullstein u. Co., 1919. gr. 8. 431 SS. M. 12.—.

Herkner, Prof. Heinr., Deutschland und Deutsch-Oesterreich. Leipzig, S. Hirzel, 1919. gr. 8. V—116 SS. M. 5.—.

Hertling, Georg v., Erinnerungen aus meinem Leben. 1. Bd. Kempten, Jos. Köselsche Buchhlg., 1919. 8. VII—384 SS. mit farb. Titelbild und 4 (1 farb.) Tafeln. M. 11,35.

Ludendorff, Erich, Meine Kriegserinnerungen 1914—1918. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. gr. 8. VIII—628 SS., mit zahlreichen Skizzen und Plänen. M. 30.—.

Stegemann's, Herm., Geschichte des Krieges. 3. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1919. Lex.-8. XVI—544 SS. M. 17.—.

Tirpitz, Alfred v., Erinnerungen. (Deutsche Denkwürdigkeiten.) Leipzig, K. F. Koehler, 1919. 8. XII—526 SS. mit 1 Bildnis. M. 20.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 70e Année, Août-septembre 1919, No. 8/9: L'influence de la production d'or sur l'activité économique, de 1820 à 1913, par M. le baron Charles Mourre. — Statistique des exploitations agricoles au Canada, de 1881 à 1911, par Maurice Dewavrin. — etc.

Journal des Économistes. 78e Année, Août-septembre 1919. Le rapport de la commission sur les trusts, par Arthur Raffalovich. — Les concordats commerciaux de la paix, par Fernand-Jacq. — Les richesses de la Turquie, par Prof. Dr. Totomianz. — Les conséquences industrielles pour la France et l'Allemagne du transport de l'Alsace-Lorraine et des houillères de la Sarre. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. August 1919, No. 510: „Controlled" transport, by Lord Montagu of Beaulieu. — Coal and health, by Prof. William A. Bone. — etc.

Review, The Contemporary. August 1919, No. 644: Germany after the peace, by Edwyn Bevan. — The coal industry commission and the consumer, by R. H. Tawney. — The psychology of Russia, by Baron Rosen. — French industry and motive power, by Lisley Huddleston. — etc.

Review, The National. August 1919: Short sketch of English policy, by Jan D. Colvin. — The second treaty of Versailles, by L. J. Maxse: I. Introductory, with a digression. II. Textual alterations. III. The signatories. IV. The revival of an old legend. V. The league of nations. VI. Guarantees and penalties. VII. An acid test of treaty. VIII. Reparation. IX. An official interpretation. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 34, 1919. — etc. — Nr. 37: Der Völkerbund als handelspolitisches Gebilde (Forts.), von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweiz, Holland, Schweden, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die Leipziger Herbstmesse. — Betriebsstillegungen als angebliches Kampfmittel deutscher Unternehmer. — etc. — No. 38: Der Völkerbund als handelspolitisches Gebilde (Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Deutsch-österreichische Kaufleute auf der Leipziger Herbstmesse. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Schweden, England, Frankreich.) — etc. — Nr. 39: Finanzwesen und Außenhandel, von (Hofrat) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Holland, Schweden). — etc. — Nr. 40: Finanzreform und Außenhandel (II), von (Hofrat) Prof. Dr. Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Tschecho-Slowakische Republik, Jugoslawischer Staat, Schweiz, Italien, Frankreich, Rußland.) — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 11, 1919, Nr. 50: Der endgültige Friedensvertrag, von Dr. Paul Hoffmann. — Der Kampf um die Sozialisierung des englischen Kohlenbergbaues, von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 51: Richtlinien für unsere Finanzmaßnahmen, von S. R. — Der Kampf um die Sozialisierung des englischen Kohlenbergbaues (Schluß), von Dr. Toni Kassowitz. — etc. — Nr. 52: Die nächsten verkehrspolitischen Aufgaben unserer Eisenbahnverwaltung, von Dr. Karl Kapralik. — etc. — Jahrg. 12, 1919, Nr. 1: Die Ernährungskrise, von Dr. G. St. — Das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, von (Univ.-Prof.) Dr. Eman. H. Vogel. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXX, Vol. LIX, Giugno 1919, No. 6: L'industria nazionale delle costruzioni navali e il dopo guerra marittimo in Italia, di Dario Guidi. — I figli di guerra, Ricerche statistiche sulla fecondità dei soldati, di Marcello Boldrini. — etc. — Luglio 1919, No. 7: Sulle valutazioni della ricchezza nazionale, di Corrado Gini. — Industria delle costruzioni navali e industria dell'armamento, di Epicarmo Corbino. — Oro ed argento in relazione con gli odierni problemi monetarii, di Gustavo del Vecchio. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 68ste jaarg., September 1919, No. 9: Het mercantiele verschil tusschen land- en mijubouw, door Fr. E. C. Abendanon. — Het ontstaan der Javasche Bank op het einde van 1827, door P. H. van der Kemp. — Economich overzicht, door E. v. Dorp. — Handelskroniek: De kolennood; De haven van Hamburg; Japan en Amerika. Duitsch-Nederlandsche handelsbetrekkingen, door A. Voogd. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der Sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. IV, Augustus/September 1919, No. 8/9: Economische bedrijfs-organisatie II (Slot), door F. M. Wibaut. — De eerste periode der Nederlandsche arbeidswetgeving (II), door E. Boekman. — Het Bolsjevistische Rusland, door J. G. van Dillen. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome XCV, Septembre 1919, No. 285: L'économie actuelle est une économie destructivé, par Charles Biermann. — La Macédoine économique, par A. L. Athanassow. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv, Allgemeines Statistisches, Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft. II. Bd. 1918/19, Heft 1/2: Zur Systematik der Wirtschaftsstatistik, von (Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Erntefeststellung und Bewirtschaftung des Getreides, von (Reg.-Assess.) Dr. Haselberger. — Zur Grundbesitz- und Verschuldungsstatistik, von Dr. Fritz Schulte. — Die deutsche Bevölkerung vor dem

Krieg. Ein statistischer Ueberblick, von (Präs.) Dr. Friedrich Zahn. — Die Hauptergebnisse der Familienstatistik der bayerischen etatsmäßigen Staatsbeamten nach dem Stande vom 1. Juli 1916, von (Priv.-Doz.) Dr. Friedrich Böhm. — Der Stand der Arbeitslosenversicherung, von Eugen Weiß. — Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder, von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. — Zur Statistik der Unehelichen, von Dr. Theodor Geiger. — Bayerische Industrieförderung und Statistisches Landesamt, von (Präs.) Dr. Friedrich Zahn. — Ernst Engel, von (Min. a. D.) Bela Földes. — Der japanische Außenhandel, insbesondere in den Jahren 1913 und 1915, von Johannes Pfitzner. — Statistik der reinen Zahl, von R. Lembke. — Die statistischen Ergebnisse bezüglich der Häufigkeit von Geburtsanomalien, insbesondere Totgeburten, von R. Manschke. — Bayerns Mittelstand vor dem Krieg, von Dr. Rauch. — Siedlungsstatistik und Stadtgeographie von Prag, von Dr. J. Moscheles. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 6, 1919, Heft 5/6: Deutsche Verfassungsprobleme, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Richard Thoma. — Parlament und Sachverständigenkammern, von Dr. Wilhelm Vershofen. — Soziale Erneuerung, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Paul Natorp. — Probleme industriewirtschaftlicher „Sozialisierung" mit bes. Berücksichtigung des Sozialisierungsgesetzes und der geplanten Sozialisierung des Kohlenbergbaus, von (Priv.-Doz.) Dr. Herbert von Beckerath. — Der Friede von Versailles. Wirtschafts- und sozialpolitische Ausblicke, von (M. d. N.) Dr. Adolf Braun. — Weitere Fortschritte der Sozialgesetzgebung in Deutschland, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Die Kapitalertrag-Steuer, von Prof. Dr. Jastrow. — Ergebnisse verschiedener Verteilungssysteme bei der Verhältniswahl, von Prof. Dr. L. Bortkiewicz. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1919, September u. Oktober, Heft 5: Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung (Schluß), von Dr. Ahlberg und Dr. Norrman. — 1882—1911. Dreißig Jahre russischer Eisenbahnpolitik und deren wirtschaftliche Rückwirkung (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Mertens. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Straßeneisenbahnnetzes im Jahre 1919. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1915—1917. — Die Eisenbahnen in Dänemark in den Betriebsjahren 1914/5 bis 1917/18. — Die schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1917. — Die Eisenbahnen Argentiniens. Stillstand in der Entwicklung. Konzessionen, von (Geh. Baurat) C. Offermann. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Jahrg. 1918/19, Bd. 10, September, Heft 12: Grundbesitz und innere Kolonisation in England, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung. — etc. — Anlage: Richtlinien für Anträge auf Baukosten-Ueberteuerungszuschüsse. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, September 1919, Nr. 17/18: Liquidation deutscher Vermögen in Frankreich. — Zahlung der Zölle in Gold. — Künftige Regelung der Ein- und Ausfuhr. — Dumpingexport und Dampfersubvention. — Die Valutafrage im Baltikum. — etc. — Nr. 19: Für und wider den Handel mit Deutschland. — Errichtung eines Clearinghauses für den deutschen Außenhandel. — Frachthöhe und Transportfrist, von E. Löwinger. — Die Industrie in Räterußland, von (Rechtsanw.) Böhme. — etc.

Bank, Die. September 1919, Heft 9: Das Reichsnotopfer, von Alfred Lansburgh. — Die Privatbanken und die Erhöhung der Vermittlergebühr, von Ludwig Eschwege. — Abbau der Preise oder Aufbau der Wirtschaft?, von W. Zimmermann. — Die erste deutsche Prämienanleihe. — Zum Abbau der öffentlichen Bewirtschaftung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 18, 1919, Nr. 24: Das Gespenst der Devalvation, von G. H. Kaemmerer. — Die Steuerumgehung im Entwurf der Reichsabgabeordnung, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Byk. — Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragssteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt, von (Landrichter) Dr. Robert Deumer. — etc. — Jahrg. 19, Nr. 1: Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betr. Betriebsräte, von (Justizr.) Dr. W. Waldschmidt. — Der Tiefstand der deutschen Valuta, Ursachen und Heilmittel, von (Bankier) Richard Pohl. — Die Zukunft der Frankfurter Börse, von Theod. H. Schlesinger. — Das Betriebsratsgesetz und die Oberbeamten im Bankgewerbe, von (stellv. Dir. der Bergisch-Märkischen Bank) H. v. Goßler. — etc.

Concordia. Jahrg. 26, 1919, Nr. 18: Zur Regelung der Flüchtlingsfürsorge, von Dr. Elisabeth Herbig. — Kriegsbeschädigtenfürsorge in Baden, von Dr. Ehrler. — Alkohol und ländliche Wohlfahrtspflege. — etc. — Nr. 19: Arbeitsgemeinschaft der

Archive für Volkswohlfahrt (Forts.), von Gertrud Israel. — Der Entwurf eines Betriebsratsgesetzes, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Johannes Feig. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 178, Oktober 1919, Heft 1: Die Weiterentwicklung der Gemeinwirtschaft in Deutschland, von Dr. Erich Herr. — Ludendorff, von Hans Delbrück. — Ursachen des Rückganges der Kohlenförderung und der Transportschwierigkeiten in Oberschlesien, von (Leiter der Kohlenstelle Groß-Berlin) Dr. Ludwig Körte. — Das „Friedensangebot von 1915", von v. Bethmann-Hollweg. — Zur Frage der deutschen Schuld am Weltkrieg, von Prof. Dr. Foerster; Randbemerkungen und Nachwort, von Hans Delbrück. — Die österreichische Enthüllung über den Weltkrieg; Ist das Deutsche Reich souverän?, von Hans Delbrück. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 53. Bd., 1919, Heft 21/22: Unitarismus und Partikularismus in der neuen Reichsverfassung, von Hermann Kranold. — Die kontinental-europäische Arbeitsgemeinschaft, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Verstaatlichung der Kohlenproduktion in England, von Max Schippel. — Der Wiederaufbau Deutschlands und die sozialistische Einigung, von Max Cohen. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 57, 1919, Nr. 1916: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Separatkonten und Gesamtkontokorrent. — etc. — Nr. 1917: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Statistik der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. — etc. — Nr. 1918: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Darlehnskassen des Reichs im Jahre 1918. — etc. — Nr. 1919: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Eine Denkschrift zur Valutafrage. — etc. — Nr. 1920: Die deutschen Banken im Jahr 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 16, 1919, Heft 37/38: Hafer gegen Roggen. — Ausfuhrpreise und Valuta, von Dr. jur. u. phil. Rudolf Dalberg. — Die Abwehr der Kohlenkrise, von (Generaldir.) Eugen Köngeter. — etc. — Heft 39/40: Valuta. — Erziehung zum Taylorsystem, von Adrien Turel. — Kreditgewährung durch Genossenschaftsbanken, von Dr. Albert Hauff. — etc. — Heft 41/42: Betriebsräte. — Steuerzahlung durch Lohnabzug?, von Dr. Herbert E. Hirschberg. — Der Glühlampentrust, von Fritz Naphtali. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 28, 1919, Nr. 51: Die Arbeiter-Gewinnbeteiligung (Schluß), von (Präs. a. D., Wirkl. Geh. Rat) Dr. jur. h. c. E. Gruner. — Die Fusionen im Angestelltenlager. — Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1918, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — etc. — Nr. 52: Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 3. September 1919, von (Dezernent für Schlichtungsangelegenheiten) Dr. K. W. Wiethaus. — Die hessische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit. — Zur Frage der befristeten Erwerblosenunterstützung, von Dr. E. Wehrle. — Fürsorgeerziehung und Arbeiterschaft, von Dr. Wagner-Roemmich. — Der Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft, von J. Flaig. — etc. — Jahrg. 29, 1919, Nr. 1: Die Sozialpolitik in der Reichsverfassung, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Sozialisierungsfrage im Verein für Sozialpolitik. — Das Betriebsrätegesetz im Ausschuß der Nationalversammlung. — Die Stellung der Arbeitgeber zum Gesetzentwurf über die Betriebsräte. — Die Neuregelung des Arbeitsnachweises in Preußen und im Reiche, von Dr. E. Bernhard. — Warum kommt das preußische Wohlfahrtsministerium nicht vorwärts? — Volksberatungsstellen, von Dr. Wagner-Roemmich. — etc. — Nr. 2: Materialien zum neuen Arbeitgesetzbuch, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Die internationale Arbeitskonferenz in Washington. — Die Spaltungsgefahr in den freien Gewerkschaften.

Recht und Wirtschaft, Jahrg. 8, Oktober 1919, Nr. 10: Die Verfassung des Deutschen Reichs (Forts. u. Schluß), von (Min. a. D.) Dr. Düringer. — Recht, Politik und Polizei. Ein Beitrag zur Biologie des Rechts, von Prof. Dr. Kurt Wolzendorff. — Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus (Forts. u. Schluß), von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Isay. — Die Verordnung über Lohnpfändung und die Gehaltsschiebungsverträge, von (Rechtsanw.) Ernst Langenbach. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift f. Deutsche Beamte). Jahrg. 9, August 1919, Heft 8: Die Steuerkraft und der Steuerbedarf der preußischen Städte und großen Landgemeinden, von O. T. — Bevölkerungsbewegung in den Kriegsjahren. — Die Sparkassen in Württemberg im Jahre 1917, von W.

Weltwirtschaft. Jahrg. 9, August/September 1919, Nr. 8/9: Finanzlage und Weltwirtschaft, von (Wirkl. Geh. Ob.-Fin.-R.) O. Schwarz. — Deutschlands Stellung im Weltnachrichtenverkehr, von (Ministerialdir.) Bredow. — Die deutsche koloniale Frage, von (Gouverneur) E. Haber. — Ueber die Aufgaben von Auslandshandelskammern, von (Rechtsanw.) C. Werth. — Kleinsiedlung und Auslandsdeutschtum, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Die Wollversorgung Europas nach dem Kriege, von (Dir.) Karl Janovsky. — Italiens mitteleuropäische Wirtschaftsbeziehungen, von E. Trott-Helge. — Die Lage des japanischen Außenhandels, von R. Kunze. — Persien und seine weltwirtschaftliche Bedeutung, von G. Buetz. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 15, 1919, Nr. 16: Das Für und Wider der Vermögensabgabe, von (Kommerzienrat Vizepräs. der Handelskammer München) Sigmund Fraenkel. — Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten, von Heinrich Freese. — Die amerikanischen und englischen Monopolbestrebungen auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie, von Dr. G. Respondek. — etc. — Nr. 17: Die Reichsverfassung, von Conrad Bornhak. — Betrachtungen und Berechnungen zur Valuta, von Prof. Dr. H. Großmann. — Die vogtländische Stickerei- und Spitzenindustrie, ihre Aussichten nach Friedensschluß. — Zur Frage der Förderung des Exportes. — Die amtliche Preisberechnung für Ausfuhrwaren. — Kriegsteilnehmer und Angestelltenversicherung. — etc. — Nr. 18: Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, von Paul Mamroth. — Das kaufmännische Unterrichtswesen und die Ausbildung der Handelslehrer in Frankreich, von Prof. Dr. Albert Calmes. — Die kommende Umsatzsteuer. Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 37, Bd. 2, 1919, Nr. 25: Erzbergers Reichsfinanzreform, von Heinrich Cunow. — Die Vergesellschaftung der Finanzinstitute, von Artur Bárán. — Das Taylorsystem, von Gustav Pietsch. — Zusatzrenten und Reform der Reichsversicherungsordnung, von Heinrich Heermann. — etc. — Nr. 26: Gewerkschaften oder Rätesystem?, von August Ellinger. — Die Zukunft der Ehe, von Hans Marckwald. — etc. — Jahrg. 38, Bd. 1, 1919, Nr. 1: Planmäßige Wirtschaft oder was sonst?, von Rudolf Wissell. — Die Gebietsverlute im Osten, von Hans Fehlinger. — Sozialisierung und Bevölkerungsproblem, von Artur Heichen. — Räte-Diktatur und kommunistisches Manifest, von K. Strauß. — etc. — Nr. 2: Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, von Ferd. Moos. — Schulkämpfe und -kompromisse im deutschen Verfassungswerk (Forts.), von (M. d. R.) Max Quarck. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 19, Oktober 1919, Heft 4: Die Aufruhrversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. jur. A. Luria. — Die Todesursachen bei den Versicherten der bürgerlichen Bevölkerung während des Krieges, von (Geh. Reg.-R.) Dr. phil. Hugo Meyer. — Periodische Untersuchungen Gesunder in der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Lebensversicherung, von Dr. med. Reckzeh. — Der Ausbau der Sozialversicherung in der Schweiz, von (Dir. des Schweiz. Bundesamts für Sozialversicherung) Dr. H. Rüfenacht. — Die guten Sitten im Versicherungswesen, von Dr. jur. et rer. pol. Anton Grauer. — Zur Entstehungsgeschichte der Diebstahls- und Raubversicherung, von (Dir. a. D.) August Kleeberg. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, September, Nr. 17: Berufsämter, von (Beigeordn.) Dr. Josef Wilden. — Sozialisierung und Kommunalisierung, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Der Kurs der Kriegsanleihe, von (Landrat) Dr. jur. de Roberti-Jessen. — etc. — Nr. 18: Die Finanzlage der Städte, von (Stadtr. u. Kämmerer) Schoetz. — Anwaltszwang in Verwaltungsstreitigkeiten. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 10, 1919, Heft 7/8. — Teuerung und zusätzliche Kaufkraft. Ein Beitrag zum Inflationsproblem der Gegenwart, von (Priv.-Doz.) Dr. Fritz Terhalle. — Der wirtschaftliche Imperialismus der Vereinigten Staaten in Mexiko, von Dr. Ernst Schultze. — Probleme des Reichsfinanzwesens (I), von Dr. Karl Bräuer. — Staatsbankrott und Währungsbankrott, von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. Bruno Moll. — Die Kalisalzlager des Oberelsaß und Deutschlands Kalimonopol, von (Landesgeologe) Dr. Axel Schmidt. — Zwecke und Ziele der gewerblichen Betriebszählung vom 15. August 1917 in Deutschland, von F. Schuhwerk. — Der Kohlenbergbau in Ungarn, von Dr. P. Martell. — Wollerzeugung und Wollhandel in England-Australien, von Bruno Simmersbach. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4765

VII.

Vom theoretischen Nominalismus.

Von

Dr. Siegfried Budge.

I.

Im Jahre 1905 erschien Knapps „Staatliche Theorie des Geldes". Sie fand damals nahezu einhellige Ablehnung unter den Nationalökonomen. Man war sich klar darüber, daß das Knappsche Werk mit seiner einseitig-juristischen Betrachtung des Geldes, mit seiner bewußten nicht etwa nur Ignorierung, sondern geradezu Negierung des eigentlichen ökonomischen Geldproblems, des Problems des Geldwerts, dem Oekonomen über das Wesen des Geldes nichts zu sagen habe. Da trat im Jahre 1908 ein Praktiker, der Hamburger Bankdirektor Friedrich Bendixen, auf den Plan. Sowohl in seinem geldtheoretischen Erstlingswerk „das Wesen des Geldes", als auch in einer Reihe später erschienener Schriften stellte er sich nicht nur entschieden auf den Boden der Knappschen Theorie, sondern er unternahm es auch, diese Theorie, über deren rein juristischen Charakter er sich nicht im unklaren war, nach der ökonomischen Seite hin zu ergänzen und auszubauen. Im Gegensatz zu Knapp, der es ablehnt, aus seiner Theorie irgendwelche währungspolitische Folgerungen zu ziehen, verfolgt Bendixen ein ausgesprochen währungspolitisches Ziel. Sein Ideal ist das von ihm sogenannte „klassische Geld", das Geld mit stabiler Kaufkraft. In der Knappschen Lehre glaubt er die theoretische Basis gefunden zu haben, auf der die „Schöpfung" klassischen Geldes durch den Staat bzw. durch die Bank, auf die der Staat sein Recht der „Geldschöpfung" delegiert, möglich sei.

Die Knappsche Geldtheorie steht auf dem Boden des „Nominalismus". Das will sagen: Ein eigener Wert des Geldes existiert nicht. Das, was man seither als solchen bezeichnete, ist nichts als der Reflex der Warenwerte. Daraus folgt: Ein Preisproblem von der Geldseite her betrachtet, ist nicht vorhanden. Für das Geld kommt ausschließlich in Betracht seine „Geltung", die es auf Grund des Nennwertbefehls des Staates als Schuldentilgungsmittel besitzt, mag es aus einem wertvollen Stoffe bestehen oder nicht. Hat jemand eine Schuld in Höhe von 3000 M. zu zahlen, so hat er nicht mehr

und nicht weniger zu leisten als ein Quantum von Zahlungsmitteln, welches laut staatlicher Proklamation 3000 „Werteinheiten", genannt Mark, repräsentiert. Es ist demnach nicht der Stoff der Zahlungsmittel, sondern ihre staatliche Benennung das für den Inhalt der Geldschuld wesentliche Moment. Und was für den Inhalt der Geldschuld wesentlich ist, das muß auch für das Wesen des Geldes ausschlaggebend sein.

Wie bereits hervorgehoben, erkennt Bendixen an, daß die Knappsche Theorie dem Oekonomen nichts zu bieten hat, und er unternimmt es daher, sie nach der ökonomischen Richtung hin auszubauen. Geld im wirtschaftlichen Sinne ist seiner Meinung nach ein in Werteinheiten ausgedrücktes, in Geldzeichen verkörpertes, durch Vorleistungen erworbenes Anrecht an der verkaufsreifen konsumtibelen Produktion. Mit anderen Worten: Es ist eine Bescheinigung über wirtschaftliche Leistungen und als solche zugleich eine Anweisung auf die der Leistung im Werte entsprechende Gegenleistung. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß, wenn das Geld diese seine Funktion sachgemäß erfüllen soll, mit jeder neuen Leistung eine neue „Bescheinigung" in den Verkehr eintreten und gleichzeitig mit derselben aus dem Verkehr wieder ausscheiden muß. Gegen dieses Postulat aber verstößt jedes Geld, welches aus wertvollem Stoffe besteht; denn solches Geld entsteht und verschwindet nicht mit den verkaufsreifen Gütern, sondern seine Entstehung ist gebunden an die Zufälligkeit der Edelmetallproduktion, und es pflegt, eben weil es aus einem wertvollen Stoffe besteht, und doch nur Umlaufsmittel und nicht konsumtibeles Gut ist, sich auf dem Markte zu halten. Mithin steht Edelmetallgeld nach Bendixen mit dem wahren Wesen des Geldes im Widerspruch, vermag die volkswirtschaftliche Geldfunktion nicht restlos zu erfüllen, kann niemals „klassisches Geld" sein. Denn wenn sich die Menge der Bescheinigungen bzw. Anweisungen nach einem von der Produktion der konsumtibelen Güter unabhängigen Prinzip regelt, so kann von einer stabilen Kaufkraft des Geldes keine Rede mehr sein. Demnach kann es keinen größeren Irrtum geben, als das für das Geld wesentliche Moment in seinem Stoffe zu sehen und eine Metallwährung in dem Sinne, daß nur die aus Währungsmetall bestehenden Zahlungsmittel als Geld im wahren Sinne des Wortes anzusehen seien, ist ein Widerspruch in sich selbst.

Was aber das Metallgeld nicht vermag, das vermag nach Bendixen das Geld ohne Stoffwert; denn ein solches Geld besitzt gerade die Eigenschaften, die dem Metallgelde fehlen; es kann je nach Bedarf geschaffen werden und wieder verschwinden. Eine stoffwertlose Währung, d. h. ein Geld, welches nicht an einen wertvollen Stoff gebunden ist, ist daher theoretisch die bessere und demzufolge die erstrebenswerte Währung.

Ich glaube, Bendixen wird diese Wiedergabe seines dem Versuche, die nominalistische Geldtheorie Knapps nach der ökonomischen Seite hin auszubauen, zugrunde liegenden Gedankenganges zutreffend

finden. Dem aufmerksamen Leser wird es indessen vielleicht nicht entgangen sein, daß in diesem Gedankengange eine Lücke klafft, und ich möchte schon hier im Eingange meiner Ausführungen betonen, daß diese Lücke nicht einem Verschulden des Referenten, also einem Fehler in der Wiedergabe das Gedankenganges ihr Dasein verdankt, sondern daß sie die Folge eines Fehlers im Gedankengange selbst ist, eines Fehlers freilich, in den jeder verfallen muß, der es unternimmt, das Wesen des Geldes vom Boden der nominalistischen Theorie aus ökonomisch zu erklären und zu begreifen. Wenn sich eine derartige Lücke im Gedankengange bei Knapp nicht bemerkbar macht, wenn sein System vielmehr durch seine innere Geschlossenheit zu imponieren vermag, so liegt das lediglich daran, daß Knapp ganz konsequent und bewußt auf eine Betrachtung des Geldes vom ökonomischen Standpunkte aus nicht nur verzichtet, sondern eine solche im Grunde für unmöglich erklärt.

Die Erfahrungen des Krieges, die Tatsache insbesondere, daß einmal die kriegführenden Staaten in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl genötigt waren, zur Papierwährung überzugehen, daß ferner für einen Teil derselben, insbesondere auch für unser Vaterland und für Oesterreich, bei der gegenwärtigen Lage der Sache die Rückkehr zur Goldwährung noch auf lange hinaus ausgeschlossen erscheint, daß endlich auf der anderen Seite ein neutraler Staat, Schweden, im Interesse der Stabilisierung der Kaufkraft seiner Währung die Goldannahmepflicht für seine Zentralbank aufgehoben hat, haben dem Nominalismus von seiten der Praktiker und Theoretiker neue Anhänger zugeführt. Das ist nicht zu verwundern. Denn schon Knapp hatte das rein „nominale“ Wesen des Geldes nicht nur aus der Nominalität der Geldschulden, sondern auch aus der Tatsache gefolgert, daß sich bereits nach früheren Erfahrungen in einzelnen Staaten längere Zeit hindurch uneinlösliches Papiergeld im Verkehr erhalten konnte. „Solche Erscheinungen“, sagt Knapp, „wie das echte Papiergeld sind wirklich; sie sind aber nur unter Annahme nomineller Werteinheiten möglich . . . “ Hier haben wir ein typisches Beispiel dafür, wie aus einer durchaus richtigen, unbestreitbaren Prämisse eine völlig verkehrte Konsequenz gezogen wird. Denn die Existenz eines Geldes, welches nicht aus einem wertvollen Stoffe besteht und nicht an einen solchen gebunden ist, läßt sich ungezwungen aus rein ökonomischen Prinzipien erklären, ohne daß wir genötigt wären, zu der Annahme „nomineller Werteinheiten“ unsere Zuflucht zu nehmen.

Der Nominalismus aber ist eine ökonomisch unmögliche Geldtheorie. Dies des näheren nachzuweisen, soll Aufgabe der folgenden Zeilen sein. Ich knüpfe dabei an die S. 497 ff. im 57. Bande dieser Zeitschrift erschienene Polemik Bendixens gegen Karl Diehl an, weil in dieser Abhandlung alle diejenigen Punkte von Bendixen besonders scharf herausgehoben worden sind, auf die es für unsere Frage wesentlich ankommt.

II.

Eingangs des erwähnten Aufsatzes erhebt Bendixen gegen die zurzeit herrschenden Geldtheorien zwei Vorwürfe:

1. Die Anhänger der Goldwährung postulierten dieselbe aus rein währungspolitischen Gründen, ohne zu untersuchen, ob eine solche Währung dem wahren Wesen des Geldes entspreche, d. h. imstande sei, die erforderliche Garantie für die Stabilität der Kaufkraft des Geldes zu liefern.

2. Sie gehen nicht ausreichend auf die „Elemente des wirtschaftlischen Geschehens“ zurück, sie betrachten das Geld losgelöst von seiner volkswirtschaftlichen Funktion oder sie erblicken, insoweit sie die Notwendigkeit, die Geldlehre mit der allgemeinen Wirtschaftstheorie zu verknüpfen, einsehen, das Wesen des wirtschaftlichen Getriebes nur im Besitzen und Tauschen, nicht aber in Produktion und Konsumtion.

Beide Vorwürfe sind vollkommen unbegründet. Zunächst kann keine Rede davon sein, daß die Anhänger der Goldwährung unter den Theoretikern ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Goldwährung verteidigten. Der Theoretiker, der für die Goldwährung eintritt, hängt ihr aus theoretischen Gründen an. Er tritt für sie ein, weil er im Gegensatz zu Bendixen der Ansicht ist, daß diese Währung dem ökonomischen Wesen des Geldes, so wie er es auffaßt, in höherem Maße gerecht zu werden vermag, als die von Bendixen propagierte „freie Währung“. Das heißt der Geldtheoretiker, der die Goldwährung bevorzugt, hält diese Währung für die geeignetste, eine wenn auch nicht absolut konstante — denn eine solche hält er für eine Unmöglichkeit — so doch relativ stabile Kaufkraft des Geldes zu garantieren. Es liegt also hier nicht eine Unterlassungssünde von seiten der „Metallisten“ vor, sondern es steht Ansicht gegen Ansicht. Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß die Erfahrung, welche die Welt seither mit freien Währungen, insbesondere mit der Papierwährung gemacht hat, nicht zu deren Gunsten spricht.

Indessen soll auf diesen Gesichtspunkt kein übertriebener Wert gelegt werden; denn die seitherige Erfahrung kann trügen. Es wäre durchaus möglich, daß die Papierwährung da, wo sie seither bestand, ihre heilsame Wirkung auf die Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes nur deshalb nicht auszuüben vermocht hat, weil die für die Ausgabe neuen Geldes zuständige Stelle die Grundsätze für die Schöpfung klassischen Geldes nicht hinreichend beachtet hat. Ich bin sogar bereit, Bendixen ein weitgehendes Zugeständnis zu machen: Theoretisch ist m. E. eine Papierwährung mit stabiler Kaufkraft des Geldes durchaus denkbar. Es ist theoretisch betrachtet unrichtig anzunehmen, eine Papierwährung müsse stets eine Inflation im Gefolge haben. Eine andere Frage ist indessen die, bei welcher Art der Währung die Gefahr der Inflation eine größere ist. Bei Beantwortung dieser Frage stehe ich nicht an,

mich rückhaltlos auf die Seite der Anhänger der Goldwährung zu schlagen. Denn so leidig auch die Tatsache ist, daß die Kaufkraft des Goldgeldes an die Zufälligkeiten der Goldproduktion gebunden ist, so leicht wiegt dieser Umstand im Vergleich zu der Gefahr, welche vorhanden ist, wenn die Schöpfung des Geldes abhängig ist von der Willkür des Staates. Denn mag der Staat noch so schöne Grundsätze über „Geldschöpfung" aufstellen: Da er Schöpfer nicht nur des Geldes, sondern auch des geltenden Rechtes ist, so ist er jederzeit, wenn es ihm dient — keineswegs etwa nur in Kriegszeiten — in der Lage, diese Grundsätze wieder außer Kraft zu setzen und die Widerstände, die er dabei zu überwinden hat, sind naturgemäß erheblich geringer, als wenn es sich darum handelt, eine bestehende Goldwährung in Papierwährung umzuwandeln, besonders dann, wenn das Gold im internationalen Verkehr auch in anderen Ländern Währungsmetall ist.

Auch der zweite Vorwurf, den Bendixen anderen Geldtheoretikern macht, daß sie nämlich zu sehr an der Erscheinung des Umsatzes von Waren gegen Geld hängen geblieben, daß sie nicht zu den Grundelementen des wirtschaftlichen Geschehens, zu Produktion und Konsumtion, herabgestiegen seien, und aus diesen Elementen heraus das Phänomen des Geldes zu begreifen versucht haben, ist nicht gerechtfertigt. Spätestens von dem Auftreten der Physiokraten an war es das Bestreben der ökonomischen Theorie, den Grundelementen des volkswirtschaftlichen Geschehens nachzuspüren, die Vorgänge von Produktion und Konsumtion aufzudecken, und aus diesen heraus sämtliche volkswirtschaftliche Phänomene zu erklären und zu begreifen. Sie ist stets bemüht gewesen, bei der Ergründung der wirtschaftlichen Vorgänge „hinter den Geldschleier zu blicken", d. h. zunächst von dem Gelde völlig zu abstrahieren und erst auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse an die Geldtheorie heranzutreten. Ja, sie ist darin so weit gegangen, daß zwei neuere Theoretiker ganz entgegengesetzter Richtung, Liefmann und Cassel, ihr aus dieser Abstraktion vom Gelde bei Ergründung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einen Vorwurf machen zu müssen glaubten.

Daß aber die Theorie in dem Augenblicke, wo es sich nicht nur um die isolierte Wirtschaft handelte, sondern wo es galt, die Erscheinungen der Wirtschaft in einer auf Privateigentum und Arbeitsteilung gegründeten Wirtschaftsgesellschaft zu erklären, zu einer Austauschtheorie werden mußte und daß sie sich genötigt sah, auf dem Boden dieser Austauschtheorie auch die Theorie des Geldes zu entwickeln, daraus läßt sich sicherlich kein Vorwurf gegen sie herleiten. Mit größerem Rechte kann man Bendixen zum Vorwurf machen, daß er sich bei seiner „ökonomischen" Theorie des Geldes nicht genügend über diese Zusammenhänge klar geworden ist.

Dies bedarf einer eingehenden Erörterung; denn an dieser Stelle tritt die Lücke zutage, welche, wie wir oben sagten, in dem Gedankengange Bendixens klafft.

III.

Bendixen tadelt seine Gegner, die er nach Knapps Vorgang als „Metallisten“ bezeichnet, weil sie im Gelde ein „Tauschgut“ erblicken. Das Geld ist nach ihm bei seiner Entstehung zwar ein Tauschgut gewesen, hat aber im Laufe der Entwicklung sein Wesen geändert und den Tauschgutcharakter vollkommen eingebüßt. Mit anderen Worten: Er wirft den „Metallisten“ vor, die genetische Erklärung des Geldphänomens mit seiner theoretischen Erfassung zu verwechseln. Die Frage ist demnach: Hat das Geld wirklich in der Gegenwart aufgehört Tauschgut zu sein?

Wir sahen schon, Bendixen erblickt im Gelde lediglich eine Bescheinigung über eine ökonomische Leistung und als solche eine Anweisung auf die Gegenleistung. Er hat an anderer Stelle einmal das Verhältnis des Geldes zu den naturalen Gütern als das des Eintrittsbillets zur Vorstellung oder der Speisemarken zu einer Mahlzeit bezeichnet. Aendert sich nun innerhalb der Volkswirtschaft, ohne daß die Gütermenge eine entsprechende Aenderung erleidet, die Zahl der „Marken“ oder „Billete“, so muß die Fähigkeit der einzelnen Marke über Güter zu verfügen gleichfalls eine Aenderung erleiden, d. h. die Kaufkraft der Geldeinheit muß sich verändern.

Der Kenner der ökonomischen Theorie wird bemerken, daß Bendixen mit dieser letzten Schlußfolgerung sehr nahe an die alte Quantitätstheorie streift. Indessen ist diese Lehre in einem Punkte der Bendixenschen Theorie erheblich überlegen. Sie sagt uns nämlich nicht nur, daß eine Aenderung der Geldmenge die Kaufkraft der Geldeinheit und damit die Höhe der Geldpreise der Güter beeinflußt, sondern sie erklärt auch, wie diese Beeinflussung stattfindet. Sie sagt uns, daß diese Einwirkung sich vollzieht auf dem Markte, auf welchem zunächst ja nicht Güter gegen Güter, sondern Güter gegen Geld ausgetauscht werden. Wenn auf diesem Markte die Menge des angebotenen Geldes sich ändert, so muß, lehrt die Quantitätstheorie, der Geldwert eine Aenderung erleiden, sofern nur die durch die Gütermenge repräsentierte Nachfrage nach Geld unverändert bleibt. Es ist also nach der Quantitätstheorie der W e r t des Geldes, von welchem die Kaufkraft desselben abhängt. Man wird zugeben müssen, daß diese Lehre, mag man sonst noch so viel gegen sie einzuwenden haben, in sich schlüssig ist. Denn was bedeutet es: Güter werden gegen Geld ausgetauscht? Doch nichts anderes, als daß keine der beiden Tauschparteien weder der Güter- noch der Geldbesitzer das von ihm begehrte Geld oder naturale Gut „umsonst“ erlangen kann. Daß er Opfer für seinen Erwerb bringen muß, daß er genötigt ist, dafür Kosten aufzuwenden. Ein Ding aber, für dessen Erwerb man zur Aufwendung von Kosten gezwungen ist, muß, mag es im übrigen geartet sein wie es will, ein Ding von „Wert“ sein.

Damit haben wir den Finger auf die in dem Gedankengange Bendixens vorhandene Lücke gelegt. Diese Lücke macht seine Ergänzung der Knappschen Geldtheorie nach der ökonomischen Seite hin unbrauchbar. Auf der einen Seite erkennt er an, daß die Kaufkraft des Geldes von der Menge des zirkulierenden Geldes beeinflußt wird. Auf der anderen Seite vermag er uns aber nichts über den Mechanismus zu sagen, mittels dessen sich diese Beeinflussung vollzieht. Er ist sich nicht darüber klar geworden, daß eine solche Einwirkung nur erfolgen kann vermittels des Mechanismus des Tauschverkehrs. Er stellt sich die Volkswirtschaft wie eine von einer Zentrale geleitete Organisation vor, welche für jede Leistung eine Bescheinigung ausgibt, mittels derer ein Anrecht auf die Gegenleistung erworben wird. Davon kann aber in unserer tauschwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsgesellschaft keine Rede sein. Der Staat oder die Zentralbank mag noch so viele „Bescheinigungen schaffen“, eine Wirkung auf ihre Kaufkraft vermag ihre Menge nur auszuüben auf dem Markte, d. h. vermittels des Mechanismus des Tauschverkehrs. Und Tauschverkehr kann nichts anderes sein wie Austausch eines Wertdings gegen ein anderes.

Bendixen ist, indem er die Wertlosigkeit des Geldes behauptet, das Opfer einer verfehlten Analogie geworden: Der Analogie von Geld mit Eintrittsbillet oder Marke. Er hat nicht gesehen, daß das „Billet“, mittels dessen wir den Zutritt zu einem bestimmten Gute erlangen, niemals selbst Gegenstand des Austausches ist, sondern nur eine Beweisurkunde über einen vollzogenen Austausch, sei es den Austausch von Geld gegen eine Theatervorstellung, gegen eine Anzahl von Mahlzeiten oder gegen eine Transportleistung etc. Das Geld aber, welches uns den Zutritt nicht zu einem bestimmten Gute, sondern zu schlechthin sämtlichen Gütern gewähren soll, muß und kann eben aus diesem Grunde nur Gegenstand eines selbständigen Tauschaktes sein und muß und kann daher nur ein Ding von Wert sein. Das Problem der Kaufkraft des Geldes ist identisch mit dem Problem des G e l d w e r t e s.

Danach postuliert die „Logik des Lebens“ den Geldwert und nicht die Wertlosigkeit des Geldes. Indessen Bendixen wird noch einen Einwand erheben wollen. Er wird behaupten, in der großen Mehrzahl der Fälle werde ja heutzutage Ware gegen Geld nicht mehr effektiv ausgetauscht. Die Preise zahle man nicht effektiv in Geld, sondern berechne sie nur noch in solchem, während tatsächlich nur noch Waren in natura ausgetauscht werden. Das ist indessen trügerischer Schein. Auch da, wo eine effektive Hingabe von Geld nicht stattfindet, ist ein Austausch von Ware gegen Geld vorhanden. An Stelle der Geldzahlung tritt eine Forderung auf Geld, und es sind dann zwei Fälle möglich. Entweder ist diese Geldforderung im Laufe der Entwicklung derart umlaufsfähig geworden, daß sie wie Geld zirkuliert, dann ist die Begründung einer solchen Forderung auf Grund einer Warenlieferung als effektiver Austausch zu betrachten. Dies ist der Fall bei denjenigen Tauschmitteln,

welche man in der englischen Literatur als „deposit currency" zu bezeichnen pflegt, und welche Bendixen „Giralgeld" nennt. Solches Giralgeld ist, wie Bendixen richtig erkannt hat, der Banknote durchaus wesensgleich. Besteht Metallwährung, muß mithin dieses Giralgeld gleich der Banknote auf Erfordern bei der Zentralbank gegen Währungsgeld eingelöst werden, so ist es eine Anweisung auf Währungsgeld und repräsentiert dessen Wert. Es ist dann so, als finde ein Austausch von Ware gegen Währungsgeld statt. Oder ein Zwang zur Einlösung in Metall besteht nicht, dann wird dieses Giralgeld gleich dem uneinlöslichen Papiergeld zu echtem Geld. Auch dann aber hat es eigenen Wert und ist niemals wertloser Repräsentant der Warenwerte. Der zweite Fall ist der des kaufmännischen Buchkredits, der einfachen Stundung des Kaufpreises. Auch in diesem Falle liegt ein Austausch von Ware gegen Geld vor in der Weise, daß die Leistung des Geldes in die Zukunft verschoben wird. Der Preis aber, die Höhe der Geldleistung wird fixiert auf Grund des gegenwärtigen Geldwertes. Und ein solcher Geldwert kann nur vorhanden sein auf Grund eines Austauschverhältnisses von Ware gegen Geld, d. h. dieser Wert muß sich im Austausch von Ware gegen Geld gebildet haben.

Damit erscheint der Nominalismus als ökonomische Geldtheorie abgetan. Eine ökonomische Theorie des Geldes, die glaubt, den Geldwert negieren zu können, ist in sich unmöglich. Dem Nominalisten steht nur ein Weg offen: das Geld als eine Kategorie der Oekonomie nicht anzuerkennen, sondern es als eine rein juristische Kategorie, als Tilgungsmittel der auf Geld lautenden Schulden zu betrachten. Das hat Knapp getan. Wer sein in der 2. Auflage der Staatlichen Theorie neu hinzugefügtes Kapitel über den „sogenannten Geldwert" aufmerksam liest, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß für Knapp Geld als ökonomische Kategorie nicht existiert, und daß er jede Möglichkeit einer Beeinflussung der Geldpreise von der Geldseite her leugnet. Damit aber bricht die Theorie Bendixens von der „Geldschöpfung" und dem „klassischen Gelde" zusammen. Bendixen ist, ohne sich dessen klar bewußt zu werden, bei seinem Versuche, die nominalistische Theorie nach der ökonomischen Seite hin auszugestalten, in die Quantitätstheorie hineingeglitten, hat sich aber über die notwendigen Prämissen dieser Theorie keine Gedanken gemacht[1] [2]).

Wir wollen uns indessen nicht damit genügen lassen, rein logisch die Unzulänglichkeit des Nominalismus als ökonomischer

---

1) Dasselbe gilt übrigens auch von Liefmann in seinen geldtheoretischen Schriften. Der Versuch Schumpeters, Nominalismus und Quantitätstheorie bewußt miteinander zu verkoppeln, mit der Behauptung, die letztere postuliere den ersteren geradezu (Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 44 S. 649) beruht auf der gleichen Lücke im Gedankengang, die wir bei Bendixen gerügt haben.

2) Knapp sagt in der 2. Auflage seines Werkes S. 446, Bendixen, der für seine Staatliche Theorie volles Verständnis gezeigt habe, habe als erster versucht, diese Theorie ökonomisch zu ergänzen. Daß dieser Versuch seiner Ansicht nach gelungen sei, sagt er bezeichnenderweise nicht.

Theorie des Geldes dargetan zu haben. Wir wollen vielmehr die Gegenprobe machen, d. h. wir wollen die Argumente, mit denen Bendixen den Nominalismus stützen zu können glaubt, einer eingehenden Prüfung auf ihre Tragfähigkeit hin unterziehen. Klar ist, daß sie nicht tragfähig sein können, wenn unsere seitherigen Ausführungen richtig sind. Aber erst, wenn es uns gelungen ist, sie im einzelnen zu widerlegen, wird unser Gegner zugestehen müssen, geschlagen zu sein. Bei diesem Widerlegungsversuch wird uns Bendixens Polemik gegen Karl Diehl gute Dienste leisten.

IV.

Das erste Argument, welches Bendixen zur Begründung der nominalistischen Geldtheorie vorbringt, ist, wie nicht anders zu erwarten, die „Nominalität der Geldschulden". Würde, so argumentiert er, eine Geldschuld ein Metallquantum zum Gegenstande haben, so würde eine Umprägung der Münzen an dem realen Inhalt der Obligation nichts zu ändern vermögen. Wenn mithin beispielsweise die neuen Stücke nur halb so viel Währungsmetall enthalten als die alten, so müßte der Schuldner die doppelte Anzahl entrichten, um sich frei zu machen. Nun beweist die Erfahrung das Gegenteil. Die neue, im Metallgehalt verringerte, Münze gilt seit jeher als Solutionsmittel für die alte Schuld. Daraus folgt, daß nicht der Feingehalt an Edelmetall für den Inhalt der Geldschuld maßgebend ist, sondern die vom Staat proklamierte „Geltung". „Damit ist aber doch wohl erwiesen", so schreibt Bendixen, „daß nicht nur in der Staatlichen Theorie, sondern auch in der Anschauung des Lebens der Gegenstand der Geldschulden ein nicht real, sondern nur nominal definiertes Etwas ist, und daß die Verpflichtung des Schuldners darin besteht, nicht Edelmetall, sondern Zahlungsmittel zu leisten, und zwar, ohne daß es auf Stoff und Feingehalt ankäme. Mit anderen Worten: Geldschulden sind nicht Real-, sondern Nominalschulden. Sie lauten auf Werteinheiten. Welche Stücke aber als Träger von Werteinheiten zur Zahlung von Schulden verwendbar sind, bestimmt der Staat."

Worin also besteht nach Bendixen der Inhalt der Geldschuld? Sicherlich nicht in einem Quantum von Zahlungsmitteln. Denn Zahlungsmittel sind ja nicht etwas „Nominales", sondern etwas „Reales", und wenn dies der Fall ist, so ist klar, daß ein solcher Realschuldinhalt auch nach Stoff und Gewicht bei Kontrahierung der Schuld mindestens stillschweigend bestimmt sein müßte. Aber der Inhalt der Geldschuld soll ja etwas nicht Reales sein, er ist vielmehr die „nominale Werteinheit". Diese ist nach Bendixen „ein geistiges Etwas, das der Welt der Vorstellungen angehört, aber deshalb nicht weniger wirklich ist, als Edelmetall". Sehr viel klüger werden wir durch diese Definition nicht. Wir nehmen daher unsere Zuflucht zu Knapp, von dem ja Bendixen in seiner Erfassung des Wesens des Geldes seinen Ausgang nimmt. Bei ihm finden wir[1])

1) Staatliche Theorie, 2. Aufl., S. 7.

für die mysteriöse Werteinheit die folgende Definition: Sie ist die Einheit, in welcher man „die Größe der Zahlungen" ausdrückt. Was aber bedeutet „Größe der Zahlungen?" Doch offensichtlich ein reales Geldquantum als Mittel der Schuldentilgung, mit anderen Worten, ein reales Quantum von Zahlungsmitteln. Wir haben uns also weiter zu fragen, was Knapp unter „Zahlungsmittel" versteht. Darauf erhalten wir bei Knapp die Antwort, das Zahlungsmittel sei die „Trägerin von Werteinheiten"[1]). Auf der einen Seite also drückt die Werteinheit die Größe der Zahlungen aus, ist mithin Zahlungsmitteleinheit, auf der anderen Seite ist das Zahlungmittel wiederum die Trägerin der Werteinheit. Knapp selbst hat offensichtlich empfunden, daß zum mindesten die letztere Definition nicht ausreicht, denn er verwahrt sich selbst dagegen, sie als eine Definition auszugeben. Er erkennt auch an, daß die Werteinheit keineswegs eine „selbstverständliche Vorstellung" ist. Bis jetzt ist uns jedenfalls die Sache durch die Begriffsbestimmungen Knapps auch nicht wesentlich klarer geworden.

Weiter gelangen wir freilich, wenn wir von Knapp erfahren, daß die „relative Größe der Schulden unveränderlich ist". Denn für den Schuldinhalt muß selbstredend nicht das Veränderliche, sondern das Bleibende maßgebend sein. Es bestünde demnach der Inhalt der Geldschuld in einer Relation, und die Werteinheit, welche nach Knapp und Bendixen den Inhalt der Geldschuld bilden soll, wäre dementsprechend nichts anderes als eine vom Staat mit einem bestimmten Namen versehene abstrakte Größe, welche die Funktion hat, diese Relation zum Ausdruck zu bringen. Und zwar handelt es sich dabei um eine Relation von Werten. Kann es aber richtig sein, daß der Inhalt der Geldschuld lediglich eine abstrakte Wertrelation sein soll? Haben Gläubiger und Schuldner beispielsweise bei Abschluß eines Darlehensvertrags wirklich nichts anderes im Auge, als das Wertverhältnis der kontrahierten Schuld zu anderen Schulden? Ich bezweifle, daß irgendein Gläubiger oder Schuldner von Fleisch und Blut diese Frage bejahen wird. Wie bei jedem auf Leistung und Gegenleistung lautenden Vertrage, so haben auch bei der auf eine Geldleistung lautenden Obligation beide Partner des Vertrags ein reales Objekt — und solches kann nur eine absolute Größe sein — vor Augen.

Welches ist nun aber dieses reale Objekt? Zunächst müssen wir uns klar machen, daß die Geldschuld sich einordnen läßt, und von der Jurisprudenz auch stets eingeordnet worden ist, in eine über ihr stehende Kategorie, die sogenannte generische oder fungible Schuld. Ihr Wesen besteht darin, daß ihr Inhalt nicht individuell bestimmte Gegenstände sind, sondern bestimmte Mengen von Dingen bestimmter Art. Eine solche Schuld ist beispielsweise die Verpflichtung zur Lieferung eines Zentners Getreide. Besonders zu bemerken ist, daß die Geldschuld von anderen generischen Schul-

1) a. a. O. S. 6.

den sich auch darin in nichts unterscheidet, daß es für ihren Inhalt völlig gleichgültig ist, welchen Tauschwert sie am Fälligkeitstage repräsentiert, daß es also ohne Belang ist, ob der Tauschwert des geschuldeten Geldquantums sich im Verhältnis zu seinem Tauschwert am Tage der Kontrahierung der Schuld geändert hat oder nicht Es ist durchaus keine Eigentümlichkeit der Geldschuld gegenüber anderen generischen Schulden, daß beide Kontrahenten das Risiko einer innerhalb des Schuldverhältnisses eintretenden Wertänderung des geschuldeten Quantums auf sich nehmen müssen. Der Inhalt der Geldschuld ist daher nicht etwa, wie der Laie leicht anzunehmen geneigt ist, ein bestimmtes Quantum von Tauschwert.

Der Inhalt der Geldschuld ist aber auch nicht ein bestimmtes Edelmetallquantum, auch dann nicht, wenn eine Edelmetallwährung herrscht. Denn es gibt ja auch Schulden in Geld, welches nicht aus Edelmetall besteht. Außerdem denkt keiner der beiden Vertragspartner bei Kontrahierung der Schuld im Ernste daran, sich durch Hingabe bestimmter Gewichtsmengen ungemünzten Edelmetalls von der Schuld befreien zu können, bzw. sich damit für befriedigt zu erklären. Reales Objekt der Geldschuld ist vielmehr ein bestimmtes Quantum von Währungsgeld eine bestimmte Menge „valutarischen Geldes“ im Sinne Knapps, d. h. desjenigen Gutes, welches vom Staate als „Währung“, als Geld im wahren Sinne des Wortes proklamiert worden ist, in der Form, in welcher es den Gelddienst verrichtet. Dem steht die Tatsache keineswegs entgegen, daß sich der Schuldner auch durch Hingabe von Tauschmitteln befreien kann, welche nicht unter die Rubrik des Währungsgeldes fallen, so z. B. bei Edelmetallwährung durch Banknoten oder durch „Giralgeld“. Denn es kann dem Gläubiger im allgemeinen gleichgültig sein, ob der Schuldner ihm die Edelmetallmünzen in natura übergibt oder ihn in den Besitz einer Forderung auf das geschuldete Münzquantum setzt, sofern nur diese Forderung jederzeit realisierbar ist. Nichts anderes also als ein Quantum des zur Zeit der Kontrahierung der Schuld geltenden Währungsgeldes haben die Vertragsparteien bei Abschluß des Geldschuldvertrages im Auge.

Wie aber, wenn während der Dauer des Schuldverhältnisses die Währung geändert wird? Es ist kein Zweifel, daß dann der Schuldner unverschuldeterweise in die Unmöglichkeit gerät, die Schuld in dem ursprünglich vereinbarten Objekte zu tilgen. Jedoch muß man zwei Fälle streng auseinander halten. Entweder es wird die Währung in der Art geändert, daß an die Stelle des seitherigen Geldstoffes ein anderer tritt, z. B. Gold an Stelle von Silber. Der Schuldner ist dann in der Lage, ohne seinerseits einen Vermögensnachteil zu erleiden, an Stelle des ursprünglich geschuldeten Objekts ein anderes zu liefern, welches dem Gläubiger die gleichen Dienste leistet, welche das seitherige Schuldobjekt geleistet hätte. Denn das Motiv, aus welchem heraus die Schuld in „Geld“ kontrahiert wurde, ist die Kaufkraft dieses Geldes, nicht eine bestimmte Höhe seiner Kaufkraft, sondern seine Kaufkraft schlechthin. Der

Gläubiger ist vollkommen befriedigt, wenn er diejenige Kaufkraft in dem neuen Geld erhält, die er auch im alten im Augenblick der Fälligkeit der Schuld erhalten hätte. Der Schuldner leistet ihm an Stelle des zur Ware gewordenen alten Währungsgeldes den Preis desselben in dem neuen Währungsgeld. Es entspricht dabei den Grundsätzen der Billigkeit, diejenige Wertminderung des ursprünglichen Schuldobjekts außer Ansatz zu lassen, welche eben infolge der Währungsänderung eingetreten ist. Denn die Demonetisierung eines Edelmetalls mindert die Nachfrage nach demselben und muß deshalb seinen Wert in hohem Maße herabsetzen. Es bleibt also, um den Gläubiger vor ungerechtfertigter Benachteiligung zu schützen, nur der Weg, das Quantum des neuen Währungsmetalles, welches an Stelle des ursprünglichen Schuldobjektes zu treten hat, nach seinem Wertverhältnis zu dem früheren Währungsgelde nicht im Augenblick der Fälligkeit der Schuld, sondern im Zeitpunkt der Währungsänderung zu bemessen. In diesem Falle geschieht nichts, was nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspräche, und es tut für den realen Inhalt der Schuld nichts zur Sache, wie der Name der Geldeinheit in dem neuen Währungsgelde lautet.

Wesentlich anders liegt die Sache in dem Beispiel, auf welches sich Bendixen beruft. Wenn nämlich durch Staatsbefehl der seitherige Metallgehalt der Geldeinheit geändert wird, während ihr Name unverändert bleibt. Ihm gleichstellen können wir den Fall, daß an Stelle der stoffwertvollen Geldeinheit eine stoffwertlose des gleichen Namens tritt und der Staat anordnet, daß dieselbe als Schuldentilgungsmittel im gleichen Betrage wie die seitherige Geldeinheit verwandt werden soll. Was geschieht hier? Wir haben gesehen, daß Geld notwendigerweise ein Ding von Wert sein muß. Notwendige Konsequenz davon ist, daß auch der Inhalt der Geldschuld in einem Ding von Wert bestehen muß. Wird nun an die Stelle des ursprünglich geschuldeten Wertdings auf Befehl des Staats ein anderes Wertding gesetzt, welches im Werte von dem ursprünglich geschuldeten Objekt abweichen kann, so kann nichts anderes vorliegen, als eine Aenderung des Schuldinhalts, zum Nachteil des einen und zum Vorteil des anderen Kontrahenten, eine Aenderung mithin, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entspricht, sondern ihnen geradezu widerspricht. Die Tatsache, daß der Staat der neuen Geldeinheit den Namen der alten verleiht, ist vom Standpunkt dieser Beurteilung aus bedeutungslos. Denn nicht auf den Namen, sondern auf die Sache kommt es an, und der Inhalt der Geldschuld ist eben geändert worden. Bendixen sagt: „Namen sind Individualisierungsmittel, die den Zweck haben, das ungleiche zu unterscheiden.“ Das ist sicherlich richtig, aber gerade weil dem so ist, kann die Namengebung dazu benutzt werden, tatsächlich vorhandene Ungleichheiten zu verdecken, Ungleichheiten den Schein der Gleichheit zu verleihen.

Ein solches Vorgehen des Staates ist freilich keineswegs „harmlos“, denn es muß notwendigerweise zur Schädigung eines der Ver-

tragsteile führen. Es entspricht nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und doch steht es mit dem geltenden Rechte nicht in Widerspruch. Die Erklärung hierfür liegt einfach darin, daß es der Staat ist, welcher das Recht setzt, daß die Rechtssätze nichts anderes sind als Machtsprüche des Staates, daß der Staat jederzeit in der Lage ist, geltendes Recht, mag es dem natürlichen Rechtsempfinden noch so sehr entsprechen, abzuändern oder außer Kraft zu setzen. Es liegt also in unserem Falle nichts anderes vor als ein Willkürakt des Staates. Es ist das gleiche, als wenn der Staat anordnen würde, es sollten alle auf bestimmte Getreidequanta lautende Schulden nur noch mit der Hälfte dieser Quanten oder mit einem entsprechenden Quantum Kartoffel getilgt werden. Ferner wäre sachlich der gleiche Fall vorhanden, wenn kraft Staatsbefehls alle auf eine bestimmte Menge Taler lautenden Schulden in der gleichen Menge Mark (gleich dem dritten Teil eines Talers) zu zahlen sein würden oder umgekehrt. Will Bendixen wirklich behaupten, daß es bei der sachlichen Beurteilung dieses Falles einen Unterschied machen würde, wenn der Staat gleichzeitig die seitherigen „Mark" mit dem Namen „Taler" versehen würde oder die seitherigen „Taler" mit dem Namen „Mark"? Wenn in irgendeinem Falle, so gilt in diesem der Satz, daß der Name nichts zur Sache tut.

Aus dieser jederzeit vorhandenen Möglichkeit staatlicher Willkürakte will die Staatliche Theorie das Wesen des Geldes herleiten! Der Staat kann jederzeit anordnen, daß der Mord straflos sein soll. Wird dadurch an dem Wesen des Mordes etwas geändert? Ob strafbar oder nicht, er ist und bleibt vorsätzliche Tötung mit Ueberlegung. Der Staat kann in jedem Augenblick gebieten, daß die seither als Totschlag bezeichnete strafbare Handlung nunmehr Mord genannt werden und der gleichen Bestrafung wie der Mord unterliegen solle. Auch dadurch kann daran nichts geändert werden, daß die vorsätzliche und überlegte Tötung eines Menschen ihrem Wesen nach etwas anderes ist, als die Tötung im Affekt und ohne Ueberlegung.

Merkwürdigerweise erklärt Bendixen selbst, indem er sich gegen die „Verknüpfung des Geldwesens mit den Finanzen" wendet, das „Machtverhältnis" für einen „äußerlichen, dem Geldwesen fremden Umstand". Was aber für das Machtverhältnis gilt, „das die Verwaltung des Geldwesens gerade in Widerspruch mit ihrem Daseinszweck in die Dienste des Fiskus zwingt", das gilt auch für die staatlichen Machtsprüche über den Inhalt der Geldschuld, um so mehr, als derartige Machtsprüche in der großen Mehrzahl der Fälle im Interesse des Fiskus zu erfolgen pflegen. Alle Akte staatlicher Willkür sind dem Wesen des Geldes fremd. Denn das Geld ist eben nicht, wie Knapp behauptet, ein „Geschöpf der Rechtsordnung", sondern es ist ein Geschöpf des Tauschverkehrs. Es ist nicht dem staatlichen Willen entsprungen, sondern aus den Bedürfnissen des Marktverkehrs hervorgegangen, und sein Wesen kann daher nur aus den Gesetzen der Marktwirtschaft heraus begriffen werden.

Dies nicht erkannt zu haben ist der Fehler Knapps und seiner Nachfolger; vor allem auch Bendixens. Aber freilich unterscheidet sich Knapp von Bendixen vorteilhaft durch seine größere Konsequenz Denn für Knapp ist das Geld in der Tat eine rein juristische und niemals eine ökonomische Kategorie. Jeder Versuch, auf der Grundlage des Knappschen Nominalismus eine ökonomische Geldtheorie aufzubauen, muß notwendigerweise scheitern, weil jede solche Theorie sich außerhalb des Marktes stellt. Wäre es wirklich richtig, daß Knapp, wie Bendixen sagt, die „Seele des Geldes entdeckt" habe, so würde daraus folgen, daß das Geld eine ökonomische „Seele" nicht besitzt.

V.

Das zweite Argument Bendixens ist die unbestreitbare Tatsache, daß Geld existiert und sich lange Zeit in der Zirkulation halten kann, welches entweder aus wertlosem Stoffe besteht, wie Papiergeld, oder überhaupt nicht stofflich ist, wie das von ihm sogenannte „Giralgeld". Auch hier folgt Bendixen Knapp[1]). Schon im Eingang sagten wir, es liege hier ein typisches Beispiel vor, wie man aus einer einwandfreien Prämisse falsche Schlüsse zieht. Der Fehlschluß entspringt einer eigentümlichen Konfundierung der Begriffe. Knapp und ihm folgend Bendixen setzen einfach den Begriff „stoffwertlos", oder stofflos gleich mit dem Begriffe „wertlos". Die beiden ersten Begriffe sind vorwiegend technologischer Natur, der Begriff „wertlos" ist ein rein ökonomischer. Jeder Oekonom weiß, daß Güter aus wertlosen Stoffen, d. h. aus Stoffen, die im Verhältnis zum Bedarf im allgemeinen im Ueberfluß vorhanden sind, unter Umständen dennoch einen enormen Wert repräsentieren können, wenn sie an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten sich nur vereinzelt vorfinden. So beispielsweise eine Quelle in einer wasserarmen Gegend. Und ebenso bekannt ist es, daß es völlig stofflos unkörperliche, sogenannte immaterielle Güter gibt, welche einen hohen Wert besitzen; ich brauche nur an Urheber- oder an Patentrechte zu erinnern. Der Wert solcher Güter beruht wie der aller anderen Güter auf ihrer relativen Knappheit, d. h. auf ihrer Knappheit im Verhältnis zum Bedarf nach ihnen. Nur ist die Ursache ihrer Knappheit eine andere als bei der großen Mehrzahl der Güter. Sie gründet sich nicht, wie bei diesen auf den zu ihrer Reproduktion erforderlichen Aufwand an Beschaffungsgütern, sondern sie sind entweder überhaupt nicht reproduzibel oder sie werden nicht in denjenigen Mengen reproduziert, welche dem Bedarf nach ihnen entsprechen würden. D. h. ihre Reproduktion erfolgt ohne Berücksichtigung der Intensität der Nachfrage nach ihnen. Solche Güter nennt man Monopolgüter, ihr Wert ist ein

1) Daß Knapp nur die „chartalen Zahlungsmittel" als Geld bezeichnet, während Bendixen und die Mehrzahl der übrigen Nominalisten auch das „Giralgeld" in den Geldbegriff einbeziehen, ist rein Sache der Terminologie, und hat mit dem Wesen der Sache, auf die es uns hier ankommt, nichts zu tun.

Monopolwert, ihr Preis ein Monopolpreis. Unter den Begriff der Monopolgüter, und zwar unter die zweite Kategorie derselben fällt, so ungewohnt das manchem klingen mag, das „stoffwertlose" und das stofflose Geld. In diese Kategorie gehört ferner aber auch Geld aus wertvollem Stoffe, welches in seinem Werte über dem Werte seines Stoffes steht, Metallgeld mit gesperrter Prägung. Für solches ‚Monopolgeld" sind zwei Vorbedingungen erforderlich: Einmal muß ihm, sofern es stofflich ist, eine Form gegeben werden, welche es zur Verwendung als Tauschmittel geeignet macht und es gegenüber allen sonstigen Verwendungsmöglichkeiten seines Stoffes äußerlich abscheidet und hervorhebt. Und ferner muß es in seiner Menge beschränkt sein.

Aus dem Monopolcharakter des Geldes bei „freier" Währung lassen sich alle jene Erscheinungen zwanglos herleiten, welche der nominalistischen Theorie nur bei völliger Negierung des Geldwertes begreiflich erscheinen, so beispielsweise der hohe Stand des österreichischen Papierguldens vor Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn, sowie die Ueberparität der schwedischen Krone nach Aufhebung der Goldannahmepflicht der schwedischen Zentralbank während des Krieges.

Was aber für stoffliches Monopolgeld gilt, das gilt auch für stoffloses, unkörperliches, immaterielles Geld, wie es das von Bendixen sogenannte „Giralgeld" darstellt. Zwar hat es bisher uneinlösliches Giralgeld nicht gegeben. Das umlaufsfähige Bankguthaben ist seither nie Geld im wahren Sinne des Wortes gewesen, sondern nur eine jederzeit realisierbare Forderung auf Geld, welcher durch spezielle zahlungstechnische Einrichtungen die Fähigkeit verliehen worden ist, wie Geld zu zirkulieren, und welches dadurch die Qualifikation zum Tauschmittel erhalten hat. Tauschmittelqualität ist aber noch keineswegs Geldqualität. Denn so wichtig auch die Tauschmittelfunktion für den Geldbegriff ist, so ist sie doch keineswegs die einzige Funktion des Geldes. Indessen schon heute vermag Giralgeld, wenn es neben eine stoffwertlose Währung tritt, den Wert derselben erheblich zu drücken. Denn auf der einen Seite bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über eine Mindestdeckung von Giralgeld in Währungsgeld und andererseits ist in Anbetracht der Wertlosigkeit des Währungsgeldstoffes und seiner Nichtverwendbarkeit für Zahlungen an das Ausland niemandem an einer Einlösung des Giralgeldes in barem Gelde gelegen. Die Banken brauchen infolgedessen nicht zu befürchten illiquide zu werden, und es fehlt somit die natürliche Bremse, die eine Edelmetallwährung ohne weiteres einer übermäßigen, die Bedürfnisse des Tauschverkehrs überschreitenden „Schöpfung" von Giralgeld anlegt. Theoretisch aber ist auch ein uneinlösliches Giralgeld als Währung keineswegs undenkbar. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, ein solches Geld sei, weil ihm der stoffliche Körper fehle, nicht ebensogut Gegenstand des Austausches wie stoffliches Geld. Dabei soll gar kein Wert darauf gelegt werden, daß dieses Geld naturgemäß genetisch

ebenso auf der Basis stofflichen Geldes entstanden ist, wie stoffwertloses Geld ursprünglich sich auf der Basis stoffwertvollen Geldes entwickelt hat. Denn wir würden uns damit dem Vorwurfe aussetzen, die genetische mit der theoretischen Betrachtung des Geldes zu verwechseln. Ausschlaggebend ist indessen, daß auch ein solches Geld sich jeweils in ganz bestimmten Proportionen auf dem Markte gegen Waren austauschen würde, daß es mit anderen Worten niemals umsonst zu haben wäre, sondern eine Gegenleistung in einem bestimmten Warenquantum erfordern würde. Allerdings wäre eine solche Giralgeldwährung denkbar nur unter der Voraussetzung, daß entweder die Banken sich über die der Ausgabe solchen Geldes zugrunde liegenden Prinzipien einigen, gewissermaßen ein Geldschöpfungskartell gründen würden, oder daß der Staat sich auch bei einer solchen Währung das Geldausgaberecht vorbehielte, in der Form, daß er es auf eine Zentralbank oder eine beschränkte Anzahl von Banken delegierte. Denn anderenfalls wäre eine Zerrüttung der Währung selbst in normalen Zeiten unausbleiblich.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt ohne weiteres, daß die von Knapp eingangs seines Werkes gemachte Unterscheidung zwischen Geld als Tauschgut und Geld als Tauschmittel unberechtigt ist. Es ist eine Unterscheidung ohne Unterschied, denn Geld ist ja Tauschmittel nur insofern, als es selbst Tauschgegenstand ist, Tauschgegenstand kann es nur sein, insofern es Wert hat. Wert aber setzt Nützlichkeit voraus, und ein nützliches Ding ist eben ein Gut. Geld ist daher stets ein Tauschgut und nur als solches möglich und denkbar. Naturgemäß kann denn auch die weitere Behauptung Knapps nicht richtig sein, daß das Geld, um ein Gut zu sein, „auch bei Verwendung außerhalb der Rechtsordnung noch brauchbar, also brauchbar im Sinne der Technik sein müsse.“ Es ist kein Zweifel: So wenig das Geld als solches ein Geschöpf der Rechtsordnung ist, so sicher es seine Entstehung ausschließlich dem Tauschverkehr verdankt, so sicher ist es andererseits Aufgabe der Rechtsordnung, zu bestimmen, welche Dinge Geld sein sollen. Und ferner ist es richtig, daß die Rechtsordnung gewisse Dinge zum Gelde machen kann, die außerhalb der Geldfunktion nützliche Dienste nicht zu leisten vermögen. Aber einmal liegt doch in der Fähigkeit, den Güterumlauf zu erleichtern, ein ungeheurer Nutzen. Und sodann wird die Rechtsordnung nur solche Dinge als Geld proklamieren, die eben zur Verrichtung des Gelddienstes „technisch“ besonders geeignet sind. Wenn das Geldgut auch nicht-monetären Zwecken dienen kann, so hat das sicher gewisse Vorteile. Notwendig für die Gutsqualität des Geldes ist es aber nicht.

Nach alledem beruht die Begründung der nominalistischen Geldtheorie mit der Existenz stoffwertlosen und unkörperlichen Geldes auf einem Trugschluß. Eine Folge dieses Trugschlusses ist es wohl auch, wenn die Nominalisten es lieben, ihre Gegner als „Metallisten“ zu bezeichnen. Ich weiß nicht, ob Bendixen auch mich unter die „Metallisten“ rubrizieren würde. Berechtigt dazu wäre er sicher

nicht, da ich ausdrücklich die theoretische Möglichkeit einer Währung in stoffwertlosem oder unkörperlichem Gelde anerkenne. Hinsichtlich des Papiergeldes aber haben bereits die Klassiker sich auf diesen Standpunkt gestellt, ja sowohl Adam Smith wie Ricardo haben sogar dem Papiergeld vor dem Metallgeld wegen der Kostspieligkeit des letzteren den Vorzug gegeben, sofern es nur gelinge, die Menge des zirkulierenden Geldes auf das jeweils erforderliche Maß zu beschränken und damit Erschütterungen des Preisniveaus zu verhüten. Metallisten also waren diese beiden sicherlich nicht; aber freilich sind sie ebensowenig Nominalisten gewesen. Denn in ihren Augen hatte das Geld einen Wert, welcher sich im Tauschverkehr bildete und von der Geldseite her das Preisniveau zu beeinflussen vermochte. Es wäre erwünscht, wenn die Nominalisten sich entschließen könnten, ihre Gegner, d. h. alle diejenigen, welche im Gelde ein Tauschgut und nicht nur eine „nominelle Werteinheit“ oder ein „chartales Zahlungsmittel“ erblicken, zur Verhütung von Mißverständnissen mit einem anderen Namen zu beehren.

Ich möchte an diese Erörterung noch eine Bemerkung anschließen, und zwar im Hinblick auf Ausführungen, welche Karl Diehl gegenüber Bendixen in seiner Schrift „über Fragen der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege“ macht[1]). Er sagt dort[2]): „ohne weiteres soll zugegeben werden, daß das Geld in bestimmten Wirtschaftsverfassungen nur Zahlungsmittel oder Rechnungseinheit sein kann, nur als eine Anweisung auf Güter und nur als Symbol betrachtet werden kann. Dies würde der Fall sein in einer kommunistischen Wirtschaftsordnung . . .“ Mir will scheinen, als habe Diehl hier Bendixen ein Zugeständnis gemacht, welches er ihm nicht hätte zu machen brauchen. Das, was wir heute unter Geld verstehen, ist aus dem Tauschverkehr heraus geboren worden und wird mit demselben verschwinden. Für seine Existenz sind der Tauschverkehr und die Marktwirtschaft essentiell. Die kommunistische Wirtschaft kennt keinen Markt und mithin auch kein Geld, sondern nur ein Beweisdokument, eine Bescheinigung über geleistete Arbeit, auf Grund deren der „Genosse des kommunistischen Staates“ das Recht auf den Bezug eines bestimmten Warenquantums erwirbt. Es ist natürlich niemandem verwehrt, solchen Bescheinigungen den Namen „Geld“ zu verleihen. Aber man darf sich darüber nicht im unklaren sein, daß man dann zwei Dingen den gleichen Namen gibt, die völlig wesensverschieden sind, sofern man von der ganz vagen und äußerlichen Analogie absieht, daß sie beide den Zutritt zu naturalen Gütern eröffnen.

VI.

Mit den seitherigen Erörterungen sind die beiden erheblichsten Argumente des Nominalismus widerlegt und es ist die Gegenprobe insoweit geglückt. Wir wollen uns indessen auch damit noch nicht

1) Jena 1918.
2) S. 103.

zufrieden geben. Auch Bendixen nämlich hat sich nicht damit begnügt, seine Gegner, insbesondere dem Gegner, den er in dem hier zur Diskussion stehenden Artikel bekämpft, positive Tatsachen entgegenzuhalten. Er versucht, auch die Argumente seines Gegners zu entkräften. Wir wollen ihm auch auf diesem Wege folgen.

Diehl hatte Bendixen gegenüber behauptet, es kämen die Preise dadurch zustande, daß man beim Kaufabschluß die Ware mit dem Gelde vergleiche. Bei Goldwährung speziell sage der Verkäufer zum Käufer: „Nun schätzt Ihr an einem allgemein beliebten Gegenstande, z. B. Gold, ab, wieviel Ihr uns für unsere Waren geben wollt.“ Bendixen hat demgegenüber bereits früher geltend gemacht, kein Mensch, der eine Sache kaufe oder schätze, denke dabei an Gold, worauf Diehl ihm erwiderte, es sei nicht Gewohnheit der Leute, sich über den Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Erscheinungen Rechenschaft abzulegen.

Bendixen repliziert darauf ziemlich gereizt, das sei kein Argument, sondern eine Ausflucht, es sei unmöglich zu vergleichen und sich dabei des Vergleichens nicht bewußt zu sein. Diehl stelle eine Fiktion auf, weil es ihm an einer Erklärung fehle. Allerdings mache der Käufer bei Abschluß des Kaufgeschäftes einen Vergleich. Er erwäge, was er für das Geld, das er für die ihm vorgelegte Ware „anlegen soll“, sonst würde erwerben können. Er vergleiche die Vorteile miteinander, die ihm die verschiedenen Kaufgelegenheiten bieten. Aber kein Mensch denke an das Vergnügen, daß der Besitz des Goldes gewähre und schätze an dem Gelde, wieviel er für die Ware zahlen möchte. Diehls Erklärung sei „falsch und lebensfremd“.

Ich glaube, so gar falsch und lebensfremd ist Diehls Erklärung denn doch nicht; auf jeden Fall scheint er mir der Wahrheit näher zu kommen, als Bendixen. Sicherlich wird der Käufer, ehe er sich zum Kaufe entschließt, die beabsichtigte Verwendung des Geldes, welches er „anlegen soll“, mit anderen möglichen Verwendungen der gleichen Geldsumme vergleichen. Aber ehe er diese Vergleichsoperation vollzieht, wird er sich eine Vorfrage stellen, sofern er wenigstens wirtschaftlich denkt und nicht leichtsinnig handeln will. Diese Vorfrage ist die nach der Angemessenheit des Preises, „welchen er anlegen soll“. Die Frage nach der Angemessenheit des Preises aber ist nichts anderes als ein Vergleich der Ware mit dem Geld, präzise ausgedrückt, des Wertes der Ware mit dem Werte des Geldes, bei Goldwährung also mit dem Werte des Goldes. Dabei wird allerdings seine persönliche Wertschätzung des Goldes keinerlei Rolle spielen, es sei denn die des Tropfens im Meere. Denn der objektive Wert des Goldes bildet sich als Resultante der Wertschätzung aller derer, die auf Gold reflektieren, und kristallisiert sich schließlich in dem Beschaffungsaufwand, der erforderlich ist, um das nachgefragte Goldquantum zutage zu fördern. Aber auch nach diesem Beschaffungsaufwand braucht der Käufer nicht zu fragen. Er braucht sich nur die Frage vorzulegen, ob alle die-

jenigen, die die gleiche Ware begehren, den geforderten Preis zu zahlen pflegen. Ist dies, soweit er in der Lage ist, es zu überschauen, der Fall, dann bedarf es für ihn keines weiteren Nachdenkens, er darf überzeugt sein, daß die geforderte Geldsumme das Wertäquivalent der begehrten Ware bildet. Erst dann, wenn der Käufer auf diesem Wege die Höhe der von ihm zu zahlenden Geldsumme ermittelt hat, wird er überhaupt in der Lage sein, andere Verwendungsmöglichkeiten dieser Summe zum Vergleiche heranzuziehen, wobei er sich wiederum stets die Frage nach der Angemessenheit des Preises zu stellen hat.

Wir sehen mithin, der Käufer stellt die erforderliche Vergleichsoperation mit vollem Bewußtsein an. Das, worüber er sich nicht im klaren ist, sind lediglich die Zusammenhänge, welche den Geldpreis bei Goldwährung an den Wert des Goldes knüpfen. Er vergleicht den Preis, den andere für die gleiche Ware zahlen, mit der Geldsumme, die er „anlegen“ soll; aber er ist sich nicht bewußt, daß er damit den Wert der Ware mit dem Werte des Goldes vergleicht. Das ist aber durchaus nichts, was mit der „Logik des Lebens“ im Widerspruche steht. Denn jeder nimmt täglich und stündlich mit vollem Bewußtsein Handlungen vor, ohne sich über das wahre Wesen derselben und ihre tiefer liegenden Ursachen im klaren zu sein.

Was für die Goldwährung gilt, das gilt natürlich für jede andere Währung, insbesondere auch für die Papierwährung. Nur ist für den Wert des Papiergeldes im Gegensatze zum Edelmetall stets und ausschließlich die auf dem Markte zirkulierende Menge desselben maßgebend. Dagegen scheint mir Diehl den Einfluß des Vertrauens zum Papiergelde bei der Preisgestaltung erheblich zu überschätzen. Vertrauen ist eine außerökonomische Kategorie und es kann somit niemals einen unmittelbaren Einfluß auf die Tauschwertgestaltung ausüben. Es kann eine Rolle spielen nur als Motiv einer gegebenen Gestaltung der Marktlage, insofern als die Möglichkeit besteht, daß aus Furcht vor einer künftigen Geldentwertung größere Mengen Papiergeld auf den Markt geworfen werden und andererseits die Besitzer von Waren mit ihrem Angebot zurückhalten, weil „Waren zurzeit besser seien als Geld“. Aber diese indirekte Einwirkung des Vertrauens auf den Wert des Geldes kann naturgemäß nur vorübergehend sein. Denn einmal wird sich bald herausstellen, daß die gefürchtete Geldentwertung gerade durch das Verhalten der Wirtschaftssubjekte herbeigeführt wird, ferner geht es bei der großen Mehrzahl der Güter nicht an, sie dauernd dem Markte fernzuhalten, und endlich ist die Gesamtmenge des vorhandenen Papiergeldes der Bestimmung der einzelnen Individuen entzogen.

Noch in einem weiteren Punkte muß ich Bendixen gegenüber Diehl Recht geben. Diehl spricht vom „Preise des Goldes“, der vom inneren Wert desselben unterschieden werden müsse[1]). Ben-

---

1) a. a. O. S. 106.

dixen wendet dagegen ein, daß Diehl konsequenterweise die Existenz eines Goldpreises bei Bestehen der Goldwährung negieren müsse. Von Diehls Standpunkt aus betrachtet, verwechsle er (Bendixen) nicht Wert und Preis, sondern Aequivalent und Identität. Das ist durchaus richtig. Sobald ein Gut die Geldfunktion erfüllt, kann von einem Geldpreise dieses Gutes nicht mehr die Rede sein. Die Gleichung: Ein Pfund Gold gleich 1395 Mark ist in der Tat keine Aequivalenz-, sondern eine Identitätsgleichung. Indessen ist dies im Grunde sicherlich auch die Meinung Diehls, und er hat es nur unterlassen, ihr den adäquaten Ausdruck zu geben. Hingegen ist Bendixens Behauptung, bei Goldwährung leite das Geld seinen Wert nicht vom Golde her, sondern es werde umgekehrt der Wert des Goldes vom Gelde bestimmt, nämlich durch den staatlich fixierten Münzfuß, ein offensichtlicher Widersinn. Denn es ist doch undenkbar, daß ein Ding seinen Wert von einem anderen Dinge herleiten soll, welches angeblich selber wertlos ist.

Indessen scheint für Bendixen der Wert nur als subjektiver Wert zu existieren, und damit machte er sich den Kampf gegen die Verfechter eines Eigenwertes des Geldes außerordentlich leicht. Denn die subjektive Werttheorie ist allerdings nicht imstande, mit ihren Mitteln das Problem des Geldwertes und damit der Geldpreisgestaltung zu lösen. Im „objektiven Wert, Tauschwert und gemeinen Wert“ scheint Bendixen nichts zu erblicken wie eine Wertrelation. Das aber ist unrichtig, wie wir alsbald sehen werden.

VII.

Nachdem Bendixen versucht hat, Diehl mit den Erfahrungen des täglichen Lebens zu widerlegen, bemüht er sich, ihm auch rein theoretisch beizukommen. Wir kennen den Kern- und Grundsatz der nominalistischen Theorie, daß Geld keinen Eigenwert habe, sondern nur den Wert der für das Geld käuflichen Waren, und diesen gewissermaßen zurückstrahle. Das Geld selbst soll nur „Generalnenner der Warenwerte, allgemeine Rechnungseinheit“ oder, wie Bendixen als treuer Gefolgsmann Knapps sagt, „nominelle Werteinheit“ sein, nur Mittel, um die Warenwerte zu vergleichen. Diehl hat dagegen eingewandt, um Werte miteinander vergleichen zu können, müsse ein „tertium comparationis“ vorhanden sein, welches selbst Wert besitze. Darauf entgegnet Bendixen, eine solche „primitive Vergleichsmethode“[1]) sei zwar möglich, aber keineswegs notwendig. Wo „im wirtschaftlichen Leben gewohnheitsmäßig verglichen werde“, da bediene man sich „gewisser Vergleichungsmittel abstrakter Natur“ und stelle das Ergebnis in Verhältniszahlen dar. Diese Methode biete den großen Vorteil, „daß die einzelnen Gegenstände nicht nur in ihrem Verhältnis zu dem als Norm gewählten, sondern auch in ihrem Verhältnis untereinander ohne weiteres sicht-

1) Bendixen liebt es überhaupt, seinen Gegnern Rückständigkeit des Denkens, gewissermaßen geistigen Atavismus vorzuwerfen.

bar werden“. Diese Ausführungen Bendixens beruhen auf einem schweren Mißverständnis, auf einer Verwechslung zweier Dinge, die streng auseinander gehalten werden müssen. Freilich ist Diehl an diesem Mißverständnis selbst nicht ganz unschuldig. Er bezeichnet das Geld stets als „Wertvergleichungs- bzw. Preisfestsetzungsmittel“ und vermeidet bewußt den Ausdruck „Wertmaß“, da er fürchtet, man könne dabei an ein wertkonstantes Maß denken. Er hat damit Bendixen seinen Angriff erheblich erleichtert. Denn das ist sicherlich richtig: Hätte das Geld keine andere Funktion zu erfüllen, als eine bereits gegebene Wertrelation zwischen Gütern auszudrücken und zu veranschaulichen, dann allerdings würde dafür eine abstrakte Größe, eine „Werteinheit“ vollkommen genügen, und das Zahlungsmittel brauchte dann nichts anderes zu sein als Repräsentant dieser Werteinheit nach außen hin. Aber das ist sicherlich nicht, was Diehl hat sagen wollen. Für ihn handelt es sich, wenn ich ihn richtig verstehe, nicht darum, eine bereits feststehende Relation der Warenwerte auszudrücken, sondern zunächst einmal diese Relation selbst zu finden. Das aber läßt sich zweckmäßig nur in der Art erreichen, daß man zuerst einmal feststellt, wie jede einzelne Ware sich ihrem Werte nach zu einer bestimmten anderen Ware, eben der als Maß dienenden Ware verhält. Diese besondere Ware, mit deren Wert die Werte der übrigen Güter behufs Auffindung ihrer Wertrelation verglichen, mit anderen Worten, an dem die Werte der Güter „gemessen“ werden, ist eben das Geld. Und daraus folgt ohne weiteres, daß das Geld, wenn es wirklich imstande sein soll, die Funktion des Wertmaßes zu leisten, selbst ein Ding von Wert sein muß. Nun könnte man freilich noch fragen, ob denn ein Bedürfnis nach einem solchen Wertmaße bestehe. Ich glaube aber, Bendixen selbst wird diese Frage nicht verneinen wollen. Täte er es dennoch, so würde er seinen eigenen Deduktionen den Boden unter den Füßen fortziehen. Denn die Werteinheit ist bei ihm die Ausdrucksform gegebener Warenwertrelationen. Solche Relationen aber wären mit Sicherheit kaum bestimmbar, wenn es nicht möglich wäre, die der Wertrelationen notwendigerweise zugrunde liegenden absoluten Wertgrößen an einem einheitlichen Wertding zu messen. So wenig, wie es möglich wäre das Längeverhältnis zweier Körper zu bestimmen, ohne die Länge jedes einzelnen derselben an einem Längemaß gemessen zu haben. Das Bedürfnis nach einem Wertding als Wertmaß ist mithin in der Tauschwirtschaft zweifelsohne vorhanden.

Wollen wir das Bendixensche Mißverständnis auf eine kurze, der theoretischen Oekonomie bereits geläufige Formel bringen, so ist es diese: Bendixen verwechselt „Maß der Werte“ mit „Maßstab der Preise“, das Mittel, eine Wertrelation zu finden, mit dem Ausdrucksmittel für eine bereits gefundene Relation. Beide Funktionen werden von dem Gelde ausgeübt. Aber das Geld wird zum Preismaßstab nur, weil und insofern es Wertmaß ist.

Indessen Bendixen hat gegen diese Darlegung noch einen Einwand parat. Wert und Preis einer Sache sind, so meint er, nicht wie Länge, Schwere usw. „Eigenschaften der Sache. Sie liegen nicht in den Sachen, sondern in den Menschen.“ Daher sei die Errechnung der Länge eines Gegenstandes „eine ganz andere Gedankenoperation wie die Berechnung eines Preises oder die Schätzung eines Wertes“. Nur eine Analogie sei vorhanden: Ebenso wie die Längen (und noch manche andere Eigenschaften der Dinge), drücke man auch die Preise in Einheiten aus. Sehr richtig: Der Preis eines Gutes kann nicht wohl eine Eigenschaft desselben sein. Denn er ist ja nichts anderes als das Geldquantum, welches auf dem Markte im Austausch für ein Gut erlangt werden kann. Aber es drängt sich uns denn doch die Frage auf, woher es denn kommt, daß man für ein bestimmtes Gut oder für eine bestimmte Gütermenge eine Geldsumme eben gerade in der gegebenen Höhe zahlen muß. Die Antwort auf diese Frage bleibt uns Bendixen, und bleiben uns alle Nominalisten schuldig, oder sie verschanzen sich hinter „subjektive Wertschätzungen“. Mit diesen letzteren aber ist es leider gar nicht getan. Denn die subjektive Wertschätzung einer bestimmten Geldsumme hängt von ihren verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten als Kaufmittel und d. h. nichts anderes als von bereits gegebenen Preisen ab. Es wird also das vorausgesetzt, was erklärt werden soll. Somit bleibt nichts anderes übrig, als die Existenz eines objektiven Wertes sowohl der Waren als auch des Geldes zuzugestehen, auf Grund dessen sich die zum Austausch notwendige Aequivalenz zwischen einer bestimmten Geldsumme und einer bestimmten Warenmenge herstellt. Dieser objektive Wert kann dann aber keineswegs eine bloße Relation sein. Denn wie wäre es denkbar, daß zwei Größen in einem relativen Verhältnis zueinander stehen, ohne als absolute Größe vorhanden zu sein. Es kann mithin hier ganz dahingestellt bleiben, worin dieser objektive Wert besteht bzw. worauf er beruht. Genug, daß er vorhanden ist. Und nur darin können wir Bendixen zustimmen, daß es keinen anderen einheitlichen Ausdruck für den Wert der objektiven Güter gibt als ihren Geldpreis, während es für den objektiven Wert des Geldes einen einheitlichen Ausdruck überhaupt nicht geben kann.

Gibt es aber einen absoluten objektiven Wert der Güter, so muß er, mag er auch nicht eine immanente Eigenschaft derselben sein, doch darin den quantitativ erfaßbaren Eigenschaften der Güter analog sein, daß er gemessen werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er selbst eine quantitative Größe darstellt. Und diese Messung des Güterwertes, d. h. seine Feststellung mittels Vergleichs mit einem für diesen Zweck ausgewählten gleichfalls wertvollen Gute muß als Gedankenoperation der Messung solcher anderweiten Eigenschaften in vielen Beziehungen ähneln. Im Grunde besteht nur ein allerdings sehr wesentlicher Unterschied. Der Wert eines Gutes kann niemals konstant sein, weil die Umstände, auf

denen er beruht, dem Wechsel unterworfen sind. Infolgedessen kann auch der Wert des Geldes nicht stabil bleiben, sondern auch er muß wechseln. Ein Wertmaß von natürlicher Konstanz ist undenkbar.

Bendixen läßt es indessen mit der Verwechslung von Wertmaß und Preismaßstab nicht genug sein, sondern er verwickelt sich zudem in seltsame Widersprüche. Er setzt zunächst auseinander, man dürfe Wert und Preis nicht den Eigenschaften einer Sache gleichsetzen. Er will damit offenbar sagen, daß man zwar die „Eigenschaften" eines Dinges an einem konkreten Ding von gleicher Eigenschaft messen könne, daß dies bei Wert und Preis jedoch nicht möglich sei, daß Wert und Preis in Einheiten nur ausdrückbar, aber nicht meßbar seien. Die notwendige Konsequenz davon wäre, so sollte man wenigstens meinen, daß die Einheiten, in welcher die Werte ausgedrückt, und die Einheiten, in welchen die „Eigenschaften" nicht nur ausgedrückt, sondern auch gemessen werden, voneinander völlig wesensverschieden, und infolgedessen untereinander unvergleichbar wären. Auf der einen Seite eine abstrakte Größe als Ausdruck der Relation gegebener Werte, auf der anderen Seite ein konkreter Gegenstand von gegebener Länge, Schwere etc., an denen durch Vergleich mit ihnen die Länge und Schwere anderer Gegenstände gemessen, d. h. erst gefunden werden sollen. Indessen Bendixen muß die dunkle Empfindung gehabt haben, daß die Analogie zwischen dem Wert und den den Dingen immanenten quantitativ erfaßbaren Eigenschaften doch weiter geht, als er wahrhaben will. Wie hilft er sich nun? Zugeben, daß auch die Maßeinheit des Wertes etwas Konkretes sein muß, kann und will er nicht, denn damit würde er die ganze nominalistische Geldtheorie preisgeben. So bleibt ihm denn nichts anderes übrig, als zu behaupten, die Maßeinheit der „Eigenschaften", die er eben noch so säuberlich von dem „Wert und Preis" abgeschieden hat, sei gleichfalls nichts Konkretes, sondern ebenso abstrakt wie seine „Werteinheit". „Betrachten wir einmal", so ruft er aus, „unsere Längeneinheit, den Meter. Ist es eine konkrete Länge und muß sie konkret sein? Jedermann im Volke weiß, was ein Meter ist, aber nur einige wenige Gebildete wissen, daß es der 40-Millionste Teil des Erdumfanges ist . . . Wird er anders als im Scherze behaupten, daß er die Länge eines Stückes Tuch, einer Wurst, eines Zimmers am Aequator abzumessen pflege?" Im Anschlusse daran warnt Bendixen vor der Verwechslung von Meter und Meterstock. „Der Meterstock hat Länge, nämlich die Länge, die er anzeigt. Der Meter aber ist Länge, ist Name für Länge, der Meter verhält sich zum Meterstock wie die Werteinheit zum Zahlungsmittel. Meterstock und Zahlungsmittel sind Träger der Größen, auf die sie lauten." Der Denkfehler, der in diesen Ausführungen Bendixens enthalten ist, scheint mir auf der Hand zu liegen. Der Meter ist, auch wenn er nicht in der konkreten Gestalt eines Meterstockes erscheint, sondern nur als Name für

Länge gebraucht wird, ein genau bestimmtes, ein konkretes, wenn auch nur ein vorgestelltes Quantum Länge. Von welchem konkreten Gegenstand dieses Quantum ursprünglich abgezogen ist, das wissen freilich nur wenig Gebildete. Niemand aber ist sich im unklaren darüber, welches konkrete Quantum Länge er sich unter einem Meter vorzustellen hat. Niemand, der das Wort Meter in den Mund nimmt, denkt dabei ausschließlich an einen abstrakten Ausdruck für gegebene Längenrelationen. Ganz anders die Bendixensche Werteinheit. Ihr soll ja gerade eine absolute Wertgröße nicht entsprechen; sie soll nichts anderes sein, als ein Relationsausdruck, eine Verhältniszahl. Der Bendixensche Vergleich hinkt mithin auf beiden Beinen. Der Fehler seiner Analogie beruht auf einer Verwechslung der Antithese „konkret und abstrakt" mit der Antithese „leibhaftig und vorgestellt". Jedes Ding, welches der Welt der Erscheinungen angehört — und ein solches ist der Meter als gegebenes Quantum Länge — ist, auch wenn wir es nicht leibhaftig vor uns haben, sondern es uns nur vorstellen, konkret. Abstrakt im Gegensatz dazu sind solche Dinge, die nicht der Welt der Erscheinungen, sondern nur der Welt der Begriffe angehören. Z. B. Zahlen als solche, aber auch die Begriffe Länge, Schwere, Wert, ohne Bezugnahme auf bestimmte Quanten derselben.

Bendixen glaubt mittels seiner verfehlten Analogie dargetan zu haben, daß „als Ausdrucks- und Vergleichsmittel nicht nur eine konkrete, sondern auch eine abstrakte Größe geeignet ist, daß es also nicht aus logischen Gründen eines tertium comparationis in Diehls Sinne bedarf, um die verschiedenen Längen etc. auszudrücken und miteinander vergleichen zu können."

In Wirklichkeit ist ihm nur eines zu beweisen gelungen, daß es zum Ausdruck bereits gegebener Relationen nicht konkreter Größen bedarf, sondern daß diese Funktion abstrakte Größen erfüllen können. Das aber ist ein Gemeinplatz, eine auf der flachen Hand liegende Tatsache, die eines Beweises nicht bedarf. Nicht bewiesen hat Bendixen das, was er beweisen wollte, daß nämlich auch zum Messen konkrete Größen nicht erforderlich sind. Und er konnte diesen Beweis nicht erbringen, weil ein solcher Beweis ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Indessen Bendixen hält natürlich den angetretenen Beweis für völlig geglückt und tut von dem vermeintlich erreichten Zielpunkt aus noch einen Schritt weiter. Indem er von dem Längenmaß wieder zu den Geldpreisen übergeht, behauptet er nunmehr, daß das Postulat eines tertium comparationis für die Wertmessung nicht nur überflüssig sei, sondern daß es mit der Logik geradezu im Widerspruch stehe. Zur Begründung dieses erstaunlichen Satzes beruft er sich darauf, daß „alle Preise miteinander zusammenhängen". Damit will er sagen, daß es auf die absolute Höhe der Preise nicht ankomme[1]).

1) Die ökonomische Theorie pflegt unter „Zusammenhang der Preise" etwas anderes zu verstehen, nämlich die Tatsache, daß jede Aenderung eines Preises die anderen Preise beeinflussen muß.

„Ob die Preise doppelt oder halb so hoch sind, ist für den Einzelnen gleichgültig, wenn ebenfalls sein Vermögen und Einkommen die doppelte oder halbe Höhe hat. Das Verhältnis also ist es, in dem die Preise zueinander stehen, was in dem Geldausdruck das Wesentliche ist." Die Preise haben, so folgert Bendixen weiter, die Bedeutung von Verhältniszahlen. Sie bilden den Zähler zu dem Generalnenner aller Wertrelationen, nämlich dem Gelde als Werteinheit.

Weil also eine Wertänderung des Wertmaßes die relativen Werte der Güter im engeren Sinne des Wortes unverändert läßt, was niemand bestreiten wird, deshalb muß das Wertmaß selber wertlos sein. Der Trugschluß liegt auf der Hand. Es sind ja gerade jene unverändert bleibenden Wertrelationen zwischen den Gütern, welche wir nur dadurch leicht auszufinden vermögen, daß wir den Wert der einzelnen Güter mit dem Werte des Maßgutes, eben des Geldes, vergleichen. Und dieser Vergleich kann lediglich dadurch vollzogen werden, daß wir die Tauschrelation jeder einzelnen Ware mit dem Gelde feststellen, eine Feststellung, welche ausschließlich vermittels des Austausches der Ware mit dem Geldgute auf dem Markte ausgeführt werden kann. An diesem Punkt erkennen wir immer wieder die verhängnisvolle Lücke im Gedankengange Bendixens. Er sieht nicht, daß ein Geldpreis nur durch den Austausch von Ware gegen Geld auf dem Markte zustande kommen kann. Nur insofern als das Geld Austauschgegenstand ist, mithin selbst ein Ding von Wert, kann es zum Wertmaß werden, und nur insofern es Wertmaß ist, und sich in Teile zerlegen läßt, wird es zum Maßstab der Preise, d. h. zum Ausdrucks- und Veranschaulichungsmittel bereits gegebener Wertrelationen anderer Güter geeignet. Weiter aber: Weil das Geld, sagt Bendixen, nur „Generalnenner aller Werte ist, deshalb widerspricht die Festlegung der Einheit an ein einzelnes Gut der Logik". Denn „ein Generalnenner kann nicht ex definitione Zähler sein, und bei Verhältniszahlen drückt die Einheit keinen absoluten Wert aus." Mit diesem letzten Satze gibt Bendixen die Analogie von Werteinheit und Längeneinheit vollkommen preis. Denn daß die Einheit des Meters eine absolute Länge darstellt, mag sie auch nur vorgestellt sein, wird er ja selbst nicht bestreiten wollen. Was er aber mit seiner Metapher von Nenner und Zähler beweisen will, ist mir unverständlich geblieben. Es läßt sich sicherlich nichts dagegen einwenden, das Geld metaphorisch als Generalnenner aller Werte zu bezeichnen. Nur steht das mit der Annahme eines Eigenwertes des Geldes keineswegs im Widerspruch. Zähler ist aber dann nicht das Geldgut als solches, sondern Zähler sind die Geldpreise als bestimmte Geldquanta, d. h. als aliquote Teile des Geldgutes. Der Zähler aber verhält sich doch zum Nenner, wie der Teil zum Ganzen.

Und nun der letzte Schlag gegen Diehl! Gerade das Gold soll „zum Ausdruck und zum Vergleichen der Preise" völlig unbrauchbar sein. „Das Gold kann gar nicht den Dienst leisten, den

Diehl von ihm fordert." Warum das? Aus dem einfachen Grunde, weil das Geld keinen Wert hat, sondern nur Geltung, und weil man im täglichen Leben nicht nur mit Gold, sondern auch mit Papier bezahlt. Also weil nach Bendixen ein stoffwertvolles Geld nicht für den Gelddienst erforderlich ist, deshalb ist ein wertvolles Gut für den Gelddienst unbrauchbar. Eine eigentümliche Logik!

Indessen Bendixen hat noch einen weiteren Grund, um deswillen das Gold für den Gelddienst unbrauchbar sein soll. „Die Abschätzung einer Ware am Golde . . . setzt ein Vergleichen von Werten voraus . . . Vergleichen aber kann man nur das Vergleichbare . . . Unvergleichbar ist daher der objektive Wert einer Sache mit einem Edelmetall, denn der objektive Wert einer Sache ist das Urteil, daß sie zu diesem oder jenem Preise Käufer und Verkäufer finden wird, und ein Urteil kann man nie mit einer konkreten Sache vergleichen. Ebenso unvergleichbar sind objektive mit subjektiven Werten, denn Urteile über Preise haben nichts gemein mit persönlichen Lustempfindungen." Wir wollen ganz davon absehen, daß der objektive Wert keineswegs ein Urteil über Preise ist. Um dies darzutun, müßte das ganze Wertproblem hier aufgerollt werden. Aber was heißt es denn, „die Ware am Golde abzuschätzen?" Doch nichts anderes als den objektiven Wert der Ware mit dem objektiven Wert des Goldes verglichen. Das wären mithin im Sinne Bendixens zwei Urteile, d. h. es würde Gleiches mit Gleichem verglichen. Aber freilich kennt Bendixen als „objektiven Wert des Goldes" nur den gesetzlichen Münzpreis. Ist da Diehl nicht doch im Recht, wenn er Bendixen „die fatale Verwechslung von Wert und Preis" vorwirft? Wobei allerdings zu beachten ist, daß bei Goldwährung Gold überhaupt keinen Preis hat, sondern nur Wert. Bendixen hilft sich demgegenüber allerdings immer wieder mit der „subjektiven Wertschätzung des Goldes". Aber niemand, der Waren mit Gold vergleicht, denkt entfernt daran, den objektiven Wert der Waren mit den subjektiven Lustempfindungen, die ihm der Besitz von Gold verursacht, zu vergleichen, und der „Metallist", der behauptete, daß ein solcher Vergleich stattfinde, müßte erst noch gefunden werden.

Indessen Bendixen scheinen hier selbst Bedenken aufgestiegen zu sein. Wenn das Gold, so fragt er, als Gut nur Gegenstand subjektiver Wertschätzung sein kann, wie konnte es dann in „überwundenen Kulturperioden" als Tauschgut der Preisberechnung dienen? Die Antwort, die er findet, ist sehr einfach und hat den Vorzug, daß niemand etwas gegen sie wird einwenden können: Von dem Augenblicke an, wo sich Preis und objektiver Wert bilden, verschwindet die subjektive Bewertung des bevorzugten Tauschgutes. Sehr richtig. Aber es interessiert uns doch etwas über den Prozeß zu erfahren, mittels dessen „Preis und objektiver Wert" an die Stelle der subjektiven Bewertung tritt. Hier stoßen wir naturgemäß wieder auf die fatale Lücke. „Der Wert des allgemeinen Tauschgutes ist . . . eine objektive Größe, nämlich das reziproke

Verhältnis der Preise." Mit einem kühnen Sprunge sind wir über die Kluft hinüber. Eben noch wurde das Tauschgut nur subjektiv bewertet, mit dem Beginn der Volkswirtschaft aber „siegt der Markt mit seinen Preisen über die schätzende Seele". Und nunmehr ist der objektive Wert des Geldes, welches inzwischen aufgehört hat Tauschgut zu sein, durch die Preise bestimmt. Darüber, wie sich die Geldpreise auf dem Markte bilden, vermag uns Bendixen nichts zu sagen. Denn dann hätte er ja anerkennen müssen, daß ein Geldpreis nur als Folge des Austausches von Ware und Geldgut zustande kommen kann. Dafür aber erfahren wir, daß der Einzelne das „Tauschgut" (Bendixen wollte doch dem Gelde einen Tauschgutcharakter nicht zuerkennen!) nach seinem „Marktwert" erwirbt, d. h. hier „nach seinem Wert als Zahlungsmittel". Wir haben jetzt das Recht, einigermaßen verblüfft zu sein. In seitenlangen Deduktionen hatte Bendixen versucht, uns klar zu machen, daß das Geld keinen Eigenwert besitze. Nun erfahren wir plötzlich, daß es einen „Marktwert" hat, wenn auch nur als „Zahlungsmittel".

Indessen scheint Bendixen hier nur in der Wahl des Ausdrucks nicht ganz glücklich gewesen zu sein. Er versteht unter Marktwert offenbar nur das, was man mit einem schiefen Ausdruck als „Nennwert" zu bezeichnen pflegt. Denn er wollte uns ja nichts anderes schildern, als die „Entstehung der Werteinheit aus dem Tauschgut". Man wird nicht behaupten können, daß es ihm gelungen wäre, für diesen Werdeprozeß eine schlüssige Erklärung zu geben. Aber er glaubt sich nunmehr wieder an dem Ausgangspunkt seiner Polemik gegen Diehl angelangt. Er hält jetzt den Augenblick für gekommen, den endgültigen Schluß zu ziehen: „Die Funktion des Geldes als Wertfeststellungs- bzw. Preisvergleichungsmittel erfüllt nicht das Gold, sondern die abstrakte Werteinheit. Danach entscheidet sich die Frage des Geldwertes. Die Werteinheit *ist* Wert, wie das Meter Länge *ist*, nicht Länge *hat*. Geld als abstrakte Werteinheit, als in der Vorstellung lebende Größe kann keinen Wert haben. Das ist logisch unmöglich. Geld aber als Zahlungsmittel hat den Wert, und zwar den objektiven Wert, auf den es lautet, wie der Meterstock die Länge hat, die er anzeigt." Zur Beurteilung dieses Satzes Bendixens genügt eine kurze Wiederholung dessen, was ich bereits früher ausgeführt habe. Wer sich einen Meter in Gedanken vorstellt, der hat immer ein bestimmtes Quantum Länge im Auge, welches von einem Gegenstande der Erscheinungswelt gewissermaßen abgezogen ist. Auch der vorgestellte Meter *ist* nicht nur Länge, sondern *hat* Länge, wenn auch nur eine vorgestellte Länge. Gerade das aber soll von der Bendixen-Knappschen Werteinheit nicht gelten, sie soll nicht ein Quantum Wert enthalten, auch nicht ein vorgestelltes, sondern nur Ausdrucksmittel für Wertrelationen sein. Und ebenso soll das Zahlungsmittel als Trägerin der Werteinheit nur Repräsentantin einer solchen Relation sein. Welchen Sinn aber kann noch der Satz haben: Die Werteinheit *ist* Wert, aber sie *hat* nicht Wert? Natürlich nicht den Sinn, den

Marx im Auge hat, wenn er sagt, der Arbeitsaufwand sei Wert, aber habe keinen Wert. Denn Marx will ja nichts anderes sagen, als daß Arbeitsaufwand und Wert schlechthin identisch seien; d. h. Wert ist bei ihm nur ein anderer Ausdruck für Arbeitsaufwand. Davon kann bei Bendixen keine Rede sein. Denn das hieße, die Einheit, also einen Teil, dem Ganzen gleich setzen. Ein anderer Sinn des Bendixenschen Satzes ist aber beim besten Willen nicht denkbar. Denn wie soll ein Ding, von der Identität abgesehen, etwas sein, von dem ihm nicht das mindeste Quantum innewohnt? Entweder die Werteinheit ist Wert, dann muß ein Quantum Wert, mag es auch nur vorgestellt sein, in ihr enthalten sein; oder es ist kein Quantum Wert in ihr enthalten, dann kann sie auch nicht Wert sein. Bendixens Satz ist ein Nonsens.

Und endlich: „Geld als abstrakte Werteinheit, als in der Vorstellung lebende Größe, kann keinen Wert haben; das ist logisch unmöglich. Geld aber als Zahlungsmittel hat den Wert, und zwar den objektiven Wert, auf den es lautet (wie der Meterstock die Länge hat, die er anzeigt).“ Auf welchen objektiven Wert soll dann das Zahlungsmittel lauten? Es lautet doch unstreitbar auf „Werteinheiten“, und diese haben nach Bendixen keinen Wert. Wir stehen vor einem unlösbaren Selbstwiderspruch.

Was Bendixen in Wirklichkeit sagen will, das wissen wir. Die abstrakte Werteinheit ist nicht Wert, sondern eine rein arithmetische Größe zum Ausdruck und zur Veranschaulichung der Relation der Warenwerte. Sie ist das, was Marx und Knies als Preismaßstab bezeichneten. Hätte das Geld keine andere Funktion auszuüben, so könnte es, wir sagten es schon früher, wertlos sein. Aber die Funktion des Geldes als Preismaßstab ist keine primäre und kann eine solche nicht sein, denn das Geld als Preismaßstab setzt gegebene Geldpreise voraus, die Geldpreise aber resultieren aus einem Vergleich des Wertes der übrigen Güter mit dem des Geldes. Das Geld ist Wertmesser. Der Wert des Geldes aber wiederum kann sich ergeben nur im Austausche der Waren gegen das Geldgut auf dem Markte. Das Geld ist ein Tauschgut und wird als solches kraft besonderer Eignung zum Tauschmittel. Erst insofern mithin, als das Geld Tauschgut und Wertmaß ist, kann es zum Maßstab der Preise, zur „Werteinheit“ werden. Damit ist der Kern der nominalistischen Theorie bloßgelegt. Aus zwei richtigen Prämissen, der Nominalität der Geldschulden und der Existenz stoffwertlosen Geldes wird der Trugschluß gezogen, daß das Geld keinen Eigenwert zu haben brauche. Daraus mußte notwendigerweise die Auffassung des Geldes, als einer rein abstrakten Größe, resultieren. Und da eine solche abstrakte Größe nur noch als Relationsausdruck verwendbar war, so kam man dazu, die rein sekundäre Funktion des Geldes als Preismaßstab zum Kriterium seines Wesens zu machen. Das ist die wahre Entstehungsgeschichte der „Werteinheit“ und des „Zahlungsmittels als Träger derselben“.

Ich bin am Ende. Aufgabe dieser Zeilen war, darzutun, daß der Nominalismus als ökonomische Theorie des Geldes unmöglich ist, weil er das wahrhaft ökonomische Geldproblem, das Problem der Tauschrelation von Ware und Geld, nicht zu lösen vermag. Ich glaube, dieser Beweis ist sowohl auf direktem als auch auf indirektem Wege erbracht. Eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen Bendixens in seinem hier besprochenen Aufsatz bedarf es nicht. Sie wiederholen teils Behauptungen, welche hier bereits widerlegt sind, teils haben sie mit der nominalistischen Geldtheorie nichts zu tun, sondern sind reine Quantitätstheorie. Die Frage aber, ob und inwieweit diese Theorie haltbar ist, fällt außerhalb des Rahmens der Aufgabe, welche ich mir in der vorliegenden Abhandlung gestellt habe.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Oesterreichische Kriegsgesetze und -verordnungen.

[3. Fortsetzung und Schluß, enthaltend die im Jahrgang 1918 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Gesetze usw.]

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Das letzte Blatt des „Reichsgesetzblattes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" ist am 12. November 1918 erschienen; für die spätere Zeit sind nur noch gesetzgeberische Maßnahmen der einzelnen Teilstaaten zu verzeichnen. Vorliegende Uebersicht findet denn auch mit diesem Zeitpunkte ihren Abschluß.

Die bisherigen Uebersichten sind veröffentlicht in
Bd. 50, S. 625—650 (von Kriegsausbruch bis zum 31. Juli 1915),
Bd. 53, S. 597—610 und 698—725 (1. August 1915 bis 31. Dezember 1916),
Bd. 56, S. 689—708 (Jahr 1917).

Kundmachung vom 29. Dezember 1917 betr. Einschränkung des Rotationsdruckpapier-Verbrauches der Zeitungen im Monate Jänner 1918 (RGBl. S. 1).

Die Einschränkung beträgt je nach Größe der Zeitung 35—45 v. H.; auch wird ein Höchstumfang des Textteils der Zeitungen festgesetzt. Nach späteren Verordnungen gelten diese Einschränkungen auch für die Monate Februar bis Oktober. Für die Zeit vom 1. November ab tritt (nach Verordnung vom 29. Oktober 1918 — RGBl. S. 1021 f.) eine weitere Einschränkung um 25—35 v. H. ein. (Vgl. auch Verordnung vom 12. Oktober 1918 unten S. 522, ferner für das Vorjahr Kundmachung vom 12. Mai 1917, Bd. 56, S. 694).

Gesetz vom 30. Dezember 1917 betr. die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegssteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank (RGBl. S. 73 ff.).

Unter der Voraussetzung, daß der Bank entsprechende Kriegssteuern auch in Ungarn auferlegt werden, hat sie zugunsten Oesterreichs eine Kriegssteuer zu zahlen

für 1914 in Höhe von etwa 8 1/3 Mill. K.
„ 1915 „ „ „ „ 36 „ „
„ 1916 „ „ „ „ 50 1/4 „ „

Die ungarischen Beträge würden entsprechend betragen

für 1914 etwa 6 3/4 Mill. K.
„ 1915 „ 19 1/2 „ „
„ 1916 „ 28 1/4 „ „

Außerdem hat die Bank eine Kriegsverlustrücklage in Höhe von 20 Mill. K. anzulegen.

Gesetz vom 31. Dezember 1917 betr. den Schutz der Kriegsflüchtlinge (RGBl. S. 81 ff.). Mit Durchführungsverordnung vom 16. Jänner 1918 (RGBl. S. 89 ff.).

Unbemittelten Kriegsflüchtlingen wird ein Anspruch auf staatliche Flüchtlingsfürsorge eingeräumt. Diese besteht entweder in Naturalverpflegung oder in einem Bargeldzuschuß in Höhe von 2 K. auf Kopf und Tag.

Verordnung vom 16. Jänner 1918 betr. die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten (RGBl. S. 85).

Die Wochenkopfquote (Höchstmenge) beträgt für Selbstversorger 1575 g Getreide (Schwerarbeiter 2100 g), für die übrige Bevölkerung 1150 g Mehl (Schwerarbeiter 1850 g). — Insoweit werden die Bestimmungen der Verordnung vom 15. August 1917 (vgl. Bd. 56, S. 703) außer Kraft gesetzt. — Vgl. die abändernde Verordnung vom 22. Juli 1918 unten S. 520.

Verordnung vom 20. Jänner 1918 über den Schutz der Mieter (RGBl. S. 94 ff.).

Die grundlegenden Bestimmungen der Verordnung vom 26. Januar 1917 (vgl. Bd. 56, S. 691) werden übernommen. Vgl. daher Inhaltsangabe a. a. O.

Verordnung vom 21. Jänner 1918 betr. die Ausgabe von Zuckerzusatzkarten (RGBl. S. 99 f.).

Für Schwerarbeiter kann bis zu $1^1/_2$ kg, für Kranke bis zu $1^1/_4$ kg Zucker monatlich bewilligt werden (Normalsatz: für die städtische Bevölkerung 1 kg, für die ländliche $^3/_4$ kg). — Vgl. Verordnung vom 1. Februar 1917, Bd. 56, S. 691.

Verordnung vom 30. Jänner 1918 betr. die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der Seeschiffahrt (RGBl. S. 119 ff.).

Die mit dieser und weiteren Verordnungen errichteten Verbände entsprechen in Zweck und Aufbau im ganzen (nicht in allen Einzelheiten) den im Vorjahre entstandenen Verbänden. Vgl. daher Inhaltsangabe Bd. 56, S. 691 f., 694 und 702.

Verordnung vom 31. Jänner 1918 betr. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft (RGBl. S. 129 ff.).

Jeder Landwirt ist verpflichtet, seine anbaufähigen Ackergründe dem Anbau zu unterziehen. Erscheint die Durchführung der Anbau- usw. arbeiten gefährdet, so haben besondere Erntekommissionen (je eine für jeden politischen Bezirk) durch Zuweisung von Arbeitskräften u. a. m. für Hilfeleistung Sorge zu tragen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese kann auch anbaufähige, aber nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke zum Anbau verwenden; soweit die Gemeinde von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, kann die politische Bezirksbehörde die Grundstücke Einzelpersonen, Nachbargemeinden u. a. m. zur Bebauung zuweisen. Diese kann auch geeignete Grundstücke zur Anlage von Schrebergärten heranziehen.

Verordnung vom 29. Jänner 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses der Lederhändler (RGBl. S. 139 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Verordnung vom 31. Jänner 1918 betr. die Regelung der Verköstigung außerhalb des Haushaltes (RGBl. S. 142 f.).

Zu Mittag darf nur ein Essen bestehend aus höchstens Suppe, Fleisch mit Beilage (an fleischlosen Tagen Fisch oder Gemüse) und Mehlspeise oder Käse verabreicht werden, zu Abend dasselbe ohne Suppe. Den Gastwirtschaften kann die Verpflichtung auferlegt werden, mittags und abends bestimmte Speisefolgen

(„Menus") zu vorher bestimmtem Einheitspreise abzugeben. Mehlspeisen dürfen nur gegen Brotkarte verabfolgt werden.

Verordnung vom 16. Februar 1918 betr. die Regelung des Fleischverkehres in Wien (RGBl. S. 173 ff.).

Rindfleisch wird in zwei Sorten zum Verkauf gebracht, dem teureren „Extremfleisch" und dem billigeren „Einheitsfleisch". — Vgl. Verordnung vom 18. März 1918 unten S. 513.

Verordnung vom 16. Februar 1918 betr. die Verkehrsregelung sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup (RGBl. S. 175 ff.).

Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 14. März 1917.

Verordnung vom 20. Februar 1918 betr. Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1918/19 (RGBl. S. 181 ff.).

Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert und nur mit besonderer Genehmigung getrocknet werden, sie sollen vielmehr ausschließlich an Verbrauchszuckerfabriken abgesetzt werden; diese wiederum dürfen die Zuckerrüben nur zur Verarbeitung auf Zucker verwenden. Es wird ein Mindestpreis für Zuckerrüben festgesetzt, auch wird die Frage der Rücklieferung von Rübenschnitzeln an die Rübenlieferanten eingehend geregelt. Endlich wird ein Rohzuckerpreis festgesetzt.

Gesetz vom 16. Februar 1918 betr. die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917 (RGBl. S. 187 f.). — Durch Gesetz vom 17. April 1918 (RGBl. S. 407 f.) auf das Jahr 1918 ausgedehnt. Mit Durchführungsverordnung vom 6. Juli 1918 (RGBl. S. 635 ff.).

Der Mehrertrag bezw. das Mehreinkommen wird im Verhältnis der Jahre 1916 und 1917 gegenüber dem durchschnittlichen Reinertrag der fünf letzten Friedensgeschäftsjahre berechnet, wobei das ungünstigste und günstigste Jahr außer Betracht bleiben. Eine Steuerpflicht der Gesellschaften entfällt, wenn der Reinertrag 5 v. H. des Anlagekapitals nicht übersteigt. Ebenso sind Einzelpersonen nicht steuerpflichtig, wenn ihr Gesamteinkommen 20 000 K. nicht übersteigt u. ä. m.

Die Steuersätze für die Einzelpersonen und ausländischen Gesellschaften sind folgende:

Von den ersten	angefangenen oder vollen	10 000	K.	des Mehreinkommens		5 v. H.
„ „ nächsten	„ „ „	10 000	„	„	„	10 v. H.
„ „ „	„ „ „	20 000	„	„	„	20 v. H.
„ „ „	„ „ „	20 000	„	„	„	30 v. H.
„ „ „	„ „ „	40 000	„	„	„	40 v. H.
„ „ „	„ „ „	200 000	„	„	„	50 v. H.
„ „ Mehrbeträgen						60 v. H.

für Gewinne aus Kriegslieferungen werden 20 v. H. Zuschlag erhoben.

Die Steuer von den inländischen Gesellschaften beträgt aus zwei Teilen: a) Zunächst werden als „Grundbetrag" $^2/_3$ der vorstehend angeführten Sätze erhoben; b) hierzu wird ein Zuschlag erhoben, der bemessen ist bei einem Mehrertrag von

nicht mehr als	2 v. H.	des Aktienkapitals	auf	3 v. H. des Grundbetrages
„ „ „	4 v. H.	„ „	„	6 v. H. „ „
„ „ „	6 v. H.	„ „	„	12 v. H. „ „
„ „ „	8 v. H.	„ „	„	18 v. H. „ „

u. s. f. in Abständen von 2 v. H., bzw. 6 v. H. bis zu einem Satze von 54 v. H. bei einem Mehrertrage von bis 20 v. H. des Aktienkapitals; höhere Beträge

werden mit 60 v. H. des Grundbetrages besteuert; Mehreinkommen bezw. Mehrerträge von unter 5000 K. bleiben steuerfrei.

Zur Sicherung der Kriegssteuer dürfen inländische Gesellschaften Dividenden usw. über die Friedensbeträge hinaus nur insoweit zur Verteilung bringen, als ihnen an Rücklagen mindestens das 1½-fache der Mehrverteilungen verbleibt; ausländische Gesellschaften haben 60 v. H. des steuerpflichtigen Mehrertrages in eine Sonderrücklage einzustellen.

Vgl. für die Vorjahre die Verordnung vom 16. April 1916, Bd. 53, S. 703 f.

Verordnung vom 24. Februar 1918 betr. die Regelung der Einfuhr (RGBl. S. 211 ff.). — Mit Ausführungskundmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 213 f.).

Die Einfuhr aller Waren ist (mit bestimmten Ausnahmen) nur mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums zulässig.

Verordnung vom 7. März 1918 betr. die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918 (RGBl. S. 231). — Mit Abänderungsverordnung vom 25. März. 1919 (RGBl. S. 267).

Vgl. für die Vorjahre Bd. 53, S. 704 und Bd. 56, S. 695.

Verordnung vom 7. März 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses der Metallhändler (RGBl. S. 233 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Kundmachungen (zwei) vom 9. März 1918 betr. die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung (RGBl. S. 239 ff.).

Es werden die Mindestlöhne bekannt gegeben, die von der gemäß Verordnung vom 16. November 1917 (vgl. Bd. 56, S. 707) eingesetzten Kommission festgesetzt worden sind. Durch Verordnungen vom 20. Juli 1918 (RGBl. S. 677 f.) und 13. Oktober 1918 (RGBl. S. 987 ff.) sind diese Mindestlöhne erhöht worden.

Verordnung vom 11. März 1918 über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen (RGBl. S. 243 ff.).

Die Versteigerung von Bedarfsgegenständen wird untersagt. Vor der Vornahme öffentlicher Versteigerungen müssen die betreffenden Gegenstände den zuständigen Behörden zur Uebernahme angeboten werden, und dürfen erst versteigert werden, wenn die Uebernahme abgelehnt worden ist.

Verordnung vom 16. März 1918 betr. Regelung des Verkehres mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen (RGBl. S. 249 ff.).

Vgl. Inhaltsangabe Bd. 53, S. 710, die auch für vorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 18. März 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien in Wien (RGBl. S. 253 f.).

Die Höchstpreise bewegen sich für „Extremfleisch“ (vgl. Verordnung vom 16. Februar 1918 oben S. 512) zwischen 18 und 25 K. für 1 kg, für gewöhnliches Rindfleisch zwischen 7,20 und 12 K. für 1 kg.

Verordnung vom 14. März 1918 betr. die Schaffung eines konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsausschusses (RGBl. S. 255 ff.).

Zur Vertretung der Interessen der organisierten Verbraucher wird ein konsumgenossenschaftlicher Wirtschaftsausschuß errichtet; dieser vertritt die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Vereine mit den gleichen

oder ähnlichen Zwecken, die behördlichen Anstalten zur gemeinsamen Beschaffung von Lebensmitteln u. ä. m. und Verbände solcher Vereinigungen. Zweck des Ausschusses ist die Vertretung und Förderung der Interessen der organisierten Verbraucher, die Verbreitung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung und Tragweite von behördlichen Verfügungen; er hat Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen; insbesondere kann ihm auch von den Behörden die Durchführung von behördlichen Verfügungen übertragen werden. Der Ausschuß besteht aus 50 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern. Er unterliegt staatlicher Aufsicht.

Verordnung vom 18. März 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses für die Flußschiffahrt (RGBl. S. 259 f.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Verordnung vom 18. März 1918 betr. Maßnahmen zur Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung (RGBl. S. 261 f.).

Vgl. Inhaltsangabe Bd. 50, S. 642 f., die im wesentlichen auch für vorvorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 26. März 1918 betr. die Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 14. April bis 31. August 1918 (RGBl. S. 275).

Petroleum darf in der genannten Zeit im allgemeinen zum Verbrauche nicht abgegeben werden.

Verordnung vom 28. März 1918 betr. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge (RGBl. S. 279 ff.).

Für Gemeinden mit außerordentlichem Wohnungsmangel können unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden: Räumlichkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht bewohnbar waren, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewohnung zugelassen werden. Eine Einziehung von Wohnungen zwecks Umwandlung zu Geschäftsräumen oder durch Zusammenlegung mehrerer Wohnungen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Gesetz vom 28. März 1918 betr. die Gewährung von Zuwendungen an Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene (RGBl. S. 291 f.) — Mit Ausführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 292 ff.).

Die Regierung wird ermächtigt, bei erwiesener Bedürftigkeit besondere Zuweisungen zu gewähren an Mannschaftspersonen, die infolge des während des Krieges geleisteten Militärdienstes eine mindestens 20 v. H. betragende Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben, ferner an Angehörige solcher Mannschaftspersonen und an Hinterbliebene von Mannschaftspersonen, die vor dem Feinde gefallen oder infolge einer durch den Militärdienst veranlaßten Krankheit usw. verstorben sind. Die Zuweisungen werden neben den Invalidenpensionen und Unterhaltsbeiträgen gemäß Gesetz vom 27. Juli 1917 (vgl. Bd. 56, S. 702) gezahlt. Sie betragen z. B. bei völliger Arbeitsunfähigkeit 72 bis 90 K. (je nach der Teuerungsklasse des Aufenthaltsortes) monatlich für die Mannschaftsperson selbst, 48–60 K. für jeden Angehörigen, 30–60 K. für verminderte Erwerbsfähige je nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit usw.

Verordnung vom 31. März 1918 betr. den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln (RGBl. S. 330 ff.).

Ersatzlebensmittel dürfen nur mit besonderer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die äußere Umschließung der Kleinhandelspackung muß das Ersatzlebensmittel deutlich kennzeichnen.

Verordnung vom 2. April 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses der technischen Händler (RGBl. S. 343 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Verordnung vom 15. April 1918 betr. die Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauerware. (RGBl. S. 361). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 26. August 1918 (RGBl. S. 878).

Die Verarbeitung ist genehmigungspflichtig.

Verordnung vom 19. April 1918, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, RGBl. Nr. 235, betr. die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, ergänzt wird (RGBl. S. 371).

Für den Fall unabweislicher Notwendigkeit wird die Regierung ermächtigt, die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl erforderlichen Getreide- oder Mehlmengen ohne Rücksicht auf die den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe vorweg zu überlassenden Mengen in Anspruch zu nehmen. Als Entgelt sind den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe durch Verordnung vom 27. April 1918 (RGBl. S. 401) für je 100 kg abgeliefertes Getreide 2 kg Zucker zugewiesen worden.

Verordnung vom 15. April 1918 betr. die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher (RGBl. S. 373 ff.). — Mit Zusatzverordnung vom 8. Juni 1918 (RGBl. S. 527).

Der Verbrauch von Tabakerzeugnissen wird einer behördlichen Regelung unterworfen. Es werden Kundenlisten eingeführt mit der Wirkung, daß Tabakerzeugnisse an nicht in die Kundenliste eingetragene Käufer von den betreffenden Verkäufern erst nach Befriedigung der Listenkundschaft („Stammkunden") verkauft werden dürfen. Als Stammkunden dürfen nur männliche Personen im Alter von mindestens 17 Jahren aufgenommen werden; die endgültig in eine Kundenliste eingetragenen Raucher erhalten eine Raucherkarte. Die Finanzbezirksbehörden setzen dann für die einzelnen Bezirke die auf die Stammkunden entfallenden Wochenmengen an Tabakerzeugnissen fest.

Verordnung vom 22. April 1918, betr. die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (RGBl. S. 383).

Den Staatsbediensteten wird eine weitere einmalige Teuerungszulage, zahlbar im Mai, in Höhe der durch Verordnung vom 19. November 1917 (vgl. Bd. 56, S. 689: in den untersten Stufen 33 1/3 v. H. des Gehalts) festgesetzten Zulage gewährt. — Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 4. Dezember 1916, Bd. 56, S. 689, — ferner Verordnung vom 8. Dezember 1917, Bd. 56, S. 707, wegen späterer Zuwendungen Verordnung vom 12. Juni 1918, unten S. 517.

Verordnung vom 22. April 1918 betr. die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu den Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (RGBl. S. 384).

Vgl. für die bisherige Zeit Verordnungen vom 4. Dezember 1916, Bd. 56, S. 689 f. und vom 8. Dezember 1917, Bd. 56, S. 707. Weitere Zuwendungen sind gewährt durch Verordnung vom 12. Juni 1918 (RGBl. S. 522 f.) und 11. September 1918 (RGBl. S. 921 f.).

Verordnung vom 23. April 1918 betr. den Verkehr in Maschinen und Kesseln (RGBl. S. 387 f.).

Verordnung vom 20. April 1918 über die Zählung der Kriegerhinterbliebenen (RGBl. S. 389 f.).

Verordnung vom 26. April 1918 betr. die Regelung der Verteilung künstlicher Düngemittel (RGBl. S. 393 ff.).

Die Erzeuger künstlicher Düngemittel dürfen diese nur an die ihnen von den zuständigen Stellen bezeichneten Abnehmer liefern. Die Durchführung der Verteilung obliegt den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, die zu diesem Zwecke beim Ackerbauministerium eine Kommission bilden. — Die Verordnungen vom 18. Jänner und 31. Juli 1915 — vgl. Bd. 50, S. 635 und 649 f. — werden aufgehoben.

Verordnung vom 27. April 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Mahlprodukten (RGBl. S. 411 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 50, S. 700.

Verordnung vom 6. Mai 1918 betr. die Regelung des Verkehres mit Altpapier (RGBl. S. 419 ff.).

Vgl. Inhaltsangabe in Bd. 53, S. 711, die auch für vorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 6. Mai 1918 betr. die Regelung des Verkehres mit Schlachtpferden und Pferdefleisch (RGBl. S. 423 f.).

Die politischen Landesbehörden haben den Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch in ihrem Bezirke zu regeln und Höchstpreise festzusetzen. Für die Stadt Wien wird eine Zentralisierung des Handels mit Schlachtpferden gleich durch vorliegende Verordnung festgelegt.

Verordnung vom 8. Mai 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Kunstdüngerindustrien (RGBl. S. 427 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 11. Mai 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Sensen- und Sichelerzeuger (RGBl. S. 433 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511

Verordnung vom 12. Mai 1918 betr. die Regelung des Verkehres mit frischem Obst (RGBl. S. 439 ff.).

Vgl. Inhaltsangabe Bd. 56, S. 699.

Verordnung vom 13. Mai 1918 betr. die Regelung des Verkehrs mit Hadern (RGBl. S. 445 ff.).

Verordnung vom 3. Juni 1918 betr. die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh (RGBl. S. 497 ff.).

Die gesamte Ernte des Jahres 1918 an Heu und Stroh wird beschlagnahmt. Die Bewirtschaftung obliegt der Reichsfutterstelle (im Amte für Volksernährung); sie hat für die Deckung des Heeres- und Zivilbedarfs Sorge zu tragen. Die

Aufteilung der zu liefernden Mengen auf die einzelnen Kronländer obliegt dem Amte für Volksernährung; letztere haben die weitere Unterverteilung zu veranlassen. Die Besitzer von Wiesen usw. sind verpflichtet, die Mahd rechtzeitig vorzunehmen und die geernteten Mengen gegen bestimmte, durch Verordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 503 f.) festgesetzte Uebernahmepreise den zuständigen Zweigstellen der Rauhfutterstelle zu überlassen. (Vgl. für das Vorjahr Verordnung vom 27. Mai 1917 — Bd. 56, S. 699.)

Kundmachung vom 5. Juni 1918 betr. Lederersatz für Schuhwerk (RGBl. S. 511).

Die Kundmachung führt die Ersatzstoffe an, die gemäß Verordnung vom 9. März 1917 (vgl. Bd. 56, S. 693 f.) bei der Herstellung von Schuhwerk zugelassen worden sind.

Verordnung vom 12. Juni 1918 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (RGBl. S. 519 ff.).

a) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1919 werden Steuern, Gebühren usw. vom Staate zur Zahlung übernommen (vgl. für 1917 Verordnung vom 4. Dezember 1916, Bd. 56, S. 689).

b) Es wird eine, in zwölf Monatsraten fällige Zulage gewährt, die nach Gehaltsstufen und Personenzahl des Haushaltes abgestuft ist. Sie beträgt z. B. bei der untersten Gehaltsstufe für verheiratete Staatsbedienstete mit mehr als 4 Kindern, fast 200 v. H. des Grundgehalts, für ledige immer noch rund 60 v. H., für die höchsten Gehaltsstufen sind die Sätze rund 40 v. H. und rund 10 v. H. — Vgl. wegen der bisherigen Teuerungszulagen Verordnung vom 4. Dezember 1916, Bd. 56, S. 689 und 22. April 1918, oben S. 515, wegen weiterer die Verordnung vom 11. September 1918, unten S. 521.

Verordnung vom 17. Juni 1918 betr. die Errichtung von Wirtschaftsverbänden der graphischen Druckindustrien und -gewerbe (RGBl. S. 531 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 17. Juni 1918, betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierwaren- und Pappewarenerzeuger (RGBl. S. 539 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 22. Juni 1918, womit die Verabreichung von frischem Obst in Gast- und Speisewirtschaften verboten wird (RGBl. S. 549).

Verordnung vom 18. Juni 1918 betr. den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehre mit dem Auslande (RGBl. S. 551 ff.). — Mit Durchführungsverordnung vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 621 f.).

Ausländische Geldsorten und inländische Handelsmünzen sowie Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei bestimmten Firmen, die der Devisenzentrale angehören, gekauft, umgetauscht, verkauft, verpfändet werden u. ä. m. Ueber Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über ausländische Geldsorten usw. darf nur zugunsten einer solchen Firma verfügt werden. Für die Firmen, die der Devisenzentrale angehören, werden bestimmte Ordnungsvorschriften erlassen.

Die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von auf Kronenwährung lautenden Schecks, Wechseln, Anweisungen, Darlehenskassenscheinen usw. ist nur mit Zustimmung der Devisenzentrale zulässig. Innerhalb

der Monarchie ausgestellte Wertpapiere, die zur Rückzahlung fällig sind oder werden, dürfen überhaupt nicht, sonstige Wertpapiere nur mit Zustimmung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgeführt werden; das gleiche gilt für Zinsscheine. Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande ist gleichfalls nur mit Zustimmung der Devisenzentrale gestattet. Verbindlichkeiten, gleichviel in welcher Währung, dürfen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma nur auf Grund besonderer Bewilligung der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder des Finanzministeriums eingegangen werden. Endlich ist derjenige, der Waren oder Wertpapiere im Werte von mehr als 300 K. nach dem Auslande ausführt, verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben. — Vgl. wegen der bisherigen Regelung Verordnung vom 19. Dezember 1916 — Bd. 53, S. 724 f.

Verordnung vom 24. Juni 1918 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina (RGBl. S. 555 ff.).

Vgl. Inhaltsangabe in Bd. 53, S. 609 f. und Bd. 56, S. 700, die auch für vorliegende Verordnung mit der Maßgabe gilt, daß die Stundung bis zum 31. Dezember 1918 gilt bzw. ausgesprochen werden kann.

Verordnung vom 24. Juni 1918 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges (RGBl. S. 564 f.).

Vgl. Inhaltsangabe Bd. 53, S. 609, die auch für die vorliegende Verordnung mit der Maßgabe gilt, daß die Erleichterungen bis zum 31. Dezember 1918 gewährt werden können.

Verordnung vom 22. Juni 1918 betr. die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln (RGBl. S. 575 ff.).

Die grundlegenden Bestimmungen entsprechen denen der Verordnung vom 26. Juli 1917 — vgl. daher Inhaltsangabe in Bd. 56, S. 701 f.

Verordnung vom 27. Juni 1918, mit welcher die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Frucht- und Futtergattungen festgesetzt werden (RGBl. S. 589 f.).

Es werden unter anderem folgende Uebernahmepreise (für die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt) festgesetzt (in Klammern die Preise für die Ernte 1917):

Weizen	55 K.	(40 K.)	für	den	Doppelzentner
Roggen	55 „	(40 „)	„	„	„
Gerste	50 „	(37 „)	„	„	„
Hafer	50 „	(36 „)	„	„	„
Mais	50 „	(38 „)	„	„	„
Bohnen	100 „	(80 „)	„	„	„
Erbsen	120 „	(80 „)	„	„	„

Für frühzeitige Ablieferung werden Zuschläge gewährt.

Verordnung vom 3. Juli 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Aepfel (RGBl. 598 ff.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 23. Oktober 1918 (RGBl. S. 1002).

Verordnung vom 3. Juli 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Birnen (RGBl. S. 600 ff.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 23. Oktober 1918 (RGBl. S. 1002).

Verordnung vom 3. Juli 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken und Pflaumen (RGBl. S. 603 f.).

Verordnung vom 1. Juli 1918 betr. den Verkehr mit Saatgut (RGBl. S. 605 ff.).

Verordnung vom 8. Juli 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf oder Hanfwerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke (RGBl. S. 632 ff.).

Verordnung vom 11. Juli 1918 betr. einige weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft (Feldschutzverordnung (RGBl. S. 663 f.).

a) Es wird eine besondere Strafe angedroht für denjenigen, der „wider Gesetz oder Verbot (der politischen Bezirksbehörden) unter Gefährdung der im allgemeinen Interesse gelegenen Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln den Ertrag oder Betrieb der Landwirtschaft schädigt oder gefährdet."

b) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feldhütern zu bestellen.

c) Die politische Bezirksbehörde kann die Errichtung freiwilliger Feldwehren anordnen. Zu diesen haben in erster Linie diejenigen landwirfschaftlichen Betriebe, denen der Schutz zugute kommt, geeignete Personen zu stellen.

Verordnung vom 13. Juli 1918 betr. die Errichtung einer österreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (RGBl. S. 665).

Die Hauptanstalt besitzt selbständige Rechtspersönlichkeit und ist als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien einzutragen. Das Grundkapital wird vom Staate gestellt, der auch für die Verbindlichkeiten haftet. Die Aufsicht wird vom Finanzministerium ausgeübt.

Verordnung vom 22. Juli 1918 betr. die Regelung des Gemüse- und Obstverkehres in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (RGBl. S. 672 f.).

Es wird eine Anzeigepflicht für nach Wien eingeführtes Gemüse und Obst gegenüber der „Wiener Gemüse- und Obstübernahme- und Verteilungsstelle" und ein Uebernahmerecht dieser Stelle festgesetzt.

Verordnung vom 22. Juli 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallindustrie (RGBl. S. 679 ff.).

Dem Verbande gehören an: die Tonerdefabriken, die Werke usw., in denen Aluminium, Blei, Kupfer, Zinn, Zink oder Nickel erzeugt wird, und endlich die Betriebe, in denen die genannten Metalle verarbeitet werden. Wegen der Eisengießereien siehe Verordnung vom 31. Jänner 1917 (Bd. 56, S. 691 f.), wegen der Erzeuger landwirtschaftlicher Maschinen siehe Verordnung vom 5. Oktober 1917, wegen der Metallwarenerzeuger siehe folgende Verordnung. — Vgl. im übrigen Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 22. Juli 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Metallwarenerzeuger (RGBl. S. 684 ff.).

Vgl. vorhergehende Verordnung.

Verordnung vom 25. Juli 1918 betr. die Beschlagnahme des Mohnes (RGBl. S. 696 ff.).

Vgl. für die Vorjahre Verordnungen vom 11. August 1916, Bd. 53, S. 714 und vom 16. August 1917, Bd. 56, S. 703.

Verordnung vom 22. Juli 1918 betr. die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten (RGBl. S. 702 f.).

Die Monatskopfquote für Selbstversorger wird auf monatlich $6^3/_4$ kg, für landwirtschaftliche Arbeiter auf monatlich 11 kg Getreide festgesetzt. Vgl. wegen der bisherigen Regelung Verordnung vom 16. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 19. Juli 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses der Papierhändler (RGBl. S. 705 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Verordnung vom 31. Juli 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Emailblechgeschirrerzeuger (RGBl. S. 711 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 1. August 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes des Baugewerbes (RGBl. S. 777 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918, oben S. 511.

Verordnung vom 3. August 1918 betr. den Verkehr mit Bier (RGBl. S. 787 f.).

Die Erzeugung von Bierwürze über einen bestimmten Stärkegrad hinaus wird verboten.

Verordnung vom 21. Juli 1918 betr. Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen (RGBl. S. 789 ff.).

Es werden insbesondere neue Höchstpreise festgesetzt. — Vgl. Verordnung vom 20. August 1917, Bd. 56, S. 703.

Verordnung vom 3. August 1918, womit einige Bestimmungen der mit der Verordnung vom 22. September 1916, RGBl. Nr. 317, erlassenen Postordnung abgeändert werden (RGBl. S. 806 ff.).

Es tritt eine weitere Erhöhung der schon mit Verordnung vom 22. September 1916 erhöhten Postgebühren ein, so z. B. für Postkarten von 8 h (ursprünglich 5 h) auf 10 h, für einfache Briefe von 15 h (ursprünglich 10 h) auf 20 h u. a. m. (Vgl. wegen Erhöhung der Fernsprechgebühren folgende Verordnung.)

Verordnung vom 3. August 1918 betr. die Abänderung der mit der Verordnung vom 23. September 1916, RGBl. Nr. 322, kundgemachten Fernsprechgebührenordnung (RGBl. S. 809 ff.).

Es tritt eine weitere Erhöhung der schon mit Verordnung vom 23. September 1916 erhöhten Fernsprechgebühren ein. — Vgl. auch vorige Verordnung.

Verordnung vom 8. August 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Gurken (RGBl. S. 813 f.).

Verordnung vom 12. August 1918 zur Bekämpfung des Schmiergeldunwesens (RGBl. S. 823).

Das Fordern von Schmiergeldern wird unter besondere Strafen gestellt.

Verordnung vom 13. August 1918 betr. die Beschlagnahme von Papier und Pappe (RGBl. S. 824 f.).

Alle vorhandenen Vorräte an Papier und Pappe werden beschlagnahmt.

Verordnung vom 23. August 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte (RGBl. S. 835 ff.).

Es werden Höchstpreise festgesetzt für Benzin, Petroleum, Gasöle aller Art u. a. m.

Gesetz vom 26. August 1918 betr. die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen (RGBl. S. 883 ff.). — Mit Durchführungsverordnung vom 14. September 1918 (RGBl. S. 935 ff.).

Die Regierung wird zur Gewährung der erwähnten Teuerungszulagen den Landesvertretungen Zuschüsse gewähren. Diese müssen in bestimmter Weise verwendet werden, und zwar müssen die Teuerungszulagen nach Dienstalter und Größe der Familie abgestuft werden. So erhalten z. B. ledige Volksschullehrer mit einer Gesamtdienstzeit von unter 10 Jahren 972 K, verheiratete mit mehr als 4 Kindern und über 23 Jahre Gesamtdienstzeit 4056 K.

Verordnung vom 3. September 1918 betr. die staatliche Genehmigung zur Bildung und Erhöhung des Stammkapitales bei Gesellschaften m. b. H. und zur Erhöhung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (RGBl. S. 891).

Verordnung vom 6. September 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für frisches Gemüse (RGBl. S. 904 f.).

Es werden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise festgesetzt. Erstere betragen z. B. für Weißkraut 30 K, Wirsingkohl 45 K, rote Speisemöhren 40 K für den Doppelzentner ab Erzeugungsstelle. Die politischen Landesbehörden haben Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen.

Verordnung vom 6. September 1918 betr. die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der korkverarbeitenden Gewerbe (RGBl. S. 907 ff.).

Vgl. Verordnung vom 30. Jänner 1918 oben S. 511.

Verordnung vom 6. September 1918 betr. den Verkehr mit Kork aller Art (RGBl. S. 911 ff.).

Verordnung vom 11. September 1918 betr. Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse (RGBl. S. 917 ff.).

a) Für die Zeit bis 30. Juni 1919 werden Steuern, Gebühren usw. vom Staate zur Zahlung übernommen. (Vgl. für die frühere Zeit Verordnung vom 12. Juni 1918 oben S. 517.)

b) Es wird eine in neun Monatsraten fällige Zulage gewährt, die nach Gehaltsstufen und Personenzahl des Haushalts abgestuft ist. Sie beträgt z. B. bei der untersten Gehaltsstufe für verheiratete Staatsbedienstete mit 6 und mehr Kindern rund 260 v. H. des Grundgehalts, für ledige immer noch rd 75 v. H.; für die höchsten Gehaltsstufen sind die Sätze rd. 50 v. H. und rd. 10 v. H. — Vgl. wegen der bisherigen Teuerungszulagen die Verordnung vom 12. Juni 1918 oben S. 517.

Verordnung vom 18. September 1918 betr. Zahlung der Zölle (RGBl. S. 933). — Mit Zusatzverordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 934).

Zölle können statt in Goldmünzen auch in Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem Aufschlage entrichtet werden. Dieser Aufschlag ist zunächst auf 150 v. H. festgesetzt worden.

Verordnung vom 1. Oktober 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker im Betriebsjahre 1918/19 (RGBl. S. 958 ff.).

Vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 29. September 1916, Bd. 53, S. 720 f., die im Wesentlichen auch für vorliegende Verordnung zutreffend ist. Der Preis für unversteuerten Rohzucker wird auf 112 K, für Verbrauchszucker auf 226 K für 100 kg festgesetzt. Die politischen Landesbehörden haben Großhandelshöchstpreise und entweder selbst oder durch die Bezirksbehörden Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen. — Vgl. auch folgende Verordnung.

Verordnung vom 4. Oktober 1918 betr. die Uebernahme und Einmietung von Zuckerrüben im Betriebsjahre 1918/19 (RGBl. S. 969 ff.).

Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, die bis zum Frosteintritt voraussichtlich nicht verarbeitbaren Zuckerrüben einzumieten; falls sie hierzu nicht in der Lage sind, trifft die Einmietepflicht die Rübenerzeuger, nötigenfalls die Gemeinden.

Verordnung vom 12. Oktober 1918 betr. die Regelung des Umfanges periodischer Druckschriften (RGBl. S. 983 f.).

Der Umfang der Tageszeitungen wird absolut begrenzt. — Vgl. auch Verordnung vom 29. Dezember 1917 oben S. 510.

Verordnung vom 16. Oktober 1918 betr. die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Geweben und Wirkwaren (RGBl. S. 991 ff.).

Vgl. Verordnung vom 15. Juni 1917, Bd. 56, S. 700.

Verordnung vom 18. Oktober 1918 betr. die Einführung des Wohnungsnachweises (RGBl. S. 997 f.).

Für Gemeinden oder Gebiete mit außerordentlichem Wohnungsmangel kann angeordnet werden, daß alle freiwerdenden Wohnungen und Geschäftsräume dem Wohnungsnachweis angezeigt werden müssen.

Verordnung vom 23. Oktober 1918 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (RGBl. S. 1009).

Miszellen.

XVII.
Untertunnelung von Meeresteilen.

Von Dr. R. Hennig, Berlin-Friedenau.

In steigender Häufigkeit und mit wachsender Aussicht auf baldige Verwirklichung werden neuerdings Pläne zur Untertunnelung gewisser Meeresarme erörtert, die sich der Abwickelung des Schnellverkehrs zu Lande als empfindlich fühlbare Hindernisse entgegenstellen. Noch ist zwar kein einziger Unterseetunnel wirklich fertiggestellt worden, aber diese Tatsache kann man im Hinblick auf das teilweise schon hohe Alter der Tunnelpläne kaum anders denn als reinen Zufall bezeichnen, denn technisch würde die Ausführung ohne weiteres möglich sein, und die erfolgreiche Untertunnelung breiter Strommündungen für den Ortsverkehr großer Städte, wie sie seit einer Reihe von Jahren ausgeführt worden ist, z. B. in Hamburg, London und New York, hat zur Genüge gezeigt, daß man auch vor wesentlich größeren Aufgaben ähnlicher Art keineswegs zurückzuschrecken braucht. Im übrigen ist die Anlage langer Tunnels im Gebirge, insbesondere in höher gelegenen Teilen, kaum minder schwierig oder kostspielig als unter irgendwelchen Meeresarmen, vielfach wohl sogar, wegen der erschwerten Heranleitung der Zufuhrbahnen, erheblich komplizierter. Man hat aber, zum Teil selbst in unwegsamen, kulturfernen Gebirgen, Tunnels von zahlreichen Kilometern Länge oftmals erbaut; der längste Tunnel der Erde, am Simplon, ist über 19 km lang, ein noch längerer Tunnel von 26 km Länge ist im Kaukasus geplant, ja, im Cascadengebirge in den Vereinigten Staaten will man zurzeit gar schon einen Tunnel von 48 km Länge[1]) herstellen. Es liegt kein Grund vor, warum man nicht bei einigermaßen günstigen Bodenverhältnissen ähnlich ausgedehnte Tunnelanlagen auch unter Meeresarmen jederzeit sollte herstellen können, zumal wenn man bedenkt, daß gerade die längsten vorhandenen Tunnels, der Simplon-, Gotthard- und Mont Cenis-Tunnel, im härtesten und am schwersten zu bearbeitenden Gestein, im Granit der Alpen, geschaffen worden sind.

Im Gebirge wie bei Meerengen bedeutet die Anlage von Tunnels eine wesentliche Zeitersparnis und Beschleunigung des Verkehrs. Wo die Schaffung von Durchstichen unmöglich ist, muß die Eisenbahn sich entweder über die Paßhöhe hinweg einen Weg suchen, wie es z. B. beim Brenner oder im Thüringer Wald bei Probstzella geschieht, oder

1) „Génie civil", Bd. 70, S. 150.

sie muß das hindernde Gebirge umgehen. In letzterem Fall bedingt der größere Umweg ohne weiteres Zeitverlust und Reiseverteuerung, aber auch die Hinwegführung über die Pässe ist, selbst bei niedrigen Gebirgen, nicht weniger unvorteilhaft, denn nach Blum[1]) entspricht ein Niveauanstieg einer Eisenbahn um 100 m durchschnittlich einem Umweg von 30 km im ebenen Gelände. Bei hindernden Meerengen und Buchten wirkt natürlich eine Umgehung genau ebenso wie eine Herumführung ums Gebirge — es sei etwa erinnert an die Umgebung der Kjöge-Bucht im Berlin-Kopenhagener Verkehr, die die Reisedauer zwischen beiden Hauptstädten um etwa eine halbe Stunde verlängert. Eine Ueberbrückung ist nur bei schmalen Wasserstraßen von äußerstenfalls wenigen Kilometern Breite möglich, wie z. B. beim 3200 m breiten Tay-Busen usw. In anderen Fällen muß die Ueberwindung des Gewässers durchs Schiff einsetzen, die aber in jedem Fall eine bedeutende Verlangsamung des Reiseschnellverkehrs mit sich bringt. An Stellen, wo ein besonders starker Strom von Reisenden zu verzeichnen ist, hat man versucht, die Eisenbahnzüge selbst mit Hilfe von eigens konstruierten Fährschiffen über die trennenden Meeresteile hinweg zu befördern, wodurch wenigstens der stets besonders zeitraubende Wechsel von Bahn und Schiff vermieden und eine entsprechende Beschleunigung der Reise erzielt wurde. Der Fährschiffverkehr hat zumal in den beiden letzten Jahrzehnten hohe Bedeutung erlangt. Am bekanntesten in Deutschland sind ja die Trajekte zwischen Warnemünde und Gjedser sowie zwischen Saßnitz und Trelleborg, doch ließe sich heute schon eine sehr große Zahl von ähnlichen Beispielen nennen. Verkehren doch gegenwärtig solche Fährschiffe sogar schon zwischen Florida und Kuba und sind zwischen England und Schweden usw. geplant!

Nun steht aber auch das trefflichste Fährschiff an Schnelligkeit hinter dem D-Zug ganz beträchtlich zurück. Es ist daher begreiflich, daß man sich von ihm zu emanzipieren trachtet, wo sich immer eine Möglichkeit dazu bietet. Selbst schmale Wasserarme, deren Ueberbrückung sich wegen ihrer niedrigen Ufer mit Rücksicht auf die sonst entstehende Behinderung des regen Schiffsverkehrs verbietet, können sich als ein äußerst empfindliches Hemmnis des Reiseschnellverkehrs erweisen, wenn auch ein technisch tadelloser Trajektverkehr über sie hinweg im Gange ist. Es sei nur erinnert an die Verlangsamung der Beförderung, wie sie etwa der schmale Strelasund im Verkehr nach Rügen und Schweden bedeutet oder der Storströmmen zwischen Falster und Seeland im Verkehr nach Kopenhagen, ja, selbst schon die kleine Swine bei Swinemünde zwischen Usedom und Wollin. In solchen Fällen würde das Vorhandensein eines Eisenbahntunnels unter dem Wasserarm hinweg jedesmal eine ganz gewaltige Beschleunigung des Reiseverkehrs bedingen, die um so mehr ins Gewicht fällt, je dichter der jeweilige Verkehr und je breiter die störende Wasserfläche ist. Auf einigen Hauptlinien des Weltverkehrs würde die Anlage eines Tunnels geradezu umwälzende Folgen nach sich ziehen können.

---

1) „Weltverkehr und Weltwirtschaft", Jahrg. 1911/12, S. 338.

Betrachten wir nun den Stand und die Aussichten der bedeutendsten, gegenwärtig auf der Tagesordnung stehenden unterseeischen Tunnelpläne ein wenig genauer.

1. Der Tunnel unter dem Aermelkanal.

Kein anderer von allen Tunnelplänen hat auch annähernd so viel und seit so langer Zeit von sich reden gemacht, wie der oft und heiß umstrittene „Kanaltunnel", der schon jetzt, obwohl er noch immer nicht das Licht der Welt erblickt hat, auf eine alte Geschichte zurückblickt und dessen Aussichten auf baldige Verwirklichung zurzeit wesentlich günstiger als je zuvor in den letzten $3^1/_2$ Jahrzehnten sind. Der erste Gedanke zum Bau des Kanaltunnels ist viel älter als alle Eisenbahntunnels im Gebirge, ja, als die Eisenbahnen überhaupt, denn schon im Jahre 1802, nach dem Frieden von Amiens, unterbreitete der französische Ingenieur Mathieu-Favier einen entsprechenden Plan sowohl dem Konsul Bonaparte wie den leitenden englischen Staatsmännern. Obwohl die Idee, eine von allen Meeresstürmen gesicherte Postverbindung zwischen Frankreich und England zu schaffen, verlockend genug war, so war doch Mathieu-Faviers Plan durchaus phantastisch und in keiner Weise technisch reif. Weniger dieser Umstand trug aber zum baldigen Wiederverschwinden des Projektes bei, das anfangs von den Staatsmännern beider Länder mit großem Wohlwollen aufgenommen wurde, als vielmehr der schon 1803 aufs neue ausbrechende Kampf auf Tod und Leben zwischen Frankreich und England.

Auch in den folgenden Jahrzehnten wurde die Idee einer Untertunnelung, ebenso einer Ueberbrückung des Kanals noch mehrfach erörtert, so besonders um 1843 von Coppet. Seine Vorschläge krankten jedoch gleichfalls an phantastischen und unreifen Einzelheiten[1]). Erst seit 1856 gewann der Gedanke in steigendem Umfang praktisches Interesse. Thomé de Gamond opferte dem Plan seine Lebensarbeit und sein Vermögen. Seine Entwürfe für einen Kanaltunnel wie für eine Kanalbrücke waren technisch vollkommen durchgearbeitet und erfreuten sich in Frankreich seitens des in Verkehrsfragen sehr großzügigen und weitschauenden Kaisers Napoleon III. weitgehender Unterstützung und Förderung. Leider war aber damals in England jener borniert-engherzige Lord Palmerston am Ruder, der für den Vorschlag nichts weiter übrig hatte als eine Verwahrung, daß man „eine Entfernung verringern solle, die uns schon jetzt zu kurz erscheint". Nachdem aber Gamond seine Entwürfe 1867 auf der Pariser Weltausstellung der Oeffentlichkeit unterbreitet und überdies Palmerston abgewirtschaftet hatte, schien der Tunnelplan der Verwirklichung entgegengeführt zu werden, zumal da einige Engländer, Hawkshaw, Law und Brunlees, seit 1865 wertvolle praktische Vorstudien durch Untersuchungen des Bodens im Kanal vorgenommen hatten, die ein günstiges Ergebnis versprachen.

---

1) Vgl. den Aufsatz von Geh. Rat Kemmann in der „Zeitung des Vereins dtsch. Eisenbahnverwaltungen", 1917, S. 321.

In England wie in Frankreich bildeten sich jetzt eigne Gesellschaften, die den Tunnel tatsächlich zu bauen strebten. Am 10. Juli 1872 erklärte das englische Oberhaus, am 2. August 1875 die französische Kammer ihre Sympathien für den Tunnelplan. In Frankreich schloß die Tunnelgesellschaft am 16. Januar 1875 mit der Regierung einen Vertrag über die Ausführung, nachdem die englische Regierung am 24. Dezember 1874 ihr Einverständnis erklärt hatte, und seit 1876 begannen tatsächlich die Bauarbeiten, sowohl am französischen wie am englischen Ufer, indem zunächst Versuchsstollen gebaut wurden.

Als somit aber die Fertigstellung des insgesamt etwa 40 km langen Tunnels zwischen Calais und Dover nur noch eine Frage von wenigen Jahren zu sein schien, da der Bau in dem weichen Kreideboden unter dem nur 60 m tiefen Aermelkanal keine großen Schwierigkeiten machen konnte, tauchten in England „strategische Beklemmungen" auf, die trotz ihrer objektiven Unsinnigkeit rasch seucheartig im Lande um sich griffen. Entgegen des Premierministers Gladstones Befürwortung und entgegen seiner eignen Haltung vom Jahre 1872 lehnte das englische Oberhaus 1876 und dann nochmals 1879 die Tunnelvorlage ab, die „Times" warnten wieder und wieder, der Tunnel müsse Englands militärische Unangreifbarkeit gefährden, und obwohl verständige Engländer mit durchschlagenden Gründen spottend gegen die „periodical fits of panic" Front machten [1]), gewann die Angstmeierei die Oberhand und erzwang schließlich die Einstellung der Arbeiten, als am englischen Ufer schon 1800 m und am französischen 1840 m des Tunnelkopfendes unter dem Kanal mit bestem Erfolg [2]) geschaffen worden waren. Seit dem 18. März 1883 ruht jegliche Arbeit am Kanaltunnel.

Noch oftmals, in Zwischenpausen von stets nur wenigen Jahren, wurde für die Vollendung des Kanaltunnels in der Folgezeit lebhafte Propaganda gemacht. Da aber die militärischen Beklemmungen in England mit unverminderter Stärke am Leben blieben, konnte die verfahrene Angelegenheit vom toten Gleis nicht zurückgesteuert werden. Auch die Kanalbrücke wurde wieder erörtert, da ihre leichte Ueberwachung und Ausschaltung im Kriegsfall auch den ängstlichsten Engländer mit dem Plan der festen Verbindung zwischen England und Frankreich aussöhnen konnte. Gleich nach erfolgter Einstellung der Tunnelarbeiten wurde am 3. Juli 1883 in der französischen Deputiertenkammer durch Achard ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Schaffung der Kanalbrücke beantragte. Zumal auf der Pariser Weltausstellung von 1889 erregte dann ein imposantes Modell einer 38,6 km langen, auf 118 riesige Brückenpfeiler gestützten Kanalbrücke erhebliches Aufsehen.

Alle Anstrengungen blieben aber vergeblich. Die große Masse in England wollte weder von dem Tunnel noch von der Brücke etwas wissen, um Englands militärischen Schutz durchs Meer nicht illusorisch zu machen, und alle Propaganda für die großartigen Vorteile des neuen Verkehrsunternehmens, alle Vorstöße der Interessenten im Parlament,

1) Vgl. besonders „Nineteenth Century", 1882, S. 305—345.
2) Diese Enden sind bis heute völlig wasserdicht geblieben.

die vor dem Kriege zuletzt noch im April 1913 stattfanden, prallten an der fixen Idee der militärischen Gefährdung des Inselreichs ab. Sicherlich hätten noch Jahrzehnte vergehen können, ohne daß die Angelegenheit vom Fleck gekommen wäre, wenn nicht 1914 der Weltkrieg ausgebrochen wäre und auch das Kanaltunnelproblem in eine ganz neue Beleuchtung gerückt hätte.

Die erheblichen Schwierigkeiten, mit denen England in den ersten Kriegsmonaten zu kämpfen hatte, um seine Truppen an die französische und belgische Front zu bringen, zeigten, daß das Vorhandensein des Kanaltunnels gerade England militärische Vorteile nicht geringer Art hätte verschaffen können. Die durchgehende Eisenbahnverbindung hätte selbstverständlich ein wesentlich beschleunigteres Eintreffen der Truppentransporte und des militärischen Nachschubs, der Verpflegung usw. gestattet, während nun die Beförderung lediglich auf dem Seewege möglich war, wobei die Umladung aller Menschen und Güter von der Bahn aufs Schiff und vom Schiff auf die Bahn empfindliche Zeitverluste bedingte. Es kam hinzu, daß der deutsche U-Bootkrieg zeitweise sowohl die militärischen Transporte Englands wie auch die Verpflegung des Landes ernstlich in Frage stellte. Wie nahe der Erreichung seines Zieles der deutsche U-Bootkrieg war, besonders im Frühjahr 1917, das dürfen die englischen Zeitungen ja erst jetzt eingestehen, nachdem der Krieg beendet und die Gefahr beseitigt ist. Schrieb doch „Common Sense“ am 8. Februar 1919: „Wie man jetzt verraten kann, wurde die Lage einmal als „verzweifelt“ angesehen; die Furcht vor Aushungerung und dadurch notwendiger Uebergabe wird uns immer in schrecklicher Erinnerung bleiben.“ In dieser Zeit hätten die Engländer sicher viel darum gegeben, wenn der Kanaltunnel vorhanden gewesen wäre, der ihre Verpflegung vom Seewege zum großen Teile unabhängig und überdies in der Zeit empfindlichster Schiffsraumknappheit zahllose auf dem Kanal beschäftigte Transportfahrzeuge für andere Aufgaben frei gemacht hätte.

Ein letzter und vielleicht entscheidender Umstand, der die Stellung weiter Kreise in England zum Kanaltunnel vollkommen gewandelt hat [1]), ist die Tatsache, daß der französische Brückenkopf des Tunnels, Calais nebst weiterer Umgebung, seit dem Herbst 1914 in englischer Hand ist. Alle militärischen Besorgnisse der Engländer mußten natürlich im selben Augenblick gegenstandslos werden, da b e i d e Eingänge zum Kanaltunnel unter scharfer britischer Kontrolle standen.

Infolge aller dieser neuen Kriegserfahrungen und Kriegserlebnisse steht man heut in London dem Kanaltunnelplan gründlich anders gegenüber, als es vor 1914 der Fall war. Obwohl im Kriege auch über den Aermelkanal ein Trajektverkehr seit dem 22. Februar 1918 eingerichtet worden ist [2]), der eine fühlbare Erleichterung und Beschleunigung des Personen- und Güterverkehrs ermöglicht, steht man heut in England dem Tunnelgedanken überwiegend recht wohlwollend

1) Vgl. „Englands Stellung zum Kanaltunnelplan nach den Erfahrungen des U-Bootkrieges“ in der „Ztg. des Ver. dtsch. Eisenbahnverwalt.“, 20. April 1918, S. 313.

2) L'Illustration“, 2. März 1918.

gegenüber, und die Tunnelinteressanten, allen voran die „South Eastern Railway Company“, die seit 1881 aus geschäftlichen Interessen ein Vorkämpfer des Planes ist, haben leichtes Spiel, Propaganda zu treiben und die Ausführung zu beschleunigen. Da von Frankreich, wo man seit Napoleons III. Tagen stets Sympathie für den Kanaltunnel hegte, Widerstand keinesfalls zu erwarten ist, könnte man annehmen, daß der Bau des Tunnels jetzt nur noch eine Frage kürzester Zeit ist. Liest man die in der Kriegszeit erfolgten Auslassungen der englischen und französischen Presse sowie die amtlichen Kundgebungen der englischen Regierung, so erhält man einen deutlichen Eindruck, wie sehr sich das Bild seit der Vorkriegszeit durch den Wechsel der Herrschaft in Calais gewandelt hat.

Was zunächst die englische Regierung betrifft, so wurde von ihr mehrfach die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, sogleich nach Beendigung des Krieges in eine erneute Prüfung des Kanaltunnelplans einzutreten. Derartige Zusagen erfolgten z. B. von Asquith am 26. Oktober 1916[1]), von Bonar Law am 17. April 1917 und 16. August 1917[2]). Die Meinungen der englischen Presse waren geteilt. Vereinzelt wurde nach wie vor die alte, grundsätzlich ablehnende Haltung der Zeit vor 1914 eingenommen, so z. B. von der „Morning Post“, die gelegentlich schrieb[3]):

„Was den Vorschlag anbetrifft, die Erbauung des Kanaltunnels möchte erneut in Erwägung gezogen werden, so scheint uns dies völlig nutzlos.“

Im wesentlichen ebenfalls skeptisch, jedoch nicht abgeneigt, in eine erneute Diskussion des Projektes einzutreten, äußerte sich ein Mitarbeiter des „Manchester Guardian“[4]):

„Ich bin überzeugt, daß die vermeintlichen militärischen Vorteile des Tunnels ein Irrtum sind. Die ganze Sache beschränkt sich auf die Frage des Schutzes vor U-Booten . . . . Eines muß klargestellt werden, bevor man überhaupt an eine Erörterung des Tunnelplans herantritt. Soll dieser Tunnel gebaut werden, so muß er von der Regierung gebaut oder doch nach Fertigstellung vollständig von ihr kontrolliert werden.“

Demgegenüber meinte in derselben Zeitung ein anderer Kritiker[5]):

„Es übersteigt alle Schätzungen, wie groß die Ersparnis an Leiden und Geld gewesen wäre“ (wenn uns der Tunnel zur Verfügung gestanden hätte).

Aehnlich lauteten zwei Urteile, welchen die „Financial Times“ abdruckten. Arthur Fell erklärte[6]):

„Der Verlauf des Krieges hat die Richtigkeit der Beweisführung der Kommission zugunsten des Kanaltunnels bewiesen. . . . . Durch ihn

1) Times, 28. Oktober 1916.
2) Times, 17. August 1917.
3) Morning Post, 16. Oktober 1916.
4) Manchester Guardian, 27. Oktober 1916.
5) Manchester Guardian, 21. Dezember 1916.
6) Financial Times, 16. August 1916.

würden Millionen von Tonnen Schiffsraum für anderweitige Verwendung verfügbar geworden sein; die Frachten würden nicht so übermäßig hoch sein und die Nahrungsmittel billiger."

Und einige Wochen später berichtete dasselbe Blatt[1]), daß Lord Sydenham im Vorwort zu einer Propagandaschrift der Kanaltunnelgesellschaft geäußert habe:

„Jedermann wird begreifen, was die Nation dadurch verloren hat, daß sie den Bau dieses unumgänglich notwendigen Verkehrsmittels vor dem Ausbruch des Weltkrieges unterlassen hat .... Was wir durch diese politische Verständnislosigkeit verloren haben, kann man als nationales Unglück bezeichnen, das auch unsere Verbündeten in Mitleidenschaft gezogen hat. ... Die Opposition gegen den Kanaltunnel aus militärischen und politischen Gründen ist nun verschwunden — wirtschaftliche Einwände waren ja niemals haltbar."

In ähnlicher Weise haben französische Aeußerungen im Kriege das lebhafteste Bedauern ausgesprochen, daß das Fehlen des Kanaltunnels die Kriegführung der Entente erschwert und die Aussichten des deutschen U-Bootkrieges verbessert habe. Eine große Anzahl solcher Stimmen hat Dr. Oskar Wingen in einer Studie zusammengestellt[2]). Daß der Tunnel der im Shakespeare Cliff bei Dover beginnen und in Marquise, 20 km von Calais entfernt, enden soll, sich gut rentieren und eine in jeder Hinsicht gewinnbringende Anlage sein würde, die etwa eine 9-proz. Verzinsung des auf 300—320 Mill. frcs. veranschlagten Anlagekapitals gewährleisten könnte, ist während des Krieges durch eine eingehende Berechnung Daniel Bellets nachgewiesen worden[3]).

Dennoch aber ist das Unternehmen auch jetzt noch keineswegs gesichert. Zwei Umstände sind zu beachten, die abermals seine Verwirklichung vereiteln oder mindestens wieder in Frage stellen können.

Einmal nämlich wird die zurzeit zweifellos tunnelfreundliche Haltung der Briten, einschließlich des englischen Parlaments, nur dann von Dauer sein, wenn Calais in englischem Besitze bleibt. Bisher ist ja auf der Friedenskonferenz diese recht heikle Frage aus wohlverständlichen Gründen noch nicht angeschnitten worden. Verschiedene Umstände aber lassen darauf schließen, daß England gar nicht daran denkt, sich freiwillig aus Calais zurückzuziehen, und gezwungen wird es dazu aus mannigfachen Gründen erst recht nicht werden können. Insbesondere die Aussicht, daß von einem französischen Calais aus eines der neuen weittragenden Geschütze ohne weiteres London würde beschießen können, wird die Briten vermutlich zwingen, das französische Gegenufer der Straße von Calais, das ihnen ja vom 14. bis 16. Jahrhundert schon einmal gehörte, in der Hand zu behalten. Gelingt es den Briten nun, das von ihnen besetzte französische Gebiet am Aermelkanal oder mindestens doch Calais mit oder ohne irgend-

1) Financial Times, 23. Oktober 1916.

2) Oskar Wingen, „Der englisch-französische Kanaltunnel" im „Weltwirtschaftlichen Archiv", Dezemberheft 1917, S. 513.

3) Economiste français, 4. November 1916.

einen kulturellen Vorwand zu behalten, so kann wohl das Zustandekommen des Kanaltunnels als gesichert betrachtet werden. Müssen sie aber Calais den Franzosen zurückgeben, so werden wohl auch sofort die strategischen Befürchtungen wieder die Oberhand gewinnen, und auf einen Bau des Kanaltunnels ist dann wohl auch in Zukunft schwerlich zu rechnen. Wie die Dinge liegen, muß man wohl damit rechnen, daß das auch in England starke Bedürfnis, die durch den Tunnel gebotene, bedeutende Verkehrsverbesserung zu verwirklichen, erheblich dazu beitragen wird, die Strömung zur Einbehaltung von Calais zu verstärken.

Außerdem aber ist zu berücksichtigen, daß die Verkehrsvorteile, die man vom Tunnel erhoffte, wenigstens zum kleinen Teil inzwischen schon auf andere Weise verwirklicht worden sind. Einer der Hauptvorzüge, die man vom Tunnel erhoffte, war nämlich die Aussicht, daß Geschäftsleute, die von Paris nach London oder umgekehrt reisen mußten, mit Hilfe des Kanaltunnels in die Lage versetzt werden sollten, noch am Tage ihrer Abreise wieder nach Hause zurückzukehren, wobei ihnen mehrere Stunden Zeit zur Abwicklung ihrer Geschäfte verfügbar blieben [1]). Dieser Vorteil ist nun inzwischen durch die Entwicklung des Flugverkehrs und die Einrichtung der Flugpostlinie London—Paris noch überboten worden, die die ganze Entfernung zwischen beiden Hauptstädten in nur $1^1/_2$ Stunden zu überwinden gestattet. Immerhin ist die Geschwindreise durch die Luft zurzeit noch unverhältnismäßig teuer und wird daher wohl nur ausnahmsweise als rentabel zu betrachten sein. Sollte der Kanaltunnel demnächst geschaffen werden, so dürfte ihm vom Luftverkehr wohl nur wenig Abbruch drohen, zumal da die Haupteinnahmen der Anlage offenbar nicht vom Personen-, sondern vom künftigen Güterverkehr zu erwarten sind, der sich die Möglichkeit gewiß nicht entgehen lassen wird, die ebenso lästigen wie zeitraubenden und kostspieligen Umladungen in den Hafenstädten zu vermeiden.

Tatsächlich ist daher jüngst der Tunnel-Gedanke durch Verhandlungen zwischen der englischen und französischen Regierung erheblich gefördert worden. Man will jetzt sogar nicht nur einen Tunnel bauen, sondern gleich vier parallel laufende für Bahn-, Automobil- und Wagenverkehr [2]). Der erste soll schon in 5, der letzte in 10 Jahren betriebsfähig sein. Elektrisch betriebene Vollbahnen sollen den 30 miles langen Tunnel in 40 Minuten durchfahren und täglich bis zu 30 000 t Güter und 30 000 Personen befördern. Die Fahrt zwischen London und Paris wird dann nur noch 6 Stunden beanspruchen. Die Kosten des Baus sind auf 20 Mill. £ veranschlagt. Nachwehen der alten militärischen Besorgnisse zeigen sich aber noch in Englands Verlangen, daß das elektrische Kraftwerk in England, 10 Meilen von der Küste entfernt, angelegt werden muß und daß überdies in Dover eine besondere Anlage geschaffen werden muß, die es gestattet, den Tunnel

1) Économiste français, 29. Juli 1916.

2) Schiffbau, 1919, S. 351.

im Notfall sofort unter Wasser zu setzen. An einer Annahme dieser Bedingungen durch Frankreich ist kaum zu zweifeln, und somit scheinen zurzeit die Aussichten des Kanaltunnels günstiger denn je zu sein.

Man rechnet bereits mit solcher Sicherheit auf eine baldige Verwirklichung des Kanaltunnels, daß man in Holland schon erhebliche Besorgnisse wegen der Zukunft der Dampferlinien Vlissingen-Folkestone und Ostende-Dover verspürt [1]).

Die Ueberbrückung des englischen Kanals dürfte dagegen für alle Zeit aufgegeben sein, schon aus finanziellen Gründen. Die Kosten der Kanalbrücke wurden nämlich kurz vor Kriegsausbruch auf 1 Milliarde frcs. berechnet, die des Kanaltunnels hingegen nur auf 250 Mill. frcs. Natürlich sind alle diese Preisvoranschläge durch den Krieg und die von ihm bewirkte allgemeine Verteuerung gegenstandslos geworden; aber die viel größere Billigkeit des Tunnels bleibt wohl doch ausschlaggebend.

2. Die Untertunnelung des Bosporus.

Für den großen Weltverkehr von nicht viel geringerer Wichtigkeit als der Tunnel unter dem Aermelkanal würde ein Tunnel unter dem Bosporus sein, der die Abwicklung des Verkehrs zwischen Europa und Kleinasien wesentlich beschleunigen und somit insbesondere auch der Bagdadbahnstrecke zugute kommen würde. Es ist kein Zufall, daß dieser Tunnelplan, obwohl schon lange vor dem Weltkrieg öfters erörtert, gerade während des Krieges mit besonderer Lebhaftigkeit die öffentliche Meinung in Konstantinopel und anderswo beschäftigt hat.

Der Bosporus ist ja, als altes Flußtal, von nur sehr geringer Breite und bei Konstantinopel nicht einmal viel breiter als der Rhein bei Köln. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß schon vor mehr als einem halben Jahrhundert, im Jahre 1867, zum ersten Male der Plan einer Brücke über den Bosporus erörtert wurde. Zwei Deutsche waren es, Carl von Ruppert und Wilhelm Pressel, die im Zusammenhang mit großzügigen Eisenbahnerschließungsplänen in Kleinasien, die Bosporusbrücke empfahlen. v. Ruppert entwarf auch alle Einzelheiten der Baukonstruktion. Um die Schiffahrt nicht zu behindern, sollte die Brücke 38 m über dem Meeresspiegel verlaufen. Der Hauptteil der Brücke, an den sich zu beiden Seiten noch Zufahr-Viadukte anschließen sollten, wäre 531 m lang geworden und sollte auf zwei gewaltigen Betonfundamentkörpern ruhen. Der Mittelbogen hätte eine Länge von $205\frac{1}{2}$ m, die beiden Seitenöffnungen von je $162\frac{3}{4}$ m Länge erhalten. Die Kosten wurden zu 7 Mill. Gulden veranschlagt.

In der Folgezeit ist der Brückenplan noch mehrfach erörtert worden. Insbesondere Sultan Abdul Hamid bezeigte dafür lebhaftes Interesse und ließ einen Entwurf für eine „Abdul Hamid-Brücke" ausarbeiten. Noch bis in den Krieg hinein ist das Projekt der Bosporusbrücke behandelt worden, die neuerdings in einer Länge von 660 m zwischen Rumeli Hissar und Anadoli Hissar geplant wurde.

1) „Algemeen Handelsblad", 2. Mai 1919.

Mehr und mehr hat jedoch gerade in den letzten Jahren der Gedanke, den Bosporus nicht zu überbrücken, sondern zu untertunneln, Anklang gefunden. Schon vor dem Kriege hier und da diskutiert[1]), schien er im Kriege, zur Zeit des deutsch-türkischen Freundschaftsbündnisses, rasch der Verwirklichung zuzustreben. Sowohl die militärischen Interessen Deutschlands und der Türkei, die nach einer möglichst schnellen und ununterbrochenen Bahnverbindung zwischen Konstantinopel einerseits, der Euphrat- und Suezfront andererseits Begehr trugen, empfahlen den Tunnel, wie vor allem auch die Erwägung, daß eine Brücke über den Bosporus militärisch durch feindliche U-Bootangriffe, durch treibende Minen, durch Fliegerbomben usw. wesentlich mehr als ein Tunnel gefährdet sein müßte.

Die Aussichten des Tunnelbaues sind technisch als durchaus günstig zu betrachten. Die Tiefe des Bosporus ist ja nicht bedeutend, und an den in Betracht kommenden Stellen beträgt sie im Höchstfall nur 120 m. Und die geologische Beschaffenheit des Meeresbodens ist nach den Feststellungen Prof. Walter Pencks[2]) einem Tunnelbau als günstig anzusehen. Nach Penck ist anzunehmen, daß der Tunnel in einer Felsschwelle würde angelegt werden können, die überwiegend aus Tonschiefer, Grauwacken und Sandstein besteht und in denen größere Verwerfungen „ohne Zweifel“ nicht zu erwarten sind. Penck meint:

„Die geologischen Voraussetzungen einer Bosporusuntertunnelung dürfen gerade zwischen Serailspitze und Skutari als nicht ungünstig bezeichnet werden.“

Durch den Zusammenbruch des Vierbundes und die Knebelung der Türkei seitens der Entente ist das ganze Problem des Bosporustunnels auf eine neue Grundlage gestellt worden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Wahrscheinlichkeit des Tunnelbaus durch diese militärisch-politischen Vorgänge wieder beträchtlich verringert worden ist. Deutschland und die Türkei mußten an dem Tunnel größeres Interesse haben, um eine militärisch unbedingt sichere und unangreifbare, feste Bahnverbindung von Europa nach Kleinasien hinüber zu erhalten. England, das sich heute in Konstantinopel mehr und mehr heimisch niederläßt, würde möglichenfalls eine Bosporusbrücke dem Bosporustunnel vorziehen, wenn es in einem britisch gewordenen oder internationalisierten Konstantinopel zu gebieten hat, da ihm natürlich daran liegen wird, von der See aus die Verbindung jederzeit überwachen und nötigenfalls unterbinden zu können. Immerhin ist schwer zu sagen, ob Englands Entscheidung tatsächlich in diesem Sinne fallen wird. Es wäre nämlich nicht undenkbar, daß die nicht ganz gering zu veranschlagende Behinderung und Gefährdung der Schiffahrt durch eine Bosporusbrücke oder die Kostenfrage auch England dazu bringen würde, dem Tunnel den Vorzug zu geben.

---

1) Vgl. z. B. „B. Z. am Mittag“ vom 22. Mai 1912.

2) Walter Penck, „Die geologischen Grundlagen einer Untertunnelung des Bosporus“ in „Weltwirtschaft“, 1918, S. 158.

So ist das letzte Wort über den Bosporustunnel noch lange nicht gesprochen. Hätten die Zentralmächte gesiegt oder auch nur eine Remispartie erzielt, so wäre der Tunnel wohl unzweifelhaft sobald wie möglich nach Abschluß des Friedens in Angriff genommen worden. Wie die Dinge nun aber liegen, ist die Zukunft des Bosporustunnelproblems als gänzlich ungeklärt zu betrachten.

3. Die Untertunnelung der Straße von Gibraltar.

Aehnlich wie Europa und Asien durch den Bosporus, werden auch Europa und Afrika durch die Straße von Gibraltar auf eine nur geringe Entfernung voneinander geschieden. Der Gedanke, einen Tunnel unter der Meerenge anzulegen, um Spanien und Marokko in bessere Verbindung miteinander zu bringen, ist ebenfalls bereits vor einigen Jahrzehnten erwogen worden, gewinnt aber erst in neuerer Zeit festere Gestalt und ist gerade in allerjüngster Zeit wiederholt recht eifrig erörtert worden. Entsprechend der größeren Breite der Meeresstraße müßte der Tunnel wesentlich länger und kostspieliger als der Bosporustunnel werden. Seine Kosten wurden, bei Voraussetzung einer Länge von 32 km, schon in den 80er Jahren auf 123 Mill. frcs. veranschlagt; heute würden sie natürlich beträchtlich höher sein.

Bei der Kulturrückständigkeit und den unsicheren Verhältnissen Marokkos würde das Tunnelprojekt an sich wohl nicht viel Aussicht auf Verwirklichung haben, da das Bedürfnis nach einem möglichst beschleunigten Verkehr mit Tanger und anderen marokkanischen Plätzen doch nur recht schwach ausgeprägt ist. Zwei Umstände aber haben bewirkt, daß trotzdem der Gibraltartunnel in steigender Lebhaftigkeit die öffentliche Meinung beschäftigt. Einmal nämlich ist zu berücksichtigen, daß Spanien selbst das denkbar größte wirtschaftliche und militärische Interesse daran hat, über eine gesicherte Verbindung mit Spanisch-Marokko zu verfügen, die durch englischen und französischen Einfluß von der See her keinesfalls bedroht und unterbunden werden kann. Dann aber kommt dem Tunnelplan auch eine nicht geringe internationale Bedeutung zu, da er die notwendige Voraussetzung bildet für die Durchführung des im letzten Jahrzehnt oft erörterten Projekts eines abgekürzten Reisendenverkehrs zwischen Europa und Südamerika. Dieser Verkehr wäre dadurch ermöglicht, daß die europäischen Reisenden mit dem D-Zug durch Spanien und Marokko nach dem französischen Hafen Dakar und Cap Verde fahren und von hier zu Schiff nach Pernambuco oder einem anderen Punkte Südamerikas gelangen, von wo sie mit Hilfe der Bahn ihr jeweiliges südamerikanisches Reiseziel aufsuchen müßten. Daß auf diese Weise theoretisch eine sehr bedeutende Zeitersparnis erzielt werden muß, liegt auf der Hand, wenn man berücksichtigt, daß die Beförderung mit der Bahn stets sehr viel schneller als mit dem Schiff vor sich geht. Der größte Teil der erforderlichen Bahnstrecke auf afrikanischem Boden müßte freilich erst neu gebaut werden. Die Aussichten hierfür sind an sich nicht un-

günstig[1]). Außerdem wäre es unbedingt notwendig, daß die internationale Durchgangslinie einheitlich die gleiche Spurweite aufweist, daß also die Spanien durchquerende Bahn von Frankreich zur Straße von Gibraltar die Normalspur (1,435 m) enthält, während sonst die spanischen Hauptlinien durchweg in der Breitspur (1,676 m) angelegt sind. Die dritte Voraussetzung des genannten Verkehrsprojekts wäre eben die Anlage des Gibraltartunnels, damit die erzielte Beschleunigung der Reise nicht durch eine umständliche Schiffsbeförderung über die Straße von Gibraltar wieder Einbuße erleidet.

Auch den Franzosen würde die Möglichkeit eines beschleunigten Verkehrs mit Marokko, Senegambien und anderen afrikanischen Kolonialgebieten natürlich hochwillkommen sein. Sie haben sich daher mit der Eisenbahn nach Dakar viel beschäftigt[2]) und haben dieser Zukunftslinie sogar schon eigene Namen gegeben: Afro-Eisenbahn oder auch „Parasaharien".

Selbst im politischen Getriebe hat das genannte Eisenbahnprojekt schon eine Rolle gespielt. Während der Algeciras-Konferenz fand am 22. Februar 1906 ein spanischer Ministerrat statt, dem König Alfons von Spanien beiwohnte. Sowohl auf diesem Ministerrat wie, im Anschluß daran, auf der Algeciras-Konferenz selbst wurde das Afrobahnprojekt besprochen und in seiner hohen Bedeutung gewürdigt. Später, im Juli 1910, hat sich außerdem der Internationale Eisenbahnkongreß mit dem Plane beschäftigt. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß die Kosten der von Tanger bis Dakar nicht weniger als 2800 km langen Bahn sich auf 700 Mill. frcs. stellen würden. Die hierfür erforderliche jährliche Zinssumme von 28 Mill. frcs. sollte von allen an der Bahnlinie interessierten Staaten gemeinsam aufgebracht und garantiert werden, so insbesondere von Spanien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Italien, Rußland, den drei skandinavischen Reichen, England, Belgien, Holland, ferner Brasilien, Argentinien, Chile, Peru, Uruguay, Paraguay, Bolivien usw.

Der Plan blieb jedoch bis zum Kriegsausbruch auf dem Papier stehen und ist erst in allerjüngster Zeit wieder hervorgesucht worden, um freilich jetzt um so ausgiebiger erörtert zu werden. Es ist neuerdings geplant, den Tunnel bei Tarifa beginnen zu lassen. Auf marokkanischem Boden kämen zwei Mündungspunkte in Betracht, deren Vor- und Nachteile sich ungefähr die Wage halten dürften. Der Tunnel müßte, wegen der erheblichen Tiefe der Gibraltarstraße, bis in eine Meerestiefe von 760 m hinuntergeführt werden, wobei zu beachten ist, daß Felsboden sich erst in 1000 m Tiefe anfindet. Seine Länge würde sich in der nunmehr gewählten Führung auf 25 km belaufen, welche Strecke von den geplanten Schnellzügen in 20 Minuten würde durchfahren werden können. Die Kosten werden letzthin nur zu 250 Mill. frcs.

1) Vgl. Albr. Wirth: „Die Verkehrsstraßen in Marokko" in „Weltverkehr und Weltwirtschaft", Augustheft 1911, S. 193.

2) Vgl. z. B. „A travers le monde", 1909, S. 181.

für den Tunnel allein berechnet[1]), was aber im Hinblick auf die nicht einfachen Verhältnisse und die bedeutende Länge des Tunnels ganz erheblich zu niedrig gegriffen zu sein scheint.

Auch im günstigsten Falle dürfte die Verwirklichung des Gibraltartunnels und des Afrobahnprojekts überhaupt noch recht sehr gute Weile haben.

4. Die Untertunnelung der Straße von Messina.

Bei der geringen Entfernung, durch dic Sizilien vom italienischen Festland getrennt wird, ist es begreiflich, daß auch die Ausschaltung der Straße von Messina für den Eisenbahnverkehr schon seit Jahrzehnten erörtert worden ist. Im Gegensatz zu den vorhergehenden drei Projekten würde freilich die Ueberwindung der Meerenge von Messina für den internationalen Reiseverkehr nur wenig Bedeutung haben und vornehmlich mehr für den internen italienischen und den sizilischen Lokalverkehr Wert erlangen.

Die erste Anregung zu einem Eisenbahntunnel unter der Straße von Messina stammte von dem italienischen Ingenieur Gabelli. Dieser mußte allerdings zunächst einmal nachweisen, daß die Tiefe der Meerenge von einem Tunnel überwunden werden konnte. Man hatte nämlich über sie ganz phantastische Vorstellungen, seitdem im Jahre 1816 englischen Fachleuten beim Versuche, die Tiefe des Wassers in der Messinastraße auszuloten, das Senkblei durch die Strömung seitwärts abgetrieben und dadurch die Meinung aufgekommen war, die Meerenge sei „unergründlich tief". Tatsächlich reicht eine bedeutende Meeressenke von über 1500 m Tiefe von Süden her bis nahe an die engste Stelle heran. Die Meerenge selbst aber ist nur wenige hundert Meter tief. Gabelli führte diesen Nachweis und arbeitete daraufhin einen Tunnelentwurf aus. Dieser gefiel der Regierung und der Oeffentlichkeit ausnehmend, und am 29. Juli 1885 wurde daraufhin dem Ingenieur Carlo Navono die Konzession erteilt, Vorarbeiten zur Durchführung des Gabellischen Entwurfs vorzunehmen, dessen Kosten auf 71 Mill. frcs. berechnet worden waren. Der Tunnel sollte in der Richtung von Scylla auf Faro an der am wenigsten tiefen Stelle gebaut werden, zwischen Punta del Pezzo und Santa Agata.

Es blieb jedoch auch in diesem Falle bei dem Plane. Ernste Schritte zur Verwirklichung des Tunnelbaus sind nie getan worden. Die große Erdbebenkatastrophe, der Messina am 28. Dezember 1908 zum Opfer fiel, dürfte im übrigen die Neigung, den Tunnel in Angriff zu nehmen, recht erheblich abgekühlt haben, da eine Wiederholung einer derartigen Katastrophe, wie sie schließlich jederzeit im Bereich der Möglichkeit liegt, den kostspieligen Tunnel mit Notwendigkeit vernichten müßte. Schließlich werden die üblen finanziellen und sozialen Verhältnisse, in die Italien durch den Weltkrieg geraten ist, das Ihrige

1) „Tägliche Rundschau" 4. Februar 1919.

dazu beitragen, daß auf weit absehbare Zeit die Untertunnelung der Straße von Messina als abgetan gelten muß.

5. Die Untertunnelung des Oeresundes.

Um so aussichtsvoller ist dagegen ein anderer Tunnelplan, der eine bessere Verbindung zwischen Dänemark und Schweden anstrebt. Es handelt sich um die Ausschaltung des Oeresundes, der das dänische Seeland mit Kopenhagen vom schwedischen Festland trennt. Der Plan tauchte schon vor 10 Jahren, im Winter 1908/09, erstmalig auf in Verbindung mit dem deutschen Plan, einen Trajektverkehr zwischen Rügen und Schweden ins Leben zu rufen. Von dem Dampffährbetrieb Saßnitz-Trelleborg, der am 6. Juli 1909 eröffnet wurde, befürchtete man nämlich in Dänemark eine Schädigung des eigenen Landes, da bisher der Personenverkehr zwischen Deutschland und Schweden sich zum großen Teil mit Hilfe des bequemen Trajekts Warnemünde-Gjedser, über Kopenhagen abgespielt hatte, während nun die Gefahr bestand, daß er künftig den Weg über Saßnitz bevorzugen und Dänemark umgehen werde. Aus diesem Grunde strebte man eine weitere Verbesserung und Beschleunigung des dänisch-schwedischen Verkehrs an, um der Saßnitz—Trelleborg-Linie mit Aussicht auf Erfolg neuerdings Konkurrenz zu machen.

Dieser Plan war aber nur möglich, wenn es sich erreichen ließ, auch über Dänemark einen durchgehenden Verkehr der Eisenbahnzüge zwischen Deutschland und Schweden ins Leben zu rufen und das zeitraubende Umsteigen der Reisenden zu vermeiden, das der nicht sehr breite Oeresund notwendig machte. Demgemäß erstrebte man eine Untertunnelung des Oeresundes, deren Einzelheiten von dem schwedischen Ingenieur A. Quistgaard technisch erdacht und ausgearbeitet wurden. Zunächst wollte man die bekannte schmalste Stelle des Sundes zwischen Helsingör und Helsingborg untertunneln, auf der sich der stärkste Reiseverkehr abspielt. Da aber an diesem Punkte der Sund bis zu 50 m tief und der Meeresboden überdies wenig geeignet für einen Tunnelbau ist, erschien es zweckmäßiger und wirtschaftlicher, den Tunnelbau an anderer Stelle in Aussicht zu nehmen. Quistgaard entschied sich für die Linie Kopenhagen—Malmö, die zwar sehr viel länger ist als die Strecke Helsingör—Helsingborg, die aber eine gut geeignete Bodenbeschaffenheit, geringere Meerestiefen und überdies den Vorzug darbot, daß die inmitten des Oeresundes gelegene kleine Insel Saltholm streckenweise einen oberirdischen Verlauf der neuen Tunnelbahn ermöglichte. Es würde dann also ein Doppeltunnel in Frage kommen, einmal zwischen (Amager bei) Kopenhagen und Saltholm, ferner zwischen Saltholm und (Limnhamn bei) Malmö. Der Tunnel würde nur bis zu 25 m unter den Meeresspiegel herabsteigen und, einschließlich der oberirdischen Strecke auf der Insel Saltholm eine Gesamtlänge von 36 km aufweisen. Die Kosten des Baues sind nach neueren Veranschlagungen [1]) auf 90 Mill. Kronen berechnet.

1) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 16. Januar 1918, S. 40

Außerdem sollte der deutsch-schwedische Reiseverkehr über Dänemark, soweit er die Warnemünde—Gjedser-Strecke benutzte, eine weitere merkliche Verbesserung erfahren durch die Ausschaltung des 3 km breiten Meeresarms zwischen den Inseln Seeland und Falster, der die Reisedauer recht empfindlich verlängert, obwohl ein Trajektschiff die Eisenbahnzüge von der Kopfstation Orehoved auf Falster nach Masnedsund auf Seeland und umgekehrt hinüberführt. Der trennende Meeresarm ist durch die Insel Masnedö in zwei Teile geteilt; der nördliche Arm heißt der Masnedsund, der südliche der Storströmmen. Man beabsichtigte nun dieses Hindernis entweder durch eine Brücke oder einen Tunnel gleichfalls auszuschalten. Die Brücke, die sich ja auf die Insel Masnedö hätte stützen können, wäre das Nächstliegende gewesen und hätte technisch keine besonderen Schwierigkeiten geboten, aber sie hätte wegen der sehr niedrigen Ufer zu beiden Seiten in nur geringer Höhe über dem Meeresspiegel geführt werden können und dann ein äußerst bedenkliches Hindernis für die in Storströmmen recht rege Schiffahrt geboten. Aus diesem Grunde wollte man die Brücke wieder durch einen Tunnel ersetzen. Der Gedanke gewann so weit Gestalt, daß der dänische Reichsrat schon 100 000 Kronen für die Vorarbeiten zur Tunnelherstellung bewilligte. Dennoch kamen neue Bedenken auf, die die Durchführung verzögerten. Der Weltkrieg wirkte ebenfalls hemmend ein, und neuerdings scheint man sich nun doch für eine Hochbrücke über den Storströmmen und Masnedsund entschieden zu haben. Aehnlich wie die große neue Hochbrücke über den Kaiser Wilhelm-Kanal bei Rendsburg soll dann auch die Brücke zwischen Orehoved und Masnedsund durch zwei je 1200 m lange Anlaufdämme auf beiden Seiten die Eisenbahnzüge bis zu einer Höhe von 33 m über dem Meeresspiegel emporschrauben, so daß die Schiffahrt gänzlich ungestört sich unter der Brücke abspielen kann. Die eigentliche Hochbrücke braucht nur 2470 m lang zu werden. Die Kosten des gesamten Baues sind auf 10 Mill. Kronen veranschlagt[1]).

Storströmmen-Brücke und Oeresund-Tunnel stehen in Wechselbeziehung zueinander. Kommt der eine Plan zustande, wachsen automatisch auch die Aussichten des anderen. Nachdem der Brückenplan entschieden zu sein scheint, hat daher auch das Tunnelprojekt einen neuen, kräftigen Anstoß erfahren, und die Wahrscheinlichkeit, daß der Oeresundtunnel zwischen Kopenhagen und Malmö gebaut wird, ist um so größer, als nicht nur in Dänemark, sondern auch in Schweden eine freundliche Stimmung dafür vorhanden ist. Allerdings sind in jüngster Zeit in Schweden Besorgnisse ernster Art aufgetaucht, ob die Anlage sich zu rentieren vermag.

6. Die Untertunnelung der Belte.

Weitere Tunnelpläne knüpfen wieder an die dänischen Gewässer an, doch hat man seit Jahren nichts mehr von ihnen vernommen. Der

1) Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 20. Januar 1917, S. 45.

eine will den Eisenbahnreisenden vom dänischen Festland aus, das mit Fünen unschwer durch eine zwischen Fredericia und Strib verlaufende Hochbrücke über den kleinen Belt in eine fortlaufende feste Verbindung gebracht werden würde, bis nach Kopenhagen eine ununterbrochene Reise ermöglichen, die auch den von Hamburg kommenden Zügen und somit dem gesamten westeuropäischen Reiseverkehr zugute kommen könnte. Zu diesem Zweck soll der Große Belt untertunnelt werden, zwischen Nyborg und Korsör. Die gesamte Reisedauer von Hamburg bis Kopenhagen könnte durch die alsdann ermöglichte Ausschaltung der Schiffahrt über den Belt um volle $1^1/_2$ Stunden abgekürzt werden. Der dänische Ingenieur Ohrt hat bereits vor etwa einem Jahrzehnt einen Plan für einen Tunnel unter dem Großen Belt ausgearbeitet, der 18 km lang werden müßte. Insbesondere die militärische Seite des Projektes, die Dänemark von einer Blockade des Großen Belts im Kriegsfalle unabhängig machen würde, hat dem Ohrtschen Projekt in Dänemark zahlreiche Freunde zugeführt. Diese Triebfeder dürfte wohl auch den Gedanken, der seit geraumer Zeit verstummt ist, künftig einmal neu aufleben lassen. Es ist sogar zu vermuten, daß man dann auch eine Untertunnelung des Kleinen Belt in Erwägung ziehen würde, da die bisher allein in die Rechnung eingestellte Hochbrücke zwischen Jütland und Fünen im Zeitalter des militärischen Flugbetriebs als gar zu wenig gesichert im Kriegsfall gelten müßte und da das Schicksal der großen rumänischen Donaubrücke bei Cernavoda gelegentlich des deutsch-bulgarischen Vormarsches in die Dobrudscha im Winter 1916/17 eine ernste Warnung enthält, militärisch wichtige Eisenbahnlinien auf das Vorhandensein einzelner Brücken einzustellen.

7. Weitere Tunnelpläne.

Einige andere Tunnelprojekte ähnlicher Art haben nur zeitweilig von sich reden gemacht und sind einstweilen als abgetan zu betrachten. Wenn auch die Möglichkeit, daß sie einmal neuerdings auftauchen, durchaus vorhanden ist, so genügt es doch vorläufig, sie an dieser Stelle nur kurz zu erwähnen.

So wurde in England zeitweilig empfohlen, den Solent zu untertunneln, der die Insel Wight von der Hauptinsel Englands trennt, um auf diese Weise die für das englische Reiseleben so wichtige Fahrt nach den beliebten Bädern von Wight bequemer zu gestalten. Da der Solent nur eine Breite von etwa 4 km und eine geringe Tiefe hat, würde der Tunnel jederzeit in Angriff genommen werden können, wenn das Bedürfnis danach hinreichend groß werden sollte. — Von größeren Dimensionen müßte ein Tunnel unter dem Nordkanal zwischen Schottland und Irland werden, für den sich seinerzeit besonders ein gewisser James Barton einsetzte. Der Tunnel müßte nicht weniger als 40600 m lang werden. Seine Aussichten sind aber wohl als ausgesprochen schlecht zu bezeichnen, denn zwischen Schottland und Irland ist der Reiseverkehr viel zu schwach, um ein so kostspieliges Bauwerk zu rechtfertigen. Zwischen Wales und Irland aber, wo von dem starken Strom der

Reisenden ein zeitsparender Tunnel unter dem St. Georgs-Kanal sicher mit großer Freude begrüßt werden würde, ist die trennende, ca. 100 km breite Wasserfläche zu bedeutend, als daß ein Tunnelbau in Erwägung gezogen werden könnte. So hat man sich denn hier wohl endgültig mit dem Trajektverkehr zwischen England und Irland abgefunden, der während des Krieges eingerichtet worden ist.

Ein anderer Tunnelvorschlag, der jedoch nur zeitweise als eine Möglichkeit erörtert und noch nicht ernstlicher in Erwägung gezogen wurde, würde für Deutschland von beträchtlichem, unmittelbarem Interesse sein, jedoch nur unter deutscher Mitwirkung verwirklicht werden können. Grade deshalb aber sind seine Aussichten zurzeit die denkbar schlechtesten, denn Deutschland wird nach seiner Niederlage im Weltkrieg und inmitten der Wehen seiner revolutionären Wirren auf weit absehbare Zeit vollkommen außerstande sein, sich großen Kulturaufgaben von internationaler Bedeutung zu widmen, deren Verwirklichung zwar erwünscht, aber schließlich nicht unbedingt notwendig ist. Wegen dieser zurzeit äußerst geringen Aussichten mag auch hier die Untertunnelung des Fehmarn-Belt, um die es sich handelt, nur kurz erwähnt und in den Einzelheiten nicht weiter erörtert sein. Es war in der letzten Zeit vor dem Kriege vorgeschlagen worden [1]), im Verkehr zwischen Mittel- bzw. Westdeutschland und Kopenhagen—Schweden die Schiffahrt dadurch ganz auszuschalten, daß eine neue, schnelle Bahnlinie nach der Insel Fehmarn geleitet würde, um von deren Nordspitze aus die Bahnzüge durch einen Tunnel unter dem nur wenig tiefen und nur 18 km breiten Fehmarn-Belt hinweg mit geringstem Zeitverlust nach der dänischen Insel Laaland zu schaffen, von wo die weitere Reise über Falster nach Seeland auf dem gewohnten Wege ohne Schwierigkeit erfolgen könnte. Die technischen Aussichten des Fehmarnbelt-Tunnels wären durchaus günstig, doch lohnt ihre Erörterung wegen der angedeuteten vorläufigen Aussichtslosigkeit des Planes einstweilen nicht.

Zum Schluß sei noch eines derartigen Tunnelprojekts Erwähnung getan, dem, im Gegensatz zu den gesamten vorgenannten Plänen, ein etwas phantastischer Zug nicht abgesprochen werden kann, das aber trotzdem schon wiederholt ernstlich erörtert worden ist und keinesfalls als undurchführbar für alle Zeit bezeichnet werden darf. Bis auf weiteres freilich ist es zwar als abgetan zu betrachten, doch wenn die Welt einmal wieder zu Vernunft, Ruhe und Wohlstand zurückkehren sollte, mag es in Zukunft neu aufleben. Es handelt sich um eine Untertunnelung der Beringstraße! Auf den ersten Blick scheint dieser Plan, wegen der Unwirtlichkeit und kulturellen Rückständigkeit der angrenzenden Länder, sinnlos. Er wird aber verständlich, wenn man berücksichtigt, daß zu wiederholten Malen, besonders von amerikanischen Unternehmern, der Gedanke erörtert worden ist, eine große, durch-

---

1) Th. Kornerup, „Femern Ruten" in „Børsen" vom 1. Jan. 1911; vgl. auch z. B. den Aufsatz über das Fehmarnbahnprojekt in der „Ztg. des Vereins dtsch. Eisenbahnverwalt.", 4. Dez. 1912, S. 996.

laufende Eisenbahn von Nordamerika bis tief nach Sibirien hinein zu bauen, die nicht so sehr dem Reiseverkehr als vielmehr der Erschließung der fabelhaften Naturreichtümer Ostsibiriens dienen sollte. Amerikanische Unternehmer waren fest entschlossen, diese Bahn einschließlich des unbedingt notwendigen Riesentunnels unter der Beringstraße — die an der schmalsten Stelle volle 75 km breit ist! — zu bauen, verlangten aber von der Zarenregierung als Entgelt das Recht, im gesamten Bahnbereich alle Gold- und anderen Minerallager, sowie überhaupt alle Naturschätze abgabelos auszubeuten. Dieser Vorschlag ist von der alten russischen Regierung abgelehnt worden. Es wäre aber nicht ausgeschlossen, daß die Amerikaner, die ohnehin nach dem Kriege weite Gebiete Sibiriens als ihre ureigene Domäne anzusehen geneigt sind, demnächst auf ihre frühere Idee zurückkommen. Da der russische Widerstand gegen die erhoffte Ausplünderung der sibirischen Naturreichtümer jetzt geschwunden ist, mag sehr wohl das Bahnprojekt und mit ihm der Plan des Beringstraßen-Tunnels eines Tages wieder aufleben!

XVIII.

Die Entwicklung der Einkommensteuerzuschläge in den preußischen Stadtkreisen seit Kriegsbeginn.

(Nach einer Rundfrage des Statistischen Amtes der Stadt Sterkrade.)

Von Dr. Wilhelm Dembowski,
Vorstand des Statistischen Amtes der Stadt Sterkrade.

Die stetige Aufwärtsbewegung der Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern in der Mehrzahl der preußischen Stadtkreise, welche schon in den letzten Friedensjahren die Besorgnis des Volkswirtschaftlers und Kommunalpolitikers erregte, hat während des Krieges eine ganz wesentliche Verschärfung erfahren, und zwar nicht nur hinsichtlich der Stärke, sondern auch bezüglich der Breite der Bewegung, so daß schließlich kaum eine Stadt von Steigerungen verschont blieb.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind zu bekannt und zu häufig behandelt, als daß ihre nochmalige Besprechung im Rahmen dieser rein statistischen Untersuchung am Platze wäre. (Vor allem sei hier auf die erschöpfende Würdigung aller Fragen des kommunalen Finanz- und Steuerwesens und der darüber erschienenen Literatur durch Oberbürgermeister Dr. Most im Kriegsbande zum „Kommunalen Jahrbuch“ hingewiesen.) — Das sei nur noch hervorgehoben, daß der unglückliche Ausgang des Krieges, die überstürzte Demobilmachung und die Auswirkungen der Revolution in Verbindung mit der Wiederaufnahme mancher dringenden während des Krieges zurückgestellten kommunalen Aufgaben die gemeindlichen Finanzen im laufenden Jahre der ungeheuerlichsten Belastungsprobe unterworfen haben, die sie bisher erlebten. Leider scheint damit aber die Höchstgrenze noch keineswegs erreicht zu sein; vielmehr dürfte allen Anzeichen nach die Belastung im nächsten Jahre noch weiter ansteigen.

Für die folgende Untersuchung sei eine Einteilung der 106 Stadtkreise, von denen vergleichbare Ergebnisse vorliegen, nach der Einwohnerzahl (Personenstandsaufnahme vom Herbst 1917) in 4 Gruppen gestattet, wobei als Grenzen die Zahlen 50 000, 100 000 und 200 000 gesetzt seien.

Eine Einreihung der Städte in diese Gruppen und nach der Höhe der Zuschläge in Zuschlagsklassen ergibt für die einzelnen Jahre folgendes Bild (siehe Tabelle 1).

In allen vier Gruppen zeigt sich eine fortschreitende Abwanderung von den niedrigeren zu den höheren Zuschlagsklassen, die am stärksten von 1918 zu 1919 zum Ausdruck kommt. Erheben doch im laufenden Jahre 30 Städte einen Zuschlag von mehr als 300 Proz., während 1918 noch keine Stadt zu einem derartigen Satze gezwungen war. Mit

Tabelle 1.

Größe der Städte ... Einwohner	in den Jahren	Es erhoben an Einkommensteuerzuschlägen (... Proz.) ... Städte: bis 100	101—150	151—200	201—250	251—300	301—350	351—400	über 400
bis 50 000	1914	—	6	25	16	—	—	—	—
	1916	—	3	16	26	2	—	—	—
	1918	—	1	15	28	3	—	—	—
	1919	—	—	6	14	19	4	4	—
über 50 000 bis 100 000	1914	—	5	10	10	1	—	—	—
	1916	—	3	6	13	4	—	—	—
	1918	—	3	5	12	6	—	—	—
	1919	—	—	1	6	9	9	1	—
über 100 000 bis 200 000	1914	1	4	8	5	—	—	—	—
	1916	—	3	5	6	4	—	—	—
	1918	—	1	6	5	6	—	—	—
	1919	—	—	1	2	10	5	—	—
über 200 000	1914	2	3	6	4	—	—	—	—
	1916	—	3	7	5	2	—	—	—
	1918	—	1	5	6	3	—	—	—
	1919	—	—	—	—	8	5	1	1
Insgesamt	1914	3	18	49	35	1	—	—	—
	1916	—	10	34	50	12	—	—	—
	1918	—	6	31	51	18	—	—	—
	1919	—	—	8	22	46	23	6	1

weniger als 150 Proz. Einkommensteuerzuschlag kam im Jahre 1919 keine Stadt mehr aus, während 1914 noch 21 Städte, 1918 immerhin noch 6 sich dieser Vorzugsstellung erfreuten.

Die stärkste Aufwärtsbewegung weisen die Großstädte mit über 200 000 Einwohnern auf. Während 1914 keine dieser Städte über 250 Proz. erhob, war 1919 umgekehrt keine vorhanden, die weniger gefordert hätte. Die Höchstgrenze ist also zur Mindestgrenze geworden.

Daß tatsächlich die Anspannung der Zuschläge mit der Größe der Städte gewachsen ist, lehrt folgende Uebersicht:

Tabelle 2.

Die Steigerung der Einkommensteuerzuschläge von 1914 auf 1919 betrug

bei den Städten mit .... Einwohnern	(Zahl der Städte)	in Proz. der staatlich veranlagten Steuer bei .... Städten: unter 0 (Senkung)	± 0	1—20	21—40	41—60	61—80	81—100	101—120	121—140	141—160	161—180	181—200
bis 50 000	47	1	2	—	9	7	6	10	5	4	2	—	1
von 50 000—100 000	26	—	—	2	—	4	1	7	7	3	2	—	—
„ 100 000—200 000	18	—	—	—	—	2	3	3	3	1	5	1	—
über 200 000	15	—	—	—	—	—	1	2	1	4	4	1	2
Insgesamt	106	1	2	2	9	13	11	22	16	12	13	2	3

Deutlicher wird dieses etwas verwirrende Bild durch die Gegenüberstellung von Durchschnittszahlen:

Tabelle 3.

in der Zeitspanne	Durchschnittliche Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages in den Städten mit .... Einwohnern um ... Zuschlagsprozente: bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000	insgesamt
von 1914 auf 1918	23,9	26,4	45,1	45,5	31,2
„ 1918 „ 1919	52,3	67,3	65,3	95,2	64,2
von 1914 auf 1919	76,2	93,7	110,4	140,7	95,4

Von 1914 auf 1919 sind also die Steigerungen bei den Städten mit über 200 000 Einwohnern durchschnittlich nahezu doppelt so groß gewesen wie bei denen mit unter 50 000 Seelen (140,7 : 76,2). Zugleich erhellt aber mit erschreckender Deutlichkeit, wie bedrohlich die Sätze im letzten Jahre emporschnellten: beträgt die Steigerung doch über das Doppelte der bisherigen Gesamtsteigerung während der Kriegszeit.

Wir sahen eben, daß diese Durchschnittszahlen aus einer Mannigfaltigkeit ungleicher Steigerungen genommen wurden. Es drängt sich hier sogleich die Frage auf: in welchen Städten fanden denn die höchsten, in welchen die niedrigsten Steigerungen statt? Hat sich die Kluft, welche vor dem Kriege zwischen Rentner- und Arbeiterstädten bestand, vertieft oder in etwa ausgeglichen?

Eine Gruppierung nach den Zuschlägen von 1914 ergibt für 1918 und 1919 folgendes Bild der durchschnittlichen Steigerungen:

Tabelle 4.

in den Städtegruppen mit ... Einwohnern	Der Einkommensteuerzuschlag stieg durchschnittlich um .. Zuschlagsprozente: von 1914 auf 1918 bei den Städten, die 1914 erhoben hatten ... Proz.			von 1914 auf 1919 bei den Städten, die 1914 erhoben hatten ... Proz.		
	bis 150	151—200	über 200	bis 150	151—200	über 200
A. bis 50 000	35,0	27,2	14,5	77,8	77,0	74,2
B. über 50 C00—100 000	32.0	30,9	19,7	104,0	104,5	79,3
C. „ 100 000—200 000	45,0	51,4	35,0	123,0	120,2	82,0
D. „ 200 000	60,0	44,7	28,8	151,0	143,5	123,8
Insgesamt	42,6	34,0	20,5	112,2	97,8	82,3

Die Entwicklung in der Zeitspanne 1914—1918 weist tatsächlich auf eine Annäherung der Gegensätze hin. Betrug doch die durchschnittliche Steigerung in den Vorzugsstädten (mit 150 Proz. und weniger Zuschlag) mehr als das Doppelte der Steigerung in den Notstandsstädten (mit über 200 Proz. Zuschlag). Diese Erscheinung, auf die unseres Wissens zuerst Dr. Most (in der „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 457 des Jahrganges 1918) aufmerksam machte, und deren Härten mildernde Tendenz immerhin etwas Tröstliches an sich hatte, erfuhr leider im letzten Jahre einen Stillstand, vielfach (vgl. Gruppe A und D) sogar einen Rückschlag. Mag insgesamt die absolute Abweichung der Durch-

schnittssteigerungen in den drei Belastungsgruppen sich auch noch vergrößert haben, so hat sie doch angesichts des Wachstums der Zahlen eine geringere relative Bedeutung.

Wenn nun aber das wünschenswerte Ziel der Bewegung nicht darin erblickt wird, daß den bisherigen Notstandsstädten — oder doch einer Reihe von ihnen — eine gewisse Genugtuung zuteil wird, sondern daß nunmehr eine größere Gleichförmigkeit der Belastung unter sämtlichen Städten begründet wird, so dürfte das Ergebnis enttäuschen. Dazu hätte es einer weiteren annähernd gleichmäßigen Steigerung innerhalb der einzelnen Belastungsgruppen bedurft, wie sie wohl von 1914 zu 1918 noch zu bemerken war. Im letzten Jahre hat aber eine wirre und statistisch planlos einsetzende Steigerung die sich anbahnende Entwicklung zum Ausgleich jäh unterbrochen. Das lehren die folgenden Darstellungen:

Tabelle 5.

die im Jahre 1914 an Zuschlägen erhoben hatten ... Proz.	bis zum Jahre	Von den Städten erhöhten ihre Sätze um .. Zuschlagsprozente: unter 0 (Senkung)	± 0	1—20	21—40	41—60	61—80	18—100	101—120	121—140	141—160	161—180	181—200
bis 150	1918	—	1	6	3	5	6	—	—	—	—	—	—
	1919	—	—	—	**1**	**1**	**2**	**5**	**4**	**1**	**6**	**1**	—
151—200	1918	—	3	15	13	14	3	—	1	—	—	—	—
	1919	—	**1**	—	**6**	**5**	**5**	**11**	**5**	**7**	**6**	**1**	**2**
über 200	1918	1	6	13	13	3	—	—	—	—	—	—	—
	1918	**1**	**1**	**2**	**2**	**7**	**4**	**6**	**7**	**4**	**1**	—	**1**

und das Ergebnis hiervon:

Tabelle 6.

welche 1914 an Zuschlägen erhoben Proz.	(Zahl der Städte)	Von den .. preußischen Stadtkreisen erhoben 1919 Zuschläge von .. Proz. ... Städte: bis 150	151—175	176—200	201—225	226—250	251—275	276—300	301—325	326—350	351—375	376—400	401—425
bis 100	3^{8}	—	—	—	—	—	3^{8}	—	—	—	—	—	—
101—125	6^{4}	—	—	1	—	1	4^{4}	—	—	—	—	—	—
126—150	12^{8}	—	1	2^{1}	2	3^{1}	3	1^{1}	—	—	—	—	—
151—175	17^{6}	—	—	3	—	3^{1}	3	6^{8}	—	1^{1}	1^{1}	—	—
176—200	32^{8}	—	—	1	—	7	5	10^{8}	1^{1}	7^{4}	—	1	—
201—225	22^{8}	—	—	—	2	3	2^{1}	6^{3}	5^{2}	3^{1}	—	—	1^{1}
226—250	13^{1}	—	—	—	—	1	—	3	3	3^{1}	2	1	—
251—275	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Insgesamt	106^{33}	—	1	7^{1}	4	18^{2}	20^{8}	26^{10}	9^{5}	14^{7}	3^{1}	3	1^{1}

Die hochgestellten Zahlen bezeichnen Großstädte über 100 000 Einwohner und sind in den Grundzahlen enthalten.

So ist das Endergebnis im Jahre 1919 eine womöglich noch größere Mannigfaltigkeit der Steuersätze als je zuvor. Wohl hat eine gründliche Durcheinanderschüttelung der Städte in dem Maschenwerk des obigen Schemas stattgefunden; doch besteht letzten Endes das Ergebnis darin, daß an die Stelle der alten Vorzugsgemeinden neue treten und die alte Notstandsgruppe in veränderter Form wieder auflebt.

Einen gewissen Trost bietet hier aber die Wahrnehmung, daß bei den Großstädten noch am ehesten eine Tendenz zur Vereinheitlichung der Steuersätze zu bemerken ist. Aus den hochgestellten Zahlen der vorstehenden Tabelle (vgl. auch Tabelle 1) ist ersichtlich, daß im Jahre 1919 gegenüber 1914 eine viel engere Zusammendrängung dieser Städte in wenige Klassen stattgefunden hat, indem das Gros sich in dem Rahmen zwischen 250 und 350 Proz. Zuschlag hält.

Es kommt hinzu, daß bei zunehmender Höhe der Durchschnittssteuersätze die Bedeutung sonst gleichhoher absoluter Abweichungen sich vermindert, wie nachstehend veranschaulicht wird:

Tabelle 7.

Durchschnittliche Steuerzuschläge und mittlere Abweichungen davon

in den Städten mit . . . Einwohnern	1914			1918			1919		
	durchschn. Steuersatz	mittlere Abweich. davon		durchschn. Steuersatz	mittlere Abweich. davon		durchschn. Steuersatz	mittlere Abweich. davon	
		absolut	v. H.		absolut	v. H.		absolut	v. H.
bis 50 000	193,1	± 23,8	12,34	217,0	± 24,6	11,31	269,3	± 41,9	15,55
über 50 000—100 000	196,4	± 33,0	16,82	222,8	± 33,7	15,11	290,1	± 39,5	13,61
„ 100 000—200 000	175,9	± 33,6	19,08	220,9	± 40,3	18,24	286,2	± 35,1	12,28
über 200 000	171,6	± 40,5	23,55	217,1	± 31,3	14,44	312,3	± 37,8	12,11
Insgesamt	188,0	± 31,0	16,46	219,1	± 30,7	13,99	283,3	± 41,8	14,75

Wenn man unter diesem Gesichtswinkel die Entwicklung prüft, stellt sich das Ergebnis im allgemeinen doch befriedigender.

Da es von Wert sein dürfte, auch darüber Klarheit zu gewinnen, welche Stellung die einzelnen Städte innerhalb des Großen und Ganzen einnehmen, folge hier eine Uebersicht, welche die Städte, geordnet nach dem Gesamtbetrage ihrer Steuererhöhung seit 1914, namentlich aufführt und gleichzeitig die Abweichung ihrer Steuersätze in den Jahren 1914, 1918 und 1919 von dem jeweiligen Durchschnittssatze ihrer Gruppe vermerkt (siehe Tabelle 8).

Aus der bunten Mannigfaltigkeit der nachfolgenden Uebersicht sei nur noch eines hervorgehoben: die augenscheinlich ungünstige Stellung vieler östlicher Städte. Tatsächlich ergibt eine Durchschnittsrechnung, daß bei den 42 Städten, die in den sechs östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg) belegen sind, durchschnittlich die Belastung um 12,7 Zuschlagsprozente stärker gestiegen ist, als in den 64 westlichen Städten.

Tabelle 8.

Die Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge und die Abweichungen von den Durchschnittssätzen bei den einzelnen Städten in Zuchlagsprozenten

Stadt	Steigerung von 1914 auf 1919	Abweichung vom jeweiligen Gruppendurchschnitt %		
		1914	1918	1919
A. Städte über 200 000 Einw.				
Magdeburg *	190	— 1,6	— 17,1	+ 47,3
Königsberg **	185	+ 53,4	+ 57,9	+ 97,7
Cöln *	175	— 16,6	+ 7,9	+ 17,7
Berlin	160	— 71,6	— 42,1	— 52,3
Neukölln	160	— 71,6	— 37,1	— 52,3
Charlottenburg	150	— 61,6	— 37,1	— 52,3
Düsseldorf	150	— 26,1	— 17,1	— 17,3
Durchschnitt	140,7			
Essen *	140	+ 28,4	— 2,1	+ 27,7
Stettin *	140	+ 28,4	+ 32,9	+ 27,7
Breslau *	136	— 7,6	— 10,1	— 12,3
Hannover	135	— 46,6	— 72,1	— 52,3
Danzig **	120	+ 48,4	+ 2,9	+ 27,7
Kiel **	100	+ 78,4	+ 57,9	+ 37,7
Dortmund **	90	+ 38,4	+ 32,9	— 12,3
Duisburg *	80	+ 28,4	+ 42,9	— 32,3
B. Städte von über 100 000—200 000 Einwohner				
Wiesbaden	170	— 75,9	— 60,9	— 16,2
Crefeld *	160	+ 14,1	+ 39,1	+ 63,8
Saarbrücken *	157½	+ 4,1	+ 79,1	+ 51,3
B.-Schöneberg	150	— 65,9	— 40,9	— 26,2
B.-Wilmersdorf	150	— 65,9	— 40,9	— 26,2
Erfurt *	142	— 17,9	— 40,9	+ 13,8
Posen *	124	+ 20,1	+ 31,1	+ 33,8
Durchschnitt	110,4			
Elberfeld **	110	+ 39,1	+ 49,1	+ 38,8
Aachen *	108	— 3,9	— 0,9	— 6,2
Barmen **	105	+ 44,1	+ 39,1	+ 38,8
Hamborn *	100	+ 24,1	+ 19,1	+ 13,8
Mülheim (Ruhr)*	100	+ 24,1	+ 29,1	+ 13,8
Cassel	95	— 40,9	— 70,9	— 56,2
Oberhausen **	75	+ 49,1	+ 39,1	+ 13,8
Bochum **	70	+ 34,1	+ 19,1	— 6,2
Münster *	70	— 5,9	— 45,9	— 46,2
Gelsenkirchen **	50	+ 49,1	+ 19,1	— 11,2
Spandau	50	— 25,9	— 60,9	— 86,2
C. Städte von über 50 000—100 000 Einwohner				
Bromberg *	155	— 1,4	+ 17,2	+ 59,9
M.-Gladbach *	150	+ 3,6	+ 37,2	+ 59,9
Königshütte **	140	+ 63,6	+ 37,2	+ 109,9
Harburg *	130	— 26,4	+ 17,2	+ 9,9
Elbing **	125	+ 28,6	+ 27,2	+ 59,9
Liegnitz	120	— 56,4	— 37,8	— 30,1
Flensburg **	110	+ 33,6	+ 47,2	+ 49,9
Frankfurt (Oder)*	110	— 6,4	+ 11,2	+ 9,9
Görlitz	110	— 46,4	— 72,8	— 30,1
Herne **	105	+ 18,6	+ 17,2	+ 29,9
Koblenz	105	— 71,4	— 42,8	— 60,1
Trier *	105	— 1,4	— 2,8	+ 9,9
Linden *	100	— 36,4	— 47,8	— 30,1
Bielefeld *	95	— 1,4	+ 2,2	— 0,1
Bonn	95	— 66,4	— 72,8	— 65,1
Durchschnitt	93,7			
Osnabrück *	90	— 6,4	— 12,8	— 10,1
Potsdam	90	— 86,4	— 72,8	— 90,1
Recklinghausen**	90	+ 23,6	+ 27,2	+ 19,9
Remscheid **	90	+ 33,6	+ 17,2	+ 29,9
Hagen **	75	+ 53,6	+ 67,2	+ 34,9
Gleiwitz **	60	+ 53,6	+ 37,2	+ 19,9
Beuthen *	55	— 1,4	— 27,8	— 40,1
Hildesheim *	55	— 21,4	— 47,8	— 60,1
Buer **	50	+ 53,6	+ 37,2	+ 9,9
Solingen **	15	+ 23,6	+ 12,2	— 55,1
Brandenburg **	12	+ 39,6	+ 25,2	— 42,1
D. Stärke mit unt. 50 000 Einw.				
Stolp *	200	+ 6,9	+ 23	+ 130,7
Rheydt *	150	+ 6,0	+ 33	+ 80,7
Greifswald **	148	+ 33,9	+ 53	+ 105,7
Tilsit **	140	+ 46,9	+ 43	+ 110,7
Eberswalde *	138	— 31,1	— 35	+ 30,7
Insterburg **	130	+ 36,9	+ 33	+ 90,7
Hanau *	127	— 20,1	— 7	+ 30,7
Hamm **	120	+ 36,9	+ 13	+ 80,7
Cottbus *	115	— 8,1	+ 25	+ 30,7
Geestemünde	110	— 43,1	+ 13	— 9,3
Halberstadt *	105	— 38,1	— 27	— 9,3
Thorn **	105	+ 31,9	+ 33	+ 60,7
Neuß	100	— 43,1	— 32	— 19,3
Oppeln **	100	+ 16,9	+ 23	+ 40,7
Weißenfels *	100	+ 6,9	+ 33	+ 30,7
Stargard **	95	+ 11,9	— 12	+ 30,7
Göttingen *	90	— 18,1	— 22	— 4,3

Die mit * bezeichneten Städte erhoben 1914 einen Zuschlag von mehr als 150 Proz., die mit ** bezeichneten einen solchen von mehr als 200 Proz.

Die Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge und die Abweichungen von den Durchschnittssätzen bei den einzelnen Städten in Zuschlagsprozenten

Stadt	Steigerung von 1914 auf 1919	Abweichung vom jeweiligen Gruppendurchschnitt %			Stadt	Steigerung von 1914 auf 1919	Abweichung vom jeweiligen Gruppendurchschnitt %		
		1914	1918	1919			1914	1918	1919
Hörde *	90	+ 6,9	— 7	+ 20,7	Stendal *	60	+ 6,9	+ 23	— 9,3
Mülhausen *	90	— 38,1	— 32	— 24,3	Kattowitz **	50	+ 56,9	+ 33	+ 30,7
Wandsbeck	90	— 43,1	— 42	— 29,3	Sterkrade **	50	+ 56,9	+ 53	+ 30,7
Nordhausen *	84	— 17,1	— 12	— 9,3	Zeitz *	45	— 8,1	— 22	— 39,3
Guben *	82	— 15,1	— 17	— 9,3	Ratibor *	40	+ 6,9	+ 3	— 29,3
Landsberg **	79	+ 27,9	+ 18	+ 30,7	Aschersleben *	35	+ 6,9	— 7	— 34,3
Durchschnitt	76,2				Iserlohn **	30	+ 16,9	+ 13	— 29,3
Allenstein *	70	— 3,1	+ 13	— 9,3	Lüdenscheid *	30	+ 6,9	+ 3	— 39,3
Brieg	70	— 63,1	— 82	— 69,3	Quedlinburg *	30	— 23,1	— 32	— 69,3
Celle *	70	— 8,1	+ 13	— 14,3	Naumburg	27	— 53,1	— 62	— 102,3
Stralsund	70	— 43,1	— 17	— 49,3	Neiße *	25	— 18,1	— 37	— 69,3
Lüneburg *	65	— 8,1	+ 23	— 19,3	Schneidemühl **	25	+ 26,9	+ 8	— 24,3
Forst *	60	— 3,1	— 17	— 19,3	Schweidnitz *	25	— 18,1	— 32	— 69,3
Graudenz **	60	+ 21,9	+ 8	+ 5,7	Neumünster *	0	+ 6,9	— 17	— 69,3
Herford **	60	+ 26,9	+ 33	+ 10,7	Witten **	0	+ 31,9	+ 8	— 44,3
					Eisleben **	—5	+ 21,9	— 7	— 59,3

Tabelle 9.

Der Einkommensteuerzuschlag stieg von 1914 auf 1919 durchschnittlich um . . . Zuschlagsprozente

in den Stadtkreisen der	bei den Städten mit . . . Einwohnern				
	bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000	insgesamt
6 östlichen Provinzen	87,0	97,7	118,5	150,1	103,1
6 westlichen Provinzen	67,4	91,3	108,0	132,5	90,4

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß, wenn die gegenwärtigen Pläne des Reichsfinanzministeriums auf Schaffung einer Reichseinkommensteuer unter Rationierung des Anteils der Staaten und Kommunen Wirklichkeit werden, alle zurzeit bestehenden Ungleichheiten der Zuschläge mit einem Schlage beseitigt sein dürften. So begrüßenswert an sich eine derartige Lösung vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so ist andererseits doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Gemeinden mit einem Existenzminimum abgefunden werden und dadurch gerade die unter freiwilliger Uebernahme von Lasten zu Bahnbrechern und Schrittmachern des sozialen und kulturellen Fortschritts gewordenen Städte infolge dieser Nivellierung in noch viel stärkerem Grade notleidend werden, als es die Gesamtheit der Kommunen ohnehin sein wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kaulla, Rudolf, Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Rechtswissenschaft und zur Politik. Ist die Volkswirtschaftslehre eine selbständige Wissenschaft? (Beiheft No. 14 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie samt den Gesetzgebungsfragen.) Berlin und Leipzig (Dr. Walther Rothschild) 1919. 8°. 51 SS. (Preis: M. 2,40.)

Aus dem Wandel und der großen Verschiedenheit der Auffassungen über Aufgaben und Inhalt der Volkswirtschaftslehre — dargelegt an der Scholastik, dem Physiokratismus, Adam Smith, dem Positivismus, der naturwissenschaftlich-exakten und der historischen Schule — folgert der Verfasser, daß auf dem volkswirtschaftlichen Lehrgebiet ein völliges Chaos sogar bezüglich der Frage herrsche, worin Wesen und Ziel dieser Wissenschaft überhaupt besteht (S. 7). Das ist eine maßlose Uebertreibung, die sich niemand zuschulden kommen lassen sollte, der sich, wie Kaulla, als Hochschuldozent über den gar nicht so geringen Bestand der Volkswirtschaftslehre an allgemein als richtig anerkannten Wahrheiten wenigstens einen Ueberblick verschafft haben müßte. Im übrigen beginnt die nationalökonomische Wissenschaft, wie jede andere Wissenschaft, überhaupt erst bei der Feststellung allgemein gültiger Wahrheiten, und es ist für diese Auffassung gleichgültig, ob sich ihre Verfechter noch über den Inhalt einzelner volkswirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten streiten oder nicht. Und selbst wenn gar nichts in der Nationalökonomie feststünde, so bliebe die Richtung des Erkenntnisstrebens doch die gleiche wie bisher, d. h. aber auf die Feststellung der Eigengesetzlichkeit alles wirtschaftlichen Geschehens abgestellt.

Was Kaulla dieser Auffassung entgegenzusetzen weiß, ist so abgrundtief falsch, daß es sich kaum der Widerlegung verlohnt. Daß alle wirtschaftlichen Einrichtungen auf allen einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft gleichzeitig Rechtseinrichtungen sind und das wirtschaftliche Geschehen sich in den Formen des Rechtslebens abspielt, ist richtig und wird kaum bestritten werden. Daß aber die Gestaltung der positiven Rechtsordnung maßgebend sein soll für die Art und Weise, wie die natürlichen Kräfte gestaltend auf das volkswirtschaftliche Geschehen einwirken, daß alle wirtschaftlichen Vorgänge sich so abspielen, wie es tatsächlich geschieht, nur weil die Rechtsordnung sie in gerade diese und jene und in keine anderen Bahnen leitet, und daß deshalb die unmittelbare feste Grundlage aller volkswirtschaftlichen

Entwicklung, „der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht“ (sic!) die positive Rechtsordnung wäre, ist ein grotesker Irrtum, der von der Praxis des Wirtschaftslebens beinahe täglich widerlegt wird. Das Wirtschaftsleben fügt sich immer nur einer ihm adäquaten Rechtsform, und es sprengt diese und sucht sich selbständig neue Formen, sobald die wirtschaftliche Entwicklung über die alten hinausgewachsen ist. Gerade die von Kaulla wiederholt angezogene Kriegswirtschaft ist das beste Beispiel dafür, wie das Wirtschaftsleben mit elementarer Gewalt die falschen gesetzgeberischen Fesseln sprengt und seine eigenen Wege geht, die in ihren Ursachen und Wirkungen zu untersuchen Aufgabe der Nationalökonomie als Wissenschaft ist. Man kann im einzelnen über diese Aufgaben streiten, die Volkswirtschaftslehre aber als „die Lehre von den Wirkungen der Rechtsordnung auf die Verwertung der natürlichen Kräfte in wirtschaftlicher Hinsicht oder die Lehre von den wirtschaftlichen Wirkungen der Rechtsordnung“ zu definieren, ist bald so falsch und flach wie die Auffassung eines namhaften Staatsrechtslehrers, der im Gespräch einmal die tiefgründige Ansicht vertrat, Nationalökonomie sei doch im wesentlichen nichts anderes als Gesetzeskritik. In dem Punkte hat Kaulla demnach allerdings recht, daß nämlich die Juristen dringend der volkswirtschaftlichen und, wie ich hinzufügen möchte, soziologischen Schulung bedürfen, wenn sie das Kausalverhältnis zwischen Wirtschaft und Recht verstehen und an der Weiterbildung des Rechtes sachlich mitarbeiten sollen.

Leipzig. Georg Jahn.

Müller, August, Sozialisierung oder Sozialismus? Eine kritische Betrachtung über Revolutionsideale. Berlin (Ullstein & Co.) 1919. 8°. 169 SS.

Eine kritische, in ansprechender Form gehaltene Besprechung des ehemaligen Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes, in der die Vorstellung, die Aufgaben der Sozialisierung bestünden in der einfachen Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise (mitsamt Unternehmertum, Unterordnung des Arbeiters unter das Kommando des Betriebsleiters, Mehrwert und Pflicht zu intensiver Arbeit), mit dem Rüstzeug des geschulten Nationalökonomen und erfahrenen Praktikers bekämpft wird. Statt dessen fordert M. Annäherung an den Sozialismus durch Verstaatlichung hierzu reifer Betriebe, Schaffung von Gemeindebetrieben, Ausbreitung des Genossenschaftswesens und steuerliche Reformen, ohne dabei jedoch kritisch zu Werke zu gehen.

Leipzig. Georg Jahn.

Jentsch, Carl, Volkswirtschaftslehre. Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft, populär dargestellt. 4. verb. und verm. Aufl., besorgt von A. H. Rose. Leipzig (Fr. Wilh. Grunow) 1918. 8°. XVI und 377 SS. (Preis: M. 4,80.)

Die vorliegende Auflage der bekannten populären Einführung in die Volkswirtschaftslehre ist nach dem vor zwei Jahren erfolgten Ableben des Verf. auf Grund der noch von ihm selbst vorbereiteten Neu-

ausgabe von Dr. Rose besorgt worden, der dem Werke auch einen Lebensabriß von Carl Jentsch vorausgeschickt hat. Das Werk hat sich im Laufe der Jahre einen weiten Leserkreis erworben und verdient die ihm zuteil gewordene Beachtung durch die anschauliche und anziehende Art, in der die einzelnen Fragen behandelt werden. Subtile theoretische Erörterungen, die den Laien abschrecken könnten, sind mit Recht vermieden worden. Vielfache Hinweise auf die Ausführungen anerkannter Autoren regen zu weiterem Studium an. Durchweg zeigt sich eine verständige Auffassung der volkswirtschaftlichen Probleme. Von einer ins einzelne gehenden Kritik muß hier abgesehen werden. Das Werk wird auch in der vorliegenden neuen Gestalt seinen Zwecken gerecht.

Cöln a. Rh. A. Wirminghaus.

Conrad †, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Teil: Finanzwissenschaft. 7. erweit. und ergänzte Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. H. Köppe. Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. VIII—487 SS. M. 21.—.

Hacks (Stadtschulr.), Dr. Jacob, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme der bürgerlichen Gesellschaft. Breslau, Priebatsch's Buchhdlg., 1919. 8. 144 SS. M. 5,50.

Hainisch, Dr. Michael, Ist der Kapitalzins berechtigt? Voraussetzungen und Grenzen des Sozialismus. Wien, Franz Deuticke, 1919. gr. 8. VI—100 SS. M. 5,60.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Hrsg. von Frdr. Engels, 2. und 3. Bd. in 2 Tln. 2. Bd. 2. Buch. Der Zirkulationsprozeß des Kapitals. 5. Aufl. XXVII—500 SS. M. 12.—. 3. Bd. 3. Buch. Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion. 2 Tle. 4. Aufl. XXVIII, 448 und IV—422 SS. M. 16.—. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1919. gr. 8.

Muhs, Dr. Karl, Begriff und Funktion des Kapitals. Kritik und Versuch einer Neubegründung der Kapital- und Zinstheorie. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff. 15. Bd., 2. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1919. gr. 8. VII—104 SS. M. 7.—.

Odenbreit, Dr. Bernh., Die vergleichende Wirtschaftstheorie bei Karl Marx. (Staatswissenschaftliche Beiträge, hrsg. von Joh. Plenge. 1. Heft). Essen, G. D. Baedeker, 1919. 8. IX—98 SS. M. 5,20.

Oppenheimer, Prof. Dr. Franz, Kapitalismus — Kommunismus — wissenschaftlicher Sozialismus. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., 1919. gr. 8. VII—226 SS. M. 10.—.

Philippovich †, Prof. Dr. Eugen v., Grundriß der politischen Oekonomie. II. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 10. Aufl. Von der 8. Aufl. an bearbeitet von Dr. Felix Somary. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. Lex.-8. M. 12.— + 40 Proz. T.

Plenge, Joh., Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Ein Weckruf an den staatswissenschaftlichen Nachwuchs. Essen, G. D. Baedeker, 1919. 8. 67 SS. M. 3.—. — Drei Vorlesungen über die allgemeine Organisationslehre. Essen, G. D. Baedeker, 1919. 8. 64 SS. M. 3,50.

Potthoff, Heinz, Was heißt Volkswirtschaft? Nach einem Vortrag im sozialwissenschaftlichen Vereine an der Universität München, April 1919. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe. Hrsg.: Dr. Erich Schairer. 11. Heft.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1919. 8. 30 SS. M. 1,50.

Stammformen, Die, der vergleichenden Wirtschaftstheorie. (Aristoteles, Adam Smith, Lizt, Marx, B. Hildebrand, Schönberg, Schurtz, Plenge.) Berarbeitet vom Herausgeber. (Staatswissenschaftliche Musterbücher. Hrsg. von Joh. Plenge. 1. Heft.) Essen, G. D. Baedeker, 1919. 8. XIX—173 SS. M. 5,30.

Sueti (Sekr.), Arnold, Zum Kampf um die Wirtschaftsordnung. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Sozial- oder Individual-Wirtschaft? Graz, Leuschner u. Lubensky's Universitäts-Buchhdlg., 1919. gr. 8. 192 SS. M. 6.—.

Chapman, Sydney John, ed. Labour and capital after the war, by various writers; with an introduction by J. H. Whitley. New York, Macmillan, 1918. 12. 10 + 280 p. $ 2.—.

Laing, Graham A., An introduction to economics. New York, Gregg Pub. 12. 11 + 454 p. $ 1,20.

Loria, Achille, Corso di economica politica, compilato e ordinato, in base alle lezioni tenute nella r. università di Torino, per cura del dott. Giulio Fenoglio. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1919. 8. XI—761 p. l. 38.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Göldel, Herbert, Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage hrg. in Gemeinschaft mit J. Hansen und F. Werner von A. Hesse, V. Teil.) Jena (Gustav Fischer), 1917. 8⁰. 127 SS. (Preis: M. 2,50.)

Metz, Georg, Das Gewerbe in Ostpreußen. (Grundlagen wie oben, VI. Teil.) Mit 2 Zeichnungen und 4 Karten. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8⁰. 240 SS. (Preis: M. 5.—.)

Die von Prof. Hesse herausgegebenen „Grundlagen" — zunächst als Denkschrift zum Wiederaufbau Ostpreußens gedacht — deren V. und VI. Teil hier vorliegt, werden auch in der Jetztzeit von großem Werte sein, um uns die Augen darüber zu öffnen, welch wertvoller Teil unseres Vaterlandes mindestens in großer Gefahr ist, dem Deutschtum verloren zu gehen.

Göldel hat sich in seiner Abhandlung die schwierige Aufgabe gestellt, die Wohlstandsverhältnisse Ostpreußens zu untersuchen. Es ist klar, daß eine solche Untersuchung nur versuchen kann, an Hand der Ausstrahlungen der Wohlhabenheitsverhältnisse ein Bild von dem Wohlstand Ostpreußens zu konstruieren. Der Verfasser hat reichlich statistisches Material zusammengetragen, um ein möglichst vollständiges Bild zu bieten. In drei Abschnitten werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Vermögensbildung (Sparkassen) und der Vermögensverfall, endlich die Sicherstellung des Vermögens durch Lebensversicherung und Feuerversicherung dargestellt. Die Abhandlung gibt eine gute Heranschaffung und Zusammenstellung des statistischen Materials, man vermißt aber vielleicht etwas die Auswertung der Ergebnisse. Es ist nicht viel gewonnen, wenn wir erfahren, wie die Einkommensverhältnisse in Ostpreußen im Vergleich mit dem Durchschnitt in Preußen oder im Vergleich mit anderen Provinzen sind, wenn wir nicht zugleich uns ein Bild von der Kaufkraft des Geldes machen können. Der Begriff Wohlstand ist eben ein relativer, der zu seiner Ergänzung eine Bezugnahme auf die allgemeinen Lebensbedingungen bedarf. Hierin liegt vielleicht die große Schwierigkeit des Problems einer Darstellung der Wohlstandsverhältnisse.

Nach dieser Richtung hin bietet die Aufgabe, die sich Metz in der Schilderung des Gewerbes in Ostpreußen gestellt hat, weniger Schwierigkeiten. Es kommt hier mehr darauf an, das greifbare statistische Material möglichst vollständig herbeizuschaffen und zu sichten. Das scheint dem Verfasser, trotz mancher Schwierigkeiten, die sich der

Materialbeschaffung entgegenstellten, wohl gelungen zu sein. Die Schrift gibt nicht nur einen guten Ueberblick über das eigentliche Gewerbe, sondern auch über manche Gebiete, die etwas weiter abliegen, nicht zum Schaden der Betrachtung! So handelt das Buch nicht nur von den Gewerbebetrieben und den gewerblichen Personen, dem Betriebsumfang und den Unternehmungsformen, sondern betrachtet auch recht ausführlich die gewerbliche Arbeiterfrage. Es werden hier der Arbeitsmarkt, der Arbeitsnachweis, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Tarifverträge, die Arbeitslöhne und Arbeitszeit, die Arbeiterfürsorge der Betrachtung unterworfen. Die beiden letzten Abschnitte beschäftigen sich mit der Verwendung motorischer Kraft, mit den Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen, dem Absatz der gewerblichen Erzeugnisse und dem wirtschaftlichen Erfolg des Gewerbes. Infolge des weitgespannten Rahmens erhält man ein recht vollständiges Bild von den gewerblichen Verhältnissen Ostpreußens.

Insterburg. Stadtrat Dr. Galle.

Stichel, B., Argentinien. Mit einer Uebersichtskarte. (Auslandswegweiser. Hrsg. von der Zentralstelle des Hamburger Kolonial-Instituts (Weltwirtschaftliches Archiv) und dem Ibero-Amerikanischen Institut. 1. Bd.) Hamburg (L. Friederichsen & Co.) 1919. 8°. 171 SS. (Preis: M. 5,50.)

Das Buch stellt sich die Aufgabe, die Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse Argentiniens und ihrer Grundlagen denjenigen zu vermitteln, die dorthin auszuwandern beabsichtigen. Der Getreide-, Hackfrucht-, Zuckerrohr- und Obstbau, die Viehzucht, die Baumwollkultur, der Bergbau und die Industrien werden im einzelnen geschildert und auf die Existenzmöglichkeiten hin, die sie dem Einwanderer bieten, betrachtet. Häufig werden Nutzen-Berechnungen angestellt unter Zugrundelegung von kleinem und mittlerem Anlagekapital. Abschließend wird eine zusammenfassende Uebersicht gegeben und praktische Ratschläge daran geknüpft.

Um dem Buch den Charakter eines Ratgebers für volkswirtschaftlich ungeschulte Auswanderer zu wahren und die Uebersichtlichkeit nicht zu gefährden, ist das dargebotene statistische Material im allgemeinen auf das letzte Jahrzehnt beschränkt worden, teilweise reicht es bis ins Jahr 1918. Die Statistiken werden mit erkennbarem Sinn für Wirklichkeit gehandhabt. In seinem Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse Argentiniens zeigt der Verfasser die gebotene Mäßigung und hält sich von den stereotypen Uebertreibungen der Tagesliteratur zurück; er rät im Gegenteil jedem, der an Auswanderung dorthin denkt, zur Vorsicht, was durchaus berechtigt ist, da durch den Krieg bedeutende Veränderungen in der kapitalistischen Ausnutzung Argentiniens bewirkt worden und die ökonomischen Bedingungen daselbst für uns daher heute noch undurchsichtig sind.

Berlin. H. F. Crohn-Wolfgang.

Knapp, Thdr., Der Bauer im heutigen Württemberg. Verfassung, Recht und Wirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernentlastung des 19. Jahrhunderts. 2. völlig umgearb. Ausgabe. (Zugleich Bd. 1 der Neuen Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes.) Tübingen, H. Lauppsche Buchhdlg., 1919. gr. 8. VIII—210 SS. M. 12.— + 40 Proz. T. — Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Bd. 2. M. 24.— + 40 Proz. T. 1. Darstellung, VII—210 SS. M. 12.— + 40 Proz. T. 2. Nachweise und Ergänzungen, X—234 SS. M. 14.— + 40 Proz. T.

Krause, Dr. Otto A., Argentiniens Wirtschaft während des Weltkrieges. Ihre Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft und Auswanderung. Mit vielen Tabellen. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1919. gr. 8. 134 SS. M. 6.—.

Mombert, Prof. Dr. P., Soziale und wirtschaftspolitische Anschauungen in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 155. Bd.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1919. 8. 110 SS. M. 2,50 + 10 Proz. T.

Rein, G. K., Abessinien. Eine Landeskunde nach Reisen und Studien in den Jahren 1907—1913. In 3 Bdn. 2. Bd.: Handel. Landwirtschaft. Mit 17 Taf. und 1 farb. Karte. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1919. gr. 8. XIX—358 SS. M. 30.—.

Schüler, Heinr., Brasilien. Ein Land der Zukunft. Mit 16 Taf. 4. unveränderte und fortgesetzte Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1919. Lex.-8. VIII—232 SS. M. 10.—.

Barbe, Louis A., Sidelights on the history, industries, and social life of Scotland. London, Blackie. 8. 332 pp. 10/.6.

Barker, Ernest, Ireland in the last fifty years (1866—1918). 2d and enl. ed. New York, Oxford-Univ. 8. 148 p. $ 1,25.

O'Brien, George, The economic history of Ireland in the seventeenth century. Dublin, Maunsel. 8. 10/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Auswanderung, Die, nach Venezuela. Hamburg, Fr. W. Thaden, 1919. 8. 30 SS. M. 1,80.

Goethe, Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten. (1. Druck der Kleukens-Presse.) Frankfurt a. M., Kleukens-Presse, 1919. 8. 181 SS. M. 100.—.

Grisebach (Pfr.), M., Die deutsche Auswanderungsfrage und ihre Lösung. Zu den neueren Versuchen einer gesellschaftlichen deutschen Auswanderung. (Der Auswandererfreund. Veröffentlichungen des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzenhausen. 3. Heft.) Witzenhausen, Evangelischer Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer, 1919.

Martin, Dr. Kurt, Die Aussichten des deutschen Auswanderers in Argentinien. (Veröffentlichungen des deutsch-argentinischen Zentralverbandes zur Förderung wirtschaftlicher Interessen. 13. Heft.) Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1919. 8. 40 SS. M. 1,50.

Pittinger, Dr. O., Siedelungsfrage und Kriegerheimstätten. Regensburg, Gustav Bosse, 1919. gr. 8. 54 SS. mit Abb. und 4 Beil. M. 2.—.

Westermann, Dr. Rud., Südbrasilien als Ziel deutscher Auswanderung. (Wie wandere ich nach Südamerika? 3. Teil.) Berlin, Verlag Süsserrott, 1919. gr. 8. 77 SS. M. 3.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Krzymowski, Richard, Philosophie der Landwirtschaftslehre. Stuttgart (Eugen Ulmer) 1919. 8⁰. V u. 164 SS. (Preis: M. 8.—.)

Der etwas ungewöhnliche Titel des Werkes wird von dem Verfasser dahin erläutert, daß die Philosophie die Wissenschaft von den Prinzipien, die Philosophie der Landwirtwirtschaft also die Wissenschaft von den prinzipiellen Grundlagen der Landwirtschaftslehre sei.

Allerdings gibt Krzymowski kein System, sondern einzelne, zum Teil schon an anderen Stellen veröffentlichte Abhandlungen, die aber durch einen einheitlichen Grundgedanken, den Kampf gegen den Rationalismus, zusammengehalten werden. Nicht ganz befriedigt hat mich der erste Abschnitt über die geschichtliche Entstehung der Landwirtschaftslehre. Der grundsätzliche Gegensatz zwischen Thaers Absolutismus und dem Relativismus seiner Nachfolger ist nicht genügend herausgearbeitet; insbesondere hat K. die Bedeutung Koppes nicht erkannt. Ich verweise auf meine Darstellung im 2. Bande der Schmollerfestschrift von 1908. Um so gelungener aber sind die Ausführungen über die Begrenzung der jetzigen Methoden der Landwirtschaftswissenschaft; was er über den Einfluß des „Faktorengewirrs", über die Mängel der experimentellen Methode sagt, scheint mir wichtig, ebenso wie seine geistreiche Verteidigung der empirisch-praktischen Erfahrung. Das nachdenkliche Buch verdient Beachtung.

Bonn a. Rh. Wygodzinski.

Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, nebst sonstigen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Arbeitsrecht, erläutert von Joh. Feig. Berlin (Franz Vahlen) 1919. kl. 8°. 90 SS. (Preis: M. 3.—.)

Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 nimmt unter den Revolutionsgesetzen insofern eine besondere Stellung ein, als sie nicht oktroyiert ist, sondern auf freier Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien beruht, die dann nur durch die Regierung sanktioniert wurde. Sachlich bedeutet sie einen beträchtlichen Fortschritt über die bisherigen landesrechtlichen Regelungen hinaus und wird, wenn auch im einzelnen wohl noch Aenderungen sich als notwendig erweisen werden, im ganzen doch wohl die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf dem Lande bleiben. Die vorliegende Ausgabe unterrichtet durch eine kurze, aber gute Einleitung, gibt eine Anzahl von Erläuterungen und bringt in in einem Anhang eine Anzahl sonstiger einschlägiger Bestimmungen, die den Gebrauch erleichtern.

Bonn a. Rh. Wygodzinski.

Gessmann, jun. (Dir.), Albert, Zurück zur Scholle. (Maßnahmen zur Erleichterung der Ernährungskrise. Vorschläge für die Behebung der Leutenot am Lande durch Ueberleitung eines Teiles des städtischen Nachwuchses in die Landwirtschaft.) Wien, Wilhelm Frick, 1919. 31 × 23,5 cm. 24 SS. M. 3.—.

Hamza (landw. Fachlehr.), Ernst, Die Hebung der bäuerlichen Produktion. Vorschläge zu einer Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1919. 8. 100 SS. M. 4.—.

Simmersbach (Hüttening.), Bruno, Das Bergbauwesen Perus. Mit 1 Tafel. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1919. 8. 67—190 SS. M. 6.—. (S.-A. aus den Jahrbüchern des Nassauischen Vereins für Naturkunde in Wiesbaden. 71. Jahrg.)

Hibbard, Benjamin Horace, Effects of the great war upon agriculture in the United States and Great Britain. New York, Oxford-Univ. 8. 9 + 232 p. $ 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Schmidt-Essen, Alfred, Die Kriegsbilanz für Deutschlands Industrie. Was der Feind uns nimmt, was uns bleibt. Mit einem Geleitwort von Geh.-Rat Prof. Dr. Stuhlmann. Essen (Deutsche Bergwerks-Zeitung, G. m. b. H.) 1919. 8°. 71 SS.

In dieser Schrift ist eine Reihe von Aufsätzen zusammengefaßt, die im „Wirtschaftsdienst“, der Zeitschrift der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts veröffentlicht worden sind. Die Aufsätze befassen sich hauptsächlich mit den großindustriellen Verhältnissen derjenigen für die Rohstoffproduktion wichtigen Ländergebiete, die durch die Bestimmungen des Friedensvertrags von Deutschland abgetrennt worden sind oder über deren künftige Zugehörigkeit eine Volksabstimmung entscheiden soll. So werden die Kaliindustrie, die Erdöl- und Textilindustrie des Elsaß, der Kohlenbergbau und die Eisenhüttenindustrie des Saarreviers, der Erzbergbau und die Hüttenindustrie Lothringens (und Luxemburgs), der Kohlen- und der Erzbau Oberschlesiens für sich und in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft gewürdigt. Endlich wird wegen der Bestrebungen zu Gunsten des Anschlusses Deutsch-Oesterreichs an das Reich die Bedeutung dieser Frage in industrieller Hinsicht gekennzeichnet, unter Berücksichtigung auch des früheren Oesterreich-Ungarn als Ausfuhrland für die deutsche Industrie. Obwohl der Schwerpunkt der Untersuchungen durchaus auf statistischem Gebiete liegt, so tritt doch aus allen Ausführungen auch die fachmännische Vertrautheit mit den einschlägigen industriellen Einzelfragen hervor. Die Schrift kann deshalb beim Studium der durch den Friedensvertrag entstandenen wirtschaftlichen Gegenwarts- und Zukunftsfragen als zuverlässiger Führer gelten.

Köln. A. Wirminghaus.

Freese, Heinr., Die konstitutionelle Fabrik. 3. durchgesehene Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1919. 8. VIII—164 SS. M. 3,60.

Heinemann, Dr. Bruno, Die Kommunalisierung des Lebensmittelgewerbes. Berlin, Karl Curtius, 1919. gr. 8. 43 SS. M. 2.—.

Herzog (berat. Ing.), Siegfr., Ueberführung der Industrie zur Friedensarbeit. Bern, Ferd. Wyß, 1919. 8. 237 SS. M. 18.—.

Hesse, A., und Herm. Grossmann, Proff. Drs., Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. 3. Bd. Dokumente über die Kali-, Stickstoff- und Superphosphat-Industrie, hrsg. von A. Hesse, H. Grossmann und W. A Roth. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1919. Lex.-8. IV—204 SS. M. 12,50.

Jay (prof.), Raoul, La semaine anglaise dans l'industrie du vêtement. La loi du 11 juin 1917. Rapport présenté à l'association française pour la protection légale des travailleurs. Paris, Félix Alcan, 1918. 16. 65 pag. 50 cent.

Thompson, Merle Raymond, Trust dissolution. Boston, Badger. 8. 309 p. $ 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Enderes (Unterstaatssekr.), Bruno R. v., Zur Neuordnung der deutsch-österreichischen Staatsbahnverwaltung. Vortrag, und die an den Vortrag angeschlossene Diskussion. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1919. gr. 8. 82 SS. M. 4.— + 20 Proz. T.

Huth, Dr. Walther, Völkerbund und Weltwirtschaft. Berlin, Franz Siemenroth, 1919. gr. 8. 45 SS. M. 1,80.

Kochmann, Dr. W., Richtlinien der deutschen Wirtschaft. Entwurf eines Wirtschaftsprogramms. Berlin, Franz Siemenroth, 1919. gr. 8. 36 SS. M. 1,50.

Lubbering, Dr. Heinr., Der Kleinhandel nach dem Frieden. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1919. 8. 123 SS. M. 3,60.

Lusensky (Minist.-Dir. a. D., Wirkl. Geh. Rat), F., Der deutsche Außenhandel auf der Grundlage des Friedensvertrages. 39 SS. M. 4.—. — Vereinheitlichung des deutschen Zollwesens. 19 SS. M. 1.— (Handelspolitische Flugschriften. Hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels, Heft 19/20), Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1919. gr. 8.

Rathenau, Walter, Autonome Wirtschaft. (Deutsche Gemeinwirtschaft. Schriftenreihe: Hrsg. D. Erich Schairer. 16. Heft.) Jena, Eugen Diederichs, 1919. 8. 29 SS. M. 1,50.

Sachße (Handelslehranst.-Prof.), Dr. Rud., Warenkunde. Herkunft, Kennzeichen, Verwendung und Prüfung wichtiger Handelsstoffe. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. gr. 8. II—144 SS. m. Abb. M. 3,20.

Hennequin, Emile, Manuel de transports commerciaux et de douane. Paris, Payot. 8. fr. 18.—.

Pepper, Charles Melville, American foreign trade; the United States as a world power in the new era of international commerce. New York, Century Co. 8. 15 + 350 p. $ 2,50.

7. Finanzwesen.

Mengelberg, Käthe, Die Finanzpolitik der sozialdemokratischen Partei in ihren Zusammenhängen mit dem sozialistischen Staatsgedanken. Mit einem Geleitwort von S. P. Altmann. Mannheim, Berlin und Leipzig (J. Bensheimer) 1919. 8°. 98 SS.

Diese Arbeit soll die erste in einer Reihe von Untersuchungen sein, welche Professor S. P. Altmann, Mannheim, veranlaßt und die sich mit der Stellung der politischen Parteien zur Finanzpolitik befassen. Das Wesen der Parteiideologien einerseits, ihr Verhältnis zur praktisch-politischen Betätigung der Parteien andererseits soll dadurch geklärt werden. Die Verfasserin schält zunächst den Staatsgedanken des Sozialismus aus seiner Gedankenwelt heraus und zeigt dann die Gegensätze auf, die sich zwischen ihm und dem instinktiven Streben nach sozialreformerischer Gegenwartsarbeit ergeben. Die Staatsidee des Sozialismus und die durch sie bestimmte grundsätzliche Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei zum Staate bildet daher den ersten Teil. Besonders wird dabei eingegangen auf Marx' scharfe Kritik des Eisenacher Parteiprogramms, auf die Budget- und zuletzt auf die Kriegskredit-Bewilligungsfrage und überhaupt auf die Schwierigkeiten, die sich aus dem Widerstreit der Konservierung des Dogmas mit den unabweisbaren Zugeständnissen an die Wirklichkeit und an die Gegenwartsbedürfnisse ergeben.

Im zweiten Teil wird die Steuerpolitik der Partei als Ausfluß ihrer staatlichen Ideologie behandelt. Die Konsequenz würde Ablehnung jeden Interesses für dieses Problem, als ein solches des kapitalisten Staates, erfordern, aber weder das Programm noch die Taktik der Partei vermögen sie zu ziehen. Deren positive Stellungnahme im einzelnen geschieht durchweg im Sinne der Entwicklungstheorie, daher der bei der enormen Kriegsverschuldung naheliegende Gedanke der Ab-

schaffung des Privateigentums mittels Kapitalbesteuerung, weil revolutionär, nicht Platz greifen kann, sondern nur als Mittel der Zwangsenteignung nach einer sozialistischen Revolution in Betracht kommt. Die Novemberrevolution gilt nicht als sozialistische, sondern als Zusammenbruch der alten Staatsform infolge außenpolitischer Unzulänglichkeit. Die Bedeutung des Steuerverwendungszwecks für die Abstimmung, die Stellung der Partei zur Schutzzoll-, zur Steuermonopolfrage und zu den einzelnen Steuerarten und Gebühren wird beleuchtet. Sodann wird die Einwirkung des sozialpolitischen Teils des Parteiprogramms auf die Haltung der Partei gegenüber Steuervorlagen erörtert. Sie geht zunehmend auf Zurückdrängung des rein oppositionellen Geistes, die dann durch die Konsequenzen des Krieges in der Revolution immer notwendiger wird. Für die Marxisten kann als Steuerquelle aber nur der Mehrwert in Betracht kommen, so daß das praktische Problem immer nur sein kann, wie und wo er am sichersten zu treffen ist. Die Wirkung auf die Produktivität der allein wertschaffenden Arbeit und auf die Sozialpolitik ist sonach der Steuerbewilligungsmaßstab der Partei. Ihr Steuerprogramm wird unter diesen Gesichtspunkten durchgegangen und schließlich seine parteitaktische Anwendung zeitgeschichtlich betrachtet. Die Sozialdemokratie habe ihre reine Klassenvertretung heute unter den veränderten Verhältnissen aufgeben müssen und damit das für eine gesunde Entwicklung des Staatsganzen allein Mögliche getan.

Im ganzen bringt die verständnisreiche und tiefschürfende Arbeit recht interessante Zusammenhänge zwischen der Finanzpolitik und den Grundanschauungen der Sozialdemokratie über den Staat und das Verhältnis zwischen ihm und dem Individuum zutage. Das Verständnis für das Wesen und die Ziele des Sozialismus kann durch derartige Untersuchungen sehr gewinnen, wie auch die große Bedeutung der finanziellen Seite des politischen Lebens dadurch in ein helles Licht gerückt wird. Zu wünschen wäre jedoch eine objektivere Haltung in der Behandlung des Themas gewesen, da die Verfasserin neben der wissenschaftlichen auch vielfach rein politische Kritik übt, indem sie die sozialdemokratische Partei lobt und tadelt, ihr Ratschläge und Empfehlungen gibt und von deren Befolgung bestimmte Erfolge verheißt (z. B. S. 23, 50, 55, 89). Der wissenschaftliche Wert der Arbeit wird dadurch beeinträchtigt. Aus dem Vollen geschieht das im Schlußwort („Resultat der Wandlungen im Staatsgedanken"), in dem zusammenfassend der Partei nahegelegt wird, wie sie ihre Handlungen einzurichten hat, um der Frage über Sein und Nichtsein des Sozialismus eine in dessen Sinne befriedigende Lösung zu geben. Die Kritik von Ideologien endet damit in einer eigenen Ideologie („Damit würde ein Ideal aufgestellt sein, das dem wirklichen Wesen des Staates Rechnung trägt" usw., S. 95). Ein zweiter Mangel ist die Eintönigkeit, unter der die Darstellungsweise durch den übermäßigen Gebrauch vom Modewort „Einstellung" und von „eindeutig" leidet.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Zimmermann, F. W. R., Die Zivilliste in den deutschen Staaten. (Finanz- und volkswirtschaftliche Streitfragen. Hgg. v. G. Schanz u. J. Wolf. Heft 60.) Stuttgart (J. Enke) 1919. 8⁰. 103 SS. (Preis: Mk. 5.)

Die vorliegende Schrift trägt, ihrem Gegenstand entsprechend, einen vorzugsweise verwaltungsrechtlichen Charakter. Zuerst gelangt die geschichtliche Entwicklung zur Darstellung, sodann werden die Merkmale der Zivilliste und ihre wesentlichen Eigenheiten, wie vor allem die Art ihrer Festlegung, in zeitlicher Hinsicht und der Höhe nach, besprochen und zuletzt wird eine Uebersicht für die deutschen Staaten nach dem verbliebenen Zusammenhang zwischen Zivilliste und Domanium gegeben. Trotzdem durch die neuesten politischen Ereignisse in Deutschland die praktische Seite der Frage im wesentlichen erledigt ist, so haben wir es dabei doch mit einer Arbeit zu tun, die finanzgeschichtlich ihren Wert behalten wird, die aber auch, wie die Herausgeber der Sammlung mit Recht hervorheben, augenblicklich erheblich praktischen Wert im Hinblick auf die Auseinandersetzungen besitzt, welche z. Z. bei uns mit den Fürstenhäusern stattfinden müssen.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Becher (Rechtsanw.), Rich., u. (Rechtsanw.) Dr. Curt Liebes, Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, erläutert. Berlin, Hermann Sack, 1919. gr. 8. 287 SS. M. 12.—.

Becker (Staatsmin. a. D.), Dr., Die neuen Steuern. (Hamburger Flugschriften. Hrsg. Dr. Hanns Bubendey.) Hamburg, Dr. Bubendey u. Kober, 1919. 8. 16 SS. M. 0,45.

Bernhard, Georg, Probleme der Finanzreform. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1919. gr. 8. 63 SS. M. 2,50.

Beusch, Dr. Paul, Das Staatsschuldenwesen. (Staatsbürger-Bibliothek. 95. Heft.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1919. 8. 56 SS. M. 0,60.

Jacobi (Oberreg.-R.), Dr. E., Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. IX. 1919. Erläutert. Berlin, Franz Vahlen, 1919. kl. 8. 30 SS. M. 1,50.

Kasch, Dr. Albert, Die volkswirtschaftliche Wirkung materieller Vermögenssteuern. Ein Beitrag zur Neuordnung unserer Finanzwirtschaft. Berlin, Franz Vahlen, 1919. gr. 8. 44 SS. M. 2.—.

Moll (Reg.-R.), Dr. Walter, Das Abgabenrecht im sozialen Staate der Zukunft. Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 85 SS. M. 3,50.

Pistorius (Staatsm. a. D.), Dr. v., Unser Steuerrecht. Eine Vortragsreihe. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1919. gr. 8. VI—274 SS. M. 8.—.

Rheinstrom (Rechtsanw. Handelshochsch.-Doz.), Dr. Heinr., u. (Ger.-Assess.) Dr. Heinr. Reinach, Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. IX. 1919. Mit Einleit., Erläut. u. Sachreg. bearb. (Kriegssteuergesetze, Textausg. m. Anmerkgn u. Ausführungsverschriften, hrsg. v. Rechtsanw. Dr. H. Rheinstrom. 6. Bdch.) München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg., 1919. kl. 8. XVII—134 SS. M. 4,50.

Rosendorff (Rechtsanw.), Dr. Rich., Die große Vermögensabgabe der Erwerbsgesellschaften und ihre bilanzmäßige Feststellung. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer vom 26. VII. und dem Entwurfe der Reichsabgabenordnung vom 6. VIII. 1919. Systematisch und kritisch dargestellt. Berlin, Industrieverlag, Spaeth u. Linde, 1919. 8. 79 SS. M. 5.—.

Saake, H., Die Tilgung der Kriegsschulden. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. Hrsg. Prof Dr. Franz v. Mammen. 69. Heft.) Dresden, „Globus" Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1919. 8. VIII—64 SS. M. 2.—.

Schultz (Dipl. Handelslehr.), Oskar, Die allgemeine Umsatzsteuer und ihre Berücksichtigung bei der Buchführung. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. gr. 8. 80 SS. m. 2 Formularen. M. 4,60.

Zimmermann (Kammerpräs.), Dr. F. W. R., Die neue Erbschaftsbesteuerung in Deutschland. (Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919.) (Zeitgemäße Steuerfragen, Abhandlungen in zwangloser Folge, hrsg. v. Rechtsanw. Dr. Max Lion. 9. Heft.) Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8. 44 SS. M. 3.—.

Higgs, Henry, A primer of national finance. London, Methuen. 8. 5/.—.

Holmes, George Edwin, Federal income tax, war-profits and excess-profits taxes, including stamp taxes; capital stock tax, tax on employment of child labor, tax on undisturbed profits. Chicago, Callaghan and Co. 12. 6 + 1023 p. $ 6.—.

Snelling, W. E., Income tax and super-tax law and cases. 3rd edition, revised and enlarged. London, Pitman. 8. 472 pp. 12/6.

Abate, Ettore, La diversificazione tributaria e l'imposta sul reddito, con prefazione del prof. Luigi Einaudi. Borgo S. Lorenzo, tip. Mazzocchi, 1918. 8. 346 p. l. 9.—.

Jannaccone, Pasquale, La ricchezza nazionale il costo economico della guerra. Torino, soc. tip. ed Nazionale, 1919. 8. 39 p.

Scott. William Robert, La liquidazione dei debiti di guerra: prelievo sul capitale ammortamento orodinario? Torino, soc. tip. ed Nazionale, 1919. 8. 43 p.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Wormser, Otto, Die Frankfurter Börse. Ihre Besonderheiten und ihre Bedeutung. Ein Beitrag zur Frage der Börsenkonzentration. Mit Kurven und vielen Tabellen. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft XV.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1919. 8⁰. XIX. u. 233 SS.

Wormser gibt in diesem Buch eine ausführliche und klare Darstellung über die geschichtliche Entwicklung des Frankfurter Börsenverkehrs. Die Entwicklung von Frankfurt als Börsenplatz fällt in den Ausgang des 18. und die beiden ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts. Die so überaus glückliche Lage Frankfurts im Mittelpunkt der Rhein-Maingegend, im Herzen der schon zu alter Zeit wirtschaftlich fortgeschrittensten Teile Deutschlands, fast gleich weit entfernt von Augsburg und Leipzig, von Mailand und Paris, von Wien und London, sie bildet das augenscheinlich letzte und wichtigste Moment für Frankfurts wirtschaftliches Aufblühen.

Auf dieser Basis entwickelt sich Frankfurt im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einem allerersten Geld- und Kapitalplatz Deutschlands. Die Voraussetzung und Grundlage der neuerstehenden Effektenbörse bildet das große Anleihegeschäft. Es wurden schon frühzeitig neben den kurzfristigen und meist kaufmännischen Leihgeschäften auch eigentliche Anleihegeschäfte abgeschlossen. Erst das 1748 gegründete Haus Bethmann hat es verstanden, das Anleihegeschäft zu entwickeln. Es hat es in geradezu hervorragender Weise ausgebaut und während mehrerer Jahrzehnte monopolisiert.

Die Jahre 1816—26 sind die eigentlichen Geburtsjahre der Frankfurter Effektenbörse. Seine geradezu eigenartige Stellung verdankte Frankfurt in erster Linie dem Hause Rothschild, das sich eine führende Stellung bei allen internationalen Anleihegeschäften zu erringen ver-

stand. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich Frankfurt seine Stellung als erste deutsche Staatspapierbörse bewahrt. Nach 1870 wurde die Frankfurter Börse durch den Einfluß der Berliner Börse von dieser überflügelt. Gegen Ende der 80er Jahre wurden in Frankfurt die bisher nicht gehandelten Industrie-Aktien eingeführt und süddeutsche Kapitalistenkreise beteiligten sich hieran in erheblichem Maße. Auch heute noch ist Frankfurt das reiche und innerhalb des heutigen deutschen Industriestaates ein Platz von außergewöhnlicher Vermögensakkumulation. Der Frankfurter Platz begnügt sich mit einer um fast $^1/_2$ Proz. niedrigeren Verzinsung als Berlin. Dies kann nur aus einer vorsichtigeren, weniger spekulativen Anlage heraus erklärt werden.

Noch heute ist Frankfurt für den Anlagekredit noch immer der hauptsächlichste Gläubiger Süd-Westdeutschlands. Insofern sind Württemberg, Baden, Hessen und die Pfalz, weniger schon Elsaß-Lothringen, noch immer das Hinterland von Frankfurt wie auch das Hinterland seiner Börse. Diese Kreditbeziehungen sind es, die neben den besonderen Verhältnissen seines Bankwesens die Grundlage ausmachen, auf denen sich die heutige Börse aufbaut, und aus denen sich ihr Bestand und ihre Gestaltung ergeben.

Die Gesamtübersicht über sämtliche in Frankfurt per Kasse gehandelten Industrieaktien zeigt, daß in den kritischen Tagen die nur in Frankfurt notierten Werte sehr viel weniger gesunken sind als die zugleich auch in Berlin notierten und erst recht als die nur in Berlin notierten Werte.

Die Gleichmäßigkeit der Kursbildung wird in Frankfurt im Vergleich zu Berlin — soweit es sich um die an beiden Plätzen notierten Werte handelt — durch die geringere Größe des Marktes ungünstig, durch den weniger spekulativen Charakter des Marktes günstig beeinflußt.

Die Diskontsätze gingen in Frankfurt im Jahresdurchschnitt über die Berliner Sätze hinaus, jedoch blieben sie im März, Juni, September, insbesondere aber im Dezember also in den Zeiten der Geldspannung vor den Quartals- und Jahresenden hinter jenen zurück.

Berlin. Dr. Ernst Loeb.

Berkowitz, Horst Egon, Ein Beitrag zur Interessenverteilung, zum Interessenkonflikte und und zum Interessenausgleiche in der Lebensversicherung. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1919. 8. X—120 SS. M. 2.— + 20 Proz. T.

Domizlaff (Just.-R.), Dr. Karl, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen erläutert und mit Bemerkungen versehen. Fortgef. v. (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. E. Freih. v. Liebig. 7. verm. u. verb. Aufl. Berlin-Lankwitz, Wallmanns Verlag, 1919. kl. 8. XII—342 SS. M. 9,50.

Osbahr (Dir.), Dr. Wilh., Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Die bisherige und zukünftige Gestaltung der Grundfragen des Bilanzproblems. 2. Aufl. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg., 1919. gr. 8. XV—189 SS. M. 12.—.

Prion, Prof. Dr. W., Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzministerium. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. IV—126 SS. M. 6,40.

Schmidt, Prof. Dr. F., Der Zahlungsverkehr. 2 Bd. Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. gr. 8. X—406 SS. M. 16.—.

Sprung, Dr. Berth., Unsere Währung. Ein Rückblick und Ausblick. Vortrag, geh. in der sozialen Sektion der österreich. Leo-Gesellschaft am 18. VII. 1919. Wien, Carl Fromme, 1919. gr. 8. 37 SS. M. 1,80.

Hawtrey, R. G., Currency and credit. London, Longmans. 8. 15/.—.
Todd, John A., The mechanism of exchange. A handbook of currency. Banking and trade in peace and in war. London, Oxford Press. 8. 263 pp.
Amantia, A., Il fenomeno della concentrazione capitalistico-industriale. Palermo, Trimarchi. 8. l. 2,50.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Buß, Else (Anna Karoline Georgine), Die Frauenarbeit im Dienst der preuß.-hessischen Staatseisenbahnen und ihre Entwicklung während des Krieges. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1919. 8. VI—106 SS. M. 2.— + 20 Proz. T.
Koch, Dr. Matthias, Prämienlöhne. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. Lex.-8. 60 SS. m. Fig. M. 2.—.
Pöthe (Ing.), Reinhold, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Die Räte in der Betriebs- und Werkverfassung. Preisschrift. Dresden, Gustav Wolf, 1919. 8. VIII—72 SS. M. 2,80.
Richter, Dr. L., Kreiswohlfahrtsamt und ländliche Wohlfahrtspflege. Die Organisation der Wohlfahrtsarbeit in den Landkreisen. Hrsg. in Gemeinschaft mit dem deutschen Verein f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege v. d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. XII—135 SS. M. 6.—.
Rohde (Synd., Beigeordn.), H., u. (Mag.-Assess.) G. Brumby, Die Mieter-Schutzverordnung vom 23. IX. 1918/22. VI. 1919 und das sonstige Wohnungsnotrecht, (Wohnungsmangel-, Flüchtlings-, Ausbietungswucher V. sowie die sonst in Frage kommenden Nebengesetze), nebst den Verfahrensvorschriften. Mit beschreibender Darstellung des Mietsrechts und des Mieterschutzrechts sowie Erläuterung, ferner Beispielen, Mustern und amtlichem Material, für Fachleute und Laien dargestellt. 5. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1919. kl. 8. 280 SS. M. 6,80.
Syrup (Geh. Reg.-R., vortr. R.), Dr. Frdr., u. (Ger.-Ass.) Dr. Gerh. Billerbeck, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 8. IV—100 SS. M. 5.—.

Courau, R., Les assurances sociales dans les industries d'Alsace et de Lorraine. Code impérial d'assurances etc. Strasbourg, Impr. Strasbourg. fr. 3.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

*** Die Revolution des Erbrechtes. Eine Laienstudie. Mit einem Vorwort von Professor von Blume. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1919. 8⁰. IV u. 23 SS. (Preis: M. 1 + T.-Z.)

Der Kern des Vorschlages ist (unter Weglassung aller Einzelheiten) der, nur noch Gatten- und Kindeserbe zuzulassen, Gattenerbe steuerfrei zu erklären und die Steuerzahlung vom Kindeserbe von dem meist ungünstigsten Augenblick, dem Tode des Ernährers, in den verhältnismäßig günstigsten Augenblick, den der Selbständigmachung des Kindes, zu verlegen, auch für den Fall, daß beide Eltern schon vorher versterben. Als dieser Zeitpunkt wird vom Verf. grundsätzlich das vollendete 20. Lebensjahr angenommen, wobei die Forderung aufgestellt wird, daß die berufliche Ausbildung in künftiger Zeit mit dieser Altersstufe erreicht sein müsse. Leben die Eltern noch, so ist in diesem Zeitpunkt bloß die Hälfte der Steuer zu bezahlen, die andere Hälfte beim Tode des überlebenden Ehegatten. Von der Abgabe sollen die

Vermögen bis zu 40 000 M. freibleiben und von 40 000 M. an einer progressiven Steuer von $2^1/_2$ bis 60 v. H. und mehr unterliegen. Unverheiratete Männer und Frauen, sowie kinderlose Ehepaare sollen vom vollendeten 30. Lebensjahr eine entsprechende progressive Steuer von Besitz und Einkommen zahlen. Durch Erleichterung der Bestimmungen über die Adoption sollen sie jedoch ohne Schwierigkeit in die Lage versetzt werden, Kinder aus kinderreichen Familien zu adoptieren.

Der Vorschlag des Verf. will jedem die Gewißheit geben, daß das, was er sich erarbeitet und erspart hat, der Ausbildung seiner Kinder zugute kommen soll, will also den Familiensinn als eine der wertvollsten Eigenschaften des Staatsbürgers pflegen, will aber dann, wenn das ersparte Kapital seinen Dienst getan hat, es zugunsten des Staates in kräftiger Weise besteuern. „Lachende Erben" soll es überhaupt nicht mehr geben.

Die Grundgedanken des Verf. sind zweifellos gesund und man möchte ihnen eine praktische Durchführbarkeit wünschen. In der vorliegenden Form enthält das Heftchen allerdings nur eben diese Grundzüge selbst ganz kurz hingeworfen. Vielleicht entschließt sich Verf. zu einer Ausarbeitung im einzelnen, die dann auch die schwachen Punkte seiner Vorschläge klarer aufdecken würde. Eine der größten Schwierigkeiten möchte ich in der Bestimmung des Zeitpunktes der Abgabe sehen. Die Vollendung des 20. Lebensjahres ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bis auf weiteres für weite Volksschichten stark verfrüht, und ob auch in späterer Zukunft bei noch so zweckmäßiger Vorbildung diese bei den schwierigen, insbesondere den studierten Berufen, so abgekürzt werden kann, daß sie mit dem 20. Lebensjahr vollendet ist, erscheint mir sehr fraglich. Vor allem ist aber die Vorbildungszeit bei den einzelnen Berufen eine verschieden lange, jede Festsetzung eines Einheitszeitpunktes muß also in verhältnismäßig recht zahlreichen Fällen, insbesondere beim Mittelstand und den freien Berufen, ungerecht wirken. Ob sich aber bei der überaus großen Zahl der Berufe und der Möglichkeiten einer Berufsvorbildung auf der anderen Seite eine einigermaßen gerechte Abstufung des Zeitpunktes der Abgabe wird durchführen lassen, die bei den zu einem früheren Zeitpunkt zur Steuer Herangezogenen nicht unverhältnismäßig große Verärgerung hervorruft, erscheint doch recht zweifelhaft. Insbesondere darf auch die Gefahr nicht unterschätzt werden, daß durch den Zwang der Abgabe zu einer bestimmten Zeit gerade der Trieb zu einer sorgfältigeren aber längeren Ausbildung bekämpft wird. Doch die Idee selbst ist wertvoll genug, um die Probe darauf zu machen, ob sie sich auch im einzelnen verwirklichen läßt. Möge Verf. recht bald mit einem ausgearbeiteten Vorschlage hervortreten.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Ablaß (M. d. N., Just.-R.), Dr. Bruno, Des Deutschen Reiches Verfassung. Ein Handbuch für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung v. H. G. Erdmannsdörfer. Mit einem Geleitwort von (M. d. N., Staatssekr. a. D.) Conrad Haußmann. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1919. kl. 8. 116 SS. M. 5.—.

Adam, Dr. Albert Eugen, Ein Jahrhundert württembergischer Verfassung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1919. gr. 8. III—234 SS. M. 9.—.

Bernheim (Geh. R.), Prof. Dr. Ernst, Staatsbürgerkunde. 2. neubearb. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 115. Bd.) Leipzig, Quelle und Meyer, 1919. 8. 135 SS. M. 2,50 + 10 Proz. T.

Dennert, Prof. Dr. Ernst, Der Staat als lebender Organismus. Biologische Betrachtungen zum Aufbau der neuen Zeit. Halle, C. Ed. Müllers Verlagsbuchhdlg., 1920. kl. 8. IV—132 SS. M. 4,50.

Ebers, Prof. Dr. Godehard Jos., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919. Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung, nebst der vorläufigen Reichsverfassung. Zusammengestellt und eingeleitet. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhdlg., 1919. gr. 8. VIII—119 SS. M. 5.—.

Freytag-Loringhoven, Prof. Dr. Axel Frhr. v., Politik. Eine Einführung in Gegenwartsfragen. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1919. gr. 8. 208 SS. M. 6.—.

Giese, Prof. Dr. F., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. VIII. 1919 Taschenausgabe. Erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919, kl. 8. XVI—438 SS. M. 10.—.

Heilfron (Geh. Just.-R.), Prof. Dr. Ed., Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates. 4. Bd. Berlin, Reimar Hobbing, 1919. gr. 8. S. 1973—2780. M. 14.—.

Holtz (Landeswasseramts-Präs.), Dr. L., Das preußische Wassergesetz vom 7. IV. 1913, nebst Ausführungsverordnungen, erlautert. 2. Bd. 2. und 3. wesentlich veränd. und verm. Aufl., bearbeitet von Dr. L. Holtz. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. gr. 8. XX—839 SS. M. 44.—.

Jellinek, Prof. Dr. Georg, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Prof. Dr. Walter Jellinek. Berlin, Julius Springer, 1919. gr. 8. XXXII—837 SS. M. 36.—.

Kelsen, Prof. Dr. Hans, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutsch-Oesterreich. Mit historischer Uebersicht und kritischen Erläuterungen hrsg. 3. Teil (Schluß). Wien, Franz Deuticke, 1919, kl. 8. VIII—248 SS. M. 8,40.

Merkl, Dr. Adolf, Die Verfassung der Republik Deutsch-Oesterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß. Wien, Franz Deuticke, 1919. gr. 8. VIII—184 SS. M. 9,80.

Norden (Priv.-Doz.), Prof. Dr. Walter, Staats- und Verwaltungslehre als Grundwissenschaften der Staatsbürgerkunde. Berlin, Emil Ebering, 1919. 8. 69 SS. M. 2.— + 30 Proz. T.

Poetzsch (Geh. Legationsr., Reichsr.-Mitgl.), Dr. Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919. Berlin, Otto Liebmann, 1919. 8. 148 SS. M. 5,50.

Reimer (Rechtsanw., Just.-R.), Dr., Beiträge zur Lehre von der Amtshaftpflicht in Preußen und im Reich. 1. und 2. Heft. 1. Amtshaftung aus öffentlicher Gewalt. X—74 SS. M. 4.—. 2. Die Amtspflicht der Reichs- und Staatsbeamten. X—78 SS. M. 4.—. Berlin, Franz Vahlen, 1919. 8.

Schlegelberger (Geh. Reg.-R., vortr. R.), Franz, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag vom 31. VIII. 1919. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Franz Vahlen, 1919. kl. 8. 82 SS. M. 3.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom vom 11. VIII. 1919. Ein systematischer Ueberblick. Bonn, A. Marcus u. E. Webers Verlag, 1919. 8. VII—160 SS. M. 6.—.

Stern (Rechtsanw.), Dr. Heinr., und (Patentanw., Dipl.-Ing.) Dr. Josef Oppenheimer, Kommentar zum Patentgesetz. Stuttgart, J. Heß, 1919. 8. VII—347 SS. M. 25,20.

Bilotti, Ferdinando, Le recenti proposte per la riforma della pubblic amministrazione: studio e considerazioni. Roma, coop. tip. Manuzio, 1919. 8. 86 p.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Calmes, Prof. Dr. Albert, Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. 5. neu bearb. und verm. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1919. gr. 8. VIII—215 SS. M. 11.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom statistischen Reichsamt. 84. Bd. 35. Jahrg. Jahr 1917. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1919. 37 × 29 cm. 457 SS. M. 27,50.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle 1917. Paris, Imprimerie nationale 1919. 8. 420 pag. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles.)

Statistique des familles et des habitations en 1911. Paris, Impr. nationale, 1918. 4. 167 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale Statistique générale de la France.)

Amerika.

Statistics relative to the dairy industry in New York state; census of dairy farms, dairy cows, and dairy products. New York. Dept. of Farms and Marketts. 8. 32 p.

Schweiz.

Anbaustatistik, II, der Schweiz. II• statistique des cultures de la Suisse. II• statistica delle coltivazioni nella Svizzera. (Vorläufige Resultate. Résultats provisoires. Risultati provvisori.) Angeordnet mit Bundesratsbeschluß vom 27. V. 1919. (Umschlag: Resultate nach den Zusammenzügen der Kantons- und Bezirksbehörden. Hrsg. vom eidgenössischen statistischen Bureau.) Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1919. Lex.-8. 20 SS. fr. 1.—.

Statistik, Schweizerische. 216. Lfg.: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1917. Hrsg. vom statistischen Bureau der schweizerischen Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1919. Lex.-8. 40 SS. fr. 2.—.

Italien.

Effort (L') économique et financier de l'Italie pendant la guerre: quelques données statistiques avec des comparaisons internationales. (Giunta tecnica interministeriale per gli approvvigionamenti.) Roma, impr. de l'Institut international d'agriculture, 1919. 4. 63 p.

Statistica delle imposte di fabbricazione dal 1• luglio 1917 à 30 giugno 1918. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio centrale di revisione delle scritture gabellarie.) Roma, tip. coop. Sociale, 1919. 4. 196 p.

13. Verschiedenes.

v. Below, G., Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unsern Tagen. Geschichte und Kulturgeschichte. Leipzig (Quelle und Meyer) 1916. 8⁰. XIII u. 184 SS. (Preis: M. 3,50.)

Ungeachtet des hohen Aufschwungs und der hervorragenden Leistungen der deutschen Geschichtschreibung im 19. Jahrhundert besitzen wir kein Werk, das uns die großartige Entwicklung unserer Historiographie zu deutlicher Anschauung brächte. Wegeles große Arbeit ist in demjenigen Teil, der den Gipfel der Darstellung hätte bilden sollen, in der Schilderung Rankes und seiner Schule, unzulänglich, ja geradezu dürftig; und auch Fueters im übrigen sehr verdienstliche Geschichte der neueren Historiographie versagt bei der Charakteristik der großen

deutschen Historiker des vorigen Jahrhunderts; der kosmopolitisch gerichtete Schweizer Forscher zeigt für unsere moderne nationale Geschichtschreibung kein eindringendes Verständnis. Diese Lücke wird durch v. Belows höchst anregende Abhandlung fast ausgefüllt, wenn auch das Verlangen nach einer eingehenderen Darstellung bestehen bleibt. Denn v. Belows Arbeit ist eine Art Essai, in dem in großzügiger nur die Gipfel berührender Darstellung die Hauptepochen unserer Geschichtschreibung charakterisiert werden: die romantische Bewegung, Ranke und seine Schule, die politischen Historiker und ihre Gegner, die sogenannten Kulturhistoriker und schließlich die neueste Entwicklung. Besonders liebevoll hat v. Below sich mit dem Einfluß beschäftigt, den die Romantik auf unsere Geschichtschreibung ausgeübt hat. Mag auch die Kulturgeschichte ein Kind der Aufklärungsepoche sein, so gebührt doch erst der Romantik, wie v. Below überzeugend nachweist, das Verdienst, in wirklich wissenschaftlichem Geist Kulturgeschichte getrieben zu haben. Und mit Recht lehnt v. B. den Vorwurf, es habe der romantischen Geschichtschreibung an Wirklichkeitssinn gemangelt, als unbegründet ab, indem er auf die bemerkenswerte Tatsache hinweist, daß es in der Mitte des 19. Jahrhunderts zumeist Autoren romantischer Richtung gewesen sind, die sich mit der Untersuchung wirtschaftsgeschichtlicher Fragen befaßten. Ja, die heutige realistische Geschichtsdarstellung hat ihren Ursprung in der alten romantischen Wissenschaft. Besaßen doch die Historiker und Juristen der Romantik mehr Wirklichkeitssinn als ihre Gegner, die Vertreter einer rationalistischen Geschichtsauffassung. Die von Fueter empfohlene Rückkehr zu der „welthistorischen Auffassung" der Aufklärungsepoche wird von v. B. als Irrweg abgelehnt: „Wir bedürfen der Auffassung der Aufklärung nicht. Denn wenn sie einen weiten Horizont umspannt, so leistet uns Rankes Universalität den gleichen Dienst; ja einen noch größeren, da sie es nicht hindert, vielmehr fordert, die Bedeutung der Nation und des Staates energisch zu erfassen. Rankes universaler Spiegel der Betrachtung der Aktionen der Staaten räumt dem notwendigen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Staates freie Bewegung ein. Das ist eben ein so gewaltiger Fortschritt der Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts gegenüber der der Aufklärung, daß sie die starken Staatspersönlichkeiten vollauf würdigt."

Sehr eingehend äußert sich v. B. über das Verhältnis von Geschichte und Kulturgeschichte. Er stellt fest, daß es der Kulturgeschichte nicht gelungen ist, die politische Geschichte zu ersetzen und ein neues Zeitalter großer Geschichtschreibung heraufzuführen. Sie brachte nur dürftige Früchte hervor, während die politische Geschichtschreibung große Leistungen aufzuweisen hatte und sich schon dadurch als überlegen erwies. Ja, jene war in ihrer Richtung einseitiger als diese, als sie es unternahm, die Bedeutung des staatlichen oder nationalen Faktors zu vernachlässigen. Wollten die Kulturhistoriker grundlegende Erkenntnisse zeitigen, so mußten sie wie die politischen Historiker sich der arbeitsteiligen Methode bedienen. Sind es doch schließlich die Vertreter einzelner Fachwissenschaften wie der Germanistik, der Rechts-

wissenschaft, der Kunstgeschichte gewesen, die der Kulturgeschichtschreibung oft die fruchtbarste Förderung haben zuteil werden lassen.

Das Hauptarbeitsgebiet des Historikers bleibt nach v. B. die politische Geschichte; denn der Staat ist der umfassendste menschliche Verband, die maßgebende Organisation eines Volkes, das stärkste Bollwerk seiner Kultur. Das hat uns die eiserne Gegenwart wiederum bestätigt. Mit dem Philosophen Theobald Ziegler stimmt v. B. in der hohen Wertung des staatlichen Gesichtspunktes überein und unterstreicht dessen glücklichen Ausspruch: „Zeiten wie die unserige zeigen, daß der umfassendste Gesichtspunkt und der höchste Standpunkt, von dem aus man Geschichte verstehen und Geschichte schreiben kann, doch nur der politische, der staatliche ist, und daß von ihm aus am ehesten noch das Ganze erfaßt und begriffen werden kann. Staatengeschichte ist eigentlich das, was wir Geschichte nennen . . . Nicht der einzige, aber der große Gesichtspunkt, unter den wir die geschichtlichen Erlebnisse zu stellen haben, ist der staatliche; denn der Staat verloren, alles verloren."

Man sieht, B.s Arbeit ist mehr als eine historiographische Abhandlung. Sie ist die leidenschaftliche Bekenntnisschrift eines mutigen Kämpen, zu dessen unleugbaren Verdiensten es gehört, die Geschichtswissenschaft vor Irrlehren und Irrwegen bewahrt zu haben.

Greifswald. H. Glagau.

Dyes, Wilhelm A., Wärme — Kraft — Licht. Eine dringende notwendige Reform. Berlin (Carl Heymann) 1918. 8⁰. VI u. 81 SS. (Preis: M. 3,60.)

Verf. weist in der Schrift auf die dringende Notwendigkeit einer besseren Ausnutzung der Brennstoffe hin; insbesondere glaubt er bei der bisher fast allgemein üblichen Art der Verwertung der Kohle geradezu von einer Kohlenvergeudung sprechen zu müssen. Aus dem mit unendlichem Fleiß zusammengetragenen Material heraus gibt er eine Fülle von Anregungen, deren Weiterverfolgung im allgemeinen allerdings mehr Sache der Techniker als der Volkswirte sein dürfte. Leider sind jedoch die Grundlagen, auf denen die beigebrachten Angaben beruhen, fast durchweg so unvollständig bezeichnet (es sind beinahe überall nur die Autorennamen ohne Literaturangaben, Ort und Zeit etwa angestellter Versuche u. a. m. angeführt), daß der Techniker, der sich eine der Anregungen des Verf. zu eigen machen will, wohl meist von vorn wird anfangen müssen. Für den wissenschaftlich arbeitenden Volkswirt wird das Heft durch diesen Mangel trotz der Ueberfülle des Materials sogar geradezu unverwertbar.

Weimar. Johannes-Müller-Halle.

Baumgarten, Prof. Dr. Otto, Die Not der akademischen Berufe nach dem Friedensschluß. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1919. gr. 8. IV—63 SS. M. 1,80 + 40 Proz. T.

Eckardstein (Botschaftsr. a. D.), Herm. Frhr. v., Lebens-Erinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. 1. Bd. Leipzig, Paul List, 1919. gr. 8. 324 SS. mit 1 Bildnis. M. 12.—.

Jöhlinger (leit. Red., Doz.), Dr. Otto, Zeitungswesen und Hochschulstudium. Einführung zu den Vorlesungen über „Das Zeitungswesen in Deutschland und im Ausland". Jena, Gustav Fischer 1919. gr. 8. IV—179 SS. M. 10.—.

Ludendorff, Das Friedens- und Waffenstillstandsangebot. 80 SS. M. 2,50. — Das Scheitern der neutralen Friedensvermittlung Aug./Sept. 1918. 50 SS. M. 2.—. (Entgegnung auf das amtliche Weißbuch: „Vorgeschichte des Waffenstillstandes". 1. und 2. Heft). Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1919. 8.

Singer, J., Deutschlands Zukunft und die britische Weltdemokratie. Berlin, Franz Siemenroth, 1919. gr. 8. IV—182 SS. M. 8.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. Octobre 1919, No. 10: Le mouvement des prix et du coût de la vie en divers pays pendant la guerre, par Michel Huber. — L'industrie manufacturière au Canada et spécialement la grande industrie, d'après les recensements de 1910 et de 1915, par Maurice Dewavrin. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. September 1919, No. 511: The Russian problem: 1) Allied policy and Russia, by (Lieut-Colonel) Samuel Hoare. 2) The view of a man, fresh from Russia, by Aylmer Maude. — Australia and the Empire, by C. H. Young. — Belgium and Holland: and the freedom of the Scheldt, by Emile Cammaerts. — etc.

Review, The Contemporary. September 1919, No. 645: Nationality and the league of nations, by Augustine Birrell. — The economic outlook in Europe, by Georg Paish. — Industrial unrest, by William Brace. — Italy's economic crisis, by Giovanni Pioli. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1919: The policy of industrial suicide, by Politicus. — The human interest in industry, by Gertrude Tuckwell. — etc. — August 1919: The peace treaty and Germany, by Politicus. — Labour and the State, by J. B. Firth. — etc. — September 1919: The league and the peace, by William Harbutt Dawson. — The position of Roumania, by H. Charles Woods. — A policy for labour, by a skilled labourer. — etc.

Review, The National. September 1919: The real meaning of nationalization, by the Duke of Northumberland. — What every German doesn't know, by L. J. Maxse. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 34, 1919, Nr. 41: Finanzreform und Außenhandel (Schluß), von (Hofrat), Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Tschecho-Slowakische Republik, Jugoslawischer Staat, Schweiz, Italien, Frankreich, Schweden, England, Rumänien). — etc. — Nr. 42: Messen und Ausstellungen. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Tschecho-Slowakische Republik, Schweiz, Rumänien, Italien, Frankreich, Belgien, Schweden, England, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika). — Die japanische Glasindustrie. — etc. — Nr. 43: Die Verkehrslage Wiens und ihre Ausnützung, von (Reg.-R.) Dr. A. E. Forster. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Tschecho-Slowakische Republik, Jugoslawischer Staat, Italien, Holland, Belgien, Schweden, Frankreich, Polen, England, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika.) — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 12, 1919, Nr. 2: Probleme der Staatswirtschaft (I), von Dr. Gustav Stolper. — Das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Schluß), von (Univ.-Prof.) Dr. Eman. H. Vogel. — etc. — Nr. 3: Probleme der Staatswirtschaft (II), von Dr. Gustav Stolper. — etc. — Nr. 4: Probleme

des Staatswirtschaft (III), von Dr. Gustav Stolper. — Ein gemeinsamer Wirtschaftsrat, von Siegmund Kaff. — etc. — Nr. 5.: Probleme der Staatswirtschaft (IV), von Dr. Gustav Stolper. — Das wirtschaftliche Räteproblem, von Dr. Toni Kassowitz. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Anno XXX, Agosto 1919, No. 8: Il mercato monetario e la guerra 1914—1916/18. — L'organizzazione scientifica del lavoro e il „dumping", di Attilio Cabiati. — L'imposta sui profitti di guerra, di Luigi Nina. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 68ste jaarg., Oktober 1919, No. 10: Collectieve bedrijfs organisatie, door D. van Bloom. — De Nederlandsche hypotheekbanken in de Vereenigde Staten van Noord-America en in Canada. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der Sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. IV, Oktober 1919, No. 10: Afschaffing der eerste Kamer, door J. L. Polak. — Volkerbond en wereldvrede (III), door Andr. Sternheim. — Staatserfrecht. — De eerste periode der Nederlandsche arbeidswetgeving (Slot), door E. Boekman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. XII, Jahrg. 1919/1920, Oktober-November, Heft 1/2: Die polnische Agrarreform, von Dr. Fritz Darmstaedter. — Vorkaufsrecht und Güterhändler, von (Siedlungsdir.) Baumgardt. — Landpachtverträge mit Kaufanwartschaft, von (Reg.-R.) Dr. Ponfick. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 13, Oktober 1919, Heft 1: Schiedsgericht und Aequitas, von Joseph Kohler †. — Die präventive Untersuchungshaft als Gesetzgebungsfrage, von (Kammergerichtsrat) Prof. Dr. K. Klee. — Streik und Streikrecht, von Josef Kohler †. — Ein Vorschlag zur Sozialisierung des Jagdrechts, von (Landgerichtsrat) Reerink. — Schweizerische Gült und moderne Hypothek, von (Obergerichtsvizepräs.) Dr. Pl. Meyer v. Schauensee. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 45, Heft 3, 1919: Inflation (Zur Theorie der Kriegswirtschaft II), von Prof. Franz Eulenburg. — Die Sozialisierung, von Dr. Eduard Heimann. — Die Räteidee in der Praxis des Hamburger Arbeiterrats, von Dr. Heinrich Laufenberg. — Die Abrüstung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Ungarn, von Dr. E. Ferenczi. —

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 15, Oktober 1919, Heft 2: Der Imperialismus als Begriff, von (Priv.-Doz.) Prof. Dr. Justus Hashagen. — Zur Theorie der Preisbewegung, von Dr. William Hayden Edwards. — Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Handelsstatistik, von Prof. Dr. Carl v. Tyszka. — Die volkswirtschaftlichen Grundlagen von Deutsch-Donauland und seine Abhängigkeit vom Weltmarkte, von Prof. Dr. Oskar Kende. — Die Zusammenschlußbewegung in der englischen Handelsschiffahrt, von Dr. Paul Overzier. — Die Fortschriftte des Eisenbahnwesens in Afrika, Amerika und Australien 1917/1918, von Dr. Richard Hennig. — Die gegenwärtige Lage der Kartelle und Trusts in den wichtigsten Kulturländern, von Dr. J. Tschierschky. — Chronik der Sozialpolitik, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 19, 1919, Nr. 20: Valuta und Ausfuhrwarenpreise, von Dr. Otto Heyn. — Deutsch-italienische Wirtschaftsfragen. — Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen Frankreichs mit Deutschland. — Mexikos Handelsbeziehungen mit Deutschland, von Prof. Neuberger. — Wirtschaftslage der tschecho-slowakischen Republik. — etc.

Bank, Die. Oktober 1919, Heft 10: Das Schicksal der deutschen Währung, von Alfred Lansburgh. — Noch einmal die deutsche Prämienanleihe. — Auslandsbanken in Deutschland. — Zur Hausse der Kolonialanteile. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 19, 1919, Nr. 2: Der Mißbrauch zivilrechtlicher Formen zur Steuerumgehung in dem Entwurf der Reichsabgabenordnung, von (Oberlandesgerichtsrat) Enno Becker. — Das gewerbliche Anlagekapital in der neuen Vermögensbesteuerung, von (Rechtsanw.) Dr. Max Lion. — etc. — Nr. 3: Zur Delegation von Betriebsmitgliedern in den Aufsichtsrat, von Heinrich Dove. — Die Zukunft der Berliner Börse, von (Bankier) Martin Schiff. — Die österreichisch-ungarische Notenschuld im Friedensvertrag, von Dr. Alfred Meyer. — Zum § 5 des Entwurfes einer Reichsabgabenordnung, von (Rechtsanw.) Dr. Görres. — Zur Frage der Steuerumgehung im Entwurf der Reichsabgabenordnung. Eine Erwiderung, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Byk. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 26, 1919, Nr. 20: Die Arbeitsgemeinschaften der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, von (Generalsekr.) Dr. Ludwig Heyde. — Ein kommunalpolitisches Frauenprogramm. — Frauenaufgaben im neuen Deutschland, von Gertr. Israel. — etc.

Finanz-Archiv. 36. Jahrg., 1919, Bd. 2: Zur Frage der Neuorganisation der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen, von Ludwig Buck. — Wert und Wertabmessung im allgemeinen sowie Wertfeststellung des staatlichen Finanzvermögens nach dem Ertrage im besonderen, von (Kammerpräs.) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Die englischen Finanzvorschläge für das Jahr 1919/20, von Dr. C. H. P. Inhülsen. — Die Verschuldung der Stadt New York, von Dr. Ernst Schultze. — Der Kampf des deutschen Reichstags um sein Budgetrecht, von Dr. Hedda Seeck. — Die Finanzen des Deutschen Reichs in den Rechnungsjahren 1914—1918. — Der Staat und die Bergwerkrechte in Bayern. — Uebersicht über die besondere Besteuerung des Bergbaus in den deutschen Bundesstaaten, in Oesterreich, Frankreich, Belgien und Großbritannien. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 53, 1919, Heft 5: Die Fleischversorgung der Stadt Cassel, von (Landesrat) Dr. phil. Dr. jur. Fritz Kuhring. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 178, November 1919, Heft 2: Die wirtschaftliche Lage der Richter, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Die Tirpitz-Erinnerungen, von Hans Delbrück. — „Proleten und Juden", von Hans Delbrück. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. 31. Jahrg., 1919, Heft 8: Versicherungsscheine und Zwangsvollstreckung; Pfändung und Verpfändung der „Lebensversicherungspolize", von (Rechtsanw.) Dr. Eugen Josef. — Lebensversicherung und Konkurs, von F. S. — Die Beleihungspflicht der Versicherungsgesellschaften von (Rechtsanw.) Dr. Eugen Josef. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 25. Jahrg., 53. Bd. 1919, Heft 23/24: Die Bilanz eines Revolutionsjahres, von Dr. Ludwig Quessel. — Freies Spiel der Kräfte, von Rudolf Wissell. — Interessengegensätze in der Kommunalisierungsfrage, von Max Schippel. — Der Gedanke der Produktivität in der neuen Reichsverfassung, von Hermann Kranold. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. 37, 1919, Nr. 1921: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Arbeit der Nationalversammlung und die Daseinsbedingungen des Privatbankiers, von (Geh. Kommerzienrat) M. Leiffmann. — etc. — Nr. 1922: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der Gewinnanteil der Arbeitnehmer im Falle der Sozialisierung. — Der englische Kapitalmarkt im 3. Vierteljahr 1919. — etc. — Nr. 1923/24: Die deutschen Banken im Jahre 1918 (Forts.), von Dr. jur. Willy Baecker.

Plutus. Jahrg. 16, 1919, Heft 43/44: Reichssparspiel. — British Trade Corporation, von Fritz Zutrauen. — Geschäft und Wohlfahrtspflege, von Paul Frank. — etc. — Heft 45/46: Kapitalflucht. — Valuta und Außenhandel, von Prof. Dr. Hellauer. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 29, 1919, Nr. 3: Das sozialpolitische Programm der neuen Koalitionsregierung. — Zum Streikrecht der Beamten, von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Betriebsräte, von (Ing.) Rudolf Schick. — Sozialstatistische Zentralstellen, von Dr. Feld. — etc. — Nr. 4: Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte, von (Univ.-Prof.) Dr. Emanuel Adler. — Von der kaufmännischen Lehre, von (Stadtrat) Willy Cohn. — etc. — Nr. 5: Das deutschösterreichische Gesetz über Betriebsräte (II. Schluß), von (Univ.-Prof.) Dr. Emanuel Adler. — Die deutsche Delegation für die Washingtoner Arbeitskonferenz. — Das Reichsarbeitsministerium und die Betriebswissenschaften. — Die Frauen und das Be-

triebsrätegesetz, von Else Lüders. — Die badische Gewerbeaufsicht in der Kriegszeit. — Nr. 6: Ein Jahr Revolution, von Dr. Ludwig Heyde. — Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Vortrag, gehalten von (Geh. Konsistorialrat) Prof. D. Dr. Baumgarten. — Aus der Tarifvertragsbewegung. — Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1918. — etc. — Nr. 7: Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform (Schluß), Vortrag, gehalten von (Konsistorialrat) Prof. D. Dr. Baumgarten. — Ein Jahr deutschösterreichische Sozialpolitik, von (Ministerialrat) Dr. Max Lederer. — Der Streik in gemeinnötigen Betrieben und die „Technische Nothilfe", von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Eine amtliche Lebenshaltungs- und Lohnstatistik, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Beamtenrecht und Arbeiterrecht, von Fritz Winters. — Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. von (Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften) Adolf Cohen. — Die Washingtoner Arbeiterkonferenz. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 8, November 1919, Nr. 11: Zur Frage der Entlassung von Arbeitern und Angestellten, von Prof. Dr. J. W. Hedemann. — Die Bedeutung der Konsumgenossenschaftsbewegung für die Wirtschaft, von Adolf Rupprecht. — Staatliche Festsetzung der Löhne?. von Emil Kloth. — Gemeinwirtschaft und Kaligesetzgebung, von (Assess.) Dr. Friedländer. — Steuerformalismus und Steuerumgehung, von (Rechtsanw.) Felix Moos. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 9, 1919, Heft 9: Gemeindesozialismus, von F. X. Ragl. — Ergebnis der preußischen Einkommensteuerveranlagung für 1918. — etc. — Heft 10: Oldenburgische Wahlstatistik, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Hugo Ephraim. — Vom bayerischen Kommunalkreditwesen, von Fr. X. Ragl. — etc.

Weltwirtschaft. Jahrg. 19, Oktober 1919, Nr. 10: Der englisch-deutsche Handelskrieg, von E. D. Morel. — Die Organisationstätigkeit deutscher Arbeiter im Auslande, von P. Riebke. — Der künftige Ueberseeverkehr Deutschösterreichs und Ungarns, von (Reg.-R.) Alois Seifert. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 15, 1919, Nr. 19: Unternehmersabotage? — Wirtschaftliche Entwicklung Japans während des Krieges. — Die Fischwirtschaft nach Aufhebung der Inlandsbewirtschaftung. — Die Frage der Goldbestände. — etc.

Zeit, Die Neue. 38. Jahrg., 1. Bd., 1919, Nr. 3: Deutschland und der Wiederaufbau Nordfrankreichs, von A. Ellinger. — Zurück zur Akkordarbeit!, von Richard Woldt. — etc. — Nr. 4: Landwirtschaftliche Zeitfragen, von Lp. — Kommunales Einkammersystem?, von Hans Marckwald. — etc. — Nr. 5: Landwirtschaftliche Zeitfragen (Forts.), von Lp. — Der Um- und Ausbau unserer Sozialversicherung, von Friedrich Kleeis. — Der Akkordlohn, von Franz Laufkötter. — etc. — Nr. 6: Grau in Grau, von (Ministerialdir. im Reichswirtschaftsministerium) Hans Meydenbauer. — Vom Arbeiterausschuß zum Betriebsrat, von Franz Laufkötter. — Landwirtschaftliche Zeitfragen (Schluß), von Lp. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 9, 1919, Nr. 21: Die Lage des Beamtenstandes, von (Oberbürgermstr.) H. Schmieder. — Bodenverbesserung und Besiedlung als Aufgabe der Landkreise, von (Landrat) Rothert. — Reform der Kommunalverwaltung in Preußen, von (Beigeordn.) Dr. Ubber. — Das Gemeindewesen in den deutschen Reichsverfassungen, von (Rechtsanw.) Dr. Berthold. — Die Kohlenversorgung der Städte und die Regelung (Sozialisierung) der Kohlenwirtschaft, von (Oberbürgermstr. a. D.) Siegrist. — Rationelle Arbeitsmethode im behördlichen Verwaltungsdienst, von (Stadtrat) Dr. Busse. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4766



This Book is Due

